



m/8258



Register  
zu den  
Mindenschen Anzeigen  
vom Jahre 1802



---

Minden, gedruckt bey G. W. Egmann.

1808

an den

Z 3

vom Jahre 1808

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUSSELDORF



Druck und Verlagsanstalt

8

## Gesetze und Publicanda.

Nro. 1. Declaration des zu beobachtenden Verfahrens, wenn ein Soldat oder Cantonist zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung den Abschied erhält. Berlin d. 21. Novr. 1801.

2 und 3. Verordnung und Verstärkung der Sicherheits-Maasregeln zu Verhütung der Diebståle.

10. Nachricht von denen durch das Ober-Bau-Departement zu Berlin revidirten und gestempelten Etalons.

— Nachtrag zum Privilegio der Weißgärber, Kiemer, Beutler und Handschumacher in Lappese, und die damit zu verbindende Loggärber vom 2. Januar.

15. Publicandum wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simultirter Kauf-Tausch- und Pacht-Contracte. Berlin den 20. Febr.

— wegen der Ausländer, welche sich in den Residenzien Berlins als Bürger niederlassen wollen. Berlin den 17. Febr.

16. Verordnung, die Schulden der Studirenden auf den Königl. Pr. Universitäten betreffend. Berlin und Anspach den 8. Januar.

18. Extractus Privilegii des Schneider-Gewerks.

— Verordnung zur Sicherheit der Stadt während der Messzeit.

19. Meß-Reglement für die Stadt Minden.

20. Brand-Assecurations-Cassen-Berechnung des Fürstenthums Minden.

— desgleichen der Grafschaft Ravensberg.

— desgleichen der Grafschaft Tecklenburg.

21. desgleichen für die Städte der combinirten 4 Provinzen.

— Nachricht von dem für Königl. Rechnung angeschafften Kiefern- und Rothtannen Saamen.

22. ausgesetzte Prämie zu Entdeckung der auf der Chaussee durch Muthwillen beschädigten Bäume.

23. Vorschrift wie die Brantweinbrenner in Rücksicht der Accise-Gefälle sich zu verhalten.

24. Berichtigung eines Druckfehlers des Calenders bey Ansetzung des Marktes zu Bergkirchen.

28 wegen der Prämien bey Auffindung der im Wasser ertrunkenen Menschen.

30. Bekanntmachung des 8 Artikuls des Privilegiums für das Tischler-Gewerk.

— Tax-Ordnung für die Medicinal-Personen in den Königl. Preuss. Staaten.

31. Erinnerung an die Vorschrift bey Ausfuhr der rohen Häute.

34 Publicandum wegen Deportation incorrigibler Verbrecher in die Sibirischen Bergwerke.

37 Erinnerung an die Vorschriften zu Entfernung der Vagabonden.

— Erhöhung der Abgabe auf die Consumption des Weins.

39. Anordnung einer Zahlungs-Commission für die Studirenden auf der Universität zu Halle.

— Declaration der öffentlichen Verordnung wegen des Mühlensteinwesens. Berlin den 29. Julii.

— Vorschrift bey Ablieferung der Inquisiten in das Zuchthaus zu Herford.

40 Verboth des Hausirens mit irdnen Zeuge.

42. beßgleichen des Hausfrens auf dem platten Lande.

43. Publikandum wegen der Conventio-  
nal-Strafen bey Schließung der Kauf-  
Contracte über adeliche Güter. Berlin  
den 15. Septbr.

44. Nachricht von dem niedrigen Schick-  
sal einiger nach Nord-Amerika ausge-  
wanderten Personen.

46. Verboth der Korn-Ausfuhr und des  
Brantweinbrennens von einländischen  
Getraide.

49. Erneuerte Verordnung wegen Ges-  
brauch des Stempels-Pappiers.

50. Publikandum wegen Cession und Ver-  
pfändung der Pensionen und Besoldun-  
gen. Berlin den 18. Novbr.

— Verordnung wegen Ablieferung der  
von Deserteurs eingegangenen Briefe  
und deren Einlagen. Berlin den 23ten  
August.

51. Publikandum wegen der zu Halle er-  
richteten academischen Zahlungs-Com-  
mission. Berlin den 29. Novbr.

— wegen der bey den Justitz-Aemtern zu  
deponirenden Gelder.

### Gemeinnützige Beyträge.

Nro. 1. Der Mergel, das natürlichste  
Düngungsmittel schlechter Aecker und  
Wiesen. Schluß.

— wahre Philosophie.

— und 3. Wie können Schullehrer auf  
dem Lande auf die bequemste Weise aus-  
gebildet werden.

3. Empfindungen am Neujahrs-Morgen.

4. über den Brantwein.

5. gegen den Aufsatz in Nro. 1. und 3.

Wie können Schullehrer ic.  
— bis 9. über die Vergiftung durch Bran-  
twein, von D. Hufeland.

9. Wachsecke aus Zeugen zu bringen.  
— Versendung lebendiger Fische im Win-  
ter.

— bis 13. über die Ausbildung des Styls,  
von H. Klingemann.

13. Die Hofnung.

— 17. 20. Verhaltungsregeln gegen eine  
verdorbene Zimmerluft, und Mittel sie  
zu verbessern.

21. eine Gärungsart das Leder in weit  
kürzerer Zeit gahr zu machen.

22 bis 26. über die sogenannten Stufen-  
jahre.

26 bis 27. Frau Tulpe.

27. Astronomische Beobachtung.

27 bis 30. Die Bildung der Erdsfläche nach  
äußerer Hinsicht.

29. Glückwünschung am Geburtstage sei-  
ner Frau den 18. Dec. 1797.

31. eine freye und travestirt Uebersetzung  
der Fabel des Phädrus: lepores vita  
pertaxi.

— bis 32. Geschäfts-Geist.

32. 34. 35. Die Ordnungsliebe.

33. sinnreiche Reden und Einfälle.

36. 39. 44 bis 47. ein leichtes, wohlfeil-  
tes Mittel den Gras und Heu-  
Ertrag der Wiesen ic. um das dreyfache zu er-  
höhen.

40 bis 44. Bericht über den Fortgang  
des Instituts für die Schullehrer des  
Fürstenthums Minden.

46. Am Trohnbesteigungs-Feste des be-  
sten Königs, den 16. November.

48 bis 49. einige Worte über die künstli-  
che Erwärmung des Adrpers im Winter  
beionders durch Stubenluft von Hr. D.  
Dishoff.

50 bis 51. Natur-Ersehnung.

51. 52. über die Cultur des Waids, und  
die Fabrication des Indigs.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 1. Montags den 4. Januar 1802.

Declaration wegen des zu beobachtenden Verfahrens wenn ein Soldat oder Cantonist zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung den Abschied erhält.

De Dato Berlin, den 21. Nov. 1801.

Seine königliche Majestät von Preussen  
2c. 2c. Unser allergnädigster Herr, haben mehrmals wahrgenommen, daß den Soldaten und Cantonisten, welche von den Regimentern zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung verabschiedet worden, der Besitz solcher Nahrung in der Folge öfters streitig gemacht wird, weil ihnen dieselbe entweder nicht auf rechtsbeständige Weise zugesichert gewesen, oder weil auch bisweilen deren Ueberlassung bloß fälschlich vorgespiegelt worden, um ein dienstfähiges Subject dem Militär-Dienst zu entziehen.

Da nun aber dergleichen Mißbräuche, wodurch entweder das Canton-Regiment oder die Cantonisten hintergangen werden, nicht ferner gestattet werden können, so verordnen und befehlen wdhstgedachte Seine königliche Majestät, daß in Zukunft von den Regimentern und Canton-Revision-Commissionen keinem Soldaten oder Cantonisten der Abschied zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung erteilt werden soll, wenn derselbe nicht zuvor

durch einen Attest seiner Gerichts-Obrigkeit nachweist, daß ihm die zu erhaltende Stelle entweder durch Erbfolge zugefallen, oder durch einen in Erwartung der künftigen Verabschiedung mit dem Besitzer in gesetzlicher Form geschlossenen Vertrag auf rechtsbeständige Weise unwiderrüßlich versichert, auch im Fall es eine Rustical-Stelle ist, der zur Annahme erforderliche Consens der Gutsherrschaft bengebracht worden.

Wenn dies geschehen ist, soll hiernächst über die wärkliche Abtretung der Stelle niemals ein Proceß verstatet, sondern die Uebergabe an den verabschiedeten Soldaten oder Cantonisten von den Gerichten ohne Rücksicht auf den etwanigen nachherigen Widerspruch des bisherigen Besitzers oder seiner Erben verfügt werden.

Sollte dieser Vorschrift zuwider, ein Soldat oder Cantonist unter der Vorspiegelung einer zu erhaltenden Stelle den Abschied auswirken, bevor ihm solche festgesetztermaßen rechtsbeständig versichert worden, und es könnte ihm dieselbe wegen dieses Mangels in der Folge nicht übergeben werden, so soll der Abschied für ungültig gehalten, und der Verabschiedete nicht allein von dem Regiment, welchem er obligat ist, sogleich wieder einbezogen, sondern auch die nachdrückliche Bestrafung derjenigen verfügt werden, welche sich hiebey ein betrügerisches Benehmen zu Schulden kommen lassen.

Sämmtliche Gerichte werden daher hies durch angewiesen, so oft jemand von ihren Gerichts-Eingesessenen seine Nahrung einem Soldaten oder Cantonisten in der Erwartung, daß dieser darauf den Abschied erhalten werde, abtreten will, den Contrahenten bey Errichtung des Contracts, die obige Vorschriften jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen, und wie solches geschehen sey, in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protocoll besonders zu bemerken.

Uebrigens hat es dabey sein unabänderliches Verwenden, daß nach den bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keinem Soldaten oder Cantonisten vor erfolgter Verabschiedung eine bürgerliche oder städtische Nahrung übergeben werden darf.

Seine königliche Majestät befehlen allen Militär- und Civil-Verhörden, besonders aber den Canton-Revision-Commissionen sich hiernach überall genau zu achten, und soll diese Declaration zu Jedermanns Wissenschaft durch die Intelligenz-Blätter öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 21. November 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Heinitz. Frh. v. d. Reck. v. Goldbeck.  
v. Struensee. v. Thulemeier. v. Schrötter.  
v. Arnim. v. d. Goltz.

## 2. Citationes Edictales.

Die Ehefrau des Bürgers Caspar Eulemann aus Enger Namens Henriette Catharina Eulemanns geborne Landwehr hat wider gedachten ihren Ehemann, der sie im Monat May v. J. heimlich verlassen hat, die Ehescheidungs-Klage angebracht, und um dessen öffentliche Vorladung und Zurückberufung angetragen. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so wird Eingangs erwähneter Bürger Caspar Eulemann hiermit aufgefordert, sich zu seiner erwähnten Ehefrau zurück zu begeben, und daß solches geschehen in termino den 11. Febr. 1802, vor dem Depus-

tato Regierungs-Auskultator Thorbeck nachzuweisen, und sich des Endes sodann des Morgens 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu stellen. Wird er hies nicht thun, so wird ein Ehescheidungs-Urtheil gegen ihn ausgefertigt, und er als ein solcher, der seine Ehegattin bödsich verlassen für den allein schuldigen Theil erklärt, auch dieser nachgelassen werden, sich anderweit zu verheyrathen. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation hieselbst und bey dem Amte Enger angeschlagen, auch deren Insertion in die hiesigen Intelligenzblätter und in die Pappstädter Zeitungen vorschriftsmäßig verfügt worden. So geschehen, Minden am 9. Octbr 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-sche Regierung.

(L. S.)

v. Arnim.

## 3. Citatio Creditorum.

Von den unterschriebenen Regiments-Gerichten, werden hierdurch alle und jede vorgeladen, welche an den Seconde Lieutenant Friedrich Wilhelm von Ripperda Regiments von Besser, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, mit der Verwarnung, daß wenn sie binnen 4 Wochen, und spätestens den 1. Febr. 1802. sich nicht gemeldet haben, auf ihre Forderungen nicht weiter reflectirt und ihnen durch ein Präclusions-Erkenntniß ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Bielefeld den 30. Decembar 1801.

Königl. Preuß. von Bessersche Infanterie Regiments-Gerichte.

v. Besser.

Consbruch, Auditeur.

General Major  
und Chef.

Zur Auseinandersetzung der Wittve Vorlagen jetzt verheyligten Schnittgern Besizerin der königlich menterstädtischen Stette sub Nro. 37. Nieder-Bauerschaft Jöllenbeck mit ihren Vorkindern, ist die möglichst genaue Ausmittelung, des eigent-

lichen Schulden = Zustandes der Stette durchaus erforderlich, zugleich aber ist es der Wunsch der Wittwe Vorlagen sämtliche Schulden, gegen einen billigen Nachlaß, auf einmal abzutragen. Es werden daher alle und jede, welche an die vorerwähnte Vorlagen modo Schnittgers Stette Forderung haben, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad term. den 27. Mart l. J. hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bey dem Zurückbleiben ihrer Forderungen an die Stette für verlustig werden erkläret werden, in Ansehung der bekannten Creditoren aber es dafür angenommen wird, daß sie sich auf einen Nachlaß an ihren Forderungen nicht einlassen, sondern in den bereits festgesetzten Terminen ihre Befriedigung gewärtigen wollen.

Amte Schildesche den 15. Dec. 1801.

Reuter.

Da nach angestellter Untersuchung über den Schulden und Vermögens Zustand der auf der Arrobe des Hauses Henbe bis dahin wohnhaft gewesenen verwittweten Müllerin Schild, die Schulden das Vermögen derselben bey weitem übersteigen und dieserhalb von hochpreislicher Landes = Regierung die Erbsnung des Concurs und Liquidations Processus allerhöchst befohlen worden ist, so werden hierdurch alle und jede, welche an die gedachte Wittwe Schild Forderungen zu haben vermeinen mögten, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 30. Jan. a. f. Morgens früh 9 Uhr an das Gerichtshaus zu Vielesfeld hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß diejenigen welche in diesem Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Zugleich wird allen und jeden welche von der Gemeinschuldnerin, Wittwe Schild Gelder, Sachen, Effecten, oder Brieffschaften besitzen, hierdurch angedeutet selbige

bey Verlust des ihnen daran zustehenden Unterpfand oder sonstigen Rechts nicht der Wittwe Schild verabfolgen zu lassen sondern selbige an das gerichtliche Deposikum abzuliefern. Schildesche den 12. Decbr. 1801.

Von Commissions wegen.

Reuter.

Die verwittwete Colona Meyerin Drevern, Besizerin der Königl. eigenbehörigen Stette sub nr. 1. Bauerschaft Thesfen ist vor kurzen, mit Hinterlassung dreyer unmündiger Kinder, gestorben.

Um von dem Schulden = Zustande der Stette eine genaue Uebersicht zu erhalten, und wegen der Art der Zahlung die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können, ist die Zusammenberufung sämtlicher Meyer Dreverschen Creditoren in sofern selbige nicht bereits resp. aus dem Consens = und Hypotequen = Buche consisten, erforderlich.

Es werden daher alle und jede, welche an die gedachte königlich eigenbehörige Meyer Drevers Stette Forderung zu haben vermeinen, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 27. Febr. 1802 Morgens früh 9 Uhr an das Gerichtshaus zu Vielesfeld hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die ausbleibenden Creditoren den sich meldenden nachgesetzt und in die Beschlüsse der gegenwärtigen für einwilligend geachtet werden sollen.

Gegeben Schildesche am hiesigen Königl. Amte den 9. Novbr. 1801.

Reuter.

Auf Instanz des Hrn. Postmeisters Adl. Wollf alhier ist Unrerzeichneten der Auftrag ertheilt worden, dessen sämtliche Gläubiger öffentlich vorzuladen, um mit denselben, wegen ihrer Befriedigung, eine gütliche Uebereinkunft zu treffen. Es werden daher alle diejenigen, welche an genannten Hrn. Postmeister Adl. Wollf gegründete Forderungen zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche in dem auf den 15. Jan. l. J. bestimmten Termin auf Fürstl. Regier. = Commissions = Zimmer

gehdrig anzuzeigen, auch auf die ihnen vorzuliegende Vergleichs = Vorschläge bestimmt sich zu erklären, widrigenfalls und bey etwaigen Zurückbleiben dieselben die Ausschließung von diesem Verfahren zu gewärtigen haben.

Rinteln den 14. Decbr. 1801.

Victor, Regierungs = Secretarius.

**M**an hat Ursache mit Grunde zu vermuthen, daß mehrere Gläubiger des Joh. Cord Klepper zu Gliffen von demselben sich bereden lassen, ihre Forderungen in termino professionis den 22. Dec. nicht zur Anzeige zu bringen. Es ist daher anderweiter Termin auf den 16. Jan. 1802 angeetzt, und werden alle diejenigen, welche an benannten Klepper aus irgend einem Grunde, auch aus dem von demselben geführten Kornhandel, oder an dem Allodio der von ihm cultivirten Halbmeier Stelle, Forderungen zu haben glauben, vor hiesiger Amtsstube unter der Verwarnung zu erscheinen verabladet, daß sie im Nichterscheinungsfall aus dem Allodio der Stelle nicht ihre Befriedigung erhalten, sondern lediglich an das Vermögen des auf die Leibzucht gehenden Klepper verwiesen werden. Stolzenau am 23. Dec. 1801.

Königl. Churfürstl. Amt.

Bothmer. Mündmeier. Schär.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

**D**as der Wittwe Brinkmanns zugehörige, im Umrahe sub Nr 525. belegene haufällige Bohnhaus, nebst darauf gefallenen Hubetheil für 2 Rüsse hinter dem Rodenbeck, 2 Minder Morgen haltend, und eine bey dem Hause befindliche Mistgrube, so zusammen auf 410 Rtl. in Golde angeschlagen worden, soll in terminis den 5. Decbr. 6. den 3. Jan. und den 5 Febr. 1802, unter der Bedingung, das Haus wieder in baulichen, und wohnbaren Stand zu setzen, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in den angeetzten Terminen Vormittags von 10 bis

12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause melden, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen welche aus irg. nd einem Grunde real = Ansprüche an dem Hause, nebst Zubehör zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Gerechtfame und Forderungen spätestens in dem letzten termino anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt, und gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden den 14. Octbr. 1801.

Magistrat alhier.

Schmidts.

**Z**um Besten der Königl. Invaliden = Cassé sollen auf Befehl hochpreisl. Kammer die dem ausgetretenen Cord Henr. Klöpffer aus Waaglingen, jetzt in Wünninabstätt wohnhaft zugehörigen 6 M. 5 Rth. 5 F. im Neckshorn belegen, so er von der Stette Nr. 21 in Waaslingen acquirirt hat und die nach dem jetzigen freyen Miethsertrage ab 12 Rth. auf 300 Rth. taxirt worden, in termino d. 15 Febr. 1802 auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden, wo sich Kauflustige einfinden und vorbehaltlich der Genehmigung der Invaliden Cassé den Zuschlag erwarten können.

Es gehen von diesem Grundstück übrigen 8 1 Rtl. 19 ggr. 11 Pf. Contribution und Cavallerie Geld, 13 ggr. 8 Pf. Domainen und 4 Schff. 8 Mz. alte Minder Maass an Zinshaber an den v. Besselschen Hof in Petershagen.

Zugleich werden alle die ein dingliches Recht auf dieses Grundstück haben, aufgefordert, solches bey Gefahr der Abweisung in dem bezielten Termine anzugeben und zu bescheinigen.

Sign. Petershagen den 13. Nov. 1801.

Königl. Preuss. Justiz = Amt.

Becker. Goeker.

**Z**ur Berichtigung einer consentirten Schuld soll die Königl. meyerstädtische Stette des Schmidt Nobis nr. 44. zu Dendorf salva qualitate meistbietend verkauft werden. Selbige ist zu 1220 Rtl. nach

Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben taxirt, und ist der specielle Anschlag auf hiesiger Gerichtsstube täglich einzusehen. Da nun die Verkaufs Termine auf den 2. December c. den 2. Januar und den 12. Februar 1802. angesetzt worden, so haben sich qualifizierte Kauflustige alhier einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen. Dabey dient zur Nachricht, daß nach Ablauf des letzten Termins Nachgebothe nicht angenommen werden, folglich in Termino den 12. Februar 1802. der Zuschlag erfolgt. Sollten auch in gedachten peremptorischen Termine etwaige dingliche Rechte an die zu verkaufende Stette nicht profitirt werden, so erfolgt hierüber die präclusio. Signatum Wände am Königl. Amte Limberg den 28. Decbr. 1801.

Lampe.

Da über das Vermögen des hiesigen Stadtwachtmeysters und Hufschmidt Franz Adolph Schmidt der Concurs eröffnet, und Termins zum öffentlichen Verkauf des zur Masse gehörenden sub Nr. 489. an der breiten Straße belegenen, und zu 2100 Rthlr. abgeschätzten massiven Wohnhauses bestehend aus einer Wohnstube nebst Schlafkammer 1 Flur 1 Küche 1 gebälten Keller und darüber 2 Kammern, ferner 3 Aufkammern 1 Flur und 2 beschossenen Boden nebst dahinter belegenen Scheune und Hofraum auf den 22ten März 1802. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden; so werden Kauflustige zu dem anstehenden Licitationstermin eingeladen, mit der Eröffnung, daß im Fall eines etwa erfolgenden angemessenen Geboths der Zuschlag sofort erteilet werden soll. Vielesfeld im Stadtgericht den 4ten Septbr. 1801.

Consbruch, Wubdeus.

### 5. Verkauf.

Die Wittwe Moldenhawer machet hiermit bekannt, daß sie ihre, mit guten Kunden versehene Barbierstube zu verkauf-

ten gewillt ist; Kauflustige können sich dahero bey ihr melden, und haben bey einem annehmlichen Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Minden den 10. Decbr. 1801.

### 6. Gerichtlich confirmirte Contracte.

Am 1. Rahden. Es hat der Colonus Haermann No. 44. Vrl. Kleinendorf mit Zustimmung der Vormünder seiner Vorländer, Mißner und Detering, den ihm vorläufig ausgewiesenen Gemeinheitsheil am Hufinger Damme bey der Pfarr Wiese belegen an den Col. Schützte No. 107. Vrl. Kleinendorf für 100 Rthl. in Golde und 13 Rthl. in Cour. mit Cameral Genehmigung verkauft, worüber die Documenta ausgefertigt sind. den 24. Decbr. 1801.

Berekenkamp.

Col. Wagenfeldt No. 92. zum Mählendamme hat sein Backhaus nebst Grundstette an den Col. Ahrens No. 60. daselbst für 17 Rthlr. verkauft, worüber der gerichtliche Kaufbrief ausgefertigt worden. Amt Rahden den 26. Decbr. 1801.

Berekenkamp.

Col. Strucke Nr. 73. Vrsch. Kleinendorf hat einen Ende Saatland im Westersfelde bey der Sandkühlen an den Commerciant Koch Nr. 126. Vrsch. Großendorf für 34 Rthl. Cour. mit Cameral Genehmigung verkauft. Amt Rahden den 30. Decbr. 1801.

Berekenkamp.

Der Col. Hassbrock Nr. 44. Vrl. Westrup hat die ehemals von Klasing's Stette zu Westrup angekaufte Wiese, wieder an den Altarmann Kohlbach Nr. 83. zu Westdem für 235 Rthl. in Golde, unter Cameral Genehmigung verkauft, worüber die Documenta ausgefertigt worden. Amt Rahden den 30. Decbr. 1801.

Berekenkamp.

Es hat der Wosserus Gerhard Mettingh zu Jöbenbüren den sogenannten obersten Lienenburger Kamp über der Lienenburg und Haus-Stette belegen dem Christian Vrecht gerichtlich verkauft.

Lingen den 26. Decbr. 1801.

Königl. Preuss. Pöcklenburg Lingenches-Regierung.

Müller.

### 7. Capitalia so auszuleihen.

Ein Holtrupper Armen-Capital Honorarischer Legaten: Gelder von 500 Rtl. in Golde, welches für jetzt bey der Königl. Banque in Minden belegt ist, ist gegen gehörige Sicherheit zu 4 pect. Zinsen zu verleihen. Unterzeichneter giebt Nachricht.

Holtrup

Ruckenburg.

### 8. Avertissements.

Ein junger Mann von guter Familie, der in einer großen berühmten Handlung die Comtoir-Geschäfte kennen lernte, und allensfalls die deutsche, französische und englische Correspondenz führen könnte, wünscht jetzt in einer soliden Detailhandlung angeheft zu seyn, um noch mehr Waarenkenntnisse sich zu erwerben. Das Intelligenz-Comtoir giebt nähere Nachricht.

Minden. Mit dem Minder Wapen versehen und richtig Maasshaltende ganze und halbe Weinbouteillen ist wiederum eine Party bey mir angekommen und in billigem Preise zu haben. Joh. Casp. Heine. Müller.

Bey dem Nachrichten Clausen ist eine Party Kosteder zu verkaufen. Liebhaber werden ersucht, in 14 Tagen sich bey demselben einzufinden. Herford den 24. Decbr. 1801.

Sameln den 12. Decbr. ist der Jude Brend Herz in der Weser vertrunken, wo er gefunden wird, bitte mir solches mit einen Expressen Voten zu berichten.

Goldschmidt,

### 9. Billiards-Anzeige.

Ich habe die Ehre, meinen verehrungs-würdigen Gönnern anzuzeigen: daß ich bey dem guten Fortgange meiner Wirthschaft nunmehr ein schönes Billiard angeschafft habe und das dazu gewählte Zimmer jeden Dienstag; Freytag und Sonntag gewiß geheizt sein wird; so wie überhaupt auch für den Winter alle mögliche Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens und des geselligen Umgangs bey mir anzutreffen sind, weshalb ich zu häufigen Besuch mich bestens empfehle.

Außer allen möglichen Restaurationen kann ich auch mit doppelten Rumsforderschen Suppen und vielen andern nach dem neuesten gout präparirten Gerichten aufwarten. Auf Verlangen bin ich auch nicht abgeneigt, die Carnevals Lustbarkeiten zu arrangiren. Auch ist bey mir ein Automat und Affe zu sehen. Mein Kunstkabinet und meine Bibliothek sind ansehnlich vermehrt worden und besonders erregt mein Galvanischer Apparat, wodurch ich schon vielen Gästen geholfen, außerordentliches Aufsehen.

Austern, Schellfische, holl. Butter und Käse, Schlackwürste, Trüffel, hamb. Fleisch, Wurzelkaffee, dantziger Brantwein und ächte Sizarros kann ich liefern, wenn man sich in postfreyen Briefen an mich wendet.

Guth Pottenau bey Bielefeld den 29. Decbr. 1801.

Friederich Burgmann  
Rentmeister daselbst.

### 11. Brodt- und Fleisch-Taxe. für den Monath Januar 1802.

#### Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Semmel	6 Loth
• 4 = Zwieback	5 „
• 1 Mgr. fein Brod	18½ „
• 1 = Speisebrod	22½ „
• 6 = Schwarzbrod	7 Pf. „

**Fleisch-Taxe.**

1 Pf. bestes Rindfl. aus hiesiger Gegend.	3	mgr. 8
1 = des Mittlern	2	2
1 = des Schlechtern	1	4
1 = Kalbfleisch wovon der Braten über 14 Pf.	3	2
1 = wovon der Brate 9 bis 14 Pf. incl. wiegt	2	
1 = wovon der Brate unter 9 Pf. wiegt	1	
1 = Schweinefleisch	4	2

Minden am 1ten Jan. 1801.  
 Kön. Preuß. Polizey-Amt hieselbst.  
 Brüggemann.

**Der Mergel, das natürlichste Düngungs- und Verbesserungs Mittel schlechter Aecker und Wiesen.**

(Von Herrn Pastor Deichmann zu Gr. u. Kl. Biewende.)  
 (Aus dem Braunschweigischen Magazin.)  
 (Schluß.)

Die einfachen Hauptbestandtheile dieses vortrefflichen Düngers bestehen aus Thon und Kalk. Und die untrüglichsten Kennzeichen eines guten ächten Mergels sind, daß er trocken, hart, ja fast steinig ist, und in Verbindung mit sauren Geistern, als Scheidewasser, Vitriolöhl, auch schon starken Weinessig aufbrauset und Blasen wirft; ferner, daß er die Feuchtigkeiten an sich ziehet, in freyer Luft verwittert, in kleine Steine zerfällt, sich allmählig in die feinste Erde verwandelt, und sich mit der Erde des Ackers, worauf er gefahren worden, vereinigt. Diese beständigen Merkmale sind der Probirstein eines guten Mergels; seine Farbe mag übrigens blau,

weiß, gelb, roth, grau, blaulicht, hellbraun und schwärzlich, oder in der Mischung zweier oder dreier genannter Farbe bestehen.

Der blaue Mergel, welchen man Lettenmergel nennt, wird für den besten gehalten; indessen kann er in allen genannten Farben recht gut seyn, welches man durch eine damit aufzustellende Probe nach obiger Vorschrift, und dann durch die mehrere oder wenigere Fruchtbarkeit, welche er dem Acker, worauf er geführt wird, mitgetheilt hat, erfahren mag.

Der blaulichte oder gelbgraue Mergel, den man auch Steinmergel nennt, giebt dem Lettenmergel nicht viel nach, und findet sich fast in allen hohen und bergigen Gegenden. Er bestehet aus einem mürben Steine, der beim Bearbeiten schon in kleine Stücken bricht, und früher oder später in freyer Luft ganz zerfällt.

Die sogenannten Kreiden- und Schenkermergelarten sind von weniger Bedeutung; doch ist letztere der erstern in Düngung der Wiesen noch weit vorzuziehen, aber hier zu Lande, so viel mir bekannt, bis jetzt noch wenig gefunden worden.

Der Mergel an sich selbst und seiner Natur nach betrachtet, ist nichts desto weniger eine fruchtbare Erdart; aber mit einer ihr entgegenstehenden vermischt, bringt er Wunder der Fruchtbarkeit hervor, zu deren Beweise folgende Beispiele dienen mögen. Ein Lanwirth, der von 100 Morgen Acker und 15 Morgen Wiesen, den Morgen zu 120 □ Ruthen gerechnet, ehedem nicht mehr als 12 Kühe und Ochsen und 280 Stück Schaafte hatte unterhalten können, ließ seinen Acker und Wiesen mit Mergel überfahren, und wurde dadurch in den Stand gesetzt, 30 Stück Rindvieh und 500 Stück Schaafte zu ernähren. Ein Schlesier ließ eine 42 Morgen haltende Wiese mergeln, und sie lieferte ihm statt 30, über 60 Fuder Heu. Ein Pirmonter erndtete von einem gemergelten Morgen Roggen, statt 12,

zunnehro 21 Mandel. Ein gewisser Graf B. verbesserte ein seiner Güter durch Mergel- und Kleebau, daß es von 700 Thlr. zu 3000 Thlr. jährlichen Pachtgeldern hinaufstieg.

Jeder Landmann, der Mergel auf seiner Feldmark findet, ist daher glücklich, denn er findet einen wahren Schatz. Und er liegt gewiß an vielen Orten noch unentdeckt. — Also suchet; denn ein mit Mergel gedüngter Acker giebt vier reichliche Erndten, und der Nutzen davon dauert 12 bis 20 Jahre und noch länger.

Auf hiesiger Feldmark findet sich, nach allen damit gemachten Proben, der gelbgraue Steinmergel an vielen Orten in großen Gängen. Er wird aber, weil der Landmann gewöhnlich einen Abscheu gegen alle Veränderungen und Aufbringen von etwas Neuen hat, nicht genuzet: so sehr es auch den hiesigen Einwohnern, ihrer vielen schlechten Wiesen und überflüssigen Ländereyen wegen, an Dünger fehlt. Doch werde ich im nächsten Frühjahr und Sommer davon Gebrauch machen, und denke durch mein vorleuchtendes Beispiel, zu Eröffnung dieser Schatzgruben, Gelegenheit zu geben.

### Wahre Philosophie.

(Aus dem Braunschweigischen Magazin.)

Ein italienischer Bischoff hatte bey der Verwaltung seines Amtes manche Beschwerden und Widersetzlichkeiten zu bekämpfen gehabt, ohne darüber im geringsten ärgerlich und vordriestlich zu thun. Einer von seinen vertrauten Freunden, der diese Gelassenheit sehr bewunderte, die ihm unuachahmlich schien, fragte einmal den Prälaten, ob er ihm nicht das Geheimniß mittheilen könne, immer ruhig und heiter zu seyn. O ja, erwiderte der Greis, ich kann Ihnen mein Geheimniß sehr leicht mittheilen; es besteht bloß darin, daß ich meine Augen gehörig zu brauchen weiß. Sein Freund hat ihn, sich näher zu erklä-

ren. Herzlich gern, versetzte der Bischoff. Es mag mir begegnen, was da will, so blicke ich zuerst gen Himmel empor, und bedenke, daß mein Hauptgeschäfte hienieden darin bestehe, dorthin zu gelangen. Sodann blick' ich hinab zur Erde, und erwäge, welsch einen kleinen Raum derselben ich einnehmen werde, wenn man mich einst begräbt. Hierauf blicke ich um mich her in die Welt, und bemerke, wie unzählig viel Leute es giebt, die in jedem Betracht unglücklicher sind, als ich. Und so lerne ich, wo wahres Glück zu suchen ist, wo alle unsere Sorgen ihr Ende finden müssen, und wie wenig Ursach ich habe zu klagen oder zu murren.

### Wie können Schullehrer auf dem Lande auf die bequemste Weise vollende ausgebildet werden.

Mit Recht hat man endlich angefangen einzusehen, daß das Glück der bürgerlichen Gesellschaften allein von ihrer geistigen und sirtlichen Cultur abhänget, und es eröfnen sich die frohesten Aussichten in die Zukunft, da das Erziehungs-Geschäfte und die Aufklärung des Volks An gelegenheit des Staats geworden ist. Es kommt aber alles hiebey darauf an, genau zu bestimmen, was denn eigentlich Erziehung und Aufklärung sey, und in welchem Maaße sie bey jeder Klasse der bürgerlichen Gesellschaft bewirkt werden müssen, wenn sie ihrem Entzweck entsprechen sollen. Das Wort Aufklärung enthält einen vielseitigen Begriff. Anders muß der Gelehrte, anders der Handwerker, anders der Landmann aufgeklärt seyn, und jeder ist es in seinem Fache, wenn er das Maaß der Kenntnisse besitzt, daß er besitzen muß, um in aller Rücksicht ein guter, nützlicher, mit seinem Zustande zufriedener und glücklicher Mensch zu werden.

(Fortsetzung künftig.)



9

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 11. Januar 1802.

## 1. Publicandum.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen u. c. thun kund und fügen hiemit zu wissen: Da Wir durch die seit einiger Zeit in den Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen und angrenzenden Landen häufiger, als sonst, verübte gewaltthätige Einbrüche und Diebstähle, und das öftere Entweichen der Verbrecher bewogen worden, über die Mittel zur Verbesserung und Verstärkung, der in diesen Provinzen zu nehmenden Sicherheits-Maasregeln, in Ansehung der Ergreifung, Arrestirung, Inhaftirung der Verbrecher und Verbesserung der Gefängnisse, die genaueste Erkundigung einzuschicken, und den bisherigen Mängel wegen strengerer und zweckmäßigerer Bestrafung der verurtheilten Verbrecher durch die allgemeine Circular-Verordnung vom 20. Februar v. J. schon abgeholfen worden, auch in Gemäßheit derselben wegen Einrichtung strengerer Besserungs-Anstalten für hiesige Provinzen nächstens das Nähere anordnen werden; so finden Wir noch besonders nöthig, die vorhin schon aus Landesväterlicher Vorsorge ergangenen Verordnungen, insbesondere die Verordnung vom 20ten November 1730. 22. Julii 1763 und 12. December 1783 hiedurch zu erneuern und näher zu bestimmen.

Gleichwie Wir denn hiedurch näher verordnen und sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Stadt-Magistrate, und Justiz-Policey-Beamte auf dem platten Lande insbesondere hiedurch anweisen, nachfolgende auf die allgemeine Sicherheit abzweckende Vorschriften nicht nur selbst auf das genaueste zu befolgen, sondern auch mit Nachdruck darauf zu halten, daß dieselben pünktlich beobachtet werden.

### §. 1.

Ein zu Fuß reisender fremder Jude darf nicht in das Land kommen, noch gelassen werden, wenn er gleich mit einem Paß oder Zeugnis einer ausländischen Obrigkeit versehen ist; läßt ein solches sich im Lande betreten, so wird er fürs erste mit 14tägiger Gefängnis bey Wasser und Brod bestraft, und des Landes verwiesen, fürs zweytemal 6 Monate mit Willkommen und Abschied ins Zuchthaus, fürs drittemal auf Lebenslang in die Karre gebracht.

### §. 2.

Hievon sind ausgenommen diejenigen Juden, welche

- 1.) zur Messe nach Frankfurt an der Oder reisen, und solches gehörig bescheinigen können,
- 2.) fünfzig Reichsthaler Berliner Courant an haarem Gelde bey sich haben,
- 3.) ein Attest eines einländischen Schutz-Juden

von dessen Obrigkeit beglaubigt, daß er solchen fremden Juden als Domestiquen vertrieben, und zu seinem eigenen Dienst bestimmt habe, aufweisen können, und sollen, wenn sie sonst mit glaubhaften Pässen ihrer Obrigkeit versehen sind, ins Land gelassen werden.

## §. 3.

Alle Landstreicher, fremde Bettler, Zigeuner beydesen Geschlechts, unprivilegierte Glückstöpfer, Kriemenstecher, Gaukler, diejenigen, welche mit einem kleinen Kram hausiren geben, so genannte Kammer-Jäger, reisende Musikanten, diejenigen, welche fremde Thiere herumführen, Kessel- und Wannensticker, Porzellan- und Pottbinder, fremde Collectanten, desgleichen kleine Betteljugens, Landstreicher, die sich unter dem Vorgeben der Blindheit von Kindern leiten lassen, abgedankte Soldaten, so nicht im Lande zu Hause gebären, auch gar nicht mehr in Diensten stehen, fremde Deferteurs und andere verdächtige Personen, dürfen ebenfalls nicht ins Land gelassen werden, wenn sie auch gleich mit Pässen versehen seyn sollten.

## §. 4.

Lassen sich dieselben im Lande betreten, werden sie mit der §. 1. wider fremde Juden bestimmte Strafen ebenfalls belegt.

## §. 5.

Wandernde fremde Handwerksburschen, wenn sie mit beglaubten Pässen versehen sind, werden zwar ins Land gelassen, müssen sich aber bey ihren Läden melden, und durchaus nicht betteln, wenn sie aber dennoch betrosfen werden, sollen sie auf 4 Monate ins Zuchthaus und demnach über die Grenze gebracht werden.

Haben sie sich aber bey den Läden gemeldet, und man hat ihnen, besonders, wenn sie eines Almosenwürdig gewesen nichts geben wollen, sollen die Aelteste und Allgesellen dafür mit 10 Rthlr.

gestrafet, und die Hälfte davon zum Unterhalt dieser Leute angewendet werden.

## §. 6.

Ein jeder zu Fuß reisender Fremder, der ein Christ ist, so wie ein nach dem §. 2. zur Einlassung in die Provinz, qualifizierter fremder Jude darf in die Provinz nirgends anders, als bey einem Grenz-Zoll-Amte eintommen. Hier muß er sich durch glaubhafte Pässe legitimiren, und mit einem Paß versehen lassen, worinn bemerkt wird:

- 1.) der Ort, wohin er reisen, und die Route, welche er nehmen will,
- 2.) die Zeit seines Aufenthalts in der Provinz.

## §. 7.

Dieser Paß ist zur Fortsetzung seiner Reise nicht hinreichend, sondern er muß sich mit selbigem bey dem Magistrat, der dem Grenz-Zoll-Amte zunächst belegenen Stadt oder bey dem nächstgelegenen Amt melden, und von diesem unter seinem öffentlichen Amts-Siegel ein Attest erhalten, worinn bemerkt wird:

- 1.) sein Wohnungs-Ort,
- 2.) der Ort, wohin er im Lande reisen will, nebst der Reise-Route dahin,
- 3.) sein vorhabendes Geschäft und der Zweck seiner Reise,
- 4.) die Zeitlänge seines Aufenthalts in der Provinz,
- 5.) eine genaue Beschreibung seiner Person nach der Größe, Gesichtsbildung, Farbe der Haare, Kleidung und dergleichen Kennzeichen.

Dieses Attest soll von dem Magistrat oder Amt nach dem ihm vorgeschriebenen Formular ausgefertigt werden.

## §. 8.

Die in diesem Attest beschriebene Route muß genau beobachtet, keine andere als die öffentliche Straße eingeschlagen, und die zum Aufenthalte im Lande bestimmte Zeit, nicht überschritten werden.

## §. 9.

Am festeres Beurtheilen zu können, muß ein solcher reisender Fremder, er sey Christ oder Jude, in allen Städten, welche er passirt, sich mit diesem Attest bey dem Magistrat melden, und in selbigem den Tag seiner Ankunft und Abreise bemerken lassen.

## §. 10.

Sollte ein Hinderniß zur Fortsetzung der Reise nach der im Attest bemerkten Route eintreten: so muß solches dem Magistrat des Orts, wo sich solches ereignet, gleich angezeigt, und sowohl ein Attest darüber, als Erlaubniß zu einem längern Aufenthalt im Lande nachgesucht werden.

## §. 11.

Jede Unterlassung dieser Vorschriften, bewirkt wider einen solchen reisenden Fremden einen Verdacht, und die §. 1. bestimmte Gefängnißstrafe, und Landesverweisung.

## §. 12.

Wenn ein reisender fremder Jude sich auf Betteln betreten, oder Almosen, oder sonstige Mittel zum weiteren Fortkommen ohnentgeltlich verabreichen läßt, so hat er sechsmonatliche Zuchthausstrafe zu erwarten.

## §. 13.

Ein mit Fuhrwerk einpassirender und mehrere Juden bey sich habender fremder Jude, muß bey dem Grenz-Zoll-Ämte anzeigen, ob selbige ihm zugehören, und ob sie sich im Lande aufhalten wollen.

## §. 14.

Einländische Schuz-Juden müssen bey Zufreißen durch die Provinz, mit ihren Geleitsbriefen, oder Attesten ihrer Obrigkeit versehen seyn, so wie auch die von ihnen ausgesickte jüdische Bediente und Angehörige ohne solche Atteste nicht reisen dürfen.

## §. 15.

Ein jeder, den welchem Fremde einkehren, ist schuldig, dieselbe in den Städten an dem neunlichen Abend ihrer Ankunft dem Magistrat der Stadt, und auf dem platten Lande, innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft, den Receptoren, oder Polizey-Beamten bey Vermeidung von 2 Rthlr. Geld- oder einer verhältnismäßigen Leibstrafe anzuzeigen.

## §. 16.

Keiner darf weder in den Städten, noch auf dem platten Lande, Herberge halten, wer nicht von der nächsten Polizey-Behörde hiezu die ausdrückliche Erlaubniß erhalten hat, und soll ein solcher alsdenn ein Schild auszuhängen verbunden seyn.

## §. 17.

Niemand soll sogenannte Bettel- und Judensherbergen weiter halten, und hat, wenn er solches nicht unterläßt, nachdrückliche Strafe zu erwarten.

## §. 18.

Nimmt jemand, ohne erhaltene Erlaubniß Herberge halten zu dürfen, unbekannte und verdächtige Fremde und wohl gar Landstreicher auf, soll er mit willkürlicher Geld- oder Leibstrafe belegt werden.

## §. 19.

Ein Gastwirth, der mit Erlaubniß der Obrigkeit eine öffentliche Herberge hält, so wenig, als ein jeder Anderer darf einen zu Fuß reisenden Fremden, welcher nicht mit dem §. 6. vorgeschriebenen Paß der einheimischen Obrigkeit versehen ist, bey sich aufnehmen, und hat im Uebertretungsfall 10 Rthlr. Geldstrafe, oder eine verhältnismäßige Leibstrafe verwickelt.

## §. 20.

Bezweifelt ein solcher Gastwirth die Glaubwürdigkeit der ihm vorgezeigten Pässe, muß er selbige baldmöglichst, der nächsten Polizey-Obrigkeit zur

Prüfung vorlegen, und muß sich jeder fremder Weisen er, dieses gefallen lassen.

§. 21.

Ein jeder Gastwirth ist schuldig an jedem Abend in der Stadt dem Magistrat, und auf dem platten Lande dem Vorseher des Dorfes, das Verzeichniß, der bey ihm eingekehrten und logirenden Fremden, nach der ertheilten Vorschrift, einzureichen; so rdem auch auf die Gesandte, und bey sich führendes bedenklisches verdächtiges Gewehr solcher Fremden, fleißig Acht zu haben, und bey entsehdendem Verdacht dieserhalb der Obrigkeit, Anzeige zu thun.

§. 22.

Ein jeder Hauseigentümer und Hauswirth darf keinen Mietzsmann, der nicht vorher schon in der nemlichen Stadt, oder auf dem platten Lande in dem nemlichen Kirchspiel gewohnt hat, ohne vorhergängige Anzeige bey dem Stadt: Magistrat und dem Steuer: Receptor, oder Policey: Beamten auf dem platten Lande, und ohne hiezu erhaltene ausdrückliche Erlaubniß, in sein Haus oder auf seinen Stuben aufnehmen, bey Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Rthlr. oder verhältnismäßigen Gefängnißstrafe.

§. 23.

Es soll kein Fremder als Mietzsmann, Bürger und Neu: Anbauer in den Städten und auf dem platten Lande zugelassen werden, der sich nicht durch gültige und unvverwerfliche Zeugnisse als ein ehrlicher unbescholtener Mann nachweisen, und darthun kann, daß und wovon er, ohne dem Staate zur Last zu fallen, sich und die Seinigen zu ernähren im Stande sey.

§. 24.

Die einem solchen Fremden zur Mietzung oder zum Anbau ertheilte Erlaubniß dhret aber alsdenn auf, und verliert ihre völlige Kraft, wenn der Fremde ohne vorhergängige nähere Erlaubniß der

vorgesehten Policey: Behörde ein anderes Gewerbe zu treiben, anfängt, als wozu ihm anfangs die Erlaubniß sich niederzulassen ertheilt worden, oder auch, wenn ein solcher sein Gewerbe vernachlässiget, und dadurch, oder auch sonst der Communität zur Last fällt.

§. 25.

Diejenigen, welche als Verbrecher einmal mit Zuchthausstrafe belegen gewesen, und nach ausgestandener Strafe, nachdem sie sich ehrlich ernähren zu wollen, nachgewiesen haben, wieder nach ihren vorigen Wohnort zurückkehren, sind der strengsten Aufsicht der nächsten Policey: Behörde unterworfen, und dürfen, ohne vorherige Anzeige bey derselben, ihren bisherigen Aufenthaltsort nicht verändern. Sie sind auch wenn in dem Districte, worin sie wohnen, gestohlen wird, der Haussuchung vorzüglich unterworfen.

§. 26.

Müßiggänger aus der geringen Postklasse, welche kein bestimmtes Gewerbe treiben, sind verbunden, auf Verlangen der nächsten Policey: Behörde nachzuweisen, womit sie sich und die Ihrigen ernähren, und stehen unter der genaueren Aufsicht der Policey.

§. 27.

Auswärtige fremde Bettler und alle §. 3. benannte Landstreicher, welche sich in unsere Provinz eingeschlichen, und acht Tage nach Publication dieser Verordnung noch anhalten, und sich nicht hinweg begeben, sie mögen mit Pässen oder Attesten versehen seyn oder nicht, sollen, wenn sie sich nach Ablauf dieser Frist noch betreten lassen, fürs erstemahl auf 3 Monate, fürs zweytemahl auf 6 Monate, mit Willkommen und Abschied ins Zuchthaus gebracht, und des Landes verwiesen, fürs drittemahl aber mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegen werden.

## §. 28.

Fremde Bettler, so wegen ganz besonderer Umstände auch ihres Alters und Schwachheit halber ein Mitleiden verdienen, sollen zum erstenmal über die Grenzen gebracht, und verwarnet werden, unsere Lande nicht wieder zu betreten, wenn sie gleichwol wieder ins Land kämen, fürs zweite und drittemal mit der vorhin §. 27. festgesetzten Zuchtstrafe bestraft werden.

## §. 29.

Einheimische Bettler und Landstreicher sollen, wenn sie auf Betteln betreten worden, nach dem Ort ihrer Heimath, wo sie geböhren, oder wo sie die meiste Zeit ihres Lebens sich aufgehalten haben, zurückgebracht werden, und ist jede Orts-Obrigkeit schuldig, selbige zur Arbeit anzuhalten, und wenn sie dazu undrauschbar sind, auf eine billige Art aus Armenmitteln zu versorgen.

## §. 30.

Obrigkeiten und Vorgesetzte, welche die Aufsicht und Vorbeugungsmittel vernachlässigen, und hievon bey den wider wirkliche Verbrecher veranlaßten Untersuchungen überführt werden, haben nach Verhältnis der Umstände eine nachdrückliche würdige Strafe zu gewärtigen.

## §. 31.

Alle zur Handhabung der Landes-Policey angestellte Bediente, insbesondere die Thorschreiber und Thornächter in den Städten, und die Zoll-Empfänger, Wege-Wärter und Wegegeleider-Empfänger an den Barrieren, Errens-Keuler, Armen- und Bettelodgte und Gerichtsfener auf dem platten Lande sind befugt, und bey Vermeidung nachdrücklicher Geld oder Leibstrafe verbunden, die in der Provinz vorhandene Diebesbanden, einzelne Landstreicher, und sonst verdächtige Personen auf die bestmögliche Art auszuforschen, die Landstreicher und verdächtige frem-

de Reisende, insbesondere die zu Fuß reisende Juden, in Dörtern, auf Landstraßen und in Herbergen, oder wo sie solche betreffen, anzuhalten, sich die Pässe und Atteste derselben vorzeigen zu lassen, und sie entweder bey befundener Unrichtigkeit oder unterlassener Befolgung dieser Vorschriften zu arrestiren, und an die nächste Polizey-Behörde abzuliefern.

## §. 32.

Sollte auch jemand eine Räuberbande entdecken, und diese oder einen einzelnen Räuber, Dieb, oder Mörder anzeigen, derselbe soll, sobald der Räuber, Dieb oder Mörder zur Haft gebracht, und des Verbrechens überführt, oder solches von ihm geständig worden, nach der Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache, der Wichtigkeit der Entdeckung und des öffentlichen Interesse eine gute Belohnung, wenigstens von 10 bis 200 Rthlr. zu genießen haben, auch soll des Denuncianten Namen sorgfältig verschwiegen gehalten werden. Eine gleiche Belohnung soll auch derjenige, so die Hehler gestohlener Sachen oder die Theilnehmer an einem Diebstahl entdecken wird, zu gewärtigen haben; dahingegen alle diejenigen, so von dergleichen Diebstählen und gewaltthätigen Einbrüchen Wissenschaft haben, gestohlene Sachen an sich kaufen, oder verhehlen, und davon überführt werden, sollen nach der Stärke der Gesetze bestraft werden.

## §. 33.

Bei der Lieferung der solchergestalt Arrestirten sind dieselben von der Polizey-Obrigkeit, woran sie abgeliefert worden, ohne Zeitverlust summarisch zu vernehmen, und deren Pässe und Atteste nach den vorhin gegebenen Vorschriften bergestalt auf das genaueste und bedenklichste zu prüfen, daß aus solchen, wenn sie zu der Arrestirten Entlassung erstrecken sollen, derselben Name und Zunahme, Postum, Kleidung und Geburts-Stadt, ehbares Gewerbe oder Handwerk

auch der Ort, woher sie kommen, und wohin sie reisen wollen, deutlich und glaubwürdig hervorgehen muß, widrigenfalls dieselben, wenn sie bloße Vagabonden sind, nach den vorhin gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, an das Zucht-Haus abgeliefert werden, worauf denn auf erfolgte vorschriftmäßige Anzeige Unserer Krieges- und Domainen-Kammer die Sittze und Dauer der Zucht-Haus-Strafe bestimmen wird.

## §. 34.

Sollten sich aber unter den Aufgegriffenen einige finden, die eines wirklichen Verbrechens verdächtig, und wider welche Anzeigen einer wirklichen Theilnahme an begangenen Verbrechen vorhanden sind, werden diese an das nächste kompetente Unter-Richt zur Untersuchung und ferneren Verfügung abgeliefert.

## §. 35.

Bei dieser Untersuchung sind auch die Pappen, welche diese Landröcher mit sich führen, ebenfalls zu untersuchen, und zu erforschen, ob etwa aus den darin vorgefundenen Papieren oder Kleidungsstücken ein Verdacht einer Theilnahme an Diebstählen zu entnehmen ist.

## §. 36.

Zu dem Ende ist jeder Land- und Steuer-Rath, Magistrat-Policey- und Justiz-Beamter verpflichtet, von dem in seiner Stadt oder Districte begangenen Diebstahl, mit Befügung eines Verzeichnisses, und einer Beschreibung der gestohlenen Sachen, und Bemerkung der dabey in Verdacht gekommenen Personen, sofort der Krieges- und Domainen-Kammer Anzeige zu thun.

## §. 37.

Damit nun solche Untersuchungen wider die aufgegriffene verdächtige Personen, Bettler und Landröcher, nicht wie es bisher geschehen, von den Obrigkeiten und Policen-Beörden, mit Schläfrigkeit betrieben werden, und bekümmert un-

den heilsamen Zweck derselben den Staat von schädlichen oder doch unnützen Gliedern zu säubern, diese zu bessern, oder doch sich selbst und andere gute Mitbürger für deren Bosheit zu sichern; so wird es denenselben zur besonderen Mühe gemacht, bey solchen Untersuchungen wider dergleichen Leute der genauesten Sorgfalt in Ausmittelung ihres Gewerbes, bisheriger Lebensart, vorgehabten Verrichtungen, Kenntniß und Theilnehmung an vorgefallenen bekannten Verbrechen, pflichtmäßig sich zu bekeifigen, des Endes müssen sie bey selbigen nicht nur die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung, und nachfolgende Erforschungs-Punkte zum steten Augenmerk haben, sondern auch, da jeder Vorfall von besondern Umständen begleitet, und solche einem vernünftigen Inquirenten besondere Anleitung geben können, diese mit gehöriger Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit nutzen und überhaupt alle Mühe anwenden, ihres Orts durch eine kluge Verfahrensart den heilsamen Zweck zu erreichen.

Erstens: Es ist nemlich zu untersuchen und über-

haupt bey Reisenden und Arrestirten zu fragen:

1.) nach dem Vor- und Zunahmen?

2.) nach dem Alter des Arrestanten?

3.) woher er gebürtig sey?

4.) wer seine Eltern?

5.) von was für Profession er sey, oder was für Handhierung er treibe?

6.) womit er sich und sonderlich seit den letzten zwey Jahren her genähret?

7.) ob er verheuratet sey, und Kinder habe?

8.) Wer sein Weib [Wann] und Kinder?

9.) Wo sich solche aufhalten?

10.) Ist der verdächtige Arrestanten Größe, Gesicht, Gestalt, Haare, Kleidung und andere Kennzeichen anzumerken.

Zweitens: Bey Reisenden ist insbesondere zu erforschen und zu bemerken:

1.) Ob er einen Paß bey sich habe, da denn

zu untersuchen: ob selbiger richtig und den Vorschriften gemäß, eingerichtet sey.  
Ein blosser Gefuntheits-Nach ist nicht hinreichend.

2.) Wie lange er sich an dem Orte und vorhin an anderen aufgehalten habe?

3.) Was er daselbst gethan, und noch zu thun habe?

4.) Wie lange er allda zu verbleiben vorhaben?

5.) Mit wem er des Orts gesprochen und bekannt sey?

6.) Von wannen er dahin gekommen und wo seine ordentliche Wohnstätte und Aufenthalt sey?

7.) Wohin er sich jetzt zu begeben gedenke?

8.) Ob er daselbst Bekannte habe? welche diese seyen?

9.) Was er an dem Ort, wohin er reiset, zu thun, und zu verrichten willens sey?

10.) Wo er sich binnen den letzten 6 Wochen von Zeit zu Zeit aufgehalten, wo er gewesen, und zu was Ende?

11.) Wo und bey wem er in der letzten Nacht gewesen sey?

Drittens: Bey Einheimischen, die sich eine Zeitlang in der Gegend aufgehalten:

1.) Mit wem er des Orts Umgang gepflogen?

2.) Was er daselbst während seines Aufenthalts für Gewerbe getrieben?

3.) Wie er solches beweisen wolle?

4.) Ob jemand wiſſe, daß er sich des Saufens und Spielens beflissen, oder mit dergleichen Leuten Umgang habe?

5.) Ob er sich an verdächtigen Orten aufgehalten, und wie solche heißen?

6.) Wie er die letzten 6 Wochen sein Brod erworben, und wo er sich binnen solcher Zeit aufgehalten, und was er daselbst gemacht?

7.) Wo und bey wem er in der legt verwichenen Nacht sich aufgehalten habe?

### §. 38.

Auf gleiche Weise werden auch alle zu Fuß Reisende erst von dem Magistrat, welcher dem Grenz-Zoll-Amt am nächsten ist, befraget, bevor ihnen das 5. 6. bemerkte Attest gegeben wird, und eine gleiche Untersuchung findet wider diejenigen statt, welche bey förmlichen Diebes-Visitationen oder Patrouillen aufgegriffen worden, wornach sich also die Land- und Steuer-Räthe, Magisträte, Beamte und sonstige Policie-Behörden auf das genaueste zu achten haben.

(Fortsetzung künftig.)

### 2. Citationes Edictales.

Um die Entschädigung zu reguliren, welche wegen des nunmehr beendigten Chausseebaues auf der Wegestrecke vom Leichthore hiesiger Stadt, bis an die Stadt Welesfeld zu leisten seyn wird, werden hiez durch, in Gemäßheit des von beiden hohen Landes-Collegien erhaltenen Auftrages, alle und jede Real-Prätendenten dieser Wegestrecke, und namentlich diejenigen, deren Grundstücke entweder zu dem neuen Wege eingezogen, oder durch Grandfahren und Steinbrüche beschädigt worden, imgleichen solche, die durch entbete Benützung, Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewesenen Früchte und Holzes, Schaden gelitten haben, so wie alle diejenigen, welche an den entbehrlich gewordenen und zur Entschädigung mit zu benützenden alten Post- und Nebenwegen irgend einigen Anspruch zu machen sich berechtigt halten, hiedurch aufgefordert und vorgeladen, sich in den des Endes angesetzten Terminen, und zwar

1. am 22. Febr. d. J. in Ansehung der Wegestrecke von hiesiger Stadt bis Stedesfreund, auf dem Hofe der Wittwe Niedersbaumers

2. am 23. Febr. wegen der Wegestrecke von Stedesfreund bis zum Hallerbanne, am Wilser-Struge, und

3. am 24. Febr. in Betref der Wege-  
strecke vom Hallerbaume bis an die Stadt  
Bielefeld, auf dem Rathhause daselbst,  
und zwar jedesmahl Morgens 9 Uhr, ent-  
weder in Person oder durch hinreichend le-  
gitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und  
ihre habenden Ansprüche und Forderungen  
zur weiteren rechtlichen Verfügung um-  
ständlich anzugeben.

Ausbleibenden dient zur Nachricht, daß  
sie durch die demnächst erfolgende Präklus-  
sions-Sentenz aller ihrer etwaigen Rechte  
und Forderungen für verlustig erklärt, und  
ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt  
werden wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal = La-  
dung nicht nur bey dem Stadtgericht zu  
Bielefeld und dem Amte Schildesche öffent-  
lich angeschlagen, sondern auch selbige den  
Mindenschen Intelligenzblättern 6 mal  
inseriret worden.

Sign. Herford den 15. Novbr. 1801.

Diederichs.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des  
Amtes Reineberg

1. Zacharias Künker nr. 29. aus Alswede
2. Johann Henrich Rdtiger Heuerlings  
Sohn nr. 2. aus Beilage
3. Friedrich Wilhelm Fangmeier Heuer-  
lings Sohn nr. 5. aus Lashorst.
4. Friedrich Christian Backhaus Heuer-  
lings Sohn nr. 19. aus der Klosterbauers-  
schaft.

5. Henrich Wilhelm Lange nr. 25. aus  
Hfenstädt.

6. Philip Wilhelm Nordfiel nr. 66. aus  
Spradow

wird hiermit bekannt gemacht, daß der  
Criminal-Rath Müller als Vertreter der  
Invaliden-Casse unterm 27. Octbr. d. J.  
gegen sie Klage erhoben und behauptet hat,  
daß sie sich wider ihre Unterthanenpflicht  
außer Landes begeben, um sich dem Sol-  
datenstande und Militair-Dienste über-  
haupt zu entziehen, auch bey der Unbe-  
kanntschaft mit ihrem jetzigen Aufenthalt,

auf ihre öffentliche Vorladung angetragen  
habe. Da nun diesem Gesuche statt gege-  
ben, so werden vorgenannte ausgetretene  
Cantonisten hierdurch vorgeladen, in ter-  
mino den 10. Febr. 1802. vor dem Deputato  
Auscultator Timmig sich des Morgens um  
9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen,  
ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft  
nachzuweisen und von ihrer bisherigen Ab-  
wesenheit Rede und Antwort zu geben, un-  
ter der Warnung, daß wenn sie dieses  
spätestens in dem bezielten Termine nicht  
thun sollten, sie als Treulose der Werbung  
halber ausgetretene Unterthanen sowohl ih-  
res gegenwärtigen als des ihnen in der Folge  
durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden  
Vermögens werden verlustig erklärt und  
solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt  
werden; wornach sie sich also zu achten ha-  
ben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation  
sowohl bey hiesiger Regierung als auch  
bey dem Amte Reineberg affixirt und den  
Koppstädter Zeitungen und hiesigen Intelli-  
genzblättern dreyimal inseriret worden.

Sign. Minden den 30. Octbr. 1801.

(L. S.)

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergs-  
sche-Regierung. v. Arnim.

Amte Schlüsselburg. Auf Antrag

der Cas-  
tharine Marie Dorothea Hillern, geborne  
Oltvadern werden hierdurch deren abwes-  
sende 4 Brüder, namentlich

Christoph Friedrich Oltvader,

Christoph Ludwig Oltvader,

Johann Heinrich Christian Oltvader,

und

Jhann Friedrich Gottlieb Oltvader.

Öffentlich cuirt, und aufgefodert, sich zur  
Annahme ihrer elterlichen Stette sub Nr.  
23. im Flecken Schlüsselburg, innerhalb 3  
Monathen, spätestens in termino den 15.  
Merz 1802. allhier persönlich einzufinden  
widrigensfalls der von ihnen nichterscheinen-  
de mit seinem etwaigen Anerbe- und suso-

(Hiebey eine Beilage.)



# Beilage zu Nr. 2. der Mindenschen Anzeigen.

cessions-Rechte praeccludirt, und im Fall keiner dieser Gebrüder Oltbader sich einfindet, die elterliche Stette ihrer Schwester der verehelichten Hilfern übergeben werden solle. Signatum Schlüsselburg den 23. Octbr 1801.

Königl. Preuß. Amt.  
Ebmeier.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Johann Ludwig regierenden Grafen von Bollmoden Gimborn u. Vormundes und Regenten.

Wir zur Gräflich Schaumburg Lippischen vormundschaftlichen Justiz = Canzley verordnete Rätthe thun hiermit Jedermann kund:

Nachdem der Fürstlich Hessische Rentmeister und Domainen Guts-Pächter Joachim Dieterich Göbde zu Covereden seinen ihm eigenthümlich zugestandenen im hiesig Gräfl. Amte Arensburg belegenen Eisen- und Blankhammer an die hiesig Gräfl. vormundschaftliche Rentkammer für die Summe von 3000 Rtl. in Golde käuslich überlassen und derselbe demnächst nach Maasgabe des darüber am 21. Decb. d. J. abgeschlossenen und gerichtlich bestätigten Kaufbrieses zur Sicherheit des kaufenden Theiles um die öffentliche Ladung aller derjenigen welche an den bemelbeten Eisen- und Blankhammer im Amte Arensburg Ansprüche zu haben vermeinen mögten, bey Uns nachgesucht hat, solche auch von Uns erkannt und zu gehdriger Vorbringung dieser Ansprache Termin auf Montag den 29. März k. J. angefest worden ist; so werden Alle und Jede welche an den verkauften Eisen- und Blankhammer im Amte Arensburg ex jure crediti, hypothecae, servitutis oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, hierdurch vorgeladen, am bemelbeten Tage, Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Justiz = Canzley entweder in Person,

oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen mit denen darüber sprechenden urschriftlichen Beweisen vorzubringen, oder zu erwarten, daß diejenigen welche in diesem Termin nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht gebührend anzeigen werden, damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Urkundlich des hierunter gedruckten Justiz = Canzley = Siegels und der gewöhnlichen Unterschrift. Schlüsselburg den 4. Dec. 1801.

(L. S.)  
König.

## 3. Citatio Creditorum.

Von den unterschriebenen Regiments-Gerichten, werden hierdurch alle und jede vorgeladen, welche an den Seconde Lieutenant Friedrich Wilhelm von Ripperda Regiments von Besser, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, mit der Verwarnung, daß wenn sie binnen 4 Wochen, und spätestens den 1. Febr. 1802. sich nicht gemeldet haben, auf ihre Forderungen nicht weiter reflectirt und ihnen durch ein Präclussions-Erkenntniß ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Vielefeld den 30. December 1801.

Königl. Preuß. von Bessersche Infanterie Regiments-Gerichte.

v. Besser. Consbruch, Auditeur.  
General Major  
und Chef.

Unzulänglichkeits wegen ist über das Verindagen der Wittwe Strothmanns bey Colono Wbstmann zu Beckeloh wohnhaft, der Concurs eröffnet worden. Die an dieselben rechtlichen Anspruch habende Gläubiger werden daher zu Angabe und Liquidation desselben auf den 24. Febr. des bevorstehenden Jahres auf hiesige Ge-

richtsstube unter der Warnungsvorgeladen, daß die Nichterscheinende von der obhandenen Massa ab, und an die Person der Gemeinschaftnerin verwiesen werden sollen.  
 Amt Ravensberg den 16. Decbr. 1801.

Meinders.

**A**uf Instanz des Hrn. Postmeisters Abl. Wollf alhier ist Unterzeichneten der Auftrag ertheilt worden, dessen sämtliche Gläubiger öffentlich vorzuladen, um mit denselben, wegen ihrer Befriedigung, eine gütliche Uebereinkunft zu treffen. Es werden daher alle diejenigen, welche an genannten Hrn. Postmeister Abl. Wollf gegründete Forderungen zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche in dem auf den 15. Jan. k. Z. bestimmten Termin auf Fürstl. Regier. = Commissions = Zimmer gehdrig anzuzeigen, auch auf die ihnen vorzuliegende Vergleichs = Vorschläge bestimmt sich zu erklären, widrigenfalls und bey etwaigen Zurückbleiben dieselben die Aufschloßung von diesem Verfahren zu gewärtigen haben.

Rinteln den 14. Decbr. 1801.

Victor, Regierungs = Secretarius.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

**D**ie Vidua Kemna ist gewillet ihr auf der Bäckerstraße belegenes Wohnhaus welches mit der Braugerechtigkeit, und einem Huththeile ausser den Beserthore belegen, versehen ist, meistbietend zu verkaufen. Terminus zum Verkauf wird daher auf den 21. d. M. Nachmittags um 2 Uhr angefezt, Liebhaber wollen sich zur bestimmten Zeit in der Behausung des Cämmereyschreiber Gotthold einfinden wo die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Minden den 9. Januar 1802.

**D**er Herr Reichsgraf von Hahfeld Schönstein, Königl. Preuß. General Major, ist gewilligt, sein nahe an der Amtsstadt Werther in der Grafschaft Ravensberg in einer fruchtbaren Gegend, 2 Stunden von Bielefeld, und 3 Stunden

von Herford, belegene landtagsfähige Gut Werther freywillig, jedoch öffentlich bestbietend zu verkaufen. Zu dieser öffentlichen freywilligen Versteigerung ist ein Termin auf dem adlichen Hause Werther auf den 20. März 1802 bezielt worden. Lusttragende Käufer werden daher hiermit eingeladen, sich an dem gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr auf dem adlichen Hause Werther einzufinden, ihr Gebot und Uebergebot zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß dem bestbietend gebliebenen vorgedachtes Gut nach vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Reichsgrafen von Hahfeld Schönstein zugeschlagen, und der Kaufcontract mit ihm darüber abgeschlossen werde. Uebrigens dient den Kauflustigen zur Nachricht, daß der vom Gute angefertigte Verkaufs = Anschlag, so wie das zu dessen Erläuterung dienende Protokoll vom 19. Decbr. a. c. sowohl bey dem Medicinal = Fiscal Hoffbauer in Bielefeld, als auch bey dem Justiz = Commissario Ziegler auf dem adlichen Gute Werther, eingesehen werden kann. Auch wird den Kauflustigen bekannt gemacht, daß die einzelnen Verpachtungen der Realitäten dieses Gutes, einen Markentheil und eine Wiese ausgenommen, mit Michaelis 1802 aufhören.

Bielefeld den 10 Decbr. 1801.

**D**er Herr Reichsgraf von Hahfeld Schönstein, Königl. Preuß. General Major, ist gewilligt, die von der Fürstlichen Abtey Herford relevirenden Lehne, worüber er bereits den vorläufigen Consens erhalten hat, und womit er von der hochfürstl. Abtey Herford unter den Namen des alligen Amtes Stieghorst beliehen worden, und wozu die prästanda von folgenden Colonaten, als des Coloni Meyer zu Stieghorst zu Oldentrup, des Coloni Möller zu Hillegassen, des Coloni Prune zu Tröddissen und des Coloni Wiechmann daselbst gehören, freywillig jedoch bestbietend zu verkaufen. Zu dieser öffentlichen Versteigerung ist Terminus auf den 19. März

1802 auf dem ablichen Hause Werther bezelt worden. Diejenigen also, welche diese Lehne käuflich an sich zu bringen Lust haben, werden hiermit eingeladen, sich an dem gedachten Tage Morgens 10 Uhr daselbst einzufinden, ihr Geboth und Uebergeboth zu thun, und sodann zu gewärtigen, daß dem bestbietend gebliebenen, nach vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Reichsgrafen von Hatzfeld Schönstein, darüber der Zuschlag erteilt, auch darüber für ihn der Kaufbrief ausfertigt werde. Dabey dient denen Kauflustigen zur Nachricht, daß von dem jährlichen Ertrage dieser Lehne ein vollständiger Verkaufsanschlag unterm 11 Decbr. c. angefertigt worden, und solcher bey dem Medicinal-Fiscal Hoffbauer in Bielefeld, und bey dem Justiz Commisario Ziegler auf dem ablichen Hause Werther eingesehen werden kann.

Bielefeld den 11. Decbr. 1801.

### 5. Gerichtlich confirmirte Contracte.

Nach der bey hiesigen Magistrats Gericht erfolgten Subhastations Verhandlung der Christlieb Pölmannschen Grundstücke hat

1) Der Kaufmann Hr. Franz Henrich Barre den vor dem Westertore an der Weingarten Straße belegenen Garten für 300 Rtl. in Golde und

2) Der Böttger Meister Conrad Toete ein zwischen den Becken belegenes zehntfreyes Stück Land von 2 Scheffel Saat für 243 Rtl. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist beyden solches dato adjudicirt worden.

Lübbecke am 15. Decbr. 1801.

Ritterschaft, Bürgermeister u. Rath.  
Stremming. Wahre. Höpker. Kind.

Nach einem bey dem hiesigen Magistrats Gericht geschlossenen Contract hat der hiesige Bürger und Lohgärber Meister Jacob Hildebrand von seinem Schwager dem Compagnie Chirurgo Wante das Bürger-

Haus sub Nr. 80. mit Berg- und Bruchtheilen für die Summe von 1150 Rtl. Gold käuflich an sich gebracht, und ist dem Hildebrand dies Haus dato im Hypothequens-Buch zugeschrieben worden.

Lübbecke am 28. December 1801.

Ritterschaft, Bürgermeister u. Rath.  
Stremming. Wahre. Höpker. Kind.

### 6. Verkauf.

Da die königlich eigenbehörige Meier Drevers Stette sub Nr. 1. Bauerschaft Teesen durch das im November Monat d. J. erfolgte Absterben der vermittelten Colona Meierin zu Drever, ohne Besitzer ist, und die von ihr nachgelassenen Kinder noch minderjährig sind, so soll die auf diesem Hofe bis dahin bestandene Deconomie mit Genehmigung der Vormünder aufgehoben, die Stette mit den dazu gehörigen Ländereyen, in so weit selbige nicht der auf dem Hofe wohnenden Leibzüchterin angewiesen und bereits vermietet sind, von Ostern a. f. an auf nachfolgende 16 Jahre meißtbietend vermietet, das Mobiliar-Vermögen mit Einschluß des vorhandenen Viehes und des vorräthigen Getreides verkauft und die Leistung der auf dem Hofe haftenden Lasten als: Fuhren, Burgfesten, Befestigung der Wege und Mühlendämme, Jagden und Wachten, die Bedackerung der Leibzucht-Ländereyen, die für die Leibzüchterin nothwendigen Fuhren, die vorzfallende Leichenfahren aus der Leibzucht, Mühle, sämtlichen Kotten und 4 zu dem Hofe gehörigen Erbpachts-Stetten, so wie die Anfuhr der Brautwagen nach diesen Erbpächtereyen u. s. w. an den Mindestfordernden verdingen werden.

Da nun zu dieser Verdingung der öffentl. Lasten, so wie zur Vermietung der Ländereyen terminus auf d. 18. Januar 1802 Morgens früh 9 Uhr auf dem Wenterhofe zu Drever, zum Verkauf der Mobilien des Hofgewehrs und des vorräthigen Getreides auf den nächstfolgenden Tag als

den 19. Jan. eben: baselbst bezieht ist, so werden hierdurch alle und jede, welche von der Meier Dreweers Stette Ländereyen zu miethen, oder von dem vorhandenen Mobiliar: Vermögen das eine oder das andere zu kaufen willens sind, so wie diejenigen welche die vorstehend bemerkten Lasten der Stette zu übernehmen geneigt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem bezielten Termine, zu der bestimmten Zeit auf dem Meier Dreweers Hofe einzustaden, da ihnen denn, dem Befinden nach unter den alsdenn bekannt zu machenden Bedingungen der Zuschlag ertheilt werden soll.

Gegeben Schildesche am Königl. Amte den 5. Decbr. 1801.

Reuter.

7. Sachen, so gestohlen.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Dec. J. v. J. hat die Wittwe Randorf zu Drenen einen beträchtlichen Diebstahl an linnen Garn und Kleidungsstücken erlitten und dabey folgende Sachen verlohren.

- 1) 10 Stück sogenanntes Mengelaken.
- 2) 30 Stück Flächsen und 50 Stück Heeden Garn.
- 3) Ein fein Tischtuch und ein Handtuch.
- 4) 51 Stück Manns Frauens- und Kinderhemde.
- 5) Ein Parden Riffen.
- 6) 2 complete schwarze Frauenkleider.
- 7) dito von Serge.
- 8) 7 Frauenskamisoler von Stoff, Tuch, Cattun und Leinwand.
- 9) Eine schwarze, eine Cattune und eine blaue linnen Schwärze.
- 10) 4 schwarze und 5 weiße Frauenmägen, nebst einer linnen Kappe.
- 11) Einen Feinsaden Frauenrock.
- 12) Ein Band Bernstein Corallen.

Es werden daher alle diejenigen welchen dergleichen Sachen von unbekanten oder verdächtigen Leuten etwa zum Verkauf angeboten werden möchten, hierdurch ersucht in Absicht der Person des Verläuffers die

beständigliche Notiz einzuziehen, die Sachen selbst an sich zu kaufen und solche gegen Erstattung des Kaufschillinges und etwaiger sonstiger Kosten, an hiesiges Amt abzuliefern.

Amte Enger den 4. Januar 1802.  
Consbruch. Wagner.

8. Avertissements.

Es hat jemand einen guten vierstigen Wagen zu verkaufen; Liebhaber können im Intelligenz Comtoir das nähere erfahren.

Für eine hiesige Material-Handlung wird ein auswärtiger Jüngling honesten Herkunft als Lehrling gesucht, welcher im Rechnen und Schreiben geübt ist, auch Caution zu stellen vermag. Nähere Nachricht im Intelligenz-Comtoir.

Minden den 9. Januar 1802.

9. Geburts-Anzeige.

Die gestern erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Knaben mache ich hiemit meinen hochgeehrten Verwandten und Freunden geschorfamst bekannt. Petersshagen d. 8. Januar 1802.  
Goedker.

10. Todesanzeige.

Das mich im 79sten Jahre meines Alters betroffene harte Schickel, meine innigst geliebteste Frau, Auguste Wilhelmine Charlotte Meyern, nach einer 48jährigen beglücktesten Ehe im 66sten Jahre ihres Alters, durch deren am 27. hujus nach einem kurzen Krankenlager erfolgtes Ableben von meiner Seite zu verlieren, zeige ich hierdurch meinen Gönnern, Verwandten und Freunden geschorfamst an, ohne von Ihrer, ohnehin versicherten Theilnahme schriftliche Bezeugungen zu erwarten; die nur meinen unaussprechlichen Schmerz vermehren würden. Brackwede am 29. Decbr. 1801.

Joh. Reinh. Redeker  
Prediger daselbst.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 18. Januar 1802.

## I. Publicandum,

(Schluß.)

§. 39.

Damit aber, Unserer allergnädigsten Absicht gemäß, unsere Provinzen, theils von dem sich bereits vorfindenden und sich innerhalb der §. 27. bestimmten Frist sich nicht von selbst zurückziehenden Raub- und Diebesgesindel gereinigt, theils auch dessen ferneres Einschleichen künftighin vorgebeugt werden möge; so ergeht in Ansehung des ersteren Entwecks Unser allerhöchster Wille dahin, daß unsere sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Beamten und Magistrate, sich sämtlich dahin vereinigen sollen, daß unter Beobachtung der größten Verschwiegenheit und der genauesten Seckhaftigkeit in einer Nacht in allen Dörfern und Städten ihrer Kreise, eine Haussuchung, und zwar in allen nur verdächtigen Häusern, zuerst in den Herbergen, demnächst aber in den übrigen Bauern- und Einlieger-Häusern, ingleichen auf den Mühlen, Schmieden, Ziegelsteinen u. s. w. überhaupt an allen Orten, wo nur ein Mensch seinen Aufenthalt finden kann, angeordnet werde.

§. 40.

Bei dieser Visitation sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1.) Veranlaßt der Land Rath mit denen Bedienten daß die Landesgrenzen einige Tage vor der Visitation entweder mit Soldaten oder Schützen besetzt worden, und werden diese auf die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften besonders aufmerksam gemacht.

2.) Werden die Bürgermeister in den Städten, und die Beamten auf dem platten Lande, wegen dieser Visitation besonders insgeheim dahin instruiert, daß erstere zu dieser Visitation die zuverlässigsten Bürger, und letztere ganz sichere Dorf-Schützen aus dem ihnen am nächsten belegenen Dörfe aufzudienen sollen.

3.) Soll dieses Aufgebot nicht eher als des Abends vorher mit Bestimmung des Orts, wo sich die Schützen versammeln sollen, geschehen.

4.) Wird eine solche hinlängliche Anzahl Schützen aufgeboden, daß außerdem die Brücken, Stege und Wege, welche jemand, der aus dem Amts-District entweichen will, notwendig passieren muß, besetzt werden können, und erst wenn dieses geschehen, die Visitation selbst veranlaßt.

5. Die Vorkrieger jeden Dorfs werden auf dem platten Lande hiebei zugezogen, und von den Beamten auf das deutlichste instruiert.

6. Die Visitation geschieht unter der besondern Direction, und persönlichen Gegenwart des

Beamten auf dem Lande und eines Magistrats-  
gliebes in den Städten.

7.) Die Untersuchung gegen die Arrestanten und  
derselben Ablieferung geschieht demnach nach  
den vorbenannten Vorschriften.

8. Soll einem jeden Land-Rath, Steuer-Rath,  
Beamten und Magistrat sechzehen, bey einer  
solchen Diebes-Visitation, auch ohne Requisition,  
die Grenzen seines Districts zu übertreten, und  
die Spur d'r etwa in eines andern Pollicode-  
antens-Districts, übertretenen Diebe und Räu-  
ber, zu verfolgen, so daß wechselseitig Land- und  
Steuer-Räthe in ihren Kreysen die Grenzen ih-  
res Districts den Ausforschung dergleichen Die-  
besverdachts den Befinden nach überschreiten  
dürfen.

#### §. 41.

Nusser dieser allmehnen Diebes-Visitation sol-  
ken auch die Land-Räthe und Beamten auf dem  
platten Lande sorgfältig veranstalten, daß von  
Zeit zu Zeit unermüthete Visitationen besonders  
in den verdächtigen Häusern ihres Districts ge-  
halten werden. Zu dem Ende haben sie zu ver-  
anlassen, daß aus jedem Amte oder aus jedem  
Dorfe wöchentlich, abwechselnd, wenigstens 4  
Mann von den Eingefessenen jeden Dorfs, mit  
nöthigem Gewehr, vom einfallenden Abend an bis  
des Nachts um 2 Uhr nach der Reihe eine er-  
dentliche Patrouille halten, und in den Districten  
und verdächtigen Häusern des Amtes oder Dor-  
fes zur allgemeinen Sicherheit fleißige Visitation-  
en anstellen, auch dabey, eben so wie bey den  
allgemeinen Visitationen, vorgeschrieben worden,  
verfahren. Zur Haltung der guten Ordnung bey  
dieser Wache dient bey in jedem Dorfe, anzu-  
ordnende Wachtmeister, der mit besonderer In-  
struktion von den Land-Rath zu versehen ist.

#### §. 42.

Daforn sich ergeben sollte, daß durch vorer-  
wähnte Patrouillen auf dem platten Lande eine

ganze Rotte zusammengetretener Landstreicher und  
Spießhüben entdeckt würde, welche jene der  
Ueberlegenheit halber zu arretiren sich nicht ge-  
trauen; so sind zwey Mann in das nächst anlie-  
gende Dorf zum Stockenzug abzuschicken, und die  
Eingefessenen hiedurch, oder durch das zur Ver-  
sammlung der ganzen Dorfschaft sonsten gewöhn-  
liches Zeichen zusammen zu rufen, um der Wa-  
che zur allgemeinen Sicherheit zur Hülfe zu eilen.

#### §. 43.

Wird es sämmtlichen Eingefessenen sowohl in  
den Städten als auf dem Lande, insbesondere  
aber den Vorsehern und unteren Pollicen-Beam-  
ten, zur Pflicht gemacht, in Ansehung der vor-  
zunehmenden Diebes-Visitationen die genaueste  
Verschwiegenheit zu beobachten, auch dem Auf-  
gebot hiezu ungesäumt und unweigerlich zu folgen.

#### §. 44.

Wer dierunter seine Pflichten nicht beobachtet  
oder von dem Aufenthalte der in der Provinz sich  
aufhaltenden Landstreicher, und sonstigen verdäch-  
tigen Diebesgefährdes Wissenschaft hat, und sol-  
ches der Pollicen Behörde nicht anzeigt, hat,  
wenn sich dieses bey den Untersuchungen wider  
Verbrecher oder sonstigen ergeben sollte, unau-  
sprechliche willkührliche Geld- oder Leibesstrafe zu  
erwarten.

#### §. 45.

Falls sich nun bey solchergestalt gemachten dien-  
samem Anstalten zutrüge, daß durch die Patrouil-  
len, Wachen und Visitationen in den Städten,  
und derselben Feldmarken, oder auf dem platten  
Lande einige dergestalt verdächtige Personen auf-  
gegriffen würden, wider welche hinreichende An-  
zeigen eines Diebstahls, oder größerer Verdra-  
chens obwalteten; so sind solche in sicherer Verwah-  
rung zu halten und an die gebührigen Gerichte zur  
fernern Untersuchung zu übergeben.

#### §. 46.

Wird auf dem platten Lande wirklich ein ge-

waltamer Diebstahl verübt, so sind die Vorsteher des Dorfs, sobald ihnen dieser zur Wissenschaft gelangt verdunnen und befügt, wenn das Dorf ein Kirchdorf ist, die Sturmglocke zu ziehen, in anderen Dörfern aber dasienige Zeichen zu geben, welches gewöhnlich ist, wenn die Dorfs-Eingesessenen zusammen gerufen werden.

Mit Zuziehung dieser Dorfs-Eingesessenen müssen sie sodann die Diebe verfolgen, auch alle Wäse und Brücken, welche diese um zu entlocken, passieren müssen, besetzen, auch noch einige Tage nachher durch unvermuthete Patrouillen die Diebe auszuforschen bemühet seyn.

§. 47.

Die Dorfs Vorsteher müssen demnächst den besangenen gewaltamen Diebstahl der nächsten Polizey-Behörde, baldmöglichst, längstens innerhalb 12 Stunden anzeigen, und derselben das Verzeichniß der gekohlenen Sachen einreichen.

§. 48.

Diese muß hierauf schleunigst, damit die gekohlenen Sachen nicht verheimlicht werden, sobald sie einen solchen gewaltamen Diebstahl erföhret, auch ohne Requisition des ordentlichen Gerichts, sofort in dem ganzen Districte eine Haussuchung veranlassen, auch bewirken, daß solche in dem ganzen Land- und Steuerräthlichen Creyse schleunigst vorgewonnen, auch nach einigen Tagen unvermuthet wiederholt werde.

Gleich wie aber unsere gesewärtige erneuerte Verordnung nur gegen die Landstreicher, Diebe, Räuber und anderes verdächtiges liederliche Gesindel gerichtet ist, welche mittelst eines ehrlichen Gewerbes für sich und die Ibrigen nichts erwerben können oder wollen, mithin Unseren Provinzen und deren Eingesessenen nicht nur zur Last sind, sondern auch zum größten Schrecken und Schaden derselben die öffentliche Sicherheit freventlich verletzen; so sollen dagegen alle diejeni-

gen, welche mit stätigen Wäsen versehen, und sich in gedachten Provinzen niederlassen, und durch ihre Arbeit bey Fabriken oder auf eine sonstige unseren Verordnungen gemäße Art ernähren wollen, solches auch jeder Orts-Obrigkeit hinreichend darthun können, alles möglichen Verlaubes sich zu erfreuen haben.

Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen, und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieselbe am nächsten Sonntage in den Kirchen von den Kanzeln publiciret; auch überall an öffentlichen Orten, und in den Wirtshäusern affigiret werden.

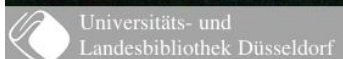
Gegeben Minden in Unserer Krieges- und Domainen-Kammer am 20. Decbr. 1801.

Königlich Preussische Minden-Ravensbergische Tecklenburg Lingenische Krieges- und Domainen-Kammer.

Frh. von Stein. Haff. v. Bulow. Redeker. v. Hüllesheim. v. Nordenföcht. Bachmayer. Hofbauer. Meyer. Müller. v. Pessl. Delius. Pöbger. Wallinckrodt.

2. Citationes Edictales.

Demnach die an den Keinewands-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Bitter verheyraethe Anne Margarethe Elisabeth geborne Reckfiicks aus Heepen gegen ihren bösdlich von ihr gewichenen Ehemann, den gedachten Friedrich Wilhelm Bitter, in der Bielefeldschen Stadt Feldmark wohnhaft gewesen, die Klage auf Trennung der Ehe angebracht hat, und daher dessen öffentliche Vorladung erforderlich und von ihr nachgesucht worden ist; so wird in Gemäßheit dessen, der erwähnte Vinnen Fabricant Friedrich Wilhelm Bitter hierdurch vorgeladen, sich entweder zu seiner Ehefrau der Klägerin Anne Margarethe Elisabeth Reckfiicks zurück zu begeben und daß dies geschehen, in Termino den 29. April 1802. vor dem Deputato Regierung-Auscultator Thors



beck nachzuweisen, oder zu erwarten, daß er für einen bösslichen Verfasser werde angesehen, das Band der Ehe werde getrennet und der Klägerin die anderweite Verheyrathung nicht nur werde nachgelassen, sondern auch sonst auf die Strafen der Ehescheidung gegen ihn werde erkannt werden; wobey ihm noch zur Nachricht dient, daß ihm der Justiz-Commissarius Ebmeier II. hieselbst zum Mandatario ex officio ernannt worden, an dem er sich also allenfalls auch wenden kann. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Inseigel und der Unterschrift der Minden-Ravensberg'schen Regierung, ausgefertigt worden.

Sign. Minden den 30. Decbr. 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg'sche Regierung.

in Arnim.

Nachdem der aus Amsterdam gebürtige Ernst Henrich Hasenau sich nach Absterben seiner Eltern um das Jahr 1786 aus hiesigem Amtes-District nach Holland gegeben und seit 10 und mehreren Jahren vom seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, dieselhalb aber von dessen hiesigen Verwandten auf dessen Todes-Erklärung angetragen worden; so wird gedachter Hasenau so wie dessen unbekante Erben und Erbnehmer hierdurch aufgefordert, sich entweder vor, oder in Termino peremptorio den 20. Sept. 1802 am hiesigen Amtshause schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und sein zurückgelassenes Vermögen demjenigen wird zuerkannt werden, welcher sich dazu als gesetzlicher Erbe gehörig zu legitimiren im Stande.

Sign. am Königl. Preuss. Amte Rheineberg, den 21. Nov. 1801.

Delius. v. Reichmeisser.

Amt Schlüßelburg. Auf Antrag der Catharine Marie Dorothea Hülken, geborne Oltvader, werden hierdurch deren ahme-

sende 4 Brüder, namentlich  
Christoph Friedrich Oltvader,  
Christoph Ludwig Oltvader,  
Johann Heinrich Christian Oltvader,  
und

Johann Friedrich Gottlieb Oltvader, öffentlich citirt, und aufgefordert, sich zur Annahme ihrer elterlichen Stette sub Nr. 23. im Flecken Schlüßelburg, innerhalb 3. Monaten, spätestens in termino den 15. März 1802 alhier persönlich einzufinden widrigenfalls der von ihnen nichterscheinende mit seinem etwaigen Auerbe- und successions-Rechte praeccludirt, und im Fall keiner dieser Gebrüder Oltvader sich einfindet, die elterliche Stette ihrer Schwester der verehelichten Hülken übergeben werden sollte. Signatum Schlüßelburg, den 23. Decbr. 1801.

Königl. Preuss. Amt.  
Ebmeier.

Da eine von dem Kuchenbäcker Friedrich Pohlmann in Borgholzhausen am 26. Nov. 1790 an den verstorbenen Kaufmann Franz Henrich Brinkmann in Halle über ein Capital von 100 Rthl. Cour. ausgestellte, und ingrossirte Schuldforderung verlohren gegangen, und Vebuf der Wschung dieser Schuld, auf die Edictal-Citation derjenigen angetragen ist, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde eine Prätension formiren: So werden Alle und Jede welche an die gedachte Schuldforderung Recht und Anspruch zu haben glauben, hiedurch vorgeladen, solches am 26. Apr. l. J. bey Gefahr der Präclusion anzuzeigen.

Amt Ravensberg, den 23. Decbr. 1801.  
Lueder.

Demnach einige Interessenten der im Kirchspiel Freeren belegenen sogenannten Wolde oder Woldmark, Arensdorff und Meslage wiederholentlich auf die Theilung dieses Gemeinheits-Districts angetragen, und von beiden hohen Landes-Collegiis diese Theilung nicht nur für möglich und zuträglich erachtet, sondern auch zugleich



solche der Unterschriebenen Commission zur vorgeschriebenen Einleitung und Beförderung aufgetragen worden; so werden hierdurch sämtliche Interessenten, welche auf gedachter Wolde, Arenshorst und Weflage mit Grund-Eigenthum, Markenherrenschaft, Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Dorf-, Cudden oder Pflagenrecht oder in irgend einer andern Hinsicht berechtigt sind, zur bestimmten Angabe und Liquidation dieser Gerechtsame zu den auf den 28. April d. J. Morgens 9 Uhr in des Gastwirths Herbers Behausung in Freeren angelegten Liquidations-Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß die etwa Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen gegen die sich gemeldet habenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Die Interessenten müssen sich alsdann zur bestimmten Zeit an Ort und Stelle entweder persönlich oder durch auslangend qualifizierte Bevollmächtigte einfinden, die Beweisthümer über ihre gemachte Ansprüche namhaft machen, und die darüber sprechende etwa in Händen habende schriftliche Documente sofort vorlegen, widrigenfalls ihnen die nicht nachgewiesenen Ansprüche gänzlich und auf immer aberkannt werden sollen.

In Rücksicht derer Interessenten, welche für sich auf eine rechtsverbindliche Art nichts beschließen können, lieget denen Grund u. Eigenthums-Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, in dessen Entstehung es angesehen wird, als wenn sie mit demjenigen, was diese eingehen und beschließen, zufrieden, und solches ihrer Seite beständig als rechtsverbindlich betrachten wollen; und soll schließlich, damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, die Vorladung in dem Mindenschen Intelligenz-Blatt 3. Mahl desgleichen 3. Mahl in dem Danabrückschen Anzeigen inserirt, in der Stadt Freeren affigirt, und daselbst und in der benachbarten zum Hochstift Danabrück

gehörigen Stadt Fürstenaau und dem benachbarten Teckenburgischen Kirchspiel Schaale und zu Thuine ein desfallsiges Publikandum von den Kanzeln verlesen werden.

Lingen den 6. Januar 1802.

Zur Theilung der Wolde verordnete Commission.

Rump. Tich.

### 3. Citatio Creditorum.

Von den unterschriebenen Regiments-Gerichten, werden hierdurch alle und jede vorgeladen, welche an den Seconde Lieutenant Friedrich Wilhelm von Ripperda Regiments von Besser, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, mit der Verwarnung, daß wenn sie binnen 4 Wochen, und spätestens den 1. Febr. 1802. sich nicht gemeldet haben, auf ihre Forderungen nicht weiter reflectirt und ihnen durch ein Präclusions-Erkenntniß ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Bielefeld den 30. December 1801.

Königl. Preuß. von Bessersche Infanterie Regiments-Gerichte.

v. Besser. Consbruch, Auditeur, General Major und Hoff.

Da nach angestellter Untersuchung über den Schulden und Vermögens Zustand der auf der Verode des Hauses Hende bis dahin wohnhaft gewesenem verwitweten Müllerin Schild, die Schulden das Vermögen derselben bey weitem übersteigen und dieserhalb von hochpreislicher Landes-Regierung die Eröffnung des Concurts und Liquidations Processus allerhöchst befohlen worden ist, so werden hierdurch alle und jede, welche an die gedachte Wittwe Schild Forderungen zu haben vermeinen möchten, zur Angabe und Bescheinigung derselben ab terminum den 30. Jan. a. f. Morgens fecht 9 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld hierdurch unter der Verwarnung verablangt, daß diejenigen welche in diesem Termine nicht erscheinen werden, mit allem

ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillstweigen auferlegt werden wird.

Zugleich wird allen und jeden welche von der Gemeinschuldnerin, Wittwe Schild Gelder, Sachen, Effecten, oder Brieffschaften besitzen, hierdurch angebeutet selbige bey Verlust des Ihnen daran zustehendem Unterpfand oder sonstigen Rechts nicht der Wittwe Schild verabsolgen zu lassen sondern selbige an das gerichtliche Depositum abzuliefern. Schildesche den 12. Decbr. 1801. Von Commission's wegen.

Reuter.

Der Königl. Colonus Jürgen ausn Brincke Bauer'schafts Korten hat vieler vorgelich durch erlittene Unglücksfälle überkommener Schulden wegen auf die Wohlthat der zinsfreyen Stückzahlung nach den Kräften seiner Stette angetragen, auch Edictales nachgesucht, worin seine Gläubiger sowohl zu Angabe ihrer Forderungen als Abgebung ihrer Erklärung über die erbetene Stückzahlung aufgefordert werden. Sämtliche Creditoren werden daher ad Terminum den 26. April des instehenden Jahres hiedurch vorgeladen, Morgens früh 8 Uhr ihre habenden Forderungen an den Provoquanten nicht nur anzugeben, sondern sich auch über die von ihm nachgesuchte Stückzahlung zu erklären. Wer sich von ihnen alsdann nicht meldet, hat zu befahren, daß er mit seiner Forderung so lange werde zurück gewiesen werden, bis die sich meldende Creditoren ihre völlige Bezahlung werden erhalten haben.

Amst Ravensberg den 28. Decbr. 1801.

Meinders.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Die Vidua Kemna ist gewillet ihr auf der Bäckerstraße belegenes Wohnhaus welches mit der Braugerechtigkeit, und einem Huthetheile ausser den Weserthore belegen, versehen ist, meistbietend zu verkaufen,

Terminus zum Verkauf wird daher auf den 21. d. M. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt, Liebhaber wollen sich zur bestimmten Zeit in der Behausung des Cämmereyschreiber Gorthold einfinden wo die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Minden den 9. Januar 1802.

Das der Wittwe Brinkmann's zugehörige, im Unrade sub Nr 525. belegene haufällige Wohnhaus, nebst darauf gefallenem Huthetheil für 2 Rüche hinter dem Rodenbeck, 2 Minder Morgen haltend, und eine bey dem Hause befindliche Mistgrube, so zusammen auf 410 Rtl. in Golde angeschlagen worden, soll in terminis den 5. Decbr. c. den 3. Jan. und den 5 Febr. 1802, unter der Bedingung, das Haus wieder in baulichen, und wohnbaren Stand zu setzen, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in den angesetzten Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause melden, und auf das höchste Geboth dem Befindenden nach, den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde real-Ansprüche an dem Hause nebst Zubehör zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Gerechtfame und Forderungen spätestens in dem letzten terminu anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen sollen.

Minden den 14. Octbr. 1801.

Magistrat alhier.

Schmidt's.

Zur Berichtigung einer consentirten Schuld soll die Königl. meyerstädtische Stette des Schmidt Nob:is nr. 44. zu Döbendorffsalva qualitate meistbietend verkauft werden. Selbige ist zu 1220 Rtl. nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben taxirt, und ist der specielle Anschlag auf hiesiger Gerichtsstube täglich einzusehen. Da nun die Verkaufs Termine auf den 2. December c. den 2. Januar und den 12. Februar 1802. angesetzt worden, so haben sich qualifizierte Kauflustige alhier einzufin-

den, und ihren Vortheil wahrzunehmen. Dabey dient zur Nachricht, daß nach Ablauf des letzten Termins Nachgebothe nicht angenommen werden, folglich in Termine den 12. Februar 1802. der Zuschlag erfolgt. Sollten auch in gedachten peremptorischen Termine etwaige dingliche Rechte an die zu verkaufende Stette nicht profitirt werden, so erfolgt dieserhalb die präclusion.

Signatum Bände am Königl. Amte Lima berg den 28. Octbr. 1801.

Lampe.

### 5. Gerichtlich confirmirte Contracte.

Zufolge eines bey hiesigem Magistrat geschlossenen und dato confirmirten Contracts hat der hiesige Bürger und Riemer-Meister Herrmann Friedrich Bante von dem freyen Colono Johann Friedrich Niedringhauser N. 13 W. Gehlenbeck zwey Scheffel Saat zehntfreyes Land welches im Städtischen Oster Felde unter der Landwehr belegen für die Summe von zweyhundert neunzig Rthlr. erkaufte, und ist dies Land dem Bante dato im Hypothequenduche zugeschrieben worden.

Lübbecke am 9. Januar 1802.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath,  
Wahre. Hdyter. Kind.

Der Col. Blotvogel Nr. 48. in Jfenstätt hat die Hälfte von seinem im Jfenstättener Mohr belegenen Torfplaze, an dem Kaufmann und Director des Kaufmanns Collegii Hrn Johann August Baare im Lübbeke verkauft für 108 Rthl. und hat der Käufer darüber gerichtlichen Kaufcontract erhalten. Signatum am Königl. Amte Reineberg den 3. Januar 1802.

Heidfeld.

Befage gerichtlichen Contracts vom heutigen dato hat der Commerçant Ernst Heinrich Reiser, von dem Colono Niedringhaus die freye Bohnen Stette Nr. 74 in

Gehlenbeck erstanden, für 900 Rthl. in Golde.

Sign. Amt Reineberg den 9. Jan. 1802.  
Heidfeld.

Nach einem gerichtlichen Kaufcontract vom heutigen dato hat Col. Weber Nr. 70 Br. Mehnen dem Neubauer Johann Christoph Molkendur ein Schfl. Holzgrund verkauft für 20 Rthl.

Sign. Amt Reineberg den 9. Jan. 1802.  
Heidfeld.

Befage der dato errichteten gerichtlichen Kaufcontracte hat der sich frey gekaufte Col. Niedringhaus Nr. 13. Br. Gehlenbeck nachstehende Pertinenz von seiner Stette verkauft

1. An den Uhrmachermeister Pöbler Nr. 52 ein Stück auf dem Schesentamme 29 Rthl. 1 Fuß mit einem Kalkofenplaze für 100 Rthl.

2. An Col. Gerdom Nr. 26. 2 Eick bey Ernst Meyer 72 Rthl. 4 F. für 91 Rthl.

3. An Horstmann Nr. 11 die Wiese bey dem Osterfelde 90 Rthl. für 506 Rthl.

4. An Pohlmann Nr. 76.

a) den Eickholztheil.

b) den Torfplatz am Eickhauser Mohr beydes für 200 Rthl.

5. An den Neubauer Schaphörster Nr. 89 1 Stück bey Ernst Meyer 72 Rthl. 4 F. Fuß für 103 Rthl. alles in Golde.

Sign. Amt Reineberg den 7. Jan. 1802.  
Heidfeld.

Nach den unter den heutigen dato errichteten Kaufcontracten hat der sich frey gekaufte Col. Meyer Nr. 12. in Gehlenbeck folgende Grundstücke von seiner Stette verkauft.

1. An den Neubauer Schaphörster Nr. 89 den dritten Theil von den 3 Stücken auf der Hülle ad 115 R. 2 F. für 111 Rthl.

2. An Pohlmann Nr. 76. ein Stück auf der Braach ad 62 Rthl. für 200 Rthl.

beides in Golde.

Sign. Amt Reineberg den 7. Jan. 1802.  
Heidfeld.

Unter dem heutigen dato hat der sich frey gekaufte Col. Bruning Nr. 1. in Gehleubeck, nach den darüber errichteten gerichtlichen Contracten folgende Pertinenzien von seiner Stette verkauft.

1. An den Uhrmachermeister Böker Nr. 52 B. Gehleubeck auf dem Kreenhoop 3 M. 53 Rth. für 385 Rtl.

2. an Gerdom Nr. 26.

a) 2 Köpfe hinter dem Eilhauser Kampe 60 R.

b) ein Stück unter dem Graßacker

40 R. beydes für 262 Rthlr.

3. An Schaphörstier Nr. 89 oben Brüggenmanns Kampe 60 Rth. für 151 Rtl.

4. An Kuhlmann Nr. 79. von einem Stück Weidelande 62 Rth. für 100 Rtl.

5. An Detert Nr. 82. den Rest dieses Weidelandes ad 82 Rth. für 200 Rtl.

6. An Wöller Nr. 29. im Ellerkampe 2 M. 4 Rth. für 370 Rtl.

7. An Knobbe Nr. 23. 3 Stück im Oestern Felde 1 M. 36 Rth. für 350 Rtl.

8. An Selle Nr. 28. ein Stück im Besterfelde vor dem Kampe 1 M. 70 Rth. für 330 Rtl.

9. An Heuerling Henke auf der Wittelsbache 94 Rth. für 221 Rtl.

10 An Hellmann Nr. 57.

a) 2 Stück am Fußpatt 50 Rth.

b) ein Stück bey Diemeier 40 Rth. beydes für 137 Rtl.

11. An den Commerciant Reiser im Eller Kampe 1 Morgen 26 Rth. für 165 Rtl.

alles in Golde.

Sign. Amt Reineberg den 8. Jan. 1802.

Heidfeld.

### 8. Notification.

Der Bürger und Sattlermeister Johann Christoph Vott zu Werther hat bey seiner Verheyrahung mit der Wittwe Johanna Clara Lorlänten die hieselbst übliche eheliche Gütergemeinschaft, mittelst Contract de 2. Decbr. a. cur. ausgeschlossen,

welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird. Amt Werther den 6. Decbr. 1801. Reuter.

### 7. Avertissements.

Der bisherige Wegewärter Carnal ist wegen beschuldigter und überwiefener Plakereyen gegen die Passanten auf der Chausée seines Dienstes entlassen worden.

Sign. Minden den 9. Januar 1802.

Königl. Preußl. Mindensche Kriegs- und Domainen: Cammer.

Haß. Hüllesheim. Heimen.

Bey Hemmerde neue Catrienpflaumen

4½ Pfd., große spansche Maronen

5 Pfd., italiemische Feigen 5 Pfd., franz.

Castanien 6 Pfd. 1 Rthlr., bittere Pom-

ranzen 10 Stück, neue mallagaische Pi-

tronen 36 Stück 1 Rthlr. die 100 Stück

Rthlr. 2, 12 ggr. fein geschnittener Cna-

sier in ¼ und ½ Pfd. Paquet. das Pfd.

1 Rthlr. holländisch. Sog: Milch- Käse

das Pfd. 6 ggr. inmarginirte Haringe

2 ggr. holl. Bückinge 1 ggr. pr. Stück.

Es stehen ein paar hell braune Polacken

zwischen 7 und 8 Jahr, gut gebauet

und fehlerfrey, mit Blessen vor dem Kopf

und Blessen vor dem Maul, welche zum

reiten und fahren gebraucht werden können

zum Verkauf. Das Intelligenz: Comtoire

gibt nähere Nachricht.

Bey dem Weißgärber Zegener senior und

Witter sind 300 Pfd. Pellwolle vor-

rätzig, einländische Käufer belieben sich

binnen 14 Tagen zu melden, weil sie sonst

außer Landes versandt wird.

Minden d. 16. Jan. 1802.

Am Donnerstag den 21. dieses Vormit-

tags 10 Uhr sollen wegen Räumung

des Platzes 20 halbe Reiff 6 a 7 süßiges

Büchen: Brennholz auf der Fischerstadt

meißbietend verkauft werden.

Ein dauerhaft odlig brauchbarer Reise-

Wagen steht sogleich zum Verkauf,

der Reut. von Ohmning zu Bielefeld gibt

davon Auskunft.

(Hiebey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 3. der Mindenschen Anzeigen.

Bei dem Halbmeister Mathis in Westrup  
Amtes Rahden sind 50 bis 60 Stück  
rohe Rosshäute zu haben, Kaufliebhaber  
wollen sich in 14 Tagen einfinden.

### 8. Capital so zu leihen gesucht wird.

Es wird so bald als möglich, ein Ca-  
pital von 500 Rthlr. preuß. Geld,  
gegen vollständige Sicherheit zu 4 prSt.  
Zinsen gesucht. Dem Leihner würde es lieb  
seyn, wenn er bey Verichtigung der Zin-  
sen, zugleich jährlich 100 Rthlr. vom Ca-  
pital zurückzahlen dürfte. Das Intelli-  
genz-Comtoir gibt nähere Nachricht.

### 9. Geburts-Anzeige.

Die gestern erfolgte glückliche Entbindung  
meiner Frau von einem gesunden Knab-  
ben, mache ich meinen auswärtigen Ver-  
wandten und Freunden hierdurch bekannt.  
Oldendorf unter Limberg den 10. Ja-  
nuar 1802.

Friedr. Arnold Nettelhorst.

### 10. Durchpassirte Fremde.

Den 9. Jan. Herr Ushenberg von Niens-  
burg nach Remscheid Herr Francke  
von Bremen nach Rinteln. Den 10. Jan.  
Herr Würffel von Oldendorff nach Elbers-  
felde, Herr Moyer von Bremen nach He-  
meringen. Den 13. Herr Ebeling von  
Lipstadt nach Lübbecke. Den 15. Herr  
Tecklenburg von Bremen nach Hameln. z

Wie können Schullehrer auf dem  
Lande auf die bequemste Weise  
vollends ausgebildet werden.

(Schluß.)

Diejenigen Volks- Erzieher thun also  
einen gewaltigen Mißgriff die sich einbilden,  
sich um das Landvolk besonders verdient zu

machen, wenn sie von dem Schullehrer  
fordern, daß er die Dorfsjugend in der Na-  
turgeschichte, der Naturlehre, der Erdbes-  
chreibung und andern Wissenschaften aus-  
führlich unterrichten und seine Laureen-Kna-  
ben in halbe Professoren umschaffen soll.  
Vielleicht kommen einmal diese Zeiten; aber  
jetzt sind sie noch nicht vorhanden, und in  
der ganzen Natur geschieht kein Sprung.  
Und wie wäre es möglich, daß ein einziger  
Mann so vieles leisten könnte? Er würde  
gewiß das Nöthigere darüber versäumen  
müssen. Mancher hat in seiner Schule  
über hundert Kinder. Einige von ihnen  
kennen die Buchstaben noch nicht, andere  
buchstabiren, andere lesen. Er soll sie im  
Rechnen, im Schreiben, im Christenthum,  
im vernünftigen Denken unterrichten. Alles  
dieses ein einziger Mann. — Und hierzu  
kommt noch, daß die Sommerschulen schlecht  
besucht werden, weil zu der Zeit auch die  
kleinsten Kinder Landarbeiten verrichten  
müssen. Der Schullehrer beobachtet also  
nach meiner Einsicht seine Pflicht vollkom-  
men und ist in meinen Augen ein ehrwür-  
diger Mann, der dahin arbeitet, daß die  
ihm anvertraute Jugend so viel Kenntnisse  
erlange als nöthig sind, um einst gute,  
vernünftige, geschickte und mit ihrem Stans-  
de zufriedene Landleute zu werden. Ein  
größeres Maaß der Aufklärung würde ihnen  
schaden, und würde ihnen nur eine Abwei-  
gung gegen ihren Stand und die damit ver-  
bundenen Beschwerden einflößen.

Dieses sind die Begriffe, die ich von  
der wahren Aufklärung und Erziehung des  
Landvolks habe und die in Wirklichkeit zu  
setzen, sich der Schullehrer bestreben soll.  
Aber nun entsteht die Frage: wie denjeni-  
gen schon angestellten Schullehrern nachzu-  
helfen sey, denen es an der nöthigen Ges-  
chicklichkeit zu ihrem Amte fehlet und wel-  
ches ist der kürzeste und sicherste Weg diesen

Mangel abzuhelpen? Gewöhnlicher Weise preißt man zu errichtende Lesegesellschaften, als das unfehlbarste Mittel an. Aber dabey zeigen sich doch auch manche Schwierigkeiten, und der Vortheil davon ist lange so bedeutend nicht, als man ihn gemeiniglich zu berechnen pflegt. Wer Erziehungsschriften mit Nutzen lesen und die darin gerathenen Vorschläge und Anweisungen selbst befolgen wil, muß schon Erfahrung gehabt haben, um prüfen zu können, ob es auch für ihn anwendbar sey. Da wird es gewiß manchen schwer werden, aus der Menge der Vorschläge — und oft verwirrt der eine, was der andere empfiehlt — das Brauchbare auszufinden; oft wird er das schlechtere wählen, auf jeden Fall aber ungewiß und irre werden. Man sehe sich nun ferner in die Lage eines solchen Mannes, der den ganzen Tag sich unter den Schulkindern müde gearbeitet hat und der sich nach geendigten Schulkunden auf die Lektionen des folgenden Tages vorbereiten muß, ob ein solcher Mann noch Lust oder Zeit haben kann, Bücher zu lesen und Auszüge aus denselben zu machen. Wenn Männer, die das Erziehungsgeschäfte treiben, dergleichen verlangen, so wundere ich mich allemal, wie es möglich seyn kann, daß die Schularbeiten ihre körperlichen Kräfte nicht ermüden. Wer dieselben mit Eifer undacht obenhin verrichtet, den greiffen sie gewiß mehr an als die schwerste Arbeit. Außerdem sind fast alle Schulstellen auf dem Lande so beschaffen, daß fast alle Lehrer, wenn sie ehrlich durch die Welt kommen wollen, eben so gut als der Bauer genöthigt sind, sich mit Feld- und Gartenarbeit und andern häuslichen Verrichtungen zu beschäftigen. Und so wird denn

das liebe Buch sehr oft ungelesen weiter gesandt werden müssen. Und wie oft wird ihm das an seinen Amtsarbeiten stören, wenn er gezwungen wäre; denn ohne Ordnung kann keine Gesellschaft bestehen, — auf den gesetzten Tag oft bey schlimmen Wetter die Bücher Meilen weit weiter zu schaffen. Ueberhaupt halte ich es gar nicht mit dem zu vielen Lesen. Wolte man etwas thun, so wäre mein Vorschlag dieser: daß ein Buch ausgearbeitet würde, welches den Unterricht enthielte, wie er jeden Theil seines Amtes auf das Leichteste und Zweckmäßigste verrichten und sich in jedem Falle daraus Rathsholen könnte. Dieses Buch müßte zum beständigen Gebrauch bey jeder Schule angeschafft werden. Meines Wissens aber ist ein solches Buch noch nicht vorhanden.

Das Allermeiste aber bey der Ausbildung der Schullehrer ist von den Predigern zu erwarten, und sie werden es desto williger thun, weil ihnen der Schullehrer in die Hand arbeitet und ihnen ihr Geschäft, entweder erleichtert, oder erschweret. Diese müssen ihre lebendigen Bücher seyn. Und sie können den Schullehrern durch Unterricht und Beyspiel in einer Viertelstunde mehr Licht geben als sie durch Lesung vieler Bücher würden erlangen können. Ich kenne selbst einige Landgeistliche die ihren Schullehrern lange Zeit Unterricht gegeben haben, und die sich freuen, wenn sie um Rath gefragt werden. Und wenn dieses von allen befolgt wird, — und jeder wird es mit innigsten Vergnügen thun, — so werden alle Schullehrer ohne Aufsehen, ohne Kosten und Beschwerden zu nützlichen Schulmännern umgebildet werden.

H = p.

K = g.

### Empfindung am Neu-Jahrs Morgen.

Näher, wieder einen Schritt dem Moder-Hauche! —  
Wandrer, steh', und blick' auf deinen Weg zurück!

lerne Weisheit dir vom hingeborren Strauche;  
Er ist Bild von dir; — so ist einst dein Geschik!

Kurz, und bald geendet, ist der Pfad des Lebens;  
Kümmerniß ist rings umher der Waller Loos!  
Kaum erreicht der Arbeit Ziel und seines Strebens, —  
Wankt der Erde Sohn in seiner Mutter Schooß.

Wer, voll Jugend-Kraft, in dem verwich'nen Jahre  
Wähnte vor sich Lust und lange Lebens-Zeit,  
Schlummert nun schon starr auf schwarzer Todten-Bahre  
Ach! hinüber in das Meer der Ewigkeit!

Zeiten schwinden! Näher, näher rückt die Stunde  
Die auch uns einst bettet in des Grabes Kluft!  
Der du heut' noch bist, dich ruft mit hohlem Munde  
Morgen Sterb'-Geläute schon vielleicht zur Gruft!

Wer, wer hemmt des Todes Macht? vor seinem Winken  
Schwindelt der in Blut und Schlacht ergraute Held;  
Schmeichlerisch geehrte Fürsten-Thronen sinken  
Modernnd hin in Staub, wie mürbes Holz zerfällt

Wo bey Becher-Klang und schäumenden Pokale  
Einst ein Erden-Gott im Wahn sich glücklich dünkt';  
Wo bey Spiel und Tanz im goldgeschmückten Saale  
Wollust kosend ihrem Lieblich Schmeichelnd winkt; —

Wo einst, angestaunt, auf Wolken'nahn Kolossen,  
Reichbar kaum dem Aug', ein Pallast himmelan  
Sich voll Stolz erhebt, und trotzend Sturm und Schlossen,  
Trotzend Ewigkeit und der Verwesung Zahn: —

Da, da hauset jetzt ein gräßlich Heer von Wörmern,  
 Und zernagt den stolzen Nest der Eitelkeit;  
 Da, da heulen Schauer jetzt in grausen Stürmen  
 Uhu aus dem Schutt zerfall'ner Herrlichkeit! —

Mensch! o Mensch! deß Fuß einher auf Leichensteinen,  
 Ueber Gräber vieler Tausend, sorglos walt,  
 Hör' die Stimme, die aus modernden Gebeinen,  
 Hörbar dir, von Pol' zu Pole wiederhallt:

„Staub bist du! Phantom! nur Traum! dein Erden-wallen  
 „Eine Spanne nur, und länger nicht dein Seyn!  
 „Einst — wer weiß, wie bald? — wirst du in Schutt zerfallen  
 „Wie vor dir der Väter schlummerndes Gebein!“

„Nur der Geist in dir wird nicht in Staub zerfließen;  
 „Mehr, als Hülle, überlebt er Tod und Grab! —  
 „Drum sey Christ, und streb' in Tugend dich zu üben!  
 „Dann, o dann fährst du einst ohne Graus hinab.“

#### N a c h t r a g.

Minden. Im Intelligenz-Comtoir sind noch angekommen Probe Tafeln von denen durch den Medaillenleur Loos herausgegebenen Medaillen von Sinn in Rahmen hinter Glas das Stück zu 2 Rtl. es sind solche mit eben der Feinheit gestochen, wie Medaillen von Silber.

Wlotho. Bey Schlächtermeister Drogen und Lartzen ist ein Vorrath von Kuh- und Kalbfellen zum Verkauf bereit, die einländischen Liebhaber wollen sich dazu in 14 Tagen melden.

Wlotho den 15. Januar 1802.

#### Gemeinnützigkeit.

(47tes Stück der deutschen National-Zeitung)  
 Die Gemeinde in Schwemmal im Amte Düben in Thür Sachsen hat durch die neuerlich auf die Jahre 1800-1805 ausgesetzten Prämien veranlaßt, nicht nur den

rühmlichen Entschluß gefaßt, die zum Dorfe Schwemmal gehörigen 80 Acker Bruch, wiesen mit aller Kind und Pferde behütung gänzlich zu verschonen; sondern sie hat auch die höchsten Orts ihr für diese Verabredung zugetheilte Prämie von 80 Rtl. zu einem gemeinnütigen Behuf verwendet, nemlich zu Ausbesserung der höchst elenden Straße im Dorfe Schwemmal. — Diese Ausbesserung der Straße ist auch schon in diesem Jahre geschehen, und zwar durch einen gelehrten Steinsetzer. So wurde doppeltes gemeinnütziges Gute bewirkt. Möchte viele Gemeinden dieses Beispiel folgen! der Beamte Commissions-Rath Wiebig, hatte daran vielen Antheil. Ein neuer Beweis wie viel Amtleute, Gerichtshalter ic. über die Gemeinden Vermögen, wie viel Gutes sie wirken können, wenn sie Sinn dazu haben und sich Zutrauen zu erwerben wissen.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 25. Januar 1802.

## 1. Citationes Edictales.

Um die Entschädigung zu reguliren, welche wegen des nunmehr beendigten Chausseebaues auf der Wegestrecke vom Leichthore hiesiger Stadt, bis an die Stadt Bielsfeld zu leisten seyn wird, werden hiedurch, in Gemäßheit des von beiden hohen Landes-Collegien erhaltenen Auftrages, alle und jede Real-Prätendenten dieser Wegestrecke, und namentlich diejenigen, deren Grundstücke entweder zu dem neuen Wege eingezogen, oder durch Grandfahren und Steinbrüche beschädigt worden, imgleichen solche, die durch entberrte Benutzung, Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewesen Fruchte und Holz, Schaden gelitten haben, so wie alle diejenigen, welche an den entbehrlich gewordenen und zur Entschädigung mit zu benutzenden alten Post- und Nebenwegen irgend einigen Anspruch zu machen sich berechtigt halten, hiedurch aufgefordert und vorgeladen, sich in den des Endes angeßetzten Terminen, und zwar

1. am 22. Febr. d. J. in Ansehung der Wegestrecke von hiesiger Stadt bis Stedesfreund, auf dem Hofe der Wittwe Niederbaumers

2. am 23. Febr. wegen der Wegestrecke von Stedesfreund bis zum Hallerbaume, am Wilsers-Krüge, und

3. am 24. Febr. in Betref der Wegestrecke vom Hallerbaume bis an die Stadt Bielsfeld, auf dem Rathhause daselbst, und zwar jedesmahl Morgens 9 Uhr, entweder in Person oder durch hinreichend legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre habenden Ansprüche und Forderungen zur weiteren rechtlichen Verfügung unständig anzugeben.

Ausbleibenden dient zur Nachricht, daß sie durch die demnächst erfolgende Präklusions-Sentenz aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Ladung nicht nur bey dem Stadtgericht zu Bielsfeld und dem Amte Schildesche öffentlich angeschlagen, sondern auch selbige den Mindenschen Intelligenzblättern 6 mal inseriret worden.

Eigl. Herford den 15. Novbr. 1801.

Diederichs.

Demnach der hiesige Kaufmann und Wirthalter Diezel laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 6. Aug. 1773 von dem Calculator Gustav Adolph Schlick das hieselbst am Stadt-Walle bey dem Kuhthore belegene Freyhans acquiriret hat, so vormals der französische Prediger d'Artemay und der Cammer-Canzley-Secretair

Philipp Gerhard Gaffron besessen; auf diesem Freyhause sich aber laut Ingressions Documentis der Regierung allhier vom 6. Sept. 1771 eine Schuldschreibung vom 1. Novbr. 1768 von 200 Rtl. in Frd'or im Hypothequen = Buche der Regierung eingetragen befindet, welche der vormalige Besitzer Canzley = Secretair Philip Gerhard Gaffron und dessen Ehefrau Catharine Isabe geborne Epdne mann an den Marsch = Commissarium Wesseling zu 5 pr Cent Zinsen ausgestellt haben, und welche dem Letztern nach der darüber von ihm ausgestellten Zeitung bereits am 25. Novbr. 1773 von dem jetzigen Besitzer dieses Freyhauses Kaufmann und Wirthalter Diezel wieder bezahlet worden, jedoch die Löschung dieser Obligation im Regierungs = Hypothequen = Buche bis jetzt nicht verfügt werden können, weil die original = Obligation bey Gelegenheit des im Jahr 1773 statt gefundenen Brandes des Martini Thurms allhier abhanden gekommen: so ist, da der zeitige Besitzer dieses vormaligen Schlickischen, Gaffronischen und d' Artenowischen Freyhauses, Kaufmann und Wirthalter Diezel bey der Regierung darauf angetragen hat, daß wegen dieser verlohren gegangenen aber längst durch Bezahlung getilgten Obligation über 200 Rtl. Frd'or das öffentliche Aufgebot in Gemäßheit der Gerichts = Ordnung pag. 1. Tit. 51. §. 115 erlassen werde, diesem Gesuche deferirt worden, und werden hiermit daher alle diejenigen welche an der von dem Cammer = Canzley = Secretair Philipp Gerhard Gaffron und dessen Ehefrau Catharine Isabe geborne Epdne manns an den Marsch = Commissair Wesseling über ein Anlehn von 200 Rtl. in Frd'or ausgestellten Obligation vom 1. Nov. 1768 entweder als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand, oder sonstige Brief, Inhaber einen gegründeten Anspruch zu machen haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, diese ihre Ansprüche an gedachter Obligation in termino den 7. May a. c. — vor dem Referen-

dario Wilmans — auf hiesiger Regierung gehörig anzugeben, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit allen daran gehaltenen Ansprüchen werden präcludirt, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch mit der Löschung der vorgedachten Obligation im Regierungs = Hypothequen = Buche nach vorher zängigen Manifestations = Eide von Seiten des Marsch = Commissair Wesseling verfahren werden soll. Unkundlich ist diese Edictal Citation dreymal expedirt, und allhier, bey der Cleveschen Regierung in Emrich und Stadtgericht in Dreesfeld affigirt, auch den hiesigen Intelligenz = Blättern 6 mal, den Pippstädter Zeitungen aber 3 mal inserirt worden. So geschehen, Minden den 12. Januar 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

Dem Ernst Heinrich Philipp Schröder oder Wornheim von der Stette No. 78. in Wiennighaffen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal = Rath Müller als Vertreter der Invaliden = Casse Klage gegen ihn erhoben und behauptet hat, daß er sich außer Landes begeben, um sich dem Soldatenstande oder dem Dienste als Pock und Stückknecht zu entziehen und daher die darauf gesetzte Strafe der Einziehung seines Vermögens zur Invaliden = Casse verlangt. Da nun diesem Gesuche Statt gegeben, so wird gedachter Ernst Heinrich Philipp Schröder oder Wornheim, da der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, hiemit öffentlich vorgeladen, in termino den 1. Martii 1802 vor dem Deputato Auscultator Dröge auf hiesiger Regierung zu erscheinen, seine Zurückkunft nachzuweisen und wegen seiner bisherigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz Rede und Antwort zu geben, wobei ihm zur Warnung dienet, daß wenn er dieses spätestens bis zu dem bezielten Termine nicht thun sollte, er zu gewärtigen

gen habe, daß er als ein treulosser Unterthan seines gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihm etwa durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werde verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wanach er sich also zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal Citation, sowohl bey hiesiger Regierung, als bey dem Amte Bock affigirt und den Lippstädter Zeitungen, auch hiesigen Intelligenzblättern 3 mal inserirt worden. So geschehen Minden d. 3. Novbr. 1801.

L. S.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsches  
Regierung.

v. Arnim.

Amt Schlüsselburg. Auf Antrag  
der Cas

tharine Marie Dorothea Hilfern, geborne  
Oltvaderin werden hierdurch deren abwesende 4 Brüder, namentlich

Christoph Friedrich Oltvader,

Christoph Ludwig Oltvader,

Johann Heinrich Christian Oltvader,

und

Johann Friedrich Gottlieb Oltvader.

Öffentlich citirt, und aufgefordert, sich zur Annahme ihrer elterlichen Stette sub Nr. 23. im Flecken Schlüsselburg, innerhalb 3 Monaten, spätestens in termino den 15. März 1802 allhier persönlich einzufinden widrigenfalls der von ihnen nichterscheinende mit seinem etwaigen Anerbe- und successions-Rechte präcludirt, und im Fall keiner dieser Gebrüder Oltvader sich einfindet, die elterliche Stette ihrer Schwester der verehelichten Hilfern übergeben werden solle. Signatum Schlüsselburg den 23. Octbr 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Ebmeier.

## 2. Citatio Creditorum.

Hermann Friederich Hobde Besitzer von  
Nr. 52 in Dypenwehe hat wegen der

viele von seinen Eltern contrahirten Schulden auf das beneficium particularis solutio-  
nis provocirt.

Auf dieses Gesuch werden alle und jede die an besagten Hobde etwas zu fordern haben, hierdurch verabladet, in Termino Freitag den 12. Febr. 1802. Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube sich einzufinden, ihre Forderung anzugeben, die darüber sprechende Papiere beizubringen, und dann über den Pacht-Anschlag der Stette, auch das Gesuch selbst sich zu erklären. Diejenigen, die in diesen Termin ihre Forderung nicht angeben, haben zu erwarten, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen auf immer abgewiesen werden sollen.

Sign. am Königl. Raddenschen Amts-  
Gericht den 5. December 1801.

Gaden.

Zur Auseinandersetzung der Wittwe Worlagen jetzt verehelichten Schmittgers Besizerin der königlich meyerstädtischen Stette sub No. 37. Nieder-Bauerschaft Föllenberg mit ihren Vorkindern, ist die möglichst genaue Ausmittelung, des eigentlichen Schulden-Zustandes der Stette durchaus erforderlich, zugleich aber ist es der Wunsch der Wittwe Vorlagen sämtliche Schulden, gegen einen billigen Nachlaß, auf einmal abzutragen. Es werden daher alle und jede, welche an die vorerwähnte Vorlagen modo Schmittgers Stette Forderung haben, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad term. den 27. Mart k. J. hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bey dem Zurückbleiben ihrer Forderungen an die Stette für verlustig werden erklärt werden, in Ansehung der bekannten Creditoren aber es dafür angenommen wird, daß sie sich auf einen Nachlaß an ihren Forderungen nicht einlassen, sondern in den bereits festgesetzten Terminen ihre Befriedigung gewärtigen wollen.

Amt Schildesche den 15. Dec. 1801.

Reuter. 1081

Die vermittelte Colona Meyerin Drever, Besitzerin der Königl. eigenbehörigen Stette sub nr. 1. Bauerschaft Theesfen ist vor kurzen, mit Hinterlassung dreier unmündiger Kinder, gestorben.

Um von dem Schulden-Zustande der Stette eine genaue Uebersicht zu erhalten, und wegen der Art der Zahlung die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können, ist die Zusammenberufung sämmtlicher Meyer Dreverscher Creditoren in sofern selbige nicht bereits resp. aus dem Consens und Hypothequen-Rüthe consistiren, erforderlich.

Es werden daher alle und jede, welche an die gedachte Königlich eigenbehörige Meyer Drevers Stette Forderung zu haben vermögen, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 27. Febr. 1802 Morgens früh 9 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die ausbleibenden Creditoren den sich meldenden nachgesetzt und in die Beschlüsse der gegenwärtigen für einwilligend anachtet werden sollen.

Gegeben Bielefeld am hiesigen Königl. Amte den 9. Novbr. 1801.

Reuter.

Der Königlich eigenbehörige Colonus Friedrich Wilhelm Beinker Nr. 10. in der Bauerschaft Forzen, hat wegen der von dem vorigen Besitzer der Stette contrahirte Schulden, um die öffentliche Vorladung seiner Gläubiger und um Bittuna zinsfreyer Stückzahlung nachgesucht. Alle und jede welche an gedachten Colonus Beinker, aus irgend einem Grunde Forderungen haben, werden demnach vorgeladen, solche am 5 April a. f. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über das Stückzahlungs-Besuch zu erklären. Im Unterlassungs-Falle haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen, bis nach erfolgter Befriedigung der übrigen Gläubiger, zurück gewiesen werden. Amt Ravensberg den 2. Decbr. 1801.

Lueder.

Unzulänglichkeits wegen ist über das Vermögen der Wittwe Strothmanns bey Colono Wbstmann zu Beckeloh wohnhaft, der Concurß eröffnet worden. Die an dieselben rechtlichen Anspruch habende Gläubiger werden daher zu Angabe und Liquidation desselben auf den 24. Febr. des bevorstehenden Jahres auf hiesige Gerichtsstube unter der Warnung vorgeladen, daß die Nichterscheinende von der obhandenen Massa ab, und an die Person der Gemeinschuldnerin verwiesen werden sollen.

Amt Ravensberg den 16. Decbr. 1801.  
Meinders.

### 3. Verkauf von Grundstücken.

Ich bin gewillt folgende Grundstücke am 30. dieses Nachmittags um 3 Uhr in meinem Hause meistbietend zu verkaufen.

1) Einen Garten zwischen dem Marien und Neuenthor belegen

2) Einen Morgen einfach Instand vor dem Neuenthor in den Binddielen belegen.

Liebhaber welche diese Grundstücke nicht kennen und solche vorher in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich bey mir melden. Minden den 23. Januar 1802.

Gottbold, Cämmereyschreiber.

Zufolge Magistrats-Verfügung sollen ob Instantiam Creditoris zwen dem Colono Holko zu Todtenhausen gehöriqe Morgen Land subhastiret werden. Diese bey den Gräberkuhlen zwischen Spilker und Schmidts Ländereyen belegene zwen gute Morgen sind mit vier Schfl. Zinsgerste an das Dohmcapitul und gewöhnlichen Landesherrschafft beschweret, durch vereidete Sachverständige auf 180 Rtl. gewürdiget, und es soll in Terminis den 25. Januar, 1. Merz und 5. April 1802. mit deren Licitation verfahren werden. Dabey denn alle qualificirte Kauflustige eingeladen werden sich in diesen Terminen und vorzüglich im letzten Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und hat der Bestbietende nach Befinden den Zuschlag zu ge-

wärtigen, weil Nachgebote nicht statt finden. Minden am Stadtgericht den 27. Novbr. 1801.

Schöff.

Ich bin gewilligt mein hiesiges Wohnhaus sub nr. 53. welches bestehet aus 2 Stuben 4 Kammern Stallung für 2 Pferde beschossenen Boden und gewölbten Keller, hinter demselben ein kleiner Hofraum, mit Gerechtigkeit zu dem darin befindlichen Brunnen ein kleiner Garten mit Obstbäumen, desgleichen die Gerechtigkeit auf 8 Fuder Brennholz aus dem Hainholz freiwillig zu verkaufen; ausser denen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ist dasselbe noch mit 1 gl. 4 pf. Hopfenzins beschwert. Kauflustige gelieben sich am 15. Febr. a. c. Nachmittags 2 Uhr in meinem Hause einzufinden. Hausberge den 18. Januar 1802.

Joseph Meyer.

Zum Besten der Königl. Invaliden - Cassé sollen auf Befehl hochpreisl. Kammer die dem ausgetretenen Cord Henr. Klöpffer aus Naaslingen, jetzt in Drüninghorst wohnhaft zugehörigen 6 M. 5 Rth. 5 F. im Vockshorn belegen, so er von der Stelle Nr. 21 in Naaslingen acquirirt hat und die nach dem jetzigen freyen Miethsvertrage ad 12 Rth. auf 300 Rth. taxirt worden, in termino d. 15 Febr. 1802 aus hiesiger Amtesstube öffentlich meistbietend verkauft werden, wo sich Kauflustige einzufinden und vorbehältlich der Genehmigung der Invaliden-Cassé den Zuschlag erwarten können.

Es gehen von diesem Grundstück übrigens 1 Rth. 19 gr. 11 Pf. Contribution und Cavallerie Geld, 13 gr. 8 Pf. Domainen und 4 Schfl. 8 Rth. alte Minder Maaß an Zinsbader an den v. Vesselschen Hof in Petershagen.

Zugleich werden alle die ein dingliches Recht auf dieses Grundstück haben, aufgefodert, solches bey Gefahr der Abweisung in dem bezielten Termine anzugeben und zu bescheinigen.

Sign. Petershagen den 13. Nov. 1801.

Königl. Preuss. Justiz - Amt.

Becker. Goeker.

Es ist von Hochlöbl. Krieges- und Domainen Kammer unterschriebenen Commissarien der Auftrag geworden, das von dem verstorbenen Bau-Commissaire Menckhoff zur Erweiterung des hiesigen Garnisons-Quartierstaubes errichtete neue Gebäude an der Breitenstraße neben dem Exercier Hause in seiner jetzigen Beschaffenheit öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und wird daher Terminus zum Verkauf desselben auf den 25. Febr. c. hiemit angefehet, an welchem Tage sich die Kauflustigen des Morgens um 10 Uhr am Rathhause einzufinden und ihr Geboth eröffnen können.

Die Verkaufs-Bedingungen können bey unterschriebenen Commissarien eingesehen werden, es wird jedoch noch bekannt gemacht, daß das Gebäude in 4 besondern Wohnhäusern unter einem Dache bestehet, und daß jedes Wohnhaus erst besonders ausgebothen, demnachst aber ein Versuch mit dem Verkauf des ganzen Gebäudes gemacht werden soll.

Vielefeld den 12. Januar 1802.

Von Commissions wegen.

Consbruch. Kurlbaum.

Auf den Antrag der Eheleute Johann Adolph Brahe hieselbst sollen die demenselben zugehörige beyden Häuser sub Nr. 390 und 363 als welches letztere hinter der Mauer, ersteres aber an der Rittersstraße zum bürgerlichen Nahrungs-Gewerbe sehr vortheilhaft belegen ist, nebst einem Garten nahe am Brunnenhause zum freywilligen öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein Bietungs-Termin auf den 15. Febr. c. Morgens 11½ Uhr am Rathhause angefehet worden; so werden Kauflustige eingeladen, sich sodann einzufinden und ihren Vortheil wahrzunehmen.

Vielefeld im Stadtgericht den 13. Jan. 1802.

Consbruch. Waddeus.

Es soll auf den Antrag der Creditoren die freye Stette des Commercianten, und Coloni Henrich Philip Böhmer Nr. 36. Bauerschaft Altenhagen meistbietend verkauft werden; dazu gehören a. ein Bohnengrund, welches mit der Krug- und Ziegeley-Gerechtigkeit versehen, auch dazu gut eingerichtet ist, und an der Landstraße, von Vielefeld nach Lemgo und Detmold liegt, b. eine Scheune, c. ein im Jahre 1771. erbaunter Kotte, d. eine Schmiede, e. die zur Ziegelbrennerey erforderlichen Gebäude f. etwa 14 Scheffelsaat Markengrund, g. 26 Scheffelsaat angekauft Land, welche gesamte Pertinentien ohne Abzug der 9 Rt. 2 ggl. 10 Pf. betrogenden Abgaben, durch verordnete Taxatoren auf 562 Rt. 12 ggl. gewürdiget worden.

Da nun termini licitationis auf den 15. Decbr., 17. Decbr. curt. und 18ten Febr. k. J. Vormittages 11 Uhr auf dem Gerichtshause zu Vielefeld angesetzt worden; so werden Kauflustige, welche dieses Colonat zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, hiedurch aufgefordert, in den bestimmten Terminen ihr Geboth anzugeben, und die nähern Bedingungen zu vernehmen.

Nach dem letzten Termin wird auf ein höheres Geboth keine Rücksicht genommen, und kann die specielle Taxe täglich am Amte Vormittages eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real Ansprüche an die Böhmers Stette, und die dazu gehörigen Pertinentien machen aufgefordert, solche in dem ersten Licitationstermine mit dem Beweise anzugeben, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amte Heepen den 1ten August 1801.

Meyer.

Nach den Verfügungen beyder hohen Landes Collegien sollen:

1. das bisherige, am Kirchhofe belegene,

auf 261 Rtl. 12 Mgr. gewürdigte Schulhaus in Halle,

2. die zu dem vormalig Buderbergischen, zum künftigen Schulgebäude angekauften Wohnhause daselbst, gehörige Grundstücke:

a) der in Halle an der Rosenstraße belegene Garten,

b) ein Raschtheil vorn am Wege nach Brockhagen,

c) ein Heidentheil in der Künsebecker Heide,

d) eine Röhregrube,

e) ein Frauensitz in der Hallischen Kirche und

f) ein Begräbniß von 5 Lagern, welche auf 326 Rtl. 27 Mgr. veranschlagt sind, in Terminis den 22. Febr. 22. März und 26. April öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche das eine oder andere dieser Grundstücke an sich zu bringen willens sind, werden daher eingeladen, sich an gedachten Tagen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können. Amt Ravensberg den 15. Jan. 1802.

Lueder.

Auf Nachsuchen des hiesigen Schlächters Johann Christian Conrad David soll das demselben zugehörige, an der hohen Straße, zwischen der Wittwe Homeier und Henrich Nieve Häusern belegene Wohnhaus, nebst dahinter befindlichen Garten, und einem dazu gehörigen Begräbniß-Platz, am 10. k. M. Febr. Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Amtstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Schlächter David aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, Kraft dieses peremptorie et sub poena praclusi citirt und vorgeladen, solche in bemerkten Termine anzugeben und geltend zu machen.

Stolzenau den 14. Januar 1802.

Königl. Churfürstl. amt.

Bothmer, Münchmeier, Schär, Niemeier.

#### 4. Gerichtlich confirmirte Contracte.

Es hat der Col. Knost Nr. 15. Br. Carl sich und seine unterhabende Stette aus dem Gutsherrlichen Ellrburgschen Eigenthum für 155 Rtl. in Golde frey gekauft.

Um diese Kaufgelder aufzubringen hat derselbe mit Cameral-Genemigung wieder folgende Grundstücke verkauft:

1. seine halbe oder Theilweise im Lampen Orte an den Colonom Knost Nr. 31 für 300 Rtl. in Golde.

2. ein Stück Saatland im kleinen Löber Felde bey Meyer belegen, noch darselbst ein Stück aufm Busche belegen, beyde an dem Colonom Rose Nr. 38. Carl für 300 Rtl. in Golde.

3. einen Ende Wiesenwachs in seiner großen Boefelds-Wiese an den Col. Deller Nr. 132. Brsch. Carl für 481 Rtl. 49gr. in Golde weshalb die Kauf-Contracte ausgefertigt sind. Rahden den 16. Januar 1802.

Berckenkamp.

Colonus Knost Nr. 31. Brsch. Carl welcher sich und seine Stette aus den Ellrburgschen Eigenthum für 155 Rtl. in Golde frey gekauft hat, hat zur Aufbringung der Kauf-Summe ein entbehrllich Stück Land im Löber Felde bey Meyer belegen an den Colonom Rose Nr. 38. Brsch. Carl für 250 Rtl. gerichtlich verkauft.

Am 14. Januar 1802.

Berckenkamp.

Es hat der Colonus Lehde Nr. 27. Brsch. Westrup 2 Stück Land oben Bruns Garten im Westrupper Felde ad 75 Rth. an den Col. Grube Nr. 11. Brsch. Westrup gegen ein Stück Land aufm Ruch-Kampe ad 98 Rth. 4 Fuß und einer Zugabe von 40 Rtl. Cour. vertauschet, wo über die gegenseitigen Documenta ausgefertigt sind.

Am 14. Januar 1802.

Berckenkamp.

Der Colonus Johann Friederich Schlüter, Besizer der Stette sub No. 1.

in Wehdem, hat aus dem Eigenthum der Frau Amtmannin Meyern zu Levern sich freygekauft und zur Bezahlung der Freykaufsgelder zu gelangen, folgende Saatz-Ländereyen im Wehdemer Felde von seiner Stette unwiederrücklich verkauft:

a) An den Colonom Pape Nro. 71. in Wehdem ein Stück beyrn Schildhope, 56 Ruthen 7 Fuß groß für 107 Rthlr.

Ein Stück oben den beeyen Wege zwischen Pieper und Winkelmann, 57 Ruthen 4 Fuß groß für 100 Rthlr.

b) An den Colonom Schwedtmann Nr. 78. daseibst.

Ein Stück im Suedfelde bey Hohlt und Niemyer 54 Ruthen 6 Fuß groß für 120 Rthlr. 12 gr.

Ein Stück oben den Stambohm bey Gerdt Hohlt 24 Ruthen groß für 42 Rtl.

Ein Stück bey dem Dillen Hagen bey Menning und Dick, 54 Ruthen groß für 106 Rthlr.

c) An den Colonom Lösche Nro. 65 daseibst.

Ein Stück bey den Bresten Dohm 27 Ruthen 3 Fuß groß für 55 Rthlr.

Ein Stück in der Kurzen Wand 23 Ruthen 7 Fuß groß für 50 Rthlr.

d) An den Colonom Schmedt Nr. 82 daseibst.

Ein Stück im Suedfelde zwischen Hugo und Tiefemann 35 Ruthen groß für 62 Rthlr. 4 gr.

Ein Ende bey der Water Beecke 25 Ruthen groß für 31 Rthlr. 12 gr.

Ein Stück im Dalesch zwischen Kockemohr und Otto Schmidt, 22 Ruthen groß für 62 Rthlr. 8 gr.

e) An den Colonom Rosenbohm Nr. 44 daseibst.

Zwey Stück von Winkelmanns Dick, die oben großen Breiten genannt, einen Morgen 45 Ruthen groß für 437 Rtl. 12 gr.

Ein Stück auf dem Aley zwischen Nolte

und Thane 38 Ruthen 8 Fuß groß für 50 Rthlr.

f) An den Colonus Wette No. 141. daselbst.

Ein Stück im Suedfelde zwischen Wäh- ring und Schröder zu Dypendorff, 58 Ruthen 6 Fuß groß für 170 Rthlr.

Ein Stück bey Liesing und Grube, ober eigentlich zwischen Hencke und Wäh- ring, 54 Ruthen groß für 104 Rthlr.

g) An den Colonus Hempe Nr. 23. daselbst.

Ein Stück von den zwey Stücken oben den Stammbohm bey Gerdt Hohl die Ahn- wende 36 Ruthen groß für 80 Rthl. 2 ggr. alles in Golde

h) An den Colonus Vosse No. 68. zu Dypendorff. Ein Stück im Seg-orte bey Dypendorff, 78 Ruthen 7 Fuß groß für 39 Rthlr. in Silbermünze. Rahden den 13. Jan. 1802. Gaden.

Befage gerichtlicher Contracte resp. vom 5. May 1800 11 und 16. Jan. 1802. hat, der sich frey gekaufte Col. Nolte in Mehnen, folgende Grundstücke verkauft.

1. An Col. Schweppe nr. 85 in Blas- heim 1 Morg. 104 Rthl. zehntbaren Landes für 350 Rthl. in Golde.

2. An Col. Straeter nr. 33. in Mehnen 1 M. 91 Rth. 7 F. zehntbaren Landes für 300 Rthl. in Golde.

3. An Col. Schamann nr. 24. in Meh- nen 60 □ Rthl. Gartland für 225 Rthl. in Gplde.

4. An den Commerciant Sundermann nr. 82. in Mehnen 9 M. 119 Rth. 8 F. zehntbaren Landes für 1520 Rthl. in Golde. Sign. Amt Meineberg den 16. Januar 1802. Heidsfel.

### 5. Vermietung.

Ein Garten nahe vor dem Neuen = Thore belegen ist zu vermietthen. Der Kauf- mann Stopy am Kamp gibt davon weiter Nachricht.

### 6. Avertissements.

Wey Daniel Koch, wohnhaft auf der Kupthorstraße, sind in Commission

gegeben, und zu haben kurze und lange engl. Stiefel = Schäfte, zu ganz billigen Preisen.

Den Liebhabern neuerer Sprachen, zeige ich hierdurch an, daß ich willens bin, im Englischen und Spanischen zu unterrich- ten. Wünden den 24. Januar 1802.

Carl Hoyer.

Ein dauerhaft völig brauchbarer Reise- Wagen steht sogleich zum Verkauf, der für. von Odming zu Vielefeld gibt davon Auskunft.

In Bückeburg beym Hof = Stellmacher Thielemann sind Wagens und Pferde- Geschirre neue und alte zu verkaufen und zu vertauschen

1. drey 4sitzige Kutschen.
2. eine 2sitzige dito
3. drey 4sitzige mit doppelten Verdeck.
4. zwey 6sitzige.
5. einen Stuhlwagen mit verdeckten Straß.
6. noch 3 Stuhlwagen zwey Einspanner.
7. 3 Kariolen.
8. 2 Schlitten.
9. 2 Kinderwagen.
10. 2 Paar engl. Rump = Geschirre mit kleinen englischen Satteln.
11. 3 einspanner Geschirre.

Bückeburg den 17. Jan. 1802.

### 7. Verlobungs = Anzeige.

Unsere vollzogene Verlobung haben wir unsern hochgeehrten Verwandten, Gönnern und Freunden hierdurch ergebenst bekannt machen, und uns zugleich Ihrer fernern Gewogenheit gehorsamst empfehlen wollen. Levern den 15. Jan. 1802.

Philipp Arnold Viermann und  
Amalia Auguste Wilhelmine Schulze.

### 8. Todesanzeige.

Nachdem ich den Verlust von 3 Söhnen erlitten und am 8 dieses Abends 6 Uhr die Freude der glücklichen Entbindung mei- ner braven rechtschaffenen Frau von einem 4ten jungen Sohn hatte, muß ich heute (siehe eine Beilage.)



## Beilage zu Nr. 4. der Mindenschen Anzeigen.

Morgen das härteste Schicksal empfinden, das je einen Menschen auf Erden treffen kann. Meine von mir innigst geliebte Frau geborne Charlotte Dorothee Consbruch starb heute Morgen halb 7 Uhr am Kinderbettlerin-Fieber, da sie ihr Alter auf 33 Jahr und 3 Tage gebracht hatte. Nur diejenigen, welche die Seelig Verstorbene kannten und von unserer 9 Jahr 3 Monat bey allen harten Schicksalen geführten zufriedenen und vergnügten Ehe Zeugen waren, können die Größe meines Verlustes beurtheilen! Lübbke am 20. Jan. 1802.

Der Justiz-Commissair Kind.

Sendschreiben des Pastor Vahrenkamp zu Gehlenbeck an den Justiz-Commissair Kind zu Lübbke als demselben am 20. Jan. 1802 seiner Ehegattin durch den Tod entrißen wurde.

Wer, wenn ein Liebling starb, hat Seelen-Schmerz empfunden, Der kennt Freund! deinen Schmerz so tief geschlagener Wunden.

Gott! frohe Munterkeit und Kraft der besten Jare,

Wie bald verblühen sie — schon reis zur Todten Bare!

Doch wo kein Trost beym Kant und bey'm Elpizon ist,

Da stüzt im Schmerz auf Gott sich Glaubensvoll der Christ.

Cancta regit pater omnipotens nūlūque paterno,

Coeci mortales plangimas — ille beat.

Quae facio nesteis, — bona quam sint cunctavidebis. (Joh. 13. 7)

Dixit Servator. Haecce futura, cole!

9. Durchpassirte Kr. inde.

Den 18. Jan. Hr. Bromberg von Herford nach Bremen, den 19. Hr. Schür-

mann von Lennep nach Hamburg, Hr. Warneke von Melle und zurück, Hr. Lieutenant v. Preuß von Münster nach Hannover, den 23. Hr. Post-Inspector Vistor v. Berlin nach Bielefeld.

### Ueber den Brandtwein.

(Aus dem Reichs-Anzeiger.)

Vor ohngefähr 800 Jahren wurde die chemische Operation der Destillation des Weingeistes, und vor ohngefähr 400 Jahren die chemische Kunst aus Früchten Brandtwein zu brennen, erfunden.

Da die Menschen die noch vor 400 Jahren keinen Brandtwein hatten, erstaunenswürdige Arbeiten und Kunstwerke vollendet, ungeheure Strapazen erduldeten, dennoch gesund und blühend waren und große Körper hatten: so ist der Brandtwein kein zum Leben, und kein zur Erdulung der Nöthseligkeiten des Lebens und der rauen Härte und Kälte des Himmelsreiches nothwendiges Getränk. Auch kein gesund des; denn der Brandtwein kann nicht in Blut, in Fleisch und Bein verwandelt werden, und kann daher dem menschlichen Körper weder Kraft noch Stärke geben — Hundert Pfund Brandtwein, aus 2 bis 3hundert Kraftgebender Brodt-Früchte gebrannt, geben dem Körper auch nicht ein Loth Kraft.

Trinkt ein Mensch ein Glas Brandtwein, so fühlt er gleich darauf die Kraft seines Körpers und Geistes angenehm erhöht, nicht lange darauf, fühlt er aber die Kräfte seines Körpers und Geistes doppelt und dreifach unangenehm erniedrigt, und zwar noch niedriger, als sie vor dem Genuß des Brandtweins waren, er schwächt also die Kräfte des Körpers und Geistes, die Gesundheit und die Vernunft des Menschen, und der große Haller nennt ihn deswegen ein Gift.

Gleichwohl wurde dieses Gift das tägliche Gewohnheits- und Lieblingsgetränk der Menschen. Seit 30 und mehreren Jahren, vorzüglich seit und nach dem siebenjährigen Kriege, nimmt das Brandtweintrinken ungeheuer von Jahr zu Jahr zu. Bauer, Bürger, und Soldat, Handwerker, Missethater, Gesellen und Lehrling, Künstler, Arbeiter und Tagelöhner, Schiffer und Fuhrleute, Knechte und Mägde, Arme und Bettler, sogar Kinder — Alles trinkt täglich Brandtwein, ja viele berauschen sich darin.

Nach einem sehr mäßigen Anschlage werden in Teutschland von 25 Millionen Menschen, 2 Millionen 378.888 Ohmen Brandtwein getrunken, und dazu 9 Millionen 517.722 Malter Getraide, und 20 Mill. 548.888 Klafter Holz verbräucht. Würde von dem Getraide Brodt gebacken, so gäbe es 2250 Mill. Pfund Brodt, wovon sich 4 Millionen Menschen ernähren könnten; da von den davon gebraueten 1000 Mill. Pfund Brandtwein Deutschlands Volk auch nicht ein Pfund Kraft gewinnt. Wohl aber wüthen diese 1000 Mill. Pfund Brandtwein jährlich in seinen Eingeweiden, und verzehren, gleich dem Feuer, dessen Körper und Geistes Kräfte. Ja dieß dreimal scheußliche Tollgift, das Alt und Jung, Mann und Weib täglich, oft stündlich, und von Jahr zu Jahr immer mehr, als ein gewöhnliches Getränk, und sogar zum Schlafrunk trinkt, vergiftet die Zeugung, mordet den Säugling, und untergräbt und zerstört den Körper und die Gesundheit der Menschen. Er macht Hand und Fuß beben und wanken, und ermattet fallen dem Menschen die Hände, als ob Blei in ihnen wäre, am Körper nieder.

Er zerstört den Wohlstand der Menschen, er macht sie arm und elend, und bringt unzählige, dem Trunk ergebene Menschen und Familien, an den Bettelstab. Er nimmt ihnen Frohsinn und Freude, er macht die Menschen betäubt, trübsinnig,

mürrisch, verdrossen, jachzornig und zänkeisch, und die Freude, die von Natur heiter und ruhig ist, artet in Lermen, toben und wüthen aus. Er erstickt in den Menschen, jeden Sinn für Recht und Pflicht, und löst alle Bande der bürgerlichen Gesellschaft auf. Er verdirbt und zerstört die Tugend und den Wohlstand des Volkes! und auf dem Volke und dessen Tugend und Wohlstand beruht doch so sehr die Wohlfarth und die Sicherheit der Staaten — Ein Staat sagt der ehrwürdige Hufeland, wo das Laster des Brandtweintrunkes allgemain wird, muß untergehen, denn Fleiß, Tugend, Menschlichkeit, Mäßigkeit, und moralisches Gefühl, Eigenschaften, ohne die kein Staat bestehen kann, werden dadurch völlig vernichtet. Die geistigen Getränke sagt der ehrwürdige Kuff, würgen mehr als das Schwerdt, und ergreifen beide Geschlechter. Sie fressen die Güter durch Unordnung, und verderben die Tugend der Menschen. Kurz sie füllen die Kirchhöfe mit voreiligen Leichen, sie füllen die Blutgerüste, die Gefängnisse und die Hölle. Ja der Brandtwein, der das Menschengeschlecht in ein sinn-, vernunft-, ehr- und freudenloses Gesindel verwandelt, ist des Verderbens der Menschen schuldbig.

#### Nachtrag.

Nachdem die Telgenerschen Erb-Interessenten auch für des bey fortgesetzter Subhastation des Telgenerschen Hauses nr. 482. nebst Garten und Hinterhaus und Hydetheil auf 4 Rühr in termino den 5. d. geschehene Geboth von 1710 Rtl. in den Zuschlag nicht gewilliget haben; so ist auf deren Antrag nochmaliger terminus subhastionis auf den 30. dieses bezielet worden, in welchem Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube mit fernerer Licitation dieses Hauses verfahren werden wird.

Minden am Stadtgericht den 23. Jan. 1802. Aschoff.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 1. Februar 1802.

### 1. Warnungsanzeige.

Der Packernecht Heinrich Wbbeker Nro. 54. zu Eisbergen ist in eine Geldbuße von 5 Rthlr. verurtheilt, weil er sich der gezeigten Aufforderung ohnerachtet nicht bey dem Regimente gestellt hat.

Sign. Hausberge den 27. Jan. 1802.  
Königl. Preuß. Amt  
Schrader.

### 2. Citaciones Edictales.

Amt Schlüsselburg. Auf Antrag der Catharine Marie Dorothea Hiffern, geborne Oltvadern werden hierdurch deren abwesende 4 Brüder, namentlich  
Christoph Friedrich Oltvader,  
Christoph Ludwig Oltvader,  
Johann Heinrich Christian Oltvader,  
und  
Jhann Friedrich Gottlieb Oltvader.  
Öffentlich citirt, und aufgefordert, sich zur Annahme ihrer elterlichen Stette sub Nr. 23. im Flecken Schlüsselburg, innerhalb 3 Monatzen, spätestens in termino den 15. Merz 1802. alhier persönlich einzufinden, widrigenfalls der von ihnen nichterscheinende mit seinem etwaigen Anerbe- und successions-Rechte praecludirt, und im Fall keiner dieser Gebrüder Oltvader sich einfindet, die elterliche Stette ihrer Schwester

der verehelichten Hiffern übergeben werden solle. Signatum Schlüsselburg den 23. Octbr 1801.

Königl. Preuß. Amt.  
Ebmeier.

Auf Nachsuchen des Coloni Anton Henrich Temme Nr: 44. W. Stockhausen hiesigen Amts und der Stieftochter desselben Anna Clare Elisabeth Temme wird der vor 12 Jahren nach Amsterdam gegangene Auserbe der besagten Stette Johann Henrich Temme, oder dessen etwaige Erben hierdurch öffentlich verabladet, sich in 9 Monaten und spätestens in Termino den 17. Julius a. f. an der hiesigen Amtstube entweder in Person oder durch einen hinkünftig legitimirten Mandatarius zu stellen und sich wegen Annahme der Temmen Stette zu erklären, widrigenfalls er nach Ablauf dieses Termins seines Auerberechts an selbiger für verlustig erklärt und die Stette anderweit besetzt werden soll.

Sign. am Königl. Preuß. Ante Kriegerberg den 9. Septbr. 1801.  
Heidstet.

### 3. Citatio Creditorum.

Nachdem der Justiz-Rath v. Sobbe zu Schildesche so wie dessen Ehegenossin geborne v. Blankensee mit Tode abgegangen und von der verehelichten Oberst-Lieutnants

hin von Sobbe gebornen v. Sobbe als Testament-Erbin, der Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii angetreten, mithin die Vorladung sämtlicher an den Nachlaß des verstorbenen Justiz-Raths v. Sobbe zu Schildesche und dessen Ehegenossin der v. Blankensee Anspruch habenden Gläubiger nothwendig geworden und Terminus zur Liquidation und verification der Forderungen sämtlicher Gläubiger, sie besichtigen worin sie wollen, auf den 4. May 1802, vor dem ernannten Commissario Justiz-Rath Brune zur Halle und zwar auf dem Gerichtshause zu Bielefeld angesetzt worden ist; so werden alle solchergestalt an den v. Sobbeschen Nachlaß rechtmäßigen Anspruch und Forderung habende Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem anstehenden Termine des Morgens um 9 Uhr daselbst vor dem erwähnten Commissario einzufinden, ihre Forderungen anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig werden erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Creditoren von der Erb-Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Urkundlich der Regierung Insiegel und Unterschrift. So geschehen Minden den 30. December 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung v. Arnim.

Die verwitwete Colona Meyerin Drevers, Besizerin der Königl. eigenbedingten Stette sub nr. 1. Bauerschaft Aheeffen ist vor kurzen, mit Hinterlassung dreier unmündiger Kinder, gestorben.

Um von dem Schulden-Zustande der Stette eine genaue Uebersicht zu erhalten, und wegen der Art der Zahlung die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können, ist die Zusammenberufung sämtlicher Meyer Dreverschen Creditoren in sofern selbige nicht bereits resp. aus dem Consens- und Hypotheken-Buche consistiren, erforderlich.

Es werden daher alle und jede, welche an die gedachte Königlich eigenbedingte Meyer Drevers Stette Forderung zu haben vermeinen, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 27. Febr. 1802 Morgens früh 9 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die ausbleibenden Creditoren den sich meldenden nachgesetzt und in die Beschlüsse der gegenwärtigen für einwilligend geachtet werden sollen.

Gegeben Schildesche am hiesigen Königl. Amte den 9. Novbr. 1801.

Reuter.

Nachdem der hiesige Hódler Johann Henrich König die Anzeige gethan hat, daß er bey dem Andringen verschiedener Gläubiger zu deren Befriedigung Anstalten zu treffen, nicht vermögend sey, und sich daher des beneficii cessionis honorum, bedienen wolle, — so ist mit einstweiliger Sistirung des weiteren Verfahrens, in denen bereits anhängig gemachten Sachen, zur Untersuchung dessen Schulden-Zustandes terminus peremptorius, auf Dienstags den 2. März d. curr. präcificirt, und werden daher alle und jede, welche an ersagtem Johann Henrich König aus irgend einem Grunde Anforderungen zu machen vermehren, hiermit öffentlich vorgeladen, um solche in ersagten Termin entweder in Person oder durch einen genußsam Bevollmächtigten, auf hiesiger Stadtgerichtsstube Morgens 9 Uhr, so gewiß anzuzeigen, zu begründen und sich über die von dem Schuldner in präfixo vorzulegende Vergleichs Vorschläge pertinent zu erklären, als sie widrigenfalls zu erwarten haben, daß die Ausbleibenden für den meisten Stimmen Bepretend, erkannt werden.

Sign. Obernkirchen den 23. Jan. 1802.

Bürgermeister und Rath. S&S.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Auf den Antrag der Stiegmanschen Testament-Erben und zum Behuf der

Theilung des Nachlasses, soll der Stiegmannsche außer dem Simeons Thor bey der Bastan zwischen Sietmann und Brokmeyers belegener Garte welcher 7 Morg. groß und mit 12 mgr. Landschaz beschwert ist, in Termino den 13. Febr. d. J. freywillig subhastret werden, alle qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und für das annehmlich höchste Geboth den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 30. Jan. 1802.

Alshoff.

Ich bin gewilligt mein hiesiges Wohnhaus sub nr. 53. welches besteht aus 2 Stuben 4 Kammern Stallung für 2 Pferde beschossenen Boden und gewölbten Keller, hinter demselben ein kleiner Hoffraum, mit Gerechtigkeit zu dem darin befindlichen Brunnen ein kleiner Garten mit Obstbäumen, desgleichen die Gerechtigkeit auf 8 Fuder Brennholz aus dem Hainholz freywillig zu verkaufen; außer denen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ist dasselbe noch mit 1 gl. 4 pf. Hopfenzins beschwert. Kauflustige gelieben sich am 15. Febr. a. c. Nachmittags 2 Uhr in meinem Hause einzufinden. Hausberge den 18. Januar 1802.

Joseph Meyer.

Auf den Antrag der Casenschen Curatel und auf den Grund des ergangenen Decreti de alienando soll das ohnweit hiesiger Stadt nahe an der von hier nach Herford führenden Chaussée belegene Landsgut Pottenau bürgerlicher Qualität mit Einschluß der dazu adquirirten Erbpachtbesitzungen an der Stadtgemeinheit, so mit sämtlichen dazu gehörenden Gebäuden und übrigen Parzellen durch Sach- und Wirthschaftskundige Auctormänner zu dem Werth von 16,481 Rthl. abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu Termini auf den 8ten März, 7. May und 19. Julius 1802, angesetzt worden; so werden qua-

lifizirte Käufer eingeladen, sich in den besagten Terminen Morgens 11 am hiesigen Rathhause einzufinden. Wobey noch zur Nachricht dient, daß die Grundstücke nach der Taxe in mehrern, in dem Subhastations-Termin zu erdfindenden Abtheilungen, zuerst einzeln, dann aber das Geboth im Ganzen zur Licitation gebracht, so wie denn auch allenfalls ein Drittel oder ein Viertel des Kaufgeldes gegen 4½ prct. Zinsen vor der Hand dem Käufer dem Befinden nach gestundet werden soll. Uebrigens können die Special-Taxen bey den Vormündern, Kaufleuten Herrn Heiß und Krüger hieselbst eingesehen werden. Bielefeld im Stadtgericht den 14. Decbr. 1801.

Consrbrnch. Buddeus. Hoffbaner.

Der Herr Reichsgraf von Hatzfeld Schönstein, Königl. Preuß. General Major, ist gewilligt, sein nahe an der Amtsstadt Werther in der Graffschaft Ravensberg in einer fruchtbaren Gegend, 2 Stunden von Bielefeld, und 3 Stunden von Herford, belegene landtagsfähige Gut Werther freywillig, jedoch öffentlich bestbietend zu verkaufen. Zu dieser öffentlichen freywilligen Versteigerung ist ein Termin auf dem adlichen Hause Werther auf den 20. März 1802 bezielt worden. Lusttragende Käufer werden daher hiermit eingeladen, sich an dem gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr auf dem adlichen Hause Werther einzufinden, ihr Geboth und Uebergebeth zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß dem bestbierend geliebten vorgedachtes Gut nach vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Reichsgrafen von Hatzfeld Schönstein zugeschlagen, und der Kaufcontract mit ihm darüber abgeschlossen werde. Uebrigens dient den Kauflustigen zur Nachricht, daß der vom Gute angefertigte Verkaufs-Anschlag, so wie das zu dessen Erläuterung dienende Protokoll vom 10. Decbr. a. c. sowohl bey dem Medicinal- Fiscal Hoffbauer in Bielefeld, als auch bey dem Justiz- Commissario Ziegler

auf dem oblichen Gute Werther, eingesehen werden kann. Auch wird den Kauflustigen bekannt gemacht, daß die einzelnen Verpachtungen der Realitäten dieses Gutes, einen Markttheil und eine Wiese ausgenommen, mit Michaelis 1802 aufhören.

Wielefeld den 10 Decbr. 1801.

Der Herr Reichsgraf von Hatzfeld Schönstein, Königl. Preuß. General Major, ist gewilligt, die von der Fürstlichen Abtey Herford relevirenden Lehne, worüber er bereits den vorläufigen Consens erhalten hat, und womit er von der hochfürstl. Abtey Herford unter den Namen des alligen Amtes Stieghorst beliehen worden, und wozu die prästanta von folgenden Colonaten, als des Coloni Meyer zu Stieghorst zu Oldentrup, des Coloni Möller zu Hillcassen, des Coloni Frune zu Frdr. bissen und des Coloni Wiedmann daselbst gehören, freywillig jedoch bestierend zu verkaufen. Zu dieser öffentlichen Versteigerung ist Terminus auf den 19. März 1802 auf dem oblichen Hause Werther beztelt worden. Diejenigen also, welche diese Lehne käuflich an sich zu bringen Lust haben, werden hiermit eingeladen, sich an dem gedachten Tage Morgens 10 Uhr daselbst einzufinden, ihr Gebot und Uebergebot zu thun, und sodann zu gewärtigen, daß dem bestbietend gebliebenen, nach vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Reichsgrafen von Hatzfeld Schönstein, darüber der Zuschlag ertheilt, auch darüber für ihn der Kaufbrief ausgefertigt werde. Dabey dient denen Kauflustigen zur Nachricht, daß von dem jährlichen Ertrage dieser Lehne ein volländiger Verkaufsanschlag unterm 11 Decbr. c. angefertigt worden, und solcher bey dem Medicinal. Fiscal Hoffbauer in Wielefeld, und bey dem Justiz Commissario Ziegler auf dem oblichen Hause Werther eingesehen werden kann.

Wielefeld den 11 Decbr. 1801.

Die dem Herrn Wohlgenuth gebührige, in und bey Vorholzhausen belegene Grundstücke:

a) ein Wohnhaus, 2 Nebengebäude, Scheune, Hofraum und Garten von ohngefähr 3 Scheffelsaat,

b) ein Stück Land auf dem Molle von 1½ Scheffelsaat,

c) der oberste Paspplacke von 10 Scheffelsaat Holzgrund,

d) eine Schnepfenflucht von 6 Scheffelsaat,

e) zwey Rdthegruben,

f) zwey Kirchenstände von 5 und 3 Eitzen, und noch ein Kirchenstand auf der langen Wieche, und

g) zwey Begräbnisse mit Lagersteinen auf dem alten Kirchhofe, sollen am 1ten März, 3. May und 5. Jul. a. f. an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke, die, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 2148 Rthlr. 5 mgr. 3 Pf. veranschlagt sind, einzeln, oder im Ganzen, an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher eingeladen, sich an gedachten 1ten März, 3. May und 5. Julius einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können. Der Anschlag kann übrigens vorher hier am Gerichte eingesehen werden. Amt Ravensberg den 21. Decbr. 1801.

Lueber.

### 5. Mobilien Verkauf.

Es sollen die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Bauers gebührige Mobilien und Hausgeräthe, auch Betten und Kleidungsstücke den 16. Febr. d. J. Nachmittags von 2 Uhr an meistbietend gegen baare Bezahlung in groben Cour. in der Bauerschen Wahaufung hieselbst verkauft werden, welches dem kauflustigen Publico hierdurch bekannt gemacht wird. Wielefeld im Stadtgericht den 20. Januar 1802.

Duddeus. Hoffbauer.

Das sämmtliche Mobilien-Vermögen des in Concurs gerathenen Commercianten Schütter in Brokhagen, bestehend in allerley hölzernen, eisernen, kupfernen Geräthschaften; etwas Zinn und Messing; Ackergeräth, einem großen Braukessel und dazu gehörigem Geräth, Betten u. dergl. soll am Montage, den 8. Februar, meistbietend, an sichere Käufer zu Vorge bis Oftern, verkauft werden, wozu sich daher die Kauflustigen Morgens 9 Uhr in Brokhagen einzufinden haben.

Amte Brakwebe den 21. Januar 1802.

Brune.

Am Dienstag den 16. Februar a. c. des Morgens um 10 Uhr sollen zu Rienen von des Johann Hermann Hollenbergs gewürdigten Mobilien und Moventien zur Befriedigung eines Creditors im Wege der Execution für einige 80 Rtl. öffentlich gerichtlich verkauft werden: weßfalls Kauflustige zur bestimmten Zeit sich in dessen Wohnung einzufinden wollen.

Kellenburg den 27. Januar 1802.

Metting.

### 6. Steckbriefe.

Demnach der in nachstehenden Signalement beschriebene Vagabonde Simon Zegott oder Ceco am 18. Januar a. c. Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Gefangenhanse am Marien Thore zu entfliehen,

und dann dem Publico viel daran gelegen, daß derselbe wiederum zur Haft gebracht werde: Als werden alle einheimische Gerichte befähiget, die auswärtigen Gerichtsbarkeiten aber in subsidium juris requiriret auf gedachten Zegott ein wachames Auge zu haben und ihn im Betretungsfall sofort gefänglich einziehen und der Regierung davon Nachricht zukommen zu lassen: wogegen man sich verpflichtet diese Rechtshülfe gegen Auswärtige in ähnlichen Fällen zu erwidern.

### Signalement.

Der Vagabonde Simon Zegot oder eigentlich Ceco ist 36 Jahr alt, nicht über 5 Fuß groß, hat ein längliches mageres Gesicht, eine spitze Nase, braune abgestuzte Haare, blaue Augen. Bey seiner Entweichung, 18. Janr. 1802. ist er mit einem blauen Rocke mit gesponnenen Knöpfen, schwarzen Beinkleidern, grauen Strümpfen, Stiefeln und einem runden Hüte bekleidet gewesen. Er ist der Sohn eines aus Italien gebürtigen Drellwebers Alexander Ceco, angeblich zu Diepholz geboren, hat die Drellweber Profession erlernt und hie und dort, zuletzt zu Rahden getrieben, noch mehr aber sich mit Schröpfen und Aderlassen auf dem Lande in den Nämtern Hausberge, Reineberg und Rahden und benachbarten Gegenden beschäftigt, und die Gelegenheit abgesehen.

Er nennet sich bald Simon Ceco, Simon Zegott, Zekot, Siebold, Sigmund, und zuletzt Simon Casje, ist mehrmals aus Gefängnissen ausgefliehen und ein erhs Gaudieb, an dessen Festmachung dem Publico sehr gelegen ist; da mehrmalige Verstrafungen seit 1789 selbst im Zuchthause, ihn nicht gebessert haben,

Signat. Minden den 22. Januar 1802.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

Der Heuerling Henrich Kleine, aus der Bauerschaft Korten hiesigen Amts, hat sich getriebener Blutschande halber, auf flüchtigen Fuß begeben. Da nun daran gelegen ist, seiner habhaft zu werden; so werden sämtliche benachbarte Obrigkeiten gebührend ersucht, auf gedachten Kleinen der 33 Jahr alt, mittler Statur, und bey seiner Entweichung mit einem blauen Rocke bekleidet gewesen ist, vigiliren, im Betretungsfall ihn gefänglich einziehen zu lassen, und dem hiesigen Amte davon Nachricht zu ertheilen.

Amte Ravensberg den 26. Januar 1802.  
Lueder.

## 7. Avertissement.

In Bückeburg bey dem Hof-Stellmacher  
Thielemann sind Wagens und Pferde-  
Geschirre neue und alte zu verkaufen und  
zu vertauschen

1. drey 4sitzige Kutschen.
  2. eine 2sitzige dito
  3. drey 4sitzige mit doppeltem Verdeck.
  4. zwey 6sitzige.
  5. einen Stuhlwagen mit verdeckten  
Stuhl.
  6. noch 3 Stuhlwagen zwey Einspanner.
  7. 3 Karolen.
  8. 2 Schlitten.
  9. 2 Kinderwagen.
  10. 2 Paar engl. Kump-Geschirre mit  
kleinen englischen Satteln.
  11. 3 einspanner Geschirre.
- Bückeburg den 17. Jan. 1802.

Wie können Schullehrer auf dem  
Lande auf die bequemste Weise  
vollends ausgebildet werden.

Gegenwärtiger Aufsatz hat weder Auf-  
merksamkeit, noch strenge Kritik zu  
fürchten, weil er nicht eignen, selbständi-  
gen Ranges ist, sondern bloß der Schlepp-  
träger eines andern, der ihm gravitatisch  
voranging. Dies soll uns aber nicht ver-  
leiten nachlässig zu schreiben; auch wollen  
wir nicht, gleich schlaun Advokaten, die  
eine anrühliche Sache vertheidigen, uns  
hinter allgemeinen Ausdrücken und unbe-  
stimmten Behauptungen verstecken, mit  
welchen oft viel bewiesen scheint und bey  
Lichte befehen so gar nichts gesagt ist.  
Nein, wir werden, wie es sich für einen  
geringen Schleppwägen nicht anders schicken  
will, ganz ehrlich und rund bestimmt von  
der Leber weg sprechen! Also ohne weitere  
Vorrede zur Sache. Man wird bemerkt  
haben daß hier von den Schullehrern auf  
dem Lande die Rede ist (Denn mit den hoch-

weisen Städtern haben wir nichts zu thun.)  
Diese müssen sich hüten daß sie ihre Dorf-  
jugend ja nicht wissenschaftlich unterrich-  
ten. Ich weiß zwar nicht wer das verlangt  
haben soll, inzwischen die Gefahr daß uns-  
re Bauernknaben, Gott bewahre! halbe  
Professoren werden möchten, ist doch so  
groß daß man dafür warnen muß. Damit  
wollen wir jedoch nicht sagen daß es ver-  
boten sey, ihnen gelegentlich manche ge-  
meinmäßige Kenntnisse aus der Naturges-  
schichte, Naturlehre, Erdbeschreibung,  
Astronomie und noch gar vielen andern  
Wissenschaften saglich mitzutheilen; denn  
es wird immer nicht schaden, wenn der  
Bauernknabe weiß daß der Himmel keine  
große Glasglocke ist, worunter der liebe  
Gott uns verwahret, daß die Sterne nicht  
bloße goldene Nägel daran sind, und daß  
die Welt hinter den blauen Bergen noch  
nicht zu Ende geht, u. dgl. m. Auch  
wollen wir uns vorbehalten, daß der ge-  
meine Mann wegen Aberglauben, Quack-  
salbererey und Betrügerey, gegen Schlen-  
drian und dummen Steiffinn gehörig ver-  
wahrt werde, und dazu möchten solche ge-  
meinmäßige Kenntnisse nicht wenig nützen.  
Der Schullehrer mag also immer dahin  
sehen daß wenn er im Buchstabiren und  
Lesen übt, es ihm nicht gleichviel sey was  
er buchstabiren und lesen läßt und was er  
dazwischen redet; z. B. statt des unver-  
ständenen Spruchs, das Blut Jesu Christi  
ic. kann er immer lieber einen verständlichen  
und gemeinnützigen Satz (die Erde ist rund,  
oder dergl.) unterlegen und ein paar Worte  
darüber sagen. Es wird also gut seyn,  
wenn der Schulmeister selbst mit einem häß-  
lichen Vorrath klarer und gemeinnütziger  
Kenntnisse aus allerley Fächern des mensch-  
lichen Wissens ausgestattet ist, um seinen  
Unterricht damit zu würzen, und da es  
etwas schwer halten möchte, diese nach der  
Eile abzumessen um genau zu bestimmen  
wie viele derselben ihm selbst zu jenem Zweck  
gerade nöthig und nütze seyn möchten, um



gute, vernünftige, geschickte und mit ihrem Stande zufriedene Landleute zu bilden, so mag der Schullehrer für sich immer noch mehr lernen.

Dies sind die Begriffe, die sich ein vernünftiger Mann von der wahren Aufklärung und Erziehung des Landvolks macht, welche er durch die Schullehrer zur Wirklichkeit gebracht zu sehen wünscht. Aber nun entsteht die Frage, wie denjenigen schon angestellten Schullehrern nachzuhelfen sey, denen es an der nöthigen Geschicklichkeit zu ihrem Amte fehlet? Die natürlichste Antwort ist freylich, man hätte solche nicht anstellen sollen, denn wofür prüfet man sie sonst vorher? Ist es indeß nicht anders zu machen, so schicket sie wieder eine Zeitlang ins Seminarium, oder helfet euch mit ihnen sonst so gut ihr könnet, denn hier tritt am ersten der Fall ein wo es zu wünschen wäre daß der Prediger selbst ein solches Subject in seinen Unterricht nehmen möchte. — Wir wollen daher die Frage also verändern: wie ist den Schullehrern die Geschick und guten Willen haben, zu helfen damit es ihnen nicht an Gelegenheit zur Fortbildung fehle, um nicht bloß ihre Kenntnisse zu vermehren, sondern vornehmlich um in einer verständigen Regsamkeit des Geistes, die zu Geistesarbeiten das erste Nothwendige ist, erhalten zu werden. Ein fortwährendes Geistesverkehr durch Conferenzen und Lectüre (soweit Zeit dazu vorhanden) ist hierzu als das nothwendigste Mittel vorgeschlagen. Allein es giebt viele Buchstabenmenschen, die von Geistesbelegung schlechterdings keinen Begriff haben, die auch wohl Schullehrer nicht als Kopfsfondern bloß als Hand- und Lungenarbeiter betrachten; und solche können jenen Mitteln durchaus keinen Geschmack abgewinnen. — Aber, halt, hier fehlen es daß ich die Schleppe zu stark zapfte, statt sie nachzutragen! Nein, nein so übel war

es nicht gemeint, ich folge and suche sogar zu beweisen daß man recht hat.

Ist nicht Geistesnahrung mit Körpersnahrung sehr gut zu vergleichen? Nun gut, wenn ich meinen Knecht und sein Bedürfnis kenne, so geb ich ihm eine abgemessene Schüssel voll, er macht sich dran, sie wird ausgeessen und er ist satt. Sollte man also nicht auch für die Schulmeister Ein Buch machen können, was für sie gerade zum Sattwerden wäre, so daß sie denn nicht mehr und nicht weniger brauchen? Dies möchten sie denn lesen und wieder und abermahl lesen, wie ihre Bibel. Aber, wird man sagen, immer dieselbe Kost! Ey daran lassen sich gemeine Leute wohl gewöhnen; müssen doch z. B. die Diensteute zu Haddenhausen, nach alter Observanz, Tag für Tag an braunen Kohl sich satt essen. Also nur ein solches Buch der Bücher; sobald wir das haben, können wir eben so raisonniren, wie jener, der das Project faßte alle übrigen Bücher, außer der Bibel, zu verbrennen. Er schloß sehr bündig: Was in allen übrigen Büchern steht, widerspricht entweder der Bibel, oder es ist in dieser schon enthalten. In jenem Fall sind sie verderblich, in diesem überflüssig, also — zum Scheiterhaufen! Wir müssen freilich sehr naiv gestehen daß ein solches Buch der Bücher, trotz den tausend Handschriften die jährlich herauskommen, noch nicht vorhanden ist. Auch vermuthete ich daß es nicht anders geschrieben werden kann, als bis jeder es selbst schreibt. Bis jetzt wenigstens ist es immer so gegangen, daß zwar jeder neue Schriftsteller der die Feder schärfte, um für Schullehrer zu schreiben, mit dem besten Vorsatz daran gieng, ein Buch zu liefern wie es Noth hätte und noch nicht vorhanden wäre, also ein Buch der Bücher; und hatte er kein Nachwerk fertig so war er so voll überzeugt, es sey nun da, wie ein Professor nur überzeugt seyn kann, daß ein Student alle Geheims

samkeit verschlungen haben werde, wenn er nur seine Collegia hört. Allein von dem übrigen Publicum wurde das Buch der Bücher noch nie anerkannt, eben so wenig als dies bey den Predigern gelingen wollte, denen schon so mancher Magazinisist und Repertorist und Brückenmacher seine Lade mit der besten Versicherung ankündigte, daß hier alles zu haben sey, und daß man nun alle übrigen Bücher entbehren könne. Es wird also nicht anders zu machen seyn als daß jeder Schulausscher in seinem Kirchspiel so ein Buch selbst schreibt, und dann seine Schulmeister an dies Kohlgericht ein für allemahl gewöhnt. Dann erst ist alle dem heillosen Bücherkram ein Ende gemacht. Sie selbst werden dann die besten Ausleger des Buchs der Bücher seyn, da sie es selbst geschrieben haben. Und dann wird man auch schon nicht bloß von ungenannten und unbekanntem Predigern hören, die ihre Schullehrer selbst unterrichten und mit ihnen Conferenzen halten. Auf die Art wird dann am besten dieses so gar beschwerliche Aufsehen vermieden, das die Fortbildungssache der Schullehrer im Publicum zu machen beginnet.

Der Schulmeister zu Hp.

## Ueber die Vergiftung durch Branntwein,

von D. Hufeland.

(Aus dem Berliner Intelligenzblatt.)

Es ist dringende Pflicht, auf eine Pest aufmerksam zu machen, die noch immer ungestört und leider mehrentheils unerkannt die furchtlichsten Verwüstungen unter uns anrichtet, die im Stillen immer weiter um sich greift, und eben dadurch am furchtbarsten ist, weil man sie nicht für Krankheit hält. Die Brantweinseuche, oder Brantweinsvergiftung ist die Pest von der ich rede. Wir warnen und fliehen vor Opium,

Velladonna, Men u. s. w. und der Brantwein allein, einem Gifte, dessen zerstörende Wirkungen jenen Giften nichts nachgeben, haben wir das Bürgerrecht ertheilt, und erlauben ihm, die schönste Blüthe der Generation zu vernichten. Kinder und Greise, Männer und Weiber, hohe und niedrige Stände überlassen sich diesen verführerischen Genüsse, und, ich sage es mit voller Ueberzeugung, die Menschheit litt noch nie an einer so gefährlichen und allgemeinen Krankheit, als die Brantweinseuche ist. Man sage nicht, daß ich übertreibe. Man braucht nur um sich zu blicken, um sich von der Wahrheit des Gesagten zu überzeugen. Ich sehe Kinder in der Wiege, deren erster Lebenskeim schon dadurch vergiftet wird, glückliche Ehen und Familien, die bloß durch diesen Feind der Menschheit gedrängt und moralisch und physisch unglücklich gemacht werden; unzählige Menschen, die in der Blüthe ihrer Jahre dadurch unheilbare Krankheiten gestärkt, und sich, und dem Staate zur Last werden; ja ganze Dorfschaften und Gegenden, die durch die Ansteckung dieser Seuche verwüstet und zu Grunde gerichtet werden. Und was das Schlimmste bey dieser Krankheit ist, und ihre Gefährlichkeit weit über die andern Krankheiten erhebt, ist, daß man sie schon in einem sehr beträchtlichen Grade haben kann, ohne es zu wissen, ja, daß sie uns sogar lange Zeit in dem täuschenden Gefühle erdheter Gesundheit erhält, wodurch wir nothwendig immer tiefer in dieses Labyrinth verwickelt werden. Ja leider muß ich gestehen, daß selbst Aerzte durch den Schein eines falschen Systems verblendet über die nachtheiligen Wirkungen des Brantweins hinwegsehen, ihn den Geunden und Kranken zu freygebüg empfehlen, und dadurch nicht wenig zur größern Verbreitung dieser Seuche beitragen.

(Fortsetzung künftig.)

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 8. Februar 1802.

## I. Citationes Edictales.

Nachdem der zu Dielingen im Amte Rahden Anno 1762 gebohrene Arnold Heinrich Gottfried Stohlmann sich wäh- rend seiner Minderjährigkeit entfernt und seit den 24. October 1788 von Amsterdam aus, nichts von sich hören lassen, daher seine drey Geschwister auf seine öffentliche Vorladung und eventuelle Tobeserklärung angetragen haben, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so wird genannter Arnold Heinrich Gottfried Stohlmann, oder seine von ihm etwa zurückgelassene unbes- kannte Erben und Erbnehmer hierdurch citiret, sich entweder vor oder doch späte- stens in Termino den 16. October 1802, vor dem Regierungs Referendario Delius bey hiesiger Regierung schriftlich oder pers- önlich zu melden, von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und sodann weitere Anweisung zu gewärtigen. Im Fall er, oder dessen Erben aber nicht ers- cheinen, oder sich nicht melden sollten, hat er, oder dieselben zu erwarten, daß er und sie nach dem Antrage seiner 3 Ge- schwister für todt erklärt und denselben sein Vermögen als bekannten nächsten In- testat = Erben zuerkannt und überlassen werden soll. Urfundlich ist diese Edictal- Citation zweymal ausgefertigt und allhier bey der Regierung und bey dem Amte

Rahden affigirt, auch den Lippstädter und Hamburger Zeitungen dreymal, den hie- sigen Intelligenzblättern aber sechs mal inseriret worden. Gegeben Minden den 11. December 1801.

Königl. Preuss. Minden = Ravensberg'sche Regierung. v. Arnim.

Um die Entschädigung zu reguliren, wels- che, wegen des nunmehr beendigtem Chausseebaues auf der Wegestrecke vom Reichthore hiesiger Stadt, bis an die Stadt Bielefeld zu leisten seyn wird, werden hies- durch, in Gemäßheit des von beiden hohen Landes = Collegien erhaltenen Auftrages, alle und jede Real = Prätendenten dieser Wegestrecke, und namentlich diejenigen, deren Grundstücke entweder zu dem neuen Wege eingezogen, oder durch Grandfahren und Steinbrüche beschädigt worden, insglei- chen solche, die durch entberrte Benutzung, Entziehung der auf den Ländereyen befind- lich gewesenen Früchte und Holzes, Scha- den gelitten haben, so wie alle diejenigen, welche an den entbehrlich gewordenen und zur Entschädigung mit zu benutzenden alten Post = und Nebenwegen irgend etnigen Anspruch zu machen sich berechtigt halten, hiedurch aufgefordert und vorgeladen, sich in den den des Endes angezeigten Terminen, und zwar

I. am 22. Febr. k. J. in Ansehung der

Begeſtrecke von hieſiger Stadt bis Stedefreund, auf dem Hofe der Wittwe Niederbaumers

2. am 23. Febr. wegen der Begeſtrecke von Stedefreund bis zum Hallerbaume, am Miſſer-Krüge, und

3. am 24. Febr. in Betref der Wegeſtrecke vom Hallerbaume bis an die Stadt Bielefeld, auf dem Rathhauſe dſelbſt, und zwar jedesmahl Morgens 9 Uhr, entweder in Perſon oder durch hinreichend legitimirte Bevollmächtigte zu erſcheinen, und ihre habenden Ansprüche und Forderungen zur weiteren rechtlichen Verfügung umſtändlich anzugeben.

Ausbleibenden dient zur Nachricht, daß ſie durch die demnächſt erſigende Präcluſions-Sentenz aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verluſtig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich iſt gegenwärtige Edictal-Ladung nicht nur bey dem Stadtgericht zu Bielefeld und dem Amte Schildeſche öffentlich angeſchlagen, ſondern auch ſelbige den Mindenſchen Intelligenzblättern 6 mal inſerirt worden.

Eigl. Herford den 15. Novbr. 1801.

Diederichs.

**D**a die Auseinanderſetzung der in den Kirchſpiel Recke vorhandenen, nachbenannten Gemeinheits-Gründen, und zwar

In der Bauerschaft Steinbeck.

- 1) Die Bockholder Berge
- 2) Die Steinbecker Berge
- 3) Das Valle Bruch
- 4) Die Schweighar
- 5) Der Mews und das Finkelfeld

In der Bauerschaft Sunderbauer aber

- 1) Das Iwehüſer Feld
- 2) Die Har und das Kregen Feld
- 3) Das Mohr mit der Eſpel Kinde, und

In der Bauerschaft Halverde

- 1) Das Iwehüſer Feld
- 2) Die Har und das Kregen Feld
- 3) Das Har Mohr, und

4) Das Bickholder Mohr, nächlich und thunlich erachtet worden, und daher zum Behuf der Auseinanderſetzung und Ausmittelung aller berechtigten Interessenten eine öffentliche Vorladung erforderlich ſo wird ſolche von unterſchriebener Marken-Theilungs-Commiſſion dahin öffentlich erlaſſen, und vermöge derſelben alle diejenigen, die an den Steinbeckſchen Markengründen eini- ges Recht oder Anſpruch zu haben vermei- nen, dieſe ihre Befugniſſe, ſie mögen her- rühren aus welchem Grunde ſie wollen, als exempli gratia, aus einer Weide, Wege, Hude, Plaggenſtichs, Holzhiebs, Holz- oder Holzumpflanzungs Gerechtfame, in Termino den 29. May a. c. zu Ibben- bühren anzugeben, hiemit öffentlich aufge- fordert, ſo wie die etwaige Prätendenten an den Markengründen in den Bauerschaft- ten Sunderbauer und Halverde ſolche in Termino den 31. May zu Ibbenbühren an- zugeben vorgeladen werden. Die berechtigte Interessenten haben dahero zu Nachweiſung ihrer Befugniſſe in gedachten Terminen die darüber in Händen habenden Documente Nachrichten und Frieffchaften in Originali mit zur Stelle zu bringen, und ihre Erklä- rung über die zur Theilung vorzuſchlagende Grundſätze abzugeben, und deſhalb mit ihren Mitberechtigten zu einem gemein- ſchaftlichen Schluſſe ſich zu vereinigen.

Zu dieſen Terminen werden auch die in dieſen Bauerschaften vorhandene etwaige Grund oder Eigenthumsherrn gleichfalls vorgeladen, um ihre Gerechtfame anzuge- ben, und ſich über die Theilung vernehmen zu laſſen. Im Ausbleibungsfall haben die nicht Erſchienenen zu erwarten, daß die ſich gemeldete Interessenten für die alleinige Theilhaber dieſer Gemeinheitsgründe er- klären, die Abtheilung mit ihnen allein feſt- geſetzt, und denen Ausgebliebenen ein ewi- ges Stillſchweigen wegen ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige präcluſions- Sentenz auferlegt, auch in Anſehung der ſich nicht gemeldeten Gutts- und Eigens-

thumsherrn angenommen werde, daß sie in die Beschlüsse ihrer Eigenbehörigen oder Erbpächter stillschweigend eingewilliget und deren Vereinbarung mit andern Interessenten rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich auch damit zufrieden, was nach diesen Verhandlungen zu den von den Erbpächtern oder Eigenbehörigen administrierten Colonaten an Markengrund oder Gerechtfame gelegt werden wird. Jbbühren den 25. Januar 1802.

Königl. Preuß. zur Markentheilung der Obern Grafschaft Rügen verordnete Commission.

Rump. Metting.

## 2. Citatio Creditorum.

Die verwittwete Colona Meyerin Dresden, Besizerin der Königl. eigenbehörigen Stette sub nr. 1. Bauerschaft Lheessen ist vor kurzen, mit Hinterlassung dreier unmündiger Kinder, gestorben.

Um von dem Schulden-Zustande der Stette eine genaue Uebersicht zu erhalten, und wegen der Art der Zahlung die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können, ist die Zusammenberufung sämtlicher Meyer Dreverschen Creditoren in sofern selbige nicht bereits resp. aus dem Consens- und Hypotequens-Buche consiren, erforderlich.

Es werden daher alle und jede, welche an die gedachte königlich eigenbehörige Meyer Drevers Stette Forderung zu haben vermeinen, zur Angabe und Bescheinigung derselben ab terminum den 27. Febr. 1802 Morgens früh 9 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die ausbleibenden Creditoren den sich meldenden nachgesehen und in die Beschlüsse der gegenwärtigen für einwilligend geachtet werden sollen.

Gegeben Schildesche am hiesigen Königl. Amte den 9. Novbr. 1801.

Reuter.

Amt Ravensberg. **W**eil über das ge-

ringe Vermögen des entwichenen Feuerlings Jobst Henrich Kleine in der Versch. Orten der Concurß eröffnet worden, werden sämtliche daran Forderung habende Gläubiger hiemit aufgefordert, selbige in Termino den 3ten Martii Morgens früh allhier am Amte nicht nur anzugeben, sondern auch die darüber obhandene Beweismittel anzuzeigen. Wer sich alsdann nicht meldet, wird von der Massa ab, und an die Persohn des Gemeinschuldners verwiesen werden. Den 2ten Febr. 1802.

Meinders.

Der königlich erbmeyerstätsche Colonus Johann Peter Strotmann Nr. 25, in Desterweide hat angezeigt, daß er überhäufeter Schulden wegen, seine andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen nicht im Stande sey, und um Vorladung derselben, und Verstattung Zinsfreyer Stückzahlung gebeten. Da nun dem Gesuche Statt gegeben worden, so werden alle, welche an gedachten Colonom Strotmann Anspruch und Forderung haben, hiedurch öffentlich citirt, solche am 10ten May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Falle des Nichterscheinens haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und über das Stückzahlungs-Gesuch weiter nicht gehdret werden.

Amt Ravensberg den 29ten Jan. 1802.  
Lüber.

Nachdem der hiesige Hdker Johann Henrich König die Anzeige gethan hat, daß er bey dem Andringen verschiedener Gläubiger zu deren Befriedigung Anstalten zu treffen, nicht vermögend sey, und sich daher des beneficii cessionis honorum, bedienen wolle, — so ist mit einstweiliger Sistirung des weiteren Verfahrens, in denen bereits anhängig gemachten Sachen, zur Untersuchung dessen Schulden-Zustandes terminus peremptorius, auf Dienstags den 2. März a. curr. praefigirt, und werden

daher alle und jede, welche an ersagtem Johann Henrich König aus irgend einem Grunde Anforderungen zu machen vermeinen, hiermit öffentlich vorgeladen, um solche in ersagten Termin entweder in Person oder durch einen genau sam Bevollmächtigten, auf hiesiger Stadtgerichtsstube Morgens 9 Uhr, so gewiß anzuzeigen, zu begründen und sich über die von dem Schuldner in präfixo vorzulegende Vergleichs Vorschläge pertinent zu erklären, als sie widrigenfalls zu erwarten haben, daß die Ausbleibenden für den meisten Stimmen beytretend, erkannt werden.

Eign. Obernkirchen den 23. Jan. 1802.  
Bürgermeister und Rath.

Eüs.

### 3. Verkauf von Grundstücken.

Am Termino den 2ten Merz d. J. soll auf den Antrag des Eigenthümers das bürgerliche Wohnhaus des gewesenen Feldwibel Kennweg Nr. 760. auf der Fischerstadt am Thorschreiber Hause belegen, welches aus zwey Etagen bestehet, eine Stube mit neuen Potofen, vier Kammern, Küche und neuen Keller enthält und durchgängig neu ausgebaut ist, nebst dem vor demselben belegenen kleinen Gärtgen und Stallung auch dahinter befindlichen Hofraum gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Die qualificirten Kauflustigen werden daher eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und für das höchste annehmliche Geboth den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 5ten Febr. 1802.

Abschhoff.

Auf den Antraa des Bürger und Bäcker Eyemann soll dessen zweytes bürgerliches Wohnhaus No. 340 auf dem Weingarten, welches drey Stuben, drey Kammern, einen gewölbten Keller, Küche, und Boden enthält und mit einem geräumigen Hofraum versehen ist; nebst der dazu ges

hörigen Hube von drey Kuhthellen auf dem Schweinebruch No. 14 nordwärts des Exerzierplatzes belegen in termino den 23. dieses freywillig subhastiret werden.

Auch soll in eben diesem Termin die zu dem Eyemannschen Wohnhause gehörige Hube von sechs Kuhtheilen No. 60 auf der Koppel belegen, ebenfalls meistbietend verkauft werden, daher die Kauflustigen sich an diesen Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth erdfuen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadtgericht den 4. Febr. 1802.  
Abschhoff.

Am Sonnabend als am 13ten d. Nachmittags um 3 Uhr sollen nachstehende Grundstücke meistbietend verkauft werden.

1) 1 Morgen Einfach Zinsland in den Windbielen belegen

2) 1 $\frac{1}{2}$  Morgen doppelt Einfalls Land beim Kohlpott belegen, denen Geschwistern Lohmanns gehörig und

3) Einen Garten vor dem Kuhthore belegen so ich von dem Herrn Paschen acquirit.

Liebhaber wollen sich zur bestimmten Stunde in meinem Hause einzufinden.

Minden d. 5. Febr. 1802.

Gotthold, Cämmereyschreiber.

Ich bin gewilligt mein hiesiges Wohnhaus sub nr. 53. welches bestehet aus 2 Stuben 4 Kammern Stallung für 2 Pferde beschossenen Boden und gewölbten Keller, hinter demselben ein kleiner Hofraum, mit Gerechtigkeit zu dem darin befindlichen Brunnen ein kleiner Garten mit Obstbäumen, desgleichen die Gerechtigkeit auf 8 Fuder Brennholz aus dem Hainholz freywillig zu verkaufen; außer denen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ist dasselbe noch mit 1 gl. 4 pf. Hopsenzins beschwert. Kauflustige gelieben sich am 15. Febr. a. c. Nachmittags 2 Uhr in meinem Hause einzufinden.

Hausberge den 18. Januar 1802.

Joseph Meyer.

Ich bin gewilligt mein Haus in Bergkirchen Nr. 63. bestehend in einem mit Pfannen bedeckten Wohnhause und einem Backhause auch mit einem Garten von einem Morgen groß versehen aus freyer Hand zu verkaufen.

Es gehöret zu dieser Leidsfreyen Stette 7½ Morgen Saatland und 2 Morgen Holzwaß, und ist das ganze mit einer jährlichen Abgabe von 6 Rtl. beschweret.

Der Verkaufs-Termin ist auf Montag den 1. Merz a. c. angesetzt, und wollen sich die Liebhaber alsdenn Morgens um 9 Uhr bey mir einfinden.

Johann Ernst Krietemeyer zu Bergkirchen bey der Küsterey.

#### 4. Gerichtlich confirmirte Contracte.

Der Kaufmann Hr. Hermann Anton Gottlieb Stoy hat durch einen Kauf-Contract vom 31. Decbr. pr. das Haus des Kaufmann Hrn. Schrader sub Nr. 171. angekauft.

Minden den 8. Januar 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Der Neubauer Conrad Knost zu Althausen hat durch einen Kaufcontract vom 10. Jul. 1801 den auf der Koppel vor dem Simons Thore belegenen Hudetheil von 6 Rühren von dem Kaufmann Hrn. Hermann Vogelke angekauft.

Minden den 5. Januar 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Es ist

1. vom Colono Spilker Nr. 10. zu Eickhorst dem Colono Weihe nr. 29. daselbst ein Stück Landes unterm Garrel zwischen Witzanzlers Lande für 600 Rtl.

2. vom Col. Jürgens nr. 14. zu Eickhorst ein Theil seines Kampfs nahe am Garrel für 600 Rtl. dem Col. Martens nr. 45. daselbst.

3. von demselben Jürgens, dem Col.

Berning nr. 33. daselbst das Quersstück Saatlandes für 200 Rtl.

4. vom Col. Hartmann nr. 38. zu Eickhorst sein Wohnhaus und Scheune an den Col. Martens nr. 18. daselbst für 300 Rtl.

5. von den vormaligen Eickhorster Zebatspflichtigen die Zehntscheune dem vorgedachten Col. Hartmann für 400 Rtl.

6. von dem Kaufmann Wödeker zu Hausberge sein olim Wehrkampfscher Garten an der Kämpfstraße, dem Bürger und Küper Müller daselbst für 280 Rtl.

7. der Wittwe Schnalls zu Hausberge ihr Wohnhaus sub nr. 13. hieselbst an den Rademacher Wödeker für 420 Rtl. und

8. der Col. Löniesmeyer nr. 12. zu Oberlütbe 1 Morg. 45 Rth. Saatland dem Col. Volkman nr. 15. daselbst für 400 Rtl. — verkauft.

Sign. Hausberge den 2. Febr. 1802.

Königl. Preuß. Amt

Schrader.

Nach einem beyrn hiesigen Magistrat geschlossenen Contract hat der Bürger und Fuhrmann Hermann Niemeyer von dem Bürger und Kleidermachermeister Johann Ludwig Meyer 1½ Scheffelsaat in der Osthäler Masch belegenes Zehntfreyes Land für die Summe von 55 Rtl. käuflich an sich gebracht, und ist solches Dato dem Niemeyer im Städtischen Hypothequenbuch zugeschrieben worden.

Lübbecke den 2ten Febr. 1802.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath. Stremming. Wahre. Höpker. Kind.

Besage gerichtlichen Kauf-Contracte hat der Commerciant Reiser in Gehlenbeck von dem Colono Hüblicher Nr. 68. daselbst, dessen Eickholztheil gekauft, für 100 Rthlr.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Reineberg den 2ten Febr. 1802.

Heidseck.

Noch hat der Commerciant Reiser, laut gerichtlichen Kauf-Contracte von dem Colono Sypaar Nr. 53. in Gehlenbeck des-

sen Eichholztheil angekauft, für 104 Rtl.  
Sign. Amt Reineberg den 2. Febr. 1802.  
Heidstedt.

Der freye Colonus Lükser Nr. 37. in Ißen-  
städt hat an den Col. Brinkmeyer Nr.  
17. in Zabbenstädt Torfgrund verkauft 138  
Fuß lang und 90 Fuß breit, für 50 Rtl.  
Sign. Amt Reineberg den 2. Febr. 1802.  
Heidstedt.

Noch hat Lükser einen Platz Torfgrund  
138 Fuß lang und 90 Fuß breit an  
Col. Grefe Nr. 53. in Zabbenstädt verkauft,  
für 50 Rthlr.  
Sign. Amt Reineberg den 2. Febr. 1802.  
Heidstedt.

Am Col. Wächter Nr. 62. in Zabbenstädt  
hat Colonus Lükser Nr. 73. in Ißen-  
städt Torfgrund verkauft 138 Fuß lang  
und 90 Fuß breit, für 50 Rthlr.  
Sign. Amt Reineberg den 2. Febr. 1802.  
Heidstedt.

Es hat der hiesige Bürger und Schiffer  
Henr. Kulemann

1) laut Kaufbriefs de 26. Octbr. 1799  
welcher am 15. Januar c. gerichtlich recog-  
nosciert worden, von dem hiesigen Einwoh-  
ner und Tabacksspinner Wilhelm Sostmann  
den hinter des letztern Wohnhause befindli-  
chen Hofplatz für 30 Rtl. halb Gold halb  
Cour.

2) laut des ebenfalls am 15. Januar c.  
gerichtl. recognoscirten Kaufbriefes vom 7.  
Jul. 1801. von dem hiesigen Bürger Fried.  
Gliffmann als Haupterben der verstorbenen  
Henriette Möller den am Minder Chaussee  
Wege vor Petershagen zwischen Hr. Lin-  
demann und Carl Diedr. Nolke belegenen  
Garten circa 1½ Morgen groß, für 665 Rtl.  
Gold  
käuflich an sich gebracht und darüber unterm  
heutigen dato die gerichtliche Confirmation  
erhalten. Sign. Petershagen den 15. Jan.  
1802.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.  
Becker. Goeker.

Die Wittwe Hampen in Holzhausen hat  
heute mittelst confirmirten Kaufcon-  
tracts ihre freye Stette Nr. 37. daselbst  
dem Hermann Henrich Knickemeyer für  
400 Rtl. Cour. verkäuflich überlassen.  
Sign. am Amte Limberg den 12. Jan.  
1802. Lampe.

Der Herr Gastwirth Wäscher hat mittelst  
confirmirten Contracts vom heutigen  
dato von dem Bürger Kampmeyer dessen  
Garten benebst verlassenen Hofraum für  
800 Rtl. gekauft. Amt Limberg den 21.  
Jan. 1802. Lampe.

### 5. Auctions Anzeigen.

Es sollen in Termino den 18. dieses auf  
dem Dom = Capituls = Hause zwey  
Partien Neocenter Korn, eine jede von 5  
Schfl. Rocken 1 Fuder 11 Schfl. Gerste  
und 1 Fuder 13. Schfl. Hafer meistbietend  
verkauft werden, wozu sich die Liebhaber  
des Morgens um 10 Uhr einfinden können.  
Minden am 4. Febr. 1802.

Auf hohen Befehl sollen die im Magazin  
zu Petershagen annoch vorhandenen  
Naturalien an Hafer, Heu und Stroh  
desgleichen Säcke, Dielen und sonstige  
Magazin-Utensilien Montag den 15. Fe-  
bruar und folgende Tage öffentlich an den  
Meistbietenden gegen gleich baare Bezah-  
lung in Courant verkauft werden. Kauf-  
lustige werden daher ersucht, sich in die-  
sem Termin einzufinden und können auf  
das höchste Gebot den Zuschlag gewärti-  
gen. Petershagen den 5. Februar 1802.

Königl. Preuß. Feld Proviand-Amt  
Naderwald.

Die noch nicht versilberten Lazareth Utens-  
ilien bestehend in 287 wollenen Deck-  
ten 382 Lafen 87 Strohsäcken 47 Heinden  
16 Kopfsposier 49 Handtrücker und andere  
Sachen sollen am Dienstag den 16 d. M.  
früh 9 Uhr und folgenden Tagen auf hies-  
igen Amthause verauctioniret und gegen  
gleich baare Bezahlung in groben Cour.



verabfolgt werden. Signat. Hausberge  
d. 2. Febr. 1802.

Königl. Preuß. Amt.  
Schader.

Auf Befehl hochlöbl. Lektenb. Ringenscher  
Regierung soll die Nachlassenschaft der  
abgelebten Eheleute Dirick Schröder zu  
Schapen, bestehend aus einer Kuh und  
allerhand Hausgeräthe, sowohl in Kupfer,  
Zinn und Eisen, als Betten, eine Hanguhr  
Fische, Stühle u. s. w. am Freytag den  
19. Febr. c. im Hause der gedachten Ver-  
bliebenen meistbietend verauctionirt und  
damit der Anfang des Morgens um 9 Uhr  
gemacht werden.

Freren den 28. Januar 1802.

Königl. Preuß. Amt hieselbst.

Am 22. t. M. Februar sollen in dem,  
bey Reefe hiesigen Amtes, ohnweit der  
nach Rehburg führenden Heerstraße, bele-  
genen Gemeinde = Holze, ohngefehr 300  
Stück gradschäftiger Eichenstämme, welche  
zum Schiffbau, auch sonstigen Nutzholze  
aller Art, tauglich sind, unter den in ter-  
mino näher bekannt zu machenden Bedin-  
gungen, meistbietend verkauft werden.  
Kaufliebhaber haben sich also, beregten Ta-  
ges Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle ein-  
zufinden.

Stolzenau am 29. Januar 1802.

Königl. Churfürstl. Amt.

Bothmer. Münchmeier. Schär. Niemeier.

## 6. Verpachtungen.

Das Doversche an der Bäckerstraße bele-  
gene Haus, soll am Mittwochen den  
17. Febr. unter denen alsdann bekannt zu  
machenden Bedingungen, im Hause selbst,  
des Vormittags um 10 Uhr meistbietend ver-  
mietet werden: Liebhaber die das Haus  
vorher zu sehen wünschen, können sich bei  
Winter auf dem Rampe einfinden.

Die Ritterbuchsdämme sollen am 1sten  
dieses von Ostern 1802 bis dahin 1808,  
von neuen verpachtet werden. Die Pacht-  
lustigen können sich besagten Tages früh

um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden;  
und nach erfolgter allerhöchster Approba-  
tion hat der Bestbietendgebliebene zu er-  
warten, daß mit ihm der Contract abge-  
schlossen werde. Minden den 6. Febr. 1802.  
Magistrat allhier.

## 7. Avertissements.

Wer außer dem Simeons Thore einen  
Garten zu vermietten hat, zeige sol-  
ches gefälligst im Intelligenz-Comtoir an.  
Unter 14 Tagen wird englisch Vier ges-  
braut, Liebhaber wollen sich gefälligst  
bey dem Braumeister Heydenmann melden.

Vielefeld Bey Simeon Nathan ist  
eine Parthen rohe  
Kuhfelle zu haben in Preiß a. 25 Rtl. in  
Golde pro Decher, Käufer belieben sich  
binnen 10 Tage zu melden, weil sie sonst  
aufferhalb Landes versendet werden.

Simeon Nathan.

## 8. Korn-Preise.

Der dermalige Getraide Preis in der  
Stadt und Grafschaft Ringen ist per  
Scheffel Vermisch

Weizen 4 Rthl. 4 Gr.

Rollen 2 Rthl. 12 Gr.

Gerste 1 Rthl. 16 Gr.

Häfer 1 Rthl.

Buchweizen 1 Rthl. 5 Gr.

Ringen den 30ten Januar. 1802.

Rampmann Stadtsecretair.

## Ueber die Vergiftung durch Bran- twein,

von D. Hufeland.

(Aus dem Berliner Intelligenzblatt.)

(Fortsetzung.)

Aber wie kann man den Brantwein  
ein tödtliches Gift nennen, horet man  
einwerfen, da man doch so viele Menschen  
Zeitlebens ohne schätzbaren Nachtheil davon

Gebrauch machen sieht? Diesen brauche ich nichts weiter zu antworten, als daß auch das Opium von den Türken täglich und in Menge genossen wird, ohne daß es deshalb aufhört ein verderbliches Gift zu seyn. Doch verdient die Sache noch eine genauere Auseinandersetzung. Gifte nennen wir alles, was schon in geringer Quantität eine gewaltsame und verderbliche Wirkung im menschlichen Körper hervorbringen kann. Es giebt 2 Hauptklassen derselben. Einige sind von scharfer und ätzender Natur, und tödten durch Entzündung des Magens, wie z. B. das Arsenik, der Grünspan, der Quecksilbersublimat. Andere hingegen wirken vorzüglich auf die Nerven, Gehirn und die Sinne, erregen Betäubung, Schlaf, Nasereisen, Convulsionen, und tödten durch Schlagfluß und Lähmung. Man nennt sie narcotische Gifte. Zu diesen gehört das Opium, die Belladonna, der Kirschlorbeer, der Serechappel u. s. w. und zu diesen gehört auch der Branntwein. Man sehe seine Wirkungen an, und man wird die größte Ähnlichkeit zwischen ihnen und den Wirkungen des Opiums finden. In einer kleinen Portion genossen erregt er Munterkeit, vermehrte Lebhaftigkeit, Ueberspannung aller Nervenkräfte; in größerer Quantität bringt er Betäubung, Verwirrung der Gedanken, Raserey, Lähmung der Zunge und der äußern Muskeln, (denn was ist das Strammeln der Zunge, das Unvermögen, zu stehen und zu gehen und das Niederfallen anders, als wir beym Branntweinberauschten sehen) und Schlassucht hervor. In noch stärkerer Menge tödter er durch Schlagfluß. Je neuer und ungewohnter der Genuß dieses Gifts ist, desto gewisser und auffallender sind diese Wirkungen. Bey denen, die sich allmählig daran gewöhnen, verliert zwar, wie bey jedem Gifte, der Eindruck etwas von seiner schnellen und heftigen Wirkbarkeit, aber die Wirkungen sind deswegen nicht weniger verderblich. Wir können nemlich bey diesem Gifte,

so wie bey jedem andern, eine doppelte Art von Vergiftung unterscheiden: eine schnelle, die durch den Genuß einer großen Quantität auf einmal, und eine langsame oder schleichende, durch den täglich fortgesetzten Genuß in kleinen Portionen. Bey der ersten zeigen sich offenbar die oben beschriebenen Wirkungen eines im höchsten Grade betäubenden Giftes, und man hat schon öfters solche Unglückliche mit allen Zeichen des Schlagflusses, rothem, aufgetriebenen Gesichte, hervorgetriebenen Augen, Sinnlosigkeit, Köcheln und völliger Lähmung sterben sehen.

Die letztere aber, die schleichende Vergiftung, ist es vorzüglich, auf die ich hier aufmerksam machen muß. Sie ist es, die jetzt so allgemein herrscht, die sich nicht durch die schnellen und auffallenden Zufälle zu erkennen giebt, aber eben deswegen täglich wiederholt wird, desto tiefere und unwiederbringliche Nachtheile in der Organisation hervorbringt, und die man gewöhnlich dann erst als Vergiftung erkennt, wenn es zu spät ist, ihr abzuhelfen. Ich will hier die traurigen Wirkungen des täglichen Genußes des Branntweins, oder der schleichenden Branntweinvergiftung ausführlich angeben.

(Fortsetzung künftig.)

### Nachtrag.

Die sich bereits ad acta gemeldeten Creditoren des Lieutenant v. Rohr zu Hausberge werden hiermit ad terminum den 12. huj. Morgens 10 Uhr vor Unterschiedenen zu erscheinen vorgeladen, um die Vorlegung und Bekanntmachung der vom Hochl. General-Auditoriat zu Berlin erlassenen Verfügungen nach Lage der Sache zu gewärtigen.

Minden den 3. Februar 1802.

Dönn, Auditor.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 15. Februar 1802.

## I. Citaciones Edictales.

Da eine von dem Kuchenbäcker Friedrich Pohlmann in Borgholzhausen am 26. Nov. 1790 an den verstorbenen Kaufmann Franz Heinrich Brintmann in Halle über ein Capital von 100 Rtl. Cour. ausgestellte, und ingrossirte Schuldforderung verlohren gegangen, und Behuf der Löschung dieser Schuld, auf die Edictal-Citation derjenigen angetragen ist, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde eine Prätenzion formiren: So werden Alle und Jede welche an die gedachte Schuldforderung Recht und Anspruch zu haben glauben, hiedurch vorgeladen, solches am 26. April k. J. bey Gefahr der Präclusion anzuzeigen.

Amte Ravensberg den 23. Decbr. 1801.

Lueder.

## 2. Citatio Creditorum.

Da auf Antrag des fallirten Commerciant Harting von Nr. 97 zu Nehme vor Eröffnung des bei der sich ergebenden Unzulänglichkeit der Masse sonst unvermeidlichen Concursets vorerst Terminis zur gütlichen Behandlung mit dessen sich gemeldeten nicht ingrossirten Gläubigern auf Dienstag den 9. Mart. a. e. hieselbst am Amte beziet worden; so wird solches sämmtlichen Hartingschen nicht ingrossirten Gläubigern unter der Warnung hierdurch be-

kannt gemacht, daß von demjenigen dieser Gläubiger, welcher in dem bezielten Termine nicht erscheinen sollte, dafür angenommen werden wird, als ob er dem Harting nach dessen Antrage die Hälfte seiner Forderung nachlassen wolle.

Zugleich werden alle sich etwa noch nicht gemeldete Hartingsche Gläubiger hierdurch aufgefordert, in dem zur ächtlichen Behandlung bezielten Termine ihre etwa noch habende Forderungen bei Strafe der Abweisung anzugeben und zu verifiziren.

Signat. Blotho d. 31. Januar 1802.

Königl. Preuß. Justizamt  
Stuve,

Die verwittwete Colona Meyerin Drevern, Besizerin der Königl. eigenbehörigen Stette sub nr. 1. Bauerschaft Theesfen ist vor kurzen, mit Hinterlassung dreyer unmündiger Kinder, gestorben.

Um von dem Schulden-Zustande der Stette eine genaue Uebersicht zu erhalten, und wegen der Art der Zahlung die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können, ist die Zusammenberufung sämmtlicher Meyer Dreverschen Creditoren in sofern selbige nicht bereits resp. aus dem Consens und Hypotequen-Buche constiren, erforderlich.

Es werden daher alle und jede, welche an die gedachte königlich eigenbehörige Meyer Drevers Stette Forderung zu haben,

vermeinen, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 27. Febr. 1802 Morgens früh 9 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die ausbleibenden Creditoren den sich meldenden nachgesetzt und in die Beschlüsse der gegenwärtigen für einwilligend geachtet werden sollen.

Gegeben Schildesche am hiesigen Königl. Amte den 9. Novbr. 1801.

Reuter.

Der Königl. Colonus Jürgen ausn Brincke Bauerschafts Loxten hat vieler vorgoblich durch erlittenen Unglücksfälle überkommener Schulden wegen auf die Wohlthat der zinsfreyen Stückzahlung nach den Kräften seiner Stette angetragen, auch Edictales nachgesucht, worin seine Gläubiger sowohl zu Angabe ihrer Forderungen als Abgebung ihrer Erklärung über die erbetene Stückzahlung aufgefordert werden. Sämtliche Creditoren werden daher ad Terminum den 26. April des instehenden Jahres hieburch vorgeladen, Morgens früh 9 Uhr ihre habenden Forderungen an den Provocanten nicht nur anzugeben, sondern sich auch über die von ihm nachgesuchte Stückzahlung zu erklären. Wer sich von ihnen alsdann nicht meldet, hat zu befahren, daß er mit seiner Forderung so lange werde zurück gewiesen werden, bis die sich meldende Creditoren ihre völlige Bezahlung werden erhalten haben.

Amte Ravensberg den 28. Decbr. 1801.  
Meinders.

Nachdem der hiesige Hócker Johann Heinrich König die Anzeige gethan hat, daß er bey dem Andrängen verschiedener Gläubiger zu deren Befriedigung Anstalten zu treffen, nicht vermögend sey, und sich daher des beneficii cessationis honorum, bedienen wolle, — so ist mit einstweiliger Einstellung des weiteren Verfahrens, in denen bereits anhängig gemachten Sachen, zur Untersuchung dessen Schulden: Zustandes terminus peremptorius, auf Dienstags den

2. März a. curr. praefigirt, und werden daher alle und jede, welche an ersagtem Johann Heinrich König aus irgend einem Grunde Anforderungen zu machen vermeinen, hiermit öffentlich vorgeladen, um solche in ersagtem Termin entweder in Person oder durch einen genußsam Bevollmächtigten, auf hiesiger Stadtgerichtsstube Morgens 9 Uhr, so gewiß anzuzeigen, zu begründen und sich über die von dem Schuldner in präfixo vorzulegende Vergleichs Vorschläge pertinent zu erklären, als sie widrigenfalls zu erwarten haben, daß die Ausbleibenden für den meisten Stimmen beytretend, erkannt werden.

Sign. Obernkirchen den 23. Jan. 1802.  
Bürgermeister und Rath.  
Süss.

### 3. Verkauf von Grundstücken.

Auf den Antrag des Bürger und Bäcker Ermann soll dessen zweytes bürgerliches Wohnhaus No. 340 auf dem Weingarten, welches drey Stuben, drey Cammern, einen gewölbten Keller, Küche, und Boden enthält und mit einem geräumigen Hofraum versehen ist; nebst der dazu gehörigen Hude von drey Kuhtheilen auf dem Schweinebruch No. 14 nordwärts des Exerzierplatzes belegen in termino den 23. dieses freywillig subhastiret werden.

Auch soll in eben diesem Termin die zu dem Ermannschen Wohnhause gebdrige Hude von sechs Kuhtheilen No. 60 auf der Koppel belegen, ebenfalls meistbiethend verkauft werden, daher die Kauflustigen sich an diesen Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden, ihr Geboth eröfnen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen können. Mindesten am Stadtgericht den 4. Febr. 1802.  
Uchhoff.

Das alte Schusshaus nebst einen Obstkarten von etwa  $\frac{1}{2}$  Morgen zu Mölbergen, welches auf 223 Rtl. 12 sgl. taxirt ist, soll mit allerhöchster Genehmigung

in termino Freitags den 2ten März k. Z. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhaber können sich an gedachtem Tage Morgens 9 Uhr alhier einfinden, die Bedingungen erfahren und der Meistbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen.

Der Anschlag kan vorher beständig eingesehen werden.

Zugleich soll an gedachtem Tage das neu zu erbauende Schulhaus an den Mindestfordernden nach einem bestimmten Riß und Anschläge, welche vorgelegt werden sollen, zur Ausführung verbunden werden, und hat der Mindestfordernde salva approbatione den Zuschlag des Verdinges zu gewärtigen.

Sign. Hausberge den 10ten Febr. 1802.  
Dig. Commis.

Schmidts.

Die Frau Wittwe Nagel ist gefonnen, ihr sub Nr. 109. hieselbst belegene, sehr gut eingerichtete Haus nebst dazu gehörigen Garten, so auf 2165 Rthl taxirt worden, und wovon der specielle Anschlag täglich am hiesigen Amte eingesehen werden kann, mit Bewilligung derer darauf ingrosirten Creditoren in termino den 2ten März a. c. freywillig jedoch öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, daher sich die Liebhaber sodann Morgens 11 Uhr an der Amtsstube einfinden können; und hat der Bestbietende, mit Vorbehalt der Einwilligung der Verkäuferin, dem Besten nach, des Zuschlags zu gewärtigen.

Sign. Blotho den 10ten Febr. 1802.  
Königl. Preuß. Justizamt.

Stuve.

Da über das Verdingen des hiesigen Stadtwachmeisters und Hufschmidt Franz Adolph Schmidt der Concurs eröffnet, und Terminus zum öffentlichen Verkauf des zur Masse gehörenden sub Nr. 489. an der breiten Straße belegenen, und zu 2100 Rthl. abgeschätzten massiven Wohnhauses bestehend aus einer Wohnstube nebst Schlafkammer 1 Flur 1

Rüche 1 gebalkten Keller und darüber 2 Kammern, ferner 2 Aufkammern 1 Flur und 2 beschossenen Boden nebst dahinter belegenen Scheune und Hofraum auf dem 22ten März 1802. Morgens 11 Uhr am Rathhause angefehet worden; so werden Kauflustige zu dem anstehenden Licitations-Termin eingeladen, mit der Eröffnung, daß im Fall eines etwa erfolgenden angemessenen Geboths der Zuschlag sofort ertheilet werden soll. Bielefeld im Stadtgericht den 2ten Septbr. 1801.

Consbruch. Buddeus.

Es ist von Hochlbb. Krieges- und Domainen Kammer unterschriebenen Commissarien der Auftrag geworden, das von dem verstorbenen Bau-Commissaire Menckhoff zur Erweiterung des hiesigen Garnisons Quartierstandes errichtete neue Gebäude an der Breitenstraße neben dem Exercier Hause in seiner jetzigen Beschaffenheit öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und wird daher Terminus zum Verkauf desselben auf den 25. Febr. c. hiemit angefehet, an welchem Tage sich die Kauflustigen des Morgens um 10 Uhr am Rathhause einfinden und ihr Geboth eröffnen können.

Die Verkaufs-Bedingungen können bey unterschriebenen Commissarien eingesehen werden, es wird jedoch noch bekannt gemacht, daß das Gebäude in 4 besondern Wohnhäusern unter einem Dache bestehet, und daß jedes Wohnhaus erst besonders ausgebothen, demnächst aber ein Versuch mit dem Verkauf des ganzen Gebäudes gemacht werden soll.

Bielefeld den 12. Januar 1802.

Von Commissions wegen.

Consbruch. Kuribaum.

Die ohngefähr 5½ Scheffel Saat große Wiese des in Concurs gerathenen Commercianten Schätter in Brokhagen, welche aus einem Theile des, von Sr. Königl. Majestät in Erbpacht ausgehauenen Ronnentheils gemacht und jetzt, jedoch ohne Abzug der jährlichen Abgaben ad

6 Rthl. 9 ggl. 3 Pf. ; worunter 2 1/2 Rthl. Gold, zu 50 Rthl. taxirt ist, soll am 27. April, Morgens, am Gerichtshause in Viefelsfeld meistbietend verkauft werden. Die Kauflustigen werden dazu eingeladen und hat der Bestbiethende den Zuschlag zu gewärtigen, weil nachher kein weiteres Geboth angenommen werden kann. Amt Brakwede den 4ten Febr. 1802.

Brune.

Nach den Verfügungen beyder hohen Landes Collegien sollen:

1. das bisherige, am Kirchhofe belegene, auf 261 Rthl. 12 mgr. gewürdigte Schulhaus in Halle.

2. die zu dem vormalß Buddebergischen, zum künftigen Schulgebäude angekauften Wohnhause daselbst, gehörige Grundstücke:

a) der in Halle an der Rosenstraße belegene Garten,

b) ein Maschtheil vorn am Wege nach Brockhagen,

c) ein Heidentheil in der Künsebecker Heide,

d) eine Rörhegrube,

e) ein Frauensitz in der Hallischen Kirche und

f) ein Begräbniß von 5 Lagern, welche auf 326 Rthl. 27 Mgr. veranschlaget sind, in Terminis den 22 Febr. 22. März und 26. April öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche das eine oder andere dieser Grundstücke an sich zu bringen willens sind, werden daher eingeladen, sich an gedachten Tagen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können. Amt Ravensberg den 15. Jan. 1802.

Lueder.

#### 4. Gerichtlich confirmirte Con- tracte.

Es hat die Bauerschaft Eielshausen von denen ihr bey der Marken- Theilung zugefallenen Gründen 8 Echl. im Düstiefe belegen, an den Col. Berg zu Kippinghaus

sen laut gerichtlichen Kaufbrieses vom 10. Decbr. v. J. erb und eigenthümlich verkauft. Amt Enger den 25. Januar 1802.

Consbruch. Wagner.

Der Kammerfreye Johann Henrich Nelle zu Ledde hat seine ohnweit des Dorfes Ledde beim Kamp-Kotten an des Col. Schulten Wiese und an gedachten Kamp-Kotten grenzende Wiese ohngefehr 3 Echl. groß dem Bernd Henrich Wulfkammener gerichtlich verkauft. Lingen den 18. Jan. 1802.

Königl. Preuß. Tecklenburg. Lingenische Regierung. Möller.

Es hat die Wittwe des Johann Neerschulte Marie Aleid geborne Hegge zu Beesten, mit Einwilligung ihrer Kinder ein Stück Land daselbst auf dem Witt-Esch nächst Hartken und Grothaus gelegen von 4 Echl. Saat dem Hermann Wülte gerichtlich verkauft. Lingen den 1. Febr. 1802.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische Regierung. Möller.

#### 5. Verpachtung.

Wlatho. Die hiesige Stadt Schaafshude soll am 3. Martii auf 6 Jahre von Michaelis a. c. an am Rathhause öffentlich und meistbietend verpachtet werden, und können sich die Liebhaber dazu Morgens um 10 Uhr einfinden. Magistrat dieselbst.

Dedelind. Trömmmer. Becker.

#### 6. Auctions Anzeigen.

Am künftigen Sonnabend, den 20. dieses, soll im Secretariathause des hiesigen St. Marien-Stifts, Roffen, Gerste und Hafer, in Quantitäten von halben und ganzen Fudern, meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden ersucht, sich des Morgens um 10 Uhr einzufinden.

Minden den 12. Februar 1802.

Niehus.

Am 22. dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, sollen auf dem Rathhause

allhier verschiedene Handlungs-Artikel, als manchesterne Zeuge, Schwadon-Weften, Cammertücher, baumwollne Mützen und Strümpfe, lederne Handschue, seidene Bänder, neue und alte Tafelbenutzen, so wie verschiedene andere Sachen, gegen baare Bezahlung in groben Courant auctionirt werden, wozu sich die Kaufstüfigen sodann einfinden können.

Minden d. 12. Febr. 1702.

Magistrat allhier.

**D**er Mobilien-Nachlaß des verstorbenen Herrn Justizraths von Sobbe in Schildesche und dessen Ehegattin, geborenen von Plankensee, bestehend in verschiedenen Juwelen, Gold- und Silbergeschirr, Zinn, Kupfer, hölzernen und eisernen Hausgeräthe, Schränken, Tischen, Stühlen, Betten, Tinnen, Dress u. d. gl. in verschiedenen Büchern und anderen Sachen, soll am 2ten Merz und folgenden Tagen gegen baare Bezahlung oder nachzuweisende Sicherheit meistbietend verkauft werden. Die Kaufstüfige werden deshalb eingeladen, sich jedesmahl Morgens 9 Uhr an gedachten Tagen in dem Amtshause zu Schildesche einzufinden.

Halle den 8ten Febr. 1802.

Wiz. Commiss.

Brune.

### 7. Avertissements.

**B**ey Hemmerde, neue Malajasche Citronen 36 Stück 1 Rtl. schöne große Teltauer Rüb. 8 Pfd., neuen Isländischen Labberdan 10 Pfd. 1 Rtl., große Pommerische Neunangen 3 ggr. immarginirte Haringe 2 ggr. Didenburger Neunangen 1 ggr. holl. Speck-Bäckinge 1 ggr. Meier-Bäckinge 1 Mgr. das Stück Braunsch. Mamma die Boutl. 6 ggr.

**W**erther. **B**ey dem Schutzjuden Aron Bendix ist eine Parthey Ruh- und Schoaffelle vorräthig, welches einländischen Käusern hiermit bekannt gemacht wird, um sich in 8 hdy-

stens 14 Tagen zu melden, sonst solche außer Landes versandt werden.

### Ueber die Vergiftung durch Branntwein,

von D. Hufeland.

(Aus dem berliner Intelligenzblatt.)

(Fortsetzung.)

1) Er ist ein außerordentlich starkes Reizmittel, und bringt daher eine starke Beschleunigung der Blutbewegung, Anspannung der Nerven und Vermehrung der ganzen Lebensthätigkeit hervor. Dadurch fählt man sich frenlich auf einige Stunden gestärkt und neu belebt. Aber es ist keine wahre Stärkung, sondern bloß eine gewaltsame Ueberspannung unsrer Kräfte. Nun ist es aber das erste Gesetz des physischen Lebens, daß je stärker man die Lebenskraft reizt und ihre Thätigkeit vermehrt, desto eher man sie erschöpft; und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß derjenige, der sich täglich durch Branntwein in diese unnatürliche Ueberspannung versetzt, dadurch sein Leben um ein beträchtliches abkürzt.

2) Die Nerven, die Sinne und selbst die Seelenkräfte werden dadurch nach und nach außerordentlich geschwächt. Ein Zittern der Hände, eine Schwäche des Gedächtnisses, eine Dumpfheit des Kopfes und Trägheit der ganzen Maschine, die nur ein neuer Genuß des Branntweins auf einige Stunden verschleppen kann, sind gewöhnlich die ersten Anzeigen davon. Nach und nach stellen sich Schwindel, Ohrenbrausen, Geneigtheit zu Krämpfen und Zuckungen einzelner Lähmungen ein, die zuletzt in tödtliche Schlagflüsse übergehen.

3) Die Verdauung leidet ganz vorzüglich. Sie wird im höchsten Grade geschwächt und verorben. Die Folgen sind beständige Anhäufung von Säure oder Vers

schleimung im Magen, schlechter unregelmäßiger, zuletzt ganz fehlender Appetit, häufige Unverdaulichkeiten, Abneigung von allen Speisen, die nicht stark reizend und piquant sind; Unordnung in den Ausleerungen, bald Durchfall, bald Verstopfung, hämorrhoidalische Beschwerden sind die gewöhnlichen ersten Folgen davon. Nach und nach stellt sich ein Würgen von Säure und Schleim in den Frühstunden ein, der Appetit verliert sich ganz, der Magen kann nichts mehr vertragen als Branntwein oder Nahrungsmittel, die damit gewürzt oder in ähnlichem Grade stark und reizend sind; ein fortwährender Durchfall gesellt sich dazu. Dies sind die gewissen Zeichen, daß das Ende dieser traurigen Laufbahn herannahet. — Oft entsteht nun Verhärtung des Magens, eine der elendesten und unheilbarsten Krankheiten, deren Wirkung die ist, daß der Kranke Alles, was er genießt, wieder fortbricht, und auf solche Weise bey allem Essen verhungert.

4) Die Brust wird nicht weniger angegriffen. Ein trockener Reizhusten, der unter dem Nahmen des Branntweinhustens allgemein bekannt ist, und Engbrüstigkeit sind die gewöhnlichen Folgen. Es erzeugen sich Knoten in der Lunge und die Wirkung ist, daß der Unglückliche entweder Zeitlebens an immer zunehmender Engbrüstigkeit leidet, die zuletzt in Steckfluß übergeht, oder in Bluthusten und wahre Lungensucht verfällt, die seinem Leben früher ein Ende macht.

5) Wassersucht ist eine der eigenthümlichsten und gewöhnlichsten Wirkungen der Branntweinsvergiftung. Eine schwammigte Aufgedunsenheit und scheinbare Zunahme des Körpers ist bey solchen Menschen sehr gewöhnlich, und diese Verblendeten täuschen sich wohl gar eine Zeitlang mit der Meinung, daß dieses eine wahre Zunahme ihres Körpers und ihrer Kräfte sey. Aber diese Aufgedunsenheit ist schon anfangende Krankheit, ein Beweis, daß das Ernährungs-

geschäft schon keine consistente Beschaffenheit mehr hat, sondern eine wäßrige Natur annimmt. Es ist der erste Grad der Wassersucht, die nach längerer oder kürzerer Zeit ausbrechen wird und die, wenn sie vom Branntwein entsteht, unheilbar ist.

6) Außer diesen lebensgefährlichen Zusätzen entstehen eine Menge anderer, besonders Hautkrankheiten, die, wenn sie auch nicht tödlich, doch sehr lästig und angreifend sind. Ich erwähne nur den unter dem Nahmen Kupfer bekannten Ausschlag des Gesichts, ein heftiges Zucken des ganzen Körpers, hartnäckige Geschwüre und andere Hautausschläge.

7) Was aber diesem Gifte besonders eigen und für jeden Menschen von Gefühl und Gewissen vorzüglich abschreckend ist, ist die ganz besondere Abstumpfung und Erstöbetung des edelsten Theils unsers Wesens, der Seele; sie verliert zuletzt alle Kraft und Energie, allen Sinn für das Große, Edle und Schöne, Scharfsinn und Urtheilskraft. Das Einzige, was in der Welt noch Interesse für sie hat und was sie noch auf einige Zeit aus ihrem Schlummer erwecken und in Thätigkeit setzen kann, ist Branntwein. Fehlt dieser, so ist ein solcher Mensch nur eine Pflanze oder höchstens ein Thier, das keinen vernünftigen Gedanken zusammenbringen kann. Ich kenne nichts, was dem Menschen so sehr den Character der Rohheit und Gefühllosigkeit, genug, der Brutalität mittheilen könnte als diese Vergiftung, und welche Verfündigung, welcher Fluch ruht auf einem solchen Menschen, der auf diese Weise die schönste Blüthe seiner Natur, den göttlichen Funken in sich vernichtet. — Ein Selbstmörder ist er, denn er hat das getödtet, was ihn allein zum Menschen macht.

Ich sehe hier einige Einwendungen voraus die man mir machen wird und die ich beantworten muß. Die erste ist, daß man diese traurigen Wirkungen nicht immer und wenigstens nicht in dem Grade erfolgen



fehlt. Ich gebe zu, daß ein seltener und mäßiger Genuß des Branntweins diese Wirkungen nicht gleich merklich machen wird, und daß auch eine Natur verminderte ihrer Stärke diesem Gifte länger widerstehen kann als die andere. Aber eben dies macht die Sache um so gefährlicher. Man kommt um so leichter unvermerkt in diese üble Gewohnheit hinein, täuscht sich ein Paar Jahre mit der Meynung ihrer Unschädlichkeit und erkennt dann erst zu spät das Labyrinth in das man sich gestürzt hat. Und gesetzt, man wäre auch ganz sicher vor den übeln Folgen, ist es dann nicht schon elend genug, seine ganze Existenz und Thätigkeit von dem Genuße eines Glases Branntwein abhängig gemacht zu haben, und sich zum Sklaven dieser Gewohnheit zu machen.

Der zweyte Einwurf ist, daß man den Branntwein nun einmal nicht entbehren könne. Man beruft sich auf das Beispiel der Soldaten und Matrosen und anderer starken Arbeiter, die ohne einen solchen starken Reiz nicht im Stande wären, ihre schwere Arbeiten und Strapazen auszuhalten; auf die Thatsache, daß schon öfters bey Armeeen und auf Schiffen Krankheiten entstanden sind, sobald der Branntwein anfang zu fehlen. Hierauf antworte ich weiter nichts als, wer gab den Römern, den Griechen und andern Völkern des Alterthums bey ihren oft ungläublichen Anstrengungen und Strapazen im Kriege Branntwein zur Ertragung derselben? Warum konnten diese ohne einen solchen künstlichen Reiz solche Dinge thun? Und beweist dies nicht zur Genüge, daß die vermeinte Unentbehrlichkeit des Branntweins blos auf Gewohnheit und Vorurtheil beruht? Noch weniger kann ich mich entschließen eine so geringe Meynung von dem Muth und der Kraft unserer Zeiten zu haben, daß ich glauben sollte, wir bedürften darzu durchaus eines Branntweinrausches, um das zu thun, was bey Römern und Griechen durch die Macht des Willens und

der Phantasie bewirkt werden konnte. Alles kömmt hier wieder auf die genauere Bestimmung des Falles an. Ich gebe gern zu, daß der einmal an Branntwein Gewöhnte krank werden kann, wenn er keinen mehr bekommt, und daß auf diese Weise allerdings ganze Armeeen durch den Mangel desselben erkranken konnten. Aber man sieht leicht ein, daß dies nicht geschehen wäre, wenn sie nicht daran gewöhnt gewesen wären. Es ist dies also gerade ein Beweis für meine Meynung wie äußerst nachtheilig diese Gewohnheit ist, und wie sie sogar die Gesundheit vom Branntwein abhängig macht. Doch will ich keinesweges läugnen; daß der Branntwein in vielen Fällen ein großes und unübertreffliches Arzneymittel sey, und daß er gar sehr, aber nur als Arzneymittel unsern Gebrauch und unsern Dank verdiene. Dahin rechne ich theils wirkliche Krankheiten, theils solche Lagen des Menschen, wo er sich durch übermäßige Anstrengung und Erschöpfung seiner Kräfte schon einer Krankheit nähert. Hier kann der Branntwein ohnfreitig große Uebel heilen und auch verhüten. Aber eben dazu ist es nöthig, daß er als Arzneymittel wie jedes andere vom Arzte verordnet und in seiner Anwendung bestimmt werde.

Ja wer den Branntwein zum gewöhnlichen Nahrungsmittel macht, der verliert sogar diesen Vortheil, ihn als Arzneymittel brauchen zu können, wie das von jedem Mittel gilt, daß zur täglichen Gewohnheit geworden ist.

Ich glaube nun hinreichend gezeigt zu haben, daß der Branntwein, wenn man ihn zur täglichen Gewohnheit macht, als ein Gift auf uns wirkt und daß er nur unter gewissen Umständen und genauer Bestimmung seiner Anwendung als Arzneymittel nützlich werden könne. Ich habe ferner gezeigt, daß der größere Theil der Menschen schon wirklich an einer schleichenden Branntweinsvergiftung laborire, und ich muß hier für diejenigen, die

nur durch auffallende Erscheinungen überzengt werden können noch die Bemerkung beyfügen, daß es verschiedene Grade dieser Vergiftung giebt, welche nach und nach unmerklich in einander überlehen. Der erste Grad ist der, wenn man sich schon so an den Brantwein gewöhnt hat, daß man keinen Tag ohne ihn leben kann, und daß man täglich erst durch den Genuß von Brantwein das Gefühl von Munterkeit und Thätigkeit hervorbringen muß, das ein gesunder Mensch von Natur hat. Dieser Zeitpunkt, wo man sich gewöhnlich in einem erhöhten Zustande von Gesundheit glaubt und wo man den Brantwein für den schönsten Lebensfreund hält, ist leider schon der Anfang der Vergiftung. Denn was ist dieses Bedürfniß, dieses Gefühl von Trägheit und Unbehaglichkeit das uns zum Genuße des Brantweins nöthigt anders als eine Krankheit, die ihr tägliches Heilmittel fordert, aber dadurch leider nicht verbessert, sondern immer mehr verschimmert wird. Der zweyte Grad ist der, wo sich die oben genannten Verdauungsbeschwerden einstellen. Mit diesem fängt man gemeinlich erst an, aber zu spät, sich für krank zu halten, und, wenn diesem nicht abgeholfen wird, so geht das Uebel in den dritten Grad über, der sich durch gänzlichen Mangel der Verdauung, Geschwulst und andere gefährliche Zufälle auszeichnet.

Was ist nun aber zu thun, und wodurch kann man dieser für die Menschheit so gefährlichen Seuche sowol im Einzelnen als im Ganzen Grenzen setzen? Das erste ist wohl, das man die noch unverdorbenen, besonders Kinder und junge Leute, für dieser traurigen Gewohnheit sichert und ich mache es hiedurch Eltern, Erziehern und Predigern zur heiligen Pflicht, durch Beyspiel und ernstliche Warnung dagegen zu arbeiten, die Sache allgemein zur Sprache zu bringen, und diese Ausschweifung gleich bey dem ersten Unter-

richte nicht bloss als nachtheiltige Gewohnheit, sondern als Laster und große Verfündigung vorzustellen. Ich bin gewiß überzeugt, daß jeder Mensch von Gefühl und Gewissen, wenn er die vielen traurigen Beyspiele um sich her erblickt und einseht, daß der erste unschuldig scheinende Anfang dieses Lasters ihn unausbleiblich immer weiter fährt, dasselbe wie eine Schlange fliehen wird. Aber für diejenigen, die schon in die Gewohnheit desselben gerathen sind, ist freylich guter Rath schwer zu finden; denn man muß hier bedenken, daß selbst eine nachtheilige Gewohnheit am Ende zur andern Natur wird, und ihre plötzliche Unterbrechung gefährliche Folgen haben kann. Ich unterscheide daher zwey verschiedene Fälle. Einmahl diejenigen, die noch nicht lange und in mäßiger Quantität davon Gebrauch gemacht haben, und dann diejenigen, welche schon lange und in Menge sich diesem Genuße ergeben haben.

(Fortsetzung künftig.)

#### Nachtrag.

Alle diejenigen so an die Marienkirche zu bezahlen schuldig sind, als Zinsen, Zinskorn, Kirchengeld, Grundzins, Stuhl und Klappenmiete, u. s. w. werden hierdurch angemahnet solches alles spätestens innerhalb 4 Wochen abzutragen, im entgegen gesetzten Fall ein jeder es sich selbst bezumessen hat, wenn gerichtliche Hülfe gegen ihnen nachgesucht wird.

Minden den 9. Febr. 1802.

Auch sollen am Donnerstage als den 25. Febr. Morgens 10 Uhr allhier in der Marien Kirche 3 Reihe Klappen nahe vor der Kanzel belegen meistbietend verkauft werden, diese Klappen können in Stühle umgeschaffen werden. Liebhaber wollen sich zur bestimmten Zeit und Stunde in der Kirche einfinden und hat alsdann der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen. Minden d. 9. Febr. 1802.

# Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 22. Februar 1802.

## I. Citationes Edictales.

Demnach die an den Leinewands-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Bitter verheyrathete Anne Margarethe Elisabeth geborne Recksteck aus Heepen gegen ihren bößlich von ihr gewichenen Ehemann, den gedachten Friedrich Wilhelm Bitter, in der Bielefeldschen Stadt Feldmark wohnhaft gewesen, die Klage auf Trennung der Ehe angebracht hat, und daher dessen öffentliche Vorladung erforderlich und von ihr nachgesucht worden ist; so wird in Gemäßheit dessen, der erwähnte Rinnen Fabricant Friedrich Wilhelm Bitter hierdurch vorgeladen, sich entweder zu seiner Ehefrau der Klägerin Anne Margarethe Elisabeth Recksteck zurück zu begeben und daß dies geschehen, in Termino den 29. April 1802. vor dem Deputato Regierungs-Auscultator Thorebeck nachzuweisen, oder zu erwarten, daß er für einen bößlichen Verlasser werde angesehen, das Band der Ehe werde getrennet und der Klägerin die anderweite Verheyrathung nicht nur werde nachgelassen, sondern auch sonst auf die Strafen der Ehescheidung gegen ihn werde erkannt werden; wobei ihm noch zur Nachricht dient, daß ihm der Justiz-Commissarius Ebmeier II hieselbst zum Mandatario ex officio ernannt worden, an den er sich also allenfalls auch wenden kann. Urkundlich ist diese Edictal-

Citation unter dem Insiegel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt worden.

Sign. Minden den 30. Decbr. 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Demnach der hiesige Kaufmann und Wirthalter Liegel laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 6. Aug. 1773 von dem Calculator Gustav Adolph Schlicke das hieselbst am Stadt-Walle bey dem Kuhthore belegene Freyhause acquiriret hat, so vormals der französische Prediger d'Artesnan und der Cammer-Canzley-Secretair Philipp Gerhard Gaffron besessen; auf diesem Freyhause sich aber laut Ingressions Documents der Regierung allhier vom 6. Sept. 1771 eine Schuldverschreibung vom 1. Novbr 1768 von 200 Rtl. in Fr'd'or im Hypothequen-Buche der Regierung eingetragen befindet, welche der vormahlige Besitzer Canzley-Secretair Whltp Gerhard Gaffron und dessen Ehefrau Catharine Isabe geborne Spönmann an den Marsch Commissarium Westling zu 5 per Cent Zinsen ausgestellt haben, und welche dem Letztern nach der darüber von ihm ausgestellten Quittung bereits am 25. Novbr. 1773 von dem jetzigen Besitzer dieses Freyhauses Kaufmann und Wirthalter Liegel

wieder bezahlet worden, jedoch die Löschung dieser Obligation im Regierungs-Hypotheken-Buche bis jetzt nicht verfügt werden können, weil die original-Obligation bey Gelegenheit des im Jahr 1773 statt gefundenen Brandes des Martini Thurms allhier abhanden gekommen: so ist, da der zeitige Besitzer dieses vormaligen Schlickschen, Gaffronschen und d' Artenanschen Freyhauſes, Kaufmann und Wirthhalter Alexel bey der Regierung darauf angetragen hat, daß wegen dieser verlohren gegangenen aber längst durch Bezahlung getilgten Obligation uber 200 Rtl. Frd'or das öffentliche Aufgebot in Gemäßheit der Gerichts-Ordnung pag. 1. Tit. 51. §. 115 erlassen werde, diesem Gesuche deferirt worden, und werden hiermit daher alle diejenigen welche an der von dem Cammer-Canzley-Secretair Philipp Gerhard Gaffron und dessen Ehefrau Catharine Ilſabe geborne Spönesmanns an den Marsch-Commissair Besseling über ein Anlehn von 200 Rtl. in Frd'or ausgestellten Obligation vom 1. Nov. 1768 entweder als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand, oder sonstige Brief-Inhaber einen gegründeten Anspruch zu machen haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, diese ihre Ansprüche an gedachter Obligation in termino den 7. May a. c. — vor dem Referendario Wilmans — auf hiesiger Regierung gehörig anzugeben, im Ausblichungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit allen daran gehabten Ansprüchen werden präcludirt, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch mit der Löschung der vorgeachten Obligation im Regierungs-Hypotheken-Buche nach vorhergehenden Manifestations-Eide von Seiten des Marsch-Commissair Besseling verfahren werden soll. U kundlich ist diese Edictal Citation drey mal expedirt, und allhier, bey der Eleveschen Regierung in Emmrich und Stadtgericht in Dielefeld affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mal, den Rippstädter Zeitungen aber 3 mal inses-

retet worden. So geschehen, Minden den 12. Januar 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-sche Regierung. v. Arnim.

Demnach der Königl. eigenbehörige Colonel Sander sub No. 24. zu Häverstedt Bauerschaft Dähren Nehuf Löschung der am 24. Febr. 1766. nach Inhalt des Schuld- und Consens-Buchs eingetragenen im Jahr 1760. hergeliehenen 120 Rthlr. in mittlern Preuß.  $\frac{1}{2}$  Stücken, wovon 60 Rthlr. laut Consens de 18 April 1760. abseiten der beiden jüngsten Bodekerschen Brüder, 60 Rthlr. aber von sämtlichen Bodekerschen Erben zufolge Consens de 13 Juny 1760. leihbar vorgestreckt worden, weil derselbe solche abgetragen zu haben behauptet, aber so wenig gültige Quittung darüber vorzuzeigen, als den rechtmäßigen Inhaber anzugeben vermag, auf dessen öffentliche Vorladung angetragen hat; so werden alle und jede Inhaber vorerwehnter Consense oder sonstiger Schuldinstrumente über jene Capitalien, deren Erben, Cessionarien oder welche sonst in die Stelle derselben rechtmäßig getreten, hiemit zur Production solcher Documente und Legitimation, oder zur sonstigen Justification ihrer Ansprüche an vorbesagte Capitalien auf Montag den 31. May d. J. auf hiesige Gerichtsstube vorgeladen, woneben ausdrücklich zur Warnung bekannt gemacht wird, daß der in solchem Termine Nichterscheinende mit seinen etwaigen Ansprüchen auf die Sandersche Stette präcludirt und ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Eign. Hausberge den 17. Febr. 1802.

Königl. Preuß. Amt

Schrader.

Da der Unteroffizier Franz Joseph Biedermann bey unterschriebenen Baillaons-Gericht auf den Grund eines fetter Ehefrauen Johanne Caroline geborne

Tiltmann beschuldigten Ehebruchs auf Trennung der Ehe, und weil sich dieselbe heimlich von ihm entfernt, ohne von ihrer Aufenthalt Nachricht zu geben, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen; so wird gedachte Johanne Caroline Biedermanns geborne Tiltmanns hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monathen und längstens in Termino den 21. May c. entweder in Person, oder durch einen mit hinlänglicher Infirmation versehenen Bevollmächtigten vor gedachten Gerichte zu erscheinen und sich über die ihr gemachten Beschuldigungen vernehmen zu lassen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß die gegen sie vorgebrachten Thatsachen in contumaciam für zugestanden und richtig angenommen, und darnach ferner was Rechtsens wird erkannt werden.

Sign. Läßbecke im Stand-Quartier den 12. Febr. 1802.

Königl. Preuß. zum dritten Musquetier-Bataillon v. Schlagen verordnetes Gericht.

von Schonowsh. Etube, Audit.

Auf Antrag des Coloni Johann Wilhelm Heitmann Besitzers einer Königl. erbmeyerstädtischen Colonie sub Nr. 44. Brsch. Sandhagen Amtes und Kirchspiels Brackwede, werden alle und jede, welche an die von einem seiner Vorbesitzer Namens Läßbecke Forcke laut producirten Kaufbriefe resp. vom 17ten April 1695 und 14. März 1718. von hiesigen Bürgern und Einwohnern nemlich Jacob Knoche und den Brahen'schen Pupillen erb und eigenthümlich angekauften in hiesiger Stadtfeldmark belegenen Grundstücke, wovon das 1ste 12 Scheffelsaat haltend, an des Coloni Brand's Verggehlde nach Morgen hin, und dessen sogenanntes Wegenück, und das 2te 2 $\frac{1}{2}$  Scheffelsaat haltend näher nach Hülsewens Gründe, nahe bey des Capitular Erbpächters Brinckmanns Besitzungen, welches noch jetzt das Brahenstück genannt wird, belegen ist, aus einem Eigenthums

Servitut, oder andern binglichen Rechte, Ansprüche zu machen, sich berechtigt halten, zu deren Angabe und Nachweisung auf den 2ten May d. J. an hiesiges Rathhaus unter der Verwarnung edictaliter vorgeladen: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf diese Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Vielefeld im Stadtgericht den 2ten Febr. 1802.

Consruch. Puddens.

Demnach einige Interessenten der im Kirchspiel Freeren belegenen sogenannten Wolde oder Woldmark, Arenshorst und Neßlage wiederholentlich auf die Theilung dieses Gemeinheits-Districts angetragen, und von beiden hohen Landes-Collegiis diese Theilung nicht nur für möglich und zuträglich erachtet, sondern auch zugleich solche der Unterschriebenen Commission zur vorschriftsmäßigen Einleitung und Beförderung aufgetragen worden; so werden hierdurch sämtliche Interessenten, welche auf gedachter Wolde, Arenshorst und Neßlage mit Grund-Eigenthum, Markenherrschaft Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Dorf, Sudden oder Plaggenstich oder in irgend einer andern Hinsicht berechtigt sind, zur bestimmten Angabe und Liquidation dieser Gerechtsame zu den auf den 28. April d. J. Morgens 9 Uhr in des Gastwirths Herbers Behausung in Freeren angesetzten Liquidations Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß die etwa Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen gegen die sich gemeldet habenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Die Interessenten müssen sich alsdann zur bestimmten Zeit an Ort und Stelle entweder persönlich oder durch auslangend qualifizierte Bevollmächtigte einfinden, die Beweissthümer über ihre gemachte Ansprüche namhaft machen, und die darüber spres

Hende etwa in Händen habende schriftliche Documente sofort vorlegen, widrigenfalls ihnen die nicht nachgewiesenen Ansprüche gänzlich und auf immer aberkannt werden sollen.

In Rücksicht derer Interessenten, welche für sich auf eine rechtsverbindliche Art nichts beschließen können, lieget denen Grund u. Eigenthums-Herrn ob, ihre Rechte wahrzunehmen, in dessen Entstehung es angesehen wird, als wenn sie mit demjenigen, was diese eingehen und beschließen, zufrieden, und solches ihrer Seite beständig als rechtsverbindlich betrachten wollen; und soll schließlich, damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, diese Vorladung in dem Mindenschen Intelligenz-Blatt 3 Mal desgleichen 3 Mal in den Dösnabrückischen Anzeigen inserirt, in der Stadt Kreeren affigirt, und daselbst und in der benachbarten zum Hochstift Dösnabrück gehörigen Stadt Fürstenau und dem benachbarten Tellenburgschen Kirchspiel Schaale und zu Thüne ein desfallsiges Publikandum von den Kanzeln verlesen werden.

Lingen den 6 Januar 1802.

Zur Theilung der Wolbe verordnete  
Commission.

Rump. Tief.

## 2. Citatio Creditorum.

Zur Auseinandersetzung der Wittwe Vorlagen jetzt verhehligten Schnitzgern Besizerin der königlich meyerstädtischen Stette sub No. 37. Nieder-Bauerschaft Jölleneck mit ihren Vorkindern, ist die möglichst genaue Ausmittelung, des eigentlichen Schulden-Zustandes der Stette durchaus erforderlich, zugleich aber ist es der Wunsch der Wittwe Vorlagen sämtliche Schulden, gegen einen billigen Nachlaß, auf einmal abzutragen. Es werden daher alle und jede, welche an die vorerwähnte Vorlagen modo Schnitzgers Stette Forderung haben, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad term. den 27. Mart. k. J. hiers

durch unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bey dem Zurückbleiben ihrer Forderungen an die Stette für verlustig werden erklärt werden, in Ansehung der bekannten Creditoren aber es dafür angenommen wird, daß sie sich auf einen Nachlaß an ihren Forderungen nicht einlassen, sondern in den bereits festgesetzten Terminen ihre Befriedigung gewärtigen wollen.

Am Schildebche den 15. Dec. 1801.  
Reuter.

Der königlich eigenbehörige Colonel Friedrich Wilhelm Weiker Nr. 10. in der Bauerschaft Loxten, hat wegen der von dem vorigen Besitzer der Stette contrahirte Schuldenmenge, um die öffentliche Vorladung seiner Gläubiger und um Verstattung zinsfreyer Stückzahlung nachgesucht. Alle und jede welche an gedachten Colonum Weiker, aus irgend einem Grunde Forderungen haben, werden demnach vorgeladen, solche am 5 April a. f. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben, und sich über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Unterlassungs-Falle haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen, bis nach erfolgter Befriedigung der übrigen Gläubiger, zurück gewiesen werden. Amt Ravensberg den 2. Decbr. 1801.

Lueder.

Amt Ravensberg.

Beil über das geringe Vermögen des entwichenen Heuerlings Jobst Henrich Kleine in der Wrsch. Loxten der Concurs eröffnet worden, werden sämtliche daran Forderung habende Gläubiger hiemit aufgefodert, selbige in Termino den 3ten Martii Morgens früh allhier am Amte nicht nur anzugeben, sondern auch die darüber obhandene Papiere mittel anzuzeigen. Wer sich alsdann nicht meldet, wird von der Massa ab, und an die Versohn des Gemeinschuldners verwiesen werden. Den 2ten Febr. 1802.

Meinders.

**D**ie Erben Johann Konrad Welps in Kengerich tragen zwar kein Bedenken, sich ohne allen Vorbehalt der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii, pure als seine Erben zu erklären, ind. in ihnen bewusst ist, daß keine Creditores von einigen Belange vorhanden seyn. Um jedoch die Erbschaftsmasse für alle künftige Ansprüche sicher zu stellen, fordern sie hiermit alle unbekante Creditores ein. nannten ihres Erblassers Johann Konrad Welps auf, um bey Strafe des ewigen Stillschweigens in den zur Angabe und Verificatio ihrer etwaiigen Forderungen auf den 31. März, den 5. May und 15. Juny a. c. jedesmal des Morgens um 9 Uhr angefügten Terminen selbige anzugeben, und mit den dahin auch verablabeten Erben darüber zu verfahren, ohne nach Ablauf des leyten präclusiv Termins weiter damit gehöret zu werden.

Leckenburg den 15. Februar 1802.

Metting.

**Z**ur Sicherstellung der Erben der Eheleute Wilhelm Adolph Lächters und dessen beyden Ehefrauen der Ahmeiers Töchter in Kengerich, und damit ein Liquidum zur Vermeidung künftiger Zerung unter den beyden Kindern, da der Tochter Christinen Elisabeth Lächters verehelichten Osterkamps unter Obervormundschaftlicher Regierung: Approbation die Grundstücke eigenthümlich übertragen sind, einzuleiten werden, wie die bekannte Creditoren der Eheleute Lächters bereits durch einen Umlauf citirt sind, vermittelst dieser Edictal-Citation alle unbekante Lächtersche Creditoren zu die hiermit angefügte 3 Liquidations-Termine, den 30. Merz als den ersten, den 27ten April als den andern, und den 1ten Junii dieses Jahrs als den dritten und leyten, jedesmal des Morgens zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen vor Gericht zu erscheinen aufgefordert, unter der gesetzlichen Warnung in Ansehung der bekannten Creditoren, daß die außenbleibende aller ihrer Vorrechte

verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, auch an jeden der beyden Erben besonders gewiesen; die unbekante Gläubiger aber, die sich im leyten Liquidations-Termine nicht gemeldet haben, gänzlich abgewiesen und präcludiret werden sollen.

Leckenburg den 13ten Febr. 1802.

Metting.

### 3. Verkauf von Grundstücken.

**A**uf Andringen eines Gläubigers, und zufolge Magistrats-Decretis soll das Haus der Wittwe Wimmers Nr. 563. in der Brüderstraße nebst dem statt Hudes theils dazu gehörigen Garten vor dem Kuhthore in Terminis den 23. Merz, 24. April und 28. May a. c. nothwendig subhastirt werden. Es ist das Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen und kirchlichen Kästen beschwert hat zwey Etagen, welche 4 Stuben 5 Kammern Boden Küche, und gebalkten Keller enthalten und ist mit dem kleinen Hoffplatz auf 825 Rtl. gewürdiget so wie der bloß mit 12 mgl. Landeschaz ones rirte nach der Abtretung vier Achtel haltende Gassen auf 200 Rtl. taxiret ist. Alle qualifizierte Kaufsüßige werden daher eingeladen, in den angefügten Terminen besonders im leytern sich Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und für das beste annehmlichste Geboth den Zuschlag zu gewärtigen, weil Nachgebothe nicht statt finden.

Minden am Stadtgericht den 10. Febr. 1802.

Abschiff.

**I**n Termino, den 2ten Merz d. J. soll auf den Antrag des Eigenthümers das bürgerliche Wohnhaus des gewesenen Feldwebel Kenneweg Nr. 700. auf der Fischersstadt am Thorschreiber Hause belegen, welches aus zwey Etagen besteht, eine Stube mit neuen Potosen, vier Kammern,

Küche und neuen Keller enthält und durchgängig neu ausgebaut ist, nebst dem vor demselben belegenen kleinen Gärtgen und Stallung auch dahinter befindlichen Hofraum gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Die qualificirten Kauflustigen werden daher eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und für das höchste annehmliche Geboth den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 5ten Febr. 1802.

Urschoff.

Das alte Schulhaus nebst einem Obstgarten von etwa  $\frac{1}{2}$  Morgen zu Wölsbergen, welches auf 223 Rtl. 12 ggl. taxirt ist, soll mit allerhöchster Genehmigung in termino Freitags den 5ten Merz d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhaber können sich an gedachtem Tage Morgens 9 Uhr allhier einfinden, die Bedingungen erfahren und der Meistbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen.

Der Anschlag kan vorher beständig eingesehen werden.

Zugleich soll an gedachtem Tage das neu zu erbauende Schulhaus an den Mindestfordernden nach einem bestimmten Riß und Anschlage, welche vorgelegt werden sollen, zur Ausführung verbunden werden, und hat der Mindestfordernde *salvo approbatione* den Zuschlag des Verbings zu gewärtigen.

Sign. Haysberge den 10ten Febr. 1802.  
Wig. Commis.

Schmidts.

Hunteburg im Hochstift Osnabrück d. 12. Febr. 1802

Das allhier vor obngefähr vier Jahren neu erbaute sogenannte Franz Schwöppische Haus, welches zur Wirthschaft und besonders zur Handlung sehr gelegen, auch sehr gut eingerichtet ist, nebst dem dabey befindlichen Garten soll am Montage den 8. Merz laufenden Jahres meistbietend verkauft werden.

Lusttragende Käufer werden daher hiezumit eingeladen, sich am erwähnten Tage Morgens um 10 Uhr ben Unterschriebenem einzufinden, ihr Gebot und Uebergebot zu thun und demnächst zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden vorgedachtes Haus zugeschlagen und der Kaufcontract mit ihm darüber abgeschlossen werde.

J. Weltmann, Procurator.

Der Herr Reichsgraf von Hatzfeld Schönstein, Königl. Preuß. General Major, ist gewilligt, sein nahe an der Amtsstadt Werther in der Grafschaft Ravensberg in einer fruchtbaren Gegend, 2 Stunden von Bielefeld, und 3 Stunden von Herford, belegene landtagsfähige Gut Werther freywillig, jedoch öffentlich bestbietend zu verkaufen. Zu dieser öffentlichen freywilligen Versteigerung ist ein Termin auf dem ablichen Hause Werther auf den 20. März 1802 bezielt worden. Lusttragende Käufer werden daher hiermit eingeladen, sich zu dem gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr auf dem ablichen Hause Werther einzufinden, ihr Gebot und Uebergebot zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß dem bestbietend gebliebenen vorgedachtes Gut, nach vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Reichsgrafen von Hatzfeld Schönstein, zugeschlagen, und der Kaufcontract mit ihm darüber abgeschlossen werde. Uebrigens dient den Kauflustigen zur Nachricht, daß der vom Gute angefertigte Verkaufs-Anschlag, so wie das zu dessen Erläuterung dienende Protokoll vom 10. Decbr. a. c. sowohl bey dem Medicinal = Fiscal Hoffbauer in Bielefeld, als auch bey dem Justiz = Commissario Ziegler auf dem ablichen Gute Werther, eingesehen werden kann. Auch wird den Kauflustigen bekannt gemacht, daß die einzelnen Verpachtungen der Realitäten dieses Guts, einen Markentheil und eine Wiese ausgenommen, mit Michaelis 1802 aufhören.  
Bielefeld den 10 Decbr. 1801.



Der Herr Reichsgraf von Hahfeld Schönstein, Königl. Preuß. General Major, ist gewilligt, die von der Fürstlichen Abtey Herford relevirenden Lehne, worüber er bereits den vorläufigen Consens erhalten hat, und womit er von der hochfürstl. Abtey Herford unter den Namen des alligen Amts Stieghorst beliehen worden, und wozu die prästanta von folgenden Colonaten, als des Coloni Meyer zu Stieghorst zu Oldentrop, des Coloni Möller zu Hillegassen, des Coloni Brune zu Frödrissen und des Coloni Biechmann daselbst gehören, freywillig jedoch bestbietend zu verkaufen. Zu dieser öffentlichen Versteigerung ist Terminus auf den 19. März 1802 auf dem adlichen Hause Werther bestellt worden. Diejenigen also, welche diese Lehne käuflich an sich zu bringen Lust haben, werden hiermit eingeladen, sich an dem gedachten Tage Morgens 10 Uhr daselbst einzufinden, ihr Geboth und Uebergebeth zu thun, und sodann zu gewärtigen, daß dem bestbietend gebliebenen, nach vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Reichsgrafen von Hahfeld Schönstein, darüber der Zuschlag erteilt, auch darüber für ihn der Kaufbrief ausgefertigt werde. Dabey dient denen Kauflustigen zur Nachricht, daß von dem jährlichen Ertrage dieser Lehne ein vollständiger Verkaufsanschlag unterm 11 Decbr. c. angefertigt worden, und solcher bey dem Medicinal-Fiscal Hoffbauer in Bielefeld, und bey dem Justiz Commissario Ziegler auf dem adlichen Hause Werther eingesehen werden kann.

Bielefeld den 11. Decbr. 1801.

Die dem Gastwirth Friederich Ludewig Lange in Cappeln zugehörige von den vereideten Taxatoren zu 90 Rtl. 22 agl. abgeschätzte, nachbenannte Grundstücke sollen unter Einwilligung der aus dem Kaufgelde zu befriedigenden intabulirten Creditoren in den 3 angezeigten Licitationsterminen:

den 23. Merz als dem ersten,

den 24. April als dem andern, und den 27ten May dieses Jahrs als dem dritten, und welcher letzte Termin zu Cappeln, und zwar in des Führers Brunlands Hause abgehalten werden soll, öffentlich feil geboten, und den zu deren Erwerbung qualificirten Bestannehmlichbietenden zugeschlagen werden: wes Endes Kauflustige, die zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert werden, in den 2 ersten Licitationsterminen hier vor Gericht, in dem dritten und letzten Bietungs-Termin Dienstag den 27ten May dieses Jahrs aber, zu Cappeln des Morgens um 10 Uhr in des Brunlands Hause ihren Voth zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, maßen nach Ablauf des letzten Termins kein weiterer Voth zugelassen werden soll.

Diese Langensche Grundstücke sind folgende:

- 1) Der Werdums Garten nahe bey Cappeln von ungefehr zwey Scheffel,
- 2) noch ein kleines altes Wohnhaus daselbst, samt einen kleinen Garten von 1/2 Scheffelsaat,
- 3) die halbe Wiese bey des Langen Hause in Cappeln,
- 4) der Garten nahe bey dem Rüschen Kamp 2 Scheffelsaat groß,
- 5) ein Zuschlag auf der Sudheide, bey dem Königsteich zwischen Stalls Gründen, ungefehr 4 Scheffel groß,
- 6) ein Zuschlag unter dem sogenannten Gabelin, bey der Königsbrücke, 4 Scheffel 57 Ruthen groß,
- 7) eine Bleichhütte nebst einem Dienetschauer,
- 8) zwey Manns Kirchenstände,
- 9) zwey Frauen-Kirchenstiege.

Die Special-Taxe kann bey mir eingesehen werden, wird auch im letzten Bietungs-Termin den Erschienenen vorgelegt werden: auch die von diesem oder jenem Grundstück gehenden Jahrlasten werden den Licitationes bekannt gemacht, so wie auch die

nähern Bedingungen im letzten Subhastations-Termin entworfen werden.

Jedes Grundstück wird einzeln aufgeschlagen werden. Dessen zu Urkund ist dies Subhastations-Patent hier bey Gericht an gewöhnlicher Stelle, auch zu Capellen angeschlagen, und zu zweemalen am letztern Ort in der Kirche verlaubarer, auch 4 mal den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen einverleibet worden.

Leckenburg den 12ten Febr. 1802.  
Metting.

#### 4. Gerichtlich confirmirte Contracte.

**V**ermöge Kaufcontracts be 5. März 1798 hat Col Steinkamp nr. 12. zu Rehmerloh vom Colono Rosenbüter nr. 10. der Klosterbauerschaft mit Genehmigung der Sursherrschaft, des Stifts Quernheim erb- und eigenthümlich acquiriret.

a. den untersten Gartenkamp ad 1 Morg. 51 Ruthen

b. ein Stück auf der Vockhorst 57 Rth. und darüber die gerichtliche Bestätigung erhalten.

Am 11. Februar 1802.  
Delius.

**D**ie Eheleute Johann Gerd Heidermann und Helene Marie Leepen zu Gersten haben das in der Bauerschaft Kengerich gelegene von der Wittwe Professorin Meiling angekaufte Bohnhaus und Garten den Eheleuten Johann Henrich Franzen und Anne Marie Mausculden gerichtlich verkauft.

Lingen den 8. Februar 1802.

Königl. Preuß. Leckenburg-Lingensche Regierung. Möller.

#### 5. Verpachtungen

**M**ittwochs den 10 März a. c. soll

1. das vor dem Fischerthore, bey dem Brühl liegende sogenannte Schierholz, auf 8 nacheinander folgende Jahre, zu halben und ganzen Morgen, auch nach Befinden der Umstände im Ganzen.

2. Der Häversbüdter Sack-Zehnte, be-

stehend in 30 Schf. Roggen, 36 Schf. Gerste, 72 Schf. Hafer Hausberger Maas 4 Fuder Brandholz 2 Rth. Dingselgeld, 18 Stück Hünern, und einem nicht zu bestimmenden Flachszehnten auf 4 Jahre.

3. Die bey Dankersen liegende Bleeck-Wiese und die ohnweit der preussischen Klus liegende Klus-Wiese meistbietend auf 4 Jahre verpachtet werden; Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage, Morgens 10 Uhr auf der Dom-Capitulsstube einzufinden, ihr Gebot zu eroffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden, nach Befinden der Umstände, zugeschlagen werden soll.

Minden den 19. Febr. 1802.

**D**a das denen Gebrüdern Meyers gehdri-ge im Greifenbruch sub Nr. 636 belegene Haus, diesen Ostern miethlos wird; so ist zu dessen anderweiten Vermietung Terminus auf den 5. März, angesetzt in welchen sich die Miethsliebhaber des Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden die Bedingung vernehmen und auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können.

Minden am 18. Februar 1802.

Utschhoff.

**E**s soll das vormalige Stiegmännische Haus an der Simeonis-Strasse desgleichen der zu diesem Hause gehdri-ge Hude theil auf dem Schweinebruch auf 2 Rüge in termino den 9. März d. J. auf ein oder mehrere Jahre meistbietend vermietet werden. Die Miethsliebhaber können sich daher am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden. Minden am Stadtgericht den 20. Februar 1802.

Utschhoff.

**D**ie Wittve des Frenssaffen Siebe zu Rosenthenuffeln ist willens, ihren daselbst an der Landstrasse belegenen Krug, welcher zur Wirthschaft sehr bequiem gelegen, und wozu ein Garten gehdrt, auf mehrere Jahre, von insiehenden Ostern anfangend, meistens bietend zu verpachten.

(Siebey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 8. der Mindenschen Anzeigen.

Pachtlustige werden daher hiedurch eingeladen, sich in termino Freytags den 12. März d. J. des Morgens früh 11 Uhr auf ihrem Hofe zu Rothenußeln einzufinden, und die Pachtbedingungen zu vernehmen, da denn dem Befinden nach der Zuschlag sogleich ertheilt werden kann.

### 6. Verkauf von Kirchenstegen.

Es sollen am Donnerstage als den 25. Febr. Morgens 10 Uhr alhier in der Marien Kirche 3 Reihe Klappen nahe vor der Kanzel belegen, meistbietend verkauft werden. Liebhaber wollen sich zur bestimmten Zeit und Stunde in der Kirche einfinden und hat alsdann der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen. Auch sollen an eben diesem Tage vacant gewordene Kirchenstühle von neuen wieder vermietet werden; Liebhaber haben sich auch zu dieser bestimmten Zeit einzufinden. Minden den 18. Febr. 1802.

### 6. Auctions Anzeigen.

Am t Ravensberg. Am Mittwoch den 3. Martii c. sollen aufgezogene Pfandstücke, bestehend in Betten und Kleidungsstücken in des Gastwirths Riesbergs Behausung zu Borgholzhausen meistbietend verkauft werden.

Kauflustige haben sich daselbst Morgens früh 8 Uhr einzufinden, und Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Am t Ravensberg den 13. Febr. 1802.  
Meinders.

Allerhand Mobilien und Moventien, Kupfer, Zinn, Eisen, hölzern Geräthe, Betten u. s. w., sollen am Mittwoch den 10. März a. c. zu Cappeln in der Wohnung der Commercianten Wilhelm und Rudolph Hannaum verauctioniret, und dem Bestbietenden gegen Bezahlung verabsolgt

worden; wes Endes Kauflustige an ermelbten Tage des Morgens um 9 Uhr sich daselbst einzufinden werden.

Zecklenburg den 16. Februar 1802.  
Netting.

### 8. Verding eines Baues.

Es soll in der Hiller Kirche oberhalb dem Pohlmannschen Stuhl eine Prieche erbauet und nach dem davon angefertigten Urschlag dem Mindestfordernden verdinget werden. Hierzu wird in Gefolg des mit von hochpreißl. Consistorio ertheilten Auftrags Termin auf den 12. Mart. bezielet, wo die Liebhaber sich des Morgens um 9 Uhr in Hartmanns Hause zu Hiller einfinden, den Anschlag aber vorher bey mir einsehen können. Die Genehmigung hochpreißl. Consistorii wegen des Zuschlages bleibt vorbehalten.

Petershagen den 16. Febr. 1802.  
Dig. Commiß.  
Decker.

### 8. Notification.

Unsere gemeinschaftliche Handlung, welche wir seit einigen Jahren unter der Firma von Blancke et Meining führten, haben wir mit dem Schlusse des verwichenen Jahres freundschaftlich aufgehoben. Wir zeigen dieses unsern respectiven Handlungsfreunden und Bekannten hierdurch schuldigt an, und danken verbindlichst für das uns bisher erwiesene Zutrauen und Wohlwollen. Zugleich bemerken wir, daß die gänzliche Berichtigung und Abschließung unserer bisherigen gemeinschaftlichen Geschäfte an Gottlieb Heinrich Blancke übertragen ist. Und da unserm Blancke noch ein ansehnliches Lager von Droguerie Waaren übrig geblieben, welches er zu den billigsten Preisen zu verkaufen willens ist, so bitten wir Jeden untrer geschätzten

Handlungsfreunde, unsern Blanche mit ihren Aufträgen zu beehren. Bey dieser Gelegenheit erfuchen wir aber auch Jedem, wer an uns noch irgend eine rechtliche Forderung zu haben glaubt, sich spätestens innerhalb drey Monathen zu melden; denn wir erklären hierdurch, daß wir nach Verlauf dieser Frist keine Forderung anerkennen und für Nichts weiter einstehen werden.

Gottl. Heintr. Blanche.

Johann Heintr. Meining.

Unterschiedener macht hierdurch bekannt, daß er vor seiner Verheirathung mit der Demoisell Jeannette Lampe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag abgeschlossen habe.

Bielefeld den 13. Februar 1802.

Consbruch, Auditeur  
Regiments von Besser.

### 10. Capital so zu leihen gesucht wird.

Wer gewillt ist, auf ein freyes königl. Colonat von 3000 Rtl. Werth, 600 Rtl. Gold oder Cour. zur ersten Hypotheque gegen 4 proct. zu verleihen, melde sich in unfrankirten Briefen bey dem Justizcommissair Mühlmann in Herford.

### 11. Avertissement.

Unterschiedener hat die Ehre hierdurch anzuzeigen daß wieder von allen Sorten Nadeln- und Laubholz-Saamen, frisch und gut; wie auch von allen möglichen Sorten achten holländischen Garten-Saamen für den möglichst mindesten Preis zu haben sind.

Fr. Bergmann Gärtner in  
Denabrück wohnend auf  
der St. Joh. Freiheit.

### Oeffentlicher Dank.

Am 4. d. M. wurden mir unter der Aufschrift „An die Direction des Petershäger Seminaris“ 25 Rtl. in Golde ein-

gehändigt. Ich danke dem wohlthätigen Einsender, der sich mit den Buchstaben „pchg“ unterzeichnet hat und der, wie es scheint, als ein ehemaliger Schullehrer, der sich selbst bilden müssen, den großen Werth einer guten Vorbereitung zum Schulanthe aus Erfahrung zu schätzen weiß, für sein ansehnliches Geschenk herzlich, versichere, daß es, seiner Bestimmung gemäß für unsere dürftigsten und würdigsten Seminaristen zur Erlernung nützlicher Kenntnisse nach meinen besten Einsichten verwandt werden soll, und füge zugleich den Wunsch hinzu, daß sein nachahmungswürdiges Beispiel recht viele begabtere Freunde des Schulwesens ermuntern möge, ihre Aufmerksamkeit und Wohlthätigkeit auf unsere hiesige Seminaristen-Anstalt hinzurichten, der es leider bis jetzt an solchen Unterstützung ganz gefehlet hat.

Petershagen den 14. Februar 1802.

Drökelmann.

### 13. Verlobungs-Anzeige.

Unsere heute vollzogene Eheversprechung machen wir unsern auswärtigen Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst bekannt, und empfehlen uns ihrer fortdauernden Freundschaft.

Bielefeld den 17. Febr. 1802.

H. W. Borgstedt.

E. L. Meining.

### 14. Todesanzeige.

Nach mehrjährigen körperlichen Leiden, welche besonders durch heftige Steinschmerzen verursacht wurden, und nach einem langwierigen Krankenlager gieng endlich heute, Morgens um 3 Uhr, in einem Alter von 68 Jahren 9 Monaten und 9 Tagen, bey einer gänzlichen Entkräftung durch den Todeschlummer in eine bessere Welt hinüber der hiesige Kaufmann Gerhard Blanche, — der zärtlichste Gatte, der liebevollste Vater, der biederste Menschenfreund, der eifrigste Christ, Wer

von Einheimischen und Auswärtigen den Seligen kannte, wie wir ihn kannten, wird die Größe unsers Verlustes und die Gerechtigkeit unsers Schmerzes fühlen, und mit uns einstimmen:

Ruhe sanft, du entschlafener Edler, Du Mann voll rechtschaff'nen Sinnes, stets der Aufrichtigkeit treuester Freund! Dir sey leicht die Erde! — Höhere Freuden, nicht mehr Lage der Schmerzen,  
Selige Lage,

Warten nun Dein? In den frohen Chören der himmlischen Geister  
Wird der Lohn Dir zu Theil, den Deine Tugend verdiente,  
Und der reinsten Seligkeit Fülle strömt Dir nun reichlich  
Ewig zu! — Heil uns,

Daß wir Dich kannten! Nimmer vergessen wir, was Du uns warest;  
Nein! stets schwebet Dein Bildniß uns vor; stets sind unsre Thränen —  
Keines Opfers des innigsten Schmerzes — Dir heilig, geweiht Dir  
Unser Andenken!

Minden, am 17. Febr. 1802.

Friederike Blancke, geborene Brüggemann.

Anton Dieterich Blancke.

Gottlieb Heinrich Blancke.

**W**ir erfüllen im höchsten Gefühle des Schmerzes die traurige Pflicht, den Tod unsers treuen und rechtschaffenen Vaters und Schwiegervaters, des königl. Ober-Einnehmers Christoph Schumacher, der heute Nachmittag halb vier Uhr, an den Folgen der Altersschwäche in einem Alter von 82 Jahre weniger 15 Tage seinen irdischen Lauf vollendete, gehorsamst anzuzeigen. Unsre und des verewigten Verwandte und Freunde, denen wir dieses in dem Bewußtsein der gütigen Theilnahme anzeigen, bitten wir, uns nicht durch

schriftliche Versicherung des Mitleids uns fern Schmerz aufs neue fühlen zu lassen.

Meißen bey Minden den 19. Februar 1802.

H. L. Schumacher  
und dessen sämtliche Geschwister  
und Schwäger.

### Ueber die Vergiftung durch Branntwein,

von D. Hufeland.

(Aus dem berliner Intelligenzblatt.)

(Schluß.)

Für die Erstern ist es gewiß der beste Rath mit einemmale und auf immer dieser Gewohnheit zu entsagen; denn bey dem allmählichen Entwöhnen ist man gar zu sehr in Gefahr, wieder zurück zu fallen. Man kann, um doch einigen Ersatz zu haben, ein gut Glas Wein oder auch Bier an die Stelle setzen, und es wäre überhaupt sehr zu wünschen, daß das Bier, welches bey unsern Vorfahren Wein und Branntwein ersetzte, und welches ein wirklich nährens, stärkendes und heilsames Getränk ist, wiederum in seine alten Rechte einträte, da es leider jetzt den Anschein hat, daß es durch den verderblichen Branntwein immer mehr verdrängt wird.

Für die andere Classe kann freylich nur eine allmähliche Abgewöhnung empfohlen werden, und hiezu würde die Methode, die jener Branntweintrinker mit Nutzen befolgte, wohl die beste seyn, täglich 12 Tropfen Siegellack in das gewohnte Glas zu tröpfeln, um täglich 12 Tropfen Branntwein weniger zu bekommen. Um den Magen die verlorne Kraft wieder zu geben, und auf eine unschuldige Weise den fehlenden Reiz zu ersetzen, sind bittere Mittel mit Ingwer das allerpassendste. Man nehme z. B. 1 Loth kleingeschnittene Schaafgarben und  $\frac{1}{2}$  Loth Ingwer, und gieße alle Abend 2 Tassen kochend Wasser über, und

trinke früh und Abends die Hälfte davon kalt.

**Wachs-Flecke auf eine leichte, geschwinde und sichere Art, und zwar ohne Kosten, aus allen Zeugen, besonders aber aus Sammt und Manchester zu machen.**

Man nimmt das Stück woran der Wachs-Fleck befindlich ist, in die linke Hand, und hält solchen senkrecht in die Höhe; mit der rechten Hand nimmt man vermittelst einer Zange eine etwas starke wohlausgesbrannte glühende Holz- oder Korf-Kohle, hält solche in Entfernung von circa andert-halb Zoll, damit das Zeug nicht senget, gegen den Fleck, wodurch derselbe in sehr kurzer Zeit mit Zurücklassung einer leichten Asche, abbänket.

Sobald die Stelle wo der Fleck gefessen, kalt geworden ist, kann man die sehr lose sitzende Asche, abbürsten; nur aber muß man sich hüten den Fleck nicht warm abzubürsten, weil sonst dadurch Sammt und Manchester glänzend gemacht werden.

Münden

Woff.

### Verfendung lebendiger Fische im Winter.

(Aus dem Reichs-Anzeiger.)

Fischliebhabern will ich hier die Methode bekannt machen, wie man im Winter sehr leicht die Fische, als Karpfen, Forellen &c. lebendig an weit entfernte Orte verschicken kann, welches noch vielen unbekannt seyn mag.

Man packe den lebendigen Fisch locker in Schnee ein und schicke ihn dann so weit

als man will. Der Fisch erstarrt im Schnee, stirbt aber nicht. Bey der Ankunft am Orte seiner Bestimmung thue man ihn gleich in kaltes Wasser und er wird sogleich wieder lebendig werden. Daß der Fisch auf der Reise in seinem Schneebette liegen bleiben müsse, und nicht an warme Orte gebracht werden dürfe, versteht sich von selbst.

3 . . . in Br . . .

### Ueber die Ausbildung des Styls.

Von Hrn. August Klingemann.

(Aus dem Braunschweigischen Magazin.)

Nicht leicht kann ein Gegenstand von einem allgemeinem Interesse seyn, als der angezeigte; da es doch fast Niemanden ganz gleichgültig sein wird, inwiefern er seine Gedanken so auszudrücken lernt, daß sie nicht allein jedem verständlich, sondern auch leicht faßlich und gut dargestellt erscheinen. Wir haben nun zwar schon von manchem Schriftsteller Belehrungen und Winke hierüber erhalten; indes glaube ich nicht, daß es ganz überflüssig ist, diesen vielsätigen Gegenstand noch einmal in gedrängter Kürze abzuhandeln; theils weil wir nicht zu der Behauptung berechtigt sind, ihn bereits erschöpft zu haben; theils aber auch, weil sich uns täglich die Erfahrung darbietet, daß der allgemeynere Theil zu leichtsinnig darüber hinweggeht, und indem er sich von keinen Grundsätzen leiten läßt, bloß darin der Führung des Zufalls überlassen bleibt.

Ehe ich aber mich näher mit der Lösung der vorgesezten Aufgabe beschäftigen kann, ist es nöthig, zuvor folgende Frage: „Was für einen Begriff verknüpfen wir mit dem Worte Styl?“, gehdrig zu beantworten.

(Fortsetzung künftigh.)

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 1. März 1802.

1. Nachtrag zur Anzeige des Todes: Falls des Herrn Gerhard Blancke in der Beilage zu No. 8. der Mündenschen wöchentlichen Anzeigen d. 22. huj.

In vorgedachter Anzeige haben die Nachgeliebenen des Verstorbenen unter den verdienten Lobsprüchen folgendes, vielleicht weil sie es außer ihrer Beurtheilung geglaubt, aus Bescheidenheit übergangen. Der Verstorbene war einer der rechtschaffensten, thätigsten, vernünftig gehorsamsten Bürger, der weder ungebührliches Raisonniren noch Schicane, noch Streitsucht, noch Widersetzlichkeit kannte. Er hielt es für Pflicht und Ehre, die bürgerlichen Aemter als langjähriger Backamts-Meister, Stadtofficier (er starb als ältester Stadt-Capitain) als Kirchen-Diakenus, und Rechnungsführer einer Bruderschaft, aus Bürger-Pflicht ohne alle Rücksicht auf eignes Interesse, viel eher mit Aufopferung zu verwalten. Er that dies, bis ihm die gänzliche Abnahme seiner Kräfte die öffentliche Fortsetzung verbot. Vorzüglich hatte er sich ein Ansehen erworben, seine Mitbürger zum vernünftig bürgerlichen Gehorsam zu lenken und eine Art von Friedensrichter zu seyn. Der Magistrat schätzt sein Andenken mit wahrer Achtung und rechnet es sich zur

Ehre, einen solchen Bürger des ächtesten Bürger-sinns gehabt zu haben, dessen Verleumdung mit Recht bedauert wird. Minden den 21 Febr. 1802.

Magistrat alhier.  
Schmidts. Nettesbusch.

2. Warnungsanzeige.

Zur Warnung wird bekannt gemacht, daß zwey Unterthanen des Amtes Ravensberg wegen gestohlener Obstbäume außer dem mehrere Monate erlittenen Gefängniß-Arrest zu vier wöchentlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind.

Minden den 12. Febr. 1802.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-sche Regierung.

v. Arnim.

3. Citations Edictales.

In Befolge der von Sr. Königl. Majestät von Preussen, unserm allergnädigsten Herrn Allerhöchst eigenhändig vollzogenen Verordnung vom 24. Nov. 1801. durch welche die rechtliche Verhältnisse der in Südpreußen, Neupreußen, und Neuschlesien belegenen zu polnischen Zeiten den vorzüglichsten Gläubigern zu ihrer Befriedigung angewiesenen Porcionitäten und Grundstücke gesetzlich bestimmt worden; sind von den Regierungen zu Posen, Warschau, Kalisch, Plozk und Bialystok

alle diejenige öffentlich vorgeladen, welche nach Anleitung der gedachten allerhöchsten Verordnung an Güther und Grundstücke dieser Art annoch Relutions und ähnliche Ansprüche zu machen berechtigt bleiben, nehmlich

1. alle ehemaligen Eigenthümer dieser Grundstücke oder deren Erben und Cessionarien, welchen in den Potioritäts-Decreten die Relutions-Befugniß ausdrücklich vorbehalten, oder in Ansehung deren festgesetzt worden, daß den Potioritäts-Gläubigern nicht frey stehe, die Entfagung des Relutions-Rechts, von ihnen zu verlangen, in so fern diesen nicht Verjährung oder eine demnächst erfolgte ausdrückliche Entfagung entgegen siehet.

2. Alle diejenigen Eigenthümer oder deren Erben und Cessionarien, welche die gegenwärtige Besitzer der Potioritäts-Güther bey den Gerichten unter deren Gerichtsbarkeit dieselben belegen sind, bereits vor Publication obgedachter Verordnung belangt haben, oder auf deren ausdrücklichen Antrag vor diesem Zeitpunkt ein Vorbehalt ihres Relutions-Rechts im Hypotheken-Buch eingetragen worden, in so fern ihnen nicht Verjährung oder eine ausdrückliche Verzichtleistung des vormaligen Eigenthümers oder dessen nächsten Erben entgegengesetzt werden kann.

3. Diejenige nach Inhalt der abgefaßten Potioritäts-Decrete unbefriedigt gebliebene Gläubiger, welche wegen Ausübung des ihnen nach pöblischen Gerichtsgebrauch unter dem Namen des jurisdetermini zugestandenen Rechts die Potioritäts-Besitzer durch Bezahlung ihrer Forderungen auszukäufen, vor Publication der mehrerwähnten Verordnung entweder gegen die Potioritäts-Besitzer bey den Gerichten worunter die Güther belegen, Klage erhoben haben, oder auf deren ausdrücklichen Antrag ein Vorbehalt dieses Rechts im Hypotheken-Buch eingetragen worden,

in so fern deren Ansprüche nicht für verjährt zu achten sind.

Diesen allen wird hierdurch bekannt gemacht, daß in so fern sie annoch Befugnisse dieser Art wider die zeitige Besitzer von Potioritäts-Gütern und Grundstücken geltend zu machen gemeint sind, sie sich bis zum Ablauf des Jahres 1802 bey den Gerichten, unter deren Gerichtsbarkeit jedes Gut oder Grundstück belegen ist, zu melden, und ihre Gerechtfame bey deren gänzlichen Verlust geltend zu machen haben.

Zu dieser anderweitigen Anmeldung sind auch die oben Nr. 2 und 3. erwähnte Interessenten binnen gedachten Zeitraum bey ebenmäßigen Verlust ihres Rechts verpflichtet, ohne daß deshalb eine specielle Vorladung an sie erlassen werden darf.

Alle diejenige, welche die solchergestalt bestimmte Frist verabsäumen, sollen hiernächst mit Relutions und ähnlichen Ansprüchen an Potioritäts-Güter und Grundstücke unter keinerlei Vorwand weiter gehört, sondern es sollen nach Ablauf des Jahres 1802. die gegenwärtigen Besitzer der Potioritäts-Güter, gegen welche innerhalb dieses Zeitraums keine Klagen dieser Art bey den competenten Gerichten angemeldet worden, ohne daß es deshalb der Abfassung besonderer Präclusions Urtheil bedarf, als rechtmäßige Eigenthümer geachtet, als solche im Hypotheken-Buch eingetragen und alle dem entgegenstehende Vermerke gelöscht werden.

Berlin den 29ten Novbr. 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Der getwesene Feld-Proviant-Commissarius Johann König, ist alhier mit Tode abgegangen, und dessen Nachlassenschaft, bestehend in einigen Waarschaften, Kleidungsstücken, Leib-Wäsche, und andern Sachen, überhaupt etwa einige hundert Rtl., an Werth, vorerst unter Siegel



genommen worden. Da man nun von dessen Herkunft noch nichts weiter ausfindig machen können, als daß er aus Hulsfen im Clevischen gebürtig gewesen ist, dessen nächste Anverwandte, und Erben aber bis jetzt gänzlich unbekannt sind; so werden selbige hiemit öffentlich verabladed, sich innerhalb 9 Monathen spätestens in termino den 10. Decbr. d. J. allhier auf dem Rathhause zu melden, und sich zu der Erbschaft gehörig zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß der Nachlaß für herrenloses Gut werde erklärt werden. Zugleich müssen diejenigen, welche aus irgend einem andern Grunde daran Anspruch machen zu können vermeinen, ihre etwaige Forderungen in dem angeetzten Termine anzeigen, widrigenfalls gewärtigen, daß sie damit von der hiesigen Masse abgewiesen werden sollen. Minden den 16. Febr. 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Nachdem der aus Amsterbam gebürtige Ernst Henrich Hasenau sich nach Absterben seiner Eltern um das Jahr 1786 aus hiesigem Amtes-District nach Holland begeben und seit 10 und mehreren Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, dieserhalb aber von dessen hiesigen Verwandten auf dessen Todes-Erklärung angetragen worden; so wird gedachter Hasenau so wie dessen unbekannte Erben und Erbnehmer hierdurch aufgefordert, sich entweder vor, oder in Termino preemtorio den 20 Sept. 1802 am hiesigen Amthause schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und sein zurückgelassenes Vermögen demjenigen wird zuerkannt werden, welcher sich dazu als gesetzlicher Erbe gehörig zu legitimiren im Stande.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Reineberg den 21. Nov. 1801.

Delius, v. Reichmeister.

Da die Auseinandersetzung der in dem Kirchspiel Recke vorhandenen, nach benannten Gemeinheits-Gründen, und zwar

In der Bauerschaft Steinbeck.

- 1) Die Vochholder Berge
- 2) Die Steinbecker Berge
- 3) Das Valle Bruch
- 4) Die Schweighar
- 5) Der Mews und das Finkelfeld

In der Bauersch. Sunderbauer aber

- 1) Das Tzehäuser Feld
- 2) Die Har und das Kregen Feld
- 3) Das Mohr mit der Espel Winde, und

In der Bauerschaft Halverde

- 1) Das Tzehäuser Feld
- 2) Die Har und das Kregen Feld
- 3) Das Har Mohr, und
- 4) Das Wicholder Mohr, nützlich und

thunlich erachtet worden, und daher zum Behuf der Auseinandersetzung und Ausmittelung aller berechtigten Interessenten eine öffentliche Vorladung erforderlich, so wird solche von unterschriebener Marken-Theilungs Commission dahin öffentlich erlassen, und vermöge derselben alle diejenigen, die an den Steinbeckischen Markengründen einig Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, diese ihre Befugnisse, sie mögen herühren aus welchem Grunde sie wollen, als exempli gratia, aus einer Weide, Wege, Hude, Plaggenstichs, Holzhiebs, Holz-oder Holzumpflanzungs Gerechtsame, in Termino den 29. May a. c. zu Tbbenhähren anzugeben, hiemit öffentlich aufgefordert, so wie die etwaige Prätendenten an den Markengründen in den Bauerschaften Sunderbauer und Halverde solche in Termino den 31. May zu Tbbenhähren anzugeben vorgeladen werden. Die berechnigte Interessenten haben daher zu Nachweisung ihrer Befugnisse in gedachten Terminen die darüber in Händen habenden Documente Nachrichten und Briefschaften in Original mit zur Stelle zu bringen, und ihre Erklärung über die zur Theilung vorzuschlagende Grundsätze abzugeben, und deshalb mit

ihren Mitberechtigten zu einem gemeinschaftlichen Schlusse sich zu vereinigen.

Zu diesen Terminen werden auch die in diesen Bauerschaften vorhandene etwaige Grund oder Eigenthumsherrn gleichfalls vorgeladen, um ihre Gerechtfame anzugeben, und sich über die Theilung vernehmen zu lassen. Im Ausbleibungsfall haben die nicht Erschienenen zu erwarten, daß die sich gemeldete Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Gemeinheitsgründe erklärt, die Abtheilung mit ihnen allein festgesetzt, und denen Ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen wegen ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige präclusions Sentez auferlegt, auch in Ansehung der sich nicht gemeldeten Guths- und Eigenthumsherrn angenommen werde, daß sie in die Beschlüsse ihrer Eigenbehörigen oder Erbpächter stillschweigend eingewilliget und deren Vereinbarung mit andern Interessenten rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich auch damit zufrieden, was nach diesen Verhandlungen zu den von den Erbpächtern oder Eigenbehörigen administrierten Colonaten an Markengrund oder Gerechtfame gelegt werden wird. Tbbenhöhren den 25. Januar 1802.

Königl. Preuß. zur Markentheilung der Oberrn Grafschaft Lingen verordnete Commission.

Kump. Metting.

#### 4. Citatio Creditorum.

Die schlechte Wirthschaft des mahljährigen Coloni Conrad Gräbe von nr. 22. zu Rehme hat es nothwendig gemacht, daß diese freie Stette zur Conservation derselben, und weil der Auerbe solche wegen seiner Minderjährigkeit noch nicht antreten können, cloicrt, und in ämtliche Administration genommen werden müssen, und da auch zu gleicher Zeit das Credit-Wesen dieser Stette regulirt werden muß; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an dem Colono Conrad Gräbe, oder dessen Stette

rechtliche Forderungen haben, aufgefordert, solche in Termino den 18. May d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzuzeigen, und gehörrig zu justificiren. Denen sich nicht meldenden Gläubigern dienet hiebey aber zur Warnung, daß sie alsdann erst ihre Bezahlung erhalten werden, wenn die sich gemeldete von den jährlichen Aufkäufen der Stette befriediget sind.

Sign. Blotho den 25. Febr. 1802.

Königl. Preuß. Amt.

Müller.

Zur Auseinandersetzung der Wittwe Vorlagen jetzt verheiligten Schnittgern Besitzerin der königlich meyerstädtischen Stette sub No. 37. Nieder-Bauerschaft Tollenbeck mit ihren Vorfindern, ist die möglichst genaue Ausmittelung, des eigentlichen Schulden-Zustandes der Stette durchaus erforderlich, zugleich aber ist es der Wunsch der Wittwe Vorlagen sämtliche Schulden, gegen einen billigen Nachlaß, auf einmal abzutragen. Es werden daher alle und jede, welche an die vorerwähnte Vorlagen modo Schnittgers Stette Forderung haben, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad term. den 27. Mart k. J. hiers durch unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bey dem Zurückbleiben ihrer Forderungen an die Stette für verlustig werden erklärt werden, in Ansehung der bekannten Creditoren aber es dafür angenommen wird, daß sie sich auf einen Nachlaß an ihren Forderungen nicht einlassen, sondern in den bereits festgesetzten Terminen ihre Befriedigung gewärtigen wollen.

Amt Schilbesche den 15. Dec. 1801.

Reuter.

Der königlich eigenbehörige Colonus Friederich Wilhelm Weinker Nr. 102 in der Bauerschaft Loxten, hat wegen der von dem vorigen Besitzer der Stette contrahirte Schuldenmenge, um die öffentliche Vorladung seiner Gläubiger und um Verstattung zinsfreyer Stückzahlung nachge-

sucht. Alle und jede welche an gedachten Colonum Weinker, aus irgend einem Grunde Forderungen haben, werden demnach vorgeladen, solche am 5 April a. f. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Unterlassungs-Falle haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen, bis nach erfolgter Befriedigung der übrigen Gläubiger, zurück gewiesen werden. Amt Ravensberg den 2. Decbr. 1801.

Lueder.

Da der königlich eigenbehörige Colonus Kottmann zu Hefelreich, zur Verichtigung des Schulden-Zustandes seiner Stette, um die Edictal-Citation seiner Gläubiger, und um Verstattung terminlicher Zahlung gebeten hat, so werden alle und jede, welche an gedachten Colonum Kottmann, Forderungen haben, hiesmit öffentlich vorgeladen, solche am 24. May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, sich auch über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Unterlassungs-falle haben sie zu gewärtigen, daß sie darüber nachher nicht weiter gehöret, und mit ihren Forderungen, bis nach erfolgter Befriedigung der andern Gläubiger zurück gewiesen werden.

Amt Ravensberg den 16. Febr. 1802.

Lueder.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

Ich bin gesonnen, mein an dem Markte hieselbst sub Nr. 109 belegenes Wohnhaus zum freywilligen Meißbietenden Verkauf auszustellen und lade daher alle etwaige Kauflustige hierdurch ein, sich zu diesem Ende am 16. März d. J. Morgens 10 Uhr in meiner Wohnung einzufinden. Minden d. 24. Febr. 1802.

Wittve Schreibern.

Zufolge Magistrats-Verfügung sollen ad Instantiam Creditoris zwey dem Colonno Holte zu Lobdenhausen gehörige Mor-

gen Land subhastiret werden. Diese beyden Gräberkühlen zwischen Spilker und Schmidts Ländereyen belegene zwey gute Morgen sind mit vier Schfl. Zinsgerste an das Dohmcapitul und gewöhnlichen Landtschah beschweret, durch vereidete Sachverständige auf 180 Rtl. gewürdiget, und es soll in Terminis den 25. Januar, 1. Merz und 5. April 1802. mit deren Licitation verfahren werden. Daher denn alle qualifizierte Kauflustige eingeladen werden sich in diesen Terminen und vorzüglich im letzten Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und hat der Bestbieter nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, weil Nachgebothe nicht statt finden. Minden am Stadtgericht den 27. Novbr. 1801.

Schoff.

Das neuerlich zur Subhastation gezogen, mit dazu gehörigen Hudetheil zu 410 Rthlr. in Golde angeschlagene Wohnhaus der Wittve Brinkmanns sub No. 525 im Umrade, muß anderweit unter der Bedingung, solches wieder in wohnbaren Stand zu setzen, zum Verkauf ausgestellt werden, weil der vorige bestbietende gebliebene Licitant die erforderliche Caution, wegen Erfüllung seiner übernommenen Verbindlichkeiten nicht geleistet hat. Die Lusttragende Käufer werden daher auf den 20. März d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf das Rathshaus eingeladen, die Bedingungen zu vernehmen und auf das höchste Gebot, dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Minden den 23. Februar 1802.

Magistrat alhier.

Schmidts Reiteknich.

Das alte Schulhaus nebst einem Obstgarten von etwa  $\frac{1}{2}$  Morgen zu Mölsbergen, welches auf 223 Rtl. 12 ggl. taxirt ist, soll mit allerhöchster Genehmigung in termino Freitags den 5ten Merz d. J. öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden. Liebhaber können sich an gedachte

tem Tage Morgens 9 Uhr allhier einfinden, die Bedingungen erfahen und der Meistbietenen hat den Zuschlag zu gewärtigen.

Der Anschlag kan vorher beständig eingesehen werden.

Zugleich soll an gedachtem Tage das neu zu erbauende Schulhaus an den Mindestfordernden nach einem bestimmten Riß und Anschlag, welche vorgelegt werden sollen, zur Ausführung verbungen werden, und hat der Mindestfordernde salva approbatione den Zuschlag des Verbings zu gewärtigen.

Sign. Hausberge den 10ten Febr. 1802.

Vig. Commiss.

Schmidts.

Auf den Antrag der Casenschen Curatel und auf den Grund des ergangenen Decreti de alienando soll das ohnweit hiesiger Stadt nahe an der von hier nach Herford führenden Chaussee belegene Landsgut Pottenua bürgerlicher Qualität mit Einschluß der dazu adquirirten Erbpachtsbesitzungen an der Stadtgemeinheit, so mit sämtlichen dazu gehörenden Gebäuden und übrigen Parzellen durch Sach- und Wirtschaftskundige Auctormänner zu dem Werth von 16481 Rthl. abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu Termin auf den 8ten März, 7. May und 19. Julius 1802. angesetzt worden; so werden qualifizierte Käufer eingeladen, sich in den besagten Terminen Morgens 11 am hiesigen Rathhause einzufinden. Wobey noch zur Nachricht dient, daß die Grundstücke nach der Taxe in mehrern, in dem Subhastations-Termin zu erkennenden Abtheilungen, zuerst einzeln, dann aber das Geboth im Ganzen zur Licitation gebracht, so wie denn auch allenfalls ein Drittel oder ein Viertel des Kaufgeldes gegen 4½ prct. Zinsen vor der Hand dem Käufer dem Befinden nach gestundet werden soll. Uebrigens können die Special-Taxen bey den Vormündern, Kaufleuten Herrn Heitz und Krüger hieselbst

eingesehen werden. Bielefeld im Stadtgericht den 14. Decbr. 1801.

Consbrnd. Buddeus. Hoffbaner.  
Nach den Verfügungen beyder hohen Landes Collegien sollen:

1. das bisherige, am Kirchhofe belegene, auf 261 Rthl. 12 mgr. gewürdigte Schulhaus in Halle.

2. die zu dem vormals Buddebergischen, zum künftigen Schulgebäude angekauften Wohnhause daselbst, gehörige Grundstücke:

a) der in Halle an der Rosenstraße belegene Garten,

b) ein Machtheil vorn am Wege nach Brochhagen,

c) ein Heidentheil in der Ränsebecker Heide,

b) eine Röhregrube,

e) ein Frauensitz in der Hallischen Kirche und

f) ein Begräbniß von 5 Lagern, welche auf 326 Rthl. 27 Mgr. veranschlagt sind, in Termin den 22. Febr. 22. März und 26.

April öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche das eine oder andere dieser Grundstücke an sich zu bringen willens sind, werden daher eingeladen, sich an gedachten Tagen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebothe angenommen werden können. Amt Ravensberg den

15. Jan. 1802.

Lueber.

Die dem Herrn Wohlgemuth gehörige, in und bey Borgholzhausen belegene Grundstücke:

a) ein Wohnhaus, 2 Nebengebäude, Scheune, Hofraum und Garten von ohngefähr 3 Scheffelsaat,

b) ein Stück Land auf dem Moll von 1½ Scheffelsaat,

c) der oberste Paspplacke von 10 Scheffelsaat Holzgrund,

d) eine Schnepfenflucht von 6 Scheffelsaat,

e) zwey Röhregruben,

f) zwey Kirchenstände von 5 und 3

Eigen, und noch ein Kirchenstand auf der langen Wieche, und

9) zwey Begräbnisse mit Lagersteinen auf dem alten Kirchhofe, sollen am 1ten März, 3. May und 5 Jul. a. f. an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke, die, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 2148 Rthlr. 5 mgr. 3 Pf. veranschlagt sind, einzeln, oder im Ganzen, an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher eingeladen, sich an gedachten 1ten März, 3. May und 5. Julius einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können. Der Anschlag kann übrigens vorher hier am Gerichte eingesehen werden. Amt Ravensberg den 21. Decbr. 1801. Lueder.

#### 6. Gerichtlich confirmirte Contracte.

Die aus dem Eigenthume des Gutheß Hüffe sich frey gekaufte Colona Meyer Nr. 8. in Mehnen, hat folgende Grundstücke von ihrer Fette verkauft.

1. An Col. Kolsing nr. 21. in Mehnenf a. Saatland 116 Ruth. 4. Fuß.
- b. Wiefewachs 109 Rth. 6. F. für 262 Rtl. 18 gr.
2. An Col. Möller nr. 57. 87 R. 6 F. für 80 Rtl.
3. An Welpott nr. 27. 1 M. 19 R. 8 F. für 195 Rtl.
4. An Bürger nr. 34. 63 R. 3 F. für 62 Rtl.
5. An Möller nr. 43. Feldland 75 R. 3 F. und Wiefewachs 4 M. 44 R. 2 F. für 307 Rtl. 18 gr.

Alles in Golde.

Letzterer Möller nr. 43. hat die Wiese wieder verkauft an Kiffer nr. 29. in Fabbenstädt für 300 Rtl. und das Land an Schütte nr. 73. in Mehnen für 100 Rtl.

beides in Golde.

Eigl. Amt Heineberg den 23. Febr. 1802. Heidrich,

Nach einem bey hiesigem Magistrat geschlossenem Contract hat der Bürger und Kleidermachermeister Johann Stephan Wasmann von dem Bürger und Weißgerbermeister Anton Friedrich Schulze 8 Scheffelsaat in zwey Rämpen bestehendes mit 11 Scheffel Gerste jährlich unerirtes Land, wovon ein Scheffelsaat zehntbar, für die Summe von 925 Rtl. in Golde käuflich an sich gebracht. Lübbecke am 18. Febr. 1802. Ritterschaft, Bürgermeister und Rath. Stremming. Bahre. Höpker. Kind.

Nach einem bey hiesigem Magistrats Gericht aufgenommenen und gerichtlich confirmirten Tausch-Contract hat die Wittwe Friedrich August Warren einen Garten an der Steinbecke von der Wittwe Margarethe Clare Schmidt acquirirt und dagegen einen vor dem Westertor an der Weingartenstraße und der Städtmauer belegenen Garten an dieselbe wieder abgetreten; und sind beyde Grundstücke gehörig im Hypotheken-Buch ab- und zugeschrieben worden.

Lübbecke am 18ten Febr. 1802.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath. Stremming. Bahre. Höpker. Kind. Nach einem bey hiesigem Magistrat aufgenommenen Contract hat der Bürger und Böckermeister Friedrich Meyers von dem Kaufmann Herr Franz Henrich Barre das von diesem erkaufte Vordermeyersche Haus sub Nr. 135 in der Blütenstraße belegen; samt den dazu gehörenden 6 Scheffelsaat Holzwachs im Berge und den für zwey Kubtrists-Gerechtfame gerechneten Holz-Masch und Bruchtheilen für die Summe von 625 Rthlr. in Golde käuflich an sich gebracht.

Lübbecke den 22. Febr. 1802.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath, Bahre. Höpker. Kind.

#### 7. Vermiehung.

Auf bevorstehenden Ostern wird mein Haus miethlos, welches bis dahin

der Herr Zoll-Director Goecker bemohnt, die Liebhaber zu diesem Hause wollen sich bey Unterschriebenen melden.

Minden den 27ten Febr. 1802.

Fr. Schnedler.

Das im Umrade sub Nr. 516. belegene Neubuhrsche Haus, soll vom 1. May d. J. an, anderweit auf einige Jahre meistbietend vermiethet werden. Die Liebhaber werden also ab terminum d. 16 März eingeladen, und auf das höchste annehmliche Gebotthoden Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht Den 26. Febr. 1802.

Aschoff.

Da das denen Gebrüdern Meyers gehdriige im Greifenbruch sub Nr. 636 belegene Haus, diesen Dstern miethlos wird; so ist zu dessen anderweiten Vermietung Terminus auf den 5. März angesetzt in welchen sich die Miethliebhaber des Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden die Bedingung vernehmen und auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können.

Minden am 18. Februar 1802.

Aschoff.

Es soll das vormalige Stiegmansche Haus an der Simeonis-Strasse desgleichen der zu diesem Hause gehdriige Huththeil auf dem Schweinebruch auf 2 Rüche in termino den 9. März d. J. auf ein oder mehrere Jahre meistbietend vermiethet werden. Die Miethliebhaber können sich daher am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden. Minden am Stadtgericht den 20. Februar 1802.

Aschoff.

### 8. Capital so auszuleihen.

Es wünscht jemand ein Capital von 1000 Rtl. Cour. welches in den ersten Tagen des Monats April ausgezahlt wird, gegen gewöhnliche Verzinsung und vollkommene Sicherheit in freyen liegenden Gründen wiederum zu belegen. Nähere Nachricht davon gibt der Cammer-Secretair Linkmeyer zu Minden, bey dem sich also

diesemjenigen, denen damit gedient ist, baldigst zu melden ersucht werden

### 9. Notificaciones.

En Convocations- und Liquidations-Sachen der Creditoren des Col. Präse Nr. 14 in Göttsen und Walsen soll in termino den 11. Mart. ein Ordnungs- und Abweisungs-Urtheil publicirt werden, zu dessen Anhörung sich alle diejenigen, so dabey ein Interesse haben, sodann Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden müssen. Peterhagen d. 28 Jan. 1802.

Königl. Preuß. Justizamt

Becker. Gdcker.

Unterschriebener machet hierdurch bekant, daß er vor seiner Verheirathung mit der Demoisell Jeannette Lampe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag abgeschlossen habe.

Wiesefeld den 13. Februar 1802.

Consbruch, Auditeur  
Regiments von Besser.

### 10. Avertissements.

Für eine Material-Handlung hieselbst wird ein auswärtiger bonetter Jüngling als Bekehrung gesucht, welcher im Schreiben und Rechnen geschickt, auch Caution zu stellen im Stande ist. Nähere Nachricht im Intelligenz-Comtoir.

Minden den 27. Februar 1802.

Bei den Knochenhauern in Herford sind eine Quantität rauhe Häute Kuh- und Kalbfelle zu haben. Kalbfelle das 100 zu 10 Pistolen, Kuhfelle den Decher zu 6 Pistolen. Liebhaber können sich binnen 14 Tagen einfinden.

### 11. Eheverbindung.

Allen unsern Gönnern, Verwandten und Freunden machen wir hierdurch unsere am gestrigen Tage vollzogene eheliche Verbindung bekant, und empfehlen uns dabey ihren fernern Wohlwollen bestens.

Minden den 25. Februar 1802.

Christ. Suffrian.

Friederique Suffrian geb. Dunker

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 8. März 1802.

## I. Publicanda.

Nachdem von Einem Hohen General ic. Directorio resolviret worden, daß das unterzeichnete Departement die alhier angefertigten Etalons revidiren, stempeln und absenden lassen soll: so wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen Behörden, welche Etalons von sechs rheinländischen Fußes verlangen

- a) für einen hölzernen, an beyden Enden mit Messing beschlagenen 3 Rt. = 9gl.  
 b) für einen eisernen 7 — 4 —  
 c) für einen messingenen 9 — 4 —
- postfrey einzusenden haben, in welchem Fall, für die angegebenen Summen, der Etalon nebst dem Futteral und Emballage abgefandt und übermacht werden soll. Es wird bemerkt, daß nur von den metallenen Maasstäben die in jedem Fall erforderliche Genauigkeit zu erwarten ist.

Berlin, den 26ten Januar 1802.

Ober = Bau = Departement des Königl. General ic. Directorii.

Dem Publico gereicht hierdurch zur Nachricht, daß Sr. Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr folgenden Nachtrag zum Privilegio der Weißjärber, Riemer, Beutler und Handschuhmacher in Lübecke vom 18ten März 1784. für die damit zu verbindende

Lohgerber unterm 3ten December a. pr. approbiren und ausfertigen lassen, als

### Art. 1.

Sämtliche in der Stadt Lübecke oder auf dem platten Lande im ganzen Amte Reineberg mit Einschluß der Voigtey Lebern wohnenden Lohgerber können und sollen sich zu den combinirten Sattler, Riemer, Weißgerber, Beutler, und Handschuhmacher = Gewerke in Lübecke künftig zünftig halten, dem zufolge auch demjenigen, der sich bey diesem Gewerke nicht binnen 6 monatlicher Frist vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, hat aufnehmen lassen, die fernere Vetreibung des Handwerks bis dahin, daß er sich dazu qualificirt hat, untersagt wird, so wie es der Art. II. des General = Privilegiums vom 18ten März 1784. vorschreibt, doch sollen die Landmeister nur die Hälfte der Meistergelber erlegen.

### Art. 2.

Nach bleibt dem combinirten Weiß- und Lohgerber = Gewerke unbenommen, aus den benachbarten Ortschaften der Lemter Rader und Limberg diejenigen Lohgerber zu diesem Gewerke mit aufzunehmen, welche sich freywillig dazu melden und qualificiren, so lange diese keine besondere Zünng errichtet haben.

## Art. 3.

Die aufzunehmende Lohgerber müssen sich nach dem Art. 4. des allegirten Weißgerber-Privilegiums vom 8ten März 1784 achten, das Gewerck und dessen Beyfziger darf n nicht ehender Kantonnisten zur Anfertigung des Meisterstücks zulassen, als bis von der Kantons Revisions-Commission ein desfallsiger Erlaubnißschein beygebracht und zugleich nachgewiesen worden, daß der sich zum Meisterrecht meldende Geselle das Bürgerrecht bey dem Magistrat erworben habe. Wer dawider handelt soll dem Besinden nach eine Strafe von 5 bis 10 Rt., auf Verfügung der Obrigkeit erlegen.

## Art. 4.

Das Meisterrecht eines Lohgerbers besteht

1. in einem schwarz blankgestoßenen und hernach gefrispelten Kutschendeckel,
2. einer schwarz blankgestoßenen Ochsenhaut;
3. einem schwarzen Kalbfelle, und
4. einem grauen Kalbfelle.

Derjenige so Meister werden will, kann sich aus den Häuten, die er im Kalk hat, diejenigen wählen, so er zum Meisterstück am bequemsten und brauchbarsten hält, so im Beysein der Alt- und Köhrmeister geschehen muß.

Hierauf müssen die solchergestalt ausgesuchten und gewählten Felle, wenn die Haare davon sind, von den Lohgerbermeistern, welche das Gewerck dazu auffordert, mit einem dazu anzufertigenden Amtszeichen: Eisen gezeichnet, und von dem sich angegebene neuen Meister in der Lohe gearbeitet werden.

Sobald die Felle gar sind, werden solche von den Schaumeistern besehen, und wenn diese alles gut finden, bei einem der Lohgerbermeister zugerichtet. Weil aber dazu Zeit erforderlich ist, so soll der das Meisterstück machende Lohgärber, damit er nicht ganz ohne Verdienst bleibe, während der Bearbeitung des Meisterstücks

dennoch auch andere Arbeit, jedoch nur bei einem zünftigen Meiner und für dessen Rechnung zu betreiben befugt sein.

## Art. 5.

Ist das vorbestimmte Meisterstück fertig, so wird bei Beurtheilung desselben, nach dem Art. 8. des Weißgerber Privilegiums verfahren, und soll der angehende Meister, wenn er mit seinem Meisterstück bestanden, an Gebühren und Kosten nichts mehr bezahlen, als was Art. 9. des Weißgerber Privilegiums festgesetzt worden.

## Art. 6.

In Ansehung desjenigen, was den Schumachern in ihrem Privilegium, wegen des Lohgerbens zum eigenen Bedarf und Gebrauch in ihrer Schumacher Profession nachgelassen worden, hat es dabei sein Bewenden, und eben so bleibt es bei der jetzigen Verfassung auf dem platten Lande, wornach die Schumacher nebenher die Lohgerberei treiben und das bereitete Leder zu Schuharbeit verwenden. Den im Privilegium der Schumacher vom 17ten August 1787 Art. 16. bestimmten Handel mit dergleichen Leder sollen aber nur diejenigen Schumacher, welche sich gegenwärtig bereits angefetzt, und ihre Einrichtung darnach gemacht haben, ferner treiben dürfen, allen übrigen aber soll solcher Handel verboten bleiben.

## Art. 7.

Wer Lohgärber und Weißgärber zugleich sein will, erlegt zwar nur einfache Gebühren, muß aber in jedem Handwerk ein besonderes Meisterstück verfertigen.

## Art. 8.

Die Lehrzeit eines Knaben, der die Lohgärberprofession erlernen will, wird auf 2 Jahre bestimmt, wenn er auf eigne Kosten lernt, auf 3 Jahre aber bei des Meisters Kost ohne dabei Geld zu verdienen. Die Meister sind verbunden, den Lehrlingen den erforderlichen Unterricht und Anweisung in den Handwerksarbeiten und Geschäften zu ertheilen. Nach vollendeter



Lehrzeit muß der Knabe in Gegenwart eines Meisters geprüft werden, und hat er nichts gelernt, so muß der Meister deshalb bestraft werden, weil alsdann zu vermuthen ist, daß er ihn nicht zur Profession hörig angehalten hat, wogegen einem Meister die Befugniß zusteht, einen Lehrlingen binnen 1 Jahr zu entlassen, wenn er dem Meister des Gewerks nachweisen kann, daß der Knabe entweder keine Lust zur Profession hat, oder es ihm an Verstandsfähigkeit fehlt, oder er sich sonst übel beträgt. Im übrigen finden die Vorschriften des Weißgerber-Privilegiums und des Kanton Reglements wegen Annahme der Lehrburschen Anwendung, und bei den Gefellen werden die darauf gerichteten Artikel eben dieses Privilegiums beobachtet.

## Art. 9.

Sollen unter obrigkeitlicher Concurrenz unter den Lohgärbern Röhrmeister angestellt werden, welche dazu verpflichtet werden müssen, dahin zu sehen, daß die Felle gut und gar gelohet, und tüchtiges Leder verfertigt werde, so wie sie überhaupt zur Beurtheilung und Abschätzung des Leders in vorkommenden Streitigkeiten gebraucht werden sollen. Sie sind schuldig und befugt, auf alle Puschereien und Betrügereien welche in Verfertigung und im Verkauf des Leders zum Schaden des Publicums vorkommen, auf das genaueste zu achten, das etwa befundene ungahre untaugliche Leder, so zum Verkauf und zur Bearbeitung bestimmt ist, im Beistande einer obrigkeitlichen Person, oder dazu erbetenen und abgeordneten Unterdienten wegzunehmen und der Obrigkeit zur Bestrafung dessen der sich damit befaßt hat, zu überliefern. Den Lohgärbern wird zugleich nachgelassen, die bisher exercirte Freiheit, ausländisches Sohlenleder kommen zu lassen und zu verkaufen, auch ferner auszuüben, nur müssen sie sich dabei in Hinsicht der zu leistenden Ver-

feuerung nach den Vorschriften des Accise-Reglements genau richten.

Was die allgemeine Landes Verordnung und die Artikel des Weißgerber-Privilegiums vom 1sten März 1784., wegen Verbots der Aufkäuferen der rohen Häute und über sonstige Gegenstände vorschreiben, muß auch von den jetzt mit dem Sattler, Riemer, Weißgerber, Beutler und Handschuhmachersgewerk verbundenen Lohgerbern der hiesigen Stadt und benachbarten Ortschaften auf das genaueste beobachtet werden.

Gleichwie aber Sr. Königl. Majestät von Preußen diese Combination Allerhöchst genehmigen, so reserviren sich Allerhöchstdieselben dennoch das Recht, die Inungsartikel vorkommenden Umständen nach, zu verändern, davon in vorkommenden Fällen zu dispensiren, und darüber anderweit zu verfügen, oder auch solche überhaupt aufzuheben, insbesondere auf den Fall, wenn der bey dieser Combination beabsichtigte Zweck gemeinen Bestens nicht sollte erreicht werden.

Sign. Minden den 2ten Jan. 1802.

Königlich Preussische Kriegs und Domainen-Cammer.

v. Nordenflicht. Heinen. Wallinckrodt.

Seine Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr haben mehrmals wahrgenommen daß den Soldaten und Cantonisten, welche von den Regimentern zur Uebernehmung einer häuerlichen oder städtischen Nahrung verschiebet worden, der Besitz solcher Nahrung in der Folge öfters streitig gemacht wird, weil ihnen dieselbe entweder nicht auf rechtsbeständige Weise zugesichert gewesen, oder weil auch h zweiten, deren Ueberlassung bloß fälschlich vorgespiegelt worden, um ein dienstfähiges Subject dem Militair-Dienst zu entziehen.

Da nun aber dergleichen Mißbräuche wodurch entweder das Canton Regiment oder die Cantonisten hintergangen werden,

nicht ferner gestattet werden können, so verordnen und befehlen hñchst gedachte Seine Königl. Majestät, daß in Zukunft von den Regimentern und Cantons-Revisionen Commissionen keinen Soldaten oder Cantonisten der Abschied zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung ertheilt werden soll, wenn derselbe nicht zuvor durch ein Attest seiner Gerichtsobrigkeit nachweist, daß ihm die zu erhaltende Stelle entweder durch Erbsfolge zugefallen, oder durch eine in Erwartung der künftigen Verabschiedung mit dem Besitzer in gesetzlicher Form geschlossenen Vertrag auf rechtsbeständige Weise unwiederruflich versichert, auch im Fall es eine Rastical-Steile ist, der zur Annahme erforderliche Consens der Guthsherrschaft beygebracht worden.

Wenn dies geschehen ist, soll hiernächst über die wirkliche Abtretung der Stelle niemals ein Proceß verstattet, sondern die Uebergabe an den verabschiedeten Soldaten oder Cantonisten von den Gerichten ohne Rücksicht auf den etwaigen nachherigen Widerspruch des bisherigen Besitzers oder seiner Erben verfügt werden.

Sollte dieser Vorschrift zuwider ein Soldat oder Cantonist unter der Vorwissen- gelung einer zu erhaltenden Stelle den Abschied auswirken, bevor ihm solche festgesetztermaßen rechtsbeständig versichert worden, und es könnte ihm dieselbe wegen dieses Mangels in der Folge nicht übergeben werden; so soll der Abschied für ungültig geachtet, und der verabschiedete nicht allein von dem Regiment, welchen er obliegt ist, sondern wieder einge-ogen sondern auch die nachdrückliche Bestrafung derselben verfügt werden, welche sich hiebei ein betrügerisches Benehmen zu schulden kommen lassen.

Sämmtliche Gerichte werden daher hierdurch angewiesen so oft jemand von ihren Gerichte Eingewiesenen seine Nahrung einem Soldaten oder Cantonisten, in der Er-

wartung daß dieser darauf den Abschied erhalten werde, abtreten will, den Contracten bey Errichtung des Contracts die obige Vorschriften jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen, und wie solches geschehen sey in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protocolle besonders zu bemerken.

Uebrigens hat es dabei sein unabänderliches Bewenden, daß nach den bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keinem Soldaten oder Cantonisten vor erfolgter Verabschiedung eine bäuerliche oder städtische Nahrung übergeben werden darf.

Seine Königl. Majestät befehlen allen Militair und Civil-Behörden, besonders aber den Cantons-Revisionen-Commissionen sich hiernach überall genau zu achten, und soll diese Declaration zu jedermans Wissenschaft durch die Intelligenz-Plätter öffentlich bekannt gemacht werden. Begeben Berlin den 21. Novbr. 1801.

Friedrich Wilhelm.

F. v. Heimh. v. Reck. v. Goldt. v. Struensee. v. Thulener. v. Schröder. v. Arnim. v. Goltz.

## 2. Citatio Creditorum

Nachdem der Justiz-Rath v. Sobbe zu Schildesche so wie dessen Ehegenossin geborne v. Blankensee mit Tode abgegangen und von der verehelichten Oberst-Lieutenantin von Sobbe gebornen v. Sobbe als Testaments-Erbin, der Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii angetreten, mithin die Vorladung sämtlicher an den Nachlaß des verstorbenen Justiz-Raths v. Sobbe zu Schildesche und dessen Ehegenossin der v. Blankensee Anspruch habenden Gläubiger notwendig geworden und Terminus zur Liquidation und verification der Forderungen sämtlicher Gläubiger, sie bestechen worin sie wollen, auf den 4. May 1832, vor dem ernannten Commissar: Justiz-Rath B. une zur Halle und zwar auf dem Gerichtshause zu Vielesfeld angesetzt worden ist; so werden alle solchergestalt an den v. Sobbeschen Nachlaß rechtmäßigen An-

spruch und Forderung habende Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem anstehenden Termine des Morgens um 9 Uhr daselbst vor dem erwähnten Commissario einzufinden, ihre Forderungen anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig werden erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Creditoren von der Erb-Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Urkundlich der Regierung Insiegel und Unterschrift. So geschehen Minden den 30. December 1801.

Königl. Preuß. Minden-Mabensberg-sche Regierung v. Arnim.

Nachdem über das Vermögen des Wäcker und Brauer Linders zu Hiddenshausen per Decretum vom heutigen dato der Concurß eröffnet worden; so wird terminus liquidationis auf Donnerstag den 17. May an der Amtsstube zu Hiddenshausen bezielet, in welchen Creditores ihre Forderungen ausgeben und bescheinigen, die Ausbleibenden aber gewärtigen müssen, daß sie damit präcludirt und gegen übrige Creditores mit dem ewigen Stillschweigen werden belegt werden. Auch haben selbige sich zu erklären: ob der angestellte Interims-Curator und Contradictor Hr. Justiz-Commissarius Wagner beybehalten werden solle? Zugleich wird denenjenigen welche etwa Pfänder von dem Gemeinschuldner in Händen haben möchten, aufgegeben, solches bey Verlust ihres Pfand-Rechts in dem beitelten Termine anzuzeigen, endlich aber denen etwaigen Debitoren des Gemeinschuldners, an diesen einige Zahlung zu leisten, bey Strafe des doppelten Erfasses untersaet.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Sparenberg Engerschn Districts den 19. Febr. 1802.

Wagner.

Ueber das geringe Vermögen des jetzt in dem Zuchthause zu Herford inhaftirten

Kräger Friedr. Wilhelm Lütkenmeyer, vortün auf der Dabenhäuser Heide wohnhaft, ist unter nachstehenden dato Concurß eröffnet. Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Lütkenmeyer Forderungen haben, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 8. May an das Gerichtshaus zu Bielefeld hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die Zurückbleibenden mit allen Ansprüchen an die jetzt vorhandene Vermögens-Masse werden abgewiesen werden. Zugleich wird allen und jeden, welche vor dem Gemeinschuldner Gelder, Sachen, Effecten u. s. w. besitzen, hierdurch angedeutet, denselben bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust des ihnen davon zustehenden Rechtes nichts davon verabsolgen zu lassen, sondern dem Amte davon einzig zu thun.

Schuldesche den 12. Febr. 1802.

Königl. Amt daselbst.

Reuter.

Zur Auseinandersetzung der Wittwe Vorlagen jetzt verehelichten Schnittgers Besitzers der königlich-meyersbüschischen Stette sub No. 37. Nieder-Bauerschaft Söllendeb mit ihren Vorkindern, ist die möglichst genaue und mittelung, des eigentlichen Schwaben-Baues der Stette durchaus erforderlich, zugleich aber ist es der Wunsch der Wittwe Vorlagen sämtliche Schulden, gegen einen billigen Nachlaß, auf einmal abzutragen. Es werden daher alle und jede, welche an die vorerwähnte Vorlagen modo Schnittgers Stette Forderung haben, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad term. den 27. Mart k. J. hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bey dem Zurückbleiben ihrer Forderungen an die Stette für verlustig werden erklärt werden, in Ansehung der bekannten Creditoren aber es dafür angenommen wird, daß sie sich auf einen Nachlaß an ihren Forderungen nicht einlassen, sondern in den

bereits festgesetzten Terminen ihre Befriedigung gewärtigen wollen.

Amte Schildebesche den 15. Dec. 1801.  
Reuter.

**D**er Königlich eigenbehörige Colonus Friederich Wilhelm Veinker Nr. 10. in der Bauerschaft Loyten, hat wegen der von dem vorigen Besitzer der Stette contrahirte Schuldenmenge, um die öffentliche Vorladung seiner Gläubiger und um Verstattung zinsfreyer Stückzahlung nachgesucht. Alle und jede welche an gedachten Colonum Veinker, aus irgend einem Grunde Forderungen haben, werden demnach vorgeladen, solche am 5 April. a. f. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Unterlassungs-Falle haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen, bis nach erfolgter Befriedigung der übrigen Gläubiger, zurück gewiesen werden. Amte Ravensberg den 2. Decbr. 1801.

Lueber.

Amte Ravensberg.

**W**eil über das geringe Vermögen des entwichenen Heuerhügers Johst Henrich Kleine in der Wrsch. Loyten der Concurß eröffnet worden, werden sämtliche daran Forderung habende Gläubiger hiemit aufgefodert, selbige in Termino den 3ten Martii Morgens früh allhier am Amte nicht nur anzugeben, sondern auch die darüber obhandene Beweismittel anzuzeigen. Wer sich alsdann nicht meldet, wird von der Massa ab, und an die Persohn des Gemeinschuldners verwiesen werden. Den 2ten Febr. 1802.

Weinders.

**D**er Königlich erbmayersstätische Colonus Johann Peter Strotmann Nr. 25. in Desterwede hat angezeigt, daß er überhäufeter Schulden wegen, seine andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen nicht im Stande sey, und um Vorladung derselben, und Verstattung zinsfreyer Stück-

zahlung gebeten. Da nun dem Gesuche Statt gegeben worden, so werden alle, welche an gedachten Colonum Strotmann Anspruch und Forderung haben, hiedurch öffentlich citirt, solche am roten May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Falle des Nichterscheinens haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und über das Stückzahlungs-Gesuch weiter nicht gehdret werden.

Amte Ravensberg den 29ten Jan. 1802.  
Lüber.

**A**uf Ansuchen des hiesigen Bürgers und Gastwirths Diedrich Schlüter werden alle diejenigen welche an demselben aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, zu deren Uingabe und Klarmachung auf den 26. t. M. März wird seyn der Freitag nach dem Sonntage Deult, Vormittags um 9 Uhr vor hiesigen Amte zu erscheinen, Kraft dieses peremptorie et sub poena præclusi citirt und vorgeladen.

Erkannt Stolzenau den 25. Febr. 1802.  
Königl. Churfürstl. Amte.

Bothmer. Münchmeyer. Schär.

### 3. Abweisungs Bescheid.

**A**lle diejenigen welche sich mit ihren an den hiesigen Schlächter Joh. Christ. Conrad David habenden Forderungen und Ansprüchen weder in dem angeetzten Prozeß-Termin vom 10. d. M. noch auch nachher, nicht gemeldet haben, werden nunmehr damit gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen.

Erkannt Stolzenau den 25. Febr. 1802.  
Königl. Churfürstlich Amte.

Bothmer. Münchmeyer. Schär.

### 4. Verkauf von Grundstücken.

**I**ch bin gesonnen, mein an dem Markte Hierselbst sub Nr. 109 belegenes Wohnhaus zum freynwilligen meistbietenden Ver-

Kauf auszustellen und lade daher alle etwaige Kauflustige hierdurch ein, sich zu diesem Ende am 16. März d. J. Morgens 10 Uhr in meiner Wohnung einzufinden. Minden d. 24. Febr. 1802.

Wittwe Schreiber.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Holzreifer Lenger und zum Behuf ihrer Auseinandersetzung soll das mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschwerte Haus des Erblassers Nr. 490 in der Vitebullen Straße nebst dahinter befindlichen Hofraum auch dazu gehörigen kuhthorschen Hude von zwey Kühen Nr. 121, welche zu 1 Morg. 104 [1] Rthl. verneffen ist, gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden. Da nun hierzu Terminus Subhastationis auf den 19. März präfigirt ist, so werden die Kauflustigen eingeladen, sich an diesen Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und für das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 1ten März 1802.

Alshoff.

Das neuerlich zur Subhastation gezeigte, mit dazu gehörigen Hude theil zu 410 Rthl. in Golde angeschlagene Wohnhaus der Wittwe Brinkmanns sub No. 525. im Umrade, muß anderweit unter der Bedingung, solches wieder in wohnbaren Stand zu setzen, zum Verkauf ausgestellt werden, weil der vorige bestbietend gebliebene Licitant die erforderliche Caution, wegen Erfüllung seiner übernommenen Verbindlichkeiten nicht geleistet hat. Die Lusttragende Käufer werden daher auf den 20. März d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf das Rathhaus eingeladen, die Bedingungen zu vernehmen und auf das höchste Gebot, dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Minden den 23. Februar 1802.

Magistrat alhier.

Schmidts. Netzebusch,

Amt Schlüsselburg. Da auf die unterm 26. Novbr. v. J. ausgethene, in dem 48. Stück dieser Anzeigen beschriebene, dem Emigrato Gottlieb Fahlke aus Schlüsselburg zugehörige zwey Stücke Saatland auf dem Westersfelde, in termino präfixo nicht annehmlich gebothen worden; so ist ad instantiam fisci anderweitiger Subhastationstermin auf den 7. April a. c. angelegt, in welchem daher Kauflustige sich Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und für ein annehmliches höchstes Gebot, den Zuschlag gewärtigen können. Schlüsselburg den 1. Merz. 1802.

Königl. Preuss. Amt  
Ebmeier.

Es soll das Wohnhaus des in Concurß gerathenen Bäcker und Brauer Linders zu Hiddenhäusen, welches von der Biermanns Erben daselbst abgebaut, und zu 330 Rthl. gewürdiget, in Termino Donnerstags den 13ten May öffentlich bestbietend auf der Amtsstube zu Hiddenhäusen verkauft werden. Kauflustige können sich am gedachten Tage einzufinden, und ihr Gebot abgeben da denn mit dem Meistbietenden contrahiret werden soll.

In dem nemlichen Termino soll auch ein Anbau von einem Stalle oder Schneidkammer jedoch diese zum Abbrechen gleichfalls bestbietend verkauft werden.

Amt Enger den 19ten Febr. 1802.

Die ohngefehr 5½ Scheffel Saat große Wiese des in Concurß gerathenen Commerciauten Schütter in Brokhagen, welche aus einem Theile des, von Sr. Königl. Majestät in Erbpacht ausgethanen Ronnenteichs gemacht und jetzt, jedoch ohne Abzug der jährlichen Abgaben ab 6 Rthl. 9 ggl. 3 Pf., worunter 2½ Rthl. Gold, zu 550 Rthl. taxirt ist, soll am 27. April, Morgens, am Gerichtshause in Vielesfeld meistbietend verkauft werden. Die Kauflustigen werden dazu eingeladen und hat der Bestbietende den Zuschlag zu

gewärtigen, weil nachher kein weiteres Gebot; angenommen werden kann. Amt Braukwode den 4ten Febr. 1802.

Brune.

### 5. Gerichtlich confirmirte Contracte.

Amt Rahden. Der Commerçant Pothhoff Nr. 25 zum Mühlendamme hat den ihm vorläufig angewiesenen Gemeintheitstheil am Husinger Damme belegen mit Cameral Genehmigung an den Neubauer Koblising Nro. 115. Brsch. Kleinendorf für 119 Rtl. in Cour: verkauft, worüber die Documenta ausgefertigt sind.

Den 24. Febr. 1802.

Berckenkamp.

### 6. Vermietung.

Das im Umrade sub Nr. 516. belegene Neubuhrsche Haus, soll vom 1. May d. J. an, anderweit auf einige Jahre meistbietend vermietet werden. Die Liebhaber werden also ad terminum d. 16 März eingeladen, um auf das höchste annehmbliche Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 26. Febr. 1802.

Aschoff.

### 7. Notificationes.

Unterschiedener machet hierdurch bekannt, daß er vor seiner Verheirathung mit der Demoisell Jeanette Lampe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag ausgeschlossen habe.

Wielefeld den 13. Februar 1802.

Consbruch, Auditeur  
Regiments von Besser.

### 8. Anzeige eines Diebstahls.

In abgewidener Nacht ist der Solona Schmücker Nr. 61. in Eilhausen eine braune Stute 7 Jahre alt, aus dem Stalle gestohlen. Das Pferd ist auf dem linken Auge blind, hat einen ausgeschnittenen kurzen Schweif, und ist ohne Abzeichen. Demjenigen der den Thäter sicher nach-

weisen, oder die Eigenthümerin auch nur wieder zum Besitz des Pferdes verbelfen kann, wird mit Verschweigung seines Namens 5 Rthlr. Douceur versprochen.

Eign. Amt Reinberg den 3. März 1802.  
Heidfeld.

### 9. Avertissements.

Ein Dienstmädchen das schon einige Jahre gedienet und mit guten Zeugnissen versehen ist, suchet als Haus- oder Kindermagd, auf Ostern einen Dienst. Nähere Nachricht giebt das hiesige Adressé Comtoir.

Hey Hemmerde angekommen, neue Magdeb. weiße Bohnen 20 Pfd. 1 Rtl. 100 Pfd. 4. Rtl. 16. ggr., neue Frankfurter Linsen 25 Pfd. neue Wamberger Zwetschen 9 Pfd., neuen Holländ. Salzfisch 8 Pfd., Magdeburger weiße Seife 7 Pfd. Braunschweiger Seife 5 Pfd., klein Eydammer Präsent Käse 4 1/2 Pfd. für 1 Rtl. große geräucherte engl. Sprotte das Stck. 8 Pf., Zeltauer Rüben, geräucherten Lax, Bremer Neunaugen, und Bückinge in den billigsten Preisen.

Hey mir findet sich ein Vorrath Rosleder der Decher zu 17 Rthl. Cour. die Liebhaber dazu müssen sich in 14 Tagen melden. Holtbrede bey Uhlenburg den 8. März 1802.

Clare, Halbmeister.

Hey Isaac Nathan in Rahden ist eine kleine Parthey Schwafelle vorräthig. Einländische Käufer belieben sich innerhalb 10 bis 14 Tagen einzufinden, sonst werden solche außer Landes verkauft.

Rahden den 1ten März 1802.

Ich habe einen Vorrath von 50 bis 60 Centner wollener Lumpen, daher ich die Liebhaber auffordere, sich innerhalb 3 Wochen bey mir zu melden, sonst ich solche außer Landes zu senden, mich genöthiget sehe. Wotho den 8. März 1802.

W. Hanweg.

(Hiebey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 10. der Mindenschen Anzeigen.

Der Einsender des Dankes vom 11. Febr. wird ersucht sein Avertissement mit den bezahlten Gebühren zurück zu nehmen, weil die Insertion desselben nicht bewilligt worden.

### 10. Geburts-Anzeige.

Die gestern erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau von einem gefunden Knaben zeigt hierdurch seinen Freunden und Bekannten ganz ergebenst an

Berlin den 28. Febr. 1802.

Der Rechnungs-Rath Plock.

### 11. Todesanzeige.

Unser innigst geliebter Pflegesohn Friedr. Carl Langen, den seine verstorbene Mutter in ihrem letzten Willen unserer Fürsorge anvertrauet hatte, ist heute nach einer 14 tägigen Nervenkrankheit im 12. Monat seines Alters, seinen Eltern in die Ewigkeit gefolget.

Lübbecke am 3. März 1802.

Heidstiek.

Amalia Heidstiek geb. Hagedorn.

### 12. Abschied.

Gönnern, Freunden und Bekannten, empfiehlt sich geneigten Andenkens,  
Hoene.

## Ueber die Ausbildung des Styls.

Von Hrn. August Klingemann.

(Aus dem Braunschweigischen Magazin.)

(Fortsetzung.)

Der Ausdruck Styl hat in verschiedenen Beziehungen auch von einander abweichende Bedeutungen; so z. B. pflegen wir von einem Styl in den Werken der schönen Kunst zu reden, und wir verstehen dann

im allgemeinen das Beharrliche, das in allen Kunstwerken einer und derselben Epoche erscheint, darunter; da im Gegentheil der Ausdruck Manier, die individuellen Verschiedenheiten, die diesen oder jenen besondern Künstler allein charakterisiren, anzeigt. In der Beziehung hingegen, wie wir das Wort hier gebrauchen, ist Styl das Eigenthümliche in der Darstellung unserer Gedanken durch Worte. In dieser Bedeutung führt also der Ausdruck weniger auf das Allgemeine zurück, da er vielmehr die einzelnen Verschiedenheiten bezeichnet; obgleich in einer Geschichte der Dichtkunst sehr wohl von einem allgemeinen Styl, der diese oder jene Epoche charakterisirt, die Rede seyn kann. Wollen wir daher unsern Begriff jetzt schärfer bestimmen, so nähern wir uns jener Bedeutung wieder, die der Ausdruck in Beziehung auf die Werke der schönen Kunst hatte, und er zeigt etwas Beharrliches an, worüber wir allgemeine Regeln zu geben im Stande sind. Wo wir diese allgemeinen Regeln beobachtet finden, kann daher auch nur die Rede von einem Styl seyn, die individuellen Verschiedenheiten hingegen müssen wir durch das Wort Manier bezeichnen. — Nun giebt es aber zwey Mittel, unsere Gedanken durch Worte darzustellen, Rede und Schrift; und der Ausdruck Styl läßt sich deswegen eben so gut auf die erstere als auf die letztere anwenden. Alle die folgenden Bemerkungen beziehen sich daher mit wenigen Einschränkungen, die sich von selbst ergeben, ebenfalls auf die Rede, und sind von gleicher Wichtigkeit auch für sie.

Mit einem allgemeinem Vorerfordernisse wollen wir jetzt den Anfang machen, um nachher in unsern Gegenstand desto schärfer eindringen zu können. — Es kann Niemand, der die Sprache nicht in seiner Gewalt hat, Ansprüche auf einen guten Styl

machen. Die Sprache in seiner Gewalt haben, heißt: in ihr zu denken gewohnt seyn, und dieß bis zu einer mechanischen Fertigkeit gebracht haben. Nun ist jeder aber in seiner Muttersprache zu denken gewohnt, und wo eine Ausnahme statt finden sollte, da leuchtet von selbst ein, daß hier die fremde Sprache gleich der Muttersprache ausgeübt wurde, und gleich ihr mechanisch geworden ist. Sind wir im Gegentheil nicht gewohnt, in einer Sprache zu denken, so beherrscht sie uns, anstatt daß wir sie in unserer Gewalt haben sollten. Bey todten Sprachen ist dies um so auffallender, und man wohne, um sich davon zu überzeugen, nur einer Disputation in unsern akademischen Hörsälen bey; bekanntlich werden diese, einem alten, in mancher Hinsicht zu tadelndem Gebrauche gemäß, in lateinischer Sprache gehalten; nun ist der Redner aber, der nur in seiner Muttersprache zu denken gewohnt ist, gezwungen, seine Gedanken, während der Rede selbst, flüchtig in die fremde Sprache zu übersetzen, und inwiefern hiebei ein guter Styl statt finden könne, leuchtet von selbst ein. Dazu kommt noch, daß, weil Büchersprache und Sprache des Umgangs so sehr von einander verschieden sind, und der Redner in der letztern sich doch niemals üben konnte, sein Vortrag für einen anwesenden Römer selbst zur lächerlichsten Karrikatur ausarten mußte. — Aber auch das Schreiben in einer fremden Sprache, in der wir nicht zu denken gewohnt sind, wird unglücklich ausfallen, sollten wir übrigens noch so vertraut mit ihr seyn; bildeten sich unsere Gedanken nämlich nicht schon innerhalb der Grenzen dieser Sprache selbst aus, so wird unsere Schrift alle die charakteristischen Spuren einer Uebersetzung an sich tragen, und das Ganze kann nicht, in einem Geiste ausgebildet, erscheinen. Die genaue Bekanntschaft mit fremden, vorzüglich aber älteren Sprachen, ist indeß auf einer andern Seite von großer Wichtigkeit für die Ausbildung

des Styls; wir lernen nämlich dadurch unsere eigene Sprache selbst erst gebrüg würdigen, indem wir die Abweichungen und Verschiedenheiten der andern übersehen, und ihre besonderen Gesetze werden uns anschaulicher. Auch offenbart sich uns auf diese Weise allein das Wundervolle in der allgemeinen Bildung der Sprachen, in deren Grundzusammensetzung ein so tiefer Zusammenhang sich findet, daß wir in keiner andern Hinsicht die frühen Wirkungen des menschlichen Geistes, der auch, ohne von seinen Handlungen sich bestimmte Rechenschaft geben zu können, und selbst bewußtlos, nach tiefen Gesetzen bildet, so auffallend bewundern können. Die ersten und bedeutendsten Spuren der Poesie, die man, vielleicht nicht ganz unglücklich, eine bewußtlose Philosophie nannte, finden sich nämlich schon in der Grundzusammensetzung der Sprachen, und bieten sich hier am auffallendsten dar.

Nach dieser Einleitung können wir uns nun bestimmter auf unsern Gegenstand selbst einlassen. — Eine Darstellung unserer Gedanken durch Worte kann unmöglich gut ausfallen, wenn das Darzustellende schon an sich mangelhaft ist; denn etwas, das sich im Innern widerspricht, kann sich niemals als harmonisch offenbaren. Bey manchen Menschen ist nun aber der Gang der Ideen in sich selbst so unregelmäßig und willkürlich, daß er sich nie an das, was er weiß, zu rechter Zeit erinnern kann, und der Zufall ihn bey seinen Gedanken leiten muß; man nennt dieß: Ideenassoziation, im engern Sinne des Wort: — eine willkürliche Verknüpfung der Gedanken, ohne Freiheit in der Auswahl und durch kein Gesetz bedingt; so daß keine Konsequenz in ihrer Zusammenstellung ist, und die von einander entferntesten Ideen, bloß durch zufällige Verührung mit einander vereinigt werden.

(Fortsetzung künftig.)



# Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 15. März 1802.

## 1. Warnungsanzeige.

Zur Warnung wird bekannt gemacht, daß ein Unterthan aus dem Amte Petershagen wegen begangenen Diebstahls zu dreymonathlicher Zuchthaus-Strafe nebst Willkommen und Abschied, salva fama verurtheilt worden.

Sign. Minden den 9. März 1802.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung. v. Arnim.

## 2. Citations Edictales.

Auf Antrag des Coloni Johann Wilhelm Heitmann Besizers einer Königl. erb-  
meyerstädtischen Colonie sub Nr. 44. Brsch.  
Sandhagen Amts und Kirchspiels Brack-  
wede, werden alle und jede, welche an die  
von einem seiner Vorbesitzer Namens Lü-  
becke Forcke laut producirten Kaufbriefe  
resp. vom 17ten April 1695 und 14. März  
1718. von hiesigen Bürgern und Einwohn-  
ern nemlich Jacob Knoche und den Bra-  
henschen Pupillen erb- und eigenthümlich  
angekauften in hiesiger Stadtfelmarck be-  
legenen Grundstücke, wovon das 1ste 12  
Scheffelsaat haltend, an des Coloni Brands  
Berggehlze nach Morgen hin, und dessen  
sogenanntes Wegestück, und das 2te 2½  
Scheffelsaat haltend näher nach Hülwe-  
dens Gründe, nahe bey des Capitular  
Erbpächters Brinckmanns Besizungen,

welches noch jetzt das Brahenstück genannt  
wird, belegen ist, aus einem Eigenthums-  
Servitut, oder andern dinglichen Rechte,  
Ansprüche zu machen, sich berechtigt  
halten, zu deren Angabe und Nachweis-  
ung auf den 3ten May d. J. an hiesiges  
Rathhaus unter der Verwarnung edictali-  
ter vorgeladen: daß die Ausbleibenden mit  
ihren etwaigen real-Ansprüchen auf diese  
Grundstücke präcludiret, und ihnen des-  
halb ein ewiges Stillschweigen aufergelegt  
werden solle.

Vielefeld im Stadtgericht den 5ten Febr.  
1802.

Consbruch. Buddens.

Da eine von dem Kuchenbäcker Friedrich  
Wohlmann in Borgholzhausen am 26.  
Nov. 1790 an den verstorbenen Kaufmann  
Franz Henrich Brinckmann in Halle über  
ein Capital von 100 Rthl. Cour. ausgestellte,  
und ingrossirte Schuldforderung verlobren  
gegangen, und Behuf der Löschung dieser  
Schuld, auf die Edictal-Citation derjenig-  
en angetragen ist, welche an dieselbe aus  
irgend einem Grunde eine Präension for-  
miren: So werden Alle und Jede welche  
an die gedachte Schuldforderung Recht und  
Anspruch zu haben glauben, hierdurch vor-  
geladen, solches am 26. April l. J. bey  
Gefahr der Präclusion anzuzeigen.

Amt Ravensberg den 23. Decbr. 1801.  
Lueder.

## 3. Citatio Creditorum.

**W**ir Director, Bürgermeistere, und Rath der Stadt Minden, fügen hiermit zu wissen.

Nachdem der hiesige Kaufmann Hr. Joh. Henrich Meinig zu Befriedigung seiner Gläubiger bonis cediret hat; so ist auch als Folge davon dato die Eröffnung des Concurfus über sein gesamtes beweg- und unbewegliches Vermögen decretiret worden. Es werden daher alle dessen Gläubiger ohne Ausnahme hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen, sie mögen herrühren, aus welchem Grunde sie wollen, in termino den 23. Junius d. J. vor dem ernannten Deputato Herrn Assistenz-Rath und Stadt-Richter Wshoff auf hiesigen Rathhause zu liquidiren, ihre Beweismittel darüber beizubringen, und deren Erörterung gegen den einstweilen bestellten Curator, und Contradictor, Herrn Cammer-Fiscal Pöhlmann zu gewärtigen. Wer nicht gebührend erscheint, und das aufgebene befolgt, hat zu gewärtigen, daß er von dieser Concurfus-Rasse ausgeschlossen, und ihm gegen seine Mitgläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich müssen die Creditoren in demselben Termin sich gegen das nachgesuchte Beneficium cessionis honorum erklären, widrigenfalls sie als solche, die es bewilligen, angesehen werden sollen.

Nicht weniger haben sie sich über die Bestellung des ernannten Curatoris und Contradictoris zu erklären, oder es wird das Schweigen für Einwilligung aufgenommen.

Diejenigen Gläubiger, die hier etwa keine Bekanntschaft haben, können sich an die Justiz-Commissaires Herrn Nicke, oder Herrn Ebmeier II wenden. Minden im Stadt-Rathe den 1. März 1802.

Schmidt. Nettesch.

**Z**ur Auseinandersetzung der Wittwe Vorlagen jetzt verehelichten Schnittgern Besizerin der königlich meyerstädtischen Stette sub No. 37, Nieder-Bauerschaft

Zöllbeck mit ihren Vorkindern, ist die möglichst genaue Ausmittelung, des eigentlichen Schulden-Zustandes der Stette durchaus erforderlich, zugleich aber ist es der Wunsch der Wittve Vorlagen sämtliche Schulden, gegen einen billigen Nachlaß, auf einmal abzutragen. Es werden daher alle und jede, welche an die vorerwähnte Vorlagen modo Schnittgers Stette Forderung haben, zur Angabe und Bescheinigung derselben ab term. den 27. Mart k. J. hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bey dem Zurückbleiben ihrer Forderungen an die Stette für verlustig werden erklärt werden, in Ansehung der bekannten Creditoren aber es dafür angenommen wird, daß sie sich auf einen Nachlaß an ihren Forderungen nicht einlassen, sondern in den bereits festgesetzten Terminen ihre Befriedigung gewärtigen wollen.

Amte Schildesche den 15. Dec. 1801.  
Reuter.

**D**er königlich eigenbehörige Colonus Friederich Wilhelm Veinker Nr. 10. in der Bauerschaft Lortzen, hat wegen der von dem vorigen Besizer der Stette contrahirte Schuldenmenge, um die öffentliche Vorladung seiner Gläubiger und um Verstattung zinsfreier Stückzahlung nachgesucht. Alle und jede welche an gedachten Colonum Veinker, aus irgend einem Grunde Forderungen haben, werden demnach vorgeladen, solche am 5 April a. f. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Unterlassungs-Falle haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen, bis nach erfolgter Befriedigung der übrigen Gläubiger, zurück gewiesen werden. Amte Ravensberg den 2. Decbr. 1801.  
Kueder.

**D**er königl. Colonus Jürgen ausn Brincke Bauerschafts Lortzen hat vieler vorgeblich durch erlittenen Unglücksfälle überkommener Schulden wegen auf die Wohlthat der zinsfreien Stückzahlung nach den

Kräften seiner Stelle angetragen, auch Edictales nachgesucht, worin seine Gläubiger sowohl zu Angabe ihrer Forderungen als Abgebung ihrer Erklärung über die erbetene Stückzahlung aufgefordert werden. Sämtliche Creditoren werden daher ab Terminum den 26. April des instehenden Jahres hiedurch vorgeladen, Morgens früh 8 Uhr ihre habenden Forderungen an den Provocanten nicht nur anzugeben, sondern sich auch über die von ihm nachgesuchte Stückzahlung zu erklären. Wer sich von ihnen alsdann nicht meldet, hat zu befahren, daß er mit seiner Forderung so lange werde zurück gewiesen werden, bis die sich meldende Creditoren ihre völlige Bezahlung werden erhalten haben.

Amt Ravensberg den 28. December 1801.

Meinders.

Ueber das geringe Vermögen des Heuerslings Hermann Henrich Lubbesing in Berghausen, ist Unzulänglichkeits wegen, der Concurß erdnet. Dessen Gläubiger werden daher bey Gefahr der Abweisung hiedurch vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen, am 30. April hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg den 5. März 1802.

Meinders.

Auf Instanz der Gläubiger des Höcker Johann Henrich König alhier, ist nach fruchtlos versuchter Güte, vom hiesigen Stadtgericht der förmliche Concurß-Proceß erkannt.

Es werden daher alle und jede, welche an ersagten Schuldner aus irgend einem Grunde Anforderungen haben, hiermit edictaliter verabladet, solche in dem eins für alles auf Dienstag den 11. Mai d. J. bey Strafe, daß sie im Richterscheinungsfall von der gegenwärtigen Masse gänzlich abgewiesen werden, bestimmten Termin Morgens 9 Uhr auf hiesiger Stadtgerichtsstube entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte anzuzeigen, und gehörig

zu begründen. Signatum Obernkirchen den 5. März 1802.

Bürgermeister und Rath.  
Eas.

#### 4. Notification.

Alle diejenigen, welche sich mit ihren an Johann Cord Klopffer zu Glissen, oder an dem Allobio der von ihm besessenen Halbmeysterstelle habenden Forderungen und Ansprüchen in den anberahmt gewesenen Professions Terminen vom 22. Dec. v. J. und 16. d. M. nicht gemeldet haben, sollen nunmehr der Commination gemäß aus dem Allobio der von Klopffer abzugebenden Stelle, nicht ihre Befriedigung erhalten, sondern werden dagegen blos an das Vermögen des ebenbenannten auf die Leibzucht gehenden Klopffers hiemit verwiesen. Decretum Stolzenau den 23ten Januar 1802.

Königl. Churfürstlich Amt.

Bothmer. Münchmeier. Schär. Niemeier.

#### 5. Verkauf von Grundstücken.

Zur Fortsetzung der Subhastation des im 6. und 7ten Stück der diesjährigen Mindenschen Anzeigen näher beschriebenen Hauses des Feldwibel jetzt Thorschreiber Kennweg Nr. 769. am Fischerstädter Thore ist auf Ansuchen des Eigenthümers, weil er das im vorigen Termin geschehene Gebeth von 400 R. nicht annehmlich gefunden hat, anderweit Terminus auf den 23. dieses angeordnet, welches den etwanigen Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird.

Minden am Stadtgericht den 9. März 1802.

Nischoff.

Es soll in Termino den 21. Junius d. J. unter vorläufig ertheilter allerhöchster Approbation meistbietend verkauft werden:

Die dem Waisenhanse gehörige Scheune, hinter dem Waisenhanse neben dem Weg

nenhaufe gelegen, nebst gemeinschaftlicher Einfahrt dazu von der Brüderstraße.

Deydes ist zu 643 Rtl. taxirt, und werden die Liebhabere eingeladen, sich im angezeigten Termine zum Bieten einzufinden. Wegen des Zuschlages bleibt jedoch die fernere allerhöchste Approbation vorbehalten. Minden den 5. Merz 1802.

Magistrat allhier.  
Schmidts. Netzebusch.

Auf Andringen eines ingrosirten Gläubigers soll das dem Bürger Heinrich Huf gehörige bürgerliche Wohnhaus nebst Zubehör Nr. 576. in der Brüderstraße allhier belegen, nothwendig subhastirt werden. Es ist dieß Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen und kirchlichen Lasten beschwert, enthält zwey Stuben mit Ofen, zwey Kammern, eine Lude; geräumige Küche mit einem darin befindlichen Brunnen, einen Saal und unter denselben einen gewölbten Keller. Auch befindet sich hinter demselben ein Anbau und kleiner Garten, und ist durch verpflichtete Sachverständige auf 780 Rthl. gewürdigt; der Huthheil aber Nr. 42. welcher bey der Vertheilung zu 504 R. rheinländisch vermessen ist, ist auf 600 Rtl. taxirt, so daß hiernach der angezeigte Werth sämtlicher Realitäten auf 1380 Rtl. beträgt. Da nun zur Subhastation derselben Termini auf den 21ten April, den 27. May und den 25. Jun. c. angezeigt sind; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an diesen Tagen besonders im letzten Termine Morgens um 10 Uhr allhier auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey sie zugleich benachrichtiget werden: daß kein Nachgebot angenommen wird, und daß der Anschlag und die nähern Bedingungen an jedem Gerichtstage eingesehen werden können. Minden am Stadtgerichte den 6. Merz 1802.

Alschoff.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Holzreifer Lenger und zum Behuf ihrer Auseinandersetzung soll das mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschwerte Haus des Erblassers Nr. 490 in der Wittenbullen Straße nebst dahinter befindlichen Hofraum auch dazu gehörigen luthorschen Hude von zwey Rüben Nr. 121. welche zu 1 Morg. 104 Rthl. vermessen ist, gerichtlich jedoch freiwillig verkauft werden. Da nun hierzu Terminus Subhastationis auf den 19. März präfixirt ist, so werden die Kauflustigen eingeladen, sich an diesen Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und für das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 4ten März 1802.

Alschoff.

## 6. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufbriefs vom 4. Febr. c. haben die Eheleute Carl Moorhoff allhier ihren bey der Siegelung bey Nolten belegenen Kamp dem Schiffer Henr. Kulemann hieselbst für 225 Rtl. in Golde käuflich überlassen.

Sign. Petershagen den 27. Febr. 1820.  
Königl. Preuß. Justiz-Unt.  
Becker. Goeker.

Der hiesige Kirchen Provisor und Bäcker Meister Joachim hat einen hinter seinem Hause belegenen Gartenplatz an den Handelsmann Waldeker jun. laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 1. März cur. für die Summe von 530 Rtl. in Golde erb- und eigenthümlich verkauft.

Wiesfeld im Stadtgericht den 5. März 1802.

Consbruch. Buddeus.

## 7. Verding einer Reparatur.

Eine an der Lohder Kirche vorzunehmende Reparatur soll in Gemäßheit des von hochpreisl. Consistorio erhaltenen Auftrages

dem Mindestfordernden in Termino den 2. April, Nachmittags 2 Uhr mit Vorbehalt der Genehmigung des Zuschlags verbunden werden. Einländische Duvriers, die hier zu Lust haben, können sich gedachten Tages in Mehlbaums Hause in Lohde einfinden, den Ausschlag aber vorher bey mir einsehen.

Petershagen den 9 März 1802.

Wigore Commissionis.

Becker.

### 8. Verpachtungen.

Am Montage den 5. April sollen allhier um 10 Uhr auf dem Rathhause die ehemaligen 3 Piperischen Wiesen auf ein oder mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden. Liebhaber werden sich alsdenn einfinden, und hat der Bestbietende den Zuschlag gleich zu erwarten.

Frankl, Rentant des Waisenhauses.

Der Stiegmännische Hubethel auf zwey Räder, und der Schnathorfsche Hubethel auf eine Kuh, beyde auf dem Schweinebruch, worauf zusammen genommen zwey Räder getrieben werden können, sollen in termino den 19. dieses auf einige Jahre meistbietend vermietet werden, und können sich die Liebhaber alsdenn Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden. Minden am Stadtgericht den 10. März 1802.

Alshoff

### 9. Vermietungen.

Am einer der besten Straßen allhier, ist ein schönes Loge für einen einzelnen Herrn, bestehend in einer Stube und Saal beyde mit Ofen versehen, und meubelirt, auch Bette, eine Fluhr und eine Küche zu vermietten, und kann gleich bezogen werden. Der Wälder Herr Meyer giebt davon nähere Nachricht. Minden

Es ist in Hausberge, grade über dem Königl. Brauhause ehemaligen Lazareth Gebäude ein ganz neues Haus, worin ein Saal, drey Stuben, etliche Kammern, Stallung, Boden und Keller und einen klei-

nen Garten hintern Hause, halbjährlich oder monatlich zu vermietten, es kann auf Ofen schon bezogen werden, und passet sich auch zur Handlung.

Liebhaber belieben sich bey dem Herrn Camerarius Diebel hieselbst zu melden, wo selbige die billigsten Bedingungen zu gewärtigen haben.

Hausberge den 9. März 1802.

### 10. Auctions Anzeigen.

Am 29. März, Nachmittags um 2 Uhr, sollen in der Fr. Geheime Rätbin Dr. sich ihrer Behausung meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden: Leinwand, Drell, Meublen worunter eine Ottomane mit gepolsterten Stühlen und ein ganz neuer Spiegel, Bücher, englische und französische Kupferstiche in modernen Rahmen, eine kleine Sammlung von Medaillen und allerhand Kupfernes, zinnernes und hölzernes Hausgeräthe. Auch ein noch sehr guter englischer Reise-Wagen.

Am 19. März d. J. Nachmittags um 2 Uhr sollen auf dem großen Dohmhofe allhier

1. Eine zweysitzige Chaise.
2. eine gelbe Stute mit schwarzen Mähnen ohngefähr drey Jahr alt.
3. ein Sattel mit Raufwerk.
4. zwey Pferde-Geschirre.
5. ein Cariole-Geschirr.
6. ein Stangenzaum mit Muscheln.

meistbietend gegen baare Bezahlung in grob preuß. Cour. verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Minden den 12. März 1802.

Am 27. d. M. soll der Nachlaß des Pro- viant Commissair König meistbietend verkauft werden: es bestehet solcher in Uhren, Ringen, Schnupf- und Rauchtobacksdosen, Wäsche, Kleidungsstücken, und sonstigen Sachen.

Der Verkauf geht des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause allhier vor sich

und die Bezahlung geschieht in groben Cou-  
rant.

Minden den 11. März 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettesbusch.

### 11. Avertissements.

Für eine Material-Handlung hieselbst,  
wird ein auswärtiger honetter Jüngling  
als Lehrling gesucht, welcher im Schreiben  
und Rechnen geschickt, auch Caution zu  
stellen im Stande ist. Nähere Nachricht  
im Intelligenz-Comtoir.

Minden den 27. Februar 1802.

Bei der Wittwe Marcus Isaac sind  
Kalbfelle zu verkaufen, Käufer müssen  
sich in Zeit von 8 Tagen einfinden.

Lübbecke den 11. März 1802.

W. Marius Isaac.

### 12. Lotterie, Sachen.

Sämtlichen Interessenten der 16ten Kö-  
niglichen Classen-Lotterie gereicht  
zur Nachricht, das die Ziehungs-Listen 2ter  
Classe eingegangen und zur beliebigen Ein-  
sicht abgefordert auch die Gewinste gegen  
Einlieferung des Looses eingezogen werden  
können.

Da nun die 4te Classe am 10ten April  
a. c. ohnfelhbähr gezogen wird, so werden  
die resp. Hrn. Interessenten ergebenst ge-  
beten (da die General-Lotterie-Casse auf  
prompte Bezahlung der Gewinste, und Ab-  
rechnung besteht) die geleisteten Vorschüs-  
se zu berichtigen, und sich gegen Bezah-  
lung von 6 Rth. 2 ggl. in Golde der Renou-  
vations-Loose zur 4ten Classe zur rechten  
Zeit zu versichern, wenn Sie ihres An-  
rechts nicht verlustig gehen wollen, weil  
nur der Inhaber des Looses auf einen Ge-  
winn Anspruch machen kann. Minden  
den 12ten Merz 1802.

Müller.

Domainen-Cassen-Controleur.

### 13. Vorläufige Nachricht von dem Erfolge meiner an zwey

taubstummen Kindern ange-  
stellten galvanischen Versuche.

Seit sechs Wochen habe ich die beyden  
taubstum gebornen Töchter des hies-  
igen Kaufmanns, Herrn Kramers, der  
Einwirkung der Voltaischen Batterie täg-  
lich zweymal, und jedesmal ohngefähr eine  
halbe Stunde lang ausgesetzt. Vorher  
war auch das durchdringendste Geräusch  
nicht im Stande das Gehdrorgan dieser  
Kinder, (eins ist 14, das andre 12 Jahr  
alt) so zu affiziren, daß dadurch in ihrer  
Seele Vorstellungen erweckt worden wä-  
ren. Gegenwärtig aber vernehmen beyde  
nicht nur deutlich die Töne eines nahe bey  
ihren Ohren laut Sprechenden, sondern  
fangen auch seit einigen Tagen an, meh-  
rere Worte, z. B. Papa, Mama u. a.  
ganz vollkommen deutlich nachzusprechen.  
Zu meiner unaussprechlichen Freude hörte  
das älteste Mädchen gestern auch das leise  
Ticken einer Taschenuhr, und verstärkte  
mich dadurch in meiner Hoffnung, beyde  
dereinst noch vollkommen hörend zu sehen.  
— Man kann leicht denken, daß ich an  
diesen Kindern (die in ihrem gegenwär-  
tigen Zustande äußerst brauchbare Objekte  
zu psychologischen Untersuchungen abge-  
ben) fernerhin unablässig experimentiren  
werde. Das ganz reine Resultat (wenn  
mir anders das Glück, ein solches zu er-  
halten, aufgehoben seyn sollte) werde ich  
dann auch in diesen Blättern, nebst mei-  
ner ganzen Verfahrensart, und der Ein-  
richtung meines Apparates, die von an-  
dern bisher bekannt gemachten wesentlich  
verschieden ist, mittheilen.

Beyläufig bemerke ich, daß ich den  
Hrn. Condukteur R. . . . von S. . . .  
der seit vielen Jahren äußerst hartdhrig  
ist, erst zwey mal, und jedes mal nur  $\frac{1}{2}$   
Stunde lang mit einer sehr schwachen Bat-  
terie galvanisirt, und bereits einen solchen  
günstigen Erfolg bemerkt habe, daß er  
ebenfalls schon den Schlag seiner Taschenu-  
hr deutlich hören kann. Wahrscheinlich

wird auch dieser, wenn er sich ferner meinen Versuchen gehörig unterwerfen will, sein Gehör wieder erlangen.

Unendlich viel verdanke ich bey meinen häufigen Versuchen der Beyhülfe eines hoffnungsvollen jungen Mannes, des Hrn. Mühlensfeld, Candidaten der Medizin, von hier. Möchte Er in der öffentlichen Erwähnung dieses Factums einige Spuren der ihm von meiner Seite schuldigen Dankbarkeit und Freundschaft entdecken!

D. Dshoff, Arzt in Wltho  
den 10. März 1802.

#### 41. Todesanzeige.

Es hat der Vorsehung gefallen, mir am 11. dieses Morgens 9 Uhr meinen geliebten Gatten, den Apotheker Westenberg von der Seite zu nehmen. Er starb an der Brustwassersucht, nachdem er sein Alter auf 68 Jahr gebracht hat.

Minden den 12. März 1802.

M. Westenberg, geb. Harten.

#### 14. Verbesserungen.

in Nr. 9. Seite 79, 35te Zeile statt 22. 24. Febr.  
Nr. 10. Seite 95. 7te Zeile statt II. li.

### Ueber die Ausbildung des Styls.

Von Hrn. August Klingemann.

(Aus dem Braunschweigischen Magazin.)

(Fortsetzung.)

Im Träume, wo wir keine Verbindung und gegenseitige Wechselwirkung der Kräfte des Gemüths annehmen, ist der Mensch dieser Art von Idemassoziation unterworfen; wer sich aber auch im Wachen von ihr beherrschen läßt, der sollte billig sein ganzes Leben hindurch als ein Träumender angesehen werden, der in geistiger Hinsicht niemals mündig wird, und ohne jemals zur Freiheit zu gelangen, bloß vom Zufalle sich leiten läßt.

Konsequenz in den Gedanken selbst ist also das erste Erforderniß zur Erlangung eines guten Styls; ohne sie wird keine Idee ihren rechten Platz behaupten, der Zusammenhang verwirrt und unzweckmäßig seyn, und dadurch die Aufmerksamkeit des Zuhörers, oder Lesers, der nicht gehörig folgen kann, unterbrochen werden. Wie wird aber dieses Erforderniß, wo es fehlt, zu erlangen seyn? — So schwierig auch die Lösung dieser Aufgabe ist, so muß sie doch jeder Mensch sich vorsehen, der auf Bildung Ansprüche machen, oder selbst nur verstanden seyn will.

Nur die genaueste Aufmerksamkeit auf sich selbst, wird zu diesem Ziele führen, das, sehr entfernt, nur durch außerordentliche Anstrengung erreicht werden kann. Man gebe sich, so wenig als möglich, einer müßigen leeren Träumerei hin, wo die Phantasie, durch keine innere Freiheit beherrscht, zwecklos nach allen Richtungen zu ausschweifen kann. Bey jeder Aufgabe worüber man nachzudenken sich vornimmt, stecke man sich ein festes Ziel, und schreite unaufhaltsam auf dieses zu, ohne sich durch verwandte und leicht sich darbietende Nebenideen von der einmahl festgesetzten Richtung abbringen zu lassen; jene Ideen werden sonst uns selbst beherrschen, statt daß wir mit Freiheit über sie gebieten sollten. Wie sehr der Zufall mit unsern Gedanken spielt, wenn wir sie nicht bewachen, zeigt sich uns leicht, wenn wir Anfang und Ende eines Gesprächs, das ohne auf ein bestimmtes Ziel dabey hinzusehen, geführt wurde, mit einander vergleichen, und zugleich uns zurückerinnern, wie unmerklich die entgegengesetztesten Ideen sich berührt und erweckt haben.

Auch einige entferntere Hülfsmittel erleichtern uns die Ansführung dieses Vorschagens. Man übersehe aus genauen und beredten Schriftstellern, (z. B. Tacitus, Rousseau) und suche ohne eine todte wörtliche Uebertragung zu vollenden, nur dem

Geiste solcher Schriftsteller genau zu folgen, und ihn allein so getreu als möglich wiederzugeben. Wörtliche Uebersetzung ist nur etwas Mechanisches; dadurch aber, daß wir dem Geiste selbst folgen, lernen wir eine fremde Konsequenz schätzen, und sie selbst wieder auf eine neue Art, dem abweichenden Charakter unsrer Sprache gemäß, darstellen. — Auch schreibt man unter sehr harten mechanischen Bedingungen; etwa in schwierigen Sylbenmaßen, und zwar so, daß man den Gedanken zuvor schon bößlich ausgemittelt hat, der in den Vers gebracht werden soll. Die Poesie werden wir auf diesem Wege nicht erlernen; aber wir gewöhnen uns, dasjenige, was wir uns bestimmt vorsehen, trotz der Schwierigkeiten, die sich uns dabei darbieten, gehdrig auszudrücken.

Diese Konsequenz in den Gedanken dient nun auch vorzüglich dazu, den Vortrag interessant zu machen; da, wo nämlich alles wohl geordnet ist, kann der Blick das Ganze leichter überschauen, und wir können von einer Idee zur andern übergehen; das Interesse wird gehdrig erweckt und bis ans Ende thätig erhalten, und der Leser ist so gleichsam wie der Gesangene des Schriftstellers anzusehen, er muß ihm folgen, und wird unwiderstehlich von ihm fortgerissen.

(Fortsetzung künftig)

#### Nachtrag.

Die Christoph Brüggemannschen Herren Erben sind vorhabens folgende ihnen eigenthümlich zugehörige Ländereyen gerichtlich jedoch freywillig meistbietend zu verkaufen.

1. Einen Kamp freyen Landes von zehn Morgen am Schierholze.

2. Einen Kamp welcher aus  $7\frac{1}{2}$  Morgen Gartenland in einzelnen Stücken vertheilt, und  $1\frac{1}{2}$  Morgen Wieseland besteht und mit  $4\frac{1}{2}$  schl. Zinsgerste beschweret ist.

3. Ein und ein halber Morgen Zins- und Sehtland in der Brühl Wasch.

4. 3 Morgen Zinsland in 4 Stücken, daselbst.

5. 1 Morgen Freyland daselbst.

6. 4 Morgen doppelt Einfalls Land daselbst, sämtlich vor dem Fischer-Thore belegen, ferner

7. 4 Morgen Zinsland im großen Schwenkenbette.

8. Ein Morgen in der Fahlstädte und

9. Ein Hudegrund von 4 Morgen auf dem Fischerstädter Bruche vor dem Wessers-Thore belegen.

Da nun auf dem Antrag der Herrn Eigenthümer Terminus subhastationis voluntaria auf den 27. dieses bezielet ist; so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu erdnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Auch können die näheren Bedingungen an jedem Gerichtstage eingesehen werden.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht daß diejenigen von diesen Grundstücken, wozu sich keine annehmliche Käufer einfinden möchten, an eben diesem Tage Nachmittages um zwey Uhr auf einige Jahre meistbietend vermiehet werden sollen, wozu sich die Liebhaber alsdenn ebenfalls auf dem Rathhause einfinden können. Minden am Stadtgericht den 13. Merz 1802.

Aschoff,

Der Pöhgärber Stemmer ist gewillet sein Haus No. 650. am Neuenthore mit dem dazu gehdrigen Hudeheil außer dem Marienthore bey der Brunswilfs Lust belegen aus freyer Hand zu verkaufen.

Das Haus enthält 3 Stuben, 4 Kammern, Hofraum und Stallung.

Die Kauflustigen belieben sich in terminum den 29. Merz um 9 Uhr bey ihm einzufinden, um ihr Geboth abzugeben und des Zuschlag zu gewärtigen. Es kann auch bis dahin jederzeit in Augenschein genommen werden. Minden d. 14. Merz 1802.

Stemmer.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 22. März 1802.

## 1. Warnungsanzeige.

Die Ehefrau des hiesigen Golbarbelters Wille, Johanne Friderique Bensifs ist per sentent. vom 26. Febr. c. zu stägiger Gefängnißstrafe, rechtskräftig verurtheilt, weil sie den ins Wasser gestürzten Juden Aron aus Lemgo, leichtsinniger und liebloser Weise, ohne Hülfe gelassen, und dieser darin umkommen mußten; welches zu ihrer Beschämung und andern zur Warnung, der Vorschrift der Gesetze nach, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 12. März 1802.

Eulemeier. Consbruch.

## 2. Citations Edictales.

Demnach der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse gegen nachfolgende ausgetretene Cantonisten des Gerichts Veack, die Gebrüder Dieblich Ludwig Dreyer, Johann Henrich Dreyer, und Caspar Heinrich Dreyer, von Nr. 51. Bauerschaft Overbeecke die Confiscations-Klage erhoben hat, und Terminus zur Nachweisung der Rückkehr und zur Verantwortung ihres Austritts auf den 30 Juny c. vor dem Deputato Referendarius Willmanns bezieht worden; so werden

gedachte Gebrüder Dreyers hierdurch zur Rückkehr in ihre Heymath aufgefodert, und ad Terminum præfixum zur Nachweisung ihrer Zurückkunft und zur Verantwortung ihres Austritts unter der Verwarnung verabladet, daß sie im Ausbleibungs-Falle für treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen werden erklärt, und ihres gesammten Vermögens, imgleichen aller übrigen ihnen in Zukunft anfallenden Erbschaften für verlustig erkannt, und solches alles der Königl. Invaliden-Casse werde zuerkannt werden.

So geschehen Minden am 5. März 1802.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

Demnach die an den Keinewands-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Bitter verheyrathete Anne Margarethe Elisabeth geborne Reckfiets aus Heepen gegen ihren ehelich von ihr gewichenen Ehemann, den gedachten Friedrich Wilhelm Bitter, in der Wiefeldischen Stadt Feldmark wohnhaft gewesen, die Klage auf Trennung der Ehe angebracht hat, und daher dessen öffentliche Vorladung erforderlich und von ihr nachgesucht worden ist; so wird in Gemäßheit dessen, der erwähnte Linen-Fabricant Friedrich Wilhelm Bitter hierdurch vorgeladen, sich entweder zu seiner Ehefrau der Klägerin Anne Margarethe Elisabeth Reckfiets zurück zu begeben und daß dies geschehen

in Termino den 29. April 1802. vor dem Deputato Regierungs- Auscultator Thorsbeck nachzuweisen, oder zu erwarten, daß er für einen böstlichen Verlässer werde angesehen, das Band der Ehe werde getrennet und der Klägerin die anderweite Verheyrathung nicht nur werde nachgelassen, sondern auch sonst auf die Strafen der Ehescheidung gegen ihn werde erkannt werden; wobey ihm noch zur Nachricht dient, daß ihm der Justiz-Commissarius Ebmeier II. hieselbst zum Mandatario ex officio ernannt worden, an den er sich also allenfalls auch wenden kann. Urkundlich in diese Edictals-Citation unter dem Inseigel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt worden.

Sign. Minden den 30. Decbr. 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Demnach der Königl. eigenbehörige Colonel Sander sub No. 24. zu Häversstedt Bauerschaft Dänen Pehus Beschung der am 24. Febr. 1766. nach Inhalt des Schuld- und Consens-Buchs eingetragenen im Jahr 1760. hergeliehenen 120 Rthlr. in mittlern Preuß.  $\frac{1}{2}$  Stücken, wovon 60 Rthlr. laut Consens de 18 April 1760. abseiten der beiden jüngsten Bbdekerschen Brüder, 60 Rthlr. aber von sämmtlichen Bbdekerschen Erben zufolge Consens de 13 Juny 1760. leihbar vorgestreckt worden, weil derselbe solche abgetragen zu haben behauptet, aber so wenig gültige Quittung darüber vorzuzeigen, als den rechtmäßigen Inhaber anzugeben vermag, auf dessen öffentliche Vorladung angetragen hat; so werden alle und jede Inhaber vorerwehnter Consense oder sonstiger Schuldinstrumente über jene Capitalien, deren Erben, Cessionarien oder welche sonst in die Stelle derselben rechtmäßig getreten, hiemit zur Production solcher Documente und Legitimation, oder zur sonstigen Justification ihrer An-

sprache an vorbelegte Capitalien auf Montag den 31. May d. J. auf hiesige Gerichtsstube vorgeladen, woneben ausdrücklich zur Warnung bekannt gemacht wird, daß der in solchem Termine Nichterscheinende mit seinen etwaigen Ansprüchen auf die Sandersche Stette präcludirt und ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Sign. Hausberge den 17. Febr. 1802.

Königl. Preuß. Amt  
Schrader.

Da der Unteroffizier Franz Joseph Biederermann bey unterschriebenen Bataillons-Gericht auf den Grund eines seiner Ehefrauen Johanne Caroline geborne Tiltmann beschuldigten Ehebruchs auf Trennung der Ehe, und weil sich dieselbe heimlich von ihm entfernt, ohne von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen; so wird gedachte Johanne Caroline Biederermanns geborne Tiltmanns hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monathen und längstens in Termino den 21. May c. entweder in Person, oder durch einen mit hinlänglicher Information versehenen Bevollmächtigten vor gedachten Gerichte zu erscheinen und sich über die ihr gemachten Beschuldigungen vernehmen zu lassen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß die gegen sie vorgebrachten Thatsachen in contumaciam für zugestanden und richtig angenommen, und darnach ferner was Rechtsens wird erkannt werden.

Sign. Lübbecke im Stand-Quartier den 12. Febr. 1802.

Königl. Preuß. zum dritten Musquetier-Bataillon v. Schlafen verordnetes Gericht.

von Schonowshy. Stuve, Audit.

Da die Auseinandersetzung der in dem Kirchspiel Recke vorhandenen, nachbenannten Gemeinheits-Gränden, und zwar In der Bauerschaft Steindeck.

1) Die Bockholder Berge

- 2) Die Steinbecker Berge .
- 3) Das Valle Bruch
- 4) Die Schweighar
- 5) Der Mews und das Finkelfeld

In der Baurersch, Sunderbauer aber

- 1) Das Tzebhüser Feld
- 2) Die Har und das Kregen Feld
- 3) Das Mohr mit der Espel Rinbe, und

In der Baurerschaft Halverde

- 1) Das Tzebhüser Feld
- 2) Die Har und das Kregen Feld
- 3) Das Har Mohr, und

4) Das Wicholder Mohr, nützlich und thunlich erachtet worden, und daher zum Behuf der Auseinandersetzung und Ausmittelung aller berechtigten Interessenten eine öffentliche Vorladung erforderlich, solche von unterschriebener Marken = Theilungs Commission dahin öffentlich erlassen, und vermöge derselben alle diejenigen, die an den Steinbeckischen Markengründen einig Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, diese ihre Befugnisse, sie mögen herzuführen aus welchem Grunde sie wollen, als exempli gratia, aus einer Weide, Wege, Hude, Plaggenstichs, Holzhiebs, Holz- oder Holzumpflanzungs Gerechtsame, in Termino den 29. May a. c. zu Ibbenbühren anzugeben, hiemit öffentlich aufgefördert, so wie die etwaige Prätendenten an den Markengründen in den Baurerschaften Sunderbauer und Halverde solche in Termino den 31. May zu Ibbenbühren anzugeben vorgeladen werden. Die berechtigten Interessenten haben dahero zu Nachweisung ihrer Befugnisse in gedachten Terminen die darüber in Händen habenden Documente Nachrichten und Verzeichnissen in Originali mit zur Stelle zu bringen, und ihre Erklärung über die zur Theilung vorzuschlagende Grundsätze abzugeben, und deshalb mit ihren Mitberechtigten zu einem gemeinschaftlichen Schlusse sich zu vereinigen.

Zu diesen Terminen werden auch die in diesen Baurerschaften vorhandene etwaige Grund oder Eigenthumsherrn gleichfalls

vorgeladen, um ihre Gerechtsame anzugeben, und sich über die Theilung vernehmen zu lassen. Im Ausbleibungsfall haben die nicht Erschienenen zu erwarten, daß die sich gemeldete Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Gemeinheitsgründe erklären, die Abtheilung mit ihnen allein festgesetzt, und denen Ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen wegen ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige präclusions Sentenz auferlegt, auch in Ansehung der sich nicht gemeldeten Guts- und Eigenthumsherrn angenommen werde, daß sie in die Beschlüsse ihrer Eigenbehörigen oder Erbpächter stillschweigend eingewilliget und deren Vereinbarung mit andern Interessenten rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich auch damit zufrieden, was nach diesen Verhandlungen zu den von den Erbpächtern oder Eigenbehörigen admittirten Colonaten an Markengrund oder Gerechtsame gelegt werden wird. Ibbenbühren den 25. Januar 1802.

Königl. Preuß. zur Markentheilung der Obern Graffschaft Lingen verordnete Commission.

Rump. Metting.

Demnach einige Interessenten der im Kirchspiel Freeren belegenen sogenannten Wolbe oder Woldmark, Arenshorst und Neßlage wiederholentlich auf die Theilung dieses Gemeinheits-Districts angetragen, und von beiden hohen Landes-Collegiis diese Theilung nicht nur für möglich und zuräglich erachtet, sondern auch zugleich solche der Unterschriebenen Commission zur vorschriftsmäßigen Einleitung und Beförderung aufgetragen worden; so werden hierdurch sämtliche Interessenten, welche auf gedachter Wolbe, Arenshorst und Neßlage mit Grund-Eigenthum, Markenherrschaft Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Torf-Subden oder Plaggenstich oder in irgend einer andern Hinsicht berechtigt sind, zur bestimmten Angabe und Liquidation dieser Gerechtsame zu den auf den 28.

April d. J. Morgens 9 Uhr in des Gastwirths Herbers Behaltung in Freeren angelegten Liquidations Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß die etwa Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen gegen die sich gemeldet habenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Die Interessenten müssen sich alsdann zur bestimmten Zeit an Ort und Stelle entweder persönlich oder durch auslangend qualifizierte Bevollmächtigte einfinden, die Beweisbücher über ihre gemachte Ansprüche namhaft machen, und die darüber sprechende etwa in Händen habende schriftliche Documente sofort vorlegen, widrigenfalls ihnen die nicht nachgewiesenen Ansprüche gänzlich und auf immer aberkannt werden sollen.

In Rücksicht derer Interessenten, welche für sich auf eine rechtsverbindliche Art nichts beschließen können, liegt denen Grund u. Eigenthums-Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, in dessen Entstehung es angehen wird, als wenn sie mit demjenigen, was diese eingehen und beschließen, zufrieden und solches ihrer Seits beständig als rechtsverbindlich betrachten wollen; und soll schließlich, damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, diese Vorladung in dem Mindenschen Intelligenzblatt 3 Mal desgleichen 3 Mal in den Donabrückischen Anzeigen inserirt, in der Stadt Freeren affigirt, und daselbst und in der benachbarten zum Hochfließ Donabrück gehörigen Stadt Fürstenaue und dem benachbarten Tellenburgschen Kirchspiel Schaale und zu Ahuine ein desfallsiges Publikandum von den Kanzeln vorlesen werden.

Kingen den 6. Januar 1802.

Zur Theilung der Wolde verordnete  
Commission. Kump. Lich.

### 3. Citatio Creditorum.

Die schlechte Wirthschaft des mahljährigen Coloni Conrad Gräbe von ur,

22. zu Rehme hat es nothwendig gemacht, daß diese freie Stette zur Conservation derselben, und weil der Unerbe solche wegen seiner Minderjährigkeit noch nicht antreten können, elocirt, und in ähnliche Administration genommen werden müssen, und da auch zu gleicher Zeit das Credit-Wesen dieser Stette requirit werden muß; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an dem Colono Conrad Gräbe, oder dessen Stette rechtliche Forderungen haben, angefordert, solche in Termino den 18. May d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzuzeigen, und gehörig zu justificiren. Denen sich nicht meldenden Gläubigern dienet hiebey aber zur Warnung, daß sie alsdann erst ihre Bezahlung erhalten werden, wenn die sich gemeldete von den jährlichen Aufkünften der Stette befriediget sind.

Sign. Wotho den 25. Febr. 1802.

Königl. Preuss. Amt.

Müller.

Der Königl. erb-meyerstättliche Colonus Anton Henrich Stricker Nr. 62. Bauerschafts Vockhorst, welcher seine andringenden Gläubiger zu befriedigen nicht vermögend ist, hat um derselben Vorladung und Verstattung zinsfreyer Stückzahlung nachgesucht. Da nun diesem Gesuche statt gegeben werden müssen, so werden die sämmtlichen Gläubiger des gedachten Coloni Strickers hiedurch edictaliter citirt, ihre an denselben habende Forderungen am 17. May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Und zwar unter der Warnung, daß sie sonst über dieses Gesuch nicht weiter gehöret, und mit ihren Forderungen bis nach erfolgter Befriedigung der übrigen Gläubiger, zurück gewiesen werden sollen.

Amt Ravensberg den 4. März 1802.

Lv.ber.

Die Erben Johann Konrad Welp in Kengerich tragen zwar kein Bedenken,

sich ohne allen Vorbehalt der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii, pure als seine Erben zu erklären, indem ihnen bewußt ist, daß keine Creditores von einigen Belangen vorhanden seyn. Um jedoch die Erbschaftsmasse für alle künftige Ansprüche sicher zu stellen, fordern sie hiermit alle unbekannte Creditores ernannten ihres Erblassers Johann Konrad Weß auf, um bey Strafe des ewigen Stillschweigens in den zur Angabe und Verification ihrer etwaigen Forderungen auf den 31. März, den 5. May und 15. Juny a. c. jedesmal des Morgens um 9 Uhr angeetzten Terminen selbige anzugeben, und mit den dahin auch verabladyeten Erben darüber zu verfahren, ohne nach Ablauf des letzten präclusiv Termins weiter damit gehöret zu werden.

Tecklenburg den 15. Februar 1802.

Metting.

Zur Sicherstellung der Erben der Eheleute Wilhelm Adolph Lächters und dessen beyden Ehefrauen der Ahmeiers Töchter in Vengerich, und damit ein Liquidum zur Vermeidung künftiger Zerung unter den beyden Kindern, da der Tochter Christinen Elisabeth Lächters verhehelichten Osterkamps unter Obervormundschaftlicher Regierung: Approbation die Grundstücke eigenthümlich übertragen sind, einzuleiten werden, wie die bekannte Creditoren der Eheleute Lächters bereits durch einen Umlauf citirt sind, vermittelst dieser Edictal-Citation alle unbekannte Lächtersche Creditoren zu die hiermit angeetzte 3 Liquidations-Termine, den 30. März als den ersten, den 27ten April als den andern, und den 1ten Junii dieses Jahrs als den dritten und letzten, jedesmal des Morgens zur Angabe und rechtlichen Verwahrheitung ihrer Forderungen vor Gericht zu erscheinen aufgesordert, unter der gesetzlichen Warnung in Ansehung der bekannten Creditoren, daß die außenbleibende aller ihrer Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Ver-

friedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, auch an jeden der beyden Erben besonders gewiesen; die unbekannte Gläubiger aber, die sich im letzten Liquidations-Termine nicht gemeldet haben, gänzlich abgewiesen und präcludiret werden sollen.

Tecklenburg den 13ten Febr. 1802.

Metting.

Voddenwerder. Nachdem der bey dem Kaufmann B. H. D. Keidel in Bremen als Handlungsdiener gestandene alhier gebürtige Johann Heinrich Steinböhrer im Jahre 1794 seinem Principale heimlich entwichen und darauf dessen hiesiger Erbtheil wegen veruntreueten 1437 Rthlr. imgleichen wegen einer Forderung des Schneiders Johann Anton Bödeker in Bremen von 21 Rthlr. 6 gl. 4 pf. mit Arrest belegt worden, nunmehr aber sowohl wegen dieser, als der Erb-Ansprüche der Steinböhrerschen Geschwister erforderlich ist, daß gedachter Johann Heinrich Steinböhrer sich alhier einfinde, um sowohl wegen jener Forderungen des Kaufmann Keidel, und des Schneiders Bödeker von resp. 1437 Rthlr. und 21 Rthlr. 6 gl. 4 pf. Rede und Antwort zu geben, als auch den etwaigen Rest seines Vermögens in Empfang zu nehmen; so wird derselbe hiedurch vorgeladen, in dem des Endes Eins für Alles auf den 25. May dieses Jahrs anderahnten Termine Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, widrigensfalls über sein Vermögen zum Besten seiner erwähnten Creditoren oder nächsten Verwandten den Rechten gemäß disponirt werden solle.

#### 4. Notification.

Da der hiesige Kaufmann Herr Johann Henrich Melning bonis cedirt hat; so wird allen denen, welche ihm schuldig sind, aufgegeben, ihre Schuld bey Gefahr doppelter Zahlung nicht an ihn, sondern

an den bestellten Curator Herrn Cammer Fiscal Voelmahn in 4 Wochen abzutragen. Auch wird denen, welche etwa Pfänder von gedachten Meining, oder den Seinigen in Händen haben, aufgegeben, solche, und ihre Forderungen mit Vorbehalt ihrer Pfand Rechte am Rathhause in gleicher Frist anzugeben, oder sie haben zu gewährleisten, daß sie mit Verlust ihres Pfand-Rechts bestraft werden sollen. Minden den 1. März 1802.

Magistrat allhier.

Schmidt. Netzebusch.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

Da auf den zum gerichtlichen meistbietenden Verkauf ausgebotenen in den 6ten und 7ten Stück der Mindenschen Anzeigen näher beschriebenen Ermannschen Hubetheil von 3 Ruththeilen auf dem Schweinebruch Nr. 14. in termino den 23 Februar c. nicht annehmlich gebothen, und von dem Eigenthümer auf Fortsetzung der Subhastation angetragen, auch in dessen Gefolge anderweit Terminus auf d. 6. April c. angesetzt ist, so wird solches allen qualificirten Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht. Minden am Stadtgericht den 20 März 1802.

Wschoff.

Die Christoph Brüggemannschen Herrn Erben sind vorhabens folgende ihnen eigenthümlich zugehörige Ländereyen gerichtlich jedoch freywillig meistbietend zu verkaufen.

1. Einen Kamp freyen Landes von zehen Morgen am Schierholze.
2. Einen Kamp welcher aus  $7\frac{1}{2}$  Morgen Gartenland in einzelnen Stücken vertheilet, und  $1\frac{1}{2}$  Morgen Wieseland besteht und mit  $4\frac{1}{2}$  schl. Zinsgerste beschweret ist.
3. Ein und ein halber Morgen Zins- und Zehntland in der Brühl Masch.
4. 3 Morgen Zinsland in 4 Stücken, daselbst.
5. 1 Morgen Freyland daselbst.

6. 4 Morgen doppelt Einfalls Land daselbst, sämtlich vor dem Fischer-Thore belegen, ferner

7. 4 Morgen Zinsland im großen Schwenkenbette.

8. Ein Morgen in der Fahlstädte und

9. Ein Hudegrund von 4 Morgen auf dem Fischerstädter Bruche vor dem Weser-Thore belegen.

Da nun auf dem Antrag der Herrn Eigenthümer Terminus subhastationis voluntaria auf den 27. dieses bezielet ist; so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Auch können die näheren Bedingungen an jedem Gerichtstage eingesehen werden.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht daß diejenigen von diesen Grundstücken, wozu sich keine annehmliche Käufer einfänden möchten, an eben diesem Tage Nachmittages um zwey Uhr auf einige Jahre meistbiethend vermiehet werden sollen, wozu sich die Liebhaber alsdenn ebenfalls auf dem Rathhause einfinden können. Minden am Stadtgericht den 13. März 1802.

Wschoff,

Nach den Verfügungen beyder hohen Landes Collegien sollen:

1. das bisherige, am Kirchhofe belegene, auf 261 Rtl. 12 mgr. gewürdigte Schulhaus in Halle.
2. die zu dem vormals Buddebergischen, zum künftigen Schulgebäude angekauften Wohnhause daselbst, gehörige Grundstücke:
  - a) der in Halle an der Rosenstraße belegene Garten,
  - b) ein Maschtheil vorn am Wege nach Brochagen,
  - c) ein Heidentheil in der Künsebeckers Heide,
  - d) eine Röhregrube,
  - e) ein Frauensitz in der Hallischen Kirche und

Ein Begräbniß von 5 Lagern, welche auf 326 Rtl. 27 Mgr. veranschlagt sind, in Terminis den 22. Febr. 22. März und 26. April öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche das eine oder andere dieser Grundstücke an sich zu bringen willens sind, werden daher eingeladen, sich an gedachten Tagen in gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können. Amt Ravensberg den 15. Jan. 1802. Rueder.

### 6. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Vermöge gerichtlich bestätigter Kauf-Contracte de 8. Febr. und 14. Jul. 1798. und 29. Jul. 1801. hat der Stifts-Quernheimische Eigenbehörige Colonus Brunshus Nr. 5 der Oberbauerschaft mit guthsherrlicher Genehmigung an nachstehende verkauft und vertauscht:

1. An Col. Subiel No. 46. die Mehren Wisch 1 M. 90 R.

2. An die Colonus Oberste Sieker No. 52. und im Hagen No. 48. den Bowinkels Kamp 6 M. 30 R.

3. An Col. Oberste Sieker No 52. von der Bowinkels Wiese 2 M. 86 R.

4. An Col. Wurbenker No. 44 den Rest dieser Wiese 49 R.

und von dem Holz und Weide Grunde bey dem Bowinkel 82 R. 1 S.

Dagegen hat der Brunshus von dem Colono Oberste Sieker No. 52. wieder acquiriret, dessen Wiese beim Hause von 2 Morgen.

Signatum Amt Reineberg am 9. Merz 1802. Delius.

Vermöge gerichtlichen Kauf-Contractes vom 5. huj hat Col. Küter Nr. 56. in Geblenbeck an den Col. Wante Nr. 60 daselbst einen kleinen Gartenslek, der von des ersten Verggrunde gemacht, von 34 1/2 Ruthen verkauft, für die Summa von 48 Rthlr. in Golde,

Signatum Amt Reineberg d. 11. Merz 1802.

Heidstieck.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontractes vom 26ten m. pr. hat der hiesige Bäckermeister Johann Adolph Brahe einen am Kesselbrinck in der Brunnenstraße belegenen Garten für die Summe von 600 Rtl. in Golde, an den Herrn Cammararius Delius erb- und eigenthümlich verkauft.

Vielefeld im Stadtgericht den 8. Merz 1802.

Consebruch.

Bubdeus.

### 7. Verding einer Reparatur.

Eine vorzunehmende Reparatur des hiesigen Waisenhauses soll in Termino den 29. dieses Morgens um 10 Uhr an den Mindestfordernden nach den darüber angefertigten Zeichnungen und Anschläge verdingungen werden; daher diejenigen, welche diesen Bau zu übernehmen entschlossen sind sich alsdenn auf dem Rathhause einzufinden, vorher aber die Anschläge, Zeichnungen und Bedingungen auf der Cammerrey einsehen können. Minden am 19. Merz 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

### 8. Capital so auszuleihen.

Gegen hypothecuenmäßige Sicherheit u. zu 4 pcut. Zinsen kann ein Capital von 180 Rtl. ausgeliehen werden. Derjenige so diese Bedingungen erfüllen will, kann sich bey der Domainen-Casse melden, und das Geld in Empfang nehmen.

Sign. Minden den 12. Merz 1802.

Königl. Preuß. Mindensche Kriegs- und Domainen-Cammer.

v. Redeker. Backmeister. Plöger.

By der hiesigen Armen-Casse sind etliche hundert Thaler zu billigen Zinsen und gegen hinlängliche Sicherheit zu verleihen. Wer dieselben anzuleihen wünscht, kann sich bey dem Kirchenvorsteher und Armen-Redanten Brüggenmann melden.

Werken in der Graffschaft Leckenburg  
den 27. Febr. 1802.

Das Presbiterium hieselbst.

### 9. Auctions Anzeigen.

Am Sonnabend den 27. d. M. Nachmit-  
tags um 2 Uhr soll auf dem hiesigen  
Posthofe eine Quantität Bäckeb. Bruchstei-  
ne, in halben Ruthen gesetzt, meistbietend  
öffentl. verkauft werden, dahero die Lieb-  
haber dazu eingeladen werden.

Minden

Es sollen am 10. May und folgenden  
Tagen d. J. allhier in der Commissi-  
onsstube verschiedne Armaturstücke, neue  
Felle nebst Zubehör, neue wollene Decken  
und dergleichen öffentl. an den Meistbie-  
tenden, gegen sofortige baare Bezahlung  
in Conventions-Münze, verkauft werden.

Detmold den 12. März 1802.

Von Commissions wegen,

### 10. Vermietung.

In dem Hause der Wittwe Justizräthin  
Diterici kann sofort ein gutes Logis  
vermietet werden.

### 11. Dienst-Gesuch.

Nach erfolgten Absterben der Wittwe des  
gewesenen Kaufmann Brunen, wird  
es in Betracht der sich ergebenden schlechten  
Vermögensumstände zur Nothwendigkeit,  
deren hinterlassene älteste Tochter Namens  
Wilhelmine Henriette 16 Jahr alt, als  
Baden- oder Haus- Jungfer unterzubrin-  
gen. Diejenige Herrschaft, welche diese  
Brunen Tochter, so vorzüglich gebildet, in  
Buden- oder Haushaltungs- Geschäften  
bewandert, fertig schreibt und ziemlich im  
Rechnen unterrichtet, auch mit anständigen  
Kleidern versehen ist, im Dienst zu nehmen  
willens, kann sich unter Erbänung anneh-  
mlicher Conditionen unter welchen die Annah-  
me derselben im Dienst erwartet werde,  
bey deren Vormunde dem Kaufmann Herrn  
Ehrlich hieselbst, oder auch selbst bey hiesi-

gen Vormundschaftlichen Gericht melden,  
da selbige denn sofort den Dienst antreten  
kann. Herford am combinirten königlichen  
und Stadgericht den 16. März 1802.

Eulemeier Consbruch.

### 11. Avertissements.

Key Hemmerde: Neue spanische Apffel-  
Sina 20 Stück, dergleichen neue Ci-  
tronen 30 auch 36 Stück 1 Kthlr. Neue  
Catrien-Pläumen 4½ Pfund, neue Straß-  
burger Pläumen 10 Pfd., diverser teutsch  
und französisch gebacken Obst 12 Pf. 1 Rt.  
Vertabel Englisch Bourton Ahle 10 ggl.  
Braunschweiger Mume 6 ggl. die Bout.  
Geräucherten Rhein-Lay, frische Schellfi-  
sche, neuen Stockfisch, Labberdan, Em-  
der Häringe, Holländische Bückinge alles  
in den billigsten Preisen.

Dem Publikum geschiehet hiemit die Be-  
kannmachung, daß der, von hiesigen  
Menschenfreunden angeschafte, vollständi-  
ge Apparat zugalvanisiren bereits in Thä-  
tigkeit gesetzt sey. Wer daher den Wunsch  
hegt, sich des Galvanismus, als eines so  
wohl in Krankheiten des ganzen Nervens-  
stems, als auch in Schwächen der beson-  
dern Nerven-Organisation der Menschen  
hülfreich befundenen Mittels, zu bedienen,  
hat sich bey den Unterzeichneten zu melden,  
und die Bestimmung der Tageszeit zu er-  
warten, worin er sich zur Anwendung des  
Mittels einfinden kann.

Quentin. Joh. Jul. Winter.

F. D. Deppen.

Für den rühmlichen Dienstleister des Pöls-  
Zeymeister Schrader zu Friederichsdorf  
in Betref der öffentlichen Sicherheit und  
den dieser wegen abermals erlittenen  
mordbrennerischen Anfall in der Nacht  
von dem 1ten auf den 2ten Febr. d. J.  
wodurch ihm und seiner Familie das Leben  
gänzlich verkümmert worden ist, bitte ich  
um's Wort und Rede zu jedem dieser Sprac-

(Hiebey sine Beylage.)



## Beilage zu Nr. 12. der Mindenschen Anzeigen.

Die Kundigen und solchen die des Mannes Lage lebhaft mitfühlen, ihn, da er doch Opfer seiner Dienstleistungen zum Wohl guter und begüterter Menschen geworden ist, durch thätige Beyhülfe wieder zu erfreuen. Unterschriebener wird, wenn er mit solchen Aufträgen beehrt werden sollte, selbige gerne besorgen und künftighin dankbarlich berichten, wieviel diese Publizität gefruchtet hat.

Notert

Evangel. Pastor zu Friedrichsdorf.

### 13. Verlobungs-Anzeige.

Unser Eheversprechen zeigen wir Verwandten und Freunden an, und empfehlen uns Ihrem Wohlwollen bestens.

Wielefeld, den 11. März 1802.

Friedr. Wilh. Kottenkamp,  
Eleonore Nasse.

Unsern geehrten Freunden und Verwandten melden wir hiedurch ergebenst unsere eheliche Verbindung und empfehlen uns zu fortwährenden gütigen Andenken.

Bückeburg den 9. März 1802.

H. L. Haxleben,  
und D. F. L. Peithmann.

### 14. Brodt- und Fleisch-Taxe. für den Monat März 1802.

#### Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Semmel	5½ Loth
• 4 • Zwieback	4½ •
• 1 Mgr. fein Brod	17½ •
• 1 • Speisebrod	21½ •
• 6 • Schwarzbrod 6½ Pf. •	

#### Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindsf. aus hiesiger Gegend.	3 mgr. 4
1 • des Mittlern	2 2
1 • des Schlechtern	1 4

1 • Kalbfleisch wovon der Braten über 14 Pf.	3 2
1 • wovon der Brate 9 bis 14 Pf. incl. wiegt	2
1 • wovon der Brate unter 9 Pf. wiegt	1
1 • Schweinefleisch	4 4

Minden am 1ten März 1801.  
Kön. Preuss. Polizey-Amt hieselbst,  
Brüggemann.

### Ueber die Ausbildung des Styls

Von Hrn. August Klingemann.

(Aus dem Braunschweigischen Magazin.)

(Fortsetzung.)

Das erste Erforderniß, das zur Ausbildung des Styls nöthig ist, drücken wir also kurz so aus: „Ein jedes Wort stehe an der rechten Stelle!“ — Das zweite dagegen wird folgendes seyn: „Immer das rechte Wort!“

Um dieser Regel gehörig Genüge zu leisten, ist eine genaue Kenntniß des Sprachgebrauchs unumgänglich nothwendig. Wir haben oft für einen und denselben Begriff verschiedene Ausdrücke; allein wenn wir genauer nachforschen, so zeigt es sich, daß diese verschiedenen Ausdrücke doch jedesmal den Begriff anders modificiren. Das rechte Wort ist deswegen gewiß immer nur ein einziges; um es aber aufzufinden, müssen wir den Sprachgebrauch studiren. Einen systematischen Weg zu diesem Ziele giebt es nicht, auch dürfen wir nicht dabey allein auf die Lectüre guter Schriftsteller verweisen; denn selbst wenn wir die Sprache des Volkes beobachten, werden wir bedeutende Belehrungen auch durch sie erhalten.

Die Verschiedenheiten in dieser Rücksicht gehen ins Unendliche; ein feiner Sinn wird bey gehöriger Aufmerksamkeit bald mit ihnen vertraut werden; ja er wird schon von Kindheit an, ohne es zu wissen, darin unterrichtet. Dieß ist nun hauptsächlich die Ursache, warum wir in einer fremden Sprache nie unsern Styl gehörig ausbilden können, weil hier der beständige Unterricht von Kindheit an fehlt; auch muß unsere Fertigkeit mechanisch werden, weil es sonst unmöglich ist, sie bey den unenblichen Verschiedenheiten gehörig anzuwenden. —

Der dritte Charakter eines guten Vortrags würde sich so ausdrücken lassen: „Kein Wort umsonst!“, — Gegen diesen müchte in unserm Zeitalter wohl am meisten verstoßen werden, und man solte in dieser Rücksicht lieber sagen: Kein Buch umsonst! Da, wenn wir jedes unnütze Wort verdammten wollten, von manchem Buche nichts als die leeren Blätter übrig bleiben müchten.

Aber auch bey manchem, übrigens nicht zu verwerfenden Schriftsteller, müssen wir über zu große Weiterschweifigkeit klagen, die jedesmal ermüdet und zurückschreckt. Diejenigen, denen dieser Fehler einmal eigen geworden ist, können sich schwer von ihm trennen; denn selten glaubt ein Mensch, daß er andern langweilen könne, sobald er nur sich selbst unterhält. Die Erkenntniß allein muß daher diesen Fehler verbessern, der zugleich abgelegt wird, wenn man feiner inne geworden ist.

Bey der Beobachtung aller dieser Vorschriften würde aber der Styl noch immer rauh und unangebildet seyn können, wenn wir jetzt nicht noch einige nähere Bestimmungen, die sich mehr auf das Außere beziehen, hinzusetzen. Der Styl soll nämlich nicht allein im Innern vollendet seyn, sondern wir verlangen auch, daß er leicht und gerundet in dem Baue der Perioden, der Zusammensetzung und den Uebergängen sey. Hier werden gute Muster und zu gleicher Zeit beständige Uebung, und

am ersten zum Ziele führen. Uebung allein ist unfruchtbar ohne jene, und giebt uns nur Festigkeit in einmal angenommenen Fehlern; aber auch in dem, was die Wahl der Muster betrifft, darf man sich dabey nicht auf ein einziges einschränken, denn erst aus der genauen Bekanntschaft mit verschiedenen, stellen sich uns die Schönheiten jedes einzelnen, in einem desto helleren Lichte dar.

Uebrigens gewöhnt man sich bey der Anschließung an gute Muster, sehr leicht an ihre Wendungen und Eigentümlichkeiten; dies ist aber der Vortheil nicht, der uns daraus erwachsen soll. Nicht ihre Manieren, sondern das, was allgemeine Schönheit in ihnen ist, sollen wir uns zu eigen zu machen suchen; Neuheit der Wendungen ist dagegen sehr anzuzupfehlen, denn sie ist erst der Beweis, daß wir selbst gedacht haben, und wird auch schon an sich den Vortrag anziehender machen.

Wie der Styl sich zur Grazie ausbilde, darüber giebt es keine Vorschriften; Grazie ist nur dem Genie eigen, und kann nicht erlernt werden; erlernte Grazie artet in Affektation aus. Die unnachahmliche Grazie in Göthens Schriften, die bey dem ersten Anblicke so ohne alle Schwierigkeiten scheint, werden wir nur dann erst gehörig würdigen können, wenn wir den Versuch anstellen, Göthens Styl nachzubilden, und so allein wird es uns auffallend einleuchten, wie sehr Grazie und Leichtigkeit verschieden sind. Hier ist die Grenze unserer Untersuchung, und es war nicht meine Absicht, das Gebieth des Dichters zu beschreiben. Was aber die Leichtigkeit betrifft, so erlaube man mir darüber noch einige Bemerkungen:

Mancher fing schon bey seinen ersten Versuchen mit Leichtigkeit zu schreiben an, wo dagegen ein Anderer noch gewaltsam gegen abschreckende Hindernisse zu kämpfen hatte,

(Fortsetzung künstlig.)

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 29. März 1802.

## 1. Notification.

Aus dem Departement der Tecklenburg-Lingenschen Regierung wird das in den Nrs 1 und 10 dieser Anzeigen eingedruckte Publicandum, in Absicht des zu beobachtenden Verfahrens, wenn ein Soldat, oder Cantonist zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung den Abschied erhält, denen Eingefessenen der gebächten Provinzen hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

## 2. Monitorium.

Diejenigen welche für das Jahr de 1802 Lehnspferdegelder und Lehns-Canones zu entrichten haben, werden hiedurch erinnert, solche zur Verfallzeit prompt abzutragen. Sign. Minden am 10. März 1802.

Königl. Preuss. Krieges- und Domainen Kammer.

Wachmeister. Delius. Pldger.

## 3. Citationes Edictales.

Nachdem der zu Diezingen im Amte Nahl den Anno 1762 geborne Arnold Heinrich Gottfried Stohlsman sich während seiner Minderjährigkeit entfernt und seit den 24. October 1788 von Amsterdam aus, nichts von sich hören lassen, daher seine drey Geschwister auf seine öffentliche Vorladung und eventuelle Todeserklärung

angetragen haben, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so wird genannter Arnold Heinrich Gottfried Stohlsman, oder seine von ihm etwa zurückgelassene unbeskannte Erben und Erbnehmer hiedurch citiret, sich entweder vor oder doch spätestens in Termino den 16. October 1802, vor dem Regirungs Referendario Delius ben hiesiger Regierung schriftlich oder persönlich zu melden, von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und sodann weitere Anweisung zu gewärtigen. Im Fall er, oder dessen Erben aber nicht erscheinen, oder sich nicht melden sollten, hat er, oder dieselben zu erwarten, daß er und sie nach dem Antrage seiner 3 Geschwister für todt erklärt und denselben sein Vermögen als bekannten nächsten Intestat-Erben zuerkannt und überlassen werden soll. Urfundlich ist diese Edictale Citation zweymal ausgefertigt und alhier bey der Regierung und bey dem Amte Nahlben affigirt, auch den Pippstädter und Hamburger Zeitungen dreymal, den hiesigen Intelligenzblättern aber sechs mal inseriret worden. Gegeben Minden den 11. December 1801.

Königl. Preuss. Minden = Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.  
Demnach der hiesige Kaufmann und  
Worthalter Tiesel laut gerichtlichen

Kaufcontract vom 6. Aug. 1773 von dem Calculator Gustav Wolph Schlick das hieselbst am Stadt-Walle bey dem Kuhthore belegene Freyhauß acquiriret hat, so vormals der französische Prediger d'Arteman und der Cammer-Canzley-Secretair Philipp Gerhard Gaffron besessen; auf diesem Freyhause sich aber laut Ingrossations Documente der Regierung allhier vom 6. Sept. 1771 eine Schuldschreibung vom 1. Novbr 1768 von 200 Rtl. in Frd'or im Hypothequen-Buche der Regierung eingetragen befindet, welche der vormahlige Besitzer Canzley-Secretair Philip Gerhard Gaffron und dessen Ehefrau Catharine Ilabe geborne Spönmann an den Marsch-Commissarium Wesseling zu 5 pr Cent Zinsen ausgestellt haben, und welche dem Letztern nach der darüber von ihm ausgestellten Quittung bereits am 25. Novbr. 1773 von dem jetzigen Besitzer dieses Freyhauß Kaufmann und Worthalter Tiesel wieder bezahlet worden, jedoch die Löschung dieser Obligation im Registrations-Hypotheken-Buche bis jetzt nicht verfügt werden können, weil die original-Obligation bey Gelegenheit des im Jahr 1773 statt gefundenen Brandes des Martini Thurms allhier abhanden gekommen: so ist, da der zeitige Besitzer dieses vormahligen Schlickschen, Gaffronschen und d'Artemanschen Freyhaußes, Kaufmann und Worthalter Tiesel bey der Regierung darauf angetragen hat, daß wegen dieser verlohren gegangenen aber längst durch Bezahlung getilgten Obligation aber 200 Rtl. Frd'or das öffentliche Aufgebot in Gemäßheit der Gerichts-Ordnung pag. 1. Tit. 51. §. 115 erlassen werde, diesem Gesuche deferirt worden, und werden hiermit daher alle diejenigen welche an der von dem Cammer-Canzley-Secretair Philipp Gerhard Gaffron und dessen Ehefrau Catharine Ilabe geborne Spönmanns an den Marsch-Commissarium Wesseling über ein Lehnen von 200 Rtl. in Frd'or ausgestellten Obligation vom 1. Nov. 1768

entweder als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand, oder sonstige Brief-Inhaber einen gegründeten Anspruch zu machen haben, hierdurch öffentlich aufgefodert, diese ihre Ansprüche an gedachter Obligation in termino den 7. May a. c. — vor dem Referendario Wilmans — auf hiesiger Regierung gehörig anzugeben, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit allen daran gehaltenen Ansprüchen werden präcludirt, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch mit der Löschung der vorgedachten Obligation im Registrations-Hypotheken-Buche nach vorhergängigen Manifestations-Eide von Seiten des Marsch-Commissarium Wesseling verfahren werden soll. U kundlich ist diese Edictal Citation drey mal expedirt, und allhier bey der Cleveschen Regierung in Emmerich und Stadtgericht in Bielefeld affigirt, auch bey hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mal, den Lipstädter Zeitungen aber 3 mal inserirt worden. So geschehen, Minden den 12. Januar 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim,

Auf Nachsuchen des Coloni Anton Heinrich Lemme Nr. 44. B. Stockhausen hiesigen Amtes und der Stieftochter desselben Anna Elare Elisabeth Lemme wird der vor 12 Jahren nach Amsterdam gegangene Anerbe der besagten Stette Johann Henrich Lemme, oder dessen etwaige Erben hiers durch öffentlich verabladet, sich in 9 Monaten und spätestens in termino den 17. Julius a. f. an der hiesigen Amtsstube entweder in Person oder durch einen hinlänglich legitimirten Mandatarium zu stellen und sich wegen Annahme der Lemmen Stette zu erklären, widrigenfalls er nach Ablauf dieses Termins seines Anerbentums an selbiger für verlustig erklärt und die Stette anderweit besetzt werden soll.

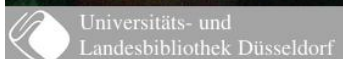
Sign. am Königl. Preuß. Amte Reinesberg den 9. Septbr. 1801. Heidfeld.

Da zu der Nachlassenschaft des vorlängst zu Freeren verstorbenen Rentmeisters des adlichen Hauses Hänge Namens Bernd Kloppenburg dessen in Hopsten Hochstifts Münster verstorbene Tochter Marie Elisabeth Kloppenburg, und für die letztere die von ihr als Testaments Erben eingesezte Kinder der Eheleute Friedrich Kloppenburg und Gertrud geb. Kloppenburg, desgl. die Kinder der Eheleute Henrich Adolph Kloppenburg und Helenen geb. Kloppenburg mit concurrirt, folgendes auf letztere der auf ihre Erblasserin verfallene Theil, mithin von den aus dem Verkauf der hiesigen Bernd Kloppenburgschen Grundstücken auf gekommenen, und ab Depositum juridicale gebrachten Kaufgelbern, als wolt diese ihrer Erblasserin laut Distrib. de 7. Mart. 1799 mit 599 Fl. 15. St. 1 1/2 Pf. zugefallen, einem jeden der gedachten insituitierten Erben 7 mit 85 Fl. 13 St. 4 Pf. zugefallen ist, indeß von den Kindern der Eheleute Henr. Adolph Kloppenburg und Helenen geb. Kloppenburg die 2 Söhne Nicolaus und Friedrich als verstorbenen, der 3te Sohn Herr Bernd aber, als ohne Erben verstorben, und daß diesem zufolge deren Anttheile auf ihre Schwester, die Anna Maria Kloppenburg verehel. Schmiemann in Hopsten ab intestato verfallen, angegeben worden ist, mithin die nur gedachte Schwester auf deren öffentliche Vollladung ange tragen, auch diesen p Dec. de hoc. beserret worden ist; so werden die erwähnten 3 Brüder Nicolaus, Friederich und Herr Bernd Kloppenburg, oder wenn sie nicht mehr im Leben sein sollten, deren Erben, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem sonstigen Grunde an sothanen sich noch in Deposito befindenden Geldern Spruch und Forderung zu haben vermaßen möchten, hiedurch vorgeladen, um in term. den 11. May c. ihre rechtl. Ansprüche vor dem Regierungs Rath Schmidt auf der hiesigen Regier. Audienz Morgens 9 Uhr anzugeben, und nachzuweisen, und demzufolge die ihnen darnach

zufrechende Anttheile in Empfang zu nehmen, gegenseitigenfalls aber zu gewärtigen, daß die Eheleute Schmiemann für deren einzige und alleinige rechtmäßige nächste Intestats Erben erkläret, und diesen also die mehr gedachten Anttheile zur freyen Disposition verabfolget, und die nach erfolgter präclusion sich etwa erst meldende vorgedachte Gebrüder Kloppenburg oder deren nähere oder gleich nahe Erben alle Handlungen und Dispositionen derselben anzuerkennen, und zu übernehmen schuldig; auch von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdenn noch von diesen Geldern vorhanden sein möchte, zu begnügen verbunden sind. Urkundlich in Lingen d. 15. März 1802. Königl. Preuss. Tecklenb. Lingenische Regierung. (L. S.)

Nachdem der Fabricant Flotho zu Kumbel sich von da entfernt, und seine daselbst angelegte Topffabrique seit verschiedenen Jahren nicht betrieben, vielmehr solche wüste liegen lassen, und die herrschaftlichen Abgisten zur Domainencasse so wenig, als den Grundzins an die Untertanen, auf deren Eigenthum die Fabrique angelegt ist, von 4 Jahren bezahlt hat; so wird derselbe nach der von hochfürstlicher Ober Rentkammer zu Cassel erfolgten Verfügung hiermit edictaliter vorgeladen, sich dato binnen 2 Monaten wiederum dahier einzufinden, seine Fabrique zu betreiben, und alle Rückstände zu berichtigen, unter der Warnung, daß in dessen Entstehung die noch vorhandene Topferofen und Geräthschaften an den Hchschätthenden verkauft werden solle.

Schaumburg den 13. März 1802. Digore Commissionis. Pafor. Wauer. Bodenwerder. Nachdem der beg dem Kaufmann



**W. H. D. Keidel** in Bremen als Handlungsdiener gestandene alhier gebürtige Johann Heinrich Steinböhm im Jahre 1794 seinem Principale heimlich entwichen und darauf dessen hiesiger Erbtheil wegen veruntreueteter 1437 Rthlr. in gleichen wegen einer Forderung des Schneiders Johann Anton Bodeker in Bremen von 21 Rthlr. 6 gl. 4 pf. mit Arrest belegt worden, nunmehr aber sowohl wegen dieser, als der Erb-Ansprüche der Steinböhm'schen Geschwister erforderlich ist, daß gedachter Johann Heinrich Steinböhm sich alhier einfinde, um sowohl wegen jener Forderungen des Kaufmann Keidel, und des Schneiders Bodeker von resp. 1437 Rthlr. und 21 Rthlr. 6 gl. 4 pf. Rede und Antwort zu geben, als auch den etwaigen Rest seines Vermögens in Empfang zu nehmen; so wird derselbe hiedurch vorgeladen, in dem des Endes Eins für Alles auf den 25. May dieses Jahrs anberahmten Termine Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, widrigenfalls über sein Vermögen zum Besten seiner erwähnten Creditoren oder nächsten Verwandten den Rechten gemäß disponirt werden solle.

Auf geschehenes Ansuchen der von weil. Vollmeier Georg Dietrich Heinrich Meier zu Landesbergen nachgebliebenen Wittwe Anne Elisabeth Juliane geborne Koch, werden alle diejenigen, welche an dem von demselben hinterbliebenen Vollmeierhofe, und dem damit verbundenen Allodio, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche machen zu können vermeinen, hienit verabladet, dieselben in dem auf den 28ten k. M. April anberahmten Termin, früh um 10 Uhr, zur Anmeldung zu bringen, und nach besunderer Richtigkeit ihrer Forderungen, die Zahlungs-Versicherung der gegenwärtigen Hofbesitzerin wahrzunehmen, im Nichtmelangsfalle aber zu gewärtigen, daß sie durch einen zu erlassenden Präclusiv-Bes

scheid, mit ihren Ansprüchen ab- und zur Ruhe verlesen werden.

Stolzmann am 28. Febr. 1802.  
Königl. und Churfürstl. Amt.  
h. Rothmer Mäuchmeier. Schär. Niemeyer.

#### 4. Citatio Creditorum.

Ueber das geringe Vermögen des jetzt in dem Zuchthause zu Herford inhaftirten Krüger Friedr. Wilhelm Lüttemeyer, vorhin auf der Paderhauser Heide wohnhaft, ist unter nachstehenden dato Concurs eröffnet. Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Lüttemeyer Forderungen haben, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 8. May an das Gerichtshaus zu Bielefeld hiedurch unter der Verwarnung verabladet, daß die Zugewandten mit allen Ansprüchen an die jetzt vorhandene Vermögens-Masse werden abgewiesen werden. Zugleich wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Sachen, Effecten u. s. w. besitzen, hiedurch angedeutet, denselben bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust des ihnen davon zustehenden Rechtes nichts davon verabsolgen zu lassen, sondern dem Amte davon Anzeige zu thun.

Schildesche den 12. Febr. 1802.

Königl. Amt daselbst.

Kreuter.

Ueber das geringe Vermögen des Heuers Jungs Hermann Henrich Lubbeing in Berghausen, ist Unzulänglichkeits wegen, der Concurs eröffnet. Dessen Gläubiger werden daher bey Gefahr der Abweisung hiedurch vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen, am 30. April hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg den 5. März 1802.

Meinders.

Auf Instanz der Gläubiger des Hölcker Johann Henrich König alhier, ist nach fruchtlos veruchter Güte, vom hiesigen Stadtgericht der förmliche Concurs-Proceß erkannt.

Es werden daher alle und jede, welche an erfaßten Schuldner aus irgend einem Grunde Anforderungen haben, hiermit edictaliter verabladet, solche in dem eins für alles auf Dienstag den 11. Mai d. J. bey Strafe, daß sie im Nichterscheinungsfall von der gegenwärtigen Masse gänzlich abgewiesen werden, bestimmten Termin Morgens 9 Uhr auf hiesiger Stadtgerichtsstube entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte anzuzeigen, und gehörig zu begründen. Signatum Obernrichen den 5. März 1802.

Bürgermeister und Rath.

Süs.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

Da der Strumpfw Weber Christian Valentin Ströhm Vorhabens ist, seinen Wohnsitz zu verändern, und sein hiesiges mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschwerte Haus Nr. 671., welches mit dem dazu gehörigen Hofplatz wovon Acht mgl. Grundzins entrichtet werden muß, ohrlängst durch verpflichtete Sachverständige auf 417 Rtl. 20 ggl. gewürdiget ist; freywillig meistbietend zu veräußern und dazu auf sein Ansuchen terminus licitationis auf den 10. April angefezt ist; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, um sich am besagten Tage, Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und für das höchste Gebot nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 24. März 1802.

Abschiff.

Zufolge Magistrats-Versüßung sollen ab Instantam Creditoris zwey dem Colono Hoffs zu Todtenhausen gehörige Morgen Land subhastirt werden. Diese bey den Gräberkuhlen zwischen Spilker und Schmidts Ländereyen belegene zwey gute Morgen sind mit vier Schfl. Zinsgerste an das Dohmcapital und gewöhnlichen Landbeschag beschweret, durch vereidete Sachvers

ständige auf 180 Rtl. gewürdiget, und es soll in Terminis den 25. Januar, 1. März und 5. April 1802. mit deren Licitation verfahren werden. Daher denn alle qualifizierte Kauflustige eingeladen werden sich in diesen Terminen und vorzüglich im letzten Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und hat der Bestbietende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, weil Nachgebothe nicht statt finden. Minden am Stadtgericht den 27. Novbr. 1801.

Abschiff.

Da auf den zum gerichtlichen meistbietenden Verkauf ausgebothenen in den 6ten und 7ten Stück der Mindenschen Anzeigen näher beschriebenen Ermannschen Hudertheil von 3 Rudertheilen auf dem Schweinebruch Nr. 14. in termino den 23 Februar c. nicht annehmlich gebothen, und von dem Eigenthümer auf Fortsetzung der Subhastation angetragen, auch in dessen Gefolge anderweit Terminus auf d. 6. April c. angefezt ist, so wird solches allen qualificirten Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht. Minden am Stadtgericht den 20 März 1802.

Abschiff.

Auf Antrag eines ingrossirten Gläubigers soll das der Wittwe Franken zugehörnde sub nr. 54. auf der langen Strasse belegene und durch beeidete Ahtsleute auf 1006 Rtl. 2 gr. gewürdigte Wohnhaus samt den damit unzertrennlich verbundenen Bergtheilen und den Holz- Masch- und Bruchtheilen öffentlich meistbietend zu dessen Befriedigung verkauft werden. Da nun die Termine zu diesem Verkauf auf den 5. April, 4. May und 1. Juny a. c. früh 9 Uhr am Rathhause bezielet sind, so werden alle diejenigen, welche diese Parzellen zu kaufen Lust haben, solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert in den bezielten Terminen ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen; es dient dabey zur

Nachricht, daß nach Ablauf des letzten Termins kein Nachgeboth angenommen werden wird.

Endlich werden noch etwaige unbekante aus dem Hypothequen-Buch nicht ersichtliche Real-Prätendenten zu den auf den 1. Junii e. bezielten Termin zur Angabe und Justification ihrer Ansprüche hierdurch verablabet.

Lübbecke den 8. März 1802.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Kind.

Die ohngefähr 5½ Scheffel Saat große Wiese des in Concurß gerathenem Commercianten Schütter in Brokhagen, welche aus einem Theile des, von Sr. Königl. Majestät in Erbpacht ausgethanen Ronnenteichs gemacht und jetzt, jedoch ohne Abzug der jährlichen Abgaben ad 6 Rthl. 9 ggl. 3 Pf., worunter 2½ Rthl. Gold, zu 550 Rthl. taxirt ist, soll am 27. April, Morgens, am Gerichtshause in Dielefeld meistbiethend verkauft werden. Die Kauflustigen werden dazu eingeladen und hat der Bestbiethende den Zuschlag zu gewärtigen, weil nachher kein weiteres Geboth angenommen werden kann. Amt Brakwebe den 4ten Febr. 1802.

Brune.

Die dem Gastwirth Friederich Ludewig Lange in Cappeln zugehörige von den vereideten Taxatoren zu 910 Rthl. 22 ggl. abgeschätzte, nachbenannte Grundstücke sollen unter Einwilligung der aus dem Kaufgelde zu befriedigenden intabulirten Creditoren in den 3 angezeigten Licitationsterminen:

den 23. Merz als dem ersten,

den 24. April als dem andern, und

den 2ten May dieses Jahrs als dem dritten, und welcher letzte Termin zu Cappeln, und zwar in des Führers Brunlands Hause abgehalten werden soll, öffentlich feil geboten, und den zu deren Erwerbung qualificirten Bestannehmlichbiethenden zugeschlagen werden: wes Endes Kauflustige, die zu bezahlen vermögend sind, hiermit

aufgefordert werden, in den 2 ersten Licitationsterminen hier vor Gericht, in dem dritten und letzten Bietungs-Termin Dienstag den 25ten May dieses Jahrs aber, zu Cappeln des Morgens um 10 Uhr in des Brunlands Hause ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, wassen nach Ablauf des letzten Termins kein weiteres Both zugelassen werden soll.

Diese Langensche Grundstücke sind folgende:

1) Der Werbums Garte nahe bey Cappeln von ungefehr zwey Scheffel,

2) noch ein kleines altes Bohnhaus das selbst, samt einen kleinen Garten von ½ Scheffelsaat,

3) die halbe Wiese bey des Langen Hause in Cappeln,

4) der Garte nahe bey dem Rüsschen Kamp 2 Scheffelsaat groß,

5) ein Zuschlag auf der Endheide, bey dem Königsreich zwischen Stalls Gründen, ungefehr 4 Scheffel groß,

6) ein Zuschlag unter dem sogenannten Gabeln, bey der Königsbrücke, 4 Scheffel 57 Ruthen groß,

7) eine Bleichhütte nebst einem Wienenschauer,

8) zwey Manns-Kirchenstände,

9) zwey Frauen-Kirchenstge.

Die Special-Taxe kann bey mir eingesehen werden, wird auch im letzten Bietungs-Termin den Erschienenen vorgelegt werden: auch die von diesem oder jenem Grundstück gehenden Jahrlasten werden den Licitatores bekannt gemacht, so wie auch die nähern Bedingungen im letzten Subhastations-Termin entworfen werden.

Jedes Grundstück wird einzeln aufgeschlagen werden. Dessen zu Urkund ist dies Subhastations-Patent hier bey Gericht an gewöhnlicher Stelle, auch zu Cappeln angeschlagen, und zu zweenmalen am letztern Ort in der Kirche verlaublichet, auch 4 mal den Mündschen wöchentlichen Anzeigen einverleibet worden.



Mecklenburg den 12ten Febr. 1802.  
Wetting.

### 6. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontractes vom 16 März c. hat die Wittwe Marie Charlotte Lührs ihren an der Katzen-Strasse von dem Haler Wege her belegenen Garten der Wittwe Marie Elisabeth Beckers geb. Schäfers für 250 Rtl. in Golde käuflich überlassen. Minden den 17. März 1802.  
Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontractes vom 8. Martii c. hat die Wittwe Marie Elisabeth Beckers geb. Schäfers ihren auf dem Kuthorschen Bruche sub Nr. 248. belegenen Hudetheil von 2 Rüben, dem Col. Friedrich Warner Nr. 4. zu Halen für 430 Rtl. in Golde käuflich überlassen.

Minden den 17. März 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontractes de 23. Febr. a. c. hat der Kaufmann Herr Hermann Anton Gottlieb Stoy das am Markte sub Nr. 171. belegene Wohn- und Brau-Haus nebst Zubehör für 4875 Rtl. in Golde dem Herrn Elias Herz in Hamm käuflich überlassen.

Minden den 13. März 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Durch die bey Gericht vollzogene Vereinbahrung haben sich die Menkenschen Geschwister folgendergestalt in die zum Menkenschen Familien Fideicommiss gehörende Häuser getheilt.

1. Hat der Kaufmann Herr Gerhard Friedrich Menke das sub Nr. 51. an der Hauptstraße belegene Haus samt Vergtheilen und den bey der Gemeintheilung dazu gefallenem Holz-Masch und Bruchtheilen zu 800 Rtl. in Golde erkanden, und
2. Ist dem Kaufmann Hrn. Franz Theo-

der Gottlieb Menke das an der Bäckersstraße und der Ketelbecke sub Nr. 252. belegene Haus samt Holztheilen und den Masch- und Bruchtheilen für die Summe von 849 Rtl. adjudiciret worden; und ist wegen beyder Häuser das Nöthige im Hypothequen-Buche eingetragen. Lübecke den 12. März 1802.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Kind.

Der Bürger und Schlichter Meister Friedrich Deerberg hat von dem Bürger und Fuhrmann Carl Friedrich Schröder unter Zustimmung der Vormünder der Worschter Tochter des Letztern einen auf dem Weingarten belegenen Garten für die Summe von 76 Rtl. Cour. käuflich an sich gebracht, und ist dem Käufer Deerberg dieser Garten im Hypothequenbuch zugeschrieben worden.

Lübecke am 12. März 1802.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Kind.

Nachdem mit dem vorher gesetzlich befaßten gemachten Verkauf der Realitäten des Col. Wade Nr. 18. in Ovensstädt verfahren worden; so hat davon erkanden.

1. Der Leibzüchter Hoormann Nr. 16. in Ovensstädt das alte Wohnhaus nebst dabey befindlichen Obstgarten für 215 Rtl. in Golde.

2. Der Col. Mähring Nr. 1. in Ovensstädt das Backhaus nebst dabey stehenden Birnbaum für 155 Rtl. in Golde. und sind Käufern diese Realitäten dato gerichtlich adjudiciret, auch die sich nicht gemeldeten Real-Prätendenten mit ihren etwaigen Ansprüchen gänzlich abgewiesen worden.

Sign. Petershagen den 20. Dec. 1801.

Königl. Preuß. Justiz- u. Amt.

Becker. Becker.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontractes vom 10. Mart. cur. hat der hiesige Kaufhändler Herr Friedr. Wihl. Dieckmann seinen am Bürgerwege belegenen Garten an den Pfleissfabrikant Herr Simon Heinrich Neefe für die Summe von 140 Rtl. in Cour

eigenthümlich abgetreten. Bielefeld im Stadtgericht den 15. März 1802.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.  
Die Eheleute Bürger Johann Hermann Hanefer hieselbst haben ihre ohnweit der hiesigen Papier-Mühle zwischen der Erben Freyen, und der ehemahligen Bauerischen Wiesen gelegenen Wiese dem Gastwirth Hermann Huvet gerichtlich verkauft. Minden den 8. März 1802.

Königl. Preuß. Zecklenburg. Lingenische Regierung.

Möller.

### 7. Auctions Anzeige.

Am Montag den 5. April c. und folgende Tage, wird die Mobilien-Auction auf dem v. Puttkammerschen Gute Dvelgünne, und zwar von Morgens 9 Uhr an, vorgenommen werden. Da darin allerley in einer Haushaltung brauchbare Stücke, an Hölzer: Geräth, Küchen-Geschirr, Acker-Geräthschaften, Pferde-Geschirr, Betten und dergleichen, auch eine Quantität feines Fensterglas, vorkommen wird; so werden Kaufliebhaber hierdurch eingeladen, sich an den bestimmten und folgenden Tagen auf der Dvelgünne einzufinden; wobey nur noch zur Nachricht dienet, daß die Kaufgelder in groben Courant baar erlegt werden müssen. Minden den 24. März 1802.

Wigore Commissionis.

Bessel.

### 8. Sachen, so gestohlen.

1. Auf dem Ruthorischen Brache der sogenannten Maysiegel Stette, worauf ein Eichengehdölze steht; sind in diesem Jahre 3 der besten größten Eichbäume gestohlen worden. Auch in den vorhergehenden Jahren sind daselbst mehrere Eichbäume entwendet.

2. In der sogenannten breiten Straße bey dem Schraderschen Lehne, sind auch verschiedene Eichbäume gestohlen und beschädiget worden.

3. Auf der vormaligen Ruthorischen Schäferrey jetzt Liehels Denkmahl genannt, sind aus der nahe beym Hause angelegten Nußbaum:Allee, mehrere junge Nußbäume entwandt worden.

4. Aus den neu angelegten Lannenwalde am Hahler Dienstwege belegen, sind theils mehrere junge Lannen ausgerottet und gestohlen, und theils welche beschädiget worden.

Wer von diesen Entwendern und Beschädigern, welche in der Art angeben kan, daß dadurch die That ausgemittelt wird, soll eine Belohnung mit Fünf Rthl. Preuß. Geld von Unterschriebenen erhalten, wosbey auch wenn es verlangt wird der Name des Denuncianten verschwiegen bleiben soll.

Liehels Denkmahl bey Minden den 27. März 1802.

Gottlieb Liehel.

### 9. Avertiffements.

Im Intelligenz-Comtoir ist zu haben die vom Herrn Abramson, auf den Schauspieler Fleck in Silber geprägte Medaille mit dem Titul 1 Rtl 18 gar.

Für dieses Jahr wird zum letzten mahl Englisch Bier gebrauet, welches gegen den 1. April ausgefahren werden wird.

Liebhaber wollen sich zu rechter Zeit einfinden. Minden den 26. März 1802.

Auf nächsten Ostern, wird ein Lehrling der Chirurgie gesucht, wo? erfährt man bey dem Compagnie-Chirurgus Steveking in Minden in der Johannis-Straße wohnhaft.

By der hiesigen Judenschaft sind Kalbfelle zu verkaufen, Käufer müssen sich in Zeit von 8 Tagen einfinden.

Lübbecke den 21. März 1802.

Es sollen am 20. April d. J. Befuh der Theilungskosten einige dazu von den Interessenten der Hörster Gemeinheiten ausgesetzte Plätze vor der Markentheilungsa (Hiebey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 13. der Mindenschen Anzeigen.

Commission öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Käuflichen dazu in des Hrn. Pothhofs Hause einzufinden. Bielefeld am 21sten März 1802.

Buddeus.

Am 22. April d. J. sollen 16 Scheffelsaat Marken Grund im Poggenfahrt Behuf der Theilungskosten in des Herrn Hiesacken Hause zu Versmold vor der Markentheilungs-Commission öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Bielefeld am 21. März 1802.

Buddeus.

Vor der Markentheilungs-Commission sollen am 22. April d. J. einige zu den Theilungskosten ausgelegte Plätze öffentlich an die Meistbietenden in des Colonen Seicherts Hause zu Veckeloh verkauft werden. Bielefeld am 21. März 1802.

Buddeus.

Vor der Markentheilungs-Commission sollen am 21. April d. J. in des Commerzianten Hrn. Petermanns Hause zu Osterwebe 12 Scheffelsaat und 3 Spint Marken Grund in der Kiwitzs Heide an der Münsterschen Grenze salva approbatione verkauft werden. Bielefeld am 21. März 1802.

Buddeus.

Texte und Materialien zu Religionsvorträgen bey Sterbefällen, in allgemeiner und besonderer Beziehung bearbeitet von Abolph Georg Kottmeier Pred. zu Hartum im F. Minden 1 Bändchen Leipz. 1798. 144 S. gr. 8. 2tes B. nebst einer Abhandlung über den freien Vortrag, oder das Extemporiren Pz. 1799. 198 S. 3ter und letzter Band, nebst einer vollständigen Sammlung biblischer Texte zu Religionsvorträgen dieser Gattung Pz. 1802. 455 S. gr. 8. Dies Werk ist in meinem Verlage erschienen, und nunmehr

mit dem dritten Bande beendigt. Man vergleiche die Beurtheilungen der 2 ersten Bände in der N. Allg. D. Bibl. B. 50. St. 2. B. 52. St. 2. im N. Journ. f. Pred. B. 18. St. 3. in den N. Theol. Annalen v. 1800. St. 35, in der N. Münch. Gel. Zeitung v. 1798. St. 65.

Leipzig den 2. März 1802.

Joh. Ambr. Barth

### 10. Verlobungs-Anzeige.

Unsere auswärtigen geehrten Anverwandten und Freunden verfehlen wir nicht unsere am 18. d. M. vollzogene eheliche Verlobung zu notificiren, und uns der Fortdauer Ihrer Freundschaft und Gewogenheit bestens und ganz ergebendst zu empfehlen.

Hausberge und Halle im Ravensbergischen den 23. März 1802.

Thorbecke.

Francisca Charlotte Pothhoff.

### 11. Geburts-Anzeige.

Ich habe die Ehre meinen Verwandten und Freunden, welche an der Vermehrung meines häuslichen Glücks gültigen Theil nehmen, die am 24. März d. J. erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Sohn, hierdurch gehorsamt anzuzeigen.

Oheimb.

Königl. Preuss. Kammerherr.

### 12. Todesanzeigen.

Mit der größten Betrübniß mache ich allen meinen auswärtigen Verwandten und Freunden bekannt, daß mir der Tod am 16. März gegen Abend meinen geliebten Satten den Kaufmann Aug. Wilh. Rindelaub entrissen hat. Er starb im 36. Jahre seines Alters. Dieser Verlust ist um so schmerzhafter für mich, da er 3 noch unmündige Kinder hinterlassen hat. Ich wär-

de untröstlich seyn, wenn der Gedanke an den gütigen Vater der Wittwen und Waisen mich nicht aufrichtete.

Petershagen den 20. März 1802.

Wittwe Kindelaub, geb. Ahlerd.

**M**einem Gönnern, Anverwandten und Fremden mache ich hiedurch das am 18. d. M. nach einem beinahe neunwöchigen Krankenlager, an einer völligen Entkräftung, in dem 67sten Lebensjahre, erfolgte Absterben meiner guten Mutter, der verwittweten Frau Sophie Ottilie Adolphine Bröckelmann, geböhre von Wppinghaus, unter den wehmüthigsten Empfindungen bekannt.

Petershagen den 20. März 1802.

Bröckelmann.

### 13. Korn-Preise.

**D**er dermahlige Preis des Getraides in hiesiger Stadt und Provinz ist:

Weizen per Scheffel Berlinisch 3 Rthlr.

22 Gr.

Röcken 2 Rthlr. 12 Gr.

Gerste 2 Rthlr.

Hafser 1 Rthlr.

Budweizen 1 Rthlr. 13 Gr.

Lingen den 20ten März 1802.

Lampmann Stadtsecretair.

### Nachtrag.

#### An das Publikum.

**M**ehrere Aufforderungen liegen dem Un-  
terzeichneten vor, zu veranstalten,  
daß auch hier das Oratorium, die Schöp-  
fung von dem Herrn Kapellmeister Haydn  
gegeben werde, und um so bereitwilliger  
ist er demselben ein Genüge zu leisten,  
weil sich ihm zuleich dadurch eine Gelegen-  
heit darbietet, der Noth der Armen eine süß-  
liche Unterstützung verschaffen zu können.  
Es wird daher hierdurch bekannt gemacht,

daß in der bevorstehenden Messe, und zwar  
am 13. May jenes Musikalische Meisters  
stück, auf eine der Erwartung des Publi-  
kums gewiß entsprechen sollende Weise in  
der hiesigen Domkirche geacben werden soll,  
wenn durch eine, zugleich hiermit eröffnet  
werdende Subscription ein solches Quantum  
aufkömmt, das die Veranstaaltungs-Kosten,  
die, indem man die Bemühungen zu For-  
mirung des erforderlichen zahlreichen Orche-  
ster auch auf andere Dörter, als Hannover,  
Dückerburg u. s. w. ausdehnen muß, bedeu-  
tend sind, nicht nur deckt, sondern auch,  
und hauptsächlich ein eben so bedeutender  
Ueberschuß zum Besten aller Armen des hie-  
sigen Orts gewährt.

Um die Theilnahme an diesem Wohlthä-  
tigkeit und Vergnügen mit einander verbind-  
enden Unternehmen um so allgemeiner und  
ausgebreiteter zu machen, wird ein Sub-  
scriptions Preis von nur 12 ggr. für die  
Person, hiemit festgesetzt, gegen dessen,  
3 Tage vor der Aufführung geschehen müs-  
sende Bezahlung, ein jeder Theilnehmer ein  
gedrucktes, mit einem Stempel versehenes  
Exemplar des Textes des Oratoriums er-  
hält, durch dessen Vorzeigung er sich zum  
Eingange legitimirt.

Folgende Herren haben die Geneigtheit,  
die gute Sache durch Besorgung der Sub-  
scriptionen unterstützen zu wollen, als:

In Minden der Herr Consistorial-Offi-  
cior Frederking, Herr Feldprediger  
Hans; die Herrn Prediger Erdstiek,  
Beckhaus, Baden, und Domprediger  
Henriens, und der Herr Kaufmann  
Deypen.

In Dückerburg Herr Consistorial-Rath  
Horstig.

In Petershagen Herr Consistorial-Rath  
Bröckelmann.

In Hausberge Herr Prediger Schrader.

In Blothe Herr Prediger Rohde.

In Herford Herr Prediger Erdstiek.

In Lübbecke Herr Prediger Hagedorn.

In Hinsteln Herr Prediger Superbie,

In Bielefeld Herr Stadt-Director Cons-  
bruch und Herr Hosprediger Kraus-  
haar.

In Dönabrück Herr Stadt-Secretair  
Struckmann

bei denen sich also die Subscribernten, jedoch  
so zeitig zu melden die Güte haben werden,  
daß spätestens binnen 3 Wochen der Total-  
Betrag aller Subscriptionen übersehen wer-  
den kann, indem die sodann noch übrige  
Zeit, der schon getroffenen präparatorischen  
Anstalten ohngeachtet, zu völliger Organi-  
sation des Ganzen dringend nothwendig  
ist. Minden den 25ten März 1802.

Müller,

Krieges- und Domainen-Rath.

Am 5ten Aprill c. Morgens 9 Uhr sollen  
auf dem Johannis Kirchhofe hieselbst  
allerley übercomplete Pferdegeschirr, Wa-  
gen- und Stall-Sachen öffentlich meistbie-  
tend, gegen gleich baare Bezahlung in gr.  
berliner Courant verkauft werden.

Minden den 27. März 1802.

v. Webell. Dbnch.

## Ueber die Ausbildung des Styls.

Von Hrn. August Klingemann.

(Aus dem Braunschweigischen Magazin.)

(Schluß.)

Jener verräth Lebhaftigkeit der Phantasie,  
und hat natürliche Anlage, einen guten  
Styl zu erlangen; aber er wird auch, ohne  
gehörige Aufsicht auf sich selbst, am ersten  
mühseligkeit werden können. Bestrebt er  
sich nämlich nicht gleich Anfangs, eine voll-  
kommene Herrschaft über sich zu erlangen,  
so wird er von der Ideenassoziation allein  
abhängen, und wenn mit der Zeit seine  
Phantasie an Lebendigkeit verliert, ist er  
nicht mehr fähig, etwas darzustellen. Für  
einen solchen muß es drey Epochen geben:  
In der ersten sing er mit Leichtigkeit zu  
schreiben an; in der zweiten unterwarf er

sich schwierigen Gesetzen, um mit Freiheit  
schreiben zu lernen, und endlich in der drit-  
ten lehrte er zur Leichtigkeit zurück, die jetzt  
erworben, und deswegen dauernd ist. —

Dies sind im Allgemeinen die Mittel zur  
Ausbildung des Styls, zu denen ich jetzt  
nur noch ein einziges hinzufügen will: Je-  
der gute Vortrag muß sich nämlich laut  
lesen lassen, und darum ist vorzüglich jedem,  
der sich zum öffentlichen Schriftsteller bilden  
will, das Studium der Deklamation zu  
empfehlen. Es ist eine Bemerkung, die  
ich sehr oft gemacht habe, daß bey dem Lesen  
einer sonst vortreflichen Schrift unser Inter-  
esse plöblich aufgehalten scheint, und die  
Aufmerksamkeit unterbrochen wird; häufig  
ist nun zwar unsere eigene Zerstreung die  
Ursache, allein wo dieß augenscheinlich  
nicht der Fall ist, gerathen wir oft in Ver-  
legenheit, und bemühen uns lange vergeb-  
lich, den Grund dieses Phänomens aufzu-  
finden. In den meisten Fällen überzeugte  
ich mich, daß ein Verstoß gegen die Dekla-  
mation von Seiten des Schriftstellers,  
diese Unterbrechung bewirkt; wo nemlich  
die Rede stockt, da stockt auch der Gedanke,  
und die Aufmerksamkeit des Zuhörs oder  
Lesers wird auf eine für den Augenblick oft  
unerklärliche Weise gestört. —

Mit diesen allgemeinen Bedingungen,  
seinen Styl zu vervollkommen, sollte sich  
nun billig jeder bekannt machen, der gebil-  
det genug ist, die Sprache nicht bloß zur  
Nothdurft und auf die nächsten Zwecke aus-  
zuüben. Besondere Anwendungen hinzu  
zu fügen, erlauben mir die Grenzen nicht,  
auf die ich mich hier einschränken mußte.  
Da ich indes in dieser Abhandlung öfter  
auf gute Muster hindeuten mußte, so sey  
es mir noch erlaubt, ein einziges anzufüh-  
ren, welches vielleicht die Stelle aller übris-  
gen vertreten kann. Lessing — jedem  
meiner Leser wird hoffentlich dieser ehrwür-  
dige Name bekannt seyn, und ich habe  
wohl keinen Widerspruch zu fürchten, wenn  
ich ihn hier als den ersten Profanisten unserer

Nation nenne. Seine Schriften, di in so  
mancher Rücksicht unsterblich sind, kann  
man auch als Muster eines vollendeten  
Styls betrachten, und alle die Regeln,  
die ich hier festgesetzt habe, könnten nur aus  
ihm abgeleitet scheinen. Besonders aber  
mache ich auf seine polemischen Schriften  
anmerklich, und ich möchte sie mit einem  
gerüsteten Heere vergleichen, wo jedes Wort  
den Feind angreift und niederwirft: keine  
Periode steht hier allein, oder überflüssig,  
Jeder Begriff ist auf das schärfste bestimmt  
und selbst das einzelne Wort ist schwer und  
gewichtig. Die ganze Rede fließt wie ein  
schöner Strom dahin, und bey aller Schärfe  
und Nachsichtigkeit ist sie zugleich auf  
das zarteste gebildet.

### Die Hoffnung.

(Aus dem Bürgerblatt.)

Es reden und träumen die Menschen viel  
von bessern künftigen Tagen,  
Nach einem glücklichen goldenen Ziel  
sieht man sie rennen und jagen,  
Die Welt wird alt und wird wieder jung,  
doch der Mensch hofet immer Verbesse-  
rung!

Die Hoffnung führet ihn ins Leben ein,  
Sie umflattert den fröhlichen Knaben,  
Dem Jüngling bezaubert ihr Zauberschein,  
Sie wird mit dem Greis nicht begraben:  
Denn beschließt er im Grabe den müden  
Lauf,  
Noch am Grabe pflanzt er die Hoffnung  
auf.

Es ist kein leerer schmeichelnder Wahn,  
Erzeugt im Gehirn des Thoren,  
Im Herzen kündigt es laut sich an,  
Zu was bessern sind wir geboren,  
Und was die innere Stimme spricht,  
Das ränset die hoffende Seele nicht.

Verhaltensregeln gegen eine ver-  
dorbene Zimmerluft, und Mit-  
tel, sie zu verbessern.

(Aus den Strelizer Anzeigen.)

Um ohne Gefahr in einem Raume oder  
Zimmer zu leben, dessen Luft durch un-  
sere Ausdünstung oder Aushauchung nicht  
verdorben werden soll, muß dieser Raum  
für einen Menschen 6 bis 8 Fuß lang, eben  
so breit, und 10 bis 11 Fuß hoch sein. Je  
mehr aber Menschen zusammen wohnen,  
desto mehr Raum wird auf eine einzelne  
Person erfordert, weil die gemeinschaftli-  
chen Ausdünstungen den Lufteraum viel  
schneller verderben.

Dieser Lufteraum würde aber dennoch durch  
die sich aufhäufenden Ausdünstungen ver-  
dorben, wenn das Zimmer stets gegen die  
äußere Luft verschlossen bleibe. Es ist da-  
her nöthig, daß im Winter zum wenigsten  
eine Minute lang die Thüre und ein Fenster  
gedönet wird, um dadurch einen Luftzug  
zu erregen. Dadurch wird die verdorbene  
Luft aus- und eine reine eingeführt. Kann  
man kein Fenster mit öffnen, so lasse man  
die Thüre einige Minuten länger offen ste-  
hen. Von unten zieht durch die Thüre die  
reine kalte Luft herein, und von oben die  
verdorbene, obgleich wärmere, Luft heraus.

Die verdorbene Luft ist gewöhnlich immer  
leichter als die reine Luft. Daher findet  
sich die verdorbene Luft immer in der obern  
Schicht des Zimmers. Hat daher ein Zim-  
mer in der Decke ein Zugloch, so kann man  
durch die Oeffnung desselben in kurzer Zeit  
die verdorbene Luft herausführen. Eben  
so kann es auch durch die Ventilatoren in  
den Fenstern oder auch selbst nur durch die  
Oeffnung eines obern Fensters geschehen.  
In jenem Falle wird die leichtere Luft hin-  
aus geführt.

(Fortsetzung künft.)

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 5. April 1802.

## 1. Belohnung.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr haben mittelst Cabinetsorder vom 22. v. M. und des darauf sich gründenden Directorial-Rescripts d. d. Berlin den 1. huj. m. et. a. allergnädigst geruhet, dem hiesigen Medicinalrath Doktor Vorges, und auch dem Schullehrer Heitkamp zu Wolmerdingen im Amte Hausberge in Rücksicht ihrer Verdienstlichkeit, welche sich dieselben bey Gelegenheit der im Herbst des Jahres 1800 in hiesiger Provinz geherrschten epidemischen Ruhrkrankheit erworben, eine außerordentliche Belohnung und zwar Ersterem von 50 Rtl. und letzteren von 10 Rtl. zu bewilligen. Sig. Minden den 17. März 1802.

Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Cammer.

Hass. v. Redeker. v. Nordenspflicht.

## 2 An das Publikum.

Mehrere Aufforderungen liegen dem Unterzeichneten vor, zu veranstalten, daß auch hier das Oratorium, die Schypfung von dem Herrn Kapellmeister Haydn gegeben werde, und um so bereitwilliger ist er denenselben ein Genüge zu leisten, weil sich ihm zugleich dadurch eine Gelegen-heit darbietet, der Noth der Armen eine fühlbare Unterstützung verschaffen zu können.

Es wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß in der bevorstehenden Messe, und zwar am 13. May jenes Musikalische Meistersstück, auf eine der Erwartung des Publikums gewiß entsprechen sollende Weise in der hiesigen Domkirche gegeben werden soll, wenn durch eine, zugleich hiermit eröffnet werdende Subscription ein solches Quantum aufkündigt, das die Veranstaaltungs-Kosten, die, indem man die Bemühungen zu Formirung des erforderlichen zahlreichen Orchesters auch auf andere Derter, als Hannover, Bückeburg u. s. w. ausdehnen muß, bedeutend sind, nicht nur deckt, sondern auch, und hauptsächlich ein eben so bedeutender Ueberschuß zum Besten aller Armen des hiesigen Orts gewähret.

Um die Theilnahme an diesem Wohlthätigkeit und Vergnügen mit einander verbindenden Unternehmen um so allgemeiner und ausgebreiteter zu machen, wird ein Subscriptions Preis von nur 12 ggr. für die Person, hiermit festgesetzt, gegen dessen, 8 Tage vor der Aufführung geschieden müssende Bezahlung, ein jeder Theilnehmer ein gedrucktes, mit einem Stempel versehenes Exemplar des Textes des Oratoriums erhält, durch dessen Vorzeigung er sich zum Eingange legitimirt.

Folgende Herren haben die Geneigtheit,

die gute Sache durch Beforgung der Subscriptionen unterstützen zu wollen, als:

In Minden der Herr Consistorial-Assessor Frederking, Herr Feldprediger Hanff; die Herrn Prediger Erdsieck, Beckhaus, Baden, und Domprediger Henricus, und der Herr Kaufmann Deppen.

In Bückeburg Herr Consistorial-Rath Horstig.

In Petershagen Herr Consistorial-Rath Bröckelmann.

In Hausberge Herr Prediger Schrader.

In Wlotho Herr Prediger Rohde.

In Herford Herr Prediger Erdsieck.

In Lübbecke Herr Prediger Hagedorn.

In Minteln Herr Prediger Superbier.

In Dielesfeld Herr Stadt-Director Consbruch und Herr Hofprediger Kraushaar.

In Osnabrück Herr Stadt-Secretair Struckmann

bei denen sich also die Subscribenten, jedoch so zeitig zu melden die Güte haben werden, daß spätestens binnen 3 Wochen der Total-Betrag aller Subscriptionen übersehen werden kann, indem die sodann noch übrige Zeit, der schon getroffenen präparatorischen Anstalten ohngeachtet, zu völliger Organisation des Ganzen dringend nothwendig ist. Minden den 25ten März 1802.

Müller,

Krieges- und Domainen-Rath.

### 3. Citationes Edictales.

**D**emnach der hiesige Kaufmann und Worthalter Litzel laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 6. Aug. 1773 von dem Calculator Gustav Adolph Schlick das hieselbst am Stadt-Walle bey dem Kuhthore belegene Freyhause acquiriret hat, so vormalß der französische Prediger d'Arteman und der Cammer-Canzley-Secretair Philipp Gerhard Gaffron besessen; auf diesem Freyhause sich aber laut Ingrossations Documents der Regierung allhier vom

6. Sept. 1771 eine Schuldverschreibung vom 1. Novbr 1768 von 200 Rtl. in Frd'or im Hypothequen-Buche der Regierung eingetragen befindet, welche der vormalßige Besitzer Canzley-Secretair Ph ltv Gerhard Gaffron und dess. u Ehefrau Catharine Elisabeth geborne Spöneemann an den Marsch-Commissarium Wesseling zu 5 pr Cent Zinsen ausgestellt haben, und welche dem Letztern nach der darüber von ihm ausgestellten Quirung bereits am 25. Novbr. 1773 von dem jetzigen Besitzer dieses Freyhause Kaufmann und Worthalter Litzel wieder bezahlet worden, jedoch die Löschung dieser Obligation im Regierungs-Hypothequen-Buche bis jetzt nicht verfügt werden können, weil die original-Obligation bey Gelegenheit des im Jahr 1773 statt gesunden Brandes des Martini Thurms allhier abhanden gekommen: so ist, da der zeitige Besitzer dieses vormaligen Schlickschen, Gaffronschen und d'Artemanschen Freyhause, Kaufmann und Worthalter Litzel bey der Regierung darauf angetragen hat, daß wegen dieser verlohren gegangenen aber längst durch Bezahlung getilgten Obligation über 200 Rtl. Frd'or das öffentliche Aufgebot in Gemäßheit der Gerichts-Ordnung pag. 1. Tit. 51. §. 115 erlassen werde, diesem Gesuche deferirt worden, und werden hiermit daher alle diejenigen welche an der von dem Cammer-Canzley-Secretair Philipp Gerhard Gaffron und dessen Ehefrau Catharine Elisabeth geborne Spöneemanns an den Marsch-Commissair Wesseling über ein Anlehn von 200 Rtl. in Frd'or ausgestellten Obligation vom 1. Nov. 1768 entweder als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand, oder sonstige Brief-Inhaber einen gegründeten Anspruch zu machen haben, hierdurch öffentlich aufgefodert, diese ihre Ansprüche an gedachter Obligation in termino den 7. May a. c. — vor dem Referendario Wilmans — auf hiesiger Regierung gehörig anzugeben, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit allen daran



gebakten Ansprüchen werden präclubirt, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch mit der Pfändung der vorgedachten Obligation im Negierungs-Hypotheken-Buche nach vorhergänger Manuclations-Eide von Seiten des Marsch-Commissair Besseling verfahren werden soll. U. kundlich ist diese Edictal Citation dreymal expedirt, und allhier, bey der Cleveschen Negierung in Emrich und Stadtgericht in Vilefeld affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal inscribirt worden. So geschehen, Minden den 12. Januar 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden: Ravensbergsche Negierung. v. Arnim.

Auf Antrag des Coloni Johann Wilhelm Heitmann Besizers einer Königl. erbmeyersstädtischen Colonie sub Nr. 44. Brsch. Sandhagen Amts und Kirchspiels Brackwede, werden alle und jede, welche an die von einem seiner Vorbesizer Namens Lüddecke Forcke laut producirten Kaufbriefe resp. vom 17ten April 1695 und 14. März 1718. von hiesigen Bürgern und Einwohnern nemlich Jacob Knoche und den Brahenschen Pupillen erb- und eigenthümlich anerkauft in hiesiger Stadtfeldmark gelegenen Grundstücke, wovon das 1ste 12 Scheffelsaat haltend, an des Coloni Brands Veragebülze nach Morgen hin, und dessen sogenanntes Wegestück, und das 2te 7½ Scheffelsaat haltend näher nach Hülswendens Gründe, nahe bey des Capitular Erbpächters Brinckmanns Besitzungen, welches noch jetzt das Brahenstück genant wird, belegen ist, aus einem Eigenthums-Servitut, oder andern dergleichen Rechte, Ansprüche zu machen, sich berechtigt halten, zu deren Angabe und Nachweisung auf den 3ten May d. J. an hiesiges Rathhaus unter der Verwarnung edictaliter vorgeladen: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real. Ansprüchen auf diese

Grundstücke präclubiret, und ihnen des halb ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden solle.

Vilefeld im Stadtgericht den 3ten Febr. 1802.

Consbruch. Tudeus.

Nachdem der Fabricant Flotho zu Rumbach sich von da entfernt, und seine baselbst angelegte Topffabrique seit verschiednen Jahren nicht betrieben, vielmehr solche wüste liegen lassen, und die herrschaftlichen Abgiffen zur Comainencasse so wenig, als den Grundzins an die Unterthanen, auf deren Eigenthum die Fabrique angelegt ist, von 4 Jahren bezahlt hat; so wird derselbe nach der von hochfürstlicher Ober Rentkammer zu Cassel erfolgten Verfügung hiermit edictaliter vorgeladen, sich a dato binnen 2 Monaten wiederum dahier einzufinden, seine Fabrique zu betreiben, und alle Rückstände zu berichtigen, unter der Warnung, daß in dessen Entstehung die noch vorhandene Topferofen und Geräthschaften an den Höchstbiethenden verkauft werden solle.

Schaumburg den 13. März 1802.

Vigore Commissionis.

Vasor. Bauer.

Wodenwerder. Nachdem der bey dem Kaufmann B. H. D. Keibel in Bremen als Handlungsdiener gestandene alhier gebürtige Johann Heinrich Steinböhmmer im Jahre 1794 seinem Principale heimlich entwichen und darauf dessen hiesiger Erbtheil wegen veruntreuter 1437 Rthlr. imgleichen wegen einer Forderung des Schneiders Johann Anton Böcker in Bremen von 21 Rthlr. 6 gl. 4 pf. mit Aeren belegt worden, nunmehr aber sowohl wegen dieser, als der Erb-Ansprüche der Steinböhmerschen Geschwister erforderlich ist, daß gedachter Johann Heinrich Steinböhmmer sich alhier erkünde, um sowohl wegen jener Forderungen des Kaufmann Keibel, und des Schneiders Böcker von resp. 1437

Rthlr. und 21 Rthlr. 6 gl. 4 pf. Rede und Antwort zu geben, als auch den etwanigen Rest seines Vermögens in Empfang zu nehmen; so wird derselbe hiedurch vorgeladen, in dem des Endes Eins für Alles auf den 25. May dieses Jahrs anberahmten Termine Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, widrigenfalls über sein Vermögen zum Besten seiner erwähnten Creditoren oder nächsten Verwandten den Rechten gemäß disponirt werden solle.

#### 4. Citatio Creditorum.

Nachdem der Justiz-Rath v. Sobbe zu Schildesche so wie dessen Ehegenossin geborne v. Blankensee mit Tode obgegangen und von der verhehlchten Oberst-Lieutenantin von Sobbe gebornen v. Sobbe als Testaments-Erbin, der Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii angetreten, mithin die Vorladung sämtlicher an den Nachlaß des verstorbenen Justiz-Raths v. Sobbe zu Schildesche und dessen Ehegenossin der v. Blankensee Anspruch habenden Gläubiger nothwendig geworden und Terminus zur Liquidation und verification der Forderungen sämtlicher Gläubiger, sie bestehen worin sie wollen, auf den 4. May 1802. vor dem ernannten Commissario Justiz-Rath Brune zur Halle und zwar auf dem Gerichtshause zu Diefeld angesetzt worden ist; so werden alle solchergestalt an den v. Sobbeschen Nachlaß rechtmäßigen Anspruch und Forderung habende Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem anstehenden Termine des Morgens um 9 Uhr dasselbst vor dem erwähnten Commissario einzufinden, ihre Forderungen anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig werden erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Creditoren von der Erb-Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen wer-

den. Urkundlich der Regierung Insignel und Unterschrift. So geschehen Minden den 30. December 1801.

Königl. Preuß. Minden-Navensberg-sche Regierung.  
v. Arnim.

Nachdem über das Vermögen des Bäckers und Brauer Linders zu Hiddenhausen per Decretum vom heutigen dato der Concurrs eröffnet worden; so wird terminus liquidationis auf Donnerstag den 13. May an der Amtshube zu Hiddenhausen bezielet, in welchen Creditores ihre Forderungen angeben und bescheinigen, die Ausbleibenden aber gewärtigen müssen, daß sie damit præscludirt und gegen übrige Creditores mit dem ewigen Stillschweigen werden belegt werden. Auch haben selbige sich zu erklären: ob der angestellte interimis Curator und Contradictor Hr. Justiz-Commissarius Buscher beybehalten werden solle? Zugleich wird denenjenigen welche etwa Pfänder von dem Gemeinschuldner in Händen haben möchten, aufzugeben, solches bey Verlust ihres Pfand-Rechts in dem bezielten Termine anzuzeigen, endlich aber denen etwaigen Debiten des Gemeinschuldners, an diesen einige Zahlung zu leisten, bey Strafe des doppelten Ersatzes untersaget.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Sparensberg Engerschen Districts den 19. Febr. 1802.

Wagner.

Da der königlich eigenbedrüge Colonus Kottmann zu Hesselteich, zur Berichtigung des Schulden-Zustandes seiner Stetete, um die Edictal-Citation seiner Gläubiger, und um Versättung terminalischer Zahlung gebeten hat, so werden alle und jede, welche an gedachten Colonus Kottmann, Forderungen haben, hiezum öffentlich vorgeladen, solche am 24. May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, sich auch über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Unterlassungsfalle haben sie zu gewärtigen, daß sie darüber nachher nicht weiter gehdret, und mit

ihren Forderungen, bis nach erfolgter Befriedigung der andern Gläubiger zurück gewiesen werden.

Am Ravensberg den 16. Febr. 1802.  
Pueder.

Der Königlich erbmeyersmäßige Colonus Johann Peter Strotmann Nr. 25. in Desterwede hat angezeigt, daß er überhäufeter Schulden wegen, seine andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen nicht im Stande sey, und um Verliadung derselben, und Verstattung Zinsfreyer Stückzahlung gebeten. Da nun dem Gesuche Statt gegeben worden, so werden alle, welche an gedachten Colonum Strotmann Anspruch und Forderung haben, hiedurch öffentlich citirt, solche am 10ten May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Falle des Nichterscheinens haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und über das Stückzahlungs-Gesuch weiter nicht gehöret werden.

Am Ravensberg den 29ten Jan. 1802.  
Lüder.

Stadthagen. Nachdem über des hiesigen Kaufmann Carl Fridrich Aprath Vermögen förmlicher Concurß erkannt worden, so sind alle diejenigen, welche an denselben ex quocunque capite vel causa einige rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen und sich in Gemäßheit der unterm 9. December vorigen Jahrs erlassenen Edictalien zeither nicht gemeldet haben, nochmals edictaliter verabladet, solche in termino unico den 29. April dieses Jahrs Morgens 10 Uhr dort selbst am Rathhause sub poena præclusi et perpetui silentii anzugeben und klar zu machen; Auch sind sämtliche Gläubiger citirt, in præfixo sich über die vom gemeinschaftlichen Schuldner am 18. Februar dieses Jahrs gethane Vergleichs-Vorschläge unter der Verwarnung zu erklären, daß angenommen werden soll, als wenn die

sich sodann Nichterklärenden der Mehrheit derer sich erklärenden Creditoren in allen Stücken beitreten: Und ist ihnen Einsicht der Protokolle vom 17. und 18. Februar dieses Jahrs und das vom gemeinschaftlichen Schuldner zum Akten gegebenen Vermögens und Schuldenbestandes bewilliget.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

Der Kammer-Secretär von der Mark ist willens, seinen Huthheil von 4 Kühen auf dem Ruthorfischen Bruche zwischen den Ostwaldischen und Stödieckischen Huthheiden belegen, welcher nach der Vermessung 5½ Morgen groß und als Heuwiese benützet wird, und worauf keine andere als gemeine Huthlasten ruhen, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber und qualifizierte Käufer können sich in seiner Behausung a Dato bis zum letzten May c. des Vormittags melden, wo dann mit dem Bestbietenden contrahiret werden soll.

Minden den 1. April 1802.

Da der Strumpfw Weber Christian Walentin Ctröhm Vorhabens ist, seinen Wohnsitz zu verändern, und sein hiesiges mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschwerte Haus Nr. 671., welches mit dem dazu gehörigen Hofplatz wovon Acht mgl. Grundzins entrichtet werden muß, ohnlängst durch verpflichtete Sachverständige auf 417 Rtl. 20 ggl. gewürdiget ist; frehwillig meistbietend zu veräußern und dazu auf sein Ansuchen terminus licitationis auf den 10. April angesetzt ist; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, um sich am besagten Tage, Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und für das höchste Gebot nachzufinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 24. März 1802.

Abschoff.

Es soll das Wohnhaus des in Concurß gerathenen Bäcker und Brauer Linders zu Hiddenhafen, welches von der

Wiermanns Stette daselbst abgebaut, und zu 330 Rtl. gewürdiget, in Termino Donnerstags den 13ten May öffentlich besibietend auf der Amtsstube zu Hildenhausen verkauft werden. Kaufsustige können sich am gedachten Tage einfinden, und ihr Geboth abgeben da denn mit dem Meistbietenden contrahiret werden soll.

In dem nemlichen Termino soll auch ein Anbau von einem Stalle oder Schneidekammer jedoch diese zum Abbrechen gleichfalls besibietend verkauft werden.

Amt Enger den 19ten Febr. 1802.

Auf den Antrag der Casenschen Curatel und auf den Grund des ergangenen Decreti de alienando soll das ohnweit hiesiger Stadt nahe an der von hier nach Herford führenden Chaussée belegene Landgut Postenau bürgerlicher Qualität mit Einschluß der dazu adquirirten Erbpachtbesitzungen an der Stadtgemeinheit, so mit sämtlichen dazu gehörenden Gebäuden und übrigen Parzellen durch Sach- und Wirtschaftsfundige Auctormänner zu dem Werth von 16481 Rthl. abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu Termini auf den 8ten März, 7. May und 19. Julius 1802. angezehet worden; so werden qualificirte Käufer eingeladen, sich in den besagten Terminen Morgens 11 am hiesigen Rathhause einzufinden. Wobey noch zur Nachricht dient, daß die Grundstücke nach der Taxe in mehreren, in dem Subhastationstermin zu eröffnenden Abtheilungen, zuerst einzeln, dann aber das Geboth im Ganzen zur Licitation gebracht, so wie denn auch allenfalls ein Drittel oder ein Viertel des Kaufgeldes gegen 4½ perct. Zinsen vor der Hand dem Käufer dem Befinden nach gestundet werden soll. Uebrigens können die Special-Taxen bey den Vormündern, Kaufleuten Herrn Heitz und Krüger hieselbst eingesehen werden. Vielefeld im Stadtgericht den 14. Decbr. 1801.

Consbruch, Buddeus, Hoffbaner,

Es soll das dem Tischler-Meister Borgmann hieselbst zugehörige sub Nr. 455 an der Goldstraße belegene und zu 625 Rthl. abgeschätzte Wohnhaus, worin eine Wohnstube nebst Schlafkammer, eine Küche, Flur und eine zur Werkstette dienende Hinterkammer, und in der obern Etage 2 Kammern und Flur, nebst einem dahinter liegenden kleinen Hofraum, Schuldenhalber zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf gezogen werden, und wie dazu ein Bietungstermin auf den 19. Julius d. J. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause angezehet worden, so haben sich Kaufsustige einzufinden, und auf das annehmlichst befindene Geboth, den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle real Prätendenten in Ansehung dieses Hauses auf den besagten Termin zur Angabe und Wahrnehmung ihrer Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens edictaliter verabladet.

Vielefeld im Stadtgericht den 22. März 1802.

Consbruch, Buddeus,

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des dem hiesigen Bürger und Gastwirth Dieblich Schlüter zuständigen, an der langen Straße, der Kirche gegenüber, belegenen Wohnhauses, nebst Brennerrey und dahinter befindlichem Garten, imgleichen 2 dazu gehörigen Kirchen- und Begräbnisstellen ist zweiter Termin auf den 21. k. M. April Morgens 10 Uhr bei hiesigem Amte angezehet.

Stolzenua den 27. März 1802.

Königl. und Churfürstl. Amt.

v. Bothmer. Münchweier.

## 6. Verpachtung.

Ich bin gewillet, die mir zugehörige im hiesigen Flecken gelegene Apotheke, mit dem zur Handlung und Wirthschaft sehr gelegenen und bequem eingerichteten Hause, nebst dem dabey gelegenen Küchens- und Baumgarten auf 12 Jahre, von nächsten Johanni an gerechnet, meistbietend

zu verpachten, und ist Termin zur Verpachtung allhier in meiner Behausung auf den 6. May angefezt. Die Verpachtungsbedingungen sind bey mir, wie auch beym Stadtsecretair Schnitzger in Lemgo zu erfahren. Schwalenberg in der Graffschaft Lippe den 23. März 1802.

Wittwe Wachsmuth.

### 7. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Der Colonus Weiber Nr. 55. Bauersch. Kleinendorf hat einen ihm vorläufig angewiesenen Gemeinheits-Theil am Husinger Damm belegen an den Colonum Duncker Nr. 97. daselbst für 122½ Rtl. Cour. unter Cæteral Genehmigung verkauft, worüber die Documenta ausgefertigt worden. Amt Rahden den 15. März 1802. Berckenkamp.

Nach gerichtlichen Kaufbriefs vom heutigen Tage hat die Wittwe Marg. Louise Bruns geb. Hacken allhier einen Morgen Land auf der Nettelbeck zwischen dem Amtslande und Heintr. Bruns belegen, dem Unterthan Heintr. Detting auf der Ziegeley für 150 Rtl. Gold käuflich überlassen, und ist darüber die gerichtliche Confirmation ertheilt worden.

Sign. Petershagen den 10. März 1802.  
Königl. Preuß. Justiz-Amt,  
Becker. Goeker.

Die Eheleute Nicolaes Dasgmann und Anne Christine Elisabeth geb. Hillebrand zu Brochterbeck haben den aus dem Hermelerschen Concurß erstandenen, am Bocketeich gelegenen Kamp von 8 Scheffel Saat mit dem daselbst belegenden Tobackszuschlag, den Eheleuten Johann Wilhelm Niemeyer und Marie Elisabeth Lütmeier in Erbpacht gerichtlich übertragen.

Lingen den 15. März 1802.

Königl. Preuß. Tecklenburg. Lingenische Regierung.

Müller,

### 8. Capital so auszuleihen.

Es ist ein Domainen Capital von 341 Rtl. Cour. zur andrweiten Belegung eingekommen. Diejenigen, welche solches gegen hinlängliche hypothekarische Sicherheit und gewöhnliche Zinsen wiederum leihbar zu erhalten wünschen, müssen sich daher baldigst auf der Domainenkasse melden und einen gerichtlichen Hypothekenschein produciren. Gegeben Minden den 24 März 1802.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Kammer.

Hass. Backmeister. Pldger.

### 9. Avertissements.

Ein in der Simeons Kirche belegener Kirchenstuhl von 5 Ständen ist sofort zu vermietthen auch allenfalls zu verkaufen, nähere Nachricht gibt der Kaufmann Schrauder hieselbst.

Mittwoch als den 14. April Vormittags um 9 Uhr, sollen im hiesigen Königl. Preuß. Haupt Feld Fourage Magazin meistbietend verkauft werden; als nemlich eine kleine Quantität Hafer und Heu, als auch etwas grades Stroh, krumm Stroh, sodann Dielen, und alte Säcke, als auch unbrauchbare Utensilien Stücke. Liebhaber können sich am besagten Tage, in meiner Wohnung des Morgens um 9 Uhr einfinden, wo dann die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden, und der Bestbietende den Zuschlag gegen Zahlung in preuß. Courant zu gewärtigen hat.

Minden den 2. April 1802.

Königl. Preuß. Haupt Feld Proviant Amt.  
Kieselbach.

Die Tabelle von denen bey dem Post-Amte zu Minden abgehenden und ankommenden Posten ist von neuen aufgelegt worden, und auf dem Post-Comtoir für 1 ggr. 6 Pf. zu haben.

Im Adress-Comtoir ist zu haben Pathenz-Geschenk in Silber für 3 Rtl. und 2 Rtl.

Die Hauptseite zeigt diejenige Begebenheit welche gewöhnlich in Abbildungen für die Christliche Laufe dargestellt wird, nemlich: wie der göttliche Stifter der Religion selbst von Johannes die Laufe forderte, und dieselbe im Jordan empfing.

Ein wohl conditionirtes Linnenes Zelt, 38 Fuß lang, und 19 Fuß breit, mit vielen Holzwerk aufgebauet, und mit einem breiteren Fußboden belegt, ist auf der Büchburger Glas billigen Preises zu verkaufen. Käuferlustige können es daselbst in Augenschein nehmen.

**Bündel.** Die Judenschaft bietet ihren Borrath Kuh- und Kalbfelle den einländischen Fabrikanten hiermit an, und erwarten in 8 Tagen Zuspruch. Kuh- Leder 5 Luisdor per Decher 100 St. Kalbleder 10 Luisdor.

Döbendorf unter den Limberg.

Bei dem Schutzjuden Abraham Salomon sind einige Decher Rosleder zu verkaufen. Käufer können sich in Zeit von 8 Tagen einfinden.

Am 8. F. M. werde ich in Bündel die Verpflegung des zu Halle ic. stehenden Hochlöbl. Füßelier Bataillons von Sobbe mit Fourage, öffentlich und wenigstfordernd verdingen lassen, und lade hierzu alle Lieberungslustige hierdurch ein, mit der Bemerkung: daß die Vorwarden vor dem Zern in meinem Quartier eingesehen werden können, und das Haus, wo der Licitations-Termin gehalten wird, kurz vor Eröffnung desselben durch den Gassenruf bekannt gemacht werden soll.

Kabbergen den 28. März 1802.

Ribbentrop.

Für den rühmlichen Dienstleister des Polizeymeister Schrader zu Friederichsdorf in Betref der öffentlichen Sicherheit und den dieser wegen abemals erlittenen mordbrennerischen Anfall in der Nacht von dem 1ten auf den 2ten Febr. d. J.

wodurch ihm und seiner Familie das Leben gänzlich verkümmert worden ist, bitte ich um's Wort und Rede zu jedem dieser Sprache kundigen und solchen die des Mannes Lage lebhaft mitfühlen, ihn, da er doch Opfer seiner Dienstleistungen zum Wohl guter und begütheter Menschen geworden ist, durch thätige Beyhülfe wieder zu erfreuen. Unterschriebener wird, wenn er mit solchen Aufträgen beehrt werden sollte, selbige gerne besorgen und künftig dankbarlich berichten, wieviel diese Publizität gesfruchtet hat.

Notert

Evangel. Pastor zu Friederichsdorf.

### 10. Geburts-Anzeige.

Die am 3ten v. M. erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau von einem gesunden Knaben zeigt hiermit seinen ein- und auswärtigen Verwandten und Freunden gehorsamt an

Der Auditeur Dösch  
Minden den 2. April 1802.

### 11. Todesanzeige.

Allen unsern werthen Verwandten und Freunden melden wir hierdurch und im Namen von 6 noch unmündigen Kindern den harten Schlag der uns und diese Kinder getroffen hat.

Der Tod raubte nicht allein am 27. März unsern Bruder und Schwager den Herrn Obereinnehmer Niensch in Petershagen, sondern auch 2 Tage darauf am 29. ej. seine Frau, die Frau Ober-Einnehmerin Niensch geb. Kindelaub, Erstern im 47ten und Letztere im 42ten Jahre ihres Lebens, an einem faulen Nervenfieber. Alle die diese redlichen gekannt haben, werden unsern Schmerz fühlen, und uns mit Beyseyds-Bezeugungen verschonen.

Die Brüder und Schwäger der  
Verstorbenen.

(Siehe eine Beylage.)

# Beilage zu Nr. 14. der Mindenschen Anzeigen.

## Schauspiel - Anzeige.

Die allergnädigst privilegirte Dieterichsche Schauspieler-Gesellschaft wird hieselbst außer den Donnerstag als den 8. huj. alle Tage und am Mittwoch den 14. April die letzte Vorstellung geben. Freytag den 9. dieses und Sonnabend den 10. wird das Donau-Weibchen, comisch romantisches Volksmärchen von Henseler und Rauer aufgeführt werden.

Minden d. 5. April 1802.

Dieterichs.

## Brodt- und Fleisch-Taxe.

für den Monath April 1802.

### Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Semmel	5½ Loth
• 4 • Zwieback	4½ •
• 1 Mgr. fein Brod	17½ •
• 1 • Speisebrod	21½ •
• 6 • Schwarzbrod 6¼ Pf.	•

### Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfl. aus hiesiger Gegend.	3 mgr.	4
1 • des Mittlern	2	2
1 • des Schlechtern	1	4
1 • Kalbfleisch wovon der Braten über 14 Pf.	3	
1 • wovon der Brate 9 bis 14 Pf. incl. wiegt	2	
1 • wovon der Brate unter 9 Pf. wiegt	1	
1 • Schweinefleisch	4	4

Minden am 1ten April 1802.

Kön. Preuß. Polizey-Amt hieselbst,  
Brüggemann.

Verzeichniß der öffentlichen Lectionen auf dem Gymnasium in Minden, von Ostern bis Michaelis 1802.

## Vormittags.

1. Von 7-8 Uhr wissenschaftlicher Unterricht.

Erste philosophische Klasse: Theorie der reinen allgemeinen Logik; wöchentlich 3 Stunden.

Zweite philosoph. Kl. Fortsetzung des populären Unterrichts über philosophische Vorkenntnisse; 3 St.

Erste Religions-Klasse: Theorie der christlichen Religion, aus den Quellen selbst geschöpft; 3 St.

Zweite Relig. Kl. Fortgesetzter Unterricht über Religion und Religions-Geschichte nach Rosenmüller; 6 St.

Dritte Relig. Kl. Unterricht in den Vorkenntnissen zur Religion; 6 St.

2. Von 8-9 Uhr Unterricht in der lateinischen Sprache; wöchentlich 6 Stunden.

Erste Klasse von 2 Ordnungen: Tacitus Geschichte und Cicero's Reden, verbunden mit Unterricht über römische Archäologie und Antiquitäten, und mit Uebungen im lat. Styl.

Zweite Klasse von 2 Ordnungen: Cäsars Commentarien, Nepos Biographien, und ausgewählte Briefe von Cicero an verschiedene seiner Angehörigen und Freunde; Stylübungen.

Dritte Klasse von 2 Ordnungen: Lateinische Chrestomathie für die mittlern Klassen von Gedike; dabey Anleitung zur Anwendung der grammatischen Regeln durch extemporelle und andere Uebungen.

Vierte Klasse: Erster Theil des Schöferschen Elementarwerks, und grammatischer Unterricht.

Fünfte Klasse: Elementar-Unterricht.

3. Von 9-10 Uhr. Wissenschaftlicher und anderer Unterricht.

Erste griechische für die künftigen Theologen bestimmte Klasse: Fortgesetzte exegetische Erklärung einiger Briefe von Paulus; 2 St.

Erste mathemat. Klasse: Körperliche Geometrie und Algebra; Fortsetzung des mathematischen Theils der Natur-Lehre; 4 St.

Zweite mathemat. Kl. Elementar-Geometrie für das bürgerliche Leben; 2 St.

Erste arithmet. Kl. Unterricht in allen, besonders kaufmännischen, Rechnungs-Arten; 6 St.

Zweite arithmet. Kl. Anfangsgründe der Arithmetik und Anleitung zum sogenannten Kopf-Rechnen; 6 St.

Deutsche Klasse: Uebungen im Lesen, und Anleitung zum Verstehen des Gelesenen und zum Selbstdenken; 6 St.

4. Von 10-11 Uhr. Unterricht in Sprachen und andern Gegenständen.

Erste griechische Klasse: Fortsetzung der Iliade Homer's, Gesang 15 u. f. w. nebst Bemerkungen über die successive Ausbildung der griechischen Sprache, und den Bau der griech. Conjugation; 3 St.

Zweite griech. Kl. Gesner's Chrestomathie und Gedike's Lesebuch, nebst grammatischen Unterricht; 3 St.

Die hebräische Kl. Fortsetzung der Erklärung der Psalme, nebst grammatischen und analytischen Unterricht; 3 St.

Lateinische Klasse für die Nicht-Theologen: Livius römische Geschichte, B. 26 u. f. w. 3 St.

Deutsche Klasse: Uebungen in deutschen Aufsätzen aller Art, und Unterricht in der deutschen Grammatik; 6 St.

Die Schreib. Klasse: Anweisung zur Calligraphie und Orthographie; 6 St. Nachmittags.

1. Von 2-3 Uhr. Unterricht in der latein. Sprache, wöchentlich 4 Stunden.

Erste Klasse: Fortsetzung der Vorlesungen über Horaz Oden, 4te und 5te Sammlung, und über Virgil's Aeneide, Gesang 6 u. f. w.

Erste Ordnung der 2ten Klasse: Ovid's Metamorphosen, und Unterricht in der Prosodie,

Zweite Ordnung der 2ten und die 3te Klasse: Lateinische Chrestomathie für die mittleren Klassen von Gedike.

Vierte Kl. Latein. Lesebuch von Gedike, und Unterricht in der Grammatik.

Fünfte Kl. Unterricht in den Elementen der Sprache.

2. Von 3-4 Uhr. Unterricht in der französischen Sprache, wöchentlich 4 Stunden.

Erste französische Klasse: Amusemens philologiques und Nouveau Choix des morceaux les plus intéressans de la Littérature française.

Zweite französl. Kl. von 2 Ordnungen: Gedike's Chrestomathie und Lesebuch, nebst Unterricht in den Anfangsgründen.

Deutsche Klasse: Uebungen im Lesen, und Erklärung des Gelesenen.

3. Von 4-5 Uhr. Unterricht in Geschichte und Geographie, wöchentlich 4 Stunden.

Erste Klasse: Fortsetzung der Geschichte aller Völker und Staaten vom 16 Jahrh. an; systematische Geographie und Statistik einiger Länder Europa's nach den neuesten Veränderungen.

Zweite Klasse: Geschichte der neuern Staaten, besonders der nordischen Reiche, und geographische Beschreibung von Amerika nach Fabri's Handbuche.

Dritte Klasse: Hauptbegebenheiten der Geschichte; kürzere Geographie der Europäischen Länder, verbunden mit dem Lesen der Zeitungen und mit Anmerkungen über dieselben.

Alle diese öffentliche Lectionen werden am 26ten April angefangen werden.

Zugleich mache ich hierdurch bekannt, daß am 12 April, Vormittags um 9 Uhr, die gewöhnliche halbjährige öffentliche Prüfung mehrerer Klassen unsers Gymnasiums angestellt werden wird; wozu ich alle verehrungswürdigen Gönner und Freunde dieser Anstalt ergeblich einlade.

Minden, am 2ten April 1802.

Carl Reuter,  
Rector des Gymnasiums.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 12. April 1802.

## 1. Publicanda,

Publicandum wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf-, Tausch-, und Pacht-Contracte.

Seine Königl. Majestät von Preußen 1c. 1c. 1c. haben durch das Publicandum vom 29sten May 1797 bereits für das Herzogthum Schlesien diejenigen Vorschriften ertheilen lassen, welche erforderlich gewesen, um diejenige, welche Grundstücke kaufen, oder Geld darauf leihen wollen, gegen die Besorgnis zu sichern, bey Beurtheilung des Werths der Grundstücke durch simulirte Kauf- und Tausch-Contracte getäuscht zu werden. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß die schädliche Simulationen auch in andern Provinzen hin und wieder üblich geworden, und sich nicht bloß auf Kauf- und Tausch Verträge, sondern auch auf Pacht- Mieths- und andere die Nutzungen der Grundstücke betreffende Contracte erstreckt haben.

Seine Königl. Majestät finden daher für nöthig, das oben gedachte Publicandum näher zu bestimmen, und zur allgemeinen Befolgung in Höchst Dero gesammten Staaten nachstehendes hiedurch zu verordnen und festzusetzen.

Jeder, welcher ein Landgut oder anderes Grundstück kaufen, oder ein Darlehn darauf geben will, wird zuvörderst erinnert, daß der in dem Hypothekenbuch eingetragene Werth von der Behörde, welche das Hypotheken-Buch führt, keinesweges vertreten wird, sondern es vielmehr lediglich seine Sache bleibt, sich von dessen Richtigkeit durch zulässige Nachfragen und Erkundigungen zu überzeugen.

Um jedoch die Mittel, wodurch diese Ueberzeugung bewirkt werden kann, zu erleichtern, sollen künftig in den Hypotheken-Scheinen nicht, wie an einigen Orten geschehen, nur die neuesten Erwerbspreise, sondern auch die frühern, soweit sie aus dem Hypotheken-Buch hervor gehen, aufgeführt werden. Außerdem muß die von dem Landgute oder andern Grundstücke vorhandene ritterschaftliche oder gerichtliche Laxe, und zwar in letztem Falle mit Benennung des Gerichts, welches die Abschätzung bewirkt hat, in den Hypotheken-Scheinen vermerkt werden.

Wer durch Errichtung simulirter Kauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Erbzihs-, oder anderer ähnlicher Verträge einem Grundstücke den Schein eines höhern Werths beylegt,

soll als ein Betrüger von Amtswegen zur Untersuchung gezogen, und nach dem Grade der dabey zum Grunde liegenden mehr oder minder gefährlichen Absicht, auch nach dem Verhältniß des daher entstandenen größern oder geringern Gewinnes oder Schadens mit den in dem allgemeinen Landrechte Theil 2. Tit. 20. §. 1259. bis 1268 bestimmten Strafen belegt werden.

4.

Wenn der Besitzer eines Grundstücks durch dergleichen Schein-Verträge Andere verleitet hat, ihm einen höhern Credit zu bewilligen, und es entsteht demnächst über sein Vermögen Concurß, woben solche histergangene Gläubiger Verlust leiden; so soll derselbe niemals zur Cessione bonorum verstattet, sondern nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 20. §. 1458-1472. und nach Beschaffenheit der sonst eintretenden Umstände als ein muthwilliger oder fahrlässiger Banqueroutier bestraft werden.

5.

Gleiche Strafen, wie die Contrahenten selbst (§. 3.) haben auch alle diejenigen verwirkt, welche an den mehrgedachten simulirten Verträgen als Mittelspersonen auf irgend eine Weise wissentlich Theil nehmen, und überdies sind dieselben denen, die hierdurch Schaden erleiden, mit den Haupt-Contrahenten, einer für alle, und alle für einen, zur Entschädigung verpflichtet.

6.

Weber die Gerichte, noch die Justiz-Commissarien und Notarien, imgleichen die patentirte Mäccler und Agenten sollen sich bey Aufnehmung der Contracte zu Werkzeugen unerlaubter Simulationen gebrauchen lassen; vielmehr müssen sie, wenn sie wegen einer solchen Simulation erheblichen Verdacht haben, und die Contrahenten sich durch Vorhaltungen von ihrem strafbaren Vorhaben nicht abbringen lassen wollen, den ihnen gemachten Auftrag ganz ablehnen. Außerdem müssen diejenigen Gerichts-Per-

sonen, welche bey Ausübung ihres richterlichen Amtes von solchen Simulationen glaubhafte Kenntniß erlangen, davon der Behörde Anzeige thun, damit nach Beschaffenheit des obwaltenden Verdachts und der sonst eintretenden Umstände die Untersuchung wegen der unternommenen Simulation veranlaßt, und bis zu deren Erledigung die Eintragung solcher verdächtigen Contracte in die Hypotheken-Bücher nicht gestattet werde.

7.

Gerichtspersonen, Notarien, Mäccler und Agenten, welche wissentlich simulirte Verträge von der oben erwähnten Art unterstützen und begünstigen, sollen außer der §. 5. bestimmten Strafe, ihres Amtes entsetzt; wenn sie aber die ihnen §. 6. auferlegten Pflichten aus Fahrlässigkeit verabsäumen, nach Verhältniß des Grades der verschuldeten Fahrlässigkeit nach Anleitung des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 334-336. bestraft werden.

Seine Königliche Majestät befehlen Jedermann, besonders aber sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis, Gerichten und den übrigen Behörden, welchen die Führung der Hypotheken-Bücher anvertraut ist, sich nach diesem Publicando genau zu achten, und soll dasselbe durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 20. Febr. 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

Vorstehendes auf Verfügung der Königl. Minden-Ravensbergischen Regierung bekannt gemachte Publicandum, wird auch von Seiten der Königl. Sassenburg-Lüneburgischen Regierung zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung gebracht, und darauf Bezug genommen.

Publicandum daß diejenigen Ausländer, welche sich in den Residenzien Berlin als Bürger

niederlassen wollen, auf die in dem Edicte vom 8ten April 1764. verheißenen Kolonisten-Beneficien weiter keinen Anspruch haben.

Seine Königl. Majestät von Preußen u. Unser allergnädigster Herr, lassen hierdurch allgemein bekannt machen, daß Höchst dieselben aus bewegenden Ursachen für nöthig gefunden haben, die durch das renovirte Edict vom 8. April 1764. denen in den hiesigen Landen sich niederlassenden fremden Manufacturiers, Professionisten, Handarbeitern und übrigen Familien zugesicherten Kolonisten- Wohlthaten, insbesondere die Ertheilung des freien Bürgerrechts, die Bewilligung einer dreijährigen Consumtions- und Accise-Freiheit, auch Erstattung der Reisekosten oder Weilengelder, in Ansehung derjenigen Fremden, welche sich in den Residenzien Berlin niederlassen wollen, gänzlich aufzuheben, dergestalt, daß ein solcher Fremder kein weiteres Vorrecht zu genießen haben, vielmehr für den Consens zur Gewinnung des Bürgerrechts in den Residenzien Berlin Zwey Hundert Thaler zur General-Invaliden-Casse dafür entrichten soll, daß dessen männliche in Berlin geborne Nachkommenschaft cantonsfrey ist.

In Ansehung aller übrigen Städte in sämtlichen Königlich-Preussischen Provinzen behält es dagegen bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

Sign. Berlin, den 17ten Febr. 1802.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichsten Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. d. Schulenburg. Frl. v. Heinitz.  
v. Wos. Frl. v. Hardenberg. v. Struensée.  
Frl. v. Schrötter. Frl. v. d. Goltz.

## 2. Citations Edictales.

Demnach der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse gegen

nachfolgende ausgetretene Cantonisten des Gerichts Weeck, die Gebrüder

Diedrich Ludwig Dreyer,  
Johann Henrich Dreyer, und  
Caspar Heinrich Dreyer,  
von Nr. 51. Bauerschaft Overbeecke die Confiscations-Klage erhoben hat, und Terminus zur Nachweisung der Rückkehr und zur Verantwortung ihres Austritts auf den 30 Juny c. vor dem Deputato Referendarius Willmanns bezielt worden; so werden gedachte Gebrüder Dreyers hierdurch zur Rückkehr in ihre Heymath aufgefordert, und ad Terminum præfixum zur Nachweisung ihrer Zurükunft und zur Verantwortung ihres Austritts unter der Verwarnung versabladet, daß sie im Ausbleibungs-Falle für treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen werden erklärt, und ihres gesammten Vermögens, ingleichen aller übrigen ihnen in Zukunft anfallenden Erbschaften für verlustig erkannt, und solches alles der Königl. Invaliden-Casse werde zuerkannt werden.

So geschehen Minden am 5. März 1802.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung. v. Arnim.

Demnach der hiesige Kaufmann und Wirthalter Liebel laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 6. Aug. 1773 von dem Calculator Gustav Adolph Schlick das hieselbst am Stadt-Walle bey dem Ruhthore belegene Freyhaus acquiriret hat, so vormals der französische Prediger b' Arzenay und der Cammer-Canzley-Secretair Philipp Gerhard Gaffron besessen; auf diesem Freyhause sich aber laut Ingrossations Documents der Regierung allhier vom 6. Sept. 1771 eine Schuldverschreibung vom 1. Novbr 1768 von 200 Rtl. in Frib'or im Hypothequen-Buche der Regierung eingetragen befindet, welche der vormahlige Besitzer Canzley-Secretair Philip Gerhard Gaffron und dessen Ehefrau Catharine Elisabeth geborne Spdnemann an den Marsch-Commissarium Wesseling zu 5 pr Cent Zin-

sen ausgestellt haben, und welche dem Letztern nach der darüber von ihm ausgestellten Quittung bereits am 25. Novbr. 1773 von dem jetzigen Besitzer dieses Freyhause's Kaufmann und Wirthalter Tiegel wieder bezahlet worden, jedoch die Löschung dieser Obligation im Regierungs- Hypotheken- Buche bis jetzt nicht verfügt werden können, weil die original- Obligation bey Gelegenheit des im Jahr 1773 statt gefundenen Brandes des Martini Thurms allhier abhanden gekommen: soist, da der zeitige Besitzer dieses vormaligen Schlickischen, Gaffronschen und d' Artenanschen Freyhause's, Kaufmann und Wirthalter Tiegel bey der Regierung darauf angetragen hat, daß wegen dieser verlohren gegangenen aber längst durch Bezahlung getilgten Obligation über 200 Rtl. Frd'or. das öffentliche Aufgebot in Gemäßheit der Gerichts- Ordnung pag. 1. Tit. 51. §. 115 erlassen werde, diesem Gesuche deferirt worden, und werden hiermit daher alle diejenigen welche an der von dem Cammer- Canzley- Secretair Philipp Gerhard Gaffron und dessen Ehefrau Catharine Isabe geborne Spönesmanns an den Marsch- Commissair Wesseling über ein Anlehn von 200 Rtl. in Frd'or. ausgestellten Obligation vom 1. Nov. 1768 entweder als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand, oder sonstige Brief- Inhaber einen gegründeten Anspruch zu machen haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, diese ihre Ansprüche an gedachter Obligation in termino den 7. May a. c. — vor dem Referendario Wilmans — auf hiesiger Regierung gehörig anzugeben, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit allen daran gehabten Ansprüchen werden präcludirt, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch mit der Löschung der vorgedachten Obligation im Regierungs- Hypotheken- Buche nach vorhergängigen Manifestations- Eide von Seiten des Marsch- Commissair Wesseling verfahren werden soll. Urkundlich ist diese Edic-

tal Citation dreymal expedirt, und allhier, bey der Cleveschen Regierung in Emrich und Stadtgericht in Dielefeld affigirt, auch den hiesigen Intelligenz- Blättern 6 mal, den Pappstädter Zeitungen aber 3 mal inserirt worden. So geschehen, Minden den 12. Januar 1802.

(L. S.)

Rönlgl. Preuß. Minden- Ravensbergsche- Regierung. v. Arnim.

Der gewesene Feld Proviant- Commissarius Johann Rönlgl, ist allhier mit Tode abgegangen, und dessen Nachlassenschaft, bestehend in einigen Baarschaften, Kleidungsstücken, Leib- Wäsche, und andern Sachen, überhaupt etwa einige hundert Rtl. an Werth, vorerst unter Siegel genommen worden. Da man nun von dessen Herkunft noch nichts weiter aussindig machen können, als daß er aus Hulsen im Clevischen gebürtig gewesen ist, dessen nächste Anverwandte, und Erben aber bis jetzt gänzlich unbekannt sind; so werden selbige hiemit öffentlich verabladet, sich innerhalb 9 Monathen spätestens in termino den 10. Decbr. d. J. allhier auf dem Rathhause zu melden, und sich zu der Erbschaft gehörig zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß der Nachlaß für herrenlos seß Such werde erklärt werden. Zugleich müssen diejenigen, welche aus irgend einem andern Grunde daran Anspruch machen zu können vermeinen, ihre etwaige Forderungen in dem angezeigten Termine anzeigen, widrigenfalls gewärtigen, daß sie damit von der hiesigen Masse abgewiesen werden sollen. Minden den 16. Febr. 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Nachdem der aus Amsterdam gebürtige Ernst Henrich Hasenau sich nach Absterben seiner Eltern um das Jahr 1786 aus hiesigem Amts- District nach Holland begeben und seit 10 und mehrern Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, dieserhalb aber von

dessen hiesigen Verwandten auf dessen Tod  
des Erklärung angebracht worden; so wird  
gedachter Hasenau so wie dessen unbekannte  
Erben und Erbnehmer hierdurch aufgefor-  
dert, sich entweder vor, oder in Termino  
peremptorio den 20 Sept. 1802 am hiesigen  
Amtshause schriftlich oder persönlich zu mel-  
den, und daselbst weitere Anweisung zu  
erwarten, oder zu gewärtigen, daß er für  
totd. erklärt, und sein zurückgelassenes  
Vermögen demjenigen wird zuerkannt wer-  
den, welcher sich dazu als gesetzlicher Erbe  
gehörig zu legitimiren im Stande.

Sign. am Königl. Preuss. Amte Reines-  
berg den 21. Nov. 1801.

Dollus. v. Reichmeister.

**D**a die Auseinandersetzung der in den  
Kirchspiel Recke vorhandenen nach-  
benannten Gemeinheits-Gründen, und zwar  
In der Bauerschaft Steinbeck.

- 1) Die Döckholder Berge
- 2) Die Steinbecker Berge
- 3) Das Walle Bruch
- 4) Die Schweighar
- 5) Der Neuw und das Finkelfeld

In der Bauerschaft Sunderbauer aber

- 1) Das Twehüser Feld
- 2) Die Har und das Kregen Feld
- 3) Das Mohr mit der Espol Rinde, und

In der Bauerschaft Halverde

- 1) Das Twehüser Feld
- 2) Die Har und das Kregen Feld
- 3) Das Har Mohr, und
- 4) Das Wicholder Mohr, nützlich und

thunlich erachtet worden, und daher zum  
Behuf der Auseinandersetzung und Ausmit-  
telung aller berechtigten Interessenten eine  
öffentliche Vorladung erforderlich, so wird  
solche von unterschriebener Markens- Thei-  
lungs-Commission dahin öffentlich erlassen,  
und vermöge derselben alle diejenigen, die  
an den Steinbeckischen Markengründen eini-  
ges Recht oder Anspruch zu haben vermei-  
nen, diese ihre Befugnisse, sie mögen her-  
rühren aus welchem Grunde sie wollen,  
als exempli gratia, aus einer Weide,

Wege, Hude, Waggenstich, Holzstich,  
Holz- oder Holzumpflanzungs Gerechtsame,  
in Termino den 29. May a. c. zu Ibben-  
bühren anzugeben, hiemit öffentlich aufge-  
fordert, so wie die etwaige Präsentanten  
an den Markengründen in den Bauerschaften  
Sunderbauer und Halverde solche in  
Termino den 31. May zu Ibbenbühren an-  
zugeben vorgeladen werden. Die berechtigte  
Interessenten haben daher zu Nachweisung  
ihrer Befugnisse in gedachten Terminen  
die darüber in Händen habenden Documente  
Nachrichten und Brieffschaften in Originali  
mit zur Stelle zu bringen, und ihre Erlä-  
rung über die zur Theilung vorzuschlagende  
Grundsätze abzugeben, und deshalb mit  
ihren Mitberechtigten zu einem gemeinschaftlichen  
Schlusse sich zu vereinigen.

Zu diesen Terminen werden auch die in  
diesen Bauerschaften vorhandene etwaige  
Grund oder Eigenthumsherrn gleichfalls  
vorgeladen, um ihre Gerechtsame anzuge-  
ben, und sich über die Theilung bernehmen  
zu lassen. Im Ausbleibungsfall haben die  
nicht Erschienenen zu erwarten, daß die  
sich gemeldete Interessenten für die alleinige  
Theilhaber dieser Gemeinheitsgründe er-  
kläret, die Abtheilung mit ihnen allein fest-  
gesetzt, und denen Ausgebliebenen ein ewi-  
ges Stillschweigen wegen ihrer etwaigen  
Ansprüche durch die künftige präclusions.  
Sentenz auferlegt, auch in Ansehung der  
sich nicht gemeldeten Guths- und Eigen-  
thumsherrn angenommen werde, daß sie  
in die Beschlüsse ihrer Eigenbehörigen oder  
Erbpächter stillschweigend eingewilliget  
und deren Vereinbarung mit andern Inter-  
essenten rechtsbeständig anerkennen wol-  
len, folglich auch damit zufrieden, was  
nach diesen Verhandlungen zu den von den  
Erbpächtern oder Eigenbehörigen admi-  
nistrirten Colonaten an Markengrund oder  
Gerechtsame gelegt werden wird. Ibben-  
bühren den 25. Januar 1802.

Königl. Preuss. zur Markentheilung ber-

Obern Graffschaft Rügen verordnete  
Commission.

Rump. Metting.

Da zu der Nachlassenschaft des vorlängst zu Freeren verstorbenen Rentmeisters des adlichen Hauses Hange Namens Bernd Kloppenburg dessen in Hopsten Hochstifts Münster verstorbene Tochter Marie Elisabeth Kloppenburg, und für die letztere die von ihr als Testaments-Erben eingesezte Kinder der Eheleute Friedrich Kloppenburg und Gertrud geb. Kloppenburg, desgl. die Kinder der Eheleute Henrich Adolph Kloppenburg und Helenen geb. Kloppenburg mit concurrirret; folgendts auf letztere der auf ihre Erbläßerin verfallene Theil, mithin von den aus dem Verkauf der hiesigen Bernd Kloppenburgschen Grundstücken auf gekommenen, und ad Depositum iudiciale gebrachten Kaufgeldern, als weit diese ihrer Erbläßerin laut Distrib. de 7. Mart. 1799 mit 599 Fl. 15. St. 12 Pf. zugestallen, einem jeden der gedachten instituirten Erben 2 mit 85 Fl. 13 St. 4 Pf. zugestallen ist, indeß von den Kindern der Eheleute Henr. Adolph Kloppenburg und Helenen geb. Kloppenburg die 2 Söhne Nicolaus und Friedrich als verschollen, der 3te Sohn Herm Bernd aber, als ohne Erben verstorben, und daß diesem zufolge deren Antheile auf ihre Schwester, die Anna Maria Kloppenburg verhehel. Schmiemann in Hopsten ab intestato verfallen, angegeben worden ist, mithin die nur gedachte Schwester auf deren öffentliche Vorladung angetragen, auch diesen p. Dec. de' h'od. deferirret worden ist; so werden die erwähnten 3 Brüder der Nicolaus, Friederich und Herm Bernd Kloppenburg, oder wenn sie nicht mehr im Leben sein sollten, deren Erben, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem sonstigen Grunde an solthänen sich noch in Deposito befindenden Geldern Spruch und Forderung zu haben vermeinen möchten, hiedurch vorgeladen, um in term. den 11. May 6. ihre rechtl. Ansprüche vor dem Regierungs Rath

Schmidt auf der hiesigen Regier. Audiens Morgens 9 Uhr anzugehen, und nachzuweisen, und demzufolge die ihnen darnach zustehende Antheile in Empfang zu nehmen, gegenseitigenfalls aber zu gewärtigen, daß die Eheleute Schmiemann für deren einzige und alleinige rechtmäßige nächste Intestat-Erben erklärt, und diesen also die mehr gedachten Antheile zur freyen Disposition verabsolget, und die nach erfolgter präclusion sich etwa erst meldende vorgedachte Gebrüder Kloppenburg oder deren nähere oder gleich nahe Erben alle Handlungen und Dispositionen derselben anzuerkennen, und zu übernehmen schuldig; auch von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdenn noch von diesen Geldern vorhanden sein möchte, zu begnügen verbunden sind.

Urkundlich 2c. Rügen d. 15. März 1802.

Königl. Preuß. Lecklenb. Ringensche  
Regierung.

(L. S.) Moller.

Nachdem der Fabricant Flotho zu Rumabeck sich von da entfernt, und seine daselbst angelegte Lappfabrique seit verschiedenen Jahren nicht betrieben, vielmehr solche wüste liegen lassen, und die herrschaftlichen Abgiffen zur Domainencasse so wenig, als den Grundzins an die Untertanen, auf deren Eigenthum die Fabrique angelegt ist, von 4 Jahren bezahlt hat; so wird derselbe nach der von hochfürstlicher Ober Rentkammer zu Cassel erfolgten Verfügung hiermit edictaliter vorgeladen, sich a dato binnen 2 Monaten wiederum dahier einzufinden, seine Fabrique zu betreiben, und alle Rückstände zu berichtigen, unter der Warnung, daß in dessen Entsehung die noch vorhandene Lappserfen und Geräthschaften an den Höchstbietenden verkauft werden solle.

Schaumburg den 13. März 1802.

Wigore Commissionis.  
Pasor. Bauer.

## 3. Citatio Creditorum.

Die schlechte Wirthschaft des mahljährigen Coloni Conrad Gräve von Nr. 22. zu Niehne hat es nothwendig gemacht, daß diese freie Stette zur Conservation derselben, und weil der Auerbe solche wegen seiner Minderjährigkeit noch nicht antreten können, elocirt, und in ämtliche Administration genommen werden müssen, und da auch zu gleicher Zeit das Credit-Wesen dieser Stette regulirt werden muß, so werden hierdurch alle diejenigen, welche an dem Colono Conrad Gräve, oder dessen Stette rechtliche Forderungen haben, aufgefordert, solche in Termino den 18. May d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzuzeigen, und gehörig zu justifiziren. denen sich nicht meldenden Gläubigern dienet hiebey aber zur Warnung, daß sie alsdann erst ihre Bezahlung erhalten werden, wenn die sich gemeldete von den jährlichen Aufkünften der Stette befriediget sind.

Sign. Notho den 25. Febr. 1802.

Königl. Preuß. Amt. Müller.

Der Königl. erbmeyerstädtische Colonus Friederich Wilhelm Dücker im Weichbild Schildebese Nr. 88. hat überhäufster Schulden wegen auf Convocation seiner Creditoren und auf Regulierung terminlicher Zahlung angetragen.

Es werden deshalb alle und jede, welche an den Dücker Forderungen zu haben vermeinen zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 5ten Juny an das Gerichtshaus zu Viefelseld hierdurch unter der Verwarnung verablabet, daß die sich nicht meldenden Creditoren erst nach erfolgter vollständiger Bezahlung der sich angegebenden Schulden ihre Befriedigung erhalten, und daß die Zurückbleibenden in die Beschliefungen der Gegenwärtigen für einwilligend werden geachtet werden.

Amt Schildebese den 1ten April 1802.

Prater,

Amt Ravensberg. Ueber das Vermögen der Wittwe Beckmanns in Petermanns Kotten zu Desterwebe ist Unzulänglichkeits halber der Concurs eröffnet worden, daher die Gläubiger derselben zu Angabe und Liquidestellung ihrer Forderungen ad terminum den 16. Juny Morgens früh anhero verablabet werden; und zwar bey Gefahr, daß sie im Fall des Ausbleibens von der obhandenen Massa gänzlich werden abgewiesen werden.

Den 2ten April 1802.

Meinders.

Der Königl. erbmeyerstädtische Colonus Anton Henrich Stricker Nr. 62. Bauerschafts Vockhorst, welcher seine andringenden Gläubiger zu befriedigen nicht vermögend ist, hat um derselben Vorladung und Verfassung zinsfreyer Stückzahlung nachgesucht. Da nun diesem Gesuche statt gegeben werden müssen, so werden die sämtlichen Gläubiger des gedachten Coloni Strickers hiedurch edictaliter citirt, ihre an denselben habende Forderungen am 17. May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Und zwar unter der Warnung, daß sie sonst über dieses Gesuch nicht weiter gehöret, und mit ihren Forderungen bis nach erfolgter Befriedigung der übrigen Gläubiger, zurück gewiesen werden sollen.

Amt Ravensberg den 4. Merz 1802.

Lueder.

Ueber das geringe Vermögen des Heuerlings Hermann Henrich Lubbesing in Berghausen, ist Unzulänglichkeits wegen der Concurs eröffnet. Dessen Gläubiger werden daher bey Gefahr der Abweisung hiedurch vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen, am 30. April hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg den 5. März 1802.

Meinders.

**D**er Königlich-erbhertogliche Colonus Johann Peter Strotmann Nr. 25. in Dekerwede hat angezeigt, daß er überhäuf- ter Schulden wegen, seine andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen nicht im Stande sey, und um Verladung derselben, und Verstattung Zinsfreyer Stückzahlung, gebeten. Da nun dem Gesuche Statt gegeben worden, so werden alle, welche an gedachten Colonus Strotmann Anspruch und Forderung haben, hiedurch öffentlich citirt, solche am 20ten May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Falle des Nichterscheinens haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und über das Stückzahlungs-Gesuch weiter nicht gehret werden.

Am Ravensberg den 29ten Jan. 1802.  
Lüder.

**A**uf Instanz der Gläubiger des Hódler Johann Henrich König allhier, ist nach fruchtlos versuchter Güte, vom hiesigen Stadtgericht der förmliche Concurs-Proceß erkannt.

Es werden daher alle und jede, welche an erlagten Schuldner aus irgend einem Grunde Anforderungen haben, hiermit edictaliter verabladet, solche in dem eins für alles auf Dienstag den 11. Mai b. J. bey Strafe, daß sie im Nichterscheinungsfall von der gegenwärtigen Masse gänzlich abgewiesen werden, bestimmten Termin Morgens 9 Uhr auf hiesiger Stadtgerichtsstube entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte anzuzeigen, und gehörig zu begründen. Signatum Oberkirchen den 5. März 1802.

Bürgermeister und Rath.  
Süs.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

**D**er Kammer-Secretär von der Marck ist willens, seinen Hudeheil von 4 Rähnen auf dem Ruthorischen Bruche zwi-

schen den Stwalbischen und Stodieckischen Hudeheilen belegen, welcher nach der Vermessung 5 $\frac{1}{2}$  Morgen groß und als Heuwiese benützet wird, und worauf keine andere als gemeine Hudelasten ruhen, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber und qualifizierte Käufer können sich in seiner Behausung a Dato bis zum letzten May c. des Vormittags melden, wo dann mit dem Bestbietenden contrahiret werden soll.

Minden den 1. April 1802.

**A**uf das zum Verkauf stehende baufäl- tige Brinkmannsche Haus Nr. 525. im Umrade nebst Ruthorischen Hudeheil auf zwey Rähne, ist bis jetzt nicht annehmlich genug geboten worden, weshalb anderweiter Licitationstermin auf den 20ten b. M. hiedurch bezetzt wird. Die Kauffustigen können sich am gedachten Tage früh um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewis erwarten.

Minden den 5ten April 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts.  
Nettebusch.

**D**ie dem Herrn Wohlgenuth gehörige, in und bey Borgholzhausen belegene Grundstücke:

- a) ein Wohnhaus, 2 Nebengebäude, Scheune, Hofraum und Garten von ohngefähr 3 Scheffelsaat,
- b) ein Stück Land auf dem Noße von 1 $\frac{1}{2}$  Scheffelsaat,
- c) der oberste Paschplacke von 10 Scheffelsaat Holzgrund,
- d) eine Schnepfenflucht von 6 Scheffelsaat,
- e) zwey Röhregruben,
- f) zwey Kirchenstände von 5 und 3 Eichen, und noch ein Kirchenstand auf der langen Prieche, und
- g) zwey Begräbnisse mit Lagersteinen auf dem alten Kirchhofe, sollen am 1ten März, 3. May und 5 Jul. a. f. an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend (hiebey eine Beplage.)



## Beilage zu Nr. 15. der Mindenschen Anzeigen.

verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke, die, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 2148 Rthlr. 5 mgr. 3 Pf. veranschlaget sind, einzeln, oder im Ganzen, an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher eingeladen, sich an gedachten 1ten März, 3. May und 5. Julius einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können. Der Anschlag kann übrigens vorher hier am Gerichte eingesehen werden. Amt Ravensberg den 21. Decbr. 1801. Lueder.

### 5. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Der Col. Arnold Henrich Bering von Nr. 31. zu Bonneberg hat den in vor-maligen Zeiten zu seiner Stette acquirirten in der sogenannten Mepe belegenen 5 Schfl. Saat haltenden Saatkamp, mit Einschluß des dabey belegenen kleinen Holzbusches und des kleinen Siedes, an den Heuerling Johann Friedrich Sorhage von Nr. 28. zu Niederdecken für 150 Rthl. in Golde und 20 Rthl. in grob Cour. mit oberguthsherrlicher Genehmigung zu einem Neubauer-Etablissement erb- und eigenthümlich verkauft, und ist der Kaufcontract für den Sorhage ausgefertigt worden.

Sign. Blotho den 7. April. 1802.

Königl. Preuß. Amt. Müller.

Der Colonus Ernst Henrich Kracht von Nr. 2. zu Rehme hat an den Königl. eigenbehörigen Colonus Hans Hermann Kröger von Nr. 28. daselbst 6 Morgen Saat Landes, im Oberbeckser Felde auf der sogenannten Heide belegen, für 600 Rthl. in grob Courant mit Obguthsherrlicher Genehmigung erb- und eigenthümlich verkauft, und ist der Kauf-Contract für den Colonus Kröger ausgefertigt worden.

Sign. Blotho den 7. April 1802.

Königl. Preuß. Amt. Müller.

Amt Rahden. Der Colon. Knopf Nr. 31. zu Warl, welcher seine unterhabende Stette aus den gutsherrlichen Ellerburgschen Eigenthum frey gekauft, hat zur Aufbringung der Freykaufs-Gelder 2 Morgen Wiesen und 1 Morgen 70 Ruthen Horstgrund auf der Kolkhorst belegen, an den Colon. Kolkhorst Nr. 89. Wrsch. Warl für 300 Rthl. Gold und 10 Rthl. Cour verkauft, worüber die Documenta ausgefertigt sind. Den 1ten April 1802.

Berckenkamp.

Amt Rahden. Die Wittwe Ketsler Nr. 94. zu Dielingen hat ihre neben die Kochs Stette Nr. 48. daselbst, an Agnesa Stäben unter gewissen Bedingungen erblich verschreiben lassen, worüber die Approbations-Rescripte eingegangen, und die Umschreibung im Grund- und Consensbuche erfolgt ist.

Den 6. April 1802.

Berckenkamp.

Der Col. Schröder Nr. 33. zu Westflöver hat dem Neubauer Schröder daselbst 1. seinen Hofplatz woselbst zuvor das Wohnhaus gestanden benebst die darum befindlichen Zäune und Hagen.

2. den darauf befindlichen Kotten

3. den Garten ad 1 Spint 3½ Becher mit Zaun und Hagen auch allen Obstbäumen für die Summe von 280 Rthl in Golde verkauft und ist der darüber angefertigte Contract unterm 3. Merz c. von hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer allerhöchst confirmirt.

Amt Limberg den 5. April 1802.

Lampe.

Inhalts gerichtlich bestätigten Kaufcontract vom 26ten Februar cur. hat der Caminsfeger Misca hieselbst seinen am Johannisberge belegenen Garten an die Col.

datenwitwe Wilharms für die Summe von 115 Rthl. verkauft.

Bielefeld im Stadtgericht den 27. März 1802.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.

Der Kaufmann und Salzfactor Heinrich Arnold Peter Hörmann hat unterm 8ten Februar dieses Jahrs zwey Stücke auf der sogenannten Wölke an den Königlich erbmeyerstädtisch freyen Colonnum Franz Heinrich zur Mühlen sub Nr. 97. Stadt Werther für 280 Rthl. in Preuß. groben Courante verkauft, welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Am 5ten April 1802.

Reuter.

### 6. Verpachtung.

Ich bin gewillt, die mir zugehörige im hiesigen Flecken gelegene Apotheke, mit dem zur Handlung und Wirthschaft sehr gelegenen und bequemer eingerichteten Hause, nebst dem dabey gelegenen Küchen- und Baum-Garten auf 12 Jahre, von nächstem Johanni an gerechnet, meistbietend zu verpachten, und ist Termin zur Verpachtung allhier in meiner Behausung auf den 6. May angeetzt. Die Verpachtungs-Bedingungen sind bey mir, wie auch bey dem Stadtschreiber Schnitger in Lemgo zu erfahren. Schwalenberg in der Grafschaft Lippe den 23. März 1802.

Wirtwe Wachsmuth.

### 7. Auctions Anzeigen.

Es sollen am Dienstag den 20. April c. und folgende Tage bey dem hiesigen Kaufmann Herrn Weining verschiedene Material-Waaren, Hausgeräthe aller Art, Betten, Kinnen, und Drell, auch Kleiderstücke verkauft werden; Kaufliebhaber werden daher hierdurch eingeladen, sich an den bestimmten und folgenden Tagen, Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des Hrn. Weining auf dem Kampfe einzufinden.

Minden den 9. April 1802.

Magistrat allhier, Schmidt, Nettesbusch.

Es sollen in Termino den 28 April c. die nachgelassene Effecten der Wittwe des Kaufmanns Brune, bestehend in Silber, Meubles, Hausgeräth, Linnen, Drell, auch allerley Kaufmannswaren, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in grob Cour. verkauft werden. Liebhaber melden sich Nachmittags 2 Uhr im Sterbehause.

Herford den 24. März. 1802.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Culemeier. Consbruch.

### 8. Notification.

Der hiesige Conrector Herr Henrich August Cordemeyer und seine verlobte Braut, die verwitwete Frau Steuer-Einsnehmerin Philippine Marie Karbaum geb. Brockmann haben laut gerichtlichen Vertrags vom 30. dieses die hergebrachte allgemeine Güter-Gemeinschaft für ihre künftige Ehe ausgeschlossen, welches hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Herford den 31. März 1802. am combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Culemeier. Consbruch.

### 9. Dienst-Gesuch.

Ein junger Mensch von guten Herkommen, der bereits in einer Ellen- und Material-Handlung seine Lehrjahre vollendet, auch hinlängliche Caution leisten kann, wünscht diesen Oestern in einer gleichen Handlung wieder unter zu kommen, nähere Nachricht ist bey Unterzeichneten zu erfahren.

Guth Holtfeld bey Halle im Ravensbergischen den 24. März 1802.

Lenneper, Rentmeister daselbst.

### 10. Dienst-Anerbieten.

Eine Herrschaft in der Grafschaft Ravensberg sucht einen Bedienten, der die Aufwartung gehdrig versteht, eine gute Hand schreibt, günstige Zeugnisse über seine bisherige Ausführung beybringen und bald in Dienst treten kann.

Weitere Nachricht ertheilen auf post-

freye Briefe das Intelligenz Comtoir, der  
Accefe = Affistent Walke zu Herford und der  
Accefe = Controlleur Walke zu Bielefeld.

### 10 Sachen, so gestohlen.

In der Nacht vom 30. bis 3ten Merz  
hat sich vermittelst Einbruchs ein Dieb  
in mein Haus geschlichen, und folgende  
Sachen gestohlen:

1. Eine doppelte neue Schärfe.
2. Eine alte.
3. Eine Garnitur neue Rockschleifen,  
dito eben so viel alte.
4. 4 Duzend neue silberne Knöpfe.
5. Ein Portepoe.
6. Neue Presse und Cordon zum Huthe,  
wie auch Argraffe.
7. Ein weiß feines Stück Leinwand  
von 60 Ellen.

8. Eine neue Tabatiere von Schildpatt  
und mit Golde eingefast, dito eine por-  
zellänene 4eckigte Dose mit Golde einge-  
fast und der Deckel loß ist.

Dieser Diebstahl ist mir um so empfind-  
licher, weil der Eigenthümer verreiset war,  
und ich schon seit 13 Jahr sicher in meinem  
Haufe gewohnet ohne dergleichen erlebet  
zu haben, ich verspreche daher demjenigen  
bey Verschweigung seines Namens 4 Luis-  
d'or zur Belohnung, welcher mir den Thä-  
ter anzeigt.

Bielefeld den 8. April 1802.

Friedr. Ad. Delfeskamp.

### 12. Sachen so verlohren.

Es ist am Freytag als den 9ten April  
eine kleine zackhäufigte silberne Tas-  
chenuhr, mit stählerne Kette, silbern Pette-  
schaft, gelben Schlüssel, in Minden  
oder auf dem Wege nach Petershagen ver-  
lohren gegangen. Im Innern der Uhr  
steht auf dem Werk der Name, Stettfeld  
und Wesel. Dem ehrlichen Finder wird  
bey der Zurückgabe der Uhr eine Belohn-  
nung von 3 Rtl. versprochen. Im Inteli-  
genz Comtoir ist der Eigenthümer zu er-  
fahren, Minden den 10ten Ap. 1802.

### 13. Avertissements.

Ich habe einen Vorrath von 35 Stück  
Kosleber; die Liebhaber können sich  
in 8 Tagen bey mir einfinden.

Nahden den 12. April 1802.

Halbmeister Mathis.

Bielefeld. Ein Kleiderschrank von  
ganz reinen Eichen-

holz so gut wie neu, soll wegen Mangel  
an Platz verkauft werden, bey dem Tischler  
Schuman erfährt man, wo solches steht.

Für den rühmlichen Dienstfeiser des Poli-  
zeymeister Schrader zu Friederichsdorf  
in Betref der öffentlichen Sicherheit und  
den dieser wegen abermals erlittenen  
mordbrennerischen Anfall in der Nacht  
von dem 1ten auf den 2ten Febr. d. J.  
woburch ihm und seiner Familie das Leben  
gänzlich verkümmert worden ist, bitte ich  
um's Wort und Rede zu jedem dieser Spra-  
che kundigen und solchen die des Mannes  
Lage lebhaft mitfühlen, ihn, da er doch  
Opfer seiner Dienstleistungen zum Wohl  
guter und begütheter Menschen geworden  
ist, durch thätige Beyhülfe wieder zu er-  
freuen. Unterschriebener wird, wenn er mit  
solchen Anträgen beehrt werden sollte, sel-  
bige gerne besorgen und künfrig dankbars  
lich berichten, wieviel diese Publizität ge-  
fruchtet hat.

Rotert

Evangel. Pastor zu Friederichsdorf.

### 14. Geburts-Anzeige.

Der Unterzeichnete macht die am 2ten  
dieses erfolgte glückliche Entbindung  
seiner Frau, von einer Tochter, allen die  
daran Theil nehmen wollen, ergebenst be-  
kannt.

Minden den 6ten April 1802.

Rust.

### 15. Todesanzeige.

Es hat dem Allmächtigen gefallen, mei-  
nen herzlichstgeliebten dritten Sohn

Heinrich Eberhard Arnold nach einer langwierigen Krankheit, und nachdem er das 17te Jahr seines Alters kaum zurückgelegt, diesen Morgen 5 Uhr aus dieser Zeitlichkeit abzufordern; welches ich meinen Ebnern, Verwandten und Freunden, unter Verbitung aller meinen Schmerz nur noch vermehrenden Beyleibs-Bezeugungen, hierdurch gehorsamst bekannt zu machen nicht verfehlt.

Lingen den 5ten April 1802.

Beckhaus, Krieges-Rath.

### 15. Lektions Cathalogus.

Lektionen des Friedrichs Gymnasiums zu Herford von Ostern bis Michael 1802.

#### 1. Sprachunterricht.

1. Latein. 1 Kl. Tacitus Annalen. Horaz Brief an die Pilonen, Cicero vom höchsten Gute, Livius, Uebungen im Styl.

2te Kl. Julius Cäsar vom Gallischen Kriege, Virgils Aeneis, Sallusts Jugurthinischer Krieg, Odrings Anweisung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische.

3te Kl. Cornelius Nepos, Gedikens Lesebuch, Eutrop.

4te Kl. Bröders Grammatik dessen lat. Lektionen.

5te Kl. Anfangsgründe der Sprache.

2. Griechisch. 1te Kl. Homers Ilias, Lucyrides.

2te Kl. Gedikens Lesebuch. 3te Kl. Elementarunterricht.

3. Hebräisch. 1 Kl. Psalmen Davids, 2te Kl. Anfangsgründe der Sprache.

4. Französ. 1te Kl. Voileaus Vult. Auswahl aus den besten französischen Schriftstellern, Uebungen im Styl u. Sprechen.

2te Kl. Telemachs Begebenheiten, Stylübungen. 3te Kl. Gedikens Lesebuch. 4te Kl. Dutrois Grammatik.

5. Deutsch, 1te Kl. Anweisung zu Aus-

arbeitungen, Uebungen im Deklamiren, im Vortrage, in Beurtheilung fremder Arbeiten u. 2te und 3te Kl. Uebungen im Briefschreiben und andern kleinen Aufsätzen. 4te und 5te Kl. Uebungen im Nacherzählen, im richtigen Lesen, aus dem Kopfe zu Buchstabiren, im Rechtschreiben.

Englisch und Italienisch wird privatim gelehrt.

#### 2. Wissenschaftlicher Unterricht.

1te Kl. Religionsunterricht nach Niemeysers Lehrbuche für die obere Klassen gelehrter Schulen, allgemeine Geschichte, Theorie der schönen Literatur nach Eschenburg, Mathematik, Logik, Röm. Alterthümer, Geographie.

2te Kl. Religionsunterricht nach Seilers Geschichte nach Schröck, Geographie nach Fabri, Productenkunde nach Crome, Arithmetik.

3te Kl. Religionsunterricht nach Dietrichs, Geographie nach Gaspari, Naturgeschichte nach Raff, Geschichte nach Schröck.

4te und 5te Kl. Religionsunterricht, Geographie, Naturgeschichte, Rechnen, aus dem Kopfe zu rechnen, Schönschreiben.

Unsere Lektionen fangen am 26. April an. Am 8. April des Nachmittags ist öffentliche Prüfung und moralische Censur unserer Schüler, zu deren Beywohnung wir alle Freunde und Gönner unserer Schule ergebenst einladen.

Herford den 29. April. 1802.

Das Schulkollegium.

Minden. Am Mittwoch den 21. April Morgens 10 Uhr sollen in der Priggenhager Mühle, 10 bis 15 Tuder Roggen meistbietend, gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 19. April 1802.

## 1. Warnungsanzeige.

Zur Warnung wird bekannt gemacht, daß Zwey Unterthanen des Amtes Schlüsselburg wegen verübten Diebstahls resp. zu 2jähriger und einjähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied bestraft worden sind.

Sign. Minden am 11ten Decbr. 1801.  
Königl. Preuß. Minden, Ravensberg-  
sche Regierung. v. Arnim,

## 2. Publicandum.

Verordnung in Ansehung der  
Schulden der Studirenden auf  
den Königlich - Preussischen  
Universitäten.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes  
Gnaden König von Preussen etc.

Eben kund und fügen hiermit zu wissen: da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorschriften des allgemeinen Landrechts V. 2, Tit. 12, §. 100 bis 102, wegen des Creditirans an Studirende auf Unsern Universitäten, und die im §. 103, l. a. bestimmte Frist zur Eintragung dergleichen Schulden, den beabsichtigten Zweck nicht völlig entsprechen; so haben Wir für nöthig gefunden, darüber nachstehendes zur Richtschnur für die Zukunft festzusetzen: wovon es bey der Regel, daß kein Stu-

direr, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts gültig Schulden contrahiren, oder Bürgschaften übernehmen kann. Da indessen doch oft Fälle vorkommen, wo der Studirende ohne seine Schuld in die Nothwendigkeit verfest wird, zu seiner Subsistenz Schulden zu machen; so müssen die deshalb zu treffende Maaßregeln auch so beschaffen seyn, daß sowol den Studirenden als den Gläubigern die erforderliche Zeit verschattet werde, binnen welcher jene die Schuld bezahlen, und diese sie bey ausbleibender Zahlung gerichtlich ausklagen können. Solchemnach verordnen Wir hiermit, daß:

### §. 1.

Die Honoraria für die Collegia zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neujahr entrichtet werden sollen. In Fällen, wo Lehrer bey dem, durch ein gerichtliches Urtheil von der Obrigkeit des Geburtsorts beschleunigten Nutzvermögen eines Studirenden genöthiget sind, ihm die Honoraria für die Collegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amt, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibet ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekänkt. Sie müssen aber

dafür besorgt seyn, daß beym Abgang des Studirenden der Betrag der Schuld gleich andern, vor dem akademischen Gericht registriert, und zugleich in dem akademischen Zeugnisse notirt wird. Im übrigen findet wegen gerichtlicher Einziehung dergleichen Schulden eben das Anwendung, was im §. 30 dieser Verordnung wegen anderer Schulden daselbst festgesetzt ist.

## §. 2.

Repetenten, welche die von andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraum, in welchem sie gehört worden, mit den Studirenden wiederholen, haben in Ansehung des Honorarii mit den akademischen Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatstunden aber, sind sie den Sprach- und Exercitien-Meistern gleich zu achten.

## §. 3.

Der bisher gekattete Credit von 25 Rthl. bey Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig sogleich verkauft oder verpfändet werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Bereich, daß ein angemessenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch giebt, bis auf 25 Rthl. inclusive der Materialien zu creditiren nachgelassen. Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärtinnen können nur auf 20 Rthl.; Buchbinder nur auf 3 Rthl. Credit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.

## §. 4.

Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettins, Aufwartung, Argewen und Artloben, auch was für dem Unterricht in Sprachen und Lectionen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden.

## §. 5.

Alle diese nach Anweisung der §§. 1. bis 4. gültige Schulden, behalten das Vorrecht geselllicher

Schulden, nur wenn sie nach dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem sie contractirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden.

## §. 6.

Wenn also ein solcher privilegierter Gläubiger binnen dieser im §. 5. festgesetzten Zeit die Schuld bey dem akademischen Gericht nicht anhängig macht; so kann er damit nicht weiter gehört werden.

## §. 7.

Sollten die während des letzten Vierteljahres, welches der Studirende sich auf einer Universität aufhält, in Gemäßheit der §§. 1. bis 4. contractirten Schulden wegen Abganges des Studirenden binnen der im §. 5. bestimmten Frist nicht eingeklagt werden; so muß der Gläubiger dafür sorgen, daß selbige von dem akademischen Gericht registriert werden.

## §. 8.

Zu dem Ende steht es dem Gläubiger frey, die Person oder Sachen eines abgehenden Studirenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registriert worden ist.

## §. 9.

Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erklärt, und soll die Abreise, durch ausführliche Instruktion solcher Schuldsachen, nicht aufgehalten werden.

## §. 10.

Alle andere Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klagen.

## §. 11.

Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

## § 12.

Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurück gegeben werden.

## § 13.

Ist auf eine solche unglückliche Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden; so können die Aeltern oder Vormünder dasselbe unter fiskalischer Aufsicht zurück fordern.

## § 14.

Hat jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Unpäßlichkeit, oder Schwelgerei geliehen, oder sonst kreditirt; so soll er, außer dem Verluste der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft werden.

## § 15.

Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt; so ist der Fiskus, außer der Strafe, auch das Bezahlte von dem Gläubiger bezuzutreiben berechtigt.

## § 16.

Wenn aber ein Studirender, durch das Ausbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bey dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

## § 17.

Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfnis des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen, und wenn sich nichts daben zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

## § 18.

Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das wärkli-

che gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

## § 19.

Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der Vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

## § 20.

Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden.

## § 21.

Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Kredit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken; so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.

## § 22.

Gleich nach erteiltem Consens muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

## § 23.

Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Aeltern oder Vormündern zu Errettung der nöthigen Zahlungsansätze Raum zu lassen.

## § 24.

Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte, des Verlust seines Rechts, anzeigen.

## § 25.

Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgesezte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten.

## §. 26.

Alle Gerichte in Unsern Königl. Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Vertreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Befassung processualischer Weilläufigkeiten, Folge zu leisten.

## §. 27.

Glauben die Aeltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben; so müssen sie den Betrag bey dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen.

## §. 28.

Gegen diese, den consentirten Gläubigern zu verschaffende prompte Rechtsbülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufs seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.

## §. 29.

Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern oder Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

## §. 30.

Hat der Schuldner die Universalität ohne Befriedigung seiner nach §. 1. bis 4. privilegirten, oder von dem akademischen Gericht consentirten Gläubiger verlassen; so bleibt zwar diesen der Weg Rechts gegen ihren Schuldner unverschränkt, falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten können, kann gegen ihn zum Personalarrest nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Schuld stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfalle oder Versorgung zu bessern Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand gesetzt worden.

Damit nun diese Verordnung sowohl den Studirenden, als den Gewerbe treibenden Bürgern und übrigen Einwohnern auf Unsern Universitäten

gebührig bekannt werde, muß jedem neuankommenden Studirenden, bey Einhäntigung der akademischen Gesetze, Ein Exemplar davon zugestellt, solche jährlich wenigstens einmal an das schwarze Brett angeschlagen, und in die Zeitungen und Wochenblätter jeder Provinz jährlich einmal inserirt werden.

Gegeben Berlin und Ansbach, den 8ten Januar 1802

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. Feh. v. Hardenberg. v. Massow.

Vorstehendes auf die Verfügung der Königl. Minden = Ravensbergischen Regierung bekannt gemachte Publikandum wird auch von Seiten der Königl. Tecklenburg = Rengerschen Regierung zu Federsmanns Wissenschaft gebracht und in Rücksicht der Eingesehenen beyder Graffschaften darauf Bezug genommen.

## 3. Citationes Edictales.

Demnach der hiesige Kaufmann und Wirthalter Litzel laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 6. Aug. 1773 von dem Calculator Gustav Adolph Schlick das hieselbst am Stadt = Walle bey dem Kuhthore belegene Freyhaus acquiriret hat, so vormals der französische Prediger d'Arteman und der Cammer = Canzley = Secretair Philipp Gerhard Gaffron besaßen; auf diesem Freyhause sich aber laut Ingrossations Documents der Regierung allhier vom 6. Sept. 1771 eine Schuldverschreibung vom 1. Novbr 1768 von 200 Rtl. in Fro'or im Hypothequen = Buche der Regierung eingetragen befindet, welche der vormahlige Besitzer Canzley = Secretair Philip Gerhard Gaffron und dessen Ehefrau Catharine Isabe geborne Spödemann an den Marsch Commissarium Wesseling zu 5 pr Cent Zinsen ausgestellt haben, und welche dem Letztern nach der darüber von ihm ausgestellten Quittung bereits am 25. Novbr.



1773 von dem jehigen Besitzer dieses Freyhauſes Kaufmann und Wirthalter Litzel wieder bezahlet worden, jedoch die Löſchung dieſer Obligation im Regierungs- Hypothequen- Buche bis jetzt nicht verfügt werden können, weil die original- Obligation bey Gelegenheit des im Jahr 1773 statt gefundenen Brandes des Martini Thurms allhier abhanden gekommen: ſo iſt, da der zeitige Beſitzer dieſes vormaligen Schlichtſchen, Gaſſroſchen und d' Artenayſchen Freyhauſes, Kaufmann und Wirthalter Litzel bey der Regierung darauf angetragen hat, daß wegen dieſer verlohren gegangenen aber längſt durch Bezahlung getilgten Obligation über 200 Rtl. Frd'or das öffentliche Aufgebot in Gemäßheit der Gerichts- Ordnung pag. 1. Tit. 51. §. 115 erlaſſen werde, dieſem Geſuche deferret worden, und werden hiermit daher alle diejenigen welche an der von dem Cammer- Canzley- Secretair Philipp Gerh. Gaſſro und deſſen Ehefrau Catharine Iſabe geborne Spönesmanns an den Marſch- Commiſſair Weſſeling über ein Anlehn von 200 Rtl. in Frd'or ausſtellten Obligation vom 1. Nov. 1768 entweder als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand, oder ſonſtige Brief- Inhaber einen gegründeten Anſpruch zu machen haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, dieſe ihre Anſprüche an gedachter Obligation in termino den 7. May a. c. — vor dem Reſerendario Wilmans — auf dieſiger Regierung gehörig anzugeben, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ſie mit allen daran gehaltenen Anſprüchen werden präcludirt, damit abgewieſen, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt, auch mit der Löſchung der vorgedachten Obligation im Regierungs- Hypothequen- Buche nach vorhergängerigen Maniſtations- Eide von Seiten des Marſch- Commiſſair Weſſeling verfahren werden ſoll. Urkundlich iſt dieſe Edictal Citation drey- mal expedirt, und allhier, bey der Cleveſchen Regierung in Emrich und Stadtgericht in Dielefeld affigirt, auch

den hieſigen Intelligenz- Blättern 6 mal, den Lippſtädtter Zeitungen aber 3 mal inferret worden. So geſchehen, Minden den 12. Januar 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden- Ravensbergſche- Regierung. v. Arnim.

Da der Unteroffizier Franz Joſeph Biederer bey unterſchriebenen Bataillons- Gericht auf den Grund eines ſeiner Ehefrauen Johanne Caroline geborne Litzmann beſchuldigten Ehebruchs auf Erkennung der Ehe, und weil ſich dieſelbe heimlich von ihm entfernt, ohne von ihren Aufenthalte Nachricht zu geben, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen; ſo wird gedachte Johanne Caroline Biederers geborne Litzmanns hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monathen und längſtens in termino den 21. May c. entweder in Verſohn, oder durch einen mit hinlänglicher Information verſehenen Bevollmächtigten vor gedachten Gerichte zu erſcheinen und ſich über die ihr gemachten Beſchuldigungen vernehmen zu laſſen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß die gegen ſie vorgebrachten Thatſachen in contumaciam für zugeſtanden und richtig angenommen, und darnach ferner was Rechtens wird erkannt werden.

Sign. Lübbecke im Stand-Quartler den 12. Febr. 1802.

Königl. Preuß. zum dritten Muskettier- Bataillon v. Schladeu verordnetes Gericht.

von Schonowsky. Stuve, Audit.

Da Sr. Königl. Majestät von Preußen die Theilung der Herforder Markengründe befohlen, und Unterſchriebene dazu als Theilungs- Commiſſarii angeſetzt ſind: ſo werden diejenigen, welche an nächſt kommende Grundſtücke der Neußtädter Herforder Gemeinheit, als

1. an das vorderſte Bruch am Lübber Thore,

2. das Vogelbruch,

3. einige kleine Plätze an dem Wege vom Vogelbruche nach der Wehmühle,
4. den Sau- oder Sugeort,
5. einen Platz der Klei genannt,
6. einen kleinen Platz an der Mäschstraße,
7. einen Grassplatz am Eimter Wege,
8. einen Platz ohnweit des letztgedachten, genannt Wäsch-Statun,
9. einen Weideplatz am Eimter Wege,
10. einen Grassplatz zwischen dem alten Postwege und Bartelsmanns Zuschlage, nicht weit vom Neuenbaume,
11. den alten Galgen,
12. die Nonensfette,
13. das Ortschaft,
14. die Berger Heide, so wie die Straße, welche die beyden letzten Grundstücke verbindet,
15. Stockfischteich und die Todtenstraße,
16. einen Platz bey der Dehlmühle am Postwege,
17. einen kleinen Platz daselbst bey Woschormanns und Grothaus Lande,
18. einen Grasanger vor und neben dem Siechenhaufe,
19. einen schmalen Strich vorn am Eimter Wege,
20. die Steinfließ Straße,
21. die Nonensfette auf der sogenannten Eweringe,
22. das Ellersief,
23. die Trift,
24. eine breite Straße vom Eimter Baume nach dem Falkendiele,
25. der Platz an den Feldbäumen incl. des daran heraufgehenden Treidweges nach dem Wulberge,
26. den Wulberg,
27. den Papenmargt,
28. den Lutterberg,
29. das Königsholz, die Bornbreite genannt, mit seiner breiten Landwehr,
30. das Ahlenbad,
31. die Flachsräthen,
32. das Wulfsbruch,
33. den Lohhoff,

34. den Langenberg,
35. die Lehmkuhlen,
36. die Mäschstraße

Ansprüche haben, sie mögen in Hude und Weide, Torffisch, Pflagenmatt, Pflanzrechte, Lehm und Mergelgruben, Treib und Fahrgerechtigkeiten, oder worin sie wollen, bestehen, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in den hierzu ein vor allemahl anagesetzten Terminen den 14ten und 15ten July c. auf dem Rathhause zu Herford Morgens 9 Uhr anzugeben, und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterstützen. Das Ausbleiben und die Nichtangabe, hat die nachtheilige Folge, daß dieselb ein ewiges Stillschweigen versügt, und obgedachte Grundstücke unter die bekannten Interessenten nach Maaßgabe ihrer Gerechtsame vertheilt werden, welches hiemit zur ausdrücklichen Warnung dient.

Es werden zu obgedachten Terminen zugleich die Lehn- und Gutsheerschaften aufgefodert, um ihre Vasallen und Eigenehbrigen an gedachten Tagen zu vertreten, indem im Nichterscheinungsfall dafür angenommen wird, daß Sie das genehmigen, was diese liquidiren und beschließen. Uebrigens dient noch zur Nachricht, daß diejenigen so an die Plätze von Nr. 1. bis 23. incl. Ansprüche machen sich den 14ten July, diejenigen aber, welche an die Plätze von Nr. 23. bis 36. Ansprüche machen, sich folgenden Tages den 15. July einfinden müssen.

Ergeben von der Markentheilungs-Commission der Stadt Herford.

Wielefeld und Schildesche den 6. April 1802.

Meyer. Fischer.

#### 4. Citatio Creditorum.

Wir Director, Bürgermeistere, und Rath der Stadt Minden, fügen hie- mit zu wissen.

Nachdem der hiesige Kaufmann Hr. Joh. Heinrich Meining zu Befriedigung seiner

Gläubiger bonis cediret hat; so ist auch als Folge davon die Eröffnung des Concursus über sein gesamtes beweg- und unbewegliches Vermögen decretiret worden. Es werden daher alle dessen Gläubiger ohne Ausnahme hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen, sie mögen herrühren, aus welchem Grunde sie wollen, in termino den 23. Junius d. J. vor dem ernannten Deputato Herrn Alffstanz-Rath und Stadt-Richter Alffhoff auf hiesigen Rathhause zu liquidiren, ihre Beweismittel darüber beizubringen, und deren Erörterung gegen den einstweilen bestellten Curator, und Contradictor, Herrn Cammer-Fiscal Pöhlmann zu gewärtigen. Wer nicht gebührend erscheint, und das aufgegebenes Befehl, hat zu gewärtigen, daß er von dieser Concurs-Masse ausgeschlossen, und ihm gegen seine Mitgläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich müssen die Creditoren in demselben Termin sich gegen das nachgesuchte Beneficium cessationis honorum erklären, wozu dringensfalls sie als solche, die es bewilligen, angesehen werden sollen.

Nicht weniger haben sie sich über die Bestellung des ernannten Curatoris und Contradictoris zu erklären, oder es wird das Schweigen für Einwilligung aufgenommen.

Diejenigen Gläubiger, die hier etwa keine Bekanntschaft haben, können sich an die Justiz-Commissaires Herrn Rieck, oder Herrn Ebmeier II wenden. Minden im Stadt-Rathe den 1. März 1802.

Schmidts. Nettesbusch.

Ueber das geringe Vermögen des jetzt in d. m. Zuchthause zu Herford inhaftirten Krüger Friedr. Wilhelm Lüttemeyer, vorhin auf der Vabenhäuser Heide wohnhaft, ist unter nachstehenden dato Concurs eröffnet. Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Lüttemeyer Forderungen haben, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 8. May an das Gerichtshaus zu Dielesfeld hierdurch unter

der Verwarnung verablabet, daß die Zurückbleibenden mit allen Ansprüchen an die jetzt vorhandene Vermögens-Masse werden abgewiesen werden. Zugleich wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Sachen, Effecten u. s. w. besitzen, hierdurch angedeutet, demselben bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust des ihnen davon zustehenden Rechtes nichts davon verabsolgen zu lassen, sondern dem Ante davon Anzeige zu thun.

Schilbesche den 12. Febr. 1802.

Königl. Amt daselbst.

Reuter.

Der Königlich erbmeysterstättliche Colonus Johann Peter Strotmann Nr. 25. in Desferwede hat angezeigt, daß er überhäufte Schulden wegen, seine andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen nicht im Stande sey, und um Vorladung derselben, und Verstattung Zinsfreyer Stückzahlung gebeten. Da nun dem Gesuche Statt gegeben worden, so werden alle, welche an gedachten Colonus Strotmann Anspruch und Forderung haben, hierdurch öffentlich citirt, solche am roten May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Falle des Nichterscheinens haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und über das Stückzahlungs-Gesuch weiter nicht gehöret werden. Amt Ravensberg den 29. Jan. 1802.

Lüder..

Alle und jede, welche an Verdt Heinrich Siemann oder dem Alodio der sowohl von ihm als seinen Vater Johann Siemann besessenen Halbböfner Stelle zu Warmfen, Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiemit zu deren Angabe und Klarmachung, auf den 4. t. M. May vor hiesige Königl. Amtstube zu erscheinen verablabet, unter der Verwarnung, daß die nicht erschienenen Gläubiger, als demjenigen welches die Stimmenmehrheit der Anwesenden beschließen wird beistimmig ange-

sehen, die sich gar nicht melbenden aber, von diesem Concurse gänzlich ab: und zur Ruhe verwiesen werden sollen.

Stolzau den 13. April 1802.

Königl. und Churfürstl. Amt.

Bothmer. Münchmeier. Schär. Niemeier.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

Auf Andringen eines ingrosirten Gläubigers soll das dem Bürger Heinrich Huel gehörige bürgerliche Wohnhaus nebst Zubehör Nr. 576. in der Bräderstraße allhier belegen, nothwendig subhastirt werden. Es ist dieß Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen und kirchlichen Lasten beschwert, enthält zwey Stuben mit Ofen, zwey Kammern, eine Bude, geräumige Küche mit einem darin befindlichen Brunnen, einen Saal und unter denselben einen gewölbten Keller. Auch befindet sich hinter demselben ein Anbau und kleiner Garten, und ist durch verpflichtete Sachverständige auf 780 Rthl. gewürdiget; der Hubtheil aber Nr. 42. welcher bey der Vertheilung zu 594 □ R. rheinländisch vermesset ist, ist auf 600 Rthl. taxirt, so daß hiernach der angelegte Werth sämtlicher Realitäten auf 1380 Rthl. beträgt. Da nun zur Subhastation derselben Termini auf den 21 ten April, den 22. May und den 25. Jun. c. angesetzt sind; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an diesen Tagen besonders im letzten Termine Morgens um 10 Uhr allhier auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey sie zugleich benachrichtiget werden: daß kein Nachgebot angenommen wird, und daß der Anschlag und die nähern Bedingungen an jedem Gerichtstage eingesehen werden können. Minden am Stadtgerichte den 6. Merz 1802. Utschhoff.

Es soll in Termino den 21. Junius d. J. unter vorläufig ertheilte allerhöchster Approbation meistbietend verkauft werden:

Die dem Waisenhanse gehörige Scheune, hinter dem Waisenhanse neben dem Begüthenhanse gelegen, nebst gemeinschaftlicher Einfahrt dazu von der Bräderstraße.

Weydes ist zu 643 Rthl. taxirt, und werden die Liebhabere eingeladen, sich im angelegten Termine zum Bieten einzufinden. Wegen des Zuschlages bleibt jedoch die fernere allerhöchste Approbation vorbehalten. Minden den 5. Merz 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Es soll das der Wittwe Begers zubehörende sub Nr. 325. an der Stadtmauer belegene und zu 385 Rthl. abgeschätzte Wohnhaus, worin unten 2 Stuben benebst kleinen Schlafgemach und Flur, oben 2 Kammern nebst Flur und Bodenraum, auch hinterwärts ein nach dem Walle ausgehender Hofplatz befindlich, Schulden halber meistbietend verkauft werden, und wie dazu ein Biethungstermin auf den 26ten Julius d. J. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause anberaumet worden; so werden Kauflustige eingeladen, sich sodann einzufinden, und auf das annehmlichst besundene Geboth den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle unbekanntere real Prätendenten in Absicht dieses Hauses zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche bey Strafe der Abweisung, und ewigen Stillschweigens auf die besagte Tagesarth edictaliter verabladet. Dielesfeld im Stadtgericht den 2ten April 1802.

Consbruch. Wubbenß.

### 6. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Nach der gerichtlichen Subhastations-Verhandlung vom 27. Merz c. hat der Herr Commissions-Secretair Gerlach von dem Bürger und Weißgerber Meister Schulze 1½ Schfl. Saatländ auf dem hintersten Aley belegen für die Summe von 90 Rthl. in Golde erstanden, und ist dem (Hiebey eine Beplage.)

## Beilage zu Nr. 16. der Mindenschen Anzeigen.

Käufer dato das Land abjudiciret worden.

Lübbecke am 2. April 1802.

Ritterschaft, Bürgermeister u. Rath.  
Kind.

**C**olonus Blase Nr. 56. Brsch. Iesenstädt hat von seinem Torfplatz im Iesenstädter Mohr dato an Col. Hütte Nr. 55. in Alswede den 4ten Theil verkauft für 50½ Rthl. in Golde.

Sign. Amt Reineberg den 9. Apr. 1802.  
Heidsieck.

**B**esage gerichtlichen Contracts vom heutigen Dato hat Col. Blase Nr. 56. in Iesenstädt an den Heuerling Johann Christoph Venus in Alswede den 4ten Theil von seinem im Iesenstädter Mohr belegenen Torfplazze verkauft für 46 Rthl. in Golde.

Sign. Amt Reineberg den 9. Apr. 1802.  
Heidsieck.

**E**s haben die Eheleute Berend Saarkamp und Friederike Terheyden zu Ibbensbühren 3 Schfl. Saatkustgrund zwischen Kockmeyers und Luyfers Gründen gelegen dem Christ. Bruggen gerichtlich verkauft.

Lingen den 2yten März 1802.  
Königl. Preuß. Lecklenburg. Ringensche Regierung.

Möller.

**D**er Kaufmann Herr Heinrich Anton Peter Hoermann hat unterm 3ten März a. c. die sogenannte Kuwenhorst ad circa 9 Scheffelsaat nebst zwey Köthegruben in den Werther Sieke an den Heuerling Johann Hermann Krest für 945 Rthl. in Golde verkauft, und ist dato, nach bescheinigter Bezahlung der bedungenen Kaufgelder mit Ab- und Zuschreibung der verkauften Grundstücke verfahren worden.

Amt Werther den 3ten April 1802.  
Reuter.

**E**s wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann und Salzfactor Herr Heinrich Anton Peter Hörmann zu Wer-

ther den ihm zugehörigen sogenannten Landwehrs Kamp an den Anerben der Königl. eigenbehörigen Landwehrs Stette zufolge Kaufcontracts de 29ten m. pr. für die Summe von 606 Rthl. in Preuß. groben Courante verkauft hat, und hierüber dato die Kaufbriefe ausgefertigt worden sind.

Amt Werther den 5. April 1802.

Reuter.

### 7. Verpachtungen.

**A**m 26. d. M. sollen 3 dem hiesigen lutherischen Waisenhause zugehörige Wiesen wovon die erste ad 6½ Morgen am Niederdamme und die beyden übrigen ad 4½ M. eine jede, am Mitteldamme gelegen, vott jetzt an auf 6 Jahre anderweit vermiethet werden.

Die Liebhaber können sich besagten Tages früh um 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einfinden und gegen das höchste Gebot den Zuschlag erwarten.

Minden den 10. April 1802.

Director Bürgermeister u. Rath hieselbst.

Schmidts.

**I**ch bin gewillet, die mir zugehörige im hiesigen Flecken gelegene Apotheke, mit dem zur Handlung und Wirthschaft sehr gelegenen und bequem eingerichteten Hause, nebst dem dabey gelegenen Küchen- und Baum-Garten auf 12 Jahre, von nächsten Johanni an gerechnet, meistbietend zu verpachten, und ist Termin zur Verpachtung allhier in meiner Behausung auf den 6. May angesetzt. Die Verpachtungs-Bedingungen sind bey mir, wie auch bey dem Stadtsecretair Schnitger in Lemgo zu erfahren. Schwalenberg in der Grasschaft Lippe den 23. März 1802.

Wittve Wachsmuth.

## 8. Auctions Anzeigen.

Der Mobiliar-Nachlaß der verstorbenen Wittwe Lührs, bestehend in Kupfer, Zinn, Eisen, hölzern Geräth, Betten, Linnen, Kleidungsstücken, drey Stück Pferden und 2 complete Ackerwagen sollen in Termin den 28. April und folgenden Tagen mehrstbietend in groben Courant verkauft werden. Zugleich wird hiebey bekannt gemacht, daß die Unterschabung fremder bey dieser Gelegenheit etwa mit zu veräußernden Effecten sie bestehen worin sie wollen, schlechterdings nicht gestattet werde, sondern auf des Zubringers Gefahr um verkauft liegen bleiben.

Minden am Stadtgericht den 17ten April 1802. Utschoff.

Den 26. April d. J. wird von Morgens 9 Uhr an, die Auction in der Behausung des verstorbenen Oer-Einnehmers Niensch in Petershagen den Anfang nehmen. Es sind dabey allerley Mobilien, Zinn, Kupfer ic. Betten, Leinengeräthe, Wirthschafts- und Garten-Vorräthe an Sämereyen, Erbsen und Bohnen, ferner auch eine 4sitzige Kutsche, Brennholz, und eihene und tannene Dielen, gegen baare Bezahlung in groben Courant zu haben.

Minden den 15. April 1802.

Vigore Commissionis.

Bessel.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein fünfziger Wallach, welcher von firschbrauner Farbe, Warber-Race, völlig und sehr fein zueritten ist, am Dienstag den 27. d. M. Vormittags 11 Uhr, auf hiesiger Reitbahn, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden soll.

Bückeburg den 14. April 1802.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschaftl. Justiz-Canzley.

## 9. Notification.

Der hiesige Conrector Herr Henrich August Cordemeyer und seine verlobte Braut, die verwittwete Frau Steuer-Einnehmerin Philippine Marie Kurlbaum geb.

Brockmann haben laut gerichtlichen Vertrags vom 30. dieses die hergebrachte allgemeine Güter Gemeinschaft für ihre künftige Ehe ausgeschlossen, welches hiernit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Herford den 31. Merz 1802. am combinirten Königl. und Stadtgericht.

Culemeier. Consbruch.

## 10. Avertissements.

Bei dem Herrn Gastwirth und Siebmascher Cade am Marienthore sind für unverheyrathete Herren 2 sehr bequeme und mit einer guten Aussicht versehene Zimmer mit oder ohne Mobilien zu vermieten.

Liebhaber können solche in Augenschein nehmen.

Wer eine bequeme Wohnung für eine Familie, welche wo möglich in drey Stuben, 3 Kammern Küche und Boden bestehen muß, auf Johanni c. ober früher zu vermieten hat, melde sich in der Expedition der hiesigen Intelligenz-Blätter.

Schlüßelburg. Bey dem Juden

3zig Salomon sind 60 Stück Kalbfelle vorräthig, wer solche zu kaufen beliebet, kann sich bey ihm binnen 14 Tagen einfinden.

Etwa 100 Pfund theils Riefen, theils Roth-Lannen Sämereyen frisch und von vorzüglicher Güte, sind für den zu erweisenden billigen Einkaufspreis von resp. 10 ggr. und 6 ggr. 8 pf. zu bekommen bey

Dem Oberforstmeister v. Bülow in Hausberge.

Bei Hemmerde, große bittre Pomranzen 10 Stück, Apfel Sina 24 Stück, Citronen 36 Stück 1 Rtl., neuen Carol Reiß 6 Pfund, Epelz Mehl 6 Pfd., franz. Puder in Paquet 7 Pfd., Hallisch. Puder 8 Pfd., Nürnberger Gries 8 Pfd., Magdeburger Hirse 8 Pfd., Leipziger Weizen Mehl 12 Pfd., Hallisch Mehl 16 Pfd. für 1 Rthlr., Gesundheits-Chocolade, geräucherten Rheinlachs und franz. Brunellen das Pfd. 24 Mgr., Schweizer-Holländ. Rom- und Eydammer Käse in billigen Preisen.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 26. April 1802.

## 1. Warnungsanzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine hiesige Einwohnerin wegen wiederholentlich verübten Betrugs zu 6monathlicher Zuchthaus = Arbeit *salva fama* verurtheilt worden.

Minden den 19ten März 1802.

Königl. Preuß. Minden = Ravensberg.  
sche = Regierung. v. Arnim.

## 2. Citationes Edictales.

Seine Königl. Majestät von Preußen *ic* Unser allergnädigster Herr haben, nachdem die Verpflegung der bisherigen Observations = Armee aus den Natural = und Geldbeyträgen der associirten höchsten und hohen Stände des nördlichen Deutschlands aufgehört hat, eine Immediat = Commission zu ernennen geruhet, um das Rechnungswesen in Betreff dieser von Allerhöchst Dero Feld = Krieges = Commissariat verwalteten Preussischen = Braunschweigischen Truppen Verpflegung zu beendigen, und alle Interessenten, welche an das *ic* Commissariat, aus dem Zeitraum der Association her, anoch Ansprüche zu haben vermeinen möchten, zur nähern Angabe, Prüfung und Regulirung derselben vorladen zu lassen.

Allerhöchst dieselben haben mittelst unmitttelbar vollzogenen Commissorii d. d.

Berlin den 23ten vorigen Monats, die Endesunterschiedenen als Mitglieder der gedachten Commission zu ernennen geruhet, selbige befehliget und bevollmächtigt, die erforderlichen Verfügungen zur gänzlichen Finalisirung des Rechnungswesens des mehrgedachten Feld = Krieges = Commissariats zu treffen.

In Gefolge dieses Allerhöchsten Auftrages, werden daher alle und jede Interessenten, welche aus der Verpflegung der besagten bisherigen Observations = Armee und der sogenannten Kreis = Militair = Cassen, während der Periode der ständischen Association, also vom Monath Junius 1796. bis zum 1ten May 1801. anoch Ansprüche an das gedachte Feld = Krieges = Commissariat, und die erwähnte Militair und andere disseitige Feld = Cassen zu haben glauben, nicht minder diejenigen, welche wegen des Rückmarsches der Königl. Truppen von der hannoverschen Grenze im Monath Novbr. 1801. in die Friedens = Garnisonen, jedoch mit Ausschluß der auf dem Marsch berührten hannoverschen Quartiere, aus gleichem Grunde an das Feld = Krieges = Commissariat und die genannten Cassen anoch Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, innerhalb drey Monathen und spätestens in dem auf den 7ten August dieses Jahres anberaumten Termin allhier in dem Collo-

gienhause des Königlich Hochpreißlichen Ober-Krieges-Collegii, Morgens um 9 Uhr vor Uns in Person oder durch mit hinlänglicher Vollmacht und Instruction versehene Mandatarien zu erscheinen, ihre Forderungen und den Grund derselben, so wie die darüber vorhandenen Beweismittel, bestimmt und deutlich anzugeben, diese letztern, in so fern solche in Quitungen, oder sonst in schriftlichen Urkunden irgend einiger Art bestehen, urschriftlich vorzulegen, und entweder originaliter, oder in beglaubter Abschrift, zu den aufzunehmenden Verhandlungen einzureichen, demnächst auch der fernern Erörterung und Regulirung ihrer Forderungen, so wie, im Fall eine gütliche Vereinigung durchaus nicht statt finden sollte, der rechtlichen Einleitung derselben zum richterlichen Erkenntniß; im Fall ihres Ausbleibens in gedachtem Termin aber, zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an das Feld-Krieges-Commissariat, die sogenannte Kreis-Militair und alle andere disseitige Feld-Cassen der erwehnten Observations-Armee, welche aus der Verpflegung derselben, binnen der obgenannten Zeiträume herrühren, sie mögen übrigenfalls Mahmen haben, wie sie wollen, werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Wornach ein Jeder dem es angehet sich zu achten hat.

Berlin den 7ten April 1802.

Königlich Preußische Immediat-Commission zur Finalisirung der Rechnungs-Geschäfte des Feld-Krieges-Commissariats der bisherigen Observations-Armee.

Prokau. Küster. v. Viper. v. Klaff.  
Ludendorff. Schulz.

Demnach der Königl. eigenbehörige Colonelus Sander sub No. 24. zu Häverstedt Bauerschaft Dühen Behuf Abschätzung der am 24. Febr. 1766. nach Inhalt des Schuld- und Consens-Buchs

eingetragenen im Jahr 1760. hergelliehen 120 Rthlr. in mittlern Preuß. 1/2 Stücken, wovon 60 Rthlr. laut Consens de 18 April 1760. abseiten der beiden jüngsten Wödekerschen Brüder, 60 Rthlr. aber von sämtlichen Wödekerschen Erben zufolge Consens de 13 Juny 1760. leihbar vorgestreckt worden, weil derselbe solche abgetragen zu haben behauptet, aber so wenig gütliche Quitung darüber vorzuzeigen, als den rechtmäßigen Inhaber anzugeben vermag, auf dessen öffentliche Vorladung angetragen hat; so werden alle und jede Inhaber vorerwehnter Consense oder sonstiger Schuldinstrumente über jene Capitalien, deren Erben, Cessionarien oder welche sonst in die Stelle derselben rechtmäßig getreten, hiemit zur Production solcher Documente und Legitimation, oder zur sonstigen Justification ihrer Ansprüche an vorbesagte Capitalien auf Montag den 31. May d. J. auf hiesige Gerichtsstube vorgeladen, woneben ausdrücklich zur Warnung bekannt gemacht wird, daß der in solchem Termine Nichterscheinende mit seinen etwaigen Ansprüchen auf die Sandersche Stette präcludirt und ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Sign. Hausberge den 17. Febr. 1802.

Königl. Preuß. Amt  
Schrader.

Da die Auseinandersetzung der in den Kirchspiel Rechte vorhandenen, nach benannten Gemeinheits-Gründen, und zwar

In der Bauerschaft Steinbeck,

- 1) Die Bockholder Berge
- 2) Die Steinbecker Berge
- 3) Das Walle Bruch
- 4) Die Schweighar
- 5) Der News und das Finkelfeld

In der Bauerschaft Sunderbauer aber

- 1) Das Zwehäuser Feld
- 2) Die Har. und das Kregen Feld
- 3) Das Mohr mit der Espel Kinde, und



In der Bauerschaft Halverde

- 1) Das Wehüser Feld
- 2) Die Har und das Kregen Feld
- 3) Das Har Rohr, und
- 4) Das Wicholder Rohr, nützlich und thunlich erachtet worden, und daher zum Behuf der Auseinandersetzung und Ausmittelung aller berechtigten Interessenten eine öffentliche Vorladung erforderlich, so wird solche von unterschriebener Marken-Theilungs-Commission dahin öffentlich erlassen, und vermöge derselben alle diejenigen, die an den Steinbeckischen Markengründen etwages Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, diese ihre Befugnisse, sie mögen herköhren aus welchem Grunde sie wollen, als exempli gratia, aus einer Weide, Wege, Hude, Plaggenstich, Holzstich, Holz- oder Holzumpflanzungs Gerechtsame, in Termino den 29. May a. c. zu Zbbenbühren anzugeben, hiemit öffentlich aufgefördert, so wie die etwaige Prätendenten an den Markengründen in den Bauerschaften Sunderbauer und Halverde solche in Termino den 31. May zu Zbbenbühren anzugeben vorgeladen werden. Die berechnigte Interessenten haben dahero zu Nachweisung ihrer Befugnisse in gedachten Terminen die darüber in Händen habenden Documente Nachrichten und Briefschaften in Original mit zur Stelle zu bringen, und ihre Erklärung über die zur Theilung vorzuschlagende Grundsätze abzugeben, und deshalb mit ihren Mitberechtigten zu einem gemeinschaftlichen Schlusse sich zu vereinigen.

Zu diesen Terminen werden auch die in diesen Bauerschaften vorhandene etwaige Grund oder Eigenthumsherrn gleichfalls vorgeladen, um ihre Gerechtsame anzugeben, und sich über die Theilung vernehmen zu lassen. Im Ausbleibungsfall haben die nicht Erschienenen zu gewarten, daß die sich gemeldete Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Gemeinheitsgründe erkläret, die Abtheilung mit ihnen allein festgesetzt, und denen Ausgeblienen ein ewi-

ges Stillschweigen wegen ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige präclusions Sertenz auferlegt, auch in Ansehung dersich nicht gemeldeten Gutts- und Eigenthumsherrn angenommen werde, daß sie in die Beschlüsse ihrer Eigenbehörigen oder Erbpächter stillschweigend eingewilliget und deren Vereinbarung mit andern Interessenten rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich auch damit zufrieden, was nach diesen Verhandlungen zu den von den Erbpächtern oder Eigenbehörigen admistrirten Colonaten an Markengrund oder Gerechtsame gelegt werden wird. Zbbenbühren den 25. Januar 1802.

Königl. Preuss. zur Markentheilung der Obern Graffschaft Lingen verordnete Commission.

Rump. Netting.

Da zu der Nachlassenschaft des vorlängst zu Freeren verstorbenen Rentmeisters des adlichen Hauses Hange Namens Bernd Kloppenburg dessen in Hopsten Hochstifts Münster verstorbene Tochter Marie Elisabeth Kloppenburg, und für die letztere die von ihr als Testaments-Erben eingesetzte Kinder der Eheleute Friedrich Kloppenburg und Gertrud geb. Kloppenburg, beagl. die Kinder der Eheleute Henrich Adolph Kloppenburg und Helenen geb. Kloppenburg mit concurrirret; folgendts auf letztere der auf ihre Erblasserin verfallene Theil, mithin von den aus dem Verkauf der hiesigen Bernd Kloppenburgschen Grundstücken auf gekommenen, und ad Depositum iudiciale gebrachten Kaufgeldern, als weit diese ihrer Erblasserin laut Distrub. de 7. Mart. 1799 mit 599 Fl. 15. St. 1½ Pf. zugefallen, einem jeden der gedachten instituirten Erben ⅓ mit 85 Fl. 13 St. 4 Pf. zugefallen ist, indeß von den Kindern der Eheleute Henr. Adolph Kloppenburg und Helenen geb. Kloppenburg die 2 Söhne Nicolaus und Friedrich als verschollen, der 3te Sohn Herm Bernd aber, als ohne Erben verstorben, und daß diesem zufolge

deren Antheile auf ihre Schwester, die Anna Maria Kloppeburg verheh. Schmiemann in Hopsten ab intestato verfallen, angegeben worden ist, mithin die nur gedachte Schwester auf deren öffentliche Vorladung ange- tragen, auch diesen pDec. de hod. deferiret worden ist; so werden die erwähnten 3 Brü- der Nicolaus, Friederich und Herrn Bernd Kloppeburg, oder wenn sie nicht mehr im Leben sein sollten, deren Erben, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem sonsti- gen Grunde an sohanen sich noch in Deposito befindenden Geldern Spruch und Forderung zu haben vermeinen möchten, hiedurch vorge- laden, um in term. den 11. May c. ihre rechtl. Ansprüche vor dem Regierungs Rath Schmidt auf der hiesigen Regier. Audienz Morgens 9 Uhr anzugeben, und nachzu- weisen, und demzufolge die ihnen darnach zustehende Antheile in Empfang zu nehmen, gegenseitigenfalls aber zu gewärtigen, daß die Eheleute Schmiemann für deren einzige und alleinige rechtmäßige nächste Intestat- Erben erklärt, und diesen also die mehr- gedachten Antheile zur freyen Disposition verabfolget, und die nach erfolgter präclu- sion sich etwa erst-meldende vorgedachte Ge- brüder Kloppeburg oder deren nähere oder gleich nahe Erben alle Handlungen und Dispositionen derselben anzuerkennen, und zu übernehmen schuldig; auch von ihnen weder Rechnungs-Regung noch Ersatz der ge- hobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was als- denn noch von diesen Geldern vorhanden sein möchte, zu begnügen verbunden sind.

Urkundlich 2c. Lingen d. 15. März 1802.  
Königl. Preuß. Zecklenb. Lingsensche  
Regierung.

(L. S.)

Müller.

## 3. Citatio Creditorum.

Der an das hochadeliche Stift Querns- beim eigenbehörige Colonus Hüff- meyer zu Altenhüffen hat es durch fort-

gesetztes Schuldenmachen und durch seine schlechte Wirthschaft dahin gebracht, daß seine Stätte ausgezogen und seine Creditores zur Regulirung der Terminal- Zahlung convociret werden müssen.

Es werden daher alle diejenigen, wel- che an den gedachten Colonus Hüffmeyer zu Altenhüffen Forderungen zu haben ver- meinen hiermit aufgefordert, solche am Dienstag Morgen, den 11ten künftigen Monats auf hiesiger Gerichtsstube anzuge- ben und nachzuweisen, oder aber zu ge- wärtigen, daß ohne auf sie zu reflectiren, das Ordnungs-Urteil abgefasset werde.

Derjenige, welcher von jetzt an dem Hüffmeyer etwas leihet oder borget hat zur Wiederbezahlung gar keine Hoffnung.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Lim- berg den 12ten April 1802.

Lampe.

Die vermittwete Königlich eigenbehörige 21-jährige Colona Anna Margaretha Isfabein Fedler geborene Schäffer im Weichbild Schildesche Nr. 24. hat darauf angetragen zur Auseinanderlegung mit den Kindern erster Ehe ihres verstorbenen Man- nes, und zur Regulirung einer Terminal- Abbezahlung der an das Colonat zu for- dern habenden Creditoren, sämtliche Gläu- biger zu convociren. Es werden demnach alle diejenigen, welche an die Fedlers Stätte Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in Termino den 31. July an der Gerichtsstube zu Bielefeld zur Li- quidation einzufinden, und die über die Forderungen habenden schriftlichen Nach- richten und sonstigen Beweismitteln anzu- zeigen, auch sich über die von der Fedlers nachgesuchte Terminal-Zahlung zu erklä- ren. Diejenigen, welche alsdann zurück- bleiben werden mit ihren etwaigen Forde- rungen den sich gemeldeten Gläubigern nachgesetzt und wird nur allein mit den sich einfindenden Gläubigern über die Art, wie die Zahlung erfolgen solle, unterhan- delt werden.

Schilbesche den 12ten April 1802.  
am Königl. Amte.

Reuter.

Der Königlich erbhuyerstättliche Colonus Johann Peter Strotmann Nr. 25. in Desterwede hat angezeigt, daßer überhäufeter Schulden wegen, seine andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen nicht im Stande sey, und um Verladung derselben, und Verstattung Zinsfreyer Stückzahlung gebeten. Da nun dem Gesuche Statt gegeben worden, so werden alle, welche an gedachten Colonum Strotmann Anspruch und Forderung haben, hiedurch öffentlich citirt, solche am 10ten May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Falle des Nichterscheinens haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und über das Stückzahlungs-Gesuch weiter nicht gehdret werden. Amt Ravensberg den 29. Jan. 1802.

Lüder..

Amt Ravensberg.

Ueber das Vermögen der Wittwe Beckmanns in Petermanns Kotten zu Desterwede ist Unzulänglichkeit halber der Concurus eröffnet worden, daher die Gläubiger derselben zu Angabe und Liquidation ihrer Forderungen ad terminum den 16. Juny Morgens früh anhero verabladet werden, und zwar bey Gefahr, daß sie im Fall des Ausbleibens von der obhandenen Massa gänzlich werden abgewiesen werden.

Den 2ten April 1802.

Meinders.

Da der Königlich eigenbehörige Colonus Kottmann zu Hefelreich, zur Verichtigung des Schulden-Zustandes seiner Stette, um die Edictal-Citation seiner Gläubiger, und um Verstattung terminlicher Zahlung gebeten hat, so werden alle und jede, welche an gedachten Colonum Kottmann, Forderungen haben, hie-

mit öffentlich vorgeladen, solche am 24. May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, sich auch über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Unterlassungs-falle haben sie zu gewärtigen, daß sie darüber nachher nicht weiter gehdret, und mit ihren Forderungen, bis nach erfolgter Befriedigung der andern Gläubiger zurück gewiesen werden.

Amt Ravensberg den 16. Febr. 1802.  
Laeder.

Zur Sicherstellung der Erben der Eheleute Wilhelm Adolph Lächters und dessen beyden Ehefrauen der Ahmeiers Töchter in Kengerich, und damit ein Liquidum zur Vermeidung künftiger Irrung unter den beyden Kindern, da der Tochter Christinen Elisabeth Lächters verehelichten Osterkamps unter Obervormundschaftlicher Regierungs-Approbation die Grundstücke eigenthümlich übertragen sind, einzuleiten werden, wie die bekannte Creditoren der Eheleute Lächters bereits durch einen Umlauf citirt sind, vermittelst dieser Edictal-Citation alle unbekannte Lächtersche Creditoren zu die hiermit angeetzte 3 Liquidations-Termine, den 30. Merz als den ersten, den 27ten April als den andern, und den 1ten Junii dieses Jahrs als den dritten und letzten, jedesmal des Morgens zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen vor Gericht zu erscheinen aufgefordert, unter der gesetzlichen Warnung in Ansehung der bekannten Creditoren, daß die außenbleibende oder ihrer Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, auch an jeden der beyden Erben besonders gewiesen; die unbekannte Gläubiger aber, die sich im letzten Liquidations-Termine nicht gemeldet haben, gänzlich abgewiesen und präcludiret werden sollen.

Tecklenburg den 13ten Febr. 1802.  
Metting,

**D**ie Erben Johann Konrad Welpß in Rengerich tragen zwar kein Bedenken, sich ohne allen Vorbehalt der gesetzlichen Wohlthat des Inventarit, pure als seine Erben zu erklären, indem ihnen bewußt ist, daß keine Creditores von einigen Belangen vorhanden seyn. Um jedoch die Erbschaftsmasse für alle künftige Ansprüche sicher zu stellen, fordern sie hiermit alle unbekante Creditores ernannten ihres Erblassers Johann Konrad Welpß auf, um bey Strafe des ewigen Stillschweigens in den zur Angabe und Verification ihrer etwaigen Forderungen auf den 31. März, den 5. May und 15. Juny a. c. jedesmal des Morgens um 9 Uhr angeetzten Terminen selbige anzugeben, und mit den dahin auch verablaideten Erben darüber zu verfahren, ohne nach Ablauf des letzten präclusiv Termins weiter damit gehört zu werden.

Zellenburg den 15. Februar 1802.

Netting.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

**W**ir Richter und Assessoren des Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß nachdem über das Vermögen des hiesigen Bürger und Kaufmann Johann Heinrich Meinung Concurfus eröffnet, und uns die Subhastation seiner sämtlichen Immobilien-Besitzungen aufgetragen ist; so werden in dessen Gefolge nachstehende Realitäten ad hastam gestellt.

1. Das Meiningsche bürgerliche Wohn- und Brauhaus Nr. 623. am Kampfe allhier belegen, welches aus zwey Stockwerke besteht, in der unteren Etage 3 Stuben 5 Kammern, 1 Saal, 1 Waarenlager, 1 Keller, 1 Küche, in der 2ten Etage 1 Saal 2 Stuben 2 Kammern 1 Küche, desgleichen eine Dachstube und eine Dachkammer, auch neben und über derselben geräumige Bodenräume ferner in den Anbau 1 Stube 1 Kammer 1 gewölbten Keller und eine Küche enthält. Dazu gehöret ein Hinterhaus mit geräumigen Fuhr und

Stallung, auch zwey beschlossenen Boden, desgleichen ein Hof und Gartenplatz mit einem Brunnen, Mistgrube und Abtritt, welches alles von Sachverständigen auf 5585 Rthlr. gewürdiget ist.

2. Ein diesem Hause statt Hubethells bezogelter Garten vor dem Marien Thore, Achtzehn Achtel groß, welcher zum Theil mit einer massiven Mauer umgeben, und worin sich ein mit einem Saal und einer Stube, auch einer gewölbten Küche versehenes Lusthaus befindet und nebst den im Garten befindlichen 130 Stück Obstbäumen auf 2592 Rthl. gewürdiget ist.

Gleichwie nun zur Licitation dieser Realitäten Termini auf den 7ten Julius, 7ten September und 12ten November dieses Jahrs beziehet sind; so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen sich an besagten Tagen vorzüglich im letzten Termin, Morgens um 10 Uhr allhier auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geböth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen, indem nach abgehaltenen Terminen ansetwa eingekommene Geböthe nicht weiter geachtet werden kann. Auch können die aufgenommenen Anschläge und näheren Bedingungen an jeden Gerichtstage eingesehen werden.

Minden am Stadtgericht den 23. Apr. 1802.

Abschhoff.

**D**ie dem Gastwirth Friederich Ludewig Lange in Cappeln zugehörige von den vereideten Taxatoren zu 910 Rthl. 22 ggl. abgeschätzte, nachbenannte Grundstücke sollen unter Einwilligung der aus dem Kaufgelde zu befriedigenden intabulirten Creditoren in den 3 angeetzten Licitations-Terminen:

den 23. Merz als dem ersten,

den 24. April als dem andern, und

den 25ten May dieses Jahrs als dem dritten, und welcher letzte Termin zu Cappeln, und zwar in des Führers Brunlands Hause abgehalten werden soll, öffentlich

fehl geboten, und den zu deren Erwerbung qualificirten Bestannehmlichbietenden zugeschlagen werden: wes Endes Kauflustige, die zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert werden, in den 2 ersten Licitations-Terminen hier vor Gericht, in dem dritten und letzten Bietungs-Termin Dienstag den 25ten May dieses Jahrs aber, zu Cappeln des Morgens um 10 Uhr in des Brunlands Hause ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, maßen nach Ablauf des letzten Termins kein weiterer Both zugelassen werden soll.

Diese Langensche Grundstücke sind folgende:

- 1) Der Werbums Garten nahe bey Capypeln von ungefehr zwey Scheffel,
- 2) noch ein kleines altes Wohnhaus daselbst, samt einen kleinen Garten von Ftel Scheffelsaat,
- 3) die halbe Wiese bey des Langen Hause in Cappeln,
- 4) der Garten nahe beym Rüsschen Kamp 2 Scheffelsaat groß,
- 5) ein Zuschlag auf der Subheide, bey dem Königsteich zwischen Stalls Gründen, ungefehr 4 Scheffel groß,
- 6) ein Zuschlag unter dem sogenannten Gabelin, bey der Königsbrücke, 4 Scheffel 57 Ruthen groß,
- 7) eine Bleichhütte nebst einem Bienenschauer,
- 8) zwey Manns-Kirchenstände,
- 9) zwey Frauen-Kirchenstige.

Die Special-Laxe kann bey mir eingesehen werden, wird auch im letzten Bietungs-Termin den Erschienenen vorgelegt werden: auch die von diesem oder jenem Grundstück gehenden Jahrlasten werden den Licitatoren bekannt gemacht, so wie auch die nähern Bedingungen im letzten Subhastations-Termin entworfen werden.

Jedes Grundstück wird einzeln aufgeschlagen werden. Dessen zu Urkund ist dies Subhastations-Patent hier bey Gericht an gewöhnlicher Stelle, auch zu Cap-

peln angeschlagen, und zu zweenmalen am letztern Ort in der Kirche verlaubar, auch 4 mal den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen einverleibet worden.

Tecklenburg den 12ten Febr. 1802.

Metting.

Warenholz im Lippischen.

Die Erben der verstorbenen vermittelten Frau Landcommissarin Stöckern zu Stammen, wollen ihr daselbst, eine Stunde von Mintela, in dem schönen und fruchtbaren Weserthale sehr angenehm bes legenes Ganzleyfähiges freyes Allodial-Gut am Mittewochen den 19ten May d. J. mehrstbietend verkaufen lassen. Kaufliebhaber, welche den Kaufanschlag dieses Guts alsdann, oder auch vorher bey dem Amtrath Stöck zu Warenholz einsehen können, werden ersucht, sich am bestimmten Tage, Morgens um 10 Uhr in dem Krügerschen Hause hieselbst einzufinden, und hat der Mehrstbietende, mit Vorbehalt der Genehmigung benannter Erben den Zuschlag zu erwarten. Zu dem Gute gehören ein gut eingerichtetes massives Wohnhaus von 2 Etagen, ein Nebenhaus, eine Scheune, ein Wagenhaus, und an Grundstücken 157 Scheffel.

Den 10ten April 1802.

Stöck.

Warenholz. Ich bin gewillt mein Haus worin eine Brennerey mit einer Blase 42 Eimer haltend aus freier Hand zu verkaufen. Zu dem Hause gehören 3 Morgen Saatland, ein Garten, Hoffraum und ein Bienensstand von 12 Stücken.

Von der Brennerey werden jährlich 17 Rtl. Abgaben entrichtet.

Die Liebhaber dazu werden auf den 4. l. M. May zum Kauf eingeladen, und können vorhero alles in Augenschein nehmen.

Simon Henrich Schamhardt,

5. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Am 1. d. d. d. Der Colonus R. Nr. 45.

Brsch. Kleinendorf hat sein Land am Ströbher Damm belegen ad 1 M. 47 R. 6 F. an den Col. Staats Nr. 91. im Ströbhen für 360 Rtl. Courant verkauft, weshalb die Umschreibung erfolgt ist.

Den 14ten April 1802.

Verkenkamp.

**E**s hat Colonus Schumacher Nr. 15. Kleinendorf einen ihm vorläufig angewiesenen Gemeinheitstheil am Spekerdamm bey Schmiedts Teiche belegen an dem Col. Krämer Nr. 45. Kleinendorf verkauft, weshalb die Documenta ausgefertigt worden. Amt Rahden den 15. April 1802.

Verkenkamp.

Amt Rahden.

**E**s hat 1. der Colonus Schröder Nr. 41. im Ströbhen seinen ehemaligen Hollwedischen Zuschlag an den Colonom Wolter zur Sichelhorst für 267 Rtl. in Golde, und

2. dieser Wolter sein Mühlenammsland an den Colonom Buschmann Nr. 83. zum Mühlenamm für 320 Rtl. Cour. mit Cameral-Genehmigung verkauft, weshalb die Documenta ausgefertigt und die Umschreibungen in den Grund- und Consensbüchern verfügt worden.

Den 14ten April 1802.

Verkenkamp.

**D**er Johann Beestermöller zu Beesten hat seinen 3 Schfl. 15 R. Contributionsmaß großen, neben Mey oder Lötzmans Garten zu Beesten belegenen Zuschlag an die Eheleute Herrn Henrich Stämpel, und Maria Catharina geborne Lübbers daselbst untern 5ten April a. e. gerichtlich verkauft. Lingen den 8ten April 1802.

Rönlgl. Preuß. Zecklenburg. Lingsche Regierung.

Möller.

## 6. Notificationes.

**D**em hiesigen Bürger und Kaufmann Johann Friedrich Neuburg ist mit sei-

ner Einwilligung die fernere Disposition und Administration seines Vermögens per resolutionem de hodierno genommen, und ihm in der Person des Kaufmann, Georg Reinhold Möller ein Curator gesetzt. Jedermann wird daher bey Strafe der Nichtigkeitserklärung gewarnt, sich mit dem Neuburg ohne Zuziehung seines Curatoris in rechtsverbindliche Geschäfte nicht einzulassen; wohingegen sich in Handelsgeschäften jeder an seine Ehefrau, Charlotte Silkenstädt wenden kann, welche die Neuburgsche Handlung ferner fortsetzen wird.

Herford am Combinirten Rönlgl. und Stadtgericht den 10ten April 1802.

Eulemeier.

Consbruch.

**D**er hiesige Corrector Herr Henrich August Cordemeyer und seine verlobte Braut, die verwittwete Frau Steuer-Einsnehmerin Philippine Marie Kurlbaum geb. Brockmann haben laut gerichtlichen Vertrags vom 30. dieses die hergebrachte allgemeine Güter Gemeinschaft für ihre künftige Ehe ausgeschloffen, welches hiermit vorchriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Herford den 31. März 1802. am combinirten Rönlgl. und Stadtgericht.

Eulemeier.

Consbruch.

**N**ach der am 27ten März erfolgten Verabnahme der Wittwe Francken zu Lübbecke mit ihrem Creditore ist der in Nr. 13. dieser Anzeigen verlautbahrte Verkauf des Hauses Nr. 54. zurückgenommen und wird nicht vor sich gehen.

## 7. Auctions Anzeige.

**E**s hat der Commerciant Heidtmann zu Dielingen angezeigt, daß er seine Kauf-Handlung möglichst einschränken und dahero einen Theil seines Waarenlagers bestehend in allerhand Ellenwaaren, Strümpfe, Mägen, Eisen-Kram und irden Geschirren, imgleichen daß er einen Theil seines entbehrlichen Mobilien-Vermögens, als Schränke, Tische, Wanduhr, Schreibepult, (Hiebey eine Verlage.)

## Beilage zu Nr. 17. der Mindenschen Anzeigen.

auch einiges Ackergeräthe, freywillig jedoch öffentlich verkaufen wolle, weshalb denn Termine zu diesen öffentlichen Verkauf auf Mittwochen den 5ten May c. und folgende Tage angesetzt worden, dahero Kaufs lustige Morgens um 8 Uhr sich im Heidtmannschen oder Neddermannschen Hause einzufinden haben, wo sodann der Bestbieter den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Eign. am Königl. Ante Rathen den 16ten April 1802.

Verkenkamp.

### 8. Sachen so verlohren.

Eine zweygehäufige silberne Uhr auf englisch Façon; über dem Werk eine Capfel mit dem Nahmen Graham London, wo an derselben eine einsträngige stählerne Kette mit Schlüssel, ist am 20ten dieses Monats in der Gegend des Steinbruchs zum Weidigenstein verlohren gegangen, der Finder wird ersucht gegen eine gute Belohnung sie an den Uhrmacher Bernhard Vorchard abzuliefern.

### 9. Avertissements.

Nächsten May-Markt verkaufe ich zum ersten mal en gros, verschiedene englische Manufactur-Waaren, als, die feinsten Demytis, weiße und couleurete gebäumte Mouseline in allen Breiten, schlichte und carirte Cattune, ic. und verspreche die allerbilligsten Preise.

Minden den 22. April 1802.

Coppell Joseph.

Kaufstüße zu einer Parthey Kalbfelle, und Kuhhäute, haben sich bey unterschriebenen Schlächtermeister, binnen 14 Tagen einzufinden, oder zu gewärtigen, daß solche ins Ausland verkauft werden.

Minden den 23. April 1802.

E. Rancke.

Vielefeld. Ein Kleiderschrank von ganz reinen Eichensholz so gut wie neu, soll wegen Mangel an Platz verkauft werden, bey dem Tischler Schuman erfährt man, wo solches stehet. Bey dem Sattler Assmus jun. hieselbst, wird in 6 Wochen eine östliche Perutz ganz neu fertig, so auch bey dem Stellmacher Fricke ein 8sitziger sogenannter Holzsteiner Stühlwagen in 3 Wochen, welche hie mit zum Verkauf zu billigen Preisen ausgedoten werden.

### 10. Berichtigung.

Wenn wir uns gleich verbunden achten, bey den auf die Unterstützung des Polizeymeisters Schrader abzielenden Bewerbungen des Herrn Prediger Kotert eine gute Absicht zu vermuthen; so können wir doch nicht umhin, hierdurch anzuzeigen, daß derselbe dabey ohne einige Aufforderung ganz vorhaupt und ohne Wissen und Willen des Polizeymeisters, dem alle Zubringlichkeit äußerst verhaßt ist, zu verfahren beliebt hat. Es dünkt uns auch, daß Bewerbungen der Art ganz wider die Delicateffe sind womit man Leidende und Verunglückte zu behandeln verpflichtet bleibt.

Uebrigens dürfen wir es den Gönnern und Freunden des Polizeymeisters nicht verschweigen, daß wir zu der das stille Verdienst schätzenden Dénabrückschen hohen Landes-Regierung das Vertrauen fassen, daß sie die Verdienste und Aufopferungen des Polizeymeisters durch dessen baldige und bessere Versorgung zu honoriren geruhen werde.

Einige der nächsten Inverwandten des Polizeymeisters Schrader.

### 11. Verlobungs-Anzeige.

Meine Verlobung mit der zweiten Tochter des verstorbenen Zoll-Commisair

Doch zu Erder im Lippischen mache ich  
hiedurch meinen Gönnern, Verwandten  
und Freunden gehorsamt bekannt.

Rindelaub

Zoll-Controllieur in Schlüsselburg.

### 12. Eheverbindung.

Unsere heute vollzogene eheliche Verbin-  
dung machen wir unsern geehrtesten  
Gönnern, Verwandten und Freunden hies-  
mit ergebenst bekannt, und empfehlen uns  
ihrer fernern Freundschaft und Gewogen-  
heit bestens. Oldendorf unterm Limberg  
den 19. April 1802.

Henrich Friedrich Hüßmeyer,

Johanna Henriette Louise Hüßmeyer,  
geborne Knippenberg.

### 13. Geburts-Anzeige.

Meinen Verwandten und Freunden ma-  
che ich hiedurch ergebenst bekannt,  
daß meine Frau am 15ten dieses Monats  
Nachmittags 4 Uhr durch Hülfe eines ge-  
schickten Accoucheurs glücklich von einem  
kleinen Mädchen entbunden worden ist, ob  
ich gleich Anfangs nichts als den Tod vor  
Augen sah. Ich habe es aber dem hiesi-  
gen Herrn Land-Chirurgus Kunnenberg zu  
verdanken, daß Sie das Leben behalten  
hat, und will ich solchen, weil derselbe  
bey diesem Accouchement besondere Ge-  
schicklichkeit bezeigt hat, hiedurch öffent-  
lich den besten Dank abstatten.

Hückeburg den 15ten April 1802.

George Schmid.

### 14. Kornpreise.

Der dormalige Preis des Getraides in  
der Stadt und Graffschaft Lingen ist  
per Scheffel Berlinisch:

Weizen 4 Rthlr. 12 Gr.

Roggen 2 Rthlr. 2 Gr.

Gerste 2 Rthlr. 12.

Hafer 1 Rthlr.

Buchweizen 1 Rthlr. 15 Gr.

Lingen den 21ten April 1802.

Lampmann Stadtsecretair.

### 15. Verbesserung.

Seite 138. Seite 14. un verkauft statt um verkauft.

Verhaltensregeln gegen eine ver-  
dorbene Zimmerluft, und Mit-  
tel, sie zu verbessern.

(Aus den Streliger Anzeigen.)

(Fortsetzung.)

So viel es nur möglich ist, suche man  
durch Reinlichkeit des Zimmers zugleich  
die Reinheit der Luft zu befördern. Man  
entferne daher jede Sache, deren Geruch  
und Ausdünstung unangenehm und schäd-  
lich ist. Vorzüglich sei das Schlafzimmer  
rein und nicht zu eng. Man entferne  
daraus jede Ausdünstung von mehreren  
Menschen, Blumen, Kohlendampf; eine  
häufige Ausdünstung des Lichts und der-  
gleichen.

Höchst schädlich ist es, wenn manche  
Leute, um der Wärme willen, hinter dem  
Ofen, oder auch nahe an der Stubendecke  
auf einem Gerüste schlafen. Da sich an  
der Decke des Zimmers stets verdorbene Luft  
befindet, so können die Menschen, die in  
dieser Gegend schlafen, nichts anders als  
verdorbene Luft einathmen.

So viel als möglich bediene man sich zu  
seinem Lichte keines, das aus altem übel-  
riechenden Talge verfertigt ist, eben so  
wenig alten übelriechenden Leinöls. Die  
Zimmerluft wird dadurch nicht allein schnel-  
ler verdorben, sondern auch noch ein unan-  
genehmer Geruch erzeugt. Durch das bren-  
nende Kienholz, welches in vielen Gegenden  
die Bauern sehr häufig statt des Lichts  
gebrauchen, wird die Luft, da sich hier  
viel Feuer entwickelt, noch schneller verdor-  
ben, als durch das schlechteste Dellicht.

(Fortsetzung künftig.)



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 3. May 1802.

## 1. Belohnung.

**S** n. Kön. Maj. von Preussen haben mit  
k. k. reser. d. d. Berlin d. 27. Merz c. dem  
Untervogt Niechlein im Kirchspiel Idlens-  
beck Amts Schildesche in Betracht der dem-  
selben von dem Departements-Rath und  
Beamten, beygelegten guten Zeugnisse,  
wegen seiner Thätigkeit, Treue und recht-  
schaffenen Dienstsührung den Character  
als Amtsführer zu seiner fernern Aufmun-  
terung bezuzulegen geruhet.

Gegeben Minden den 18. April 1802.

Königl. Preussl. Krieges- und Domai-  
nen-Kammer.

Backmeister. Delius. Pöbger.

## 2. Publicanda.

**N**achstehender Extractus-Privilegii für  
das Schneidergewerk in Minden d. d.  
Berlin den 12. Julii 1753.

§. 8.

Es soll auch den teutschen und französi-  
schen Kaufleuten, und Krämern, auch  
denen Juden fernerhin verboten seyn, neue  
verfertigte, und zugeschnittene Kleider ver-  
fertigte Schlafrocke, Brusttücher, Kami-  
sflet, Schnürkleider, und andere Stücke,  
so den Schneidern privative, oder ganz  
allein zu machen zukommen, von an-  
dern Orten zum feilen Kauf kommen zu  
lassen, und in ihren Laden käuflich zu ver-  
handeln, oder zu führen, noch sich mit

einiger vorzuwendenden Profession zu schä-  
zen, bey Strafe, daß solche Kleider,  
wenn nicht sofort dargethan werden kann,  
daß selbige von einem dasigen zünftigen  
Meister gemacht und verfertigt worden,  
obgemeldten Kaufleuten weggenommen,  
verkauft, und das Geld nach Abzug der  
Unkosten zur Gewerks-Armen-Casse ver-  
wendet, auch die Uebertretere jedesmahl  
mit 6 Rthlr. Strafe, halb zur Cämmerey  
und halb der Gewerkslade angesehen wer-  
den sollen, und wenn sie solche Arbeit ent-  
weder selbst, oder durch ihre Frauen,  
Töchter oder Mägde zum feilen Kauf verfer-  
tigen lassen noch überdem 10 Rthlr. Strafe  
an die Gewerks-Armen-Casse erlegen, weil  
hiedurch viele Unterschleife vorgehen können.  
Wird hierdurch zu Warnung, und Achtung  
zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Minden den 1. May 1802.

Magistrat alhier.

Schmidts. Nettesbusch.

**Z**ur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung  
nächtlicher Diebstähle, wird hierdurch verordnet,  
daß:

1) ein jeder, welcher während der bevorste-  
henden Meßzeit von 10 Uhr Abends, bis zum Andruch  
des Tages, sich auf den Gassen oder öffentlichen  
Plätzen befindet, es sey Mondenschein oder nicht,  
eine mit einem brennenden Lichte versehene Laterne

mit sich führen, mehrere aber, welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen, Polizeydiener, und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Sicherheit die Nächte auf den Gassen zubringen, dazu von der Polizei angestellt und mit einer Bekleidung dessen versehen seyn werden.

2) Derjenige, welcher dieser Verfügung zuwider handelt und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen, oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, ans Rathhaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeigt worden, zurückgehalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach in Polizei Strafe genommen werden wird; wovon

3) einem jeden hiedurch untersagt wird, während der Nachtzeit, ohne Vorwissen des Polizei-Amtes, von 10 Uhr Abends an, bis zum Tages Anbruch, Waaren, Mobilien, Feinengeräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen, über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenem Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnungen am genauesten nachzukommen und der mit der Nichtbefolgung derselben unzertrennlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafe auszuweichen, aus nachrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle u. durch Verschließung der Hausthüren und Fenstertäden auch das feinste möglich mitzuwirken und solchen Personen, deren Muthmaßung ihnen verdächtig scheint, den Eintritt

in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnung, ohne Erlaubniß und gedruckten Logierzettul des Polizeiamts keine fremde und unbekante Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bekannt und verdächtig gewordenen Fremden aber ein wachsamcs Auge zu richten und sowohl die Häuser, wo solche Personen aufgenommen worden, als deren Beschäftigung und Grund ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeiamt anzuzeigen, als durch welche Privatmitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Auch wird das Verboth des Tobackrauchen auf den Straßen und in den Scheuren und Ställen von neuen wiederholt.

Minden d. 30. April 1802.

Königl. Preuss. Polizei - Amt dieselbst.  
Brüggemann.

### 3. Citatio Edictalis.

**D**ennach der Criminal, Rath Müller als Vertreter der Invaliden = Cassé gegen nachfolgende ausgetretene Cantonisten des Gerichts Beeck, die Gebrüder

Diedrich Ludwig Dreyer,  
Johann Henrich Dreyer, und  
Casspar Heinrich Dreyer,

von Nr. 51. Bauerschaft Overbeecke die Confiscations = Klage erhoben hat, und Terminus zur Nachweisung der Rückkehr und zur Verantwortung ihres Austritts auf den 30 Juny c. vor dem Deputato Referendarus Willmanns bezielt worden; so werden gedachte Gebrüder Dreyers hierdurch zur Rückkehr in ihre Heymath aufgefordert, und ad Terminum præfixum zur Nachweisung ihrer Zurückkunft und zur Verantwortung ihres Austritts unter der Verwarnung verabladet, daß sie im Ausbleibungs = Falle für treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen werden erklärt, und ihres gesammten Vermögens, imgleichen aller übrigen ihnen in Zukunft anfallenden Erbschaften für verlustig erkannt, und solches

alles der Königl. Invaliden-Casse werde zuerkannt werden.

So geschehen Minden am 5. März 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.

v. Arnim.

**D**ennach die an den verabschiedeten ehemaligen Husaren des von Göttingischen Regiments Carl Henrich Pausewang verheyrathete Christiane Louise Dorothea geb. Elzen aus Lengerich in der Grafschaft Zecklenburg gegen ihren bödlich von ihr geschiedenen Ehemann, den gedachten Carl Henrich Pausewang, welcher sich vorhin 2 Jahre und einige Monate zu Lengerich aufschalten hat, die Klage auf Trennung der Ehe angebracht hat, und daher dessen öffentliche Vorladung erforderlich von ihr nachgesucht worden: so wird, in gemäßeheit dessen der gedachte Carl Henrich Pausewang hiedurch vorgeladen, sich entweder zu seiner Ehefrau der Klägerin Christiane Louise Dorothea geb. Elzen zurückzubegeben, und daß dieses geschehen, in termino den 28. July d. J. vor dem Deputato Regierungs-Referendarius Haber nachzuweisen oder zu erwarten, daß er für einen bödlichen Verfasser werde angesehen, das Band der Ehe getrennet, und der Klägerin die anderweite Verheyrathung nicht nur nachgelassen, sondern auch sonst auf die Strafe der Ehescheidung gegen ihn werde erkannt werden; wobey ihm noch zur Nachricht dient, daß ihm der Justiz Commissarius Tiez zum Mandatario ex officio angeordnet worden, an den er sich allenfalls wenden kann.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Inssiegel und der Unterschrift der Zecklenburg-Lingenschen Regierung ausgefertigt worden.

Gegeben Lingen den 13. April 1802.

Königl. Preuß. Zecklenburg-Lingensche  
Regierung.

(L. S.)

Möller,

#### 4. Citatio Creditorum.

**A**lle diejenigen welche an den verstorbenen Küster Nieburg und dessen Nachlassenschaft gegründete Forderung zu haben vermeinen, können sich innerhalb 8 Tagen bey dem Bürger Gabriel Höft melden, weil sonst keine Befriedigung zu erwarten ist. Minden den 3. May 1802.

Bürger Heyn.

**W**ir Director, Bürgermeistere, und Rath der Stadt Minden, fügen hiennt zu wissen.

Nachdem der hiesige Kaufmann Hr. Joh. Henrich Meinig zu Befriedigung seiner Gläubiger bonis cediret hat; so ist auch als Folge davon dato die Eröffnung des Concursus über sein gesamtes beweg- und unbewegliches Vermögen decretiret worden. Es werden daher alle dessen Gläubiger ohne Ausnahme hiennt öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen, sie mögen herrühren, aus welchem Grunde sie wollen, in termino den 23. Junius d. J. vor dem ernannten Deputato Herrn Assistentz-Rath und Stadt-Richter Aschoff auf hiesigen Rathhause zu liquidiren, ihre Beweismittel darüber beyzubringen, und deren Erdterung gegen den einstweilen bestellten Curator, und Contradictor, Herrn Cammer-Fiscal Pöhlmann zu gewärtigen. Wer nicht gebührend erscheint, und das aufgegeben befolat, hat zu gewärtigen, daß er von dieser Concurs-Masse ausgeschlossen, und ihm gegen seine Mitgläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich müssen die Creditoren in demselben Termin sich gegen das nachgesuchte Beneficium cessionis bonorum erklären, widrigenfalls sie als solche, die es bewilligen, angesehen werden sollen.

Nicht weniger haben sie sich über die Bestimmung des ernannten Curatoris und Contradictoris zu erklären, oder es wird das Schweigen für Einwilligung aufgenommen. Diejenigen Gläubiger, die hier etwa

keine Bekanntschaft haben, können sich an die Justiz: Commissaires Herrn Rieke, oder Herrn Ebmeier II wenden. Minden im Stadt: Rathe den 1. März 1802.

Schmidts. Netzebusch.

Nachdem über das Vermögen des Bäcker und Brauer Linders zu Hiddenhausen per Decretum vom heutigen dato der Concurus eröffnet worden; so wird terminus liquidationis auf Donnerstag den 13. May an der Amtsstube zu Hiddenhausen bezielet, in welchen Creditores ihre Forderungen angeben und bescheinigen, die Ausbleibenden aber gewärtigen müssen, daß sie damit präcludirt und gegen übrige Creditores mit dem ewigen Stillschweigen werden belegt werden. Auch haben selbige sich zu erklären: ob der angestellte interimis Curator und Contradictor Hr. Justiz: Commissarius Bucher beybehalten werden solle? Zugleich wird denenjenigen welche etwa Pfänder von dem Gemeinschuldner in Händen haben möchten, aufzugeben, solches bey Verlust ihres Pfand: Rechts in dem bezielten Termine anzuzeigen, endlich aber denen etwaigen Debiten des Gemeinschuldners, an diesen einige Zahlung zu leisten, bey Strafe des doppelten Ersatzes untersaget.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 19. Febr. 1802.

Wagner.

Der Königl. erbmeyerstädtische Colonus Friederich Wilhelm Däcker im Weichbild Schildeische Nr. 88. hat überhäufeter Schulden wegen auf Convocation seiner Creditoren und auf Regulierung terminlicher Zahlung angetragen.

Es werden deshalb alle und jede, welche an den Däcker Forderungen zu haben vermeinen zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 1ten Juny an das Gerichtshaus zu Bielefeld hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die sich nicht meldenden Creditoren erst nach erfolgter vollständiger Bezahlung der sich angeben-

den Schulden ihre Befriedigung erhalten, und daß die Zurückbleibenden in die Verschließungen der Gegenwärtigen für einwilligend werden geachtet werden.

Amt Schildeische den 1ten April 1802.  
Reuter.

Der Königl. erbmeyerstädtische Colonus Anton Heinrich Stricker Nr. 62. Bauerschafts Vochorst, welcher seine anbreingenden Gläubiger zu befriedigen nicht vermögend ist, hat um derselben Verlassung und Verstattung zinsfreier Stückzahlung nachgesucht. Da nun diesem Gesuche statt gegeben werden müssen, so werden die sämtlichen Gläubiger des gedachten Coloni Strickers hieburch edictaliter citirt, ihre an denselben habende Forderungen am 17. May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über das Stückzahlungs: Gesuch zu erklären. Und zwar unter der Warnung, daß sie sonst über dieses Gesuch nicht weiter gehret, und mit ihren Forderungen bis nach erfolgter Befriedigung der übrigen Gläubiger, zurück gewiesen werden sollen.

Amt Ravensberg den 4. März 1802.  
Lueder.

Da der königlich eigenbehörige Colonus Kottmann zu Hesselteich, zur Verichtigung des Schulden: Zustandes seiner Stette, um die Edictal: Citation seiner Gläubiger, und um Verstattung terminlicher Zahlung gebeten hat, so werden alle und jede, welche an gedachten Colonom Kottmann, Forderungen haben, hie mit öffentlich vorgeladen, solche am 24. May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, sich auch über das Stückzahlungs: Gesuch zu erklären. Im Unterlassungs: falle haben sie zu gewärtigen, daß sie darüber nachher nicht weiter gehret, und mit ihren Forderungen, bis nach erfolgter Befriedigung der andern Gläubiger zurück gewiesen werden.

Amt Ravensberg den 16. Febr. 1802.  
Lueder.

**Z**ur Sicherstellung der Erben der Eheleute Wilhelm Adolph Lächters und dessen beyden Ehefrauen der Ahmeiers Töchter in Lengerich, und damit ein Liquidum zur Vermeidung künftiger Irrung unter den beyden Kindern, da der Tochter Christinen Elisabeth Lächters verhebelichten Osterkamps unter Obervormundschaftlicher Regierungs- Approbation die Grundstücke eigenthümlich übertragen sind, einzuleiten werden, wie die bekannte Creditoren der Eheleute Lächters bereits durch einen Umlauf citirt sind, vermittelst dieser Edictal-Citation alle unbekante Lächtersche Creditoren zu die hjermit angeetzte 3 Liquidations-Termine, den 30. März als den ersten, den 27ten April als den andern, und den 1ten Junii dieses Jahrs als den dritten und letzten, jedesmal des Morgens zur Angabe und rechtlichen Bewahrung ihrer Forderungen vor Gericht zu erscheinen aufgefodert, unter der gesetzlichen Warnung in Ansehung der bekannten Creditoren, daß die außenbleibende aller ihrer Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, auch an jeden der beyden Erben besonders gewiesen; die unbekante Gläubiger aber, die sich im letzten Liquidations-Termine nicht gemeldet haben, gänzlich abgewiesen und präcludiret werden sollen.

Tecklenburg den 13ten Febr. 1802.

Metting.

**D**ie Erben Johann Konrad Weips in Lengerich tragen zwar kein Bedenken, sich ohne allen Vorbehalt der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii, pure als seine Erben zu erklären, indem ihnen bewußt ist, daß keine Creditores von einigen Belangen vorhanden seyn. Um jedoch die Erbschaftsmasse für alle künftige Ansprüche sicher zu stellen, fordern sie hjermit alle unbekante Creditores erannent ihres Erblassers Johann Konrad Weips auf, um bey

Strafe des ewigen Stillschweigens in den zur Angabe und Verification ihrer etwaigen Forderungen auf den 31. März, den 5. May und 15. Juny a. c. jedesmal des Morgens um 9 Uhr angeetzten Terminen selbige anzugeben, und mit den dahin auch verabladeren Erben darüber zu verfahren, ohne nach Ablauf des letzten präclusiv Termins weiter damit gehört zu werden.

Tecklenburg den 15. Februar 1802.

Metting.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Entbieten allen und jeden, welche an den Neubauer Vernd Wiefmann in der Brsch. Lehen Kirchspiels Ibbenhären einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen möchten, Unsern gnädigen Gruß, und fügen hiedurch zu wissen, daß, nachdem euer gedachter Schuldner selbst ad beneficium cessionis bonorum provociret und sich erkläret hat, gegen die Concurs-Erdsnung über sein Vermögen nichts einzuwenden zu haben, wir solchen bey der von selbigem anerkannten Unzulänglichkeit desselben zu Eurer Befriedigung dato erosnet, den Just. Commissarius Tetz zum Interims-Curator bestellet, und Eure gebührende Vorladung erkannt haben.

Solchemnach citiren und laden wir Euch mittelst dieses Proclamatiss, welches allhier bey unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung und zu Tecklenburg angeschlagen, auch bey den Mündenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mal und den Lippstädschen Zeitungen 2 mal eingerückt werden soll, perentorie, daß Ihr Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu beglaubigen vermeinet, a dato binnen 9 Wochen und spätestens in termino den 13. Jul. c. ad Protocollum angebet, auch sodann in diesem Termino des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu deputirten Regierungs-Assessor Metting in Person, oder falls habender gesetzlicher Vers

hinderungen, mittelst eines mit gebührer Vollmacht und auslangender Information versehenen Mandat: wozu auch in Ermangelung sonstiger Bekannthschaft der Justiz-Commis. und Professor Kaydt, und der Cammer = Fiscal und J. A. Petri vorgeschlagen werden, erscheint, Eure Forderungen rechtlicher Art nach verificiret, Euch über die Verstattung des vom Gemein = Schuldner nachgesuchten beneficii cessionis honorum, desgleichen Bestätigung des genannten Interims = Curators erkläret, mit demselben und dem Gemein = Schuldner über die Liquidität Eurer Forderungen; so wie mit den Neben = Creditoren über die Priorität ab Protoc. verfähret, und demnächst rechtliche Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts Urtheil gewärtiget.

Dieserjenigen aber welche in dem bestimmten Termin nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Da auch zugleich der offene Arrest auf des Gemein = Schuldners Vermögen erkannt worden ist; so wird allen und jeden, welche von demselben etwas an Gelde, Sachen, Efficien oder Brieffschaften hinter sich haben, oder demselben sonst etwas schuldig sind, hiedurch angedeutet, demselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr der Regierung davon fordersamst treulich Anzeige zu thun, und die Gelder oder Sachen mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, unter der Verwarnung, daß, wenn dennoch dem Gemein = Schuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet worden, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben; wenn aber der Zunhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen, oder zurückhalten sollte er noch außerdem alles seines daran habenden Unterspands = oder anderen Rechts für

verlusig erkläret werden wird. Urkundlich 10.

Gegeben Rigen den 13. April 1802.  
Königl. Preuss. Lecklenburg. Lingenische  
Regierung.

(L. S.)

Möller.

### 5. Abweisungs Bescheid.

Alle diejenigen welche sich mit ihren an den hiesigen Bürger und Gastwirth Diedrich Schläter habenden Forderungen und Ansprüchen weder in dem angelegt gewesenen Professions Termin vom 20. v. M. noch auch nachher gemeldet haben, werden nunmehr angebroheltermaassen damit gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen.

Erkannt Stolzenau den 22. April 1802.

Königl. Courfürstlich Amt.

Bothmer. Mänchmeyer. Schür.

### 6. Verkauf von Grundstücken.

Auf zukünftigen 31. May d. J. sollen vor dem Marienthore in der Brühl = Masch bey Minden an der Weser, Wiesen, Grundstücke von der besten Qualität meistbietend aus freier Hand verkauft werden.

Kaufstübhaber wollen sich daher gedachten Tages des Vormittags 10 Uhr vor dem Marienthore auf Brunswigslust einfinden, ihr Geboth abgeben, und sodann den Zuschlag gewärtigen.

Vorher aber kann von diesen Grundstücken eine richtige Chartre, eine specielle Vermessung der Gründe selbst, nebst den Abgaben, bey dem Criminalrath Müller und Cammer = Secretair Woff allhier eingesehen werden.

Minden den 30 April 1802.

Es soll das Wohnhaus des in Concurs gerathenen Bäcker und Brauer Linders zu Hiddenhäusen, welches von der Biermanns Stette daselbst abgebaut, und zu 330 Rth. gewürdiget, in Termino Donnerstags den 13ten May öffentlich bestbietend auf der Amtesstube zu Hiddenhäusen

verkauft werden. Kauflustige können sich am gedachten Tage einfinden, und ihr Geboth abgeben da denn mit dem Meistbiethenden contrahiret werden soll.

In dem nämlichen Termine soll auch ein Anbau von einem Stalle oder Schneidkammer jedoch diese zum Abbrechen gleichfalls beibehaltend verkauft werden.

Umt Enger den 19ten Febr. 1802.

Auf den Antrag der Casenschen Curatel und auf den Grund des ergangenen Decreti de alienando soll das ohnweit hiesiger Stadt nahe an der von hier nach Herford führenden Chaussee belegene Landgut Pottenau bürgerlicher Qualität mit Einschluß der dazu adquirirten Erbpachtbesitzungen an der Stadtgemeinde, so mit sämtlichen dazu gehörenden Gebäuden und übrigen Parcelen durch Sach- und Wirthschaftsfundige Auctormänner zu dem Werth von 16481 Rthl. abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, und wie dazu Termini auf den 8ten März, 7. May und 19. Julius 1802. angesetzt worden; so werden qualifizierte Käufer eingeladen, sich in den besagten Terminen Morgens 11 am hiesigen Rathhause einzufinden. Wobey noch zur Nachricht dient, daß die Grundstücke nach der Taxe in mehrern, in dem Subhastations-Termin zu ersinnenden Abtheilungen, zuerst einzeln, dann aber das Geboth im Ganzen zur Licitation gebracht, so wie denn auch allenfalls ein Drittel oder ein Viertel des Kaufgeldes gegen 4½ perct. Zinsen vor der Hand dem Käufer dem Besinden nach gestundet werden soll. Ubrigens können die Special-Taxen bey den Vormündern, Kaufleuten Herrn Heitz und Krüger hieselbst eingesehen werden. Wielesfeld im Stadtgericht den 14. Decbr. 1801.

Consbruch. Buddens. Hoffbauer.

Varenholz im Lippischen.

Die Erben der verstorbenen verwittweten Frau Landcommissarin Stöckern zu Stammen, wollen ihr daselbst, eine

Stunde von Rinteln, in dem schönen und fruchtbaren Wesertbale sehr angenehm belegene Canzleyfähiges freyes Allodial-Gut am Mittewochen den 19ten May d. J. mehrstbietend verkaufen lassen. Kaufliebhaber, welche den Kaufanschlag dieses Guts alsdann, oder auch vorher bey dem Amts-rath Stock zu Varenholz einsehen können, werden ersucht, sich am bestimmtesten Tage, Morgens um 10 Uhr in dem Krügerschen Hause hieselbst einzufinden, und hat der Mehrstbietende, mit Vorbehalt der Genehmigung benannter Erben den Zuschlag zu erwarten. Zu dem Gute gehören ein gut eingerichtetes mäßiges Wohnhaus von 2 Etagen, ein Nebenhaus, eine Scheune, ein Wagenhaus, und an Grundstücken 157 Scheffel.

Den 10ten April 1802. Stock.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des dem hiesigen Bürger und Gastwirth Diederich Schlüter zuständigen, an der langen Straße, der Kirche gegenüber belegenen Wohnhauses, nebst Brennerney und dahinter befindlichen Garten, ingleichen zwey dazu gehöriger Kirchen- und Begräbnis-Stellen, ist dritter und letzter Termin auf den 26. k. M. May, wird seyn der Mittewochen nach dem Sonntage Rogate Morgens 10 Uhr, bey hiesigem Amte angesetzt worden.

Stolzenau den 22. April 1802.

Königl. Churfürstl. Amt.

Münchmeier. Schär.

## 7. Gerichtlich confirmirter Verkauf.

Der Bürger Martin Grotjan hat das Brinkmannsche sub Nr. 525 im Umrade belegene verfallene Wohnhaus mit Zubehör nach vorgängiger Tax- und Subhastation für 320 Rthl. in Golde meistbietend erstanden, und adjudicirt erhalten.

Minden den 21. April 1802.

Magistrat allhier.

Schmidt. Netzebusch.

## 8. Notificationes.

Dem hiesigen Bürger und Kaufmann Johann Friedrich Neuburg ist mit seiner Einwilligung die fernere Disposition und Administration seines Vermögens per resolutionem de hodierno genommen, und ihm in der Person des Kaufmanns, Georg Reinhold Möller ein Curator gesetzt. Jedermann wird daher bey Strafe der Nichtigkeitserklärung gewarnt, sich mit dem Neuburg ohne Zuziehung seines Curators in rechtsverbindliche Geschäfte nicht einzulassen; wohingegen sich in Handelsgeschäften jeder an seine Ehefrau, Charlotte Silkenstädt wenden kann, welche die Neuburgsche Handlung ferner fortsetzen wird.

Herford am Combinirten Königl. und Stadtgericht den 10ten April 1802.  
Eulemeier.      Consbruch.

Am 23. d. M. ist ein Mensch, der sich angeblich David Moys Koch nennet, und aus Wiberwier in Tyrol gebürtig seyn und die Kirchner Profession erlernt haben will, bey Begehung eines Diebstahls in Keese ertappt und gefänglich eingezogen worden. Derselbe ist seiner Angabe nach von November 1798 an, 1½ Jahr in Wien und der umliegenden Gegend gewesen, und hat sich größtentheils vom Lederhandel ernährt; nachher ist er in Prag, Linz, Münnchen, Augsburg, Basel, Straßburg, im Sächsischen und an mehreren Orten herumgereiset, und hat sich durch Verfertigung und Verkauf von Stahltafeln ernährt, bis er vor Weihnachten vorigen Jahrs nach der Stadt Marienbreit am Main gekommen, woselbst er bis zum 15. März dieses Jahrs bey dem Kirchnermeister Stiegler in Arbeit gestanden. Unter diesem dato hat er sich von dem dortigen Magistrat einen, annoch bey ihm gefundenen Paß, worin er als Kürschner und Stahltafeln Händler angegeben, und zugleich bemerkt ist, daß er über Leipzig nach Berlin zu reisen gesonnen, geben lassen, und ist darauf über Würz-

burg nach Frankfurth gereiset; hier hat er seinen Reiserplan geändert, und beschlossen, nach Bremen zu gehen, und von dort nach Amerika sich einschiffen zu lassen, daher er über Cassel, Hameln, Stadthagen und das hiesige Amt nach Bremen gereiset ist; dort hat er sich jedoch weil kein Schiff sogleich nach Amerika abgegangen nur einige Tage aufgehalten, und ist sodann in der Absicht, wieder weiter ins Reich sich zu begeben, zurückgegangen und wieder in hiesiges Amt gekommen.

In dem Paß hat er an der Stelle wo die Reise-Route über Leipzig nach Berlin bestimmt ist, hinter den Namen Berlin noch die Worte: Mactenburg Premon eigenhändig hinzugefügt, um mit dem Paß auch nach Bremen reisen zu können; überdieß ist in dem Paß der Tag der Ausstellung und Monat (15. März im Jahr) von ganz anderer Hand und mit viel schwärzerer Dinte als die Fahrzahl 1802. und der Name des Stadts. Wirthmann geschrieben; auch sind unten im Paß zwey geschrieben gewesene Reihen ausgeradirt, und ist etwas vom Papier abgeschnitten, welches er selbst gethan haben will, indem er in Bremen von einem Schiffer die Worte: und weiter zu reisen nach Holland, Bremen den 22. April 1802 darauf setzen lassen, weil er Anfangs dahin zu reisen gesonnen, nachher aber diesen Plan aufgegeben habe, und daher die hierdurch beabsichtigte Ausdehnung der Reiseroute unnütz gewesen sey.

Sollte dieser in dem nachstehenden Eigenthum näher beschriebene Mensch nun sich irgendwo ein Verbrechen oder strafbare Handlung haben zu Schulden kommen lassen, oder jemand an nachfolgende bey ihm gesundene Sachen Ansprüche machen zu können glauben, als:

1. ein großes schwarz seidenes, ziemlich neues Halstuch.
2. ein altes braun seidenes Halstuch mit einer blau und weiß gestreiften Kante.  
(Hiebey eine Beylage.)



## Beilage zu Nr. 18. der Mindenschen Anzeigen.

3. ein großes weißes moufelines, dem Anschein nach Damens = Halstuch, mit gestickten Blümchen und an allen Seiten ausgezackt.

so ersucht man davon fordersamst dem hiesigen Amte gefälligst Nachricht zu ertheilen.

### Signalement.

Vorbenannter David Alohs Koch ist einige 30 Jahr alt, von mittler, aber starker untergesetzter Statur, hat ein ovales schieres, jedoch braunes Gesicht, eine kurze Stirn, eine etwas spitze Nase, mehr klein als große blaue Augen, dunkelbraune Augenbraunen, einen kleinen Mund, einen starken dunkelbraunen Bart, und dunkelbraune, beynahe schwarze, rund um den Kopf abgeschchnittene krause Haare.

Bei seiner Arretirung war er bekleidet mit einem kurzen blautuchenen Kamisol mit übersponnenen Knöpfen, einer rothen tuchenen Weste mit kleinen runden gelblichen Knöpfen, einem weißen lebernen Weinkleide, rundem Huthe, weißen moufelines Halstuche, blauen baumwollenen Strümpfen und Stiefeln.

Stolzenau den 28. April 1802.

Königl. Churfürstl. Amt.

Bothmer. Münchmeier. Schär. Niemeier.

### 9. Steckbrief.

Demnach der unterm 22. Janr. d. J. in Nr. 5. pag. 47. der wöchentl. Anzeigen durch Steckbriefe verfolgte, und nachher zur Haft ins Marienthorsche Gefängniß gebrachte Inquisit Echo oder Ecco auch Siegholt und Sasje genannt, abermals in der Nacht vom 22. auf den 23. April c. aus dem Gefängniß entsprungen, und bey seiner Entweichung mit einem grünen Rocke mit weißen blanken Knöpfen, einer bräunlichen lattunen Weste, schwarzen Weinkleibern, dreieckigten Huthe, blauen

Strümpfen und Schuhen mit weißen Schnallen bekleidet gewesen, und dem Publico viel daran gelegen, daß genannter Inquisit wiederum zur Haft gebracht werde; Als werden alle einheimische Gerichte beschlisset, die auswärtigen Gerichtsbarkeiten aber in subsidium juris requiriret auf denselben ein wachsames Auge zu haben und ihn im Betretungsfall sofort gefänglich einzuziehen und der Regierung davon Nachricht zukommen zu lassen: wogegen man sich verpflichtet diese Rechtshälfe gegen Auswärtige in ähnlichen Fällen zu erwiedern.

Signatum Minden den 27. April 1802.

Königl. Preuß. Minden = Ravensberg. sche = Regierung.

v. Arnim.

### 10. Auctions Anzeigen.

Es sollen in termino den 10. May c. einige hundert Stück Fichten = Bäume, von verschiedener Höhe und Stärke auf dem, nahe bey hiesiger Stadt befindlichen Hänensberge, in großen oder kleinen Quantitäten öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, als wozu sich die Liebhaber an gedachten Tage Morgens um 9 Uhr an Ort und Stelle einfinden wollen. Blotho den 26. April 1802.

Magistratus hieselbst.

Dedelind. Drümmer. Becker.

Es sollen die zum Nachlaß der verstorbenen Wittve Müllers gehörige Mobilien, und Hausgeräthe, als Tische, Stühle, Schränke, Bettstellen, Zinn, Kupfer- und Eisengeschir, Kleidungsstücke, linnen Zeug und Betten, auch goldene Ringe und Silberzeug, am 10. May d. J. und an den folgenden Tagen jedesmahl Nachmittags von 2 Uhr an, Theilungshalber in der Müllerschen Behausung aufin Damme hieselbst meistbietend gegen baare Bezahlung in groben Courant verkauft werden, wels

des dem kaufstüchtigen Publico hierdurch bekannt gemacht wird. Viefelfeld im Stadtgericht den 24. April 1802.

Consbruch. Eubdeus.

## II. Avertissements.

**B**ey dem Kaufmann Joh. Jul. Winter am Markt sind während der Marktzeit einige Logis zu vermietthen.

**B**ey Hemmerde angekommen, neu Magdeburger Luzerne Saamen 3 Pfund Bamberger Ele: Saamen 4 Pfd., Thüringer Esperfet = Saamen 6 Pfd., Nürnberger Spelz = Mehl 8 Pfd. fein frankfurter Weizen = Mehl 10 Pfd. für 1 Rtl.

**D**en Blumenfreunden dient zur Nachricht, daß bey dem Prediger Peithmann zu Grille das gefüllte blaue Weilchen zu haben ist, das Duzend zu 4 Ggr.

**D**er von Sr. Königl. Majestät von Preussen privilegirte Conditor d' Hermonville, Pasteten = Bäcker und Distillator hat die Ehre, einem geneigten Publico anzukündigen; daß er das Etablissement des Herrn Conditors Poncet auf dem Markte käuflich übernommen hat, und bey ihm zu haben sind:

Alle Sorten von kalten und warmen Pasteten französische Confitüren und Zuckern; alle Sorten Eliqueurs, Punsch, Rum, Arrack ic. bey Bouteillen u. kleinern Maasse. Güte der Waare und billigste Preise werden ihm das Zutrauen des Publikums verdienen! Minden den 1. May 1802.

d' Hermonville.

**B**ernhard Cahen et Leser aus Elberfeld empfehlen sich ihren Freunden in bevorstehender May Messe mit einem wohl assortirten Laager von seidene und Türkisch rothe baumwollene Lächer, floret, Leinen, Sammet, und Loth = Bänder, Cattanets Nauquinetts et Nanguin, Casinet et Schwan de Cotton = Westen, wie auch halbsidene Westen, und gewelbte Spiegel.

Sie versichern bey reeller und prompter

Behandlung die billigsten Preise und bitten um geneigten Zuspruch. Sie haben ihre Niederlage bey dem Herrn Rudolph Schürmann am Markt.

**A**nton Groothoff von Bremen vor Herrn Bäcker Borchards Hause empfiehlt sich bestens mit ein sehr schönes sortirtes Waarenlaager von Zigen, Catunen, Musline, bunten sowohl als weiß, auch weiße und bunte musline Lächer, schwarzen und couleurt Atlas und Taft seidene Lächer in allen Gattungen, sehr schönen Batist und Cambrai in allen Sorten seidene und Pique Westen, englische dument Baumwolle und seidene Patent = Strümpfe, weiße und schwarze Brabanter Spitzen, Cammertuch und Schiertuch couleurt und schwarzen Casimir und Manchester schönes englisch und holländisch Tuch in allen Breiten. Er schmeichelt sich, seine Gönner und Freunde werden ihm mit ihren Besuch beehren; er bittet um geneigten Zuspruch und verspricht billige Preise und reelle Bedienung.

**D**ie Wittve Merandet von Münster wird diesen ankommenden Markt halten, mit einem schönen Assortiment fertigen Pug, wie auch allerhand Waare um selben zu verfertigen; alle Sorten feine Blumen, Rigen und Bouquets, kleine Besetzungen, weiße und schwarze Blonden, wie auch weiße Zwirnspeizen, weiß und farbigen Crepflor, Cammertuch und Dock Linon, grünen, weißen und schwarzen Schleyerflor, weiße Bast = und Spannhüte und englische Strohhüte, alle Farben seidene Schuhblätter, das Paar zu 8 Ggr. moderne Atlasbänder in allen Farben, feine Eventailen und seidene Handschuhe, feine Pomade und Eau de Cologne. Logiert bey Herrn Rämshöttel im Landständen Hause auf dem Markt.

**D**er Herr Doctor Bonorden in Herford hat einen ganz vollständigen galvanischen Apparat erhalten, und wird jedem der dessen bedarf mit eben so viel Interesse als Willigkeit damit dienen.

Meinen auswärtigen Verwandten und Freunden mache ich meine Zurückkunft aus Berlin hiemit ergebenst bekant; danke ihnen für die mir während meines dortigen Aufenthalts erzeigte Freundschaft und empfehle mich ihrem fernern Wohlwollen bestens.

Herford den 27. April 1802.  
Spannagel jun.

Stadtchirurgus und Geburtshelfer.

Unterzeichneter macht hierdurch bekant, das bey ihm ganze und halbe auch  $\frac{1}{2}$  Antheil Loose zur 17. berliner Classen-Lotterie anzutreffen sind, diejenigen, welche aus den vergangenen Ziehungen die erhaltenen Loose übrigens unberichtigt gelassen haben, oder die überhaupt sonst aus Handlungsgeschäften bey mir im Rückstande geblieben sind, werden bey dieser Gelegenheit auch benachrichtiget, das sie ihre Zahlungen, wozu ich sie hierdurch auffordere, in meiner neuen Wohnung, die ich in der Behausung des Messingarbeiters Herrn Wosß in der Bäckerstraße hieselbst gewählt habe, bewerkstelligen müssen, falls ihnen daran gelegen ist, das solche sofort zu meiner Kenntniß gelangen und auf ihre Conto creditiret werden sollen.

Herford den 29. April 1802.  
Simon Zoel.

Da in der Graffschaft Ravensberg verschiedentlich über den Mangel guter Uhrmacher geklagt wird, so findet der Magistrat sich veranlaßt, dem Publico hiermit bekant zu machen, daß in der hiesigen Stadt ein sehr geschickter Uhrmacher, Namens Althoff wohnt, der sowohl Taschens als Wand-Uhren, auch Pendul-Uhren verfertigt und repariret, und die Maschinen und Instrumente, die er dazu gebraucht, selbst bereitet. Er macht zugleich allerhand künstliche Maschinen, zu Leineweber-Rämme und hat vor kurzen von einem Arzt im Hochstift Osnabrück, den Auftrag erhalten, den Aparat zu einer galvanischen Maschine zu verfertigen.

Engeströmen 7. April 1802.

Magistrat hieselbst.  
Vorries. Rabenel.

Am künftigen Mittwoch den 26. May sollen auf dem Hause Hiddenhausen fünfzig Stück magere Pachtschweine verkauft und sichern Käusern die Bezahlung bis nächsten Weihnachten gestundet werden.  
Hiddenhausen den 28. April 1802.  
Consruch.

Im Fürstlichen Marsstall alhier sind nachstehende Pferde gegen baare Bezahlung in wichtigen Golde aus der Hand zu verkaufen.

1. 2 egale braune coupirte 6 Jahr alte noch nicht völig dressirte Senner-Wallachen mit 2 weißen Hinterfüßen und einem Stern.
2. ein zugerittener brauner Senner-Wallach, 6 Jahr alt.
3. ein 8jähriger brauner coupirter zugerittener Wallach, englischer Abkunft.
4. ein zugerittener 16 Jahr alter coupirter Rothschimmel-Wallach, von engl. Race.
5. ein coupirter dressirter Rothschimmels Wallach, 7 Jahr alt, Mecklenburger Race.
6. ein brauner zugerittener coupirter Wallach, 16 Jahr alt, Mecklenb. Race.
7. ein brauner 5jähriger Senner-Hengst aus dem Zuge.
8. Ein brauner 6 Jahr alter coupirter Hengst, Arabischer Abkunft.

Derbold den 20. April 1802.

Fürstl. Kippl. Rentkammer daselbst.  
v. Stein.

12. Preise der raffinirten Zuckern von der Fabrique Gebrüder Schickler.

in Preuß. Cour.

Canary	fr. B	14½ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	13½ "
Fein Raffinade	-	13½ "
Mittel Raffinade	-	13 "
Ord. Raffinade	-	12½ "

Fein klein Melis	=	77	2
Fein Melis	"	10	"
Ord. Melis	"	9½	"
Fein weissen Candies		14½	"
Ord. weissen Candies		12½ a 13	"
Hellgelben Candies		12	"
Gelben Candies	-	10½ a 11½	"
Braun Candies	-	9 a 10	"
Farine	-	6 7 8	"
Syrop 100 Pfund		9½	Rthlr.

Minden den 27 April 1802.

### An das Publikum.

Die von dem Unterzeichneten am 25. März in diesen Blättern angekündigte Bemühungen zu Aufführung des Haydn'schen Oratoriums, die Schöpfung, haben nach den bis jetzt eingegangenen Nachrichten einen so guten Erfolg, daß die Erreichung des dabey beabsichtigten Zwecks mit Grunde zu erwarten ist.

Bekannt gemacht wird also hiermit, daß jenes musikalische Meisterwerk am 12. und 13. d. M. in der hiesigen Dom Kirche von einem mit Vorseyt gewählten zahlreichen Orchester und eben so qualifizirten Personal der Singe-Stimmen executiret werden, um 4 Uhr Nachmittags seinen Anfang nehmen; und am 13ten am nehmlichen Ort und um die nehmliche Zeit wiederholt werden soll.

Wey der ersten Aufführung berechtigt die Vorseyung der gesungenen Texte bey der am Eingange vorhanden seyn werdenden Aufsicht-Anstalt, zum Zutritt.

Wey der Wiederholung aber nichts anders als bare Zahlung wenigstens des in dem Avertissemment vom 25ten März bestimmten Preises der 12 Sgr. für jede Person, der übrigens keinesweges ein Ziel der bey dieser Gelegenheit, der Armuth zu beweisenden Mithätigkeit seyn soll.

Die beyden Herrn Kaufleute Winter und Depo-

den Hieselbst, die sich jederzeit, wehlt von Hülfe der Armen die Rede war, durch thätige Theilnahme rühmlichst auszeichneten, haben auch jetzt die Administration des bey dem Unternehmen eintretenden Geld-Verhältnisses auf das Gesuch des Unterzeichneten sehr bereitwillig übernommen. An diese werden also nicht nur diejenigen, die durch Subscription im hiesigen Ort an der guten Sache bereits Theil genommen haben, oder noch wollen, sondern auch diejenigen im Avertissemment vom 25. März benannte Herrn die die Beforgung derselben in den benachbarten Städten zu übernehmen die Güte gehabt haben, hiermit angewiesen; von denen gegen Entrichtung des durch ihre Subscription vertheilten Betrages, für die subscribirete Personen-Zahl die erforderlichen Exemplarien des Textes vom 6. d. M. an, alle Vormittage erhalten können.

Uebrigens wird zu Aufrechthaltung, der Ordnung hiermit festgesetzt, daß

1. nur zwei Kirchenthüren nemlich die am großen und die am kleinen Dom Hofe zum Eingange gedehnet seyn können;

2. Der Platz des Orchesters lediglich für das fungirende Personal bestimmt ist, mithin kein anderer, wer es auch sey, sich zwischen den Instrumenten stellen darf, und weil

3. die vorhandenen Kirchen-Sitze bey weitem nicht für das sich versammelnde Publicum hinreichend sind, die Vorrichtung der noch erforderlichen aber mit zu vielen Umständen verknüpft ist, jenen vorhandenen nur für die Damen und bejahrte Personen bestimmt sind.

Der Unterzeichnete verspricht sich von der Güte und Bescheidenheit der ganzen übrigen Versammlung, daß sie die unter 2 und 3 gegebenen Bestimmungen ihre volle Anwendung finden zu lassen, sehr gerne geneigt sein wird.

Minden den 1ten May 1802.

Müller.

Krieges- und Domainen-Rath.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 10. May 1802.

## I. Beförderung.

Da der bisherige hiesige Regierungs-Referendarius Theodor Arnold Floren; Buddeus zum Justiz-Commissarius in Bielefeld ernannt worden; so wird dies dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, damit Partheyen, die in ihren Rechtsangelegenheiten sich seines Beystandes zu bedienen entschlossen sind, an denselben sich wenden können.

Münden den 4. May 1802.

Königl. Preuß. Münden-Ravensberg-  
sche Regierung.

v. Arnim.

## 2. Publicanda.

### Mess-Reglement für die Stadt Münden.

Nachdem zur nähern Unterrichtung des Publicums und der, die Mündener Messe beziehende Kaufleute besonders, für nöthig erachtet worden, mit Rücksicht auf die ältern Verordnungen und unter Hinweisung auf das Accise-Reglement vom 19ten April 1777, dasjenige zusammen zu fassen, was zur Beförderung des Verkehrs der hiesigen Messen gereicht und von den Verkäufern und Käufern dabei zu beobachten ist; Als ist zu diesem Ende nachstehendes allerhöchste genehmigtes Reglement entworfen, und wird dadurch festgesetzt.

## §. 1.

Alle Kaufleute, welche die hiesige Messe besuchen sind ohne Unterschied schuldig, die Kisten und Ballen und überhaupt alle Accisebaren Waaren, so sie einbringen wollen, dem Thorhschreiber getreulich anzuzeigen, einen Thorzettel darüber zu nehmen, und 4 bis 16 Ggr. Pfand einzulegen.

## §. 2.

Hat der Thorhschreiber den Thorzettel nach der Angabe des Einbringers angefertigt, so ist er schuldig, durch Nachsehen von der Richtigkeit der Angabe sich zu überzeugen, nimt die Distation, wo sie zulässig ist, vor, und versiegelt darauf die eingebrachte Waare. Sollte derselbe durch die Verschiedenheit der vielleicht aufeinander gepackten Ladung, oder wenn die Waaren der Witterung halben etwa verdeckt sind, daran verhindert werden, so muß er diejenigen Materialien, wodurch die Ladung befestigt worden, mit einem Siegel versehen und der Accise-Casse von dem Eingange und dem Ort der Abladung Nachricht geben, damit diese durch einen Controlleur oder Aufseher die Kisten, Ballen u. einzeln versiegeln lassen könne, nachdem solche in Gegenwart des Accise-Bedienten abgeladen worden.

## §. 3.

Wenn, wie solches oft geschieht, die Kaufleute mehrere Wochen vor Anfang der Messe, Waaren

voranschicken, und solche in ihren Quartieren und nicht im Lagerhause absetzen lassen, so soll ihnen dieses, zu Begünstigung der Handlung, zwar ferner erlaubt seyn, der Eportschreiber aber beschreibe eben dasjenige, was §. 2. vorgeschrieben worden und demnachrichtigt in jedem Fall die Accise-Casse von dem Eingang und dem Ort, wo die Waare abgesetzt werden soll. Diese schickt einen Controllieur oder Aufseher ab, um die Kisten, Ballen u. s. w. zu besichtigen, nachzusehen, ob die Verhütung gehörig geschehen, auch wo es nöthig ist, mehrere Siegel anzulegen.

## §. 4.

Bei Enttastelung der Waare darf kein Siegel fehlen oder verletzt seyn, und soll, wenn dies der Fall ist, und Ablicht oder Fälschbarkeit dem Eigenthümer dabey zur Last gelegt werden kann, derselbe für jedes fehlende oder verletzte Siegel in eine Strafe von 20. Rtl. verfallen, wenn auch keine Waare wäre herausgenommen und von der Hand gebracht worden. Kann letzteres zugleich geschehen seyn, so trifft dem Inhaber eine Strafe von 50 Rtl.

## §. 5.

Zwey Tage vor ausgepackter Fabne können die Großiers ihre Waaren öffnen lassen, und auspacken, doch dürfen sie bey Strafe von 50 Rtl. nicht eher verkaufen, auch hiesige und fremde Kaufleute bey Gefahr der auf eine würtliche Accise-Contravention gesetzten Strafe nichts eher kaufen, als bis die Fabne würtlich ausgepackt ist.

## §. 6.

Bei Öffnung der Waaren haben die Accise-Be-diente besonders dahin zu sehen, ob auch andere Sachen, worauf eine Consumtions-Accise ruhet, und die unter der Warttagade nicht begriffen sind, als Thee, Caffee, Chocokolade, Toback u. s. w. sich darunter befinden, indem solche tarifmäßig versteuert werden müssen. Sind dergleichen Waaren vorhanden, als wornach bey dem Eingange sich die Eportschreiber schon zu erkundigen haben, so müssen sie

gewogen, der Accise-Betrag dafür deponirt, daß was nach geordneter Weise wieder ausgeht, von der Casse vergütet und der Ueberrest berechnet werden.

## §. 7.

Alle Waaren, welche Einwohner hiesiger Stadt von Großiers kaufen, sind sie bey Vermeidung der reglement-mäßigen Strafe sofort zur Versteuerung zu declariren schuldig. Eine gleiche Strafe wird von den auswärtigen die Messe besuchenden Unterthanen verhängt, welche für Städtische Einwohner Waaren einkaufen, und diese um der Versteuerung zu entgehen, darunter zu beschuldigen suchen wollten.

## §. 8.

Die Großiers bleiben zwar von Einreichung einer Specification bey der Accise-Casse, über die an hiesige Einwohner verkauften Waaren befreit; da aber die Erfahrung lehrt, daß auf diese Weise viele und große Unterschleife getrieben worden, indem die Käufer den Einkauf verschweigen und die Versteuerung nicht leisten, so soll künftig kein Großiers bey der auf seine Accise-Defraudation gesetzten Strafe die an einem Städtischen Kaufmann verkaufte Waare eher verabsolgen lassen, bis der Käufer durch Vorgeigung eines Accise-Scheins beweislet, daß er die Waare versteuert habe.

Eine gleiche Abhandlung wird für beyde, sowohl für den Käufer als Verkäufer, bestimmt, wenn jener auf einen Schein mehr Waare holen, und dieser ihm eine größere Quantität verabsolgen läßt, als nach dem Scheine angegeben und versteuert worden.

## §. 9.

Die Großiers können zwar verkaufen, an wem sie wollen, nur muß dieses in Absicht der Städtischen Kaufleute unter der §. 8. Bemerkten Einschränkung geschehen, so wie auch die Waare überhaupt nur im Sommer von des Morgens 7 Uhr bis des Abends 7 Uhr, und im Winter bis 5 Uhr bey Vermeidung einer Strafe von 50 Rtl. verabsfolgt werden darf, und wird auf die Entschuldigung, die Waare sey

nur zum Befehen verabfolgt, keine Rückficht genommen, da den dieser Auerede Unterschieße gar nicht endt werden können.

## §. 10.

Diejenigen Großiers, welche die Vergleiche von den Jahren 1769 und 1777. vor sich haben, sollen auch ferner nur die verglichene Summe bezahlen, alle übrigen aber nur auf ein billiges Firum gesetzt werden, da die von ihnen verkauften Waaren besonders zur tarifmäßigen Verkeuerung kommen.

## §. 11.

Wenn Großiers auch en detail handeln, müssen sie auch dafür ein verhältnismäßiges nach ihrem Absatz zu bestimmendes Firum erlegen.

## §. 12.

In Absicht der eigentlichen Detailliers und Haltanten kann jedoch ein bestimmtes Firum nicht angenommen werden, weil sie bald viel, bald wenig absetzen, bald feinnere, bald gröbere Waaren feil haben, und muß die Accise-Casse diese daher jedesmal auf Nicht und Gewissen und nach ihrer besten Ueberzeugung nach den Grundfagen des Accise-Reglements fixiren, woben der Mündenschen Kaufmannschaft unbewindlich bleibt, einen oder 2 Deputirte, während der Messe an die Casse zu schicken, und ihr Gutachten, über die Bestimmung des Firi beizufügen.

## §. 13.

Die ausländischen en detail handelnden Juden werden alle Zeit so angesehen, als hätten sie wenigstens für 25 Alt. Waare verlosset, und sind hiernach die Losungs-Accise oder ein verhältnismäßiges Firum zu bezahlen schuldig.

## §. 14.

Von denen im Lande fabricirten Waaren wird nach vorbezeichnet ordnungsmäßigen Beschreibungen nur ein Nachschuß von 3 und einen halben W. v. Thaler Werth bezahlt.

## §. 15.

Die Messe dauert 2 Handlungstage, an welchen

Christen und Juden Handlung treiben können, jedoch mit Einschluß des Freitags, nach Ablauf derselben aber und wenn die Marktfahne eingezogen und die Messe beendet ist, müssen die Kaufleute ihre Waaren wieder einpacken und zum Ausenden verpacken lassen.

Sollte aber ihr ganzer Waaren-Vorrath oder ein Theil desselben hier amoch zurick bleiben, so muß dies der Casse angezeigt, auch derselben Nachricht gegeben werden, wenn die Waare wirklich ausgeht, damit sie einen Unterbedienten committire um dahin zu sehen, ob beim Ausgange die angelegten Siegel noch alle unbeschädigt gefunden worden

## §. 16.

Wer nach eingezogener Marktfahne Waaren verabsolgen läßt, wird als ein Defraudant angesehen und reglementmäßig bestraft.

## §. 17.

Schließlich endlich wird erwartet, daß sowohl Verkäufer als Käufer nach diesen per. refer. elem. d. d. Berlin den 26. Novbr. 1801. allerhöchste genehmigten Regulativ sich auf das genaueste achten, und soll dasselbe nicht allein durch öffentliche Bekanntmachungen zu jedermanns Wissenchaft gebracht sondern auch jedem Kaufmann, der die Mündensche Messe besucht, ein Exemplar auf der Accise-Casse unentgeltlich gegeben werden, dergestalt, daß ein jeder sich hiernach gehorsamst achten, und für Schaden und Nachtheit hüten kann.

Gegeben Minden den 12. December 1801.

Königl. Preuss. Minden Ravensberg Kesselfingenische Kriegs und Domainen Kammer.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle, wird hierdurch verordnet, daß:

1) ein jeder, welcher während der bevorstehenden Messzeit von 10 Uhr Abends, bis zum Anbruch des Tages, sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, es sey Mondenschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene Laterne

mit sich führen, mehrere aber, welche zusammen geben, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen, Polizeydiener, und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Sicherheit die Nächte auf den Gassen zu bringen, dazu von der Polizei angehalten und mit einer Bescheinigung dessen versehen seyn werden.

2) Derjenige, welcher dieser Verfügung zuwider handelt und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen, oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, ans Rathhaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeigt worden, zurückgehalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach zu Polizei Strafe genommen werden wird; wovon

3) einem jeden hiedurch unter sagt wird, während der Meßzeit, ohne Vorwissen des Polizei-Amtes, von 10 Uhr Abends an, bis zum Tages Anbruch, Waaren, Mobilien, Feinengeräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen, über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhaltend und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnung aufs genaueste nachzukommen und der mit der Nichtbefolgung derselben unzertrennlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafe auszuweichen, aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbringung der nächtlichen Diebstähle ic. durch Verschließung der Hausthüren und Fensterladen auch das seinige möglichst mitzuwirken und solchen Personen, deren Bedächtigkeit ihnen verdächtig scheint, den Eintritt

in ihre Häuser zu verfahren und in Gemäßheit der bereits erlassenen Verordnung, ohne Erlaubniß und gedruckten Logierzettel des Polizei-Amtes keine fremde und unbekante Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bekannt und verdächtig geworenen Fremden aber ein wachsamms Auge zu richten und sowohl die Häuser, wo solche Personen aufgenommen worden, als deren Beschäftigung und Grund ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeyamt anzuzeigen, als durch welche Privatmitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Auch wird das Verboth des Tobackrauchens auf den Straßen und in den Scheunen und Ställen von neuem wiederholt.

Münden d. 30. April 1802.

Königl. Preuss. Polizei-Amt hieselbst.

Brüggemann.

### 3. Citatio Creditorum.

Alle diejenigen, welche für Material-Lieferungen Arbeitelohn und Entreprisen bis zum Schluß des Jahres 1801 an die Saline Neusalzwerk bey Rehme Forderungen zu haben vermeinen, werden hiersmit aufgefordert, solche den 17. huj. Morgens 10 Uhr auf dem Salzwerke bey Unterschriebenen anzugeben, widrigenfalls solche hiernächst mit ihren Forderungen werden abgewiesen werden.

Neusalzwerk den 7. May 1802.

Meyer, Kriegs- und Dom. Rath,  
 Director, Bürgermeistere, und  
 Rath der Stadt Minden, fügen hie-  
 mit zu wissen.

Nachdem der hiesige Kaufmann Hr. Joh. Heinrich Meining zu Befriedigung seiner Gläubiger bonis cediret hat; so ist auch als Folge davon dato die Eröffnung des Concursus über sein gesamtes beweg- und unbewegliches Vermögen decretiret worden. Es werden daher alle dessen Gläubiger ohne Ausnahme hie mit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen, sie mögen herrühren,



aus welchem Grunde sie wollen, in termino den 23. Junius d. J. vor dem ernannten Deputato Herrn Assistenz-Rath und Stadt-Richter Wschoff auf hiesigen Rathhause zu liquidiren, ihre Beweismittel darüber beizubringen, und deren Erörterung gegen den einstweilen bestellten Curator, und Contradictor, Herrn Cammer-Fiscal Pöblmann zu gewärtigen. Wer nicht gebührend erscheint, und das aufgegebene befolgt, hat zu gewärtigen, daß er von dieser Concurs-Massa ausgeschlossen, und ihm gegen seine Mitgläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich müssen die Creditoren in demselben Termin sich gegen das nachgesuchte Beneficium cessationis honorum erklären, wieweitfalls sie als solche, die es bewilligen, angesehen werden sollen.

Nicht weniger haben sie sich über die Bestimmung des ernannten Curatoris und Contradictoris zu erklären, oder es wird das Schweigen für Einwilligung aufgenommen.

Diesem Gläubiger, die hier etwa keine Bekanntschaft haben, können sich an die Justiz-Commissares Herrn Riecke, oder Herrn Ebmeier II. wenden. Minden im Stadt-Rathe den 1. März 1802.

Schmidts. Netzebusch.

Da der Heuerling Strootmann den Nachlaß seiner zu Dinberg kürzlich verstorbenen Halbschwester Margaretha Elisabeth Bergmanns, wegen überhäufter Schulden, als Erbe nicht übernehmen will, so werden etwaige Gläubiger derselben zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen ab termino den 16. Juny Morgens früh 9 Uhr an die Gerichtsstube zu Werther hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die Zurückbleibenden nur dasjenige erhalten werden, was nach erfolgter Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig hießein wird.

Zugleich werden diejenigen, welche von den Verstorbenen Effekten zum Unterpfande, oder aus irgend einem sonstigen Grunde

besitzen, zur Anzeige und Ablieferung derselben bey Verlust ihres Pfand- oder sonstigen Rechts hierdurch aufgefordert.

Am 15. April 1802.

Am 15. April 1802.

Am 15. April 1802. Ueber das Verlangen der Wittwe Beckmanns in Determanns Kotten zu Desterwebe ist Unzulänglichkeit halber der Concurs eröfnet worden, daher die Gläubiger derselben zu Angabe und Liquidation ihrer Forderungen ab termino den 16. Juny Morgens früh anhero verabladet werden, und zwar bey Gefahr, daß sie im Fall des Ausbleibens von der obhandenen Massa gänzlich werden abgewiesen werden.

Den 2ten April 1802.

Meinerts.

Da der königlich eigenbehörige Colonus Kottmann zu Heselteleich, zur Verichtigung des Schulden-Zustandes seiner Etate, um die Ebdictal-Citation seiner Gläubiger, und um Verstattung terminlicher Zahlung gebeten hat, so werden alle und jede, welche an gedachten Colonus Kottmann, Forderungen haben, hies mit öffentlich vorgeladen, solche am 24. May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, sich auch über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Unterlassungsfalle haben sie zu gewärtigen, daß sie das über nachher nicht weiter gehöret, und mit ihren Forderungen, bis nach erfolgter Befriedigung der andern Gläubiger zurück gewiesen werden.

Am 16. Febr. 1802.

Am 16. Febr. 1802. Lueder.

Zur Sicherstellung der Erben der Eheleute Wilhelm Adolph Lächters und dessen beyden Ehefrauen der Abmiers Töchter in Kengerich, und damit ein Liquidum zur Verwehung künftiger Forderung unter den beyden Kindern, da der Tochter Christianen Elisabeth Lächters verhehelichten Hiertamps, unter Obervormundschaftlicher

Regierungs-Approbation die Grundstücke eigenthümlich übertragen sind, einzuleiten werden, wie die bekannte Creditoren der Eheleute Luchters bereis durch einen Umlauf citirt sind, vermittelt dieser Edictal-Citation alle unbekante Luchtersche Creditoren zu die hiermit angeetzte 3 Liquidations-Termine, den 30. Merz als den ersten, den 27ten April als den andern, und den 1ten Junii dieses Jahrs als den dritten und letzten, jedesmal des Morgens zur Angabe und rechtlichen Bewahrhaltung ihrer Forderungen vor Gericht zu erscheinen aufgefordert, unter der gesetzlichen Warnung in Ansehung der bekannten Creditoren, daß die außenbleibende aller ihrer Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mochte, auch an jeden der beyden Erben besonders gewiesen; die unbekante Gläubiger aber, die sich im letzten Liquidations-Termine nicht gemeldet haben, gänzlich abgewiesen und präcludiret werden sollen.

Zecklenburg den 13ten Febr. 1802.

Metting.

Die Erben Johann Konrad Welp's in Lengerich tragen zwar kein Bedenken, sich ohne allen Vorbehalt der gesetzlichen Wohlthat des Inventarti, pure als seine Erben zu erklären, indem ihnen bewußt ist, daß keine Creditores von einigen Belangen vorhanden seyn. Um jedoch die Erbschaftsmasse für alle künftige Ansprüche sicher zu stellen, fordern sie hiermit alle unbekante Creditores ernanntes ihres Erblassers Johann Konrad Welp's auf, um bey Strate des ewigen Stillschweigens in den zur Angabe und Verification ihrer etwaigen Forderungen auf den 31. März, den 5. May und 15. Juny a. c. jedesmal des Morgens um 9 Uhr angeetzten Terminen selbige anzugeben, und mit den dahin auch verablatheten Erben darüber zu verfahren, ohne nach Ablauf des letzten präclusiv Ter-

mins weiter damit gehbt zu werden.  
Zecklenburg den 15. Februar 1802.

Metting.

#### 4. Abweisungs Bescheid.

Alle diejenigen, welche sich mit ihren an dem Wollmeier Georg Dietrich Meyers zu Landesbergen und dessen nachgeliebener Wittwe Anne Elisabeth Juliane geb. Koch, oder an dem Alodio der von ihnen baselbst besessenen Stelle gehaltenen Forderungen und Ansprüchen in dem auf den 28. April d. J. anberahmten Professions-Termine und bis jetzt noch nicht gemeldet haben, werden nunmehr, der Androhung gemäß, mit ihren Ansprüchen ab- und zur Ruhe verwiesen.

Decretum Stolzenau den 1. May 1802.

Königl. Churfürstlich Amt.

v. Bothmer. Münchmeier. Schär. Niemeyer.

#### 5. Verkauf von Grundstücken.

Es soll in Termine den 21. Junius d. J. unter vorläufig ertheilter allerhöchster Approbation meistbietend verkauft werden:

Die dem Waisenhanse gehörige Scheune, hinter dem Waisenhanse neben dem Wegweihenhanse gelegen, nebst gemeinschaftlicher Einfahrt dazu von der Brüderstraße.

Deydes ist zu 643 Rt. taxirt, und werden die Liebhaber eingeladen, sich im angeetzten Termine zum Bieten einzufinden. Wegen des Zuschlages bleibt jedoch die fernere allerhöchste Approbation vorbehalten.  
Minden den 5. Merz 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Auf Antrag des Rendanten der Marienkirche in Minden als ingrossirten Creditors soll des hiesigen Bürger und Schmeisdermeister Paulus Weiman sein Wohnhaus belegen in der Thonstraße hiesiger Stadt, sub Nr. 153. nebst den damit unzertrennlich verbundenen Berg- und Kuhfristheilen, so wie Kirchenständen und Begräbnissen,

woben das Haus zu 703 Rtl. 10 Gr. 6 Pf. durch Sachverständige in Anschlag gebracht ist, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Alle diejenigen, welche dies Haus zu besitzen fähig sind, werden daher hierdurch aufgefordert, sich in dem zum Verkauf dieser Grundstücke auf den 20. August d. J. früh 6 Uhr am Rathhause angeordneten Termin zu melden, und ihr Geboth abzugeben. Es dient den Kaufslustigen dabey zur Nachricht, daß auf die nach Verlauf dieses Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht reflectirt werden wird.

Lübbecke den 3. May 1802.

Mitterschast, Bürgermeister u. Rath, Kind.

Es soll das dem Tischler-Meister Borgmann hieselbst zugehörige sub Nr. 455 an der Goldstraße belegene und zu 625 Rtl. abgeschätzte Wohnhaus, worin eine Wohnstube, nebst Schlafkammer, eine Küche, Flur und eine zur Werkstätte dienende Hinterkammer, und in der oberen Etage Kammern und Flur, nebst einem dahinter liegenden kleinen Hofraum, Schuldhalber zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf gezogen werden, und wie dazu ein Bietungs-Termin auf den 19. Julius d. J. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause angesetzt worden, so haben sich Kaufslustige einzustellen, und auf das annehmlichste besuendene Geboth, den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle real Prätendenten in Ansehung dieses Hauses auf den besagten Termin zur Angabe und Wahrnehmung ihrer Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens edictaliter verabladet.

Wiesefeld im Stadtgericht den 22. März 1802.

Consbruch. Puddeus.

Die dem Herrn Wohlgermuth gehörige, in und bey Vorholzhausen belegene Grundstücke:

a) ein Wohnhaus, 2 Nebengebäude,

Scheune, Hofraum und Gärten von ohngefähr 3 Scheffelsaat,

b) ein Stück Land auf dem Moll von 1 1/2 Scheffelsaat,

c) der oberste Paspelacke von 10 Scheffelsaat Holzgrund,

d) eine Schneyfensucht von 6 Scheffelsaat,

e) zwey Rörthegraben,

f) zwey Kirchenstände von 5 und 3 Sichen, und noch ein Kirchenstand auf der langen Vieche, und

g) zwey Begräbnisse mit Lagersteinen auf dem alten Kirchhofe, sollen am 1ten März, 3. May und 5. Jul. a. s. an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke, die jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 2148 Rthlr. 5 mgr. 3 Pf. veranschlagt sind, einzeln, oder im Ganzen, an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher eingeladen, sich an gedachten 1ten März, 3. May und 5. Julius einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können. Der Anschlag kann übrigens vorher hier am Gerichte eingesehen werden. Amt Ravensberg den 21. Decbr. 1801.

Lueder.

Die dem Gastwirth Friedrich Ludewig Lange in Cappeln zugehörige von den vereideten Taxatoren zu 910 Rtl. 22 qgl. abgeschätzte, nachbenannte Grundstücke sollen unter Einwilligung der aus dem Kaufgelde zu befriedigenden intabulirten Creditoren in den 3 angesetzten Licitations-Terminen:

den 23. März als dem ersten,

den 24. April als dem andern, und

den 2ten May dieses Jahres als dem dritten, und welcher letzte Termin zu Cappeln, und zwar in des Führers Brunlands Hause abgehalten werden soll, öffentlich feil geboten, und den zu deren Erwerbung qualificirten Bestannehmlichbietenden zugeschlagen werden; wes Endes Kaufslustige,

die zu bezahlen beymdgen sind, hiermit aufgefodert werden, in den 2 ersten Licitationis Terminen hier vor Gericht, in dem dritten und letzten Bietungs-Termin Dienstag den 25ten May dieses Jahrs aber, zu Cappeln des Morgens um 10 Uhr in des Brunlands Hause ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, maßen nach Ablauf des letzten Termins kein weiterer Both zugelassen werden soll.

Diese Langensche Grundstücke sind folgende:

- 1) Der Werdums Garte nahe bey Cappeln von ungefehr zwey Scheffel,
- 2) noch ein kleines altes Wohnhaus daselbst, samt einen kleinen Garten von 1/2 Scheffelsaat,
- 3) die halbe Wiese bey des Langen Hause in Cappeln,
- 4) der Garte nahe beym Räßchen Kamp 2 Scheffelsaat groß,
- 5) ein Zuschlag auf der Subheide, bey dem Königsreich zwischen Stalls Gründen, ungefehr 4 Scheffel groß,
- 6) ein Zuschlag unter dem sogenannten Gabelin: bey der Königsbrücke, 4 Scheffel 57 Ruthen groß,
- 7) eine Bleichhütte nebst einem Dienenschauer,
- 8) zwey Manns Kirchenstände,
- 9) zwey Frauen Kirchenstiege.

Die Special-Laxe kann bey mir eingesehen werden, wird auch im letzten Bietungs-Termin den Erschienenen vorgelegt werden; auch die von diesem oder jenem Grundstück gebundenen Zahrlasten werden den Licitatoris bekannt gemacht, so wie auch die nähern Bedingungen im letzten Subhastations-Termin entworfen werden.

Jedes Grundstück wird einzeln aufgeschlagen werden. Dessen zu Urkund ist dies Subhastations-Patent hier bey Gericht an gewöhnlicher Stelle, auch zu Cappeln angeschlagen, und zu zweymalen am letzten Ort in der Kirche verlaubar, auch 4 mal den Mündelichen wöchentlichen An-

zeigen einverleibet worden. Lecklenburg den 12ten Febr. 1802.

Metting.

Demnach man eingetretenen Umständen nach für nöthig findet, das Auerbrecht oder Dominium usile der Niepen Stäte zu großen Aischen, Kirchspiels Niemöloh, anderweit öffentlich und zwar meistbietend zu verkaufen: als werden von uns Hochfürstlich Pfnabrückischen Vograsen des Amts Gröneberg, alle und jede, welche zu solchem Ankaufe Lust tragen, hierdurch eingeladen, um sich Dienstags den 1. Junius des Vormittags zehn Uhr dahier in Welle auf der Gerichtsstube einzufinden und zu gewärtigen; das nach vorher zu eröffnenden Bedingungen mit dem Verkaufe des Auerbrechts, oder Dominii usilis der Niepen Stäte an den Meistbietenden verfahren werde.

Signatum Welle am Hochfürstlichen Vogerrichte den 3. May 1802.

Stühle.

6. Gerichtlich confirmirter Vertrag.

Inhalts gerichtlich vollzogenen und bestätigten Kauf-Contratts vom 5. curr. hat der hiesige Zimmermeister Piepenbrincker seinen am Bürgerwege gelegnen Gärten für 400 Rthl. an den Bäcker-Meister Ludolph Schmidt veräußert.

Wellefeld im Stadtgericht den 12. April 1802.

Consbruch. Budeus.

7. Verpachungen.

Die von dem Hofe des Herrn Geheimen Rath Hoffbauer in Minden auszudehende hohe und niedere Jagd in den Nennern Hausberge, Reineberg und Petershagen, soll am Montag den 31. d. M. in der Behausung des Unterzeichneten öffentlich meistbietend auf ein Jahr vom 1. Septbr. angerechnet verpachtet werden. Liebhaber (Hiebey eine Deplage.)

## Beilage zu Nr. 19. der Mindenschen Anzeigen.

Können sich gedächten Tages Morgens 9 Uhr bey mir einfinden, ihr Gebot erdfnen, und soll dem Bestbietenden sofort der Zuschlag ertheilet werden. Sollte das Meistgebot annehmlich gefunden werden, so hat der Pächter eine Verlängerung der Pachtjahre zu erwarten. Hausberge den 4. May 1802. Schmidts.

Ein unerwarteter Vorfall hat die anderweite Verpachtung der Langenschen sehr wohl eingerichteten von Sachkundigen ganz untadelhaft erfundenen Apotheke zu Eldendorf unterm Limberge nothwendig gemacht. Da nun zu dieser Verpachtung auf lange Jahre ein Termin auf Montag den 17. künftigen Monats May Vormittags 11 Uhr zu Eldendorf in der Apotheke angesetzt worden, so mögen qualifizierte Pächterlustige dann erscheinen, die Bedingungen vernehmen und ihren Vortheil suchen. Zu gleicher Zeit sollen meistbietend und gegen baare Bezahlung in preuß. Courant allerley seltene Schausstücke und eine Suite portugiesischer und spanischer Gold-Münzen verkauft werden. Sign. Bände am Königl. Preußl. Amte Linberg den 27. April 1802. Lampe.

### 8. Notification.

Dem hiesigen Bürger und Kaufmann Johann Friedrich Neuburg ist mit seiner Einwilligung die fernere Disposition und Administration seines Vermögens per resolutione de hodierno genommen, und ihm in der Person des Kaufmann, Georg Reinhold Möller ein Curator gesetzt. Jedermann wird daher bey Strafe der Nichtigkeitsklärung gewarnt, sich mit dem Neuburg ohne Inziehung seines Curatoris in rechtsverbindliche Geschäfte nicht einzulassen; wohingegen sich in Handelsgeschäften jeder an seine Ehefrau, Charlotte Silkenstädt wenden kann, welche die Neuburgs

sche Handlung ferner fortsetzen wird.

Herford am Combinirten Königl. und Stadtgericht den 10ten April 1802. Culemeier. Consbruch.

### 9. Avertissements.

Minden. In einer Gewürz-Material- und fetten Waaren-Handlung wird ein Lehrling verlangt, der von guten Herkommen, im Rechnen und Schreiben geübt ist, auch Sicherheit stellen kann, nähere Nachricht ist bey dem Kaufmanns Diener Rump zu erfragen.

Joh. Philip Funckerman aus Bielefeld, hat zur May-Messe sein Lager, bey Herr Anton Bogelsang am Markte, und nicht mehr bey Herr Franke.

Ripmann Berlin aus Cassel beziehet abermahls den hiesigen Markt mit allen Arten großen und kleinen modernen Spiegeln so mit als ohne Aufsatz, allen möglichen englischen und Nberger kurzen Stahl und andern Waaren, auch wachstafelnen Huthfuterals und Sonnenschirmen.

Er wird sich durch aufrichtige Bedienung des ihm bisher geschenkten Zutrauens würdig zu machen suchen, und bittet um geneigten Zuspruch. Er logirt in der Frau Schindler Behausung am Markte

Herr Windmüller aus Warendorf empfiehlt sich bestens dem geehrten Publico, mit einem nach den neuesten Geschmack assortirten Bijouterie und Galanterie-Waaren, als goldene und silberne Uhren, Repetir von selbst schlagende, Brillantene Ringe aller Gattung, Medaillons, Vorstecknadeln, goldene Dosen, Ohrringe, Ketten, Petschaste, so wie auch sehr viele plattirte Waaren, acht französisch Porzellan, Pendulen in Marmor und Holz, Thee Dretter, Stangen, Säumen, Stöcke, Pfeiffchen, nebst sehr viele neue Waaren, welche der Kürze halber nicht zu benennen

find, ich verspreche die äuffersten Preise. Kaufe auch Juwelen und Perlen zu einem hohen Preis. Logiere bey den Herrn Kaufmann Schrader auf'm Markte.

Von dem geschickten Medailleur Herr Abramson zu Berlin sind auf dem Frieden von Amiens 2 Denkmünzen geprägt worden, wovon eine den Land- und die andere den Sec-Frieden vorstellt; es sind solche im Adress-Comtoir für 1½ Rthlr. zu haben.

In Bückeburg bey'm Hof-Stellmachermeister Thilemann ist zu verkaufen oder zu vertauschen 2 vierstige Aufschnen, können in der Stadt auch auf Reisen gebraucht werden; eine dergleichen 2stige 2 vierstige mit doppel Verdeck, 2 sechsstige, 2 Korbwagen mit verdeckten Stuhl, ein kleiner auf ein Pferd, 2 Karriolen, 2 Kinderwagens, 1 Paar Geschirre mit Kümpe und kleinen englischen Sattels.

Bückeburg den 2ten May 1802.

Dem Fürstlichen Marscall alhier sind nachstehende Pferde gegen baare Bezahlung in wichtigen Golde aus der Hand zu verkaufen.

1. 2 egale braune coupirte 6 Jahr alte noch nicht vöslig dressirte Senners-Wallachen mit 2 weißen Hinterfüßen und einem Stern.
2. ein zugerittener brauner Senners-Wallach, 6 Jahr alt.
3. ein 8jähriger brauner coupirter zugerittener Wallach, englischer Abkunft.
4. ein zugerittener 16 Jahr alter coupirter Rothschimmel-Wallach, von engl. Race.
5. ein coupirter dressirter Rothschimmel-Wallach, 7 Jahr alt, Mecklenburger Race.
6. ein brauner zugerittener coupirter Wallach, 16 Jahr alt, Mecklenb. Race.
7. ein brauner 2jähriger Senners-Hengst aus dem Zuge.
8. Ein brauner 6 Jahr alter coupirter Hengst, Arabischer Abkunft.

Detmold den 20, April 1802.

Fürstl. Lippl. Rentkammer daselbst, v. Stein.

### 01. Lotterie, Sachen.

Am 17. Berl. Classen-Lotterie sind bey mir ganze, halbe und viertel Loose zu haben.

Levin Anschel in Bände.

Am angehenden 17ten Königl. Preuss. Klassen-Lotterie, wovon die Ziehung der 1. Klasse auf den 26. Juni e. angesetzt ist; und welche aus 70,000 Loosen, und eben so viel Gewinnen besteht, sind Loose zu 3 Rtl. 2 Ggr. in Golde bey mir zu haben, jedoch nur gegen gleich baare Bezahlung, da ohne Ausnahme keine weiter creditirt werden können, weil die Haupt-Lotterie-Casse auf prompte Bezahlung besteht.

Wiesfeld den 2. May 1802.

H. Krüger.

Königl. Lott. Einnehmer.

### II. Geburts-Anzeige.

Meine Frau ist am 5. b. M. vor einem gefunden Knaben glücklich entbunden worden. Hausberge den 7. May 1802. v. Strvolinsky.

### Nachtrag.

J. H. M. Doppermann aus Braunschweig gebürtig empfiehlt sich allen Liebhabern der Miniatur-Portrait-Malerey in Medallons und Ringe, verspricht die genaueste Aehnlichkeit wie auch gute Malerey, logiert bey dem Friseur Herr Lincke in der Hohenstraße.

Da ich hier bey meiner Handlung, eine neue Wirthschaft etabliret, und mich sowohl durch gute häusliche Bequemlichkeit als Stallung vöslig dazu eingerichtet habe, so ersuche ich jeden honetten hier passirenden Fremden, mich mit seinen werthen Zuspruche zu erfreuen; ich werde mich in jeden Falle bestreben, Zutrauen zu verdienen, und eines Jeden Erwartung zu entsprechen.

Enger den 8. May 1802.

W. H. Wdhymann.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 17. May 1802.

## 1. Warnungsanzeige.

Eine gewisse Weibsperson ist wegen eines geständig begangenen Diebstahls und dringenden Verdachts noch mehrere andere Diebstähle begangen zu haben, mit 3 monatlicher Zuchthausstrafe nebst halben Willkommen und Abschied verurtheilet worden. Lingen den 10. May. 1802.

Königl. Preuß. Lehnb. Lingen'sche  
Regierung.

Möller.

## 2. Publicanda.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle, wird hierdurch verordnet, daß:

1) ein jeder, welcher während der bevorstehenden Meßzeit von 10 Uhr Abends, bis zum Anbruch des Tages, sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, es sey Mondenschein oder nicht, eine mit einem brennenden Licht versehene Laterne mit sich führen, mehrere aber, welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen, Polizeidienner, und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Sicherheit die Nächte auf den Gassen zubringen, dazu von der Polizei angestellt und mit einer Versicherung dessen versehen seyn werden.

2) Derjenige, welcher dieser Verfügung zuwider handeln und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen, oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, ans Rathhaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeigt worden, zurückgehalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach in Polizei Strafe genommen werden wird; wobey

3) einem jeden hiedurch untersagt wird, während der Meßzeit, ohne Vorwissen des Polizei-Amtes, von 10 Uhr Abends an, bis zum Tages Anbruch, Waaren, Mobilien, Leinengeräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen, über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnung auf genaueste nachzukommen und der mit der Nichtbefolgung derselben ungerathlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafe auszuweichen, aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jedes

Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle u. durch Verschließung der Hausthüren und Fensterladen auch das feinste möglich mitzuwirken und solchen Personen, deren Reclitheit ihnen verdächtig scheint, den Eintritt in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnung, ohne Erlaubniß und gedruckten Logierzettul des Polizeiamts keine fremde und unbekante Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bekannt und verdächtig gewordenen Fremden aber ein wachsamcs Auge zu richten und sowohl die Häuser, wo solche Personen aufgenommen worden, als deren Beschäftigung und Grund ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeiamt anzuzeigen, als durch welche Privatmitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Auch wird das Verboth des Tobackrauchen auf den Straßen und in den Scheuren und Ställen von neuen wiederholt.

Minden d. 30. April 1802.

Königl. Preuß. Polizen-Amt hieselst.  
Brüggenmann.

Die vielen innerhalb einem Jahre vorgefallenen Feuersbrünste haben es nothwendig gemacht, eine neue Repartition anzufertigen, und auf die ganze Versicherungssumme ad 6,598,950 Rtl. zu dem Betrage von 2 ggl. pro 100 Rtl. 5499 Rtl. 3 ggl. auszuschreiben, woraus, und aus den, nach voriger Repartition im Bestande gebliebenen 1723 Rtl. 8 Pf. incl. des Ersatzes des eigenen Beitrags, folgende Abgezehrte ihre Befriedigung erhalten, als

1. im Amte Haußberge

1. dem Col. Sander n. 58. Vrsch. Oberbeck 31 Rtl. 8 ggl. 6 Pf.

2. dem Col. Sander n. 68 Vrsch. Rosenuffeln 34 Rtl.

3. dem Col. Buchholz n. 41. Vrsch. Föllendek 275 Rtl. 5 ggl. 6 Pf.

4. dem Col. Wiese n. 1. Vrsch, Hasenlamp 825 Rtl, 16 ggl, 6 Pf.

2. im Amte Petershagen

5. dem Col. Weber n. 43. Vrsch. Hahsen 1000 Rtl. 20 ggl.

6. dem Col. Weber n. 64. daselbst 800 Rtl. 16 ggl.

7. dem Col. Horstmann oder Manning n. 70. daselbst 550 Rtl. 11 ggl.

8. dem Col. Riechmann n. 71. daselbst 350 Rtl. 7 ggl.

9. dem Col. Rommelmann n. 113. daselbst 250 Rtl. 5 ggl.

3. im Amte Rahden

10. dem Col. Pöppelmeier n. 1. Vrsch. Drohne 25 Rtl. 6 Pf.

4. An jährlichen fixirten Ausgaben

11. von dem für beyde Provinzen des platten Landes laut Rescr. clem. d. d. Berlin den 2ten Jul. 1800. bewilligten landrätthlichen Gehühren ad 290 Rtl. zur Hälfte hier pro 1800 — 01. mit 145 Rthlr. pro 1801 — 02. zur Hälfte 145 Rtl. und pro 1802 — 03. zur Hälfte 145 Rthl.

5. Inögemein

12. dem Ebbcke zu Löhne an zu viel bezahlten Brand-Cassen-Geldern 2 Rtl. 20 ggl. 2 Pf.

13. an Belohnung für thätige Hülfleistung bey dem Sanderschen Brande zu Oberbeck, dem Mousquetier Homburg 10 Rtl., dem Col. Gärtner 5 Rtl., dem Col. Gottschalk 5 Rtl., überhaupt 20 Rtl.

14. den sämtlichen Mindenschen Contributions-Receptoren die per Rescr. clem. d. d. Berlin den 3ten Jul. 1801. bewilligt erhaltene 2 prCent, der in voriger Repartition vereinnahmten Brandcassen-Gelder mit 53 Rtl. 10 ggl. 2 Pf.

15. dem Obernehmer Barchhausen zu Rahden an Meilengelder wegen Taxation sümlicher Gebäude des Amts Rahden 12 Rthl.

16 dem Magistrat zu Minteln wegen Beschädigung der dasigen Sprünge, und an Prämien bey dem Brande zu Eisbergen Amts Haußberge 11 Rtl.

17. den Colonen Hersemann, Schor



mann und Kemenu an Belohnung wegen Hülfsleistung bey dem Brande des Coloui Sander zu Nothenuffeln jeden 4 Rtl., über Haupt 12 Rtl.

18. wegen Anschaffung einer Feuersprünge für die Bauerschaft Nammen, Wülpecke ic. dem Landrath v. Wincke vorschussweise 66 Rtl. 16 ggl.

19. dem Bau-Conducteur Männich zu Hammt wegen Aufnahme der Zeichnung ic. einer Dorf-Sprünge fürs platte Land 4 Rtl. 13 ggl. 4 Pf., hier zur Hälfte 2 Rtl. 6 ggl. 8 Pf.

20. den Dorstiechern zu Hartum wegen thätiger Hülfe und Leitung der Hartummer Sprünge bey dem Brande zu Hahlen 5 Rtl.

21. dem Mindenschen Magistrat an Kosten wegen Absendung der Feuersprünge nach Hahlen 32 Rtl. 10 ggl. 4 Pf.

22. den Recepturen 2 prCent für Erhebung der Gelder 109 Rtl. 3 ggl. 7 Pf.

Diese sämtliche Ausgaben betragen 4955 Rtl. 12 ggl. 11 Pf., und wenn diese von den obigen Einnahme-Posten ad 7222 Rtl. 3 ggl. 8 Pf., und den der Commune zu gute gehenden 91 Rtl. 7 ggl. 4 Pf., also in Summa 7324 Rtl. 5 ggl. 6 Pf. abgezogen werden, so bleiben noch im Bestande 2368 Rtl. 16 ggl. 7 Pf., aus welchen die Befriedigung künftiger Brandschäden besritten werden sollen.

Sign. Minden den 22ten April 1802.  
Königl. Preuss. Minden Ravensberg Lecklenburg Lingsensche Kr. und Domänen Cammer.

v. Stein. Hoff. Bacmeister.

Die in der Grafschaft Ravensberg pro 180½ vorgefallene Brandschäden haben es nöthig gemacht, eine neue Repartition anzufertigen, und auf das ganze Affecurationsquantum der 5,645,775 Rthl. zu dem Beytrage von 1 ggl. p. 100 Rtl. 2352 Rtl. 9 ggl. 9 Pf. auszusprechen.

Von diesem ausgeschriebenen Quanto and dem nach der letzten Repartition verbliebenen Bestande ad 1389 Rtl. 20 ggl.

9 Pf. erhalten incl. ihres eigenen Beytrags

1. An fixirten Ausgaben  
1. die p. Resc. elem. d. b. Berlin den 21. Jul. 1800. bewilligte landrätliche Gebühren p. 1802—03. 145 Rtl.

2. An Brandschädengelder im Amte Sparenberg.

2. Der Col. Diekmann n. 47. Versch. Spenge 500 Rtl. 5 ggl.

Im Amte Ravensberg  
3. der Col. Windan n. 59. Versch. Wolhorst 75 Rtl. 9 Pf.

4. der Col. Pleitner baselbst 75 Rtl. 9 Pf.

5. der Col. Zudemann n. 10. Versch. Hessel 500 Rtl. 5 ggl.

3. Insgemein  
6. der Magistrat zu Borgholzhausen wegen der bey dem Brande des Lessmann zu Berghausen A Ravensberg beschädigten Feuersprünge und verlohrenen 4 Eimer 14 Rtl. 8 ggl.

7. dem Unterthan Helmhabbert zu Niederjüllenbel und Obmsen Belohnung wegen thätiger Hülfe bey dem Brande des Kengstmeier zu Wester Enger jeden 2½ Rtl. 5 Rthlr.

8. dem Kreis-Schreiber Stahlfnecht an Meisengelder wegen der Feuerschau und Abschätzung sämtlicher Gebäude im Amte Blotho 14 Rtl. 8 ggl.

9. den Invaliden Scheef und Grossbenne an Belohnung für thätige Hülfe bey dem Brande des Col. Diekmann zu Spenge je dem 2 Rtl. 12 ggl. — 5 Rtl.

10. dem Märtschen Bau-Conducteur Männich für die Aufnahme der Zeichnung einer Dorfsprünge 2 Rtl. 6 ggl. 8 Pf.

11. den Haupt- und Spezial-Redanten 3 prCent für Einsammlung der Gelder 79 Rtl. 13 ggl. 5 Pf.

Die sämtlichen Ausgaben machen einen Betrag von 1406 Rtl. 23 ggl. 7 Pf., und wenn diese von den obigen beyden Einnahmesummen ad 3742 Rtl. 5 ggl. 6 Pf. abgezogen werden, so ergibt sich ein Bestand von 2335 Rtl. 6 ggl. 11 Pf., welcher zu

prompter Befriedigung der Verunglückten verwandt werden soll.

Gegeben Minden den 24ten April 1802.

Königl. Preußl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Backmeister. Delius. Pöbger.

**G**es sind dato an Feuer-Societäts-Geldern des platten Landes der Grafschaft Tecklenburg pro 1802 nach Maßgabe der General-Assicurations-Summe ad 312, 225 Rtl. = 520 Rtl. 9 Ggr. ausgeschrieben, wovon der Beytrag von jeden 100 Rtl. 4 Ggr. beträgt. Von diesen aufkommenden Geldern werden folgende Ausgaben bestritten

1. An Einbinde-Gebühren für die Rechnungen pro 1797 7 Ggr. 1 1/2 Pf.
2. simil. für die Rechnungen pro 1798 7 Ggr. 1 1/2 Pf.
3. simil. für die Rechnungen pro 1799 7 Ggr. 3 1/2 Pf.
4. simil. für die Rechnungen pro 1800 7 Ggr. 3 1/2 Pf.
5. Für den Abdruck von 75 Stück Feuer-Societäts-Extracte pro 1799 10 Ggr. 8 Pf.
6. simil. pro 1800 10 Ggr. 8 Pf.
7. Für Anfertigung neuer Brand-Cassen-Register 25 Rtl. 18 Ggr.
8. Für den Abdruck von 100 Exemplarien der erweiterten Feuer-Ordnung 8 Rtl. 8 Ggr.
9. Dem Receptor Beckhaus an Beyträgen der ungestörzten Kienenschen Windmühle des Habelmann 1 Rtl. 6 Ggr. 8 Pf.
10. Dem Col. Ehmann an Brandbeschädigungs-Gelder 225 Rtl.
11. Dem Col. Drücker Nr. 20 Wauerschaft Holzhausen desgleichen 150 Rtl.
12. Dem Col. Lohrmann Nr. 3. Brsch. Meckelwege Kirchspiels Kienen desgleichen 50 Rtl.
13. Dem Col. Ribbe Nr. 3. B. Alldrup Kirchspiels Kienen desgleichen 50 Rtl.
14. Dem Landrentmeister Bauer an Gebühren wegen der vorgenommenen Feuer-Schau 12 Rtl.

15. Den Receptoren an Gebühren a 2 pr. 10 Rth. 3 Ggr. 4 Pf.

Diese sämtlichen Posten machen einen Beytrag von 534 Rtl. 14 Ggr. 1 1/2 Pf. aus, und wenn diese nach vorheriger Zurechnung des nach der Repartition de 1798 verbliebenen Bestandes ad 485 Rtl. 10 Ggr. 10 Pf. zu der obigen Einnahme ad 520 Rtl. 9 Ggr. von derselben abgezogen werden, so ergibt sich annoch ein bleibender Bestand von 471 Rtl. 5 Ggr. 8 1/2 Pf. oder 9 Pf. welcher zu prompter Unterstüzung der Verunglückten asservirt wird.

Sign. Minden den 18. April 1802.

Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer.

v. Stein. v. Hüllesheim. Backmeister. Delius. Pöbger.

### 3. Citatio Edictalis.

**D**emnach der Kaiser Johann Friedrich Schmäilling zu Hausberge gegen seine bösdlich von ihm entwichene Ehefrau Anne Eleonore Friederike geborne Wessellmann aus Steinhagen eine Klage auf Trennung der Ehe ex capite malitiosae desertionis angebracht, und daher um ihre öffentliche Vorladung nachgesucht hat, auch diesem Gesuche deferirt worden ist, so wird in Gemäßheit dessen die gedachte Ehefrau des Kaisers Johann Friedrich Schmäilling Namens Anne Eleonore Friederike geborne Wessellmann hierdurch vorgeladen, sich entweder zu ihrem Ehemann zurück zu begeben und das dieses geschehen in termino den 4. Septbr. d. J. vor dem Deputato Regierungs-Referendario v. Schäffer nachzuweisen oder bey ihrem Anstehen in diesem Termine zu erwarten, daß sie für eine bösdliche Verlasserin werde erklärt, das Band der Ehe zwischen ihr und ihrem Ehemanne getrennet, und dem Letztern nicht nur die anderweite Verheirathung werde nachgelassen, sondern auch sonst auf die Strafen der Ehescheidung gegen sie werde erkannt werden.

Urkundlich ist diese Edictal = Citation unter dem Inseigel und der Unterschrift der Minden = Ravensberg'schen = Regierung ausgefertigt, alhier und bey dem Amte Ravensberg assigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz = Blättern dreyimal inserirt worden. So geschehen, Minden am 4. May 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden = Ravensberg'sche Regierung. v. Arnim.

Nachdem der zu Dielingen im Amte Ravensberg den Anno 1762 gebohrne Arnold Heinrich Gottfried Stohlmann sich während seiner Minderjährigkeit entfernt und seit den 24. October 1788 von Amsterdam aus, nichts von sich hören lassen, daher seine drey Geschwister auf seine öffentliche Vorladung und eventuelle Todeserklärung angetragen haben, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so wird genannter Arnold Heinrich Gottfried Stohlmann, oder seine von ihm etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmer hierdurch citiret, sich entweder vor oder doch spätestens in Termino den 16. October 1802, vor dem Regierungs Referendario Delius bey hiesiger Regierung schriftlich oder persönlich zu melden, von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und sodann weitere Anweisung zu gewärtigen. Im Fall er, oder dessen Erben aber nicht erscheinen, oder dieselben zu erwarten, daß er und sie nach dem Antrage seiner 3 Geschwister für todt erklärt und denselben sein Vermögen als bekannten nächsten Intestat = Erben zuerkannt und überlassen werden soll. Urkundlich ist diese Edictal = Citation zweymal ausgefertigt und alhier bey der Regierung und bey dem Amte Ravensberg assigirt, auch den Lippstädter und Hamburger Zeitungen dreyimal, den hiesigen Intelligenzblättern aber sechs mal inserirt worden. Gegeben Minden den 11. December 1801.

Königl. Preuß. Minden = Ravensberg'sche Regierung.

v. Arnim.

Auf Nachsuchen des Coloni Anton Heinrich Lemme Nr. 41. B. Stockhausen hiesigen Amtes und der Eriechtochter desselben Anna Cläre Elisabeth Lemme wird der vor 12 Jahren nach Amsterdam gegangene Anerbe der besagten Stette Johann Heinrich Lemme, oder dessen etwaige Erben hierdurch öffentlich verabladet, sich in 9 Monaten und spätestens in Termino den 17. Julius a. f. an der hiesigen Amtsstube entweder in Person oder durch einen hinlänglich legitimirten Mandatarius zu gesellen und sich wegen Annahme der Lemmen Stette zu erklären, widrigenfalls er nach Ablauf dieses Termins seines Auerberechtigts an selbiger für verlustig erklärt und die Stette anderweit besetzt werden soll.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Ravensberg den 9. Septbr. 1801. Heidsieck.

Da Sr. Königl. Majestät von Preußen die Theilung der Herforder Markengründe befohlen, und Unterschriebene dazu als Theilungs = Commissarii ange setzt sind: so werden diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke der Neustädter Herforder Gemeinheit, als

1. an das vorderste Bruch am Lübber Thore,
2. das Vogelbruch,
3. einige kleine Plätze an dem Wege vom Vogelbruche nach der Wehmühle,
4. den Sau- oder Saugeort,
5. einen Platz der Klei genannt,
6. einen kleinen Platz an der Maschstraße,
7. einen Grasplatz am Eimter Wege,
8. einen Platz ohnweit des letztgedachten, genannt Pafsch = Stuten,
9. einen Weideplatz am Eimter Wege,
10. einen Grasplatz zwischen dem alten Postwege und Varielsmanns Zuschlage, nicht weit vom Neuenbaume,
11. den alten Galgen,
12. die Nonnenstette,

13. das Ortschaft,
14. die Berger Heide, so wie die Straße, welche die beyden letzten Grundstücke verbindet,
15. Stockfischteich und die Todtenstraße,
16. einen Platz bey der Dehlmühle am Postwege,
17. einen kleinen Platz daselbst bey Voschmanns und Grothaus Lande,
18. einen Grasanger vor und neben dem Siedenhaufe,
19. einen schmalen Strich vorn am Einter Wege,
20. die Steinsiefls Straße,
21. die Nonensitte auf der sogenannten Eweringe,
22. das Ellersiefl,
23. die Trift,
24. eine breite Straße vom Einter Baume nach dem Falkendieck,
25. der Platz an den Feldbäumen incl. des daranheraufgehenden Treibweges nach dem Bulberge,
26. den Bulberg,
27. den Papenmargt,
28. den Lutterberg,
29. das Königsholz, die Bohnbrebe genannt, mit seiner breiten Landwehr,
30. das Uhlenbad,
31. die Flachsräthen,
32. das Wulfsbruch,
33. den Lohhoff,
34. den Langenberg,
35. die Lehmfühlen,
36. die Ruschstraße

Ansprüche haben, sie mögen in Hube und Weid, Torfstich, Plaggenmatt, Pflanzrechte, Lehn und Mergelgruben, Treib und Fehrgerechtigkeiten, oder worin sie wollen, bestehen, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in den hierzu ein vor allemahl angelegten Terminen den 1sten und 15ten July c. auf dem Rathhause zu Herford Morgens 9 Uhr anzugeben, und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterstützen. Das Ausbleiben und die Nichtanga-

ße, hat die nachtheilige Folge, daß dieserhalb ein ewiges Stillschweigen verfügt, und obgedachte Grundstücke unter die bekannten Interessenten nach Maßgabe ihrer Gerechtfame vertheilt werden, welches hiemit zur ausdrücklichen Warnung dient.

Es werden zu obgedachten Terminen zugleich die Lehn- und Gutsherrschaften aufgefodert, um ihre Vasallen und Eigenthümlichen an gedachten Tagen zu vertreten, indem im Nichterscheinungsfall dafür angenommen wird, daß Sie das genehmigen, was diese liquidiren und beschließen. Uebrigens dient noch zur Nachricht, daß diejenigen so an die Plätze von Nr. 1. bis 23. incl. Ansprüche machen sich den 14ten July, diejenigen aber, welche an die Plätze von Nr. 27. bis 36. Ansprüche machen, sich folgenden Tages den 15. July einfinden müssen.

Gegeben von der Markentheilungs-Commission der Stadt Herford.

Mielefeld und Schildersche den 6. April 1802.

Meier. Fischer.

Da die Auseinandersetzung der in den Kirchspiel Rechte vorhandenen, nachbenannten Gemeinheits-Gründen, und zwar

In der Bauerschaft Steinbeck,

- 1) Die Bockholder Berge
- 2) Die Steinbecker Berge
- 3) Das Walle Bruch
- 4) Die Schweighar
- 5) Der News und das Finkelfeld

In der Bauerschaft Sunderbauer aber

- 1) Das Wechäfer Feld
- 2) Die Har und das Kregen Feld
- 3) Das Mohr mit der Espel Rinde, und

In der Bauerschaft Halverde

- 1) Das Wechäfer Feld
- 2) Die Har und das Kregen Feld
- 3) Das Har Mohr, und
- 4) Das Wicholder Mohr, nämlich und thunlich erachtet worden, und daher zum Behuf der Auseinandersetzung und Ausmittelung aller berechtigten Interessenten eine

öffentliche Vorladung erforderlich, so wird solche von unterschriebener Marken-Theilungs Commission dahin öffentlich erlassen, und vermöge derselben alle diejenigen, die an den Steinbeck'schen Markengründen einig's Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, diese ihre Befugnisse, sie mögen herrühren aus welchem Grunde sie wollen, als *exempli gratia*, aus einer Weide, Wege, Hude, Pflagenstüch, Holzhiebs, Holz- oder Holzumpflanzungs Gerechtigame, in Termino den 29. May a. e. zu Ibbensbühen anzugeben, hiemit öffentlich aufgefördert, so wie die etwaige Prätendenten an den Markengründen in den Bauerschaften Sunderbauer und Halverde solche in Termino den 31. May zu Ibbensbühen anzugeben vorgeladen werden. Die berechnigte Interessenten haben dahero zu Nachweisung ihrer Befugnisse in gedachten Terminen die darüber in Händen habenden Documente Nachrichten und Brieffschaften in Original mit zur Stelle zu bringen, und ihre Erklärung über die zur Theilung vorzuschlagende Grundsätze abzugeben, und deshalb mit ihren Mitberechtigten zu einem gemeinschaftlichen Schlusse sich zu vereinigen.

Zu diesen Terminen werden auch die in diesen Bauerschaften vorhandene etwaige Grund- oder Eigenthumsherrn gleichfalls vorgeladen, um ihre Gerechtigame anzugeben, und sich über die Theilung vernehmen zu lassen. In Ausbleibungsfall haben die nicht Erschienenen zu erwarten, daß die sich gemeldete Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Gemeinheitsgründe erklären, die Abtheilung mit ihnen allein festgesetzt, und denen Ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen wegen ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige präclusions Sentenz auferlegt, auch in Ansehung der sich nicht gemeldeten Guths- und Eigenthumsherrn angenommen werde, daß sie in die Beschlüsse ihrer Eigenbehörigen oder Erbpächter stillschweigend eingewilliget und deren Vereinbarung mit andern Inter-

ressenten rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich auch damit zufrieden, was nach diesen Verhandlungen zu den von den Erbpächtern oder Eigenbehörigen admistrirten Colonaten an Markengrund oder Gerechtigame gelegt werden wird. Ibbensbühen den 25. Januar 1802.

Königl. Preuß. zur Markentheilung der Obern Grafschaft Lingen verordnete Commission.

Rump. Metting.

#### 4. Citatio Creditorum.

Wir Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen.

Nachdem der hiesige Kaufmann Hr. Joh. Henrich Meining zu Befriedigung seiner Gläubiger *bonis cediret* hat; so ist auch als Folge davon dato die Eröffnung des Concursus über sein gesamntes beweg- und unbewegliches Vermögen decretiret worden. Es werden daher alle dessen Gläubiger ohne Ausnahme hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen, sie mögen herrühren, aus welchem Grunde sie wollen, in termino den 23. Junius d. J. vor dem ernannten Deputato Herrn Assistentz-Rath und Stadtrichter Alschoff auf hiesigen Rathhause zu liquidiren, ihre Beweismittel darüber beizubringen, und deren Erörterung gegen den einstweilen bestellten Curator, und Contradictor, Herrn Cammer-Fiscal Pöhlmann zu gewärtigen. Wer nicht gebührend erscheint, und das aufgegebenes beselzt, hat zu gewärtigen, daß er von dieser Concurs-Masse ausgeschlossen, und ihm gegen seine Mitgläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich müssen die Creditoren in demselben Termin sich gegen das nachgesuchte *Beneficium cessionis bonorum* erklären, widrigenfalls sie als solche, die es bewilligen, angesehen werden sollen.

Nicht weniger haben sie sich über die Bestellung des ernannten Curatoris und Cons-

tradictoris zu erklären, oder es wird das Schweigen für Einwilligung aufgenommen.

Dieserigen Gläubiger, die hier etwa keine Bekanntschaft haben, können sich an die Justiz-Commissaires Herrn Kicke, oder Herrn Ebmeier II wenden. Minden im Stadt-Rathe den 1. März 1802.

Schmidts. Netzebusch.

Die vermittelte Königlich eigenbehörige 57-jährige Colona Anna Margaretha Isabein Fedler geborne Schäffer im Weichbild Schildesche Nr. 24. hat darauf angetragen zur Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe ihres verstorbenen Mannes, und zur Regulirung einer Terminal-Abbezahlung der an das Colonat zu fordern habenden Creditoren, sämtliche Gläubiger zu convociren. Es werden demnach alle diejenigen, welche an die Fedlers Stelle Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in Termino den 31. July an der Gerichtsstube zu Dielesfeld zur Liquidation einzufinden, und die über die Forderungen habenden schriftlichen Nachrichten und sonstigen Beweismitteln anzuzeigen, auch sich über die von der Fedlers nachgesuchte Terminal-Zahlung zu erklären. Diejenigen, welche alsdann zurückbleiben werden mit ihren etwaigen Forderungen den sich gemeldeten Gläubigern nachgesehen und wird nur allein mit den sich einfindenden Gläubigern über die Art, wie die Zahlung erfolgen solle, unterhandelt werden.

Schildesche den 12ten April 1802.

am Königl. Amte.

Reuter.

Da über das geringe Vermögen des Kuchenbäckers Friedrich Wilhelm Pohlmann in Vorcholzhausen der Concurse eröffnet ist; so werden die Gläubiger desselben hiedurch bey Gefahr der Abweisung citiret, ihre an ihn habende Forderungen in termino den 20. Juli hieselbst anzugeben. Ferner soll gedachten Tages das dem erwähnten Kuchenbäcker Pohlmann gehörige, in Vorcholzhausen belegene, auf 103 Rthl. 21 Gr. 3 Pf. veranschlagete Wohnhaus cum pertinentiis, öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche dasselbe an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher vorgeladen, sich an besagten 20. Jul. hieselbst einzufinden, und annehmlich zu bieten weil keine Nachgebote angenommen werden können. Amt Ravensberg den 5. May 1802.

Lueder.

Da der Königlich eigenbehörige Colonus Kottmann zu Hefeltech, zur Verichtigung des Schulden-Zustandes seiner Stette, um die Edictal-Citation seiner Gläubiger, und um Verstattung terminallicher Zahlung gebeten hat, so werden alle und jede, welche an gedachten Colonus Kottmann, Forderungen haben, hiesmit öffentlich vorgeladen, solche am 24. May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, sich auch über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Unterlassungs-falle haben sie zu gewärtigen, daß sie darüber nachher nicht weiter gehöret, und mit ihren Forderungen, bis nach erfolgter Befriedigung der andern Gläubiger zurückgewiesen werden.

Amt Ravensberg den 16. Febr. 1802.

Lueder.

Da auf Ansuchen mehrerer Creditoren des Königlich eigenen Coloni Marcuswerth zu Cappeln derselben von seiner Stette abgekauft, und der Verkauf des Marcuswerth'schen Colonats zum Nutzen der Gläubiger des abgekauften Besizers unter einigen Bedingungen allerhöchste bewilliget worden, so werden alle und jede, welche an den erwähnten Col. Marcuswerth aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, solche am 6. July hieselbst zum Protocoll zu geben, und gerichtet den Ausbleibenden zur Warnung daß sie sich der Befriedigung aus den für die Stette auf (Hierbey keine Beilage.)

## Beilage zu Nr. 20. der Mindenschen Anzeigen.

Kommenden Kaufgebern durchaus nicht zu erfreuen haben, sondern sich deshalb allein an den abgeäußerten Marcuswerth halten müssen. Justiz- u. Amt Tecklenburg den 7. May 1802.

Hoffbauer.

Zur Sicherstellung der Erben der Eheleute Wilhelm Adolph Lächters und dessen beyden Ehefrauen der Ahmeiers Töchter in Lengerich, und damit ein Liquidum zur Vermeidung künftiger Irrung unter den beyden Kindern, da der Tochter Christinen Elisabeth Lächters verehelichten Osterkampfs unter Obervormundschaftlicher Regierungs- Approbation die Grundstücke eigenthümlich übertragen sind, einzuleiten werden, wie die bekannte Creditoren der Eheleute Lächters bereits durch einen Umlauf citirt sind, vermittelst dieser Edictal-Citation alle unbekannte Lächtersche Creditoren zu die hiermit angeetzte 3 Liquidations-Termine, den 30. Merz als den ersten, den 27ten April als den andern, und den 1ten Junii dieses Jahrs als den dritten und letzten, jedesmal des Morgens zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen vor Gericht zu erscheinen aufzufordern, unter der gesetzlichen Warnung in Ansehung der bekannten Creditoren, daß die außenbleibende aller ihrer Vorrechte verlustig erklaret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, auch an jeden der beyden Erben besonders gewiesen; die unbekannte Gläubiger aber, die sich im letzten Liquidations-Termine nicht gemeldet haben, gänzlich abgewiesen und präcludiret werden sollen.

Tecklenburg den 13ten Febr. 1802.

Netting.

Die Erben Johann Konrad Welp's in Lengerich tragen zwar kein Bedenken,

sich ohne allen Vorbehalt der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii, pure als seine Erben zu erklären, indem ihnen bewußt ist, daß keine Creditores von einigen Belange vorhanden seyn. Um jedoch die Erbschaftsmasse für alle künftige Ansprüche sicher zu stellen, fordern sie hiermit alle unbekannte Creditores ernannten ihres Erblassers Johann Konrad Welp's auf, um bey Strafe des ewigen Stillschweigens in den zur Angabe und Verification ihrer etwaigen Forderungen auf den 31. März, den 5. May und 15. Juny a. c. jedesmal des Morgens um 9 Uhr angeetzten Terminen selbige anzugeben, und mit den dahin auch verabladeten Erben darüber zu verfahren, ohne nach Ablauf des letzten präclusiv Termins weiter damit gehört zu werden. Tecklenburg den 15. Februar 1802.

Netting.

Demnach der Gastwirth Hermann Lubewig Schlöndorf zu Leese angezeigt hat, daß er wahrscheinlich die meierrechtlich von ihm besessene Brinkfänger-Stelle daselbst abgeben werde, und dieserhalb um eine Zusammenberufung aller berer, welche Ansprüche auf das Allodium dieser Stelle zu machen hätten, bitten müße, diesem Gesuche auch gewillfahret worden; So werden alle und jede, welche an gedachtem Schlöndorf oder dem Allodio dessen Stelle aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, zu deren Angabe und Alarmmachung auf den 1. k. M. Junius Morgens 9 Uhr, unter der Verwarnung zu erscheinen hiedurch verabladet, daß sie im Nichtmeldungs-falle mit sothanen Ansprüchen nachher nicht weiter gehret, sondern ab- und zur Ruhe verwiesen, im Nichterscheinungs-falle aber angehalten werden sollen, dasjenige sich ebenmäßig gefallen zu lassen, was die

Stimmenmehrheit der erschienenen Creditoren, in dieser Sache beschließen wird.

Stolzenau am 4. May 1802.

Königl. Churfürstl. Amt.

v. Bothmer. Münchmeier. Schär. Niemeier.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

Auf Anbringen eines ingrosirten Gläubigers soll das dem Bürger Heinrich Hueck gehörige bürgerliche Wohnhaus nebst Zubehör Nr. 576. in der Brüderstraße allhier belegen, nothwendig subhastirer werden. Es ist dieß Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen und kirchlichen Lasten beschwert, enthält zwey Stuben mit Ofen, zwey Kammern, eine Vude, geräumige Küche mit einem darin befindlichen Brunnen, einen Saal und unter denselben einen gewölbten Keller. Auch befindet sich hinter demselben ein Anbau und kleiner Garten, und ist durch verpflichtete Sachverständige auf 780 Rthl. gewürdiget; der Huthheil aber Nr. 42. welcher bey der Vertheilung zu 594 □ R. rheinländisch vermessert ist, ist auf 600 Rthl. taxirer, so daß hiernach der angelegte Werth sämtlicher Realitäten auf 1380 Rthl. beträgt. Da nun zur Subhastation derselben Termini auf den 21ten April, den 22. May und den 25. Jun. c. angelegt sind; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an diesen Tagen besonders im letzten Termine Morgens um 10 Uhr allhier auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey sie zugleich benachrichtiget werden: daß kein Nachgebot angenommen wird, und daß der Anschlag und die nähern Bedingungen an jedem Gerichtstage eingesehen werden können. Minden am Stadtgerichte den 6. März 1802.

Abschiff.

Es soll das der Wittve Wegers zugehörige sub Nr. 325. an der Stadtmauer belegene und zu 385 Rthl. abgeschätzte Wohnhaus, worin unten 2 Stuben benebst

kleinen Schlafgemach und Flur, oben 2 Kammern nebst Flur und Bodenraum, auch hinterwärts ein nach dem Walle ausgehender Hofplatz befindlich, Schulden halber meistbietend verkauft werden, und wie dazu ein Biethungstermin auf den 26ten Julius d. J. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause anberaumer worden; so werden Kauflustige eingeladen, sich sodann einzufinden, und auf das annehmlichst befundene Gebot den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle unbefannte real Prätendenten in Absicht dieses Hauses zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche bey Strafe der Abweisung, und ewigen Stillschweigens auf die besagte Tagesarth edictaliter verabladet. Bielefeld im Stadtgericht den 2ten April 1802.

Consbruch. Bubbens.

Die königliche eigenbehörige Marcus Werth'sche Stette zu Cappeln, welche aus einem Wohnhause, einem Leibzuchthause, einem Garten vor ohngefähr 2 Schfl. Saat, 4 Schfl. Saatland auf dem Wilten Kamp, einem Tobackszuschlage von 3 bis 4 Schfl. Saat, und 2 Frauen: Kirchensänden in der Cappelschen Kirche bestehet, soll zufolge der dazu allerhöchsten Orts ertheilten Bewilligung Schulden halber in terminis den 28. Juny, 23 July und 31. August d. J. in eigenbehöriger qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Es werden daher diejenigen, welche dieses von Sachverständigen jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1001 Rthl. veranschlagte Colonat an sich zu bringen gesonnen und dasselbe zu besitzen fähig sind, hierdurch eingeladen, an gedachten Tagen und besonders am letzten vor ordentlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann, und der Bestbietende mit Vorbehalt der Allerhöchsten Approbation den Zuschlag zu erwarten hat.

Die Taxe nebst den Verkaufsbedingungen können Kauflustige vorher bey



dem Führer Brunland zu Cappeln nachsehen.

Justizamt Tecklenburg am 8. May 1802.  
Hoffbauer.

### 6. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Dem Colono Drosche Nr. 3. zu Uaterlütbe ist von der Spillerschen Stette sub Nr. 6 daselbst die Wiese auf dem Moore von 5 Moroen 80 Rth. für 1112 $\frac{1}{2}$  Rthlr. auch von dem Wickmeyerschen Colonate sub Nr. 3. zu Dägen dem dassigen Neubauer Meyer sub Nr. 92. ein Stück Saatland bey dem Kieges: Rath Culemann unterm Knapp für 150 Rthlr., ferner dem Colono Stremming Nr. 25. zu Häversstett gleichfalls ein Stück Land am ebenbesagten Orte belegen für 400 Rthlr., und dem Colono Rätcher Nr. 46. daselbst 3 Stücke Land's bey Heinrich Eickerjäger unterm Zwende für 750 Rthlr. verkauft.

Sign. Hausberge den 3. May 1802.  
Königl. Preuß. Amt  
Schrader.

Aut gerichtlichen Kaufbrieves vom heutigen dato hat der Commerciant Christian Gerths in Hartum von dem Col. Joh. Henr. Chr. Beck Nr. 46. daselbst das zwischen Lunte Nr. 47. und Meyer Nr. 89 belegene Nebenhaus nebst Hofraum für 855 Rthlr. in Cour. käuflich an sich gebracht und darüber die gerichtliche Confirmation erhalten.

Sign. Petershagen den 21. April 1802.  
Königl. Preuß. Justiz: Amt,  
Becker. Goefer.

Der Amtszimmermeister Beck Nr. 85. am Mühlendamme und Col. Grotkopf Nr. 14. Brsch. Kleinendorf haben einen Tauschcontract einiger Grundstücke dahin errichtet, daß ersterer seinen Markentheil ad 1 Morg. 90 Rth. an letzteren gegen 81 Rth. Saatland im Wessersfelde beim Amtslande belegen überläßt mit dem Einswerden, daß Grotkopf die auf dem Saatlande hastenden Abgaben an Contrih

bution und Domainen wieder in den eingetauschten Gemeintheil übernimmt, weshalb unter Cameral = Genehmigung die Documente darüber ausgefertigt worden.

Amt Rahden den 9. May 1802.

Berckenkamp.

Der Colonus Krieger Nr. 44. Brsch. Dielingen hat seine am Bollwege belegene Wiese ad 1 M. 97. Rth. an den Bäckermeister Weber Nr. 105 Brsch. Dielingen für 200 Rthl. in Golde und 100 Rthl. in Convent. Münze unter Cameral = Genehmigung verkauft, worüber die Documente ausgefertigt worden.

Amt Rahden den 9. May 1802.

Berckenkamp.

Es hat die Hauptmannin von Siegroth Helene Charlotte Louise geborne von Meyhers das in der Graffschaft Tecklenburg gelegene adeliche Guth Welpse mit allen dazu gehörenden Rechten und Gerechtigkeiten mit Königl. Allerhöchster Bewilligung den Eheleuten Churhannöverischen Hauptmann Henrich Dietrich Lilee und Margarethe Elisabeth Magdalene von Plate laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts verkauft.

Lingen den 22. April 1802.

Königl. Preuß. Tecklenb. Lingen'sche  
Regierung.

Möller.

### 7. Verpachtung.

Die von dem Hofe des Herrn Geheimens Rath Hoffbauer in Minden auszunehmende hohe und niedere Jagd in den Aemtern Hausberge, Reineberg und Petershagen, soll am Montag den 31. d. M. in der Behausung des Unterzeichneten öffentlich meistbietend auf ein Jahr vom 1. Septbr. an gerechnet verpachtet werden. Liebhaber können sich gedachten Tages Morgens 9 Uhr bey mir einfinden, ihr Gebot erbsnen, und soll dem Bestbietenden sofort der Zuschlag ertheilet werden. Sollte das Meistgebot annehmlich gefunden werden, so hat der Pächter eine Verlängerung der Pachte

Jahre zu erwarten. Hausberge bei 4.  
May 1802.

Schmidt's.

### 8. Avertissements.

Ein Mann von gesetzten Jahren, welcher sich bereits mit Unterricht und Bildung der Jugend beschäftigt hat, wünscht gegen billige Bedingungen die Stelle eines Hauslehrers anzutreten, oder mit einem jungen Herren auf Reisen zu gehen. Nachricht im Intelligenz, Comtoir zu Minden.

Minden. Am 2ten Juny Abends

Wird ein Kutscher aus Hamburg mit einem bequemen, leichten Reisewagen mit halben Verdeck hier ein treffen; und am 4ten Juny wieder nach Hamburg ledig zurück kehren. Diejenigen, welche sich dieser Retour-Gelegenheit bedienen wollen, können bey dem Herrn Controlleur Müller auf dem Voos von dem Kutscher nähere Nachricht erhalten.

By der Wittve Kemna an der Pulverstraße bestehend in einer meublirten Stube und Kammer zu vermieten; es kann solches nach Gefallen bezogen werden.

By J. W. Seydel sind ebenfalls alle Sorten Lannen Bauholz, Dielen, und Bohlen zu haben. Hoffentlich wird die Erfahrung jeden Käufer, von der Billigkeit und Reellität desselben, überzeugen.

Minden den 9. May 1802.

By dem Schlächter Westphal in Minden ist eine Parthie Kalbfelle zu haben. Die Liebhaber müssen sich in 3 Tagen melden. Den 15. May 1802.

By dem Schuzjuden Lucas Heinemann zu Petershagen findet sich eine Parthie Kalbfelle zum Verkauf. Liebhaber müssen sich innerhalb 8 Tagen melden.

Am künftigen Mittwoch den 26. May sollen auf dem Hause Hiddenhäusen fünfzig Stück wagere Pachtschweine verkauft und sichern Käufern die Bezahlung bis nächsten Weihnachten gestundet werden.

Hiddenhäusen den 28. April 1802.  
Consbuch.

Da ich hier bey meiner Handlung, eine neue Wirthschaft etablirt, und mich sowohl durch gute häußliche Bequemlichkeit als Stallung völlig dazu eingerichtet habe, so ersuche ich jeden honetten hier passirenden Fremden, mich mit seinen werthen Zuspruche zu erfreuen; ich werde mich in jeden Falle bestreben, Zutrauen zu verdienen, und eines Jeden Erwartung zu entsprechen.

Enger den 8. May 1802.

W. H. Wdhrmann.

In Bückeburg bey Hof- Stellmachersmeister Thilemann ist zu verkaufen oder zu vertauschen 2 vierstige Kutschen, können in der Stadt auch auf Reisen gebraucht werden; eine dergleichen 2stige 3 vierstige mit doppel Verdeck, 2 sechsstige, 2 Korbwagen mit verdeckten Stuhl, ein kleiner auf ein Pferd, 2 Karriolen, 2 Kinderwagens, 1 Paar Geschirre mit Kümpe und kleinen englischen Sattels.

Bückeburg den 2ten May 1802.

Der Uhrmacher Dahlgren in Rinteln, wohnhaft in der Beckerstraße empfiehlt sich in Reparation aller Uhren gegen billige und prompte Bedienung.

Da die im Verzeichniß vom 20ten v. M. unter den Nummern 2, 3, 5, 7 und 8, aufgeführte Pferde aus dem hiesigen Fürstlichen Marstall bereits unter der Hand verkauft sind; so wird solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Detmold den 12ten May 1802.

Fürstl. Lipp. Rentcammer daselbst.  
v. Etein.

Es stehen abermals folgende Nummern, als 2202, 2236, 2249, 2280, 2281, 2315, 2395, 2396, 2406, 2408, 2410, 2412, 2414, 2415, 2437, 2494, 2502, 2520, 2525, 2535, 2536, 2538, 2553, 2558, 2560, 2572, 2580, 2581, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2602, 2605, 2606, 2607, 2611, 2618, 2619, 2621, 2624, 2625, 2630, 2631, 2636, 2637, 2639, 2641, 2642, (Hiebey eine Extra-Beilage.)

## Extra Beilage zu Nr. 20. der Mindenschen Anzeigen.

2643. 2647. 2648. 2652. 2655. 2657.  
 2663. 2664. 2665. 2666. 2668. 2670. 2671.  
 2672. 2673. 2674. 2675. 2676. 2677.  
 2678. 2679. 2680. 2682. 2683. 2685.  
 2686. 2687. 2688. 2692. 2697. 2700.  
 2701. 2703. 2704. 2705. 2706. 2713.  
 2714. 2716. 2719. 2720. 2721. 2722.  
 2724. 2725. 2731. 2736. 2742. 2743.  
 2745. 2751. 2752. 2756. 2765. 2773.  
 2774. 2776. 2779. 2780. 2781. 2782.  
 2783. 2784. 2786. 2787. 2789. 2790.  
 2791. 2793. 2794. 2796. 2797. 2800.  
 2801. 2802. 2804. 2805. 2808. 2810.  
 2812. 2821. 2828. 2829. 2830. 2838.  
 2842. 2844. 2847. 2849. 2854. 2857.  
 2859. 2867. 2870. 2872. 2874. 2876.  
 2882. 2896. 2908. 2913. 2914. 2915.  
 2918. 2930. 2932. 2933. 2934. 2936.  
 2938 und 2939 mit den Zins-Pränume-  
 rationen zurück, es werden daher die In-  
 haber dieser Pfandscheine hiemit ernstlich  
 erinnert, die Zinszahlung binnen höchstens  
 14 Tagen unfehlbar zu bewirken, widri-  
 genfalls die Pfänder meistbietend verkauft  
 werden sollen. Minden d 15. May 1802.  
 Königl. Preuß. westphälische Banco  
 Direction. v. Nedeker.

**Brodt- und Fleisch-Taxe.**  
 für den Monath May 1802.

**Brodt-Taxe.**

Für 4 Pf. Semmel	5½ Loth
• 4 = Zwieback	4½ „
• 1 Mgr. fein Brod	17½ „
• 1 = Speisebrod	21½ „
• 6 = Schwarzbrod	6¼ Pf. „

**Fleisch-Taxe.**

1 Pf. bestes Rindfl. aus hiesiger Gegend.	3 mgr. 4
I = des Mittlern	2 2
I = des Schlechtern	1 4
I = Kalbfleisch wovon der Braten über 14 Pf.	3
I = wovon der Brate 9 bis 14 Pf. incl. wiegt	2

I = wovon der Brate unter

9 Pf. wiegt I

I = Schweinefleisch 4

Minden am 1ten May 1802.

Kön. Preuß. Polizey-Amt hieselbst,  
Brüggemann.

**Verhaltensregeln gegen eine ver-  
dorbene Zimmerluft, und Mit-  
tel, sie zu verbessern.**

(Aus den Streifiger Anzeigen.)  
(Schluß.)

Man glaube nicht, daß eine verdorbene  
Zimmerluft, sie mag verdorben sein, wo-  
durch sie will, durch das Räuchern völlig  
verbessert werde. Will man sich des Räu-  
cheras bedienen, um einen übeln oder un-  
angenehmen Geruch zu vertreiben, so öffne  
man vor oder nach dem Räuchern etwas  
die Thür oder ein Fenster. Im ersten Falle  
braucht man wenig zu räuchern, weil schon  
ein Theil der verdorbenen Luft ausgeführt  
wird; im letztern aber ist es nöthig, weil  
der durch das Räuchern entstandene Dampf  
selbst noch etwas dazu beiträgt, die Zim-  
merluft zu verunreinigen. Man hat also  
durch das Räuchern nichts mehr gewonnen,  
als daß ein unangenehmer Geruch vertrie-  
ben ist; die Luft selbst ist dadurch wenig  
verbessert worden. Wacholderbeeren oder  
Wacholderstrauch hat bei dem Räuchern  
mit dem köstlichen Räucherwerk einerlei  
Nutzen.

Kann man die verdorbene Zimmerluft  
weder durch die Thür, durch das Fenster,  
noch durch eine andre Defnung ausführen;  
so lasse man in einem solchen Zimmer oder  
Behältnisse reinen Salpeter, etwa 2 bis  
4 Loth, auf rothglühendem Eisen schmel-  
zen, oder man zünde eben so viel Schieß-  
pulver nach und nach an. Ist ein Zimmer  
ausgeweist worden, so zünde man einige  
Loth Schwefel an, und lasse diesen Dampf  
das Zimmer durchziehen, nachher bediene  
man sich des Salpeters oder des Pulvers  
auf die vorher beschriebene Art.

Sehr oft müssen sich Menschen an einem

Orte aufhalten oder beschäftigen, wo sich eine schädliche und oft tödliche Luft entwickelt. Dergleichen geschieht an den Orten wo gährende Substanzen sich befinden, beim Graben oder Reinigen der Brunnen, bei der Reinigung alter, lang verschlossener Gewölbe u. dgl. Hier muß man ebenfalls mit großer Vorsicht sich in diese Verhältnisse wagen, und, so viel als möglich ist, sich nicht den Wirkungen der schädlichen Luft aussetzen.

In Kellern, Gewölben und andern Verhältnissen, wo viel gährendes Bier, gährender Wein, Branntwein, gährendes Sauerkraut u. a. m. aufbewahrt wird, erzeugt sich ebenfalls eine dem thierischen Leben höchst nachtheilige Luft. Diese Luft ist von der, die durch das Feuer und durch das Aushauchen der Menschen hervor gebracht wird, dadurch unterschieden, daß sie schwerer als jene und selbst schwerer als die gemeine Luft ist. Sie schwebt daher bloß über den Gefäßen, worin sich die gährenden Körper befinden. Man steht daher in Gefahr, diese Luft, da sie niedrig ist, beständig einzuathmen.

Menschen, die sich in solchen Verhältnissen beschäftigen müssen, wo eine große Menge gährender Körper sind, thun wohl, wenn sie vorher, ehe sie sich hinein begeben eine Zugluft in den Keller ic. zu erregen suchen. Ferner müssen sie, wenn sie sich hinein begeben, vor den Mund ein Stück Fries oder ein ähnliches wollenes Zeug binden. Durch dies dringt diese schädliche Luft nicht so leicht durch, sondern hängt sich an die Wolle an.

Eben dieser Vorsicht sollten sich auch die Leich- und Brunnengräber bedienen, wenn sie in sumpfigen Gegenden, noch mehr aber in verschlossenen oder verschütteten Brunnen arbeiten müssen. Man hat schon viele schreckliche Beispiele, daß mehrere Menschen, die einen tiefen und lang verschlossenen Brunnen reinigen wollten, augenblicklich todt niederfielen. Ehe man sich daher in einen solchen Brunnen begiebt, so lasse man vorher einige Loth Schwefel in einem Gefäße, und nachher ein halb Pfund Pulver, so tief als man kann, darin aus-

brennen. Dadurch wird die verdorbene Luft entwickelt und zum theil herausgedriven. Zur Sicherheit ist es dennoch anzurathen, daß solche Menschen ihren Mund und ihre Nase mit einem wollenen Tuche vorher verbinden.

Sollte sich der Fall ereignen, daß ein Mensch durch Kohlendampf oder eine andere schädliche Ausdünstung schinbar erstickt oder todt schiene: so muß man so schnell als möglich einen solchen Menschen an die frische und reine Luft bringen, ihm das Gesicht und die Brust mit kaltem Wasser erst sanft besprengen, nachher damit stärker waschen und reiben. Da es oft eine starke dem Tode ähnliche Betäubung ist, so kann auf diese Art noch oft ein Mensch gerettet werden, wenn er nicht zu lange in der schädlichen Luft gelegen hat. Uebrigens ist dies ein Gegenstand des Arztes.

Viele Krankheiten, vorzüglich die epidemischen oder sogenannten ansteckenden Krankheiten, pflanzen sich auf die leichteste Art durch die Mittheilung der verdorbenen und giftigen Ausdünstung fort. Ist die Krankheit schon so allgemein, daß selbst die äußere atmosphärische Luft den Keim der Krankheit in sich trägt, so muß man alsdann so viel als möglich sich von der äußern Luft abzufendern suchen, und sein Zimmer fleißig mit Essigdämpfen durchräuchern, die darin beständige Luft aber mit Salpeter oder Schießpulver zu verbessern suchen. Röhren sie vielleicht selbst von einer eigenen Nachlässigkeit durch Versagung der reinen Luft, dann kann auch, nebst der nöthigen Hülfe des Arztes, nichts mehr empfohlen werden, als — der Gebrauch einer reinen Luft.

Alle diese Sätze und Folgerungen wird man sicher auf jeden Umstand anwenden können, wo sich Menschen häufen oder gehäuft werden müssen, es sey dies an öffentlichen Versammlungsortern, oder in Fabriken, Hospitälern und dergleichen. In jedem Falle wird man den Nutzen einer reinen Luft empfinden, wenn man die vorgetragenen Thatfachen nach den Umständen anwenden will.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 24. May 1802.

## 1. Publicanda,

Es haben Sr. Königl. Majestät von Preußen zur Beförderung der Holzcultur in den eigenthümlichen Gründen der Unterthanen 100 Rtl. auszuweisen geruht, wodurch der Landrath v. Winke in Stand gesetzt worden, 527 Pfd. Kiefern und 91½ Pfd. Rothbannen Saamen anzuschaffen, und solche den Unterthanen in seinem District um den halben Preis zu überlassen.

Da nun Sr. Königl. Majestät zu einem gleichen Behuf wiederum 200 Rtl. auszusetzen die Gnade gehabt haben; so werden die Unterthanen, die ihre eigenthümliche Gründe mit Kiefern, Rothbannen, Birken, Büchen und sonstiger Holzart zu besamen gewillt sind, und sich einer gleichen Wohlthat guten Holzamen für den halben Preis zu kaufen, erfreuen wollen, hierdurch aufgefordert, dem Beamten ihres Orts die Morgenzahl, Lage und Beschaffenheit der zu besamenden Gründe, ferner die darauf zu bauende Holzart und die dazu erforderliche Quantität Saamen anzugeben, welchemnachst solcher angeschafft und ihnen mit einer gedruckten Anweisung, wie mit diesem Holzbau zu verfahren, zu gestellt werden soll. Eign. Münden den 14. April 1802.

Hdn. Preuß. Krieges u. Dom. Cammer.  
Jas. Dellus. Mallinradt.

Den Interessenten der Feuer-Societät von den Städten hiesiger combinirten 4 Provinzen pro 180½ gereicht zur Nachricht, daß zu den seit 1799 entstandenen Brandschäden diesmahl pro 100 Rtl. der Beytrag 2 Ggr. 4 Pf. austrägt, wornach von den Asscurations-Vertrage ad 3, 268, 075 Rtl. überhaupt aufkommen 3177 Rtl. 5 ggl. 11 Pf., der Bestand aus voriger Repartition betrug 1248 Rtl. 6 ggl. 9 Pf. Summa der Einnahme 4425 Rtl. 12 ggl. 8 Pf.; davon wird folgendes bestreut:

1. Den Receptoren der Magistrate nach Abzug Königl. Gebäude 1 prCent 31 Rtl. 11 ggl. 10 Pf.
2. dem Kaufmann Nagel zu Bielefeld 350 Rtl. 8 ggl. 2 Pf.
3. dem Becker Ebmeier zu Herford 182 Rtl. 22 ggl.
4. der Wittwe Kölling daselbst 44 Rtl. 4 ggl. 2 Pf.
5. dem Senator Schnüll zu Hausberge 600 Rtl. 14 ggl.
6. dem Bürger Wessand zu Werther 166 Rtl. 15 ggl. 10 Pf.
7. dem Pfarrhose daselbst 4 Rtl. 23 ggl. 4 Pf.
8. dem Bürger Merten daselbst 24 Rtl. 9 ggl. 2 Pf.
9. dem Kaufmann Häver daselbst 10 ggl.

10. für das Abgebrandte auf dem Colles  
gienhose zu Lingen 400 Rtl. 9 ggl. 4 Pf.
11. dem Ordonanzwirth Dollmann hie-  
selbst 3 Rtl.
12. für die in Anno 1798. angefertigte  
Brandcassen-Register von den Städten 23  
Rtl. 8 ggl.
13. der Krieges-Casse zu Tilgung des  
Vorschusses beim Häverschen Brande zu  
Halle 1 Rtl. 23 ggl. 8 Pf.
14. dem ic. Wätsch in Berlin fürs Mo-  
dell der neuen Feuerleitern 9 Rtl. 8 ggl.
15. der hiesigen Hofbuchdruckerey für  
500 Vogen Feuerschau-Tabellen, zur Hälfts-  
te hier 2 Rtl. 2 Rtl. 6 ggl.
16. für abgedruckte Feuer-Societäts-  
Cataster der Städte und Einbinde-Gebüh-  
ren 7 Rtl. 2 ggl.
17. an Porto für das von Berlin herge-  
sandte Modell zu neuen Feuerleitern 2 Rtl.  
22 ggl.
18. der Lingenschen Krieges-Casse an  
vorgeschossene Druckgebühren 1 Rtl. 5 ggl.  
10 Pf.
19. dem Magistrat zu Herford wegen  
Reparatur der Feuergeräthschaften bey  
Ebmeierschen Brande 57 Rtl. 14 ggl. 5 Pf.
20. dem Heuerling Niemeyer, Mauers-  
meister Knappmann und Knecht Ziemann  
zu Enger wegen des Landwehrschen Bran-  
des hieselbst 5 Rtl.
21. dem Magistrat daselbst für beschä-  
digte Feuer-Instrumente bey demselben  
Brande 20 Rtl. 12 ggl. 4 Pf.
22. der Rämmeren-Casse zu Borgholz-  
hausen wegen beschädigter Feuer-Instru-  
mente bey dem Wäterschen Brande 31 Rtl.  
9 ggl. 4 Pf.
23. an Belohnung wegen des Brandes  
zu Hausberge dem Tischler Brand 5 Rtl.  
Wäcker Arning 2 Rtl. 12 ggl. und Kaatz-  
ner 2 Rtl. 12 ggl. überhaupt 10 Rtl.
24. dem Magistrat hieselbst wegen  
Transport der Feuerspränge nach Hausber-  
ge 4 Rtl. 17 ggl.
25. dem Magistrat zu Hausberge we-  
gen beschädigter Feuer-Geräthschaften  
beym Schnällschen Brande 37 Rtl. 4 ggl.  
8 Pf.
26. dem Magistrat hieselbst wegen des  
Transports zweier Feuersprängen nach  
Hausberge und Hahlen zur Hälfte 2 Rtl.
27. dem Chirurgus Rust zu Werther an  
Churfürsten wegen des beschädigten Kno-  
chenhauers Mannsfeld und Invaliden Wef-  
sel daselbst 14 Rtl.
28. Belohnung für obengedachte Beschä-  
digte 20 Rtl.
29. dem Soldaten Clausing und Meier  
auch Heuerling Schmidt wegen Brandes  
zu Hausberge jeden 2 Rtl. 6 Rtl.
30. dem Landrath von Blomberg zu  
Lengerich an Duceurgelder-Vorschuss für  
die sich bey dem Wilschischen Brande zu Teck-  
lenburg thätig bewiesenen Leute 8 Rtl.
31. dem Buchbinder Schumann zu Lin-  
gen an Rechnungs-Einbindegebühren 7 Rtl.  
hiermit 7 Ggr. 37 Pf.
32. dem Magistrat zu Halle wegen Res-  
paratur der dasigen Feuer-Spränge bey  
Wellandschen Brande 23 Rtl. 20 ggl.
33. dem Magistrat zu Werther desgl.  
und wegen verlorener 23 Feuer-Eimer 48  
Rtl. 9 ggl. 8 Pf.
34. den Erben des Bau-Commissär  
Menckhoff an Taxations-Gebühren wegen  
des Wellandschen Brandes 4 Rtl.
35. dem Taxatoren Hille et Consorten  
an Gebühren bey demselben Brande 7 Rtl.  
21 ggl.
36. der hiesigen Krieges-Casse zu Til-  
gung des Vorschusses wegen Reparatur  
der Lübbeckerschen Feuerspränge, so bey  
dem Wilschischen Brande beschädigt worden  
7 Rtl. 12 ggl. In Summa 2165 Rtl. 19 ggl.
- Der zu Tilgung künftiger Brandschä-  
den-Gelder für die Societät zu asserviren-  
de Bestände bleibt, also nach Abzug dieser  
Ausgaben vorschriftsmäßig 2259 Rthlr.  
17 ggl. 8 pf. Sig. Minden d. 14 April 1802.  
Königl. Preuß. Kr. u. Dom. Kammer.  
Huff, v. Bülow, Racmeister.

2. Citatio Edictalis.

Der gewesene Feld-Probiant-Commissarius Johann König, ist allhier mit Tode abgegangen, und dessen Nachlassenschaft, bestehend in einigen Baarschaften, Kleidungsstücken, Leib-Wäsche, und andern Sachen, überhaupt etwa einige hundert Rtl. an Werth, vorerst unter Siegel genommen worden. Da man nun von dessen Herkunft noch nichts weiter ausfindig machen können, als daß er aus Hulsfen im Clevischen gebürtig gewesen ist, dessen nächste Anverwandte, und Erben aber bis jetzt gänzlich unbekannt sind; so werden selbige hiemit öffentlich verabladet, sich innerhalb 9 Monathen spätestens in termino den 10. Decbr. d. J. allhier auf dem Rathhause zu melden, und sich zu der Erbschaft gehörig zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß der Nachlaß für herrenloses Gut werde erklärt werden. Zugleich müssen diejenigen, welche aus irgend einem andern Grunde daran Anspruch machen zu können vermeinen, ihre etwaige Forderungen in dem angezeigten Termine anzeigen, widrigenfalls gewärtigen, daß sie damit von der hiesigen Masse abgewiesen werden sollen. Minden den 16. Febr. 1802.  
Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Nachdem der aus Amsterdam gebürtige Ernst Henrich Hasenau sich nach Absterben seiner Eltern um das Jahr 1786 aus hiesigem Amts-District nach Holland begeben und seit 10 und mehrern Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, dieserhalb aber von dessen hiesigen Verwandten auf dessen Todes-Erklärung angetragen worden; so wird gedachter Hasenau so wie dessen unbekannte Erben und Erbnehmer hierdurch aufgefordert, sich entweder vor, oder in Termine peremptorio den 20 Sept. 1802 am hiesigen Amthause schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu

erwarten, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und sein zurückgelassenes Vermögen demjenigen wird zuerkannt werden, welcher sich dazu als gesetzlicher Erbe gehörig zu legitimiren im Stande.

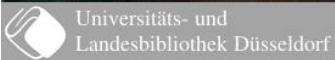
Sign. am Königl. Preuss. Ante Reizeberg den 21. Nov. 1801.

Dellius. v. Reichmeister.

Demnach die an den verabschiedeten ehemaligen Husaren des von Gdtkingschen Regiments Carl Henrich Pausewang verheyrathete Christiane Louise Dorothea geb. Elzen aus Lengerich in der Graffschaft Mecklenburg gegen ihren bößlich von ihr gewithenen Ehemann, den gedachten Carl Henrich Pausewang, welcher sich vorhin 2 Jahre und einige Monate zu Lengerich aufgehalten hat, die Klage auf Trennung der Ehe angebracht hat, und daher dessen öffentliche Vorladung erforderlich von ihr nachgesuchet worden: so wird, in Gemäßheit dessen der gedachte Carl Henrich Pausewang hiedurch vorgeladen, sich entweder zu seiner Ehefrau der Klägerin Christiane Louise Dorothea geb. Elzen zurückzubeggeben, und daß dieses geschehen, in termino den 28. July d. J. vor dem Deputato Regierungs-Referendarius Naber nachzuweisen oder zu erwarten, daß er für einen bößlichen Verlasser werde angesehen, das Band der Ehe getrennet, und der Klägerin die anderweite Verheyrathung nicht nur nachgelassen, sondern auch sonst auf die Strafe der Ehescheidung gegen ihn werde erkannt werden; wobey ihm noch zur Nachricht dient, daß ihm der Justiz-Commissarius Liez zum Mandatario ex officio ansgeordnet worden, an den er sich allenfalls wenden kann.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Insiegel und der Unterschrift der Mecklenburg-Lingenschen Regierung ausgefertigt worden.

Gegeben Lingen den 13. April 1802.  
Königl. Preuss. Mecklenburg-Lingensche Regierung. (L. S.) Wdiker,



## 3. Citatio Creditorum.

**W**ir Director, Bürgermeistere, und Rath der Stadt Minden, fügen hiermit zu wissen.

Nachdem der hiesige Kaufmann Hr. Joh. Henrich Meining zu Befriedigung seiner Gläubiger bonis cediret hat; so ist auch als Folge davon dato die Eröffnung des Concurfus über sein gesamtes beweg- und unbewegliches Vermögen decretiret worden. Es werden daher alle dessen Gläubiger ohne Ausnahme hie mit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen, sie mögen herrühren, aus welchem Grunde sie wollen, in termino den 23. Junius d. J. vor dem ernannten Deputato Herrn Assistentz-Rath und Stadts-Richter Alßhoff auf hiesigen Rathhause zu liquidiren, ihre Beweismittel darüber beizubringen, und deren Erörterung gegen den einstweilen bestellten Curator, und Contradictor, Herrn Cammer-Fiscal Pöhlmann zu gewärtigen. Wer nicht gebührend erschetnet, und das aufgegebene befolat, hat zu gewärtigen, daß er von dieser Concurfs-Masse ausgeschlossen, und ihm gegen seine Mitgläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich müssen die Creditoren in demselben Termin sich gegen das nachgesuchte Beneficium cessionis honorum erklären; widrigenfalls sie als solche, die es bewilligen, angesehen werden sollen.

Nicht weniger haben sie sich über die Bestellung des ernannten Curatoris und Contradictoris zu erklären, oder es wird das Schweigen für Einwilligung aufgenommen.

Diesigen Gläubiger, die hier etwa keine Bekanntschaft haben, können sich an die Justiz-Commissaires Herrn Nücke, oder Herrn Schmeier II wenden. Minden im Stadt-Rathe den 1. März 1802.

Schmidt. Nettebusch.

**D**a der Heuerling Stroptmann den Nachlaß seiner zu Ddinberg kürzlich verstorbenen Halbschwester Margaretha

Isabellen Bergmanns, wegen überhäufter Schulden, als Erbe nicht übernehmen will; so werden etwaige Gläubiger derselben zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen ad term. nunc den 16. Juny Morgens früh 9 Uhr an die Gerichtsstube zu Werther hie rdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die Zurückbleibenden nur dasjenige erhalten werden, was nach erfolgter Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben wird.

Zugleich werden diejenigen, welche von der Verstorbenen Effekten zum Unterpfande oder aus irgend einem sonstigen Grunde besitzen, zur Anzeige und Ablieferung derselben bey Verlust ihres Pfand- oder sonstigen Rechts hie rdurch aufgefordert.

Amte Werther den 15. April 1802.

Reuter.

**U**eber das geringe Vermögen des Heuersling Franz Endbrack zu Schildebe ist dato Concurfs eröffnet. Es werden daher die Gläubiger desselben zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen auf den 3. July an das Gerichtshaus zu Bielefeld bey Strafe der Abweisung, diejenigen aber welche von dem Gemeinschuldner Sachen oder Gelder vermöge eines Pfand oder sonstigen Rechts besitzen, zur Anzeige und Herausgabe derselben bey Verlust der ihnen an selbige zustehende Gerechtfame hie rdurch aufgefordert.

Amte Schildebe den 11. May 1802.

Reuter.

**D**er an das abliche Guth Mühlenbürg eigenbehörige Col. Kessler sub Nr. 18. Bauersch. Fickum hat wegen überhäufter Schulden auf Edictal-Ladung seiner Gläubiger angetragen.

Es werden daher hie rdurch alle und jede welche an den gedachten Kessler Forderungen zu haben vermeinen zur Angabe und Bescheinigung derselben, so wie zur Erklärung über die nachgesuchte terminale Zahlung ad term. den 28. August Morgens früh 9 Uhr an die Gerichtsstube zu Bielefeld hie-



durch unter der Verwarnung verabladet, daß die Zurückbleibenden in so weit deren Forderungen nicht bereits bey den Acten sind, den sich meldenden Gläubigern nachgesetzt, und die in Person nicht gegenwärtigen Creditoren in die Beschließungen der sich persönlich einfindenden Gläubiger für einwilligend werden geachtet werden.

Amte Schildesche den 8. May 1802.  
Kreuter.

Es ist über das Vermögen des von hier entwichenen Huerling Johann Frierich Feringhausen unter nachstehenden dato der Concurs eröffnet. Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Feringhausen Forderungen haben zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 3. July Morgens früh 9 Uhr an die Gerichtsstube zu Bielefeld bey Strafe der Abweisung so wie diejenigen welche von demselben Sachen oder Gelder vermöge eines Pfands oder sonstigen Rechts besitzen, zur Anzeige und Herausgabe derselben bey Verlust der ihnen an selbige zustehende Gererechtfame hierdurch aufgefordert.

Schildesche am Königl. Amte den 14ten May 1802.

Kreuter.

Der Königl. erbmeyerstädtische Colonus Friederich Wilhelm Dücker im Reichsbild Schildesche Nr. 88. hat überhäufeter Schulden wegen auf Convocation seiner Creditoren und auf Regulierung terminlicher Zahlung angetragen.

Es werden deshalb alle und jede, welche an den Dücker Forderungen zu haben vermeinen zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 7ten Juny an das Gerichtshaus zu Bielefeld hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die sich nicht meldenden Creditoren erst nach erfolgter vollständiger Bezahlung der sich angehenden Schulden ihre Befriedigung erhalten und daß die Zurückbleibenden in die Be-

schließungen der Gegenwärtigen für einwilligend werden geachtet werden.

Amte Schildesche den 1ten April 1802.  
Kreuter.

Ueber das Vermögen des entwichenen Caspar Heinrich Geiner in Kleylamp ist der Concurs eröffnet, und die Gläubiger desselben werden, bey Gefahr der Abweisung, vorgeladen, ihre an ihn habende Forderungen, in Termino den 2. Julius hieselbst anzugeben.

Amte Ravensberg den 11. May 1802.  
Kreuter.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preußen ic. ic.

Entbieten allen und jeden, welche an den Neubauer Bernd Wiegmann in der Brsch. Lehen Kirchspiels Ibbenhären einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen möchten, Unsern anädigen Graf, und fügen hiedurch zu wissen, daß, nachdem euer gedachter Schuldner selbst ad beneficium cessationis honorum provociret und sich erklärt hat, gegen die Concurs-Eröffnung über sein Vermögen nichts einzuwenden zu haben, wir solchen bey der von selbigem anerkannten Unzulänglichkeit desselben zu Eurer Befriedigung dato eröffnet, den Just. Commissarius Tiez zum Interims-Curator b. stelltet, und Eure gebührende Vorladung erkannt haben.

Solchemnach citiren und laden wir Euch mittelst dieses Proclamatia, welches allhier bey unserer Teckenburg-Lingenschen Regierung und zu Teckenburg angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mal und den Lippstädschen Zeitungen 2 mal eingedruckt werden soll, peremptorie, daß Ihr Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu beglaubigen vermeinet, a dato binnen 9 Wochen und spätereus in termino den 13. Jul. c. ad Protocolam angebet, auch sodann in diesem Termino des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu bepu-

tierten Regierungs-Assessor Metting in Person, oder falls habender gesetzlicher Veränderungen, mittelst eines mit gehöriger Vollmacht und auslangender Information versehenen Mandat: wozu auch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft der Justiz-Commiss. und Professor Kaydt, und der Cammer-Fiscal und J. A. Petri vorgeschlagen werden, erscheint, Eure Forderungen rechtlicher Art nach verificiret, Euch über die Verstattung des vom Gemeinschuldner nachgesuchten beneficii cessionis bonorum, desgleichen Bestätigung des ernannten Interims-Curators erkläret, mit demselben und dem Gemeinschuldner über die Liquidität Eurer Forderungen; so wie mit den Neben-Creditoren über die Priorität ab Protoc. verfähret, und demnächst rechtliche Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts Urtheil gewärtiget.

Diejenigen aber welche in dem bestimmten Termin nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Da auch zugleich der offene Arrest auf des Gemeinschuldners Vermögen erkannt worden ist; so wird allen und jeden, welche von demselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, oder demselben sonst etwas schuldig sind, hiedurch angedeutet, demselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr der Regierung davon fordersamst treulich Anzeige zu thun, und die Gelder oder Sachen mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositem abzuliefern, unter der Verwarnung, daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet worden, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit hergetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen, oder zurückhalten sollte er noch außerdem alles feines daran haben

den Unterspands- oder anderen Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich etc.

Begeben Ling-n den 13. April 1802.

Königl. Preuß. Zecklenburg. Lingensche Regierung.

(L. S.)

Müller.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Auf Befehl Hochpreißl. Regierung soll die von dem verstorbenen Hrn. Kriegsrath Albrecht hinterlassene auf der Fischerstadt belegene mit 4 Mgl. 4 Pf. Kirchengeld behaftete Scheune sub. Nr. 794. als einquartierungsfrey, nebst dabey befindlichen Platz von halben Achtel Morgen und dazu gehörigen Hubetheil auf dem Fischerstädtischen Bruche No. 6. für drey Rüge von drey Minder Morgen, mit anfliebender Vieh-, Schaf und Wegebesseerungs-Pflicht, freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden. Die Scheune, nebst Zubehörungen ist zu 1233 Rthlr. 12 Mgl. angeschlagen und Terminus auf den 9ten Julii a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt, wozu sich die Kauflustige einzufinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth, unter Vorbehalt der Genehmigung des Hochlöblichen Puspillen-Collegii und der Albrechtischen Erben, den Zuschlag gewärtigen können. Minden den 13. May 1802.

Magistrat alhier.

Schmidts. Netzebusch.

Auf zukünftigen 31. May d. J. sollen vor dem Marienthore in der Brühl-Masch bey Minden an der Weser, Wiesen-Grundstücke von der besten Qualität meistbietend aus freier Hand verkauft werden.

Kanfliebhaber wollen sich daher gedachten Tages des Vormittags 10 Uhr vor dem Marienthore auf Brunswiggsluß einzufinden, ihr Geboth abgeben, und sodann den Zuschlag gewärtigen.

Vorher aber kann von diesen Grundstük-

ten eine richtige Chartre, eine specielle Vermessung der Gründe selbst, nebst den Abgaben, bey dem Criminalrath Müller und Cammer-Secretair Voß allhier eingesehen werden. Minden den 30. April 1802.

Da die Kahrmannschen Geschwister alshier den Verkauf ihres auf der Johannisstraße sub Nr. 465. belegenen ertelichen Wohnhauses beschloffen und mir den Auftrag ertheilet haben, dasselbe dem Meistbietenden zuzuschlagen: so habe ich zu diesem Verkauf auf den 9. Juny e. Morgens 9 Uhr in meiner Wohnung einen Termin bestimmt, wozu die Liebhaber also hierdurch eingeladen werden. Herford den 19. May 1802.

Der Hof-Fiscal Ahlemann.

### 5. Gerichtlich confirmirter Verkauf.

Der hiesige Einwohner Dier Kramer hat laut eines unterm 6ten April e. geschloffenen und laut Protocoll vom heutigen Dato gerichtlich recognoscirten Kaufbriefes von den Eheleuten Georg Schiepel allhier zwey Gärten oben der Landwehr belegen, für 221 Rthl. 22 ggl. acquirit und die gerichtliche Bestätigung darüber erhalten.

Sign. Petershagen den 4. May 1802.  
Königl. Preuß. Amt.  
Becker. Böcker.

### 6. Auctions Anzeigen.

Am Montag den 31. May und den folgenden Tagen sollen die nachgelassenen Mobilien des verstorbenen Hrn. Doms Capitularen Frh. v. Esch, als Commoden, Tische, neue Rohrstähle, Spiegel, Porcellain, Bettstellen, Betten, Kissen, Kleidungsstücke, auch goldene Uhren, Silbergeräth meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in grob Cour. verkauft werden. Den ersten Tag 2 gute brauchbare Pferde gutes Pferdegeschirr, Sattel und eine Kutsche, Kaufsüchtige wollen sich Nachmittags

tags 2 Uhr in der Curie am großen Domshofe einfinden.

Minden am 22. May 1802.

Auf der Höferschen Stette in der Bauerschaft Künsebeck, soll nach Absterbender Eheleute Höler das sämtliche Mobiliar-Vermögen, aus Pferden, Kühen, Schaafen, Acker und Hausgeräth, Betten und Kleidung und sonstigen Sachen bestehend, am Mittwoch den 2ten Junij meistbietend verkauft werden.

Die Kaufsüchtigen haben sich daher gedachten Tages Morgens 8 Uhr auf dem Höferschen Colonate einzufinden, und annehmlich zu bieten.

Amt Ravensberg den 13ten May 1802.  
Weinberg.

### 7. Steckbrief.

Der Diebstahls wegen in Untersuchung gerathene Colonus Johann Henrich Schwarze von Sudlengern 35 Jahre alt, 5 bis 6 Zoll groß, wohl gewachsen, schwarzen schmalen Angesichts, von schwarzen Augen, Haaren und Barte in einem violetten sogenannten Faul-Waimmes gekleidet, hat in verwichener Nacht die Fesseln im Gefängnisse zerbrochen und die Flucht ergriffen.

Es werden daher alle Gerichts-Ortlichkeiten hiedurch ersucht auf diesen gefährlichen Menschen sorgfältig vigiliren, denselben in Betretungs-Fälle arretiren zu lassen, und das hiesige Amt davon zu benachrichtigen. Wogegen man sich nicht nur zur Erstattung der Haftkosten, sondern auch zu gleicher RechtsHülfe in ähnlichen Fällen hiemit reversirt.

Außer obigen Signalement muß der Entwichene noch besonders dadurch kenntlich seyn, daß er die noch nicht vertilgten Striemen einer erst vor 14 Tagen erhaltenen körperlichen Züchtigung auf den Rücken tragen wird.

Amt Enger den 19. May 1802.  
Eonsbruch. Wagner.

## 8. Avertissements.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch eine Königl. Allerhöchste Declaration vom 14. Mart. c. das bey Freylassung der zu einem Lehn- oder Fideicommiss Gute in dem Fürstenthum Minden und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen gehörenden Eigenthümern zu beobachtende Verfahren bestimmt sey, welche Declaration bey dem Buchdrucker Eschmann hieselbst zu haben ist. Minden den 18. May 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung

v. Arnim.

Gieseler's Religion und Christenthum ein Lehrbuch für die reifere Jugend der gebildeten Stände, hat die Presse verlassen und ist an den gewöhnlichen Orten für 12 ggr. bey dem Verfasser selbst aber mit 7 Rabatt zu bekommen.

Bei der Wittwe Sabeln in Hausberge ist eine Parthey Kalbfelle zum Verkauf vorrätzig, die Liebhaber dazu müssen sich in 14 Tagen einfinden.

Im Haddenhauser Holze, auf dem Fußwege zwischen Bünde und Minden ist am 1. d. d. ein klein Wälchen Epitaxen gefunden worden. Wer sich als Eigenthümer dazu legitimiren kann, hat sich im Kraze zu Haddenhausen oder bey dem Schullehrer Diekmann in Viemeke zu melden.

Es ist bey mir eine Quantität rohe Kuhfelle zu verkaufen, und erlasse den Decker zu 25. Rthl. in Golde. Lusttragende Käufer, belieben sich, innerhalb 8 Tagen einzufinden. Bünde den 20. May 1802.  
J. H. Schröder.

## 9. Todesanzeige.

Am 12. May d. J. starb mein Mann der hochfürstlich osnabrückische Consistorialrath und Prediger zu Neuentkirchen bey Welle, Joh. Wilh. Niemann am Ne-

senfelder, nach einem stätigen Kranklager im 62. Jahre seines Alters. Ich klage diesen Verlust in meinem und meiner Kinder Namen unsern Angehörigen und Freunden und überzeuge, daß sie mit uns fühlen werden, was wir verlohren, wünschen wir, daß sie sich jeder ausbrüchlichen Versicherung überheben wollen.

Charlotte Wilhelmina Niemann,  
g. bohrne Dengauff.

## Neue Gerbungsart, das Leder in weit kürzerer Zeit gahr zu machen.

(Aus den Stretlinger Anzeigen.)

Herr Seguin hat angezeigt, daß der Gerbungsproceß sehr beschleunigt werden kann, wenn man die Lohse vorher mit Wasser auszieht, und dann die Felle in dieser Brühse gerbet. Seguin bedient sich zu dieser Gerbungsart folgender Methode.

Er füllet mehrere Fässer mit Lohse und gießt ein Faß Wasser hinzu. Nachdem sich dieses Wasser mit den gerbenden Theilen der Lohse geschwängert hat, wird die Brühse abgezapft, und gleich darauf in das zweite Faß mit frischer Lohse zergossen, um hier noch mehr wirksame Theile auszu ziehen. Man bringt sie nun auf das dritte und vierte Faß, bis sie sich auf das stärkste und mit dem gerbenden Stoffe gesättiget hat.

Diese gährtrügliche Lohbrühse schüttet man nun in große Fässer, und läßt die vorher zubereiteten Felle zu Ober- oder auch Sohlleder darin senkrecht und zwar so aufhängen, daß sie in einer gewissen Entfernung von einander bleiben, ohne sich zu berühren. Das Gerben der Felle erfolgt hiebey sehr schnell, so daß Seguin auf diesem Wege ein Kalbfell in 4 bis 6, und eine Rinds-  
haut in 20 bis 25 Tagen, völlig lohgahr erhielt. Doch richtet sich dieser Zeitraum nach der Temperatur des Dunsstreiches, indem der Erfolg durch die Wärme beschleuniget, durch Kälte aber verzögert wird.

# Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 31. May 1802.

## 1. Warnungsanzeige.

Ein Bürger aus Tecklenburg ist wegen zu wiederholten malen begangenen Diebstahls und da er sich durch die vorhin erlittene 3monatliche Zuchthausstrafe nicht gebessert hat, zu einer sechs monatlichen Zuchthausstrafe, nebst 30 Peitschenhieben beim Eingang ins Zuchthaus, eben so viel in der Mitte der Strafzeit, und am Ende derselben wiederum mit 30 Peitschenhieben von Königlich hochbliblicher Tecklenburg-Lingenischer Regierung verurtheilt worden.  
Tecklenburg den 21. May 1802.

Metting.

## 2. Publicandum.

Durch einen strafbaren entehrenden Muthwillen oder aus Bosheit sind in der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. viele Bäume auf der Chaussee nach der Elise beschädiget, und woa gleich der Unwille womit das Publicum diese Schandthat sichtlich aufnimmt, dafür bürgt, daß derjenige, der den Thäter weiß, ihm zur Anzeige bringen und dadurch die verhängte Untersuchung erleichtern werde, so will die Kammer hierum doch noch besonders und dringend ersuchen, verspricht auch eine Belohnung von 50 Rtl. demjenigen, der den Baumschänder zur Ueberführung nach-

weist. Gegeben Minden den 27. May 1802.

Kdn. Preuß. Krieges u. Dom. Cammer.  
Nordenslicht. Bachmeister. Mallinkrodt.

## 3. Aufforderung.

Amte Erdneberg im Hochstift Dösnabrück. Der im Jahre 1796. bey hiesigem Amte in Inquisition gerathene, und durch Erbrechung einer Mauer aus dem Gefängniß entkommene Jobst Herm Eberhard, der auch den Vennamen Kruse fährt, hat sich dem Vernehmen nach von jener Zeit an als Flüchtling von einem Orte zum andern, besonders in der Grafschaft Bentheim, dem Fürstenthum Münster, den Grafschaften Tecklenburg und Ravensberg, ferner in den Fürstenthümern Minden und Lippe Detmold umher getrieben, und sich verschiedener Verbrechen verdächtig gemacht. Da jener gefährliche Kerl endlich im Amte Zbürg, wo er mit noch zween Complicen zu der Zeit einen Diebstahl verübt hatte, arretirt, und wieder ans hiesige Amt abgeliefert worden: So werden alle und jede, welche von den Vergehungen des gedachten Eberhards einige Wissenschaft haben, oder sonst aus eigenem Interesse wider denselben etwas anzuzeigen haben möchten, hierdurch eingeladen, um sich damit bald

digst bey hiesigem Amte zu melden, damit von jenen Anzeigen bey der bereits angefangenen Inquisition der zweckmäßige Gebrauch gemacht werden könne.

Jener **Eberhard** der sich leicht einen andern Namen beigelegt haben kann, ist etwa 5½ Fuß lang, hat ein schieres längliches Gesicht, eine spitze etwas gebogene Nase, an deren linken Seite, so wie auch auf den rechten Backen eine kleine Warze liegt, ist sehr geschwätzig, und hat eine offene Physiognomie. Unter dem wenlgen was bey ihm gefunden ist, befindet sich hauptsächlich eine silberne Taschenuhr, von Cartis in London gearbeitet, deren äußeres Gehäuse gravirt, und worauf 3 Figuren abgebildet sind, worunter sich dem Anschein nach ein Cupido befindet. Bey der Arretirung war er in ein kurzes Koelett und Weinkleider von hellgrüner Farbe gekleidet, und hat seinen Angaben nach sich die letzte Zeit mit seiner Frau und vier Kindern im Kirchspiel Klene Schweit Burg aufgehalten.

Nelle im Amte Gröneberg den 19ten May 1802.

Meier, Beamter.

#### 4. Citatio Edictalis.

Seine Königliche Majestät von Preussen: Unser allergnädigster Herr haben, nachdem die Verpflegung der hiesigen Observations-Armee aus den Natural- und Geldbeyträgen der associirten höchsten und hohen Stände des nördlichen Deutschlands aufgehört hat, eine Immediat-Commission zu ernennen geruhet, um das Rechnungswesen in Betreff dieser von Allerhöchst Dero Feld-Krieges-Commissariat verwalteten Preussischen-Braunschweigischen Truppen Verpflegung zu beordnen, und alle Interessenten, welche an das ic. Commissariat, aus dem Zeitraum der Association her, anoch Ansprüche zu haben vermeinen möchten, zur näheren Angabe, Prüfung und Regulirung derselben vorladen zu lassen, an

Allerhöchstdieselben haben mittelst unmitttelbar vollzogenen Commissarii d. d. Berlin den 23ten vorigen Monats, die Endesunterriebenen als Mitglieder der gedachten Commission zu ernennen geruhet, selbige befehliget und bevollmächtiget, die erforderlichen Verfügungen zur gänzlichen Finalisirung des Rechnungswesens des mehrgedachten Feld-Krieges-Commissariats zu treffen.

In Gefolge dieses Allerhöchsten Auftrages, werden daher alle und jede Interessenten, welche aus der Verpflegung der besagten bisherigen Observations-Armee und der sogenannten Kreis Militair-Casse, während der Periode der ständischen Association, also vom Monath Junius 1796, bis zum 1ten May 1801, anoch Ansprüche an das gedachte Feld-Krieges-Commissariat, und die erwähnte Militair und andere düsseltige Feld-Cassen zu haben glauben, nicht minder diejenigen, welche wegen des Rückmarsches der Königlich-Preussischen Truppen von der hannoverschen Grenze im Monath Novbr. 1801, in die Friedens-Garnisonen, jedoch mit Ausschluß der auf dem Marsch berührten hannoverschen Quartiere, aus gleichem Grunde an das Feld-Krieges-Commissariat und die genannten Cassen anoch Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, innerhalb drey Monathen und spätestens in dem auf den 7ten August dieses Jahres anberaumten Termin allhier in dem Collegienhause des Königlich-Hochpreislichen Ober-Krieges-Collegii, Morgens um 9 Uhr vor uns in Person oder durch mit hinlänglicher Vollmacht und Instruction versehene Mandatarien zu erscheinen, ihre Forderungen und den Grund derselben, so wie die darüber vorhandenen Beweismittel, bestimmet und deutlich anzugeben, diese letztern, in so fern solche in Quitungen, oder sonst in schriftlichen Urkunden irgend einiger Art bestehen, urschriftlich vorzulegen, und entweder originaliter, oder in beglaub-

ter Abschrift, zu den aufzunehmenden Betzhandlungen einzureichen, demnächst auch der fernern Erörterung und Regulirung ihrer Forderungen, so wie, im Fall eine gütliche Vereinigung durchaus nicht statt finden sollte, der rechtlichen Einleitung derselben zum richterlichen Erkenntniß; im Fall ihres Ausbleibens in gedachtem Termin aber, zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an das Feld-Kriegs-Commissariat, die sogenannte Kreis-Militair und alle andere dispartite Feld-Cassen der erwehnten Observations-Armee, welche aus der Verpflegung derselben, binnen der obgenannten Zeiträume herrühren, sie mögen übrigens Nahmen haben, wie sie wollen, werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Still-schweigen anferlegt werden soll.

Wornach ein Jeder dem es angehet sich zu achten hat.

Berlin den 7ten April 1802.

Königlich Preussische Immediat-Commissi-  
on zur Finalisirung der Rechnungs-  
Geschäfte des Feld-Kriegs-Commissa-  
riats der bisherigen Observations-  
Armee.

Progen. Küster. v. Piper. v. Klaff.  
Ludendorff. Schulz.

### 5. Citatio Creditorum.

Da auf Ansuchen mehrerer Creditoren des Königlich eigenen Coloni Marcuswerth zu Cappeln derselbe von seiner Stelle abgeäußert, und der Verkauf des Marcuswerth'schen Colonats zum Besten der Gläubiger des abgeäußerten Besitzers unter einigen Bedingungen allerhöchst bewilliget worden, so werden alle und jede, welche an den erwähnten Col. Marcuswerth aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, solche am 6. July hieselbst zum Protocoll zu geben, und gereicht den Ausbleibenden zur Warnung daß sie sich der Befriedigung aus den für die Stelle auf-

kommenden Kaufgelbern durchaus nicht zu erfreuen haben, sondern sich deshalb allein an den abgeäußerten Marcuswerth halten müssen. Justiz: Amt Tellenburg den 7. May 1802.

Hoffbauer.

Da der Bäcker Friedrich Kruse in Labelsloh dem Amte angezeigt hat, daß er seine andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen nicht vermöge, und daher um Zusammenberufung derselben nachgesucht hat, um sich mit ihnen auf billige Zahlungs-Termine zu setzen: So werden daher alle, welche an gedachten Bäcker Friedrich Krusen aus irgend einem Grunde Forderung haben, solche rühre her woher sie wolle, hiemit ein für allemal, und bet Strafe eines immerwährenden Stillschweigens verabladet, in termino den 15. t. M. des Morgens 9 Uhr auf der Amtstube allhier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben und klar zu machen, und hiernach mit dem Schuldener gütliche Handlung zuzulegen, in deren Entstehung aber rechtlichen Bescheides zu gewärtigen.

Decretum in Judio, Diepenau den 19. May 1802.

Königl. Churfürstl. Amt. Vogt.

### 6. Verkauf von Grundstücken.

Auf den eigenen Antrag des Bürger und Schönsärber Carl Friedrich Hillert, soll dessen bürgerliches Wohnhaus Nr. 275. an der Simeonis Strafe, nebst dem dazu gehörigen sub No. 33 auf dem spizen Mager in der See Wiese belegenen Hudetheil auf 6 Rube freiwillig subhastiret werden. Da nun hierzu Terminus licitationis auf den 29. Junius angelegt ist, so werden alle qualificirte Käusliebhaber hiedurch eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und für das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen. Münden am Stadtgericht den 26. May 1802. Aischoff.

Es soll in Termine den 27. Junius d. J. unter vorläufig ertheilter allerhöchster Approbation meistbietend verkauft werden:

Die dem Waisenhanse gehörige Scheune, hinter dem Waisenhanse neben dem Wegwägenhanse gelegen, nebst gemeinschaftlicher Einfahrt dazu von der Bräderstraße.

Beides ist zu 643 Rtl. taxirt, und werden die Liebhabere eingeladen, sich im angezeigten Termine zum Bieten einzufinden. Wegen des Zuschlages bleibt jedoch die fernere allerhöchste Approbation vorbehalten.

Minden den 5. Merz 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts.

Nettebusch.

Auf Andringen eines ingrosirten Gläubigers soll das dem Bürger Heinrich Huef gehörige bürgerliche Wohnhaus nebst Zubehör Nr. 576. in der Bräderstraße allhier belegen, nothwendig subhastirt werden. Es ist dies Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen und kirchlichen Lasten beschwert, enthält zwey Stuben mit Ofen, zwey Kammern, eine Vude, geräumige Küche mit einem darin befindlichen Brunnen, einen Saal und unter denselben einen gewölbten Keller. Auch befindet sich hinter demselben ein Anbau und kleiner Garten, und ist durch verpflichtete Sachverständige auf 780 Rthl. gewürdigt; der Hudertheil aber Nr. 42. welcher bey der Vertheilung zu 594 R. rheinländisch vermesset ist, ist auf 600 Rtl. taxirt, so daß hiernach der angezeigte Werth sämtlicher Realitäten auf 1380 Rtl. beträgt. Da nun zur Subhastation derselben Termini auf den 21ten April, den 22. May und den 25. Jun. c. angezeigt sind; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an diesen Tagen besonders im letzten Termine Morgens um 10 Uhr allhier auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey sie zugleich benachrichtiget werden: daß kein Nachgebot angenommen wird,

und daß der Anschlag und die nähern Bedingungen an jedem Gerichtstage eingesehen werden können. Minden am Stadtgerichte den 6. Merz 1802.

Richoff.

Auf Antrag des Rentanten der Mariens Kirche in Minden als ingrosirten Creditors soll des hiesigen Bürger und Schneidemeister Paulus Weiman sein Wohnhaus belegen in der Thonstraße hiesiger Stadt, sub Nr. 153. nebst den damit unzertrennlich verbundenen Berg- und Auhtristheilen, so wie Kirchenständen und Bearäbnissen, wovon das Haus zu 703 Rtl. 10 Gr. 6 Pf. durch Sachverständige in Anschlag gebracht ist, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Alle diejenigen, welche dies Haus zu besitzen fähig sind, werden daher hierdurch aufgefordert, sich in dem zum Verkauf dieser Grundstücke auf den 20. August d. J. früh 9 Uhr am Rathhause angeordneten Termin zu melden, und ihr Gebot abzugeben. Es dient den Kauflustigen dabey zur Nachricht, daß auf die nach Verlauf dieses Licitations-Termins etwa einkommende Gebotthe nicht reflectirt werden wird.

Lübbecke den 3. May 1802.

Ritterschafft, Bürgermeister u. Rath.  
Kind.

Das sub Nr. 789 auf hiesiger Kadewich am Ahe-Fluß sehr wohl belegene, mit geräumigen Garten und Bleichplatz versehene Haus; imgleichen ein ohnweit der Stadt, an der Wache neben dem Otterbusche, in der Gerichtsbarkeit des Amtes Schildesche liegender ohngefähr 5 Schfl. Saat haltender Kuhlamp, der zu einer Neubauerei eingerichtet, auch sonst durch Werberbpachtung sehr vortheilhaft benutzt werden kann, soll vor Unterschriebenen in termino den 14. f. M., auf hiesigen Rathhause aus freier Hand meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, sich in dem bestimmten Termine Morgens 11 Uhr einzufinden, und



Können, bey erfolgenden annehmlichen Gebot, des Zuschlages gewärtig seyn.

Sign. Herford am 23. May 1802.

Der Stadtdirector Diederichs.

**E**s sollen die dem Hbcker Hobelmann hieselbst zugehörigen städtischen Grundbesitzungen, als

1. das sub Nr. 519. in der Siederstraße belegene Wohnhaus, worin sich unten 2 Stuben und 2 Schlafkammern, ein zur Boutique dienender kleiner bretterner Verschlag, eine geräumige Flur, mit einem Küchen-Heerd, Brannen und Backofen, oben 2 große Kammern, und darüber ein beschossener Boden befinden.

2. das mit diesem Gebäude in Verbindung stehende eine Hinterhaus nach der Rosenstraße hin, so zwar massiv er aber nicht ausgebaut, und mit keinen beschossenen Boden, doch aber mit Stallung versehen ist.

3. das zweyte Hinterhaus, wovon jedoch die Scheune und der Boden dem Kaufmann Herrn Schwarze gehdret, bestehend aus 2 Stuben 2 kleinen Schlafkammern und 2 Oberkammern, so zusammen mit Einschluß des zum Hause gehdrenden Hof- und Gartenplatzes, auch Habertheils zu dem Werth von 1800 Rtl. argeschätzt worden, Schuldenhalber in termino den 10. Septbr. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Kaufsustigen besagten Tages Morgens 11 Uhr am Rathshaus einzustaden, und auf das annemlichst befundene Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden die unbekannt real Prätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche an diese Besitzungen auf den anstehenden Termin edictaliter verabladet, unter der Verwarnung, daß die sich sodann nicht meldenden real Prätendenten mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden soll.

Wiesfeld im Stadtgericht den 17. May 1802, Consbruch, Wuddeus,

**D**ie dem verstorbenen Bürger Jobst Hermann Stövener in Versmold gehörig gewesene Grundstücke, nemlich ein in Versmold belegenes Wohnhaus, nebst Kotten und Garten von ohngefähr 2½ Schfl. Saat ein Bleiche, Rdtzgrube, ein Maschtheil, ein Kirchenstand, und ein Begräbniß von 2 Lagern, welche zusammen auf 866 Rtl. 31 Mgr. veranschlaget sind, sollen in terminis den 28. Juni 26 Juli und 30. Aug. schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Die Kaufsustigen werden deswegen eingeladen, sich in diesen Terminen, und besonders im letzten, an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden.

Am Ravensberg den 15. May 1802.  
Lueder.

### 7. Gerichtlich confirmirter Vertrag.

**L**aut eines unterm 31. Mart. 1783 außers gerichtlich geschlossenen Contracts hat der ehemalige Mindische Bürger und Gastwirth Joh. Christian Franke den, als Donatarius des hiesigen Bürger Barthold Bürtner, besessenen, bey Eldaggen belegenen, aus 27 Stücken bestehenden und überhaupt 15 Morgen haltenden Kamp an den verstorbenen Bürger Carl Dieb. Nolte in Petershagen für die Summe von 427 Rtl. Cour. käuflich überlassen und ist darsüber, nachdem dieser Contract von des Verkäufers Wittwe Christine Louise Franke geborne Bürtner und deren Sohn Joh. Gabriel Franke laut eines unterm 20. May a. c. von einem Wohlbb. Stadt-Gericht zu Minden abgehaltenen Protocolls anerkannt und genehmigt worden, von Seiten des hiesigen Amtes die gerichtliche Confirmation ertheilt.

Sign. Petershagen den 22. May 1802.

Königl. Preuß. Justiz-Amt,  
Becker. Gicker.

## 8. Ausbietung?

Es sollen den 5. Juny Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause, die Reparaturen der hiesigen Wacht- und Garnison-Gebäude, nebst Anschaffung und Reparatur der Utensilien, für das Etats-Jahr 1803 mindestfordernd verbunden werden; diejenigen Dvriers welche Lust zu der Ausföhrung dieser Arbeiten haben, können sich um die bestimmte Zeit einfinden.

Minden den 26. May 1802.

Junk.

## 9. Auctions Anzeige.

Eine Reife nöthigt mich ein völlig gesundes, fehlerfreies Reitpferd von seltener Dauer am Montag den 7. Juny Mittags 12 Uhr auf dem Dohmplat in Minden meistbietend verkaufen zu lassen; es ist ein coupirter gelber Wallach 8 Jahr alt, von türkischer Race, leicht, gut geritten und von angenehmer Bewegung.

Ober Forstmeister v. Bülow.

## 10. Capitalien so zu verleihen.

Schäpen in der Grafschaft Rintgen.

Bei hiesiger Kirchen-Casse steht ein Capital von 400 Gulden holländisch zu belegen, Lusttragende wollen sich dazu binnen 3 Wochen a dato melden. Jedoch werden solche nur gegen hinlängliche hypothequarische Sicherheit und 4 pcut. Zinsen als Darlehn gereicht. Schäpen den 21. May 1802. Reformirtes Kirchen-Præsbyterium.

Netting.

Es hat jemand 150 Rtl. als 25 Pissolen in Golde, und 25 Rtl. Münze gegen 4 pcut. Zinsen auszuleihen, derjenige, welcher diese gegen gerichtliche Schuldschreibung, und hypothekenmäßige Sicherheit aufzuleihen verlangt, kann darüber die nähere Nachricht bey dem Rentmeister Heilmann zu Drinke erfahren.

## 11. Notification.

Nachdem der Col. Quade oder Arenbjostmeyer Nr. 14. in Wehen, vom

unterzeichneten Amte, durch das Erkenntniß de publicato den 25. May 1802, für einen Verschwender erkläret worden; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und jedermann gewaruet, sich mit demselben in Contracte oder Geschäfte einzulassen, die sein Vermögen zum Gegenstande haben, indem solche in Ansehung des Quade für ungültig und unverbindlich gehalten, und daraus keine Klagen wider denselben angenommen werden.

Eign. am Königl. Preuss. Amte Reinesberg den 26. May 1802.

Delius. v. d. Marck.

## 12. Gefundenes.

Da dem Pächter Stackemann auf der Poggenmühle bey Minden ein kleines schwarzes Mutterpferd von 4 Jahren am 18. d. M. ohne alles Zeug zugelassen, und sich bis jetzt niemand dazu gemeldet hat: so wird der Eigenthümer dieses Pferdes hierdurch aufgefordert, sich längstens in termino den 19. Juny c. vor dem Auscultator Dhly zu melden, und nachzuweisen, daß er dieses Pferd vorher besessen habe, und solches alsdann gegen Erlegung des Futtergeldes und sonst aufgewandten Kosten zurück zu nehmen, unter der Warnung, daß sonst dies Pferd dem Finder, Pächter Stackemann, zugeschlagen werden wird.

Signatum Minden den 28. May 1802.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Urnim.

## 13. Avertissement's.

Da ich jetzt hinlängliche Gelegenheit und Raum, auch Stallung für Pferde in meinem Hause habe, so bin ich gewillet, bey meiner Handlung auch honette Reisende zu logiren. Ich bitte daher um geneigten Zuspruch.

Dielingen den 25. May 1802.

Chr. D. Heidtmann.

**Wielefeld.** Eine Parthie Koffelle, der Decher zu 4 Vistolen in Golde, ist bey dem Nachrichten Hoffmann zu verkaufen, einländische Liebhaber hiezu, wollen sich in Zeit von 8 Tagen melden, sonst solche außerhalb Landes versandt werden.

Der sich hier etablirte, vorher in Frankfurt am Mayn, Cassel und Minden gearbeitete Friseur Krahenberger, empfiehlt sich dem auswärtigen als einheimischen geehrten Publicum nicht allein im Frisiren der Herren und Damen als auch Befertigung der modernsten Perücken, Louren, Chignons und sonstigen Kopfsputz von Haaren; wobey er die prompteste und billigste Bedienung verspricht. Seine Wohnung ist bey Schildeman auf den Gehrenberg.

Wielefeld den 25. May 1802.

#### 14. Todesanzeigen.

Gestern Nachmittag um 2 Uhr, wurde die 44 jährige höchst zufriedene Ehe in der ich mit meinem geliebten Ehegatten, dem Kaufmann Heinrich David Dörrien gelebt habe, durch seinen Tod getrennet. Seit anderthalb Jahren mußte sein Iust so fester und gesunder Körper vielen Schwachheiten und oft drückenden Leiden unterliegen, von denen er sich zuweilen auf kurze Zeit erholte, bis er endlich an einer gänzlichen Entkräftung ein besseres Leben erwartend entschlummerte, nachdem er 72 Jahre als ein rechtschaffener Mann gelebt hatte. Ich zeige diesen für mich empfindlichen Verlust meinen sämtlichen geehrten Verwandten und Freunden hierdurch ganz ergebenst an, und halte mich versichert, daß sie dem Verewigten ein fortgesetztes Andenken, so wie mir die mich beruhigende Theilnehmung eines meinen Schmerz empfindenden Herzens schenken werden.

Minden den 28. May 1802.

Wittwe Dörrien, geb. Rahnemann.

Ich erfülle die traurige Pflicht meinen Verwandten und Freunden, das Ab-

sterben meiner geliebten Frau Dorothea Friederica geborne Ohm aus Minden, welches heute Mittag erfolgte, hiemit anzudeuten. Sanft entschlief Sie nach einem langwierigen Krankenlager. Viel zu früh verlor ich die treue Gehälfen und meine beyden unmündigen Kinder eine liebevolle Mutter. Alle Beyleidsbezeugungen verbitte ich, die nur meinen gerechten Schmerz erneuern würden. Wielefeld den 25. May 1802.

Heinrich Krüger.

#### 15. An das Publicum.

Unterzeichnete sind voll von dem lebhaftesten Vergnügen, welches ihnen der Eifer des hiesigen städtischen Publicums sowohl, als des in benachbarten Gegenden bey der Beförderung der Aufführung des Händischen Oratoriums, die Schöpfung, verursacht hat. Nachdem dieses Meisterswerck der Tonkunst, vor einer so ansehnlichen Anzahl von Theilnehmern am 12ten und 13ten d. M. aufgeführt ist; so halten wir uns verbunden, das Publicum von der Einnahme und dem zu einem so edlen Zwecke bestimmten Ueberschuß zu benachrichtigen.

Die ganze Einnahme war 1116 Rtl. 5 Ggr.

Die Kosten der Aufführung 714 Rtl. 19 Ggr.

Bleibt Ueberschuß 401 Rtl. 10 Ggr.

Diesen Ueberschuß haben die Kaufleute Herren Deppen und Winter in Empfang genommen, und verpflichtet sich, ermuntert durch das Zutrauen welches ihnen das Publicum in ähnlichen Fällen geschenkt hat, denselben aus gewissenhafteste und auf die bestmögliche Art zur Unterstützung der Armen anzuwenden. Wir können diese Anzeige nicht schließen, ohne dem edlen thätigen Beförderern dieses mit nicht wenigen Schwierigkeiten verbundenen Unters-

nehmens öffentlich mit der lebhaftesten Verbindlichkeit zu danken. Der Herr Krieges- und Domainen-Rath Maller hat dieses Unternehmen mit einer Thätigkeit unterstützt die einem so rastlosen Geschäftsmann d. größte Hochachtung erwerben muß, der mit der Beförderung des Vergnügens seiner Wirbärzer auch den andern wichtigern Zweck der Armenversorgung verbindet.

Beide mensch-freundliche Zwecke haben auch die vortreflichen Tonkünstler, Herr Concertmeister Wagny, Hofmusikus Herr Ratemann, und andere auswärtige Freunde der Tonkunst, nebst dem hiesigen Herrn Kantor Hartung und Organisten Rapp hieselbst, beabsichtigt, die auch bey dieser Gelegenheit, so wie bey andern von ihrer Kunst einen so wohlthätigen Gebrauch gemacht haben. Diese wollen unsern Dank eben so gütig als andere bereitwille Menschenfreunde, Herr Senator Franke und Buchbinder Herr Wundermann annehmen, die entfernter von allem Eigennutze auch bey dieser Gelegenheit bloß auf das allgemeine Beste und den wohlthätigen Zweck gesehen haben.

In diesen Aeußerungen unsrer dankbaren Freude werden gewiß sehr viele mit uns einstimmen; denn wer freuet sich nicht, wenn Gutes geschehen ist?

Minden den 29. May 1802.

Consistorial = Assessor und Prediger  
Frederting. Prediger Erbsiek. Prediger  
Beckhaus. Prediger Baden. Dompres-  
diger Henricus.

## Ueber die sogenannten Stufenjahre.

(Aus den Streliger Anzeigen.)

Was man auch über unsre hochgerühmte Aufklärung sagen mag, so ist doch

der seltsame Glaube an die sogenannten Stufenjahre, selbst unter Personen in den gebildeteren Ständen, noch ziemlich gäng und gebe. Was war wohl der Grund zu diejem sonderbaren Phänomen in der moralischen Welt?

Sehr natürlich läßt sich der Name Stufenjahre von dem Worte Stufe, einem Abfaze auf einer Leiter oder Treppe herleiten. Wie man nun bey Hinaufsteigen auf eine Leiter nicht Fuß vor Fuß fortsetzen kann, weil zwischen den Tritten, oder Stufen, ein den menschlichen Schritten angemessener Zwischenraum gelassen worden, so hat man auch in Bestimmung der Stufenjahre allemal einen gewissen Sprung über verschiedene Jahre angenommen, denen man keine besondere Gefahr beilegt, dagegen man die Stufenjahre für vorzüglich bedenklich hält, wenn der Mensch im Fortgange seines Lebens sich in denselben befindet. Diese Stufenjahre treten beliebtermaaßen allemal ein, so oft die Zahlen 7 oder 9 multiplicirt werden; mithin gehören dahin das 7te, 9te, 14te, 18te, 21ste, 27ste, 28ste, 35ste u. s. w. Für die gefährlichsten aber werden das 49ste und 63ste gehalten, weil im ersten die Zahl 7 zweimal, im letztern aber 7 und 9 zugleich vorkommen. Das 63ste, welches das allergefährlichste sein soll, wird das große Stufenjahr, oder nach einer mit dem griechischen Ausdruck übereinkommenden Benennung, *Ma n n b r e c h e r* genannt.

Dies vorausgesetzt, käme es nun darauf an, die Gründe zu untersuchen, warum dergleichen Stufenjahre für den Menschen bedenklich sein sollen, dadurch daß man auf den Ursprung dieses Wahns zurückginge.

Man sucht die Gefährlichkeit der Stufenjahre entweder in dem Laufe der Gestirne, oder in den Zahlen 7 und 9.

(Fortsetzung künftig.)

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 7. Juny 1802.

## I. Publicandum.

**S**nr. Kün. Maj. v. Pr. U. N. H. haben Sich durch die häufigen Beschwerden verschiedener hiesiger Brandweindrenner über den, durch Befolgung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften, wornach beyrn jedesmaligen Einstellen des Brandweinschrotts ein Accisebedienter gegenwärtig seyn muß, für sie erwachsenden Nachtheil, veranlaßt gefunden, hierunter solche Abänderungen zu treffen, wodurch auf der einen Seite der Brandweindrenner bey seinen Geschäften weniger beschränkt, auf der andern Seite aber auch das Accise Interesse sicher gestellet wird.

Um nun solchergestalt den Brandweindrennern in den Städten des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg keine Veranlassung zu ferneren Klagen übrig zu lassen, soll auf die in den Erläuterungen des Accise-Tarifs de 1777 Cap. 1 §. 17 nachstehend vorgeschriebene Anwesenheit eines Accisebedienten beyrn Einstellen fernerhin nicht, bestanden werden; desto genauer aber haben sich die Brandweindrenner nach folgenden Vorschriften künftig zu achten.

1. Ist es zur Erleichterung der Nachsichten: Controлле, nach wie vor, durchaus erforderlich, daß ein jeder mit Getreide zum Brandweinschrotz angefüllter Sack

mit einem besondern Waagezettel begleitet sey, und wird daher die auf jedem Unterlassungsfall bisher schon gesetzte Strafe ohne Nachsicht realisirt werden.

2. Müßen dergleichen Säcke, außer dem seitens der Accise-Casse darauf angebrachten Stempel, noch mit dem Namen des Eigenthümers durch rothe Buchstaben bezeichnet seyn.

3. Soll zwar nicht darauf bestanden werden, daß die Brandweindrenner gewisse Küben von 2 Schf. Inhalt haben müßen, da nicht alle Brandweindrenner dergleichen besitzen, und deren Anschaffung viele Kosten erfordert, dagegen ist das Eicken und Numeriren der zum Einstellen bestimmten Küben unumgänglich nöthig, um solche gehdrig übersehen zu können; die Büttenfässer brauchen dagegen nicht numerirt zu seyn.

4. Müßen sich sämtliche Brandweindrenner folgender Controлле unterwerfen, wornach:

a) derjenige, welcher Brandweindrennen will, es der Accise-Casse am Tage vorher anzeigen; in welchen Küben und wie viel Schffel Brandwein Schroot: eingestellt werden sollen, auch ob dieses Vormittags Nachmittags oder Abends geschehen soll.

b) da die Accise-Casse alles dieses notires, und dem über das Brandweins

brennen die Aufsicht führenden Accise-Bedienten davon Nachricht giebt, um die Quantität, in seinem, so wie in des Brandweimbrenners Buche abzuschreiben, so muß es dem Ersteren, nemlich dem über das Brandweimbrennen, die Aufsicht führenden Accise-Bedienten, oder im Fall dieser durch Krankheit oder andere Verhinderungen, davon abgehalten wird, demjenigen Accise-Bedienten, der von der Accise-Casse an dessen Statt damit beauftraget wird, unbenommen bleiben, zu jeder Zeit eine Revision anzustellen, um sich zu überzeugen, daß keine Unrichtigkeit dabei vorgehe.

Unterläßt der Brandweimbrenner obige Anzeige so wird derselbe, das erstemal mit 5 Rtl., das 2te mal mit 10 Rtl. und bey ferneren Fällen noch härter bestraft werden, wobey auf die etwaige Einrede; daß diese Anzeige einem Domestiken aufgetragen, von diesem aber nicht ausgerichtet sey, nach den bekannten Vorschriften, keine Rücksicht genommen werden wird.

5. Die Brandwein-Schroot-Bestände müssen immer an einem bestimmten und dem Accise-Bedienten bekannten Ort aufbewahrt werden. Findet sich davon etwas an einem andern Orte, so ist der Contravenient dem Befinden nach in eine Strafe von 5 bis 10 und mehreren Thaler verfallen.

6. Stehet es jeden Brandweimbrenner frey, das Brandweinschrot nach seiner eigenen Convenienz grob, oder fein vermahlen zu lassen; und werden übriges

7. sämtliche im Accise-Reglement dieserhalb bereits enthaltene Vorschriften, so weit solche vorsehend nicht eine andere Bestimmung erhalten haben, fernerhin befolget und unverändert gelassen.

Hiernach hat sich also in der Folge ein jeder Brandweimbrenner in den Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg genau zu achten, und für Strafe zu hüten. Gegeben Minden den 22. May 1802.

Kön. Preuß. Krieg- u. Dom.-Kammer,  
Hess. Mallinkrodt,

## 2. Citatio Edictalis.

Da Sr. Königl. Majestät von Preussen die Theilung der Hersforder Marken gründe befohlen, und unterschriebene dazu als Theilungs-Commissarii angeordnet sind: so werden diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke der Neustädter Hersforder Gemeinheit, als

1. an das vorderste Bruch am Lüder Thore,
2. das Wieselbruch,
3. einige kleine Plätze an dem Wege vom Vogelbruche nach der Wehmühle,
4. den Sau- oder Sugeort,
5. einen Platz der Klei genannt,
6. einen kleinen Platz an der Waschstraße,
7. einen Grasplatz am Eimter Wege,
8. einen Platz ohnweit des letztgedachten, genannt Pasch-Stuten,
9. einen Weideplatz am Eimter Wege,
10. einen Grasplatz zwischen dem alten Postwege und Bartelsmanns Zuschlage, nicht weit vom Neuenbaume,
11. den alten Galgen,
12. die Nonensette,
13. das Ortschaft,
14. die Berger Heide, so wie die Straße, welche die beyden letzten Grundstücke verbindet,
15. Den Stockfischeich und die Todtenstraße,
16. einen Platz bey der Dehlmühle am Postwege,
17. einen kleinen Platz daselbst bey Voschormanns und Grothaus Lande,
18. einen Grasanger vor und neben dem Siechenhause,
19. einen schmalen Strich vorn am Eimter Wege,
20. die Steinsieck Straße,
21. die Nonensette auf der sogenannten Ewerlinge,
22. das Ellersieck,
23. die Trift,
24. eine breite Straße vom Eimter Baume nach dem Falkendieck,

25. der Platz an den Feldbäumen incl. des daran heraufgehenden Treibweges nach dem Wulberne,

26. den Wulberg,

27. den Papenmargt,

28. den Luttenberg,

29. das Königsholz, die Bornbreite genannt, mit seiner breiten Landwehr,

30. das Uhlenbad,

31. die Flachsräthen,

32. das Wulfsbruch,

33. den Lohhoff,

34. den Langenberg,

35. die Lehakuhlen,

36. die Mutschstraße

Ansprüche haben, sie mögen in Hube und Weide, Torfstich, Plaggenmatt, Pflanzrechte, Lehm und Mergelgruben, Treib und Fahrgerechtigkeiten, oder worin sie wollen, bestehen, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in den hierzu einvermählt angeetzten Terminen den 1ten und 15ten July c. auf dem Rathhause zu Herford Morgens 9 Uhr anzugeben, und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterstützen. Das Ausbleiben und die Nichtangabe, hat die nachtheilige Folge, daß dieselbe ein ewiges Stillschweigen verfügt, und obgedachte Grundstücke unter die bekannten Interessenten nach Maaßgabe ihrer Gerechtfame vertheilt werden, welches hiemit zur ausdrücklichen Warnung dient.

Es werden zu obgedachten Terminen zugleich die Lehns- und Gutsheerschaften aufgefodert, um ihre Vasallen und Eigenthümern an gedachten Tagen zu vertreten, indem im Nichterscheinensfall dafür angenommen wird, daß Sie das genehmigen, was diese liquidiren und beschließen. Uebrigens dient noch zur Nachricht, daß diejenigen so an die Plätze von Nr. 1. bis 23. incl. Ansprüche machen sich den 14ten July, diejenigen aber, welche an die Plätze von Nr. 23. bis 36. Ansprüche machen, sich folgenden Tages den 15. July einfinden müssen.

Gegeben von der Markentheilungs-Commission der Stadt Herford.

Vielefeld und Schildesche den 6. April 1802.

Meyer. Fischer.

### 3. Citatio Creditorum.

In Gemäßheit Allerhöchster Verordnung vom 15. October 1787. werden alle diejenigen, welche an die Cassé des Infanterie Regiments von Besser dessen 3ten Mousquetier Bataillon und Invaliden Compagnie, wegen Lieferungen geleisteter Arbeiten, oder sonst aus irgend einem Grunde, aus dem Etats Jahr 1802. etwas zu fordern haben solten, hierdurch vorgeladen, innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem auf d. 20. July a. c. angeetzten peremptorischen Termine, dem unterschriebenen Gerichte davon, unter Veybringung der erforderlichen Beweismittel, Anzeige zu machen, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren Forderungen präcludirt und weiter hingar nicht darüber gehöret werden.

Vielefeld den 30. May 1802.

Königlich Preussisches v. Bessersches Infanterie Regiments-Gericht.

von Freytag, Consbruch, Auditeur, Obrist und Commandeur.

Da der Heuerling Strootmann den Nachlaß seiner zu Odrinberg kürzlich verstorbenen Halbschwester Margaretha Isabein Bergmanns, wegen überhäufter Schulden, als Erbe nicht übernehmen will: so werden etwaige Gläubiger derselben zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen ab terminum den 16. Juny Morgens früh 9 Uhr an die Gerichtsstube zu Werther hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die Zurückbleibenden nur dasjenige erhalten werden, was nach erfolgter Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben wird.

Zugleich werden diejenigen, welche von der Verstorbenen Effekten zum Unterspande

oder aus irgend einem sonstigen Grunde besitzen, zur Anzeige und Ablösung derselben bey Verlust ihres Pfand- oder sonstigen Rechts hierdurch aufgefordert.

Amte Werther den 15. April 1802.

Reuter.

Ueber das geringe Vermögen des Heuerling Franz Subdrack zu Schildesche ist dato Concurs eröffnet. Es werden daher die Gläubiger desselben zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen auf den 3. July an das Gerichtshaus zu Viefelsfeld bey Strafe der Abweisung, diejenigen aber welche von dem Gemeinschuldner Sachen oder Gelder vermöge eines Pfand oder sonstigen Rechts besitzen, zur Anzeige und Herausgabe derselben bey Verlust der ihnen an selbige zustehende Gerechtsame hierdurch aufgefordert.

Amte Schildesche den 11. May 1802.

Reuter.

Es ist über das Vermögen des von hier entwichenen Heuerling Johann Friederich Fseringhausen unter nachstehenden dato der Concurs eröffnet. Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Fseringhausen Forderungen haben zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 3. July Morgens früh 9 Uhr an die Gerichtshube zu Viefelsfeld bey Strafe der Abweisung so wie diejenigen welche von demselben Sachen oder Gelder vermöge eines Pfands oder sonstigen Rechts besitzen, zur Anzeige und Herausgabe derselben bey Verlust der ihnen an selbige zustehende Gerechtsame hierdurch aufgefordert.

Schildesche am Königl. Amte den 14ten May 1802.

Reuter.

Die vermittelte Königlich eigenbehörige mahljährige Colona Anna Margaretha Isabellin Fedler geborne Schäffer im Weichbild Schildesche Nr. 24. hat darauf angetragen zur Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe ihres verstorbenen Man-

nes, und zur Regulirung einer Terminal-Abbezahlung der an das Colonat zu fordern habenden Creditoren, sämtliche Gläubiger zu convociren. Es werden demnach alle diejenigen, welche an die Fedlers Etette Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in termino den 31. July an der Gerichtshube zu Viefelsfeld zur Liquidation einzufinden, und die über die Forderungen habenden schriftlichen Nachrichten und sonstigen Beweismitteln anzuzeigen, auch sich über die von der Fedlers nachgesuchte Terminal-Zahlung zu erklären. Diejenigen, welche alsdann zurückbleiben werden mit ihren etwaigen Forderungen den sich gemeldeten Gläubigern nachgesehen und wird nur allein mit den sich einfindenden Gläubigern über die Art, wie die Zahlung erfolgen solle, unterhandelt werden.

Schildesche den 12ten April 1802.

am Königl. Amte.

Reuter.

Da über das geringe Vermögen des Ruchenhäckers Friedrich Wilhelm Pohlmann in Vorgholzhausen der Concurs eröffnet ist; so werden die Gläubiger desselben hiedurch bey Gefahr der Abweisung citiret, ihre an ihn habende Forderungen in termino den 20. Juli hieselbst anzugeben. Ferner soll gedachten Tages das dem erwähnten Ruchenhäcker Pohlmann gehörige, in Vorgholzhausen belegene, auf 103 Rthl. 21 Gr. 3 Pf. veranschlagete Wohnhaus cum pertinentiis, öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche dasselbe an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher vorgeladen, sich an besagten 20. Jul. hieselbst einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können. Amte Ravensberg den 5. May 1802.

Reuter.

Ueber das Vermögen des entwichenen Caspar Henrich Geiner in Kleinlamp ist der Concurs eröffnet, und die Gläubiger



desselben werden, bey Gefahr der Abweisung, vorgeladen, ihre an ihn habende Forderungen, in Termin den 2. Julius hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg den 11. May 1802.  
Luder.

#### 4. Abweisung Bescheid.

Alle diejenigen, welche sich mit ihren an Herr Heinrich Siemann zu Warmen, oder an dem Alodio der von ihm besessenen Hofener Stelle dafelbst, habenden Forderungen und Ansprüchen in dem auf den 4. dieses Monats anberahmt gewesenen Professions Termine und bis jetzt noch nicht gemeldet haben, werden nunmehr mit solchen hiemit gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen.

Decretum Stolzenau am 19. May 1802.

Königl. und Churfürstl. Amt  
Bothmer. Münchmeier. Schär.

#### 5. Verkauf von Grundstücken.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung soll die von dem verstorbenen Hrn. Kriegsrath Albrecht hinterlassene auf der Fischerstadt belegene mit 4 Mgl. 4 Pf. Kirchwendel behaftete Scheune sub. Nr. 794. als einquartirungsfrey, nebst dabey befindlichen Platz von halben Achet Morgen und dazu gehörigen Hubtheil auf dem Fischerstädtischen Bruche No. 6. für drey Kühe von drey Minder Morgen, mit anklebender Vieh, Schatz und Wegeverbesserungs-Pflicht, freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden. Die Scheune, nebst Zubehörungen ist zu 1233 Rthlr. 12 Mgl. angeschlagen und Terminus auf den 9ten Julii a. c. Vermittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt, wozu sich die Kauflustige einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth, unter Vorbehalt der Genehmigung des Hochlöblichen Puzvillen-Collegii und der Albrechtischen Erben, den Zuschlag gewärtigen können. Minden den 13. May 1802.

Magistrat allhier, Schmidts. Nettesbusch.

Es soll das dem Tischler-Meister Vorgemann hieselbst zubehörige sub Nr. 455 an der Goldstraße belegene und zu 625 Rthl. abgeschätzte Wohnhaus, worin eine Wohnstube n.bst Schlafkammer, eine Küche, Flur und eine zur Werkstätte dienende Hinterkammer, und in der obern Etage 2 Kammern und Flur, nebst einem dahinter liegenden kleinen Hofraum, Schuldenhalber zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf gezogen werden, und wie dazu ein Verdingungs-Termin auf den 19. Julius b. J. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause angesetzt worden, so haben sich Kauflustige einzufinden, und auf das annehmlichst befundene Geboth, den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle real Prätendenten in Ansehung dieses Hauses auf den besagten Termin zur Angabe und Wahrnehmung ihrer Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens edictaliter verabladet.

Vielefeld im Stadtgericht den 22. März 1802.

#### Consbruch. Budeus.

Auf den Antrag der Caafenschen Curatel und auf den Grund des ergangenen Decreti de alienando soll das ohnweit hiesiger Stadt nahe an der von hier nach Herford führenden Chaussee belegene Landgut Pottenau bürgerlicher Qualität mit Einschluß der dazu adquirirten Erbpachtbesitzungen an der Stadtgemeinheit, so mit sämtlichen dazu gehörenden Gebäuden und übrigen Parzellen durch Sach- und Wirthschaftskundige Aechtsmänner zu dem Werth von 16481 Rthl. abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu Termin auf den 8ten März, 7. May und 19. Julius 1802. angesetzt worden; so werden qualifizierte Käufer eingeladen, sich in den besagten Terminen Morgens 11 am hiesigen Rathhause einzufinden. Wobey noch zur Nachricht dient, daß die Grundstücke nach der Taxe in mehreren, in dem Subhastations-Termin zu erfundenden Abtheilungen, zuerst

einzelu, dann aber das Geboth im Ganzen zur Licitation gebracht, so wie denn auch allenfalls ein Drittel oder ein Viertel des Kaufgeldes gegen 4½ prct. Zinsen vor der Hand dem Käufer dem Befinden nach gesundet werden soll. Uebrigens können die Special-Taxen bey den Vormündern, Kaufleuten Herrn Heitz und Krüger hieselbst eingesehen werden. Vielefeld im Stadtgericht den 14. Decbr. 1801.

Consbruch. Vubdeus. Hoffbauer.

Die dem Herrn Wohlgenuth gehörige, in und bey Vorgholzhausen belegene Grundstücke:

- a) ein Wohnhaus, 2 Nebengebäude, Scheune, Hofraum und Garten von ohngefähr 3 Scheffelsaat,
- b) ein Stück Land auf dem Molle von 1½ Scheffelsaat,
- c) der oberste Paschplacke von 10 Scheffelsaat Holzgrund,
- d) eine Schnepfenflucht von 6 Scheffelsaat,
- e) zwey Röhregruben,
- f) zwey Kirchenstände von 5 und 3 Sitzen, und noch ein Kirchenstand auf der langen Wieche, und
- g) zwey Begräbnisse mit Lagersteinen auf dem alten Kirchhofe, sollen am 1ten März, 3. May und 5 Jul. a. f. an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke, die, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 2148 Rthlr. 5 mgr. 3 Pf. veranschlagt sind, einzeln, oder im Ganzen, an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher eingeladen, sich an gedachten 1ten März, 3. May und 5. Julius einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können. Der Anschlag kann übrigens vorher hier am Gerichte eingesehen werden. Amt Ravensberg den 21. Decbr. 1801.

Lueder,

## 6. Verpachtung.

Nbel. Haus Buxtede in der Grafschaft Ravensberg. Die hiesige zwey Gänge habende Wassermühle, wird im März 1803 pachtlos. Derjenige, der solche wiederum in Pacht zu nehmen Lust hat und für die jährliche Pacht gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich hier ehestens melden.

## 7. Verding.

Eine vorzunehmende Reparatur des hiesigen Waisenhauses soll in termino den 11. Junius d. J. Morgens 10 Uhr an den Mindestfordernden nach dem darüber angefertigten Anschlag verdingen werden, daher diejenigen, welche diesen Bau zu übernehmen entschlossen sind, sich alsdann auf dem Rathause einzufinden, vorher aber den Anschlag, und die Bedingungen auf der Cämmerey einsehen können.

Minden den 29ten May 1802.

Magistrat alhier.

Schmidts. Netzebusch,

## 8. Gefundenes.

Da dem Pächter Stackemann auf der Poggenmühle bey Minden ein kleines schwarzes Mutterpferd von 4 Jahren am 18. d. M. ohne alles Zeug zugehauen, und sich bis jetzt niemand dazu gemeldet hat: so wird der Eigenthümer dieses Pferdes hierdurch aufgefordert, sich längstens in termino den 19. Juny c. vor dem Ansculatator Ohly zu melden, und nachzuweisen, daß er dieses Pferd vorher besessen habe, und solches alsdann gegen Erlegung des Futtergeldes und sonst aufgewandten Kosten zurück zu nehmen, unter der Warnung, daß sonst dies Pferd dem Finder, Pächter Stackemann, zugeschlagen werden wird. Signatum Minden den 28. May 1802. Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim,

## 9. Gestohlenen.

**V**om 26. auf d. 27. May ist dem Col. Friedernagel zu Harlinghausen No. 11 bey Oldendorff Amts Limberg, ein schwarzes Mutterpferd gestohlen, mittelmäßiger Statur, vorne mit Eisen beschlagen, dat an der rechten Seite des Halses ein Gewächs liegen, übrigens ganz schwarz.

Den 3. Juny 1802.

Ernst Heinrich Nagel.

## 10. Capital so zu verleihen.

**M**inden. Es laufen den 14. July 6, bis 700 Rtl. Pupillen Gelder ein zu 4 perct. Zinsen auf sichere Hypothel, wer dazu Lust hat; kann sich bey dem Schuhmacher Volkering melden.

## 11. Notification.

**N**achdem der Col. Quade oder Arenbjostmeyer Nr. 14. in Mehnen, vom untermzeichneten Amte, durch das Erkenntniß de publicato den 25. May 1802, für einen Verschwender erklärt worden; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und jedermann gewarnet, sich mit demselben in Contracte oder Geschäfte einzulassen, die fern Vermögen zum Gegenstande haben, indem solche in Ansehung des Quade für ungültig und unverbindlich geschret, und daraus keine Klagen wider denselben angenommen werden.

Eign. am Königl. Preuß. Amte Reinesberg den 26. May 1802.

Dellius, v. d. Marck.

## 12. Avertissements.

**D**a ich bey verschiedenen Herrschaften als Bedienter conditionirt und Zeugnisse meines guten Betragens produciren kann, so empfehle ich mich einem respectiven Publicum ganz ergebenst bey vorfallenden Gelegenheiten zur Aufwartung und sonstigen Aufträgen, die ich auf das prompteste zu bewerkstelligen mich beflissen werde,

Schüler, wohnt am Martini Kirchhofe bey Herr Hobein.

**M**eyer et M. Levi empfehlen sich dem geneigten Publicum mit allen möglichen engl. und franzöf. Manufactur-Waaren, sowohl en gros als en detail, versprechen billige Preise und prompte Bedienung, für jetzt ist das Kaager bey Herr Isaac Levi.

Minden den 4. Juny 1802.

**I**ch mache hiermit dem geehrten Publicum gehorsamst bekannt, daß ich meine bisherige Wohnung verändert und das vorermahlige Blumersche Haus im Dreisenbruche bezogen habe, wo ich meine Ellen- und Material-Handlung fortführe mit allem möglichen Artikeln, und mit geneigten Zuspruch erbitte; woben ich die billigsten Preise verspreche, und zugleich bemerke, daß die in meiner vorkaen Wohnung am Markte vielleicht zu etablirenden Handlung mich nichts angehet.

Minden den 4. Juny 1802.

Ernst Christian Schrader.

**E**in Vorrath alter Intelligenz-Blätter ohngefähr 40 Pfd. soll in termino den 18. Juny a. c. Vormittags 11 Uhr auf hiesigen Intelligenz-Comtoir meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Minden den 29. May 1802.

Königl. Preuß. Intelligenz-Commission.  
Crayen.

## 13. Eheverbindung.

**I**hre heute vollzogene eheliche Verbindung machen Ebnnern Verwandten und Freunden gehorsamst bekannt.

Erret den 2. Juny 1802.

Der Amtmann Ernst Friedrich Rump und Aletta Rump gebornes Mahlen.

## 14. Todesanzeige.

**D**en gestern durch einen Schlagfluß plötzl. erfolgten Tod, ihres geliebten

Vaters, des Apothekers Krummacher, zeigen hierdurch ihren Verwandten und Freunden, unter Verdichtung der Beyleidsbezeugungen ergebenst an.

Zecklenburg den 31. May 1802.

Des Verstorbenen hinterlassene Kinder.

## Ueber die sogenannten Stufenjahre.

(Aus den Streliger Anzeigen.)

(Fortsetzung.)

Bei Bestimmung der Stufenjahre durch den Lauf und die Zusammenfügung der Gestirne, sah man sowohl auf die Stellung der Planeten unter einander selbst, als auch auf das Zeichen des Thierkreises, worin sich solche an dem Geburtstage eines Menschen befanden; und zählte solches Stufenweise. Ziel nun eine unglückliche Stufe auf das 63ste, oder ein sogenanntes Stufenjahr, so hielt man es für besonders gefährlich. Denn da man jedem Planeten das Regiment über einzelne Stunden, Tage, Monate und Jahre im menschlichen Leben aufgetragen hatte, welches nach der Reihe herum ging, und alsdenn wieder von vorne anfang, so hielt man die Gefahr für ausnehmend groß, wenn ein gefährlicher Planet auf einer gefährlichen Stufe dieses oder jenes Zeichens im Thierkreise zu stehen kam, und daraus entstand die verworrene Ausrechnung und Bestimmung der Stufenjahre, worüber man so viel Aufhebens gemacht hat.

Die Art die Stufenjahre auf diese Weise zu berechnen, ist sehr alt. Ihr Ursprung ist zwar nicht mit völliger Gewißheit auszumachen, fällt aber doch wahrscheinlich in die Zeiten der Chaldäer und Aegypter, die sich mit der Vorwissenschaft beschäftigten, und den Gestirnen großen Einfluß in

die Schicksale der Menschen beilezten. Von diesen ist sie auf die benachbarten Völker, die Assyrer, Perfer, Araber, Phönicier, Aethiopier und andere gekommen, und weil in den folgenden Zeiten griechische Weltweise zu den Chaldäern und Aegyptern reisten, um sich in ihren Wissenschaften zu üben, so wurden sie auch zum Theil mit der eiteln Kunst, aus den Gestirnen zu weissagen, bekannt. Auch Pythagoras, der zu den Zeiten des Cyrus lebte, reiste nach Chaldäa und Aegypten, um diese Kunst zu lernen, ob er gleich in der Folge von jenen darin wieder abging, daß er mehr Geheimnisse in den Zahlen suchte. Aus diesem Grunde hat man den Pythagoras für den Erfinder der abergläubischen Lehre von den Stufenjahren überhaupt gehalten, deren Ursprung doch in weit älteren Zeiten zu suchen ist. So viel ist freilich nicht unwahrscheinlich, daß von den Zeiten des Pythagoras an, die Meinung, als ob in den Zahlen Geheimnisse steckten, und daß besonders die 7te und 9te bedenklich und ihr Zusammenauf dem Menschen und dessen Leben gefährlich sei, beibehalten, und von Zeit zu Zeit fortgepflanzt wurden. Seit geraumer Zeit schon hat man bei Bestimmung der Stufenjahre, sich nicht mehr um den Lauf der Gestirne bekümmert, sondern ist bey den Zahlen stehen geblieben, und hat nach diesen die Stufenjahre beurtheilt.

Daß die Zahl 7 voller Geheimnisse stecke, dazu hat man die Beweise nicht nur von natürlichen, sondern auch von ganz willkürlichen Sachen, ja sogar aus der heiligen Schrift selbst hernehmen wollen. Die Alten bezogen sich hiebei auf die 7 Weisen Griechenlands, auf die sogenannten 7 Wunder der Welt, sogar auf die 7 Thore der Stadt Theben, und auf die 7 Städte, die sich um Homers Vaterland stritten.

(Fortsetzung künftig.)

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 14. Juny 1802.

## 1. Publicanda.

In dem diesjährigen Calender hat sich in Ansehung des zu Berglichen Amtes Hausberge zu haltenden Markts folgender Druckfehler eingeschlichen.

Es heißt nemlich darin:

Kram- und Viehmarkt auf den Montag vor Margarethen ist der 5. July wenn jedoch der Montag vor Margarethen für dieses Jahr erst auf den 12. Juli einfällt so wird das Publicum darauf und daß gedachter Markt erst am letztern Tage gehalten werden wird, hierdurch aufmerksam gemacht.

Slan. Münden den 2. Juny 1802.

Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen  
Cammer.

v. Stein. Haß. Meyer.

Der Forstmeister Brüggemann hat über die von den Eimiren hiesiger Stadt, erhobenen Ausmische-Gelder Rechnung abgelegt, wobei sich noch verschiedene Rückstände gezeigt haben. Da derselbe nun zu sehr beschäftigt ist, als daß er sich mit deren Weiterung weiter befassen kann, so ist dies dem Kreis-Calculator Saffrian aufgetragen. Daß dieses geschehen und die schleunigste Abführung der Reste an den ic. Saffrian erwartet wird, gereicht denjenigen, die noch in Rückstand sind, hiermit zur Nachricht.

Gegeben Münden den 19. May 1802.

Königl. Preuß. Krieges- und Dom.

Cammer.

v. Bülow. Bockmeiser. Meyer.

## 2. Citatio Edictalis.

Da Sr. Königl. Majestät von Preußen die Theilung der Herforder Markengründe befohlen, und Unterschriebene dazu als Theilungs-Commissarii angekehrt sind: so werden diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke der Neustädter Herforder Gemeinheit, als

1. an das vorderste Bruch am Lüder Thore,
2. das Vogelbruch,
3. einige kleine Plätze an dem Wege vom Vogelbruche nach der Wehnühle,
4. den Sau- oder Zugeort,
5. einen Platz der Klei genannt,
6. einen kleinen Platz an der Waschstraße,
7. einen Grasplatz am Eimter Wege,
8. einen Platz ohnweit des letztgedachten, genannt Pisch-Staten,
9. einen Weiberplatz am Eimter Wege,
10. einen Grasplatz zwischen dem alten Postwege und Bartelsmanns Zuschlage, nicht weit vom Neuenbaune,
11. den alten Galgen,
12. die Nonnensteete,
13. das Dettief,
14. die Berger Heide, so wie die Straße,

welche die beyden letzten Grundstücke verbindet,

15. Den Stockfischteich und die Todtenstraße,

16. einen Platz bey der Dehlmühle am Postwege,

17. einen kleinen Platz daselbst bey Woschormanns und Grothaus Lande,

18. einen Grasanger vor und neben dem Siechenhause,

19. einen schmalen Strich vorn am Cimiter Wege,

20. die Steinsteils Straße,

21. die Nonnenstette auf der sogenannten Eweringe,

22. das Ellerfeld,

23. die Trift,

24. eine breite Straße vom Cimiter Baume nach dem Falkendiele,

25. der Platz an den Feldbäumen incl. des daran heraufgehenden Treibweges nach dem Bulberge,

26. den Bulberg,

27. den Papenmargt,

28. den Lutterberg,

29. das Königsholz, die Wornbreite genannt, mit seiner breiten Landwehr,

30. das Uhlenbad,

31. die Flachsräthen,

32. das Wulfbruch,

33. den Lohhoff,

34. den Langenberg,

35. die Lehnkuhlen,

36. die Ruchstraße

Ansprüche haben, sie mögen in Hufe und Weide, Torffisch, Plaggenmatt, Pflanzrechte, Lehm und Mergelgruben, Treib und Fahrgerechtigkeiten, oder worin sie wollen, bestehen, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in den hierzu ein vor allemahl angeetzten Terminen den 1ten und 15ten July c. auf dem Rathhause zu Herford Morgens 9 Uhr anzugeben, und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterstützen. Das Ausbleiben und die Nichtangabe, hat die nachtheilige Folge, daß dieser

halb ein ewiges Stillschweigen verfügt, und obgedachte Grundstücke unter die bekannten Interessenten nach Maaßgabe ihrer Gerechtfame vertheilt werden, welches hienit zur ausdrücklichen Warnung dient.

Es werden zu obgedachten Terminen zugleich die Lehn- und Gutsherrschafsten aufgefordert, um ihre Vasallen und Eigenbehörigen an gedachten Tagen zu vertreten, indem im Nichterscheinungsfall dafür angenommen wird, daß Sie das genehmigen, was diese liquidiren und beschließen. Uebrigens dient noch zur Nachricht, daß diejenigen so an die Plätze von Nr. 1. bis 23. incl. Ansprüche machen sich den 1ten July, diejenigen aber, welche an die Plätze von Nr. 24. bis 36. Ansprüche machen, sich folgenden Tages den 15. July einzufinden müssen.

Gegeben von der Markentheilungs-Commission der Stadt Herford.

Vielefeld und Schildesche den 6. April 1802.

Meyer. Fischer.

### 3. Citatio Creditorum.

Alle diejenigen, welche an der nachgelassenen Wittwe des verstorbenen Zimmermeisters Wittmeier von Nr. 64 zu Walldorf, oder deren Stette irgend einige rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, es mögen nun solche entweder von denen von dem verstorbenen Zimmermeister Wittmeier zur Ausführung gebrachten königl. Domainen- und städtischen Bauten, oder aus einem andern rechtlichen Grunde herzurühren, werden hiedurch aufgefordert, solche in Termino den 31. Aug. d. J. des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte bei Strafe der Abweisung anzugeben und gehörig zu justificiren.

Signat. Morho den 10. Juny 1802.

Königl. Preuss. Amt.

Müller.

In Gemäßheit Allerhöchster Verordnung vom 15. October 1787, werden alle

diejenigen, welche an die Cassé des Infanterie Regiments von Besser dessen 2ten Mousquetier Bataillon und Invaliden Compagnie, wegen Lieferungen gelisteter Arbeiten, oder sonst aus irgend einem Grunde, aus dem Etats Jahr 1802. et was zu fordern haben sollten, hierdurch vorgeladen, innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem auf d. 20. July a. e. angezeigter peremptorischen Termine, dem unterschriebenen Gerichte davon, unter Beybringung der erforderlichen Beweismittel, Anzeige zu machen, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren Forderungen präcludit und weiter Dingar nicht darnüber gehret werden.

Wiesfeld den 30. May 1802.  
 Königlich Preussisches v. Bessersches Infanterie Regiments: Gericht.  
 von Freytag, Consbruch, Habituari, Obrist und Commandeur.  
 Auf Freitag den 16. July a. e. des Morgens gegen 9 Uhr werden sämtliche Creditores des an das Gut Langenbrück eigenen Colonel Rackenbergs zu Metten im Kirchspiel Cappeln zur Abgabe und Bewahrung ihrer Forderungen nicht nur, sondern auch zur Erklärung über des Coloni Rackenbergs Gesuch unter gütlicherlichen Weisland, ihm einen unter Eigenbehörigen hergebrachten zinsfreyen Stillstand auf 12 Jahre zu verstaten, da er solchenfalls jährlich 2 Schfl. Aussaat mit Roggenfrucht zum Aufschlag für die incofentirte Creditores hergeben wolle, hiermit öffentlich verabladet.

Die ausbleibenden haben zu gewärtigen daß sie als stillschweigend einwilligende in den Beschluß der erscheinenden, mit dem Colono sich vereinigenden Creditoren in Contumacia werden erklärt werden. Kann keine gütliche Vereinigung getroffen werden, wird die Sache zum rechtlichen Erkenntnis instruiert werden.  
 Recklenburg den 4. Juny 1802.  
 Metting.

Demnach von Hochblölicher Regierung die Eröffnung des Concurse über den geringen Nachlaß des Burgers in Tecklenburg Christian Gottlieb Schreck erkannt worden, Als werden mittelst dieser öffentl. zumal den Münsterischen Intelligenz Blättern, und zumal der Lippsdröbischen Zeitung eingerückten Vorladung alle diejenigen, welche an ernannten Christian Gottlieb Schrecks Nachlassenschaft Anspruch oder Forderung haben, aufgefordert in dem ein für dreymal auf Mittwoch den 18. Aug. a. e. des Morgens angezeigten Liquidations Termin ihre Forderungen vor Unterschreibenen anzugeben rechtlich zu bewahrheiten und demnachst gesetzliche Classification zu gewärtigen, mit der Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termine ausbleiben, mit allen weitem Forderungen an diese Masse präcludit, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Tecklenburg den 1. Juny 1802.  
 Metting.

Da auf Ansuchen mehrerer Creditoren des Königlich eigenen Coloni Marcuswerth zu Cappeln derselbe von seiner Strotte abgäußert, und der Verkauf des Marcuswerthischen Colons zum Besten der Gläubiger des abgäußerten Besitzers unter einigen Bedingungen allerhöchst bewilliget worden, so werden alle und jede, welche an den erwähnten Col. Marcuswerth aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, solche am 6. July dieses Jahres zum Protocoll zu geben, und gewärtig den Ausbleibenden zur Warnung daß sie sich der Befriedigung aus die Seite aufkommenden Käuffgelbern dorthaus nicht zu erfreuen haben, sondern sich deshalb allein an den abgäußerten Marcuswerth halten müssen.  
 Justiz Amt Tecklenburg den 7. May 1802.  
 Hoffbauer.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-  
den König von Preußen u. c.

Entbieten allen und jeden, welche an den Neubauer Bernd Wischmann, in der Wrsch. Lehen Kirchspiels Ibbenbüren einsegen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen möchten, Unsern gnädigen Gruß, und fügen hiedurch zu wissen, daß, nachdem euer gedachter Schuldner selbst ad beneficium cessionis honorum provociret und sich erklärt hat, gegen die Concurſ-Ordnung über sein Vermögen nichts einzuwenden zu haben, wir solchen bey der von selbigem anerkannten Unzulänglichkeit desselben zu Eurer Befriedigung dato erdinet, den Just. Commissarius Tiez zum Interims-Curator bestellet, und Eure gebührende Vorladung erkannt haben.

Solchemnach citiren und laden wir Euch mittelst dieses Proclamatis, welches allhier bey unserer Teckenburg-Lingenischen Regierung und zu Teckenburg angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mal und den Lippstädischen Zeitungen 2 mal eingerückt werden soll, peremptorie, daß Ihr Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu beglaubigen vermeinet, a dato binnen 9 Wochen und spätestens in termino den 13. Jul. c. ad Protocollum angebet, auch sodann in diesem Termino des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu deputirten Regierungs-Assessor Metting in Person, oder falls habender gesetzlicher Verhinderungen, mittelst eines mit gehöriger Vollmacht und auslangender Information versehenen Mandat; wozu euch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft der Justiz-Commiss. und Professor, Radvt, und der Kammer-Fiscal und J. A. Petri vorgeschlagen werden, erscheinet, Eure Forderungen rechtlicher Art nach verifiziret, Euch über die Verfassung des vom Gemein-Schuldner nachgesuchten beneficium cessionis honorum, desgleichen Bestätigung des er-

nannten Interims-Curators erklärt, mit demselben und dem Gemeinschuldner über die Liquidität Eurer Forderungen; so wie mit den Neben-Creditoren über die Priorität ad Protoc. verfahren, und demnächst rechtliche Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts Urtheil erwärtiget. Diejenigen aber welche in dem bestimmten Termin nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen werde anferlegt werden. Da auch zugleich der offene Arrest auf des Gemeinschuldners Vermögen erkannt worden ist; so wird allen und jeden, welche von demselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, oder demselben sonst etwas schuldig sind, hiedurch angedeutet, demselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen; vielmehr der Regierung davon fordersamst treulich Anzeige zu thun, und die Gelder oder Sachen mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, unter der Verwarnung, daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet worden, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen, oder zurückhalten sollte er noch außerdem alles seines daran habenden Unterspands oder anderen Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich u.

Gegeben Lingen den 13. April 1802.  
Königl. Preuß. Teckenburg-Lingenische  
Regierung. (L. S.)  
Widder.

**4. Verkauf von Grundstücken.**  
Der Bürger Zelle ist gewillt sein in der  
Wbgerstraße sub Nr. 502, belegen  
Wohnhaus nebst dazu gehörigen Hudertheil



von 6 Rübén, bey der Poggennühle belegen, vorzulegen die bey dem Hause belegene Scheune meißbietend zu verkaufen; Liebhaber wollen sich am Freytag den 25. Juny Nachmittags um 2 Uhr bey Unter-schriebenen einfinden. Minden den 11. Juny 1802. Gotthold.

Auf den eigenen Antrag des Bürger und Schwörfärber Carl Friedrich Hillert, soll dessen bürgerliches Wohnhaus Nr. 275. an der Simeonis Straße, nebst dem dazu gehöri-gen sub No. 33 auf dem spitzen An-ger in der See Wiese belegenen Hübelheil auf 6 Rübén freywillig subhastret werden. Da nun hierzu Terminus licitationis auf den 29. Junius ange-setzt ist, so werden alle qualifizierte Käuferhaber hierdurch eingeladen, sich am besagten Tage Mor-gens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und für das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag zu gewär-tigen. Minden am Stadtgericht den 26. May 1802. Aschoff.

Es soll das der Wittwe Begers zubehörige sub Nr. 325. an der Stadtmauer belegene und zu 385 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus, worin unten 2 Stuben nebst kleinen Schlafgemach und Flur, oben 2 Kammern nebst Flur und Bodenraum, auch hinterwärts ein nach dem Walle ausgehen-der Hofplatz befindlich, Schulden halber meißbietend verkauft werden, und wie dazu ein Biethungstermin auf den 26ten Julius d. J. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause anberaumer worden; so werden Kauflustige eingeladen, sich sodann einzufinden, und auf das annehmlichst befunde-ne Geboth den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle unbekante real Prätendenten in Absicht dieses Hauses zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche bey Strafe der Abweisung, und ewigen Still-schweigens auf die besagte Tagesarth edictaliter verabschiedet. Bielefeld im Stadt-gericht den 2ten April 1802.

Consbuch, Buddend.

Nach eröfneten Concurß über des Bürgerß in Tecklenburg Christian Gottlieb Schrecks Vermögen wird desselben in Teck-lenburg sub Nr. 101 gelegenes Wohnhaus und dahinter liegender Garten frey von Jahr-s Lasten, taxirt zu 140 Rtl.

ein in bortiger Kirche vorhandener zu 7 Rtl. gewürdigter Frauen-Kirchenstiz, und der über dem Saatkamp gelegene, zu 40. Rtl. veranschlagter Garten, wovon jährlich 12 Ggr. zur Königlichen Domainen-Casse entrichtet werden, hiermit zum sellen Ver-kauf gestellt, und der Biethungs-Termin ein für dreimal auf Dienstag den 24. Aug. a. c. des Morgens um 10 Uhr ange-setzt, in welchen Kauflustige vor dem Unterges-schriebenen ihren Both eröfnen können, und der Meißbietende des Zuschlags gewär-tig seyn kann, ohne daß nach Ablauf dieses Termini Jemand zum ferneren Ausbieten gelassen werden wird.

Tecklenburg den 1ten Juny 1802.

Mitting.

Die Königliche eigendhürige Marcus-werthsche Stette zu Cappeln, welche aus einem Wohnhause, einem Leibzuchtshause, einem Garten vor ohngefähr 2 Echl. Saat, 4 Echl. Saatlant auf dem Willen Kamp, einem Tobackszuschlage von 3 bis 4 Echl. Saat, und 2 Frauen-Kir-chenständen in der Cappelschen Kirche bestehet, soll zufolge der dazu allerhöchsten Orts erteilten Bewilligung Schuldenhal-ber in terminis den 28. Juny, 23 July und 31. August d. J. in eigenbehöriger qualität öffentlich meißbietend verkauft werden. Es werden daher diejenigen, welche dieses von Sachverständigen jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1001 Rthlr. veranschlagte Colonat an sich zu bringen gesonnen und dasselbe zu besitzen fähig sind, hierdurch eingeladen, an gedachten Tagen und besonders am letzten vor ordentlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehm-lich zu bieten, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann, und der Bestbietende

mit Vorbehalt der Allerhöchsten Approbation den Zuschlag zu erwarten hat.

Die Taxe nebst den Verkaufs-, Weibungen können Kauflustige vorher bey dem Führer Brunland zu Cappeln nachsehen.

Justizamt Tellenburg am 8. May 1802.  
Hoffbauer.

**Z**um freywilligen meistbietenden Verkauf des den Stöckerschen Erben zugehörigen, in Stammen ohnweit Rinteln belegenen Canzleyfähigen freien Allodial-Guts, worauf im ersten Termin am 19. v. M. bereits 16950 Rtl. in Golde geboten worden sind, ist zweiter und letzter Termin auf Sonnabend den 3. Julius d. J. angesetzt. Käuferhaber werden demnach ersucht, sich am bestimmten Tage, Morgens um 10 Uhr im Krügerschen Hause allhier einzufinden, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten. Zu dem Gute, wovon der Kauf-Anschlag bey mir eingesehen werden kann, gehören an Grundstücken 157 Scheffel, ein gut eingerichtetes massives Wohnhaus von 2 Etagen, ein Nebenhaus, eine Scheune, und eine Wagen-Kemise.

Warenholz den 3ten Julius 1802.

Stoek, Amtsrath.

### 5. Gerichtlich confirmirte Verträge.

**L**aut gerichtlich bestätigten Kauf- und Verkauf-Contract vom 12. April cur. haben die Krammenschen Eheleute ihre Feldmännische Erbpacht-Colonie mit grundherrlichen Consens an den Johann Adolph Wittler für 1200 Rtl. in Preuß. Courant erb- und eigenthümlich abgetreten.

Dielefeld im Stadtgericht den 17. May 1802.

Consbruch, Wubbenß.

**D**er Bürger Ruhning hat vom Bürger Schulze in Lübbecke laut Contract de 25. May a. c. gekauft zwey Scheffel Saat zehntbar Land auf den Wiesen belegen für 180 Rtl. in Golde.

Lübbecke den 28. May 1802.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath.  
Kind.

### 6. Ausbietung.

**E**s ist eine Reparatur, an 2 Gassen hier im Orte, und nahe dabey an der über den Lutter-Bach befindlichen steinernen Brücke erforderlich, wozu die Steine frey geliefert werden, so wie auch die nöthigen Handdienste. Da nun diese Reparatur dem Mindestfordernden verdingen werden soll, so werden dazu Neigung habende Sachverständige hierdurch eingeladen, in dem auf den 22. dieses Morgens 10 Uhr zum verdingen angesetzten Termin am Amte sich einzufinden, und hat der Mindestfordernde die Genehmigung hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer vorbehaltlich, den Zuschlag zu erwarten.

Uebrigens können die Anschläge vorher am Amte eingesehen werden.

Amt Heepen den 5. Juny 1802.

Meyer.

**E**s sollen verschiedene veranschlagete pro 1803 in hiesigem Amte auszuführende Domainen-Reparaturen und Bauten, auf hochlöbl. Cammer-Befehl an die Mindestfordernde Entreprenneurs ausgebothen werden. Da dazu ein Termin auf den 30ten dieses angesetzt worden: so haben sich also dann diejenigen Zimmer- und Mauer-Meister die gedachte Bauten zu übernehmen Lust tragen möchten, allhier am Amte Morgens früh einzufinden, und die Mindestfordernden zu gewärtigen, daß mit ihnen der Contract bis auf allerhöchste Genehmigung werde abgeschlossen werden.

Amt Ravensberg den 8. Juny 1802.

Meinders.

**D**ie hiesige Rentkammer ist gewisset, unter gewissen Bedingungen ein Bauholz-Magazin von Tannen- und Fichten Balken, Sparren, Pfosten und Dielen, zu Erder anlegen zu lassen. Wer Lust hat diese Entreprijs zu übernehmen, der kann

sich in dem dazu auf den 28. d. M. Junius  
angesehten Termin des Morgens um 10  
Uhr auf der Rentkammer allhier melden,  
und die Bedingungen vernehmen.

Detmold den 28. May. 1802.

Fürstl. Lippische Vormundschftl. Rent-  
kammer daselbst.

v. Stein.

### 7. Auctions Anzeige.

Am 15. nächstkünftigen Monats Julius  
sollen im Hofe des Fürstlich Lippischen  
Jagd-schloßes Lopsborn nachstehende Pferde  
öffentlich meistbietend verkauft werden.

1. Ein 13 Jahr alter Schimmel = Hengst,  
Maroccanischer Raze.

2. Ein 5jähriger Senner = Fuchs = Hengst  
ein Zeichen vor dem Kopfe und beyde Hin-  
terfüße weiß.

3. Ein 18 Jahr alter Fuchs = Hengst,  
Polnischer Abkunft.

4. ein brauner coupirter 6 Jahr alter  
noch nicht völlig zugerittener Senner = Wal-  
lach mit einem Stern und 2 weißen Hin-  
terfüßen.

5. noch einer, eben so beschaffen.

6. Eine 22jährige Fuchs = Senner = Stute  
von einem englischen Hengste bedeckt.

7. Eine 19jährige braune Senner = Stute  
von einem Senner = Hengste bedeckt.

8. Eine 13jährige braune Senner = Stute,  
gleichfalls von einem Senner = Hengste be-  
deckt.

9. ein Senner = Fuchs = Stut = Fohlen,  
3jährig, ein Zeichen vor dem Kopfe und  
vier weiße Beine.

10. ein 2jähriges Senner = Fuchs = Stut =  
Fohlen mit einer Blässe und zwey weißen  
Hinterfüßen.

11. ein dergleichen braun mit einer Blässe  
linken Vorder und beyden Hinterfüßen weiß.

12. ein dergleichen schwarz, der linke  
Hinterfuß weiß.

13. ein dergl. schwarz ohne Abzeichen.

14. ein schwarzes Senner = Stut = Fohlen  
mit einem Stern, ein Jahr alt.

15. ein dergleichen braun, ein Zeichen  
vor dem Kopfe, der linke Hinterfuß weiß.

16. ein noch nicht gerittener 5 Jahr alter  
Fuchs = Senner = Wallach, ein Zeichen vor  
dem Kopfe, beyde Hinterfüße weiß.

17. ein 4jähriger noch nicht gerittener  
Fuchs = Senner = Wallach, ein Zeichen vor  
dem Kopfe, beyde Hinterfüße weiß.

18. ein 2jähriges schwarzes Senner =  
Hengst = Fohlen, ein Zeichen vor dem Kopfe,  
der linke Hinterfuß weiß.

19. ein 2jähriger Senner = Schimmel =  
Wallach.

20. ein 1jähriges braunes Senner = Hengst  
Fohlen.

Kauflustige wollen sich also an gedachten  
Tage zu Lopsborn einfinden, und wird  
nachrichtlich bekannt gemacht, daß die  
Pferde spätestens den Tag nach der Auktion  
abgeholt werden müssen, auch ohne baare  
Bezahlung in vollwichtigen Golde kein Pferd  
verabfolget wird.

Detmold den 4. Junius 1802.

Fürstl. Lippl. Vormundschftl. Rent-  
kammer daselbst.

### 8. Notification.

Nachdem der Col. Quade oder Arendsoff-  
meyer Nr. 14. in Mehnen, vom  
unterzeichneten Amte, durch das Erkennt-  
niß de publicato den 25. May 1802, für  
einen Verschwender erklärt worden; so  
wird solches hierdurch öffentlich bekannt  
gemacht, und jedermann gewarnt, sich  
mit demselben in Contracte oder Geschäfte  
einzulassen, die sein Vermögen zum Gegen-  
stande haben, indem solche in Ansehung des  
Quade für ungültig und unverbindlich ge-  
achtet, und daraus keine Klagen wider den-  
selben angenommen werden.

Sign. am Königl. Preuss. Amte Reines  
berg den 26. May 1802.

Delius, v. d. Marck.

## 9. Gestohlenes.

Dem Kreis Secret. Stahlbruch in Herford sind in der Nacht vom 4. aufm 5. Juny vermittelst Einbruchs

1. Ein silb. Vorlegelöffel mit G.
2. 6 silberne Eßlöffel mit dem Minder Wappen und einem K in der Mitte des Stiels.
3. 8 Theelöffel mit S gezeichnet, nebst Wäsche, Garn und andere Kleinigkeiten, gestohlen worden. Wer hiervon Auskunft oder den Thäter angeben kann, erhält 1 Fried'or zur Belohnung.

## 10. Avertissements.

Der Kaufmann Hemmerde macht hierdurch bekannt, daß er abermahl eine Parthey schöne magdeburger weiße Bohnen erhalten und offerirt Stöckerbohnen 20 Pfd. Krupbohnen 15 Pfd. Gebackne Birnen 15 Pfd. gute alte Zwetschen 12 Pfd. neue Zwetschen und Franz. Pflaumen 10 Pfd. Spanische Feigen 6 Pfd. Carins. pflaumen 4½ Pfd. Saure Kirschen und Hagebutten 3 Pfd. 1 Ktr. Italiensche Zitronen 16 Stück. Apfelsinen 10 Stück 1 Ktr. Feine hallische Stärke und Puder 8 Pfd. 1 Ktr. Geräucherter Rhein. Lay das Pfd. 18 Gr. Selzer, Dryburger und Sachinger Mineral Wasser in billigen Preisen.

In der besten Gegend der Bäckerstraße, ist eine noch neu gemahlte, gesunde und sehr gut verahlte Stube und Kammer beydes vorne heraus zu vermietten, den Vermietter weist das wohlübl. Intelligenz: Comtoir nach.

Wer schändliche weiße Schaaßwolle kaufen will kann sich binnen 14 Tagen auf meinem Hofe melden, widerigenfalls sie an Quäländer verkauft werden muß.

Petersbagen den 14. Juny 1802.

v. Bessel.

Bei dem Schäfer Osthoff auf der Busstädt Arrede liegen circa 1000 Pfd. Schaaßwolle zum Verkauf, wer solche

kaufen will, muß sich binnen 14 Tagen bey selbigen melden.

## 11. Geburts-Anzeigen.

Meinen auswärtigen Verwandten und Freunden zeige ich hierdurch die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau geb. Kindelaud, von einem gesunden Mädgen an, und überzeuge mich von ihrer Theilnahme. Wielesfeld den 6. Juny 1802.

Aug. Willmanns.

Meinen auswärtigen Verwandten und Freunden zeiae ich hierdurch die gestern erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Mädgen an, und überzeuge mich von ihrer Theilnahme. Wielesfeld den 6. Juny 1802.

Dr. Willmanns.

## 12. Todesanzeige.

Am 9ten dieses endete meine Frau, geb. Sophie Charlotte Krüger, ihre zärtliche Anhänglichkeit an mich in dieser irdischen Sichtbarkeit, und betrat die neue höhere Bahn zu ihrer intellectuellen und moralischen Vervollkommnung, welche hienieden das beständige Ziel ihrer Bestrebungen war. Sie ist 57 Jahr alt geworden, und lebte mit mir 33 Jahr in glücklicher Ehe. Unse häuslichen Freuden wurden durch drei (aus von 8 Kinder übrig gebliebne) Töchter, durch 2 Schwiegertöche Hrn. Cammerfiscal Poelmahn und Hrn. G. L. Helwig, Buchhändler in Lemgo, und von diesen beiden durch 2 Enkel und 2 Enkelinnen vermehrt. Unter die letzten Empfindungen der Verstorbene gebürt das lächrende Verlangen, daß ich ihren Freunden und Freundinnen nahe und fern, für alle ihre erzeigte Liebe, Wohlwollen und Freundschaft ihren stets empfundenen Dank öffentlich abtatten sollte, welches ich mit gefühlvoller Zustimmung hienit erfülle.

Die Verstorbene endete ihr Leben durch eine langjähtig, vermittelst ihrer sonstigen (Hiedey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 24. der Mindenschen Anzeigen.

Natur = Kräfte und Kunst der geschicktesten Aerzte, bekämpfte am Ende in schnelle Eiterung übergegangene Längensucht. \*) In der letzten Zeit gesellte sich zu diesen Leiden eine Krebsartige Verhärtung der ganzen rechten Brust und der Achseldrüsen, die ihr den diesem Uebel eignen unaufhörlich peinigenden Schmerz verursachte. Aus vernünftigen Gründen entschloß sie sich, durch chirurgische Operation die Brust mit dem bössartigen Anhang abnehmen zu lassen. Ein heroisches Opfer der Liebe und Freundschaft! Diese Operation wurde darum als das anrätlichste beschloßen, weil das Leben = bleiben dadurch möglich und auch wahrscheinlich wurde: im entgegengesetzten Falle aber die Patientin wenigstens von dieser Seite außer bisherigen Schmerzenszustand gesetzt, folglich ihr übriges Leiden erträglicher gemacht wurde.

Die Operation geschah Vormittags am 24. April. c. durch den Hrn. Regiments-Chirurgus Schuster, unter vorgängiger Anordnung, Bestand und Leitung des Hrn Dr. Quentin, welche sich rühmlichst unter einander freundschaftlich darüber berathen hatten. Diese beiden Herrn leisteten aufs vollkommenste das, was nur die glücklichste Operation genannt werden kann. Aber auch die Verstorbene bewies dabey eine alle Erwartung übertreffende Standhaftigkeit. Der Erfolg war baldige Schmerzenslosigkeit des verwundenen Theils, Frohsinn, zurückkehrende Lebenslust der Patientin, Heilung der stets antartig gebliebenen Wunde. Es hatte, was auch immer man die falsche Sage verbreiten möchte, selbst im Anfange der Operation nicht einmal eine wirkliche Ohnmacht, kein außergewöhnliches Nachbluten, durchaus kein Nachschnit

keine Nach = Operation statt gefunden. Alles war mit größter Geschicklichkeit mit unermüdeten Fleiß und Treue gedachter Herrn Aerzte ausgeführt. Die mir und den Meinigen dabey bewiesene acht = herzliche freundschaftliche Theilnahme dieser edlen Männer wird uns unvergesslich bleiben. Das Monument, was ich ihnen gern setzen möchte, steht, ohne unsern eiteln Schimmer, in ihren und unsern Herzen unausslöschlich aufgerichtet.

Alles dieses ist der von der Verstorbenen in ihrer Krankheit stets wiederholter letzter Wille. Die rührendste Dankagung an ihre Aerzte, Freunde!

Nach der glücklichsten Operation traten unglückliche Umstände ein. Dahin rechne ich den immerwährenden, jeden Menschen, vielmehr einen Kranken entkräftenden, während der Krankheit statt gefundenen herrschenden Nord- und Ostwind. Hiermit verbinde ich das historische, daß die Verstorbene seit mehr als 20 Jahren immer an Frühjahrs = Krankheiten litt. Sie erklärte stets, das Frühjahr wird mich tödten.

Die Herzhaftigkeit welche meine Sophie Charlotte sowohl bey der Operation als im Verfolg der davon unabhängigen Krankheit bis zum Sterben bewies, war eine Folge ihrer lebenslänglich intendirten, und (wenn ichs sagen darf) hienieden vollendeten Aufklärung über vernünftiges und thätiges Christenthum, Fürsichung Gottes, die sie und ich practisch zu erkennen Grund genug hatten. In diesen Punkte, wo immer einer den andern in jedem Vorfall des Lebens auf diesen Gesichts = Punkt hinführte, waren wir stets ein Herz und eine Seele. Dies vereinigete uns in Leiden und Freuden. Das Resultat und der Unterhaltungen war Unsterblichkeit und sterbliche Vereinigung.

Zum Schluß für unsre Freunde meine

\*) Dieses hat sich bey der dato vorgenommenen Section bestätigt. W. d. 11. Jun. 1802.

Erklärung als Herzens- Erleichterung:  
Die Verstorbne, meine geliebte So-  
phyie Charlotte, hat mich für den  
größten Theil meines Lebens, für  
ein Drittheil Jahrhundert, zum glück-  
lichen Manne gemacht.

O! Welch, fühle deinen Werth,  
fühle es, was du dem Manne  
seyn kannst.

Winden den 11. Juny 1802.

Der Criminal-Rath Nettebusch.

Nachruf an meine verewigte Freundin  
Nettebusch.

Dulderin! nun hast du überwunden, !!!  
Gingst dahin — wo Leiden nicht mehr  
drückt —

Sieh, hier steh' ich mit der Thrän' im Auge  
Das Dir nach zum Sternenhimmel blickt.

War es Tod? — Nein, nur Verwandlung —  
Uebergang in eine bessere Welt,  
Zu dem Hochgefühl, daß nun die Hülle,  
Deinen Geist nicht mehr gefangen hält.

Dort — ja dort wil ich dich wiedersehen,  
Dich die ich schon früh auf Erden fand. !!  
Eine Spanne noch, und sieh wie wandeln  
Schwesterseele! ewig Hand in Hand.

Martini.

### 13. Abschied.

Bei meiner schleunigen Abreise ins Herz-  
zogthum Bremen, wohin mir meine  
Familie in einigen Wochen folgen wird,  
empfehle ich mich meinen Gönnern, Freun-  
den und Verwandten gehorsamst.

Winden den 19. Junius 1802.

Schüemann.

Die Familie von Courtemblay ist im  
Begriff in ihr berühmtes Vaterland  
zurück zu kehren, sie benühet daher diese  
Gelegenheit, allen Einwohnern Windens  
ihre Erkenntlichkeit zu bezeugen; für den

Schutz und die wohlwollende und freunds-  
chaftliche Aufnahme, deren sie als Fremda-  
linge 10 Jahre lang sich alhier zu erfreuen  
gehabt, wird sie ewig dankbar bleiben.

Da sie sich demnach von hier entfernt,  
und ihr Etablissement und Handlung  
nicht fortsetzen will, so bietet sie solches  
demjenigen, der dazu Lust haben möchte  
hiemit an, um sich wegen der Bedingun-  
gen unmittelbar jedoch baldigst in ihrer  
Wohnung auf dem Stifte zu melden.

Winden den 14. Juny 1802.

v. Courtemblay.

Ueber die sogenannten Stufen-  
jahre.

(Aus den Streliger Anzeigen.)

(Fortsetzung.)

Man sehe bei dieser Gelegenheit die vera-  
meinlichen 7 Ausflüsse des Nils, die 7  
Planeten, die 7 Sterne des kleinen und  
großen Bär's, die 7 Tage in der Woche,  
den Umlauf des Mondes in 4 mal 7 Tagen  
um die Erde u. dgl. als etwas mertwürdiges  
an. Aus der heiligen Geschichte zieht  
man hieher die 7 fetten und 7 magern Räu-  
hen, die dem Pharao im Traume vorkam-  
men; daß Kains Todtschlag 7fältig gero-  
chen werden sollte; daß Jakob sich vor sei-  
nem Bruder 7 mal geneigt habe; daß der  
Priester mit dem Blute des Fahren 7 mal  
sprengen sollte; daß die Strafe wegen des  
beharrlichen Ungehorsams an den Kindern  
Israel noch 7 mal vermehret werden sollte;  
daß Christus mit 7 Brodten 4000 Mann  
gespeiset, und noch 7 Körbe voll Broden  
übrig geblieben u. dgl. Man beruft sich  
ferner auf die 7 Lampen, die der Prophet  
Zacharia gesehen, auf die 7 Lampen, des-  
ren Moses (2 W. 25, 31. 37.) gedenkt, auf  
das Lamm mit 7 Hörnern und 7 Augen,  
und auf die 7 Geister, deren in der Offen-  
barung Johannis erwähnt wird, u. dgl.  
mehr.

(Fortsetzung künftg.)

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 21. Juny 1802.

## I. Citatio Edictalis.

Demnach der Rister Johann Friedrich Schmülling zu Hausberge gegen seine bösslich von ihm entwichene Ehefrau Anne Eleonore Friederike geborne Wesselmann aus Steinhagen eine Klage auf Trennung der Ehe ex capite malitiosae desertionis angebracht, und daher um ihre öffentliche Vorladung nachgesucht hat, auch dieser Vorladung deservirt worden ist, so wird in Gemäßheit dessen die gedachte Ehefrau des Risters Johann Friedrich Schmülling Namens Anne Eleonore Friederike geborne Wesselmann hierdurch vorgeladen, sich entweder zu ihrem Ehemann zurück zu begeben und daß dieses geschehen in termino den 4. Septbr. d. J. vor dem Deputato Regierungs-Referendario v. Schäffer nachzuweisen, oder bei ihrem Ausbleiben in diesem Termine zu erwarten, daß sie für eine bösslich Verlassene werde erklärt, das Band der Ehe zwischen ihr und ihrem Ehemanne getrennet, und dem Letztern nicht nur die anderweite Verheirathung werde nachgelassen, sondern auch sonst auf die Strafen der Eheverweigerung gegen sie werde erkannt werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Inseigel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergischen Regierung

ausgefertigt, allhier und beyrn Ante Ravensberg affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern dreyimal inserirt worden. So geschehen, Minden am 4. May 1802.

(L. S.)

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

Da Sr. Königl. Majestät von Preussen die Theilung der Hersforder Markengründe befohlen, und Unterschriebene dazu als Theilungs-Commissarii angefehrt sind: so werden diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke der Neustädter Hersforder Gemeinheit, als

1. an das vorderste Bruch am Rübber Thore,
2. das Vogelbruch,
3. einiae kleine Pläze an dem Wege vom Vogelbruche nach der Wehmühle,
4. den Sau- oder Sugort,
5. einen Platz der Klei genannt,
6. einen kleinen Platz an der Waschstraße,
7. einen Grassplatz am Einter Wege,
8. einen Platz ohnweit des lehtgedachten, genannt Pasch-Stuten,
9. einen Weideplatz am Einter Wege,
10. einen Grassplatz zwischen dem alten Postwege und Bartelomanns Zuschlage, nicht weit vom Neunbaume,
11. den alten Galgen,

12. die Nonnenstette,
  13. das Dertsiek,
  14. die Berger Heide, so wie die Straße welche die beyden letzten Grundstücke verbindet,
  15. Den Stockfischteich und die Todtensstraße,
  16. einen Platz bey der Dehlmühle am Postwege,
  17. einen kleinen Platz daselbst bey Voschormanns und Grothaus Lande,
  18. einen Grasanger vor und neben dem Eichenhause,
  19. einen schmalen Strich vorn am Eimter Wege,
  20. die Steinfiels Straße,
  21. die Nonnenstette auf der sogenannten Eweringe,
  22. das Ellersiek,
  23. die Trist,
  24. eine breite Straße vom Eimter Raume nach dem Falkendieck,
  25. der Platz an den Feldbäumen incl. des daran heraufgehenden Treibweges nach dem Wulberne,
  26. den Wulberg,
  27. den Vapenmargt,
  28. den Lutterberg,
  29. das Königsholz, die Wornbreite genannt, mit seiner breiten Landwehr,
  30. das Uhlenbad,
  31. die Flachsräthen,
  32. das Wulfsbruch,
  33. den Lohhoff,
  34. den Langenberg,
  35. die Lehmkuhlen,
  36. die Ruchstraße
- Ansprüche haben, sie mögen in Hufe und Weide, Torffisch, Wlaggenmatt, Pflanzrechte, Lehm und Mergelgruben, Treib und Fahrgerechtigkeiten, oder worin sie wollen, bestehen, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in dem hierzu ein vor allemahl angezeigten Terminen den 1ten und 15ten July c. auf dem Rathhause zu Herford Morgens 9 Uhr anzugeben, und mit

den nöthigen Beweismitteln zu unterstützen. Das Ausbleiben und die Nichtangabe, hat die nachtheilige Folge, daß dieserhalb ein ewiges Stillschweigen verfügt, und obgedachte Grundstücke unter die besten Interessenten nach Maafgabe ihrer Gerechtfame vertheilt werden, welches hiemit zur ausdrücklichen Warnung dient.

Es werden zu obgedachten Terminen zugleich die Lehns- und Gutsherrschaften angefordert, um ihre Vasallen und Eigenbehörigen an gedachten Tagen zu vertreten, indem im Nichterscheinungsfall dafür angenommen wird, daß Sie das genehmigen, was diese liquidiren und beschließen. Uebrigens dient noch zur Nachricht, daß diejenigen so an die Plätze von Nr. 1. bis 23. incl. Ansprüche machen sich den 1ten July, diejenigen aber, welche an die Plätze von Nr. 23. bis 36. Ansprüche machen, sich folgenden Tages den 15. July einfinden müssen.

Gegeben von der Markentheilungs-Commission der Stadt Herford.

Wiesefeld und Schildesche den 6. April 1802.

Meyer. Fischer.

Es ist der nach der Edictal-Citation vom 15. Mart. d. J. auf den 11. May a. c. angestandene und durch die Beylage zur Lippstädtischen Zeitung Nr. 49. und durch die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen sub Nr. 13. 15. und 17. bekannt gemachte Terminus worin sich die auf Instanz der Ehe-Frau Gerb Wessel Smiemann gebohrnen Marie Elisabeth Kloppenburg zu Hopsten als verschollen angegebene Bräuder derselben, die Söhne der Ehe-Leute Henrich Adolph Kloppenburg und Helena geborne Kloppenburg Rahmens Nicolaus u. Friederich Kloppenburg aus Freeren oder deren fernere Erben und Erbnehmer melden und von ihrem fortdauernden Leben Nachweisung geben sollen auf 9 Monath also bis zum 30. März 1803. vor dem ernennten Deputato Regierungs-Rath Schmidt verlängert



worhen. Es werden also gedachte Gebrüder Nicolans und Friedrich Kloppenburg, oder deren Erben und Erbächmer zu solchen Termin hierdurch annoch unter der Verwarnung vorgeladen, daß wenn dieselben auch in diesem Termin nicht erscheinen werden, sie sodann für todt erkläret, und ihrer vorgedachten Schwester der ihnen aus dem Nachlaß des Rentmeisters Berend Kloppenburg durch ihre Erblasserin Marie Elisabeth Kloppenburg zukommende Antheil, oder was sie sonst nachgelassen haben möchten, werde ausgeantwortet werden.

Lingen den 10. Juny 1802.

Königl. Preuß. Tecklenburg. Lingenische Regierung.

Möller.

Demnach die an den verabschiedeten ehemaligen Husaren des von Gbeking'schen Regiments Carl Henrich Pausewang verheyrathete Christiane Louise Dorothea geb. Elzen aus Lengerich in der Grafschaft Tecklenburg gegen ihren bößlich von ihr gewichenen Ehemann, den gedachten Carl Henrich Pausewang, welcher sich vorhin 2 Jahre und einige Monate zu Lengerich aufgehalten hat, die Klage auf Trennung der Ehe angebracht hat, und daher dessen öffentliche Vorladung erforderlich von ihr nachgesuchet worden: so wird, in Gemäßheit dessen der gedachte Carl Henrich Pausewang hiedurch vorgeladen, sich entweder zu seiner Ehefrau der Klägerin Christiane Louise Dorothea geb. Elzen zurückzubeggeben, und daß dieses geschehen, in termino den 28. July d. J. vor dem Deputato Regierungs-Referendarius Naber nachzuweisen oder zu erwarten, daß er für einen bößlichen Verlasser werde angesehen, das Band der Ehe getrennet, und der Klägerin die anderweite Verheyrathung nicht nur nachgelassen, sondern auch sonst auf die Strafe der Eheschädigung gegen ihn werde erkannt werden; woben ihm noch zur Nachricht dient, daß ihm der Justiz-Commissarius Liez zum Mandatario ex officio aus-

geordnet worden, an den er sich allenfalls wenden kann.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Inseel und der Unterschrift der Tecklenburg-Lingenischen Regierung ausgefertigt worden.

Gegeben Lingen den 13. April 1802.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische Regierung. (L. S.) Möller.

## 2. Citatio Creditorum.

Da die Domprobsteilich eigenbekörigete Stette des Col. Griese sub Nr. 9. zu Elfte wegen verschuldeter Umstände in gerichtliche Administration hat gesetzt werden müssen; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderung an den Col. Griese zu haben glauben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche am Domprobsteilichen Gerichte in termino den 20. Julii d. J. hiemit aufgefordert, und haben diejenigen, welche sich alsdann nicht melden werden, zu gewärtigen, daß sie von der vorzunehmenden Classification ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Minden den 31. May 1802.

Domprobsteiliches Gericht.

In Gemäßheit Allerhöchster Verordnung vom 15. October 1787. werden alle diejenigen, welche an die Casse des Infanterie Regiments von Besser dessen 2ten Mousquetier Bataillon und Zuvaliden Compagnie, wegen Lieferungen geleisteter Arbeiten, oder sonst aus irgend einem Grunde, aus dem Etats Jahr 180 $\frac{1}{2}$  etc. was zu fordern haben solten, hierdurch vorgeladen, innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem auf d. 20. July a. t. angesetzten peremptorischen Termine, dem unterschriebenen Gerichte davon, unter Beybringung der erforderlichen Beweismittel, Anzeige zu machen, widriensfalls sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren Forderungen präclabirt und weiter hin gar nicht darüber gehöret werden.

**Bielefeld den 30. May 1802.**  
 Königlich Preussisches v. Bessersches Ju-  
 fanterie Regiments: Gericht.  
 von Freitag, Consbruch, Abiteur.  
 Obrist und Commandeur.

**D**er an das adliche Gut Mühlenburg  
 eigenbehörige Col. Keyser sub Nr. 18.  
 Wawersch, Eickum hat wegen überhäufeter  
 Schulden auf Edictal-Ladung seiner Gläu-  
 biger angetragen.

Es werden daher hierdurch alle und jede  
 welche an den gedachten Keyser Forderun-  
 gen zu haben vermeinen zur Angabe und  
 Bescheinigung derselben, so wie zur Erklä-  
 rung über die nachgesuchte terminal Zahlung  
 ad. term. den 28. August Morgens früh 9  
 Uhr an die Gerichtsstube zu Bielefeld hier-  
 durch unter der Verwarnung verabladet,  
 daß die Zurückbleibenden in so weit deren  
 Forderungen nicht bereits bey den Acten  
 sind, den sich meldenden Gläubigern nach-  
 gesetzt, und die in Person nicht gegenwär-  
 tigen Creditoren in die Beschlüssen der  
 sich persönlich einfindenden Gläubiger für  
 einwilligend werden geachtet werden.

Am Schildeche den 2. May 1802.  
 Reuter.

**U**eber das geringe Vermögen des Heuer-  
 ling Franz Sudbrack zu Schildeche ist  
 dato Concurs eröffnet. Es werden daher  
 die Gläubiger desselben zur Angabe und  
 Bescheinigung ihrer Forderungen auf den  
 3. July an das Gerichtshaus zu Bielefeld  
 bey Strafe der Abweisung, diejenigen aber  
 welche von dem Gemeinschuldner Sachen  
 oder Gelder vermöge eines Pfand oder son-  
 stigen Rechts besitzen, zur Anzeige und  
 Herausgabe derselben bey Verlust der ihnen  
 an selbige zustehende Gerechtfame hierdurch  
 aufgefordert.

Am Schildeche den 11. May 1802.  
 Reuter.

**E**s ist über das Vermögen des von hier  
 entwichenen Heuerling Johann Frie-  
 derich Heringhausen unter nachstehenden  
 dato der Concurs eröffnet. Es werden

daber alle und jede, welche an den gedach-  
 ten Heringhausen Forderungen haben zur  
 Angabe und Bescheinigung derselben ad  
 terminum den 3. July Morgens früh 9  
 Uhr an die Gerichtsstube zu Bielefeld bey  
 Strafe der Abweisung so wie diejenigen  
 welche von demselben Sachen oder Gelder  
 vermöge eines Pfands oder sonstigen Rechts  
 besitzen, zur Anzeige und Herausgabe  
 derselben bey Verlust der ihnen an selbige  
 zustehende Gerechtfame hierdurch aufge-  
 fordert.

Schildeche am Königl. Amte den 14ten  
 May 1802.

Reut. r.

**U**eber das Vermögen des entwichenen  
 Caspar Henrich Geiner in Klempamp  
 ist der Concurs eröffnet, und die Gläubiger  
 desselben werden, bey Gefahr der Abwei-  
 sung, vorgeladen, ihre an ihn habende  
 Forderungen, in Termino den 2. Julius  
 hieselbst anzugeben.

Am Ravensberg den 11. May 1802.  
 Reuter.

**A**uf Freitag den 16. July a. e. des Mor-  
 gens gegen 9 Uhr werden sämtliche  
 Creditores des an das Gut Langenbrück  
 eigenen Coloni Tackenberg zu Metten im  
 Kirchspiel Cappeln zur Angabe und Bewahr-  
 heitung ihrer Forderungen nicht nur; son-  
 dern auch zur Erklärung über des Coloni  
 Tackenberg's Gesuch unter gütsherrlichen  
 Beistand, ihm einen unter Eigenbehörigen  
 hergebrachten zinsfreyen Stillstand auf  
 12 Jahre zu verstaten, da er solchenfalls  
 jährlich 2 Schfl. Ausfaat mit Roggenfrucht  
 zum Aufschlag für die inconstentire Credi-  
 tores hergehen wolle, hiermit öffentlich  
 verabladet.

Die ausbleibenden haben zu gewärtigen  
 daß sie als stillschweigend einwilligende in  
 den Beschluß der erscheinenden, mit dem  
 Colono sich vereinigenden Creditoren in  
 Contumaciam werden erklärt werden.  
 Kann keine gütliche Vereinigung getroffen

werden, wird die Sache zum rechtlichen Erkenntnis instruiert werden.

Lecklenburg den 4. Juny 1802.

Metting.

Auf Ansuchen des herrschaftlichen Spann-Räthers Friedr. Noormann in Kavelsholsh werden desselben sämtliche Gläubiger auf den 28. dieses des Morgens 9 Uhr vor hiesiges Amt bey Strafe des Ausschlusses hieburch ein vor allemal verabladet, um sodann ihre Forderungen gebdrig anzugeben und Klar zu machen, auch nach geschriebenen Zahlungs-Vorschlägen das Weitere zu gewärtigen. Decretum in Iudicio Diepenau den 12. Junius 1802.

Königl. Churfürstlich Amt. N. C. Vogt.

### 3. Verkauf von Grundstücken.

Der Bürger Zelle ist gewillt sein in der Pöbgerstraße sub Nr. 592. belegenes Wohnhaus nebst dazu gehörigen Hudetheil von 6 Kühen, bey der Poggenmühle belegen, desgleichen die bey dem Hause belegene Scheune meistens zu verkaufen; Liebhaber wollen sich am Freytag den 25. Juny Nachmittags um 2 Uhr bey Unterschriebenen einfinden. Minden den 11. Juny 1802. Gotthold.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung soll die von dem verstorbenen Hrn. Kriegsrath Albrecht hinterlassene auf der Fischerstadt belegene mit 4 Mgl. 4 Pf. Kirchengeld behaftete Scheune sub. Nr. 794. als einquartirungsfrey, nebst dabey befindlichen Platz von halben Achel Morgen und dazu gehörigen Hudetheil auf dem Fischersstädtischen Brucke No. 6. für drey Kühe von drey Winder Morgen, mit anlehbender Vieh-Schatz und Wegebesorgungspflicht, freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden. Die Scheune, nebst Zubehörungen ist zu 1233 Rthlr. 12 Mgl. angeschlagen und Terminus auf den 9ten Julii a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt, wozu sich die Kaufslustige ein-

finden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth, unter Verbehalt der Genehmigung des Hochblüchlichen Puvillen-Collegii und der Albrechtschen Erben, den Zuschlag gewärtigen können. Minden den 13. May 1802.

Magistrat alhier. Schwibbe. Mettebusch.

Wir Richter und Assessoren des Stadtgerichts sägen hiermit zu wissen: daß nachdem über das Vermögen des hiesigen Bürger und Kaufmann Johann Heinrich Meinung Concursus eröffnet, und uns die Subhastation seiner sämtlichen immobiliar-Besitzungen aufgetragen ist; so werden in dessen Gefolge nachstehende Realitäten ad hastam gestellt.

1. Das Meiningsche bürgerliche Wohn- und Branhaus Nr. 623. am Kampfe alle hier belegen, welches aus zwey Stockwerke besteht, in der unteren Etage 3 Stuben 5 Kammern, 1 Saal, 1 Waarenlager, 1 Keller, 1 Küche, in der 2ten Etage 1 Saal 2 Stuben 2 Kammern 1 Küche, desgleichen eine Dachstube und eine Dachkammer, auch neben und über derselben geräumige Bodenkäume ferner in den Ausbau 1 Stube 1 Kammer 1 gewölbten Keller und eine Küche enthält. Dazu gehöret ein Hinterhaus mit geräumigen Fuhr und Stallung, auch zwey beschlossnen Boden, desgleichen ein Hof und Gartenplatz mit einem Brunnen, Mistgrube und Abtritt, welches alles von Sachverständigen auf 5585 Rthlr. gewürdiget ist.

2. Ein diesem Hause statt Hudetheils beygelegter Garten vor dem Marien Thore, Achtehn Achel groß, welcher zum Theil mit einer massiven Mauer umgeben, und worin sich ein mit einem Saal und einer Stube, auch einer gewölbten Küche versehenes Lusthaus befindet und nebst dem im Garten befindlichen 130 Etack Obstabämen auf 2592 Rtl. gewürdiget ist.

Gleichwie nun zur Licitation dieser Realitäten Termin auf den 9ten Julius, 2ten

September und 12ten November dieses Jahrs beziehet sind; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen sich an besagten Tagen vorzüglich im letzten Termin, Morgens um 10 Uhr alhier auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen, indem nach abgehaltenen Terminen auf etwa eingekommene Gebothe nicht weiter geachtet werden kann. Auch können die aufgenommenen Anschläge und näheren Bedingungen an jeden Gerichtstage eingesehen werden.

Minden am Stadtgericht den 23. Apr. 1802.

Aschoff.  
Auf Antrag des Rentanten der Marien-Kirche in Minden als ingrossirten Creditors soll des hiesigen Bürger und Schmiedemeister Paulus Weiman sein Wohnhaus belegen in der Thonstraße hiesiger Stadt, sub Nr. 153, nebst den damit unzertrennlich verbundenen Berg- und Kuhristtheilen, so wie Kirchenständen und Begräbnissen, woson das Haus zu 703 Rtl. 10 Gr. 6 Pf. durch Sachverständige in Anschlag gebracht ist, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Alle diejenigen, welche dies Haus zu besitzen fähig sind, werden daher hierdurch aufgefordert, sich in dem zum Verkauf dieser Grundstücke auf den 20. August d. J. früh 9 Uhr am Rathhause angeordneten Termin zu melden, und ihr Geboth abzugeben. Es dient den Kauflustigen dabey zur Nachricht, daß auf die nach Verlauf dieses Licitations-Termins etwa einkommende Gebothe nicht reflectirt werden wird.

Lübbecke den 3. May 1802.

Ritterschaft, Bürgermeister u. Rath.  
Kind.

Da der Schmiedemeister Hellwich angezeigt hat, daß er sein auf Königl. Domainen-Gründen am sogenannten Kuhlmanns Rampe angebaute Arröder Haus so zu 163 Rtl. taxirt worden, freywillig,

jedoch öffentlich und meistbietend verkaufen, auch sein Erb-Pachts-Recht an bemeldeten Rampe wieder abtreten und aufgeben wollte, und dem Gesuch deferirt worden ist; als wird terminus zum öffentlichen Aufgeboth und Verdingung der jährlichen Erb-Pacht hiermit auf den 29. Juny c. angeseyet, des Endes sich Kauf- und Erb-Pachts-Lustige an bemeldeten Tage Morgens 10 Uhr bey hiesigem Amte einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen haben, da sodann der annehmlichst Bietende den Zuschlag zu gewärtigen hat und können im übrigen die Special-Layen nebst Erb-Pachts-Conditionen täglich bey unterschriebenen Amte eingesehen werden.

Eign. am Königl. Preuß Amte Rahden den 12. Juny 1802.

Verdenkamp.

Es soll das dem Tischler-Meister Borgemann hieselbst zugehörige sub Nr. 455 an der Goldstraße belegene und zu 625 Rtl. abgeschätzte Wohnhaus, worin eine Wohnstube nebst Schlafkammer, eine Küche, Flur und eine zur Werkstätte dienende Hinzterkammer, und in der obern Etage 2 Kammermern und Flur, nebst einem dahinter liegenden kleinen Hofraum, Schuldenhalber zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf gezogen werden, und wie dazu ein Bietungs-Termin auf den 19. Julius d. J. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause angeseyet worden, so haben sich Kauflustige einzufinden, und auf das annehmlichst befundene Geboth, den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle real Prätendenten in Ansehung dieses Hauses auf den besagten Termin zur Angabe und Wahrnehmung ihrer Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens edictaliter verabladet.

Bielefeld im Stadtgericht den 22. März 1802.

Conbruch. Rübbers.

Zum freywilligen meistbietenden Verkauf des den Erdkerschen Erben zugehörigen, in Stammen ohnweit Rinteln belegenen

nen Ganzleusfähigen freien Allodial = Gute, worauf im ersten Termin am 19. v. M. bereits 16950 Rtl. in Golde geboten worden sind, ist zweiter und letzter Termin auf Sonnabend den 3. Julius d. J. angesetzt. Kaufliebhaber werden demnach ersucht, sich am bestimmten Tage, Morgens um 10 Uhr im Krügerschen Hause allhier einzufinden, und hat der Meißbietende den Zuschlag zu erwarten. Zu dem Gute, wovon der Kauf-Anschlag bey mir eingesehen werden kann, gehören an Grundstücken 157 Scheffel, ein gut eingerichtetes massives Wohnhaus von 2 Etagen, ein Nebenhaus, eine Scheune, und eine Wagen = Remise.

Warenholz den 8ten Junius 1802.

Stoek, Amtrath.

#### 4. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Vermöge gerichtlich bestätigten Tausch-Contracte de 13. Januar 1801 hat Col. Dörmann Nr. 70. zu Blasheim ein Stück Land bey Destermann und Witting 58 Rth. zehnthar an Colonum Luhmann Nr. 83. daselbst gegen ein Stück bey Joh. Warmann 46 Rth. 2 Fuß zehnthfrey vertauschet. Eig. Amt Reineberg den 11. Junii 1802. Delius.

Nach gerichtlich bestätigten Kauf-Contracte de 26. März 1801 hat Colonus Dörmann Nr. 70. in Blasheim an Col. Siebe Nr. 4. daselbst verkauft.

1. 1 Stück im Blasheimer Besterfelde bey Warmann 1 Morgen 10 Ruthen.

2. 1 Stück bey Destermann u. Witting 58 Rth.

3. 1 Stück im Besterfelde bey Niemeyers Lande 59 Rth. 5 Fuß.

für 372 Rtl. 18 Gr. in Golde.  
Eig. Amt Reineberg d. 11. Jun. 1802, Delius.

#### 5. Verpachtung.

Die Pacht der musikalischen Aufwartungen in dem Amte Blotho gehet mit

Trinitatis 1802 zu Ende, und soll auf anderweite 6 Jahre nemlich de Trinitatis 1802 bis 1808 dem Meißbietenden überlassen werden.

Liebhaber können sich daher am Donnerstags als den 22. f. M. auf dem Deesberge ohnweit Blotho Morgens 9 Uhr einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth erörtern, und den Zuschlag gewärtigen.  
Herford den 13. Jun. 1802.

v. Quernheimb.

#### 6. Auctions Anzeigen.

Montags den 28. d. M., soll auf dem hiesigen herrschaftlichen Waschvorwerke die Schaafwolle von diesjähriger Schur an den Meißbietenden verkauft werden. Es besteht dieselbe theils aus hiesiger Landwolle, theils aus Wolle von erster Generation mit spanischen Widbern, und theils aus reiner spanischer Wolle.

Kauflustige wollen sich am besagten Tage Vormittags 9 Uhr auf dem Waschvorwerke allhier einfinden, und die Meißbietenden nach Besinden des Zuschlags gewärtigen.

Bückeburg den 17. Junius 1802.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschafftlicher Rentkammer.

Am 15. nächstkünftigen Monats Julius sollen im Hofe des Fürstlich Lippischen Jagdschlosses Kopsborn nachstehende Pferde öffentlich meißbietend verkauft werden.

1. Ein 13 Jahr alter Schimmel = Hengst, Maroccanischer Race.

2. Ein 5jähriger Senner = Fuchs = Hengst ein Zeichen vor dem Kopfe und beyde Hinterfüße weiß.

3. Ein 18 Jahr alter Fuchs = Hengst, Polnischer Abkunft.

4. ein brauner covrirter 6 Jahr alter noch nicht völlig zugerittener Senner = Walach mit einem Stern und 2 weißen Hinterfüßen.

5. noch einer, eben so beschaffen.

6. Eine 22jährige Fuchs = Senner = Stute von einem englischen Hengste bedeckt.

7. Eine 16jährige braune Senner-Stute von einem Senner-Hengste bedeckt.

8. Eine 13jährige braune Senner-Stute, gleichfalls von einem Senner-Hengste bedeckt.

9. ein Senner-Fuchs-Stut-Fohlen, 3jährig, ein Zeichen vor dem Kopfe und vier weiße Beine.

10. ein 2jähriges Senner-Fuchs-Stut-Fohlen mit einer Blässe und zwey weißen Hinterfüßen.

11. ein dergleichen braun mit einer Blässe linken Vorder- und beyden Hinterfüßen weiß.

12. ein dergleichen schwarz, der linke Hinterfuß weiß.

13. ein dergl. schwarz ohne Abzeichen.

14. ein schwarzes Senner-Stut-Fohlen mit einem Stern, ein Jahr alt.

15. ein dergleichen braun, ein Zeichen vor dem Kopfe, der linke Hinterfuß weiß.

16. ein noch nicht gerittener 3 Jahr alter Fuchs-Senner-Wallach, ein Zeichen vor dem Kopfe, beyde Hinterfüße weiß.

17. ein 4jähriger noch nicht gerittener Fuchs-Senner-Wallach, ein Zeichen vor dem Kopfe, beyde Hinterfüße weiß.

18. ein 2jähriges schwarzes Senner-Hengst-Fohlen, ein Zeichen vor dem Kopfe, der linke Hinterfuß weiß.

19. ein 2jähriger Senner-Schimmel-Wallach.

20. ein 1jähriges braunes Senner-Hengst-Fohlen.

Kauflustige wollen sich also an gedachten Tage zu Loxhorn einfinden, und wird nachrichtlich bekannt gemacht, daß die Pferde spätestens den Tag nach der Auction abgeholt werden müssen, auch ohne baare Bezahlung in vollwichtigen Golde kein Pferd verabfolget wird. Detmold d. 4. Jun. 1802.

Fürstl. Rvpl. Vormundschafft. Rents-Kammer daselbst.

### 7. Gefundenes.

Der Coli. Klein-Obst zu Gettmold hat vor 14 Tagen 2 Bauern-Pferde auf-

getrieben, deren Eigentümer bis jetzt nicht auszumitteln gewesen sind.

Das erste, ein schwarzer 7jähriger Wallach, hat auf dem Rücken, wie vom Druck des Sattels, einige weiße Flecken und ist ihm auf dem linken Schenkel ein H gebrannt.

Das zweyte ist ein 3jähriger ganz rother Fuchs-Wallach mit einer kleinen Blässe vor der Stirn.

Keins von beyden Pferden hat ein Hufeisen. Der Verlierer muß sich binnen 4 Wochen und spätestens in Termino den 19. July allhier beim Amte melden, sein Eigenthum nachweisen und gegen Erlegung der ausgegangenen Kosten die Pferde abholen. Geschieht das nicht, so sind die in öffentlicher Auction für die Pferde aufkommenden Kaufgelder für ihn verloren und nach Vorschrift der Dorf-Ordnung S. 53. zu berechnen. Sign. am Königl. Preuß. Amte Limberg den 11. Juny 1802.

Das 1081. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

11. Juny 1802. 11. Juny 1802.

(Hieby eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 25. der Mindenschen Anzeigen.

Neuhoff im Amt Schlüsselburg.

Die diesjährige Schur-Wolke, liegt zum Verkauf bereit, Käufer wollen sich innerhalb 10 Tagen einfinden.

Mit dem im Jahre 1800 auf höchste Veranlassung von Neustadt an der Dosse gekommenen Hengst-Fällen-Transporte, erhielt ich durchs Loos sub Nr. 1. einen Goldfuchs mit kleiner Bläse und 3 weißen Füßen geböhren den 5. März 1800.

Er ist väterlicher Seits von Arabischer und mütterlicher Seits von englischer Herkunft und macht durch Wuchs und Lebhaftigkeit seinem Geschlechte so vollkommene Ehre, daß ihn Kenner vom Militair- und Civil-Stande jetzt schon auf 200 Rthl. geschätzt haben, und geht bis jetzt in einer sehr guten Weide, von welcher er aber weggenommen und aufgestallt werden muß, weil an der einen Seite der Weide eine Mahlmühle und an der andern eine Landstraße ist, und beyde zu viele Gelegenheit geben, daß er Geruch von röthigen Stulen bekommt, welche ihn dann unruhig machen und mit der Zeit ihm einen gefährlichen Durchbruch oder Sprung wagen lehren, auch den Naturtrieb zu früh erwecken. Er ist übrigens so fromm, daß man ihn überall betasten und die Füße aufheben kann welche er ruhig in der Hand liegen läßt. Da ich für meinen Theil ihn unter diesen Umständen als Hengst nicht länger conserviren kann, doch aber gerne sehen möchte, daß er denen hiesigen königlichen Provinzen, nach der Intention Hochz. R. und D. Kammer als Beschäter aufbewahrt bleibe, so biete ich ihn zu dem Ende für die geringe Summe von 30 Pistolen aus, die um so viel geringer wird, da der künftige Besitzer die größte Hoffnung hat 2 Prämien von respective 6 und 10 Fried'or durch ihn zu acquiriren, Liebhaber belieben

sich binnen 4 Wochen in Porto freyen Briefen an mich zu wenden.

Schiedesche am 8. Juny 1802.

Fischer, Kontmeister.

Mein an der breiten Straße hieselbst liegendes Wohnhaus ist ganz zu vermieten, auch gegen annehmlisches Gebot sogleich zu verkaufen. Liebhaber können das Nähere bey mir erfahren.

Wiesefeld den 16. Juny 1802.

Heinrich Krüger.

Die Fahrzeiten von Hagen werden künftigen Monat Julius zu Bückerburg aufgeführt werden, wovon den Liebhabern der Musik nähere Nachricht bald ertheilt werden soll.

### 10. V a u r h a l l.

Es wird hiermit angezeigt: daß diesen Sommer hindurch einen Sonntag und den andern hieselbst Vaurhall und zwar am 27. Juny zum erstenmal gehalten werden wird.

Sollte indeß an einen der betreffenden Tage Regen einfallen, so wird dieses der allgemeinen Freude gewidmete Vergnügen auf den nächstfolgenden heitern Sonntag verschoben. Der Anfang ist jedesmal 3 Uhr Nachmittags.

Fremde haben kostenfreyen Zutritt und besonders freundschaftliche Aufnahme zu gewärtigen.

Wiesefeld den 16. Juny 1802.

Von Direction wegen.

### 11. A b s c h i e d.

Mit dem verpflüchteten Dank für alle erzeigte Gefälligkeiten empfehle wir uns unsern hiesigen Freunden und Bekannten zum geneigten Andenken bleibens.

Minden den 17. Junius 1802.

Die vermittelte Predigerin Mitter und Sohn.

## Ueber die sogenannten Stufenjahre.

(Aus den Strelliger Anzeigen.)

(Fortsetzung.)

Ohne auf die hiesel zum Grunde liegenden falschen Erklärungen und Unrichtigkeiten zu sehen, daß z. E. die sogenannten 7 Wunder der Welt ganz verschieden angegeben werden; daß man jetzt schon mehr als 7 Planeten kennt; daß der Mond nicht in 28 Tagen seinen Lauf um die Erde vollendet, sondern nur 27 Tage 7 Stunden 45 Minuten 8 Secunden dazu gehdren; daß die Zahl in der Bibel oft nichts mehr bedeutet, als wenn man im gemeinen Leben sagt: dies Haus ist wohl zehnmal größer, als jenes; dieser Mann ist wohl zehnmal so reich, als jener; ich habe wohl zehnmal an ihn geschrieben, u. s. w. so ziehe man nur den gesunden Menschenverstand zu Rathe, und urtheile, was das Lamm mit den 7 Hdrneen, die 7 Tage in der Woche, und alle dergleichen Dinge mit dem 7ten, 21sten, oder 63sten Jahre des Lebens eines Menschen zu thun haben! In was für einer Verbindung kann die Zahl 7 mit den Schicksalen der Menschen stehen! Was kann das für einen Einfluß auf eines Menschen Glück oder Unglück haben, daß er gerade eine solche Reihe von Jahren erreicht hat, bei deren Anzahl man diese Zahl nothwendig gebrauchen muß, um sein Alter zu bestimmen! Wo liegt etwas in der menschlichen Natur, das diesen unveränderlichen Aberglauben nur einigermaßen begünstigte?

Es fehlt freilich den Vertheidigern desselben auch nicht an Antworten auf diese Frage, Es kommt aber darauf an, wie sie beschaffen sind, und ob sie den gesunden Menschenverstand befriedigen.

„Es fallen ja, sagt man, den Kindern im 7ten Jahre die Zähne aus; im 14ten fangen sie an, männbar zu werden; im

21sten Jahre pflegt der Mensch sich eine gewisse Lebensart zu wählen. Sind dies nicht Hauptveränderungen, die mit dem Menschen alle 7 Jahre vorgehen? Wenn sind ferner die kritischen Tage der Aerzte unbekannt? Wer weiß nicht, wie sehr man in vielen Krankheiten auf den 7ten oder 9ten Tag hoffe, daß nach dessen Verlauf die Krankheit sich auf eine oder andere Art merklich zu ändern pflegt? Und wer kann endlich die Erfahrung leugnen, daß viele Menschen in den Stufenjahren wirklich gestorben sind?“ —

(Fortsetzung künftig.)

## Nachtrag.

Indem ich den geneigten Zuspruch, womit Sie ein geehrtes Publicum die beyden letzten Jahre beim Scheiden-Schießen mich beehret hat, mit dem verbindlichsten Dank erkenne, mache ich hiemit bekannt, daß ich auch in diesem Jahre wiederum ein Zelt werden zu bauen lassen, woben ich um geneigten Zuspruch ergebens bitte; ich bemerke zugleich, daß am Mittwoch den 20sten Juni des Mittages in meinem Zelte gespeiset wird, diejenigen welche Neigung haben mitzuspeisen, ersuche ich mir solches bis spätestens Freitags den 25. d. M. des Abends mit Bemerkung der Personen Zahl gefälligst wissen zu lassen, weil ich mich nur dazu auf eine bestimmte Personen Zahl einrichten kann.

F. H. Winter.

Da ich mich bey meiner Durchreise vielleicht einige Wochen allhier aufhalten werde; so zeige ich solches dem hiesigen Publico hierdurch ergebens an, um mir mit beliebigen Aufträgen zu beehren.

J. F. Winkelmann, Portrait-Mahler, log. bey Hr. Rupe, am Markt.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 28. Juny 1802.

## 1. Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preussen haben dem Wenzel Anton Rolff auf Bitte wegen seiner angerühmten Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit und sonstigen guten Eigenschaften den Character als Cammerath zu ertheilen und das Patent darüber ausfertigen zu lassen und höchstgenähändig zu vollziehen geruhet.

Gegeben Minden den 16. Jun. 1802.  
Königl. Preuss. Kriegs- und Domainen  
Cammer.

Hass. v. Hällesheim. v. Nordenflicht.  
Bacmeister. Pldger.

## 2. Warnungsanzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Ehefrau aus dem Amte Schildesche wegen beabsichtigter Vergiftung ihres Ehemannes zu dreijähriger Zuchthausstrafe salva fama verurtheilt worden. Signatum Minden am 22ten Juny 1802.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergisches Criminal Collegium.  
v. Arnim.

## 3. Citatio Edictalis.

Nachdem der zu Dielingen im Amte Rahden Anno 1762 gebührne Arnold

Heinrich Gottfried Stohlmann sich während seiner Minderjährigkeit entfernt und seit den 24. October 1788 von Amsterdam aus, nichts von sich hören lassen, daher seine drey Geschwister auf seine öffentliche Vorladung und eventuelle Todeserklärung angetragen haben, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so wird genannter Arnold Heinrich Gottfried Stohlmann, oder seine von ihm etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmer hierdurch citiret, sich entweder vor oder doch spätestens in Termino den 16. October 1802, vor dem Regierungs Referendario Delius bey hiesiger Regierung schriftlich oder persönlich zu melden, von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und sodann weitere Anweisung zu gewärtigen. Im Fall er, oder dessen Erben aber nicht erscheinen, oder sich nicht melden sollten, hat er, oder dieselben zu erwarten, daß er und sie nach dem Antrage seiner 3 Geschwister für todt erklärt und denselben sein Vermögen als bekannten nächsten Intestat-Erben zurkannt und überlassen werden soll. Urfundlich ist diese Edictal-Citation zweymal ausgefertigt und allhier bey der Regierung und bey dem Amte Rahden affigirt, auch den Lippstädter und Hamburger Zeitungen dreymal, den hiesigen Intelligenzblättern aber sechs mal

inferiret worden. Gegeben Minden den 11. December 1801.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Da Sr. Königl. Majestät von Preußen die Theilung der Herforder Marken gründ: befohlen, und Unterschriebene dazu als Theilungs-Commissarii angezsetzt sind: so werden diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke der Neustädter Herforder Gemeinheit, als

1. an das vorderste Bruch am Lübber Thore,
2. das Vogelbruch,
3. einige kleine Plätze an dem Wege vom Vogelbruch nach der Behnmühle,
4. den Sau- oder Sugeort,
5. einen Platz der Klei genannt,
6. einen kleinen Platz an der Maschstraße,
7. einen Grasplatz am Eimter Wege,
8. einen Platz ohnweit des lehtgedachten, genannt Pasch-Stuten,
9. einen Weideplatz am Eimter Wege,
10. einen Grasplatz zwischen dem alten Postwege und Bartelsmanns Zuschlage, nicht weit vom Neuenbaune,
11. den alten Galgen,
12. die Nonensette,
13. das Ortstiel,
14. die Berger Heide, so wie die Straße welche die beyden lehten Grundstücke verbinbet,
15. Den Stockfischteich und die Tobrenstraße,
16. einen Platz bey der Dehnmühle am Postwege,
17. einen kleinen Platz daselbst bey Boshormanns und Grothaus Lande,
18. einen Grasanger vor und neben dem Sichenhause,
19. einen schmalen Strich vorn am Eimter Wege,
20. die Steinsteck Straße,
21. die Nonensette auf der sogenannten Eweringe,

22. das Ellersstiel,
23. die Trift,
24. eine breite Straße vom Eimter Baume nach dem Falkendieck,
25. der Platz an den Feldbäumen incl. des daran heraufgehenden Treibweges nach dem Bulberae,
26. den Bulberg,
27. den Papenmargt,
28. den Lutteberg,
29. das Königsholz, die Vornbreite genannt, mit seiner breiten Landwehr,
30. das Uhlenbad,
31. die Flacheräthen,
32. das Wulfbruch,
33. den Lohhoff,
34. den Langenberg,
35. die Leh-kuhlen,
36. die Ruchstraße

Ansprüche haben, sie mögen in Hude und Weide, Torfstich, Plaggenmatt, Pflanzrechte, Lehm und Mergelgruben, Treib und Fahrrechtigkeiten, oder worin sie wollen, bestehen, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in dem hierzu ein vor allemahl angezsetzten Terminen den 1ten und 15ten July c. auf dem Rathhause zu Herford Morgens 9 Uhr anzugeben, und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterstützen. Das Ausbleiben und die Nichtangabe, hat die nachtheilige Folge, daß derselb ein ewiges Stillschweigen verfügt, und obgedachte Grundstücke unter die bekannten Interessenten nach Maasgabe ihrer Gerechtfame vertheilt werden, welches hiemit zur ausdrücklichen Warnung dient.

Es werden zu obgedachten Terminen zugleich die Lehn- und Guts Herrschaften aufgefordert, um ihre Basallen und Eigenthümlichen an gedachten Tagen zu vertreten, indem im Nichterscheinnungsfall dafür angenommen wird, daß Sie das genehmigen, was diese liquidiren und beschließen. Uebrigens dient noch zur Nachricht, daß diejenigen so an die Plätze von Nr. 1. bis 23. incl. Ansprüche machen sich den

14ten July, diejenigen aber, welche an die Plätze von Nr. 23. bis 36. Ansprüche machen, sich folgenden Tages den 15. July einfinden müssen.

Gegeben von der Markentheilungs-Commission der Stadt Herford.

Wiesfeld und Schildesche den 6. April 1802.

Meyer. Fischer.

#### 4. Citatio Creditorum.

In Gemäßheit Allerhöchster Verordnung vom 15. Octbr. 1787 werden alle diejenigen, welche an die Cassé des Infanterie-Regiments v. Besser, dessen 3ten Musquetier-Battallon und Invaliden-Compagnie wegen Lieferungen, geleistete Arbeiten, oder sonst aus irgend einem Grunde, aus dem Etats-Jahre 1802 etwas zu fordern haben sollten, hiedurch vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in dem auf den 1ten August a. c. angesetzten peremptorischen Termin, dem unterschriebenen Gerichte davon, unter Vorbringung der erforderlichen Beweismittel, Anzeige zu machen widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren Forderungen präcludirt, und weiterhin damit gar nicht gehdrt werden.  
Wiesfeld den 12. Juny 1802.

Königl. Preußl. v. Bessersche Regiments-Gerichte.

v. Freitag, Obrist und Commandeur.  
Condruch, Auditeur.

Um den Schulden-Zustand der Königl. eigenbehörigen Dörlings Stette sub Nr. 1. Bauersch. Gros Dornberg auszumitteln, werden diejenigen, welche an diese Stette Forderungen haben, hiedurch aufgefodert, ihre Ansprüche in terminis den 11. Aug. d. J. zu Werther anzuzeigen, im Zurückbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie den sich meldenden Creditoren werden nachgesetzt werden.

Am Werther den 5ten Juny 1802.

Kreter.

Da über das geringe Vermögen des Auchenbäckers Friedrich Wilhelm Pohlmann in Borgholzhausen der Concurß eröffnet ist; so werden die Gläubiger desselben hiedurch bey Gefahr der Abweisung citiret, ihre an ihn habende Forderungen in terminis den 20. Juli hieselbst anzuzeigen. Ferner soll gedachten Tages das dem erwähnten Auchenbäcker Pohlmann gehörige, in Borgholzhausen belegene, auf 103 Rthl. 21 Gr. 3 Pf. veranschlagete Wohnhaus cum pertinentiis, öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche dasselbe an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher vorgeladen, sich an besagten 20. Jul. hieselbst einzufinden, und annehmlich zu bieten können. Amt Ravensberg den 5. May 1802.

Luder.

Auf Freitag den 16. July a. c. des Morgens gegen 9 Uhr werden sämtliche Creditores des an das Gut Langenbrück eigenen Coloni Lackenbergs zu Metten im Kirchspiel Cappeln zur Angabe und Bewahrheitung ihrer Forderungen nicht nur; sondern auch zur Erklärung über des Coloni Lackenbergs Gesuch unter gütsherrlichen Beistand, ihm einen unter Eigenbehörigen hergebrachten zinsfreyen Stillstand auf 12 Jahre zu verstaten, da er solchenfalls jährlich 2 Schfl. Ausfaat mit Roggenfrucht zum Ausschlag für die in consentirte Creditores hergeben wolle, hiermit öffentlich verabladet.

Die ausbleibenden haben zu gewärtigen daß sie als stillschweigend einwilligende in den Beschluß der erscheinenden, mit dem Colono sich vereinigenden Creditoren in Contumaciam werden erklärt werden. Kann keine gütliche Vereinigung getroffen werden, wird die Sache zum rechtlichen Erkenntniß instruiret werden.

Tecklenburg den 4. Juny 1802.

Metting.

## 5. Abweisung Bescheid.

Alle diejenigen, welche sich mit ihren an dem Gastwirth Herrmann Ludwig Schöndorf zu Leese oder dem Alodio seiner Stelle habenden Forderungen und Ansprüchen weder in dem angelegten Professionstermin vom 1. dieses Monats, noch auch nachher gemeldet haben, werden nunmehr damit gänzlich ab und zur Ruhe verwiesen.

Stolzenau am 17ten Junius 1802.  
Königl. und Churfürstl. Amt.  
Bothmer. Münchmeyer. Schär.

## 6. Verkauf von Grundstücken.

Auf Andringen einiger majorennen Kinder des hieselbst verstorbenen Chirurgi Wbdeker, sollen die von demselben besessene hiesige bürgerlichen Grundstücke, nemlich

1. ein Wohnhaus, Stall und Dienenschaure zu 625 Rthlr.
2. ein Garten daneben zu 65 Rthlr.
3. eine Wiese unterm Hofe zu 217 Rthl. 12 Ggr.
4. ein Garten in der Fahrstraße zu 193 Rthlr.
5. ein Garten am Klockenbrincke zu 75 Rthlr.
6. ein Garten in der Hopfenstraße zu 100 Rthlr.

Insgesamt zu 1280 Rthlr. 12 Ggr. taxirt, in terminis den 26. July 30. Aug. und 30. Septbr. d. J. öffentlich meistbietend verkauft werden; daher denn die etwaigen Kaufstüfte, in so fern sie besitz und zahlungsfähig sind, hierdurch aufgefordert werden, sich in besagten Terminen früh 9 Uhr auf hiesigen Amte zu melden, und ihre Gebote abzugeben, nur werden solche nach Ablauf des letzten Termins nicht weiter angenommen.

Da aber vorgedachte Immobilien noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, die Erben des Chirurgi Wbdeker aber deren Eintragung auf den Grund des Erbrechts verlangen, und damit nach Ablauf

von 2 Monaten verfahren werden soll, so werden diejenigen, welche Eigenthums oder dingliche Rechte, oder ein sonstiges Interesse an denselben zu haben vermeinen angewiesen, solche binnen 5 Wochen und spätestens am 30. Aug. o. c. hier am Amte anzumelden, widrigenfalls der titulus possessionis auf den Namen der Wbdekerschen Geschwister berichtet werden soll, und in Gemäßheit desselben alle jura realia eines Dritten nur nach der Zeit wie sie zur Wissenschaft des Amtes gelangen, ingrossirt werden können. Hausberge den 21. Juny 1802.

Königl. Preuß. Amt,  
Schraden.

Es soll das der Wittwe Wegers zugehörige sub Nr. 325. an der Stadtmauer belegene und zu 385 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus, worin unten 2 Stuben nebst kleinen Schlafgemach und Flur, oben 2 Kammern nebst Flur und Bodenraum, auch hinterwärts ein nach dem Wallc ausgehender Hofplatz befindlich, Schulden halber meistbietend verkauft werden, und wie dazu ein Versteigerungstermin auf den 26ten Julius d. J. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause anberaumet worden; so werden Kaufstüfte eingeladen, sich sodann einzufinden, und auf das annehmlichst befundene Gebote den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle unbekannt real Prätendenten in Absicht dieses Hauses zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche bey Strafe der Abweisung, und ewigen Stillschweigens auf die besagte Tagesarth edictaliter verabladet. Dielesfeld im Stadtgericht den 2ten April 1802.

Consbruch. Wbdeker.

Es sollen die dem Hader Hobelmann hieselbst zugehörigen städtischen Grundbesitzungen, als

1. das sub Nr. 519. in der Stickerstraße belegene Wohnhaus, worin sich unten 2 Stuben und 2 Schlafkammern, ein zur Boutique dienender kleiner Bretterner Wera

Schlag, eine geräumige Flur, mit einem Küchen-Heerd, Brunnen und Backofen, oben 2 große Kammern, und darüber ein beschossener Boden befinden.

2. das mit diesem Gebäude in Verbindung stehende eine Hinterhaus nach der Rosenstraße hin, so zwar Maffo er. aber nicht ausgebaut, und mit keinen beschossenen Boden, doch aber mit Stallung versehen ist.

3. das zweyte Hinterhaus, wovon jedoch die Scheune und der Boden dem Kaufmann Herrn Schwarze gehöret, bestehend aus 2 Stuben 2 kleinen Schlafkammern und 2 Oberkammern, so zusammen mit Einschlag des zum Hause gehörenden Hof- und Gartenplatzes, auch Huthetils zu dem Werth von 1860 Rtl. abgeschätzt worden, Schuldenhalber in termino den 10. Septbr. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Kauflustigen besagten Tages Morgens 11 Uhr am Rathshaus einzufinden, und auf das annehmlichst befundene Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden die unbekannteren real Prätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche an diese Besetzung auf den anstehenden Termin edictaliter verabladet, unter der Verwarnung, daß die sich sodann nicht meldenden real Prätendenten mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Bielefeld im Stadtgericht den 17. May 1802. Consbruch. Vabbeus.

Die dem verstorbenen Bürger Jobst Hermann Stöbener in Versmold gehörig gewesene Grundstücke, nemlich ein in Versmold belegenes Wohnhaus, nebst Kotten und Garten von ohngefähr 2 $\frac{1}{2}$  Schfl. Saat eine Bleiche, Röhregrube, ein Waschtheil, ein Kirchenstand, und ein Begräbniß von 2 Lagern, welche zusammen auf 866 Rtl. 31 Mgr. veranschlaget sind, sollen in termino den 28. Juni 26. Juli und 30. Aug. Schuldenhalber meistbietend verkauft wer-

den. Die Kauflustigen werden bestewegen eingeladen, sich in diesen Terminen, und besonders im letzten, an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden.

Am Ravensberg den 15. May 1802. Lueder.

## 7. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Der hiesige Kaufmann Herr Otto Herrich Brandt hat das sub No. 109. in hiesiger Stadt belegene Nagelsche Haus in termino subhastationis voluntariae den 2ten März d. J. als Meistbietender mit der Summe von 2800 Rthlr. in Golde erstanden, und ist ihm darüber der Abjudicationsschein ertheilet worden.

Wltho den 22. Juny 1802.

Königl. Pr. Justizamt  
Stube.

Der freie Colonus Clostermann Nr. 22. zu Bieren hat seinen sogenannten Brdmelkamp mit dem daran schließenden aus gemeiner Mark acquirirten Antheil dem freien Colono Hellmich No. 17 zu Bieren für 250 Rthlr. in Golde und 150 Rthlr. in Münze verkauft und ist der darüber gemachte Contract von Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer confirmirt worden. Am Limberg den 22. Juny 1802.

Lampe.

## 8. Verpachtung.

Da die musikalische Aufwartung in den Aemtern Enger, Schildesche, Werther und Heepen mit Trinitatis 1803 pachtlos wird, so soll selbige nunmehr auf anderweite 4 Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber werden daher eingeladen, sich in termino den 4. Octbr. auf der Contributions-Casse zu Bielefeld Morgens 9 Uhr einzufinden, hier die Bedingungen zu versehen; sodann auf diese 4 verschiedenen

1854  
Wachtmeist. ihr Gehalt abzugeben; Da  
alldenn die Beschliefenden nach allerhöchster  
Genehmigung den Zuschlag erhalten wer-  
den. Sig. Schildesche den 19. Juny 1802.  
Ledebur, Landrath.

### 9. Gefundenes.

Der Col. Kleine Thase zu Gettmold hat  
vor 14 Tagen 2 Bauern: Pferde auf-  
getrieben, deren Eigenthümer bis jetzt nicht  
anzumitteln gewesen sind.

Das erste, ein schwarzer 7 jähriger Wal-  
lach, hat auf dem Rücken, wie vom Druck  
des Sattels, einige weiße Flecken und ist  
ihm auf dem linken Schenkel ein H gebrannt.

Das zweyte ist ein 3 jähriger ganz rother  
Fuchs: Wallach mit einer kleinen Blasse  
vor der Stirn.

Keins von beyden Pferden hat ein Hufe-  
eisen. Der Verlierer muß sich binnen 4  
Wochen und spätestens in Termino den 19.  
July allhier beym Amte melden, sein Eigen-  
thum nachweisen und gegen Erlegung der  
ausgegangenenen Kosten die Pferde abhohlen.  
Geschieht das nicht, so sind die in öffentli-  
cher Auction für die Pferde aufkommenden  
Kaufgelder für ihn verloren und nach Vor-  
schrift der Dorf: Ordnung S. 53. zu berech-  
nen. Sign. am Königl. Preuß Amte Lim-  
berg den 11. Juny 1802. Lawpe.

### 10. Notification.

Dem Königlich eigenbehörigen Colono  
Nolling sub Nr. 1. Bauerschaft Groß  
Dornberg ist wegen der von ihm bis dahin  
geführten sehr schlechten Wirthschaft und  
nachgewiesenen Schwachsinn die Bewirh-  
schaftung des Hofes genommen.

Es wird daher ein jeder dafür gewarnt,  
dem Nolling nichts zu borgen oder mit  
denselben Contracte abzuschließen, indem  
dergleichen Handlungen als ungültig und  
unverbindlich zu jeder Zeit werden verwo-  
fen werden.

Amte Werther den 5. Juny 1802.

Kreuter:

### 11. Avertissements.

Zwey Wagen die in der Stadt und auf  
Reisen gebraucht werden können, stes-  
hen zum Verkauf. Die Frau Modeste v.  
Courtemblay auf dem Stifte wohnhaft,  
gibt: davon Nachricht.

Da nunmehr das Haus zu Eilsen fertig  
und in gehörigen Stande ist; so habe  
ich die Ehre, ein geehrtes Publicum davon  
zu benachrichtigen. Alle diejenigen, die  
mich mit ihrem geneigten Zuspruche beeh-  
ren, werden bey mir die reellste, prompteste  
und billigste Bedienung, wie auch jeden  
Sonittag Musik finden: Auch kann ich  
diejenigen mit warmen Essen aufwarten,  
dieses zum voraus werden bestellt haben.

v. Nochebrunz,

Pächter des herrschaftl. Hauses zu  
Eilsen bey Bückeburg. Den 26.  
Juny 1802

Dem Tischlermeister Müller ist ein gutes  
Mittel zu Vertreibung der Wanzen  
bekannt. Wem damit gedient ist kann sich  
bey ihm melden.

### 12. Eheverbindung.

Meine am 10ten d. M. zu Münster voll-  
zogene eheliche Verbindung mit Loui-  
se Dorothee geb. Krüßeberg, mache ich  
meinen Gönnern und Freunden hiermit er-  
gebenst bekannt; indem ich zugleich mich  
und meine Frau Ihrer Gewogenheit und  
Freundschaft empfehle.

Nehme den 20ten Juny 1802.

Schreiber, Pastor adjunctus.

### 13. Geburts-Anzeige.

Meinen hochzuverehrenden Verwandten,  
Freunden und Gönnern zeige hiemit  
meiner lieben Frau glückliche Entbindung  
von einem gesunden Sohne, welcher früh  
Morgens 32 Minuten 4 Uhr das Licht der  
Welt erblickte, ganz gehorsamt an.

Hausberge den 25. Juny 1802.

v. Portugall,

pens. Capit. des Reg. v. Schladen.

## 14. Todesanzeige.

Meine theure Gattin, Margarethe Louise geborne Kallbaum, wurde mir diesen Morgen um 5 Uhr durch einen Blutschuß, im 45. Jahre ihres Lebens und im 19. Jahre unsern höchst glücklichen Verbindung, ganz unerwartet entzissen. Wer sie gekannt hat, dem darf ich nicht erst sagen, wie unansprechlich viel ich mit meinen necht Kindern, von welchen erst zwei versorgt sind, und das jüngste nur 4 Jahre alt ist, durch ihren Abschied verliere. Und so bin ich denn auch der herzlichsten Theilnehmung meiner Freunde, ohne schriftliche oder mündliche Bezeugungen derselben, versichert. Nur bitte ich meine christlichen Freunde meiner in ihrem Gebet vor dem Herrn zu gedenken; daß Er sich meiner erbarmen und mir, dem so tief Gebeugten, den Trost geben wolle, den kein Mensch mir zu geben im Stande ist.

Winden, am 20. Jun. 1802.

H. G. F. Frederling

Konfistorialassessor u. Senior Ministerii.

## 15. Bitter an Menschenfreunde.

Am Sonntage, den 30. Mai, brach hier plötzlich Nachmittags um halb 1 Uhr eine schreckliche Feuersbrunst aus, welche, da sie mit einem Sturmwinde verbunden war, in einer Zeit von 3 Stunden 19 Wohnungen ganz in Asche legte. Die armen Abgebrannten sind dadurch in desto bejammernswürdigere Umstände versetzt, da wir in hiesigem Lande die wohlthätige Einrichtung einer Feuersocietät entbehren. Wohlthätige Menschenfreunde werden daher dringend gebeten, diesen verarmten Familien zur Wiedererbauung ihrer Wohnungen etwas gütigst beizutragen, und solchen Beitrag zur gewissenhaften Vertheilung an Unterzeichneten zu senden, davon, wenn es verlangt wird, öffentliche Acknowledgement abgelegt werden soll.

Gütersloh, am 10. Jun. 1802.

Rebeler, Prediger hieselbst.

## Ueber die sogenannten Stufenjahre.

(Aus den Streliger Anzeigen.)

(Fortsetzung und Schluß.)

Alle diese Einwürfe und Gründe sind ausserst leicht und unzulänglich, das zu beweisen, was sie beweisen sollen.

Mit den sogenannten kritischen Tagen der Aerzte ist es eine eigene Sache; die meisten Aerzte halten den Glauben daran für eine Thorheit. Wenn es aber auch wirklich damit seine Richtigkeit hätte, daß in gewissen Krankheiten der Zustand des Patienten am 7ten oder 14ten Tage für die Zukunft etwas verspräche, so wäre doch wohl die Zahl 7 an und für sich selbst sehr unschuldig daran, und man würde wohl erst die Vernunft verleugnen müssen, ehe man hieraus den Beweis zöge, daß das, was unter gewissen bedenklichen Umständen von einzelnen Tagen gilt, auch durch ganze menschliche Leben hindurch von allen Jahren gelten müsse, die mit den kritischen Tagen gar nichts weiter gemein haben, als daß man bei ihrer Bestimmung sich einer Zahl bedienen muß, die in unzähligen andern Verhältnissen gebraucht wird.

Daß im 7ten, 14ten oder 17ten Jahre mit dem Menschen einige Veränderungen vorgehen, hat wohl seine Richtigkeit; aber was hat damit das 28ste, 35ste, 49ste Jahr zu thun? Wer kann glauben, daß das 63ste Jahr deshalb für ihn bedenklich werden könne, weil er im 7ten die Zähne verlohren hat? Wo steckt da die Verbindung? sollten wir in unsern Tagen uns nicht endlich schämen, unsrer Vernunft Gewalt anzuthun, und in Nichts etwas zu suchen?

Gesunde Vernunft, richtige Beobachtungen und Erfahrungen sind die sichersten Mittel den Aberglauben wegen der Stufenjahre zu besiegen. Daß in den Stufenjahren zu allen Zeiten Menschen

gestorben sind, und noch sterben, ist außer Zweifel. Nur die Stufenjahre, als Stufenjahre, sind nicht die Ursache davon. Die wenigsten Menschen sterben in den Stufenjahren, und die Anzahl derer, die in andern Jahren sterben, ist ungleich größer, und muß es auch sein, da der Stufenjahre, im Verhältnis gegen die übrigen immer sehr wenige sind.

Um doch aber die heilige Einfalt nicht ganz und gar wider mich zu empören, muß ich aufrichtig bekennen, daß ich ein Stufenjahr, dasjenige nemlich, worin die Zahl 9 zweimal vorkommt, selbst für bedenklich halte, und daß ich mit Uebersetzung glaube, daß diejenigen, die es zu übersehen wünschen, so viel an ihnen liegt, zeitig genug alle Aufmerksamkeit auf sich selbst zu wenden haben.

### Frau Tulpe.

**D**ie niedere Gefallsucht und der dürre Neid nahmen sich einmal, vor durch die Welt zu gehen, um alle die zu befallen, die sie schon einigermaßen zu ihrer Absicht geneigt hielten, und welche ihnen willig die Thüre öffneten. Hang zur Eitelkeit und ein von Natur ungenügsames Herz, waren die Eigenschaften die sie forderten. Sie brauchten mit gemeinschaftlichen Kräften alle Mittel die zu ihren großen Zwecke führten. Erstere mußte sich des Kopfs bemächtigen, und letzterer das Herz verderben.

Unter andern fanden sie eine gewisse Fr. Tulpe, von vorzüglichen Anlagen, ganz zu dem geeignet wie sie es forderten. Sie muß vor ihrer Geburt, in der andern Welt in irgenb einem Schloßgarten als schreiende Blume, oder auf irgenb einem Theater figurirt haben; denn sie brachte eine dazu geeignete Seele ganz fertig mit. Schon als ein Kind von 2 Jahren ernährte sie

sich, wenn sie schönere Kinder sah, und wenn sie gar welche sah die in besserer Lage waren und bessere Spielsachen hatten, so bekam sie Convulsionen.

Sie war aus dem Mittelstande, ihr Vermögen und Einnahme wäre zum Nothwendigen hinreichend gewesen, aber nach Verhältnis ihrer Bedürfnisse wars nur Dürftigkeit.

Zu dieser wandte sich erst die Gefallsucht „Ich beklage dich reizendes Weib“ sing sie an „In welcher einsamen Dunkelheit traf ich dich? Wie ist's möglich daß du in einem kleinen Orte — in einem kleinen Hause, zwischen 4 Wänden kurz in deiner Lage zufrieden seyn kannst? Wie könntest du mit deinem Loos zufrieden (so wie ein albernes Weib) dich mit häuslichen Glück begnügen, während andere in der großen Welt um Huldigung kühnen? Du die du geschaffen bist in der großen Welt zu glänzen, wo deine Reize anerkannt würden; soltest du deine Bestimmung nicht fühlen? Die bestfreisetten Köpfe, die glänzendsten Uniformen müßten zu deinen Füßen liegen; ein Heer von Unterwürfigen müßte dir den Hof machen. Freilich wirst du das scharfsichtige Auge des Menschenkenners nicht blenden; wer wird sich aber um die wenigen Sonderlinge bekümmern? Den größten Haufen wirst du hineinreißen. Hat nicht ein böhmischer Stein eben die Farbenlosigkeit wie ein Demant, um fremde Farben treu nachzusfrahlen. Ist er noch besser geschliffen oder durch den Umlauf abgeglättet. — Wer wird nach inneren Werth fragen?

Hier wil ich dir göldene Prokradita lehren. Das würrlich Schöne und Gute was dir (unter uns gesagt) fehlt, müßt du unter dem Firnis der Grazien schlau zu verstecken suchen. — Viel List und wenige Empfindung besitzen, um die Männer zu überreden es wäre gerade umgekehrt, wird deinem verschmitzten Geiste gewiß leicht seyn. —

(Fortsetzung künftig.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 5. Julii 1802.

## I. Citatio Edictalis.

Der gewesene Feld-Providant-Commissarius Johann König, ist allhier mit Tode abgegangen, und dessen Nachlassenschaft, bestehend in einigen Baarschaften, Akkordstücken, Leib-Wäsche, und andern Sachen, überhaupt etwa einige hundert Rthl. an Werth, vorerst unter Siegel genommen worden. Da man nun, von dessen Herkunft noch nichts weiter aussagen kann, als daß er aus Hülfsen im Elovischen gebürtig gewesen ist, dessen nächste Anverwandte, und Erben aber bis jetzt gänzlich unbekannt sind; so werden selbige hiemit öffentlich verabladet, sich innerhalb 9 Monaten spätestens in Termino den 10. Decbr. d. J. allhier auf dem Rathhause zu melden, und sich zu der Erbschaft gehörig zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß der Nachlaß für herrenloses Guth werde erklärt werden. Zugleich müssen diejenigen, welche aus irgend einem andern Grunde daran Anspruch machen zu können vermeinen, ihre etwaige Forderungen in dem angezeigten Termine anzeigen, wiederigenfalls gewärtigen, daß sie damit von der hiesigen Masse abgewiesen werden sollen. Minden den 16. Febr. 1802.

Magistrat allhier.

Schmidt.

Metebusch.

Es hat die Ehefrau des 6 Wochen vor Ostern a. pr. desertirten Musquetter Johann Michael Phillip Kbhner, die Maria Christine gebohrne Richter, gegen gedachten ihren Ehemann auf Trennung der Ehe, wegen bösslicher Verlassung angetragen, und zu dem Ende um Edictal-Citation gebeten.

Da dem Gesuch gewillfahret, so wird vordem gedachter Kbhner der aus Mannheim gebürtig, durch diese Edictal-Citation, die hier ausgegangen und 3 mal den Rippstädter Zeitungen und Mindischen Intelligenzblättern inserirt ist, vorgeladen, binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 30ten Sept. c. sich vor dem Bataillons-Gericht entweder persönlich oder durch einen legitimirten Mandatarius, wozu ihm der Herr Justiz-Commissar Schröder hieselbst vorgeschlagen wird, zu stellen, und von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß das Band der Ehe getrennet und seiner Ehefrau die anderweitige Verheyrathung werde gestattet werden.

Sign. Lübbecke im Stand-Quartier dem 3ten May 1802.

von Schonowsky  
Major und Commandeur 2ten Bataillon  
Regiments von Escladen.

Nachdem der aus Amsterdam gebürtige  
Herrn Henrich Hasenau sich nach Ab-

sterben seiner Eltern um das Jahr 1786 aus hiesigem Amts-District nach Holland begeben und seit 10 und mehrern Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, dieserhalb aber von dessen hiesigen Verwandten auf dessen Todes-Erklärung angetragen worden; so wird gedachter Hasenau so wie dessen unbekante Erben und Erbnehmer hierdurch aufgefordert, sich entweder vor, oder in Termino peremptorio den 20 Sept. 1802 am hiesigen Amtshause schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklaret, und sein zurückgelassenes Vermögen demjenigen wird zuerkannt werden, welcher sich dazu als gesetzlicher Erbe gehörig zu legitimiren im Stande.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Reineberg den 21. Nov. 1801.

Delius. v. Reichmeister.

Auf Ansuchen des Johann Droböndler werden alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des obhülfangst allhier verstorbenen Friedrich Hoppe ein gleiches oder näheres Erbrecht, als derselbe, zu haben vermeinen, kraft dieses peremptorie et sub pöna präclusi et perpetui silentii citirt und vorgeladen, am 30ten k. M. July wird feint der Freitag nach dem öfren Artnit Sonntag Vormittags um 10 Uhr vor hiesigem Amte einzufinden und ihre Ansprüche geltend zu machen.

Strothenau den 24ten Juny 1802.

Königl. Churfürstlich Amt.

v. Borchmer. Mänchmeyer. E. H. R.

## 2. Citatio Creditorum.

Da die Domprobsteilich eigenbedröge Etette des Col. Griese sub Nr. 9. zu Elste wegen verschuldeter Umstände in gerichtliche Administration hat gesetzt werden müssen; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderung an den Col. Griese zu haben glauben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche

am Domprobsteilichen Gerichte in termino den 20. Julij d. J. hiemit aufgefordert, und haben diejenigen, welche sich alsdann nicht melden werden, zu gewärtigen, daß sie von der vorzunehmenden Classification ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Winden den 31. May 1802.

Domprobsteiliches Gericht.

Alle diejenigen, welche an der nachgelassenen Wittwe des verstorbenen Zimmermeisters Wittemeyer von Nr. 64. zu Balldorf, oder deren Etette irgend einige rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, es mögen nun solche entweder von denen von dem verstorbenen Zimmermeister Wittemeyer zur Ausführung gebrachten Königl. Domainen- und städtischen Baaten, oder aus einem andern rechtlichen Grunde herühren, werden hierdurch aufgefordert, solche in Termino den 31. Aug. d. J. des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte bei Strafe der Abweisung anzuzeigen und gehörig zu justificiren.

Signat. Blotho den 10. Juny 1802.

Königl. Preuß. Amt.

Müller.

In Gemäßheit Allerhöchster Verordnung vom 15. Octbr. 1787 werden alle diejenigen, welche an die Casse des Infanterie-Regiments v. Besser, dessen 2ten Musquetier-Battalion und Invaliden-Compagnie wegen Lieferungen, geleistete Arbeiten, oder sonst aus irgend einem Grunde, aus dem Etats-Jahre 1802 etwas zu fordern haben sollten, hiedurch vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in dem auf den 1ten August a. c. angeetzten peremptorischen Termin, dem unterschriebenen Gerichte davon, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, Anzeige zu machen widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren Forderungen präcludirt, und weiterhin damit gar nicht gehört werden.

Dietfeld den 12. Juny 1802.

Königl. Preuss. u. Bayerische Regiments-Gerichte.

Am 6. Feiertag, Christ und Commandeur, Consbruch, Auditeur.

Da über das sehr geringe Vermögen des Henerling Joh. Wilhelm Erms-haus zu Werther Concurs eröffnet ist, so werden alle und jede, welche an denselben Forderungen und selbstige in terminis ben-uten hujus nicht liquidirt haben, zur An-gabe und Verschätzung derselben bey Stra-fe der Abweisung an die jetzt vorrätige Vermögens-Masse auf den 1sten Sept. an die Gerichtsstube zu Werther hierdurch ver-ablabet.

Am 23ten Juny 1802.

Reuter.

Der an das abliche Guth Mühlenburg eigenbesitzige Col. Keyser sub Nr. 18. Duerisch. Eickum hat wegen überhäufte-r Schulden auf Edictal-Ladung seiner Gläu-biger angetragen.

Es werden daher hierdurch alle und jede welche an den gedachten Keyser Forderun-gen zu haben vermeinen zur Angabe und Verschätzung derselben, so wie zur Erklä-rung über die nachgesuchte terminal Zalung ab term. den 28. August Morgens früh 9 Uhr an die Gerichtsstube zu Dietfeld hier-durch unter der Verwarnung verablabet, daß die Zurückbleibenden in so weit deren Forderungen nicht bereits bey den Acten sind, den sich meldenden Gläubigern nach-gesetzt, und die in Person nicht gegenwär-tigen Creditoren in die Verschließungen der sich persönlich einfindenden Gläubiger für einwilligend werden geachtet werden.

Am 8. Schilbesche den 8. May 1802.

Reuter.

Demnach von Höchsthöcher Regierung die Eröffnung des Concurses über den geringen Nachlaß des Bürgers in Tecklen-burg Christian Gottlieb Schreck erlannt worden; Als werden mittelst dieser öffentl. zmal den Mindenschen Intelligenz-Blät-tern, und zmal der Lippstadtischen Zeitung

eingelickten Vorladung alle diejenigen, welche an genannten Christian Gottlieb Schrecks Nachlassenschaft Anspruch oder Forderung haben, aufgefordert in dem da für dreimal auf Mittwochen den 18. Aug. a. e. des Morgens angesetzten liquidations-Termin ihre Forderungen vor Unterschie-benen anzugeben, rechtlich zu bewahrheiten, und demnachst geschliche Classification zu gewärtigen, mit der Warnung, daß die-jentigen, welche in diesem Termine aus-bleiben, mit allen weitem Forderungen an diese Masse präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlege werden.

Tecklenburg den 1. Juny 1802.

Netting.

Auf Ansuchen des Schutzjudens Moses Frenckel in Lavelosloh werden desselben sämtliche Gläubiger, sie mögen dem Amte bereits bekannt seyn, oder nicht, auf den 23ten Julius d. J. Morgens 9 Uhr vor hiesiges Amt bey Strafe des Ausschlusses hierdurch ein vor allemal verablabet, am se-dann ihre Forderung gehörig anzugeben und klar zu machen, auch nach geschöhenen Zahlungs-Vorschlägen das Weitere des-falls zu gewärtigen. Decretum in Judicio.

Diepenau den 28ten Junius 1802.

Königl. Churfürstlich Amt, Vogt.

Auf eigene gerichtliche Erklärung und res-pective Nachsuchen des Würzer Horn-demanns und dessen Ehefran alhier sub Nr. 1. im Flecken Warenholz; alle ihre bis-herige Schulden, prävia professione et li-iquidatione judiciali sogleich zu bezahlen; ist Citatio creditorum edictalis cum Termi-no auf Mittwoch den ziten künftigen Monats Julius erlannt worden. Alle und jede also, welche an die Personen und Gü-ter beyder Eheleute, Forderungen und Ans-prüche haben, werden zu deren gerichtliche-n Angabe und rechts-gehörigen Liquidation, Kraft dieses, bey Strafe der Aus-schließung und ewigen Stillschweigens, auf

gedachten Mittwochen den 21ten künftigen Monats an hiesiger Amtsstube verab-  
 ladet. *Curiam in Concursu*

Decretum Barenholz den 20ten Junii  
 1802.

Fürstl. Kpp. Amt daselbst.  
 H. Th. Hoffmann.

### 3. Verkauf von Grundstücken.

**W**eil auf das Wohnhaus des in Concurs  
 gerathenen Becker Linders zu Hid-  
 denhausen nur 260 Rtl. geboten, und von  
 einigen ingrosirten Gläubigern auf die  
 Fortsetzung der Subhastation angetragen  
 worden: So wird unter Wiederholung des  
 Proclamatis vom 19ten Febr. c. hie mit an-  
 derweiter Termin zur Licitation sowohl  
 auf das gedachte Wohnhaus, als den bis  
 jetzt gleichfalls noch unverkauften Stall auf  
 den Donnerstag den 20ten Jul. an der  
 Amtsstube zu Hiddenhausen bezielet.

Amt Eger den 19ten Juny 1802.

Wagner.

**N**ach eröffneten Concurs über des Bürgers  
 in Tecklenburg Christian Gottlieb  
 Schrecks Vermögen wird desselben in Teck-  
 lenburg sub Nr. 101 gelegenes Wohnhaus  
 und dahinter liegender Garten frey von Jahrs  
 Lasten, taxirt zu 140 Rtl.

ein in dortiger Kirche vorhandener zu 5 Rtl.  
 gewürdiger Frauen-Kirchensitz, und der  
 über dem Saatkamp gelegene, zu 40 Rtl.  
 veranschlagter Garten, wovon jährlich 12  
 Egr. zur Königl. Domainen-Casse  
 entrichtet werden, hiermit zum feilen Ver-  
 kauf gestellt, und der Dietungs-Termin  
 ein für dreimal auf Dienstag den 24. Aug.  
 a. c. des Morgens um 10 Uhr angesetzt,  
 in welchen Kaufsuffige vor dem Unterger-  
 richtlichen ihren Voth eröffnen können,  
 und der Meistbietende des Zuschlags gewar-  
 tig seyn kann, ohne daß nach Ablauf dieses  
 Termini Jemand zum ferneren Ausbieten  
 gelassen werden wird.

Tecklenburg den 1ten Juny 1802.

Netting.

### 4. Notification.

**D**em Königlich eigenthümlichen Colono  
 Nolting sub Nr. 1. Bauerschaft Gros  
 Dornberg ist wegen der von ihm bis dahin  
 geführten sehr schlechten Wirthschaft und  
 nachgewiesenen Schwachsinns die Bewir-  
 thschaftung des Hofes genommen.

Es wird daher ein jeder dafür gewarnt,  
 dem Nolting nichts zu borgen oder mit  
 demselben Contracte abzuschließen, indem  
 dergleichen Handlungen als ungültig und  
 unverbindlich zu jeder Zeit werden verwor-  
 fen werden.

Amt Werther den 5. Juny 1802.

Reuter.

### 5. Vermietung.

**A**m 15ten Julii Nachmittags um 3 Uhr  
 soll auf dem Dom-Capitul die in den  
 wohnbarsten Stand gesetzte Curie des wohl-  
 seel. Hrn. Dom-Capitularis Frhrn. v. Esch  
 am großen Domplatz öffentlich vermietet  
 werden, wozu die Liebhaber hierdurch ein-  
 geladen werden.

Wer solche vorher in Augenschein neh-  
 men will, kann die Schlüssel bey dem  
 Hrn. Vicario Thammann abfordern.

### 6. Capitalia so zu verleihen.

**E**s sind bey hiesigem Capitel 100 Rthlr.  
 Beckersche Stipendiengelder vorräthig,  
 wer solche gegen völlige Sicherheit und 4  
 prCent Zinsen verlangt, wolle sich je eher  
 je lieber melden.

Vielersfeld den 26ten Junii 1802.

**B**ey hiesiger Kirchen-Casse ist ein Capl-  
 ital von 300 Rtl. courant gegen hin-  
 längliche hypothetische Sicherheit und  
 4 prCent Zinsen als Darlehn vorhanden,  
 Lusttragende wollen sich dazu binnen  
 4 Wochen a dato melden. Freyen den 26.  
 Juny 1802.

Reformirtes Kirchenpresbyterium hie-  
 selbst.

Weyling.

## 7. Auctions Anzeigen.

Am Mittwoch den 7ten dieses, wird auf der Winder Heide, bey dem daselbst befindlichen Ziegelofen, eine Quantität ganzer und halber Backsteine, in abgetheilten Haufen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Liebhaber dazu, wollen sich am genannten Tage, Nachmittags um 3 Uhr daselbst einfinden.

Minden den 3ten July 1802.

Hille. Es sollen hieselbst verschiedene zum Bau des Thurms gebrauchte Geräthschaften, als Kalkarren, Kalkkasten, Steinträger und Winden, ein eiserner Kran, Hand und Baumwinden, ein hölzern Grandstieb, Laxe und Trieenköpfe, verschiedene Leitern zu Stall- und Balkenleitern dienlich, so wie auch 12 Stück außerlesene Tannenbalken 70 bis 90 Fuß lang, eine Menge kleinere Tannen und Diesel beschädigte und unbeschädigte meistbietend verkauft werden, wozu sich Liebhaber, am 14ten dieses, als künftigen Mittwochen Nachmittags um 1 Uhr hieselbst einfinden können.

## 8. Sachen so verlohren.

Es sind seit etwa 6 Wochen 2 Jagdhunde verlohren gegangen, und zwar ein hellgelber Hund mit weißem Haar um den Hals, und eine bräunliche Hündin gleichfalls mit weißem Haar um den Hals. Wer dem Jäger Westermann auf dem Antshofe zu Schildesche Auskunft geben kann, wo selbige zu finden, erhält einen Friedrichsd'or zur Belohnung.

Schildesche den 25. Jun. 1802.

## 9. Sachen, so gestohlen.

In der vorigen Nacht ist mir vermittelst gewaltsamen Einbruchs, aus dem Gartenhause eine Flinte, ein Paar neue messingene Pistolen und 3 Sardinien von weißem Linnen gestohlen worden. Wer

mir den Thäter anzeigen, oder von den gestohlenen Sachen Nachricht geben kann, erhält 1 Louisd'or zur Belohnung.

Jöllnbeck den 1ten Jullii 1802.

Heißbeck.

## 10. Avertissements.

Gegen den 14. dieses fährt eine leere Chaise von hier nach Magdeburg, wer Lust hat mit zu reisen, beliebe sich bei Hr. Bödemeyer im rothen Adler zu melden. Minden 2. July 1802.

Einem geehrten ein- und auswärtigen Publicum beehre ich mich hierdurch anzuzeigen, daß ich allhier eine Weinhandlung etablirt habe. Ich werde alle Sorten von feinen Weinen, rothen und weißen Franz- und Rheinweine führen und verspreche die billigste reelle Bedienung, wovon, beliebige Versuche mich mit Aufträgen zu beehren, die vollkommensten Beweise geben sollen, wozu ich mich sehr dankbar empfehle. Minden am 1. July 1802.

Adolph Bröner

wohnhaft bey dem Däcker Friederich Stammelbach

Es hat sich in hiesiger Stadt der Steinmetzmeister Wanderer etablirt, welcher alle mögliche Arten von Steinmetzarbeit verfertigt. Z. B. Block auch Treppen Stufen mit Glieder, Gartenpöste, Fenstergewänder, Sohlbänke, Mäntel, gerade, architrav und Haupt-Gesimse, Consols, glatte und canalirte Säulen u. s. w. Der Steinmetzmeister Wanderer arbeitet diese, und alle mögliche, dem Steinmetz vorkommende Sachen, mit vieler Geschicklichkeit; und kann deshalb um so mehr dem Publico bestens empfohlen werden, da er alle Bestellungen gegen billige Preise liefert.

Minden den 26ten Juny 1802.

Junk.

Wey seel. D. H. Clausen Wittwe in Minden sind folgende Sorten minerali-

sche Brunnens frisch von der Quelle angekommen, als Pirmonter, Drieburger, Seltzer, Fächinger, Caer, und Seydschäger bitter Wasser, welche sämlich zu den billigsten Preisen zu haben: Frischer Drieburger, Seltzer und Seidschäger Bitterbrunnen, ferner geräucherter Kachö, Sardellen, Italienische Salvolatwürste, Russische Anchovis, Krackmandeln, Traubensrosinen, Tafellichter, Brunellen, Franz. Catharinpfäumen, Englischen grünen, weißen Schweizer und Limburger Käse, auch verschiedene andere Waaren.

**Wiesfeld.** Bey Unterschriebenen ist frisch von der Quelle Drieburger Brunnen 25 Bout. und Pirmonter in ordinären 22, in Pinz-Bout. 23 Bout. für 5 Mt. in Courant gegen baare Zahlung zu bekommen, so wie in diesen Tagen abermahls frischer Seltzer und Fächinger Brunnen erwartet wird, für Auswärtige sorge für beste Verpackung und empfehle mich ergebenst

J. F. Niemeyer am Nieberthore. Bey Unterzeichneten ist eine Partey Schafwolle vorräthig; Käufer müssen sich in 14 Tagen melden; widrigensals solche außerhalb Landes verkauft werden wird.

Verstorb den 24ten Juny 1802.  
Johann Daniel Delius.

II. Brodt- und Fleisch-Taxe.

Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Semmel	5	Loth
• 4 • Zwieback	4	•
• 1 Mgr. fein Brod	14	•
• 1 • Speisebrod	18	•
• 6 • Schwarzbrod	5 1/2	Pf. •

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindst. aus hiesiger Gegend.	3	Mgr. 4
• des Mittlern	2	•
• des Schlechtern	1	•
• Kalbsfleisch wovon der Braten über 14 Pf.	3	•
• wovon der Brate 9 bis 14 Pf. incl. wiegt	2	•
• wovon der Brate unter 9 Pf. wiegt	1	•
• Schweinefleisch	4	4

Minuten am 1ten July 1802.  
Kön. Preuss. Polizey-Unt hieselfbst, Brüggemann.  
12. Kornpreise.

Der dormalige Getreidepreis in hiesiger Stadt und Graffschaft Lingen ist per Scheffel berlinisch:  
Weizen 4 Rthlr. 12 Gr.  
Rocken 3 Rthlr. 8 Gr.  
Gerste 2 Rthlr. 12 Gr.  
Hafer 1 Rthlr. 9 Gr.  
Buchwalzen 2 Rthlr. 12 Gr.  
Lingen den 25. Juny 1802.  
Lampmann, Stadtsecretair.

Frau Tulpe.  
(Fortsetzung und Schluss.)

Einige Häuslichkeit kannst du auch wohl als Gastrolle vor deinem Mann affectiren; aber nur in sofern als sie deinen Hauptzweck nicht hindert. — Den Zügel der Herrschaft kann dein Mann immer im passiven Munde, da aber in activen Händen führen; auf diese Art kannst du das Geld das dein Mann anders anwenden würde, zu Nutz gebrauchen, und dadurch deinen Ziele näher kommen.  
Eine Märrin ist die sich nicht ungt

Wel sie Geld hat. Seine Reize möglichst zu erhöhen, ist Weisheit, und Beifall zu suchen ist die heiligste Pflicht. Strenge deine Kräfte an, thue alles was zu diesem grossen Ziel führt, jede Aufopferung lohnt sich hinlänglich. — Suche die in Schatten zu stellen von denen du befürchtest sie würden dich abstechen, so wirst du desto größer scheinen. —

Die arme betrogene Frau Zulpe, von der Gefallsucht berückt, überdachte nun ihre traurige Lage eine so unbedeutende Rolle in der Welt spielen zu müssen; ihre Einbildungskraft war so gespannt, das Gift wirkte, sie dachte sich das Glück so lebhaft, daß man in der großen Welt in großen Städten, wovon ihr die Gefallsucht einen so großen Begriff beigebracht, genießen müste, sie fand es so wahr daß ein barbarisches Geschick sie zu einer Lage geruthet hatte, die ihren Talenten gar nicht angemessen wäre.

Diese Stimmung in der sich Frau Zulpe befand, berückte nun der Neid — der würdige Gefährte der Gefallsucht um sie vollends zu bestürmen.

„Ich beweine die übele Lage in der du dich befindest“ fing er an, „Du mußt wie ich merke, zu deinem Verdruss noch Menschen um dich sehn die noch erträglich — ja glücklich leben; Du mußt sogar welche sehn, die das Vermögen haben, die Bedürfnisse des eitelsten Weibes zu befriedigen wenn sie nur wollen.“

„Wie sehr mußt du es fühlen! Wie unglücklich bist du, daß du Menschen sehn mußt, die durch ihre bessere Lage und Umstände durch ihre geistige und körperliche Vollkommenheiten dich so empfindlich beleidigen.“

Niemand war nun unglücklicher als Frau Zulpe — ihre Ideen waren so gespannt — dabei sah sie die Unmöglichkeit ein, daß ihre ungemessene Wünsche jemals würden befriedigt werden; — Was noch ihr Unglück vollendete, war, daß sie die Glücks-

lichen doch haben mußte — hatte nicht einmal die Macht ihren Glück Abbruch zu thun — Konnte nichts thun als beneiden — Niemand schaden als sich selbst.

Dies war nun natürlich kein vorübergehender Eindruck, sondern das Gift wirkte unendlich und war die Triebfeder ihrer Handlungen — dabei schwur sie allen weiblichen Geschöpfen, besonders denen, die Vorzüge vor ihr hätten ewige heimliche Feindschaft — und verfehlte auch nicht sie — theils unterm Schein des Mitleidens, theils unterm Schein der Freundschaft — mit demjenigen Gift anzufallen das ihr über Neid eingab.

Von einem Frauenzimmer.

### Astronom Beobachtung.

Wem es bey ökonomischen Anlagen auf ihre Richtung gegen die Himmelsgegenenden ankommt, wer sich mit Sonnenuhren abgiebt, oder wer überhaupt zu der Auffindung der Mittagelinie sich einer Magnetnadel bedienen will; dem könnte daran gelegen seyn zu wissen; daß ich bey dem letzten längsten Tage den Sonnenschatten beobachtet, und hieraus die damalige westliche Abweichung der magnetischen Linie von der Nordischen Mittagelinie, 20 Grad 32 Minuten groß, gefunden habe. Minden den 30. Juny 1802. v. Weust.

### Die Bildung der Erdoberfläche, nach äußerer Ansicht. Für empirische Naturkunde.

(Aus dem Reichs-Anzeiger.)

Sogleich der Umgang in Wäldern und Gebirgen der Beruf mancher wackeren Männer ist; so giebt es doch wohl leicht nur wenige unter ihnen, welche das Verhältniß der Berge und Thäler anders, als in Beziehung auf Forst und Jagd ansehen, Gleichwohl bin ich überzeugt, daß

für denkende Köpfe aus diesem Stande bey ihrer Einsamkeit in den Wäldern nichts unterhaltender seyn könnte, als Naturkunde über die Bildung des Bodens, welchen sie so genau zu kennen Gelegenheit haben. Wo ist wohl von jeher die Natur durch Menschenarbeit, durch Regenüsse und Stürme, durch Heerzüge, weniger verändert worden, als in den moosigen Dillungen immerwährender Wäldungen. In dieser Rücksicht werde ich Verzeihung finden, wenn ich hier einige Bemerkungen über die Erdsfläche darlege, welche bey einem Gelehrten, der nie Gelegenheit hatte, in solche feyerliche Einbden hineinzutreten, nicht stets Aufmerksamkeit finden.

Ich selbst habe einen Theil meiner Bemerkungen, besonders über den Ursprung und Fortgang der kleinern Thäler, und ihrer Zusammenkunft an hohen Bergen in Begleitung von Forschmännern gemacht; bis sich aus oft wiederholten Vergleichen eine Art von System bildete. Man fange auf einem hohen Gebirge bey dem Einflusse eines Thales an, so kommt man allmählig mit jedem Schritte tiefer hinab. Das kommt von der Abdachung des Gebirges, welches stets seinen Fluß oder Strom zu seinen Füßen hat, von dessen tiefer Niederung sich das Gebirge erhebt. Je weiter man in dem Thale hinabgeht, je mehr Thäler wird man von der einen und der andern Seite hinzutreten sehen. Auch wird man bemerken, daß jedes höhere Thal in seiner Mitte einen Quellbach hat, welcher sich, wie die Thäler zu größern Thälern und Bächen vereinigen. Sobald die Thäler etwas stark werden, wird man da, wo sie senkrecht, oder nicht allzuschrag in andre Thäler fallen, an der andern Seite des Thals, in welches der Einlauf geschieht, gerade gegen der Mündung des einlaufenden Thals über, eine Auszeichnung in dem Thaluser sehen, wel-

che nach der Richtung des Veranlassungs- thals mehr oder weniger einem halben Zir- kel gleichen, wenn es anders der Boden erlaubt; wenn aber der Boden hart, oder gar felsig ist, so wird die Auszeichnung schräg auf, etwas mündenförmig in dem Gebirge liegen. Diese Gegenhälter, wenn man sie so nennen könnte, werden, je näher man zu dem Flusse hinabkommt, enger oder weitläufiger, tiefer oder höher, eins schneiden; und werden bey dem Einlauf eines kleinern Flusses in einen größern, an der Seite der Niederung sich in großen Kreisen darstellen, und ein so weites Wasser bilden, daß in demselben eine Stadt oder ein Dorf steht. Wenn man dem Laufe des Wassers folgt, wird man unter steter Veränderung solcher Prospective nach gleichen Regeln aus kleineren Fußniederungen in größere, und endlich in die tiefste unter allen, die Meerenniederung kommen.

Merkwürdig ist hiebey die große Ordnung, in welcher die Höhe der nächsten Hügel an der Niederung und der folgenden Berge, in eben dem Verhältniß bis zur äußersten Gebirgsspitze steigt, wie die Niederung selbst bis zu den äußersten Thälern. Erst Hügel, dann Berge, durch Abdachungsthäler von den Hügeln geschieden; und so stets höher von einem Berge zum andern durch Abdachungscanäle stets unterbrochen, bis zum äußersten Gipfel, wo selbst die Abdachung zur andern Seite anhebt. Zuweilen zeichnen sich in dieser Ordnung einige Berge über den andern, besonders durch ihre Höhe aus, welches jedoch nur die Sache eines Zufalls ist, und von dem verschiedenen Druck und Zuge der Usgewässer, auch wohl von härteren Widerstande des Gesteins, auch zuweilen vom Vulcanischen an einem solchen Orte herkommt.

(Fortsetzung künftig.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 12. Julii 1802.

## 1. Beförderung.

Seite Königl. Majestät von Preußen.  
Unser allergnädigster Herr haben über die durch das erfolgte Ableben des Obereinnehmers Niensch zu Petershagen erledigten Contributionsrecepturen in den Aemtern Petarschagen und Schlüsselburg in der Art wieder zu disponiren geruhet, daß die in dem erstgedachtem Amte dem dortigen Domänenbeamten Ludowig, die in dem letztern aber dem dortigen Amtschreiber Engelsing übertragen worden.

Sämmtliche Contribuäenten in gedachten Aemtern haben sich also bey Entrichtung ihrer Gefälle fernern, wie solches während der bisherigen interimistischen Verwaltung dieser beyden Stellen bereits geschehen ist, an vorgedachte Receptoren ihres Orts zu wenden.

Gegeben Minden den 15ten Jan. 1802.

Kön. Preuß. Kriegs- u. Dom. Cammer.  
Baumeister. Delius. Malliakrodt.

## 2. Publicandum.

Se. Königl. Majestät von Preußen haben mittelst Reser. d. d. Berlin den 28. Mai c. das Allerhöchste erlassene Edict vom 12. Nov. 1775. und die darauf Bezug habende Verordnung vom 13. Jan. 1788. wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle im Wasser oder sonst verun-

glückten oder für todt gehaltenen Personen, und deshalb festgesetzten Prämien, dahin näher zu bestimmen geruhet, daß wenn ein entschieden todtter Mensch, der schon einige Tage im Wasser gelegen hat, bey dem die Spuren der eingetretenen Verwesung schon merklich, mithin gar keine Versuche zur Zurückbringung ins Leben anwendbar sind, ans Land geschafft wird, die bestimmten Prämien nicht statt haben sollen. Damit jedoch die mancherley nachtheilige Folgen vermieden werden, welche daraus entstehen können, wenn ein im Wasser gesunder Menschen-Cörper nicht sofort ans Land geschafft wird, so soll in jedem Falle, wo ein ohne alle Rettung todtter in die Verwesung übergegangener Leichnam aus dem Wasser heraus und ans Land gebracht wird, Ein Thaler zur Belohnung aus den Brächten jeder Stadt oder Bezirks und in deren Ermangelung aus dem resp. Kammerei und Receptur Cassen bezahlet werden. In Ansehung solcher Fälle aber, wo der Lebenszustand eines Ertrunkenen noch zweifelhaft ist, mithin die Versuche zur Zurückbringung ins Leben noch anwendbar sind, hat es bey den in obigen Edicten bestimmten Prämien sein Bewenden, welches hierdurch dem Publico bekannt gemacht wird.

Gegeben Minden den 23. Juny 1802.

Königl. Preuss. Minden Ravensberg Tecklenburg Lingenische Kr. und Domänen Cammer.

Bacmeister. Plöger. Mallinkrodt.

### 3. Streckbrief.

Nach der, uns gemachten Anzeige des Königlich Preuss. Feld-Krieges-Commissariats des Observations-Korps in Westphalen, ist am 22ten vorigen Monats der Feld-Providant-Commissarius und Rentant der Mehl-Magazine zu Münster und Ibbenbühren, Wilhelm Grosser, mit Hinterlassung eines ansehnlichen Defects, heimlich und bösslicher Weise entwichen. Derselbe ist aus Potsdam gebürtig, 40 bis 41 Jahre alt, mittler Statur, länglichen magern Gesichts, von gelblicher Farbe, hochbraunen, etwas tief liegenden Augen, gebogener Nase, vorstehenden, mit einer Grube versehenen Sinnes, schwarzen Warts, dergleichen oben auf dem Kopfe gescheitelten, und in einen starken Puderpöpsel gebundenen Haaren, hat eine rasche, etwas schwarrende Sprache, trägt gewöhnlich einen blauen, mit rothen Krazen versehenen Uebe rock, oder dergleichen Uniform-Rock mit gelben Knöpfen (zu Erstern einen runden, zu Letzterem einen dreieckigen Hut,) eine weiße Weste, dergleichen Tuchene, oder lange lederne Beinkleider, Halbstiefel, mit hohen und eisbeschlagenen Absätzen, und daran befestigten Spornen, auch wohl beym Reiten einen kurzen grünen Frack oder Jacke, und ist vorzüglich daran kennlich, daß er an beyden Händen ganz ungewöhnliche, vorn am ersten Gelenke mit Knoten oder runden Knöcheln versehene, Finger hat.

Bev seiner Entweichung hat derselbe vier coupirte oder englische Pferde, woben zwey Brandfächse mit weißen Mähnen und Schweiß, und zwey Hellsfächse mit weißer Blesse sind, dann ein kleines dunkelbraunes Reitpferd mit langem Schwanz, so wie auch einen lafirten, in vier Federn

hängenden, mit Schwanenhälften versehenen, und vom Gestelle gelb angestrichenen, Wagen gehabt.

Da nun Unterschriebenen, in dieser Sache requirirten, Gerichten, an die Haftverpflichtung des vorbeschriebenen 2c. Grosser gelegen: so werden alle und jede Militär- und Civil Gerichts-Drigkeiten aller Orten, hiedurch geziemend ersucht, denselben mit allen, bey sich habenden, Sachen und Effecten, im Vernehmungsfalle, zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten und den zu beschaffenden Reversalen, an uns auszuliefern.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem 2c. Grosser Geld, oder Geldeswerth, Effecten und Sachen in Händen haben, aufgefordert, solches oder solche uns anzuzeigen, und an keinen andern, als an uns, bey Strafe der doppelten Erstattung, auszuliefern.

Cantonirungs-Quartier Lingen, den 3ten Juli, 1802.

Königl. Preussische von Blüchersche Husaren-Regiments Gerichte.

G. v. Blücher. Lehmann.

### 4. Offener Arrest.

Nachdem unterm heutigen Dato über das nachgelassene Vermögen der verstorbenen Kaufmannswittwe Brune Concurseröffnet worden: so wird hierdurch allen denjenigen, so von der Brunen etwas an Gelde, Effecten, Sachen oder Baarschaften besitzen, angedeutet, Niemanden etwas davon verabsolgen zu lassen, vielmehr dem Gericht davon forderksamst treuliche Anzeige zu machen, und die Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts in das gerichtliche Depositem abzuliefern, mit der Verwarnung, daß die an jemand anders ausbezahlten Gelder zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Sachen und Gelder dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch auf

ferdem alles seines daran habenden Unterpfands und anderen Rechtes für verlustig erklärt werden solle.

Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 9ten Juny 1802.

Eulemeier. Consbruch.

### 5. Citatio Creditorum.

**E**s hat der Colonus Wohnung No. 14. Brsch. Westrup angezeiget, daß er sich wegen der gemachten vielen Schulden nicht mehr zu retten und nicht anders zu helfen wisse, als daß die Stette unter Administration gesetzt und ein Curator angedordnet würde. Dem zufolge werden also alle Contracte und Verträge mit dem Wohnung ohne Zuziehung und Einstimmung des vor der Hand ernannten Curatoris Schobde in Westrup bey Gefahr der Nullität gänzlich untersaget und nun auf den Grund des Schuldenzustandes zu gelangen werden alle diejenigen, welche an den Wohnung und dessen unterhabende Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hiedurch verabladet, solche in termino den 23ten Jul. c. bey hiesigem Amte anzugeben, ihre deshalb etwan habende Schriften zu produciren oder sonst rechtlicher Art nach zu erweisen, widrigenfalls sie in der Folge abgewiesen werden.

Decretum am Königl. Amte Rahden den 2ten Jul. 1802.

Werkenkamp.

**D**emnach die Vormundschaft der mindrennen Kinder der verstorbenen hiesigen Kaufmannswittwe Brunen der Erbschaft derselben wegen deren Unzulänglichkeit zur Befriedigung der vorhandenen Schulden nahmens ihrer Pfliegesehnen entsaget hat und daher per Decretum bevollet der Concurs über den Brunnschen Nachlaß eröffnet worden: so werden hiedurch sämtliche Creditoren der verstorbenen Kaufmannswittwe Brunen vorgeladen in termino den 17ten Sept. c. ihre Ansprüche an die in einem Wohnhause nebst Garten

und einem unbeträchtlichen Mobiliare bestehende Concurs-Masse gebärend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen unter der Warnung, daß diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen werden, mit ihren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Diejenigen die in Person zu erscheinen verhindert werden möchten, können sich an die Justiz-Commissarien Herrn Widhlmann und Hof-fiscal Ahlemann wenden und selbige mit Vollmacht versehen, wobey ihnen zugleich bedeutet wird, daß der Herr Justiz-Commissar Bucher zum Interims-Curator der Masse bestellet ist, über dessen Verhaltung Creditores in dem anstehenden Termino gleichfalls sich zu erklären haben.

Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht am 9ten Juny 1802.

Eulemeier. Consbruch.

**I**n Gemäßheit Allerhöchster Verordnung vom 15. Octbr. 1787 werden alle diejenigen, welche an die Casse des Infanteries Regiments v. Besser, dessen 2ten Musquetier-Battalion und Invaliden-Compagnie wegen Lieferungen, geleistete Arbeiten, oder sonst aus irgend einem Grunde, aus dem Etats-Jahre 1802 etwas zu fordern haben sollten, hiedurch vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in dem auf den 1ten August a. c. angeetzten peremptorischen Termin, dem unterschriebenen Gerichte davon, unter Beybringung der erforderlichen Beweismittel, Anzeige zu machen widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren Forderungen präcludirt, und weiterhin damit gar nicht gehöret werden. Dielesfeld den 12. Juny 1802.

Königl. Preussl. v. Bessersche Regiments-Gerichte.

P. Freitag, Obrist und Commandeur. Consbruch, Auditeur.

**D**er an das adliche Guth Mählenburg eigenbehörige Col. Keyser sub Nr. 18.

**Bauerisch.** Eickum hat wegen überhäufeter Schulden auf Edictal-Ladung seiner Gläubiger angetragen.

Es werden daher hierdurch alle und jede welche an den gedachten Keyser-Forderungen zu haben vermeinen zur Angabe und Bescheinigung derselben, so wie zur Erklärung über die nachgesuchte terminal-Zahlung ab term. den 28. August Morgens früh 9 Uhr an die Gerichtsstube zu Dielefeld hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die Zurückbleibenden in so weit deren Forderungen nicht bereits bey den Acten sind, den sich meldenden Gläubigern nachgesetzt, und die in Person nicht gegenwärtigen Creditoren in die Beschließungen der sich persönlich einfindenden Gläubiger für einwilligend werden geachtet werden.

Amte Schildesche den 8. May 1802.

Reuter.

Auf eigene gerichtliche Erklärung und respective Nachsuchen des Bürger Hornemanns und dessen Ehefrau allhier sub Nr. 1. im Flecken Darenholz; alle ihre bisherige Schulden, pravia professione et liquidatione judiciali sogleich zu bezahlen; ist Citatio creditorum edictalis cum Termino auf Mittwoch den 2ten künftigen Monats Julius erkannt worden. Alle und jede also, welche an die Personen und Güter beyder Eheleute, Forderungen und Ansprüche haben, werden zu deren gerichtlichen Angabe und rechts-gehörigen Liquidation, Kraft dieses, bey Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, auf gedachten Mittwoch den 2ten künftigen Monats an hiesiger Amtsstube verabladet.

Decretum Darenholz den 29ten Junii 1802.

Jürstl. Ripp. Amte daselbst.

H. Ab. Hoffmann.

## 6. Verkauf von Grundstücken.

Wir Richter und Assessoren des Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen:

daß nachdem über das Vermögen des hiesigen Bürger und Kaufmann Johann Heinrich Meining Concursus eröffnet, und insb. Subhastation seiner sämtlichen Immobiliar-Besitzungen aufgetragen ist; so werden in dessen Befolge nachstehende Realitäten ab haßam gestellet.

1. Das Meiningische bürgerliche Wohn- und Branntwein Nr. 623. am Kampfe allhier belegen, welches aus zwey Stockwerke besteht, in der unteren Etage 3 Stuben 5 Kammern, 1 Saal, 1 Waarenlager, 1 Keller, 1 Küche, in der 2ten Etage 1 Saal 2 Stuben 2 Kammern 1 Küche, desgleichen eine Dachstube und eine Dachkammer, auch neben und über derselben geräumige Bodenräume ferner in den Ausbau 1 Stube 1 Kammer 1 gewölbten Keller und eine Küche enthält. Dazu gehöret ein Hinterhaus mit geräumigen Fluß und Stallung, auch zwey beschoffenen Boden, desgleichen ein Hof und Gartenplatz mit einem Brunnen, Mistgrube und Abtritt, welches alles von Sachverständigen auf 5585 Rthlr. gewürdiget ist.

2. Ein diesem Hause statt Hubetheils bezogelter Garre vor dem Marien Thore, Achtzehn Aßtel groß, welcher zum Theil mit einer massiven Mauer umgeben, und worin sich ein mit einem Saal und einer Stube, auch einer gewölbten Küche versehenes Lusthaus befindet und nebst den im Garten befindlichen 130 Stück Obstbäumen auf 2592 Rthl. gewürdiget ist.

Gleichwie nun zur Licitation dieser Realitäten Termin auf den 2ten Julius, 7ten September, und 12ten November dieses Jahrs bezielet sind; so werden alle qualifizierte Kaufsüßige hierdurch eingeladen sich an besagten Tagen vorzüglich im letzten Termin, Morgens um 10 Uhr allhier auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen, indem nach abgehaltenen Terminen auf etwa eingekommene Gebothe nicht weiter geachtet werden kann. Auch können

die aufgenommenen Anschläge und näheren Bedingungen an jeden Gerichtstage eingesehen werden.

Minden am Stadtgericht den 23. Apr. 1802.

Abschloß.

In Hausberge steht ein ganz neues Wohnhaus mit drey Gärten und einem schönen, 200 Fuß langen, mit großen Bäumen versehenen Hof aus freyer Hand zu verkaufen. Dasselbe ist geräumig und bequem eingerichtet und liegt in der schönsten Gegend; daher solches nicht nur einem jeden Particulier zur angenehmen Wohnung dienen, sondern auch zum Etablissement einer Handlung, Weinschenke und auf jede andere Art vortheilhaft benützt werden kann.

Diejenigen, welche das Nähere darüber zu erfahren wünschen, können sich jeden Sonnabend zu Hausberge in dem Hause Nr. 100. nahe bey der vormaligen königlichen Schäferey einfinden.

Die Erben des seel. Kaufmanns Brühns zu Vuer im Osnabrückischen, nemlich der Prediger Köcker zu Blasheim und seine Ehefrau, sind gewilliget, das Brühnsche Wohnhaus zu Vuer, nebst dem was an Grundstücken und sonstigen Sachen dazu gehört, öffentlich meistbietend, entweder im Ganzen oder vereinzelt zu Bartholomäi als den 24. August c. zu verkaufen. Lusttragende Käufer wollen sich im gedachten Termine zu Vuer im Osnabrückischen in der Wohnung des fürstlichen Herrn Vogts Meyer einfinden, da denn dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen wird.

Nähere Nachricht.

Das Brühnsche Wohnhaus ist noch neu, auf dem Kirchhofe gegen die Hauptkirchenthere über zur Handlung sehr gelegen und dazu berechtiget. Alle Abgaben von dem Hause oder der Handlung bestehen in nur zwey Rthlr. Rauchschag. Es ist in der Brandcasse zu Osnabrück zu 1800 Rthlr. assicurirt. Der untere Theil des Hauses besteht aus drey von einander separirten

Kellern, wovon der eine getöblet und ganz feuerfest, weil er mit einer eisernen Thüre versehen ist. Ueber diesen Kellern befinden sich außer dem Hausflur, der auch als Küche dienet, und dem besten Waarenladen, zwey mit Defen versehenen Stuben und eine Kammer. In der zweiten Etage sind vier Zimmer, wovon eines mit einem Kamin versehen ist; und über diese dann der beschlossene Boden nebst einer festen Kornkammer. Es gehört dazu ein Garten von circa Ein und ein halber Scheffel, ferner Ein Scheffelsaat Feldland, Zwey Bergtheile, jeder von Fünf Scheffelsaat und 64 Ruthen, wovon der eine besonders gut ist, und sowohl schlag- als hochstämmiges Wischen und Eichenholz enthält. Der andere hingegen muß bepflanzt werden, wenn er nicht bloß zum Pflagenmähen gebraucht werden soll. Noch gehören dazu ein Frauen-Kirchenstuhl von drey Eichen und ein Mannsstand; ingleichen ein Begräbnißplatz für mehrere Leiber auf dem Kirchhofe. Der bisherige Niechsmann hat nach dem Absterben des Kaufmanns Brühns in dem Hause einen Backofen angelegt, und außer einem kleinen Handel die Beckerprofession darin getrieben. Das Haus kann sogleich zu Michaelis c. bezogen werden, und kann ein beliebiger Theil der Kaufsumme zur Verzinsung in dem Hause stehen bleiben. Lusttragende Käufer können sich auch noch vor Bartholomäi an den Pastor Köcker zu Blasheim wenden.

Die dem verstorbenen Bürger Jobst Hermann Eibener in Versmold gehörig gewesene Grundstücke, nemlich ein in Versmold belegenes Wohnhaus, nebst Kotten und Garten von ohngefähr 2  $\frac{1}{2}$  Schfl. Saath, ein Bleiche, Röhgrube, ein Waschtheil, ein Kirchenstand, und ein Begräbniß von 2 Lagern, welche zusammen auf 866 Rthl. 31 Ngr. veranschlaget sind, sollen in terminis den 28. Juni 26. Juli und 30. August, schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Die Kauflustigen werden deswegen

eingeladen, sich in diesen Terminen, und besonders im letzten, an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden.

Unt Ravensberg den 15. May 1802.  
Lueder.

Die königliche eigenbehörige Marck-  
werth'sche Stette zu Cappeln, welche  
aus einem Wohnhause, einem Leibzucht-  
hause, einem Garten von ohngefähr 2  
Echsl. Saat, 4 Echsl. Saatland auf dem  
Willen Kamp, einem Tobackszuschlage von  
3 bis 4 Echsl. Saat, und 2 Frauen-Kir-  
chenständen in der Cappelschen Kirche beste-  
het, soll zu Folge der dazu allerhöchsten  
Orts erteilten Bewilligung Schuldenhal-  
ber in terminis den 28. Juny, 23 July  
und 31. August d. J. in eigenbehöriger  
qualität öffentlich meistbietend verkauft  
werden. Es werden daher diejenigen,  
welche dieses von Sachverständigen jedoch  
ohne Abzug der Lasten auf 1001 Rthlr.  
veranschlagte Colonat an sich zu bringen  
gesonnen und dasselbe zu besitzen fähig sind,  
hierdurch eingeladen, an gedachten Tagen  
und besonders am letzten vor ordentlicher  
Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehms-  
lich zu bieten, weil auf Nachgebote nicht  
geachtet werden kann, und der Meistbietende  
mit Vorbehalt der Allerhöchsten Approba-  
tion den Zuschlag zu erwarten hat.

Die Taxe nebst den Verkaufs-Beding-  
ungen können Kauflustige vorher bey  
dem Führer Brunland zu Cappeln nach-  
sehen.

Zustikamt Zellensburg am 8. May 1802.  
Hoffbauer.

### 7. Gerichtlich confirmirte Ver- träge.

Der Kaufmann Herr Engelbert von Laer  
hat von dem Knochenhauer Petram  
dessen sub Nr. 130. belegenes Haus laut  
gerichtlich bestätigten Kauf-Contractis vom

31ten Octbr. 1801. für die Summe von  
2100 Rthl. in Golde übereignat erhalten.

Vielefeld den 4ten Jul. 1802.

Consbruch. Buddeus.

Der Knochenhauer Petram hat von den  
Hebrockschen Erben das sub Nr. 195.  
belegene olim Hebrocksche Haus für die  
Summe von 700 Rthl. in Golde laut ge-  
richtlich bestätigten Kauf-Contractis vom  
16. Nov. 1801. eigenthümlich erworben.

Vielefeld den 4. Jul. 1802.

Consbruch. Buddeus.

Es hat der Johann Herm. Pelle zu Ledbe  
eine daselbst gelegene, in dem Kamp  
Kotten und Wehm-Esch und an des Col.  
Schulten Frehekamp und großen Wiese  
angrenzende Wiese von 9 Eshessel und einige  
Ruthen dem königl. eigenbehörigen Col.  
Katerg gerichtlich verkauft.

Lingen den 1ten July 1802.

königl. Preuß. Zellensb. Lingen'sche  
Regierung.

Warendorf.

### 8. Verpachtung.

Folgende der reformirten Kirche zu Min-  
den gehörige Grundstücke, nemlich

1. ein Garten vor dem Simeons Thore  
am Galgenfelde;
2. ein Garten vor dem Marien Thore;
3. 4 Morgen Ackerland am Haer  
Grunde;
4. 2 1/2 Morgen Land am Stemmer Wege  
oben der langen Wand;
5. 1 1/2 Morgen Land vor dem Kuthore  
gegen dem Lichtenberg über;
6. eine Wiese am Oberbaum sub Nr. 2.  
und

7. noch eine Wiese hinter dem Hadden-  
hauser Mühlenbach an der Na gelegen,  
sollen am Mittwoch den 2ten July c.  
öffentlich an den Meistbietenden auf 4  
Jahre, von Michaeli 1802. bis 1806, in  
dem reformirten Schulhause des Morgens  
gegen 9 Uhr verpachtet werden.

## 9. Auctions Anzeigen.

Da dem Unterschriebenen von Einem Wohlblühlichen Magistrat aufgetragen ist, die Auction des Mobiliar-Nachlasses der verstorbenen Schiffs-Inspectorin Kulemeiern abzuhalten, so werden Kauflustige hierdurch benachrichtiget, daß mit dem öffentlichen meistbietenden Verkauf der kulemeierschen Sachen am 19ten Julii d. J. Nachmittags 2 Uhr und folgenden Tagen gegen gleich baare Bezahlung in groben Courant in der Behausung der Witwe Niepen auf der Fischerstadt verfahren werden soll. Minden d. 9ten Julii 1802.  
Wethake.

Den 20ten July d. J. sollen in der von Courtambleyschen Behausung auf dem Stift hieselbst, allerley Putz-Galanterie und Bijouterie und andere Waaren, imgleichen Haus- und Küchengeräthschaften, auch eine große 4sitzige Kutsche, zwey Sättel und Sattelzeug; meistbietend, und um deshalb gegen baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, weil es die bevorstehende Abreise der v. Courtambleyschen Familie so erfordert. Kauflustige zu diesen Sachen werden also diesen und die folgenden Tage Nachmittags um 2 Uhr ergebenst eingeladen.

Minden den 9ten Julii 1802.

## 10. Notification.

Dem Königlich eigenbedhörigen Colono Nolting sub Nr. 1. Bauerschaft Gros Dornberg ist wegen der von ihm bis dahin geführten sehr schlechten Wirthschaft und nachgewiesenen Schwachsinn die Wirthschaftung des Hofes genommen.

Es wird daher ein jeder dafür gewarnt, dem Nolting nichts zu borgen oder mit demselben Contracte abzuschließen, indem dergleichen Handlungen als ungültig und unverbindlich zu jeder Zeit werden verworfen werden. Am Werther den 5. Juny 1802.  
Reuter.

## 11. Capital so zu verleihen.

Minden. Drey hundert und funfzig Rthlr. in Golde, Depositen-Gelder, stehen zu vier proCent Zinsen, gegen ordnungsmäßige Sicherheit, zum ausleihen bereit; wozu sich die Liebhaber bey dem hiesigen Magistrat melden können. Den 5ten Jul. 1802.  
Schmidts. Netzebusch.

## 12. Avertissements.

Ich habe in der Wiese des Tischler Herrn Lange sen. außer dem Simeonsthore, dießseits des Schweinebruchs ein Wein- und Tanz-Zelt erbauen lassen, welches diesen Sommer hindurch stehen bleiben wird: ich lade hiezu alle honette Gesellschaften bies durch ergebenst ein und verspreche prompte und reelle Bedienung: auch bin ich erbdittig Mittags- oder Abendessen zu geben, wenn solches Tages vorher für eine bestimmte Gesellschaft bestellt wird.

F. J. Winter.

Einem geehrten ein- und auswärtigen Publicum beehre ich mich hierdurch anzuzeigen, daß ich allhier eine Weinhandlung etablirt habe. Zu werde alle Sorten von feinen Weinen, rothen und weißen Franz- und Rheinweine führen und verspreche die billigste reelle Bedienung, wovon, beliebige Versuche mich mit Aufträgen zu beehren, die vollkommensten Beweise geben sollen, wozu ich mich gehorsamst empfehle. Minden am 1. July 1802.

Abolph Bröner  
wohnhast bey dem Packer Friederich  
Stammelbach.

By Herrn Joh. Philip Colbrunn in Piesfeld ist angekommen und in billigen Preisen zu haben: Frischer Drieburger, Selter und Seitzbühler Witterbrunnen, ferner geräucherter Lachs, Caribelen, Italiänische Salokarwürste, Rußische Anchovis, Kraackmandeln, Trauben-

rosinen, Tafellichter, Brunellen, Franz. Carbarinpfannen, Englischen grünen, weißen Schweizer und Limburger Käse, auch verschiedne andere Waaren.

**H**ier hiesigen königlichen Vorwerk Rathenhoff liegt die diesjährige Schaf- und Hammelwolle circa 14 bis 15 Centner zum Verkauf, wes endes sich einheimische Kauflustige innerhalb 8 Tagen zu melden haben.

**B**ey den Kaufleuten H. W. Elmendorf, Franz Ludw. Potthof, Casp. Henr. Potthof und Chr. Henr. Kistler Wittwe in Halle ist Eine Parthey diesjährige Schafwolle vorräthig; wozu sich einländische Käufer in 14 Tagen melden wollen, sonst solche ins Ausland verhandt werden wird.

**D**ie Freunde des Westphälischen Anzeigers, die mit dem neunten Bande, welcher mit dem 2ten July seinen Anfang nimmt, antreten wollen, werden ersucht, ihre Bestellungen baldigst an die wohlthöle Postämter abzugeben. Zugleich fügen wir den Inhalt des mit dem Juny sich schließenden achten Bandes, in so weit er das Fürstenthum Minden, und die Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen zunächst betrifft, bey.

Inhalt nach dem Register.

Fürstenth. Minden. Eine Dispensation in Ehefachen von Berlin. — Gebörne und Gestorbene im Jahre 1801. — Nachricht von dem Pfarthandel der Patrone, nebst einem schönen Beispiele des Dohmprobstes von Wischering. — Aufnahme der Lohgerber in die Zunft der Sattler u. zu Lübbecke, mit Bemerkungen. — Reglement wegen künftiger Einrichtung der Sommerschulen. —

Graffsch. Ravensberg. Einbruch der völligen Unsicherheit, vornemlich den Holzdiebstahl betr. — Ueber den Mangel am Obste in dieser Provinz und dessen Ursachen. — Aufforderung wegen Aussetzung der Gottesverehrung von einem Prediger.

— Beispiele von steigendem Sittenverderben. — Gebörne und Gestorbene im Jahre 1801. — Ein Beispiel von Heiligkeit in Herford, und deren Verstrafung. — Galvanismus und Kuhpocken in Ibbenbücker. — Galvanismus und Kuhpocken in Plothv, Tecklenburg und Lingen. — Der Schullehrer Sagehorn zu Tecklenburg. — Nachricht von dem Fortgange der Gemeinheitstheilungen in der Graffsch. Lingen. — Die Zeit- und Tagesgeschichte sämtlicher Provinzen Westphalens ist ein vorzüglicher Gegenstand dieser, der Publicität, so wie allem Gutem, Nützlichem und Angenehmen gewidmeten vaterländischen Zuschrift, und man darf von dem westphälischen Patriotismus sowohl nützliche und interessante Beiträge, als soustige Unterstützung mit gegründeter Hoffnung erwarten. Es bittet darum

die Expedition des westph. Anzeigers in Dortmund.

### 13. Nachricht für Tobakstraucher.

**E**in gewisser Mensch hat sich nicht gescheuet eine unserer beliebtesten Sorten Taback mit dem Stadthaus Waven A im Außern nachzumachen, unseren Namen unter dem Waven sowohl, wie unter der Nebenschrift, wiewohl mit lächerlichen Abweichungen z. B. in der Unterschrift, statt: in Osnabrug bey Gebrüders Thobeecke, in Osnabrug by Gebrüders Thobeecke zu setzen und so gar unseres Familien Petschafts mit einem Fische sich zu bedienen und durch diese elende Täuscherey verindge des guten Credits unserer Waare mit seinem schlechteren Fabricate Eingang ins Publicum zu suchen, wie er denn auch wirklich Kaufleute gefunden hat, welche sich nicht schämen einer solchen offenbahren Betrügerey durch Ankauf und Verkauf die Hände zu bieten. Wir warnen demnach

(Hiebey eine Beylage.)



## Beilage zu Nr. 28. der Mindenschen Anzeigen.

einen jeden, welcher nicht betrogen zu werden wünscht, die Neben und Unterschrift wie die Umschrift um das Petschaft mit Aufmerksamkeit zu beachten und behalten uns vor, den Betrüger selbst öffentlich bekannt zu machen, falls ja er nicht besser finden möchte künftig ehrlicher zu handeln.

Gebrüder Thorbecke  
in Osabrück.

### 14. Todesanzeige.

Unser Schicksal hatte bisher noch nicht vollendet. Auch den schmerzlichen Verlust unsers einzigen geliebten Töchterchens, Elise, seit den 1ten April vier Jahre alt, mußten wir noch erfahren. Sie wurde uns am 7ten dieses Morgens früh nach 2 Uhr hier, durch den Tod entrisfen, nachdem sie beynabe vier Wochen am Wasserkopfe gelitten hatte, wovon wir uns nach dem Wunsche unsres Arztes, Herrn Doctoris Quentini, selbst belehrt und überzeugt haben.

Minden den 5ten Jul. 1802.

Der Kammerfiscal Poelmahn  
und seine Frau Louise  
Nettebusch.

### Gedanken bey Elisens Tulle.

Wohl Dir, früh bist du am Ziele  
Kleiner Engel! hell war deine Bahn!  
Deinem unschuldsvollen Spiele  
Schließt sich hohe Freude an.  
Nie sollst Du des Lebens Plagen  
Selbst ertragen, han  
Niemals fremdes Elend sehn;  
Keine Zukunft bringt Dir solch ein Leiden,  
Wie es deine Mutter muß bestehn,  
Bey des Liebings frühem Scheiden,  
Ach! kein Trost bleibt ihr, als — Wies  
dersehn!  
Wandle denn die neue Bahn, — dort oben

Sind Dir schönere Blumen aufgehoben,  
Als sie je Dir meine Hand gereicht,  
Gieb mir Blumen, indgt ich Dich jetzt  
bitten.

Blumen von der Flur, wo keine Wesen  
litten,

Wo die Klage ewig schweigt.  
Christiane Martini.

### Die Bildung der Erdofläche, nach äußerer Ansicht. Für empirische Naturkunde.

(Aus dem Reichs-Anzeiger.  
(Fortsetzung.)

Wenn man nun das aufgelösete Gestein und die Schwemmerde bedenkt, welche bey der Abdachung der Berge, und eben damit bey der Einsenkung der Thäler weggeführt, und in tieferen Gegenden, besonders in den Stromniederungen abgesetzt wurde; und wenn man dabey die offenbaren Durchbrüche des Gesteins innerhalb der Flußniederung ansieht, wovon an beyden Seiten der Anbruch gleicher Steinart am Tage steht; so kann man wohl keinen Anstand nehmen, solche Wirkungen vom dem Druck eines hohen und überall verbreiteten Urgewässers herzuleiten, welches das ganze Urthal des Flusses, oder wenn man lieber will, die ganze Niederung durch daß von den Höhen zu den Niederungen abgeführte Gestein, welches bis auf die Flußkiesel zerrieben, oder in den Niederungen versenkt wird, bis zur See, und wenn es auch hundert Meilen und noch weiter wäre, so in Grund legte; und hiermit allen fließenden Wassern durch den Einschnitt von oben herab die Bahn und das sogenannte Gefälle öffnete.

Daß kein bekanntes Gewässer solche Wirkungen habe hervorbringen können, klärt sich auf, wenn man vergleicht, daß kein Regenguß, kein Wolkenbruch, keine unse-

rer heutigen Schwemmen, Ausfließungen von so ansehnlichem, schönem, gleichweit ausgedreitem, und ausgefrecktem Bau und Ordnung habe bilden, und durch härteste Gestein führen können. Daß aber auch keine einzelne hochstehende Seen durch ungefähre Ergießungen sich zu Mäthern der Thäler machten, ergiebt sich aus der ungemeynen Harmonie des Thalbaues des ganzen Erdballs. Wie könnten alle Thäler zu gemeinschaftlichen Flußniederungen, und diese zu Niederungen der Meere zusammenströmen, wenn Plazregen, deren Größe sich nicht denken läßt, oder wenn aufgebrängte Seen, die noch wunderbarer wären, wenn man nicht die Trichterseen ausnimmt, Wirkungen von der Art überall hätten hervorbringen können. Man vergleiche die ungemeyne Menge der Thäler gegen solche vorausgesetzte Seen; von welchen nicht ein einziger See im Stande gewesen wäre, ein einziges Thal einzusehen, indem die natürliche Ausbreitung des Wassers den Strom nach allen Seiten hin zertheilt haben würde. Und woher der Raum für alle die Seen, wenn man auch annehmen wollte, daß jedes Thal besonders von einem besondern See gebildet wäre; und wie sollten die Thäler sämmtlich mit einer so harmonischen Ordnung von kleinern zu größern sich vereinigt haben. Hier bleibt nichts übrig, als den Wasserdruck hoher Urschwemmen anzunehmen, vor dessen Gewalt sich die Niederungen der Ströme zu den Meeren öffneten, welchen eben damit alle übrige Niederungen der Ströme zu den Meeren bis zum geringsten Thale die Höhe hinauf folgten, und so die großen Abdachungen aller Gebirge herausbrachten. Hier möchte man die Erscheinung mit einem Baum vergleichen, wovon der Oceangang den Stamm, die Ströme mit ihren Niederungen die Aeste, die Flüsse die Zweige, die Bachthäler die Strauche, und die Quellthäler die Reiser in der großen Urbildung vorstellten. Aller Zwischenraum der Berge und Gebirge wird hiermit von beyden Sei-

ten weggeschafft, und mittelst der Thalbildung bis zu den innersten Tiefen abgedacht seyn. Woselbst es durch Voraussetzung solat, daß bey dem offenkundigen Brandzeichen der Erde, und den inneren Höhlen, wovon die Erdbeben zeugen, zu solchen Zeiten der Ueberfluß durch Absturz in die Tiefen versenkt sey, um sie zu füllen, und wiederum Erdball eine Paltingenesie zu geben: Eine Hypothese, die ich nicht setzen würde, wenn sie nicht aus der Sache selbst zu folgen schiene; da dieselbe ohnehin noch auf mehreren Merkmalen beruhet.

Ich ziehe nun aus allen am Tage liegenden Ansichten das Resultat: Da alle kleineren Thäler zu größeren, und diese zu Flußniederungen werden, welche zu noch größern Stromniederungen sich vereinen, und so die allgemeine Erdbdachung zu den Seen und Meeren hinabführen; welche in eben der Art ihre Niederungen haben; daß also die ganze Geschichte der Urthäler nicht allein einen Ursprung anerkennen; sondern daß auch die innersten Oceangänge selbst, die von Süd nach Nord streichen, allgemeine Urriße durch die Oberfläche der Erde seyn mußten, um alle durch die Abdachung abgeseigten Thäler von beyden Seiten her aufzunehmen. Diese ungemeyn großen Oceangänge der Südsee, des atlantischen und mittelländischen Meeres, deren der letzte größtentheils über das feste Land geht, gehen von dem völlig abgeschwemmten Südpole zwischen den drei großen Erdsippen von Neuholland, Amerika und Afrika in ähnlichen Zwischenräumen unzerfähr von neunzig Grad hinaus, und scheiden zu der ganzen Thalbildung und Abdachung des Continents nach allen Seiten, mit einer allgemeinen Uberschwemmung den Grund gelegt zu haben.

(Fortsetzung künftig.)

Nachtrag.

Wenn jemand in eine Gesellschaft der Wesselschen Zeitung eintreten will, kann sich auf dem Post-Comtoir melden.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 19. Juli 1802.

## I. Steckbrief.

Nach der, uns gemachten Anzeige des Königlich-Preuß. Feld-Kriegs-Commissariats des Observations-Korps in Westphalen, ist am 22sten vorigen Monats der Feld-Proviant-Commissarius und Rentant der Mehl-Magazine zu Münster und Ibbenbüren, Wilhelm Groffer, mit Hinterlassung eines ansehnlichen Defecté, heimlich und bösslicher Weise entwichen. Derselbe ist aus Potsdam gebürtig, 40 bis 41 Jahre alt, mittler Statur, länglichen magern Gesichts, von gelblicher Farbe, hochbraunen, etwas tief liegenden Augen, gebogener Nase, vorstehenden, mit einer Grube versehenen Kinnes, schwarzen Warts, dergleichen oben auf dem Kopfe gescheitelten, und in einen starken Pudersopff gebundenen Haaren, hat eine rasche, etwas schnarrende Sprache, trägt gewöhnlich einen blauen, mit rothen Kragen versehenen Ueberrock, oder dergleichen Uniform-Rock mit gelben Knöpfen (zu Erstem einen runden, zu Letzterem einen dreyeckigen Hut,) eine weiße Weste, dergleichen Tuchene, oder lange lederne Beinkleider, Halbstiefel, mit hohen und eisenbeschlagenen Absätzen, und daran befestigten Spornen, auch wohl beim Reiten einen kurzen grünen Frack oder Jacke, und ist vorzüglich daran kenntlich, daß er an beyden

Händen ganz ungewöhnliche, vorn am ersten Gelenke, mit Knoten oder runden Knöcheln versehene, Finger hat.

Bei seiner Entweichung hat derselbe vier coupirte oder englische Pferde, woben zwey Brandfische mit weißen Nähen und Schweif, und zwey Heilfische mit weißer Blasse sind, dann ein kleines dunkelbraunes Reitpferd mit langem Schwanz, so wie auch einen lakirten, in vier Federn hängenden, mit Schwanenhälsen versehenen, und vom Gestelle gelb angestrichenen, Wagen gehabt.

Da nun unterschriebenen, in dieser Sache requirirten, Gerichten, an die Haftverdung des vorbeschriebenen ic. Grosser gelegen: so werden alle und jede Militär- und Civil Gerichts-Obrigkeiten aller Orten, hiedurch geziemend ersucht, denselben mit allen, bey sich habenden, Sachen und Effeten, im Verretungsfalle, zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten und den zu beschaffenden Reversalen, an uns auszuliefern.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem ic. Grosser Geld, oder Geldeswerth, Effeten und Sachen in Händen haben, aufgefordert, solches oder so the uns anzuzeigen, und an keinen andern, als an uns, bey Strafe der doppelten Erstattung, auszuliefern.

Cantonirungs-Quartier Lingen, den  
3ten Julii, 1802.

Königl. Preussische von Blüchersche Hus-  
saren-Regiments Gerichte.

G. v. Blücher, Lehmann.

## 2. Citatio Edictalis.

**D**a der Colonus Döthues Nr. 5. Bau-  
erschaft Sonne auf Edictal-Citation  
und Abfindung derjenigen angetragen,  
welche an dem Grundstück das Döthues  
Gehölz oder Felt genannt, wegen Hude und  
Weide, Plaggenmatt, Trift- und Wege-  
Gerechtigkeit oder aus sonstiger Ursache,  
Recht und Anspruch haben; so werden hier-  
mit alle Real-Prätendenten zur Angabe  
und Nachweisung ihrer Ansprüche an vor-  
gedachte, am Lippstädter Postwege im  
hiesigen Amte belegene, zu 34 Morgen  
163 Rthl. 95 Fuß vermessene Grundstücke  
auf den 5. Octbr. c. Morgens an das Ge-  
richtshaus unter der Verwarnung verab-  
ladet, daß die Ausbleibenden, mit ihren  
etwaigen real Ansprüchen präcludirt und  
unter Aufreißung eines ewigen Stillschwe-  
gens abgewiesen werden sollen.

Amte Brackwede den 12. Julii 1802.

Brunc.

## 3. Citatio Creditorum.

**D**a dem Colonus Gestring Nr. 23. in der  
Klosterbauerschaft auf erhobene  
Klage seiner Gutsheerrschaft, des hochade-  
lichen Stiftes Quernheim, die Administra-  
tion seiner Stette genommen worden, und  
die Creditoren desselben aus dem verlauf-  
ten Vieh- und Feld-Inventario und den  
Einkünften der Stette, successive befrie-  
diget werden sollen; so werden alle dieje-  
nigen, welche an den Gestring, oder dessen  
Besitzungen Ansprüche zu haben vermeinen,  
hiedurch aufgefordert, in dem ein für alle-  
mal dazu auf den 8. Septbr. c. angesetzten  
Termine, am hiesigen Amthause zu erschei-  
nen, ihre Forderungen anzugeben, und,  
falls sie nicht zugestanden werden, mit

den gehörigen Beweismitteln zu erschei-  
nen.

Daben dienet ihnen zur Warnung, daß  
derjenige, welcher nicht erscheinen, oder  
sich nicht durch einen zulässigen Bevollmäch-  
tigten vertreten lassen wird, allen übrigen  
sich meldenden Creditoren mit seinen An-  
sprüchen nachgesetzt werden wird.

Sign. Amte Reineberg d. 10. Jul. 1802.  
Delius. v. d. Marck.

**D**a über das sehr geringe Vermögen  
des Heuerling Joh. Wilhelm Erms-  
haus zu Werther Concurß eröffnet ist, so  
werden alle und jede, welche an denselben  
Forderungen und selbige in termino den  
8ten hujus nicht liquidirt haben, zur An-  
gabe und Bescheinigung derselben bey Stra-  
fe der Abweisung an die jetzt vorrätthige  
Vermögens-Masse auf den 1sten Sept. an  
die Gerichtsstube zu Werther hierdurch ver-  
abladet.

Amte Werther den 23ten Juny 1802.

Reuter.

**D**er an das adliche Guth Mählenburg  
eigenbehörige Col. Keyser sub Nr. 18.  
Bauersch. Eickum hat wegen überhäuf-  
ter Schulden auf Edictal-Ladung seiner Gläu-  
biger angetragen.

Es werden daher hierdurch alle und jede  
welche an den gedachten Keyser Forderun-  
gen zu haben vermeinen zur Angabe und  
Bescheinigung derselben, so wie zur Erklä-  
rung über die nachgesuchte terminal Zahlung  
ad term. den 28. August Morgens früh 9  
Uhr an die Gerichtsstube zu Bielefeld hier-  
durch unter der Verwarnung verabladet,  
daß die Zurückbleibenden in so weit deren  
Forderungen nicht bereits bey den Acten  
sind, den sich meldenden Gläubigern nach-  
gesetzt, und die in Person nicht gegenwärti-  
gen Creditoren in die Beschlüßungen der  
sich persönlich einfindenden Gläubiger für  
einwilligend werden geachtet werden.

Amte Schilbesche den 8. May 1802.

Reuter.

**U**in den Schulden Zustand der Königl. eigenbehörigen Rottlings Stette sub Nr. 1. Bäuersch. Gros Dornberg auszustellen, werden diejenigen, welche an diese Stette Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche in termino den 11. Aug. d. J. zu Werther anzuzetgen, im Zurückbleibungs-Falle aber zu gewärtigen, daß sie den sich meldenden Creditoren werden nachgesetzt werden.

Am 1ten Juny 1802.

Neuter.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

**D**ie Wittve Daniel Vogeler ist gewillt, die ihr zugehörig gewesen, sich aber ihrer Tochter Sophia Rosel geborne Vogeler überlassene 9 Morgen Zins- und zehnts bare Ländereien, so in der großen Dohmbreite zwischen Ziehm und Erenmeyer aus Lehren belegen in termino Sonnabend den 24. July a. e. Nachmittag um 2 Uhr öffentlich meistbietend zu verkaufen. Es werden daher lusttragende Käufer hierdurch eingeladen, besagten Tages sich bey der Wittve D. Vogeler gehdrig einzufinden, wo denn der Bestbietende, mit Vorbehalt 14tägiger Bedenkzeit den Zuschlag zu erwarten hat.

**D**ie Erben des seel. Kaufmanns Bruhns zu Buer im Dönabrückchen, nemlich der Prediger Rödter zu Blasheim und seine Ehefrau, sind gewilliget, das Bruhnische Wohnhaus zu Buer, nebst dem was an Grundstücken und sonstigen Sachen dazu gehört, öffentlich meistbietend, entweder im Ganzen oder vereinzelt zu Bartholomäi als den 24. August c. zu verkaufen. Lusttragende Käufer wollen sich im gedachten Termine zu Buer im Dönabrückchen in der Wohnung des fürstlichen Herrn Vogts Meyer einfinden, da denn dem Meistbietenden der Zuschlag gesehen wird.

Nähere Nachricht.

Das Bruhnische Wohnhaus ist noch neu, auf dem Kirchhofe gegen die Hauptkirchen-

thale über zur Handlung sehr gelegen und dazu berechtiget. Alle Abgaben von dem Hause oder der Handlung bestehen in nur zwey Rthlr. Rauchschatz. Es ist in der Brandcasse zu Dönabrück zu 1800 Rthlr. assuretur. Der untere Theil des Hauses besteht aus drey von einander separirten Kellern, wovon der eine gewölbet und ganz feuerfest, weil er mit einer eisernen Thüre versehen ist. Ueber diesen Kellern befinden sich außer dem Hausflur, der auch als Küche dienet, und dem festen Waarentaben, zwey mit Ofen versehene Stuben und eine Kammer. In der zweiten Etage sind vier Zimmer, wovon eines mit einem Kamin versehen ist; und über diese dann der beschossene Boden nebst einer festen Korokammer. Es gehört dazu ein Garten von circa Ein und ein halber Scheffel, ferner Ein Scheffelsaat Feldland, 3m. v. Bergtheile, jeder von 3m. Scheffelsaat und 64 Ruthen, wovon der eine besonders gut ist, und sowohl schlag; als hochstämmiges Büschen und Eichenholz enthält. Der andere hingegen muß bepflanzt werden, wenn er nicht bloß zum Plaggenmähen gebraucht werden soll. Noch gehören dazu ein Krausen-Kirchensuhl von drey Eichen und ein Mannsstand; ingleichen ein Begräbnißplatz für mehrere Leiber auf dem Kirchhofe. Der bisherige Niethsmann hat nach dem Absterben des Kaufmanns Bruhns in dem Hause einen Backofen angelegt, und außer einem kleinen Handel die Beckerprofession darin getrieben. Das Haus kann sogleich zu Michaelis c. bezogen werden, und kann ein beliebiger Theil der Kaufsumme zur Verzinsung in dem Hause stehen bleiben. Lusttragende Käufer können sich auch noch vor Bartholomäi an den Pastor Rödter zu Blasheim wenden.

Am 1ten Schlüsselburg. Das auf hiesiger Woburg sub Nr. 22. belegene Webersche Wohnhaus, soll mit dem dazu gehörigen Garten, auf Kosten und Gefahr des Käu-

fers, anderweltig in termino den 24. Aug. a. c. öffentlich, meistbietend verkauft werden. Kaufsüßige werden daher hierdurch aufgefordert, sich in diesen Termine Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, wozu auf alsdenn der Bestbieter den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Sign. Schlüsselburg den 23. July 1802.

Königl. Preuss. Amt.

Ebmeier.

**Z**u Befriedigung ingrosirter Gläubiger sollen folgende Grundstücke des hiesigen Fährpächter Franz Carl Kulemann; als

1. ein Kamp bey der Linniger Mühle auf dem Düggensicht, so frey von Abgaben, taxirt zu 440 Rthlr.

2. ein Acker Land auf dem städtischen zwischen Conrad Glistmann und Friedrich Wilhelm Quesse belegen, mit 3 Hbten Gerste ans Oblegium erweis und das kleinste Stück mit dem Zehnten ans hiesige Amt beschwert, taxirt auf 150 Rt.

3. ein Kamp in der Landwehr, frey von allen Abgaben, geschätzt zu 540 Rt.

4. ein Kamp an der Neuskädter Mülchereite ad 9 Morgen, wovon 2 Rt. 11 ggl. 7 Pf. Contribution und 4 Rt. 22 ggl. 2 Pf. Domänen-Zuschlagsgeld geht, taxirt zu 450 Rthlr.

5. 6 Drohnstücke oder 4½ Morgen im hückrigen Felde, mit 4 Hbten Gerste an die Petershäger Obergparre belastet, ästimirt auf 675 Rt.

6. 2 Morgen daselbst neben vorigen, mit 3 Hbten Gerste ans Oblegium erweis belastet, taxirt zu 70 Rt.

7. 1 Morgen im hückrigen Felde neben Hüllweiden, mit 4 Himbten Zinsgerste an Herrn von Dheimb belastet, geschätzt auf 112 Rthlr.

8. 1 Morgen auf dem städtischen bey Jürgen Quesse belegen, wovon 1½ Hbten Gerste an die hiesige Obergparre gehen, taxirt zu 150 Rt.

9. 2 Morgen aufm städtischen bey Ernst Hacken. Abgaben frey, taxirt zu 100 Rt.

10. 1½ Morgen daselbst, mit 3 Hbten Hafer an die Obergparre belastet, geschätzt auf 187 Rt. 18 gl.

11. 2 Morgen daselbst bey Euren olim Zech frey von Abgaben, gewürdigt auf 100 Rthlr.

12. 2 Morgen daselbst bey Conrad Nesten Erben olim Steffen, frey von Abgaben, taxirt zu 66 Rt. 24 gl.

13. 1½ Morgen im Bünning's Ort, mit 1½ Hbten Gerste an Herrn v. Dheimb beschwert, taxirt zu 175 Rt.

14. 1 Stück ad 150 Ruten 6½ F. bey Ernst Hacken belegen, mit 2 Hbten Gerste an Brummershop belastet, gewürdigt zu 50 Rthlr.

15. 1½ Morgen in der Masch bey Heinrich Kulemann, mit 6 Hbten Gerste an Herrn v. Dheimb und den Zehnten ans hiesige Amt beschwert, ästimirt zu 37 Rt. 12 gl.

16. 1 Morgen im Bienfelde bey Ernst Hacke Abgaben frey, taxirt auf 175 Rthlr.

17. ein halber Garten bey der Kirchbreite neben Herrn Lindemann belegen, 13½ Sp. Reinsamen haltend, und ganz frey von Abgaben, gewürdigt auf 162 Rt.

18. ein halber Garten neben Ernst Hacken und Schiffer Katert, am hückrigen Felde belegen, 62 Spint groß, mit 1 Hbten Gerste nach Haddenhausen oncirt, taxirt zu 74 Rt. 7 gl. 4 Pf.

19. die halbe Holzweide ad 4½ Morgen zwischen dem hückrigen Felde und dem Holze bey Lindemanns Wiese belegen, Abgaben frey, taxirt zu 610 Rt.

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Es werden hierzu termini auf d. 20. Sept., d. 22. Nov. d. J. und d. 29. Jan. f. J. bezieht und zahlungs- und besüßfähige Kaufsüßige hiedurch aufgefordert, sich in diesen Terminen, wovon der letzte präjudicial und nach dessen Ablauf kein Nachgebot mehr zulässig ist, Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen.

nen und denn zu erwarten, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an einem oder dem andern der benannten Grundstücke ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch verabläßt, solches in einem der angeetzten Termine besonders in dem letztern anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung, daß sie sonst nicht ferner damit gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden.

Signatum Petershagen d. 3. July 1802.

Königl. Preußl. Justiz: Amt.

Becker. Oder.

Der Herr Pastor Heidfeld ist gewillet, seinen, auf dem Wall, zwischen dem Stein- und Leichthor, liegenden Garten, nebst etwas Wiesewachs, so allodial frey und unbeschwert ist, freywillig, jedoch gerichtlich, zu verkaufen. Kauflustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 3. August c. anberahnten Termine am Rathhause gegen 11 Uhr Mittags einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und gewiß zu seyn, daß dem Bestbietenden mit Bewilligung des Hrn. Eigenthümers, sothaner Garten werde sofort zugeschlagen werden. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 11. July 1802.

Culemeier.

Demnach gerichtlich erkannt worden, daß das dem Commercianten Bernd Böhmer im Lippischen Straken zugehörige in hiesiger Feldmark belegene Land, die Ahlemeyerische genannt, behuf Befriedigung eines andringenden Creditors meistbietend öffentlich verkauft werden soll: So wird dieser auf der Ahlemeyerischen Brede vorm Rennthor ohnweit dem Lottthauer Wanni in 7 Stücken belegene Kamp worüber der Kirchweg gehet, so nach dem Catastro 7 Schl. groß, mit 3 Schl. Gerste an das beneficium St. Vincentii majus beschwert, auch Abdehl. lehrwürdig ist, und nach Abzug dieser Beschwerden durch geschworne Sachverständige auf 455 Rth.

gewärdiget worden, hiedurch öffentlich feilgeboten und Kauflustige eingeladen sich in den auf den 13. August, 17. Septbr. und 29. Oct. c. anberahnten Terminis, besonders aber in dem letztern Termin Vormittags 11 Uhr am Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen daß dem Bestbietenden der Kamp nach Befinden werde zugeschlagen werden.

Zugleich aber werden auch alle diejenigen so aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch an den ausgebotenen Kamp zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solchen bey Strafe der Abweisung an und auszuführen.

Herford den 29. Juny 1802.

Culemeier. Consbruch.

Es sollen die dem Hdiker-Hobelmann hieselbst zugehörigen städtischen Grundbesitzungen, als

1. das sub Nr. 379. in der Sickerstraße belegene Wohnhaus, worin sich unten 2 Stuben und 2 Schlafkammern, ein zur Boutique dienender kleiner bretterner Verschlag, eine geräumige Flur, mit einem Küchen-Heerd, Brunnen und Backofen, oben 2 große Kammern, und darüber ein beschossener Boden befinden.

2. das mit diesem Gebäude in Verbindung stehende eine Hinterhaus nach der Rosenstraße hin, so zwar Maffis er aber nicht ausgebaut, und mit keinen beschossenen Boden, doch aber mit Stallung versehen ist.

3. das zweyte Hinterhaus, wovon jedoch die Scheune und der Boden dem Kaufmann Herrn Schwarze gehöret; bestehend aus 2 Stuben 2 kleinen Schlafkammern und 2 Oberkammern, so zusammen mit Einschluß des zum Hause gehörenden Hof- und Gartenplatzes, auch Hudertheils zu dem Werth von 1800 Rthl. abgeschätzt worden, Schuldenhalber in terminis den 10. Septbr. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Kauflustigen besagten Tages Morgens 11 Uhr am Rath-

hause einzufinden, und auf das annehmlichst befundene Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden die unbekannteren real Prätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche an diese Besitzungen auf den anstehenden Termin edictaliter verabladet, unter der Verwarnung, das die sich sodann nicht meldenden real Prätendenten mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Wiesfeld im Stadtgericht den 17. May 1802. Consbruch. Buddens.

Es soll das zum Nachlass der verstorbenen Wittwe Wäschers gehörige sub Nr. 599, an der Burgstraße belegene und zu 560 Rtl. abgeschätzte Wohnhaus, worin unter 2. Stuben, eine Schlafkammer, eine Küche, geraumiger Flur, und oben zwey Kammern nebst einem beschossenen Boden auch hinter dem Hause ein kleiner Hofplatz mit einem Durchgang zwischen diesen und dem Gänschen Hause, befindlich, Theilungshalber in Termin den 1. November d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich Kauflustige gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathshause einzufinden, und gegen ein angemessenes Gebot den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden sämtliche unbekanntere real Prätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen an das zu subhastrende Wäschersche Haus bey Strafe der Abweisung und ewigen Stillschweigens auf den besagten Termin edictaliter verabladet. Wiesfeld im Stadtgericht den 2. July 1802. Consbruch. Buddens.

Auf Anstanz des über den hiesigen in Concurs gerathenen Höcker Johann Heinrich Känig, bestellten Curators Honorarium und der Erben des verstorbenen Handelsmannes Johann Heinrich Rahmeyer, soll das dem ersteren zuständige, in lite befundene, dahier sub Nr. 187, auf der kurzen Straße, zwischen Conrad Aldag und Ulrich

Schwarz belegene Wohnhaus samt dahinter befindlichen Garten und Scheune, öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist dazu Terminus auf Dienstag den 14. September, d. J. bezielt, in welchem Liebhaber Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause erscheinen können, und dem Höchstbietenden nach Befinden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Signatum Obergirichen d. 6. Jul. 1802. Bürgermeister und Rath. Sas.

5. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Der Bürger Johann Heinrich Bähre und dessen Frau Dorettha Elisabeth geb. Kulogen alhier haben laut gerichtl. Kaufbriefe vom 5. April c. zwey Morgen Land im Diesfelde zwischen Plaggemeier in Jossen und Lohmeier in Petershagen, am Windheimer Wege gelegen, den Unterthanen Plaggemeier nr. 6. und Kleine nr. 31. in Jossen käuflich für 400 Rtl. in Golde überlassen.

Petershagen den 5. April 1802. Königl. Preuss. Justiz- u. d. Wecker. Gucker.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 1. Juny cur. hat der Bäckermeyster Johann Arnold Wolf das sub Nr. 234. belegene Haus nebst Scheune von der verwittweten Frau Pastorin Wolbrechts für die Summe von 710 Rtl. in Golde erwerb- und eigenthümlich angekauft.

Wiesfeld im Stadtgericht den 11. Juny 1802. Consbruch. Buddens.

Inhalts gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 1. Juny c. hat der Kaufhändler Herr Gültler jun. einen vor dem Sickerthor belegenen vormals Reinkingschen Garten von der verwittweten Frau Pastorin Wolbrechts für die Summe von 480 Rtl. in Golde übereignet erhalten.

Wiesfeld im Stadtgericht den 11. Juny 1802. Consbruch. Buddens.



## 6. Gefundenes.

In der vorigen Woche sind zwey unbekante Pferde, ein schwarzer Wallach von 6 Jahren, und eine braune Stute etwa 9 Jahr alt, allhier nahe bey der Stadt in der Fischerstädter Hude angetroffen, und auf der sogenannten Brüggemannschen Mühle aufgestallt worden. Der Eigenthümer, oder Verlierer dieser Pferde wird hie mit aufgefordert, sich unter 4 Wochen und spätestens in termino den 28. Aug. a. c. alhier auf dem Rathhause zu melden, und sich dazu bey Verlust seines Rechts zu legitimiren. Da indessen die Pferde in schlechten Stande sich befinden, und deren fernere Unterhaltung grossen Kosten Aufwand verursachen würde; so sollen selbige in termino den 26. dieses Morgens 10 Uhr alhier auf dem Markte meistbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber sodann einfinden können.

Minden den 16. Julij 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Kettebusch.

Am Schlüßelburg.

Da der Colmann zu Seelenfeld am Tage vor Pfingsten ein einjähriges hellbraunes Hengstfohlen aufgeritten, und sich bis jetzt Niemand dazu gemeldet hat; so wird der Eigenthümer dieses Fohlens hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen, spätestens in termino den 6. August a. c. auf hiesiger Amtsstube zu melden, und solches gegen Erlegung des Füttergeldes, und sonstiger Kosten zurück zu nehmen, widrigenfalls über dieses Fohlen rechtlich disponirt werden wird.

Schlüßelburg den 13. Julij 1802.

Königl. Preuss. Amt.

Ebmeier. Jahnke.

## 7. Vermietung.

In der Mitte des Monats August wird mein Haus mietblos, welches höher

der Herr Zolldirector Böcker bewohnt hat. Die Miethsliebhaber können sich bey Unterschriebenen melden.

Minden d. 16. Julij 1802.

Schnobler.

Inhalts der Magistrats-Verfügung vom 15. d. M. soll das bürgerliche Wohnhaus des Goldschmidts und Brandtewermbrenner Müller sub Nr. 137. im Schwarz auf sechs Monate vermiehet werden. Pachtlustige haben sich daher in Termino den 21. Aug. d. J. Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, wo ihnen die näheren Bedingungen ersähet und dem Meistbietenden das Haus in Miethe überlassen werden soll, welches er sofort bezahlen kann. Minden d. 16. Julij 1802.

Mag. Commis.

8. Avertissements.

Einem geehrten ein- und auswärtigen Publicum beehre ich mich hierdurch anzudeuten, daß ich allhier eine Weinhandlung etablirt habe. Ich werde alle Sorten von feinen Weinen, rothen und weißen Franz- und Rheinweine führen und verspreche die billigste reelle Bedienung, wovon, beliebige Versuche mich mit Aufträgen zu beehren, die vollkommensten Beweise geben sollen, wozu ich mich gehorsamt empfehle. Minden am 1. July 1802.

Adolph Bräyer

wohnhaft bey dem Bäcker Friederich Stammelbach.

Unterschiebener macht bekannt, daß er den 1. Aug. d. J. in, und ausser dem Hause des Sattlermeisters Hrn. Petersen, neben der Accise, worin er sich etablirt, nach Verlangen Speise geben wilf. Er verspricht reine, und prompte Aufwartung, und erwartet geneigten Zuspruch.

Minden den 15. July 1802.

Wewenit.

Ein comoder 4stziger Wagen, inwendig mit blauen Plüs ausgeschlagen, steht

zum Verkauf. Nähere Nachricht ertheilt  
Herr Christ. Aug. Heyland in Herford.

Der Kaufmann G. H. Möller hat eine  
Parthey Schaaf-Wolle vorräthig,  
wofür sich einhändige Liebhaber, innerhalb  
acht Tagen bey ihm melden müssen.

Herford den 12. July 1802.  
Bey Unterschriebenen ist eine Quantität  
Schaafwolle vorräthig; einheimische  
Fabrikanten wollen sich in 14 Tagen zum  
Ankauf derselben einfinden, sonst solche  
außer Landes gesandt werden wird.

Borgholzhausen den 14. July 1802.  
Helling.

Bielefeld. Bey F. F. Niemeyer  
am Niederthore sind  
nachstehende Mineral-Wasser zu begehrt  
Preisen zu bekommen, als Selters 20  
Krüge, Fachinger 20 Krüge, Drieburger  
in ordinären 25 Bont. in Pinz 27 Bont.,  
Virmonter in ordinären 22, Pinz Bont.  
23, Salthrunden 25 Bont. für 5 Rtl. in  
Courant, für Auswärtige sorge für beste  
Verpackung.

### 9. Für Musik-Liebhaber.

Unterschriebener macht einem geehrten  
Publikum und den Musik-Liebhabern  
bekannt, daß er sich seit mehreren Jahren  
in großen Städten durch Verfertigung  
schöner Forte-Pianos ein rühmliches Zu-  
trauen erworben. Er verfertigt Grands  
oder Flügel-Forte-Pianos, von contra  
F. mit 5 Octaven, auf Verlangen bis 3 ge-  
strichene C. verschiedene Sorten Forte-Pia-  
nos von contra F. bis 3 gestrichene G. auch  
bis 4 gestrichene C., er verspricht auch,  
wenn es verlangt wird welche von 6 Octa-  
ven bis noch mal F. zu liefern. Die Cor-  
pus sind von Mahoniholz schön eingelegt  
und bearbeitet, oder von Eichenholz und  
lakirt, die Claves sind in erstern mit Elfen-  
bein in letztern mit Ebenholz garnirt.

Alles ist nach französischer oder englischer  
Methode mit verschiedenen Thon-Verän-  
derungen bearbeitet, stark, anmuthig im

Thon, und für dessen Dauer sich einsehe.  
Die Preise sind verschieden von 16 bis 30  
Rthl. das geringste; Es wird sich durch  
gute und reelle Bedienung empfehlen.  
Joh. Christ. Kammerer,  
Instrumentenmacher zu Schöffsburg  
am der Weser.

### 10. Neue Verlagschriften der Gebrüder Mallinckrodt in Cönnund.

Beym Buchhändler Kriber in Minden  
zu haben:

Währens, Dr. J. C. F., Sy-  
stem der natürlichen und künstlichen  
Düngemittel, für practische Landwir-  
the und mit Hinsicht auf englische Agricul-  
tur bearbeitet. Zweyte durchaus unges-  
arbeitete, vermehrte Ausgabe, 8. a 16 gl.  
Möral, christliche, in alphab.  
Ordnung. Angehenden Predigern und  
Kandidaten des Predigants bestimmt,  
5n Theils, 1ste Abth. gr. 8. a 1 Rtl. 16 gl.  
Friedrich Wackerkühl. Ein Roman  
von F. W. Schwager (Predig. zu Kle-  
lenbeck) 8. a 1 Rtl. 8 gl.

Niederheinische Blätter für  
Belehrung und Unterhaltung. In Verbin-  
dung mit mehreren Gelehrten herausge-  
geben v. W. Alchenberg. Erster Band,  
1. 2. und 3. Quartal 8. Der Jahrg. oder  
2 Bände in 4 Hefen a 3 Rtl.  
Westphäl. Anzeiger, oder  
vaterländisches Archiv zur Beförderung und  
Verbreitung des Guten und Nützlichen a.  
Der Jahrgang in 12 Monatsheften a 3 Rtl.  
Kurzer Leitfaden zum Mel. = Untere-  
richt für Protestanten. Nach dem kleinen  
Lehrbuch des Hrn. Prof. J. Fr. Watz für  
Protestanten eingerichtet 8. a 3 ggl. (24  
Exempl. a 1 Rtl. 12 gl. netto.)

Elbers, Fr. Wilh., Predigten, bey  
merkwürdigen Gelegenheiten gehalten 8.  
1 Rtl. 8 ggl.

(Hieby eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 29. der Mindenschen Anzeigen.

### II. Die Fahrzeiten von Handn

werden mit vollständiger Vokal- und Instrumentalmusik den 11. und 12. August, Nachmittags um 4 Uhr zu Bückeburg aufgeführt werden. Diejenigen auswärtigen Liebhaber der Musik, welche an der ersten Aufführung Theil nehmen wollen, werden ersucht, sich spätestens vor dem 1. August entweder unmittelbar an den Consistorialrath Horstig in Bückeburg zu wenden, oder mittelbar

in Minden an den Herrn Kriegsbrath Müller,

in Petershagen an den Herrn Consistorialrath Bröckelmann,

in Herford an den Herrn Stadtdirector Dietrichs,

in Bielefeld an den Herrn Stadtdirector Conzbruch, wo überall nach gemachter Bestellung der gestempelte gedruckte Text, dessen Vorzeigung zum Einlaß berechtigend wird, mit 12 ggl. gelbset werden kann. Alle übrigen Theilnehmer werden bey der zweyten Aufführung, den 12. Aug. die in allen Stücken der ersten gleich seyn wird, in Bückeburg selbst Einlaßbilletts für den gesetzten Preis ohne weitere Bemühung erhalten.

Bückeburg, den 15ten Jul. 1802.

Horstig.

### 12. Todesanzeigen.

Meinen auswärtigen Gönnern, Freunden und Verwandten mache ich das Absterben meiner im Leben geliebten Tochter, und vorzüglichsten Stütze in meinem Alter, Sophia Louisa mit wehmüthigen Herzen bekannt. Sie starb, nachdem sie 30 Wochen an einen Fluß am Knie, gegen alle angewandten Mittel, beispiellose Schmer-

zen erduldet hatte, an der Auszehrung dem 5ten dieses in einem Alter von 34 Jahren. Da ich von der gütigen Theilnahme an meinen gerechten Kummer völlig überzeugt bin; verbitte ich alle schriftliche Beweise derselben. Spenze den 9ten July 1802.

Wittwe Mandorffs  
gebörne W a l b a u m s.

Meinen auswärtigen Verwandten und Freunden zeige ich hierdurch gehorsamsamst an, daß es dem Allerhöchsten gefallen, am 8. dieses mir meine geliebte Gattin M. S. geb. Struck von Nelle nach einem 6 wöchentlichen Krankenlager von meiner Seite zu nehmen, nachdem ich nur 10 $\frac{1}{2}$  Monath mit Ihr in einer vergnügten Ehe gelebt habe.

Beyleidsbezeugungen verbitte ich mir, indem selbe nur meinen gerechten Schmerz erneuern würden.

Halle im Ravensbergischen den 10. July 1802.

Philipp Wilhelm Elmendorf.

13. Glückwünschung zum Geburts-Tage seiner Frau d. 18. Octbr. 1797.

Vom Criminal-Rath Netzebusch an dieselbe:

wieder aufgefunden unter den hinterlassenen Papieren der verstorbenen Netzebusch.

Es sind nun heute drey und funfzig Jahr als deine Mutter dich gebahr. Und heute sind es neun und zwanzig Jahr, wie es zum erstenmale war, daß ich Dir, damals meine Braut! zu deinem Ursprungs-Tage thät gratuliren.

Wie doch die Zeit thut hin spaziren!! Nun gut! sie wahrte mir bey Dir nicht lang.

Du warst ein Mädchen hübsch und schlank,  
warst fröhlich, thätig, liebtest Gesang,  
warst stets zu mir voll Herzens-Drang,  
wenns uns auch wohl war trüb' und bang,  
dann ich in meinen Arm dich schlang.

Wißweilen gab es auch wohl Zanck,  
doch blieb uns stets der feste Herzens-Hang,  
wir zogen immer einen Strang,  
wenn gleich oft fehlte Gold u Silber blanck,  
wir lebten häuslich ohne Zwang,  
nur Liebe wars die unser Herz bezwang.

Das Glück ging mit uns manchen Gang,  
versieh uns zwischen durch auch manchen  
Fang,  
und hin und wieder Lust und Schwand,  
so wies im Leben geht — pink! pank!

Nun, nun! ich habe Dich, wornach  
ich rang!  
und das ist mir ein ehrenvoller Rang.

Du warst zwar oft, auch ich, (was  
übel klang,)  
ja du (auch ich) warst öfter krank,  
wenn ichs war, hab für alle Hülfe  
Danck!

Heut aber, fürcht ich, werd ich krank,  
wenn durch mein Herz verfährt, sich meine  
Nase

zu tief versteckt in dem Nectar-Glase,  
wenn ich aus dies's Lebens Speise-Schranck  
zu viel genosse. Doch ein einzger Blick  
ein Wink von Dir! und dann bin ich nicht  
bang.

Nun! sey gesund, vergnügt noch drei-  
ßig Jahre lang!  
Und lieb uns, uns zusammen Lebenslang!

Ernst Rettebusch, d. 18. Oct. 1797.

Die Bildung der Erdofläche, nach

äußerer Ansicht. Für empiri-  
sche Naturkunde.

(Aus dem Reichs-Anzeiger.  
(Fortsetzung.)

Auf einem guten Globus stellt sich der fluss-  
ähnliche Zug der Océangänge weit deutlicher  
dar, wie auf platten Carten. Die vielen ein-  
geschlagenen Ungleichheiten und großen  
Meerbusen an den Küsten sind wohl größtens-  
theils von dem Anschlagen der Wellen über-  
all entstanden, wo der Boden keinen starken  
Widerstand hält, oder wo Erdbeben und  
vulcanische Verwüstungen die Küsten heim-  
suchten und sie verwüsteten.

Hey dergleichen Urschwimmen galt sic-  
her einerley Gesetz wie bey den Regens-  
schwimmen, oder den Stromergießungen.  
Und wie diese ihr Gewässer über einer Flä-  
che nicht in einerley Schwebung und Höhe  
halten, sondern sich zu Hauptcanälen ver-  
einigen, und mit diesen schlangenförmig  
in die Tiefe wirken, und wenig von der  
geraden Linie weichen; so wird das, zwi-  
schen solchen Canälen leichter bewegte Was-  
ser allerley Veränderung suchen, kleinere  
Einrisse bilden, Anlässe von Erde machen,  
Seitenzüge versuchen, und im Kleinen eine  
Bildung von Bergen und Thälern darstel-  
len.

(Fortsetzung künftig.)

#### Nachtrag.

Es sollen am künftigen Freytag den 23.  
dieses ohngefähr 100 Morgen Saat-  
land und einige Wiesen, welche dem Klo-  
sterlichen Stifte S. Mauritii et Simco-  
nis gehören auf anderweite 6 Jahre nach  
der bevorstehenden Akerndrung meistbietend  
verpachtet werden.

Die Pachtlustigen werden daher einge-  
laden, sich an dem bemerkten Tage des  
Morgens um 9 Uhr auf der Klostermühle  
einzufinden.

Minden den 17. July 1802.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 26. Julii 1802.

## 1. Warnungsanzeige.

Ein gewisser Unterthan ist wegen beizugenden Verdachts der Theilnahme an zweyen in Wanden begangenen Räuben, zu dreijähriger Zuchthausstrafe mit völli-gem Willkommen und Abchied bestraft worden. Lingen d. 16. Julii 1802.

Königl. Preuß. Zecklenb. Lingensche Regierung.

Müller.

## 2. Publicanda.

Auf den Antrag des hiesigen Tischler-Gewerks wegen Abstellung vielfältiger Puscherey und Handwerks Eingriffe ist von Einem hohen General-Directorio per rescr. cl. d. d. Berlin den 6. May 1802. die Bekanntmachung des Art. 8. des Privilegii vom 8ten May 1753 nach seinem wesentlichen Inhalte allerhöchst genehmigt, und wird dem zufolge, folgendes dem dabey interessirten Publico zur Nachricht und Achtung hierdurch mitgetheilt:

- 1. die als Soldaten dienende Tischler, welche die Zunftung nicht gewonnen haben, können nur als Gesellen bey Werkmeistern arbeiten.
- 2. den abgedankten und blossirten Invaliden stehe dagegen frey, sich mit ihrer erlernten Profession, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, zu ernähren; bey

den austrangirten, mit Laufpässen versehenen und beurlaubten Soldaten findet dies aber nicht statt, vielmehr gilt in Absicht dieser, die wegen der im wirklichen Dienste stehenden Soldaten gegebene Bestimmung.

3. keinem Bildhauer, Instrumentenmacher, Uhrmacher, Stuhlmacher, Glaser, Drechsler, Maurer und Zimmermann ist erlaubt, für die Tischler gehörende Arbeiten zu verfertigen; als namentlich

eingefasste und geleimte Thüren, Bekleidungen, doppelte Thorthüren oder Thorwege, welche geleimet werden müssen, ferner Schränke, Pouffen aller Art, Tische, Stühle, Sofas aller Art, Posamentierleinweber und Strumpfwirberstühle, allerhand Gewerksbänke, Schemel, Bänke, Bettstellen, glatte Schilderen Rähme, Koffees, Kisten und Kästen, gehobelte und ungehobelte Pallasten, Paneele, Verschläge, Tapetenleisten, Fensterrahmen, Fensterräden, Gehäus über Orgeln, Uhrgehäuse und Verkleidungen der Thüren, Deckungen, eingehobelte Fußböden, imaleichen Treppen und deren Verkleidungen, welche geleimet werden.

4. Bloss den Zimmerleuten so wie den Tischlern ist es unabwehrlich:

Stakeltreppen zu machen, Fußboden zu legen, und in einander zu fügen, auch uncingefasste nicht gefutterte und ohne Gebrauch des Leims aus Brettern zusammen genagelte Thüren und Thorwege zu verfertigen.

5. Bildbauern, Drael oder Instrumentenmachern, welche die Tischler-Innung nicht gewonnen, bleibt es verboten etnen Tischler Gesellen zu sich zu nehmen, und die benötigte Arbeit durch denselben verfertigen zu lassen.

6. Alle hiergegen vorkommende, entdeckt werdende Contraventiones werden durch den Magistrat mit Wegnahme des Handwerkszeuges und verhältnismäßiger Geldstrafe, wovon die Kämmerer die eine Hälfte und die Gewerks-Kasse die andere Hälfte erhält, geahndet.

Minden den 14. July 1802.

v. Pestel.

**Tax-Ordnung für die Medicinal-Personen in den Königlich-Preussischen Staaten.** (Berlin, gedruckt bei Georg Decker, Königl. Geh. Ober-Hofbuchdrucker.)

Sowohl die Unvollständigkeit der bisherigen Taxen für die Medicinal-Personen, als auch die Erwägung, daß die im Jahre 1725 bestimmten Sätze den Zeit-Verhältnissen nicht mehr ganz angemessen sind, haben Seine Königl. Majestät von Preussen, Unsern Allergnädigsten Herrn, veranlaßt, eine neue vollständige Taxe für sämtliche Medicinal-Personen durch Dero Ober-Collegium Medicum und Sanitatis entwerfen zu lassen. Da nun Höchst dieselben nachstehende Taxe Ihrer Intention gemäß finden; so approbiren und ratifiziren Seine Königl. Majestät solche überall, wolen auch, daß die Medicinal-Personen in Dero sämtlichen Ländern, wenn von ihnen Rechnung gefordert wird, so wie das Ober-Collegium Medicum und Sanitatis, und sämtliche Provinzial-Medicinal-Collegia, bei der Festsetzung, sich darnach als

lergehoramsft achten sollen. Sign. Berlin, den 30ten April 1802.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Beschl.

Graf von der Schulenburg.

1. Taxe für die practischen Aerzte.

Für den ersten Besuch in einer gewöhnlichen Krankheit innerhalb der Städte und Vorstädte 1 Rthl. 8 Ggl.

Für jeden der folgenden Besuche inclusive des Receptis 12 Ggl.

Für den ersten Besuch bey ansteckenden hitzigen Fiebern 2 Rt.

Für jeden der folgenden Besuche in dergleichen Krankheiten 16 Ggl.

Für den ersten Besuch außerhalb der Vorstadt in dem Umkreis einer viertel Meile 2 Rt.

Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung 1 Rt.

Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstadt 1 Rt. 8 Ggl.

Für einen solchen außerhalb der Vorstadt 2 Rt.

Für ein Recept, welches von dem Kranken aus dem Hause des Arztes abgeholt wird 4 Ggl.

Für ein dergleichen in der Nacht 8 Ggl.

Für die erste Consultation mehrerer Aerzte, jedem derselben 2 Rt.

Für jede der folgenden Consultationen 16 Ggl.

Für die verlangte Gegenwart eines Arztes als Beystand bey einer Niederkunft oder bei einer chirurgischen Operation 4 Rt.

Für die Ausfertigung eines Gesundheits-Scheins in den Fällen, wo solche nicht gesetzlich gratis ertheilt werden müssen 1 Rt.

Für ein geschriebenes Consilium, nachdem solches mühsam und weitläufig auch mit Recepten versehen ist 4 bis 5 Rt.

Für die Correspondenz mit abwesenden Kranken, und zwar für jeden materiellen Brief 1 Rt.

Für die Ausfertigung einer Krankheits-Geschichte, so verlangt wird, 2 bis 4 Rt.

Wey einer Reise über Land, für jede Reise bis zu dem Kranken, bey freyer Zubere 1 Rt.

Für jeden Tag bis der Arzt wieder nach Hause kommt, incl. der Rückreise, bey welcher keine Meilengelder statt finden, an Diäten 3 Rt.

Für die ausdrücklich verlangte Besichtigung und Eröffnung eines todtten Körpers 6 Rthl.

2. Tage für die Wundärzte.

Für die Trepanation mit einer Krone 10 bis 15 rthl.

Wenn dabey die Anwendung mehrerer Kronen erforderlich ist, für die Application einer jeden Krone noch besonders 3 — 4 rthl.

Für die Operation einer Thränenfistel 8 — 12 rthl.

Für die Operation des grauen Staars an einem Auge 10 bis 20 rthl.

Für die Exstirpation eines Auges 8 — 12 rthl.

Für die Exstirpation eines Lippen-Krebses 6 — 8 rthl.

Für die Operation der Hasenscharte 6 — 8 rthl.

Für die Operation einer Speichelfistel 10 rthl.

Für die Exstirpation der Mandeln 6 rthl.

Für die Ausrottung eines Nasen- oder Nasen-Polypen durch die Zange oder durch die Ligatur 6 bis 10 rthl.

Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers 3 — 5 rthl.

Für die Tracheotomie 10 — 15 rthl.

Für die Pharyngotomie 10 — 15 rthl.

Für das Abnehmen einer Brust 12 — 18 rthl.

Für die Paracentesis thoracis 8 — 12 rthl.

Für die Paracentesis abdominis 6 — 8 rthl.

Für die Punction der Harnblase 8 — 10 rthl.

Für das Abzapfen des Urins aus der Blase 3 rthl.

Für den Steinschnitt 30 — 50 rthl.

Für die Castration 15 — 20 rthl.

Für die Punction der Hydrocele 2 — 3 rthl.

Für die zur Radical-Cur der Hydrocele erforderlichen Operation 10 — 15 rthl.

Für die Reposition eines eingeklemmten Darm oder Netzbruchs 5 — 10 rthl.

Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs 20 — 30 rthl.

Für die Circumcision 4 rthl.

Für die Operation der Mastdarm-Fistel 8 bis 10 rthl.

Für die Reposition eines Prolapsus vaginae, uteri oder ani 5 rthl.

Für die Unterbindung eines Mutter- oder Mastdarm-Polypen 5 bis 8 rthl.

Für die Application eines Mutter-Granzes 1 — 2 rthl.

Für die Amputation eines Arms 30 rthl.

Für die Amputation eines Fußes 30 rthl.

Für die Exstirpation eines Fingers oder Zehens 5 — 10 rthl.

Für die Operation einer Pulsader-Ge-schwulst 12 — 16 rthl.

Für die Reposition einer einfachen frischen Verrenkung 4 — 6 rthl.

Für die Reposition einer complicirten oder veralteten Verrenkung 10 — 15 rthl.

Für die Reposition eines einfachen Weindbruchs 6 — 10 rthl.

Für die Reposition eines complicirten Weindbruchs 8 — 12 rthl.

Für das Sehen einer Fontanelle 1 — 2 rthl.

Für das Sehen eines Haarfels 2 — 3 rthl.

Für das Schröpfen mit der Maschine, u. zwar für jede Application derselben 4 Ggl.

Für die Application der Schröpfköpfe ohne Blutung zu erregen, und zwar für jeden Kopf 2 Ggl.

Für die Application mehrerer Blutigel 2 bis 2 rthl.

Für die Eröffnung eines Abscess 8 nach Maassgabe seiner Beschaffenheit 2 — 5 rthl.

Für die Exstirpation einer Balg-Ge-schwulst oder eines Scirrh nach Maassgabe seiner Größe und Beschaffenheit 5 — 15 rthl.

Für eine Venä-Section am Arm oder Fuß im Hause des Kranken 8 bis 12 Ggl.

- Außerdem 4 Ggl.
- Für eine Venä Section am Halse oder Kopfe 1 rthl.
- Für die Application eines Clysters 3 bis 12 Ggl.
- Für die Application eines Lokalsbrauchs Clysters 1 rthl.
- Für die Application eines Vesicatorii 6—8 Ggl.
- Für den ersten Besuch 16 Ggl.
- Für jeden der nachfolgenden 8 Ggl.
- Für einen Besuch zur Nachtzeit 16 Ggl.
- Für den ersten Verband einer einfachen Wunde von einiger Bedeutung 16 Ggl.
- Für den ersten Verband einer complicirten Wunde mit Knochenfraß oder Brand 1 rthl.
- Für jeden der nachfolgenden Verbände.
- a) einer einfachen Wunde oder eines Geschwürs 6 Ggl.
- b) einer complicirten Wunde 8 Ggl.
- Für ein Rezept welches aus dem Hause abgehohlet wird 2 Ggl.
- Für die Bewohnung eines Conflui 1 rthl.
- Jedem chirurgischen Assistenten bey einer Operation 2 bis 3 rthl.
- Nota.* Unter vorstehenden Sägen sind die Anschaffungs-Kosten der Verband-Stücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmahligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält, nicht begriffen, und müssen diese von dem Kranken geliefert werden.
- Den chirurgischen Verrichtungen in der Hydrophobie, und den venerischen, Kräftigen, und solchen Personen, die mit Krebsknoten und ansteckenden Ueblen behaftet sind, ist der Mundarzt berechniget, die Liquidation von jedem einzelnen Sag um die Hälfte zu erhöhen. Dasselbe gilt von Dienstleistungen in ansteckenden hitzigen Fiebern.
- Alle Instrumente, welche ein Mundarzt bey der Hydrophobie angewandt hat, sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und müssen castirt werden. Jeder Chirurgus, welcher sich hierüber ausweist, und die Instrumente gerichtlich deponirt, ist berechniget, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.
3. *Taxe für die Geburts-Helfer.*
- Für eine leichte natürliche Entbindung 3 bis 5 rthl.

- Für eine leichte Zwillinge-Entbindung 6—10 rthl.
- Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung, wöhen Tag und Nacht zugebracht worden ist 6—10 rthl.
- Für eine Fuß-Geburt, oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fuß-Geburt verwandelt worden ist 6—10 rthl.
- Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist 6 bis 10 rthl.
- Für eine schwere Kopfe-Geburt vermittelt der Zange 8—12 rthl.
- Für eine Perforation bey einem vorankommenden Kopfe 4—8 rthl.
- Für eine Wendung, bey der der Kopf durch die Zange entwickelt worden ist 8—12 rthl.
- Für den Kaiserschnitt bey dem Leben der Mutter und des Kindes 15—30 rthl.
- Für den Kaiserschnitt bey einer lebenden Mutter, wo jedoch das Kind nicht mehr lebt 15—20 rthl.
- Für den Kaiserschnitt bey einer bereits wirklich verstorbenen Mutter, wo das Kind jedoch noch lebt 6—8 rthl.
- Für die Trennung der Schaambeine 10—15 rthl.
- Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt, mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehdrt zur Entbindung) 3—6 rthl.
- Für die Abnehmung eines Fetus, Dvull oder Moid 1—3 rthl.
- Für die Untersuchung einer Schwangeren 1—2 rthl.
- Für die Abfassung des Berichts darüber 16 Ggl.
- Nota.* In Ansehung der Bestohnung der Hebammen bey der Entbindung, und nachheriger Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amtes ist, hat es bey der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium Streit entstehen, welcher weder aus der local-Observanz noch aus einer andern local Norm entschieden werden kann, so giebt die vorstehende Taxe, in so fern sie auf die den Hebammen zuzuw.



mende Verrichtungen daß, den Maasstab für sie, jedoch in der Art ab, daß ihn in der Regel nur ein Viertel des Sages für den Geburtsdieser gebühret; und dieser nur, wenn es die Vermögens-Umstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittel erbbet werden kann.

#### 4. Tape für die Zahn-Aerzte.

Für das Ausziehen eines Vorder- oder Backen Zahns 8 bis 12 Ggl.

Für das Ausziehen eines Stiffs oder einer Wurzel 12 Ggl.

Wenn mehrere Stifte auszuziehen sind, für das Stück 8 Ggl.

Für das Ausbrennen eines Zahns 12 Ggl.

Für die Ausfüllung eines Zahns, wozu jedoch niemals Bley genommen werden darf 12 Ggl.

Für die Ausfüllung eines Zahns mit Gold 16 Ggl. bis 1 rtl.

Für das Ausbrennen und Ausfüllen mehrerer Zähne zugleich 2 bis 3 rtl.

Für das Anbohren eines Zahns 16 Ggl.

Für die Reinigung sämmtlicher Zähne 2 bis 3 rtl.

Für das Gleichfeilen der Zähne 1 rtl.

Für das Stumpffeilen scharfer Zähne, welche den Mund verletzen 1 rtl.

Für das Abfeilen caridser Zähne 1 bis 2 rtl.

Für das Scarificiren des Zahnfleisches, oder die Absonderung schwammiger Theile an denselben 1 rtl.

Für die Desnung eines Zahn-Geschwürs 12 Ggl.

Für den ersten Besuch bey Mundkrankheiten, als Geschwüre, Fisteln, Knochensfraß, Auswuchs am Zahnfleisch ic., so wie auch bey der Nichtung krumm gewachsener Zähne bey Kindern 12 Ggl.

Für jeden nachfolgenden Besuch 6 Ggl.

Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns 2 bis 4 rtl.

P.S. Bey mehreren wird immer der geringste Satz angenommen.

Für eine neue Befestigung eines oder mehrerer künstlicher Zähne 12 Ggl. bis 1 rtl.

Für die Befestigung loser Zähne mit

Golddrath, je nachdem es mehrere oder weniger sind 1 bis 1½ rtl.

Für die Befestigung loser Zähne mit gewöhnlicher Bindung 16 Ggl.

Bey der Nichtung krumm gewachsener Zähne wird das dabey anzuwendende Golddrath nach seinem Werth besonders bezahlt.

#### 3. Steckbrief.

Nach der, uns gemachten Anzeige des Königlich Preuss. Feld-Krieges-Commissariats des Observations-Korps in Westphalen, ist am 22ten vorigen Monats der Feld-Proviant-Commissarius und Rentant der Mehl-Magazine zu Münster und Ibbenbühren, Wilhelm Grosser, mit Hinterlassung eines ansehnlichen Verfects, heimlich und bösslicherweise entwichen. Derselbe ist aus Potsdam gebürtig, 40 bis 41 Jahre alt, mittler Statur, länglichen magern Gesichts, von gelblicher Farbe, hochbraunen, etwas tief liegenden Augen, gebogener Nase, vorstehenden, mit einer Grube versehenen Kinnes, schwarzen Barts, dergleichen oben auf dem Kopfe gescheitelten, und in einen starken Pudersopff gebundenen Haaren, hat eine rasche, etwas schnarrende Sprache, trägt gewöhnlich einen blauen, mit rothen Kragen versehenen Ueberrock, oder dergleichen Uniform-Rock mit gelben Knöpfen (zu Erstem einen runden, zu Letzterem einen dreyeckigen Hut,) eine weiße Weste, dergleichen tuchene, oder lange lederne Beinkleider, Halbstiefel, mit hohen und eisenbeschlagenen Absätzen, und daran befestigten Spornen, auch wohl beym Reiten einen kurzen grünen Tract oder Jacke, und ist vorzüglich daran kenntlich, daß er an beyden Händen ganz ungewöhnliche, vorn am ersten Gelenke mit Knoten oder runden Knöcheln versehene, Finger hat.

Bey seiner Entweichung hat derselbe vier coupirte oder englische Pferde, woben zwey Brandfuchse mit weißen Mähnen und Schweif, und zwey Hellfuchse mit weißer Blesse sind, dann ein kleines dunkelbraun

nes Reitpferd mit langem Schwanze, so wie auch einen lakirten, in vier Federn hängenden, mit Schwanenhälften versehenen, und vom Geselle gelb angestrichenen, Wagen gehabt.

Da nun unterschriebenen, in dieser Sache requirirten, Gerichten, an die Haftwerdung des vorbeschriebenen ic. Großer gelegen: so werden alle und jede Militär- und Civil Gerichts-Obriigkeiten aller Orten, hieburch geziemend ersucht, denselben mit allen, bey sich habenden, Sachen und Effecten, im Betretungsfalle, zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten und den zu beschaffenden Reversalen, an uns anzuliefern.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem ic. Großer Geld, oder Geldeswerth, Effecten und Sachen in Händen haben, aufgefordert, solches oder solche uns anzuzeigen, und an keinen andern, als an uns, bey Strafe der doppelten Erstattung, anzuliefern.

Cantonirungs-Quartier Lingen, den 3ten Julii, 1802.

Königl. Preussische von Blüchersche Husaren-Regiments Gerichte.

G. v. Blücher. Lehmann.

#### 4. Citatio Edictalis.

Seine Königliche Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr haben, nachdem die Verpflegung der bisherigen Observations-Armee aus den Natural- und Geldbeyträgen der associirten höchsten und hohen Stände des nördlichen Deutschlands aufgehört hat, eine Immediat-Commission zu ernennen geruhet, um das Rechnungswesen in Betreff dieser von Allerhöchst Dero Feld-Krieges-Commissariat verwalteten Preussischen-Braunschweigischen Truppen Verpflegung zu beendigen, und alle Interessenten, welche an das ic. Commissariat, aus dem Zeitraum der Association her, annoch Ansprüche zu haben vermeinen möchten, zur nä-

hern Angabe, Prüfung und Regulirung derselben vorladen zu lassen.

Allerhöchstdieselben haben mittelst unmitttelbar vollzogenen Commissorii d. d. Berlin den 23ten vorigen Monats, die Endunterschiedenen als Mitglieder der gedachten Commission zu ernennen geruhet, selbige befehliget und bevollmächtigt, die erforderlichen Verfügungen zur gänzlichen Finalisirung des Rechnungswesens des mehrgedachten Feld-Krieges-Commissariats zu treffen.

In Gefolge dieses Allerhöchsten Auftrages, werden daher alle und jede Interessenten, welche aus der Verpflegung der besagten bisherigen Observations-Armee und der sogenannten Kreis-Militär-Casse, während der Periode der ständischen Association, also vom Monath Junius 1796. bis zum 1ten May 1801. annoch Ansprüche an das gedachte Feld-Krieges-Commissariat, und die erweiterte Militär und andere düsseltige Feld-Cassen zu haben glauben, nicht minder diejenigen, welche wegen des Rückmarsches der königlichen Truppen von der hannoverschen Grenze im Monath Novbr. 1801. in die Friedens-Garnisonen, jedoch mit Ausschluß der auf dem Marsch berührten hannoverschen Quartiere, aus gleichem Grunde an das Feld-Krieges-Commissariat und die genannten Cassen annoch Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, innerhalb drey Monathen und spätestens in dem auf den 7ten August dieses Jahres anberaumten Termin aühier in dem Collegienhause des königlichen Hochpreisslichen Ober-Krieges-Collegii, Morgens um 9 Uhr vor Uns in Person oder durch mit hinlänglicher Vollmacht und Instruction versehene Mandatarien zu erscheinen, ihre Forderungen und den Grund derselben, so wie die darüber vorhandenen Beweismittel, bestimmet und deutlich anzugeben, diese letztern, in so fern solche in Quittungen, oder sonst in schriftlichen Urkunden irgend einis

ger Art bestehen, urschriftlich vorzulegen, und entweder originaliter, oder in beglaubter Abschrift, zu den aufzunehmenden Verhandlungen einzureichen, demnächst auch der fernern Erörterung und Regulirung ihrer Forderungen, so wie, im Fall eine gütliche Vereinigung durchaus nicht statt finden sollte, der rechtlichen Einleitung derselben zum richterlichen Erkenntniß; im Fall ihres Ausbleibens in gedachtem Termin aber, zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an das Feld-Kreis-Commissariat, die sogenannte Kreis-Militair und alle andere biffettige Feld-Cassen der erwehnten Observations-Armeen, welche aus der Verpflegung derselben, binnen der obgenannten Zeiträume herrühren, sie indgen übrigen Nahmen haben, wie sie wollen, werden präeludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden soll.

Wornach ein Jeder dem es angehet sich zu achten hat.

Berlin den 7ten April 1802.

Königlich Preussische Immediat-Commissi-  
sion zur Finalisirung der Rechnungs-  
Geschäfte des Feld-Krieges-Commissa-  
riats der bisherigen Observations-  
Armeen.

V. ogen. Küster. v. Piper. v. Klass.  
Ludendorff. Schulz.

Demnach der Küster Johann Friedrich Schmäling zu Hansberge gegen seine hiölich von ihm entwundene Ehefrau Anne Eleonore Friederike geborne Wesselmann aus Steinhagen eine Klage auf Trennung der Ehe ex capite malitiosae desertionis angebracht, und daher um ihre öffentliche Vorladung nachgesucht hat, auch diesem Gesuche desertirt worden ist, so wird in Gemäßheit dessen die gedachte Ehefrau des Küsters Johann Friedrich Schmäling Namens Anne Eleonore Friederike geborne Wesselmann hierdurch vorgeladen, sich entweder zu ihrem Ehemann zurück zu begeben und daß dieses geschehen in termino den 4.

Septbr. d. J. vor dem Deputato Regierungs-Referendario v. Schäffer nachzuweisen, oder bey ihrem Ausbleiben in diesem Termine zu erwarten, daß sie für eine bössliche Verlasserin werde erklärt, das Band der Ehe zwischen ihr und ihrem Ehemanne getrennet, und dem Letztern nicht nur die anderweite Verheirathung werde nachgelassen, sondern auch sonst auf die Strafen der Ehescheidung gegen sie werde erkannt werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Insezel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergischen-Regierung ausgefertigt, allhier und bey dem Amte Ravensberg affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern dreyimal inserirt worden. So geschehen, Minden am 4. May 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

### 5. Citatio Creditorum.

Alle diejenigen, welche an der nachgelassenen Wittwe des verstorbenen Zimmermeisters Wittenmeier von Nr. 64 zu Walldorf, oder deren Stette irgend einige rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, es mögen nun solche entweder von denen von dem verstorbenen Zimmermeister Wittenmeier zur Ausführung gebrachten Königl. Domainen- und städtischen Bauten, oder aus einem andern rechtlichen Grunde herrühren, werden hierdurch aufgefordert, solche in Termino den 31. Aug. d. J. des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte bei Strafe der Abweisung anzuzeigen und gehöhrig zu justificiren.

Signat. Bloths den 10. Juny 1802.

Königl. Preuß. Amt.

Müller.

Der an das adliche Gut Wühlensburg eigenbehörige Col. Meyser sub Nr. 18. Wauersch, Cickum hat wegen überhäufte

Schulden auf Ebdetal-Ladung seiner Gläubiger angetragen.

Es werden daher hierdurch alle und jede welche an den gedachten Keyser Forderungen zu haben vermeinen zur Angabe und Bescheinigung derselben, so wie zur Erklärung über die nachgezeichnete terminal Zahlung ab term. den 28. August Morgens früh 9 Uhr an die Gerichtsstube zu Bielefeld hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die Zurückbleibenden in so weit deren Forderungen nicht bereits bey den Acten sind, den sich meldenden Gläubigern nachgesetzt, und die in Person nicht gegenwärtigen Creditoren in die Beschließungen der sich persönlich einfindenden Gläubiger für einwilligend werden geachtet werden.

Amt Schildeche den 8. May 1802.

Reuter.

Demnach von Hochlöblicher Regierung die Eröffnung des Concurſes über den geringen Nachlaß des Bürgers in Tecklenburg Christian Gottlieb Schreck erkannt worden; Als werden mittelst dieser öffentl. 3mal den Mindenschen Intelligenz-Blättern, und 2mal der Lippstädtischen Zeitung eingerückten Vorladung alle diejenigen, welche an ernannten Christian Gottlieb Schrecks Nachlassenschaft Anspruch oder Forderung haben, aufgefordert in dem ein für dreimal auf Mittwochen den 18. Aug. a. C. des Morgens angeſetzten Liquidations-Termin ihre Forderungen vor Unterschriften anzugeben, rechtlich zu bewahrheiten, und demnächst gefegliche Classification zu gewärtigen, mit der Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termine ausbleiben, mit allen weitem Forderungen an diese Masse präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Tecklenburg d. 1. Juny 1802.

Netting.

## 6. Verkauf von Grundstücken.

Ich bin gesonnen, das von dem seligen Herrn Dorrien und dessen Frau Witt

we unterm 5ten Februar vorligen Jahres angekaufte, hieselbst belegene zur Material- sowohl als Wein-Handlung sehr bequem eingerichtete große Wohnhaus wiederum meistbietend zu verkaufen, oder auch falls nicht annehmlich geboten werden möchte, auf einige Jahre zu vermietthen.

Desgleichen werde ich Sechs Morgen miethlos gewordenen Satlandes, wovon drey Morgen auf dem großen und drey Morgen auf dem kleinen Lichtenberge belegen sind, so wie eine an der Bastau belegene Wiese hinwiederum auf mehrere Jahre verpachten, und lade daher die etwaigen Liebhaber zu diesen respectiven Verkauf und Verpachtung hierdurch ein, sich am 20ten August dieses Jahres Nachmittags 2 Uhr, in meiner bekannten Wohnung am Markte hieselbst einzufinden, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Die nähere Bedingungen dieses resp. Verkaufs und Verpachtung, können übrigens täglich bey mir eingesehen, so wie auch das vorhin beschriebene Haus selbst vorher in Augenschein genommen werden. Minden den 23ten July 1802.

H. G. Stoy.

Am 12. August d. J. soll vor dem Marien-Thore das in Gartenland vertheilte große Grundstück, die Breede oder Gräven Flage genannt, im Ganzen oder in einzelnen Stücken, so wie die Haupttheile da liegen, aus freyer Hand, jedoch meistbietend, verkauft werden.

Von diesem Lande geht nicht mehr als 16 Rtl. Zehnt-Geld, 4 Schfl. Gerste an das Marien Stift und 4 Rtl. Quart Geld, nebst 3 Rtl. 20 gr. Landschaf.

Kaufliebhaber können sich daher vorsehen dachten Tages auf der Grävenflage einfinden, ihr Gebot eröffnen, und hat der Meistbietende binnen 3 Tagen den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Charte und das Verzeichniß der Abgaben kann vorher bey dem Criminalrath (Hiebey eine Verlage.)

## Beilage zu Nr. 30. der Mindenschen Anzeigen.

Müller und Cammer-Secretair Voss noch näher eingesehen werden. Minden den 24. July 1802.

In termino den 10. August d. J. sollen folgende Grundstücke

a) welche der Wittwe Kemena u. Meyer gemeinschaftlich gehören,

1. Zwey Morgen Zinsland hinter der langen Wand, wovon der Dohm Eyndiscus Zehnte auch 2 Schfl. Gersten an Johannis-Dechaney und 3 Mgr. Landschaz gehen.

2. Zwey Morgen Zinsland in der langen Wand, mit 4 Schfl. Gerste an Gevelothen und 8 Mgr. Landschaz oneriret.

3. Ein und ein halber Morgen Zinsland in der Bahlstätte, mit der Abgabe von 1 Schfl. Rocken, 1 Schfl. Gersten und 6 Mgr. Landschaz.

b) der Wittwe Kemena allein gehöriq

4. Ein und ein halber Morgen doppelt Einfalls Land in der Bahlstätte mit 3 Schfl. Gerste an das Marien Stift und 6. Mgr. Landschaz.

5. Ein Morgen daselbst mit einem Schfl. Gerste und 4 Mgr. Landschaz.

6. Ein Morg. daselbst mit 2 Schfl. Gerste an Johannis Dechaney und 4 Mgr. Landschaz beschwert.

gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden, daher sich alle qualificirte Kauflustige in diesen Termine Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden, und für das annehmliche höchste Geböth den Zuschlag gewärtigen können.

Minden am Stadtgericht den 24. July 1802.

Aschoff.

W eil in dem zur freywilligen Subhastation des Hillerschen Hauses No. 275. auf der Simeons Straße angestandenen Licitationstermine nur 1300. Rthl. geböthen sind, und der Eigenthümer dafür

in dem Zuschlag dieses Hauses nicht gewilliget, sondern auf Fortsetzung der Subhastation angetragen hat; so ist anderweit Terminus licitationis auf den 10. August d. J. bezielet, wozu alle qualificirte Kauflustige eingeladen werden.

Minden am Stadtgericht den 22. July 1802.

Aschoff.

Auf Andringen einiger majorennen Kinder der des hieselbst verstorbenen Chirurgen Bbdeker, sollen die von demselben besessene hiesige bürgerlichen Grundstücke, nemlich

1. ein Bohnhaus, Stall und Bienenschauer zu 625 Rthlr.

2. ein Garten daneben zu 65 Rthlr.

3. eine Wiese unterm Hofe zu 217 Rthl. 12 Ggr.

4. ein Garten in der Fahrstraße zu 198 Rthlr.

5. ein Garten am Klockenbrincke zu 75 Rthlr.

6. ein Garten in der Hopfenstraße zu 100 Rthlr.

insgesammt zu 1280 Rthlr. 12 Ggr. taxirt, in terminis den 26. July 30. Aug. und 30. Septbr. d. J. öffentlich meistbietend verkauft werden; daher denn die etwaigen Kauflustige, in so fern sie besitz und zahlungsfähig sind, hierdurch aufgefördert werden, sich in besagten Terminen früh 9 Uhr auf hiesigen Amte zu melden, und ihre Geböthe abzugeben, nur werden solche nach Ablauf des letzten Termins nicht weiter angenommen.

Da aber vorgedachte Immobilien noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, die Erben des Chirurgen Bbdeker aber deren Eintragung auf den Grund des Erbrechts verlangen, und damit nach Ablauf von 2 Monaten verfahren werden soll, so werden diejenigen, welche Eigenthums oder dingliche Rechte, oder ein sonstiges Inter-

esse an denselben zu haben vermeinen angewiesen, solche binnen 6 Wochen und spätestens am 30. Aug. a. c. hier am Amte anzumelden, widrigenfalls der titulus possessionis auf den Namen der Pöbblerschen Geschwister berichtigt werden soll, und in Gemäßheit desselben alle jura realia eines Dritten nur nach der Zeit wie sie zur Wissenschaft des Amtes gelangen, ingrossirt werden können. Hausberge den 21. Juny 1802.

Königl. Preuß. Amt,  
Schraden.

Die dem verstorbenen Bürger Josst Hermann Stövenner in Versmold gehörig gewesene Grundstücke, nemlich ein in Versmold belegenes Wohnhaus, nebst Kotten und Garten von ohngefähr  $2\frac{1}{2}$  Schfl. Saat ein Bleiche, Röhregrube, ein Maschtheil, ein Kirchenstand, und ein Begräbniß von 2 Lagern, welche zusammen auf 866 Rtl. 3t Mgr. veranschlagt sind, sollen in terminis den 28. Juni 26. Juli und 30. Aug. Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Die Kauflustigen werden deswegen eingeladen, sich in diesen Terminen, und besonders im letzten, an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden.

Amt Ravensberg den 15. May 1802.  
Lueder.

Nach eröffneten Concurse über des Bürgers in Tecklenburg Christian Gottlieb Schrecks Vermögen wird desselben in Tecklenburg sub Nr. 101 gelegenes Wohnhaus und dahinter liegender Garten frey von Jahr-Lasten, taxirt zu 140 Rtl. ein in dortiger Kirche vorhandener zu 5 Rtl. gewürdigter Frauen-Kirchenstiz, und der über dem Saatkamp gelegene, zu 40. Rtl. veranschlagte Garten, wovon jährlich 12 Mgr. zur königlichen Domainen-Casse entrichtet werden, hiermit zum feilen Verkauf gestellt, und der Versteigerungs-Termin ein für dreimal auf Dienstag den 24. Aug.

a. c. des Morgens um 10 Uhr angefeht, in welchen Kauflustige vor dem Unterzeichneten ihren Vorth eröffnen können, und der Meistbietende des Zuschlags gewärtig seyn kann, ohne daß nach Ablauf dieses Termins Jemand zum ferneren Aufbieten gelassen werden wird.

Tecklenburg den 1ten Juny 1802.  
Netting.

Die königliche eigenbehörige Marcuswerthische Stätte zu Cappeln, welche aus einem Wohnhause, einem Leibzuchthause, einem Garten von ohngefähr 2 Schfl. Saat, 4 Schfl. Saatkamp auf dem Wilken Kamp, einem Tobackszufblage von 3 bis 4 Schfl. Saat, und 2 Frauen-Kirchenständen in der Cappelschen Kirche bestehet, soll zufolge der dazu allerhöchsten Orts ertheilten Bewilligung Schuldenhalber in terminis den 28. Juny, 23. July und 31. August d. J. in eigenbehöriger Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Es werden daher diejenigen, welche dieses von Sachverständigen jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1001 Rthlr. veranschlagte Colonat an sich zu bringen gesonnen und dasselbe zu besitzen fähig sind, hierdurch eingeladen, an gedachten Tagen und besonders am letzten vor ordentlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann, und der Meistbietende mit Vorbehalt der Allerhöchsten Approbation den Zuschlag zu erwarten hat.

Die Taxe nebst den Verkaufs-Bedingungen können Kauflustige vorher bey dem Führer Brunland zu Cappeln nachsehen.

Justizamt Tecklenburg am 8. May 1802.  
Hoffbauer.

### 7. Notification.

Der gerichtlich erkannte, und in Nr. 29. dieser Anzeigen bekanntgemachte Verkauf des dem Commercianten Bernd Böbbsmer im Tippischen Sträßen zugehörigen, in

hiesiger Feldmark belegenen Landes, die Uhlmenersche genannt, ist dato ausgerufen worden, und wird nicht vor sich gehen.

Hersford am combinirten Königl. und Stadt-Gericht den 22ten July 1802.  
Eulemeier. Consbruch.

### 8. Verpachtung.

Der Crim. Rath Netzebusch ist willens, seinen großen Garten vorm Küthhore, den er bisher selbst in Cultur gehabt, für das künftige und folgende Jahre öffentlich zu verpächten. Liebhaber können sich deshalb Montags Nachmittag den 23. August dazu in seiner Wohnung einfinden.

Es soll ein Versuch gemacht werden, den dem hiesigen Waisenhause zugehörigen 12 Schfl. Saatk haltenden Kamp im Steinfeste in Erbpacht anzuzuhun.

Wer solchen Kamp in der angegebenen Qualität, allenfalls zur zu bewärtenden Bebauung, zu besitzen Lust hat, kann sich daher in Termino den 11ten F. Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und hat der Bestbietende zu erwarten, daß mit ihm wegen Zustandebringung der Erbpacht, das Weitere abgeschlossen werden wird.

Eign. Hersford den 22ten July 1802.

Magistrat daselbst.

Niederichs. Menze. Harde mann.

### 9. Capital so zu verleihen.

Es ist bei der hiesigen Krieges-Casse ein Capital von 300 Rthl. in Gold und 300 Rthl. in Courant zum Verleihen vorrätzig.

Wer solches entweder ganz oder zur Hälfte gegen Hypothekenordnungsmäßige Sicherheit und 4 pro Cent Zinsen zu übernehmen Willens ist, kann sich bey der Königl. Kammer melden. Gegeben Minn den d. 16. Juni 1802.

Königl. Preuss. Krieges und Domainen-Kammer.

v. Hülshelm. Doctmeister. Plöger.

### 10. Gefundenes.

In der vorigen Woche sind zwey unbespannte Pferde, ein schwarzer Wallach von 6 Jahren, und eine braune Stute etwa 9 Jahr alt, allhier nahe bey der Stadt in der Fischerstädter Hude angetroffen, und auf der sogenannten Brüggemannschen Mühle aufgestallt worden. Der Eigenthümer, oder Verlierer dieser Pferde wird hiemit aufgefordert, sich unter 4 Wochen und spätestens in termino den 28. Aug. a. c. alhier auf dem Rathhause zu melden, und sich dazu bey Verlast seines Rechts zu legitimiren. Da indessen die Pferde in schlechten Stande sich befinden, und deren fernere Unterhaltung großen Kosten, Aufwand verursachen würde; so sollen selbige in termino den 26. dieses Morgens 10 Uhr alhier auf dem Markte meistbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber sodann einfinden können.

Minn den 16. Julii 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

### 11. Avertissements.

Der Sattlermeister Adamus jun. macht hiemit bekannt, daß bey ihm ein neuer ganz moderner süßiger Rehrwagen fertig, zum Verkauf steht. Liebhaber wollen sich bey ihm melden.

Mit frisches Selzer und Fachinger Wasser, feinen Haysantbee, feinen mart. Caffee, so auch mit feinen Brabantter Hüten, besonders mit allen Sorten Weinen empfiehlt sich

Hermann Weyer.

Im Adress-Comtoir ist folgende neue sehr schön geprägte silb. Denkmünze des Medailleurs Hrn. Abramson zu haben.

Auf die Zusammenkunft Sr. Kaiserl. Majestät Alexander I. und Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm III. Könige von Preußen zu Memel im Juny 1802.

an 3. Rthl. Cour.

Es geht in dem Publico vielfältig von mir das Gerüchte, daß ich wegen des an hochpreissliche Krieger- und Domänen-Kammer hieselbst verkauften Roggens, welchen ich nicht abgeliefert, und andern verkauft hätte, auch wie es sonst den Nahmen hat, dafür eine Strafe von 20 bis 30000 Rr. erlegen müßte. Ich erkläre dieses Gerücht als eine erdichtete Lüge, und glaube ich es mir gegenwärtig schuldig zu seyn, hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß von allen diesen nichts wahr ist, vielmehr ich mich schmeicheln darf, zur Zufriedenheit hochpreisslicher Krieger- und Domänen-Kammer sowohl in Ansehung der Waare, als des Preises von Roggen, als auch deren Empfänger, abgeliefert zu haben. Minden den 23ten July 1802.

Herm. Frieb. Hoblt.

By Hemmerde angekommen, neue holl. Häringe 4 Ggr. neue Dänische Häringe 3 Ggr. das Stück, neue Französische Citronen 16 Stück 1 Rtl., Smirnische Feigen 6 Pfd., neuen Carol. Reis 8 Pfd., Nürnberger Gries 8 Pfd., neuen Ostindischen Reis 9 Pfd., Maadeburger Weizen Mehl 12 Pfd., Gersten Mehl 15 Pfd. für 1 Rtl.

Fächinger, Selzer, Vormonter und Dryburger Brunnen in billigen Preisen.

Freitag als 30. July Vormittags um 9 Uhr, sollen im hiesigen Königl. Preuss. Feld-Forage-Magazin meistbietend verkauft werden, als eine kleine Quantität Heu, krumm Stroh, so wie auch Diele, Säcke und einige Utensilien-Stücke. Liebhaber können sich am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr an der Resourcens-Schune einfänden, wo denn die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden, und der Bestbietende den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Preuss. Courant zu gewärtigen hat.

Minden den 24. Julius 1802.  
Königl. Preuss. Haupt-Feld-Proprietant Amt. Kieselbach.

Vielefeld. Bey J. F. Memeyer  
am Niederthore sind nachstehende Mineral-Wasser zu benzeigten Preisen zu bekommen, als Selzers 20 Krüge, Fächinger 20 Krüge, Driebürger in ordinären 25 Bout. in Pinz 27 Bout., Pirmonter in ordinären 22. Pinz Boutl. 23, Salzbrunnen 25 Bout. für 5 Rtl. in Courant, für Auswärtige sorge für beste Verpackung.

Montag als den 2. August Vormittags um 9 Uhr, sollen im Königl. Preuss. Feld-Forage-Magazin zu Herford meistbietend verkauft werden, als: eine kleine Quantität Heu und Stroh, und etwas Mehl einige Säcke, als auch Utensilien-Stücke. Liebhaber können sich am besagten Tage zu Herford in dem Gasthause die drey Kronen genannt, des Morgens um 9 Uhr einfänden, wo denn die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden und der Bestbietende den Zuschlag gegen gleich baare Zahlung in Preuss. Courant zu gewärtigen hat.

Minden den 24. July 1802.

Königl. Preuss. Haupt-Feld-Proprietant Amt.

Kieselbach.

## 12. Oeffentlicher Dank.

Der ungenannte Uebersender eines mir sehr angenehmen Buchs, empfangen für dies Geschenk meinen ergebensten Dank, und zugleich die Versicherung daß mir sein Beyfall sehr aufmunternd und schätzenswerth ist.  
Minden. E. M.

## Nachtrag.

Drey meiner Gebichte, dem höchst erfreulichen Geburtstage unsers vielgeliebten Königs gewidmet, wovon das dritte nach einer sehr angenehmen Melodie gesungen werden kann, sind sowohl bey (Hiebey eine Extra-Beilage.)



## Extra Beilage zu Nr. 30. der Mindenschen Anzeigen.

Hrn. Körber und Wundermann, als auch bey mir selbst (Ritterstraße bey Lud. Koch) jedes gebundene Exempl. zu 4 Ggl., jedes ungebundene zu 3 Ggl. und jedes einzelne Gedicht zu 1 Ggl. zu haben. Ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß ein respect. Publicum auf diese Gedichte anhängig und gütigst reflectiren wird; welches mir um desto angenehmer seynn würde, da ich größtentheils von meinen kleinen Litter: Arbeiten subsistiren muß. Auch bin ich sehr gern bereitwillig durch Abfassung zweckmäßiger Gelegenheitsgedichte dem Publico nützlich zu werden.

W. Winzer, privatistirender Gelehrter und Candidat. des Predigtamts.

Es soll die Theilung

1. des Fabbenstedter Waldes mit Einschluß des kurzen Halls, und anderer zur Fabbenstedter Gemeinheit gehörenden Plätze,

2. des Wehlaager Waldes mit Einschluß aller zur Bauerschaft Wehlage gehörenden Gemeinheitsplätze,

3. des Gestringer Waldes mit Einschluß aller denen Gestringer gehörenden Gemeinheitsplätze:

vorgenommen werden.

Diesjenigen die Anspruch und Forderung an solchen Gemeinheiten sie bestehen in Hude und Weide, Heide, Plaggenhieb, Holz= Pflanzung, besonderer Wegegerechtigkeit, Fischteiche oder dergleichen haben, lieget ob solche in Termino den 20. Octbr. bey der Königl. Markttheilungs-Commission zu Lübecke in dem Wortmeyerschen Hause Morgens um 9 Uhr zu Protocoll zu geben und die Beweisthümer in so fern sie in Schriften bestehen bezubringen.

Wer dies nicht befolget und seine Gerechtfame gar nicht oder nicht vollständig angibt, der hat zu erwarten, daß er dersel-

ben verlustig und mit Ausschluß seiner bey Theilung vorzunehmen.

Denen Grund= Guts= Lehns Fidei= Commiß= Herrn lieget ob, daß Beste ihrer Eigenbehörigen etc. wahrzunehmen, wie obigenfalls dafür anzunehmen, daß sie ihnen solches allein überlassen, und daß sie das was diese eingehen und beschließen jeder Zeit als Rechtsverbindlich ansehen und betrachten wollen.

Minden und Lübecke den 10ten Julii 1802. Königl. Preußl. Reinebergische Marken= theilungs= Commission.

### Die Bildung der Erdfläche, nach äußerer Ansicht. Für empirische Naturkunde.

(Aus dem Reichs= Anzeiger.

(Schluß.)

Nur behielt eine allgemeine Urfluth von Süden her bey ihrer Höhe und Schwere das eigene voraus, daß sie verhältnißmäßig tiefere Abdachungen machte, die in von Stein durchwachsenen Boden bey der Abdachung mit ihren unendlich vervielfältigten Wendungen das Thalsystem bildeten, welches die Erde zum wohnbaren Körper macht; und also nach der Größe des Zwecks große Ursachen voraussetzt. Und obgleich die Oceangänge weit über allem Verhältniß mit den Abdachungs= anälen stehen, so läßt sich doch dieses sagen: daß alle Niederungen von der Meertiefe an bis auf das höchste Gebirge einerley Uebergang vom Größern zum Kleinern haben. Nur mußten die Meergänge den Vorzug behalten, daß sie für die Hauptzüge der Fluth galten; da alle übrige Thalbildung nur eine, zu ihrer Tiefe abgesenkte Abdachung ist. Der Continent scheint hiermit zum Meere zu seyn, was ein jedes Gebirge zu den unter ihm stehenden Niederungen der Flüsse

ist; und wenn man von den äußersten Höhen eines jeden Welttheils bis zum Meere hinab rechnet, so werden vielleicht die Absenkungen des Meeres bis zur innersten Tiefe sich umgekehrt, wie die Höhen verhalten, und ein jeder Welttheil wird ein Gebirge zu seinen Oceanen vorstellen. Die stehenden Seen, die ein Amphitheater von Höhen um sich haben, von welchem Flüsse zu dem See hinab, aber keine herauslaufen, haben wahrscheinlich zur Zeit solcher Urfluthen einen unterirdischen Zusammenhang mit dem Ocean gehabt, weil es nicht zu begreifen ist, wie sonst um sie her eine so trichterförmige Abdachung hätte entstehen können.

J. Cuvier hat mit seinen Reisen um den Südpol der Sache diesen Aufschluß gegeben, da er ausmachte, daß dort kein Land sey. Denn hiermit gewinnt der Globus das Ansehn einer solchen Aufschüttung von Gewässern, die über der ganzen Kugelfläche bis nach Norden hinausstreichen, und in ihrer Tiefe die Decangänge bilden, zu denen der Continent durch umrändete Abdachung hinabsinkt. Wie es aber mit Kataklysmen von solcher Art zugegangen sey, ist ein Gegenstand größerer Untersuchungen, weil sich hier die Analogie verliert. Vielleicht war es Plan bey der Urbildung unserer Erdoberfläche; vielleicht ein Mittel, den Erdball nach andern Katastrophen wieder zu verjüngen. Vielleicht ist beydes voranzusetzen. Alles was empirische Speculation vermag, muß sich auf äußere Ansichten gründen; und ich beschränke mich blos in diesem Gesichtskreis. Wenn z. B. bey der Nilsee Erscheinungen vorkommen, die sie mit großen Strömen gemein hat; wenn sie neben sich eine Niederung hat, die bis gegen das sächsische Erzgebirge geht, und von da sich durch die lange Linie der Berge begrenzt, welche hinter Naumburg herum den Harz bis zum Drolsen begrenzen, und durchs Hildesheimische, Hannoversche und Westphälische so fortfahren, und sich mit der Niederung der

Nordsee vereinigen und das flache Land bilden; so darf diese Erscheinung nur in gehöriger Vergrößerung mit der Niederung des Rheinstroms verglichen werden, so ergiebt daraus die Theorie der Nilsee, daß sie mit ihrem flachen Lande den Einschlag einer Urschwemme zum Grunde hat. Und wenn sie durch den Sund sich in den Ocean, wie das mittelländische Meer bey Gibraltar, durchschlägt, so zeigt sich etwas harmonisches zwischen beyden, besonders wenn man damit vergleicht, das beyde ihre grösste Niederung an der südlichen Seite haben. Ich habe mich über diese Ansichten in einer an die mineralogische Societät zu Jena im August des v. J. gerichteten Abhand; Ueber den Decangang einer mittelländischen Urschwemme, parallel mit dem atlantischen Gange und der Südsee, weiter ausgelassen, als es hier der Raum leidet.

Wenn man indeß über die Ansichten hinaus auf Hypothesen ausgehen wollte; so wäre es wohl so unschicklich nicht, planetarische Körper anzunehmen, die auf dem Erdball, und vielleicht auch auf andern Weltkörpern nach großen Perioden solche Schwemmen absetzen müssen; und noch hinzuzudenken, daß solche ätherische Körper bestimmt wären, Planetensysteme in ihrer gemeinschaftlichen Bestimmung zu erhalten; auch wohl nach vorgegangenen vulcanischen Verheerungen ihnen neue Urkräfte, vielleicht auch neue Befruchtung und Belebung zuzuführen. Gesezt aber, es wollte jemand dieses nur für die erste Urbildung gelten lassen; so zeigen die, in so vielen Flußniederungen gefundenen Knochen, Gerippe, Bäume, und hingeschwemmte Felsenstücke, gleich wie auch die im Wasser gerollten Flußkiesel an, daß wirklich die Erde schon mehrmals solche Schwemmen erfahren hat, welche solche Stücke über dem festen Lande vom südlichen Asien hin sogar bis in die sibirischen Niederungen trieben,

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 2. August 1802.

## I. Warnungsanzeige.

Ein Unterthan im Amte Heepen ist wegen Drell-Diebstahls zu ein monatlicher Zuchthaus-Strafe mit einer sowohl beym Zutritt als Ende der Strafzeit in zwey auf einander folgenden Tagen, jedesmal täglich zu erleidenden Züchtigung von 15 Peitschenhieben verurtheilt, und diese Strafe zur Execution gebracht worden.

Eign. Minden den 20. Jul. 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.

v. Arnim.

## 2. Publicandum.

Es ist seit einiger Zeit mißfällig bemerkt worden, daß die allgemeine Vorschrift vom 2. Januar 1798 die Ausfuhr der rohen Häute betreffend nicht pünktlich befolgt wird, und daher nöthig erachtet, solche allen denen die sich mit Kauf und Verkauf der rohen Häute abgeben, wieder in Erinnerung zu bringen, damit sie durch Nichtbefolgung obiger Allerhöchsten Vorschrift nicht in Verletzung gerathen.

Eign. Minden den 14. July 1802.

Königl. Preuß. Krieges und Domainen Kammer.

Wachmeister, Meyer, Heinen.

## 3. Citatio Edictalis.

Es hat die Ehefrau des 6 Wochen vor Ostein a pr. desertirten Musquetier Joes hann Michael Philip Kohner, die Maria Christine geborene Richter, gegen gedachten ihren Ehemann auf Trennung der Ehe, wegen obdlicher Verlassung angetragen, und zu dem Ende um Edictal-Citation gebeten.

Da dem Gesuch getwillfahret, so wird vorgedachter Kohner der aus Manheim gebürtig, durch diese Edictal-Citation, die hier ausgegangen und 3 mal den Lippstädter Zeitungen und Mindischen Intelligenzblättern inserirt ist, vorgeladen, binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 30ten Sept. e. sich vor dem Bataillons-Gericht entweder persönlich oder durch einen legitimirten Mandatarius, wozu ihm der Herr Justiz-Commissär Schröder hieselbst vorgefchlagen wird, zu stellen, und von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, obse zu genährigen, daß das Band der Ehe getrennet und seiner Ehefrau die anderweitige Verheerathung werde gestattet werden.

Eign. Abbecke im Stand-Quartier den 2ten May 1802.

von Schonowsky  
Major und Commandeur 2ten Bataillon  
Regiments von Schladau,

Da beyde hohe Landes: Collegia in Minden das seit einigen Jahren gerubete Markentheilungs-Geschäft in dem Amte Blotho den unterschriebenen Commissarien aufgetragen, und solches von neuen in Gang zu bringen, und zu beendigen; allergnädigst befohlen haben; so findet sich bey dem Betriebe dieses Geschäfts, daß in den Bauerschafsten Schwarzenmoor und Exter viele Reviere sich befinden, welche seit der letzten Edictal-Eitation, theils ganz andere Grundherrschaften bekommen haben, theils in jener Edictal-Eitation noch gar nicht vorkommen sind.

Es ist daher durch ein allergnädigstes Rescript vom 6. July a. e. eine anderweitige Aufforderung aller Interessenten verordnet worden, und werden zu dem Ende mittelst dieses Proclamatis alle und jede, welche an die in den Bauerschafsten Schwarzenmoor und Exter belegene mit gemeiner Nützung und gemengter Benutzung beschwerte Grundstücke ein Grund-Eigenthum: Pflanzhude: und Weide-Mergel und Ereindrucke-Lehnen und Röhtrgruben: oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Gerechtigkeiten, peremptorie, und bey Strafe der Abweisung, und des ewigen Stillschweigens, am Rathhause zu Herford in den unten benannten Tagen gehörig anzugeben und zu liquidiren, und zwar in termino den 15. Nov. 16, an nachstehende Gemeinheiten in der Bauerschaft Schwarzenmoor

1. Den Platz vom Holzschlinge der Stadt Herford an, bis an die Hörste und den Alkendiack,

2. Den Platz linker Hand von den Hörsten an bis an und über die Chaussee bey Hilgenböckers Hof und Holzgrunde vorbey nach Weits Felde zu, über Oberdiecks Hof nach der Handweiser oben auf der Eage, nach Schröders Hofe, Sieveken Hörsten, dem Alkendiack, Holzschlinge und dem Kuckeltampe,

3. Das sogenannte Voerholz, auch Kunt-

terholz genannt, der Malthefer Commende in Herford zuständig,

4. Den Hammischen Berg,  
5. Das Jungfern Holz,  
6. Die Pastors und Hartogs: Plet.

7. Das Armenholz,

8. Das Krachtholz,

9. Das Lasterpagen: Holz, so wie

10. An alle diejenigen Plätze in der genannten Bauerschaft, welche uns etwa noch nicht benennet seyn möchten;

in termino den 16. Novbr. c.

aber an alle nachstehende Plätze in der Bauerschaft Exter

1. Den Hollenhagen und die seelgen Wörden preussischen Antbeils,

2. Auf den Platz in der Becke,

3. Den Schmiedepfah,

4. Den Weberbrink,

5. Den Schulplatz,

6. Das Tellofenstieck,

7. Jaspers Dertchen,

8. Unter Mauen Brinke,

9. Die Wäblienstraße,

10. Die Exter Heide,

11. Die Rutenbreede,

12. Das Kofstiel.

13. Den Pievittplatz,

14. Den Knappplatz,

15. Den Eggefielckplatz,

16. Den Brink, die Büterey u. Braake,

als in einander liegende Plätze,

17. Den Telsaenbusch,

18. Die Ripser Heide, und

19. Das Roggenhohl oder Kahlenholz.

Es muß ein jeder Interessent entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte und bevollmächtigte Mandatarion erscheinen, und etwaige schriftliche Urkunden und Beweismittel mit zur Stelle bringen, auch wird von den Eigenthümern, Lehnen und Gutsherrn erwartet, daß sie in den angezeigten Terminen, ihre Eigenberechtigten Erbenzinsleute und Vasallen vertreten, wie drigenfalls sie dasjenige, was während dem ganzen Geschäftsgange mit diesen vers-

handelt wird, wider sich gelten lassen müssen.

Schildeche bey der Marktheilungs-Commission des Amts Wotho am 21. July 1802. Lampe. Fischer.

#### 4. Citatio Creditorum.

Demnach über das Vermögen des hiesigen Goldschmidts, und Brandtweinbrenners Arnold Daniel Müller Concurs eröffnet, und der Hr. Justiz-Commissarius Ebmeier H. zum Interims-Curator angeordnet ist; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde, Forderungen an dem Concurs-Vermögen zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, solche in Termino den 13. Octbr. d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Hrn. Pfistenz-Rath Alshoff zu liquidiren, und zu recht fertigen, auch sich über die Bestätigung des Interims-Curators zu erklären, wiebrigensfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich wird auf das zu der Concurs-Masse gehörige Vermögen offener Arrest angelegt, und denjenigen, welche derselben etwas schuldig sind, alle Zahlung an den Müller, oder auf dessen Anweisung bey Strafe doppelter Erstattung untersagt, denjenigen aber, welche Pfänder, oder andere Sachen von demselben in Gewahrsam haben, aufgegeben, solche bey Ver lust ihrer Gerechtsahme unter 4 Wochen allhier anzuzeigen.

Winden den 17ten Juli 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netkebusch.

Demnach die Vormundschaft der minder reuen Kinder der verstorbenen hiesigen Kaufmannswittwe Brunen der Erbschaft derselben wegen deren Unzulänglichkeit zur Befriedigung der vorhandenen Schulden nahmens ihrer Pflegbefohlenen entsagt hat und daher per Decretum de

hoblerno der Concurs über den Brunschen Nachlaß eröffnet worden: so werden hierdurch sämtliche Creditoren der verstorbenen Kaufmannswittwe Brunen vorgeladen in Termino den 17ten Sept. c. ihre Ansprüche an die in einem Wohnhause nebst Garten und einem unbeträchtlichen Mobiliare bestehende Concurs-Masse gebührend anzu melden, und deren Richtigkeit nachzuweisen unter der Warnung, daß diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen werden, mit ihren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Diejenigen die in Person zu erscheinen verhindert werden möchten, können sich an die Justiz-Commissarien Herrn Wdhmann und Hof-fiscal Alshemann wenden und selbige mit Vollmacht versehen, wobey ihnen zugleich bedeutet wird, daß der Herr Justiz-Commissar Bucher zum Interims-Curator der Masse bestellt ist, über dessen Verbehaltung Creditoren in dem anstehenden Termino gleichfalls sich zu erklären haben.

Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht am 9ten Juny 1802.

Eulmeier. Consbruch.

Um den Schulden-Zustand der Königl. eigenbehörigen Nollings Stette sub Nr. 1. Bawersch. Gros Dornberg auszumitteln, werden diejenigen, welche an diese Stette Forderungen haben, hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche in termino den 11. Aug. d. J. zu Werther anzuzeigen, im Zurückbleibungs-Falle aber zu gewärtigen, daß sie den sich meldenden Creditoren werden nachgesetzt werden.

Am Werther den 5ten Juny 1802.

Neuter.

Da über das sehr geringe Vermögen des Heurling Joh. Wilhelm Erms haus zu Werther Concurs eröffnet ist, so werden alle und jede, welche an denselben Forderungen und selbige in termino den 5ten Juny nicht liquidirt haben, zur An-

gabe und Bescheinigung derselben bey Strafe der Abweisung an die jetzt vorrätige Vermögens-Masse auf den 1sten Sept. an die Gerichtsstube zu Werther hierdurch verabliedhet.

Am 23ten Juny 1802.  
Neuter.

Da über das Vermögen des Heuerlings Philip Cordes in Deckeloh der Concurs eröffnet worden, so werden die Gläubiger desselben hiedurch bey Gefahr der Abweisung vorgeladen, ihr an ihn habende Forderungen am 17. Septbr. hieselbst anzugeben.

Am Ravensberg den 23. July 1802.  
Kueber.

### 7. Verkauf von Grundstücken.

Auf Ansuchen der Wittve Strobach sollen folgende vorhin Schwäbische Ländereyen

- a)  $1\frac{1}{2}$  Morgen Zinsland bey'm Zimmengarten
- b)  $1\frac{1}{2}$  Morgen Zinsland am Hahler Wege
- c)  $1\frac{1}{2}$  Morgen Zinsland oben den Ruhlen und

d)  $1\frac{1}{2}$  Morgen Zinsland daselbst gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden. Da nun hierzu terminus auf den 17. August d. J. angesetzt ist; so werden alle qualificirte Kaufliebhaber eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und für das höchste annehmliche Geboth den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 31. Julius 1802.

Schöff.

Ich bin geornnen, das von dem seligen Herrn Dorrien und dessen Frau Wittwe unterm 3ten Februar vorigten Jahres angekauft hieselbst belegene zur Material sowohl als Wein-Handlung sehr bequem eingerichtete große Wohnhaus wiederum meistbietend zu verkaufen, oder auch

falls nicht annehmlich geboten werden mögte, auf einige Jahre zu vermiethen.

Desgleichen werde ich Sechs Morgen miethlos gewordenen Satlandes, wovon drey Morgen auf dem großen und drey Morgen auf dem kleinen Lichtenberge belegen sind, so wie eine an der Bastau belegene Wiese hinwiederum auf mehrere Jahre verpachten, und lade daher die etwaigen Liebhaber zu diesen respectiven Verkauf und Verpachtung hierdurch ein, sich am zoten August dieses Jahrs Nachmittags 2 Uhr, in meiner bekannten Wohnung am Markte hieselbst einzufinden, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Die nähere Bedingungen dieses resp. Verkaufs und Verpachtung, können übrigens täglich bey mir eingesehen, so wie auch das vorhin beschriebene Haus selbst vorher in Augenschein genommen werden. Minden den 23ten July 1802.

A. G. Stoy.

Weil in dem zur freywilligen Subhastation des Hillerschen Hauses No. 275. auf der Simeons Straße angefaßenen Licitations-Termine nur 1300. Rthl. gebothen sind, und der Eigenthümer dafür in dem Zuschlag dieses Hauses nicht gewilliget, sondern auf Fortsetzung der Subhastation angetragen hat; so ist anderweit terminus licitationis auf den 10. August d. J. bezielet, wozu alle qualificirte Kauflustige eingeladen werden.

Minden am Stadtgericht den 22. July 1802.

Schöff.

In termino den 10. August d. J. sollen folgende Grundstücke

- a) welche der Wittve Kemena u. Meyer gemeinschaftlich gehöret, 1. Zwey Morgen Zinsland hinter der langen Wand, wovon der Dohm Eyndicus Zehnte auch 2 Schfl. Gersten an Johannis-Dechaney und 8 Mgr. Landschlag gehen.

2. Zwey Morgen Zinsland in der langen

Wand, mit 4 Schfl. Gerste an Geveloken und 8 Mgr. Landschatz oneriret.

3. Ein und ein halber Morgen Zinsland in der Wahlstätte, mit der Abgabe von 1 Schfl. Rocken, 1 Schfl. Gersten und 6 Mar. Landschatz.

b) der Wittwe Kemena allein gehbrig

4. Ein und ein halber Morgen doppelt Einfalls Land in der Wahlstätte mit 3 Schfl. Gerste an das Maria: Stift und 6. Mgr. Landschatz.

5. Ein Morgen daselbst mit einem Schfl. Gerste und 4 Mgr. Landschatz.

6. Ein Morg. daselbst mit 2 Schfl. Gerste an Johannis Dechaney und 4 Mgr. Landschatz beschwert.

gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden, daher sich alle qualifizierte Kauflustige in diesen Termine Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden, und für das annehmliche höchste Gebodh den Zuschlag gewärtigen können.

Minden am Stadtgericht den 24. July 1802.

Abschiff.

Es sollen die dem Hcker Hobelmann Hieselbst zugehörigen städtischen Grundbesitzungen, als

1. das sub Nr. 519. in der Siekerstraße belegene Wohnhaus, worin sich unten 2 Stuben und 2 Schlafkammern, ein zur Boutique dienender kleiner bretterner Verschlag, eine geraumige Flur, mit einem Küchen: Heerd, Brunnen und Backofen, oben 2 große Kammern, und darüber ein beschossener Boden befinden.

2. das mit diesem Gebäude in Verbindung stehende eine Hinterhaus nach der Rosenstraße hin, so zwar massiv er, aber nicht ausgebaut, und mit feinen beschossenen Boden, doch aber mit Stallung versehen ist.

3. das zweite Hinterhaus, wovon jedoch die Scheune und der Boden dem Kaufmann Herrn Schwarze gehbret, bestehend aus 2 Stuben 2 kleinen Schlafkammern und 2

Oberkammern, so zusammen mit Einschluß des zum Hause gehrenden Hof- und Gartenplatzes, auch Hudertheils zu dem Werth von 1860 Rtl. abgeschätzt worden, Schuldenhalber in termino den 10. Septbr. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Kauflustigen besagten Tages Morgens 11 Uhr am Rathshause einzufinden, und auf das annehmlichste befundene Gebodh den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden die unbekanntes real Prätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche an diese Besitzungen auf den anstehenden Termin ebictaliter verabladet, unter der Verwarnung, daß die sich sodann nicht meldenden real Prätendenten mit ihren Ansprüchen präcladiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Dieseseld in Stadtgericht den 17. May 1802. Consbruch. Duddens.

Auf Instanz des über den tiefgen in Concurs gerathenen Hcker Johann Henrich König, bestellten Curatoris honorum und der Erben des verstorbenen Handelsmannes Johann Henrich Rahmer, soll das dem ersteren zuzändige, in ihre besangene, dahier sub Nro. 187. auf der kurzen Straße, zwischen Conrad Aldag und Ulrich Schwarz belegene Wohnhaus samt dahinter befindlichen Garten und Scheure, öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist dazu Terminus auf Dienstag den 14. September d. J. bezielt, in welchem Liebhaber Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause erscheinen können, und dem Höchstbietenden nach Befinden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Eignatum Dornkirchen d. 6. Jul. 1802.

Bürgermeister und Rath.

Eus.

## 6. Verpachtung.

Es sollen die dem verstorbenen Bäcker Lührs gehbrige Ländereyen ohngefehr 20 Morgen, zwey Hudertheile und ein Garten

so sämlich außer dem Ruchthor belegen ferner ein Kirchenstuhl in Martini Kirche und ein Kirchenstand eben daselbst, in Termins den 10ten Aug. c. Nachmittages um 2 Uhr auf dem Rathhause meistbietend auf einige Jahre vermiehet werden, wozu sich also die Liebhaber besagten Tages einfinden und auf das höchstnämliche Geboth den Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadtgericht den 28. July 1802.

Utschhoff.

### 7. Gefundenes.

Der Schutzhirte Uthoff in Mehnen hat 2 herrenlose Füllens aufgetrieben von 1793 und 1 Jahre.

Die Eigenthümer dieser Füllens werden aufgefordert solche gegen Ersatz des Futtergebüses und der Unkosten, und gegen gehörige Legitimation längstens in 14 Tagen abzuholen sonst sie öffentlich verkauft und über das Kaufgeld den Befehlen gemäß disponirt werden soll.

Sign. Amt Reineberg den 24. Jul. 1802.

Heidstreck.

Im Rabener Mittwalde ist ein Mutter-Fohlen betroffen, welches drey-jährig, braun, und dem die linke Huft verschoben ist.

Der unbekante Eigenthümer dieses Fohlens wird hierdurch vorgeladen, binnen 4 Wochen sein Eigenthum zu bescheinigen, die Pfand und Futterungskosten zu erlegen oder gewärtig zu seyn, daß dieses Fohlen öffentlich meistbietend verkauft werde.

Amt Rahden den 9. Julii 1802.

### 8. Avertissement.

Da sich zu Empfangnehmung eines Königlichlichen Cabiners-Schreibens: an die Unterthanen des Amts Brackwebe, niemand auffinden lassen will: so wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß gedächtes Schreiben, falls es nicht binnen 14 Tagen von sich qualifizirenden Empfängern im hiesigen Postamte abgefordert werden mögte,

mit der erforderlichen Anzeige zurückgeschickt werden wird.

Vielefeld den 29. Juny 1802.

Königl. Preuß. Postamt.

### 9. Dienst-Gesuch.

Ein junger Mensch von 19 Jahren wünscht bey einer Familie, oder bey einem einzeln Herrn in Minden als Bedienter angestellt zu werden, jedoch mit der Vergünstigung, dem Seminaristen-Unterrichte beyzuwohnen. Er schreibt eine geläufige Hand; und ist in Ansehung seiner Sitten sowohl, als auch seiner Sittlichkeit mit gutem Gewissen zu empfehlen. Er wird in die erforderlichen Dienstleistungen mit Leichtigkeit sich zu finden wissen. Bey einer rechtschaffenen Herrschaft wird er mit einer mäßigen Belohnung sehr gern sich begnügen lassen. Das Nähere erfragt man bey dem

Pred. Kottmeier zu Hartum.

N. d. 29. Jul. 1802.

### 10. Todesanzeige.

Am 27ten dieses Monats früh um 4 Uhr wurde mir mein theurer Gatte, der Justiz-Commissarien-Director Franz Wilhelm Hoffbauer, in einem Alter von 73 Jahren und 2 Monathen und im 40ten Jahre unserer glücklichen Ehe durch einen sanften Tod entrisen. Er starb an der Wassersucht. Seit dem Jahre 1756 diente er dem Staate mit Eifer und Treue. Rechtschaffenheit, Dienstfertigkeit und Uneigennützigkeit waren ihm vorzüglich eigen. Er zählte 11 Kinder und 26 Enkelkinder. Vier Töchter, zwey Söhne, eine Schwiegertochter und vier Schwiegersöhne nebst 17 Enkel und Enkelinnen trauern mit mir um seinen Tod. Von der herzlichsten Theilnahme meiner Verwandten und Freunde bin ich auch ohne schriftliche oder mündliche Versicherungen derselben überzeugt.

Vielefeld am 20ten Jul. 1802.

W. W. E. Hoffbauern  
geb. Wörmannern.



Eine freie und travestirte Uebersetzung der Fabel des Phädrus, welche die Inschrift hat: lepores vitæ pertasi. — mit Beibehaltung des metrum jambicum des Originals, von Petrebusch.

Wer je vom niedrigen Geschicke leidet,  
Der seh' auf Andre, lerne dulden!

Die Hasen, einst durch groß Geräusch  
Im Walde aufgeregt, erhoben ein Geschrei:  
„Elende wir, zu steter Furcht,  
„zu steter Angst verdammt,  
„wir hoffnungslose wollen unser Leben  
enden!

So eilten sie an einen See,  
in welchen sie, aus Harm-Gefühl  
des Elends, sich hinein zu stürzen dachten,  
um ihr geglaubtes traurigs Loos  
durch Tod im See zu enden.

Sie kamen an den See. Urplötzlich  
rief einer aus dem Hasen-Volck  
mit muthiger Stimme — halt!!!

Es waren nemlich durch die Hasen,  
durch ihr verzweiflungsvoll Geräusch,  
die ruhgen Strand-Bewohner,  
die Krösche aufgeschreckt.  
Sie schlüchzten von dem bearrünten Ufer  
für Hasen in das Wasser-Element.

Nun abermals rief jener Sprecher —  
„halt!

„wir sehn nun an den Kröschen,  
„ihr Elend, ihre Furcht ist größer als  
die unsre,  
„ihr Schicksal ist weit trauriger als das  
unsre,  
„denn gar für Hasen fürchten sie.

Noch sprach der Redner-Held ein Wort:  
„Hört Brüder! seht auf die,  
„die, als Geschöpfe mit uns gleich,  
„ja noch ein schlechter Schicksal haben.“

Er sprach. Und durch sein Helden-Wort  
ermannte sich die Republick der Hasen  
am traurer nun  
auf Gottes Fürscheidung zu leben.

## Geschäftsgeist.

(Aus dem neuen deutschen Merkur.)

Die drey Grundkräfte des ächten Geschäftsgeistes sind Selbstständigkeit, Selbstansicht, Selbstthätigkeit.

Unwandelbare Eigenheit macht den Geschäftsmann unabhängig von äußern Einbrücken, entzieht ihn der Wirkung auf ihn gerichteter Anschläge, und verschlingt jeden Reiz und jede Speculation in der einzigen großen, sich immer möglich gleich zu seyn.

Der Glaube taugt in Geschäften gar nichts; es muß selbst gesehen, gegriffen werden. Je anschaulicher die Untersuchung, desto richtiger das Resultat.

Wirken verhält sich zu wirken lassen, wie Waterschaft zu Adopzion. Das Zusammenhalten der Elemente ist nirgends so nöthig, als in Geschäften, wo die Menschen eben am ersten das Ich wieder finden und schmeicheln, daß sie hingeben oder vergessen sollten.

Eigenheit soll freilich nicht in Eigensinn, Anschaulichkeit in Mikrologie, Wirksamkeit in die Eucht alles selbst und allein zu thun, ausarten. Doch wird der eiserne Sinn der zu weit getriebenen Festigkeit weniger als Schwäche, allzu genaue Untersuchung weniger als unterlassene Selbstprüfung, überspannte Thätigkeit weniger als Vernachlässigung schaden. Denn alle diese Extreme außer Eigenschaften bringen hervor, anstatt daß die entgegengesetzten Extremen zu Grunde gehen lassen.

Man kann nicht oft genug die Wahrheit wiederholen; die Geschäftsmachine bedarf

immer und allenthalben des von oben her abwehrenden belobenden Geistes; nur so wird der Mechanismus zur Staatsverwaltung, nur so kann der ächte Geschäftsmann das Räthsel zu lösen suchen, wie idealische Begriffe von politischer Vollkommenheit mit practischer Approximation zu verbinden sind.

Aus den Hauptbestandtheilen des Geschäftsgewisses erzeugen sich fruchtbare Folgen, in welchen sich sein ganzes Wesen konzentriert. Der ächte Geschäftsmann hat als solcher weder Familie noch Freunde, nicht einmahl Privatpersönlichkeit. Er darf keine Leidenschaft, kein Verhältniß des gewöhnlichen Lebens, mit in das Heiligthum der Geschäfte bringen. Kein Vortheil, keine Hofnung, keine Sollicitation, sie sehe, drohe oder verheißt, darf ihn wankend machen. Man glaubt sehr unrichtig, diese strenge Pflichten seyen nur dem Richteramt eigen: Selbstverleugnung ist die Grund-Amtstugend jedes öffentlichen Mannes, welchem Fach er sich auch widme. Unzugänglich für Ränke und List, muß er nicht einmahl das Daseyn ihrer Versuche ahnen, weil er fest in sich selbst gegründet steht, nicht irre gemacht werden kann. Bleibt ihm nur die Wahl, seinen Grundsätzen oder seiner politischen Existenz zu entsagen, so entsagt er dieser ohne Bedenken. Er ringt die gute Sache durch alle Hindernisse hindurch und opfert ihr alles auf, weil er ihr angehört.

Der ächte Geschäftsmann bildet unermüdet an seinen Geistesfähigkeiten, vorzüglich aber an Blick und Urtheilskraft, deren er so sehr bedarf. Er setzet diese Bildung um so unermüdet und strenger gegen sich selbst fort, weil fremdes Wohl und Weh daran hängt, und ohne diese Vorbereitung seine Selbstständigkeit gefährlich wird. Er bringt in Grundsätzen und Thatsachen auf genaue Kenntniß, prüft streng und unbefangenen, läßt sich auf keine Täuschungen ein, die an seine Persönlichkeit, wie es

auch sey, angeknüpft werden sollen, vermeidet Vertrauen und Mißtrauen, baut auf ächte Menschenkenntniß allein, und studirt die Werkzeuge die er hat oder wählt. Richtigkeit und Genauigkeit sind die beyden Führerinnen seiner Selbstsicht: jene, damit kein unächter Zusatz eingemischt, diese, damit nichts Wesentliches vergessen werde. Er übt sich in der Kunst, das Kleinste wie das Größte mit seinem Blicke zu umfassen, aus den geschöpften Einsichten ein Ganzes in seinem Geiste zu bilden und es practisch aus demselben zu reproduciren.

(Fortsetzung künftg.)

### Nachtrag.

Preise der raffinierten Zuckern  
von der Fabrique Gebrüder  
Schickler.  
in Preuss. Cour.

Canary	fr. 16	14	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	13	•
Fein Raffinade	-	13	•
Mittel Raffinade	-	12½	•
Ord. Raffinade	-	11½	•
Fein klein Melis	-	11	•
Fein Melis	-	10	•
Ord. Melis	-	9½	•
Fein weissen Candies	-	14½	•
Ord. weissen Candies	12	13	•
Hellgelben Candies	-	11½	•
Gelben Candies	- 10	11	•
Braun Candies	- 9	9½	•
Farine	- 6	7	8
Syrop 100 Pfund	9½	Rthlr.	

Minden den 1. August 1802.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 9. August 1802.

## a. Citatio Edictalis.

Da der Colonus Döthues Nr. 5. Bauerschafft seine auf Edictal-Citation und Abfindung derjenigen angetragen, welche an sein Grundstück, das Döthues Gehöfz oder Fell genannt, wegen Hude und Weide, Plaggenmatt, Trift- und Wege-Gerechtigkeit oder aus sonstiger Ursache, Recht und Anspruch haben; so werden hiezumit alle Real-Prätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche an vorgedachte, am Kuppstädter Postwege im hiesigen Ante belegene, zu 34 Morgen 107 Ruth. 95 Fuß vermessene Grundstücke auf den 5. Octbr. c. Morgens an das Gerichtshaus unter der Verwarnung verabschiedet, daß die Ausbleibenden, mit ihren schwaigern real. Ansprüchen präcludirt und unter Anferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden sollen.

Ant Brackwede den 12. Julii 1802.

Drane.

Es ist über nach der Edictal-Citation vom 15. Mart. d. J. auf den 11. May a. c. angehängte und durch die Beilage zur Kuppstädtschen Zeitung Nr. 49. und durch die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen sub Nr. 13. 15. und 17. bekannt gemachte Terminus worin sich die auf Instanz der Ehefrau Gerb Wessel Ertmann gebornen Marie Elisabeth Kloppenburg zu Hopsten

als verschollen angegebene Bruder derselben, die Söhne der Ehe-Leute Henrich Adolph Kloppenburg und Helene geborne Kloppenburg Rahmens Nicolaus u. Friederich Kloppenburg aus Freeren oder deren fernere Erben und Erbnehmer melden und von ihrem fortdauernden Leben Nachweisung geben sollen auf 9 Monath also bis zum 30. März 1803. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Kath Schmidt verlängert worden. Es werden also gedachte Gebrüder Nicolaus und Friedrich Kloppenburg, oder deren Erben und Erbnehmer zu solchem Termin hierdurch annoch unter der Verwarnung vorgeladen, daß wenn dieselben auch in diesem Termin nicht erscheinen werden, sie sodann für todt erklärt, und ihrer vorgedachten Schwester der ihnen aus dem Nachlaß des Rentmeisters Berend Kloppenburg durch ihre Erblasserin Marie Elisabeth Kloppenburg zukommende Anteil, oder was sie sonst nachgelassen haben möchten, werde ausgeantwortet werden.

Lingen den 10. Juny 1802.

Königl. Preuß. Tecklenburg. Lingen'sche Regierung.

Müller.

Nachdem der Col. Huckeriede zu Krevingshausen im Kirchspiel Schleddehausen dahier vorgestellt, wie er sich, mit ausdrücklichem Vorbehalt des gnädigsten Lehns-

Herrlichen Consenfes, von seiner bisherigen Gutsheerfchaft, den Warendorffschen Erben zu Burgsteinfurth und Bawinkel, freygekauft, indessen den vereinigten Kaufpreis nicht eher auszahlen könne, bis er gegen alle fremde Ansprüche völlig gefichert sey, und somit um die Erlaffung der derhalben nöthigen Edictal: Ladung gebeten hat, solche auch mit Höchster Lehnsherrlichen Genehmigung erkannt worden; als werden hiemit alle diejenigen, welche an den dem Col. Hückeriede verkauften guthsherrlichen Rechten und Gefällen seiner unterhabenden Stette, *ex quocunque capite crediti*, seudt, aut *fideicommissi* irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, solche ihre Ansprüche und Forderungen, in den hiemit bestimmten peremptorischen Fristen, entweder Sonnabend den 17. Jul., oder Sonnabend den 14. August, oder spätestens Sonnabend den 11. Septbr. d. J. dahier zu melden und mittelst Production der darüber in Händen habenden schriftlichen Nachrichten und Urkunden, oder sonst, gehörig zu beschleunigen, und zwar unter der ausdrücklichen Warnung, daß diejenigen, welche dieser öffentlichen Ladung nicht geleben werden, sodann mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. *Decretum in Consilio Osnabrück d. 3. July 1802.*

Hochfürstlich Osnabrückische zur Land- und Justiz = Canzley verordnete Director und Rärhe.

Lodtmann. Dyckhoff.

### 2. Abweisung Bescheid.

Alle diejenigen, welche ein gleiches oder näheres Erbrecht als Johann Drolsdorier zu Bremen an den Nachlasse des ohnlängst hieselbst verstorbenen Friederich Hoppe zu haben glauben, und sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen in dem auf den 30. v. M. angesetzt gewesenen Termine nicht gemeldet haben, werden mit solchen

nunmehr gänzlich und auf immer ab- und zur Ruhe verwiesen.

Erkannt Stolzenau den 2. Aug. 1802.  
Königl. und Churfürstl. Amt.  
v. Bothmer. Wänchmeyer. Schär.

### 3. Citatio Creditorum.

Der nach Latenhausen leibeigene Colonus Wehmüller in Kleikamp hat wegen der beym Austritt seiner Stette auf derselben vorgefundenen übermäßigen Schulden die Edictal: Citatio seiner Gläubiger, und Verstattung zinsfreyer Stäckzahlung nachgesucht.

Die Gläubiger des gedachten Col. Wehmüllers werden demnach zur Angabe ihrer an denselben habenden Forderungen, und zur Erklärung über sein Stäckzahlungs-Gesuch auf den 18. Octbr. d. J. unter der Warnung hiemit öffentlich vorgeladen, daß sie sonst gegen das Stäckzahlungs-Gesuch weiter nicht gehdret, und mit ihren Forderungen bis nach erfolgter Befriedigung aller übrigen Gläubiger zurückgewiesen werden sollen.

Amt Ravensberg den 31. July 1802.  
Meinders.

### 4. Verkauf von Grundstücken.

Montags den 16. d. M. soll zu Hausberge das daselbst sub Nr. 100 belesene Wohnhaus nebst 3 Gärten freiwillig jedoch meistbietend verkauft werden. Die etwaigen Kaufliebhaber werden daher ersucht, sich an gedachten Tage Morgens 9 Uhr auf der Amtstube daselbst einzufinden, und ihr Geboth zu erdfnen.

Dabey dient zur Nachricht, daß jenes Haus erst vor kurzen ganz neu erbauet, und in der angenehmsten Gegend belegen, auch geräumig genug ist, um sowohl zur bequemen Wohnung, als zur Anlegung einer Handlung oder Wirthschaft dienen zu können.

Am 27. dieses Monats soll dar vor dem Ruhthore hieselbst, am Steinwege

belegene Garten der Frau Wittwe Doe-  
vion meistbietend verkauft werden. Kauf-  
lustige wollen sich daher gedachten Tages  
Morgens 10 Uhr in der Behausung des  
Criminalraths Nieke einfinden und ihr  
Geboth abgeben. Minden den 6. August  
1802.

**S**ich bin gesonnen, das von dem seligen  
Herrn Dorrien und dessen Frau Wittve  
de unterm 5ten Februar vorigten Jahres  
angelaufte hier selbst belegene zur Mate-  
rial: sowohl als Wein: Handlung sehr be-  
quem eingerichtete große Wohnhaus wies-  
derum meistbietend zu verkaufen, oder auch  
falls nicht annehmlich geboten werden mög-  
te, auf einige Jahre zu vermietthen.

Desgleichen werde ich Sechs Morgen  
miedthlos gewordenen Satlandes, wovon  
drey Morgen auf dem großen und drey  
Morgen auf dem kleinen Lichtenberge beles-  
gen sind, so wie eine an der Bastau beles-  
gene: Diese hinwiederum auf mehrere Jahre  
verpachten, und lade daher die etwaigen  
Liebhäber zu diesen respectiven Verkauf und  
Verpachtung hierdurch ein, sich am zoten  
August dieses Jahrs Nachmittags 2 Uhr,  
in meiner bekannten Wohnung am Markte  
hier selbst einzufinden, und nach Befinden  
den Zuschlag zu gewärtigen.

Die nähere Bedingungen dieses resp. Ver-  
kaufs und Verpachtung, können übrigens  
täglich bey mir eingesehen, so wie auch das  
vorhin beschriebene Haus selbst vorher in  
Augenschein genommen werden. Minden  
den 23ten July 1802.

M. G. Stoy.

**A**uf Ansuchen der Wittve Strobachen  
sollen folgende vorhin Schäfersche  
Ländereyen

- a)  $1\frac{1}{2}$  Morgen Zinsland beym Immen-  
garten
- b)  $1\frac{1}{2}$  Morgen Zinsland am Hahler  
Bege
- c)  $1\frac{1}{2}$  Morgen Zinsland oben den Kuh-  
len und
- d)  $1\frac{1}{2}$  Morgen Zinsland daselbst

gerichtlich jedoch freywillig verkauft wer-  
den. Da nun hierzu terminus auf den  
17. August d. J. angesetzt ist; so werden  
alle qualifizierte Kaufliebhaber eingeladen  
sich am besagten Tage Morgens um 11  
Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und  
für das höchste annehmliche Geboth dem  
Zuschlag zu gewärtigen. Minden am  
Stadtgericht den 31. Julius 1802.

Ushoff.

**D**as dem Leinweber Peter Zittig in Hah-  
len zugehörige sub Nr. 115. daselbst  
belegene Wohnhaus nebst dem dabey befind-  
lichen Hofraum und Garten, so durch Sach-  
verständige auf 255 Rtl. 7 Ggr. geschätzt  
worden, soll auf Andringen eines Gläu-  
bigers des ic. Zittig öffentlich meistbietend  
verkauft werden.

Da wir nun zu diesem Verkauf Termin-  
um auf den 9. Octbr. bezieht haben; so  
laden wir Kauflustige hierdurch ein, sich  
gedachten Tages Morgens 9 Uhr in der  
Wohnung des Commerciants Herrn Chri-  
stiani in Hahlen einzufinden, die Bedin-  
gungen zu vernehmen, ihr Gebot zu erbrin-  
gen und der Bestbietende dann zu erwarten,  
daß ihm der Zuschlag obigen Hauses und  
Gartens gerichtlich ertheilt werde.

Sign. Petersöhagen den 24. July 1802.

Königl. Preuß. Justiz: Amt.  
Becker. Böcker.

**D**emnach Curator Massa concursus des  
verstorbenen Kaufmans Wittve Bruné  
darauf angetragen, das Brunésche Wohn-  
haus nebst dem dazu gehörigen Markentheil  
zur Subhastation zu ziehen, diesem Suchen  
auch per Decr. de 15. July statt gegeben  
worden; Als wird gedachtes Brunésche im  
Abteylichen Wäbten: Gerichte sub Nr. 327  
belegene, überall in guten Stande b. find-  
liche, sehr bequem eingerichtete Wohnhaus,  
in dessen untern Stockwert eine Stube nebst  
Schlafkammer, ein Kramladen, Küche, und  
Keller, in dem obern Stocke aber eine große  
Stube 2 Kammern, und eine mit tannen Bo-  
den abgesetzte Schlafstube, und über solchen

ein beschosener Boden, so wie hinter dem Hause ein kleiner Hofraum und Stall befindlich, welches Haus ohne den daraus an das Beneficium Walderi gehenden Canon, von jährlichen 18 Mgr. auf 1575 rthl. von den dazu erforderlichen veredyeten Werkverständigen taxiret, der dazu gehörige in der Altstädter Gemeinheit, auf der Herzforder Heide belegene, zu Gartland aptirte Platz aber, 1 M. 2 $\frac{1}{2}$  Rth. 30 F. Einsaat haltend zu dem Werthe von 80 Rthl. gewürdiget worden, hierdurch öffentlich feilgebieten, und die Kaufliebhaber zugleich eingeladen, in dem ein vor allemal auf den 30. Septbr. a. c. angeetzten Licitations-Termino auf hiesiger Hochfürstl. Canzley zu erscheinen und ihren Voth mit Ueberenehmung des aus diesem Hause, ausser den bürgerlichen Lasten, zu entrichtenden jährlichen Canonis ad 18. Mgr. zu eröffnen, da denn der Bestbietende dem Befinden nach des Zuschlages salda ratificatione zu gewärtigen hat.

Hochfürstl. Abtey Herford den 2. Aug. 1802.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselst.  
Hartog. Lütgert.

In dem ein für zmal auf Mittwoch den 20. Oct. a. c. des Morgens um 10 Uhr hier in Tecklenburg vor dem Unterschriebenen angeetzten Bietungstermin soll des Col. Stuten, bey der Langenbrück gelegene 4 Scheffel, 45 Rth. große, von Abgaben freye zu 475 Rthl. von den geschworenen Taxatoren gewürdigte halbe Wiese zur judicial mäßigen Befriedigung der Erben Lucius wegen der von dem ersten Erwerber Joh. Henr. Stute constituirten Hypothek für die darauf creditirte Gelder öffentlich verkauft, und dem meiststammlich bietenden zugeschlagen werden, so hiermit verkantbar wird.

Tecklenburg den 29. Jul. 1802.

Wetting.

Auf Ansuchen der Erben Smitgers soll die ihnen zugehörige, im Kirchspiel Ledde ohnweit des Dorfs gelegene Del- und

Rollenmühle samt dem Hause, Teich und Damme, welche nach Abzug der davon jährlich zur Königl. Domänen-Casse zu entrichtenden 4 Rthl. zu 410 Rthl. gewürdiget worden, freywillig, jedoch öffentlich in dem vor dem Unterschriebenen auf Dienstag den 14. Sept. a. c. des Morgens um 10. Uhr angeetzten Termino aufgeschlagen, und dem meist annahmlich bietenden zugeschlagen werden: wes Endts Kauflustige zur bestimmten Zeit sich hier in Tecklenburg bei ihm einfinden wollen.

Tecklenburg den 28. Jul. 1802.

Wetting.

### 5. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Der Hr. Inspector Joh. Philip Lücke hat von den Hrn. Erben des verstorbenen Christoph Brüggemanns, laut Kaufcontractis de 29. Juny a. c. die sogenannte Brüggemanns-Mühle samt Zubehör, und 2 $\frac{1}{2}$  Morgen Landes, wovon sub Lit. 3. nr. 1. 2. et 3. der Charte von der großen Dom-Brede, und zwar

a) von Nr. 1. et 2.

1 Schfl. Rocken und 1 $\frac{1}{2}$  Schfl. Gerste, und 3 Schfl. Gerste.

das eine Jahr um's andere und

b) Von No. 3.

1 Schfl. Rocc n jährlich ans hiesige Kloster entrichtet werden müssen, für 2525 rthl. in Golde angekauft, und darüber die gerichtliche Confirmation den 29. Jul. 1802 erhalten. Minden den 6. August 1802.

Magistrat althier.

Schmidts. Mettehusch.

Der Musik-Pächter Conrad Steinmetz oder Beckmeier hat die Schuldenhalter verkauft Königl. eigenbedröge Hüters Stette sub Nr. 18. Bauerisch. Schildesche für die Summe von 500 Rthl. in Preuss. groben Courant laut des dato ausgefertigten Kaufbriefts als Bestbietender erstanden, welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Amst Schilbesche den 27. July. 1802.  
Kreuter.

### 6. Verpachtungen.

Da das Dobesche Haus Nr. 62. an der Becker-Straße auf Michaeli dieses Jahrs miethlos ist, so wird zu dessen anderweiten Verpachtung auf ein oder mehrere Jahre Terminus auf den 20. dieses bezielet, in welchen man sich Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden, und für das höchste annehmliche Geboth den Zuschlag gewärtigen kann.

Minden am Stadtgericht den 6. August 1802.

Nachstehende den hiesigen Armen-Institutum zum Geist, und zu Nicolai gehörigen Ländereyen, und Grundstücke.

a) Vom Geist Institut.  
1. 3 Morgen, so der Col. Walke in Hahlen in Pacht hat, außer dem Ruchthore belegen,

2. 3 Morg. außer dem Marienthore in der Zahl-Stette; so der Fuhrmann Pohl in Pacht hat,

3. 2½ M. außer dem Ruchthor im Ingarsten belegen, so der Fuhrmann Heinsberg in Pacht hat.

4. 8 M. bey Hoyers Häuschen belegen, so Schäfels Erben gepachtet, jedoch der Fuhrmann Sack unter der Pflug hat.

5. 2 M. in Berens Kämpfen belegen, so der Fuhrmann Kulemann in Miethe hat.

6. 1½ M. daselbst, so der Wucher Hildebrand in Pacht hat.

7. 2½ M. außer dem Ruchthor im Ingarten belegen, so der Fuhrmann Sack in Miethe hat.

8. einen Hudethell von 4 Rüben auf dem Schweinebruch am Exercier-Platz belegen, so mit Rüben betrieben wird, und der Wirthalter Kleine in Pacht hat.

9. eine Wiese im Ruchthore, welche den Col. Kemme in Haddenhausen in Miethe hat.

b) Vom Nicolai Institut.

1. 3 M. jenseit dem Lichtenberge, so der Col. Diemeier in Hahlen in Miethe hat.

2. 1½ M. am Hahler Wege, so Schäfels Erben gepachtet, und der Fuhrmann Sack unter der Pflug hat.

3. 3 M. bey dem Lichtenberge, so der Col. Lunte in Hartum in Pacht hat.

4. 4½ M. so Jilly senior in der Miethe hat, und auf den großen Hoerel-Kämpfen belegen sind.

5. einen Hudethell von 4 Rüben auf dem Schweinebruch am Exercierplatz belegen, so mit Rüben betrieben wird, und bisher der Wirthalter Kleine in Pacht hat.

6. Ein Garten vor dem Simeons Thore, ohnweit dem Ruckub; so der Musquetier und Bürger Schäfer in Miethe gehabt.

7. ein Garten vor dem Ruchthore auf der Contrescarpe, welchen der Wirthalter Gottlieb Hohmann in Miethe hat.

8. ein Stück Land vor dem Ruchthore, so die Wittwe Horstmann in Miethe hat; sollen auf 4 Jahre anderweit verpachtet werden.

Die Liebhaber können sich dazu in termino den 27. Aug. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Minden den 31. July 1802.

Magistrat allhier.  
Schmidts. Mettebusch.

### 7. Auctions Anzeige.

Da die Mobilien und Effecten des Goldschmidts und Brantweinbrenners Wälder öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in großen Courant veranctionirt werden sollen, so werden Kauflustige hierdurch benachrichtiget, daß die Termine dazu auf den 16. August und folgenden Tagen Nachmittags um 2 Uhr in der Wohnung des Goldschmidts Müller im Schwarzfesteck sind.

Minden den 5. August 1802.  
Bethale. Pögers Commissions.

## 8. Gestohlenes.

Es ist am 2. August Abends beym Beerbaum zwischen Dielesfeld und Herford, von einem Weywagen der Berliner Post ein Faß mit 1000 Rtl. gestohlen worden. Vom Postamte Dielesfeld wird hiermit demjenigen, welcher den Thäter dergestalt entdeckt, daß das Geld ganz oder zum Theil wieder herbey geschafft werden kann, eine Belohnung von 50 Rtl. für die ganze Summa, und so fernern nach Verhältniß, zugesichert.

## 9. Avertissements.

Das allgemeine Viehzugeney-Buch oder Unterricht, wie der Landmann seine Pferde, sein Kindeich, Schafe, Schweine, Ziegen und Hunde aufziehen, warten und füttern, auch ihre Krankheiten erkennen und heilen kann, von dem Königl. Pferde-Arzt Joh. Nicolaus Kohlwes, bey dem Friedr. Wilhelms Gestüte zu Neustadt an der Dosse, und verlegt von Unger zu Berlin, kann als eine von der Märktischen Oeconomischen Gesellschaft in Potsdam gekrönte Preißschrift dem oconomischen Publicum bestens empfohlen werden.

Der Preiß eines Exemplars ist 1 Rtl. Gegeben Minden den 16. Jul. 1802.

Königl. Preuß. Krieges und Domänen-Cammer.

Bachmeister. Meyer. Heinen.

Lübecke. Beym Nachrichten Hartmann ist eine Parthey

Roß- und Kuhhäute vorräthig, wozu die Liebhaber sich in 8 Tagen einfinden müssen.

Der Uhrmacher Höcker in Dielesfeld empfiehlt sich einem hochgeehrten Publicum mit einem geschmackvollen Assortement von silbernen und goldenen Taschenuhren und eleganten Tafel-Uhren nach dem neuesten Façon und verspricht die möglichst billigen Preise.

## 10. Verlobungs-Anzeige.

Der Konsistorialassessor Frederking macht hiedurch seine Verlobung mit der

verwilligten Frau Obereinnehmerin Schreiber, gebornen Vertelsmann, bekannt, und empfiehlt sich mit derselben seinen Gönnern und Freunden.

Minden d. 6. August 1802.

## 11. Todesanzeige.

Am 19. July wurde meine gute Mutter krank, und schon den 26. Vormittags um 10 Uhr rief sie Gott in die Ewigkeit, nachdem sie ihr Alter auf 74 Jahr, 8 Monate und 7 Tage gebracht. Ihr Leben war ganz ihrer Pflicht, besonders ihren Kindern gewidmet: Keine Last, keine Aufopferung, die auch nur anscheinend zu ihrem Wohl gereichen konnte, wurde ihr jemals schwer. In meiner fast immer kränklichen Jugend, durchwachte sie manche Nacht an meinem Krankenlager, und wagte es oft in mehren Monaten nicht, sich nieder zu legen; ob sie gleich mit mancherley Schwachheiten, und besonders fast immer mit einem heftigen Husten zu kämpfen hatte. Im May 1798 hatte sie das traurige Schicksal, in einigen Wochen beyde Augen zu verlieren — ihr Wunsch war nur noch der, in meinen Armen zu sterben! Zwar eine schreckliche, Leib und Seele durchgreifende Erschütterung, bey der ich die Bitterkeit der Trennung in dem vollsten Maße empfand; aber doch nun eine desto größere Freude, eine so treue Mutter, beinahe 22 Jahre, bis zu ihrer gewiß seligen Aufrichtung verpfleget zu haben.

Schildesche den 2. Aug. 1802.

Der Prediger Schrader.

## Geschäftsgeist.

(Aus dem neuen deutschen Merkur.)

(Schluß.)

Der ächte Geschäftsmann kontrollirt seinen Geschäftsreis anaufrichtig in Hinsicht dessen, was geschehen ist, so wie er die Seele dessen wird, was geschehen soll. Er



hütet sich vor der Gefahr, sich im Detail zu verlieren, aber er webt mit wirksamer Hand die Fäden desselben in ein Ganzes. Er braucht Andere aber er giebt ihnen Instruktionen aus dem Geiste des Ganzen, indem er darauf wacht, daß dieser Geist nie versliege; denn er weiß, daß Instruktionen oft den Gebäuden gleichen, worin Thüre oder Treppen vergessen wurden. Er glaubt nie ganz vollendet zu haben, revidirt immer und bessert, wo es Besserung bedarf. Sein Beispiel vernichtet jede subalterne Entschuldigunq im Keime, weckt jeden guten Keim. In Geschäften ist wahr was auf dem Schlachtsfelde wahr ist, und in beyden Fällen gilt es vom ersten bis zum letzten Gliede des Zusammenhanges.

Zwey Hauptfeinde hat der ächte Geschäftsgeist; Selbstsucht und Schlendrian. Selbstsucht begreift hier alles was von der Sache auf die Person führt. Eigennutz Partheigeist, Leidenschaft jeder Art, Begünstigung, Rechthaberei, tasten den ächten Geschäftsgeist immer an, zersthören ihn oft unwiederbringlich. Selbstsucht empört das Innere, der nur durch Eintracht gedeihenden Maschine, und erzeugt den oft nur zu mächtigen Wund des übeln Willens gegen den Guten. Der Chef muß Selbstsucht aus seinem Departement vertilgen, das einzelne Glied sie bekämpfen, unter welcher Gestalt sie auch erscheinen mag. Nur so kann der Wehlthau des Nepotismus, der Drang des monopolisirenden Einzel-Despotismus, das Gift der Intrigue vertrieben werden.

Schlendrian ist Behandlung der Geschäfte ohne Selbstthätigkeit, ohne Selbstansicht und Selbstständigkeit. Geist = Leben = und Kraftlos, schleppt er sich träumertsch an der Hand fleinslicher Bewohnheit, dumpfen engen Sinnes dahin. Er ist der Kost nützlichlicher Geschäfts-Betreibung, das Moos welches an abstehenden Bäumen nagt. Es existirt eine stillschweigende, nie verleugnete, heftig wirksame Koalition der

Schlendrianisten gegen den selbstthätigen Geschäftsgeist und seinen Bekenner, der denn oft schweren Stand hat, wenn ihm das Wohl der Sache am Herzen liegt. Sie umgeben ihn wie die Sittre den Hengst mit vorgestrecktem Hbrnerzirkel, um den unbequemen Funkenprüber, wo nicht an diese hochnothpeinlichen Werkzeuge zu spielen, doch ihm von ihrem Fell abzuhalten.

Für den edeln, geistigen Geschäftsmann ist es Marter und wahre politische Hölle, mit Schlendrianisten in ein Joch gespannt zu seyn.

Gegen diesen Feind giebt es auch nur ein Mittel: Vertilgung.

Sie geschieht durch Einimpfung des ächten Geschäftsgeistes, durch Anstellung neuer, thätiger, heller Köpfe, die frisches Leben in die stockende Masse bringen, durch Sporn und Geißel bey den Verbessertlichen durch unrückfichtliche Hinwegschaffung der unverbessertlichen Anhänger des Schlendrians. Ein Chef der ihn bey dem Antritte seiner Stelle vorfindet, oder in der Folge sein Einschleichen bemerkt, muß ihm sofort den Krieg auf Tod und Leben ankündigen: nur Radikalcur heilt im ersten, unbarmherziges Ausreißen rettet im andern Falle.

Der einzelne noch unangesteckte Geschäftsmann sey auf seiner Hut vor ihm; er beschleicht wie die Blattern, wird epidemisch wie sie, wird sogar eingimpft, doch nicht um die Krankheit zu verbannen, sondern um sie zu verewigen.

Es mag schwer scheinen, solchen Geschäftsgeist, von solchen Mängel frey, zu erringen, und gleich gesunden Säften in der ganzen Stats-Verwaltung zu verbreiten. Aber schwere Aufgaben waren von jeher die schönsten und Belohnungsreichsten. Wenn schon im kleinsten Privatverhältnisse zweckmäßige, harmonische Anstrengung der Kräfte einen Genuss gewährt, von welchen Trägheit und Stumpfheit sich nichts träumen lassen, so wird er in der Stufen-

folge öffentlicher Wirksamkeit sehr erhdht, und unendlich in dem konzentrierenden Mittelpunkte derselben.

Wer diese Vollkraft genos oder ahnet, verlangt keine andere, und der Ehrgeiz welcher nach Wirksamkeit in diesem Sinne strebt, edelt den menschlichen Geist.

Ch. Graf von Venzel.

### Die Ordnungsliebe

(Aus den Streifen Amelgen.)

Was man im gemeinen Leben Ordnung oder Unordnung nennt, das weiß und siehet Jedermann. Sie vollständig zu erklären und in bestimmte Begriffe zu bringen, ist schon schwerer. Das überläßt man den Philosophen, welche über alle Dinge tief und scharfsinnig nachdenken. Indessen kann sie einem jeden anschaulich vorge stellt werden, wenn man einen ordent lichen und unordentlichen Menschen gegen einander stellt, und zeigt, was jeder that. Ueberhaupt herrscht Ordnung da, wo jedes Ding an seiner rechten Stelle sich befindet, wohin es gehdret, und eine jede Sache zu ihrer bestimmten Zeit geschieht, wo sie geschehen soll.

Der Ordentliche legt und stellt alle seine Sachen, z. B. Kleider, Messer, Bücher, Feder, Tinte, Papier, u. s. w. an ihren bestimmten Ort, jedes in eine gewisse Reihe, so daß eins auf das andere folgt, und alles in einer schicklichen Verbindung, in einem passenden Zusammenhang liegt. Der Unordentliche wirft alle große und kleine Geräthschaften unter einander, welche kei nen gewissen Platz haben, bald hier, bald dort, stets in Verwirrung umherzerstreut liegen.

Der Ordentliche theilt die Zeit weise ein. Jeder Theil des Tages hat seine angewiesenen Geschäfte. Die Berufsarbeit, die Haupt- und Nebenbeschäftigung, Essen, Unterredung, Spaziergang, Schlaf, kurz alles, was er unternimmt, ist in ge-

wissen Stunden vertheilt, die er allezeit richtig innahält. Den merkwürdigen Zeitabschnitten, wie am Schluß einer Woche, eines Monats und Jahres, hat er eine erleichterte Uebersicht über die durchlebte vergangene Zeit. Der Unordentliche unternimmt bald dieses, bald jenes; Nie fährt er da fort, wo er aufgehört hat, sondern vermengt angefangene und unvol lendete Arbeiten mit neuen, die er auch abgebrochen und unbeeidiget liegen läßt. Von der verhältnißmäßigen Eintheilung der Stunden eines jeden Tages nach den verschiedenen Wirkungen, weiß er nichts. Morgen ist bey ihm eine andere Tagesord nung, als heute war. Er lebt und arbeitet ohne zu fragen: Welche Zeit ist es in den Ta gen, Wochen, Monaten und Jahren, in mei ner Arbeit, in der Anzahl meiner Lebensjahre, in der Erreichung meiner Bestimmung, in meiner Laufbahn zur Ewigkeit? —

Der Ordentliche befolgt Regeln und Vorschriften, welche ihm sagen, was er unternehmen, und wie er jede Sache angreifen soll, um leichter seinen Zweck zu erreichen, um geschwinder, ohne unnöthige Weitläufigkeiten und ohne langen Umschweif, zum vorgesehten Ziel zu ge langen, mit weniger Aufwand der Mühe, Zeit und Kosten, mit weniger Anstren gung der Kräfte seiner Absicht näher zu kommen, und wo möglich durch wenige Mittel recht sehr viele Absichten auf ein mal auszuführen. Diese Regeln lehren ihn die Vernunft, die Klugheit, die Er sahrung, die Beobachtung, die Welt- und Menschenkenntniß. Der Unordentli che handelt ohne Plan und nach Willkür.

(Fortsetzung künftig.)

### Nachtrag.

Auf Michaeli wünscht jemand ein Logie, von zwey geräumigen Stuben und einer Kammer unten im Hause zu bezie hen, wer diese zu vermüethen hat, ballebe es dem Ausrufer Gottlobst anzuzeigen, wel cher darüber nähere Auskunft geben wird.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 16. August 1802.

## 1. Warnungsanzeige.

Ein Unterthan aus hiesiger Grafschaft ist wegen im Kirchspiel Elenen begangenen zweien gewaltsamen Diebstählen zur 2jährigen Zuchthausstrafe nebst odligem Willkommen und Abschied *salva fama* von hiesiger Tecklenburg Rengerschen Regierung verurtheilt. Tecklenburg d. 28. July 1802.

Metting.

## 2. Citatio Edictalis.

Da der Criminalrath Müller als Mandatarius Hisei gegen folgende ausgetretene Cantonisten des Amts Brackwede, als

1. Franz Heinrich Wiensroth von Nr. 15. Bauerschaft Brocke
2. Johann Heinrich Doppeide von Nr. 4 Bauerschaft Quelle
3. Johann Christoph Kramme von Nr. 2. Bauerschaft Senne
4. Peter Heinrich Linsmeise von Nr. 26 daselbst
5. Christoph Guthans von Nr. 24. Mumsperons Heuerling
6. Johann Heinrich Brinkmann von Nr. 4. Bauerschaft Hollsen
7. Johann Friedrich Vornholze von Nr. 5. daselbst
8. Friedrich Christoph Benlage von Nr. 8. Bauerschaft Nieborst

9. Peter Heinrich Hornberg von Nr. 4. Bauerschaft Holtkamp
10. Henrich Hermann Femmer von Nr. 131. Bauerschaft Brodbagen
11. Gottlieb Friedrich Pepper von Nr. 10. Bauerschaft Sandhagen
12. Johann Heinrich Steinbeck von Nr. 33. Bauerschaft Iselhorst
13. Henrich Conrad Fülling von Nr. 39 daselbst

14. Peter Henrich Kampmann von Nr. 4. Bauerschaft Holtkamp, die Confiscations-Klage angestellt hat, so werden die vorbenannten ausgetretenen Cantonisten hierdurch zur Rückkehr in ihre Heimath aufgefordert, und zu dem vor dem ernannten Deputato Regierungs-Ausscultator Helle auf den 20. Novbr. d. J. des Morgens 9 Uhr angesetzten Termine verabladet, in welchem sie ihre Rückkehr nachweisen, und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort geben müssen, widrigenfalls sie als treulose, des Enrollements wegen ausgetretene Landesinder werden angesehen und ihres gesammten sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird.  
Sign. Minden den 28. July 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische-Regierung. Crayen.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amtes Enger, als

1. Ernst Henrich Wahle von Nr. 5. Bauerschaft Besentkamp.
2. Johann Henrich Buschmann von Nr. 38. Bauerschaft Spenge.
3. Hermann Henr. Wittenbrock von Nr. 10 Bauerschaft Wallenbrück.
4. Johann Henrich auf der Linden von Nr. 16. daselbst,

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci Camera unterm 23. July c. die Confiscations-Klage wider sie erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nur diesem Gesuche statt gegeben worden, so werden vorgedachte ausgetretene Cantonisten hiermit vorgeladen, in termino den 26. Novbr. d. J. vor dem Regierungs-Auscultator Verthale des Morgens um 9 Uhr sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in ihr Vaterland glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als dem Amte Enger affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymal inserirt worden. So geschehen Minden den 28. July 1802.

(L. S.)

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.

Erayen.

Es hat die Marie Elisabeth Wohlen ver-  
ehelichte Höfers zu Borgholzhausen  
in der Grafschaft Ravensberg wider ihren

Ehemann Hermann Heinrich Höfer aus dem Kirchspiel Zollenbeck gebürtig, Klage erhoben, weil derselbe sie bösslich verlassen, und von seinem Aufenthalte keine Nachricht gegeben habe, daher sie um dessen öffentliche Vorladung und im Fall ferneren Ausbleibens, um Trennung der Ehe gebeten hat. Da nun diesem Gesuche der öffentlichen Vorladung statt gegeben und Terminus auf den 4. Decbr. a. c. vor dem Deputato Auscultator Tröge angesetzt worden; so wird der gedachte Hermann Heinrich Höfer hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in diesem Termin Morgens 9 Uhr auf der Regierung vor dem gedachten Deputato einzufinden und seine Rückkehr zu seiner Eingangs erwähnten Ehefrau entweder nachzuweisen, oder die Gründe seiner Entfernung von ihr anzugeben und bittet ihm zur Nachricht, daß im Ausbleibungs-Falle er für einen solchen, der seine Ehefrau bösslich und ohne Ursach verlassen, angenommen, die Ehe durch Erkenntnis getrennet und der Klägerin die anderweite Verheirathung nachgelassen werden wird.

Signatum Minden den 23. July 1802.  
Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

Erayen.

Nachdem der zu Dielingen im Amte Rahden Anno 1762 geborne Arnold Heinrich Gottfried Stohlmann sich während seiner Minderjährigkeit entfernt und seit den 24. October 1788 von Amsterdam aus, nichts von sich hören lassen, daher seine drey Geschwister auf seine öffentliche Vorladung und eventuelle Todeserklärung angetragen haben, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so wird genannter Arnold Heinrich Gottfried Stohlmann, oder seine von ihm etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmer hierdurch citiret, sich entweder vor oder doch spätestens in Termino den 16. October 1802, vor dem Regierungs-Referendario Delius bey hiesiger Regierung schriftlich oder per-

sonlich zu melden, von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und sodann weitere Anweisung zu gewärtigen. Im Fall er, oder dessen Erben aber nicht erscheinen, oder sich nicht melden sollten, hat er, oder dieselben zu erwarten, daß er und sie nach dem Antrage seiner 3 Geschwister für todt erklärt und denselben sein Vermögen als bekannten nächsten Intestat-Erben zuerkannt und überlassen werden soll. Ubrkündlich ist diese Edictal-Citation zweymal ausgefertigt und allhier bey der Regierung und bey dem Amte Rathen affigirt, auch den Lippstädter und Hamburger Zeitungen dreymal, den hiesigen Intelligenzblättern aber sechs mal inserirt worden. Gegeben Minden den 11. December 1801.

Königl. Preuss. Minden- u. Ravensberg'sche Regierung.

v. Arnim.

Der gewesene Feld-Providant-Commissarius Johann König, ist allhier mit Tode abgegangen, und dessen Nachlassenschaft, bestehend in einigen Baarschaften, Kleidungsstücken, Leib-Wäsche, und andern Sachen, überhaupt etwa einige hundert Rthl. an Werth, vorerst unter Siegel genommen worden. Da man nun von dessen Herkunft noch nichts weiter ausfindig machen können, als daß er aus Huisen im Clevischen gebürtig gewesen ist, dessen nächste Anverwandte, und Erben aber bis jetzt gänzlich unbekannt sind; so werden selbige hiemit öffentlich verabladet, sich innerhalb 9 Monathen spätestens in termino den 10. Decbr. d. J. allhier auf dem Rathhause zu melden, und sich zu der Erbschaft gehörig zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß der Nachlaß für herrenloses Gut werde erklärt werden. Zugleich müssen diejenigen, welche aus irgend einem andern Grunde daran Anspruch machen zu können vermeinen, ihre etwaige Forderungen in dem angeetzten Termin anzeigen, widerigenfalls gewärtigen, daß sie damit

von der hiesigen Masse abgewiesen werden sollen. Minden den 10. Febr. 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netrebusch.

### 3. Citatio Creditorum.

Der an das Haus Grossengershausen eigenbehörige Col. Heuer Nr. 4. zu Osbendorf, befindet sich ausser Stande seine Creditores auf einmal zu befriedigen, verlangt daher Convocation derselben und Terminal-Zahlung.

Demzufolge dient sämtlichen Creditoren des gedachten Heuer hiermit zur Nachricht daß sie ihre Forderungen in termino den 10. Septbr. zu Bünde auf der Amtstube angeben und bescheinigen oder aber gewärtigen müssen, daß ohne Rücksicht auf sie mit Abfassung der Ordnungs-Urtheil verfahren und auf ihre Befriedigung erst gedacht wird, wenn die sich gemeldeten Creditores ihre Bezahlung erhalten haben.

Sign. Amt Limberg den 6. Aug. 1802.

Lampe.

Da über das Vermögen des Leibzüchtners Wilhelm Buschmann zu Föllenebeck Concurs eröffnet ist, so werden alle und jede, welche an denselben etwas zu fordern und ihre Forderungen nicht bereits in termino den 30. Jul. angegeben haben, zur Angabe und Bescheinigung derselben ab terminum den 18. Septbr. an die Gerichtsstube zu Viesefeld bey Verlust aller etwaigen Ansprüche an die jetzt vorhandene Vermögens-Masse vorgeladen, so wie diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Sachen oder Effecten besitzen, zur desfallsigen gerichtlichen Anzeige hierdurch aufgefordert.

Amt Schildesche den 30. July 1802.

Reuter.

### 4. Verkauf von Grundstücken.

Am 27. dieses Monats soll der vor dem Rulthore hier selbst, am Steinwege belegene Garten der Frau Wittve Dor-

sten meistbietend verkauft werden. Kauf-  
lustige wollen sich daher gedachten Tages  
Morgens 10 Uhr in der Behausung des  
Criminalraths Riecke einfinden und ihr  
Geboth abgeben. Minden den 6. August  
1802.

**Z**um freiwilligen, jedoch meistbietenden  
Verkauf der Breede oder Gräbenflage  
vor dem Marienthore, wird hierdurch aus-  
derweiter Terminus auf Donnerstags den  
26. August d. J. angesetzt; und werden  
daher die etwaigen Kauflustigen eingeladen,  
sich gedachten Tages des Morgens frühe  
10 Uhr in der Behausung des Criminal-  
rath Müller einzufinden, die Bedingungen  
zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen; und  
alsdann dem Befinden nach den Zuschlag  
zu gewärtigen.

Minden den 13. August 1802.

**W**ir Richter und Assessoren des Stadt-  
gerichts fügen hiermit zu wissen;  
daß nachdem über das Vermögen des hie-  
sigen Bürger und Kaufmann Johann Hen-  
rich Meining Concurfus eröffnet, und uns  
die Subhaftation seiner sämtlichen Immo-  
biliar-Bestimmungen aufgetragen ist; so wer-  
den in dessen Gefolge nachstehende Reali-  
täten ad hastam gestellet.

1. Das Meiningische bürgerliche Wohn-  
und Brauhaus Nr. 623. am Kampfe all-  
hier belegen, welches aus zwey Stockwer-  
ke besteht, in der unteren Etage 3 Stuben  
5 Kammern, 1 Saal, 1 Waarenlager,  
1 Keller, 1 Küche, in der 2ten Etage  
1 Saal 2 Stuben 2 Kammern 1 Küche,  
desgleichen eine Dachstube und eine Dach-  
kammer, auch neben und über derselben  
geräumige Bodenträume ferner in den An-  
bau 1 Erube 1 Kammer 1 gewölbten Kell-  
er und eine Küche enthält. Dazu gehöret  
ein Hinterhaus mit geräumigen Fluhr und  
Stallung, auch zwey beschossenen Boden,  
desgleichen ein Hof und Gartenplatz mit  
einen Brunnen, Mistgrube und Abtritt,  
welches alles von Sachverständigen auf  
555 Rthlr. gewürdiget ist,

2. Ein diesem Hause statt Judethells  
bengelegter Garten vor dem Marien Thore,  
Achtzehn Achetel groß, welcher zum Theil  
mit einer massiven Mauer umgeben, und  
worin sich ein mit einem Saal und einer  
Erube, auch einr gewölbten Küche verse-  
henes Lusthaus befindet und nebst den im  
Garten befindlichen 130 Etzel Obstbäu-  
men auf 2592 Rthl. gewürdiget ist.

Gleichwie nun zur Licitation dieser Re-  
alitäten Termini auf den 1ten Julius, 7ten  
September und 12ten November dieses  
Jahrs beziehet sind; so werden alle quali-  
ficirte Kauflustige hierdurch eingeladen sich  
an besagten Tagen vorzüglich im letzten  
Termin, Morgens um 10 Uhr allhier auf  
der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth  
zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärti-  
gen, indem nach abgehaltenen Terminen  
auf etwa eingekommene Gebothe nicht wei-  
ter geachtet werden kann. Auch können  
die aufgenommnen Anschläge und näheren  
Bedingungen an jeden Gerichtstage einge-  
sehen werden.

Minden am Stadtgericht den 23. Apr.  
1802.

Abschhoff.

**A**uf Anbringen einiger majorennen Kin-  
der des hieselbst verstorbenen Chirurgi  
Vöbeker, sollen die von demselben besessene  
hiefige bürgerlichen Grundstücke, nemlich

1. ein Wohnhaus, Stall und Bienens-  
schauer zu 625 Rthlr.
2. ein Garten daneben zu 65 Rthlr.
3. eine Wiese unterm Hofe zu 217 Rthl.  
12 Gar.
4. ein Garten in der Fahrstraße zu 198  
Rthlr.
5. ein Garten am Klockenbrincke zu 75  
Rthlr.
6. ein Garten in der Hopfenstraße zu  
100 Rthlr.

insgesamt zu 1280 Rthlr. 12 Gar.  
kayirt, in terminis den 26. July 30. Aug.  
und 30. Septbr. d. J. öffentlich meistbie-  
tend verkauft werden; daher denn die et

waigen Kauflustige, in so fern sie Besitz und zahlungsfähig sind, hierdurch aufgefordert werden, sich in besagten Terminen früh 9 Uhr auf hiesigen Amte zu melden, und ihre Gebote abzugeben, nur werden solche nach Ablauf des letzten Termins nicht weiter angenommen.

Da aber vorgebachte Immobilien noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, die Erben des Chirurgi Wbdeker aber deren Eintragung auf den Grund des Erbrechts verlangen, und damit nach Ablauf von 2 Monaten verfahren werden soll, so werden diejenigen, welche Eigenthums oder dingliche Rechte, oder ein sonstiges Interesse an denselben zu haben vermeinen angewiesen, solche binnen 6 Wochen und spätestens am 30. Aug. o. c. hier am Amte anzumelden, widrigenfalls der titulus possessionis auf den Namen der Wbdeker'schen Geschwister berichtet werden soll, und in Gemäßheit desselben alle jura realia eines Dritten nur nach der Zeit wie sie zur Wissenschaft des Amtes gelangen, ingrossirt werden können. Hansberge den 21. Juny 1802.

Königl. Preuß. Amt,  
Schraden.

Zu Befriedigung ingrossirter Gläubiger sollen folgende Grundstücke des hiesigen Jahrespächter Franz Carl Kulemann; als

1. ein Kamp bey der Timmiger Mühle auf dem Dugennicht, so frey von Abgaben, taxirt zu 440 Rthlr.
2. ein Acker Land auf dem städtischen zwischen Conrad Glismann und Friedrich Wilhelm Quesse belegen, mit 3 Hbten Gerste ans Oblegium crucis und das kleinste Stück mit dem Zehnten ans hiesige Amt beswert, taxirt auf 150 Rt.
3. ein Kamp in der Landwehr, frey von allen Abgaben, geschätzt zu 540 Rt.
4. ein Kamp an der Neustädter Milcherstete ad 9 Morgen, wovon 2 Rt. 11 ggl. 7 Pf. Contribution und 4 Rt. 27 ggl. 2 Pf.

Domänen-Zuschlagsgeld geht, taxirt zu 430 Rthlr.

4. 6 Drohnstücke oder 4 $\frac{1}{2}$  Morgen im hdkrigen Felde, mit 4 Hbten Gerste an die Petersbäger Oberpfarre belastet, ästimirt auf 675 Rt.

6.  $\frac{3}{4}$  Morgen daselbst neben vorigen, mit 3 Hbten Gerste ans Oblegium crucis belastet, taxirt zu 70 Rt.

7. 1 Morgen im hdkrigen Felde neben Hollweden, mit 4 Himbten Zinsgerste an Herrn von Dheim belastet, geschätzt auf 112 Rthlr.

8. 1 Morgen auf dem städtischen bey Jürgen Quesse belegen, wovon 1 $\frac{1}{2}$  Hbten Gerste an die hiesige Oberpfarre gehen, taxirt zu 150 Rt.

9.  $\frac{3}{4}$  Morgen aufm städtischen bey Ernst Hacken, Abgaben frey, taxirt zu 100 Rt.

10. 1 $\frac{1}{2}$  Morgen daselbst mit 3 Hbten Hafer an die Oberpfarre belastet, geschätzt auf 187 Rt. 18 gl.

11.  $\frac{3}{4}$  Morgen daselbst bey Euren olim Zech frey von Abgaben, gewürdigt auf 100 Rthlr.

12.  $\frac{1}{2}$  Morgen daselbst bey Conrad Nolten Erben olim Steffen, frey von Abgaben, taxirt zu 66 Rt. 24 gl.

13. 1 $\frac{1}{2}$  Morgen im Dünning's Ort, mit 1 $\frac{1}{2}$  Hbten Gerste an Herrn v. Dheim beswert, taxirt zu 175 Rt.

14. 1 Stück ad 150 Rthn 6 $\frac{1}{2}$  F. bey Ernst Hacken belegen, mit  $\frac{3}{4}$  Hbten Gerste an Drummer'shop belastet, gewürdigt zu 50 Rthlr.

15. 1 $\frac{1}{2}$  Morgen in der Masch bey Heinrich Kulemann, mit 6 Hbten Gerste an Herrn v. Dheim und den Zehnten ans hiesige Amt beswert, ästimirt zu 37 Rt. 12 gl.

16. 1 Morgen im Wiesenfelde bey Ernst Hacke Abgaben frey, taxirt auf 175 Rthlr.

17. ein halber Garten bey der Kirchbreite neben Herrn Lindemann belegen, 13 $\frac{1}{2}$  Ept. Leinsamen haltend, und ganz frey von Abgaben, gewürdigt auf 162 Rt.

18. ein halber Garten neben Ernst Ha-

den und Schiffer Katert, am hückrigen Felde belegen, 6½ Spint groß, mit 1 Hcten Gerste nach Habdenhausen onerirt, taxirt zu 74 Rtl. 7 gl. 4 Pf.

19. die halbe Holzweide ad 4½ Morgen zwischen dem hückrigen Felde und dem Holze bey Lindemanns Wiese belegen, Abgaben frey, taxirt zu 610 Rtl.

Öffentlich meistbietend verkauft werden.

Es werden hiezu termini auf d. 20. Sept., d. 22. Nov. d. J. und d. 29. Jan. f. J. bezielt und zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hiedurch aufgefodert, sich in diesen Terminen, wovon der letzte präjudicial und nach dessen Ablauf kein Nachgebot mehr zulässig ist, Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtesstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und denn zu erwarten, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an einem oder dem andern der benannten Grundstücke ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solches in einem der angezeigten Termine besonders in dem letztern anzugeben und zu justifiziren, unter der Warnung, daß sie sonst nicht ferner damit gehört, sondern mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden.

Signaturum Verereshagen d. 3. July 1802.

Königl. Preußl. Justiz-Mant.

Wecker. Gbter.

Auf Instanz des über den Hiesigen in Concurs gerathenen Hbeler Johann Heinrich König bestellten Curators benörrum und der Erben des verstorbenen Handelsmählers Johann Heinrich Rahmeier, soll das dem ersteren zuändige, in lite befangene, dahier sub Nr. 187 auf der kurzen Straße, zwischen Conrad Adag und Ulrich Schwarz belegene Wehnhäus samt dahinter befindlichen Garten und Scheure, öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist dazu Terminus auf Dienstag den 14. September d. J. bestelt, in welchem Liebhaber Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause erscheinen können, und dem

Höchstbietenden nach Befinden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Signaturum Döbrnkirchen d. 6. Jul. 1802.

Bürgermeister und Rath.

Süs.

### 5. Notification.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der von den Erben Lucius nachgesuchte öffentliche Verkauf des Stuten halben Wiese, und der des Ends auf den 29. Decbr. a. c. bezielte Dictiong-Termin weil sie auf andere Art befriediget werden, aufgehoben sey.

Tecklenburg den 11. August 1802.

Metting.

### 6. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Der Herr Apotheker Hschoff hat beyhm Verkauf der Weberschen Grundstücke einen am Bürgerwege belegenen Garten für die Summe von 235 rthl. in Golde subhastia meistbietend erstanden, und solchen gerichtlich adjudiciret erhalten.

Wiesefeld im Stadtgericht den 2. July 1802.

Consbruch. Buddens.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 31. May c. hat der Kaufmann Herr Gottfried Christ, Wilmanns, das in der Niederstraße sub Nr. 243. belegene Haus von dem Vorsteher Herrn Arnold Friederich v. Laer für die Kaufsumme von 2275 rthl. in Golde eigenthümlich erworben.

Wiesefeld im Stadtgericht den 12. July 1802.

Consbruch. Buddens.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 31. May c. hat der Kaufmann Herr Justus Poggenpohl das in der Niederstraße sub Nr. 244 belegene Haus von dem Vorsteher Hrn. Arnold Friedr. von Laer für die Kaufsumme von 4150 Rthl. in Golde eigenthümlich erworben.

Wiesefeld den 12. July 1802.

Consbruch.



Die Eheleute Tischler Johann Christoph und Anne Margarethe Fleddermann haben laut Kaufbriefes de 6. Februar a. c. ihren vor Rahden auf kleinen Stelle belegen Hoff, an Johann Christian Friedr. Halwe für 1000 Rtl. in Courant unwidersüchlich veräußert und am heutigen Tage gerichtliche Bestätigung erhalten.

Amt Rahden den 9. August 1802.  
Gaden.

Der Accise-Assistent Hr. Duhme hat als Eigenthümer der Hollweden Stette No. 105. Brsch. Kleinendorf ein Stück Land im Brüll-Felde bey'm Weher Patt belegen, an den Col. Schütte No. 107. Brsch. Kleinendorf für 124 Rtl. Cour. verkauft, weshalb die Umschreibung erfolgt ist.

Amt Rahden den 7. August 1802.  
Werckenamp.

### 7. Pachtung so gesucht wird.

Eine Wittwe suchet für ihren Sohn auf dem Lande ein Wohnhaus wobey etwas Länderey zu pachten, damit derselbe Nahrung als Commerciant oder Wirth darauf treiben könne.

Solte in den kleinen Städten oder Aemtern des Fürstenthums Minden eine solche Stette vacant seyn, so kann das Intelligenz-Comtoir den Pächter anzeigen.

### 8. Verpachtungen.

Da das Dovesche Haus Nr. 62. an der Becker-Straße auf Michaeli dieses Jahrs miethlos ist, so wird zu dessen anderweiten Verpachtung auf ein oder mehrere Jahre Termins auf den 20. dieses bezielet, in welchen man sich Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden, und für das höchste annehmliche Geboth den Zuschlag gewärtigen kann.

Minden am Stadtgericht den 6. August 1802.  
Mschoff.

Nachstehende den hiesigen Armen-Instituten zum Geist, und zu Nicolai gehörigen Ländereyen, und Grundstücke.

### a) Vom Geist Institut.

1. 3 Morgen, so der Col. Walke in Hahlen in Pacht hat, außer dem Rukthore belegen,

2. 3 Morg. außer dem Marienthore in der Fahl-Stette, so der Fuhrmann Voll in Pacht hat,

3. 2½ M. außer dem Rukthor im Fingarten belegen, so der Fuhrmann Heineberg in Pacht hat.

4. 3 M. bey Hoyers Häuschen belegen, so Schälens Erben gepachtet, jedoch der Fuhrmann Sack unter der Pflug hat.

5. 2 M. in Berens Kämpfen belegen, so der Fuhrmann Kulemann in Miethe hat.

6. 1½ M. daselbst, so der Wdlicher Hildebrand in Pacht hat.

7. 2½ M. außer dem Rukthor im Fingarten belegen, so der Fuhrmann Huck in Miethe hat.

8. einen Hudethail von 4 Kühen auf dem Schweinebruch am Exercier-Platz belegen, so mit Kühen betrieben wird, und der Worthalter Kleine in Pacht hat.

9. eine Wiese im Ritterbrüche welche der Col. Lemme in Haddenhausen in Miethe hat.

### b) Vom Nicolai Institut.

1. 3 M. jenseit dem Lichtenberge, so der Col. Niemeier in Hahlen in Miethe hat.

2. 1½ M. am Hahler Wege, so Schälens Erben gepachtet, und der Fuhrmann Sack unter der Pflug hat.

3. 3 M. bey dem Lichtenberge, so der Col. Lunte in Hartum in Pacht hat.

4. 4½ M. so Zilly senior in der Miethe hat, und auf den großen Harrel-Kämpfen belegen sind.

5. einen Hudethail von 4 Kühen auf dem Schweinebruch am Exercierplatz belegen, so mit Kühen betrieben wird, und bisher der Worthalter Kleine in Pacht hat.

6. Ein Garte vor dem Simeons Thore, ohnweit dem Kuckuk, so der Musquetier und Bürger Schäfer in Miethe gehabt.

7. ein Garte vor dem Rukthore auf der

Contrescarpe, welchen der Wittcher Gottlieb Hohmann in Miethe hat.

8. ein Stück Land vor dem Rulthore, so die Wittwe Horstmann in Miethe hat; sollen auf 4 Jahre anderweit verpachtet werden.

Die Liebhaber können sich dazu in termino den 27. Aug. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 31. July 1802.

Magistrat allhier,

Schmidte, Netzebusch.

Es soll das, der unter Curatel gesetzten Wittwe des verstorbenen Bäcker-Hotho zugehörige, in der Lüberstraße besonders zur Back- und Brau-Nahrung vortheilhaft belegene, und sonst mit guten Gelegenheiten versehenes Wohnhaus, nebst einer gegenüber befindlichen zum Ackerbau, und Viehstande, eingerichteten Scheune, auch der vorm Lüberthor in der ersten Treppen gelegene Garten, ad instantiam des Curatoris gedachter Wittwe Hotho Herrn Senator Müller in Befolge resoluti vom 20. m. p. von diesem Michaeli an, auf 4 Jahr in termino den 14. Septbr. c. meißbiertend verpachtet werden. Die Pachtlustige werden daher eingeladen sich in dem anstehenden termino am Rathhause Morgens 10. Uhr zur Erbführung ihres Pachtgebots einzufinden, da denn der annehmlichst gebotene den Zuschlag der Pachtung zu gewärtigen hat. Herford den 3. August 1802. Combinirtes Königl. und Stadt-Gericht. Consbruch.

### 9. Gestohlenes.

Es ist am 2. August Abends beim Wrekerbaum zwischen Bielefeld und Herford, von einem Wagnen der Berliner Post ein Faß mit 1000 Rthl. gestohlen worden. Vom Postkurre Bielefeld wird hiermit benachrichtigt, welcher den Thäter dergestalt entdeckt, daß das Geld ganz oder

zum Theil wieder herbey geschafft werden kann, eine Belohnung von 50 Rthl. für die ganze Summa, und so ferner nach Verhältnis, zugesichert.

### 10. Avertissements.

Eine Person von gesetzten Jahren und guten Herkommen wünschet als Haushaltungs-Demoisell bey einer Herrschaft in der Stadt oder auf dem Lande ein Engagement zu finden, und solches sogleich anzutreten. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Es stehen hier ein Paar gut eingefahrene schwarze Kutschperde, welche Wallaschen und 7 Jahr alt sind, zum Verkauf; nähere Nachricht giebt der Herr Posthalter Wessel zu Herford.

Herford den 8. Septbr. 1802.

Bielefeld. Bey dem Nachrichten Hoffmann ist eine

Parthie Kosselle zu verkaufen, der Decher zu 20 Rthl. in Golde, Liebhaber hiezu wollen sich in Zeit von 14 Tagen einfinden.

### Sinnreiche Reden und Einfälle.

Die Königin Elisabeth pflegte die Antwort auf die ihr eingereichten Witschriften ziemlich lange zu verschieben; und ihr Lord Schatzmeister Burleigh bestärkte sie darin, indem er sagte: „Es ist ganz recht daß Ew. Majestät die Supplikanten so lange warten lassen; denn es ist eine bekannte Wahrheit: Bis dat qui cito dat. Gewähren sie ihr Gesuch bald, so kommen sie desto eher wieder.“

Ein Kaufmann starb sehr verschuldet, und sein Hausgeräth wurde öffentlich versteigert. Einer unter den Anwesenden kaufte davon bloß ein Küssen, und sagte: „Auf diesen Küssen läßt sichs gewiß gut schlafen, weil der bisherige Besitzer bey allen Schulden darauf schlief.“

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 23. August 1802.

Publicandum wegen Deportation incorrigibler Verbrecher in die Sibirischen Bergwerke.

Um das Eigenthum allerhöchsterer gegener Angriffe der Diebe, Räuber, Brandstifter und ähnlicher grober Verbrecher möglichst sicher zu stellen, haben Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, zwar die nachdrücklichsten Maaßregeln getroffen, solche Bösewichter ergreifen und empfindlich bestrafen zu lassen; Es hat aber die Erfahrung gezeigt, daß hiedurch der beabsichtigte Zweck nicht vollständig erreicht wurde, weil bey der größten Vorsorge, dennoch nicht verhindert werden konnte, daß nicht von Zeit zu Zeit mehrere solcher Verbrecher aus den Straf-Anstalten entwichen, und von neuem der Schrecken ihrer gutgesinnten Mitbürger geworden wären; und weil eben durch diese Hoffnung einer Möglichkeit, die Freiheit wieder zu erlangen, selbst die Verurtheilung zu lebenswieriger Strafarbeit in den Augen dieser Bösewichter viel von ihrem Abschreckenden verliert.

Aus diesen Gründen haben Allerhöchst-dieselben beschlossen, die in den Straf-Anstalten befindliche incorrigible Diebe, Räu-

ber, Brandstifter und ähnliche grobe Verbrecher, in einen entfernten Welttheil transportiren zu lassen, um dort zu den härtesten Arbeiten gebraucht zu werden, ohne daß ihnen einige Hoffnung übrig bliebe, jemals wieder in Freiheit zu kommen. Diesem gemäß ist mit dem Russisch-Kaiserlichen Hofe die Vereinbarung getroffen, daß

dergleichen Bösewichter in den im äußersten Sibirien, über Tausend Meilen von der Grenze der Königlichen Staaten belegenen Bergwerken zum Bergbau gebraucht werden sollen, und es sind hierauf vorerst acht und Funzig der verborbensten solcher Verbrecher am 17ten Junius d. J. an den Kaiserlich Russischen Commandanten zu Narva wirklich abgeliefert, um von dort in diese Sibirische Bergwerke transportirt zu werden.

Seine Königliche Majestät werden durch fernere von Zeit zu Zeit zu bewirkende Absendungen solcher Verbrecher die Eigenthumsrechte der sämmtlichen Bewohner Ihrer Staaten gegen die Unternehmungen solcher Bösewichter schützen, und lassen daher dieses zur Beruhigung Ihrer gutgesinnten Unterthanen und zur Warnung für jedermann hiedurch öffentlich bekannt

machen. Signatum Berlin, den 7ten Julius 1802.

Auf Seiner Königlich Majestät allergnädigsten Special-Befehl.  
Graf v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

## 2. Zur Aufmunterung.

Die Königl. Krieges und Domainen-Kammer findet in den so menschenfreundlichen und patriotischen Benehmen verschiedener Einwohner der Stadt Wiesfeld und vorzüglich der vorrigen Kaufmannschaft, welche ihren armen und nothleidenden Mitbürgern durch ansehnliche Geldbeiträge zu deren ohnentgeldlichen Natural-Proberversorgung, die bisherige Korntheuerung und den daraus entstehenden Mangel weniger fühlbar machten, eine so angenehme, als gerechte Veranlassung, jenen Wohlthätern hierdurch öffentlich ihre Zufriedenheit zu bezeugen; zugleich aber auch den Wunsch zu äußern, daß mehrere Communitäten sich jenes beyfallswürdigen Betragen zur Aufmunterung und Nachahmung gereichen lassen möchten.

Signatum Minden den 7. August 1802.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Tecklenburg-Lingen'sche Kr. und Domänen-Cammer.

v. Bülow. Meyer. Heinen.

## 3. Citatio Edictalis.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amtes Ravensberg, als

aus der Bauerschaft Oldendorff.

Johst Heinrich Vot. Nr. 12.

aus der Bauerschaft Wochhorst.

Bernd Heinrich Gersmann Nr. 14.

aus der Bauerschaft Hesteln.

Hermann Heinrich Sewöster Nr. 3.

aus der Bauerschaft Winkelhütten.

Johann Friedrich Marten Nr. 3.

Caspar Heinrich Wochsath Nr. 16.

aus der Bauerschaft Lortem.

aus der Bauerschaft Lortem.

Peter Heinrich Flotmann Nr. 40.

aus der Bauerschaft Desterweg.

Philipp Siemon Nr. 63.

aus der Bauerschaft Cleve.

Johann Henrich Weindmann Nr. 28.

aus der Bauerschaft Ost-Varthausen.

Peter Henrich Höltschermann Nr. 3.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus fisci camerae unterm 23. July a. c. die Confiscationsklage wider sie erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun dieses Gesuch statt ge. eben worden; so werden gedachte ausgetretene Cantonisten hiemit vorgeladen in Termins den 1. December a. c. vor dem Realisations-Aucultator Dröge sich auf hiesiger Realierung des Morgens um 9 Ubr zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzien glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß, wenn sie dies spätestens in dem bezielten Termin nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen so wohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird. Urkundlich ist diese Edictalis-Citation so wohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Amte Ravensberg affigirt und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern drey mal inserirt worden. Gegeben Minden den 28. July 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche Regierung.

v. Arnim.

Es soll die Theilung  
1. des Gabbenstedter Waldes mit Einschluß des kurzen Hais, und anderer zur Gabbenstedter Gemeinheit gehörenden Plätze,

2. des Wehlager Waldes mit Einschluß aller zur Bauerschaft Wehlage gehörenden Gemeinheitsplätze,

3. des Gestringer Waldes mit Einschluß aller denen Gestringer gehörenden Gemeinheitsplätze:

vorgenommen werden.

Diejenigen die Anspruch und Forderung an solchen Gemeinheiten sie besitzen in Huhe und Weide, Heide, Plaggenhieb, Holz- Pflanzung, besonderer Wegegerechtigkeit, Fischteiche oder dergleichen haben, lieget ob solche in Termino den 20. Octbr. bey der Königl. Markentheilungs-Commission zu Lübbecke in dem Wortmeyerschen Hause Morgens um 9 Uhr zu Protocoll zu geben und die Beweisthümer in so fern sie in Schriften bestehen beyzubringen.

Wer dies nicht befolget und seine Gerechtigsame gar nicht oder nicht vollständig angibt, der hat zu erwarten, daß er derselben verlustig und mit Ausschluß seiner die Theilung vorzunehmen.

Denen Grund- Guts- Lehns Rhei-Commiss- Herrn lieget ob, daß Beste ihrer Eigenbehdrigen ic. wahrzunehmen, wie drigenfalls dafür anzunehmen, daß sie ihnen solches allein überlassen, und daß sie das was diese eingehen und beschließen jeder Zeit als Rechtsverbindlich ansehen und betrachten wollen.

Minden und Lübbecke den 10ten Jullit 1802. Königl. Preußl. Heinebergische Marken- theilungs- Commission.

#### 4. Citatio Creditorum.

Demnach über das Vermögen des hiesigen Goldschmidts, und Brandtweinbrenners Hrn. Daniel Müller Concurs eröffnet, und der Hr. Justiz-Commissarius Ebmeier H. zum Interims- Curator angeordnet ist; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde, Forderungen an das Concurs-Vermögen zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, solche in Termino den 15. Octbr. d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Hrn. Assistentz-Rath Alshoff zu liquidiren, und zu rechtfertigen, auch sich über die Bestätigung

des Interims-Curatoris zu erklären, wie drigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Zugleich wird auf das zu der Concurs-Masse gehörige Vermögen offener Arrest angelegt, und denenjenigen, welche derselben etwas schuldig sind, alle Zahlung an den Müller, oder auf dessen Anweisung bey Strafe doppelter Erstattung untersagt, denenjenigen aber, welche Pfänder, oder andere Sachen von demselben in Gewahrsam haben, aufgegeben, solche bey Verluß ihrer Gerechtsahme unter 4 Wochen allhier anzuzeigen.

Minden den 17ten Jullit 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Diejenigen, die an dem nachgelassenen Vermögen des in Rhaden verstorbenen Heuerling und Maurer Paust. Forderung zu haben vermeinen, werden auf Ansuchen dessen Kinder hierdurch verabladet, am Dienstag den 28ten September a. c. Morgens 3 Uhr vor hiesiger Amtskubz sich einzufinden, um die Forderung anzugeben.

Diejenigen, die in diesen Termin nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit einem ewigen Stillschweigen werden belegt und der Ablerschuß an die Kinder des Verstorbenen werde ausgezahlt werden. Rhaden den 13. August 1802.

Königl. Preuß. Amt hieselbst.

Gaden.

Demnach die Vormundschaft der minorrennen Kinder der verstorbenen hiesigen Kaufmannswittwe Brunen der Erbschaft derselben wegen deren Unzulänglichkeit zur Befriedigung der vorhandenen Schulden nahmens ihrer Pfliegbesohlenen entsagt hat und daher per Decretum behodierno der Concurs über den Brunnschen Nachlaß eröffnet worden: so werden hierdurch sämtliche Creditoren der verstorbenen



Es soll der zu Kammeiers Stelle Nr. 19 auf der Vorburg gehörige Kamp auf dem Zinwurf, welcher nach dem Cataster 5 Morg. 98 Rth. 2 F. hält, und zu 727 Rth. 2 Ggr. taxirt ist, im Wege der Exekution, in Termine den 3. Novbr. a. c. öffentlich meistbietend verkauft werden; Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termine Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtstube einzufinden, und zu erwarten, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch an vorbemelbten Kamp zu haben vermeinen, verabladet, solchen bey Strafe der Abweisung, spätestens in dem angezeigten Termine, an- und auszuführen.

Schlüsselburg den 12. August 1802.

Königl. Preuss. Amt.

Erbmeier.

Auf Anhalten des bestellten Curatoris des zum Concurs gezogenen Nachlasses der verstorbenen Kaufmanns Wittwe Brunen soll der vorn Rennthor in der ersten Treggen linker Hand belegene Garten, so 29 Schritt lang und 25 Schritt breit, ohngefähr 6 Becher haltend, mit einem jährl. Canon ad 20 Ngr an das beneficium parvum diaconale beschwert, und nach Abzug dieser Beschwerte zu 90 Rth. taxirt, meistbietend subhastirt werden.

Da nun hierzu Termin auf den 3. Sept. 1 Octbr., und 12. Novbr. c. anberahmt sind, so werden Kauflustig eingeladen, sich alsdann besonders im letzten Termine Vormittags 11 Uhr am Rathhause einzufinden, Borth und Gegenboth zu thun, und gewiß zu sein, daß dem ännodmlich gedonnenen sothaner Garten adjudicirt werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen so aus irgend einem dinglichen Rechte daran Anspruch machen mögen, aufgefordert, solche bey Gefahr der Abweisung in präfixo an- und auszuführen.

Hersford den 3. August 1802.

Combinirtes Königl. und Stadtgesicht.

Eulemeier. Consbruch.

Die vereitwete Frau Directorin Hoffbauer ist gewillet, ihren, hinter den altstädter Prediger-Häusern belegenen, adelich freier, sogenannten Steinhäuser Hof meistbietend zu verkaufen. In dem darauf befindlichen Hause sind zwey Säle, 3 Stuben, 2 Kammern, eine Küche und 2 Keller, von denen der eine zur Hälfte gewölbt ist; so wie auch 2 beschossene Hausboden und 2 Vorkammern. Sonst gehören zu dem Hofe noch: eine Scheune, 1 großer Garten, 1 geräumiger gepflasterter Hofraum, eine gedoppelte Einfahrt, eine Pumpe und 2 Kuhweiden.

Kauflustige können zu jeder Zeit den Hof besehen und werden eingeladen, ihr Gebot in Termine den 16. Septbr Morgens 11 Uhr bey mir Unterscriebenen abzugeben; welchemnachst der Bestbietende dem Besinnden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Wiefeld den 9. August 1802.

Der Nid. Fisc. Hoffbauer.

Es soll das zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Wäschers gehörige sub Nr 599. an der Burgstraße belegene und zu 560 Rth. abgeschätzte Wohnhaus, worin unten 2 Stuben, eine Schlafkammer, eine Küche, geräumiger Flur, und oben zwey Kammern nebst einem beschossenen Boden auch hinter dem Hause ein kleiner Hofplatz mit einem Durchgang zwischen diesen und dem Gänschen Hause, befindlich, Theilungshalber in Termine den 1. November d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich Kauflustige gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und gegen ein angemessenes Geboth den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden sämtliche unbekante real Prätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen an das zu subhastirende Wäschersche Haus bey Strafe der Abweisung und ewigen Stillschweigens

auf den besagten Termin ebictaliter verab-  
labet. Vielefeld im Stadgericht den 2.  
July 1802.

Consdruk. Buddens.

Es ist von hochpreisslicher Kriegeres und  
Domainen Cammer zu Minden der  
von der Frau Obristin von Sobbe in An-  
trag gebrachte öffentliche meißbiethende  
Verkauf der von dem verstorbenen Herrn  
Justizrath von Sobbe besessenen 6 Domai-  
nen Erbpachts Wiesen namentlich:

1. der großen Herren Wiese,
2. der kleinen Herren Wiese,
3. der obersten Brodhagen Wiese,
4. der Freudenaer Wiesen,
5. der neuen Leichwiese,

und  
6. der neuen Wiese,  
im ganzen oder einzeln, jedoch mit Bey-  
behaltung der Erbpachts Qualität, mit-  
telst Refcr. de 28. April a. c. Allerhöchst  
genehmiget worden.

Da nun zu diesem Verkauf so wie zum  
Verkauf des Ober Eigenthums Rechts an  
den, dem Kaufmann Hrn. Helling zu Borg-  
holzhausen gegen einen jährlichen Canon von  
70 Rthlr. in Goldpfever erbpachteten in der  
Schildescher Heide am Landwege belegte-  
nen 31 Morgen haltenden Kamp, auf  
den 23. October 18. Decbr. d. J. und den  
19. Febr. künftigen Jahrs Morgens früh  
9 Uhr auf dem Gerichtshause zu Vielefeld  
termine bezielet sind; — so haben sich  
alsdann qualifizierte Kauflustige daselbst  
einzufinden und dem Befinden nach gegen  
das höchste Geboth jedoch mit Vorbehalt  
Allerhöchster Genehmigung, den Zuschlag  
zu gewärtigen.

Das Flächenmaaß der Domainen Erb-  
pachts Wiesen beträgt überhaupt 117 Mor-  
gen 14 Ruthen und der reine Werth, nach  
der dierhalb aufgenommenen Taxe, 8090  
Rthlr.

Diejenigen, welche vor dem Verkaufes  
Termine die aufgenommene Taxe einsehen  
und die nähern Verkaufsbedingungen er-

fahren wollen, können dierhalb auf der  
hiefigen Amtsstube, jedesmal am Montage,  
Dienstage, Donnerstage und Freytag, die  
nöthige Auskunft erhalten und dient den  
Kauflustigen dabey zur Nachricht daß nach  
der von der Frau Obristin von Sobbe ab-  
gegebenen Erklärung das Kaufgeld gegen  
annehmliche hypothekarische Sicherheit und  
gegen landübliche Verzinsung, gestundet  
werden kann.

Schildesche am Königl. Amte den 17ten  
August 1802.

Reuter.

## 6. Verpachtungen.

Am Mittwoch den 1. Septbr. sollen  
14½ Morg. beym dicken Baume belege-  
nes Ackerland, auf 6 Jahre meißbiethend  
verpachtet werden.

Die Liebhaber dazu, wollen sich am ge-  
nannten Tage, Nachmittags um 3 Uhr auf  
dem hiesigen St. Marien Stifte, in der  
Wohnung des Unterschriebenen einfinden.  
Minden den 21. August 1802.

Mehus.

Nachdem die Pachtjahre der musikalischen  
Aufwartungen in den beiden Städten  
Vielefeld und Herford mit Trinitatis 1803  
zu Ende gehen, und daher eine anderweite  
Verpachtung auf 4 Jahre allergnädigst ver-  
ordnet worden: So wird Terminus licita-  
tionis auf Dienstag den 7. September c.  
hiermit anberaumer und Pachtlustige auf-  
gefordert, am bemeldeten Tage sich bey  
Unterschriebenen einzufinden, ihr Geboth  
zu eröffnen und gewärtig zu seyn, daß dem  
Bestbietenden, welcher zugleich die vor-  
schriftsmäßigen Bedingungen übernehmen  
wird, mit Vorbehalt höherer Approbation  
der Zuschlag geschehe.

Signatum Herford den 17. Aug. 1802.

Frh. v. Hohenhausen.

## 7. Auctions Anzeigen.

Da meine Umstände mir nicht verstaten,  
die von meinem verstorbenen Ehemann



geführte Droguerie- und Material-Handlung nach seinem Ableben fernerehin fortzusetzen; so habe ich mich entschlossen, solche auf ankommenden Michaelis ganz einzuehen und das noch vorräthige Waarenlager, bestehend aus einem beträchtlichen Vorrath von Porcellain - Eisen - Farbe und allerley anderen Droguerie- und Material- Waaren in-istbietend verlaufen zu lassen. Mit dem Verkauf dieser Waaren sowohl, als meiner überflüssigen Mobilien, Sinn, Kupfer ic. Betten, Kinnen und sonstigen Hausgeräth wird daher am 6. Septbr. d. J. und folgenden Tagen Nachmittags 2 Uhr in meiner bekannten Wohnung alhier verfahren werden.

Solte sich inzwischen noch vorher jemand finden, der entweder das ganze Waaren-Lager in Pausch und Bogen zu übernehmen oder einzelne Waaren Artikel in Quantitäten unter der Hand anzukaufren Lust hätte, so bin ich auch hierzu unter billigen Bedingungen erbdtig und bereit. Minden den 20. August 1802. Wittwe Dorrien.

**Ösnabrück.** Sonnabends den 28. August Nachmittags um 2 Uhr sollen hieselbst in der Wohnung wehl. Hrn. General - Lieutenant von Eissenhof Excellenz, gegen baare Bezahlung in Visolen zu 5 Rtl. weißbietend verkauft werden:

- 1) Zwei Kütschpferde, beyde schwarze Wallachen und noch nicht 6 Jahr alt,
- 2) Ein Reitpferd, eine schwarze Stute, mit 4 weißen Füßen.
- 3) Das zu den Pferden gehörige Geschirr und Sattelzeug.

**8. Gestohlenes.**  
Es ist am 2. August Abends beyhm Drescherbaum zwischen Dielesfeld und Herzford, von einem Beywägen der Berliner Post ein Kaff mit 1000 Rtl. gestohlen worden. Vom Postkammer Dielesfeld wird hiersmit demjenigen, welcher den Thäter dergesalt entdeckt, das das Geld ganz oder

zum Theil wieder herbey geschafft werden kann, eine Belohnung von 50 Rtl. für die ganze Summa, und so fernere nach Verhältnis, zugesichert.

**9. Nachricht für Eltern die ihre Söhne zu Apothekern bestimmen.**

Endesbenannter wünscht auf nächstem Michaelis, oder auch späterhin, auf 4 Jahre lang einen 15 bis 16 jährigen, gesunden Körperbaues, moralischen Characters und mit Schulwissenschaften versehenen, vorzüglich das Radicale der lateinischen Sprache inne habenden jungen Menschen, in seine Officin zu engagiren, wo er ihm gegen ein billiges Lehr- und Kostgeld in den zu diesem Zwecke unentbehrlichen Wissenschaften näher und entfernter Hinsicht nach seinem besten Wissen Unterricht zu geben verspricht.

Wothow im August 1802.

**Düsch.**

## 10. Avertissement.

Der Zahn - Arzt Carl Ludwig Anton aus Osnaabrück macht hieburch seine Ankunft hieselbst bekannt und bittet ein geehrtes Publicum wenn sie seine bedürfen, in der Behausung des Herrn Wolkswagen auf dem Kampfe ihre Befehle anzugeben, sein Aufenthalt wird 5 oder 6 Tage seyn. Minden den 20. August 1802.

## 11. Geburts - Anzeige.

Allen meinen auswärtigen Verwandten und Freunden mache ich die am 16. dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einer gesunden Tochter unter Verbitung der Gratulation hiermit gehorsams bekannt.

Minden den 19. August 1802.

J. Michalkowsky, Lieutenant im hochseeblichen Infanterie - Regiment von Schweden.

## Die Ordnungsliebe

(Aus den Streifereien über den)

(Fortsetzung.)

Er arbeitet zwecklos, oder zweckwidrig oder aufs Gerathewohl, unbekümmert darum, ob das, was er unternimmt, wohl überdacht sey, und wahrscheinlich gelingen möchte, oder nicht. Er überlegt nicht, wie eine jede Sache kluglich anzufangen und weise fortzusetzen seyn dürfte, damit sie glücklich von statten gehet. Daher wird er bey jedem misslungenen Versuch und bey jeder fehlgeschlagenen Bemühung mißmüthig und unzufrieden, anstatt daß er aufmerksam werden sollte, zu erforschen, wo der Fehler liege, ob er von seiner eigenen Schuld abhänge, wie nöthig es daher sey, ihn zu verbessern, oder sich in die Vorsehung Gottes fügen müsse, wenn der erwünschte Fortgang und glückliche Ausgang nicht alzeit erfolget, und anstatt daß er mit unerschütterlichem Muthen darauf denken sollte, wie er sich stets bewußt seyn könne, allenthalben seine Pflicht gethan zu haben.

Es giebt Grade der Ordnung und der Unordnung. Der ist sehr ordentlich, welcher von seinen festgesetzten Regeln niemals abweicht; sondern einen Tag wie den andern, eine Woche wie die andere die einmal angenommene und weislich eingerichtete Lebensart ohne Störung und Unterbrechung befolgt. Der ist sehr unordentlich, welcher gar keine Regel beobachtet, niemals den Versuch macht, einen Plan zu entwerfen, nach welchem er die Stunden eines jeden Tages weislich und zweckmäßig anwenden könnte. Der hat es in der Ordnung sehr weit gebracht, welcher in allen seinen Geschäften allenthalben anwendbare Regeln befolget und durch Beobachtung derselben sehr viele nützliche Absichten auf einmal zugleich erreicht. So nimmt ein ordentlicher Bibliothekar bey der Stellung der Bücher Rück-

sicht auf den Inhalt derselben, auf das Zeitalter des Verfassers und auf das Format. Ein ordentlicher Hauswirth ist darauf bedacht, daß ein einziges Feuer im Ofen, oder auf dem Heerd möglichst zu allem, was er an einem Tage zum Kochen und zur Erwärmung gebraucht, benützet werde. Der ist weniger unordentlich, welcher nur einige oder nur eine Regel in Eintheilung der Zeit und in Verrichtung der Arbeiten, obgleich selten befolget, als derjenige, der von gar keiner Regel etwas weiß. Durch Schaden ist er klug und durch die Nachteile der Unordnung aufmerksam geworden, meistens auf einige Mittel zu denken, dem Uebel abzuhelfen.

Es giebt Fälle, wo der Ordentlichste in Verlegenheit kommt, und ungewiß wird, was er thun soll. Es ist wohl möglich, daß Umstände eintreten, in welchen die vielen Regeln, welche er befolgt, einander so zu widersprechen scheinen, daß er sie nicht alle befolgen kann. Eine muß er auswählen, die beste, welche den jedesmaligen Absichten am angemessensten ist. Dergleichen Fälle möchten sich sehr oft in der Viehzucht und in dem Feldbau ereignen, wo sehr vieles von der jedesmaligen Witterung und Jahreszeit abhängt. Solche Erfahrungen und Bemerkungen tragen dazu bey, auf Verbesserung der Ordnung und auf Vervollkommen der Regeln zu denken, welche bey der Vervielfältigung doch vereinfachet werden können. Es giebt Ausnahmen, welche eine Abänderung der gewöhnlichen Ordnung nicht nur anrathen, sondern auch nothwendig und unentbehrlich machen. Es fällt eine außerordentliche Arbeit vor, welche man nicht vorhergesehen hat, und welche nicht aufgeschoben werden kann. Es kommt ein unermüthliches Hinderniß, das man nicht beseitigen und vermeiden kann.

(Fortsetzung, künftig.)

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 30. August 1802.

**Publicandum wegen Deportation incorrigibler Verbrecher in die Siberischen Bergwerke.**

Um das Eigenthum allerhöchsterer getreuen Unterthanen gegen die verwegenen Angriffe der Diebe, Räuber, Brandstifter und ähnlicher grober Verbrecher möglichst sicher zu stellen, haben Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, zwar die nachdrücklichsten Maasregeln getroffen, solche Vöswichter ergreifen und empfindlich bestrafen zu lassen; Es hat aber die Erfahrung gezeigt, daß hiedurch der beabsichtigte Zweck nicht vollständig erreicht wurde, weil bey der größten Vorsorge, dennoch nicht verhindert werden konnte, daß nicht von Zeit zu Zeit mehrere solcher Verbrecher aus den Straf-Anstalten entwichen, und von neuem der Schrecken ihrer gutgesinnten Mitbürger gemerden wären; und weil eben durch diese Hoffnung einer Möglichkeit, die Freiheit wieder zu erlangen, selbst die Verurtheilung zu lebenswieriger Strafarbeit in den Augen dieser Vöswichter viel von ihrem Abschreckenden verliert.

Aus diesen Gründen haben Allerhöchstdieselben beschlossen, die in den Strafanstalten befindliche incorrigible Diebe, Räu-

ber, Brandstifter und ähnliche grobe Verbrecher, in einen entfernten Welttheil transportiren zu lassen, um dort zu den härtesten Arbeiten gebraucht zu werden, ohne daß ihnen einige Hoffnung übrig bliebe, jemals wieder in Freiheit zu kommen. Diesem gemäß ist mit dem Russisch-Kaiserlichen Hofe die Vereinbarung getroffen, daß

dergleichen Vöswichter in den im äußersten Siberien, über Tausend Meilen von der Grenze der Königlich-siberischen Staaten belegenen Bergwerken zum Bergbau gebraucht werden sollen, und es sind hierauf vorerst

acht und fünfzig der verborbensten solcher Verbrecher am 17ten Junius d. J. an den Kaiserlich Russischen Commandanten zu Narva wirklich abgeliefert, um von dort in diese Siberische Bergwerke transportirt zu werden.

Seine Königliche Majestät werden durch fernere von Zeit zu Zeit zu bewerkende Absendungen solcher Verbrecher die Eigenthumsrechte der sämtlichen Bewohner Ihrer Staaten gegen die Unternehmungen solcher Vöswichter schützen, und lassen daher dieses zur Beruhigung Ihrer gutgesinnten Unterthanen und zur Warnung für jedermann hierdurch öffentlich bekannt

machen. Signatum Berlin, den 7ten Julius 1802.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.  
Zu mehrerer Aufnahme der in den Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg bisher eingeführten Viehmärkte ist allerhöchst verordnet: daß von jetzt an für ein jedes wirklich verkauft werdendes sowohl ein als ausländisches Stück Hornvieh nur 4 qgl. an Handlungs-Uccise erlegt und diese Abgabe wie bisher von dem jedesmahligen Verkäufer getragen werden soll.

Sämmtlichen auswärtigen und einheimischen Viehhändlern wird solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Sign. Minden den 18ten Aug. 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg Lecklenburg Lingenische Kr. und Domänen Cammer.

v. Pestel. Heimen. Delius.

## 2. Citatio Edictalis.

Da der Crim.-Rath Müller als Mandatarius der Invaliden-Casse gegen folgende ausgetretene Cantonisten des Amtes Heepen, als

1. Johann Friedrich Voge nr. 18. Brsch. Elberdissen.
2. Friedrich Wilhelm Ernst nr. 7. Brsch. Altenhagen.
3. Hermann Adolph Sielemann nr. 7. Brsch. Finne.
4. Friedrich Wilhelm Düspschl nr. 47. Brsch. Senne.
5. Johann Friedrich Dünig nr. 15. Brsch. Heepen

die Confiscations-Klage angestellt hat; so werden die vorgenannten Ausgetretenen hierdurch zur Rückkehr in ihre Heymath, und zu dem, vor dem ernannten Deputato Auscultator Thorbeck auf den 15ten Dec. c. angesetzten Termine verabladet, in welchem sie ihre Rückkehr nachweisen, von ihrer

bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort geben müssen, widrigenfalls sie als treulose des Entrollments wegen ausgetretene Landesländer werden angesehen, und ihres gesammten, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird.

Sign. Minden den 28ten July 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische

Regierung

v. Arnim.

Den ausgetretenen Cantonisten der Stadt Worho, als

1. Johann Gottfried Kulemann nr. 6.
2. Johann Christian Altenburg nr. 63.
3. Friedrich Carl Schulze nr. 69.
4. Franz Heinrich und
5. Heinrich Meinhard Wellner nr. 133.

6. Johann Heinrich Krimmelberg nr. 175. wird hierdurch bekaant gemacht, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse gegen sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich außer Landes begeben, um sich dem Soldatenstande oder dem Dienste als Pock- oder Stückknechte zu entziehen, und daher die darauf gesetzte Strafe der Einziehung ihres Vermögens zur Invaliden-Casse verlangt. Da nun, ehe diesem Gesuche statt gegeben wird, sie darüber gehöret werden sollen; so werden gedachte Landesfinder hierdurch öffentlich vorgeladen, in Termino den 31. December 1802. vor dem Deputato Auscultator Timmig auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre Zurückkunft nachzuweisen, und wegen ihrer bisherigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz, Rede und Antwort zu geben, wobei ihnen zur Warnung dient, daß wenn sie dieses spätestens bis zu dem bezielten obigen Termine nicht thun sollten, sie zu erwarten haben, daß sie als treulose Unterthanen ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als desjenigen, welches in der Folge ihnen durch Erbschaft oder sonst zufallen könnte, verlustig erklärt,

und solches der Insaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach sie sich also zu richten.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung, als bey dem Amte Wetho affigirt, und den Lippstädter Zeitungen, auch hiesigen Intelligenzblättern 3 mal inserirt worden.

So geschehen Minden den 13. July 1802.  
Kbn. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.  
v. Arnim.

Es hat die Ehefrau des 6 Wochen vor Ostern a pr. desertirten Musquetier Johann Michael Philip Röhner, die Maria Christine geborne Richter, gegen gedachten ihren Ehemann auf Trennung der Ehe, wegen bösslicher Verlassung angetragen, und zu dem Ende um Edictal-Citation gebeten.

Da dem Gesuch gewillfahret, so wird vorgedachter Röhner bey aus Mannheim gebürtig, durch diese Edictal-Citation, die hier ausgehangen und 3 mal den Lippstädter Zeitungen und Mindischen Intelligenzblättern inserirt ist, vorgeladen, binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 30ten Sept. c. sich vor dem Bataillons-Gericht entweder persönlich oder durch einen legitimirten Mandatarius, wozu ihm der Herr Justiz-Commissar Schröder hieselbst vorgeschlagen wird, zu stellen, und von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß das Band der Ehe getrennet und seiner Ehefrau die anderweite Verheyrathung werde gestattet werden.

Sign. Lühbecke im Stand-Quartier den 31ten May 1802.

von Schonomsky  
Major und Commandeur 3ten Bataillon  
Regiments von Schlafen.

Da der Colonus Dethues Nr. 5. Bauerschaft Sehne auf Edictal-Citation und Abfindung dergleichen angetragen, welche an sein Grundstück, das Dethues Gehölz oder Fell genannt, wegen Hude und Weide, Pflagenmatt, Axt- und Wege-

Gerechtigkeit oder aus sonstiger Ursache, Recht und Anspruch haben; so werden hiermit alle Real-Prätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche an vorgedachte, am Lippstädter Postwege im hiesigen Amte belegene, zu 34 Morgen 163 Rth. 95 Fuß vermessene Grundstücke auf den 5. Octbr. c. Morgens an das Gerichtshaus unter der Verwarnung verahladet, daß die Aussenbleibenden, mit ihren etwaigen real Ansprüchen präcludirt und unter Anferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden sollen.

Amte Brackwebe den 12. Julii 1802.  
Brune.

### 3. Citatio Creditorum.

Da über das Vermögen des Leibzuchtneer Wilhelm Buschmann zu Follenbeck Concurs erdnet ist, so werden alle und jede, welche an denselben etwas zu fordern und ihre Forderungen nicht bereits in termino den 30. Julij. angegeben haben, zur Angabe und Versicherung derselben ab terminum den 18. Septbr. an die Gerichtsstube zu Vielefeld bey Verlust aller etwaigen Ansprüche an die jetzt vorhandene Vermögens-Masse vorgeladen, so wie diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Sachen oder Effecten besitzen, zur desfallsigen gerichtlichen Anzeige hierdurch aufgefordert.

Amte Schildesche den 30. July 1802.  
Reuter.

Amte Ravensberg. Der Johann Bonemeyer jetziger Besitzer von der ans Haus Latenhausen Leibeignen gehörigen Cordesmanns Rittersrey zu Hriste beschworet sich, daß er so viele von dem abgegangenen Colono nach der vor etwa 28 Jahren von ihm veranlasseten Convocation seiner Gläubiger, und regulirten Schuldenwesen contrahirte Schulden vorgefunden, daß er sie sofort, und auf einmal zu bezahlen außer Stande. Da er

Deshalb gegen dieselbe die Zinsfreyne Stückzahlung, und zugleich edictales zu Angabe ihrer Forderungen sowohl, als zur Erklärung über seinen Antrag, und die zum Grunde zu legenden Ueberschuss Taxe nachgesucht hat: So werden alle, und jede, welche seit etwa 28 Jahren, mithin nach dazumahl regulirten Schuldenwesen, dem abgegangenen Colono Cordesmann von neuem geborgt, oder Vorschüsse gethan, hiemit aufgefordert, sothane neue, vorhin nicht profittirte Forderungen, in termino präjudiciali den 25ten Decbr. c Morgens früh zu Bergholzhausen im Gerichte anzugeben, die Beweismittel anzuzeigen und über die von dem Provocanten zu thuende Befriedigungs-Vorschläge sich zu erklären. Wer seine Forderung nicht anzieht, wird hernächst damit so lange zurück gewiesen werden, bis die sich etwa m. Idende Gläubiger ihre Befriedigung erhalten haben, wogegen die sich nicht erklärende für Einwilligende werden geachtet werden.

Den 10ten Aug. 1802.

Meinders.

Der nach Latenhausen leibigene Colonus Wehmöller in Kleinkamp hat wegen der beim Austritt seiner Stette auf denselben vorgelundenen übermäßigen Schulden die Edictal-Citation seiner Gläubiger, und Verstattung zinsfreyer Stückzahlung nachgesucht.

Die Gläubiger des gedachten Col. Wehmöllers werden demnach zur Angabe ihrer an denselben habenden Forderungen, und zur Erklärung über sein Stückzahlungs-Gesuch auf den 18. Decbr. d. J. unter der Warnung hiemit öffentlich vorgeladen, daß sie sonst gegen das Stückzahlungs-Gesuch weiter nicht geböhret, und mit ihren Forderungen bis nach erfolgter Befriedigung aller übrigen Gläubiger zurückgewiesen werden sollen.

Am Ravensberg den 31. July 1802.

Meinders.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Das in der Birebullen Straße sub Nr. 477. belegene bürgerliche Wohnhaus, welches der Wittwe Paz zugehörig, soll am Sonnabend als am 4. Septbr. c. Vormittags um 9 Uhr in meinem Hause meistbietend verkauft werden. Liebhaber wollen sich zur bestimmten Stunde einfinden.

Gotthold.

Auf Ansuchen des Chirurgen Hbwer sollen die demselben zugehörige zwey Morgen Land in den Härens Kämpen, welche mit vier Scheffel Zinsgerste ans Martini Capital und gewöhnlichen Landeschag belastet sind, geichtlich jedoch freywillig verkauft werden. Da nun hierzu Terminus auf den 14. Sept. d. J. beziehet ist; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und nach Bestinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 27. August 1802.

Wschoff.

Das dem Weinwobler Peter Zittig in Hahlen zugehörige sub Nr. 15. daselbst belegene Wohnhaus nebst dem dabey befindlichen Hofraum und Garten, so durch Sachverständige auf 255 R. L. 7 Sgr. geschätzt worden, soll auf Andringen eines Gläubigers des ic. Zittig öffentlich meistbietend verkauft werden.

Da wir nun zu diesem Verkauf Terminum auf den 9. Octbr. bezieht haben; so laden wir Kauflustige hierdurch ein, sich gedachten Tages Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Commerçant Herrn Christiani in Hahlen einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen und der Meistbietende dann zu erwarten, daß ihm der Zuschlag obigen Hauses und Gartens gerichtlich ertheilt werde.

Sign. Petershagen den 24. July 1802.

Rönl. Preuß. Justiz-Amt.

Becker. Odcker.

Auf Andringen einiger majorenten Kin-  
der des hieselbst verstorbenen Chirurgi  
Wddeker, sollen die von demselben be-  
sitzene hiesige bürgerlichen Grundstücke,  
nämlich  
1. ein Wohnhaus, Stall und Wiesen-  
schauer zu 625 Rthlr.  
2. ein Garten daneben zu 65 Rthlr.  
3. eine Wiese unterm Hofe zu 217 Rtl.  
12 Gar.

4. ein Garten in der Fahrstraße zu 193  
Rthlr.

5. ein Garten am Klockenbrincke zu 75  
Rthlr.

6. ein Garten in der Hopfenstraße zu  
1160 Rthlr.

insgesamt zu 1280 Rthlr. 12 Gar.  
am 26. Julij 30. Aug.  
und 30. Septbr. d. J. öffentlich meistbie-  
tend verkauft werden; daher denn die et-  
wägigen Kauflustige, in so fern sie besitz und  
zahlungsfähig sind, hierdurch aufgefor-  
dert werden, sich in besagten Terminen  
früh 9 Uhr auf hiesigen Amte zu melden,  
und ihre Gebote abzugeben, mit werden  
solche nach Ablauf des letzten Termins nicht  
weiter angenommen.

Da aber vorgedachte Immobilien noch  
nicht im Hypothekenbuche eingetragen  
sind, die Erben des Chirurgi Wddeker über  
deren Eintragung auf den Grund des Erb-  
rechts verlangen, und damit nach Ablauf  
von 2 Monaten verfahren werden soll, so  
werden diejenigen, welche Eigenthums oder  
dingliche Rechte, oder ein sonstiges Inter-  
esse an denselben zu haben vermeinen ange-  
wiesen, solche binnen 6 Wochen und spä-  
testens am 30. Aug. a. c. hier am Amte  
anzumelden, widrigenfalls der titulus pos-  
sessionis auf den Nahmen der Wddekerschen  
Geschwister berichtigt werden soll, und in  
Gemeinschaft desselben alle jura realia eines  
Dritten nur nach der Zeit wie sie zur Wis-  
senschaft des Amtes gelangen, ingrossirt  
werden können. Hanzberge den 21. Julij  
1802. Königl. Preuss. Amt, Schrader,

Demnach Curator Massa concursus der  
verstorbenen Kaufmans Wittwe Brune  
darauf angetragen, das Brunische Wohn-  
haus nebst dem dazu gehörigen Markentheil  
zur Subbastation zu ziehen, diesem Einwen-  
den auch per Decr. de 15. Julij statt gegeben  
worden; Als wird gedachtes Brunische im  
Abteylichen Mühlen-Gerichte sub Nr. 327  
belegene, überall in guten Stande befind-  
liche, sehr bequem eingerichtete Wohnhaus,  
in dessen untern Stockwerk eine Stube nebst  
Schlafkammer, ein Kramladen, Küche, und  
Keller, in dem obern Stocke aber eine große  
Stube 2 Kammern, und eine mit tannem  
Brettern abgesetzte Schlafstelle, und über solchen  
ein beschöner Boden, so wie hinter dem  
Hause ein kleiner Hofraum und Stall be-  
sindlich, welches Haus ohne den daraus  
an das Beneficium Walderi gehenden Can-  
non, von jährlichen 18 Mgr. auf 1575 rthl.  
an den dazu erfordereten verordneten Werks-  
verständigen taxiret, der dazu gehörige in  
der Altstädter Gemeinheit, auf der Hera-  
forder Heide belegene, zu Gartland aptrire  
Platz aber, 1 M. 2 1/2 Rth. 30 F. Einsaat  
haltend zu dem Werthe von 80 Rthl. gewür-  
digt worden, hierdurch öffentlich feilge-  
boten, und die Kaufliebhaber zugleich ein-  
geladen, in dem ein vor allemal auf den  
30. Septbr. a. c. angeetzten Licitationis-  
Termino auf hiesiger Hochfürstl. Canzley  
zu erscheinen und ihren Voth mit Ueber-  
nehmung des aus diesem Hause, ausser  
den bürgerlichen Lasten, zu entrichtenden  
jährlichen Canonis ad 18 Mgr. zu eröf-  
nen, da denn der Bestbietende dem Benefi-  
cen nach des Zuschlages salvo ratificatione  
zu erwärtigen hat.

Fürstl. Abtey Herford den 2. Aug. 1802.  
Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselst.  
Hartog Kätzert.

Auf erfolgte allerhöchste Königl. Bewilli-  
gung will der im Esnabrücker  
Wohnhafte Schuhalter Georg Christian  
Durgelshaus die bisher besessene, in der  
Pfarerschaft Desterwede belegene, Königl.

erbmeyerstädtische Widdendorfs Rötterey, salva qualitate bestbiethend Schulden halber verkaufen lassen. Zu dieser, nach Abzug der Dnerum auf 1210 Rtl. 23 mgl. 7 Pf. gewürdigten Rötterey, gehöret aufer dem Wohnhause, 1 Schfl. Saatkarten, und circa 7 Schfl. Saatk. Feldland, 2 Bleichplätze hinterm Hause, ein Wiesefleck neben dem Hause, und eine bey Petermanns Kotten belegene Wiese. Da zu deren Subhastation ein Termin auf den 13ten Decbr. c. zu Borgholzhausen an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden: So werden bestfahige Kauflustige vermittelst dieses vorgeladen, alsdann Morgens 10 Uhr, daselbst zu erscheinen und annehmlich zu biethen, wogegen Bestbiethender des Zuschlages zu gewärtigen haben wird.

Am 23ten Aug. 1802.

Meinders.

Am 23ten Aug. 1802.  
Meinders.  
Die Kinder und Erben der ohnlangst verstorbenen Frau Doctorin Brünen sind entschlossen, die von ihrer Erblasserin besessene, in, und bey Halle belegene Immobilien und Grundstücke bestehend in einem zur Handlung an der Hauptstraße von Vielesfeld ins Denabrücksche bequem belegenen mit 3 Stuben, 3 Kammern, einem Saale, 2 beschlossenen Bodens, und 2 geräumigen Kellern versehenen Wohnhause, einer Scheune, gutem Brunnen, dem Garten hinterm Hause, der nicht nur mit einer geschornen Hecke eingefast, sondern auch mit Obstbäumen versehen ist, einem dahinter belegenen Kampe einem Bergtheile, Platz zum Plaggenhieb an der großen Egge, 2 Manns- und 2 Fräuleinsitze in der Kirche, einem Begräbniß aufm Kirchhofe von 4 Lagern, und einem Waschtelle freiwillig jedoch bestbiethend veräußern zu lassen. Zum Verkauf dieser auf 1851 Rtl. 2 mgl. 3 Pf. gewürdigten und außer den bürgerlichen Lasten und dem aus einem Stück aufm Kampe ans Haus Holzfeld gehenden Zehnten von

allen Abgaben freyen Gütern ist ein Termin auf den 4ten Decbr. c. zu Borgholzhausen an der Gerichtsstube angesetzt, alsdann Morgens 10 Uhr bestfahige Kauflustige daselbst zu erscheinen, annehmlich zu biethen und Bestbiethende des Zuschlages dem Bestbiethen nach zu gewärtigen haben.

Den 23ten Aug. 1802.

Meinders.

Auf Ansuchen des Erben Smitgers soll die ihnen zugehörige, im Kirchspiel Ledde ohnweit des Dorfs gelegene D. Land Vorkenmühle samt dem Hause, Teich und Damme, welche nach Abzug der davon jährlich zur Königl. Domainen-Casse zu entrichtenden 4 Rtl. zu 400 Rthn. gewinndiät worden, freywillig, jedoch öffentlich in dem vor dem Unterzeichneten auf Dienstag den 14. Sept. an 6. des Morgens um 10. Uhr angetretenen Termine aufgeschlagen, und dem meistannehmlich biethenden zugeschlagen werden; was Endes Kaufsüßige zur bestimmten Zeit sich hier in Weidenburg bei ihm einfinden wollen, stades 1802, vobes  
Weidenburg den 28. Jul. 1802, vobes

Metting.

### Verpachtungen.

Es werden zu Michaelis d. N. zwei Morgen der Martini Kirche zugehörigen Landes in der Wahlstätte außerhalb dem Marienthore, welche bisher der Goldschmidt Müller in Miete gehabt, pachtlos. Da nun dieses Land anderweit verpachtet werden soll; so werden Pachtlustige eingeladen sich zu dem diesehalb auf den 7ten Septbr. angetretenen Termine Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.  
den 26ten Aug. 1802.

Minden den 26ten Aug. 1802.

Wethale.

Was an der Hufschmiede an der Marien Treppe neu erbaute aus zwei Stuben und zwei Kammern und Wagenremise oder Stallung bestehende Haus des Wäth-



ten- und Zimmermeister Herrn Webling jun. soll von diesen Michaelis an auf 1 Jahr vermiehet, oder auch dem Besten nach, verkauft werden, wozu terminus in der Behausung des Kammerhofs Voelwahn auf den 13ten Septbr. Morgens 9 Uhr ansethet. Es wollen sich also Liebhaber darselbst zur gedachten Zeit einfinden und kann das Haus vorher besehen und der Schlüssel bey dem Tischlermeister Holle an der Hofschmiede abgehohlet werden. Minden den 21sten Aug. 1802.

Obernfeldt. Da die musikalische Aufwartung in der Bogten Rahden, und Stemmweberberg, mit Trinitatis 1803. zu Ende gehet, und solche auf anderweite 4 Jahre, meistbietend wiederum verpachtet werden muß; so werden Pachtlichhaber hierdurch aufgefordert, sich am Mittwoch den 8ten Sept. Morgens 10 Uhr in Rahden einzufinden.

v. Korff.

### 6. Auctions Anzeige.

Da meine Umstände mir nicht verstaten, die von meinem verstorbenen Ehemann geführte Droguerie und Material-Handlung nach seinem Ableben fernerhin fortzusetzen; so habe ich mich entschlossen, solche auf ankommenden Michaelis ganz eingehen und das noch vorräthige Waarenlager, bestehend aus einem beträchtlichen Vorrath von Porcellain, Eisen-Farbe und allerley anderen Droguerie- und Material-Waaren meistbietend verkaufen zu lassen. Mit dem Verkauf dieser Waaren sowohl, als meiner überflüssigen Mobilien, Zinn, Kupfer ic. Betten, Kinnen und sonstigen Hausgeräth wird daher am 6. Septbr. d. J. und folgenden Tagen Nachmittags 2 Uhr in meiner bekannten Wohnung alhier verfahren werden.

Solte sich inzwischen noch vorher jemand finden, der entweder das ganze Waarenlager in Pausch und Bogen zu übernehmen oder einzelne Waaren Articles in Quantis

täten unter der Hand anzukaufen Lust hätte, so bin ich auch hierzu unter billigen Bedingungen erbdtig und bereit. Minden den 20. August 1802.

Wittve Dorrien.

### 7. Gestohlenes.

In der Nacht vom 21. auf den 22ten huj. sind dem Colono Stallmann nr. 75. Oberb. durch Aushebung eines Stubenfensters folgende Sachen diebischer Weise entwandt:

1. Ein sogenannter Faulwams violet etwas verschossen.
2. Ein seidenes Tuch schwarz mit rothen Rande.
3. Ein gelbes Taschentuch.
4. Eine Meerschäumene Pfeife Niesfelder Facon mit Silber und langem Rohr.
5. Ein blauer Wandrock.
6. Ein großes Umschlagetuch weiß und schwarz gewürfelt mit gelb und rothen Rande.
7. Ein Damastener Mannsrump blauer Grund mit gelben Blumen.
8. Ein gestreiftes dito Wamschen.
9. Ein schwarz seidenes Halbtuch.
10. Ein braun Wandkaminsohl.

Derjenige der den Thäter anzudeuten im Stande, oder von den entwandten Sachen etwas nachweisen kann, hat eine angemessene Belohnung zu erwarten, auch soll sein Name auf Verlangen verschwiegen werden. Sollten von den benannten Sachen welche zum Verkauf angeboten werden, wird ein jeder eruchet solche samt dem Verkäufer anzuhalten und davon hiesigem Amte Anzeige zu machen.

Sign. Amt Meineberg den 26. Aug. 1802.  
Heidfeld.

### 8. Notification.

Es ist verschiedentlich der Fall gewesen, daß jemand auf dem Nahmen des Müller und Coloni Guse Bauerichast Hitzegossen hiesigem Amte, Waaren auf Cre-

dit, oder Vorschüsse an Gelde genommen hat.

Um diesem Unfuge zu steuern, wird auf den Antrag des Güse öffentlich bekannt gemacht, daß derselbe vom Tage der Bekanntmachung an, keine auf seinen Nahmen creditirte Waaren, oder Geldvorschüsse bezahlen, und erstatten werde, wenn der Gläubiger nicht durch einen eigenhändigen Schein des Güse nachweisen könne, daß derselbe die creditirten Sachen verlangt habe. Amt Heepen den 25ten August 1802.  
Meyer.

### 9. Avertissements.

Da der auf den 16ten October angesetzte Kram- und Viehmarkt in Rahden in diesem Jahre auf einen Sonnabend fällt; so soll derselbe zum Besten des handelnden Publikums auf den 15ten desselben Monats verlegt werden, welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Sign. Minden den 18ten Aug. 1802.

Kön. Preuß. Minden- Ravensb. Tecklenb. Lingen'sche Krieger- und Domainen-Cammer.

v. Pestel. Heinen. Delius.

Demnach das auf den 27. Septbr. d. J. fallende Jahrmarkt der Stadt Oldendorf, auf Nachsuchen der dässigen Judenschaft, als sonst auf deren Neujahrsfest ein tretend, auf d. 20. desselben Monats verlegt worden; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht.

Sign. Kinteln am 26. August 1802.

Fürstl. Hessen Schaumburgische Regierung hieselbst.

Im Adress-Comtoir ist zu haben: Münsster'sche Sedevacan; Medaille à 5 Rtl. und 1 Exemplar Rauschelbach'scher 18 Lieder zum Clavier à 1 Rtl. 2 Sgr.

Den Herren Predigern, Kirchen-Vorstehern und Organisten empfehle ich mit Recht den Orgelbauer, Herrn Quellhorst aus Lavesloh. Er hat die hiesige, durch Pfuscher ganz verorbene Orgel wieder

hergestellt, und zwar auf eine Art, die der Herr Dohm's Organist Nitz, aus Minden, der auf Verlangen der Freyherrlichen von dem Büschlischen Familie die Arbeit untersuchte, ohne Tadel fand. Herr Quellhorst verbindet mit Geschicklichkeit Gewissenhaftigkeit, Billigkeit und Artigkeit.

Haddenhausen am 20. Aug. 1802.

W. Habbe, Hausprediger.

Eine Detail- und Garnhandlung in einer kleinen Ravensbergschen Stadt sucht zwey Lehrlinge, wovon der eine sofort und der andere im Jan. oder Febr. 1803, antreten kann. Nähere Nachricht ist bey dem Hrn. Gustav Bertelsmann in Bielefeld zu erhalten.

Seit einigen Jahren bemühte ich mich nach und nach ein Lager von feinen und ordinären Tuch Casimir Coating, Kallmuck, Manschester, Nanling und Bergleichen Waaren zu formiren. Da ich nun von neuen ziemlich damit versehen bin und nächstens noch verschiedenes erwarde, so mache ich solches, und daß ich fortfahren werde mein Waarenlager immer vollständiger zu machen, dem hiesigen und benachbarten Publico hierdurch ergebenst bekannt, und bitte unter der Versicherung möglichst billiger Preise um gütigen Zuspruch.

Bielefeld den 26ten Aug. 1802.

Johann Daniel Delius  
an der Obernstrass.

### 10. Verlobungs-Anzeige.

Allen geehrten Verwandten, Sönnern und Freunden zeige ich meine Verlobung mit der Demoiselle Amalia Meyer'siel, ältesten Tochter des Herrn Kaufmann Meyer'siel in Rahden, hiemit gehorsamt an. Diepenau den 20ten August 1802!

E. H. W. Münchmeyer,  
der Arzneikunde und Wundarzneikunst Doctor.

(Hiebey eine Beilage.)

## Beylage zu Nr. 35. der Mindenschen Anzeigen.

### 11. Eheverbindung.

Verwandte und Freunde benachrichtigen wir von unserer heutigen Verbindung, und sind von ihrer Theilnahme überzeugt. Weissen und Hausberge den 26. Aug. 1802.

H. E. Schumacher.

D. E. Schumacher geb. Diezel.

### 12. Geburts-Anzeige.

Die am 24. August erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem Sohn, mache ich hiermit allen Verwandten und Freunden bekannt.

von Vinke.

prem. Lieut. im Reg. von Schladen.

### 13. Todesanzeige.

Allen meinen hochgeehrtesten Gönnern, Verwandten und Freunden mache ich hierdurch unter Verbitung aller Condolenz ganz ergebenst bekannt, daß es dem Allerhöchsten gefallen, mir meinen geliebten Mann den Prediger Wehrkamp zu Werther, mit dem ich in einer 14jährigen glücklichen Ehe lebte, in einem Alter von 61 Jahren von meiner Seite zu nehmen.

Eine, von einer vor Jahresfrist überstandenen schweren Krankheit, hinterbliebene Schwäche, zehrte seinen Körper langsam ab, bis endlich am 18. Aug. Morgens 9 Uhr das Ende seiner Leiden erfolgte. Ohne den verewigten zu rühmen, welcher der bliesigen Gemeinde 2 Jahr als erster, 25 Jahr lang aber als 2ter Prediger vorstand, kann jeder gesehen, daß er in dieser Zeit nach Pflicht und Gewissen seine Berufsgeschäfte immer mit wahren Vergnügen erfüllte, weshalb er sich auch bis in seiner Abschiedsstunde der liebevollen Theilnahme seiner Gemeinde zu erfreuen hatte.

So redlich wie er dachte, so exemplar-

risch handelte er, und jeder der den Seltsamen kannte, wird meinen gerechten Schmerz mit fühlen, der um so schwerer für mich ist, weil schon vor 19 Jahren das Schicksal mich einmahl versuchte, das bittere des Witwenstandes in seinem vollsten Maaße zu kosten. Ich verlor in ihm eine große Stütze und treuen Gatten; so wie seine hinterbleibenden 5 Kinder mit Recht ihren rechteschaffenen Vater beweinen, in deren Herzen er sich ein bleibendes Denkmahl gesetzt hat, und dessen Andenken sie gewiß gern für seine Vaterliebe eine dankbare Zähre weihen werden.

Werther den 22ten August 1802.

Christiana Charlotte Wehrkamps.

### Die Ordnungsliebe.

(Aus den Streitigen Anzeigen.)

(Schluß.)

Man muß also die gewöhnliche Arbeit schlechterdings auf eine kurze Zeit liegen lassen, wenn man nicht andere Pflichten vernachlässigen, oder den Wohlstand beleidigen, oder seinen eigenen Nutzen hintansetzen will. Jedoch macht der Ordentliche von solchen Ausnahmen keinen Mißbrauch. Der eigentlichen Berufarbeit läßt er dadurch nichts abgehen. Und wenn die außerordentliche Arbeit beendet ist, oder die Hindernisse aus dem Wege geräumt sind, so geht die vorige Ordnung ihren Gang fort nach wie vor.

Handgreiflich ist der Nutzen der Ordnung und der Schaden der Unordnung. Er ist wesentlich und zufällig. Wer die Zeit, die Stunden, Tage und Wochen in die Arbeiten und Beschäftigungen einzu-

theilen versteht, der kann sehr viel vor sich bringen, so viel vollenden, was einem andern schwer, ja unmöglich scheint. Wer das nicht kann, oder nicht will, der zerstreuet sich in viele Dinge und vollbringt am Ende nichts. Wer sich von Kindheit auf zur Ordnung gewöhnt und dieselbe stets beibehält, der kann in kurzer Zeit geschwind das ausrichten, was der Unordentliche in einem langen Zeitraume nicht möglich machen kann; er ist auch in jeder Lage passend, in jedem vorkommenden Fall brauchbar; durch lange Übung hat er eine Fertigkeit bekommen, auch in der Geschwindigkeit jede Sache geschickt zu behandeln und zu bearbeiten. Der Unordentliche ist immer beschäftigt und wird niemals fertig, er hat zu nichts Zeit und bei aller Geschäftigkeit versäumt er oft das Nöthigste und Wichtigste. Wie viel Zeit erspart der Ordentliche dadurch, daß er alle seine Sachen liegen weiß, so daß er sie auch wohl im Finstern auffinden und angreifen kann, weil eine jede Sache ihren bestimmten Ort hat, wo er sie wegnimmt und wieder hinleget. Wenn der Unordentliche etwas braucht, so muß er lange suchen, ehe er es findet, findet es auch wohl gar nicht wieder, versäumt viel Zeit, in welcher er viel arbeiten könnte, muß eine sehr günstige Gelegenheit ungenutzt vorbegehen lassen, weil er das nicht gleich bey der Hand hatte, was er dazu höchst nöthig brauchte. Die äußerliche Ordnung hat auch auf die Ordnung des Seelenzustandes Einfluß. Wer in allen den Sachen, mit welchen er sich befaßt, Ordnung hält, der hält gemeinlich auch in seinem Kopfe gute Ordnung. Was er lernt, das lernt er in gehöriger Aufeinanderfolge, in einem richtigen Maaße und in einem passenden Verhältnisse zu seinen Kräften und zu seiner Bestimmung. Der Unordentliche kann viele Wissenschaften haben; allein, da sie unter einander ge-

menget sind, so wird vieles der Vergessenheit übergeben, oder manches ist nicht gleich gegenwärtig und vorhanden, wenn es am nöthigsten gebraucht wird. So wie der Ordentliche Achtung genießt, so wird auch dem Unordentlichen Geringschätzung erwiesen. Ein Blick in die Wirthschaft und in die Wohnzimmer läßt gleich weiter schließen und erweckt Vertrauen oder Mißtrauen. Weibes wird durch wirkliche Thatfachen unterhalten und genähret. Der Ordentliche ist in Ausrichtung seiner Geschäfte und Ausführung seiner Aufträge so pünktlich, treu und gewissenhaft, daß man sich sicher auf ihn verlassen kann. Das erweckt Hochschätzung. Der Unordentliche ist nachlässig und saumselig, ob er eine Sache, so wichtig sie auch an sich ist, oder so viel auch diesem oder jenem daran gelegen sein mag, geschwind oder langsam, oberflächlich oder genau besorge und betreibe, das ist ihm gleichgültig. Folglich wird er wenig geachtet. Bey dem Unordentlichen liegt alles (sagt ein gemeines Sprichwort) wie Kraut und Rüben unter einander. Schon Xenophon im Deconomico sagt: Es ist den Menschen nichts anständiger und nützlicher als die Ordnung.

### N a c h t r a g.

In einer Material- und Ellen-Handlung, im Lippischen belegen, wird ein Lehrling verlangt, welcher gut Rechnen und Schreiben gelernt hat, und dabey von guten Herkommen ist. Auch wünschet ein Bedienter, welcher in dieser Handlung ausgeleinet, und sich zu kaufmännischen Geschäften geschickt gemacht hat, anderwärts eine Condition zu finden. Unterschriebener kann von beyden Nachricht geben.

C. A. Heyland.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 6. Septbr. 1802.

## I. Citatio Edictalis.

Da der Criminalrath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse gegen den bereits im Jahr 1776. ohne obrigkeitliche Erlaubniß ausgetretenen und sich angeblich nach Amsterdarn begebenen hiesigen Cantonnisten Johann Gottlieb Pöttger unterm 23. dieses Monats die Confiscationsklage erhoben, und auf dessen öffentliche Vorladung per edictales angetragen hat; so wird hiermit der gedachte Johann Gottlieb Pöttger zur ungesäumten Rückkehr in sein Vaterland aufgefordert und ad Terminum den 16. Decbr. a. c. coram Deputato Aescultator Helle, zur Verantwortung wegen seines unerlaubten Austritts verabladet, unter der Verwarnung, daß, wenn er nicht erscheint, er für einen treulosen der Werbung halber ausgetretenen Unterthanen erklärt, seines sämtlichen Vermögens und insonderheit seines Erbtheils aus dem Nachlaß des alhier verstorbenen Cammersecretair Kirbach, so wie auch aller etwaigen künftigen Erb-Anfälle für verlustig erklärt und solches alles der Invaliden-Casse zurkannt werden wird.

Eignatum Minden den 29. Juni 1802.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergsche Regierung. v. Arnim.

Da beyde hohe Landes-Collegia in Minden das seit einigen Jahren gerubete Markentheilungs-Geschäft in dem Amte Blotho den unterschriebenen Commissarien aufgetragen, und solches von neuem in Gang zu bringen, und zu beendigen, allergnädigst befohlen haben; so findet sich bey dem Betriebe dieses Geschäfts, daß in den Bauerschäften Schwarzenmoor und Exter viele Reviere sich befinden, welche seit der letzten Edictal-Citation, theils ganz andere Grundherrschaften bekommen haben, theils in jener Edictal-Citation noch gar nicht vorgekommen sind.

Es ist daher durch ein allergnädigstes Rescript vom 6. July a. c. eine anderweitige Aufforderung aller Interessenten verordnet worden, und werden zu dem Ende mittelst dieses Proclamatums alle und jede, welche an die in den Bauerschäften Schwarzenmoor und Exter belagene mit gemeiner Nutzung und gemengter Benutzung beschwerte Grundstücke ein Grund-Eigenthum: Pflanz- und Weide-Mergel und Erwinbruchs-Leimen und Röhgruben, oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Gerechtigkeiten, peremptorie, und bey Strafe der Abweisung und des ewigen Stillschweigens, am Rathhause zu Herford in den unten benannten Tagen gehörig anzugeben und zu liquidiren, und

zwar in termino den 15. Nov. c. an nachstehende Gemeinheiten in der Bauerschaft Schwarzenmoor

1. Den Platz vom Holzschlinge der Stadt Herford an, bis an die Hörste und den Allendieck.

2. Den Platz linker Hand von den Hörsten an bis an und über die Chaussee bey Hilgenbeckers Hof und Holzgrunde vorbei, nach Veits Felde zu, über Oberdiecks Hof nach dem Handweiser oben auf der Egge, nach Schröders Hofe, Sievelen Hörsten, dem Allendieck, Holzschlinge und dem Kugelkampe,

3. Das sogenannte Vorkholz, auch Kunterholz genannt, der Maltheiser Commende in Herford zuständig,

4. Den Hammischen Berg,

5. Das Jungfern Holz,

6. Die Pastors und Hartogs Kiet,

7. Das Armenholz,

8. Das Prachtholz,

9. Das Lasterwagen Holz, so wie

10. An alle diejenigen Plätze in der genannten Bauerschaft, welche uns etwa noch nicht benennet seyn möchten;

in termino den 16. Noobr. c. aber an alle nachstehende Plätze in der Bauerschaft Exter

1. Den Hollenhagen und die seelgen Wörden preussischen Antheils,

2. Auf den Platz in der Becke,

3. Den Schmiedplatz,

4. Den Weberbrink,

5. Den Schulplatz,

6. Das Liellosensteeck,

7. Jaaspers Vertchen,

8. Unter Mauen Brinke,

9. Die Mühlenstraße,

10. Die Exter Heide,

11. Die Buttenbreede,

12. Das Kofsteeck,

13. Den Pievitplatz,

14. Den Knapplatz,

15. Den Eggesteeckplatz,

16. Den Brink, die Büttere u. Braate, als in einander liegende Plätze,

17. Den Teichenbusch,

18. Die Kupfer Heide, und

19. Das Koggenhohl oder Kühlenholz.

Es muß ein jeder Interessent entweder in Person oder durch hinlänglich insinuirte und bevollmächtigte Mandatarien erscheinen, und etwaige schriftliche Urkunden und Beweismittel mit zur Stelle bringen, auch wird von den Eigenthümern, Lehns- und Gutsherrn erwartet, daß sie in den angesetzten Terminen, ihre Eigenbehörigen Erbenzinsleute und Wasfallen vertreten, wiewohl dringensfalls sie dasjenige, was während dem ganzen Geschäftsaange mit diesen verhandelt wird, wider sich gelten lassen müssen.

Schildesche bey der Markentheilungs Commission des Amts Bielefeld am 21. July 1802. Lampe. Fischer.

Nachdem der Col. Huckeriede zu Krevingenhausen im Kirchspiel Schleehausen dahier vorgesteller, wie er sich, mit ausdrücklichem Vorbehalt des gnädigen Lehns herrlichen Consenses, von seiner bisherigen Gutsherrschaft, den Warendorfschen Erben zu Burgsteinfurth und Bawinkel, freygekauft, indessen den vereinigten Kaufpreis nicht eher auszahlen könne, bis er gegen alle fremde Anspruch völig gesichert sey, und somit um die Erlassung der derhalben nöthigen Edictal-Ladung gebeten hat, solche auch mit Höchster Lehns herrlichen Genehmigung erkannt worden; als werden hiemit alle diejenigen, welche an den dem Col. Huckeriede verkauften gutsherrlichen Rechten und Gefällen seiner unterhabenden Stette, ex quocunque capite crediti, feudi, aut fideicommissi irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch verablated, solche ihre Ansprüche und Forderungen, in den hiemit bestimmten prementorischen Fristen, entweder Sonnabend den 17. Jul., oder Sonnabend den 14. August, oder spätestens Sonnabend den 11. Septbr. d. J.

Dahier zu melden und mittelst Production der darüber in Händen habenden schriftlichen Nachrichten und Urkunden, oder sonst, gebräuchlich zu beschleunigen, und zwar unter der ausdrücklichlichen Warnung, daß diejenigen, welche dieser öffentlichen Ladung nicht geleben werden, sodann mit ihren etwelchen Ansprüchen präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Decretum in Consilio Dsnabrück d. 3. Julij 1802.

Hochfürstlich Dsnabrückische zur Land- und Justiz: Kanzley verordnete Director und Råthe. Dyckhoff.

## 2. Citatio Creditorum.

Es hat der königlich eigenbehörige Colonelus Johann Conrad Füllies Vro. 30 Bauerschaft Semde, seine Stette dem Weinwandhändler Johann Friedrich Wilhelm Quackernaek laut gerichtlichen Contracts vom 6. Noobr. v. J. verkauft und will sich von hier nach Marburg ins Hessische begeben.

Diejenigen, welche daher aus irgend einem Grunde Forderungen an den Füllies machen, welche dem Quackernaek unbekant und von ihm nicht übernommen sind, müssen solche in termino den 21. Sept. c. am Amte anzeigen, und haben es sich wiederum selbst beyzumessen, wenn sie damit beim hiesigen Amte gar nicht gehöret, sondern an das Gericht zu Marburg verwiesen werden.

Amte Heepen d. 20. August 1802.

Meyer.

Da sich die freye Auf der weihen Stette sub No. 28. Kirchbauerschaft Dornberg in einer solchen Lage befindet, daß wegen der künftigen Bewirthschaftung derselben eine neue Einrichtung getroffen werden muß; in dieser Hinsicht aber die möglichst genaue Ausmittelung des eigentlichen Schuldenszustandes der Stette, und gemeinschaftliche Ueberlegung mit den Gre-

ditoren erforderlich ist: So werden nach dem Antrage des Herrn Justizcommissari Ziegler, als des für den abwesenden Anserben des Colonats bestellten Curatoris, alle und jede Creditoren der vorerwähnten Auf der weihen Stette zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen in termino d. 27. October an die Gerichtsstube zu Werther hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die zurückbleibenden in die Beschließungen der sich meldenden Gläubiger für einwilligend werden geachtet werden.

Amte Werther den 28. August 1802.

Reuter.

In Concurssachen sämtlicher wider weil. Postverwalter Könnemann zu Kees sich angegebenen Gläubiger ist zu Eröffnung eines bereits abgefaßten Erstlickeits Urtheils Termin auf den 20. f. M. Septbr. wird seyn der Montag nach dem 14. Trinitatis Sonntage, angegesetzt worden; sämtliche Gläubiger werden daher kraft dieses citirt und vorgeladen, in dem angesetzten Termine Vormittags um 10 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen und der Eröffnung des Priorität Urtheils zu gewärtigen.

Erkannt Solzenau den 30. Aug. 1802.

Königl. Churfürstlich Amte.

v. Bothmer. Münchmeier. Schär. Stegemann.

## 3. Verkauf von Grundstücken.

Das den unminorigen Kindern des verstorbenen Probst und Landraths von Korff zu Waghörst gehörige, in der Grafschaft Ravensberg und dem Amte Ravensberg, drei Meilen von Bielefeld und zwischen den Amte-Städten Vorgholzhausen, Halle und Versmold belegene adeliche landtagsfähige Guth-Hastenberg, welches nach den davon aufgenommnen Anschläge auf 57,090 Rthlr. 18 Ngr. 1 Pf. gewürdiget worden, soll am 17. December dieses Jahres auf der Gerichtsstube zu Vorgholzhausen anderweit bestbietend verkauft

werden, daher die Kauflustige hierdurch eingeladen werden sich an dem bestimmten Tage und Orte einzufinden, ihr Gebot und Uebergebot zu thun, und sodann zu gewärtigen, daß dem Bestbietend geliebten dieses Gutts nach vorher eingeholter Genehmigung eines hohen Justiz Departements zugeschlagen werde; wobei den Kauflustigen zugleich bekannt gemacht wird, daß durch die Königl. Allerhöchste Cabinets-Resolution vom 13. Mart. 1802 es nachgelassen worden, daß der künftige Käufer dieses Gutts so ches stückweise wiederum an Personen jeden Standes veräußern dürfe, Minden den 18. August 1801.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergisches Pupillen Collegium.

Cranyen.

**Z**um Behuf der Auseinandersetzung der Brüder Meyer soll deren elterliches mit bürgerlichen Lasten beschwertes Wohnhaus No. 636 im Greisenbruch, nebst dem dazu gehörigen Huthheil auf 4 Käbe, gerichtlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden. Da nun hiezu Terminus auf den 14. Septbr. d. J. bezielet ist; so werden alle qualifizierte Kauflustige eingeladen, sich an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und für das höchste annehmliche Geboth den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 20. Aug. 1802.

Wschoff.

**A**uf Ansuchen des Chirurgen Hdwert sollen die demselben zugehörige zwey Morgen Land in den Wärens Kämpen, welche mit vier Scheffel Zinngerste aus Martini Capitul und gewöhnlichen Landeszehnt belastet sind, gerichtlich jedoch freiwillig verkauft werden. Da nun hierzu Terminus auf den 14. Sept. d. J. bezielet ist; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 27. August 1802.

**D**ie verwittwete Frau Directorin Hoffbauer ist gewillt; ihren, hinter dem alkstädter Prediger 2 Häusern belegenen, adelich freien, sogenannten Steinhäuser Hof meistbietend zu verkaufen. In dem darauf befindlichen Hause sind zwey Säle, 3 Stuben, 2 Kammern, eine Küche und 2 Keller, von denen der eine zur Hälfte gewölbt ist, so wie auch 2 beschlossene Handboden und 2 Bodenkammern. Sonst gehören zu dem Hofe noch: eine Scheune, 1 großer Garten, 1 geräumiger gepflasterter Hofraum, eine gedoppelte Einfahrt, eine Pumpe und 2 Kuhweiden.

Kauflustige können zu jeder Zeit den Hof besehen und werden eingeladen, ihr Gebot in termino den 16. Septbr. Morgens 11 Uhr bey mir Unterschriebenen abzugeben; welchemnachst der Bestbietende dem Definitiven nach den Zuschlag zu gewärtigen hat. Dielesfeld den 19. August 1802.

Der Med. Fisc. Hoffbauer, auf dem Königl. Meyerhofe zu Drewer sub Nr. 1 Bauerschaft Lheesen sollen zum Behuf der Bezahlung consuntirter Schulden folgende Gebäude in termino den 30. Novbr. zum Abbrechen an den Meistbietenden verkauft werden.

1) Das Meyerhaus bestehend aus 12 Fach und einem sogenannten Cammer-Fach wobey zur Nachricht dient, daß dasselbe, nach Befinden der Umstände sowohl im Ganzen als auch in mehreren Abtheilungen oder Fachweise zum Verkauf ausgebothen werden soll. Es sind auch 2 Osen, steinerne Kuh- und Pferdetruppen und Kämpen vorhanden welche besonders zum Verkauf werden ausgestellt werden.

2) Das Kellerhaus bestehend aus 4 Fach.  
3. Der Schaaffstall bestehend aus 6 Fach.  
4. Die Scheune bestehend aus 5 Fach.  
Sämliche 4 Gebäude sind von Sachverständigen auf 2627 Rtl. 5 Gr. gewürdtiget. Diejenigen, welche diese Gebäude zuvor



in Augenschein nehmen wollen, können sich deshalb bey dem Müller Drechselmeyer zu Dreuer melden, welcher ihnen die Gebäude anweisen wird.

Zustragende Käufer haben sich also in dem bezielten Termine Vor- und Nachmittags auf dem Meyerhofe zu Dreuer einzufinden und soll denen, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, die Zahlung der Kaufgelder bis Ostern künftigen Jahrs gefristet werden.

Amte Schildesche den 21. August 1802.  
Reuter.

Es soll die Erbpacht des Wilhelm Halesweier auf den Gründen des Meyer zu Altenschildesche bestehend in 20 Scheffelsaat Land, worauf ein Haus gebauet ist, in termino den 30. Octbr. auf dem Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Es haben sich also Kauflustige gedachten Tages Vormittags daselbst einzufinden und hat der Meistbietende, dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Kändereyen sind auf 1200 Rtl. gewürdiget, dagegen beträgt der jährliche Erbpachts-Canon in Golde 30 Rthlr. in Münze 4 Rthlr. und der von einer einbeyrathenden Person zu bezahlende Weinkauf 10 Rthlr.

Das Haus ist lang 35 Fuß, breit 27 Fuß, steht in 5 Fach, und ist auf 369 Rthlr. 30 Gr. 4 Pf. gewürdiget.

Zugleich werden alle und jede, welche an den gedachten Wilhelm Halesweier Forderungen haben, zur Angabe und Bescheinigung derselben zu eben diesem Termine hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Zurückbleibenden an dasjenige was nach erfolgter Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben mögte werden verwiesen werden. Amte Schildesche den 21. August 1802. Reuter.

#### 4. Ausbierung.

Für die hiesigen Bauerschaften Oldentrup und Hillegossen soll ein gemeinschaftlich

ches neues Schutthaus errichtet, auch der Bau in term. den 7. Octbr. c. dem Mindeste fordernden, nach einem bestimmten Riß und Anschlage verbunden werden.

Liebhaber können sich zu dem Ende gedachten Tages Nachmittags 1 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshause einzufinden, und hat der Mindestfordernde salva aprobatione den Zuschlag zu erwarten. Der Riß und Anschlag kann täglich Vormittags am Amte eingesehen werden.

Amte Heepen den 20. August 1802.  
Big. Commis.  
Meyer.

#### 5. Verpachtungen.

4½ Schfl. Saatland am Koppelufer dicht an der Chaussee, welches auch zu Gartenland bequem, 7 Schfl. auf Todtentande, 7 Schfl. am Rodenbeck belegen: sollen am 13. Septbr. Nachmittags beym Chirurgo Vogeler vermiethet und kann vorher gesehen werden.

Es werden auf instehenden Michaelis, drey Stück Geveothsche Lehns-Kändereyen zu denen Heimerwieden belegen, miethlos, wer dazu Lust hat, wolle sich bey mir melden.

Joh. Friedr. Varben.

#### 6. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Die Krietemeyerschen Eheleute haben heute, unter gerichtlicher Bestätigung, ihre leibfreye Stette nr. 63 zu Vergkirchen, folgendermaassen freywillig verkauft:

1. Dem Königl. eigenbehdrigen Colono Hermann Kaufmann nr. 43. zu Eichhorst, die Gebäude, den dazu gehörenden Garten, 6 Stücke Saatlandes auf dem sogenannten Kampe, 1½ Morgen neue Marskergründe, den Holztheil im Berge, und zu der Stette gehörenden Gerechtsamen, für 1300 Rtl. in Golde.

2. Dem Königl. eigenbehdrigen Colono Johann Friedrich Hammelmann nr. 68 zu

Wulferdingen ein Stück Saatländ, mit dem darunter belegenen Wiesefleck von 1 1/2 Morg. für 200 Rtl. in Golde und

3. Dem Königl. eigenbehdrigen Colono Johann Henrich Naagel Nr. 7. daselbst, 2 M. 45. Rth. neue Markengründe für 100 Rtl. in Golde.

Sign. Hausberge den 28. August 1802.  
Königl. Preuss. Amt.

Schmidts.

**V**ermöge gerichtlicher und confirmirter Kauf-Contracte de 4ten Decbr. 1792. hat der Colonus Meyhoff Nr. 5. zu Frothheim, der sich aus dem Eigenthume des Gutes Wieckriede freygekauft, nachstehende Grundstücke verkauft:

a. An Col. Pöding Nr. 49. zu Frothim 2 M. 44 R. Saatländ bey den Plaggen, und 1 M. 46 R. 9 F. Weideland auf der Horst für 525 Rtl. in Golde.

b. An Col. Flachmeyer Nr. 8. daselbst eine Wiese im Wellenbrocke 1 M. 106 R. für 280 Rtl. in Golde.

c. An Col. Burmann Nr. 60. daselbst eine Wiese im Fangbruche 5 M. 96 R. für 610 Rtl. in Golde.

d. An Col. Burmann Nr. 60. daselbst einen Theil Weideland in der Horst am Steller Worth 4 M. 82 R. 2 F. für 800 Rtl. in Golde.

e. Ferner hat nach dem Contracte de 12. Febr. 1799. der Colonus Burmann von der sub c. bemerkten Wiese an Colonom Schütte Nr. 18. wieder verkauft 2 M. 53 R. 3 F. für 390 Rtl. in Golde.

Endlich f. hat der Colonus Burmann Nr. 60. den von Meyhoff sub d. acquirirten Theil Weideland mit Colono Müller Nr. 41. laut gerichtlich vollzogenen Tausch-Contrakte de 14. Decbr. 1798. vertauscht, und von diesem dafür einen Kamp in der Heide von 3 M. 15 R. mit dem dabey gefundenen Uebermaß von 1 M. 8 R. 2 F. erhalten.

Sign. Amt Reineberg den 16. Aug. 1802.  
Delius.

**V**ermöge gerichtlich vollzogener und unterm 18. Juny c. confirmirter Kauf-Contracte hat der Colonus Quade Nr. 14. zu Mehnen von seiner acquirirten Stette, Wittings Hof Nr. 2. daselbst genannt, nachstehende Grundstücke verkauft:

1. An Colonom Teikemeyer Nr. 42. zu Fabbenstedt und Heuerling Schäfer daselbst, die Wiese am Alweder Bruche ab 6 M. 6 R. 8 F. für 850 Rtl. in Golde.

2. An Colonom Krämer Nr. 28. zu Mehnen Säckland im Westersfelde.

a. Ein Stück oben den Fledder bey Johann Becker 62 R.

b. Ein Stück bey Heitkamp im Graben 1 M. 1 R.

c. Ein Stück am Prügger Wege, bey Steller und Heitkamp 100 R.

d. 2 Stück im Ostersfelde, auf den Sonnenbrinke 96 R. für 577 Rthl. 18. ngl. in Golde.

3. An Colonom Müller Nr. 43. zu Mehnen 6 Stück im Dültflage, im Westersfelde de 2 M. 104 R. für 420 Rtl. in Golde.

4. An Colonom Fromme Nr. 77. in Mehnen im Ostersfelde.

a. 2 Stück zwischen Heitkamp und Hellmich 108 R.

b. Ein Stück allda, zwischen Hellmich und Lüking 61 R. für 210 Rtl. in Golde.

5. An Col. Clostermann oder Clausmüller Nr 55. in Blasheim.

a. 1 Stück im Westersfelde bey Schnellen und Knicker 61 R.

b. 2 Stück daselbst bey der Depensfuhr und Wesseling 96 R. für 205 Rtl. in Golde.

6. An Col. Obermann Nr. 51. in Mehnen 1 Stück im Ostersfelde bey Flegers 1 M. 14 R. für 180 R. in Golde.

7. An Col. Schütte Nr. 73. zu Mehnen ein Stück unter den Mehner Maschgartens bey Volckmann und Schierbaum 109 R. für 170 Rtl. in Golde.

8. An Col. Weber Nr. 70. in Mehnen ein Stück im Westersfelde bey Lüking und Flegler 118 R. für 100 Rtl. in Golde.

9. An Colonus Buhrmann Nr. 68. zu Maasheim ein Stück im Wessersfelde bey Samion Meyer und Holzmeier 86 R. für 120 Rtl. in Golde.

10. An Col. Husmann Nr. 35. in Mehren 4 Stück im Ostersfelde unter Flegers Lande 1 M. 76 R. für 270 Rtl. in Golde.

11. An Col. Kidaer Nr. 40. in Blasheim 3 Stück im Wessersfelde hinter dem Wessersholze 1 M. 68 R. für 230 Rtl. in Golde.

12. An Col. Huchtmann Nr. 16. zu Mehren 1 Stück im Ostersfelde auf den Sonnenbrinke 68 R. für 100 Rtl. in Golde.

13. An Col. Lücke oder Meyer Nr. 79. zu Mehren 1 Stück am Melker Wege bey Destermann 56 R. für 71 Rtl. in Golde.

Sign. Amt Reineberg den 21. Aug. 1802.  
Dellius.

Der Königlich eigenbehörige Colonus Johann Conrad Gillies, Nr. 30. Bauerschaft Senne, hat seine Stette dem Leinwandhändler Johann Friedrich Wilhelm Quackernack, vermöge des gerichtlichen Contracts vom 6ten Novbr. v. J. für 116 Rthlr. 14 Sgr. verkauft und ist diese Verhandlung unterm 8ten April c. allerhöchst genehmiget worden.

Amt Neepen den 20. August 1802.  
Meyer.

### 7. Capital so zu verleihen.

Dreytausend Rthlr. in Golde sind gegen annehmbliche hypothetarisches Sicherheit zu verleihen. Derjenige welcher diese Gelder ganz oder zum Theil aufleihen will, kann diersehalb bey der Wittwe Pastorin Wehrkampen nähere Nachricht erhalten.  
Werther den 1. Septbr. 1802.

### 8. Notification.

Vermöge gerichtlich confirmirten Contracts vom 1sten April c. hat der Colonus Johann Henrich Grote Nr. 42. zu Dünne seiner Pflaegerochter Anna Maria Elisabeth Groten oder Schäfers das Suc-

cessions-Recht auf der Groten Stätte übertragen, und sich dabey aller fernern Disposition und insonderheit alles Schuldens machens begeben.

Sign. Amt Reineberg den 28ten August 1802.

Dellius.

Zufolge den Bestimmungen der actlichen Auseinandersetzung in Beziehung auf den gerichtlichen W. rein vom 3. Juln a. c. zwischen mir und meinem Sohn Carl Ludwig Nolte, gehet die von demselben unter der bisherigen Firma von Carl Diederich Nolte Wittwe geführte Handlung für seine alleinige Rechnung vom 1. Aug. a. c. an, dergestalt, daß diejenigen meine bisherigen Schuldner die Seinigen geworden sind, woegen er meine Gläubiger laut dem angefertigten Inventario befriedigen muß. Petershagen den 1. August 1802.

Dorothea Elisabeth Nolte, geb. Quacken. Meinen sehr geschätzten Gönnern und Handelsfreunden empfehle ich mich in Beziehung auf obige vorstehende Bemeldung ganz ergebenst.

Petershagen den 1. August 1802.  
Carl Ludwig Nolte.

### 9. Berechnung wohlthätiger Gaben.

Durch edles Gefühl für die Noth der Armut besetzt, haben mehrere Einwohner unsers Städtchens, sich schon frühzeitig, als die Kornpreise um Pfingsten aus, dergestalt zu steigen anfangen, daß drückender Mangel zu fürchten war, dahin vereinigt, durch Geldbeyträge die theils gleich geleistet, theils wöchentlich erfolgt sind, ihren leidenden Mitmenschen, einige Linderung durch naturliche Brodvertheilung zu verschaffen.

Seit dem ersten Pfingstfeiertage, wo die Brodvertheilung ihren Anfang nahm, und für jedes Individuum mit einer Portion Maß begleitet war, ist demnächst bis zum 7ten August, wöchentlich an 62 Mne,

Brod verabreicht worden, und da die gesammte Einnahme dieser Wohlthaten 132 Rtl. 20 ggl. 8 Pf. die Ausgabe aber in 10 Wochen 114 Rtl. 17 ggl. betragen, so verbleibt annoch ein Bestand von 18 Rtl. 3 ggl. 8 Pf., welcher zu anderweitig künftigen wohlthätigen Zwecken, wie zum Beispiel einer schon seit mehreren Jahren bey eingetretener strengen Kälte, bestandenen Holzvertheilung an die Armen, auf Subscription; aufbewahret bleiben soll.

Unterschiedene, die es sich zur vergnüglichen Pflicht machen, solche Geschäfte der Menschenliebe zu besorgen, legen hioburdh von ihrer bisherigen Verwaltung öffentliche Rechenschaft ab, und werden jenden, welcher Vertrag geleistet, die partielle Berechnung darlegen, wenn solche einzusehen verlangt wird.

Danken aber übrigens, Nahmens derer hiesigen Armen, für diese gütige Unterstützung, und für das dabey geäußerte Vertrauen, einer zweckmäßigen Verwendung.

Woltho den 28ten August 1802.

Debekind. Becker.

#### 10. Avertissements.

By Hemmerde angekommen Extra fein Provanser. Del in Gläsern das Glas 16 Ggr. neue italienische Citronen 18 St. 1 Rthlr., fein franz. Jagd-Pulver das Pfd. 18 Ggr., neuen Carol. Reiß 8 Pfd., Dindischen Reiß 9 Pfd., feine hallische Stärke 8 Pfd., neu frankfurter Mehl 10 Pfd., fein hallisch Mehl 12 Pfd. 1 Rtl.

By dem Kaufmann F. H. C. Meyer auf dem Kamp in Minden wohnhaft; sind neue holländische Heringe das Stück 2 mgr., und neue Muskow. Lichte bey Risten, wovon circa 6 Lichte auf 1 Pfund gehen, in billigen Preise zu haben.

In einer Material- und Eilen-Handlung, im Lippischen belegen, wird ein Lehrling verlangt, welcher gut Rechnen und Schretzen gelernt hat, und dabey von guten Herkommen ist. Nach wünschet ein Bedienter, welcher in dieser Handlung angelernt,

und sich zu kaufmännischen Geschäften geschickt gemacht hat, anderwärts eine Conditio zu finden. Unterschriebener kann von beyden Nachricht geben.

Herford den 28. August 1802.

E. A. Heyland.

Demnach das auf den 27. Septbr. d. J. fallende Fehrmart der Stadt Oldendorf, auf Nachsuchen der dasigen Judenschaft, als sonst auf deren Neujahresfest ein tretend, auf d. 20. desselben Monats verlegt worden; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht.

Sign. Kinteln am 26. August 1802.

Fürsit. Hessen Schaumburgische Regierung hieselbst.

#### 10. Todesanzeige.

Hiermit erfülle ich die traurige Pflicht, allen meinen answärtigen Verwandten und Freunden bekannt zu machen; daß es dem Allerhöchsten gefallen, mir meine geliebte Frau Johanna Catharina geborne Krefen, von meiner Seite zu nehmen. Ein seit länger als ein halbes Jahr stets anhaltendes abzehrendes Nerven-Fieber war die Ursach ihres so frühen Todes. Da ich von ihrer gütigen Theilnahme schon überzeugt bin, so verbitte mich alle Beseidungsbezeugungen, die nur meinen gerechten Schmerz wiederum erneuren würden.

Minden den 28. August 1802.

Martin Gottlieb Meyer.

#### 11. Abschied.

Auf meiner Reise nach Berlin nehme ich hieselbst Gelegenheit, mich mittelst dieses, dem gütigen Andenken meiner vaterländischen Freunde zu empfehlen.

Minden am 30. August 1802.

Schimmelpfennig, reitend. Feldjäger.

13. Preise der raffinirten Zuckern von der Fabrique Gebrüder Schickler.

in Preuß. Cour.

(Hierbey eine Beschlage.)

## Beilage zu Nr. 36. der Mindenschen Anzeigen.

Canary	pr. 16	13 $\frac{1}{2}$	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	12 $\frac{3}{4}$	"
Fein Raffinade	-	12 $\frac{3}{4}$	"
Mittel Raffinade	-	12	"
Ord. Raffinade	-	11 $\frac{1}{2}$	"
Fein klein Melis	-	10 $\frac{3}{4}$	"
Fein Melis	-	9 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Melis	-	9 $\frac{1}{4}$	"
Fein weissen Candies	-	14	"
Ord. weissen Candies	-	11 $\frac{1}{2}$ a 12 $\frac{1}{2}$	"
Hellgelben Candies	-	11	"
Gelben Candies	-	9 $\frac{1}{2}$ a 10	"
Braun Candies	-	8 $\frac{1}{2}$ a 9	"
Farine	-	5 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$ 7 $\frac{1}{2}$	"
Syrop  100 Pfund	-	9 $\frac{1}{2}$	Rithlr.

Minden den 1. Septbr. 1802.

Ein leichtes, wohlfeiles und durch zuverlässige Erfahrungen bewährtes Mittel, den Gras- und Heu-Ertrag der Wiesen, Tristen und Koppeln um das Dreifache zu erhöhen.

(Aus den Streicker Anzeigen.)

Unter den Grasarten findet ein sehr grosser Unterschied statt, indem nicht alle zum Futter für das Vieh überhaupt, und für jede Gattung insbesondere tauglich sind, nicht alle eine gleiche Höhe erreichen, nicht alle auf einerlei Boden gedeihen und nicht alle zu gleicher Zeit blühen, und in ihrem stärksten Wuchse sind.

Es ist allgemein bekannt, daß nicht alle Grasarten für das Vieh gesund, angenehm und gedeihlich sind, daß selbst die besten und nützlichsten Arten, nicht für

jede Gattung von Vieh, sondern einige für Schafe, andre für das Rindvieh und wieder andre für Pferde schmackhaft, gesund und nahrhaft sind, und daß jede einzelne Gattung dieser Thiere, die ihr angemessenen Grasarten mit Verachtung anderer Gräser vorzüglich liebt, und mit einem vorzüglich vortheilhaften Einfluß auf Gesundheit, Nahrung und Stärke genießt. — Eben so wenig paßt jeder Boden für alle Grasarten. Einige geben auf einem feuchten Boden ein kraft- und saftreiches Futter; andre wachsen und gedeihen am besten auf einem dürren. Jene rauben auf trockenen Wiesen, ohne selbst zu einem beträchtlichen Wachstume zu gelangen andern Gräsern nur die Nahrung, und diese nehmen bei vieler Feuchtigkeit, einen scharfen, sauren und unangenehmen Geschmack an, und werden in diesem Zustande von dem Vieh nicht nur ungen, oder wohl gar nicht gefressen, sondern sind auch für dasselbe weder gesund noch gedeihlich. In Absicht auf den Wachs, den die verschiedenen Grasarten erreichen, findet unter ihnen der Unterschied statt, daß einige von ihnen starke, saftige, blätterreiche und hohe Stengel haben, und viel vor die Sense geben; andre hingegen sich stark an der Erde bestanden, und desto stärker treiben, je kürzer sie gehalten werden; weshalb diese auf Hütungen, jene aber auf Wiesen passen. — Auch stehen nicht alle Grasarten zu gleicher Zeit im stärksten Wuchse. Einige (die Frühgräser) wachsen im Frühjahr schnell hervor, bieten in dieser Jahreszeit dem Vieh eine frühe und angenehme Weide dar, und verschwinden um die Mitte des Sommers fast gänzlich wieder; andre hingegen (die Spätgräser) kommen später hervor, und gelangen erst im Sommer zu ihrem vollen Wachstume. — Von großer Wichtigkeit ist auch derjenige Unterschied,

der in Absicht auf die Zeit der Blüthe unter den Grasarten statt findet. Denn es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß bei allen Pflanzen der Zustand der Vollkommenheit in den Zeitpunkt ihrer Blüthe fällt, woraus folgt, daß jede Grasart gerade dann, wann sie blühet, denjenigen Grad von Entwicklung erreicht hat, in welchem man sie mit dem größten Vortheile einerntet, und daß die Gräser vor ihrer Blüthe unvollkommen, wenigstens bei weitem nicht das sind, was sie werden könnten. Daß sie nach der Blüthe trocken und unkräftig werden, und nebst der schönen grünen Farbe, Geschmack, Geruch und alle übrigen guten Eigenschaften in einem so hohen Grade verlieren, daß sie dem dürrn kraftlosen Stroh gleich zu achten sind, lehrt die Erfahrung. Daher werden auf einer Wiese, auf der mehrere Grasarten unter einander stehen, die in Absicht auf den Zeitpunkt ihrer Blüthe merklich von einander abweichen, einige zu früh, andere zu spät gemähet, wobei nur diejenigen, welche beim Mähen in der Blüthe stehen, ein gutes und nahrhaftes Futter geben, die übrigen aber verloren gehen. Ferner sind die Stängel und Blätter nicht bei allen Gräsern gleich dünne und locker, weshalb zum Trocknen einige eine längere, andre eine kürzere Zeit nöthig haben: woraus folgt, daß beim Heuen entweder der eine Theil zu dürr wird und verscheint, oder der andre zu früh auf den Heuboden gebracht wird.

Nach diesen Grundsätzen lassen sich die Eigenschaften, welche Wiesen, wenn sie gut sein sollen, durchaus haben müssen, leicht bestimmen. Diese sind:

1) Alle Grasarten und Kräuter, welche für das Vieh unschmackhaft und unkräftig, und auf jedem Fall dadurch schädlich sind, daß sie die gesunden und nahrhaften Grasarten verdrängen, müssen von den Wiesen und Weideplätzen entfernt, und nur solche müssen darauf geduldet werden,

die für das Vieh ein gesundes, mildes und wohlschmeckendes Futter geben.

2) Auf einer Wiese müssen bloß Wiesengräser, d. i. solcher Gräser wachsen, die zahlreiche, hohe und mit Blättern stark bewachsene Halme treiben, und dadurch eine reiche Heurndte geben; Weideplätze hingegen sind am einträglichsten, wenn auf ihnen Weidegräser, d. i. solche Gräser wachsen, die stark auf der Erde wuchern, und gerade dann am stärksten treiben, wenn sie kurz gehalten werden.

3) Jede Wiese und Weide darf nur solche Grasarten tragen, welche ihrer besondern Bestimmung gemäß sind, d. i. gerade für diejenige Gattung von Vieh, für welche sie bestimmt sind, das angenehmste, gedeibelichste, angemessenste und kräftigste Futter geben.

4) Jede Wiese muß nur mit solchen Gräsern bewachsen sein, welche zu gleicher Zeit blühen und wenn sie gemähet werden, in Absicht auf die Zeit, worin sie trocken werden, wenigstens nicht zu sehr von einander abweichen.

5) Auf keiner Wiese oder Weide dürfen Früh- und Spätgräser unter einander stehen.

6) Auf jeder Wiese und Weide dürfen nur solche Grasarten wachsen, welche der besondern Beschaffenheit des Bodens angemessen sind.

Betrachtet man unsre gewöhnlichen Wiesen und Weideplätze, so findet man, daß sie von jenen sechs unerläßlichen Bedingungen, mehrentheils auch nicht eine erfüllen. Der Boden ist mehrentheils verkrastet und verfilzt. Alte zähe Wurzeln haben ihn so durchflochten, daß die jungen Haarwurzeln nicht recht um sich greifen, und Nahrung einziehen können; und der dichte filzarige Ueberzug verschließt den Boden vor den wohlthätigen Einflüssen der Sonne und Luft.

(Fortsetzung künftigt.)

# Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 13. Septbr. 1802.

## 1. Publicanda.

Die Krieges- und Domainen-Kammer hat mißfällig bemerkt, daß die Vorschriften des Publicati vom 20 December 1800 wegen Entfernung Aufhebung auswärtiger mit keinen gültigen Pässen versehener Vagabonden nicht überall mehr so genau befolgt wird, als es die Nothwendigkeit und Vorschrift erfordert. Jene zur öffentlichen Sicherheit gereichende Verordnung wird daher dem Publicum und insonderheit allen Civil-Beamten aufs Neue zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Sign. Minden den 1 Sepbr. 1802.  
Königl. Preuss. Krieges- und Domainen-  
Kammer,  
Bachmeister. Meyer. Heinen.

Nach der nunmehr ergangenen Königl. höchsten Decision soll die zur Erlangung der im landesherrlichen Ebdiet vom 25. Januar 1799 geordnete neue, die Erhöhung des Soldes der diensthuetenden Soldaten und Unterofficiers, mittelst einer Brodtverpflegung in ihren Friedens Garnisonen bezweckende Abgabe, auf jeden Ohm Wein ohne Unterschied der Sorte, gelegte Erhöhung von 8 Ggr. auch für das Etatsjahr 1802 unabänderlich ge-

zahlt werden, und die sämtlichen Accises-Cassen beider Provinzen sind also dato auf das ernstlichste instruiert von allen in dem Zeitraum de 1. Junij 1799 bis ult. Mai 1800. von privat Consumenten, die nach dem §. 1. des gedachten Edicts nicht erismirt sind, und von Weinhändlern besage der Accise-Register eingekellert gewordenen Weinen diese Erhöhung ohne Unterschied, sofort zu erheben, im Fall einer vergeblich geschehenen Zahlungs Aufforderung aber nach Verlauf einer Frist von 8 Tagen, den Betrag ohne Ansehn der Person executive heizutreiben; Hiernach hat sich ein jeder zu achten.

Gegeben Minden den 4. Septbr. 1802.

Königl. Preuss. Minden Ravensberg Tecklenburg Lingenische Kr. und Domainen  
Cammer.

Hass. Bachmeister. Meyer. Heinen.

## 2. Warnungsanzeige.

Ein Unterthan aus Ladbergen ist wegen geständiglich verübter zweyer Diebstähle zur einjährigen Zuchtstrafe salva fama von Königlich Tecklenburg-Lingenischer Regierung verurtheilt.

Tecklenburg den 28. August 1802.

Metting.

## 3. Citatio Edictalis.

Da der Criminalrath Müller als Mandatarius Hici gegen folgende ausgetretene Cantonisten des Amts Brackwebe, als

1. Franz Heinrich Wiestroth von Nr. 15. Bauerschaft Brocke
2. Johann Heinrich Dopheide von Nr. 4 Bauerschaft Quelle
3. Johann Christoph Kraume von Nr. 2. Bauerschaft Senne
4. Peter Henrich Lönsmeyer von Nr. 26 daselbst
5. Christoph Guthans von Nr. 24. Mummperows Heuerling
6. Johann Henrich Brinmann von Nr. 4. Bauerschaft Hollen
7. Johann Friederich Vornholz von Nr. 5. daselbst
8. Friedrich Christoph Bentlage von Nr. 8. Bauerschaft Nieborst
9. Peter Henrich Hornberg von Nr. 4. Bauerschaft Holtkamp
10. Henrich Hermann Kemmer von Nr. 131. Bauerschaft Brodhagen
11. Gottlieb Friedrich Depper von Nr. 10. Bauerschaft Sandhagen
12. Johann Heinrich Steinbeck von Nr. 33. Bauerschaft Ielborst
13. Henrich Conrad Hälling von Nr. 39 daselbst
14. Peter Henrich Kampmann von Nr. 4. Bauerschaft Holtkamp

die Confiscations-Klage angestellt hat, so werden die vorbenannten ausgetretenen Cantonisten hierdurch zur Rückkehr in ihre Heimath angefordert, und zu dem vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Helle, auf den 20. Novbr. d. J. des Morgens 9 Uhr angeetzten Termine verabladet, in welchem sie ihre Rückkehr nachweisen, und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort geben müssen, widrigenfalls sie als treulose, des Enrollements wegen ausgetretene Landesinder

werden angesehen und ihres gesammten sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird. Sign. Minden den 28. July 1802.

(L. S.)

Rönlgl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche-Regierung. Crayn.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amts Ravensberg, als  
aus der Bauerschaft Oldendorff.  
Johst. Heinrich Woiat Nr. 12.  
aus der Bauerschaft Bockhorst.  
Bernd Henrich Weismann Nr. 14.  
aus der Bauerschaft Hesseln.  
Hermann Henrich Sewöster Nr. 3.  
aus der Bauerschaft Winkelhütten.  
Johann Friedrich Marten Nr. 3.  
Caspar Henrich Vockfath Nr. 16.  
Henrich Wilhelm Möller Nr. 5.  
aus der Bauerschaft Loeten.  
Peter Henrich Flotmann Nr. 46.  
aus der Bauerschaft Desterweg.  
Philipp Simon Nr. 63.  
aus der Bauerschaft Cleve.  
Johann Henrich Brinckmann Nr. 28.  
aus der Bauerschaft Ost-Warthausen.  
Peter Henrich Höltschermann Nr. 3.  
wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Hici cameræ unterm 23. July a. c. die Confiscationsklage wider sie erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuch statt gegeben worden; so werden gedachte ausgetretene Cantonisten hiemit vorgeladen in Termino den 1. December a. c. vor dem Regierungs-Auscultator Döbge sich auf hiesiger Regierung des Morgens um 9 Uhr zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß, wenn sie dies spätestens in dem bezielten Termin nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen so wohl ihres ge-



genwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens verlustig erklärt und solche der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird. Urfundlich ist diese Edictals-Citation so wohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Amte Ravensberg affigirt und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern drey mal inserirt worden. Gegeben Minden den 28. July 1802.  
Königl. Preuß. Minden's Ravensbergsche Regierung. v. Arnim.

#### 4. Citatio Creditorum.

Demnach über das Vermögen des hiesigen Goldschmidts, und Brandweinbrenners Arnold Daniel Müller Concurs eröffnet, und der Hr. Justiz-Commissarius Ehmeier II. zum Interims-Curator angeordnet ist; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde, Forderungen an das Concurs-Vermögen zu haben vermeinen, hienit vorgeladen, solche in Termin den 13. Decbr. d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Hrn. Assistentz-Rath Alshoff zu liquidiren, und zu rechtsfertigen, auch sich über die Bestätigung des Interims-Curators zu erklären; widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auf das zu der Concurs-Masse gehörige Vermögen offener Arrest angelegt, und denenjenigen, welche derselben etwas schuldig sind, alle Zahlung an den Müller, oder auf dessen Anweisung bey Strafe doppelter Erstattung unter sagt, denenjenigen aber, welche Pfänder, oder andere Sachen von demselben in Gewahrsam haben, aufgegeben, solche bey Verlust ihrer Gerechtsahme unter 4 Wochen allhier anzuzeigen.

Minden den 17ten Julii 1802.  
Magistrat allhier. v. Arnim.  
Schmidts. Rettebusch.

Um den Schuldenzustand der an das Marien Stift zu Minden eigenbehörigen Stette des Coloni Nagel No. 24. zu Leerbeck zu erfahren, werden sämtliche Gläubiger zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen auf den 15ten Novbr. d. J. Montag Morgens 9 Uhr an hiesiges Amt vorgeladen.

Wer sich nicht meldet hat zu erwarten, daß er wegen seiner Befriedigung von den Aufkäufen der in Administration genommenen Stette des Schuldners den sich gemeldeten Gläubigern nachgesetzt werden wird. Sign. Hausberge den 7. Septbr. 1802.

Königl. Pr. Amt  
Schmidts.

Die an das Gut Uhlenburg eigenbehörige Stette des Coloni Kerthoff Nr. 13. Brsch. Grimminghausen ist in Administration genommen und ausgebeuert worden.

Um deren Schuldenzustand zu erfahren, werden sämtliche real- und personal-Gläubiger auf den 16. November d. J. Dienstag Morgens 9 Uhr vorgeladen, ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls die nichterscheinenden denen sich gemeldeten Gläubigern in Rücksicht ihrer Befriedigung nachgesetzt werden sollen.

Sign. Hausberge den 7. Septbr. 1802.  
Königl. Preuß. Amt.

Schmidts.

Daher das Vermögen des Leibzächner Wilhelm Buschmann zu Föllnbeck Concurs eröffnet ist, so werden alle und jede, welche an denselben etwas zu fordern und ihre Forderungen nicht bereits in terminis den 30. Jul. angegeben haben, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 18. Septbr. an die Gerichtsstube zu Viefelsfeld bey Verlus aller etwaigen Ansprüche an die jetzt vorhandene Vermögens-Masse vorgeladen, so wie diejenigen, welche von dem Gemeinschaftner Gelder, Sachen oder Effecten besitzen,

zur besaffigen gerichtlichen Anzeige Hies  
durch aufgefordert.

Am 30. July 1802.

**D**a nach erfolgten Absterben der Eheleute  
Direk Schröder zu Schapen mehrere  
derselben bekannte und sich sonst angegebene  
Gläubiger in Befolge der Disposition der  
G. O. v. Tit. 50. §. 71 vereinigt haben,  
die für die sämtlichen schon bekannten Schulden  
den nicht auslangenden ohngefähr 400 fl.  
betragenden, aus dem verkauften Mobiliar-  
Vermögen der Gemeinschuldner aufgekomen-  
nen Vermögens-Masse ohne förmliche  
Eröffnung des Concurses nach der unter sich  
vereinigten präferenz vertheilen zu wollen,  
auch diesem Statt gegeben ist; so wird solches  
allen etwa noch vorhandenen sich bis  
jetzt nicht gemeldeten Gläubigern der vor-  
gedachten Eheleute hierdurch bekannt ge-  
macht, um ihre etwa noch habende Forde-  
rungen binnen 2 Wochen anzugeben, und  
nachzuweisen, in dessen Entstehung Sie  
sonst zu gewärtigen haben, daß die vor-  
handenen Gelder unter diejenigen Gläubi-  
ger, welche sich gemeldet haben vertheilt  
werden werden.

Lingen den 31. August 1802.

Königl. Preuss. Tecklenb. Lingenische  
Regierung.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

**N**achdem in dem anderweit angestandenen  
Termin zur freywilligen Subhastation  
des in den 22. und 23. Stück der diesjährigen  
Anzeigen näher beschriebenen Hillerschen  
Häuses Nos. 275. mit Zubehör zwar 1400  
Rthlr. geboten ist, der Eigenthümer aber  
auch dafür in den Zuschlag nicht gewilliget  
und auf Fortsetzung der Subhastation ange-  
tragen hat, so ist nach vorher aufgenommenen  
Anschlage nach welchen besagtes Haus  
nebst Hintergebäude auf 614 Rthlr., und  
der Huthheil von 8 Kühen auf 930 Rthlr.  
mithin 638 ganze auf 1544 Rthlr. gewür-

diget ist, anderweit Terminus licitationis  
auf den 25. hujus angesetzt, wozu sich  
Morgens um 11 Uhr die Kauflustigen auf  
der Gerichtsstube einzufinden vorgeladen  
werden. Minden am Stadtgericht am 8.  
September 1802.

Der Richter und Assessor des Stadt-

**W**ir Richter und Assessor des Stadt-  
gerichts fügen hiermit zu wissen:  
daß nachdem über das Vermögen des hie-  
sigen Bürger und Kaufmann Johann Hen-  
rich Meining Concurfus eröffnet, und uns  
die Subhastation seiner sämtlichen Immo-  
biliar-Besitzungen aufgetragen ist; so wer-  
den in dessen Befolge nachstehende Realis-  
täten ad hastam gestellet.

Das Meiningische bürgerliche Wohn-  
und Brauhaus Nr. 623. am Kampfe alle  
hier belegen, welches aus zwey Stockwerk  
besteht, in der unteren Etage 3 Stuben  
5 Kammern, 1 Saal, 1 Waarenlager,  
1 Keller, 1 Küche, in der 2ten Etage  
1 Saal 2 Stuben 2 Kammern 1 Küche,  
desgleichen eine Dachstube und eine Dach-  
kammer; auch neben und über derselben  
geräumige Bodenräume ferner in den Hin-  
terbau 1 Etage 1 Kammer 1 gewölbten Kell-  
er und eine Küche enthält. Dazu gehdret  
ein Hinterhaus mit geräumigen Flur und  
Stallung hienach frey beschossenen Boden,  
desgleichen ein Hof und Gartenplatz mit  
einem Brunnen, Mistgrube und Abtritt,  
welches alles vom Sachverständigen auf  
558 Rthlr. gewürdiget ist.

2. Ein diesem Hause statt Huthheils  
hengelegter Garten vor dem Marien Thore,  
Achtzehn Achtel groß, welcher zum Theil  
mit einer massiven Mauer umgeben, und  
worin sich ein mit einem Saal und einer  
Stube, auch einer gewölbten Küche versee-  
hentes Lusthaus befindet und nebst dem im  
Garten befindlichen 170 Stück Obstbäu-  
men auf 2592 Rtl. gewürdiget ist.

Gleichwie nun zur Licitation dieser Re-  
alitäten Termini auf den 17ten Julius, 7ten  
September und 12ten November dieses

Jahrs beziehen sind; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen sich an besagten Tagen vorzüglich im letzten Termin, Morgens um 10 Uhr allhier auf der Gerichtsflube einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen, indem nach abgehaltenen Terminen auf etwa eingekommene Gebothe nicht weiter geachtet werden kann. Auch können die aufgenommenen Anschläge und näheren Bedingungen an jeden Gerichtstage eingesehen werden.

Minden am Stadtgericht den 23. Apr. 1802.

Nachhoff.

Nachdem dasjenige Zehnt- und Zinspflichtige Stück Landes ab 2 M. 48 Rth. 2 S. bey der Kuh-Niehe ohnweit Wäpingshausen belegen, welches im Jahre 1800 der Zimmermeister Hans Harm Bruns zu Rusbend im Schaumburgschen, von der freygekauften Masing's Stette Nr. 3. zu Wäpingshausen erstanden, auf Anrufen eines ingrossirten Creditoris; öffentlich meistbietend wiederum verkauft werden muß, und selbiges durch die verordneten Gerichts-Taxatoren auf 400 Rth. abgeschätzt worden; so ist Terminus zu dessen öffentlicher Ausbietung auf Sonnabend den 30. Oct. d. J. Morgens 9 Uhr auf der Gerichtsflube zu Wietersheim, angesetzt worden; daher Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen werden, mit der Nachricht, daß nach Verlauf des Picitations-Termins, kein Nachgebohl mehr angenommen, und Mittags abgeschlossen werden wird.

Gericht Wietersheim den 19. Aug. 1802.

Diffel.

Es soll der zu Kammeiers Stette Nr. 15 auf der Vorburg gehörige Kamp auf dem Zuwurf, welcher nach dem Cataster 5 Morg. 93 Rth. 2 S. hält, und zu 727 Rth. 2 Gr. taxirt ist, im Wege der Execution, in Termino den 3. Novbr. a. c. öffentlich meistbietend verkauft werden: Kauflustige werden daher hierdurch aufge-

fordert, sich in diesem Termine Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtflube einzufinden, und zu erwarten, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch an vorbemeldeten Kamp zu haben vermeinen, verabladet, solchen bey Strafe der Abweisung, spätestens in dem angeetzten Termine, an- und auszuführen.

Schlüsselburg den 12. August 1802.

Königl. Preuß. Amt.

Ebmeyer.

Auf Anhalten des bestellten Curatoris des zum Concurss gezogenen Nachlasses der verstorbenen Kaufmanns Wittwe Brunen soll der vorm Kennthor in der ersten Regeten linker Hand belegene Garten, so 29 Schritt lang und 25 Schritt breit, ohngefehr 6 Wecher haltend, mit einem jährl. Canon ad 20 Mgr. an das beneficium parvum diaconale beschwert, und nach Abzug dieser Beschwerde zu 90 Rth. taxirt, meistbietend subhastirt werden.

Da nun hierzu Termini auf den 3. Sept. 1 Octbr., und 12. Novbr. c. anberahmt sind, so werden Kauflustige eingeladen, sich alsdenn besonders im letzten Termine Vormittags 11 Uhr am Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und gewiß zu seyn, daß dem annehmlichsten gebotenen sothaner Garten adjudicirt werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen so aus irgend einem dinglichen Rechte daran Anspruch machen mögten, aufgefodert, solche bey Gefahr der Abweisung in präfixo an- und auszuführen.

Herford den 3. August 1802.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Eulemeier. Eonebruch.

Es sollen die denen Erben des verstorbenen Herrn Obristwachtmeister v. Schinde zugehörigen städtischen Grundbesitzungen als 1. Das sub Nr. 62 am Markte belegene und massiv erbaute Haupt-Wohngebäude, in dessen untern Etage sich 2 Stuben, nebst

2 Schlaftkammern, eine kleine Kammer, ein geräumiger Flur nebst Küche, in der obere Etage ein großer Saal mit einem Nebenzimmer, 2 kleinen Kammern nebst geräumiger Flur, und darüber ein beschossener Boden befinden.

2. Das damit in Verbindung stehende Hinter-Gebäude, gleichfalls massiv erbauet mit einem großen Saal und 2 beschossenen Böden, und unter selbigem ein aus drey Abtheilungen bestehender gebalkter Keller.

3. Ein zur Sommer Wohnung dienendes Gebäude von 2 Stockwerk hoch unten sowohl, wie oben eine Stube nebst kleinem Flur, und darüber ein beschossener Boden befindlich ist.

4. Ein Scheunen-Gebäude worin Stallung für Pferde und eine Futter Kammer sich befindet.

5. Ein hinter dem Hause belegener gepflasterter Hofplatz 98 Fuß lang, und 14 Fuß breit, worauf sich gutes Röhrwasser und ein zu diesem und dem Gantischen Hause gehörender Brunnen befindet, auch daneben ein kleiner Garten 83 Fuß lang und 9 Fuß breit; ingleichen hinter der Scheune ein 114 Fuß langer und 18 Fuß breiter Hofraum mit einer Einfahrt nach der Stadtmauer hin, wovon jedoch die Mitbenutzung zur Durchfahrt dem Hoffbauerschen Hofe zustehet, so zusammen mit Einschluß der Hude- und Röhrwasser-Gerechtigkeit zu dem Werth von 5995 Rthlr. abgeschätzt worden, in termino den 11. Octbr. d. J. öffentlich doch freiwillig an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Kauflustigen des Endes Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und nach erfolgter Bekanntmachung der Kaufbedingungen ihr Geboth abzugeben, und dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen. Die Feld im Stadtgericht am 3. Septbr. 1802.

Consruch. Buddeus.

## 6. Notification.

Der von der bisherigen Abtwl. Kanzley unterm 2 August d. J. in diesen Blättern bereits mehrmals bekannt gemachte, auf den 30. Septbr. c. angelegte Termin, zur Subhastation des Brunnschen Wohnhauses sub Nr. 327. nebst dazu gehörigen Markentheil auf der Herforder Heide, wird bey veränderten Umständen, auf dem Rathhause abgehalten, und ist dazu der 2te Termin auf den 29. Octbr. c. der 3te und letzte aber auf den 30. Noobr. c. angelegt, worin sich Kauflustige einzufinden haben.

Herford am combinirten Rdnigl. und Stadtgericht den 6. Septbr. 1802.

Culmeyer. Consruch.

## 7. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Der Bürger Wiegand hat für 142 Rthl. 18 Mgr. 17 Schfl. Saat Land oben dem Kreuz-Kampe am Berger Wege belegen vom Bürzer Edel Blase gekauft in einer freywilligen Auktion, und ist der Adjudications Bescheid am 14. Juny erlassen.

Lübbecke am 16. Juny 1802.

Ritterschaft Burgemeister und Rath.  
Kind.

Nach gerichtlicher Confirmation de 21. Juny hat die Wittve Friedrich August Warre von Koopmanns Eheleuten angekauft, deren Haus hieselbst Nr. 18. gegen ein Haus Nr. 130. hieselbst um einer Ausgabe von 450 Rthlr., die Gerechtigkeiten der Häuser auf der Gemeinheit sind bey den alten Besitzern verblieben.

Lübbecke am 22. Juny 1802.

Ritterschaft Burgemeister und Rath.  
Kind.

Zufolge Adjudications-Bescheid vom 6. Septbr. a. c. hat der Chirurgus Hr. Müller, das auf Andringen der Marien Kirche in Minden zum Verkauf gezogene Haus des Schneider Weiman Nr. 153. auf der Thonstraße zu Lübbecke, benebst dem

dazu gebührigen Berg-Bruch- und Maschtheilen für 40 Rthlr. in Golde erstanden.

Lübbecke den 6. Septbr. 1802.

Ritterschafft Burgemeister und Rath.  
Kind.

Der hiesige Kaufmann Herr Justus Voggenpohl hat den in hiesiger Feldmark belegenen sogenannten Stänkenholz-Kamp an den feldmärtschen Colonn Grieswelle laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 16. Januar cur. für die Summe von 1940 Rthl. in Golde erb- und eigenthümlich abgetreten. Diefesfeld im Stadtgericht am 7. August 1802.

Consruch. Buddeus.

### 8. Auctions Anzeige.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem von der verstorbenen Frau Geheimen Etats Ministerin von der Horst bewohnten im Gerenberg hieselbst sub No. 330. belegenen Hause am 27. d. und die folgenden Tage ein ansehnlicher Vorrath Silberzeug, goldne und andere Uhren und sonstige prätiöse; auch goldene und silberne Medaillen und raare Münzen, desgleichen Leinwand und Drell, feines Vorkellain, worunter complete Kaffee- und ein dejeune service b. fündlich, wie auch Gläser, Meublen und sonstiges Hausgeräthe, auch ein zweifügiger Wagen mit Reifekasten und Koffern, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in groben preuß. Courant verkauft werden soll.

Herford den 9. Septbr. 1802.

Vigore Commissionis  
hochlöblicher Minden-Ravensbergischer Regierung.

Culemeier, Königl. Richter.

### 9. Verpachtungen.

Nachdem die Pachtjahre der musicalischen Auswartungen in den Vogtenen Quernheim und Schnathouff Amts Reinberg mit Trinitatis 1803 zu Ende gehen, und daher eine anderweite Verpachtung auf 4 Jahre

allergnädigst verordnet worden: so wird Terminus licitationis auf Montage als den 20. Septbr. a. c. hiernit anberaumat und Pachtlustige aufgefordert, am erwähnten Tage sich bey Unterschriebenen einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und gewärtig zu seyn, daß dem Bestbietenden mit Vorbehalt hohrer Approbation der Zuschlag geschehe.

Obernfeld den 8. Septbr. 1802.

v. Korff.

Die Wirthschaft zur Elus nebst Zubehör und dem herrschaftlichen Zoll, so wie dieses alles in der hier beygelegten Beschreibung enthalten ist, soll von Ostern künftigen Jahres 1803 anzurechnen, anderweit auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden; wozu der Termin auf Mittwoch den 6. Octbr. d. F. angesetzt worden. Pachtlustige können sich daher an gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr auf hiesiger Gräflicher Rentkammer einfinden, die Pachtbedingungen vernehmen, und wegen des Zuschlags das Weitere gewärtigen. Vorläufig wird hier noch nachrichtlich eröffnet, daß ein jeder Meistant bevor derselbe zum Geboth zugelassen wird, durch obrigkeitliche Atteste glaubhaft nachzuweisen habe, daß er das Wirthschaftswesen verstehe, eine baare Caution von 400 Rthlr. zu bestellen im Stande sey, und auch hinlängliches Vermögen besitze, um das Inventarium, desgleichen die zur Bedienung der Fremden erforderlichen Weine und Victualien in gehöriger Menge anschaffen zu können.

Düßeburg am 1. Septbr. 1802.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer  
vornundschafftlicher Rentkammer.

Beschreibung der Wirthschaft zur Elus nebst Zubehör.

Diese Wirthschaft ist an der — mitten durch den Forst — der Sandfarth genannt, gehenden großen Heerstraße, eine Stunde von Düßeburg und eine Stunde von preussisch Minden gelegen.

Nicht nur der von Berlin nach Cleve,

und von da zurückgehende ordinäre Postwagen, so wie die extra- und reitende Posten, und sonstiges Fuhrwerk, passieren diese Straße, sondern es wird dieselbe auch insonderheit von den Kärnern und Frachtfuhrleuten häufig befahren, wodurch denn der Fluß ein beträchtlicher Erwerbzweig erwächst.

Noch einträglicher wird die Wirthschaft zur Fluß aber dadurch, daß sich dort selbst zahlreiche Gesellschaften aus den benachbarten Städten, Minden, Hausbergen, Büschburg, Meteln, und aus der Nachbarschaft einfinden, welche sich dortselbst, insonderheit mit der Promenade in dem ganz nahe am Wirthshause — mitten im Forst — im englischen Geschmack angelegten Boskett zu vergnügen pflegen.

Folgende Gebäude, Grundstücke und Nutzungen gehören zur Fluß-Wirthschaft, und werden zur Verpachtung bestimmt, als:

1. Ein ganz neu erbauetes Wirthschaftshaus zur Wohnung für den Wirth, so wie zur Bewirthung und zum Logis für die sich einfindenden Fremden vom Stande.

Das Haus hat 2 Stockwerke, und ist mit der — mit einem auf Säulen ruhenden Balkon versehenen Fronte — gegen die Allee gerichtet, welche zu dem Boskett führt.

Im Hause befinden sich 15 geräumige Wohnzimmer und Kammern für den Wirth, und zum Logis für Fremde, ein mit Lustres versehener großer Tanzsaal, eine Küche, mehrere trockene und geräumige Keller, Speisekammern, hinlänglicher Bodenraum ic. Beym Hause ist ein geräumiger Gemüßgarten befindlich.

2. Das alte Wirthschaftshaus. Dieses ist zur Aufnahme und Bewirthung der Leute von geringerem Stande, und zwar insonderheit der Kärner und Fracht-Fuhrleute bestimmt. Es ist dieses alte Wirthshaus nahe bey dem neuen Wirthshause belegen. Es finden sich darin gute geräumige Zimmer und Kammern für einen Wirth, und für die sich anfingenden Fremden und

Reisenden, eine Küche, eine Speisekammer, guter Boden-Raum zum Aufschütten der Früchte, so wie auch zum Hinlegen des unausgedroschenen Getraides und der Fougage, hinlängliche Stallung fürs Horn- und Schweine-Vieh, und es ist ein ganz neuer sehr bequem eingerichteter Stall für einige 30 Stück Pferde gebauet. Beym Hause befindet sich ein Brunnen und ein geräumiger Gemüßgarten.

Ferner werden verpachtet,

3. Zwölf Morgen, jeder Morg. zu 120 Quadrat-Ruthen, recht gutes Saatland, welches ganz nahe bey der Fluß liegt. Zu Einscheurung und zum Ausdreschen der davon zu erzielenden Früchte, ist hinlänglicher Raum in dem unter Nummer 2 beschriebenen Wirthschaftshause vorhanden. Und endlich,

4. Der Zoll von Pferden und Waaren zur Fluß und zu Pezen.

Im Fall auch der zur Flußwirthschaft sich anfindende Pächter es seiner Konvenienz gemäß finden sollte, die Wirthschaft im alten Flußhause, da dasselbe zur Aufnahme der Kärner und der Leute vom geringeren Stande bestimmt ist, zu verasterpachten, so stehet ihm auch dieses frey, und bleiben demselben die desfallsigen Arrangements, wegen der dabey zu legenden Nutzungen, lediglich überlassen.

Bückeburg den 1. Septbr. 1802.

Aus Gräflich Schaumburg Lippscher  
Vormundschaftlichen Rentkammer.

## 10. Ausbietung.

Für die hiesigen Bauerschaften Döbentrop und Hillegossen soll ein gemeinschaftliches neues Schulhaus errichtet, auch der Bau in term. den 7. Decbr. c. dem Mindestfordernden, nach einem bestimmten Miß und Anschlag verdingen werden.

Liebhaber können sich zu dem Ende gedachten Tages Nachmittags 1 Uhr zu Diesfeld am Gerichtshause einfinden, und hat  
(Hiebey eine Beilage.)

## Beilage zu Nr. 37. der Mündenschen Anzeigen.

der Mindestfordernde salva approbatione den Zuschlag zu erwarten. Der Ris und Anschlag kann täglich Vormittags am Amte eingesehen werden.

Amte Herten den 20. August 1802.  
W. G. Compis. v. Meyer.

### II. Avertissements.

Bei dem Schneidermeister Storck in der Brüderstraße sind in der zweiten Etage vorn heraus zwei Stuben und eine Kammer mit Meublen zu vermieten und können sofort bezogen werden. Liebhaber belieben solche in Augensicht zu nehmen. Münden den 6. Septbr. 1802.

Ein Vogt des Amtes Münden hat in der ersten Etage zwei Stuben, eine große Kammer, einer Domestiquen-Stube und Kammer, Küche, Boden und Keller, auch Stallung für 2 Pferde, wird am 1. Novbr. c. mietlos, wobei sämtliche Meublen gegeben auch die erforderlichen Betten fornirt werden.

Nähere Nachricht davon giebt der Herr Kaufmann und Metzger Meyer in Münden am 8. Septbr. 1802.

Zwei wohlgebaute große gut eingefahrene Wagenpferde, Oldenburger, fünfjährig, brann mit weißen Füßen und Blässen, ohne alle Fehler, stehen bey dem Ubereinnehmer Dackhausen in Nahden zum Verkauf.

Zwei sehr schöne castanienbranne jährliche große Ruffsch-Pferde, schön mit eingefahren und ohne alle Fehler sind fogletz einer Uebertragung wegen zu verkaufen. Wo man erfährt man im Mentzschhof am Hauptplatze in Bielefeld.

W. G. Compis v. Meyer am liebsten noch unverheyrathet, der sich Fach versteht und redlich ist; — er bekömmet eine eigene freye Wohnung und Gartenland für sich, dabey ein gutes Lohn und

sonstige günstige Bedingungen. So eber er antreten kann, so willkommen ist er. Man beliebe sich bey dem Kaufmann F. C. v. Laer in Bielefeld zu melden.

Ein junger Mensch, der 5 Jahr in einer Detail-Garn- und Elan-Handlung gebient hat, wünscht eine anderweitige Vernehmung. Nähere Nachricht hiervon geben der Herr F. C. Dietrich in Herford und C. F. Benghaus Wittwe in Werthe.

Vor Kurzem sind ohnweit der Stadt Halle, unmittelbar an der Landstraße nach Versmold, in einem Fächten-Gehölze die Ueberreste eines wahrscheinlich von Raubthieren, oder Hundten zerstörten menschlichen Körpers, und verschiedene männliche Kleidungsstücke gefunden, ohne daß darüber durch die bisherige Untersuchung weiter etwas Glaubhaftes hat entdeckt werden können. Aller Vermuthung nach ist der Mensch, wovon die Rede ist, auf gewaltsame Art angekommen, und ist, den vorgefundenen Kleidungsstücken zufolge, mit einem grünen Rocke mit gelben Knöpfen und grünem Unterfutter von Lamm, einer Weste von weissen Sattun mit kleinen Blumen, gestärkter linnenen Hose und hellblauen wollenen Strümpfen bekleidet gewesen, hat auch eine aufgeschritten gefundene, lederne Jagdtasche bey sich gehabt. Sollte Jemand von dieser, ihrer Kleidung nach beschriebenen Person, oder der Art ihres Todes und dem Umstande, wie sie verstorben, einige Nachricht geben können, so wird derselbe hiemit ersucht, solche bey hiesigen Amte zur weitem Nachforschung mitzutheilen.

Amte Ravensberg den 8. Septbr. 1802.  
Ludwig.

12. Todesanzeige.  
Meinen und meiner Frauen Anverwandten und Freunden, zeige ich den für

und so äufferst traurigen Todesfall unsers  
einzigen von der Natur so gut gebildeten  
und blühenden Töchterchens ergebenst an.  
Sie starb am 19. d. früh gegen 3 Uhr an  
den äbeln Folgen des Reichthums, im 19  
Monate ihres Alters. Unser Schmerz ist  
groß!!! welchen gewiß theilnehmende  
Freunde ohne weitere Erdtönerung mit uns  
fühlen werden, um so mehr da nicht allein  
dieses liebe hoffnungsvolle Mädchen jetzt da-  
hin ist, sondern auch von vier vorherges-  
henden Knaben uns nur noch die beyden  
Ältesten übrig sind.

Leeden den 23. August 1802.

Greiff.

**13. Brode und Fleisch Tare.**

Für 4 Pf. Semmel 6 Loth

4 Zwieback 18

1 Mgr. feil Brod 18

1 Speisebrod 22

6 Schwarzbrod 6 Pf.

**Fleisch Tare.**

1 Pf. bestes Rindfl. aus hiesiger

Gegend 3 mgr. 4

1 des Mittleren 2 2

1 des Schlechtern 1 4

1 Kalbfleisch wovon der

Braten über 14 Pf. 3

1 wovon der Brate 9 bis

14 Pf. incl. wiegt 2

1 wovon der Brate unter

9 Pf. wiegt 1

1 Schweinefleisch 4 4

1 Hammelfleisch 3

Minden am 1ten Septbr. 1802.

Rön. Preuss. Polizey-Amt hieselbst,

Brüggemann.

Grüwell's Gedanke am Grabe  
Ferdinand Brüggemann, das  
mit Blumen bestreuet ward.

Der Vater mein Freund, lag neben  
dem Grabe, das ich  
Seines jüngsten geliebten Sohnes,  
Eine jetzt noch nicht eröffnete Kiste  
Fasset einst auch den Leichnam der zärt-

lichen,  
Von sechs Kindern geliebten Mutter.

Hiernächst ruhet Caroline,  
Zwischen der Ache, die edle Rose

Umfaßt geschwisterlich ein Hügel.  
Die Gräber besuchten Freunde,

Schmückten sie mit Blumen und Cypressen.  
Jüngling! deine nahe Verwandte,

Auch Gespielinnen weihen dir dankbar  
Ihre Thränen, auf bekränzten Gräbern.

Die Jahre deiner Wahlfahrt  
Nicht nicht, auch ich war es.

Die Jahre deiner Wahlfahrt  
Nicht nicht, auch ich war es.

Wie, der starke  
Schwer beladene Lehren zerbricht,

Die frohe Erwartung des Landmanns,  
Nur täuscht, wenn der muntre Schnitter

Mit Saft belebt, zur Garbe bindet,  
So reifest du als zarter Knabe,

Dein muntre Geist zeigte Ruhe der Seel,  
Wenn gleich verblühende Lebenskraft

Deine morsche Hülle langsam verliß,  
Du Muster im Leiden, Beispiel der Zu-

kunft, dankbar dem Herzte der Linderung,  
Wir sehen uns wieder in frohem Gesidn

Da nicht Leiden, nicht Kummer und Angst  
Die heitern Tage der Zukunft verdunkeln.

Nach Schrift. Dieser Knabe las wiederbotent-  
lich den Postständer des würdigen Prediger

Palins, Ferdinand's und Carolinens kurzer Le-  
benslauf wird man in Palins Jahrgänge von

1802 finden des Hahn in Hannover.

Auf Begehren eingedruckt.

am 1ten Septbr. 1802.

am 1ten Septbr. 1802.

am 1ten Septbr. 1802.

am 1ten Septbr. 1802.

am 1ten Septbr. 1802.

am 1ten Septbr. 1802.

am 1ten Septbr. 1802.

am 1ten Septbr. 1802.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 20. Septbr. 1802.

## 1. Warnungsanzeige.

Ein Bauer im Wibbold Schildecke ist  
Diefstals halben zu Sechsmonathlts  
der Zuchthausarbeit und 20 Peitschenhies-  
den zum Willkommen und Abschied verur-  
theilt worden.

Sign. Minden den roten Sept. 1802.  
Königliche Preussische Minden = Ravensb.  
Regierung. Crayen.

Drey Unterthanen des Amts Heepen sind  
wegen Diebstahls jeder zu einjähriger  
Zuchthaus = Strafe mit ganzem Willkom-  
men und Abschied verurtheilt worden.

Minden am 14. Septbr. 1802.  
Königl. Preuß. Minden = Ravensberg-  
sche Regierung.

v. Arnim.

## 2. Publicandum.

Nach der nunmehr ergangenen Königl.  
höchsten Decision soll die zur Erlan-  
gung der im landesherlichen Edict vom  
25. Januar 1799 geordnete neue, die  
Erhöhung des Soldes der diensthühenden  
Soldaten und Unterofficiers, mittelst ei-  
ner Brodtverpflegung in ihren Friedens  
Garnisonen bezweckende Abgabe, auf  
jeden Ohm Wein ohne Unterschied der  
Sorte, gelegte Erhöhung von 8 Ggr. auch  
für das Etatsjahr 1802 unabänderlich ge-

zahlt werden, und die sämtlichen Accise-  
Cassen beider Provinzen sind also dato auf  
das ernstlichste instruiert von allen in dem  
Zeitraum de 1. Juny 1799 bis ult. May  
1800. von privat Consumenten, die nach  
dem §. 1 des gedachten Edicts nicht er-  
mirt sind, und von Weinhändlern besage  
der Accise = Register eingekellert geworde-  
nen Weinen diese Erhöhung ohne Unter-  
schied, sofort zu erheben, im Fall einer  
vergeblich geschehenen Zahlungs Aufforde-  
rung aber nach Verlauf einer Frist von  
8 Tagen, den Betrag ohne Ansehn der  
Person executive heizutreiben; Hiernach  
hat sich ein jeder zu achten.

Gegeben Minden den 4. Septbr. 1802.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg Teck-  
lenburg Lingenische Kr. und Domänen  
Cammer.

Haf. Backmeister. Meyer. Heinen.

## 3. Citatio Edictalis.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des  
Amts Euger, als

1. Ernst Henrich Wahle von Nr. 5. Bau-  
erschaft Bosenkamp.
2. Johann Henrich Buschmann von Nr.  
38. Bauerschaft Spenge.
3. Hermann Henr. Wittenbrock von Nr.  
10 Bauerschaft Wallenbrück.

4. Johann Heinrich auf der Linden von Nr. 16. daselbst, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Jisci Camera unterm 23. July c. die Confiscations-Klage wider sie erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden, so werden vorgedachte ausgetretene Cantonisten hiermit vorgeladen, in termino den 26. Novbr. d. J. vor dem Regierungs-Auscultator Bethake des Morgens um 9 Uhr sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in ihr Vaterland glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun sollten, sie als treulose der Verbund halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als dem Amte Enger assigirt, auch den Livvstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymal inserirt worden. So geschehen Minden den 28. July 1802.

(L. S.)  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche-Regierung. Crayen.

Da der Criminal-Rath Müller als Mandatarus der Invaliden-Casse gegen den ausgetretenen Cantonisten Friedrich August Linkmeyer von Nr. 37. der Stadt Lübbecke, die Confiscations-Klage ange stellt hat, so wird vorbenannter ausgetretene Cantonist auf den 15. Januar 1803. vor dem Deputato Auscultator Walbaum Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung unter der Verwarnung vorgeladen, daß bey seinem Ausbleiben er für einen der Verbund halber ausgetretenen Cantonisten ge-

halten und sowohl seines gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden.

Sign. Minden den 10. Septbr. 1802.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche-Regierung. Crayen.

Es soll die Theilung  
1. des Zabbenstedter Waldes mit Einschluß des kurzen Hais, und anderer zur Zabbenstedter Gemeinheit gehörenden Plätze,

2. des Bauerschaft Wehlage gehörenden Gemeinheitsplätze,

3. des Gestringer Waldes mit Einschluß aller denen Gestringer gehörenden Gemeinheitsplätze:

vorgenommen werden.

Diesenigen die Anspruch und Forderung an solchen Gemeinheiten sie bestehen in Hude und Weide, Heide, Pfluggenleb, Holz-Pflanzung, besonderer Begegerechtigkeit, Fischreiche oder dergleichen haben, lieget ob solche in Termine den 20. Octbr. bey der Königl. Markentheilungs-Commission zu Lübbecke in dem Wortmeyerschen Hause Morgens um 9 Uhr zu Protocoll zu geben und die Beweisthümer in so fern sie in Schriften bestehen bezubringen.

Wer dies nicht befolget und seine Gerechtfame gar nicht oder nicht vollständig angibt, der hat zu erwarten, daß er derselben verlustig und mit Ausschluß seiner die Theilung vorzunehmen.

Denen Grund-Guts-Lehns-Fidei-Commiss-Herrn lieget ob, daß Beste ihrer Eigenbehdrigen ic. wahrzunehmen, wiewofernfalls dafür anzunehmen, daß sie ihnen solches allein überlassen, und daß sie das was diese eingehen und beschließen jeder Zeit als Rechtsverbindlich ansehen und betrachten wollen.

Minden und Lübbecke den roten Julii 1802. Königl. Preußl. Reinebergische  
Marken-theilungs-Commission.

Es ist der nach der Edictal = Citation vom 15. Mart. d. J. auf den 11. May a. c. angestandene und durch die Beylage zur Pippstädtischen Zeitung Nr. 49. und durch die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen sub Nr. 13. 15. und 17. bekannt gemachte Terminus worin sich die auf Instanz der Ehe-Frau Gerb Wessel Esmemann gebornen Marie Elisabeth Kloppenburg zu Hopsten als verschollen angegebene Bruder derselben, die Ebhne der Ehe-Leute Henrich Adolph Kloppenburg und Helene geborne Kloppenburg Nahmens Nicolaus u. Friedrich Kloppenburg aus Freeren oder deren fernere Erben und Erbnehmer melden und von ihrem fortdauernden Leben Nachweisung geben sollen auf 9 Monath also bis zum 30. März 1803. vor dem ernannten Deputato Regierungs = Rath Schmidt verlängert worden. Es werden also gedachte Gebrüder Nicolaus und Friedrich Kloppenburg, oder deren Erben und Erbnehmer zu solchen Termin hierdurch annoch unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wenn dieselben auch in diesem Termin nicht erscheinen werden, sie sodann für todt erklärt, und ihrer vorgedachten Schwester der ihnen aus dem Nachlaß des Rentmeisters Berend Kloppenburg durch ihre Erblasserin Marie Elisabeth Kloppenburg zukommende Antheil, oder was sie sonst nachgelassen haben möchten, werde ausgeantwortet werden.

Lingen den 10. Juny 1802.

Königl. Preuß. Zecklenburg. Lingen'sche Regierung.

Müller.

#### 4. Citatio Creditorum.

Die Schierck's Stette Nr. 102 zu Wehe hat wegen Unvermögenheit der zeitigen Besitzer verheuret werden müssen, und deshalb werden alle und jede die an den Schierck Forderungen zu haben glauben, hierdurch verabladet, am Freitag den 22. October a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube in Person zu erscheinen, um ihre

Forderungen anzugeben, und die darüber in Händen habende Brieffschaften sofort beizubringen. Diejenig:n die in diesen Termin ihre Forderungen nicht angeben, haben zu erwarten, daß der Revenüen Ueberschuß unter die erscheinenden werde vertheilt werden.

Sign. Rahden am 13. Septbr. 1802.  
Königl. Preuß. Amt hieselbst.

Gaden.

Diejenigen, die an dem nachgelassenen Vermögen des in Rahden verstorbenen Heuerling und Maurer Faust Foderung zu haben vermeinen, werden auf Ansuchen dessen Kinder hierdurch verabladet, am Dienstag den 28ten September a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube sich einzufinden, um die Foderung anzugeben.

Diejenigen, die in diesen Termin nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit einem ewigen Stillschweigen werden belegt und der Ueberschuß an die Kinder des Verstorbenen werde ausbezahlt werden. Rahden den 13. August 1802.

Königl. Preuß. Amt hieselbst.

Gaden.

Amt Ravensberg.

Der Johann Bonemeyer jehziger Besitzer von der aus Haus Latenhausen Leibeignen gehdrigen Cordesmanns Rötterey zu Hbrst beschworet sich, daß er so viele von dem abgegangenen Colono nach der vor etwa 28 Jahren von ihm veranlasseten Convocation seiner Gläubiger, und regulirten Schuldenwesen contrahirte Schulden vorgefunden, daß er sie sofort, und auf einmal zu bezahlen außer Stande. Da er deshalb gegen dieselbe die zinsfreyen Stückzahlung, und zugleich edictales zu Angabe ihrer Forderungen sowohl, als zur Erklärung über seinen Antrag, und die zum Grunde zu legende Ueberschuß-Laxe, nachgesucht hat: So werden alle, und jede, welche seit etwa 28 Jahren, mithin nach

bazumahl regulirten Schuldenwesen, dem abgegangenen Colono Cordesmann von neuem geborgt, oder Vorschüsse gethan, hiemit aufgefordert, sothane neue, vorhin nicht profitirte Forderungen, in termino präjudiciali den 25ten Octbr. c. Morgens früh zu Borgholzhausen im Gerichte anzugeben, die Beweismittel anzuzeigen und über die von dem Probocanten zu thuende Befriedigungs-Vorschläge sich zu erklären. Wer seine Forderung nicht angiebt, wird hernächst damit so lange zurück gewiesen werden, bis die sich etwa meldende Gläubiger ihre Befriedigung erhalten haben, wogegen die sich nicht erklärende für Einwilligende werden geachtet werden.

Den 10ten Aug. 1802.

Meinders.

Der nach Latenhausen leibigene Colonus Wehmöller in Kleinkamp hat wegen der beim Austritt seiner Stette auf derselben vorgefundenen übermäßigen Schulden die Edictal-Citation seiner Gläubiger, und Verstattung zinsfreyer Stückzahlung nachgesucht.

Die Gläubiger des gedachten Col. Wehmöllers werden demnach zur Angabe ihrer an denselben habenden Forderungen, und zur Erklärung über sein Stückzahlungs-Gesuch auf den 18. Octbr. d. J. unter der Warnung hiemit öffentlich vorgeladen, daß sie sonst gegen das Stückzahlungs-Gesuch weiter nicht gehdret, und mit ihren Forderungen bis nach erfolgter Befriedigung aller übrigen Gläubiger zurückgewiesen werden sollen.

Am Ravensberg den 31. July 1802.

Meinders.

### 1. Verkauf von Grundstücken.

Es soll der zu dem ehemaligen Schwaberschen, am Markte sub Nr. 171. belegenen Hause, gehörige, vor dem Kuhthore an der Schweineweide belegene, zu Saatland eingerichtete Hudetheil von 9 Rühren, in termino Donnerstags den 30.

d. M. Nachmittags 2 Uhr in des Criminal-Raths Müller Behausung entweder verkauft oder vermiethet werden; wozu sich Liebhaber einzufinden belieben wollen.

Minden am 18. Septbr. 1802.

Der Bürger Fockemeier ist gewillet, seinen vor dem Fischer Thore ohnweit der Bruelstraße belegenen Garten, welcher Neun, und ein halbes Achtel enthält, Landtschaftspflichtig, und zu 570 Rtl. in Golde gewürdiger ist, meistbietend zu verkaufen.

Die Kauflustigen werden dahero eingeladen, sich in Termino den 5ten Nov. a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste Geboth nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden den 17. Sept. 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung sollen nachstehende den Kindischen Geschwistern aus der Fockemeierschen Nachlassenschaft zugefallene Grundstücke, freiwillig, jedoch öffentlich verkauft werden, nemlich

1. der sogenannte Danckelmannsche Werd der vor dem Weserthore, zwischen dem Hannöverschen Postwege, und der Weser gelegen, Neun Minder Morgen enthaltend, meistens aus Ackerland, und etwa ein Fünftel aus Wiefenwachs bestehend, worauf weiter keine öffentliche Abgaben haften, als Zehn mgl. Landtschatz auf jeden Morgen, zusammen geschätzt auf 1350 Rtl. in Golde.

2. Ein Garten vor dem Fischerthore, ohnweit der Bruelstraße zwischen Fockemeiers, und Krübben Garten gelegen, mit einer lebendigen Hecke eingefasset, Vier Achtel Morgen enthaltend, und Landtschatzpflichtig, taxirt zu 240 Rtl. in Golde.

3. Die Hälfte der sogenannten Witten, oder Fockemeierschen Bredde, zwischen dem Brunswick, und Fockemeierschen Landesreien, dem Petershäger Wege, und dem

Rönigsborn belegen, in Neun Stücken, und einen Reil oder Spiale bestehend, Neun Minder Morgen enthaltend, mit dem von Spiegelschen, jetzt von dem Busch Mänchschen Natural-Zehnten, und gewöhnlichen Landschatz behaftet, gewürdiget zu 990 Rtl. in Golde.

Die Kaufsustigen können sich in Termino den 5ten Novbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, unter Vorbehalt der Einwilligung der Eigenthümer, und der Genehmigung Hochpreisl. Regierung, den Zuschlag gewärtigen.

Minden den 17. Septbr. 1802.

Magistrat alhier.

Schmidts. Netzebusch.

Da die Eigenthümer des in den 34 Stück der Mindenschen Anzeigen zum Verkauf ausgebotenen Meyerschen Hauses, Nr. 636 nebst Zubehör für die im Licitation's-Termin gebotene 1500 Rthlr. in den Zuschlag nicht gewilliget, sondern auf Fortsetzung der Subhastation angetragen haben, so ist dazu anderweit Terminus auf den 28. hujus bezielet, welches denen Kaufsustigen hiedurch bekannt gemacht wird, um sich alsdann Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden zu können. Minden am Stadtgericht den 17. Septbr. 1802.

Wischoff.

Im Wege der Execution soll ein dem Colono Cord Hollo Nr. 41. zu Todtenhausen gehörige Acker oder 1 1/2 Morgen Land am Klauenhauser Wege belegen, wovon der Zehnte an das Dom-Syndicat und 1 1/2 Schfl. Gerste an das Dom-Succentorat auch 6 mgl. Landschatz entrichtet werden muß in Terminis den 20. Octbr., 23. Novbr. d. J. und 4. Jan. a. f. nothwendig subhastirt werden, daher die qualificirten Kaufsustige eingeladen werden, alsdenn und insbesondere, im letzten Termin sich Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstu-

be einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen, ohne daß auf Nachgebörthe Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgerichte den 13. Septbr. 1802.

Wischoff.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Bürger und Goldschmidt Müller Concur's eröffnet, und der Verkauf seiner Immobilien Besetzung decretiret ist, welche

1. aus dem bürgerlichen Wohn- und Brauhause Nr. 137, worin sich 4 Stuben mehrere Kammern, eine Küche, ein gebalkter Keller und Bodenräume befinden.

2. dem zur Branntweimbrennerey und Stallung eingerichteten Hintergebäude und

3. zu diesen Gebäuden gehörige Hofraum

4. einem dem Hause anleebenden Hude-Theil von 3 Rähnen auf dem Weserthorschen Brücke Nr. 94, welcher bey der Vertheilung zu 420 □ Rth. Rheinl. vermessen ist, desgleichen

5. einem Garten vor dem Weeser Thor diesseits der bunten Brücke belegen ohngefähr 3 haltend

bestehen, und wovon die Nr. 1. 2 und 3. auf 1850 Rtl. Nr. 4 auf 450 Rtl. und Nr. 5 auf 240 Rtl. durch verpflichtete Sachverständige gewürdiget sind.

Da nun zur Licitation dieser Realitäten Termini auf den 23. November d. J. 29. Januar und 5. April 1803 angesetzt sind; so werden alle qualificirte Kaufsustige hiedurch eingeladen, sich in diesen Terminen besonders im letzten Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen, da nach abgehaltenen Terminen auf etwanige Nachgebörthe nicht geachtet werden kann. Auch können die aufgenommenen Anschläge und näheren Bedingungen an jeden Gerichtstage eingesehen werden. Minden am Stadtgericht am 18. Septbr. 1802.

Wischoff.

Auf den Antrag des Chirurgi Höber zu Grille sollen die ihm zugehörige 1½ M. Freyland bey der Sandrist oder auf dem hohen Felde wovon weiter nichts als Land-schatz entrichtet wird, in Termino den 2. Octbr. gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden, daher alle qualifizierte Kaufsüßige hierdurch eingeladen werden, sich in besagten Termino Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen, auch den Zuschlag dem Besüßigen nach zu gewärtigen. Wanden am Stadtgericht den 14. Septbr. 1802.

Alschoff.

Das dem Leineweber Peter Jtig in Hah-len zugehörige sub Nr. 115, daselbst belegene Bohnhans nebst dem dabey befindlichen Hofraum und Garten, so durch Sachverständige auf 255 Rtl. 7 Ggr. geschätzt worden, soll auf Anbringen eines Gläubigers des ic. Jtig öffentlich meistbietend verkauft werden.

Da wir nun zu diesem Verkauf Terminum auf den 9. Octbr. bezieht haben; so laden wir Kaufsüßige hierdurch ein, sich gebachten Tages Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Commerciant Herrn Christiani in Hahlen einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen und der Besüßigende dann zu erwarten, daß ihm der Zuschlag obigen Hauses und Gartens gerichtlich erteilt werde.

Sign. Petershagen dnn 24. July 1802.

Königl. Preuß. Justiz = Amt.

Becker. Göcker.

Zu Befriedigung ingrosirter Gläubiger sollen folgende Grundstücke des hiesigen Jährpächter Franz Carl Kulemann; als

1. ein Kamp bey der Timmiger Mühle auf dem Dugennicht, so frey von Abgaben, taxirt zu 440 Rthlr.

2. ein Acker Land auf dem städtischen zwischen Conrad Glismann und Friedrich Wilhelm Quesse belegen, mit 3 Hbten Gerste ans Oblegium crucis und das kleinste

Stück mit dem Zehnten ans hiesige Amt beschwert, taxirt auf 150 Rtl.

3. ein Kamp in der Landwehr, frey von allen Abgaben, geschätzt zu 540 Rtl.

4. ein Kamp an der Neustädter Mülchere-stette ad 9 Morgen, wovon 2 Rtl. 11 ggl. 7 Pf. Contribution und 4 Rtl. 22 ggl. 2 Pf. Demänen = Zuschlagsgeld geht, taxirt zu 450 Rthlr.

5. 6 Drohnstücke oder 4½ Morgen im hiebrigen Felde, mit 4 Hbten Gerste an die Petershäger Obergparre belastet, ästimirt auf 675 Rtl.

6. 3 Morgen daselbst neben vorigen, mit 3 Hbten Gerste ans Oblegium crucis belastet, taxirt zu 70 Rtl.

7. 1 Morgen im hiebrigen Felde neben Hollweiden, mit 4 Hbnten Zinsgerste an Herrn von Dheim belastet, geschätzt auf 112 Rthlr.

8. 1 Morgen auf dem städtischen bey Jürgen Quesse belegen, wovon 1½ Hbten Gerste an die hiesige Obergparre gehen, taxirt zu 150 Rtl.

9. 3 Morgen aufm städtischen bey Ernst Hacken, Abgaben frey, taxirt zu 100 Rtl.

10. 1½ Morgen daselbst mit 3 Hbten Hafer an die Obergparre belastet, geschätzt auf 187 Rtl. 18 gl.

11. 3 Morgen daselbst bey Suren olim Zech frey von Abgaben, gewürdigt auf 100 Rthlr.

12. ½ Morgen daselbst bey Conrad Nolten Erben olim Steffen, frey von Abgaben, taxirt zu 66 Rtl. 24 gl.

13. 1½ Morgen im Dänning's Ort, mit 1½ Hbten Gerste an Herrn v. Dheim beschwert, taxirt zu 175 Rtl.

14. 1 Stück ad 150 Neben 6½ F. bey Ernst Hacken belegen, mit 3 Hbten Gerste an Brummershop belastet, gewürdigt zu 50 Rthlr.

15. 1½ Morgen in der Masch bey Heinrich Kulemann, mit 6 Hbten Gerste an Herrn v. Dheim und den Zehnten ans hiesige Amt beschwert, ästimirt zu 37 Rtl. 12 gl.

16. 1 Morgen im Biensfelde bey Ernst Hacke Abgaben frey, taxirt auf 175 Rthl.

17. ein halber Gatten bey der Kirchbreite neben Herrn Lindemann belegen, 121 Sp. Leinsamen haltend, und ganz frey von Abgaben, gewürdigt auf 162 Rthl.

18. ein halber Gatte neben Ernst Hacken und Schiffer Ratert, am höckrigen Felde belegen, 6 $\frac{1}{2}$  Spint groß, mit 1 Hbten Gerste nach Haddenhausen oerirt, taxirt zu 74 Rth. 7 gl. 4 Pf.

19. die halbe Holzweide ad 4 $\frac{1}{2}$  Morgen zwischen dem höckrigen Felde und dem Holze bey Lindemanns Wiese belegen, Abgaben frey, taxirt zu 610 Rthl.

Öffentlich meistbietend verkauft werden.

Es werden hiezu termini auf d. 20. Sept., d. 22. Nov. d. J. und d. 29. Jan. f. J. bezielt und zahlungs und besitzfähige Kaufstüße hiedurch aufgefordert, sich in diesen Terminen, wovon der letzte präjudicial und nach dessen Ablauf kein Nachgebot mehr zulässig ist, Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und denn zu erwarten, daß dem Bestbietenden der Zuschlag erteilt werde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an einem oder dem andern der benannten Grundstücke ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solches in einem der angeführten Termine besonders in dem letztern anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung, daß sie sonst nicht ferner damit gehdret, sondern mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden.

Signatum Petershagen d. 3. July 1802.  
Königl. Preußl. Justiz. Amt.

Im Groß. Reg. Becken. Böker.

Es soll das zum Nachlaß der verstorbenen Wittve Wäschers gehörige sub Nr. 599. an der Burgstraße belegene und zu 560 Rthl. abgeschätzte Wohnhaus, worin unten 2 Stuben, eine Schlafkammer, eine Küche, geräumiger Flur, und oben zwey Kammern nebst einem beschossenen Boden auch hinter dem Hause ein kleiner Hofplatz

mit einem Durchgang zwischen diesen und dem Gänischen Hause, befindlich, Theilungshalber in Termino den 1. November d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich Kaufstüße gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathshause einzufinden, und gegen ein angemessenes Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden sämtliche unbekanntere real Prätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen an das zu subhastirende Wäschersche Haus bey Strafe der Abweisung und ewigen Stillschweizens auf den bejagten Termin edictaliter verabladet. Vielesfeld im Stadtgericht den 2. July 1802.

Consbruch. Buddeus.

Es ist von hochpreislicher Kriegeres und Domainen Cammer zu Minden der von der Frau Obristin von Sobbe in Antrag gebrachte öffentliche meistbietende Verkauf der von dem verstorbenen Herrn Justizrath von Sobbe besessenen 6 Domainen Erbpachts Wiesen namentlich:

1. der großen Herren Wiese,
  2. der kleinen Herren Wiese,
  3. der obersten Brodhagen Wiese,
  4. der Freudenauer Wiesen,
  5. der neuen Leichwiese,
  6. der neuen Wiese,
- im ganzen oder einzeln, jedoch mit Verbehaltung der Erbpachts Qualität, mittheilt Diesr. de 28. April a. c. Allerhöchst genehmiget worden.

Da nun zu diesem Verkauf so wie zum Verkauf des Ober Eigenthums Rechts an den, dem Kaufmann Hrn. Helling zu Borgelshausen gegen einen jährlichen Canon von 70 Rthl. in Golde vererbpachtet in der Schildescher Heide am Landwege belegenen 31 Morgen haltenden Kamp, auf den 23. October 18. Decbr. d. J. und den 19. Febr. künftigen Jahrs Morgens früh 9 Uhr auf dem Gerichtshause zu Vielesfeld termine bezielet sind; — so haben sich

alsdann qualifizierte Kaufstüßige daselbst einzufinden und dem Befinden nach gegen das höchste Geböth jedoch mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, von Aufsatz zu gewärtigen.

Das Flächenmaaß der Domainen Erbpachts Wiesen beträgt überhaupt 117 Morgen 14 Ruthen und der reine Werth, nach der dieserhalb aufgenommenen Taxe, = 8090 Rthlr.

Derjenigen, welche vor dem Verkaufs Termine die aufgenommenen Taxe einsehen und die nähern Verkaufsbedingungen erfahren wollen, können dieserhalb auf der hiesigen Amtsstube jedesmal am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freytage die nöthige Auskunft erhalten und dient den Kaufstüßigen dabey zur Nachricht daß nach der von der Frau Christin von Cobbe abgegebenen Erklärung das Kaufgeld gegen annehmbliche hypothekarische Sicherheit und gegen landübliche Verzinsung, gestundet werden kann.

Schilbesche am königl. Amte den 17ten August 1802.

Reuter.

Freywillig jedoch öffentlich sollen der Erben Prediger Meyrings zu Recke gelegene, nach Abzug der herrschaftlichen Zahrlasten zu 3105 fl. holl. abgeschätzte, aus einem Wohnhause, einem Heuerhause, Gärten und Saatkland bestehende Immobilien, wovon die speciale Taxe bey untergeschriebenen Regierungs-Commissario eingesehen werden kann, auch im Veräußerungs-Termin vorgelegt werden soll, stückweise nach richtiger Maaße am Dienstag den 12. Oct. d. J. als den ein für zmal angeetzten licitations-Termin, ohne daß nach dessen Ablauf auf einen weitern Both wird geachtet werden, aufgeschlagen, und dem meist-annemhlich Bietenden, die zu bezahlen im Stande sind, (denn die das nicht können, müssen nicht bieten, wenigstens einen sichern Caventen stellen) von denen Erben zugeschlagen werden.

Kaufstüßige wollen sich des Endts am ermelbeten Tage zu Recke in dem Meyringschen Erbhause am Damme des Morgens um 10 Uhr einfinden, und werden die besondern Bedingungen im Veräußerungs-Termin näher bekannt gemacht werden.

Zeellenburg den 13. Septbr. 1802.

Metting.

Ausgeklagter Schulden halber soll der dem hiesigen Schneidermeister Christian Schmidt zuständige, an der tiefen Straße zwischen Ehlerding und Hornmann Gärten belegene Garten am 13ten k. M. Octbr. auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zugleich werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den obgedachten Garten, oder sonstigen Vermögen des Schneiders Schmidt zu haben vermeinen, hiermit peremptorie et sub pona präclusi citirt, solche in dem angeetzten Termine anzugeben und geltend zu machen.

Erkannt Stolzenau den 9. Septbr. 1802.

Königl. Churfürstlich Amt.

v. Bothmer. Rathsmeister. Schär.

Stegemann.

## 6. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Von denen Erben der Wittwe Bantzen hat der Colonus Nästert zu Todtenhausen Nr. 24. 2 Morg. hinter der langen Wand mit 2 Schfl. Zinsgerste an das Johannis Capitul, und den Dom-Syndicat Zehnten für 295 rthl.

Der Col. Rockemann Nr. 5. zu Rutenhausen 2 M. in der langen Wand mit 4 Schfl. Zins Gerste an Geweklothen für 295 Rthlr.

Der Bürger und Knochenhauer Meyer hieselbst 1 1/2 M. mit 1 Schfl. Rocken und 1 Schfl. Gerste an das heilige Trachts-Registrier Eines Hochwürd. Dom-Capituls für 160 Rthlr. ferner (Hiebey eine Beylage.)



## Beilage zu Nr. 38. der Mindenschen Anzeigen.

Der Col. Fincke Nr. 20. Todtenhausen von der Wittwe Remona 17 M. in der Wählstette mit 3 Schfl. Gerste an das Marien Stift für 160 Rthlr.

Der Bürger Heinrich Culmann 1 M. daselbst mit 1 Schfl. Zins- Gerste an das Marien Stift. und

1 M. daselbst mit 2 Schfl. Gerste an Johannis Dechaney belasset zusammen für 310 Rthl. in Golde erkanden, und sind den Käufern darüber die Adjudications- Bescheide dato ausgefertigt worden.

Minden am Stadtgericht den 14. September 1802.

Alshoff.

Der hiesige Bürger, und Schuhmacher- Meister Elias Kaatz, hat das Haus sub Nr. 593, in der Pöttgerstraße von der Christiane Höltings für 427 Rthl. 12 ggl. in Golde angekauft, und darüber die gerichtliche Confirmation den 2ten August 1802. erhalten.

Minden den 11ten Septbr. 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Befage gerichtlich confirmirten Kaufcontracts de 7. Septbr. 1798 und 19. Juny 1802 hat Col. Mencke Nr. 66. zu Dünne an Col. Bredemeyer Nr. 75. daselbst die von Bredenkamps Stette nr. 39. acquirirte Holtheile

1. im Westerholze und Fahrenslage 2 M. 92 R.

2. in beiden Brendel 1 M. 44 R. für 60 Rthl. in Cour. verkauft:

Sign. Amt Heineberg am 13. Septbr. 1802.

Delius.

Der vormalige hiesige Kaufmann Herr Wiedenhoff jetziger Besitzer des Guts Daspke hat das sub Nr. 131. hieselbst belegene vormalige Kochsche Wohnhaus nebst Zubehörde laut Kaufcontracts vom 31ten

Mart. cur. an den hiesigen Zudenschafftes Vorsteher Herrn Jacob Schiff für die Summe von 4075 Rthlr. in Golde verkauft, und ist darüber unterm heutigen dato die gerichtliche Confirmation mit Vorbehalt der vom Käufer annoch bezubringenden Allerhöchsten Landesherrlichen Concession, ertheilt worden.

Bielefeld im Stadtgericht den 5. Aug. 1802.

Consbruch. Dübbers.

### 7. Ausbierung.

Für die hiesigen Bauerschaften Oldentrup und Hillegossen soll ein gemeinschaftliches neues Schulhaus errichtet, auch der Bau in term. den 7. Octbr. c. dem Mindestfordernden, nach einem bestimmten Miß und Anschlag verbunden werden.

Liebhaber können sich zu dem Ende gedachten Tages Nachmittags 1 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshause einfinden, und hat der Mindestfordernde salva aprobatione den Zuschlag zu erwarten. Der Miß und Anschlag kann täglich Vormittags am Amte eingesehen werden.

Amte Heepen den 20. August 1802.

Big. Commiss.

Meyer.

### 8. Verpachtung.

Die Wirthschaft zur Elus nebst Zubehör und dem herrschaftlichen Zoll, so wie dieses alles in der hier beygelegten Beschreibung enthalten ist, soll von Ostern künftigen Jahres 1803 anzurechnen, anderweit auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden; wozu der Termin auf Mittwoch den 6. Octbr. d. J. angelegt worden. Pachtlustige können sich daher an gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr auf hiesiger Gräflicher Rentkammer einfinden, die Pachtbedingungen vernehmen, und wegen

des Zuschlags das Weitere gewärtigen. Vorläufig wird hier noch nachrichtlich eröffnet, daß ein jeder Zeit im bevor derselbe zum Geboth zugelassen wird, durch obrigkeitliche Atteste glaubhaft nachzuweisen habe, daß er das Wirthschaftswesen verstehe, eine baare Caution von 400 Rthl. r. zu bestellen im Stande sey, und auch hinlängliches Vermögen besitze, um das Inventarium, desgleichen die zur Bedienung der Fremden erforderlichen Weine und Victualien in gehöriger Menge anschaffen zu können.

Bückeburg am 1. Septbr. 1802.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer vormundtschaftlicher Rentkammer.

### Beschreibung der Wirthschaft zur Kluß nebst Zubehör.

Diese Wirthschaft ist an der — mitten durch den Forst — der Sandfurth genannt, gehenden großen Heerstraße, eine Stunde von Bückeburg und eine Stunde von preussisch Minden belegen.

Nicht nur der von Berlin nach Cleye, und von da zurückgehende ordinäre Postwagen, so wie die extra- und reitende Posten, und sonstiges Fuhrwerk, passieren diese Straße, sondern es wird dieselbe auch insonderheit von den Kärnern und Frachtfuhrleuten häufig befahren, wodurch denn der Kluß ein beträchtlicher Erwerbzweig erwächst.

Noch einträglicher wird die Wirthschaft zur Kluß aber dadurch, daß sich dort selbst zahlreiche Gesellschaften aus den benachbarten Städten, Minden, Hausbergen, Bückeburg, Rinteln, und aus der Nachbarschaft einfinden, welche sich dortselbst, insonderheit mit der Promenade in dem ganz nahe am Wirthshause — mitten im Forst — im englischen Geschmack angelegten Boskett zu vergnügen pflegen.

Folgende Gebäude, Grundstücke und Nutzungen gehören zur Kluß-Wirthschaft, und werden zur Verpachtung bestimmt, als:

1. Ein ganz neu erbauetes Wirthschafts-

haus zur Wohnung für den Wirth, so wie zur Bewirthung und zum Logis für die sich einfindenden Fremden vom Stande.

Das Haus hat 2 Stockwerke, und ist mit der — mit einem auf Säulen ruhenden Balkon versehenen Fronte — gegen die Allee gerichtet, welche zu dem Boskett führet.

In Hanse befinden sich 15 geräumige Wohnzimmer und Kammern für den Wirth, und zum Logis für Fremde, ein mit Lüftes versehener großer Tanzsaal, eine Küche, mehrere trockene und geräumige Keller, Speisekammern, hinlänglicher Bodenraum etc. Weym-Hause ist ein geräumiger Gemüß-Garten befindlich.

2. Das alte Wirthschaftshaus. Dieses ist zur Aufnahme und Bewirthung der Leute von geringerem Stande, und zwar insonderheit der Kärner und Frachtfuhrleute bestimmt. Es ist dieses alte Wirthshaus nahe bey dem neuen Wirthshause belegen. Es finden sich darin gute geräumige Zimmer und Kammern für einen Wirth, und für die sich ansindenden Fremden und Reisenden, eine Küche, eine Speisekammer, gut r. Boden-Raum zum Aufschütten der Früchte, so wie auch zum Hinlegen des unangedroschenen Getraides und der Fournaze, hinlängliche Stallung fürs Horn- und Schweine-Vieh, und es ist ein ganz neuer sehr bequem eingerichteter Stall für einige 30 Stück Pferde gebaut. Weym-Hause befindet sich ein Brunnen und ein geräumiger Gemüßgarten.

Ferner werden verpachtet,

3. Zwölf Morgen, jeder Morg. zu 120 Quadrat-Ruthen, recht gutes Saantland, welches ganz nahe bey der Kluß liegt. Zu Einscheurung und zum Ausdresien der davon zu erzielenden Früchte, ist hinlänglich r. Raum in dem unter Nummer 2 beschriebenen Wirthschaftshause vorhanden. Und endlich,

4. Der Zoll von Pferden und Waaren zur Kluß und zu Pezen.

Im Fall auch der zur Klußwirthschaft

sich anfindende Pächter es seiner Konvention gemäß finden sollte, die Wirthschaft im alten Klusthause, da dasselbe zur Aufnahme der Körner und der Leute vom geringeren Stande bestimmt ist, zu verasterpachten, so steht ihm auch dieses frey, und bleiben demselben die desfallsigen Arrangements, wegen der dabey zu legenden Nützungen, lediglich überlassen.

Bückeburg den 1. Septbr. 1802.

Aus Gräfl. Schaumburg Lippischer  
Vormundschafftlichen Rentkammer.

### 9. Verlohrnes.

Vor ohngefähr 6 Wochen sind mir aus dem Schaumburger Walde 2 heßbraune Fohlen entlaufen, wovon eines zählig, ein Wallach mit einem weißen Flecken vor der Stirn und an dem einen Hinterfuß, das andere aber ein Einjähriges Mutterfohlen ohne weiteres Abzeichen. Wenn solche zugelaufen, bitte ich mir oder dem Amte Bückeburg davon sofort Nachricht zu geben, die Kosten werde ich mit Dank erstatten.

Veetzen den 15ten Septbr. 1802.

Müller Nr. 9. in Veetzen.

### 10. Avertissements.

Michael Raab aus Böhmen empfiehlt sich bestens mit einem schönen Assortiment von feinen geschliffenen und vergoldeten Gläsern, im modernsten Fazon, auch Flaschenkeller, Kron- und Tafel-Leuchter und milchweiße Lampen nach dem neuesten Geschmack decorirt, seine Ausfertigung ist bey Herr Staer auf dem Markt, hält sich höchstens 8 Tage hier auf, bittet um den geehrtesten Zuspruch und verspricht die billigsten Preise.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zum meistbietenden Verkauf des von der verstorbenen Etats Ministerin v. d. Horst auf den 27. dieses bestimmte gewesene Terminus, wegen der auf solchen und den folgenden Tag einfallenden Dienjahrs-

feier anderweit auf den 29. dieses und die folgenden Tage angesetzt worden.

Herford den 15. Septbr. 1802.

von dem hiesigen Magore Commissions-  
Hochpreisl. Minden-Ravensbergschen  
regierender Regierung.

Eulmeier, Königl. Richter.

Die Beschreibung der nach vorstehender Bekanntmachung am 29. September und den folgenden Tagen meistbietend zu verkaufenden Sachen ist in No. 37. dieser Anzeigen enthalten, worauf hiedurch Bezug genommen wird.

Bei dem Schustermeister Ahrends, in den ebemahligen v. Uttenhoffschen Hause am Vapenmarkt, ist die dritte Etage, bestehend in 2 Stuben 2 Kamern, Bodenraum zur Feurung, zu vermiethen und kann zu Michaeli bezogen werden. Liebhaber belieben solche in Augenschein zu nehmen.

Am 14. d. M. ist der im nachfolgenden Signalement näher beschriebene Mensch welcher sich Heinrich Schwining nennt, seiner Profession nach ein Schneider, 35 bis 36 Jahr alt, und aus Dehensen Amtes Blumenau gebärtig seyn will, seiner Angabe nach 3 Jahre unter den hessischen Truppen gedient hat, sodann desertirt, nach Verlauf eines halben Jahres aber, wie er sich im hessischen berreten lassen, wieder arretirt und nach Cassel in Arrest gebracht ist, von wo er nach Verlauf eines Jahres im Frühjahr v. J. wieder entlassen worden, wegen eines in Gießen hiesigen Amtes begangenen Diebstahls hieselbst in Verhaft gezogen worden. Sollte derselbe nun vielleicht irgendwo sich ähnliche Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen, und in Arrest gefessen haben; so ersucht man gehorsamt, darüber dem hiesigen Amte forderfamst eintige Nachricht zu ertheilen.

Signalement.

Arrestant ist etwas über 5½ Fuß groß, hat ein schieres, etwas gelbliches, mehr rundes als längliches Gesicht, ganz schwarz

ge rund abgeschnittene Haare, eine sehr schmale Stirn, schwarze Augenbrauen, hellblaue Augen, ziemlich große spitze Nase, schwarzen Bart, und ist besonders daran kenntlich, daß die gewöhnliche Tiefe zwischen dem Stirn- und Nasenbeine ungewöhnlich stark eingebogen ist.

Bey seiner Arrestation war er bekleidet mit einem blauwuchenen kurzen Kamisot mit kleinen runden knöchernen Knöpfen, auch einigen weißen metallenen Knöpfen und einem hohen gelblichen Knopfe, weißen linnenen Beinleide mit dergleichen Knöpfen, blauwollenen Strümpfen und Schuhen mit Bändern zugebunden, ein Halstuch hatte er nicht um, auch war er ohne Huth.

Stolzennau am 15. Septbr. 1802.

Königl. und Churfürstl. Amt.

v. Wothmer, Münchmeier, Schär.

Stegemann.

**II. Verzeichniß der öffentl. Lecturen auf dem Gymnasium in Münden, von Michaelis 1802. bis Ostern 1803.**

Vormittags.

**I. Von 8 — 9 Uhr. Wissenschaftlicher Unterricht.**

Erste philosophische Klasse: Reine allgemeine Logik wird 3 Stunden wöchentlich nach eigenem Entwurfe vorgetragen von dem Rector.

Zweite philosoph. Kl. Fortsetzung des populären Unterrichts über philosophische Vorkenntnisse und gemeinnützige Gegenstände; 3 Stund.; Hr. Pro Rector Thilo.

Erste Religions-Kl. Theorie der christl. Religion, nach den Quellen derselben und eigenem Entwurfe, wöchentlich 3 St. vom Rector.

Zweite und 3te Religi. Kl. Unterricht in Religion und den Vorkenntnissen derselben, 3 St. Hr. Pro Rector Thilo.

Zweite und 3te Religi. Kl. Unterricht

über die Theorie der christl. Religion 3 St. Hr. Kahler.

**II. Von 9 — 10 Uhr. Unterricht in**

der lateinischen Sprache.  
Erste Klasse von 2 Ordnungen: Tacitus Geschichte, Cicero's Reden, Minius Lobrede auf den Trajan, verbunden mit Unterricht über römische Archäologie und Antiquitäten, und mit Uebungen im lat. Styl; der Rector.

Zweite Kl. von 2 Ordnungen: Caesar's Commentarien, ausgewählte Briefe Cicero's, Styllübungen: Hr. Pro R. Thilo.

Dritte Kl. von 2 Ordnungen: Lateinische Chrestomathie für die mittlern Klassen von Gebike, und Anleitung zur Anwendung der grammatischen Regeln durch extemporelle und andere Uebungen: Hr. Kölling.

Vierte Kl. Erster Theil des Schwäbischen Elementarwerks, und grammatischer Unterricht: Hr. Kahler.

Fünfte Kl. Elementar-Unterricht nach dem Elementarwerke: Hr. Hoyer.  
3. Von 10 — 11 Uhr. Wissenschaftlicher und anderer Unterricht.

Griechische Klasse für die künftigen Theologen: Cregetische Erklärung der katholischen Briefe und des Briefs an die Hebräer: der Rector.

Erste mathematische Kl. Mathemat. Erdbeschreibung nebst Anleitung zur allgemeinen Kenntniß des Weltgebändes, 2 St. Buchstabenrechnung und Trigonometrie, 2 St. Hr. Pro R. Thilo.

Zweite mathem. Kl. Elementar-Geometrie für das bürgerliche Leben, 2 St. Hr. Pro R. Thilo.

Erste arithmetische Kl. Unterricht in allen, besonders kaufmännischen, Rechnungs-arten, 6 St. Hr. Cantor Hartung.

Zweite arithmet. Kl. Anfangsgründe der Arithmetik und leichtere Rechnungs-arten; 6 St. Hr. Hoyer.

Deutsche Kl. Uebungen im Lesen und Verstandes-Übungen; 6 St. Hr. Kölling.  
(Schluß dieser Rektionen nächstens.)

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 27. Septbr. 1802.

## 1. Warnungsanzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß Zwei Untertanen wegen begangenen Eidbruchs, jeder zu omsonathlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind.

Eign. Minden den 14ten Sept. 1802.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.  
v. Arnim.

## 2. Publicanda.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. Unser allergnädigster Herr haben auf der Universität zu Halle eine akademische Zahlungs-Commission anordnen und zu diesem Ende ein besonderes Reglement d. d. Berlin den 18ten Juny c. allergnädigst dieser Commission vorschreiben lassen. Denen Eltern und Vormündern, welche Söhne und Curanden unter denen zu Halle Studirenden haben, stehet es frey, ob sie sich dieser Anstalt bedienen, und sich des Endes an gedachte Commission wenden wollen, die vorzüglich dafür zu sorgen angewiesen ist, daß die nothwendigsten Bedürfnisse derer Studirenden von denen Geldern, welche die Commission von den Eltern und Vormündern erhält, wirklich besizzen und von den Studirenden nicht

zu unnützen Ausgaben verwendet werden. Die Commission erhält für ihre Bemühung 3 pr C. von dem Geldduanto, welches sie berechnet.

Das obengedachte Reglement kann auf Verlangen in der Regierungs-Registratur von denen Eltern und Vormündern näher eingesehen werden.

Minden den 14ten Sept. 1802.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.  
v. Arnim.

Auf der Universität zu Halle ist In-  
halts eines de dato Berlin den 1ten  
Juny c. vollzogenen besondern Reglements  
eine Zahlungs-Commission zu Verhütung  
des Schuldenmachens der Studirenden an-  
geordnet worden, und werden daher El-  
tern und Vormünder der daselbst Studi-  
renden darauf aufmerksam gemacht, und  
aufgemuntert, sich dieser Anstalt zu bedie-  
nen. Lingen den 16. Sept. 1802.

Königl. Preuß. Zeltb. Lingsche  
Regierung.  
Müller.

Declaration der öffentlichen Verord-  
nungen wegen des Mühlensteins  
Wesens. De Datis den 16. Januar,  
1770, und 29. April, 1773.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc.  
Unser allergnädigster Herr, haben

auf allerunterthänigsten Vorschlag Dero Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii, allergnädigst genehmiget, daß in denen Provinzen Höchstdero Staaten, welche zehrer dem Mühlenstein-Regal unterworfen gewesen sind, pro futuro eine allgemeine freie Concurrenz dergestalt eingeführt werde, daß es jedermann, der auf seinem eigenem Grund und Boden Mühlenstein-Brüche besitzt, oder dergleichen noch entdecken und in Betrieb setzen wird, frei stehen soll, die darin gebrochen und gefördert werdenden Mühlensteine, seiner Conventienz gemäß, sowohl an jeden Mühlenbesitzer oder Müller als auch an die Königl. Mühlenstein-Factoreyen zu verkaufen. Es muß jedoch jeder Mühlenbesitzer oder Müller, der aus einem inländischen Privat-Mühlenstein-Bruch einen Mühlenstein zu seinem Gebrauche ankaufen will, vor Transportirung desselben, nach § 4. der öffentlichen Mühlenstein-Verordnungen de 16. Januar, 1770. und vom 29. April, 1773, sich von der nächsten Mühlenstein-Factorey das vorgeschriebene Attest: daß solches ein inländischer Mühlenstein sey, ertheilen lassen, welches Attest von dem Eigenthümer, oder einem andern qualificirten Besizer des Mühlenstein-Bruchs, in der Art zu verfertigen ist, daß der Mühlenstein aus seinem Bruche erkaufte worden; worauf denn der Müller in den Zoll-Ämtern ohne Aufsicht abgefertigt und auf der andern Seite des Attestes bemerkt werden muß, welche Zollstadt der Mühlenstein passiret. Ein solches Attest soll zugleich statt der sonstigen Begleitungs-Scheine dienen, demnächst aber von den Müllern oder Mühlenbesitzern wohl asserviret und bei angelegten Visitationen productiret werden.

In allen übrigen Punkten soll es bei den vorbenannten Mühlenstein-Verordnungen und besonders bei den, in §. 1. und 8. derselben enthaltenen Vorschriften, den Handel mit ein- und ausländischen Mühlen-

steinen und die Haltung der Niederlagen betreffend, verbleiben und Niemanden erlaubt seyn, fremde, außerhalb Seiner Majestät Staaten gebrochene Mühlensteine zum eigenen Gebrauche einzubringen, wenn nicht dazu von Höchstdero Bergwerks und Hütten-Departement, welchem die Verwaltung des, Seiner Königl. Majestät zustehenden Mühlenstein-Regals, übertragen worden, die Erlaubniß ertheilt worden, widrigenfalls die festgesetzte Strafe von dem Uebertreter verwirkt wird.

Sign. Berlin, den 29. Julii, 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf von Reden.

Die bisher von den Gerichtsstellen un-  
terbliebene Einföndung der reglementsmäßigen Annahme-Gebühren für die ins herfordische Zuchthaus verurtheilte und abzuliefernde Inquisiten, ist mit so verschiedenen Inconvenienzen der gedachten Zuchthaus-Casse, als auch mit Aufertigung und Ablegung der Rechnung selbst, verknüpft gewesen, daß darunter schlech-  
terdings eine andere Einrichtung getroffen werden muß.

Es wird also hiermit unabänderlich festgesetzt, daß von nun an schlechterdings kein Inquisit ins Zuchthaus angenommen wird, wenn nicht zugleich bey dessen Ablieferung die reglementsmäßige Annahme-Gebühren von der abliefernden Gerichtsstelle vermittelt besonderen Schreibens, an die Zuchthaus-Inspection beygefügt sind; im Unterlassungsfall soll der Inquisit so lange bis diese Gebühren erfolgen, auf Gefahr und Kosten der abliefernden Gerichtsstelle in einem Wirthshause bewacht und mit Zehrung versehen werden.

Es haben sich also hiernach sämtliche Justizämter, städtische und sonstige Jurisdictionen der hiesigen vier Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen in Zukunft genau zu achten, und in Unvermögensfällen den abzuliefernden In-

außten unter Befügung ihres gerichtlichen Armen-Attests, die Assignation der Annahme-Gebühren auf dem öffentlichen Fond so zeitig jederzeit bey der Behörde nachzusuchen, daß solche sogleich bey der Ablieferung der Zuchthaus-Inspection eingehändigt werden kann.

Sign. Minden den 3ten Sept. 1802.  
Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Cammer.

Meyer. Heinen. Plöger.

### 3. Citatio Edictalis.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten aus der Stadt Schlüsselburg, als

Henrich Wilhelm Niemann Nr. 76.

Henrich Brinckmann Nr. 5.

Philip Christian Nr. 106.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci unterm 29ten Aug. a. e. die Confiscations-Klage wider sie erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuch statt gegeben worden; so werden vorgedachte ausgetretene Cantonisten hiermit vorgeladen, in Termino den 21ten Januar 1803. Morgens 9 Uhr vor dem Auscultator Thorbeck sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dies spätestens in dem bezielten Termin nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens werden verurtheilt erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird; wöronach sie sich also zu achten haben. Unkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung, als bey dem Amte Schlüsselburg affigirt und den Wuppstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern Dreymaßl inserirt worden.

Sign. Minden den 3ten Septbr. 1802.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-sche Regierung. v. Arnim.

Da der Crim.-Rath Müller als Mandatarius der Invaliden-Casse gegen folgende ausgetretene Cantonisten des Amtes Heepen, als

1. Johann Friedrich Boye nr. 18. Brsch. Elberdissen.

2. Friedrich Wilhelm Ernst nr. 7. Brsch. Altenhagen.

3. Hermann Adolph Sielemann nr. 7. Brsch. Finner.

4. Friedrich Wilhelm Düsphohl nr. 47. Brsch. Senne.

5. Johann Friedrich Düning nr. 15. Brsch. Heepen

die Confiscations-Klage angestellt hat; so werden die vorgeannten Ausgetretenen hierdurch zur Rückkehr in ihre Heymath, und zu dem, vor dem ernannten Deputato Auscultator Thorbeck auf den 1sten Dec. z. angesetzten Termine verabladet, in welchem sie ihre Rückkehr nachweisen, von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort geben müssen, widrigenfalls sie als treulose des Enrollements wegen ausgetretene Landesfinder werden angesehen, und ihres gesammten, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird.

Sign. Minden den 28ten July 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-sche Regierung.

v. Arnim.

Da der Criminalrath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse gegen den bereits im Jahr 1776. ohne obrigkeitliche Erlaubniß ausgetretenen und sich angeblich nach Amsterdam begebenen hiesigen Cantonisten Johann Gottlieb Wörtger unterm 23. dieses Monats die Confiscationsklage erhoben, und auf dessen öffentliche Vorladung per edictales angetragen hat; so wird hiermit der gedachte Johann Gott-

Lieb Wöttger zur ungestümmten Rückkehr in sein Vaterland aufgefordert und ad Terminum den 6. Decbr. a. c. coram Deputato Auscultator Helle, zur Verantwortung wegen seines ungesaubren Austritts verabladet, unter der Verwarnung, daß, wenn er nicht erscheint, er für einen treulosen der Werbung halber ausgetretenen Unterthanen erklärt, seines sämtlichen Vermögens und insonderheit seines Erbtheils aus dem Nachlaß des allhier verstorbenen Cammersecretair Kirbach, so wie auch aller etwaigen künftigen Erb-Anfälle für verlustig erklärt und solches alles der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird.

Signatum Minden den 29. Juni 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.

b. Arnim.

Der gewesene Feld-Proviant-Commissarius Johann König, ist allhier mit Tode abgegangen, und dessen Nachlassenschaft, bestehend in einigen Baarschaften, Kleidungsstücken, Leib-Wäsche, und andern Sachen, überhaupt etwa einige hundert Rthl. an Werth, vorerst unter Siegel genommen worden. Da man nun von dessen Herkunft noch nichts weiter ausfindig machen können, als daß er aus Hulsfen im Clevischen gebürtig gewesen ist, dessen nächste Anverwandte, und Erben aber bis jetzt gänzlich unbekannt sind; so werden selbige hiemit öffentlich verabladet, sich innerhalb 9 Monathen spätestens in termino den 10. Decbr. d. J. allhier auf dem Rathhause zu melden, und sich zu der Erbschaft gehörig zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß der Nachlaß für herrenloses Gut werde erklärt werden. Zugleich müssen diejenigen, welche aus irgend einem andern Grunde daran Anspruch machen zu können vermehren, ihre etwaige Forderungen in dem angezeigten Termine anzeigen, widerigensfalls gewärtigen, daß sie damit

von der hiesigen Masse abgewiesen werden sollen. Minden den 10. Febr. 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts.

Nettebusch.

Es hat die Marie Thabein Dohlen verhehlichte Hölkers zu Bergholzhausen in der Grafschaft Ravensberg wider ihren Ehemann Hermann Heinrich Hölker aus dem Kirchspiel Jöllenbeck gebürtig, Klage erhoben, weil derselbe sie bößlich verlassen, und von seinem Aufenthalte keine Nachricht gegeben habe, daher sie um dessen öffentliche Vorladung und im Fall ferneren Ausbleibens, um Trennung der Ehe gebeten hat. Da nun diesem Gesuch der öffentlichen Vorladung statt gegeben und Terminus auf den 4. Decbr. a. c. vor dem Deputato Auscultator Dröge angezett worden; so wird der gedachte Hermann Heinrich Hölker hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in diesem Termin Morgens 9 Uhr auf der Regierung vor dem gedachten Deputato einzufinden und seine Rückkehr zu seiner Eingangs erwähnten Ehefrau entweder nachzuweisen, oder die Gründe seiner Entfernung von ihr anzuzeigen und dient ihm zur Nachricht, daß im Ausbleibungs-Falle er für einen solchen, der seine Ehefrau bößlich und ohne Ursach verlassen, angenommen, die Ehe durch Erkenntnis getrennet und der Klägerin die anderweitige Verheirathung nachgelassen werden wird.

Signatum Minden den 23. July 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.

Eragen.

Es soll die Theilung  
1. des Rabbenstedter Waldes mit Einschluß des kurzen Hils, und anderer zur Rabbenstedter Gemeinheit gehörenden Plätze,  
2. des Wehlagers Waldes mit Einschluß aller zur Bannerschaft Wehlage gehörenden Gemeinheitsplätze,  
3. des Gestringer Waldes mit Einschluß



aller denen Gestringer gehörenden Gemeinheitsplätze:

vorgenommen werden.

Diejenigen die Anspruch und Forderung an solchen Gemeinheiten sie bestehen in Hude und Weide, Heide, Plaggensieb, Holz-Pflanzung, besonderer Wegegerechtigkeit, Fischreiche oder dergleichen haben, lieget ob solche in Termino den 20. Octobr. bey der Königl. Markentheilungs-Commission zu Lübbecke in dem Vorm. herschen Hause Morgens um 9 Uhr zu Protocoll zu geben und die Beweisthümer in so fern sie in Schriften bestehen bezubringen.

Wer dies nicht befolget und seine Gerechtfame gar nicht oder nicht vollständig angibt, der hat zu erwarten, daß er derselben verlustig und mit Ausschluß seiner die Theilung vorzunehmen.

Denen Grund- u. Guts-Lehns Fidei-Commiss- Herrn lieget ob, daß Beste ihrer Eigenbehörden ic. wahrzunehmen, widerigensfalls dafür anzunehmen, daß sie ihnen solches allein überlassen, und daß sie das was diese eingehen und beschließen jeder Zeit als Rechtsverbindlich ansehen und betrachten wollen.

Minden und Lübbecke den 20ten Julii 1802. Königl. Preußl. Reinebergische Marken- theilungs- Commission.

Da der hiesige Bürger Brandt verlangt, daß bey den im Städtchen Hausberge sub Nr. 88. belegenen Realitäten, bestehend in Gebäuden und einem Garten, welche im Hypothekenbuche auf den Nahmen des Loens Aldag sich eingetragen finden, vermöge des durch seine Ehefrau Christiane Louise gebohrene Aldags darauf erworbenen Erbrechts Titulus possessionis für ihn berichtet werde und damit denn auch nach Ablauf von sechs Wochen versehen werden soll; so haben alle und jede, welche Eigenthums- oder dingliche Rechte an besagten Grundstücken zu haben glauben, sich spätestens am Montage den 5ten Novbr. d. J. Morgens 9 Uhr auf hiesiger

Gerichtsstube einzufinden, und selbige anzumelden, widerigensfalls nach verstrichenem Termine jene Immobilien auf den Nahmen des Bürgers Brandt im Hypothekenbuche eingeschrieben werden sollen, und in Gemäßheit desselben alle dingliche Rechte eines Dritten nur nach der Zeit, wie sie zur Wissenschaft des Amtes gelangen mögen, ingrossiret werden können.

Sign. Hausberge den 20. Sept. 1802. Königl. Preuß. Amt Schrader.

4. Citatio Creditorum.

Die an das Guth Uhlenburg eigenbehörige Stette des Coloni Kerkhoff Nr. 13. Brsch. Grimminghausen ist in Administration genommen und ausgeheuert worden.

Um deren Schuldenzustand zu erfahren, werden sämtliche real- und personal-Gläubiger auf den 16. November d. J. Dienstag Morgens 9 Uhr vorgeladen, ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen, widerigensfalls die nichterscheinenden denen sich gemeldeten Gläubigern in Rücksicht ihrer Befriedigung nachgesehen werden sollen.

Sign. Hausberge den 7. Septbr. 1802. Königl. Preuß. Amt Schmidts.

Um den Schuldenzustand der an das Marien Stift zu Minden eigenbehörigen Stette des Coloni Nagel Pro. 24. zu Leerbeck zu erfahren, werden sämtliche Gläubiger zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen auf den 15ten Novbr. d. J. Montag Morgens 9 Uhr an hiesiges Amt vorgeladen.

Wer sich nicht meldet hat zu erwarten, daß er wegen seiner Befriedigung von den Aufkünften der in Administration genommenen Stette des Schulners den sich gemeldeten Gläubigern nachgesehen werden wird. Sign. Hausberge den 7. Septbr. 1802.

Königl. Pr. Amt Schmidts.

**A**lle die, welche an dem Col. Poos Nr. 24. in Stemmer oder dessen, wegen nicht gehdrig geschehener Bewirthschaftung, elocirte Stette aus irgend einem Grund: Forderung haben, werden zu bessefen Angabe und Bescheinigung auf den 10ten Decbr. vor hiesige Kdnigl. Amtsstube verabladet, unter der Warnung, dass sie sonst mit ihrer Forderung abgewiesen und sár einwilligend in das, was die Gegenwärtigen beschließen, geachtet werden.

Sign. Petershagen den 29. Jul. 1802.

Kdnigl. Preuss. Justizamt.

Fecker. Hcker.

Amt Ravensberg.

**U**eber das geringe Mobiliar = Vermögen des Heuerlings Moritz genannt Anemeyers in der Bauerschaft Dindorf ist aus erfolgter Insolvenz Erklärung der Concurs eröffnet worden, daher die daran Anspruch habende Gläubiger zu Angabe ihrer Forderungen auf den 17ten Novbr. c. anhero citiret werden, und zwar unter der Warnung, dass die nicht Erscheinende von der Masse ab. und an die Persohn des Gemeinschuldners verwiesen werden sollen.

Den 16ten Septbr. 1802.

Meinders.

**D**a sich die freye Auf der weihen Stette sub Nro. 28. Kirchbauerschaft Dornberg in einer solchen Lage befindet, dass wegen der künftigen Bewirthschaftung derselben eine neue Einrichtung getroffen werden muss; in dieser Hinsicht aber die möglichst genaue Ausmittlung des eigentlichen Schuldenzustandes der Stette, und gemeinschaftliche Ueberlegung mit den Creditoren erforderlich ist: so werden nach dem Antrage des Herrn Justizcommissarii Ziegler, als des für den abwesenden Anserben des Colonats bestellten Curatoris, alle und jede Creditoren der vorerwähnten Auf der weihen Stette zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen in termino d. 27. October an die Gerichtsstube

zu Berther hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, dass die zurückbleibenden in die Beschließungen der sich meldenden Gläubiger für einwilligend werden geachtet werden.

Amt Berther den 28 August 1802.

Reuter.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

**I**m 15ten Octbr. dieses Jahrs soll der denen Erben der verstorbenen Amtmannin Wetthacke zugehörige freye Burgmanns Hof zu Petershagen nebst dem das hinter belegenen Garten, und zwar letzterer in einzelnen Theilen, meistbietend verkauft werden. Die Kaufliebhaber wollen sich daher gedachten Tages Morgens 9 Uhr auf dem Wetthackenschen Hofe zu Petershagen einfinden, ihr Gebot eröffnen und den Zuschlag gewärtigen. Auch können die nähern Verkaufsbedingungen so wie die aufgenommenen Taxen vorher bey dem Crim. Rath Riecke hieselbst eingesehen werden. Minden den 24ten Sept. 1802.

**A**uf den Antrag des Chirurgi Hoyer zu Frille sollen die ihm zugehörige 1/2 M. Freyland bey der Sandtrift oder auf dem hohen Felde wovon weiter nichts als Land schag entrichtet wird, in Termino den 2. Octbr. gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden, daher alle qualificirte Kaufstüige hierdurch eingeladen werden, sich in besagten Termin Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen, auch den Zuschlag dem Bestehenden nach zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 14. Septbr. 1802.

Wschoff.

**D**as den unmündigen Kindern des verstorbenen Probst und Landraths von Korff zu Wagtorst gehörige, in der Grafschaft Ravensberg und dem Amte Ravensberg, drei Meilen von Bielefeld und zwischen den Amts: Städten Borgholzhausen, Halle und Wermold belegene adliche landtagsfähige Guth Halstenbeck, welches

nach den davon aufgenommenen Anschläge auf 57,090 Rthlr. 18 Mgr. 1 Pf. gewürdiget worden, soll am 17. December dieses Jahrs auf der Gerichtsstube zu Vorgholzhausen anderweit bestbietend verkauft werden, daher die Kauflustige hierdurch eingeladen werden sich an dem bestimmten Tage und Orte einzufinden, ihr Gebot und Uebergebot zu thun, und sodann zu gewärtigen, daß dem Bestbietend geliebten dies Gut nach vorher eingeholter Genehmigung eines hohen Justiz Departements zugeschlagen werde; wobei den Kauflustigen zugleich bekannt gemacht wird, daß durch die Königl. Allerhöchste Cabinets-Resolution vom 13. Mart. 1802 es nachgelassen worden, daß der künftige Käufer dieses Guts solches stückweise wiederum an Personen jeden Standes veräußern dürfe. Minden den 18. August 1802.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergisches Pupillen Collegium.

Crayen.

**E**s soll die Erbpacht des Wilhelm Halemier auf den Gründen des Meyer zu Altenschildesche bestehend in 20 Scheffelsaat Land, worauf ein Haus gebauet ist, in termino den 30. Octbr. auf dem Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Es haben sich also Kauflustige gedachten Tages Vormittags daselbst einzufinden und hat der Meistbietende, dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Ländereyen sind auf 1200 Rtl. gewürdiget, dagegen beträgt der jährliche Erbpachts-Canon in Golde 30 Rthlr. in Münze 4 Rthlr. und der von einer einberathenden Person zu bezahlende Weinkauf 10 Rthlr.

Das Haus ist lang 35 Fuß, breit 27 Fuß, steht in 5 Fach, und ist auf 369 Rthlr. 30 Gr. 4 Pf. gewürdiget.

Zugleich werden alle und jede, welche an den gedachten Wilhelm Halemier Forderungen haben, zur Angabe und Beschreibung derselben zu eben diesem Termine

hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Zurückbleibenden an dasjenige was nach erfolgter Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben mögte werden verwiesen werden. Amt Schildesche den 21. August 1802.

Reuter.

**A**uf erfolgte allerhöchste Königl. Bewilligung will der im Osnabrückischen wohnhafte Schulhalter Georg Christian Burgholzhaus die bisher besessene, in der Bauerschaft Desterwede belegene, Königl. erbmeyerstättliche Mibbendorfs Rötterey, salva qualitate bestbietend Schulden halber verkaufen lassen. Zu dieser, nach Abzug der Dnerum auf 1210 Rtl. 23 Mgl. 7 Pf. gewürdigten Rötterey, gehöret aufer dem Wohnhause, 1 Schf. Saat Garten, und circa 7 Schf. Saat Feldland, 2 Bleichelähe hinterm Hause, ein Wiesen Fleck neben dem Hause, und eine bey Petermanns Kotten belegene Wiese. Da zu deren Subhastation ein Termin auf den 13ten Decbr. c. zu Vorgholzhausen an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden: So werden besizfähige Kauflustige vermittelst dieses vorgeladen, alsdann Morgens 10 Uhr, daselbst zu erscheinen und annehmlich zu biethen, wogegen Bestbietender des Zuschlages zu gewärtigen haben wird.

Amt Ravensberg den 23ten Aug. 1802.

Weinders.

**F**renwillig jedoch öffentlich sollen der Erben Prediger Meyrings zu Recke gelegene, nach Abzug der herrschaftlichen Jahrlasten zu 3105 fl. holl. abgeschätzte, aus einem Wohnhause, einem Heurhause, Garten- und Saatland bestehende Immobilien, wovon die speciale Taxe bey untergeschriebenen Regierungs-Commissario eingesehen werden kann, auch im Bietungs-Termin vorgelegt werden soll, stückweise nach richtiger Maße am Dienstag den 12. Oct. d. J. als den ein- für zmal angeetzten licitations-Termin, ohne daß nach dessen Ablauf auf einen weitem Both wird geach-

ket werden, aufgeschlagen, und dem meist-  
annemlich Bietenden, die zu bezahlen im  
Stande sind, (denn die das nicht können,  
müssen nicht bieten, wenigstens einen sichern  
Cavalent stellen) von denen Erben zuge-  
schlagen werden.

Kauslustige wollen sich des Endß am er-  
melbeten Tage zu Necke in dem Meyring-  
schen Erbhaufe am Damme des Morgens  
um 10 Uhr einfinden, und werden die bes-  
sondern Bedingungen im Bietungs-Termin  
näher bekannt gemacht werden.

Tecklenburg den 13. Septbr. 1802.  
Metting.

## 6. Gerichtlich confirmirter Ver- trag.

Nach einem zwischen den hiesigen Bür-  
gern Carl Bunte und Friederich Kä-  
menau am 10. d. M. vollzogenen Con-  
tracte hat ersterer sein bürgerliches Wohn-  
haus nebst Hofraum sub Nr. 93. hieselbst  
dem letztern für 211 Rthlr. Cour. käuflich  
überlassen.

Sign. Hausberge den 22. Sept. 1802.  
Königl. Preuß. Amt.  
Schrader.

## 7. Verpachtung.

Die Wirthschaft zur Klus nebst Zubehör  
und dem herrschaftlichen Zoll, so wie  
dieses alles in der hier bengelegten Beschrei-  
bung enthalten ist, soll von Ostern künftigen  
Jahres 1803 anzurechnen, anderweit  
auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpach-  
tet werden; wozu der Termin auf Mitt-  
woch den 6. Octbr. d. J. angesetzt worden.  
Wachlustige können sich daher an gedachten  
Tage Vormittags um 11 Uhr auf hiesiger  
Gräflicher Rentkammer einfinden, die  
Wachbedingungen vernehmen, und wegen  
des Zuschlags das Weitere gewärtigen.  
Vorläufig wird hier noch nachrichtlich erbf-  
net, daß ein jeder Licitant bevor derselbe  
zum Geboth zugelassen wird, durch obrig-  
keitliche Atteste glaubhaft nachzuweisen habe,

daß er das Wirthschaftswesen versteht, eine  
baare Caution von 400 Rthlr. zu bestellen  
im Stande sey, und auch hinlängliches  
Vermögen besitze, um das Invenar um,  
bezüglichen die zur Bedienung der Fremden  
erforderlichen Weine und Victualien in ge-  
höriger Menge anschaffen zu können.

Bückeburg am 1. Septbr. 1802.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer  
vormundschaftlicher Rentkammer.  
Beschreibung der Wirthschaft zur  
Klus nebst Zubehör.

Diese Wirthschaft ist an der — mitten durch  
den Forst — der Sandfurth genannt,  
gehenden großen Heerstraße, eine Stunde  
von Bückeburg und eine Stunde von preus-  
sisch Minden gelegen.

Nicht nur der von Berlin nach Cleve,  
und von da zurückgehende ordinäre Post-  
wagen, so wie die Extra- und reitende Pos-  
ten, und sonstiges Fuhrwerk, passiren diese  
Straße, sondern es wird dieselbe auch ins-  
sonderheit von den Kärnern und Frachtfuhr-  
leuten häufig befahren, wodurch denn der  
Klus ein beträchtlicher Erwerbzweig er-  
wächst.

Noch einträglicher wird die Wirthschaft  
zur Klus aber dadurch, daß sich dort selbst  
zahlreiche Gesellschaften aus den benachbar-  
ten Städten, Minden, Hausbergen, Bück-  
eburg, Minteln, und aus der Nachbars-  
chaft einfinden, welche sich dortselbst, ins-  
sonderheit mit der Promenade in dem  
ganz nahe am Wirthshause — mitten im  
Forst — im englischen Geschmack angelegten  
Boskett zu vergnügen pflegen.

Folgende Gebäude, Grundstücke und  
Nutzungen gehören zur Klus-Wirthschaft,  
und werden zur Verpachtung bestimmt, alle:

1. Ein ganz neu erbauetes Wirthschafts-  
haus zur Behåung für den Wirth, so wie  
zur Bewirthung und zum Logis für die sich  
einfindenden Fremden vom Stande.

Das Haus hat 2 Stockwerke, und ist  
mit der — mit einem auf Säulen ruhenden  
(Hieby eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 39. der Mindenschen Anzeigen.

Balkon versehenen Fronte — gegen die Allee gerichtet, welche zu dem Boskett führt.

Im Hause befinden sich 15 geräumige Wohnzimmer und Kammern für den Wirth, und zum Logis für Fremde, ein mit Lustres versehener großer Tanzsaal, eine Küche, mehrere trockene und geräumige Keller, Speisekammern, hinlänglicher Bodenraum u. d. d. Weyn-Hause ist ein geräumiger Gemüß-Garten befindlich.

2. Das alte Wirthschaftshaus. Dieses ist zur Aufnahme und Bewirthung der Leute von geringerem Stande, und zwar insonderheit der Körner und Fracht-Fuhrleute bestimmt. Es ist dieses alte Wirthshaus nahe bey dem neuen Wirthshause belegen. Es finden sich darin gute geräumige Zimmer und Kammern für einen Wirth, und für die sich anfindenden Fremden und Reisenden, eine Küche, eine Speisekammer, guter Boden-Raum zum Aufschütten der Früchte, so wie auch zum Hinlegen des unausgedroschenen Getraides und der Fougage, hinlängliche Stallung fürs Horn- und Schweine-Mieh, und es ist ein ganz neuer sehr bequem eingerichteter Stall für einige 30 Stück Pferde gebauet. Weyn-Hause befindet sich ein Brunnen und ein geräumiger Gemüßgarten.

Ferner werden verpachtet,

3. Zwölf Morgen, jeder Morg. zu 120 Quadrat-Ruthen, recht gutes Saatland, welches ganz nahe bey der Klus liegt. Zu Einschurung und zum Ausdreschen der davon zu erzielenden Früchte, ist hinlänglicher Raum in dem unter Nummer 2 beschriebenen Wirthschaftshause vorhanden. Und endlich,

4. Der Zoll von Pferden und Waaren zur Klus und zu Pezen.

Im Fall auch der zur Kluswirthschaft sich anfindende Pächter es seiner Konvenienz gemäß finden sollte, die Wirthschaft im

alten Klusshause, da dasselbe zur Aufnahme der Körner und der Leute vom geringeren Stande bestimmt ist, zu verasterpachten, so stehet ihm auch dieses frey, und bleiben demselben die desfallsigen Arrangements, wegen der dabey zu legenden Nützigungen, ledialich überlassen.

Bückeburg den 1. Septbr. 1802.

Aus Gräflich Schanenburg Pippischer Vormundschafftlichen Rentkammer.

### 8. Streckbrief.

Es ist gestern Abend aus dem hiesigen Amts-Gefängniß der wegen verübter vieler Diebstähle in Untersuchung befangene Wilhelm Kaufmann 16 Jahr alt, aus Borgholzhausen gebürtig von kleiner untersehter Statur, hellbraunen Haaren, etwas großem Munde, gelblicher Gesichtsfarbe und einem boshaften entschlossenen Blicke, abermahls ausgefliehen, und bey seiner Entweichung bloß mit einem zerlumpten blau cathunen Camisole, einer alten weißen langen Hose und einem neuen Hemde von groben Linnen bekleidet gewesen. Wie gefährlich dieser junge Bfsewicht dem Publico werden könne, erhellet daraus daß derselbe bloß seit dem Monathe Julius 12 nächtliche Diebstähle theils allein theils mit andern ausgeführt hat, und nun schon zum drittenmale und zwar zuletzt mit Zerbrechung der Fesseln aus dem Arreste entwichen ist.

Es werden daher alle Gerichts-Obriheiten hierdurch ersuchet auf denselben möglichsten Fleißes vigiliren ihn im Betretungs-Falle arretiren und das hiesige Amt davon hepachrichtigen zu lassen.

Amt Enger am 21. Septbr. 1802.

Consbruch. Wagner.

### 9. Avertissements.

Eingedenk der vorjährigen guten Aufnahme, empfehle ich mich von neuem

diesen kommenden Winter, im Länzen Unterricht zu geben, der Anfang ist auf den 1ten Octbr. bestimmt. Im Hause des Hrn. Gbckemeier bin ich jederzeit zu finden, um Bedingungen anzunehmen.

Minden den 24ten Septbr. 1802.

Beckstätt.

Universitäts-Lanzmeister  
in Rinteln.

Unterschiedener macht hiedurch bekannt, das er sein am Markt belegenes Haus, wobey sich Stallung und Wagenremise befindet, zum loqieren bequem eingerichtet hat, empfiehlt sich dahero einem geehrten Publicum und fremden Reisenden bestens und verspricht die prompteste Bedienung.

Minden am 25. Septbr. 1802.

Joh. Kupe.

Auf dem adlichen Hause Hilver werden den 7ten Octbr. d. J. sechs Stück milchende Kühe, (die auch schon wieder tragen, und von sehr guter großer Art sind,) ein Schwein von beynähe Zwey hundert Pfund, und allerhand Hausmobilien von Zinnen, Kupfer und Eisen öffentlich meistbietend, jedoch unter sichern Bedingungen auf Kredit, verkauft werden. Mit dem Verkauf wird des Morgens 9 Uhr angefangen.

In einer auswärtigen Material- und Gewürzhandlung en detaille wird ein Lehrling gesucht, welcher von honesten Eltern und im Rechnen und Schreiben geübt ist. Wo, ist im Intelligenz-Comtoir zu erfragen.

## 10. Die Jahreszeiten von Haydn.

Freytags, den 1. October werden zu Bückeburg im Reithause die Jahreszeiten von Haydn zum 2ten mal mit vollständiger Musik, Nachmittags um 4 Uhr aufgeführt werden. Billette zu 12 Rgl. sind bey dem Herrn Kriegsraeth Müller in

Minden und in Bückeburg bey dem Eingange zu haben.

## 11. Eheverbindung.

Unsere Verwandten und Freunden zeigen wir die gestern zwischen uns vollzogene eheliche Verbindung hierdurch an, und empfehlen uns Ihnen ergebenst.

Klostermühle bey Minden den 17. Sept. 1802.

A. S. Babet,

Charlotte Babet, geb. Fehr.

## 12. Todesanzeigen.

In der Nacht vom 19ten auf den 20ten dieses, endigte ein Schlagfluß das Leben meiner guten mir unversehrlichen Gattin, Christiane Louise Wilhelmine geb. v. Korff aus dem Hause Obernfelde, im 25ten Jahre ihres Alters. Diesen mir eben so schmerzhaften als unerwarteten Todesfall, mit welchem meine seit 5 Jahren geführte überaus zufriedene und glückliche Ehe, getrennt und meinem zweyjährigen Sohne, seine zärtlich um ihn besorgte Mutter, so frühe entrissen wurde, mache ich meinen Verwandten und Freunden, mit der Versicherung bekannt, daß ich auch ohne Beweilsbezeugungen von Ihrer gütigen Theilnahme mich überzeugt halte.

Minden den 21ten Sept. 1802.

Stach von Goltzheim

Lieut. im Regiment v. Schlöden.

Am 17ten Sept. 1802. starb auf dem adelichen Guthe Böckel bey Bünde die verwitwete Frau Niemann geborne Gramer im 81sten Jahre ihres Alters an Entkräftung.

Namen ihrer hinterbliebenen Kinder zeigt als deren Vetter und Sachwalter diesen Todesfall Verwandten und Bekannten der Seeligen gehorsamt an.

Der Accise-Controllleur Walcke  
zu Bielefeld.

## 13. Notification.

Wenn der diesjährige Pferde- und Viehmarkt vor Oldenburg am 11. Octbr. wegen des auf solchen Tag fallenden jüdischen Festtages auf einen andern Tag versetzt werden muß; so wird zur Nachricht aller Handelsleute, welche diesen Markt besuchen wollen, hiedurch bekannt gemacht, daß derselbe in diesem Jahre auf Frentag den 8. Octbr. bestimmt sey, an welchem Tage er dann, Morgens frühe seinen Anfang nimmt.

Oldenburg, aus der Kammer, am 21. Septbr. 1802.

Römer. Schloifer. Menz. Schloifer. Erdmann. Schmedes. Gramberg.

14. Verzeichniß der öffentl. Lecturionen auf dem Gymnasium in Minden, von Michaelis 1802. bis Ostern 1803.

(Schluß.)

4. Von 11 — 12 Uhr. Unterricht in Sprachen und andern Gegenständen.

Erste griechische Klasse: Homer's Iliade, Gesang 17. u. f. w. nebst Bemerkungen über die successive Ausbildung der griech. Sprache und den Bau der griech. Conjugation; 3 St. der Rektor.

Zweite griech. Kl. Gebike's Lesebuch, nebst grammatischem Unterricht; 3 St. Hr. Kölling.

Hebräische Klasse: Fortsetzung des 1. Buchs Moses, nebst grammatischen und analytischen Unterricht; 3 St. Hr. Kahler.

Lateinische Klasse für die Nicht-Theologen der 1. und 2. Klasse: Livius römische Geschichte, B. 27. u. f. w. 3 St. der Rektor.

Zweite Englische Klasse: Gebike's Lesebuch und Dick's Grammatik; 3 St. Hr. Hoyer.

Deutsche Klasse; Uebungen in deutschen

Aufsätzen, und Declamations-Uebungen; 3 St. Hr. Hoyer.

Schreib-Kl. Anleitung zur Kalligraphie; 6 St. Hr. Cantor Hartung, Nachmittags.

1. Von 2 — 3 Uhr. Unterricht in der lateinisch. Sprache, wöchentlich 4 Stunden.

Erste Klasse: Vorlesungen über Horaz Oden und Satyren, über Virgil's Aeneide, Gesang 8. u. f. w. und über das Unterscheidende des poetischen und prosaischen Stils: der Rektor.

Erste Ordnung der 2ten Klasse: Ovid's Metamorphosen; und Unterricht in der Prosodie: Hr. ProR. Thilo.

Zweite Ordnung der 2ten und die 3te Klasse: Lateinische Chrestomathie für die mittlern Klassen von Gebike: Hr. Kölling.

Vierte Kl. Latein. Lesebuch von Gebike, und Unterricht in der Grammatik: Hr. Kahler.

Fünfte Kl. Unterricht in den Elementen der Sprache nach dem Schüzischen Elementarwerke: Hr. Hoyer.

2. Von 3 — 4 Uhr. Unterricht in Geschichte und Geographie, wöchentlich 4 Stunden.

Erste Klasse: Geschichte aller Völker und Staaten im 18ten Jahrhundert; Geographie und Statistik, besonders derjenigen Länder, welche durch den neuesten Frieden Veränderungen erlitten haben: der Rektor.

Zweite Klasse: Geschichte von Deutschland, und Erdbeschreibung von Europa, mit beständiger Rücksicht auf die ältere Geographie: Hr. ProR. Thilo.

Dritte Klasse: Hauptbegebenheiten der alten Geschichte und Geogr. von Deutschland: Hr. Kahler.

3. Von 4 — 5 Uhr. Unterricht in der englischen, französischen und deutschen Sprache, wöchentlich 4 Stunden.

Erste Englische Klasse: Gebike's Lese-

buch und Fick's Grammatik; 2 St. Hr. Hoyer.

Erste französische Klasse: Amusemens philologiques, und Stylübungen; 2 St. Hr. Hoyer.

Zweite franz. Kl. Gedike's Chrestomazthie und Stylübungen: Hr. Kölling.

Dritte franz. Kl. Anfangsgründe der franzöf. Sprache nach Gedike's Lesebuch, und Unterricht in der Naturgeschichte: Hr. Kahler.

Deutsche Klasse: Uebungen im Lesen, und Erklärung des Gelesenen: Hr. Cantor Hartung.

Alle diese Lectionen werden am 11ten October angefangen werden.

Solten Auswärtige und Zöglinge zum Unterricht und zur Bildung anvertrauen wollen, so wird jeder von den genannten Lehrern bereitwillig seyn, für die Unterbringung derselben in guten Häusern, und unter billigen Bedingungen, zu sorgen. Unterschriebener erbietet sich selbst zur Annahme einiger Pensionärs.

Winden am 17. Septbr. 1802.

Karl Reuter.

Rektor des Gymnasiums.

### Nachtrag.

Ein leichtes, wohlfeiles und durch zuverlässige Erfahrungen bewährtes Mittel, den Gras- und Heu-Ertrag der Wiesen, Triften und Koppeln um das Dreifache zu erhöhen.

(Aus den Stettin'schen Anzeigen.)

(Fortsetzung.)

Es wächst darauf eine Menge von schlechten, scharfen, für keine Gattung unsrer Hausthiere wohlthätigen, für einige derselben wohl gar schädlichen Gräsern, die daher den gezeiblichen und gesunden Grasarten nur den Platz rauben, und nicht

selten sich wohl gar auch des Getreideackers bemächtigen, indem ihr Saame mit dem Dünger dorthin geführt wird. Auf diese Weise besteht der dritte Theil, die Hälfte, oder wohl gar der größte Theil des gewonnenen Heues aus Gräsern, die schlecht, unschmackhaft, unkräftig und dem Vieh zuwider sind, so daß mancher Landwirth auf seinen Wiesen, der Masse und Menge nach eine einträgliche, aber dem innern Gehalte und wahren Werthe nach, eine sehr geringe Heuerndte gewinnt.

Wenn aber auch eine Wiese oder Weide aus lauter an und für sich guten Gräsern besteht, so ist sie doch durch die Mischung derselben fehlerhaft; und auch dadurch wird ihre Brauchbarkeit und Ertragsfähigkeit gar sehr vermindert. Denn es wachsen auf ihr Wiesen- und Weide-, Fröh- und Spätgräser, so wie ein blindes Ohngefähr solche zusammenbrachte, in höchstschädlicher Nachbarschaft und Gesellschaft unter einander; und da überdies auf unsfern Wiesen die Natur, die Kunst oder der Zufall die Grasarten, die für Schafe vorzüglich angenehm und gezeiblich sind, von denen, bei deren Genuß das Rindvieh am besten gezeibet, eben so wenig geschieden hat, als von beiden diejenigen Arten, bei welchen sich die Pferde am besten befinden, so stehen auf den meisten Wiesen Schaf-, Pferde- und Hornviehgräser in einer unsehligen Mischung unter einander, und daher ist bei weitem nicht die ganze Masse des Futters, das darauf gewonnen wird, sondern nur ein Theil desselben, für diejenige Gattung unsrer Hausthiere, für welche es bestimmt wird, angemessen, angenehm und vollkommen nahrhaft. Eben so selten findet man Wiesen, auf welchen nur solche Grasarten stehen, welche zugleich blähen.

(Fortsetzung künftigt.)

### Verbesserung.

In Nr. 36. Seite 344 Zeile 15. statt 1801. 1802.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 4. Octbr. 1802.

## Publicanda.

Die bisher von den Gerichtsstellen an-  
terbliebene Einsetzung der regle-  
mentsmäßigen Annahm-Gebühren für die  
ins herfordische Zuchthaus verurtheilte und  
abzuliefernde Inquisiten, ist mit so ver-  
schiedenen Inconvenienzen der gedachten  
Zuchthaus-Casse, als auch mit Aufserti-  
gung und Ablegung der Rechnung selbst,  
verknüpft gewesen, daß darunter schlech-  
terdings eine andere Einrichtung getroffen  
werden muß.

Es wird also hiermit unabänderlich fest-  
gesetzt, daß von nun an schlechterdings  
kein Inquisit ins Zuchthaus angenommen  
wird, wenn nicht zugleich bey dessen Ab-  
lieferung die reglementsmäßige Annahm-  
Gebühren von der abliefernden Gerichts-  
stelle mittelst besonderen Schreibens,  
an die Zuchthaus-Inspection beigelegt  
sind; im Unterlassungsfall soll der Inqui-  
sit so lange bis diese Gebühren erfolgen,  
auf Gefahr und Kosten der abliefernden  
Gerichtsstelle in einem Wirthshause be-  
wacht und mit Zehrung versehen werden.

Es haben sich also hiernach sämtliche  
Justizämter, städtische und sonstige Jurisdic-  
tionen der hiesigen vier Provinzen Min-  
den, Ravensberg, Tecklenburg und Vin-  
gen in Zukunft genau zu achten, und in

Unvermeidensfällen den abzuliefernden In-  
quisiten unter Verfügung ihres gerichtli-  
chen Armen-Attests, die Absignation der  
Annahm-Gebühren auf dem öffentlichen  
Fond so zeitig jederzeit bey der Behörde  
nachzusuchen, daß solche sogleich bey der  
Ablieferung der Zuchthaus-Inspection etn-  
gehändig werden kann.

Sign. Minden den 8ten Sept. 1802.  
Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-  
Cammer.

Meyer. Heinen. Pflöger.

Das Hausfren mit irdenen Zeuge in hiesi-  
ger Stadt ausser den Jahr-Märk-  
ten wird hiedurch bey Confiscation der  
Waare, die dem Hausfren, und 5 Rthlr.  
Strafe, die dem hiesigen Topfhändler trifft,  
wiederholend verboten, wornach sich also  
die Hausfren, und Topfhändler zu achten,  
und für Strafe zu hüten haben.

Minden den 28. Septbr. 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettesbusch.

## 2. Citatio Edictalis.

Seine Königl. Majestät von Preussen  
unser allergnädigster Herr lassen  
folgenden ausgetretenen Cantonisten der  
Stadt Petershagen, als

Christian Ludewig Suhr Nr. 26.

Henrich Wilhelm Stolte Nr. 110.

Friedrich Wilhelm Hinzmann Nr. 159.  
Friedrich Wilhelm Bliesdernig Nr. 203.  
Peter Henrich Lesemann Nr. 240.

bekannt machen, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich in der Absicht außer Landes begeben, um sich ihrer Unterthanen Pflicht, unter dem Militär, oder als Pack- und Train-Knechte zu dienen, zu entziehen, und daß dieserhalb auf ihre öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen worden. Da nun diesem Gesuche Statt gegeben worden; so werden vorgenannte Ausgetretene hierdurch verabladet, sich in Termino den 12ten Januar 1802, vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Timmig Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und ihre Rückkehr in die königlichen Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werden sie dieses nun späters in dem bezielten Termin nicht thun; so haben sie zu gewärtigen, daß sie für treulose der Werbung halber ausgetretene Landes-Unrerthanen angesehen, ihres jetzigen und zukünftigen, ihnen durch Erbschaften oder sonst auheim fallenden Vermögens für verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird. Wornach sie sich also zu achten haben. Uekundlich dessen ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung, als bey dem Amte Petershagen affigirt, auch denen Pippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dremahl inserirt worden. Sign. Minden den 10. Septbr. 1802.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg.  
Regierung.

v. Arnim.

Da der Criminal-Rath Müller als Mandatarius der Invaliden-Casse gegen die ausgetretenen Cantonisten der Stadt Minden, nemlich

1. Johann Heinrich und
2. Friedrich August Ebbecke Nr. 21.
3. Carl Ludewig Lengler Nr. 31.
4. Diederich Wilhelm Meier Nr. 94.
5. Christoph Peter Morsch Nr. 583.
6. August Fiedler Nr. 261.
7. Carl Ludewig Fricke Nr. 712.
8. Gottfried Schünke, frey,

die Confiscations-Klage angestellt hat; so werden selbige aufgefordert, sich in Termino den 22ten Jan. 1802, coram Deputato den Auscultator Hellen auf hiesiger Regierung zu stellen und wegen ihres Austritts Rede und Antwort zu geben, da sie denn im Ausbleibungsfall als treulose des Enrollements wegen ausgetretene Cantonisten angesehen und ihres gegenwärtigen sowohl als des zukünftigen etwa durch Erbschaft ihnen zufallenden Vermögens werden verlustig erkläret werden, indem solches alles der Invaliden-Casse zuerkannt wird.

Diese Edictal-Citation ist nicht allein bey der Regierung, sondern auch bey dem hiesigen Magistrat angeschlagen, und den Pippstädter Zeitungen, so wie auch den Mindenschen Intelligenzblättern zu drey verschiedenenmalen eingerückt worden.

Sign. Minden den 16ten Septbr. 1802.

Königl. Preussische Minden-Ravensb.

Regierung.

v. Arnim.

Den ausgetretenen Cantonisten der Stadt Blothe, als

1. Johann Gottfried Kulemann nr. 6.
2. Johann Christian Altenburg nr. 63.
3. Friedrich Carl Schulze nr. 69.
4. Franz Heinrich und
5. Heinrich Meinhard Wellner nr. 133.
6. Johann Heinrich Krimmelberg nr. 175.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse gegen sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich außer Landes begeben, um sich dem Soldatenstande oder dem Dienste als Pack- oder Stück-

knechte zu entziehen, und daher die darauf gesetzte Strafe der Einziehung ihres Vermögens zur Invaliden-Casse verlangt. Da nun, ehe diesem Gesuche statt gegeben wird, sie darüber gehört werden sollen; so werden gedachte Landesfinder hierdurch öffentlich vorgeladen, in Termino den 31. December 1802. vor dem Deputato Auscultator Timmig auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre Zurückkunft nachzuweisen, und wegen ihrer bisherigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz, Rede und Antwort zu geben, woben ihnen zur Warnung dient, daß wenn sie dieses spätestens bis zu dem bezielten obigen Termine nicht thun sollten, sie zu erwarten haben, daß sie als treulose Unterthanen ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als desjenigen, welches in der Folge ihnen durch Erbschaft oder sonst zufallen könnte, verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wernach sie sich also zu richten.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation so wohl bey hiesiger Regierung, als bey dem Amte Blotho affigirt, und den Lippstädter Zeitungen, auch hiesigen Intelligenzblättern 3 mal inserirt worden.

So geschehen Minden den 13. July 1802.  
Kön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung,  
v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amtes Ravensberg, als

- aus der Bauerschaft Oldendorff.
- 1. Jobst Heinrich Boi. Nr. 12.
- aus der Bauerschaft Bockhoff.
- 2. Bernd Heinrich Seißmann Nr. 14.
- aus der Bauerschaft Hessel.
- 3. Hermann Henrich Ewöster Nr. 3.
- aus der Bauerschaft Winkelhätten.
- 4. Johann Friedrich Marten Nr. 3.
- 5. Caspar Henrich Bockfath Nr. 16.
- 6. Henrich Wilhelm Möller Nr. 5.
- aus der Bauerschaft Loxten.
- 7. Peter Henrich Flotmann Nr. 46.
- aus der Bauerschaft Desterweg.

Philipp Simon Nr. 63.

aus der Bauerschaft Cleve.

Johann Henrich Brinckmann Nr. 28.  
aus der Bauerschaft Ost. Warthausen.

Peter Henrich Hölshermann Nr. 3.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus fisci camerae unterm 23. July a. c. die Confiscationsklage wider sie erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuch statt gegeben worden; so werden gedachte ausgetretene Cantonisten hie mit vorgeladen in Termino den 1. December a. c. vor dem Regierungs-Auscultator Drbge sich auf hiesiger Regierung des Morgens um 9 Uhr zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß, wenn sie dies spätestens in dem bezielten Termin nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen so wohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge, durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation so wohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Amte Ravensberg affigirt und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern drey mal inserirt worden. Gegeben Minden den 28. July 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.  
v. Arnim.

Es soll die Theilung

1. des Fabbenstedter Waldes mit Einschluß des kurzen Hüls, und anderer zur Fabbenstedter Gemeinheit gehörenden Plätze,

2. des Wehslager Waldes mit Einschluß aller zur Bauerschaft Wehslage gehörenden Gemeinheitsplätze,

3. des Gestringer Waldes mit Einschluß aller denen Gestringer gehörenden Gemein-

heitsplätze:

vorgenommen werden.

Diejenigen die Anspruch und Forderung an solchen Gemeinheiten sie bestehen in Hude und Weide, Heide, Plaggenhieb, Holz-Pflanzung, besonderer Begegerichtigkeit, Fischreiche oder dergleichen haben, liegt ob solche in Termino den 20. Octbr. bey der Königl. Markenheilungs-Commission zu Lübecke in dem Vorim-herschen Hauße Morgens um 9 Uhr zu Protocoll zu geben und die Beweisrämer in so fern sie in Schriften bestehen beyzubringen.

Wer dies nicht befolget und seine Gerechtfame gar nicht oder nicht vollständig angibt, der hat zu erwarten, daß er derselben verlustig und mit Ausschluß seiner die Theilung vorzunehmen.

Denen Grund- Güts-Lehns Fidei-Commiss-Herrn liegt ob, daß Beste ihrer Eigenbehörigen zu wahrzunehmen, wie-drigenfalls dafür anzunehmen, daß sie ihnen solches allein überlassen, und daß sie das was diese einsehen und beschließen jeder Zeit als Rechtsverbindlich ansehen und betrachten wollen.

Minden und Lübecke den 20ten Julii 1802. Königl. Preußl. Reinebergische Marken- theilungs- Commission.

Es ist abseiten der Erben des hieselbst verstorbenen Commerciautens Amthon Friederich Schnüll senior, behuf vollständiger Verichtigung ihres Besiz-Titels im Hypothequen-Buche bey den im Städtchen Hausberge belegenen bürgerlichen Häusern sub Nr. 11 und 13. nebst dem bey ersterer befindlichen Garten, als welche Grundstücke gedachter Schnüll Inhabers des mit den Senator Eb- lingschen Söhnen Johann Wilhelm, Friederich Wilhelm und Carl Ludwig am 2ten Septbr. 1789. gethätigten Kaufbrieses für 200 Rtl. acquiriret hat, auf Edictal-Citation der etwaig unbekanntten real-Prätendenten an selbige angetragen; daher denn alle und jede, welche an den oben beschriebenen Immo-

bilien Eigenthums, oder sonstige real-Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit zu deren Anmeldung und Nachweisung auf Montag den 15ten Noobr. d. J. auf hiesiger Gerichtsstube vorgeladen werden, uater der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf besagte Realitäten präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Sodann soll auch nach Ablauf von sechs Wochen für jene Schwälische Erben ihrem Gesuche gemäß Titulus possessionis bey dem bey Hausberge liegenden Kampe im Faulensiecke, welchen genannter Schnüll nach dem Privat-Documento d. d. Lingen den 30ten July 1792. von der abaelebten Wittwe Fortschreiberin Lampmanns, geböhrene Kri-nitz, für 157 Rtl. Gold angekauft hat, im Hypothequen-Buche eingetragen werden: diejenigen also, welchen Eigenthums- oder dingliche Rechte an solchem Immobile vermeyntlich zustehen mögen, müssen dieselben spätestens in dem vorstehend anberaumten Termine hieselbst anmelden, widrigenfalls mit Verichtigung des Tituli possessionis verfahren wird, und demnächst alle dingliche Rechte eines Dritten nur nach der Zeit, wo sie zur Wissenschaft des Amtes gelangen, intabulirt werden sollen.

Sign. Hausberge den 27. Sept. 1802.  
Königl. Preußl. Justiz- Amt.  
Schrader. Thörbeck.

Da beyde hohe Landes-Collegia in Minden das seit einigen Jahren gerühre Markentheilungs-Geschäft in dem Amte Blotho den unterschriebenen Commissarien aufgetragen, und solches von neuen in Gang zu bringen, und zu beendigen, allergnädigst befohlen haben; so findet sich bey dem Betriebe dieses Geschäfts, daß in den Bauerschäften Schwarzenmoor und Exter viele Reviere sich befinden, welche seit der letztern Edictal-Citation, theils ganz andere Grundherren bekommen haben, theils in

jener Edictal = Citation noch gar nicht vor-  
gekommnen sind.

Es ist daher durch ein allernädigstes Res-  
script vom 6. July a. e. eine anderweite Auf-  
forderung aller Interessenten verordnet wor-  
den, und werden zu dem Ende mittelst dies-  
ses Proclamaris alle und jede, welche an die  
in den Bauerschaften Schwarzenmoor und  
Exter belegene mit gemeiner Hütung und  
gemengter Benützung beschwerte Grund-  
stücke ein Grund = Eigenthums = Pflanz-  
Hude- und Weide = Mergel und Steinbruchs =  
Letmen und Röhgruben = oder sonstiges  
Recht zu haben vermeinen, hiedurch auf-  
gefordert, ihre Gerechtsamen, peremptorie,  
und bey Strafe der Abweisung und des  
ewigen Stillschweigens, am Rathhause zu  
Herford in den unten benannten Tagen  
gehörig anzugeben und zu liquidiren, und  
zwar in termino den 15. Nov. e. an nach-  
stehende Gemeinheiten in der Bauerschaft  
Schwarzenmoor

1. Den Platz vom Holzschlinge der Stadt  
Herford an, bis an die Hörste und den  
Allendieck.

2. Den Platz linker Hand von den Hör-  
sten an bis an und über die Chankeer bey  
Hilgenböckers Hof und Holzgrunde vorbei,  
nach Weite Felde zu, aber Oberdiecks Hof  
nach dem Handweller oben auf der Egae,  
nach Schröders Hofe, Sievelen Hörsten,  
dem Allendieck, Holzschlinge und dem Au-  
gellampe,

3. Das sogenannte Boeckholz, auch Kun-  
terholz genannt, der Maltheier Commende  
in Herford zuständig,

4. Den Hammschwen Berg,

5. Das Jungfern Holz,

6. Die Pastors und Hartogs = Klet.

7. Das Arnenholz,

8. Das Frachtholz,

9. Das Kasterpagen = Holz, so wie

10. An alle diejenigen Plätze in der ge-  
nannten Bauerschaft, welche uns etwa  
noch nicht benennet seyn möchten;  
in termino den 16. Novbr. e.

aber an alle nachstehende Plätze in der Bau-  
erschaft Exter

1. Den Hollenhagen und die seligen

Wörden preussischen Antheils,

2. Auf d. u. Platz in der Becke,

3. Den Schmiedplatz,

4. Den Weberbrink,

5. Den Schulplatz,

6. Das Liellofsensteeck,

7. Jaspers Vertchen,

8. Unter Mauen Brinke,

9. Die Mühlenstraße,

10. Die Exter Heide,

11. Die Buttenbreede,

12. Das Kohsteeck,

13. Den Pievittplatz,

14. Den Knappplatz,

15. Den Eggesteeckplatz,

16. Den Brink, die Büterey u. Braake,

als in einander liegende Plätze,

17. Den Telsaenbusch,

18. Die Kipper Heide, und

19. Das Roggenhohl oder Kuhlensholz.

Es muß ein jeder Interessent entweder  
in Person oder durch hinlänglich instruirte  
und bevollmächtigte Mandatarien erschei-  
nen, und etwaige schriftliche Urkunden  
und Beweismittel mit zur Stelle bringen,  
auch wird von den Eigenthümern, Lehn-  
und Gutsherrn erwartet, daß sie in den  
angesezten Terminen, ihre Eigenbehörigen  
Erbenzinsleute und Vasallen vertreten, wie  
dringensfalls sie dasjenige, was während  
dem ganzen Geschäftsgange mit diesen ver-  
handelt wird, wider sich gelten lassen müs-  
sen.

Schildesche bey der Markentheilungs-  
Commission des Amtes Blothe am 21. July  
1802. Lampe. Zischer.

3. Citatio Creditorum.

Der einem Hochwürdigem Dom = Capitul  
eigenbehörige Colonus Niedermeyer  
Nr. 2. zu Schnathorst hat wegen seiner  
ändernden Gläubiger darauf angetra-  
gen, daß eine Ertrags = Taxe von seiner

Stette aufgenommen, und darnach eine terminliche Zahlung regulirt werden möge.

Es werden daher alle und jede, welche an Niedermeyer etwas zu fordern haben, aufgefordert, in Termino den 4ten Nov. d. J. Morgens 10 Uhr vor dem Dom-Capituls-Gerichte hieselbst anzugeben und zu bescheinigen, auch sich über die Vorschläge des Coloni Niedermeyer zu erklären, oder zu gewärtigen, daß auf ihre Forderungen keine Rücksicht genommen werde.

Minden am 30ten Septbr. 1802.

Die Schiereck's Stette Nr. 102 zu Wehe hat wegen Unvermögbarkeit der zeitigen Besitzer verheuret werden müssen, und deshalb werden alle und jede die an den Schiereck Forderung zu haben glauben, hierdurch verabladet, am Freitag den 22. October a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtstube in Person zu erscheinen, um ihre Forderungen anzugeben, und die darüber in Händen habende Brieffschaften sofort beizubringen. Diejenigen die in diesem Termin ihre Forderungen nicht angeben, haben zu erwarten, daß der Restenden Ueberschuß unter die erscheinenden werde vertheilet werden.

Sign. Rahden am 13. Septbr. 1802.

Königl. Preuß. Amt hieselbst.

Gaden.

Der Colonus Elsemöller Nr. 75 Bauerschaft Spradow, befindet sich wegen eines erlittenen Schlagflusses außer Stande, seinen Hof ferner selbst zu verwalten, daher er solchen dem Colono Adher und dem jungen Meyer in Spradow in Administration gegeben. Es wird das dem Publico hierdurch bekannt gemacht, und jedermann bey Strafe der Nichtigkeit gewarnt, mit dem Elsemöller nicht weiter Contracte zu schließen, oder ihn etwas zu creditiren.

Zugleich werden hierdurch die Elsemöller'schen Creditores auf den 28. Octbr. c. an hiesige Amtstube verabladet, um ihre Forderungen anzugeben und Vorschläge zu

ihrer Befriedigung anzuhören und deshalb mit den Rechnungsführern in Unterhandlung zu treten.

Diejenigen die sich nicht melden haben zu erwarten, daß nur mit den erschienenen gehandelt, und sie mit ihren Forderungen von der jetzt vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen.

Sign. Amt Reineberg den 25. Septbr. 1802.

Heidstedt.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Die verwitwete Frau Geheime-Rathin Orlich, und deren Frau Tochter, sind gewillt, nachstehende Ländereyen:

a. Zwey M. Freyland vor dem Rindhof am steinern Kreuze belegen, mit 20 Mgr. Landschaz befaßt.

b. Sechs M. Freyland befaßt, zwischen den großen Haler- und Mittelwege belegen, wovon 1 Rtl. 24 Gr. Landschaz entrichtet werden müssen.

c. Neun und ein halber M. Landes in den Berens-Kämpen, wovon 8 M. Zehntpflichtig, und mit 1 Rtl. 28 Gr. Landschaz, auch mit 5 Schfl. Zins-Gerste an das Martini- und 3 Schfl. Rocken, 3 Schfl. Gerste und 3 Schfl. Hafer an das Hochwürdige Dom-Capitul beschweret, anderthhalb Morgen aber nur mit 15 Mgr. Landschaz belastet, und übrigens frey sind.

d. Drey M. Freyland an der Sandtrift belegen, wovon 30 Mgr. Landschaz gehen, freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen.

Die lusttragenden Käufer werden daher eingeladen, sich in termino den 3. Novbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und nach erfolgter Einwilligung der Eigenthümer, auf das höchste Geborh den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden den 27. Septbr. 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts, Nettebusch.

Am 15ten Octbr. dieses Jahrs soll der denen Erben der verstorbenen Amtmannin Wetthacke zugehörige freye Burgmanns Hof zu Petershagen nebst dem dahinter belegenen Garten, und zwar letzterer in einzelnen Theilen, meistbietend verkauft werden. Die Kaufliebhaber wollen sich daher gedachten Tages Morgens 9 Uhr auf dem Wetthackenschen Hofe zu Petershagen einfinden, ihr Geboth eröffnen und den Zuschlag gewärtigen. Auch können die nähern Verkaufsbedingungen so wie die aufgenommenen Lizen vorher bey dem Erbm. Rath Nicke hieselbst eingesehen werden. Minden den 24ten Sept. 1802.

Auf den Antrag des Herrn Elias Herz als Eigenthümer des olim Zimmermannschen nachher Schröderschen Hauses No. 171. am Markte, soll nach beygebrachtem Consens der zu diesem Hause gehörige Inthorsche Hudertheil nr. 276 auf 8 Kühe, der in seiner jetzigen Beschaffenheit und Größe ohngefähr 9 Minder Morgen groß, und auf 1460 Rtl. gewürdiget ist, in termino den 19. d. gerichtlich jedoch freiwillig verkauft werden.

Es werden deshalb alle qualifizierte Kauflustige eingeladen, sich an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und hat der annehmlich meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 1. Octbr. 1802.

Abschiff.

Im Wege der Execution sollen folgende der Wittwe Butnern gehörige Immobilienbestimmungen

1. das bürgerliche Wohnhaus Nr. 772. auf der Fischerstadt, welches nebst dazu gehörigen Hofraum auf 310 Rtl. gewürdiget ist,
2. die dem Hause anklebende Hude auf brenn Kühe, auf dem Fischerstädter Bruche Nr. 27., welche bey der Vertheilung auf 420 R. Rheint. vertheilt und jetzt zu 330 Rtl. taxirt ist,

3. ein auf 30 Rtl. gewürdigtes Gartensstück außer dem Fischerthore sub hasta necessaria verkauft werden. Es sind dazu Termini auf den 6. Nov., 7. Dec. d. J. und 11. Jan. 1803. präfigirt, in welchen besonders im letzten Termin die Kauflustige sich Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden, ihr Geboth eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen können, weil Nachgebote nicht statt finden. Auch können die Anschläge und nähern Bedingungen an jedem Gerichtstage vorher eingesehen werden. Minden am Stadtgericht den 20ten Septbr. 1802. Abschiff.

Im Wege der Execution soll die vorhin dem Kaufmann und Goldarbeiter Herr Koch sen. gehörig gewesene, von diesen an den Müller Jacob verkaufte Mühle am Balsfarts Leiche zwischen Minden und Todtenhausen sub hasta necessaria verkauft werden. Es ist diese Dehl- und Graupenmühle samt den dazu gehörigen Gebäuden, Mählen und Gartenplatz auch 7 Morgen Weidegrund durch vereidete Sachverständige auf 1696 Rtl. 9 ggl. gewürdiget, und kan der Anschlag an jeden Gerichtstage eingesehen werden. Gleichwie nun Termini licitationis auf den 9. Nov., 11. Dec. d. J. und 15. Jan. 1803. präfigirt sind, so werden alle qualifizierte Kauflustige eingeladen, sich an besagten Tagen besonders im letztern Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube allhier einzufinden, und für ihr höchstes annehmliches Geboth den Zuschlag zu gewärtigen, weil nach dem Termin auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Uebrigens werden auch alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an diese Mühle und deren Zubehör zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, solche in den anstehenden besonders im letzten Termin anzugeben oder zu gewärtigen, das sie damit präcludiret werden sollen. Minden am Stadtgericht den 22ten Septbr. 1802.

Abschiff.

Nachdem die nothwendige Subhastation des Wohnhauses der Wittwe Heidenreich Nr. 713. auf der Hufschmiede nebst Zubehör im Wege der Execution decretiret, und zufolge der durch verpflichtete Sachverständige aufgenommenen Anschläge

a. das Haus Nr. 713., welches mit bürgerlichen Lasten und einem Eintheilungs-Capital von 144 Rtl. 21 ggl. 6 Pf. beschweret ist, eine Stube ohne Ofen, einen Saal, drey Cammern, Küche und Stallung enthält, ohne Abzug des Eintheilungs-Capitals auf 575 Rtl. 22 ggl.

b. ein dahinter belegener kleiner Garten ein sechstel Achtel haltend auf 25 Rtl.

c. ein Landschazpflichtiger Garten vor dem Marienthore nach der Abtretung fünf Achtel haltend, welcher statt Huthheil dem Hause bengeleget ist auf 350 Rtl. mithin das Ganze auf 950 Rthl. 22 ggl. in Golde gewürdigt ist; so werden nunmehr Termin licitationis auf den zoten Oct. und 4ten Decbr. d. J. und 18. Jan. 1803. präfigiret, in welchen und besonders im letzten Termin die Kauflustige sich Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden ihr Geboth eröffnen und den Zuschlag gewärtigen, auch die Anschläge und nähern Bedingungen an jedem Gerichtstage einsehen können.

Minden am Stadtgericht den 24. Sept. 1802.

Alschoff.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung sollen nachstehende den Kindschen Geschwistern aus der Jöckemeierschen Nachlassenschaft zugefallene Grundstücke, freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden, nemlich

1. der sogenannte Danckelmannsche Werd vor dem Wejerthore, zwischen dem Hannoverschen Postwege, und der Wejer belegen, Neun Minder Morgen enthaltend, meistens aus Ackerland, und etwa ein Fünftel aus Wiesewachs bestehend, worauf weiter keine öffentliche Abgaben haften, als Zehn mgl. Landschaz auf jeden

Morgen Ackerland geschätzt auf 1350 Rtl. in Golde.

2. Ein Garten vor dem Fischerthore, ohnweit der Brunelstraße zwischen Jöckemeiers, und Krübben Garten belegen, mit einer lebendigen Hecke eingefasset, Vier Achtel Morgen enthaltend und Landschazpflichtig, taxirt zu 240 Rtl. in Golde.

3. Die Hälfte der sogenannten Witten, oder Jöckemeierschen Areebe, zwischen dem Brunswick- und Jöckemeierschen Ländereien, dem Petershäger Wege, und dem Königsdorn belegen, in Neun Stücken, und einen Keil oder Spiele bestehend, Neun Minder Morgen enthaltend, mit dem von Spiegelschen, jetzt von dem Busch Münchschen Natural-Zehnten, und gewöhnlichen Landschaz behaftet, gewürdigt zu 990 Rtl. in Golde.

Die Kauflustigen können sich in Termino den 5ten Novbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, unter Vorbehalt der Einwilligung der Eigenthümer, und der Genehmigung Hochpreisl. Regierung, den Zuschlag gewärtigen.

Minden den 17. Septbr. 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Der Bürger Jöckemeier ist gewillet, seinen vor dem Fischer Thore ohnweit der Brunelstraße belegenen Garten, welcher Neun, und ein halbes Achtel enthält, Landschazpflichtig, und zu 570 Rtl. in Golde gewürdigt ist, meistbietend zu verkaufen.

Die Kauflustigen werden dahero eingeladen, sich in Termino den 5ten Nov. a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste Geboth nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden den 17. Sept. 1802.

Magistrat allhier. Schmidts. Nettebusch.

(Siehe eine Beilage.)



## Beilage zu Nr. 40. der Mindenschen Anzeigen.

Nachdem dasjenige Zehnt- und Zinspflichtige Stück Landes ad 2 M. 48 Rth. 2 F. bey der Ruh- Riehe ohnweit Papinghausen belegen, welches im Jahre 1800 der Zimmermeister Hans Harm Bruns zu Nusshend im Schaumburgschen, von der freygekauften Müllings- Stette Nr. 3. zu Papinghausen erstanden, auf Anrufen eines ingrossirten Creditoris, öffentlich meistbietend wiederum verkauft werden muß, und selbiges durch die vereideten Gerichts- Taxatoren auf 400 Rth. abgeschätzt worden, so ist Terminus zu dessen öffentlicher Ausbietung auf Sonnabend den 30. Oct. d. J. Morgens 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Wietersheim, angesetzt worden; daher Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen werden, mit der Nachricht, daß nach Verlauf des Licitations- Termins, kein Nachgeboth mehr angenommen; und Mittags abgeschlossen werden wird.

Gericht Wietersheim den 19. Aug. 1802.  
Wessell.

Es soll der zu Kammeiers Stette Nr. 15 auf der Vorburg gehörige Kamp auf dem Zurwurf, welcher nach dem Cataster 5 Morg. 98 Rth. 2 F. hält, und zu 727 Rth. 2 Ggr. taxirt ist, im Wege der Execution, in Termino den 3. Novbr. a. c. öffentlich meistbietend verkauft werden; Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termine Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtstube einzufinden, und zu erwarten, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch an vorbemeldeten Kamp zu haben vermeinen, verabladet, solchen bey Strafe der Abweisung, spätestens in dem angeetzten Termine, an- und auszuführen.

Schlüßelburg den 12. August 1802.

Rdnigl. Preuß. Amt, Ebmeier.

Auf Anhalten des bestellten Curatoris des zum Concurs gezogenen Nachlasses der verstorbenen Kaufmanns Wittwe Brunen soll der vorm Rennthor in der ersten Treppen linker Hand belegene Garten, so 29 Schritt lang und 25 Schritt breit, ohngefähr 6 Wecher haltend, mit einem jährl. Canon ad 20 Mgr. an das beneficium parvum diaconale beschwert, und nach Abzug dieser Beschwerte zu 90 Rth. taxirt, meistbietend subhastirt werden.

Da nun hierzu Termini auf den 3. Sept. 1 Octbr., und 12. Novbr. c. anberahmt sind, so werden Kauflustige eingeladen, sich alsdenn besonders im letzten Termine Vormittags 11 Uhr am Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und gewiß zu seyn, daß dem annehmlichst gebotenen sothanen Garten adjudicirt werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen so aus irgend einem dinglichen Rechte daran Anspruch machen mögten, aufgefordert, solche bey Gefahr der Abweisung in präfixo an- und auszuführen.

Herford den 3. August 1802.

Combinirtes Rdnigl. und Stadtgericht.  
Culmeier. Consbruch.

Es soll das zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Wäschers gehörige sub Nr. 599. an der Burgstraße belegene und zu 500 Rth. abgeschätzte Wohnhaus, worin unten 2 Stuben, eine Schlafkammer, eine Küche, geraumiger Flur, und oben zwey Kammern nebst einem beschossenen Boden auch hinter dem Hause ein kleiner Hofplatz mit einem Durchgang zwischen diesen und dem Gänschen Hause, befindlich, Theilungshalber in Termino den 1. November d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich Kauflustige gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und gegen ein angemessenes Geboth den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden sämtliche unbekannte real-Prätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen an das zu subhastrende Wärscherse Haus bey Strafe der Abweisung und ewigen Stillschweigens auf den besagten Termin edictaliter verabladet. Pölesfeld im Stadtgericht den 2. July 1802.

Consbruch, Bubdeus.

Auf dem königl. Meyerhofe zu Drewer sub Nr. 1 Bauerschaft Theesen sollen Behuf der Bezahlung consentirter Schulden folgende Gebäude in termino den 30. Noobr. zum Abbrechen an den Meistbietenden verkauft werden.

1) Das Meyerhaus bestehend aus 12 Fach und einem sogenannten Cammer-Fach woben zur Nachricht dient, daß dasselbe, nach Befinden der Umstände sowohl im Ganzen als auch in mehreren Abtheilungen oder Fachweise zum Verkauf ausgeboten werden soll. Es sind auch 2 Ofen, steinerne Kuh- und Pferdebrippen und Rümpe vorhanden welche besonders zum Verkauf werden ausgestellt werden.

2) Das Kellerhaus bestehend aus 4 Fach.

3) Der Schaarstall bestehend aus 6 Fach.

4) Die Scheune bestehend aus 5 Fach. Sämtliche 4 Gebäude sind von Sachverständigen auf 26 7 Rtl. 3 Gr. gewürdigt. Diejenigen, welche diese Gebäude zuvor in Augenschein nehmen wollen, können sich deshalb bey dem Müller Dreschemeyer zu Drewer melden, welcher ihnen die Gebäude anweisen wird.

Lusttragende Käufer haben sich also in dem bezielten Termine Vor- und Nachmittags auf dem Meyerhofe zu Drewer einzufinden und soll denen, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, die Zahlung der Kaufgelder bis Ostern künftigen Jahres gestiftet werden.

Am 21. August 1802.

Meuter.

## 5. Gerichtlich confirmirte Verträge.

Der hiesige Bürger Rudolph Franke hat das Huckische Haus Nr. 576. an der Brüderstraße nebst Zubehör. sub hasta für 1070 Rthl. in Golde meistbietend erstanden, und dato den publicirten Abjudicationsbescheid erhalten. Minden am Stadtgericht den 28ten Septbr. 1802.

Abschiff.

Der Bürger Henrich Cuhmann hat 2 M. Land in den Berens Rämpeu belegen welche mit 4 Schfl. Zinsgerste an das Martini Capitul und Landschaz beschwert sind, für 165 Rthl. in Golde von dem Chirurgo Höber sub hasta erstanden und dato den Abjudications-Bescheid darüber erhalten. Minden am Stadtgericht den 21ten Septbr. 1802.

Abschiff.

Der Colonus Schumacher Nr. 15. Kleisendorff hat die Hälfte seines Lort-Plackens im Weher Moore an den Colonum Spürte Nr. 107. daselbst für 46 Rtl. Cour. mit Cameral-Genehmigung verkauft, weshalb die Documenta ausgefertigt sind. Amt Rahden den 25ten Septbr. 1802.

Berkenlamp.

Es hat der Müller Wilhelm Moritz Sühre vermöge eines unterm 9ten August 1802. gerichtlich geschlossenen Kaufs- und Verkaufs-Contract das zu Tecklenburg nächst der Windun- belegene Wohnhaus des ehemaligen Schullehrers Henr. Adolph Sagehorn und dazu gehörige zwey Manns- und zwey Frauens-Kirchen-Plätze, auch ein Begräbniß-Platz zu einer Stelle von den Erben desselben angekauft.

Lingen den 23. Septbr. 1802.

Königl. Preuß. Tecklenb. Lingenische Regierung.

Müller.

## 6. Auctions-Anzeigen.

Am 25. Octbr. und in den folgenden Tagen Nachmittags um 2 Uhr sollen

im Schreiberschen Hause am Markte allerhand Bücher vorzüglich Juristisch und Historischen Inhalts meistbietend verkauft werden. Aufträge dazu übernehmen der Herr Senator Franke und die Buchbinder Hr. Pasch, Meyer und Wundermann bey welchen auch gedruckte Verzeichnisse zu erhalten sind.

Am 11. Octbr. Nachmittags 2 Uhr sollen auf der Gerichtsstube des Hauses Himmelreich einige Pfänder, an Kisten, Laden, Flachs, Leder und etwas Kleidungsstücke gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Minden am Gerichte Himmelreich den 22. Septbr. 1802. Pblmahn.

### 7. Notificationes.

Da in den Ehepacten, welche zwischen meinen Schwiegersohn, den Herrn Lieutenant von Bincke und meiner Tochter, auch mir, als Mitcontrahentin, errichtet sind, die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist, indessen zwischen erstern beyden, wie verlautet, dem zuwider laufende Verabredungen getroffen seyn sollen, so sehe ich mich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß in gedachten Ehepacten die Ungültigkeit aller selbigen zuwider laufenden Verträge und Dispositionen, in so fern solche nicht mit aller Interessenten Zustimmung eingegangen und getroffen werden möchten, ausdrücklich ausbedungen ist, dergleichen Verträge also ohne allerseitiger Interessenten Genehmigung unverbindlich und ohne Kraft sind. Minden den 29ten Septbr. 1802.

Verwitwete Geheime Finanz-Räthin Roden.

Der Königl. Lieutenant und Adjutant des 3ten Mousquetier: Bataillons Regiments von Besser, Herr Vorwald, hat mittelst gerichtlich errichteten Vertrages vom 13. Septbr. 1802 zwischen ihm und seiner Ehefrau, gebornen Roden, die bisher zwischen beyden existirte Güter-Gemeinschaft aus-

geschlossen, und ist von beyden Partiscenten darauf angetragen worden, daß solches nach der gesetzlichen Vorschrift öffentlich bekannt gemacht werde.

Es wird daher solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Bielefeld im Regiments-Gerichte den 26. Septbr. 1802.

Consbruch, Auditeur.

### 8. Avertissements.

Von der Lehranstalt zu Bremen für Jünglinge die sich der Handlung widmen wollen, ist eine gedruckte nähere Nachricht ohnentgeltlich bey dem Herrn Buchhändler Kdrber in Minden zu bekommen.

Unterschriebener macht hiedurch bekannt, daß er sein am Markt belegenes Haus, wobey sich Stallung und Wagenremise befindet, zum logteren bequem eingerichtet hat, empfiehlt sich dahero einem geehrten Publicum und fremden Reisenden bestens und verspricht die prompteste Bedienung.

Minden am 25. Septbr. 1802.

Joh. Kupe.

Eine Quantität Kuh-Kalb- und Schafshäute ist bey dem Schlächter-Meister N. Vogelfang vorrätzig, Liebhaber müssen sich in 14 Tagen einfinden, sonst werden solche außer Landes versandt.

Minden den 10ten Octbr. 1802.

Eine Quantität Kuh-Kalb- und Schafshäute ist bey dem Schlächtermeister Christian Kloppe im Schorn vorrätzig; Liebhaber müssen sich binnen 14 Tagen einfinden, weil sonst solche ins Ausland versandt wird. Minden den 1. Octbr. 1802.

### 9. Geburts-Anzeige.

Allen meinen Verwandten und Freunden, mache ich die glückliche Entbindung meiner lieben Frau, von einem gesunden Knaben hiedurch ganz ergebenst bekannt. Minden am 27. Septbr. 1802.

Weinvisirer und Legge-Controleur. Müller.

## 10. Todesanzeige.

Mit tiefgerührten Herzen mit den wehmüthigsten Empfindungen mache ich meinen Verwandten und Freunden, das Abscheiden meines zärtlich geliebten Vaters, des Herrn Georg Andreas Krübbe bekannt. Dieser würdige Greis starb am 24. Septbr. im 87ten Jahre 2 Monathe weniger einen Tag seines Alters, an den Folgen des Schlagflusses, der ihn schon vor 17 Jahren traf und ihm Gelegenheit gab, durch das gebulbige Ertragen der größten Unannehmlichkeiten und Schmerzen, die ihm seit jenen unglücklichen Zufall 17 Jahre hindurch alle Freuden des Lebens verbitterten, eine Standhaftigkeit zu zeigen, die unsere Bewunderung auf sich zog, und die Unerschütterlichkeit seiner Grundsätze bewies. Gewiß wird jeder der diesen würdigen Greis näher kannte, die Thränen gerecht nennen, die ich und meine drey Brüder an seinen Grabe vergiessen. Ich bin zu sehr von der herzlichsten Theilnahme meiner Verwandten und Freunde an diesem schmerzhaften Verlust überzeugt, als daß ich noch weitern Beweis davon wünschen sollte.

Minden am 2. Octbr. 1802.

Charlotte Krübbe.

## 11. Bericht an das Publikum über den Fortgang des Instituts für die Schullehrer des Fürst. Mindens.

Da ein patriotisches Publicum dieses im vorig. Jahr angekündigte Institut durch Subscriptionen soweit unterstützte, daß dasselbe wirklich zur Existenz kommen konnte, so wurde zuvörderst der Plan desselben einem hochpreisl. Consistorium zur Genehmigung vorgelegt, welches denn mittelst verehrl. Rescripts vom 16. Octbr. 1801 diese Anstalt mit Belobung und Beyfall unter Schutz und Aufsicht nahm, auch dem Herrn Consistorialrath Bröckelmann

zur besondern Inspection desselben Auftrag erteilte. Hierauf wurde bereits im vorigen Winter nach und nach eine zweckmäßige Lesebibliothek angeschafft, die jetzt auf 116 Nummern angewachsen ist. Da man sich bey näherer Ueberlegung überzeugt hatte, daß die Lectüre nur den halben Nutzen stiften würde, wenn nicht zugleich monatliche Conferenzen der Schullehrer veranstaltet würden, worin über das Gelesene berichtet und geurtheilet wird, und da überhaupt dergleichen Zusammenkünfte, nach dem Beyspiel anderer Länder \*) und Provinzen, so ungemein viel beitragen um einen gemeinschaftlichen Eifer und eine wahre Fortbildung unter allen Schullehrern zu befördern, so wurde beschloffen, solche Conferenzen mit diesem Institut zu verbinden und die Besuchung derselben allen denen zur Pflicht zu machen, die an der Lesegesellschaft theilnehmen wollten. Dies ist nun eben, was die völlige Organisation des Instituts, mehr als man anfangs dachte, aufgehalten und verzögert hat, indem die Zustandebringung dieser Conferenzen manche Vorbereitungen erforderte, und nicht ohne wegzuräumende Hindernisse und Schwierigkeiten blieb. Nachdem also zuvor der Winter abgewartet werden mußten, so konnte erst in der Mitte des Sommers mit Eröffnung dieser Conferenzen hier in Petershagen der Anfang gemacht werden, und zwey andre Zirkel zu Hausberge und Quernheim sirtzen nun auch an sich zu bilden. Es sind aber auch schon Vorbereitungen getroffen daß in noch vier andern Zirkeln des Fürstenthums bald ein Gleiches geschehen wird.

(Fortsetzung künftig.)

\*) Im Hannoverschen und Württembergischen unter andern werden schon lange durchgängig monatliche Schullehrer-Conferenzen gehalten. Salfelds Beyträge 3. B. S. 9. S. 413. f.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 11. Octbr. 1802.

## I. Citatio Edictalis.

Da der Criminal-Rath Müller als Mandatarius der Invaliden-Casse gegen die ausgetretenen Cantonisten des Amtes Wöltho vro 1801, nemlich

1. Bartelt Heinrich Wattenberg Nr. 9. aus der Bauerschaft Behrendorf.
2. Friedrich Brantings Nr. 49. daselbst
3. Johann Friedrich Kattenbrack Nr. 81. Bauerschaft Waldorf
4. Johann Jürgen Kindervater Nr. 27. Bauerschaft Steinbrundorf
5. Heinrich Lichtenberg Nr. 36. daselbst
6. Johann Berend Bauchs Nr. 2. Bauerschaft Exter
7. Caspar Heinrich Säger Nr. 53. Bauerschaft Rehme
8. Johann Heinrich Wortmann Nr. 5. Bauerschaft Schwarzenmohe
9. Johann Jöbst Dücker Nr. 37. daselbst
10. Johann Bartold Meyer zu Bessingen Nr. 4 Bauerschaft Niederbecksen

die Confiscations-Klage erhoben hat, so werden demnach selbige vorgeladen, sich auf den 22. Januar 1803 vor dem Deputate, Anscultator Zimmig zu stellen, um wegen ihres Austritts Rede und Antwort zu geben. Im Nichterscheinungsfall werden sie als der Werbung halber ausgetretene Cantonisten angesehen, und ihres gegen-

wärtigen sowohl als zukünftigen etwa durch Erbschaft zu erwerbenden Vermögens für verlustig erklärt werden, indem solches der Invaliden-Casse zufallen wird. Diese Edictal-Citation ist sowohl bey hiesiger Regierung, als auch bey dem Amte Wöltho affigirt, und den Mindenschen Anzeigen, so wie auch den Lippstädter Zeitungen zu 3 verschiednenmalen inserirt worden.

Sigg. Minden den 28. Septbr. 1802.  
Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.  
v. Arnim.

Den ausgetretenen Cantonisten der Stadt Hausberge, als

1. Carl Friedrich Kurbach Nr. 8.
  2. August Friedrich Meyer Nr. 13. und  
zu Johann Friedrich Klausing Nr. 34.
- wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminalrath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben, und behauptet hat, daß sie sich in der Absicht außer Landes begeben, um sich ihrer unterthanen Pflicht, unter dem Militair, oder als Pacc- und Train-Knechte zu dienen, zu entziehen, und daher auf ihre öffentliche Vorladung per Edictales angetragen hat.

Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden vorbenannte Ausgetretene hierdurch verabladet, sich in terminis

den 22. Januar 1803 vor dem Anscultator Walbaum auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und ihre Rückkunft in die Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werden sie dieses und spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so haben sie zu gewärtigen, daß sie für treulose der Werbung wegen ausgetretene Landes-Kinder angesehen, ihr jetziges und zukünftiges ihnen durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens für verlustig erklärt, und der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach sie sich zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation so wohl bey hiesiger Regierung, als bey dem Amte Hausberge affigirt, so wie den Mindenschen Intelligenz-Blättern und Lippstädter Zeitungen dreymal inserirt worden.

So geschehen, Minden am 10. Septbr. 1802.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Da der Criminalrath Müller als Mandatarius Hscl gegen folgende ausgetretene Cantonisten des Amtes Drackwede, als

1. Franz Heinrich Wienstroth von Nr. 15. Bauerschaft Brocke.
2. Johann Heinrich Dopheide von Nr. 4 Bauerschaft Quelle
3. Johann Christoph Kramme von Nr. 2. Bauerschaft Senne
4. Peter Heinrich Lohsmeise von Nr. 26 daselbst
5. Christoph Guthand von Nr. 24. Mumpewerows Heuerling
6. Johann Heinrich Brinkmann von Nr. 4. Bauerschaft Hollen
7. Johann Friederich Vornholze von Nr. 5. daselbst
8. Friedrich Christoph Bentlage von Nr. 3. Bauerschaft Nieborsf.
9. Peter Heinrich Hornberg von Nr. 4. Bauerschaft Holtkamp

10. Henrich Hermann Femmer von Nr. 131. Bauerschaft Brodhagen
11. Gottlieb Diedrich Pepper von Nr. 10. Bauerschaft Sandhagen
12. Johann Heinrich Steinbeck von Nr. 33. Bauerschaft Fielhorst
13. Henrich Conrad Fülling von Nr. 39 daselbst

14. Peter Henrich Kampmann von Nr. 4. Bauerschaft Holtkamp.  
die Confiscations-Klage angestellt hat, so werden die vorbenannten ausgetretenen Cantonisten hierdurch zur Rückkehr in ihre Heimath aufgefordert, und zu dem vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Helle auf den 20. Novbr. d. J. des Morgens 9 Uhr angeetzten Termine verabladet, in welchem sie ihre Rückkehr nachweisen, und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort geben müssen, widrigenfalls sie als treulose, des Enrollements wegen ausgetretene Landes-Kinder werden angesehen und ihres gesammten sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird.  
Eign. Minden den 28. July 1802,  
(L. S.)

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergsche Regierung. Crapen.

Es soll die Theilung

1. des Jabbenstedter Waldes mit Einschluß des kurzen Hüls, und anderer zur Jabbenstedter Gemeinheit gehörenden Plätze,

2. des Behlager Waldes mit Einschluß aller zur Bauerschaft Behlage gehörenden Gemeinheitsplätze,

3. des Gestringer Waldes mit Einschluß aller denen Gestringer gehörenden Gemeinheitsplätze:

vorgenommen werden.

Diejenigen die Anspruch und Forderung an solchen Gemeinheiten sie besitzen in Hude und Weide, Heide, Ploggenhieb, Holz-Pflanzung, besonderer Wegegerech-

tigkeit; Fischteiche ober dergleichen haben, lieget ob solche in Termino den 20. Octbr. bey der Königl. Markentheilungs-Commission zu Lübecke in dem Wortmeyerschen Hause Morgens um 9 Uhr zu Protocoll zu geben und die Beweisthümer in so fern sie in Schriften bestehen bezubringen.

Wer dies nicht befolget und seine Gerichtsamen gar nicht oder nicht vollständig angibt, der hat zu erwarten, daß er derselben verlustig und mit Ausschluß seiner die Theilung vorzunehmen.

Denen Grund- Guts-Lehns Fidei-Commiss- Herrn lieget ob, daß Beste ihrer Eigenbehdrigen ic. wahrzunehmen, wie drigenfalls dafür anzunehmen, daß sie ihnen solches allein überlassen, und daß sie das was diese eingehen und beschließen jeder Zeit als Rechtsverbindlich ansehen und betrachten wollen.

Minden und Lübecke den roten Julii 1802. Königl. Preußl. Meinebergische Marken- theilungs- Commission.

**D**a der hiesige Bürger Brandt verlangt, daß bey den im Städtchen Hausberge sub Nr. 83. belegenen Realitäten, bestehend in Gebäuden und einem Garten, welche im Hypothequenbuche auf den Nahmen des Loens Aldags sich eingetragen finden, vermöge des durch seine Ehefrau Christine Louise gebohrene Aldags darauf erworbenen Erbrechts Titulus possessionis für ihn berättiget werde und damit denn auch nach Ablauf von sechs Wochen verfahren werden soll; so haben alle und jede, welche Eigenthums- oder dingliche Rechte an besagten Grundstücken zu haben glauben, sich spätestens am Montage den 8ten Novbr. d. J. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden, und selbige anzumelden, widrigenfalls nach verstrichenem Termine jene Immobilien auf den Nahmen des Bürgers Brandt im Hypothequenbuche eingeschrieben werden sollen, und in Gemäßheit desselben alle dingliche Rechte eines Dritten nur nach der Zeit,

wie sie zur Wissenschaft des Amtes gelangen mögen, ingrossiret werden können.

Sign. Hausberge den 20. Sept. 1802.  
Königl. Preuß. Amt  
Schrader.

**D**er Kaufmann Herr Brüning zu Diepenau hat nach Ausweis des Forensen Servis-Registers schon seit 44 Jahren von 4 Stücken Landes im Berger Felde, wovon 2 auf die Bökelerische Wiese zuschießen, 2 aber zwischen Schwarzen und Heningsmeyer belegen sind, den Forensen Servis entrichtet, ohne, daß solche in's Hypothequen-Buch auf seinen Namen eingeschrieben sind.

Seinem Verlangen zu Folge soll damit vermöge seines angegebenen Erbrechts nach verstrichenen 6 Wochen verfahren werden wenn nicht innerhalb solcher Frist und spätestens am Montage den 22. Novbr. d. J. jemand sonstige Eigenthums, oder dingliche Gerechtsame an besagten Immobilien, als zu deren Anmeldung in solchem Zeitraume derselbe hiermit aufgefordert wird, auf hiesiger Gerichtsstube nachweist.

Wenn nun nach diesen Termine der Titulus possessionis für den Herrn Brüning bey jenen Aekern berichtet worden, so können alle Jura eines Dritten nur in der Folge, wie sie zur Kenntniß des Amtes gelangen, ingrossiret werden.

Sign. Hausberge den 4. October 1802.  
Königl. Preuß. Justizamt  
Schrader. Thorbecke.

**D**a beyde hohe Landes- Collegia in Minden das seit einigen Jahren geruhete Markentheilungs- Geschäft in dem Amte Blothe den unterschriebenen Commissarien aufgetragen, und solches von neuen in Gang zu bringen, und zu beendigen, allergnädigst befohlen haben; so findet sich bey dem Betriebe dieses Geschäfts, daß in den Bauerschaften Schwarzenmoor und Exter viele Aekere sich befinden, welche seit der letzten Edictal- Citation, theils ganz andere Grundherrn bekommen haben, theils in

jener Edictal-Citation noch gar nicht vor-  
gekommnen sind.

Es ist daher durch ein allergnädigstes Res-  
script vom 6. July a. e. eine anderweitige Auf-  
forderung aller Interessenten verordnet wor-  
den, und werden zu dem Ende mittelst dies-  
ses Proclamations alle und jede, welche an die  
in den Bauerschaften Schwarzenmoor und  
Exter belegene mit gemeiner Hütung und  
gemengter Benutzung beschwerte Grund-  
stücke ein Grund-Eigenthums-Pflanz-  
Hude- und Weide-Mergel und Steinbruches-  
Leimen und Röhregruben- oder sonstiges  
Recht zu haben vermeinen, hiedurch auf-  
gefordert, ihre Gerechtsamen, peremptorie,  
und bey Strafe der Abweisung und des  
ewigen Stillschweigens, am Rathhause zu  
Herford in den unten benannten Tagen  
gehörig anzugeben und zu liquidiren, und  
zwar in termino den 15. Nov. c. an nach-  
stehende Gemeinheiten in der Bauerschaft  
Schwarzenmoor

1. Den Platz vom Holzschlinge der Stadt  
Herford an, bis an die Hörste und den  
Alkendiack.

2. Den Platz linker Hand von den Hör-  
sten an bis an und über die Chaussée bey  
Hilgenbitters Hof und Holzgrunde vorbei,  
nach Veits Felde zu, über Oberdiecks Hof  
nach dem Handweiser oben auf der Egge,  
nach Schridders Hofe, Sievelen Hörsten,  
dem Alkendiack, Holzschlinge und dem Ku-  
gellampe,

3. Das sogenannte Bockholz, auch Kun-  
terholz genannt, der Mattheser Commende  
in Herford zuständig.

4. Den Hammischen Berg,

5. Das Jungfern Holz,

6. Die Pastors und Hartogs Aet.

7. Das Armenholz,

8. Das Krachholz,

9. Das Kasterwagen-Holz, so wie

10. In alle diejenigen Plätze in der ge-  
nannten Bauerschaft, welche uns etwa  
noch nicht benennet seyn möchten;

in termino den 16. Novbr. c.

aber an alle nachstehende Plätze in der Bau-  
erschaft Exter

1. Den Hollenhagen und die seeligen  
Wörden preussischen Antheils,

2. Auf den Platz in der Becke,

3. Den Schmiedplatz,

4. Den Weberbrink,

5. Den Schulplatz,

6. Das Tieliosenstee,

7. Caspers Vertchen,

8. Unter Mauen Brinke,

9. Die Mühlenstraße,

10. Die Exter-Heide,

11. Die Huttenbreite,

12. Das Kohstiel,

13. Den Pievittplatz,

14. Den Knappplatz,

15. Den Eggefeldplatz,

16. Den Brink, die Bütteren u. Braake,  
als in einander liegende Plätze,

17. Den Telsanbusch,

18. Die Ripser Heide, und

19. Das Roggenhohl oder Kuhlenholz.

Es muß ein jeder Interessent entweder  
in Person oder durch hinlänglich instruirte  
und bevollmächtigte Mandatarien erschei-  
nen, und etwaige schriftliche Urkunden  
und Beweismittel mit zur Stelle bringen,  
auch wird von den Eigenthümern, Lehn-  
und Gutsherrn erwartet, daß sie in den  
angesezten Terminen, ihre Eigenbedrungen  
Erbenzinsleute und Vasallen vertreten, wie-  
drigensfalls sie dasjenige, was während  
dem ganzen Geschäftsgange mit diesen ver-  
handelt wird, wider sich gelten lassen müs-  
sen.

Schildesche bey der Markentheilungs-  
Commission des Amts Blotho am 21. July  
1802, die Lampe, Fischer,

Von den unterschriebenen für die Grafs-  
schaft Tecklenburg angeordneten Mar-  
kentheilungs-Commissionarien soll der in der  
Bauerschaft Biel, des Kirchspiels Ledde,  
belegene sogenannte Wiefenberg, auch der  
Garten und Steinhügel genannt, zur Thei-  
lung gebracht werden, und um die Dinge



lichen Rechte und Ansprüche, welche unbesannenen Prätendenten auf diesem genannten Parcell zustehen mögte, zu eruiren, und zur gehörigen Liquidität zu bringen, werden alle diejenigen welchen einigtes Recht oder Ansprüche darauf gebühren mögte, es bestche selbiges in Hude, Weide, Wege, Pflanzungs, Plaggenhiebs- oder sonstiger Gerechtigkeit hierdurch aufgefördert, diese ihre Rechte und Ansprüche in termino Sonnabends den 8. Januar 1803. in der Vorhausung des Colon: Grothmanns in der Bauerschaft Viel Kirchspiels Ledde, anzugeben, und die darüber in Händen habenden Documente und Urkunden offen zu legen. Im Ausbeldungsfall, und wenn sich die Real-Prätendenten in dem bestimmten Liquidations-Termine nicht melden, und ihre Rechte nicht angeben, haben dieselbe zu gewärtigen, daß sie damit werden präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Nicht weniger müssen die Guts-Grunds- und Eigenthums-Herrn der Interessenten des vorgedachten Wieker- Bergs, oder Garten und Steinhügel genannt, in dem bestimmten Liquidations-Termine deren Rechte wahrnehmen, weil sie sonst mit ihren etwaigen Widersprüchen nicht gehört, sondern dafür angesehen werden soll, als ob sie mit demjenigen, was die Interessenten vornehmen, zufrieden, und deren Beschlüsse als zu Rechte beständig anerkennen wollen.

Lingen und Cappeln am 28. Sept. 1802.  
Königl. Preuß. Märcktheilungs-Commissio  
für die Graffschaft Tecklenburg.  
Metting. Kandelhardt.

## 2. Citatio Creditorum.

Um den Schuldenzustand bey an das Marien Stift zu Minden eigenbehörigen Stette des Coloni Nagel No. 24. zu Kerbeck zu erfahren, werden sämtliche Gläubiger zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen auf den 15ten Novr.

b. J. Montag Morgens 9 Uhr an hiesiges Amt vorgeladen.

Wer sich nicht meldet hat zu erwarten, daß er wegen seiner Befriedigung von den Aufkünften der in Administration genommenen Stette des Schuldners den sich gemeldeten Gläubigern nachgesetzt werden wird. Sign. Hausberge den 7. Septbr. 1802.

Königl. Pr. Amt  
Schmidts.

Die an das Guth Uhlenburg eigenbehörige Stette des Coloni Kerthoff No. 13. Vrsch. Grimminghausen ist in Administration genommen und ausgebeuert worden.

Um deren Schuldenzustand zu erfahren, werden sämtliche real- und personal-Gläubiger auf den 16. November d. J. Dienstag Morgens 9 Uhr vorgeladen, ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls die nichterscheinenden denen sich gemeldeten Gläubigern in Rücksicht ihrer Befriedigung nachgesetzt werden sollen.

Sign. Hausberge den 7. Septbr. 1802.

Königl. Preuß. Amt.

Schmidts.

Amt Schlüsselburg.

Da über den hiesigen geringen Nachlaß des verstorbenen Accis-Inspector Heinrich Märcker der erbshafliche Liquidations Prozeß eröffnet worden, so werden dem gemäß sämtliche daran Forderung habende Gläubiger hiers mit aufgefordert, selbige bey Strafe der Abweisung und des ewigen Stillschweigens, in Termino den 1sten Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amte anzugeben, und zu bescheinigen.

Ehmeier.

Wig. Commiss.

Der Käufer der olim Meyers Stette No. 24. in Maaslingen Friedr. Kolsing hat bey dem Ankauf dieses Colonats alle darauf haftenden Schulden übernommen. Da nun solche aus den ehemaligen Convocations Acten nicht vollständig zu entnehmen

weil nach deren Verhandlung neue Schulden hinzu gekommen; So hat der gedachte Rolfing auf öffentliche Citation angetragen. Diesem gemäß werden alle, so an die Stette Nr. 24. in Maaßlingen oder deren vorigen Besitzer aus irgend einem Grunde Forderung haben, sie mag ehemals schon angemeldet sein oder nicht, hiemit edictaliter citirt, solche in termino den 13. Decbr. vor hiesiger Amtsstube, Morgens 9 Uhr anzugeben, mit Schriften oder sonst rechtlich zu bescheinigen, und zu erwarten, daß denen, die sich nicht melden, durch ein abzufassendes Placations-Erkenntnis ein stetes Stillschweigen und der Verlust ihres Anspruchs auferlegt werde.

Sign. Petersöhagen am 24. Sept. 1802.  
Königl. Preußl. Justiz = Amt.  
Becker. Böker.

Amt Ravensberg.

**U**ber das geringe Mobiliar = Vermögen des Heuerlings Moritz genannt Rheimeyers in der Bauerschaft Oldendorf ist auf erfolgte Insolvenz Erklärung der Concurs eröffnet worden, daher die daran Anspruch habende Gläubiger zu Angabe ihrer Forderungen auf den 17ten Noobr. c. anhero citirt werden, und zwar unter der Warnung, daß die nicht Erscheinende von der Masse ab und an die Person des Gemeinschuldners verwiesen werden sollen.

Den 16ten Septbr. 1802.

Meinders.

Amt Ravensberg.

**H**err Johann Heinrich Bonemeyer jetziger Besitzer von der ans Haus Latenhausen Leibeignen gehörigen Cordesmanns Rittersrey zu Hörste beschworet sich, daß er so viele von dem abgegangenen Colono nach der vor etwa 28 Jahren von ihm veranlasseten Convocation seiner Gläubiger, und regulirten Schuldenwesen contrahirte Schulden vorgefunden, daß er sie sofort, und auf einmal zu bezahlen außer Stande. Da er

deshalb gegen dieselbe die Zinsfreye Stückzahlung, und zugleich edictales zu Angabe ihrer Forderungen sowohl, als zur Erklärung über seinen Antrag, und die zum Grunde zu legende Ueberschuß-Taxe, nach gesucht hat: So werden alle, und jede, welche seit etwa 28 Jahren, mithin nach dazumahl regulirten Schuldenwesen, dem abgegangenen Colono Cordesmann von neuem geborgt, oder Vorschüsse gethan, hiemit aufgefordert, sothane neue, vorhin nicht profitirte Forderungen, in termino präjudiciali den 25ten Octbr. c. Morgens früh zu Borgholzhausen im Gerichte anzugeben, die Beweismittel anzuzeigen und über die von dem Provocanten zu thunende Befriedigungs-Vorschläge sich zu erklären. Wer seine Forderung nicht angebt, wird hernächst damit so lange zurück gewiesen werden, bis die sich etwa meldende Gläubiger ihre Befriedigung erhalten haben, wogegen die sich nicht erklärende für Einwilligende werden geachtet werden.

Den 10ten Aug. 1802.

Meinders.

**D**esnabrück. Diejenigen welche an dem Nachlasse des hieselbst am 24. Jul. d. J. verstorbenen Herrn General Lieutenant v. Iffendorff Forderung zu haben vermeinen, werden hiedurch ersucht, sich desfalls bey dem von dem Erben dazu ernannten Mandatarius Hofprediger Lasius in Desnabrück in den nächsten 6 Wochen zu melden. Nach Verlauf dieser Zeit wird man sich außer gerichtlich auf nichts einlassen können.

### 3. Verkauf von Grundstücken.

**D**em geehrten Publicum wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Wittve Neuburgen willens ist, ihren eigen thümlichen vor dem Kuththore belegenen großen Garten, welcher mit 16 ggl. Canon beschweret ist, bestbietend zu verkaufen. Die Liebhaber dazu werden dahero eingeladen sich am 16ten Octbr. c. Nachmittages um 2 Uhr

in dem Hause des Bürger Heynen vor dem Neuen Thore einzufinden.

Minden den 8ten Oct. 1802.

Wittwe Neuburgen.

Am 15ten Octbr. dieses Jahrs soll der denen Erben der verstorbenen Amtmannin Wetthacke zugehörige freye Burgmanns Hof zu Petershagen nebst dem dahinter belegenen Garten, und zwar letzterer in einzelnen Theilen, meistbietend verkauft werden. Die Kaufliebhaber wollen sich daher gedachten Tages Morgens 9 Uhr auf dem Wetthackenschen Hofe zu Petershagen einfinden, ihr Geboth erdfnen und den Zuschlag gewärtigen. Auch können die nähern Verkaufsbedingungen so wie die aufgenommenen Taxen vorher bey dem Crim. Rath Riecke hieselbst eingesehen werden. Minden den 24ten Sept. 1802.

Das den unmündigen Kindern des verstorbenen Probsts und Landrath von Korff zu Waghorst gehörige in der Grafschaft Ravensberg und dem Amte Ravensberg drey Meilen von Bielefeld und zwischen den Amts-Städten, Borgholzhausen, Halle und Versmold belegene, adeliche landtagsfähige Gutß Halstenbeck soll am 17ten December dieses Jahrs auf der Gerichtsstube zu Borgholzhausen anderweit bestbietend verkauft werden, daher die Kauflustigen hierdurch eingeladen werden, sich an dem bestimmten Tage und Ort einzufinden, ihr Geboth und Uebergeboth zu thun, und sodann zu gewärtigen, daß dem Bestbietend gebliebenen dieses Gutß nach vorher eingeholter Genehmigung eines hohen Justiz-Departements zugeschlagen werde, wovon den Kauflustigen zugleich bekannt gemacht wird, daß durch die Königl. Allerhöchste Cabinets-Resolution vom 13ten Martii 1802. es nachgelassen worden, daß der künftige Käufer dieses Gutßes solches Stückweise an Personen jeden Standes veräußern dürfe. Weil auch seit der ersten Aufnahme des Kauf-Anschlags sich einige Veränderungen bey

dem Gutße zugetragen haben; so ist das von ein rectificirter Verkauf-Anschlag angefertigt und dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß solcher bey der verwittweten Landrätthin v. Korff auf Waghorst, dem Bördevogt Weidekämper auf Halstenbeck, und dem Justizrath Wessel in Minden eingesehen, auch davon gegen die Copialien Abschrift ertheilet, auch die von dem Gutße aufgenommene Chartre auf Waghorst und Halstenbeck inspiciret werden kann.

Königl. Preuß. Minden: Ravensbergsches Pupillen-Collegium.

v. Arnim.

Auf Requisition des wohlbl. Magtskrats zu Kinteln, soll das Etahsmannsche bürgerliche Wohnhaus Nr. 776. auf der Fischerstadt, nebst einem dazu gehörigen Hüdetheil auf eine Kuh, auf dem Fischerstädter Bruche belegen, zusammen auf 155 Rtl. gewürdigt, in terminis den 19. Nov., den 21. Dec. dieses Jahrs und den 29. Jan. 1803. sub hasta necessaria verkauft werden, daher sich die Kauflustigen in diesen Terminen, besonders im letzten, Morgens um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube einfinden und den Zuschlag für ihr höchstes Geboth gewärtigen können. Auch werden alle etwaige unbekante Reale und einländische Personal-Gläubiger zur Angabe und Liquidation ihrer Ansprüche aufgefordert, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Minden am Stadtgericht den 30. Sept. 1802.

Wischoff.

Auf den Antrag des Herrn Elias Herz als Eigenthümern des olim Zimmersmannschen nachher Schröderschen Hauses No. 171. am Markte, soll nach beygebrachten Consens der zu diesem Hause gehdrige Kuthorsche Hüdetheil nr. 270 auf 8 Rube, der in seiner jetzigen Beschaffenheit und

Größe ohngefähr 9 Minder Morgen groß, und auf 1460 Rthl. gewürdiger ist, in termino den 19. d. gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden.

Es werden deshalb alle qualifizierte Kauflustige eingeladen, sich an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und hat der annehmlich Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 1. Octbr. 1802.

Aschoff.

Die verwittwete Frau Geheime-Rätlin Orlich, und deren Frau Tochter, sind gewillt, nachstehende Ländereyen:

a. Zwey M. Freyland vor dem Kuthhor am feinem Kreuze belegen, mit 20 Mgr. Landschaz befasst.

b. Sechs M. Freyland daselbst, zwischen den großen Haler- und Mittel-Wege belegen, wovon 1 Rthl. 24 Gr. Landschaz entrichtet werden müssen.

c. Neun und ein halber M. Landes in den Verens-Kämpen, wovon 8 M. Zehnpflichtig, und mit 1 Rthl. 28 Gr. Landschaz, auch mit 5 Schfl. Zins-Gerste an das Martini- und 2 Schfl. Roggen, 2 Schfl. Gerste und 2 Schfl. Hafer an das Hochwürdige Dom-Capital beschweret, anderthalb Morgen aber nur mit 15 Mgr. Landschaz belastet, und übrigens frey sind.

d. Drey M. Freyland an der Sandtrift belegen, wovon 30 Mgr. Landschaz gehen, freywillig jedoch meistbietend zu verlaufen.

Die lusttragenden Käufer werden daher eingeladen, sich in termino den 3. Novbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und nach erfolgter Einwilligung der Eigenthümer, auf das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden den 27. Septbr. 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Auf den Antrag eines ingrossirten Gläubigers ist die notwendige Substanz-

tion des Schäferschen Hauses Nr. 225, nebst Zubehör decretirt worden; nach denen davon aufgenommenen Anschlägen ist:

a) das Haus welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Läden beschwert, und 2 Stuben mit Ofen, 3 Kammern und Küche enthält, auf 645 Rthl. 20 Gr.

b) der dahinter befindliche Garten und Hofraum auf 30 Rthl. und

c) der dazu gehörige auf dem Simeonis thorschen Bruche Nr. 115. belegene, bey der Theilung der Hude zu 1 M. 148 Rthl. verreckene Hude theil auf eine Kuh, frey von Abgaben auf 250 Rthl. mithin das Ganze auf 925 Rthl. 20 Gr. in Gold gewürdiger.

Da nun zur Licitation Termin auf den 11. Novbr., 18. Decbr. d. J. und 22. Janr. 1803 präfixirt sind, so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen sich in diesen Terminen, besonders im letzten, Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und den Zuschlag zu gewärtigen. Weßbey zur Nachricht dient, daß der Anschlag und die nähern Bedingungen an jeden Gerichtstage, nemlich Dienstag und Sonnabend, eingesehen werden können, und daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgericht den 30. Septbr. 1802.

Aschoff.

Wir Richter und Assessoren des Stadtgerichts sagen hiermit zu wissen: daß nachdem über das Vermögen des hiesigen Bürger und Kaufmann Johann Heinrich Meinings Concursus eröffnet, und uns die Substanzation seiner sämtlichen Creditors-Bestimmungen aufgetragen ist; so werden in dessen Gefolge nachstehende Realitäten ad hactum gestellt.

1. Das Meiningsche bürgerliche Wohn- und Brauhaus Nr. 623. am Kampfe allhier belegen, welches aus zwey Stockwerke besteht, in der unteren Etage 3 Stuben 5 Kammern, 1 Saal, 1 Waarenlager, (Hiebey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 41. der Mindenschen Anzeigen.

1 Keller, 1 Küche, in der 2ten Etage 1 Saal 2 Stuben 2 Kammern 1 Küche, desgleichen eine Dachstube und eine Dachkammer, auch neben und über derselben geräumige Bodenräume ferner in den Ausbau 1 Etube 1 Kammer 1 gewölbten Keller und eine Küche enthält. Dazu gehöret ein Hinterhaus mit geräumigen Fluß und Stallung, auch zwey beschossenen Boden, desgleichen ein Hof und Gartenplatz mit einem Brunnen, Mistgrube und Abtritt, welches alles von Sachverständigen auf 5585 Rthl. gewürdigt ist.

2. Ein diesem Hause statt Huthetils benzelegter Garten vor dem Marien Thore, schätzehn Achetel groß, welcher zum Theil mit einer massiven Mauer umgeben, und worin sich ein mit einem Saal und einer Etube, auch einer gewölbten Küche versehenes Lusthaus befindet und nebst den im Garten befindlichen 130 Stück Obstämmen auf 2592 Rthl. gewürdigt ist.

Gleichwie nun zur Licitation dieser Realitäten Termin auf den 7ten Julius, 7ten September und 12ten November dieses Jahrs beziehet sind; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen sich an besagten Tagen vorzüglich im letzten Termin, Morgens um 10 Uhr alhier auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen, indem nach abgehaltenen Terminen auf etwa eingekommene Gebothe nicht weiter geachtet werden kann. Auch können die aufgenommenen Anschläge und näheren Bedingungen an jeden Gerichtstage eingesehen werden.

Minden am Stadtgericht den 23. Apr. 1802.

Abschoff.

Nach dem Antrage des Herrn Criminal-Rath Müller als Stellvertreter der Königl. Invaliden-Casse sollen folgende zu

dem confiscirten Vermögen des emigrirten Anton Henrich Wellinghoff gehörende Grundstücke necessarie subhastret werden:

1. Ein Scheffel Saatland auf dem Kleinen Felde, taxirt durch die beideten Achteleute zu 95 Rthl.

2. Ein Scheffel Saat auf dem Wiehen, taxirt zu 95 Rthl.

3. Ein Scheffel Saat in der Ostern Masch zu 35 Rthl.

4. Ein und ein halb Scheffel Saat auf Hochfelds Graben zu 142 Rthl. 18 Gr.

5. Ein und ein halb Scheffel Saat in der W. Stohaler Masch zu 35 Rthl.

Da nun terminus zum Verkauf dieser Grundstücke auf Dienstag den 14. Decbr. d. J. früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause beziehet ist; so werden alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert in dem bezielten Verkaufstermin ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Dabey dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß auf die nach Verkauf des bestimmten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Lübbecke am 7ten Octbr. 1802.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Kind.

Theils auf Antrag eines ingrossirten Creditors theils im Wege der Execution eines andern Gläubigers sollen folgende dem hiesigen Bürger Ernst Ludwig Meyer zugehörende Grundstücke necessarie subhastret werden:

1. 3 Schfl. Saatland auf den Wohlen unter den Kreuzkämpfer Gärten im Osternfelde belegen welches mit 4 Schfl. Gerste und mit Weinkauf der alle 4 Jahr mit 27 Gr. zu erlegen onerirt ist taxirt zu 195 Rthl. in Golde.

2. 1 und  $\frac{1}{2}$  Schfl. Saatland zehntfrey auf dem Brügger Weg schießend zu 157 Ntl. 18 Gr. und

3. 1 $\frac{1}{2}$  Schfl. Saat auf dem Hiller Fußpad schießend zu 157 Ntl. 18 Gr. veranzschlaget.

Da nun Terminus zum Verkauf dieser Grundstücke auf Mittwochs den 8. Decbr. d. J. früh 10 Uhr am Rathhause bezielet ist; so werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, aufgefordert, sich in diesem bezielten Termine zu melden, ihr Gebot zu erlösen und den Zuschlag zu gewärtigen. Unbekannte aus dem Hypoth. Buche nicht ersichtliche Real-Prätendenten dieser Grundstücke haben sich gleichermaßen in dem bezielten Termine zu melden und ihre etwaige Ansprüche zu verifiziren.

Lübbecke den 1. Octbr. 1802.

Ritterschaft, Bürgermeister u. Rath.  
Kind.

Auf Anhalten eines ingrossirten Gläubigers, soll der zu der Wippermanns Stette in Enger gehörige vor der Vorgestädter Warte in Seelborn belegene, ohngefähr 2 Schfl. Saat haltende mit Eigenthums nezu oder Pächten überall nicht beschwerte zu 400 Ntl. bestete Garten in termino Dienstags den 21. Decbr. c. an der Amtsstube zu Enger öffentlich bestbietend verkauft werden.

Lusttragende Käufer, welchen an Erwerbung dieses, auch zum neuen Anbau sehr gut situirten Grundstückes gelegen seyn möchte, haben sich an vorgedachten Tage früh um 11 Uhr auf der Gerichststube zu Enger einzufinden, und hat der Bestbietende prästis prästandis den Zuschlag zu gewärtigen.

Sign. am Königl. Preuß. Ante Exarberg Engerschen Distriets den 2. Octbr. 1802.

Consruch. Wagner.

#### 4. Gerichel. confirm. Vertrag.

Vermöge gerichtlich confirmirter Contracte de 5. und 10. Febr. a. c. hat Col. Weber Nr. 70. zu Wehnen seinen Bergrtheil von 4 Schfl. Saat an Col. Lange Nr. 23. und dieser solchen wieder an Col. Liehweg Nr. 38. daselbst für 80 Ntl. in Golde verkauft.

Sign. Amt Reineberg am 26. Sept. 1802.  
Delius.

#### 5. Notificationes.

Vermöge Auftrages Hochtbl. Regierung wird von Unterschriebenen in termino den 18. d. M. Morgens 11 Uhr auf hiesigen Rathhause, das abgefaste Präclusions-Erkenntniß, gegen alle sich nicht gemeldete Real-Prätendenten an den zum Chaussees Bau eingezogenen oder durch selbigen beschädigten Grundstücken auf der Wege Strecke vom Leichthore vor Herford bis an die Stadt Dielesfeld publiciret werden, welches allen denjenigen, so daran gelegen seyn mögte, hierdurch bekannt gemacht wird.

Sign. Herford den 6. Septbr. 1802.  
Diederichs.

Der von der bisherigen Abteyl. Kanzley unterm 2 August d. J. in diesen Blättern bereits mehrmals bekannt gemachte, auf den 30. Septbr. c. angesetzt Termin, zur Subhastation des Bruneschen Wohnhauses sub Nr. 327. nebst dazu gehörigen Markentheil auf der Herforder Höhe, wird bey veränderten Umständen, auf dem Rathhause abgehalten, und ist dazu der 2te Termin auf den 29. Octbr. c. der 3te und letzte aber auf den 30. Novbr. c. angesetzt, worin sich Kauflustige einzufinden haben.

Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 6. Septbr. 1802.

Eulemeier. Consruch.

Der Königl. Lieutenant und Adjutant des 3ten Mousquetier-Bataillons Regiments von Besser, Herr Vorwald, hat

mittelft gerichtlich gerichteten Vertrages vom 13. Septbr. c. zwischen ihm und seiner Ehefrau, gebornen Rothen, die bisher zwischen beyden existirte Güter-Gemeinschaft aus- geschlossen, und ist von beyden Paciscenten darauf angetragen worden, daß solches nach der gesetzlichen Vorschrift öffentlich bekannt gemacht werde.

Es wird daher solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Vielefeld im Regiments-Gerichte den 26. Septbr. 1802.

Consbruch, Auditeur.

### 6. Auctions Anzeigen.

Am 25. Octbr. und in den folgenden Tagen Nachmittags um 2 Uhr sollen im Schreiberschen Hause am Markte allerhand Bücher vorzüglich juristisch und historischen Inhalts meistbietend verkauft werden. Aufträge dazu übernehmen der Herr Senator Franke und die Buchbinder Hr. Pasch, Meyer und Wundermann bey welchen auch gedruckte Verzeichnisse zu erhalten sind.

Es sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Meis-Inspcctor Märcker gehö- rige Mobilien, und Kleidungsstücke, auch eine silberne Taschenuhr, und eine goldene Verdienst-Medaille den 25ten d. M. Mor- gens 9 Uhr in der Behausung des Leinwe- bers Vorheit hieselbst, meistbietend ge- gen baare Bezahlung verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden können.

Am Schlusselfurg den 5. Oct. 1802.

Erweier.

Fig. Comm.

In Gemäßheit des dem Unterschriebenen von Ho. lobl. Regierung zu Minden gewordenen Auftrages soll der auf dem adelichen Gute Halben befindliche Mobil- iar Nachlaß der zu Herford verstorbenen verwittweten Frau Erata Ministerin von der Horst, welcher aus einem ansehnlichen Vor- rathe seiner Gläser, Betten, Spiegel, Bücher, Porcellan, vornehmer vollständige

Services sind, einigen Kronleuchtern und Tafeluhren, Leinwand, Drell, Zinn, Kupfer, Meubles, und sonstigem Haus- geräthe besteht, am 25. d. M. und den fol- genden Tagen auf dem adl. Gute Halben meistbietend gegen baare Bezahlung in gr. Cour. verkauft werden. Kauflustige könn- ten sich daher an diesen Tagen daselbst ein- finden.

Levern den 7. Octbr. 1802.

Bessel.

Am Mittwoch den 27. dieses und den folgenden Tagen, soll der Büchers- Nachlaß des verstorbenen Hrn. Justizraths v. Cobbe, bestehend aus juristischen und theologischen Büchern, auch mehreren Classi- kern, zweybrücker Ausgaben, öffentlich verkauft werden; Liebhaber werden daher eingeladen, sich am benannten Tage auf dem Gerichtshause hieselbst einzufinden.

Vielefeld den 7. Octbr. 1802.

Buddens.

Osna brück. Montags den 11. Oct. und an den darauf folgenden Tagen, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr sollen hieselbst in der Wohnung weil. Herrn General-Lieutenants v. Ifendorff allerley Sachen meistbietend gegen baare Bezahlung in Conventions-Münze ver- kauft werden; als: Prätiösa, Silberzeug, Uhren u. Leinen und Drell, Betten und Veststellen, Spiegel, Schränke, Comod- den, Tische, Stühle u. das Silberzeug wird am 20. Octbr. verauctionirt.

### 7. Kunst-Anzeige.

In dem Dietrichschen Schauspielhause zu Preuß. Minden, werden wir fort- fahren, Donnerstag den 14. Frentag den 15. Sonntag den 17. und Montag den 18. jeden Abend um halb 7 Uhr, eine Vorstel- lung des bereits mit allgemeinem Beyfall aufgenommenen mechanischen und optischen Kunst-Theaters des Mechanicus Eslen zu geben.

Essen & Compagnie.

## 8. Todesanzeige.

Am 1. dieses, war der traurigste Tag meines Lebens, das unerbittliche Schicksal entriß mir an demselben, nach einem 25 wöchentlichen Krankenslager, meine innigst geliebte unvergeßliche Frau Margarethe Büchelmine, geb. Arendt, im 29. Jahre ihres Alters, und im 10. unserer überaus glücklichen und zufriedenen Ehe. Meine alte Mutter, ein Sohn, und eine Tochter stehen mit mir tröstlos an ihren Sarge. Der Theilnahme an meinen herben Schmerz bin ich von meinen auswärtigen Verwandten und Freunden auch ohne schriftliche Versicherungen derselben überzeugt.

Wiesfeld den 3. October 1802.

Der Weinhändler Franz Wilh. Kuffkaum.

9 Preise der raffinierten Zuckern von der Fabrique Gebrüder Schickler.

in Preuß. Cour.

Canary	fr. W	13½ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	12½
Fein Raffinade	-	12½
Mittel Raffinade	-	12
Ord. Raffinade	-	11½
Fein klein Melis	-	10½
Fein Melis	-	9½
Ord. Melis	-	9½
Fein weissen Candies	-	14
Ord. weissen Candies	-	11½ a 12½
Hellgelben Candies	-	11
Gelben Candies	-	9½ a 10
Braun Candies	-	8½ a 9
Farine	-	5½ 6½ 7½
Syrop 100 Pfund	-	10½ Rthl.

Minben den 1. Septbr. 1802.

10. Brodt- und Fleisch-Taxe.

Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Semmel	6	Loth
4 Zwieback	5	

1 Mgr. sein Brodt	17
1 Speisebrodt	21
6 = Speisebrodt 6 Pf. 12	
1 = Speisebrodt 6 Pf. 12	
1 Pf. bestes Rindfl. aus hiesiger Gegend	3 ungr. 4
1 = des Mittlern	2 2
1 = des Schlechtesten	1 4
1 = Kalbfleisch wovon der Braten über 14 Pf.	10 3 4
1 = wovon der Brate 9 bis 14 Pf. incl. wiegt	2 4
1 = wovon der Brate unter 9 Pf. wiegt	1 2
1 = Schweinefleisch	4 4
1 = Hammelfleisch	2 6
Minben am 1ten Febr. 1802.	
Kön. Preuß. Postz. Amt hieselbst, Brüggemann.	

11. Bericht an das Publikum über den Fortgang des Instituts für die Schullehrer des Fürst. Minnden. (Fortsetzung)

Es fand sich hier bey uns daß die Schullehrer, deren Manche sich vielleicht von diesen Zusammenkünften widrige Vorstellungen gemacht hätten, mit großem Vergnügen an denselben theilnahmen, jemebr sie bemerkten daß es darin auf nichts anders, als auf eine literale und brüderliche Unterhaltung abgesehen sey. Es bleibt für die Dauer dieser so nützlichen Conferenzen nichts mehr zu wünschen übrig, als daß es möglich seyn möchte einen kleinen Fond aufzufinden, woraus eine nur sehr einfache Erfrischung für die zum Theil Stunden und Meilenweit zusammenkommenden Mitglieder bestritten werden könnte, damit diese Männer, außer den sonst schon damit verknüpften Beschwerden und Anspöcherungen, nicht überdem noch Kosten davon haben müßten. (Fortsetzung künftig.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 18. Octbr. 1802.

## 1. Publicandum.

Es ist zwar schon unterm 7. Octbr. a. pr. das höchstn Orts am 18. Janr. 1786 erlassene Publicandum und das Edict de 17. Novbr. 1747. wegen des unerlaubten Hausirens auf dem platten Lande und in den Städten dem Publico durch die Intelligenz Blätter anderweit geschärft in Erinnerung gebracht, weit aber dennoch fortwährende Beschwerden geführt werden, daß dieses Hausiren noch immer im Schwange seht, so werden jene Verbote hierdurch abetmals und bey der geschärftesten gesetzlichen Strafe wiederholt, und haben die Behörden dato Befehl erhalten, auf die Contraventions-Fälle sorgfältig zu wachen.

Gegeben Minden den 22. Septbr. 1802.  
Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Cammer.  
Haß. Bachmeister. Meyer. Heinen.

## 2. Citatio Edictalis.

Da der Ciminalkath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse gegen den bereits im Jahr 1776. ohne obrigkeitliche Erlaubniß ausgetretenen und sich angeblich nach Amsterdam begebenen hiesigen Cantonnissen Johann Gottlieb Pdttger unterm 23. dieses Monats die Consecrationsklage erhoben, und auf dessen öffentlichen Vorlas-

zung per edictales angetragen hat; so wird hiermit der gedachte Johann Gottlieb Pdttger zur ungesäumten Rückkehr in sein Vaterland aufgefördert und ad Terminum den 16. Decbr. a. c. coram Deputato Auscultator Helle, zur Verantwortung wegen seines unerlaubten Austritts verabladet, unter der Verwarnung, daß, wenn er nicht erscheint, er für einen treulosigen der Werbung halber ausgetretenen Unterthanen erkläret, seines sämtlichen Vermögens und insonderheit seines Erbtheils aus dem Nachlaß des allhier verstorbenen Cammersecretair Kirbach, so wie auch aller etwaigen künftigen Erb-Anfälle für verlustig erkläret und solches alles der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird.

Eignatum Minden den 29. Juni 1802.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-sche Regierung.

## v. Arnim.

Es ist abseiten der Erben des hieselbst verstorbenen Commerciants Anthon Friederich Schnüll senior, behuf vollständiger Verichtigung ihres Besiz: Titels im Hypothequen-Buche bey den im Städtchen Hausberge belegenen bürgerlichen Häusern sub Nr. 11 und 13. nebst dem bey ersterer befindlichen Garten, als welche Grundstücke gedachter Schnüll Inhalts des mit

den Senator Ebelingschen Eöhnen Johann Wilhelm, Friederich Wilhelm und Carl Ludwig am 29ten Septbr. 1789. gethätigten Kaufbrieses für 200 Rtl. acquiriret hat, auf Edictal: Citation der etwalg unbekanntern real: Prätendenten an selbige angetragen; daher denn alle und jede, welche an den oben beschriebenen Immobilien Eigenthums: oder sonstige real: Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit zu deren Anmeldung und Nachweisung auf Montag den 15ten Novbr. d. J. auf hiesiger Gerichtsstube vorgeladen werden, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real: Ansprüchen auf besagte Realitäten präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen anferleget werde.

Sodann soll auch nach Ablauf von sechs Wochen für jene Echnüllsche Erben ihrem Gesuche gemäß Titulas possessionis bey dem bey Hausberge liegenden Kampe im Faulensteeke, welchen genannter Echnüll nach dem Privat: Documento d. d. Lingen den 30ten July 1792. von der abgelebten Wittwe Forstschreiberin Lampmanns, gehobrene Krientz, für 157 Rtl. Gold angekauft hat, im Hypothequen: Buche eingetragen werden: diejenigen also, welchen Eigenthums: oder dingliche Rechte an solchem Immobile vermeyntlich zusehen mögen, müssen dieselben spätestens in dem vorstehend anberaumten Termine hieselbst anmelden, widrigenfalls mit Verichtigung des Tituli possessionis verfahren wird, und demnächst alle dingliche Rechte eines Dritten nur nach der Zeit, wo sie zur Wissenschaft des Amtes gelangen, intabulirt werden sollen.

Sign. Hausberge den 27. Sept. 1802.  
Königl. Preuss. Justiz: Amt.  
Schrader. Thorbeck.

**D**a beyde hohe Landes: Collegia in Min: den das seit einigen Jahren geruhete Markenthailungs: Geschäft in dem Amte Blothe den unterschriebenen Commissarien

aufgetragen, und solches von neuen in Gang zu bringen, und zu beendigen, allergnädigst befohlen haben; so findet sich bey dem Betriebe dieses Geschäfts, daß in den Bauer: schaften Schwarzenmoor und Exter viele Reviere sich befinden, welche seit der letzten Edictal: Citation, theils ganz andere Grundherrn bekommen haben, theils in jener Edictal: Citation noch gar nicht vorgekommen sind.

Es ist daher durch ein allergnädigstes Rescript vom 6. July a. c. eine anderweite Auf: forderung aller Interessenten verordnet worden, und werden zu dem Ende mittelst dieses Proclamatiss alle und jede, welche an die in den Bauer: schaften Schwarzenmoor und Exter belagene mit gemeiner Nützung und gemengter Benutzung beschwerte Grund: stücke ein Grund: Eigenthums: Pflanz: Hude: und Weide: Mergel und Steinbruchs: Leimen und Röhgruben: oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, hiedurch auf: gefordert, ihre Gerechtsamen, peremptorie, und bey Strafe der Abweisung und des ewigen Stillschweigens, am Rathhause zu Herford in den unten benannten Tagen gehdrig anzugeben und zu liquidiren, und zwar in termino den 15. Nov. c. an nach: stehende Gemeinheiten in der Bauer: schaft Schwarzenmoor

1. Den Platz vom Holzschlinge der Stadt Herford an, bis an die Hörste und dem Alkendieck.

2. Den Platz linker Hand von den Hörsten an bis an und über die Chaussée bey Hilgenböckers Hof und Holzgrunde vorbei, nach Peirs Felde zu, über Oberdieck Hof nach dem Handreiser oben auf der Egge, nach Schröbers Hofe, Sievelen Hörsten, dem Alkendieck, Holzschlinge und dem Kusgelsampe,

3. Das sogenannte Bockholz, auch Kuntterholz genannt, der Maltheser Commende in Herford zuständig,

4. Den Hammschen Berg,

5. Das Jungfern Holz,

6. Die Pastors und Hartogs's Aet.
  7. Das Armenholz,
  8. Das Frachtholz,
  9. Das Lasterpagen-Holz, so wie
  10. An alle diejenigen Plätze in der genannten Bauerschaft, welche uns etwa noch nicht benennet seyn möchten; in termino den 16. Novbr. c.
- aber an alle nachstehende Plätze in der Bauerschaft Exter
1. Den Holfenhagen und die seeligen Wörden preussischen Antheils,
  2. Auf den Platz in der Becke,
  3. Den Schmiedepfah,
  4. Den Weberbrink,
  5. Den Schulplatz,
  6. Das Kellofensteck,
  7. Jaspers Vertchen,
  8. Unter Mäuen Brinke,
  9. Die Mühlenstraße,
  10. Die Exter Heide,
  11. Die Battenbreede,
  12. Das Kobstiel.
  13. Den Pievittplatz,
  14. Den Knappplatz,
  15. Den Eggesselsplatz,
  16. Den P. ink, die Bäterey u. Braake, als in einander liegende Plätze,
  17. Den Telschenbusch,
  18. Die Kipper Heide, und
  19. Das Roggenhohl oder Kuhlenholz.

Es muß ein jeder Interessent entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte und bevollmächtigte Mandatarien erscheinen, und etwaige schriftliche Urkunden und Beweismittel mit zur Stelle bringen, auch wird von den Eigenthümern, Lehnen und Gutsherren erwartet, daß sie in den angelegten Terminen, ihre Eigenbedrungen Erbenzinsleute und Vasallen vertreten, wiewofern sie dasjenige, was während dem ganzen Geschäftsgange mit diesen verhandelt wird, wider sich gelten lassen müssen.

Schildesche bey der Markttheilungs-

Commission des Amts Blotho am 21. Zul. 1802. Lampe. Fischer.

### 3. Citatio Creditorum.

Alle die, welche an dem Col. Poos Nr. 24. in Stemmer oder dessen, wegen nicht gehörig geschעהener Bewirthschaftung, elocirte Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, werden zu dessen Angabe und Bescheinigung auf den roten Decbr. vor hiesige Königl. Amtsstube verablabet, unter der Warnung, daß sie sonst mit ihrer Forderung abgewiesen und für einwilligend in das, was die Gegenwärtigen beschließen, geachtet werden.

Sign. Petershagen den 29. Jul. 1802.  
Königl. Preuß. Justizamt.  
Decker. Greter.

Da sich die freye Auf der weißen Stette sub No. 28. Kirchbauerschaft Dornberg in einer solchen Lage befindet, daß wegen der künftigen Bewirthschaftung derselben eine neue Einrichtung getroffen werden muß; in dieser Hinsicht aber die möglichst genaue Ausmittlung des eigentlichen Schuldenzustandes der Stette, und gemeinschaftliche Ueberlegung mit den Creditoren erforderlich ist: so werden nach dem Antrage des Herrn Justizcommissarii Ziegler, als des für den abwehenden Ankerben des Colonats bestellten Curatoris, alle und jede Creditoren der vorerwähnten Auf der weißen Stette zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen in termino d. 27. October an die Gerichtsstube zu Werther hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die zurückbleibenden in die Beschließungen der sich meldenden Gläubiger für einwilligend werden geachtet werden.

Am Werther den 28. August 1802.  
Reuter.

Osabrück. Diejenigen welche an dem Nachlasse des hieselbst am 24. Jul. d. J. verstorbenen Herrn General Lieutenant v. Jssendorff

Forderung zu haben vermeinen, werden hiedurch ersucht, sich desfalls bey dem von dem Erben dazu ernannten Mandatarius Hofprediger Lasius in Osnabrück in den nächsten 6 Wochen zu melden. Nach Verlauf dieser Zeit wird man sich außer gerichtlich auf nichts einlassen können.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Die verwittwete Frau Geheime-Räthin Orlich, und deren Frau Tochter, sind gewillet, nachstehende Ländereyen:

a. Zwen M. Freyland vor dem Kubthor am steinern Creuze belegen, mit 20 Mgr. Landschatz behaftet.

b. Sechs M. Freyland doselbst, zwischen den großen Haler und Mittel-Wege belegen, wovon 1 Rtl. 24 Gr. Landschatz entrichtet werden müssen.

c. Neun und ein halber M. Landes in den Berens-Kämpen, wovon 8 M. Zehnpflichtig, und mit 1 Rtl. 28 Gr. Landschatz, auch mit 5 Eshl. Zins: Gerste an das Martini- und 3 Eshl. Roggen, 2 Eshl. Gerste und 2 Eshl. Hafer an das Hochwürdigae Dom-Capitul beschweret, andert halb Morgen aber nur mit 5 Mgr. Landschatz behaftet, und übriges frey sind.

d. Drey M. Freyland an der Sandtrift belegen, wovon 30 Mgr. Landschatz geben, freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen.

Die lusttrauenden Käufer werden daher eingeladen, sich in termino den 3. Novbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und nach erfolgter Einwilligung der Eigenthümer, auf das höchste Geboth den Zuschla. zu gewärtigen.

Minden den 27. Septbr. 1802.

Magistrat allhier.

Schmidt. Nottbusch.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung sollen nachstehende den Rindischen Geschwistern aus der Fockemeierschen Nachlassenschaft zufallene Grundstücke, freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden, nemlich

1. der sogenannte Dancelmansche Berder vor dem Weserthore, zwischen dem Hannoverschen Po-Wege, und der Weser belegen, Neun Morgen enthaltend, meistens aus Ackerland, und etwa ein Fünftel aus Wieswachs bestehend, worauf weiter keine öffentliche Abgaben haften, als Zehn wgl. Landschatz auf jeden Morgen, zusammen geschätzt auf 1350 Rtl. in Golde.

2. Ein Garten vor dem Fischerthore, ohnweit der Bruelstraße zwischen Fockemeiers, und Krübben Garten belegen, mit einer lebendigen Hecke eingefasset, Vier Achtel Morgen enthaltend, und Landschatzpflichtig, taxirt zu 240 Rtl. in Golde.

3. Die Hälfte der sogenannten Witten, oder Fockemeierschen Freyde, zwischen den Brunswick- und Fockemeierschen Ländereyen, dem Petershäuser Wege, und dem Königsborn belegen, in Neun Stücken, und einen Keil oder Spirele bestehend, Neun Morgen enthaltend, mit dem von Spiegelschen, jetzt von dem Busch Münchschen Natural-Zehnten, und gewöhnlichen Landschatz behaftet, gewürdiget zu 990 Rtl. in Golde.

Die Kauflustigen können sich in termino den 5ten Novbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, unter Vorbehalt der Einwilligung der Eigenthümer, und der Genehmigung Hochpreisl. Regierung, den Zuschlag gewärtigen.

Minden den 17. Septbr. 1802.

Magistrat allhier.

Schmidt. Nottbusch.

Der Bürger Fockemeier ist gewillet, seinen vor dem Fischer Thore ohnweit der Bruelstraße belegenden Garten, welcher Neun und ein halbes Achtel enthält, Landschatzpflichtig, und zu 570 Rtl. in Golde gewürdiget ist, meistens tend zu verkaufen.

Die Kauflustigen werden daher eingeladen, sich in termino den 5ten Nov. a. c.

Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste Geboth nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden den 17. Sept. 1802.

Magistrat alhier.

Schmidts. Nettesbusch.

Auf Ansuchen des Bürger Wasmers soll dessen bürgerliches Wohnhaus Nr. 572 worin sich zwey Saale, zwey Stuben, 3 Kammern, 2 Küchen, ein Keller und Boden auch Stallung für Pferde Kühe und Schweine, und hinter denselben ein Hofraum befindet nebst dem statt Huthheil dazu gehörigen ohnlängst angekauften Garten vor dem Rathhore gerichtlich jedoch freywillig in Termino den 6. Novbr. verkauft werden, daher die Kauflustige sich an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden und für ihr annehmlisches höchstes Geboth den Zuschlag gewärtigen können.

Minden am Stadgericht den 15. Oct. 1802.

Alschoff.

Es soll der in dem Dorfe Gohfeld belegen Krug nebst Scheune und  $5\frac{1}{2}$  M. Garten- und Ackerland, wovon der Zuschlag hieselbst eingesehen werden kann, freywillig und meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, sich den 17. Novbr. a. e. Morgens 10 Uhr in dem Kruge zu Gohfeld einzufinden, wo die Kaufbedingungen eröffnet werden sollen und der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Uhlenburg den 7. Decbr. 1802.

Zu Befriedigung ingrossirter Gläubiger sollen folgende Grundstücke des hiesigen Pächters Franz Carl Kulemann; als

1. ein Kamp bey der Timmiger Mühle auf dem Dugennicht, so frey von Abgaben, taxirt zu 440 Rthlr.

2. ein Acker Land auf dem städtischen

zwischen Conrad Gligmann und Friedrich Wilhelm Quesse belegen, mit 3 Hbten Gerste aus Obligium crucis und das kleinste Stück mit dem Zehnten aus hiesige Amt beswert, taxirt auf 150 Rt.

3. ein Kamp in der Landwehr, frey von allen Abgaben, geschätzt zu 540 Rt.

4. ein Kamp an der Neustädter Mischersstette ad 9 Morgen, wovon 2 Rt. 11 ggl. 7 Pf. Contribution und 4 Rt. 22 ggl. 2 Pf. Domänen-Zuschlagsgeld geht, taxirt zu 450 Rthlr.

5. 6 Drohnstücke oder  $4\frac{1}{2}$  Morgen im hockrigen Felde, mit 4 Hbten Gerste an die Petersbäger Oberpfarre belastet, ästimmirt auf 675 Rt.

6.  $\frac{3}{4}$  Morgen daselbst neben vorigen, mit 3 Hbten Gerste aus Obligium crucis belastet, taxirt zu 70 Rt.

7. 1 Morgen im hockrigen Felde neben Hollweden, mit 4 Hbten Zinsgerste an Herrn von Dheim belastet, geschätzt auf 112 Rthlr.

8. 1 Morgen auf dem städtischen bey Jürgen Quesse belegen, wovon  $1\frac{1}{2}$  Hbten Gerste an die hiesige Oberpfarre gehen, taxirt zu 150 Rt.

9.  $\frac{3}{4}$  Morgen aufm städtischen bey Ernst Hacken, Abgaben frey, taxirt zu 100 Rt.

10.  $1\frac{1}{2}$  Morgen daselbst mit 3 Hbten Hafer an die Oberpfarre belastet, geschätzt auf 187 Rt. 18 gl.

11.  $\frac{3}{4}$  Morgen daselbst bey Euren olim Zech frey von Abgaben, gewürdigt auf 100 Rthlr.

12.  $\frac{1}{2}$  Morgen daselbst bey Conrad Nolten Erben olim Stessen, frey von Abgaben, taxirt zu 66 Rt. 24 gl.

13.  $1\frac{1}{2}$  Morgen im Wünnings Ort, mit  $1\frac{1}{2}$  Hbten Gerste an Herrn v. Dheim beswert, taxirt zu 175 Rt.

14. 1 Stück ad 150 Riben  $6\frac{1}{2}$  F. bey Ernst Hacken belegen, mit  $\frac{3}{4}$  Hbten Gerste an Brummershop belastet, gewürdigt zu 50 Rthlr.

15.  $1\frac{1}{2}$  Morgen in der Wäsch bey Dens

rich Kulemann, mit 6 Hbten Gerste an Herrn v. Oheim und den Zehnten ans hiesige Amt beschwert, ästimirt zu 37 Rt. 12 gl.

16. 1 Morgen im Biesfelde bey Ernst Hacke Abgaben frey, taxirt auf 175 Rthl.

17. ein halber Garten bey der Kirchbreite neben Herrn Lindemann belegen, 13½ Ept. Feinsamen haltend, und ganz frey von Abgaben, gewürdigt auf 162 Rthl.

18. ein halber Garten neben Ernst Hasen und Schiffer Ratert, am höchrigen Felde belegen, 6½ Spint groß, mit 1 Hbten Gerste nach Hadbenhausen onerirt, taxirt zu 74 Rt. 7 gl. 4 Pf.

19. die halbe Holzweide ab 4½ Morgen zwischen dem höchrigen Felde und dem Holze bey Lindemanns Wiese belegen, Abgaben frey, taxirt zu 610 Rthl.

Öffentlich meistbietend verkauft werden.

Es werden hiezu termini auf d. 20. Sept., d. 22. Nov. d. J. und d. 29. Jan. f. J. besetzt und zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hiedurch aufgefordert, sich in diesen Terminen, wovon der letzte präjudicial und nach dessen Ablauf kein Nachgebot mehr zulässig ist, Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und denn zu erwarten, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an einem oder dem andern der benannten Grundstücke ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solches in einem der angezeigten Termine besonders in dem letztern anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung, daß sie sonst nicht ferner damit gehört, sondern mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden.

Signatum Petershagen d. 3. July 1802.

Königl. Preußl. Justiz: Amt.

Becker. Göker.

Es soll die Erbpacht des Wilhelm Halemeyer auf den Grundten des Mever zu Altenschildesche bestehend in 20 Scheffelsaat Land, worauf ein Haus gebauet ist, in termino den 30ten Octbr. auf dem Gerichts-

hause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Es haben sich also Kauflustige gedachten Tages Vormittags daselbst einzufinden und hat der Meistbietende, dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Ländereyen sind auf 1200 Rthl. gewürdigt, dagegen beträgt der jährliche Erbpachts-Canon in Golde 30 Rthl. in Münze 4 Rthl. und der von einer einbegrabenden Person zu bezahlende Weinkauf 10 Rthl.

Das Haus ist lang 35 Fuß, breit 27 Fuß, steht in 5 Fach, und ist auf 369 Rthl. 30 Gr. 4 Pf. gewürdigt.

Zugleich werden alle und jede, welche an den gedachten Wilhelm Halemeyer Forderungen haben, zur Angabe und Bescheinigung derselben zu eben diesem Termine hiedurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Zurückbleibenden an dasjenige was nach erfolgter Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben mögte werden verwiesen werden. Amt Schildesche den 21. August 1802.

Reuter.

Es ist von hochpreislicher Kriegeres und Domainen Cammer zu Minden der von der Frau Obristin von Sobbe in Antrag gebrachte öffentliche meistbietende Verkauf der von dem verstorbenen Herrn Justizrath von Sobbe besessenen 6 Domainen Erbpachts Wiesen namentlich:

1. der großen Herren Wiese,
2. der kleinen Herren Wiese,
3. der obersten Brodhagen Wiese,
4. der Freudenaue Wiesen,
5. der neuen Leichwiese,

und

6. der neuen Wiese,

im ganzen oder einzeln, jedoch mit Bewahrung der Erbpachts-Qualität, mittelst Refcr. de 28. April a. e. Allerhöchsth. genehmiget worden.

Da nun zu diesem Verkauf so wie zum Verkauf des Ober Eigenthums-Rechts an den, dem Kaufmann Hrn. Helling zu Borg-

Holzhausen gegen einen jährlichen Canon von 70 Rthlr. in Golde vererbpachteteten in der Schildescher Heide am Landwege belegenen 31 Morgen haltenden Kamp, auf den 23. October 18. Decbr. d. J. und den 19. Febr. künftigen Jahrs Morgens früh 9 Uhr auf dem Gerichtshause zu Bielefeld termine bezielet sind; so haben sich alsdann qualificirte Kauflustige baselbst einzufinden und dem Befinden nach gegen das höchste Geboth jedoch mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Das Flächenmaaß der Domainen Erbpachts Wiesen beträgt überhaupt 117 Morgen 14 Ruthen und der reine Werth, nach der dieserhalb aufgenommenen Taxe, 28090 Rthlr.

Diejenigen, welche vor dem Verkaufs Termine die aufgenommene Taxe einsehen und die nähern Verkaufsbedingungen erfahren wollen, können dieserhalb auf der hiesigen Amtsstube jedesmal am Montage, Dienstag, Donnerstag und Freytag die nöthige Ankunft erhalten und dient den Kauflustigen dabey zur Nachricht daß nach der von der Frau Obristin von Sobbe abgegebenen Erklärung das Kaufgeld gegen annehmbliche hypothekarische Sicherheit und gegen landübliche Verzinsung, gestundet worden kann.

Schildesche am königl. Arzte den 17ten August 1802. Reuter.

#### 4. Gerichtl. confirm. Verträge.

Nach einem bey hiesigem Magistrat gerichtlich aufgenommenen Contract hat der Kaufmann Hr. Marmelslein 1½ Schfl. Saat Müllersches Land zehntfreyer Qualität für 155 Rthl. Gold käuflich an sich gebracht und ist demselben solches Land im Städtischen Hypothequen-Buch zugeschrieben worden.

Lübbecke den 14. Octbr. 1802.

Ritterschaft Burgemeister und Rath,  
Kund

Quat gerichtl. Kaufbrief vom 28. Septbr. 1802 hat der Schlobber Deenberg vom Bürger Schulzen für 330 Rthl. in Golde angekauft, 2 Schfl. Saat in der Winkels wiese zehntbar, 1½ Schfl. Saat eben daselbst, zehntfrey.

Lübbecke den 14. Octbr. 1802.

Ritterschaft Burgemeister und Rath,  
Kund.

Der Herr Senator Dellius hat laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 22ten May 1801. das sub Nr. 423. an der Güssen Straße hieselbst belegene Wohnhaus von der Frau Wittwe Kefelmanns für die Kaufsumme von 1700 Rthl. in Golde übereignet erhalten.

Bielefeld im Stadtgericht den 24ten Septbr. 1802.

Consbruch. Buddens.

#### 6. Verpachtung.

Es soll die von dem Herrn Dom-Schatzmeister Frensherrn von Spiegel possessirende am großen Domhofe belegene Curie, und welche zu Ostern 1803. mietlos wird, in Termino den 18ten Nov. anderweit auf einige Jahre vermiethet werden; wozu sich die Liebhaber des Vormittags auf dem Capitulshause einfinden die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können, auch können diejenigen, so solche vorher in Augenschein nehmen wollen, bey dem Herrn Rentmeister Remickhoff sich melden. Minden am 14. Octbr. 1802.

#### 7. Auktions Anzeigen.

Folgende zum v. Puttkammersehen Nachlass noch gehörigen Stücke, als: eine große 4stüchtige Kuttsche, die goldenen Eponters, Corden, porte d'épée von der Mindenschen Karosfände Uniform (ganz neu) und einige kleine Silbersachen, und Bücher, sollen am 28. Octbr. c. des Nachmittags um 2 Uhr, zugleich auch ein großer Spies

gel in verguldeten Rahmen, und ein gut conditionirter eiserner Pyramiden = Ofen, meistbietend auf der Regierung verkauft werden. Minden am 15. Octbr. 1802.

Wigors Commissionis,  
Bessel.

**Osnabrück.** Montag den 11. Oct. und an den darauf folgenden Tagen, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr sollen hieselbst in der Wohnung well. Herrn General = Lieutenants v. Pfendorff allerley Sachen meistbietend gegen baare Bezahlung in Conventions = Münze verkauft werden; als: Prätiosa, Silberzeug, Uhren ic. Leinen und Drell, Betten und Bettstellen, Spiegel, Schränke, Comoden, Tische, Stühle ic. das Silberzeug wird am 20. Octbr. verauctionirt.

### 8. Notification.

Der Königl. Lieutenant und Adjutant des 3ten Mousquetier = Bataillons Regiments von Besser, Herr Vorwald, hat mittelst gerichtlich errichteten Vertrages vom 13. Septbr. c. zwischen ihm und seiner Ehefrau, gebornen Korben, die bisher zwischen beyden existirte Güter = Gemeinschaft abgeschlossen, und ist von beyden Paciscenten darauf angetragen worden, daß solches nach der gesetzlichen Vorschrift öffentlich bekannt gemacht werde.

Es wird daher solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Bielefeld im Regiments = Gerichte den 26. Septbr. 1802.

Consbruch, Auditeur.

### 9. Avertissements.

Ein Logis, bestehend aus 3 tapezirten Stuben, einer großen Kammer, einer Domestiquen = Stube und Kammer, Küche, Boden und Keller, auch Stallung für 2 Pferde, wobey sämtliche Meublen gegeben, auch die erforderlichen Betten furnirt werden, wird am 1 Novbr. c. miethlos,

Mähere Nachricht davon giebt der Herr Kaufmann und Mäler Meyer.

Minden am 12. Octbr. 1802.

Bei der Wittwe Justizräthin Diterici ist ein bequemes Logis für den Winter sofort zu vermieten.

Minden den 16ten Octbr. 1802.

Die beyden Bürger und Knochenhauer Anton Stumpe und Conrad Ohle zu Blothe haben eine Partey Kuh- und Kalbfelle vorräthig einländische Käufer können sich binnen 14 Tagen einfinden, weil selbige sonst außer Landes verkauft werden.

Oldendorf unterm Limberge.

Bei Abraham Salomon sind 3 Decher Rosfelle vorräthig. Käufer wollen sich binnen 14 Tagen melden.

Beim Meyer zu Heepen bey Bielefeld sind 5 Stück junge Schwänen verkauft zum billigen Preise zu haben.

10. Berichte an das Publikum über den Fortgang des Instituts für die Schullehrer des Fürst. Minnden.

(Fortsetzung.)

Ein Hochpreisl. Consistorium hatte übrigens im vorerwähntem Rescript ausdrücklich bewilligt, daß zum Behuf dieser Conferenzen monatlich einen Tag die Schulen müßten ausgesetzt werden.

Nach dem bekannt gemachten Plan des Instituts sollten auch jährliche Preisfragen zur Concurrenz der Schullehrer und Seminaristen öffentlich aufgegeben und Prämien dafür ausgesetzt werden, dies hat indeffen in diesem ersten Jahre, wegen Beschränktheit des Fonds und der Erfordernisse der ersten Anlage, noch nicht geschehen können, es wird aber hoffentlich im nächsten Jahre geschehen. So wie denn auch zur Anlegung stehender Schul- und Gemeind'sbibliotheken erst künftig nach und nach geschehen werden kann, wenn nemlich die freygebige Unterstützung des Publicums nicht absondern zuwinkt.

(Fortsetzung künftig.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 25. Octbr. 1802.

## 1. Publicanda.

Conventional = Strafen bey Schließung der Kauf = Contracte über adeliche Güter betreffend.

Seine Königl. Majestät von Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, haben, mittelst der allerhöchsten Cabinets = Ordre vom 14. Septbr. festzusetzen geruhet: daß die, bey Kauf = Contracten über adeliche Güter, mit Personen, die zu deren Besitze ohne Consens nicht qualificirt sind, für den einen oder den andern Theil beygefügte Neben = Verabredung einer Conventional = Strafe, auf den Fall, daß der Consens nicht ertheilt werden sollte — für nichtig und unverbindlich geachtet werden solle; welches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht und den sämtlichen Ober- und Unter = Gerichten bekannt gemacht wird, um sich nach diesem Befehle in vorkommenden Fällen zu achten.

Sign. Berlin den 15. Septbr. 1802.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special = Befehl.  
v. Goldbeck.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verbütung nächtlicher Diebstahle, wird hierdurch verordnet, daß:

1) ein jeder, welcher während der bevorstehenden Meßzeit von 10 Uhr Abends, bis zum Anbruch

des Tages, sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, es sey Mondenschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene Laterne mit sich führen, mehrere aber, welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen, Polizeidiener, und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Sicherheit die Nächte auf den Gassen zubringen, dazu von der Polizei angestellt und mit einer Bescheinigung dessen versehen seyn werden.

2) Derjenige, welcher dieser Befügung zuwider handelt und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen, oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, aus Rathhaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeigt worden, zurückgehalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach in Polizei Strafe genommen werden wird; wobei

3) einem jeden hierdurch unterlagt wird, während der Meßzeit, ohne Vorwissen des Polizei = Amtes, von

10 Uhr Abends an, bis zum Tages Anbruch, Waaren, Mobilien, Leinengeräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen, über die Cassé zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem Jeden dieser Verordnung aufs genaueste nachzukommen und der mit der Nichtbefolgung derselben unzertrennlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafe auszuweichen, aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle zc. durch Verschließung der Hausthüren und Fenstertladen auch das seinige möglichst mitzuwirken und solchen Personen, deren Redlichkeit ihnen verdächtig scheint, den Eintritt in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnung, ohne Erlaubnis und gedruckten Logierzettul des Polizeyamts keine fremde und unbekante Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bekannt und verdächtig gewordenen Fremden aber ein wachsames Auge zu richten und sowohl die Häuser, wo solche Personen aufgenommen worden, als deren Beschäftigung und Grund ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeyamt anzuzeigen, als durch welche Privatmitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Auch wird das Verboth des Tobackerauchen auf den Straßen und in den Scheuren und Ställen von neuen wiederholt.

Minden d. 21. Oct. 1802.

Königl. Preuß. Polizey-Amt hieselbst.  
Brüggemann.

### 2. Citatio Edictalis.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amts Enger, als

1. Ernst Henrich Wahle von Nr. 5, Bauerschaft Wesenkamp.

2. Johann Henrich Buschmann von Nr. 38, Bauerschaft Spenge.

3. Hermann Henr. Wittenbrock von Nr. 10 Bauerschaft Wallenbrück.

4. Johann Henrich auf der Linden von Nr. 16, daselbst,

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci Cameræ unterm 23. July c. die Confiscations-Klage wider sie erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden, so werden vorgedachte ausgetretene Cantonisten hiermit vorgeladen, in termino den 26. Novbr. d. J. vor dem Regierungs-Auscultator Wetbake des Morgens um 9 Uhr sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in ihr Vaterland glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen in der Folge durch Erbchaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wernach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als dem Amte Enger affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreyimal inserirt worden. So geschehen Minden den 28. July 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung. Crayen.

Der Kaufmann Herr Bräuning zu Diepenau hat nach Ausweis des Forstsen Servis-Registers schon seit 44 Jahren von 4 Stücken Landes im Berger Felde, wovon 2 auf die Wöbblersche Wiese zuschlessen, 2 aber zwischen Schwarzen und Henningemeyer belegen sind, den Forstsen Servis entrichtet, ohne, daß solche in's

Hypotheken-Buch auf seinen Namen eingeschrieben sind.

Seinem Verlangen zu Folge soll damit vermöge seines angegebenen Erbrechts nach verstrichenen 6 Wochen verfahren werden wenn nicht innerhalb solcher Frist und spätestens am Montage den 22. Novbr. d. J. jemand sonstige Eigenthums, oder dingliche Gerechtsame an beregten Immobilien, als zu deren Anmeldung in solchem Zeitraume derselbe hiermit aufgefordert wird, auf hiesiger Gerichtsstube nachweist.

Wenn nun nach diesen Termine der Titulus possessionis für den Herrn Bräuning bey jenen Aeltern berichtet worden, so können alle Jura eines dritten nur in der Folge, wie sie zur Kenntniß des Amtes gelangen, ingrossiret werden.

Sign. Hauberge den 4. October 1802.

Königl. Preuß. Justizamt  
Schraden. Thierbecke.

Da der hiesige Bürger Brandt verlangt, daß bey den im Städtchen Hauberge sub Nr. 88. belegenen Realitäten, bestehend in Gebäuden und einem Garten, welche im Hypothekenbuche auf den Nahmen des Toens Aldag sich eingetragen finden, vermöge des durch seine Ehefrau Christine Louise geböhrene Aldags darauf erworbenen Erbrechts Titulus possessionis für ihn berichtet werde und damit denn auch nach Ablauf von sechs Wochen verfahren werden soll; so haben alle und jede, welche Eigenthums- oder dingliche Rechte an besagten Grundstücken zu haben glauben, sich spätestens am Montage den 8ten Novbr. d. J. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden, und selbige anzumelden, widrigenfalls nach verstrichenem Termine jene Immobilien auf den Nahmen des Bürger Brandt im Hypothekenbuche eingeschrieben werden sollen, und in Gemäßheit desselben alle dingliche Rechte eines Dritten nur nach der Zeit, wie sie zur Wissenschaft des Amtes gelangen mögen, ingrossiret werden können.

Sign. Hauberge den 20. September 1802.

Königl. Preuß. Amt  
Schraden.

Auf den Antrag des Kaufhändlers Hrn. Ludeking sen. und Kaufmanns Herrn Wils. Adolph Cräwel werden alle unbekanntes real Prätendenten, welche an die olim Tielhemsche nachher Meinderschen in hiesiger Stadtfeldmarch nach Nordost hin zwischen der Walke-Mühle und dem Meinderschen Kamp; nach Südwest aber zwischen der Weddingschen Wiese belegene Grundstücke, welche jetzt an den Kaufhändler Ludeking verkauft, und von welchem die Wiese wiederum an den Kaufmann Herrn Cräwel käuflich überlassen ist, Ansprüche aus einem Eigenthums oder andern dinglichen Rechte zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung und Nachweisung auf den 21. Januar 1803. an hiesiges Rathshaus unter der Warnung edictaliter Verablabet: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen an die vorbemerkten Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, mithin der Mändersche und auch der Ludesking Cräwelsche Titulus possessionis auf den Grund des abzufassenden Präclusions-Vertheides für unumstößlich gehalten werden soll. Vielesfeld im Stadgericht den 4. October 1802.

Consbruch. Bubdens.

Da beyde hohe Landes-Collegia in Minden das seit einigen Jahren geruhete Markttheilungs-Geschäft in dem Amte Blotho den unterschriebenen Commissarien aufgetragen, und solches von neuen in Gang zu bringen, und zu beendigen, allergnädigst befohlen haben; so findet sich bey dem Vertriebe dieses Geschäfts, daß in den Vauerschasten Schwarzenmoor und Exter viele Reviere sich befinden, welche seit der letzten Edictal-Sitation, theils ganz andere Grundherren bekommen haben, theils in

jener Edictal = Citation noch gar nicht vorgekommen sind.

Es ist daher durch ein allergnädigstes Rescript vom 6. July a. c. eine anderweite Aufforderung aller Interessenten verordnet worden, und werden zu dem Ende mittelst dieses Proclamatiss alle und jede, welche an die in den Bauerschaften Schwarzenmoor und Exter belegene mit gemeiner Hütung und gemengter Benutzung, beschwerte Grundstücke ein Grund = Eigenthums = Pflanz = Hude- und Weide = Mergel und Steinbruch = Leimen und Röhgruben = oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Gerechtsamen, peremptorie, und bey Strafe der Abweisung und des ewigen Stillschweigens, am Rathhause zu Herford in den unten benannten Lagen gehörig anzugeben und zu liquidiren, und zwar in termino den 15. Nov. c. an nachstehende Gemeinheiten in der Bauerschaft Schwarzenmoor

1. Den Platz vom Holzschlinge der Stadt Herford an, bis an die Hörste und den Alkendieck.

2. Den Platz linker Hand von den Hörsten an bis an und über die Chaussee bey Hilgenbäckers Hof und Holzgrunde vorbei, nach Veits Felde zu, über Oberdiecks Hof nach dem Handweiser oben auf der Egge, nach Schröders Hofe, Sievelen Hörsten, dem Alkendieck, Holzschlinge und dem Kugelkampe,

3. das sogenannte Bockholz, auch Runterholz genannt, der Maltheser Commende in Herford zuständig,

4. Den Hammschen Berg,

5. Das Jungfern Holz,

6. Die Pastors und Hartogs Liet,

7. Das Armenholz,

8. Das Krachtholz,

9. Das Lasterpagen = Holz, so wie

10. An alle diejenigen Plätze in der genannten Bauerschaft, welche uns etwa noch nicht benennet seyn möchten;

in termino den 16. Novbr. c.

aber an alle nachstehende Plätze in der Bauerschaft Exter

1. Den Hollenhagen und die seelgen Wörden preussischen Antheils,

2. Auf den Platz in der Becke,

3. Den Schmiedplatz,

4. Den Weberbrink,

5. Den Schulplatz,

6. Das Liellosensieck,

7. Jaspers Dertchen,

8. Unter Mauen Brinke,

9. Die Mühlenstraße,

10. Die Exter Heide,

11. Die Buttenbreede,

12. Das Kohsieck.

13. Den Pievittplatz,

14. Den Knapplatz,

15. Den Eggesieckplatz,

16. Den Brink, die Büterey u. Braake,

als in einander liegende Plätze,

17. Den Telgenbusch,

18. Die Ripser Heide, und

19. Das Roggenhohl oder Kuhlenholz.

Es muß ein jeder Interessent entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte und bevollmächtigte Mandatarien erscheinen, und etwaige schriftliche Urkunden und Beweismittel mit zur Stelle bringen, auch wird von den Eigenthümern, Lehn- und Gutsherrn erwartet, daß sie in den angezeigten Terminen, ihre Eigenbeherrigten Erbenzinsleute und Vasallen vertreten, wiewohl falls sie dasjenige, was während dem ganzen Geschäftsgange mit diesen verhandelt wird, wider sich gelten lassen müssen.

Schildesche bey der Markentheilungs-Commission des Amts Blotho am 21. July 1802. Lampe. Fischer,

### 3. Citatio Creditorum.

Amt Schlüsselburg. Da über den hiesigen geringen Nachlaß des verstorbenen Accis-Inspector Heinrich Märcker der erb-schaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet

worben, so werden dem gemäß sämtliche daran Forderung habende Gläubiger hiez mit aufg. fordert, selbige bey Strafe der Abweisung und des ewigen Stillsehens, in Termino den 1sten Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amte anzugeben, und zu bescheinigen.

Ebmeier.

Vig. Commiss.

**Amte Ravensberg.** Ueber das Mobiliar = Vermögen des Heuerlings Moritz genannt Kne Meyers in der Bauerschaft Didenorf ist auf erfolgte Insolvenz Erklärung der Concurs eröffnet worden, daher die daran Anspruch habende Gläubiger zu Angabe ihrer Forderungen auf den 17ten Novbr. c. anhero citiret werden, und zwar unter der Warnung, daß die nicht Erscheinende von der Masse ab = und an die Persohn des Gemeinshuldners verwiesen werden sollen.

Den 16. Septbr. 1802.

Meinders.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Das den unmündigen Kindern des verstorbenen Probst und Landrath von Korff zu Baghorst gehörige in der Grafschaft Ravensberg und dem Amte Ravensberg drey Meilen von Bielefeld und zwischen den Amts-Städten, Borgholzhausen, Halle und Bersmold belegene adeliche landtagsfähige Guth Halsenbeck soll am 17ten December dieses Jahres auf der Gerichtsstube zu Borgholzhausen anderweit bestbiethend verkauft werden, daher die Kauflustigen hierdurch eingeladen werden, sich an dem bestimmten Tage und Ort einzufinden, ihr Geboth und Uebergeboth zu thun, und sodann zu gewärtigen, daß dem Bestbiethend gebliebenen dieses Guth nach vorher eingeholter Genehmigung eines hohen Justiz-Departements zugeschlagen werde, weßten den Kauflustigen zugleich bekannt gemacht wird, daß durch die Kb-

nigliche Allerhöchste Cabinets-Resolution vom 13ten Martii 1802. es nachgelassen worden, daß der künftige Käufer dieses Guthes solches Stückweise an Personen jeden Standes veräußern dürfe. Weil auch seit der ersten Aufnahme des Kauf-Anschlags sich einige Veränderungen bey dem Guthe zugetragen haben; so ist davon ein rectificirter Verkauf-Anschlag angefertigt und dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß solcher bey der verwittweten Landrätthin v. Korff auf Baghorst, dem Bördevogt Weidelämper auf Halsenbeck, und dem Justizrath Bessel in Minden eingesehen, auch davon gegen die Copialien Abschrift ertheilet, auch die von dem Guthe aufgenommene Charte auf Baghorst und Halsenbeck inspiciert werden kann.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergisches Pupillen-Collegium.

v. Arnim.

Es soll der in dem Dorfe Gohfeld belegene Krug nebst Scheune und  $5\frac{1}{2}$  M. Garten- und Ackerland, wovon der Anschlag hieselbst eingesehen werden kann, freiwillig und meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, sich den 17. Novbr. a. c. Morgens 10 Uhr in dem Kruge zu Gohfeld einzufinden, wo die Kaufbedingungen eröffnet werden sollen und der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Uhlenburg den 7. Decbr. 1802.

Auf Ansuchen des Bürger Waßmer soll dessen bürgerliches Wohnhaus Nr. 572 worin sich zwey Saale, zwey Stuben, 3 Kammern, 2 Küchen, ein Keller und Boden auch Stallung für Pferde Kühe und Schweine, und hinter denselben ein Hofraum befindet nebst dem statt Hudetheil dazu gehörigen ohnlängst angekauften Garten vor dem Kuthore gerichtlich jedoch freywillig in Termino den 6. Novbr. verkauft werden, daher die Kauflustige sich an diesem Tage Morgens um 11 Uhr

auf der Gerichtsstube einzufinden und für ihr annehmlisches höchstes Geboth den Zuschlag gewärtigen können.

Minden am Stadtgericht den 15. Oct. 1802. Wschhoff.

Im Wege der Execution soll ein dem Colono Cord Hollo Nr. 41. zu Todtenhausen gehörige Acker oder 1½ Morgen Land am Rutenhauser Wege belegen, wovon der Zehnte an das Dom-Syndicat und 1½ Schfl. Gerste an das Dom-Succentorat auch 6 mgl. Landschafz entrichtet werden muß in Terminis den 20. Octbr., 23 Nov. d. J. und 4. Jan. a. f. nothwendig subhastirt werden, daher die qualifizirten Kauflustige eingeladen werden, alsdenn und insbesondere, im letzten Termin sich Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu erbäuen und den Zuschlag zu gewärtigen, ohne daß auf Nachgebote Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgerichte den 13. Septbr. 1802. Wschhoff.

Auf den Antrag der Wittwe Carl Diebr. Nolte und deren Sohns, des Kaufmanns Carl Ludw. Nolte allhier sollen folgende Grundstücke derselben, als

1. ein Kamp im Engelings Bruche in 27 Stücken bestehend, wovon im ganzen 14 Hündten Flüssgerste an das Gut Hadtenhausen zu entrichten und 3 M. 116 R. zehntspflichtig an den Hrn. v. Dankelmann sind, taxirt zu 2275 Rthlr.
2. 2 M. auf der Bunt in der Masch, so Abgabefrey taxirt zu 500 Rthlr.
3. drey M. hinten in der Masch, wovon 2 Schfl. Gerste an den Hrn. v. Grone und 2 Schfl. biso an die Dom-Kellerey zu entrichten taxirt zu 210 Rthlr.
4. eine Wiese beym Stau in der Masch, wovon 12 Ggr. Zins ans Amt Stolzenau geht, taxirt zu 500 Rthlr.
5. ein Acker Saatland im hückreigen Felde, wovon der Königl. Zehnten vom Amte gezogen wird, taxirt zu 330 Rthlr.
6. ein und ein halber M. auf dem Moors-

hoffischen Kamp, mit 5 Ggr. 6 Pf. Contribution und 17 Ggr. 2 Pf. Zuschlagsgeld onerirt, taxirt zu 225 Rthl.

7. 1½ M. im Wodenorte, wovon 2 Hbt. Zinsgerste an hiesige Superintendatur zu entrichten, taxirt zu 375 Rthlr.

8. 3 M. hinter der Königl. Hofweide, so frey, taxirt zu 830 Rthlr.

9. 1 M. wovon 1 Hbt. Weizen an die hiesige Küsterey entrichtet wird, taxirt zu 370 Rthlr.

10. 2 M. am Graßwege mit 3 Hbt. Rollen ans Dom-Capital in Minden onerirt, taxirt zu 600 Rthlr.

11. 1½ M. über der Weser im Altenfelde so Abgabefrey, taxirt zu 480 Rthlr. freywillig, jedoch gerichtlich meistbietend verkauft werden.

Es wird hiezu Terminus auf den 17. Decbr. a. c. bezielt, wo sich Kauflustige Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einzufinden, die nähern Bedingungen wahrzunehmen und Bestbietende den Zuschlag zu erwarten haben.

Sigm. Petershagen den 14. Octbr. 1802. Königl. Preuß. Justiz- u. Amt.

Wecker. Göker.

Amt Schlüsselburg. Auf Instanz

des Fiscicamerá sollen die dem ausgetretenen Philip Carl Kammeier von der Vorburg Schlüsselburg, zugehörige zwey Stücken in der Schottmasch, zwischen Rust und Herrenland belegen, welche nach dem Catastro 2 M. 57 Rth. 5 Fuß halten, mit den gewöhnlichen Contributions- und Servis-Geldern, auch dem Zehnten beschwert sind, und wovon der Morgen, ohne Rücksicht auf diese Abgaben, zu 60 Rthlr. taxirt ist, in terminis den 7. Januar a. f. öffentlich und meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und auf das höchste annehmlische Gebot den Zuschlag zu gewärtigen.

zugleich werden diejenigen, welche an dieses Land dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefodert, solche spätestens im angezeigten Termine bey Gefahr der Abweisung an- und auszuführen.

Schlüsselburg am 20. Octbr. 1802.  
Königl. Preuß. Amt.

Obmeier.

### 5. Gerichtl. confirm. Vertrag.

Die Herrn Gebrüder Schickler haben die in termino den 9. July a. c. zum freywilligen Verkauf gestellte, von dem verstorbenen Herrn Krieger's-Rath und Post-Director Albrecht hinterlassene Scheune sub Nr. 794. auf der Fischerstadt, meistbietend für 1565 Rthl. in Golde erkanden, und solche untern 11. Octbr. adjudicirt erhalten.

Münden den 11. October 1802.

Magistrat alhier.

Schmidts. Nettesbusch.

### 6. Notificationes.

Der Col. Kerff Nr. 52. in Subhemmern hat sich mit seiner einzigen Tochter erster Ehe und deren Ehemann, Eheleute Kleine dahin dato vereinbart, daß der benannte Kerff ohne dieser Eheleute Kleine und des Curators der Kleinen'schen Ehefrau, Coloni Rehorst in Subhemmern Vorwissen und Genehmigung überall keine weitere Schulden machen wolke, welches also in der Absicht, daß niemand bey Strafe der Ungültigkeit sich mit dem Col. Kerff allein wegen Schuldcontracte einlassen mdge, bekannt gemacht wird.

Sign. Petershagen am 8. Octbr. 1802.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Wecker. Göcker.

Der von der bisherigen Abteyl. Kanzley unterm 2. August d. J. in diesen Plätzen bereits mehrmals bekannt gemachte, auf den 30. Septbr. c. angesetzte Termin, zur Subhastation des Brunneschen Wohnhauses sub Nr. 327. nebst dazu gehdrigen Markentheil auf der Herforder Heide, wird

bey veränderten Umständen, auf dem Rathshause abgehalten, und ist dazu der 21<sup>e</sup> Termin auf den 29. Octbr. c. der 3te und letzte aber auf den 30. Novbr. c. angesetzt worin sich Kauflustige einzufinden haben.

Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 6. Septbr. 1802.

Eulemeier. Consbruch.

### 7. Gestohlenes.

Am 20. Octbr. ist mir eine ganz kleine eingehäufigte französische goldene Uhr aus meinem Hause gestohlen. Der Hinterteil des goldenen Gehäuses ist dunkelblau emailirt, und die Rände des Gehäuses hinten und vorn mit ächten Perlen besetzt, und das Zifferblatt mit deutschen Ziffern bezeichnet; vorzüglich kenntlich ist sie daran daß sie nicht größer wie ein 6 Gategroschenstück ist, und eine Springfeder durch Drückung an den Pendanten das Gehäuse öfnet.

Wenn diese Uhr zum Kaufe angeboten wird, oder zu Gesichte kömmt, den bitte ich, sie an sich zu behalten, und mir davon Nachricht zu geben. Ich verspreche demjenigen welcher mir solche wieder verschafft außer meinen schuldigen gehorsamsten Dank nach Verlangen eine Pistohle zum Geschenk.

Enger am 21. Octbr. 1802.

Schwarze.

### 8. Avertissemens.

Ein gutes Logis, bestehend in einer Stube und Saal, beyde mit Ofen versehen, eine Fahr, eine Küche, Kammer und Commodite, auch ein Bodenraum zu Torf und Holz nebst Meublen und Betten ist zu vermietthen und kann mit 1. Novbr. d. J. bezogen werden.

Nähere Nachricht davon giebt der Makler Meyer.

Dem geehrten Publikum zeige ich hiedurch gehorsamst an daß ich zum Behuf des in diesen kommenden Winter angelegten Unterrichts im Kanzen in dem Hause

des Bäcker Stammelbach einen Saal gemiethet habe, woselbst sich diejenigen die mich mit ihrem Zuspruch beehren, einzufinden belieben wollen.

Bechsteht, Tanzmeister.

**D**er Buchbinder und Kalender-Factory Paschen zeigt dem geehrten Publico an, daß der berliner historische Damens- und Militairische Kupfer-Kalender bey ihm zu haben ist. Minden den 21. Octbr. 1802.

**D**er Buchbinder Lautenbach macht seinen Verwandten und Freunden sein Etablissement bekannt, und empfiehlt sich einem geehrten Publico.

Wielefeld den 21. Octbr. 1802.

**B**ey dem Kaufmann G. K. Möller in Hersford sind Rosshäute und Schafsfelle vorräthig wozu einheimische Liebhaber sich binnen 14 Tagen bey demselben zu melden haben. Den 20. Octbr 1802.

### 9. Abschied.

**B**ey unserer Abreise von Minden nach Paderborn, empfehle ich meine Frau und mich, dem geneigten Andenken unserer Freunde und Bekannte aufs verbindlichste.

F. omme,

Obercommissarius, und Rendant, der Königl. Preuß. Organisations-Kasse in Paderborn.

**10. Verichte an das Publikum über den Fortgang des Instituts für die Schullehrer des Fürst. Mindens.** (Fortsetzung.)

Es würde nun über die Herausgabe des diesjährigen Fonds öffentliche Rechnung abzulegen seyn. Da indessen der Raum dieser Blätter zu beschränkt ist um über jeden Punkt der Ausgaben hinlängliche Auskunft zu geben, und da ohnehin das concurrende Publicum nümmer weiß daß die Anstalt unter ordentlicher geschlicher Aufsicht steht und folglich die Rechnungen derselben jährlich abgenommen und justifizirt werden, wie solche denn auch jetzt von dem verfloßnen Jahre zur Abnahme

übergeben sind, so wird es hoffentlich zur Befriedigung desselben hinreichen, wenn nach Ablauf der vorerst angenommenen dreijährigen Frist eine summarische Nachweisung über die Verwendung des Fonds öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einnahme dagegen wird unten vorgelegt werden, weil solche nicht anders als durch eine öffentliche Bekanntmachung beglaubigt werden kann.

Wenn nun gleich gegenwärtiger Bericht über den Fortgang des Instituts, wegen des beschränkten Raums dieser Blätter, nur sehr kurz zu fassen war, so wird derselbe doch hoffentlich hinreichen, die patriotischen Beförderer von der Realität dieses Unternehmens zu überzeugen, und dem Institut noch mehr Gönner und Wohlthäter unter denen zu verschaffen, die bisher mit ihrem Beytritt vielleicht nur zögerten um den Erfolg der Sache erst näher zu beobachten. Denn wer sonst nur Sinn für Gemüthlichkeit und Volkswohl hat, wird gewiß nicht in Abrede seyn, daß keine Wohlthat besser angewandt sey, als eine solche die auf Beförderung und Verbesserung der Jugendbildung abzweckt; und offenbar muß eine Anstalt wie die gegenwärtige ein merkliches beytragen um einen regen, fortstrebenden, thätigen Geist unter unsern Jugendlehrern zu wecken und zu unterhalten. Edelgesinnte Mitbürger! bedenket das wohl, und nehmet dieser Gelegenheit wahr eine gute Saat auszustreuen. Eurer Widerkeit und Milde sey die Dauer und Fruchtbarkeit dieses Instituts hiemit dringend empfohlen!

(Fortsetzung künftia.)

### Nachtrag.

**W**enn jemand mit einem tüchtigen Dienstmädchen ihr gleich oder zu Beynachten gedienet seyn sollte wo diese gute Person gut anzubringen ist, so beliebe sich derjenige bey dem Intelligenz-Comtoir zu melden, wo nähere Nachricht einzuziehen ist.



# Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 1. Novbr. 1802.

## I. Publicanda.

Der Krieges- und Domänen Cammer ist neuerlich bekannt geworden, daß im Monat Mai vorigen Jahres eine beträchtliche Anzahl königlicher Unterthanen von Hamburg nach Philadelphia in Nordamerika, und zwar zum Theil unter der Verpflichtung übergeführt worden, daß sie, bey vorhandenen Vermögen zur Zahlung der stipulirten Fracht von 20 Guineen, dieselbe durch die ihren verschiedenen Gewerben angemessene Arbeit abverdienen wollten, zu welchem Zweck eine zu Philadelphia dazubestimmte Societät für ihre Unterkunft sorgen würde.

Da aber nach Ankunft dieser Leute zu Philadelphia sich ergeben, daß eine Societät bemerkter Art daselbst gar nicht vorhanden gewesen, so sind diejenigen, welche nicht zu ihrer Unterkunft nach Gewerbe und Kenntnissen sofort andere Gelegenheiten gefunden, durch eine ihnen aufgelegte harte Einsperrung genöthiget worden, sich ohne alle Rücksicht auf ihre Kenntnisse und Gewerbe zu Leistung der schwersten Feld- und anderer Knechts Arbeit einem jeden zu überliefern, der die für sie zu zahlende Fracht mit ihrer größten Beschwerung, auch bey dem Ruin ihrer Gesundheit und Kräfte in einiger Zeit erpressen zu können

geglauht und zu Zahlung der Fracht sich erboten hat.

Da nun unter diesen Leuten angegebenermaßen sich auch aus hiesiger Stadt oder Provinz Minden der Vieker Weber befinden soll, so wird solches bey etwa vorhandenen jedoch allhier unbekanntem Verwandten desselben zu dem Ende bekannt gemacht, damit dieselben in gehörige Erwägung nehmen können, ob und was sie zur Befreyung ihres unglücklichen Verwandten, an Gelde bezutragen im Stande und gesonnen wären, als worüber die Krieges- und Domänen Cammer ihre Anzeige erwartet, um sodann zu Erreichung ihrer Absicht auf angemessenen Wege mitwirken zu können.

Sign. Minden den 23ten Octbr. 1802.  
Rdn. Preuß. Minden = Ravensb. Tecklenb.  
Lingensche Krieges- und Domänen-  
Cammer.

Bachmeister. Heinen. Mallinkroth.  
Goldhagen.

In Gemäßheit allergnädigster Verord-  
nung wird denen hiesigen Einwohnern bekannt gemacht, daß diejenigen, welche gemillet sind, neue Eintragungen Erbhungen, oder Erniedrigungen ihrer in den Feuer Catastro zu versichernder Ges-  
hände, vorzunehmen sich damit in folgenden Terminen als den 10. 12. 17. und 19.

Novbr. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause, bey der angeordneten Commission melden, die verlangten Eintragungen, mit Angabe der Haus-Nummern oder sonstiger Bezeichnung und Separirung eines jeden Gebäudes, dessen Eigenschaft und der sie bewegenden Gründe ad Protocollum anzuzeigen haben, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieser Tagesfahrten keine Veränderung oder Erhöhungen binnen Jahresfrist angenommen werden können. Minden am 25. Decbr. 1802.

Magistratus hieselbst.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle, wird hierdurch verordnet, daß:

1) ein jeder, welcher während der bevorstehenden Nachtzeit von 10 Uhr Abends, bis zum Anbruch des Tages, sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, es sey Mondenschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene Laterne mit sich führen, mehrere aber, welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen, Polizeidiener, und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Sicherheit die Nächte auf den Gassen zubringen, dazu von der Polizei angeordnet und mit einer Beweinigung dessen versehen seyn werden.

2) Derjenige, welcher dieser Verfügung zuwider handeln und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen, oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, ans Rathhaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts

angezeigt worden, zurückgehalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach in Polizei Strafe genommen werden wird; wobey

3) einem jeden hiedurch unterlagt wird, während der Nachtzeit, ohne Vorwissen des Polizei-Amtes, von 10 Uhr Abends an, bis zum Tages Anbruch, Waaren, Mobilien, Leinengeräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen, über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenem Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Die nun einem jeden dieser Verordnung aufgenauerte nachzukommen und der mit der Nichtbefolgung derselben untrennlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafe auszuweichen, aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle, durch Verschließung der Hausthüren und Fensterladen auch das feisige möglichst mitzuwirken und solchen Personen, deren Redlichkeit ihnen verdächtig scheint, den Eintritt in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnung, ohne Erlaubniß und gedruckten Logierzettul des Polizeiamts keine fremde und unbekante Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bekannt und verdächtig gewordenen Fremden aber ein wachsamcs Auge zu richten und sowohl die Häuser, wo solche Personen aufgenommen worden, als deren Beschäftigung und Grund ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeiamt anzuzeigen, als durch welche Privatmitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Auch wird das Verboth des Tobackstranken auf den Straßen und in den Schenken und Staken von neuem wiederholt.

Minden d. 21. Oct. 1802.

Königl. Preuß. Polizei-Amt hieselbst.

Wüllgemann.

2. Citatio Edictalis.

Da der Criminal-Rath Müller als Mandatarius der Invaliden-Casse gegen folgende Ausgetretene des Amts Petershagen, als

- 1. Johann Friedrich Buermeister Nr. 69. Bauerschaft Hille.
- 2. Carl Ludwig Schmier Nr. 10. Bsch. Lahde.
- 3. Johann Dietrich Bieren Nr. 81. Bsch. Hille.
- 4. Carl Friedrich Wiebcke Nr. 15. Bsch. Lahde.
- 5. Ludwig und
- 6. Johann Heinrich Wade Nr. 22. Smil.
- 7. Christian Legtmeier Nr. 17. Smilster.
- 8. Hermann Heinrich Rdenbeck Nr. 26. Bsch. Bierde.
- 9. Friedrich Krüger Nr. 27. Bauersch. Maaslugen.

10. Johann Friedrich Zielking Nr. 29. Bsch. Rosenhagen, die Consecrations-Klage angestellt hat, so werden die vorbenannten Ausgetretenen hiedurch zu ihrer Rückkehr in ihre Heimath aufgefordert und zu dem, vor dem ernannten Deputato, Auscultator Meinders auf den 3ten Febr. 1803. angesetzten Termine verabliedet, in welchem sie ihre Rückkehr nachweisen, von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort geben müssen, widrigenfalls sie als treulose, des Enrollements wegen ausgetretene Landeskinder werden angesehen und ihres gesammten Vermögens verlustig erklärt und der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden.

Sign. Minden, den 22ten Octbr. 1802. Königl. Preuss. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Da der Criminal-Rath Müller als Mandatarius der Invaliden-Casse gegen folgende Ausgetretene des Amts Schlüsselburg

a) Königl. eigene und freyer Qualität:

1. Johann Heinrich Bräning Nr. 8. zu Grossenheerse.

2. Cord Henrich Witte Nr. 5. aus Grossenheerse.

b) Gutsherrlich eigene.

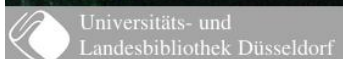
1. Johann Friedrich Korte Nr. 63. aus Heimfen, dem ic. v. Klenke eigen.

2. Christian Henrich Struckmann Nr. 19. aus Grossenheerse, dem ic. v. Holze eigen, geklagt und behauptet hat, daß sie sich wider ihre Unterthanen Pflicht aus dem Lande begeben, um sich dem Soldatenstande und Militärdienst überhaupt zu entziehen, mithin die Einziehung ihres Vermögens zur Invaliden-Casse verurtheilt hätten; so werden die vorbenannten Ausgetretenen hiedurch von dieser Klage benachrichtigt, zur Rückkehr in ihre Heimath aufgefordert, und angewiesen, spätestens in Termino den 25ten Febr. 1803. vor dem ernannten Deputato, Auscultator Helle auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre Rückkehr nachzuweisen, und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls sie als treulose des Enrollements wegen ausgetretene Landeskinder werden angesehen, und ihres gesammten sowol gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens verlustig erklärt, und solches resp. der Invaliden-Casse und den Gutsherrn zuerkannt werden wird.

Sign. Minden den 22ten Octbr. 1802. Königl. Preuss. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Da der Criminal-Rath Müller als Mandatarius der Invaliden-Casse gegen den ausgetretenen Cantonisten Friedrich August Linkmeyer von Nr. 37. der Stadt Lübbek, die Consecrations-Klage angestellt hat, so wird vorbenannter ausgetretene Cantonist auf den 15. Januar 1803. vor dem Deputato Auscultator Walbaum Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung unter der Verwarnung vorgeladen, daß bey seinem Ausbleiben er für einen der Ver-



Bung halber ausgetretenen Cantonisten gehalten und sowohl seines gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden.

Sign. Minden den 10. Septbr. 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.

**D**a der Crim.-Rath Müller als Mandatarius der Invaliden-Casse gegen folgende ausgetretene Cantonisten des Amtes Heepen, als

1. Johann Friedrich Boye nr. 18. Brsch. Elberdissen.
2. Friedrich Wilhelm Ernst nr. 7. Brsch. Altenhagen.
3. Hermann Adolph Siclemann nr. 7. Brsch. Finner.
4. Friedrich Wilhelm Daspohl nr. 47. Brsch. Senne.
5. Johann Friedrich Dünig nr. 15. Brsch. Heepen

die Confiscations-Klage angestellt hat; so werden die vorgenannten Ausgetretenen hierdurch zur Rückkehr in ihre Heymath, und zu dem, vor dem ernannten Deputato Auscultator Thorbeck auf den 15ten Dec. c. angeetzten Termine verabladet, in welchem sie ihre Rückkehr nachweisen, von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort geben müssen, widrigenfalls sie als treulose des Enrollements wegen ausgetretene Landeskinder werden angesehen, und ihres gesammten, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird.

Sign. Minden den 28ten July 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
Regierung.

v. Arnim.

**F**olgenden ausgetretenen Cantonisten aus der Stadt Schlüsselburg, als

- Henrich Wilhelm Niemann Nr. 76.
- Henrich Brinckmann Nr. 5.
- Philipp Christian Nr. 106.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci unterm 29ten Aug. a. c. die Confiscations-Klage wider sie erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuch statt gegeben worden; so werden vorgebachte ausgetretene Cantonisten hiermit vorgeladen, in Termino den 27ten Januar 1803. Morgens 9 Uhr vor dem Auscultator Thorbeck sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dies spätestens in dem bezielten Termin nicht thun sollten, sie als treulose der Verbuna halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird; wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung, als bey dem Amte Schlüsselburg affigirt und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern drey-mahl inserirt worden.

Sign. Minden den 10ten Septbr. 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.

v. Arnim.

**D**en ausgetretenen Cantonisten der Stadt Wotho, als

1. Johann Gottfried Kulemann nr. 6.
2. Johann Christian Altenburg nr. 63.
3. Friedrich Carl Schulze nr. 69.
4. Franz Heinrich und
5. Heinrich Meinhard Wellner nr. 133.
6. Johann Heinrich Krimmelberg nr. 175.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse gegen sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich außer Landes begeben, um sich dem Soldatenstande oder dem Dienste als Pack- oder Stückknechte zu entziehen, und daher die darauf

gesetzte Strafe der Einziehung ihres Vermögens zur Invaliden-Casse verlangt. Da nun, ehe diesem Gesuche statt gegeben wird, sie darüber gehört werden sollen; so werden gedachte Landesinder hierdurch öffentlich vorgeladen, in Termino den 31. December 1802. vor dem Deputato Auscultator Timmig auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre Zurückkunft nachzuweisen, und wegen ihrer bisherigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz, Rede und Antwort zu geben, wobei ihnen zur Warnung dient, daß wenn sie dieses spätestens bis zu dem bezielten obigen Termine nicht thun sollten, sie zu erwarten haben, daß sie als treulose Unterthanen ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als desjenigen, welches in der Folge ihnen durch Erbschaft oder sonst zufallen könnte, verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach sie sich also zu richten.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung, als bey dem Amte Wlatho affigirt, und den Lippstädter Zeitungen, auch hiesigen Intelligenzblättern 3 mal inserirt worden.

So geschehen Minden den 13. July 1802.  
Adm. Preuss. Minden-Ravensb. Regierung.

Seine Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr lassen folgenden ausgetretenen Cantonisten der Stadt Petershagen, als  
Christian Ludewig Sühr Nr. 26.  
Henrich Wilhelm Stolte Nr. 110.  
Friedrich Wilhelm Hinzemann Nr. 159.  
Friedrich Wilhelm Wiesdernig Nr. 203.  
Peter Henrich Keesemann Nr. 240.  
bekannt machen, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich in der Absicht außer Landes begeben, um sich ihrer Unterthanen Pflicht, unter dem Militär, oder als Pack- und Tragn-Knechte zu dienen, zu entziehen,

und daß dieserbald auf ihre öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen worden. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden vorbenannte Ausgetretene hierdurch verabladet, sich in Termino den 12ten Januar 1803. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Timmig Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und ihre Rückkehr in die Königlich Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werden sie dieses nun spätestens in dem bezielten Termin nicht thun; so haben sie zu gewärtigen, daß sie für treulose der Werbung halber ausgetretene Landes-Unterthanen angesehen, ihres jetzigen und zukünftigen, ihnen durch Erbschaften oder sonst anheim fallenden Vermögens für verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird. Wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung, als bey dem Amte Petershagen affigirt, auch denen Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern drey-mahl inserirt worden. Sigs. Minden den 10. Septbr. 1802.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg.  
Regierung.

v. Arnim.

Es hat die Marie Isabein Bohlen v. ebelichte Höfers zu Borgholzhausen in der Grafschaft Ravensberg wider ihren Ehemann Hermann Heinrich Höfer aus dem Kirchspiel Zollenbeck gebürtig, Klage erhoben, weil derselbe sie bödlich verlassen, und von seinem Aufenthalte keine Nachricht gegeben habe, daher sie um dessen öffentliche Vorladung und im Fall ferneren Ausbleibens, um Trennung der Ehe gebeten hat. Da nun diesem Gesuch der öffentlichen Vorladung statt gegeben und Terminus auf den 4. Decbr. a. c. vor dem Deputato Auscultator Dröge angesetzt wor-

den; so wird der gedachte Herrmann Helms rich Höfer hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in diesem Termin Morgens 9 Uhr auf der Regierung vor dem gedachten Deputato einzufinden und seine Rückkehr zu seiner Eingangs erwähnten Ehefrau entweder nachzuweisen, oder die Gründe seiner Entfernung von ihr anzuzeigen und dient ihm zur Nachricht, daß im Ausbleibungs-Falle er für einen solchen, der seine Ehefrau bösblich und ohne Ursach verlassen, angenommen, die Ehe durch Erkenntnis getrennet und der Klägerin die anderweite Verheyratung nachgelassen werden wird.

Signatum Minden den 23. July 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche Regierung.

Craven.

Es ist abseiten der Erben des hieselbst verstorbenen Commerciants Anthon Friedrich Schnüll senior, behuf vollständiger Verchtigung ihres Besiz-Titels im Hypothequen-Buche bey den im Städtchen Hausberge belegenen bürgerlichen Häusern saß Nr. 11 und 13. nebst dem bey ersterer befindlichen Garten, als welche Grundstücke gedachter Schnüll Innhalts des mit dem Senator Ebelingschen Eöhnen Johann Wilhelm, Friedrich Wilhelm und Carl Ludwig am 29ten Septbr. 1789. gethätigten Kaufbrieses für 200 Rtl. acquiriret hat, auf Edictal-Citation der etwaig unbekanntem real-Prätendenten an selbige angetragen; daher denn alle und jede, welche an den oben beschriebenen Immobilien Eigenthums- oder sonstige real-Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit zu deren Anmeldung und Nachweisung auf Montag den 1zten Novbr. d. J. auf hiesiger Gerichtsstube vorgeladen werden, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf besagte Realitäten präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Sodann soll auch nach Ablauf von sechs

Wochen für jene Schnüll'sche Erben ihrem Gesuche gemäß Titulus possessionis bey dem bey Hausberge liegenden Kampe im Faulensfleck, welchen genannter Schnüll nach dem Privat-Documento d. d. Lingen den 30ten July 1792. von der abgelebten Wittwe Forischreiberin Lampmanns, geböhrene Krienitz, für 157 Rtl. Gold angekauft hat, im Hypothequen-Buche eingetragen werden: diejenigen also, welchen Eigenthums- oder dingliche Rechte an solchem Immobile vermeyntlich zustehen müssen, dieselben spätestens in dem vorstehend anberaumten Termine hieselbst anmelden, widrigenfalls mit Verchtigung des Tituli possessionis verfahren wird, und demnach alle dingliche Rechte eines Dritten nur nach der Zeit, wo sie zur Wissenschaft des Amtes gelangen, intabulirt werden sollen.

Sign. Hausberge den 27. Sept. 1802.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Schrader. Thorebeck.

Es ist der nach der Edictal-Citation vom 15. Mart. d. J. auf den 11. May a. c. angestandene und durch die Denlage zur Lippsstädtischen Zeitung Nr. 49 und durch die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen sub Nr. 17. 15. und 17. bekannt gemachte Terminus worin sich die auf Instanz der Ehefrau Gerd Wessel Sniemann geböhrene Marie Elisabeth Kloppenburg zu Hopsten als verschollen angegebene Brüder derselben, die Eöhne der Ehe-Leute Henrich Adolph Kloppenburg und Helene geborne Kloppenburg Nathans. Nicolaus u. Friedrich Kloppenburg aus Freeren oder deren fernere Erben und Erbnehmer anmelden und von ihrem fortdauernden Leben Nachweisung geben sollen auf 9 Monath also bis zum 30. März 1803. vor dem ernannten Deputato Regierung's Rath Schmidt verlängert worden. Es werden also gedachte Gebrüder Nicolaus und Friedrich Kloppenburg, oder deren Erben und Erbnehmer zu solchen Termin hierdurch annoch unter der Verwar-

nung vorgeladen, daß, wenn dieselben auch in diesem Termin nicht erscheinen werden, sie sodann für todt erkläret, und ihrer vorgedachten Schwester der ihnen aus dem Nachlaß des Rentmeisters Berend Kloppenburg durch ihre Erblasserin Marie Elisabeth Kloppenburg zukommende Antheil, oder was sie sonst nachgelassen haben möchten, werde angeantwortet werden.

Minden den 10. Juny 1802.

Königl. Preuss. Zecklenburg. Rینگensche  
Regierung.

Möller.

### 3. Citatio Creditorum.

**W**er aus irgend einem Grunde, Forderungen an meine Mutter, die verwittwete Generalin von Lossau zu haben vermeint, der melde sich bey mir binnen hier und dem 12ten Novbr. d. J. Nach diesem Termin werde ich keine Forderungen weiter anhören.

Minden den 25ten Octbr. 1802.

von Lossau.

Capitain im General-Stabe.

**D**ie Gläubiger der Wittwe Paken werden hiemit verabladet, in Termino den 5. Januar 1803. vor dem Deputato Herrn Assistenrath Wschoff ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren, widrigen falls zu gewärtigen, daß sie damit von dem gegenwärtigen Vermögen der Wittwe Paken abgewiesen werden sollen.

Minden den 16. Octbr. 1802.

Magistrat allhier.

Nettebusch.

**D**er Käufer der olim Mehers Stette Nr. 24. in Maaslingen Friedr. Rolsing hat bey dem Ankauf dieses Colonats alle darauflastenden Schulden übernommen. Da nun solche aus den ehemaligen Convocations Acten nicht vollständig zu entnehmen weil nach deren Verhandlung neue Schulden hinzu gekommen; So hat der gedachte Rolsing auf öffentliche Citation angetragen. Diesem gemäß werden alle, so an die Stette

Nr. 24. in Maaslingen oder deren vorigen Besitzer aus irgend einem Grunde Forderung haben, sie mag ebendem schon angemeldet sein oder nicht, hiemit edictaliter citirt, solche in termino den 13. Decbr. vor hiesiger Amtsstube, Morgens 9 Uhr anzugeben, mit Schriften oder sonst rechtlich zu bescheinigen, und zu erwarten, daß denen, die sich nicht melden, durch ein abzufassendes Präclusions-Erkenntniß ein stetes Stillschweigen und der Verlust ihres Anspruchs auferlegt werde.

Sign. Petershagen am 24. Sept. 1802.

Königl. Preussl. Justiz-Amt.

Becker. Göker.

### 4. Verkauf von Grundstücken.

**N**achdem über das Vermögen des hiesigen Bürger und Goldschmidt Möller Concurß erbsnet, und der Verkauf seiner Immoiliar Besizungen decretiret ist, welche

1. aus dem bürgerlichen Wohn- u. Brauhause Nr. 137, im Scharn worin sich 4 Stuben mehrere Kammern, eine Küche, ein gebalkter Keller und Bodenräume befinden.

2. dem zur Branntweimbrennerey und Stallung eingerichteten Hintergebäude und

3. zu diesen Gebäuden gehörige Hofraum

4. einem dem Hause anklebenden Hudes Theil von 3 Räden auf dem Weferthorschen Bruche Nr. 94, welcher bey der Vertheilung zu 420 □ Rth. Rheinl. vermessen ist, des gleichen

5. einem Garten vor dem Weeser Thoe diesseits der bunten Brücke belegen ohngefähr 3 haltend

bestehen, und wovon die Nr. 1. 2 und 3. auf 1850 Rthl. Nr. 4 auf 450 Rthl. und Nr. 5 auf 240 Rthl. durch verpflichtete Sachverständige gewürdiget sind.

Da nun zur Auktion dieser Realitäten Termini auf den 23. November d. J. 29. Januar und 5. April 1802 angefezet sind; so werden alle qualificirte Kauflustige hiers durch eingeladen, sich in diesen Terminen

besonders im letzten Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Gebot zu erdfnen und den Zuschlag zu gewärtigen, da nach abgehaltenen Terminen auf etwaige Nachgebote nicht geachtet werden kann. Auch können die aufgenommenen Anschläge und näheren Bedingungen an jeden Gerichtstage eingesehen werden. Minden am Stadtgericht am 18. Septbr. 1802.

Aschoff.

Im Wege der Execution sollen folgende der Wittwe Butnern gehörige Immobilienbesitzungen

1. das hüteliche Wohnhaus Nr. 772. auf der Fischerstadt, welches nebst dazu gehörigen Hofraum auf 310 Rtl. gewürdigt ist,

2. die dem Hause anklebende Hude auf drey Käbe, auf dem Fischerstädter Bruche Nr. 27., welche bey der Vertheilung auf 420 □ R. Rheinl. vermesset und jetzt zu 330 Rtl. taxirt ist,

3. ein auf 30 Rtl. gewürdigtes Gartensstück außer dem Fischerthore sub hasta necessaria verkauft werden. Es sind dazu Termini auf den 6. Nov., 7. Dec. d. J. und 11. Jan. 1803. präfigirt, in welchen besonders im letzten Termin die Kauflustige sich Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot erdfnen, und den Zuschlag gewärtigen können, weil Nachgebote nicht statt finden. Auch können die Anschläge und nähern Bedingungen an jedem Gerichtstage vorher eingesehen werden. Minden am Stadtgericht den 20ten Septbr. 1802.

Aschoff.

Im Wege der Execution soll die vorhin dem Kaufmann und Goldarbeiter Herr Koch sen. gehörig gewesene, von diesen an den Müller Jacob verkaufte Mühle am Balsarts Teiche zwischen Minden und Todtenhausen sub hasta necessaria verkauft werden. Es ist diese Dehl- und Graupenmühle samt den dazu gehörigen Gebäuden, Mühlen und Gartenplatz auch 7 Mor-

gen Weidegrund durch vereibete Sachverständige auf 1696 Rtl. 9 ggl. gewürdigt, und kan der Anschlag an jeden Gerichtstage eingesehen werden. Gleichwie nun Termini licitationis auf den 9. Nov., 11. Dec. d. J. und 15. Jan. 1803. präfigirt sind, so werden alle qualificirte Kauflustige eingeladen, sich an besagten Tagen besonders im letztern Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube allhier einzufinden, und für ihr höchstes annehmliches Gebot den Zuschlag zu gewärtigen, weil nach dem Termin auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Uebrigens werden auch alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an diese Mühle und deren Zubehör zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, solche in den anstehenden besonders im letzten Termin anzugeben oder zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret werden sollen. Minden am Stadtgericht den 22ten Septbr. 1802.

Aschoff.

Es soll der in dem Dorfe Gohfeld besessene Krug nebst Schenke und 5 1/2 M. Garten- und Ackerland, wovon der Anschlag hieselbst eingesehen werden kann, freiwillig und meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, sich den 17. Novbr. a. e. Morgens 10 Uhr in dem Kruge zu Gohfeld einzufinden, wo die Kaufbedingungen erdfnet werden sollen und der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Uhlenburg den 7. Octbr. 1802.

Nach dem Antrage des Herrn Criminal-Rath Müller als Stellvertreter der Königl. Invaliden-Casse sollen folgende zu dem confiscirten Vermögen des emigrirten Anton Henrich Wellinghoff gehörende Grundstücke necessarie subhastairet werden:

1. Ein Scheffel Saatland auf dem kleinen Felde, taxirt durch die beideten Aucteure zu 95 Rtl.

(Siebey eine Beilage.)



# Beilage zu Nr. 44. der Mindenschen Anzeigen.

2. Ein Scheffel Saat auf dem Wiesen, taxirt zu 95 Rtl.

3. Ein Scheffel Saat in der Osters-Masch zu 35 Rtl.

4. Ein und ein halb Scheffel Saat auf Hochfelde's Graben zu 142 Rtl. 18 Gr.

5. Ein und ein halb Scheffel Saat in der Wästerhäger Masch zu 35 Rtl.

Da nun terminus zum Verkauf dieser Grundstücke auf Dienstag den 14. Decbr. d. J. früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause bezielet ist; so werden alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert in dem bezielten Verkaufstermin ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Dabey diener den Kaufsüßigen zur Nachricht, daß auf die nach Verkauf des bestimmten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Lübbecke am 7ten Decbr. 1802.  
Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Kind.

Bei's auf Antrag eines ingrossirten Creditors theils im Wege der Execution eines andern Gläubigers sollen folgende dem hiesigen Bürger Ernst Ludwig Meyer zugehörnde Grundstücke necessaril subhastirt werden:

1. 3 Echl. Saatland auf den Bohlen unter den Kreuzkämpfer Gärten im Ostersfelde belegen welches mit 4 Echl. Gerste und mit Weinkauf der alle 4 Jahr mit 27 Gr. zu erlegen contractirt ist taxirt zu 195 Rtl. in Höhe.

2. 1 und 2 Echl. Saatland zehntfrei auf dem Brügger Weg schliessend zu 137 Rtl. 18 Gr. und

3. 15 Echl. Saat auf dem Hiller-Fasch pad schliessend zu 157 Rtl. 18 Gr. veranschlaget.

Da nun terminus zum Verkauf dieser Grundstücke auf Mittwoch den 8. Decbr. d. J. früh 10 Uhr am Rathhause bezielet ist; so werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, aufgefordert sich in diesem bezielten Termine zu melden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Unbekannte aus dem Hypoth. Buche nicht ersichtliche Real-Prätendenten dieser Grundstücke haben sich gleichermassen in dem bezielten Termine zu melden und ihre etwaige Ansprüche zu verifiziren.

Lübbecke den 1. Decbr. 1802.  
Ritterschaft, Bürgermeister u. Rath.  
Kind.

Auf dem königl. Meyerhofe zu Dremer sub Nr. 1 Bauerschaft Heesen sollen Behuf der Bezahlung contractirter Schulden folgende Gebäude in termino den 30. Novbr. zum Abbrechen an den Meistbietenden verkauft werden.

1) Das Meyerhaus bestehend aus 12 Fach und einem sogenannten Cammer-Fach woben zur Nachricht dient, daß dasselbe nach Bestuden der Umstände sowohl im Ganzen als auch in mehreren Abtheilungen oder Fachweise zum Verkauf ausgeboten werden soll. Es sind auch 2 Ofen, feinerne Kuh- und Pferdestruppen und Rümpe vorhanden welche besonders zum Verkauf werden ausgestellt werden.

2) Das Kellerhaus bestehend aus 4 Fach.  
3) Der Schwaakall bestehend aus 6 Fach.  
4) Die Schanne bestehend aus 5 Fach.

Sämmtliche 4 Gebäude sind von Sachverständigen auf 2647 Rtl. 5 Gr. gewürdigt. Diejenigen welche diese Gebäude zuvor in Augenschein nehmen wollen, können sich deßhalb bey dem Müller Dreschemeyer zu Dremer melden, welcher ihnen die Gebäude anzuweisen wird. Ankustragende Käufer haben sich also in

dem bezielten Termine Vor- und Nachmittags auf dem Meyershofe zu Drever einzufinden und soll denen, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, die Zahlung der Kaufgelder bis Ostern künftigen Jahrs gestritten werden.

Amte Schildesche den 21. August 1802.

Auf erfolgte allerhöchste Königl. Bewilligung will der im Osnabrückischen wohnhafte Schulhalter Georg Christian Burgholzhaus die bisher besessene, in der Bauerschaft Osterweide belegene, Königl. erbmerkwürdige Middenborfs Rötterey, salva qualitate besitzend Schulden halber verkaufen lassen. Zu dieser, nach Abzug der Onerum auf 1210 Rthl. 23 Mgl. 7 Pf. gewürdigten Rötterey, gehöret aufer dem Wohnhause, 1 Schfl. Saat Garten, und circa 7 Schfl. Saat Goldland, 2 Fleckelpläze hinterm Hause, ein Wieser Fleck neben dem Hause, und eine bey Petermanns Kotten belegene Wiese. Da zu deren Subhastation ein Termin auf den 13ten Decbr. c. zu Vorholzhausen an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden: So werden beschähigte künftige Vermittler dieses vorgeladen, alsdann Morgens 10 Uhr, daselbst zu erscheinen und annehmlich zu bieten, wogegen Bestbietendes des Zuschlages zu gewärtigen haben wird.

Amte Ravensberg den 23ten Aug. 1802.

Zufolge allerhöchster Verfügung, soll das in der Stadt Halle am Kirchhofe belegene alte Schulgebäude, auf Kosten des vorigen Käufers anderweit meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche schähigtes, auf 261 Rthl. 12 Mgl. gewürdigtes Schulhaus an sich zu bringen gesonnen, und dasselbe zu besitzen fähig sind, werden demnach hiedurch vorgeladen, in den zum Verkauf auf den 22. Novbr. und 28. Decbr. d. und 24. Jan. f. S. angesetzten Terminen, und besonders im letzten, an gewöhnlicher Gerichtsstelle sich einzufinden, und

annehmlich zu bieten, indem keine Nachgebote angenommen werden können.

Amte Ravensberg am 16. Octbr. 1802.  
Wigere Commission,  
Kueder.

### 5. Gerichtl. confirm. Verträge.

Amte Enger. Der Colonus Höpner zu Hiddenshausen hat an den Col. Nottelmann daselbst 2 Schfl. Saat Landes, auf dem kleinen Felde laut Contracts vom 22ten Merz 1802. erb und eigenthümlich verkauft.

Consruch. Wagner. Es hat der Neuwohner Tempelmeier seine auf Voghorfs Gründen etablierte Gebäckerey an den Peter Landwehr erb und eigenthümlich verkauft, und ist solche auf des Käufers Nahmen umgeschrieben.

Amte Enger den 19ten Decbr. 1802.

Consruch. Wagner. Amte Enger. Der Colonus Kumpmann zu Schweißeln hat an seinen Bruder Justus Kumpmann das von ihm errichtete Neuwohner Gebäude hinwiederum verkauft, und ist darüber der gerichtliche Kaufbrief ausgefertigt.

Consruch. Wagner. Laut gerichtlichen Kaufbriefes vom 6ten May c. hat der Col. Hermann Heinrich Kumpmann zu Weselamp zwey Schfl. Saat Marken Grund im Ros. Kamp an den Neuwohner Berend Berg erb und eigenthümlich verkauft.

Amte Enger den 20ten Decbr. 1802.

Consruch. Wagner. Laut gerichtl. bestätigten Hauscontracta vom 13ten Septbr. c. hat der Herr Chirurgus Sobbe von dem Kaufhändler Herr Lübecking jun., das sub Nr. 491 an der breiten Strafe belegene Haus mit dem dazu gehörigen Seiten- und Keller Gebäude am Neustädter Kirchhofe für die Summen von 300 Rthl. in Gelde käuflich erworben.

Wiesefeld im Stadtgericht den 11. Oct.

1802. Consbruch. Vubdeus.

Der Herr Justiz-Commissar Ziegler hat laut gerichtlich bestätigten Kaufcontract vom 18ten Septbr. c. das sub Nr. 647. an der Königsstraße belegene Wohnhaus für die Summe von 100 Rthlr in Golde und 40 Rth. in Contant von dem Wagenmacher Günther eigenthümlich acquiritet.

Wiesefeld im Stadtgericht den 11. Oct. 1802.

Consbruch.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontract hat der Handelsmann Herr Moschage das sub Nr. 491. an der breiten Straße belegene Haus für die Summe von 2500 Rthlr. in Golde von dem Herrn Chirurgo Cobbe käuflich erworben.

Wiesefeld im Stadtgericht den 8. Octbr. 1802.

Consbruch. Vubdeus.

6. Verpachtungen.

Min den. Bey dem Goldschmidt Fischer soll ein Garten nahe vor dem Kubthore von neuen mehrestbietend verpachtet werden; wozu sich die Liebhaber den 8ten Novbr. Nachmittags 2 Uhr einfinden wollen.

Es soll die von dem Herrn Dom-Schlosser Freyherrn von Spiegel possidirende am großen Domhofs belegene Curie, und welche zu Ostern 1803. miethlos wird, in Termino den 18ten Nov. anderweit auf einige Jahre vermiethet werden; wozu sich die Liebhaber des Vormittags auf dem Carpiushause einfinden die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Besinden nach den Zuschlag gewärtigen können, auch können diejenigen, so solche vorher in Augenschein nehmen wollen, bey dem Herrn Rentmeister Meuchhoff sich melden.

Min den am 14. Decbr. 1802.

6. Verkauf von Kornfrüchten.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Quantität Korn, als 86½ Schfl. Roggen, 25½ Schfl. Gersten und 12½ Schfl. Hafer berliner Maas. Ingleichen 94 Stk. Gersten und 74 Schfl. Hafer Herforder Haufmaas ist terminus licitationis auf den 13. Novbr. c. angesetzt. Kauflustige haben sich also des Endes gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, und des Zuschlages zu gewärtigen. Sign. Herford den 23ten Octbr. 1802.

Magistratus daselbst.

8. Gefundenes.

Es ist ohnlängst eine Pistole in Golde gefunden und dem Gericht eingeliefert worden, wozu sich der Eigenthümer binnen 14 Tagen und längstens in Termino den 12ten Novbr. c. melden und sein Eigenthum nachweisen muß, widrigenfalls solche dem ehrlichen Finder, nach Abzug der Unkosten, wieder ausgeliefert werden soll.

Sign. am Amte Rahden den 27ten Oct. 1802.

Verkenkamp.

9. Ankündigungen.

Vollständiger, auf vieljährige Erfahrung gegründeter Unterricht,

Wie man den Roggen derer Forellen künstlich befruchtet, alsdenn denselben zum Transport vieler Meilen weit behandeln, nächstdem ausbrüten lassen, und so ohne große Kosten Teiche und Bäche mit diesen herrlichen Fischen in beliebiger Menge auf immer bevölkern könne.

Ist zur Unterstützung eines Schul-Mannes, der einen seinen Umständen nach beträchtlichen Verlust erlitten hat, gegen Porto freyer Einsendung eines Reichs Thalers zu haben bey

Joh. Georg Schwarze, in Blotho. Einem hochgeehrten Publicum mache ich gehorsamst bekannt, daß ich alle Spe. (Dipl. 2)

den Clavier-Instrumente verfertige, welche bis jetzt mit dem vorzüglichsten Beyfall sind aufgenommen worden. Ich habe mich hierdurch bestens empfehlen wollen, und versichere, daß nachstehende Sorten unter beygefügten Preisen untadelhaft, voll und schön von Ton, über sechs Wochen nach der Bestellung, können geliefert werden.

Simple Claviere.

Ein Clavier von ordinären Holz von C bis F  $3\frac{1}{2}$  Louisd'or.

dito von ordinären Holz contra F bis contra F  $4\frac{1}{2}$  Louisd'or.

dito von ordinären Holz contra F bis A 5 Louisd'or.

Piano fortes von ordinären Holz C bis F  $7\frac{1}{2}$  Louisd'or.

dito von ordinären Holz contra F bis contra F  $9\frac{1}{2}$  Louisd'or.

dito von ordinären Holz contra F bis A 10 Louisd'or.

Auch steht ein Piano forte fertig von Mahaonienholz und elfenbeinern Clafitur nach der neuesten englischen Art gemacht 14  $\frac{1}{2}$  Louisd'or.

Auch ein Clavier von contra F bis A

Diese werden verfertigt von Carl Metzfessel in Minden.

10. Avertissements.

By Hemmerde, große neue Franz. Marouen 4 Pfund. Schweizer Castanien 5 Pf. Neue Carrienen Pflaumen 5 Pf. Fein Spelzwehl 6 Pf. Neue Dantsberger Schweischen 9 Pf. Straßburger Pflaumen 10 Pf. Neue Rußische Lichter 4  $\frac{1}{2}$  Pfund für 1 Rthl. Bremer Neunaugen das Stück 2 ggl.

Minden. Es soll in diesem Monat November vor den Marienthor in den Brauabierbrauhause englisch Bier gebraucht werden; diejenigen Liebhaber die davon zu profitiren gedenken müssen dazu den 4. oder 5ten die Fässer einliefern bey Rud. Schürmann oder Braumeister Rück,

(S. 196)

Denjenigen Käufern, so auf den Dohm-Breder und Niefer Zehnt Lande, von der diesjährigen Erndte pro 1802. Korn von aller Art, oder sonstige Früchte gekauft haben, wird hiemit bekannt gemacht, daß ich der Zehntpächter, von beiden Zehnten und Eigenthümer des Kornes und übriger Früchte bin; die Käufer liefern die Gelder, auf die bestimmte Zahlungszeit an den Vorhalter Herrn Tietzel senior in Minden ab, derselbe quittirt über den Empfang als gültig. Tietzels Denkmahl bey Minden den 25. Octbr. 1802.

Christian Gottlieb Tietzel.

Unterschiedener empfiehlt sich zur nächsten Martini-Messe, mit ein schön assortirtes Lager von Englischen Manufaktur-Waaren, als Demytis, batist Mouslin, quadrirten Cambrichs, Tambour-Mouslin, ganz feinen Knoot und brogirten Mouslin zu Damens Kleidern, in allen Preisen, Lappet-Schauls, große Mousline und Knoots-Umschläge Lächer in allen Breiten und Preisen, feine weiße Halstücher für Herren, feine gedruckte Cattun-Umschläge Lächer, ganz feine Hindische Schnupstücher, Thicksets, Belvetiens und Manchester in allen Farben und Preisen, gekeperte Callmacks und Coarings in allen Farben, ganz neue moderne Callicoes auf Batist gedruckt, nebst mehr andere schöne Waaren, und verspricht die aller billigsten Preise, und beste Bedienung.

Minden den 20sten Octbr. 1802.

Coppell Joseph.

Die Gebrüder Seeborn aus Griesdensthal bey Pyrmont machen hiedurch bekannt, daß sie den bevorstehenden Markt mit ihren Fabrikaten, vorzüglich mit Tischmessern, Taschenmessern, Küchensmessern, Baummessern, Zuckerzangen und Zuckerhämmern u. s. w. wie auch mit einigen englischen Stahlwaaren, nemlich Rasirmessern, Federmessern, Sichern u. s. w. beziehen werden. Ihre Niederlage wird

bey dem Becker Johann Rousseau neben dem Markte seyn.

Die Wittve Mirandet aus Münster empfiehlt sich diesen Markt mit ein schön Assortement Mode-Waaren, wie auch gefertigten Puz im allerneuesten Geschmack, ganz neue Art Samthüte in allerhand Farben, verschiedene Farben in Samt, Ellenweise zu verkaufen, Matten-Bruchiden, Atlas zu Kleider in verschiedene Farben, schwarze und weiße Tasset, kurze und lange seidene Handschuh, große seidene Schalltücher, alle Farben in Krebsflor, alle Sorten moderne Bänder, schwarze und weiße Spitzen, Kammertuch, Battist und Vockmoufelin, seidene Damens Strümpfe, in weiß und grau, gefertigte seidene und lederne Schuhe, ganz neue Stroh- und Basthüte, Federn, Gerlanden und Blumen, Pouchetu, verschiedene Fassone von Schmissetten, und Can de bologne.

Mein Waarenlager ist beyhm Herrn Rumschüssel im Landständen Hause.

Nathan Simon Michel aus Cassel bezieht diese Messe zum erstenmal mit Zige, Cattune, Warchend und baumwollene Mützen, empfiehlt sich bestens, und verspricht reelle Bedienung, nebst den billigsten Preisen.

Sein Gewölbe ist beyhm Herrn Stuhr am Markt rechter Hand.

Meyer und Mr. Levy zeigen hierdurch an, daß jetzt ihr Waarenlager in den olim Schraderschen jetzt Elias Herzschens Hause am Markt, verlegt worden ist.

Resmann aus Telgte bey Münster zeigt hierdurch ergebenst an, daß er sein bisheriges Lager beyhm Herrn Schrader verändert habe und steht in bevorstehender Martini-Messe mit einem sehr großen vollkommenen Assortement von allen möglichen Sorten goldener und silberner Uhren, auch alle Arten juwelene Ringe und verspricht die billigsten Preise, und

nimt in Vertauschung Juwelen und Perlen im höchsten Preise, auch gegen baarres Geld an und bittet um geneigten Zuspruch.

Mein Waarenlager ist beyhm Herrn Bäster senior neben dem Markte.

Bernhard Gaben & Leser aus Elberfeld empfehlen sich ihren Freunden in bevorstehender Martini-Messe mit einem wohl-assortirten Laager von seidnen und halb seidnen Tücher dito türkischrothe baumwollene und weiße sächsische Tücher, Sammet-floret- und leinene Bänder dito Loth-Band und seiden Dobel-Band, Schwans de Collon Westen und gewebte Spitzen, sie versprechen bey reeller und prompter Behandlung die billigsten Preise, und bitten um geneigten Zuspruch haben ihre Niederlage beyhm Herrn Rud. Schürmann am Markt.

Nachstehende Pfänder, nemlich Nr. 2236. 2281. 2396. 2437. 2494. 2502. 2525. 2535. 2538. 2553. 2558. 2580. 2606. 2611. 2625. 2630. 2631. 2636. 2641. 2647. 2648. 2652. 2655. 2657. 2663. 2666. 2672. 2673. 2674. 2676. 2677. 2678. 2680. 2682. 2683. 2685. 2697. 2700. 2704. 2705. 2713. 2714. 2720. 2721. 2722. 2731. 2752. 2756. 2765. 2773. 2776. 2779. 2784. 2786. 2787. 2789. 2790. 2791. 2797. 2801. 2802. 2805. 2808. 2810. 2812 und 2847. sollen, da die Zinsen davon sämtlich aus vorigen Jahre zurück stehen in Termino den 15ten Nov. c. in den hiesigen Königl. Lombard meistbietend verkauft werden.

Es wird solches daher den Eigenthümern derselben hiemit bekannt gemacht, und können hiesigen die ihre Sachen nicht zum Verkauf kommen lassen wollen, die Zinsen innerhalb 8 Tagen entweder noch berichtigen, oder die Pfänder einlösen.

Auch werden die übrigen Restanten gemahnt, die restirenden Zinsen bey Zeiten zu bezahlen, widrigenfalls sie den Verkauf

der Pfänder auch unfehlbar zu erwarten haben.

Minden den 30ten Octbr. 1802.  
Königl. Preuß. Westphälische Banco-  
Direction. v. Rebecker.

Petershagen. **B**ey Meyer Zo-  
nag sind Kuh-  
Kalb und Schafelle zum Verkauf bereit,  
Käufer betheben sich bey selb'n höchstens  
binnen 14 Tagen einzufinden.

### 11. Lotterie-Sachen.

Zur 18ten Berliner Classen-Lotterie, wel-  
che aus 80000 Loosen und eben so viel  
Gewinnen besteht, deren 1ste Classe am  
27ten December a. c. gezogen wird, sind  
Loose zur 1sten Classe für 3 Rtl. 2 ggl. in  
Golde bey mir zu haben.

Die Haupt-Gewinne dieser Lotterie sind  
1 Gewinn von 40000. 1 von 20000. 2  
a 10000. 1 a 8000. 1 a 7000. 1 a 6000.  
5 a 5000. 1 a 4000. 1 a 3000. 1 a 2500.  
23 a 2000. 83 a 1000. 124 a 500. 221 a  
300. 351 a 200. 1020 a 100. 1740 a 50.  
nebst übrigen kleinern Gewinnen, wie der  
Plan (welcher gratis zu haben ist) näher  
nachweist. Der Einsatz durch alle Classen  
ist 25 Rtl. 10 ggl. und da wenigstens 15 Rtl.  
wieder gewonnen werden, so ist der Ver-  
lust in Rücksicht gedachter ansehnlichen  
Gewinne unbedeutend.

Minden den 29te Octbr. 1802.

Müller,

Domainen Cassen-Controllleur.

### 12. Todesanzeige.

Georg August Dönch, ein hoffnungs-  
voller Jüngling, und die Freude sei-  
ner Eltern, entschlief heute zu einem bes-  
sern Leben, im 20sten Jahre seines Alters,  
an der Ruhr im Xreminsdorffschen Institut  
in Erfurt.

Zu seinem Ruhme bedarf es hier keiner  
Worte; denn in den Herzen derer, die ihn  
kannten, hat er sich ein Denkmal der Ach-  
tung und Liebe errichtet.

Diesen für uns schmerzhaften Verlust,  
worüber gerechte Thränen fließen, zeigen  
wir unsern Freunden und Verwandten hie-  
durch gehorsamst an, mit Verbitung aller  
Beyleidsbezeugungen, weil die unsern  
Schmerz nicht lindern können.

Lübbecke den 7ten Septbr. 1802.

Johann Georg Christian Dönch,  
Dorothea Louisa Dönch.

**13. Bericht an das Publikum**  
über den Fortgang des Instituts  
für die Schullehrer des Fürst. Min-  
den.

(Schluß.)

Fernere Subscriptionen und Beiträge  
können unter andern abgegeben werden:  
in Minden bey dem Hrn. Prediger Waden,  
in Hausberge bey Hrn. Pred. Schrader,  
in Quernheim bey dem Hrn. Pred. Münster,  
in Petershagen bey dem Hrn. Consistorial-  
rath Bröckelmann, oder bey Unterzeichnetem.  
Petershagen den 1. October 1802.

Gieseler.

Einnahme für das Institut zur Fort-  
bildung der Schullehrer des Fürst-  
thums Minden.

Für das erste Jahr von Michael.  
1801 bis dahin 1802.

I. Beiträge so nicht auf fernere

1. Von der großen Landesloge in Berlin  
30 Rtl. 2. Von der Loge der drey Rosen  
zu Wesel 10 Rtl. 3. Von dem Hrn. Obrist  
von Hüser 5 Rtl. 10 Ggr. 4. Vom Col.  
Johann Meyer in Sudhemmern 5 Rtl.

II. Beiträge so auf 3 Jahr sub-

1. Subscription der Loge Wittelkind 3  
w. Pf. 12 Rtl. 2. Subscr. der Loge Au-  
rora 10 Rtl. Subscr. des Hrn. Haupt-  
mann v. S. zu Wesel 2 Rtl. Subscrip-  
tion bey Hrn. Pred. Waden in Minden.  
Enthält die Namen: D. 2 Rtl. v. W. 2  
Rtl. H. 2 Rtl. v. St. 5 Rtl. v. B. 2 Rtl.  
H. 2 Rtl. v. D. 2 Rtl. v. C. 2 Rtl. v.

b. R. 2. Rtl. B. 1 Rtl. JPr. 5. 1 Rtl.  
(4 Rtl. sind noch in Rest geblieben.)

2. Subscr. bey Hr. Dr. Beckhaus in  
Minden. Enthält die Namen: Fr. 1 Rtl.  
B. 1 Rtl. E. u. R. 1 Rtl. En. 16 Ggr.  
Bl. 2 Rtl. H. 1 Rtl. H. 5. 5 Rtl. M.  
2 Rtl. J. H. 3 Rtl. Wr. 2 Rtl. 6. Hr.  
B. v. d. R. auf St. 3 Rtl. 7. Subscr.  
zu Rahden 7 Rtl. 8 Ggr. (8 Ggr. ist in  
Rest geblieben.) Subscr. bey Hr. HPr.  
Hahne in H. 7 Rtl. (1 Rtl. ist davon noch  
in Rest geblieben.) 9. Subscr. in Eiding-  
hausen bey dem Hrn. Pr. Ledebuhr 7 Rtl.  
10 Ggr. (16 Ggr. sind davon noch Rest  
geblieben. 10. Subscr. einiger Landpredi-  
ger des Fürst. H. zu L. 1 Rtl. J. zu B.  
16. Ggr. M. zu Qu. 1 Rtl. R. zu H. 1  
Rtl. 11. Subscr. zu Petershagen. Ent-  
hält die Namen v. B. 3 Rtl. Br. 3 Rtl.  
J. 2 Rtl. L. 1 Rtl. F. 1 Rtl. M. 1 Rtl.  
P. 16 Gr. G. 16 Gr. L. 16 Gr. P. 16  
Gr. B. 12 Gr. 12. Die Schullehrer d. s.  
Kirchsp. Lahde 2 Rtl. Schullehrer H. zu  
B. 8 Ggr.

Summa 161 Rthlr.

Nach Abzug der Reste 6 Rthlr.

ist wirklich eingegangen 155 Rthlr.  
daaacaen wir Ausgabe 156 Rtl. 6 Ggr. 4 Pf.

ist also Vorfuß 1 Rtl. 6 Ggr. 4 Pf.  
Gieseler.

Unterschiedener bescheiniget hierdurch die  
Richtigkeit der obigen zu 156 Rtl. 6 Ggr.  
4 Pf. angeführten und ihm in allen ihren  
einzelnen Posten nachgewiesene Ausgabe  
mit dem herzlichsten Wunsche, daß das von  
dem Herrn Prediger Gieseler gestiftete In-  
stitut zur Fortbildung der Schullehrer des  
Fürstenthums Minden bey begünstigten und  
eifrig wirkenden Volksfreunden immer mehr  
Unterstützung finden und durch dasselbe für  
unser Wohlwollen recht viel Gutes bewür-  
ket werden möge.  
Petershagen den 1. Octbr. 1802.

Dröfelmann.

Ein leichtes, wohlfeiles und  
durch zuverlässige Erfahrun-  
gen bewährtes Mittel, den  
Gras- und Heu-Ertrag der  
Wiesen, Tristen und Koppeln  
um das Dreifache zu erhöhen.

(Aus den Strelitzer Anzeigen.)

(Fortsetzung.) Siehe Nr. 36.

Auf den meisten haben, wenn sie ge-  
mähet werden, einige Grasarten schon aus-  
geblühet sind dürre, mager und kraftlos.

Andre hingegen erwarten noch die  
Zeit ihrer Blüthe, und haben daher den  
Zustand ihrer Vollkommenheit noch nicht  
erreicht. Da nun bei der Masse des ge-  
wonnenen Heues, alle bei dem Mähen noch  
nicht blühenden, oder auch schon verblä-  
hten Gräser, aus dem vorhin angeführten  
Grunde, daß nur die beim Mähen in der  
Blüthe stehenden Gräser, ein gutes nahr-  
haftes und vollkommenes Futter geben, in  
Abzug gebracht werden müssen, so folgt,  
daß der Ertrag an vollkommenen Heu  
auf solchen, d. i. auf den allermeisten  
übriens guten Wiesen, nur geringe, we-  
nigstens bei weitem nicht so stark ist, als  
er sein könnte, wenn alle auf der Wiese  
befindlichen Gräser zugleich blühten.

Auch stehen auf den meisten Wiesen, un-  
ter den ihrem Boden angemessenen Gras-  
arten auch solche, die demselben nicht an-  
gemessen sind. Denn man sieht häufig,  
auf trocknen Wiesen und Weiden, aber nur  
kümmerlich Gräser wachsen, die nur auf  
feuchtem Boden gedeihen, und der umge-  
kehrte Fall findet ebenfalls öfters statt;  
ein Fehler, wodurch der Gras- und Heu-  
ertrag ebenfalls sehr vermindert wird.  
Denn jedes Gewächs wächst gut und er-  
reicht den höchsten Grad seiner Vollkom-  
menheit nur auf dem seiner Natur ange-  
messenen Boden, und daraus folgt: daß  
eine Wiese oder Weide, wenn  
sie nur mit solchen Grasarten,  
die der Wiese ebenhelt ihres Bo-

dens vollkommen angemessen sind, besetzt würde, ihrer Natur nach die möglichst einträgliche und falls auch die übrigen vorher angeführten Bedingungen erfüllt werden, ihrer Natur nach die möglichst gute, nahrhafte und vollkommne Wiese werden würde; und dies muß natürlicherweise bei einer Weide ebenfalls statt finden; denn auch diese muß durch die Anwendung dieses Mittels den höchsten Grad von Vollkommenheit erreichen, der nach der Beschaffenheit ihres Bodens möglich ist.

Aus diesem unumstößlichen Satze fließen unmittelbar die Regeln, nach welchen Wiesen und Weiden verbessert, und zu einem ansehnlich erhöhten Extrage eines durchaus guten, gesunden, nahrhaften und dem jedesmaligen besondern Zweck angemessenen Grases und Heues gebracht werden können. Nämlich man besäe seine Wiesen und Weiden bloß mit gutem, gesunden, nahrhaften, zu gleicher Zeit blühenden und zu gleicher Zeit ihren höchsten Wuchs erreichenden Grasarten, und wähle zugleich unter denselben solche, die der besondern Beschaffenheit des Bodens angemessen und für diejenige Gattung von Hausthieren, die davon ernährt werden sollen, die angenehmsten, gesündesten und nahrhaftesten sind.

Es ist wahrlich wünschenswerth, daß dieses Mittel zu Erreichung jenes großen und schönen Ziels, überall angewandt werden möchte. Die Wiesen sind gleichsam die Pflegemütter des Getreideackers, und ohne sie ist in diesem weder rechte Kraft noch Leben. Es würde auch von diesem so äußerst natürlichen Mittel, schon längst beinahe überall Gebrauch gemacht worden sein, wenn sich nicht bei der Anwendung desselben eine Schwierigkeit zeigte, die so

groß und erheblich ist, daß selbst diejenigen Landwirthe, die mit vorurtheilsfreier Unbefangenheit über die Gegenstände ihres Metiers nachdenken, und mit rastloser Thätigkeit in jedem Theile desselben nach einer größern Vollkommenheit streben, dadurch abgeschreckt werden können. Es entsteht nämlich hier zunächst die wichtige Frage: woher verschafft man sich von den vorzüglichsten Grasarten reinen Saamen in hinreichender Menge, und von nothwendiger Güte? — Ihn von den hier und dort vorhandenen Saamenhändlern zu kaufen, ist nicht anzurathen. Denn nicht zu gedenken, daß diese Art sich Saamen zu verschaffen, sehr kostbar ist, indem das Pfund von dem Saamen, z. B. des französischen Raygrases immer noch 12, bei einigen sogar 20 Groschen, und also der zur Besaamung eines einzigen Morgens von 180 □ Ruthen nöthige Saamen an 15 Thaler kostet, so hat man dabei nicht selten die Unannehmlichkeit, daß solcher nicht rein, oder wohl gar — welches häufig der Fall ist — zu alt ist, als daß er aufgehen könnte; eine Klage, die fast allgemein geführt wird. Ueberdies sucht man den Saamen von den meisten empfehlungswerthen, gesunden, nahrhaften, einheimischen Grasarten bei ihnen vergebens. Noch schlechter würde man fahren, wenn man den gewöhnlich auf den Heubdden ausfallenden Saamen zur Besaamung der Wiesen, Weiden und Koppeln wählen wollte. Denn dieser ist dazu durchaus untauglich, indem der von zweischürigen Wiesen, wegen der vor Reife des Saamens statt findenden Wähnung nicht reif ist, und unter dem von zweischürigen eben so gut reifer Saame von Unkraut und von Grasarten befindet, die entweder durchaus schlecht, oder doch in Absicht auf die Mischung, die Beschaffenheit des Bodens, und der besondern Bestimmung und Absicht unzweckmäßig sind.

(Fortsetzung künftig.)



# Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 8. Novbr. 1802.

## 1. Publicanda.

Nachstehender Extractus Privilegii für  
das Schneidergewerk in Minden d. d.  
Berlin den 12. Julii 1753.

### §. 8.

Es soll auch den teutschen und französische  
Kaufleuten, und Krämern, auch  
denen Juden fernerhin verboten seyn, neue  
verfertigte, und zugeschnittene Kleider ver-  
fertigte Schlafstöcke, Brusttücher, Kamis-  
föbler, Schnürleiber, und andere Stücke,  
so den Schneidern privative, oder ganz  
allein zu machen zukommen, von an-  
dern Orten zum feilen Kauf kommen zu  
lassen, und in ihren Laden künftig zu ver-  
handeln, oder zu führen, noch sich mit  
einiger vorzuwendenden Profession zu schüt-  
zen, bey Strafe, daß solche Kleider,  
wenn nicht sofort dargehan werden kann,  
daß selbige von einem dafigen zünftigen  
Meister gemacht und verfertigt worden,  
obgemeldten Kaufleuten weggenommen,  
verkauft, und das Geld nach Abzug der  
Kosten zur Gewerks-Armen-Casse ver-  
wender, auch die Uebertretere jedesmahl  
mit 6 Rthl. Strafe, halb zur Cämmerey  
und halb der Gewerkslade angesehen wer-  
den sollen, und wenn sie solche Arbeit ent-  
weder selbst, oder durch ihre Frauens,  
Achter oder Mägde zum feilen Kauf verfer-

tigen lassen noch überdem 10 Rthl. Strafe  
an die Gewerks-Armen-Casse erlegen, weil  
hiedurch viele Unterschleife vorgehen können.  
Wird hierdurch zur Warnung, und Achtung  
zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Minden den 8ten Novbr. 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung  
nächtlicher Diebstähle, wird hierdurch verordnet,  
daß:

1) ein jeder, welcher während der bevorste-  
henden Meßzeit von 10 Uhr Abends, bis zum Anbruch  
des Tages, sich auf den Gassen oder öffentlichen  
Plätzen befindet, es sey Mondenschein oder nicht,  
eine mit einem brennenden Lichte versehene Laterne  
mit sich führen, mehrere aber, welche zusammen  
gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn  
müssen, als wovon einzig und allein die Patrullen-  
ten, Polizeydiener, und diejenigen Personen aus-  
genommen werden, welche zur Erhaltung der  
Sicherheit die Nächte auf den Gassen zubringen,  
dazu von der Polizey angestellt und mit einer Be-  
scheinigung dessen versehen seyn werden.

2) Derjenige, welcher dieser Verfügung zu-  
wider handelt und ohne mit einer leuchtenden La-  
terne versehen, oder von solcher begleitet zu seyn.

zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, ans Nachbarhaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeigt worden, zurückgehalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach zu Polizey Strafe genommen werden wird; wobei

3) einem jeden hiedurch untersagt wird, während der Nachtzeit, ohne Vorwissen des Polizey-Amtes, von 10 Uhr Abends an, bis zum Tages Anbruch, Waaren, Mobilien, Feinengeräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen, über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnung aufs genaueste nachzukommen und der mit der Nichtbefolgung derselben ungetrennlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafe auszuweichen, aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle ic. durch Verschließung der Thüren und Fenstersäden auch das seinige möglichst mitzuwirken und solchen Personen, deren Redlichkeit ihnen verdächtig scheint, den Eintritt in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnung, ohne Erlaubniß und gedruckten Logierzetteln des Polizey-Amtes keine fremde und unbekante Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bekannt und verdächtig geworden Fremden aber ein wachsameres Auge zu richten und sowohl die Häuser, wo solche Personen aufgenommen worden, als deren Beschäftigung und Grund ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeyamt anzuzeigen, als durch welche Pri-

vatmitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Nach wird das Verbot des Tobackrauchen auf den Straßen und in den Scheuren und Ställen von neuem wiederholt.

Minden d. 21. Oct. 1802.

Königl. Preuss. Polizey = Amt hieselbst.  
Brüggenmann.

## 2. Citatio Edictalis.

Da der Criminal-Rath Müller als Mandatarius der Invaliden-Casse gegen die ausgetretenen Cantonisten der Stadt Minden, nemlich

1. Johann Henrich und
2. Friedrich August Ebbecke Nr. 21.
3. Carl Ludwig Kenger Nr. 31.
4. Diederich Wilhelm Meier Nr. 94.
5. Christoph Peter Morsch Nr. 583.
6. August Fiedler Nr. 261.
7. Carl Ludwig Fricke Nr. 712.
8. Gottfried Schunke, frey,

die Confiscations-Klage angestellt hat; so werden selbige aufgefordert, sich in Termino den 22ten Jan. 1803. coram Deputato den Auscultator Hellen auf hiesiger Regierung zu stellen und wegen ihres Austritts Rede und Antwort zu geben, da sie denn im Ausbleibungsfall als treulose des Enrollements wegen ausgetretene Cantonisten angesehen und ihres gegenwärtigen sowohl als des zukünftigen etwa durch Erbschaft ihnen zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt werden, indem solches alles der Invaliden-Casse zuerkannt wird.

Diese Edictal-Citation ist nicht allein bey der Reglerung, sondern auch bey dem hiesigen Magistrat angeschlagen, und den Lippstädter Zeitungen, so wie auch den Mindenschen Intelligenzblättern zu drey verschiedenenmalen eingerückt worden.

Sign. Minden den 16ten Septbr. 1802.

Königl. Preussische Minden-Kavensob.  
Regierung.

v. Arnim,

Der Kaufmann Herr Brünig zu Diepenau hat nach Ausweis des Forensen Servis-Registers schon seit 44 Jahren von 4 Stücken Landes im Berger Felde, wovon 2 auf die Bddelersche Wiese zugeschiesseu, 2 aber zwischen Schwarzen und Henningsmeyer belegen sind, den Forensen-Servis entrichtet, ohne, daß solche in's Hypotheken-Buch auf seinen Namen eingeschrieben sind.

Seinem Verlangen zu Folge soll damit vermöge seines angegebenen Erbrechts nach verstrichenen 6 Wochen verfahren werden wenn nicht innerhalb solcher Frist und spätestens am Montage den 22. Novbr. d. J. jemand sonstige Eigenthums, oder dingliche Gerechtsame an beregten Immobilien, als zu deren Anmeldung in solchem Zeitraume derselbe hiermit aufgefordert wird, auf hiesiger Gerichtsstube nachweist.

Wenn nun nach diesen Terminen der Titulus possessionis für den Herrn Brünig bey jenen Aeckern berichtigt worden, so können alle Jura eines dritten nur in der Folge, wie sie zur Kenntniß des Amtes gelangen, ingroßiret werden.

Eigu. Hausberge den 4. October 1802.

Königl. Preuß. Justizamt  
Schraden. Thorbecke.

Auf den Antrag des Kaufhändlers Hrn. Lüdekings sen. und Kaufmanns Herrn Wilh. Adolph Crüwel werden alle unbekanntes real Prätendenten, welche an die olim Tielhemsche nachher Meinderschen in hiesiger Stadtfeldmark nach Nordost hin zwischen der Walks-Mühle und dem Meinderschen Kamp, nach Südwest aber zwischen der Weddingschen Wiese belegene Grundstücke, welche jetzt an den Kaufhändler Lüdekings verkauft, und von welchem die Wiese wiederum an den Kaufmann Herrn Crüwel käuflich überlassen ist, Ansprüche aus einem Eigenthums oder andern dinglichen Rechte zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung und Nachweisung auf den 21. Januar 1803. an hiesiges Rath-

haus unter der Warnung ebictaliter verablabet: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen an die vorbemerkten Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, mithin der Wandersche und auch der Lüdekings Crüwelsche Titulus possessionis auf den Grund des abzufassenden Präclusions-Vertheides für unumstößlich gehalten werden soll. Dieleseld im Stadtgericht den 4. October 1802.

Consbruch. Bubdeus.

Von den unterschriebenen für die Grafschaft Tecklenburg angeordneten Marktheilungs-Commissarien soll der in der Bauerschaft Wick, des Kirchspiels Ledde, belegene sogenannte Wickerberg, auch der Garten und Steinhügel genannt, zur Theilung gebracht werden, und um die dinglichen Rechte und Ansprüche, welche unbekanntes Prätendenten auf diesem genannten Parcel zustehen mögte, zu eruiren, und zur gehörigen Liquidität zu bringen, werden alle diejenigen welchen einiges Recht oder Ansprüche darauf gebühren mögte, es bestche selbiges in Hufe, Weide, Wege, Pflanzung, Pflagenhiebs- oder sonstiger Gerechtigkeit hierdurch aufgefordert, diese ihre Rechte und Ansprüche in termino Sonnsabends den 8. Januar 1803. in der Behausung des Coloni Grothmanns in der Bauerschaft Wick Kirchspiels Ledde, anzugeben, und die darüber in Händen habenden Documente und Urkunden offen zu legen. Im Ausbeibungsfall, und wenn sich die Real-Prätendenten in dem bestimmten Liquidations-Termine nicht melden, und ihre Rechte nicht angeben, haben dieselbe zu gewärtigen, daß sie damit werden präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Nicht weniger müssen die Guts-Grund- und Eigenthums-Herrn der Interessenten des vorgedachten Wicker-Bergs, oder Garten und Steinhügel genannt, in dem bestimmten Liquidations-Termine deren

Rechte wahrnehmen, weil sie sonst mit ihren etwaigen Widersprüchen nicht gehört; sondern dafür angesehen werden soll, als ob sie mit demjenigen, was die Interessenten vornehmen, zufrieden, und deren Beschlüsse als zu Rechte beständig anerkennen wollen.

Lingen und Cappeln am 28. Sept. 1802.  
Königl. Preuß. Markentheilungs-Commission für die Grafschaft Tecklenburg.  
Metting. Kandelhardt.

### 3. Citatio Creditorum.

Amte Schlüsselburg. Da über

den hiesigen geringen Nachlaß des verstorbenen Accis-Inspector Heinrich Märcker der erb-schaftliche Liquidations Proceß eröffnet worden, so werden dem gemäß sämtliche daran Forderung habende Gläubiger hiermit aufgefordert, selbige bey Strafe der Abweisung und des ewigen Stillschweigens, in Termino den 1sten Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amte anzugeben, und zu bescheinigen.

Schmeier.

Vig. Comm. s.

Alle die, welche an dem Col. Voos Nr. 24. in Stemmer oder dessen, wegen nicht gehörig gescheneher Bewirthschaf-tung, locirte Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, werden zu des-sen Angabe und Bescheinigung auf den 1sten Decbr. vor hiesige Königl. Amts-stube verabladet, unter der Warnung, daß sie sonst mit ihrer Forderung abgewiesen und für einwilligend in das, was die Ge-genwärtigen beschließen, geachtet werden.

Sign. Peteröshagen den 29. Jul. 1802.

Königl. Preuß. Justizamt.

Pecker. Gcker.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde, an dem Commercianten Erbd Heinrich Klopffer zu Bräningshorstede, Forderungen und Ansprüche zu haben ver-meinen, werden auf dessen Ansuchen hier

mit verabladet, am 29. t. M. Nov. früh um 9 Uhr vor hiesiger Amtstube, dieselben zur Annahme zu bringen, oder zu ge-wärtigen, daß sie damit ab- und zur Ruhe verwiesen werden.

Uebrigens wird aber auch denjenigen, welche in Termino nicht erscheinen, ihre Forderungen jedoch, vor Abgebung eines Abweisung-Bescheides, annoch zur An-meldung bringen möchten, hiemit ange-drohet, daß sie in Hinsicht der von Cord Heinrich Klopffer zu Bräningshorstede zu thuenen Zahlungs-Vorschläge, als dem-jenigen beistimmig angesehen werden sol-len, so von dem größten Theil der erschie-nenen Gläubiger, beschloffen und ange-nommen werden wird.

Stolzenau am 26ten Octbr. 1802.

Königl. und Churfürstlich Amt.

v. Pothmer. Wandm. ier. Schär.

Etegemann.

Nachdem der Kellerverwalter Lehmensteeck von hier heimlich entwichen ist, auch bereits gegen denselben sich verschiedene Creditoren angegeben haben, und diesera halb über dessen Vermögen der Concurss Proceß erkannt werden müssen; so werden alle und jede bekannte und unbekante Gläubiger desselben hiermit edictaliter ver-abladet, um ihre Forderungen in dem auf Dienstag den 21ten December d. J. beziel-ten Termin, des Morgens 9 Uhr auf hies-igem Rathhause, entweder in Person oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde, so gewiß anzuzetgen und gehörig zu be-gründen, als sie widrigenfalls zu gewär-tigen haben, daß sie damit nicht weiter gehet sondern lediglich abgewiesen wer-den sollen. Decretum Oberamtsrath den 26ten October 1802.

Bürgermeister und Rath

Süs.

### 4. Verkauf von Grundstücken.

Das den unmündigen Kindern des ver-storbenen Probst und Landrath von

Korff zu Waghorst gehörige in der Grafschaft Ravensberg und dem Amte Ravensberg drey Meilen von Bielefeld und zwischen den Amts-Städten, Borgholzhausen, Halle und Weremold belegene adeliche landtragsfähige Guthe Halstenbeck soll am 27ten December dieses Jahres auf der Gerichtsstube zu Borgholzhausen anderweit bestbietend verkauft werden, daher die Kaufslustigen hierdurch eingeladen werden, sich an dem bestimmten Tage und Ort einzufinden, ihr Gebot und Uebergebot zu thun, und sodann zu gewärtigen, daß dem Bestbietend gebliebenen dieses Guthe nach vorher eingeholter Genehmigung Eines hohen Justiz-Departements zugeschlagen werde, wobey den Kaufslustigen zugleich bekannt gemacht wird, daß durch die Königl. Allerhöchste Cabinets-Resolution vom 13ten Martii 1802. es nachgelassen worden, daß der künftige Käufer dieses Guthe's solches Stückweise an Personen jeden Standes veräußern dürfe. Weil auch seit der ersten Aufnahme des Kauf-Anschlags sich einige Veränderungen bey dem Guthe zugetragen haben; so ist davon ein rectificirter Verkauf-Anschlag angefertigt und dienet den Kaufslustigen zur Nachricht, daß solcher bey der vermittelten Landrätthin v. Korff auf Waghorst, dem Vördevogt Weidokämper auf Halstenbeck, und dem Justizrath Wessel in Minden eingesehen, auch davon gegen die Copialien Abschrift ertheilet, auch die von dem Guthe aufgenommene Charte auf Waghorst und Halstenbeck inspiciret werden kann.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sches Puppillen-Collegium.

v. Arnim.

Auf den Antrag eines ingrossirten Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des Schwäferschen Hauses Nr. 225. nebst Zubehör decretirt worden, nach denen davon ausgenommenen Anschlägen ist

a) das Haus welches mit gewöhnlichen

bürgerlichen Lasten beschwert, und 2 Stuben mit Ofen, 3 Kammern und Küche enthält, auf 645 Rtl. 20 Ggr.

b) der dahinter befindliche Garten und Hofraum auf 30 Rtl. und

c) der dazu gehörige auf dem Simeonis thorschen Bruche Nr. 115. belegene, bey der Theilung der Hude zu 1 M. 148 Rthl. vermessene Hudetheil auf eine Kuh, frey von Abgaben auf 250 Rtl. mithin das Ganze auf 925 Rtl. 20 Ggr. in Golde gewürdiger.

Da nun zur Licitation Termini auf den 11. Novbr., 18. Decbr. d. J. und 22. Janr. 1803 präfixirt sind, so werden alle qualifizierte Kaufslustige hierdurch eingeladen sich in diesen Terminen, besonders im letzten, Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey zur Nachricht dient, daß der Anschlag und die nähern Bedingungen an jeden Gerichtstage, nemlich Dienstag und Sonnabend, eingesehen werden können, und daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgericht den 30. Septbr. 1802.

Wschoff.

Nachdem die nothwendige Subhastation des Wohnhauses der Wittwe Heidenreich Nr. 713. auf der Husschmiede nebst Zubehör im Wege der Execution decretirt, und infolge der durch verpflichtete Sachverständige aufgenommenen Anschläge

a. das Haus Nr. 713, welches mit bürgerlichen Lasten und einem Eintheilungs-Capital von 144 Rtl. 21 ggl. 6 Pf. beschweret ist, eine Stube ohne Dicht, einen Saal, drey Cammern, Küche und Stallung enthält, ohne Abzug des Eintheilungs-Capitals auf 575 Rtl. 22 ggl.

b. ein dahinter belegener kleiner Garten ein sechstel Achtel haltend auf 25 Rtl.

c. ein Landschaftspflichtiger Garten vor dem Marienthore nach der Abtretung fünf Achtel haltend, welcher statt Hudetheil dem Hause beygelegt ist auf 350 Rtl. mit-

hin das Ganze auf 930 Rthl. 22 ggl. in Golde gewürdigt ist; so werden nunmehr Terminlicitationis auf den 30ten Oct. und 4ten Decbr. d. J. und 18. Jan. 1803. präfigirt, in welchen und besonders im letzten Termin die Kauflustige sich Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden ihr Geboth eröffnen und den Zuschlag gewärtigen; auch die Anschläge und nähern Bedingungen an jedem Gerichtstage einsehen können.

Minden am Stadtgericht den 24. Sept. 1802.

Wischhoff.

Nachstehende dem Colono Dieterich Schäper oder Kröger Nr. 23. Brsch. Mennighüffen gehörige Ländereyen

a. anderthalb Morgen in der langen Breebe oben Ahlert Vogts Garten belegen, taxirt zu 135 Rthl.

b. ein halber Morgen in der Mittelbreebe, angeschlagen zu 40 Rthl.

sollen öffentlich und meistbietend verkauft werden. Die Kauflustigen können sich dazu in Terminis den 30ten November, den 24ten December a. c. und den 8ten Februar a. f. auf der Gerichtsstube zu Uhlenburg einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an obigen Grundstücken real-Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, sich spätestens in dem letzten Termino zu melden, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Gerichte der Hoheit Beel den 29. Sept. 1802.

Da auf Andringen mehrerer Gläubiger der Wittwe Quaden in Blasheim, deren Stette Nro. 7 daselbst, welche auf 7276 Rthlr. ohne Abzug der gewöhnlichen Lasten, durch verendete Taxatoren abgeschätzt ist, öffentlich und meistbietend verkauft werden soll; so haben sich Kauflustige

in den 3. dazu am hiesigen Amtshause angeetzten Terminen als den 22. Januar, 22. Martii und 24. May des Jahres 1803 wovon der letztere peremptorisch ist und nach dessen Ablauf daher auf keine etwa noch nachkommende Gebote respectirt werden wird, zu melden, und hat der Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Sowohl die specifique Taxe der Stette, als die Verkaufs-Bedingungen, kann jeder Kauflustige allhier bey dem Amte inspiciere, nur wird dabey voräufig bemerkt, daß die Stette dem adlichen Guthe Venckhausen, zins- und weinkaufspflichtig ist und daher unbeschadet dieser Qualität verkauft wird.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche an die Wittwe Quaden irgend einen Anspruch haben, zu dem auf den 24. May anstehenden Termin ad profitendum, unter der Verwarnung verabladet, daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die gegenwärtige Masse, allen übrigen sich meldenden Creditoren wird nachgesetzt werden.

Signatum Amt Reineberg den 30ten October 1802.

Delius. v. d. Mark.

Auf Requisition des wohllöbl. Amtes Hausberge sollen ad instantiam des Guttmacher Johan Dietrich Voltmann die demselben zugehörige 5 Stück Landes auf dem Rubenfließ vorm Renuthor, mit 6 Schfl. Pachtgerste an das Münster Caspitol und 6 Schfl. Gerste königl. Grefsternpacht beschwert, nach Abzug dieser Verschwerde, auf 405 Rthlr. gewürdigt, in Termino den 18. Januar 1803. öffentlich subhastirt werden und haben sich Kauflustige sodann Morgens 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle Realcredienten aufgefordert, ihre dingliche Ansprüche an dieses Grund-

stück in prästiro abzugeben. Herford den 20. Octbr. 1802.

Combinirtes königl. und Stadtgericht  
Sulmeier. Consbruch.

### 5. Gerichel. confirm. Verträge.

Der freye Colonus Osterholz Nr. 6. zu Dffelten hat um seine Freylassung aus dem Eigenthum zu bezahlen folgende Grundstücke verkauft:

1. An Colonom Dieckmeier zu Dffelten ein Stück im Westersfelde a 1 Schffel zu 100 Rtl. Gold; ein Stück daselbst 1 Schfl. 2 Sp.  $2\frac{1}{2}$  W. zu 150 Rtl. Gold.

2. An Colonom Friedrich Schmidt Nr. 18. daselbst. Ein Stück hinter Schmidts Garten. Einen kleinen Graßanger zusammen 2 Schfl. 2 Sp. Ferner ein Stück zwischen den Dffelter Zehntacker 2 Sp.  $3\frac{1}{2}$  W., alles zusammen für 272 Rtl. Gold.

3. An den Colonom Lindemanna Nr. 41. daselbst 1 Stück im Osterfelde a 1 Schfl. 2 Sp.  $\frac{1}{2}$  W. für 160 Rtl. Gold.

4. An den Colonom Nobbe Nr. 29. daselbst 1 Stück im Osterfelde a 1 Schfl. 1 Sp.  $2\frac{1}{2}$  W. zu 150 Rtl. Gold.

5. An den Colonom Weeck Nr. 43. daselbst. Ein Stück im Westersfelde a 1 Schfl. zu 60 Rtl. Ein St. im Osterfelde a 1 Sp. zu 45 Rtl. Ein St. daselbst a 3 Sp.  $\frac{1}{2}$  W. zu 100 Rthlr. alles in Golde.

6. An Col. Roje Nr. 39. allda ein St. im Osterfelde a 2 Sp. zu 45 Rtl. Gold.

Unterm 13. dieses sind die darüber ausgefertigten Contracte mit allerhöchster Cammeral. Confirmation versehen worden.

Amte Limberg den 27. Octbr. 1802.

Lampe.

Colonus Franz Victor Nr. 32 zu Schwennigsdorff hat von dem Colono Paal Nr. 59. daselbst einen Markentheil im Westersfelde für 60 Rtl. Gold gekauft. Der Contract ist unterm 13ten t. allerhöchst

approbirt. Amte Limberg den 27. Octbr. 1802.

Lampe.

Vermöge gerichtlich vollzogenen und bestätigten Kauf-Contractis de 23. Aug. curr. hat der Besitzer der Stette Nr. 45. zu Lengern Justus August Friedrich Marsmelstein dies Colonat mit allem Zubehör den Treslerschen Minorrennen erb- und eigenthümlich verkauft. Sign. Amte Reineberg d. 28. Octbr. 1802. Delius.

### 6. Notification.

Der Commerciant Henrich Phillip Böhmer und dessen Ehefrau Amalie Charlottte Böhmer geborne Wittler, haben zufolge des am 19ten dieses gerichtlich geschlossenen Contractis die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbs aufgehoben, welches dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Amte Hreppen den 26ten Octbr. 1802.

Neyer.

### 7. Vermietungen.

Minden. Mein an der Johannes und Beckerstraße belegenes und erst neu ausgebautes Wohnhaus, welches bisher vom Herrn Zehener junior bewohnt gewesen, wird Ostern, auch als lenfals zu Weihnachten miethlos und soll auf fernere Jahre wieder vermietet werden, wer also Lust hat, dies Haus in Miethe zu übernehmen, beliebe sich bey mir zu melden.

Joh. Casp. Heint. Müller.

Bey Unterschriebenen ist eine Stube und Kammer zu vermietthen, welches gleich kann bezogen werden.

Minden den 6ten Novbr. 1802.

F. Schnedler.

### 8. Auctions Anzeig.

Eine große 4sitzige Kutsche soll am 15ten Novbr. Nachmittags um 2 Uhr auf der Regierung öffentlich verkauft werden.

Wessel.

## 5. Capital so zu verleihen.

Bei der Cämmerey - Cassé in Petershagen ist ein Capital von 400 Rth. Cour. vorrätzig. Wer solches gegen 4 pr Cent Zinsen übernehmen will und hinlängliche Sicherheit dafür zu stellen im Stande ist, kann sich binnen 4 Wochen bey dem Camerarius Braungart melden.

Minden den 31ten Octbr. 1802.

B. Pestel.

## 10. Avertissements.

Dem Herrn Christian Gottlieb Tichel auf Tichels Denkmahl hat es zwar beliebt in den letzten Mindenschen Anzeigen bekannt zu machen, daß Er Pächter und Eigenthümer von denen Früchten des Neeser und Dombreder Zehntens sey, und die Käufer, welche Früchte aus diesen Zehntens gekauft hätten, die Zahlung dafür an den Herren Wirthhalter Diebr. Tichel in Minden leisten sollten.

Dieses letztere wegen der Geldhebung kann ich mir zwar gefallen lassen, indessen muß ich hierdurch den Käufern von diesen Früchten bekannt machen, daß ich von beyden benannten Zehntens Compagnon bin und daher über sämtliche Zehntfrüchte sowohl, als auch wegen der Geld Einhebung so gut wie Herr Tichel disponiren kann.

Klostermühle bey Minden den 6. Nov. 1802.

Wabet.

Meyer & M. Levi zeigen hierdurch an, daß jetzt ihr Waaren - Lager in den olim Schraderschen, jetzt Elias Herzichen Hause am Markt, verlegt worden ist.

Die Gebrüder Seeborn aus Friedenthal bey Pyrmont machen hierdurch bekannt, daß sie den bevorstehenden Markt mit ihren Fabrikaten, vorzüglich mit Tischmessern, Taschenmessern, Küchenmessern, Baumessern, Zuckerzangen und

Zuckerhämmern u. s. w. wie auch mit einigen englischen Stahlwaaren, nemlich Rasirmessern, Federmessern, Scheren u. s. w. beziehen werden. Ihre Niederlage wird bey dem Becker Johann Rousseau neben dem Markte seyn.

Johann Philipp Junckermann aus Bielefeld empfiehlt sich in diesen Markten den Handelsleuten mit allen Sorten feinem Cammertuch und Gaze, wie auch engl. Waaren. Logirt bey Herrn Vogelsang am Markte.

August Knierim und Sohn, aus Göttingen, empfehlen sich in dieser Messe mit einem ganz neuen und vorzüglich schönem Waarenlager, das ohngefahr in nachfolgenden Artikeln besteht:

Aus einfachen und mit doppelten Gehäusen versehene goldene und silberne Uhren, von den besten engl. Repetiruhren, auch militairische Uhren von 75 und 76 Secunden, sehr schöne Tisch- und Reise Uhren, goldene Uhrketten, verschafte und Uhrschlüssel, goldene Ringe mit Brillianten und feinen Perlen besetzt, ganz neue goldene Wusenkettchen und Colliers von feinen Perlen und Diamanten, ächten Korallen, Birnstein, Carniol und Lava, eben solche Medaillons, Kreuze, Bräselets, Ohrgesänge, auch Tuch- und Kopfnädeln, schwere emailirte, auch glatte goldene Dosen, mehrere Sorten in Schildkrot und Elfenbein. Goldene Etuis, Necessaire, auch Fingerhüte und Flacons, Nischdosen, Zahnstöcher und Whistmarken. In der schwersten und besten engl. Plattirung, Theemaschinen, Coffee - Thee - Schokoladen- und Milch-Töpfe, ganz moderne Armslechter, auch Tafel - Spiel- und Nachtleuchter, Wachstöcke und Laternen, Eyersieder, Limonade, Gestell, Brod- und Kuchen - Korb, Boutheillenständer, Salzfässer, Senf- und Zucker - Dosen, Reise - Becher, Liqueurflaschen, Schreibzeuge, Platinenagen, Wasser- und Trinkgeschirre. (Hierbey eine Beilage.)



## Beilage zu Nr. 45. der Mindenschen Anzeigen.

re, Punsch: Fisch: Kuchen: Zucker: Salat: und Vorlege: Köffel, auch Butter: Zucker: und Salat: Gefäße in engl. Kristall. Ein starkes Lager von franz. Porcellain, sowohl ganze Service als einzelne Tassen für Coffee, Schokolade und Bouillon, in sehr niedrigen Preisen. Moderne silberne Schuh: und Knieschnallen, Thee: Schaufeln und Siebe, ganz neue Eventailen, jede Sorte von ganz feinen engl. Briefstaschen, sowohl mit als ohne Instrumente, auch schöne engl. Reise: Schatullen, Kaffir: Mabl: Frisir: Jagd: und Arbeits: Kästchen, Damen: Toiletten auch Kopirmaschinen für Briefe und Rechnungen, ganz feine engl. Sättel, Gebisse, Säume, Trensen, Fahr: Reit: Parforce: und Hundes: Weitschen, Stöcke mit Gold und Silber beschlagen, Gurten, Satteldecken, Steigbügel und Sporen, Degenkoppels, Stiefelriemen, Sporenleder, Schrotbeutel, Pulverhörner und engl. lederne Felle für Schuh und Stiefeln, engl. Patent seidne wollene und baumwollene Hosen und Strümpfe, engl. lederne Handschuh, Hosenträger, Robenträger, engl. leberne Mützen, Huthüberzüge und Geldbeutel. Windsor Patent: Seife, Eau de Cologne Opedildoc, fein Pariser Roth, ganz feine Gewässer und Dehle für die Haare, Haarwickels, auch Chignon: Frisir: weite und dichte Kämme, von Schildkrot, Elfenbein und Horn, Zahnpulver, Hosenballen, schwarze engl. Flintensteine. Feine lackirte Löffelbretter, Brotdörbe, Rauchbackdosen, Leuchters und Lichtscheerenteller, engl. Reißzeuge, Zuckerhämmer, Tisch: Desert: und Trenchir: Messer und Gabeln, sehr feine engl. Scheeren, Feder: Taschen: Jagd: Garten: und Reife: Messer, die besten engl. Rasirmesser, auch welche, wo man sich nicht mit schneiden kann, feine chirurgische Instrumente, Patents: und an-

dere feine Lichtscheeren, feine engl. Nahnadeln, Strickstöcke, engl. Pistolen mit einfachen und doppelten Läufen, aufrichtig guten Eichard: Toback nebst denen silbernen Etuis und Mundspitzen, Patents: Rasierreicher, Perspective, Sperngläser, Lorgnetten, Brillen, auch Vergrößerungs: und mehrere andere optische Gläser, Flaschen von Silber und Kristall für engl. Richezig, engl. Thee, die feinsten engl. Farben, Chinesische Tusche, feine Bleisfedern, Zahn: Kleider: und Pferde: Bürsten, engl. Papier und unauslöschliche Dinte, um Wäsche und Leinen zu zeichnen, nebst mehreren andern Waaren, die der Kürze wegen nicht bemerkt werden können.

Sie versichern die billigste Bedienung, und haben ihr Gewölbe bey dem Herrn Obristen von Ripperda am Markte.

**M**adam Kindfleisch empfiehlt sich bestens mit einem Sortiment Franzen, Damen Puh:

Blumen: Guirlanden. Blumen: Bouquets Feder: Bouquets. Schwarze und couleurete Taffie. Schwarze und couleurete Atlasse.  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  breite Linon. Alle Sorten seidene Tücher. Alle Sorten cattunene Tücher. Alle Sorten mousseline Tücher. Wie auch alle Sorten fein Engl. Cattun von  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{3}{4}$ . Engl. Casimir. Engl. Manchester. Engl. Pique: Westen. Seidene Westen. Mouslinet zu Kleider. Weißen Pique. Goldene Ohrringe. Dito Hembnadeln. Halsketten. Engl. Nanquins. Goldene Ringe. Plattirte Strumpfhosen. Baumwollene dito. Wollelene dito. Seidene Strümpfe. Seidene Handschuh. Alle Sorten Bänder. Schwarzer und weißer Flor. Vatiste. Baumwollene Strümpfe. Weiße Mouslin. Brochirte dito. Weiße Herren Tücher. Weiße und schwarze Spitzen. Schwarze Franzen. Flohr: Bänder. Kastor: Hütke. Hütke für Herren. Stroh: und Siebhütke. Anätze

Körbe, Lederne Manns-Handschuhe. Dito für Damen. Wie auch lederne Kapseln und mehrere Waaren. Verspricht die billigsten Preise und die reellste Bedienung in noch ferner zu verfertigenden Waaren.

Steht aus bey den Kaufmann Herr Wih. Friedr. Müller am Markt, eine Treppe hoch.

**R**obert Sanders aus London handelt en Gros und en Detaille, beziehet zum ersten mal den hiesigen Markt mit einem schönen Sortiment englischer Manufactur Waaren, als: engl. Calico, alle Sorten Manchester, Demytis, Cassimé, Lächer, Strümpfe, engl. Stiefelschäften, coal. Leber, da ich mich gewiß schmeicheln darf, daß wenige aufrichtige engl. Waare von der Güte im Preise hierher kommen, so erwarte ich gütigen Zuspruch und verspreche billige Preise.

Mein Lager ist bey Herr Stremming am Markt.

**D**a ich diese Martini-Messe mein Waarenlager in dem ehemahligen Madame Schreiberischen Hause bey dem Markt habe und folgende neuße Waaren zu den billigsten Preisen verkaufe: Goldene und silberne Uhren sowohl reytier als von selbst schlagend, second moud von 60. 75 und 108 Point, brillante Ringe, Soliteurs, Medaillons, Vorstecknadeln, Harnadeln, sowohl in Brillant als Rosetten in sehr verschiednen Facons, goldene Tabatieren, Halsketten, Medaillons, Ohrringe, Vorstecknadeln, Uhrketten, Petschaste, Schlüssel, Briestaschen, Lächer, Telescope, Perspective, Schuh und Knieschnallen, Hofentwäger. Ferner silberne Leuchter und Vestek zu 12 und 18 Paar, Tischuhren in Marmor und Allabaster auch in Holz, Theemaschinen, Leuchter, Thee-Caffee-Zucker und Milchannen. Bouteillenscher, Plat de Menagen, Punschschüssel, Gemüse-Suppen und Ragoulöffel, Stangen, besserer Candaren, Säume, Spozzen, Theebretter, ein sehr schön Affor-

timent französisch Porzellän sowohl einzelne Tassen als complete Seroise, Chateaulen, Schreib und Geldkasten, Wahlkasten, Theekasten, unauslöschliche Dinte, Essenzen, Pomade, nebst sehr viele neue Waaren die sich der Kürze halber nicht benennen lassen, ich verspreche mir geneigten Zuspruch. Kaufe Juwelen, Perlen, nebst andere Pretiosa sowohl gegen baares Geld als gegen moderne Waaren.

Herz Windmüller.

**S**aul Isaac aus Hamburg, empfiehlt sich bestens mit einem wohl assortirten Waarenlager, bestehend in allen Sorten Batist; Mouffline, 6, 7 und 8 breite; ordinare und feine Bergenopzom, Caumuck; diverse Sorten Dimity, Mouffelin-Lächer; feinz holl. Leinen; alle Sorten Manchester-Waaren; Cassimé; brochirte und klare Mouffeline; diverse Sorten Westenzeuge; diverse Sorten Kalico-Lächer und mehrern andern Waaren. Verkauft en Gros, verspricht billige Preise und reelle Bedienung.

Logirt im ehemaligen Schreiberischen Hause am Markte.

**S**ipmann Berlin aus Hessen Cassel verkauft zu den billigsten Preisen die modernsten Spiegel, alle möbliche Sorten engl. und Nürnberger kurze Stahl- und Gaslanterie-Waaren so auch die besten Wachstafne Hutfutterals und Regenschirme.

Er hat sein bisher in der Frau Schindler Behauung gehabtes Logis in die des Beckermeisters Münstermann am Markte verlegt, und empfiehlt sich der Fortdauer des ihm von seinen Freunden und Gönnern jederzeit geschenkten Zutrauens.

**A**nton Groothoff aus Bremen empfiehlt sich bestens mit ein sehr schönes Waarenlager, als Zihen, Cattun, schlichte und brochirte Mouffeline und Messeltücher zu Damenskleider, schottische Watte, sowohl brochirte als schlichte seidene und mouffelinene Lächer in aller Größe, ferner englische Dimytis, schwarzen und

couleurten Taffent und Atlas, französische Watiste und Sammertuch, feine brabantische Spitzen, sowohl weiße als schwarze seidene und baumwollene Patestrümpfe, feinen englischen Casimir und Manchester, schönes holl. Tuch ic.

Ich zweifelse nicht, meine Gönner und Freunde werden mich mit ihrem Besuche beehren; ich verspieche billige Preise und reelle Vobienung.

**B**ernhard Cahen & Leser aus Elberfeld empfehlen sich ihren Freunden in bevorstehender Martini-Messe mit einem wohl assortirten Lager von seidenen und halb seidene Tücher dito türkischrothe baumwollene und weiße sächsische Tücher, Sammet-storet- und leinene Bänder dito Loth-Band und seiden Dobel-Band, Schwandeb Collon Westen und gewebte Spitzen, sie versprechen bey reeller und prompter Behandlung die billigsten Preise, und bitten um geneigten Zuspruch haben ihre Niederlage beym Herrn Rud. Schürmann am Markt.

**A**lesmann aus Telgte bey Münster zeigt hierdurch ergebenst an, daß er sein bisheriges Lager beym Herrn Schradler verändert habe und steht in bevorstehender Martini-Messe mit einem sehr großen vollkommenen Assortement von allen möglichen Sorten goldener und silberner Uhren, auch alle Arten juwelene Ringe und verspricht die billigsten Preise, und nimt in Vertauschung Juwelen und Perlen im höchsten Preise, auch gegen baares Geld an und bittet um geneigten Zuspruch.

Mein Waarenlager ist beym Herrn Düster senior neben dem Markte.

**T**heinen Heyfanz-Thee verkaufe ich das Pf. zu 2 Rtl. 8 ggl. bey Partien und ganzen Pfunden, Selzer und Schinger Wasser 4 Krufen 1 Rtl. Zugleich empfehle ich mich mit allen Sorten Franz und Rhein, und seine Weine.

Hermann Meyer.

**B**ey Hemmerde neue Mallagafche Citronen 30 Stück 1 Rtl. 100 St. 3 Rtl. Bitter Pomranzen 10 St. 1 Rtl. Extra fein Heyfanz-Thee in 1/2 Pfund Paqueten 16 ggl. Neue Berliner gegohne Lichter 4 Pf. Russische gegohne Lichter 4 1/2 Pfund. Manheimer Castanien 5 Pf. Neue Wambberger Schweitschen 9 Pf. für 1 Rtl. Bezirabel Engl. Vourton Ahlee 9 ggl. Braunschweigische Rummie 6 ggl. die Bouteille. Limburger Käse das St. 6 ggl. Große frische Schellfische, neue Holländische Bäcklinge und Bremer Neunaugen in billigen Preisen.

**Ein leichtes, wohlfeiles und durch zuverlässige Erfahrungen bewährtes Mittel, den Gras- und Heu-Ertrag der Wiesen, Triften und Koppeln um das Dreifache zu erhöhen.**  
(Aus den Streitiger Anzeigen.)

(Fortsetzung.)

Sollen die Wiesen wirklich verbessert werden, so dürfen darauf keine andere Sämereien ausgestreut werden, als von ausgewählten, wohl zu einander passenden, der Beschaffenheit des Bodens, und dem jetzmaligen besondern Zweck angemessenen Grasarten.

Alle diese Schwierigkeiten haben unstreitig veranlaßt, daß man seit mehreren Jahren den Futterkräutern den Vorzug vor den Wiesen- und Weidgräsern, wo nicht ganz mit Unrecht, doch gewiß viel zu allgem. in, und nicht mit der nöthigen Einschränkung, eingeräumt, und die Verbesserung der Wiesen mit zweckmäßiger Grasarten, da man solche entweder gar nicht, oder doch nicht ohne große Schwierigkeiten bewerkstelligen konnte, mit Gleichgültigkeit behandelt hat. Aber man

sollte die entschiedenen Vorzüge guter Grasarten billig nicht verkennen. Die Gräser nähren ohne zu übersättigen, sie sind, ohne den Thieren (was viele Futterkräuter thun) Hitze und Blähungen zu verursachen, leicht verdaulich; sie dauern am längsten, ohne daß ihr Wachsthum geschwächt wird; sie gerathen zum Theil auf mittelmäßigem selbst etwas leichtem Boden; sie leiden nicht so leicht von den Winterfrösten; sie haben bei einem reinen, wässerricht süßlichem, oder auch schleimicht süßem, gemäßigtem, etwas balsamischem Geschmack, zum Theil auch einen erquickenden und balsamischen Geruch; — Eigenschaften, die den Futterkräutern, die öfters rauh, zähe, grobstenglicht, sauer, herbe, und nicht allen Hausthieren angemessen sind, entweder alle oder doch zum Theil fehlen, dazu kommt noch der wichtige Umstand, daß die Gräser sich leichter, und bei einem viel geringerm Abgange zu Heu machen lassen; und was die Quantität des von beiden auf einer gleich großen Ackerfläche zu gewinnenden grünen oder trockenen Futters betrifft, so lasse man sich nur nicht durch den äußern Schein blenden, und vergesse nicht, unter Gras, das wild wächst, und unter Gras, das gehörig cultivirt wird, den gehörigen Unterschied zu machen. Prüft man so die Sache genau, so wird man bald andrer Meinung. Denn

1) Es giebt Grasarten, die, wenn sie in gehöriger Cultur stehen, zuverlässigen Erfahrungen zu Folge, eben so oft gemäht werden können, als der beste Klee.

2) Man sehe nicht bloß auf die Größe und Ausdehnung, sondern auch auf den wahren und wirklichen Fuhalt eines abgemähten Haufens Gras und Futterkraut. Es scheint zwar so, als ob, wenn man zwei gleich große Plätze, wovon der eine bloß mit Klee und der andere bloß mit Gras bewachsen ist, mit einander vergleicht, die Quantität des Klees die des

Grases übertreffe; aber wie gesagt, es scheint auch nur so. Der Herr Prediger Germershausen nahm, wie er in seinem Hausvater Th. III., 1785, S. 136, bemerkt, grünen Klee und in Cultur stehendes Gras von zwei gleich großen Plätzen; beide waren in der Blüthe, und bei beiden war die Höhe, so wie die Göhe des Bodens, worauf sie standen, ganz gleich. Er fand, daß das Gras weit schwerer war als der Klee. Nun trocknete er den Klee und das Gras mit der größten Behutsamkeit, und zwar erstere, damit durchaus nichts von ihm verloren ginge, auf einem ausgebreiteten Laken. Als beide völlig trocken waren, und er sie nun wog, fand sich, daß das Grasheu um ein Drittheil schwerer war als das Kleeheu.

Die sicherste, wohlfeilste und beste Art, sich von den vorzüglichsten Grasarten tauglichen Saamen zu verschaffen, besteht darin, daß man sich die Mühe nicht verbrießen lasse, ihn selbst aufzunehmen, welches, da nicht alle Gräser zu gleicher Zeit, und mehrere Frühgräser im Jahre zweimal blühen und reifen, süglich den ganzen Sommer hindurch geschehen kann. Dieser Vorschlag gründet sich, wie bei so vielen ökonomischen Vorschlägen der Fall ist, nicht etwa bloß darauf, daß er möglich ist, sondern darauf, daß er schon wirklich, und zwar mit dem besten Erfolge ausgeführt worden ist, und es ist also hier nicht bloß von einer möglichen, sondern von einer wirklich geschehenen, und vollkommen nach Wunsch ausgefallenen ökonomischen Operation die Rede. Nämlich ein deutscher Landwirth that dies (J. Annalen der niedersächsischen Landwirtschaft, herausgegeben von A. Thaer und J. C. Bencke, erster Jahrgang, 3tes Heft), oder vielmehr ließ es in Tagelohn durch Weiber und Kinder thun, denen er, damit sie die bestimmte Art Saamen brächten, von der jedesmal reifen und daher einzusammelnden Grasart, Exemplare vorzeigte.

(Fortsetzung künftig.)

# Wöchentliche Minden'sche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 15. Novbr. 1802.

## I. Publicanda.

Da die Rocken- und Weizenerndte in hiesigen Provinzen nicht in der Maasse ergiebig ausgefallen, daß solche den erforderlichen Brodbedarf bis zur künftigen Erndte verschaffen könnte, und die Preise desselben schon außerordentlich in die Höhe gestiegen sind; angrenzende ausländische Regierungen auch bereits strenge Getreidesperre angelegt haben; so haben Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr resolvirt, um Mangel und fernere Theurung vorzubeugen:

1. das Verboth der Rocken- und Weizenausfuhr dahin zu erneuern und auszu dehnen, daß eben so wenig Gerste, Hafer, Erbisen, Buchweizen, als auch Mehl und Gräbe außer Landes verkauft, verfahren, noch gebracht werden soll, und zwar bei Confiscation des Getreides oder Mehls in jedem Uebertretungsfall, wovon die Hälfte sodann dem Denuncianten oder Anbringer und die andere Hälfte den Armen des Orts, wo die Contravention entdeckt worden, zu Theil werden soll.

2. Das Brandtweinebrennen vorerst gänzlich einstellen zu lassen, weil dadurch viel Getreide consumirt wird, so zum Verbrauch gebraucht werden können, zu welchem Ende die Rectificassen durch die Steuer rätthe instruirert werden sollen, formehro

kein Brandtweinschroot auf der Waage zur Versteuerung zuzulassen und die Unters officianten anzuweisen, auf etwa dabei sonst vorgehen könnende Unterschleife zu achten und im Entdeckungsfall ihnen die Hälfte des Confiscationswerths zu vertheilen.

Damit nun Niemand sich diesemnachst mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so ist verfügt, daß diese Bekanntmachung durch dreimaliges Inseriren in den hiesigen Intelligenzblättern öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll; wie denn auch zugleich sämtliche obrigkeitliche Bedrden in hiesigen königlichen Provinzen als Land und Steuerrätthe, Aemter, Magisträte und Gerichte hiemit angewiesen werden, auf obige Verbote zu achten und die Unterdienet, Dorfschafts Vorsteher auch Bauerrichter darnach zu unterrichten und aufzumuntern, fleißig auf die Contraventionsfälle zu vigiliren, zugleich aber ihnen anzudeuten, daß sie bei erwiesener Nachsicht und Durchsicherei mit der Confiscation bestraft werden sollen.

Gegeben Minden den 9. Novbr. 1802.  
Königl. Preuss. Minden Ravensbergische  
auch Sackenburg und Lingenst. St.  
und Domänen-Cammer.  
Hase v. Hällesheim Bachmeister.  
v. Pestel, Goldhagen, Heinen, Pädger.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle, wird hierdurch verordnet, daß:

1) ein jeder, welcher während der bevorstehenden Nachtzeit von 10 Uhr Abends, bis zum Anbruch des Tages, sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, es sey Mondenschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene Laterne mit sich führen, mehrere aber, welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen, Polizeidiener, und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Sicherheit die Nächte auf den Gassen zubringen, dazu von der Polizei angeestellt und mit einer Beweismünze versehen seyn werden.

2) Derjenige, welcher dieser Verfügung zuwider handelt und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen, oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, daß zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, ans Rathhaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angetriget worden, zurückgehalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach in Polizei Strafe genommen werden wird; wobei

3) einem jeden hierdurch untersagt wird, während der Nachtzeit, ohne Bewilligung des Polizei-Amtes, von 10 Uhr Abends an, bis zum Tages Anbruch, Waffen, Mobilien, Feinengeräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen, über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenem Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnung am genauesten nachzukommen und der mit der Nichtbefolgung derselben ungetrenntlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafe auszuweichen, aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Verhütung der nächtlichen Diebstähle u. durch Verschließung der Hausthüren und Fensterladen auch das seinige möglichst mitzuwirken und solchen Personen, deren Keckheit ihnen verdächtig scheint, den Eintritt in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnung, ohne Erlaubniß und gedruckten Vorkerzettel des Polizeyamts keine fremde und unbekante Personen in Privathäusern zu verbergen, auf die ihnen bekannt und verdächtig gewordenen Fremden aber ein wachsam's Auge zu richten und sowohl die Häuser, wo solche Personen aufgenommen worden, als deren Beschäftigung und Grund ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeyamte anzuzeigen, als durch welche Privatmitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Auch wird das Verboth des Tobackrauchens auf den Straßen und in den Scheuren und Ställen von neuem wiederholt.

Winden d. 21. Oct. 1802.

Königl. Preuss. Polizei - Amt hieselbst.  
Brüggemann.

## 2. Citatio Edictalis.

Da der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse bey folgenden abwesenden Landes-Kindern, als:

- a) Königlich-eigene
  1. Christian Friedrich Hartkopf Nr. 13. Bauerschaft Frille
  2. Hermann Henrich Biecke Nr. 32. daselbst
  3. Gottlieb Siebe Nr. 56. Bauerschaft Notenußeln, Freysäße
  4. Ernst Henrich Eichhoff Nr. 39. Bauerschaft Dehme.

5. Carl Henrich Test Nr. 96. Bauers-  
schaft Grimminghausen.

6. Hermann Henrich Bredemeier Nr.

14. Bauerschaft Depenbrock.

7. Johann Friedrich Kennekamp Nr. 2.  
Bauerschaft Walsbecke.

8. Ernst Henrich Kennekamp Nr. 8.  
Bauerschaft Walsbecke.

9. Henrich Vosmeier Nr. 75. Bauer-  
schaft Dühren.

b) Gutsherrliche eigene

1. Johann Friedrich Dencker Nr. 17.  
Bauerschaft Trille.

2. Wilhelm Schdttker Nr. 35. Bauer-  
schaft Eisbergen.

3. Henrich Hermann Kracht Nr. 70.  
Bauerschaft Grimminghausen.

4. Carl Dietrich Wiehle Nr. 20. Bauer-  
schaft Eidinghausen.

5. Adonnes Friedrich Homeier Nr. 15.  
Bauerschaft Weissen.

6. Carl Henrich Voldmann Nr. 14.  
Bauerschaft Unterlütbe

sämlich aus dem Amte Hausberge, be-  
hauptet hat, daß sie sich wider ihre Unter-  
thanen = Pflicht ausser Landes begeben, um  
sich dem Soldaten Stande und Militair-  
Dienst überhaupt zu entziehen, und also  
die darauf gesetzte Confiscation ihres Ver-  
mögens zur Invaliden = Cassé verlangt hat;  
so werden die vorbenannten Ausgetretenen  
hierdurch zu ihrer Rückkehr in ihre Heimath  
aufgefordert, und zu dem, vor dem er-  
nannten Deputato, Regierungs = Auscul-  
tator Walbaum auf den 19. Februar 1803.  
angesezten Termine verabladet, in welchem  
sie ihre Rückkehr nachweisen, von ihrer bis-  
herigen Abwesenheit Rede und Antwort  
geben müssen, widrigenfalls die Klage  
als gegründet betrachtet, sie als treulose,  
des Enrollements wegen ausgetretene Lan-  
des = Kinder werden angesehen, ihres ge-  
samten iewigen und künftigen Vermögens  
verlustig erklärt, und solches resp. der In-  
validen = Cassé und dem Gutsherrn wird  
zuerkannt werden.

Signatum Minden den 22. October  
1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

Crayen.

Da der Criminal = Rath und Camerfisc-  
cal Müller als Mandatarius der In-  
validen = Cassé gegen folgende ausgetretene  
Cantonisten des Gerichts Weeck, als:

1. Friedrich Christian Stahlmann von  
Nr. 68. Bauerschaft Obernbeeck,

2. Carl Henrich Krämer, von Nr. 67.  
Bauerschaft Mennighüffen, und

3. Christoph Engelberd Graff von der  
Rüsteren daselbst,

die Confiscations = Klage erhoben und auf  
deren Edictal = Ladung angetragen hat;  
so werden gedachte Unterthanen hierdurch  
aufgefordert sich in terminis den 21. Febr.  
1803, vor dem Deputato Auscultator Meins-  
ders zu stellen, und sich wegen ihres  
Austritts zu verantworten, unter der War-  
nung, daß bey ihrem Ausbleiben sie als  
treulose, des Enrollements wegen ausge-  
tretene Cantonisten werden angesehen, und  
nicht allein ihr gegenwärtiges Vermögen,  
sondern auch alle ihnen künftig etwa zufal-  
lenden Erbschaften confiscirt, und solches  
alles der Invaliden = Cassé wird zugespro-  
chen werden.

Diese Edictal = Citation ist nicht allein  
hier bey der Regierung, sondern auch bey  
dem Gerichte Weeck affigirt, so wie den  
Kippstädter Zeitungen und Mindenschen  
Intelligenz = Blättern 3mal inserirt worden.

Gegeben Minden am 22. Octbr. 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

b. Arnim.

Den ausgetretenen Cantonisten der Stadt  
Hausberge, als:

1. Carl Friedrich Kurbach Nr. 8.

2. August Friedrich Meyer Nr. 13. und

3. Johann Friedrich Klausung Nr. 34.  
wird hierdurch bekannt gemacht, daß der

Criminalrath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben, und behauptet hat, daß sie sich in der Absicht auffer Landes begeben, um sich ihrer Unterthanen Pflicht, unter dem Militair, oder als Pacc- und Train-Knechte zu dienen, zu entziehen, und daher auf ihre öffentliche Vorladung per Edictales angetragen hat.

Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden vorbenannte Ausgetretene hierdurch verabladet, sich in termino den 22. Januar 1803 vor dem Auscultator Walbaum auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und ihre Rückkunft in die Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werden sie dieses und spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so haben sie zu gewärtigen, daß sie für treulose der Werbung wegen ausgetretene Landes-Kinder angesehen, ihr jetziges und zukünftiges ihnen durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens für verlustig erklärt, und der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach sie sich zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation so wohl bey hiesiger Regierung, als bey dem Amte Hausberge affigirt, so wie den Mindenschen Intelligenz-Blättern und Lippschädter Zeitungen dreymal inserirt worden.

So geschehen, Minden am 10. Septbr. 1802.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung. v. Minim.

Demnach einige Interessenten, der im Kirchspiel Freeren belegenen sogenannten Wolde oder Woldmarkt, Arenshorst, und Meslage wiederholentlich auf die Theilung dieses Gemeinheits-Districts angetragen und von beyden hohen Landes-Collegiis diese Theilung nicht nur für möglich und zuträglich erachtet, sondern auch zugleich solche, der unterschriebenen Commission zur vorschristsmäßigen Einleitung und Besorgerung aufgetragen worden.

So werden hierdurch sämtliche Interessenten, welche auf gedachter Wolde, Arenshorst und Meslage, mit Grundeigenthum, Markenherrschaft, Holz und Pflanz-Recht, Hude und Weide, Torf-Sudden oder Plaggenstich oder in irgend einer andern Hinsicht berechtigt sind, zur Liquidation und bestimmten Angabe dieser Gerechtsame zu dem auf den 15. und 16. Febr. künftigen Jahrs Morgens 9 Uhr in des Gastwirths Herbers Behausung in Freeren, angezeigten Liquidations-Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß die etwa ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen gegen die sich gemeldet habenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Die Interessenten müssen sich alsdann zur bestimmten Zeit an Ort und Stelle entweder persönlich oder durch auslangend qualifizierte Bevollmächtigte einstellen, die Beweisthümer über ihre liquidirte Ansprüche nachhaft machen, und die darüber sprechende etwa in Händen habende schriftliche Documente sofort vorlegen, widrigenfalls ihnen die nicht nachgewiesenen Ansprüche gänzlich und auf immer aberkannt werden sollen.

In Rücksicht derer Interessenten, welche für sich auf eine rechtsverbindliche Art nichts beschließen können, heget denen Grund- und Eigenthums-Herren ob, ihre Rechte wahr zu nehmen, in dessen Entstehung es angesehen wird, als wenn sie mit demjenigen, was diese eingehen und beschließen, zufrieden, und solches ihrer Seits beständig als rechtsverbindlich betrachten wollen; und soll, damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen kann, diese Vorladung in dem Mindenschen Intelligenz-Blatt annoch 3mal inserirt, desgleichen in den Städten Ringen Recklenburg und Freeren affigirt werden.

Ringens den 3. November 1802.

Digore Commissionis.

Rump. Tiez.



## 3. Citatio Creditorum.

Alle diejenigen, welche an dem Colono und Musquetier Johann Friedrich Schütter von Nr. 89, zu Nehme Forderungen haben, werden hierdurch aufgefördert, solche binnen 6 Wochen und spätestens in Termino den 28. Decbr. d. J. des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte bey Strafe der Abweisung anzuzeigen und gehrig zu justificiren.

Sign. Borbo den 4. Novbr. 1802.

Königl. Preuss. Amt.

Müller.

Auf Nachsuchen der für die nachgelassenen Kinder weil. hiesigen Brauers und Bäckers Gottfried Stelling gerichtliche bestellten Vormünder werden alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des gedachten Stelling aus irgend einem Grunde Forderung oder Ansprüche zu haben vermeinen, zu deren Angabe und Klarmachung auf den 1. l. M. Decbr. wird seyn der Mittwochen nach dem 1. Advent, Vormittags um 10 Uhr, vor hiesigem Amte zu erscheinen, kraft dieses peremptorie et sub poena præclusi et perpetui silentii citirt und vorgeladen.

Erkannt Etolzenau den 5. Novbr. 1802.

Königl. und Churfürstlich Amt.

Bothmer, Münchmeier, Ehar.

Stegemann.

Nachdem der Kellerverwalter Lehmen sieck von hier heimlich entwichen ist, auch bereits gegen denselben sich verschiedene Creditoren angeeignet haben, und dieserhalb über dessen Vermögen der Concurd-Process erkannt werden müssen; so werden alle und jede bekannte und unbekannte Gläubiger desselben hiermit edictaliter verabladet, um ihre Forderungen in dem auf Dienstag den 21ten December d. J. bezielten Termine des Morgens 9 Uhr auf hiesigen Rathhause, entweder in Person oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde, so gewiß anzuzeigen und gehrig zu be-

gründen, als sie widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß sie damit nicht weiter gehbt sondern lediglich abgewiesen werden sollen. Decretum Oberkirchen den 26ten October 1802.

Bürgermeister und Rath  
Ehr.

## 4. Verkauf von Grundstücken.

Da für die zum freiwilligen Verkauf ausgesetzten in den hiesigen Wochenblättern Nr. 41, 42, und 43, beschriebenen Orlich- und Winkelmannschen Ländereyen, und zwar

a) für 2 M. Freyland vor den Kuthore am Stein zu Kreuz nur 495 Rthlr.

b) 6 M. Freyland daseibst zwischen dem großen Haler- und Mittel-Wege 150 Rthl.

c) 8 M. Zins- und Zehntpflichtig, und 1 1/2 M. Freyland in den Berens Rämpen 1000 Rthl.

d) 3 M. Freyland an der Sandtreiff 740 Rthl.

gebieten sind, wofür der Zuschlag noch nicht erfolgen kann; so wird anderweiter Termin zur Subbation vorstehender Ländereyen auf den 18. dieses Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, wozu die Kauflustigen sich einfinden können. Es sollen sodann die 8 Morgen zusammen, und die anderthalb Morgen besonders zur Licitation ausgestellt werden.

Minden den 10. Novbr. 1802.

Magistrat alhier.

Schmidt.

Nettebusch.

Auf die in den hiesigen Wochen-Blättern Nr. 38, 40, und 42, beschriebenen, den Geschwistern Kinds zugehörigen Grundstücke, sind in dem vorherin angestandenen Termine, und zwar

a) für den sogenannten Dancelsmannschen Werder an der Weser von 9 Morgen, welche nach der eingekommenen nähern Anzeige, zur einen Hälfte aus Wiesewach und zur andern Hälfte aus Ackerland bestehen; nur 1712 Rthlr. 12 Sgr.

b) für die Hälfte der sogenannten Witten: Breebe zwischen dem Königs-Brunnen, und dem Petershäger Wege vor dem Marien Thore, aus 9 Stücken, und einen Reil, oder 9 M. bestehend, 1300 Rthlr.

c) für den vor dem Fischerthore an der Brühl-Strasse, zwischen Föckemier und Kröhben Gärten belegenen Garten aber noch nichts geboten worden.

Die Geschwister Rinds finden die geschehenen Gebote noch nicht annehmlich genug, daher auf deren Antrag nochmaliger Terminus Subhastationis wegen vorstehender Grundstücke auf den 26. dieses Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt ist, wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Minden den 10. Novbr. 1802.

Magistrat alhier.

Schmidts. Netzebusch.

Auf Requisition des wohlbl. Magistrats zu Minteln, soll das Stahmannsche bürgerliche Wohnhaus Nr. 776. auf der Fischerstadt, nebst einem dazu gehörigen Huthheil auf eine Kuh, auf dem Fischerstädter Bruche belegen, zusammen auf 155 Rtl. gewürdigt, in terminis den 19. Nov., den 21. Dec. dieses Jahrs und den 29. Jan. 1803. sub hasta necessaria verkauft werden, daher sich die Kauflustige in diesen Terminen, besonders im letzten, Morgens um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube einfinden und den Zuschlag für ihr höchstes Gebot gewärtigen können. Auch werden alle etwaige unbekante Real- und einländische Personal-Gläubiger zur Angabe und Liquidation ihrer Ansprüche aufgefordert, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit präclubiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Minden am Stadtgericht den 30. Sept. 1802.

Bischoff.

Die freye Korffs Stette Nr. 52. in Subhastation soll zu Befriedigung eines

ingrossirten Creditors meistbietend verkauft werden. Es gehdrt dazu ein Wohn- und Nebenhaus, so zu 586  $\frac{1}{2}$  Rtl., 2 Kirchenstände, 1 Weirabnis, so zu 40 Rtl., fern 6 M. 28  $\square$  Rth. 2 Fuß Feld. 62  $\square$  Rth. 7 Fuß Gartenland, eine Ritterbruchs Wiese, und  $\frac{1}{2}$  der Erbpacht von der Herrenwiese, so nach dem Miethsertrage zu 1050 Rtl. geschätzt worden, wovon an Contribution, Domainen, Ritterbruchs und sonstigen Canon jährlich 12 Rtl. 23 Ggr. 8 Pf., auch  $\frac{1}{2}$  Spt. Rocken,  $\frac{1}{2}$  Spt. Waser, und  $\frac{1}{2}$  Spt. Gerste, ingleichen die Bauersch. Kosten gehen.

Termini dazu sind auf den 20. Decbr. a. c. den 22. Janr. und den 21. Febr. a. f. bezieht, wo sich Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige einfinden, und im letzten Termin der Vestbietende, da kein Nachgebot statt hat, den Zuschlag erwarten kann.

Sign. Petershagen am 1. Novbr. 1802.

Königl. Preuß. Justiz-Unt.

Becker. Göcker.

Zufolge des dem Unterschriebenen von Hochbl. Regierung ertheilten Auftrages soll das den Erben der verstorbenen verwittweten Frau Etats Ministerin Frehia von der Horst gehörige auf dem hiesigen Stifte belegene freye Wohnhaus nebst Zubehör in Terminis den 16. Decbr. a. c. 14. Janr. und 16. Febr. a. f. subhastiret werden. Es besteht dasselbe aus 2 Stockwerken, hat in dem untersten 3 Stuben 5 Kammern 1 Keller eine Küche, in dem 2ten 1 Saal 2 Wohnstuben 4 Kammern, und es gehdrt dazu ein mit Stallung versehenes Nebenhaus und ein Schweinestall, welches alles auf 1894 Rtl. gewürdigt ist. Außerdem befindet sich bey dem Hause auch noch ein Hofraum und 2 Gärten die aber so wie der Grund worauf die Gebäude stehen, an das hiesige Hochabl. Stift gebdren, und darf das Haus aus diesem Grunde auch nur von einer Chanoinesse des hiesigen Stifts bewohnt werden.

Alle qualifizierte Kauflustige werden daher

eingeladen, sich an besagten Tagen Morgens 10 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stuben einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und nach erfolgter Genehmigung der Hochlöbl. Regierung den Zuschlag zu gewärtigen, indem auf etwaige Gebote nach Ablauf des letzten Licitations-Termins nicht weiter reflectirt werden wird. Zugleich werden alle etwaige Real-Prätendenten bey Strafe des ewigen Stillschweigens aufgefordert, ihre Ansprüche im letzten Termin gehörig anzugeben und zu beschleunigen.

Gericht Levern den 11. Novbr. 1802.  
Vesfel.

**Amte Schlüsselburg.** Auf Instanz des Fiscus sollen die dem ausgetretenen Philip Carl Kammeier von der Vorburg Schlüsselburg, zugehörige zwey Stücke in der Schostmasch, zwischen Ruff und Herrenland belegen, welche nach dem Catastro 2 M. 57 Rth. 5 Fuß halten, mit den gewöhnlichen Contributions- und Servis-Geldern, auch dem Zehnten beschwert sind, und wovon der Morgen, ohne Rücksicht auf diese Abgaben, zu 60 Rthlr. taxirt ist, in termino den 7. Januar a. f. öffentlich und meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtestube einzufinden, und auf das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden diejenigen, welche an dieses Land dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche spätestens im angeetzten Termine bey Gefahr der Abweisung an- und auszuführen.

Schlüsselburg am 20. Octbr. 1802.

Königl. Preuß. Amt.

Schmeier.

Auf Ansuchen des Commercianten König zu Steinhausen, sollen dessen beyde auf der Radewia sub Nr. 699. und 698 belegene Häuser mit Zubehör, besonders mit zwey dazu gehörigen Markentheilen in der

Woittsheide in termino den 14. Decbr. c. freywillig jedoch gerichtlich meistbietend verkauft werden.

Das erstere ist jährlich an die Radewiger Kirche, an die Küsterey derselben, und an das Armen-Kloster mit 7½ Rthl. beschwert, und sind beyde Häuser nebst der dahinter liegenden neu errichteten Scheune Inhabts Layat. Bericht vom 23. Mart. 1801. nach Abzug der Beschwerden zu 3015 Rthl. die beyden Markentheile aber zu 165 Rthl. gerichtlich abgeschätzt worden. In dem sub Nr. 699. belegenen großen Wohnhause, welches besonders zur Handlung und Gastwirthschaft gut gelegen, befindet sich unten eine geräumige Wohnstube nebst Schlafkammer und hinter diese eine kleine Stube, an der andern Seite eine Wude nebst Schlafstelle, hinterwärts eine Küche und ein großer Saal worunter ein Keller; in der 2ten Etage eine große und eine kleine Kammer, noch ein Saal und 2 fast ganz beschoffene Boden, hinterm Hause ein kleiner Hofraum. In der 14 Fach langen Scheune befindet sich eine Futter-Kammer und Stallung für Pferde, Kühe etc. und im Nebenhause Nr. 698. welches mit einer Durchfuhr nach sothaner Scheune versehen, ist eine Stube, oben ein Saal und ein beschoffener Boden, dahinter ein kleiner Hofraum.

Kauflustige werden hierdurch eingeladen, in dem anstehenden Termine Morgens 10 Uhr am Rathhause zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun, und hat der Meistbietende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Schließlich dient zur Nachricht, daß der Verkäufer erbötig ist, die Hälfte oder ⅓ der Kaufgelder dem künftigen Käufer zu 4 pro Cent und halbjährige Lose leihbar im Hause stehen zu lassen.

Sign. Herford den 6. Novbr. 1802.

Am combinirten Königl. und Stadtgericht,  
Cussemeyer,

Auf Anhalten eines ingrossirten Gläubigers, soll der zu der Wippermanns Stette in Enger gehörige vor der Borgstädter Pforte im Seelborn belegene, ohngefähr 2 Schfl. Saat haltende mit Eigenthums nexu oder Pächten überall nicht beschwerte zu 400 Rtl. taxirte Garten in termino Dienstags den 21. Decbr. c. an der Amtsstube zu Enger öffentlich bestbietend verkauft werden.

Lusttragende Käufer, welchen an Erwerbung dieses, auch zum neuen Anbau sehr gut situirten Grundstücks gelegen seyn möchte, haben sich an vorgedachten Tage früh um 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Enger einzufinden, und hat der Bestbietende prästitis prästandis den Zuschlag zu gewärtigen.

Eign. am Königl. Preuss. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 2. Octbr. 1802.

Conabruh. Wagner.

Ich werde auf Ersuchen des Kaufmanns Herrn Haselhorst dessen vor Dielesfeld im Sieker Felde, ohnweit dem Lippoldischen Hause belegenen, auf 5 Schfl. 3 Spint 3/4 Wecher vermessenen Kamp am Dienstags den 23. dieses, Nachmittags 2 Uhr meistbietend verkaufen, und können sich daher diejenigen, welche sothanen Kamp zu acquiriren gesonnen, sodann daselbst einfinden.

Schilbesche den 7. Novbr. 1802.

Lampe.

Auf dem Königl. Meyerhofe zu Drewer sub Nr. 1 Bauerschaft Aheesen sollen Behuf der Bezahlung consentirter Schulden folgende Gebäude in termino den 30. Novbr. zum Abbrechen an den Meistbietenden verkauft werden.

1) Das Meyerhaus bestehend aus 12 Fach und einem sogenannten Cammer-Fach wobey zur Nachricht dient, daß dasselbe, nach Befinden der Umstände sowohl im Ganzen als auch in mehreren Abtheilungen oder Fachweise zum Verkauf ausgebothen

werden soll. Es sind auch 2 Ofen, steinerne Kuh- und Pferdestyppen und Kämpe vorhanden welche besonders zum Verkauf werden ausgestellt werden.

2) Das Kelterhaus bestehend aus 4 Fach.

3) Der Schaaßstall bestehend aus 6 Fach.

4) Die Scheune bestehend aus 5 Fach.

Sämmtliche 4 Gebäude sind von Sachverständigen auf 2627 Rtl. 5 Gr. gewürdiget.

Diejenigen, welche diese Gebäude zuvor in Augenschein nehmen wollen, können sich deshalb bey dem Müller Dreschmeyer zu Drewer melden, welcher ihnen die Gebäude anweisen wird.

Lusttragende Käufer haben sich also in dem bezielten Termine Vor- und Nachmittags auf dem Meyerhofe zu Drewer einzufinden und soll denen, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, die Zahlung der Kaufgelder bis Ostern künftigen Jahrs gestiftet werden.

Amte Schilbesche den 21. August 1802.

Reuter.

Auf erfolgte allerhöchste Königl. Bewilligung will der im Denabrückchen wohnhafte Schulhalter Georg Christian Burgholzhaus die bisher besessene, in der Bauerschaft Desterwebe belegene, Königl. erbmeysterstädtische Middenborfs Kötterey, salva qualitate bestbietend Schulden halber verkaufen lassen. Zu dieser, nach Abzug der Dnerum auf 1210 Rtl. 23 wgl. 7 Pf. gewürdigten Kötterey, gehört außer dem Wohnhause, 1 Schfl. Saat Garten, und circa 7 Schfl. Saat Feldland, 2 Vieheplätze hinterm Hause, ein Wieser Fleck neben dem Hause, und eine bey Petermanns Kotten belegene Wiese. Da zu deren Subhastation ein Termin auf den 13ten Decbr. c. zu Vorgholzhausen an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeetzt worden: So werden befähigte Kauflustige vermittelst dieses vorgeladen, alsdann Morgens 10 Uhr, daselbst zu erscheinen und annehmen

(Hiebey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 46. der Mindenschen Anzeigen.

lich zu bieten, wogegen Bestbieter der  
des Zuschlages zu gewärtigen haben wird.  
Amt Ravensberg den 23ten Aug. 1802.  
Meinders.

### f. Gerichtl. confirm. Verträge.

Der Bäcker Kubning zu Läßbecke, hat  
laut gerichtlichen Contract de 24. Oct.  
vom Bürger Schulze hieselbst um 140 Rtl.  
Cour. gekauft, 1½ Schfl. Saat-Land be-  
legen in der Brinzwiese.

Läßbecke den 2. Novbr. 1802.

Ritterschaft Burgemeister und Rath.  
Kind.

Es hat der Col. Surenbrock Nr. 8. zu  
Hünnebrock von dem Colonno Dams-  
meyer Nr. 15. zu Werfen 3 Schfl. Saat  
3 Spint und 2 Wecher Landes auf den  
Meline laut gerichtlich geschlossenen und  
confirmirten Contract vom heutigen dato  
erb- und eigenthümlich angekauft.

Amt Enger den 4. Novbr. 1802.

Consbruch. Wagner.

Der Herr Protector Schwarze hat von  
dem Kaufmann Herrn Justus Pog-  
genpohl den am Siekerthorischen Steinwege  
belegenen olim Volhdenerschen Garten  
laut gerichtlich bestätigten Kaufcontract  
vom 20. Septbr. cur. für die Summe von  
75 Rthlr. in Golde übereignet erhalten.  
Wiesefeld im Stadtgericht den 30. Sept.  
1802.

Consbruch. Buddens.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontract  
vom 2. Mart cur., hat der Handels-  
mann Johann Arnold Neese von dem Guts-  
besitzer Herrn Wiedenhoff den an der Ruh-  
teichstraße belegenen Garten für die Sum-  
me von 540 Rthlr. in Preuß. Golde eigen-  
thümlich erworben.

Wiesefeld im Stadtgericht den 11. Octbr.  
1802.

Consbruch. Buddens.

Es hat der Guth Belpische Eigenbesit-  
zige Friedrich Wilhelm Lwißhaus  
Kirchspiels Cappeln mit Bewilligung sei-  
nes Gutsherrn den Eheleuten Joh. Heint.  
und Cath. Marie Schulten geb. Kellermeh-  
ers folgende Grundstücke, als:

1. Den sogenannten Schmiedekamp von  
3 Schfl. Saat.
2. Den Heikamp gleichfalls von 3 Schfl.  
Saat.
3. Einen nächst daran liegenden Zuschlag  
von 4 Schfl. Saat,  
laut gerichtlich bestätigten Erbpacht- Con-  
tract überlassen.

Lingen den 8. Novbr. 1802.

Königl. Preuß. Leckenburg. Ringensche  
Regierung.

Wüller.

### 6. Notificationes.

Da der Schuhmachermeister August Witts  
Fugel sich seit vielen Jahren durch  
fortgesetzte Wölleren zu seinen Erwerbs-  
und häuslichen Geschäften ganz unthätig  
gemacht hat; so wird zur Abwendung des  
gänzlichen Unterganges dieser Familie, auf  
Antrag seiner Frau, jedermann bekannt  
gemacht, daß derjenige, welcher ihm  
Brandwein, Wein, oder andere geistige  
Getränke auf Vorg reichen wird, dafür  
keine Bezahlung erhält; daß der, welcher  
von ihm an Modillen etwas kauft, solche  
unentgeltlich zurück geben und der, wel-  
cher ihm auf Pfand leihen mögte, gleich-  
falls das Pfand-Stück ohne Bezahlung  
zurück geben soll.

Minden den 10. Novbr. 1802.

Magistrat Allher,  
Schmidts. Metzdorfsch.

Der Commerçant Henrich Philip Böh-  
mer und dessen Ehefrau Amalie Char-  
lotte Böhmer geborene Wiltler, haben zu-  
folge des am 10ten dieses gerichtl. ge-

schlossenen Contracts die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbs aufgehoben, welches dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Am 1. Heepen den 26ten Octbr. 1802.  
Meyer.

### 7. Verpachtung.

Ein Garten nahe bey dem Kuckuk belegen, welcher der Simeonis Kirche gehört, soll auf mehrere Jahre verpachtet werden. Liebhaber erblieden sich den 24. Novbr. Nachmittags 2 Uhr bey Unterschriebenen in seinem Hause einzufinden.

Linckelmann.

### 8. Avertissements.

Die Wittve Leblanc aus Brabant benachrichtiget das Publikum, daß sie in gegenwärtiger Messe im Hause des Wäcker Vorhard am Markte ein Assortiment englischer und französischer Waaren feil haben wird, als:

Linon dentelle, Batist, franzöf. Stoff zu Gaingan; Kleidern, coton à friquetté, Handschuhe von allen Sorten, gestickte und nicht gestickte Chemisettes für Damen, Mützen, Schuhe, Pelz- und gestickte Schuhe, seidene Strümpfe von allen Gattungen, Blumen, Bouquets, Guirlanden, alles nach dem besten Geschmack verfertigt und in den billigsten Preisen.

Ben dem Hofmechanikus Reißig aus Cassel sind während der Messe hier folgende Instrumente zu haben, als: Teleskope, Kometensucher, achromatische Fernrohren mit und ohne Stative, so auch in Eisenbein kommode Perspective, auch ganz seine Conventionsbrille, Vornetten von Crystall in Silber, Perlemutter und Schildkröte und Horn gefaßt, in dem mathematischen Fache, Spiegel Sextanten Astrolabium Reißzeuge und noch mehrere dergleichen Instrumente, so auch Barometer und Thermometer, Hygrometer, Luftpumpen, Windbüchsen, electriche

Lampen, Flitzbogen große und kleine, so auch Maschinen um Butter auf der Tafel zu machen, Brandtweinswogen in Futterale, von Glas und Messina Jagdapparate Polirkasten, um die engl. Wetterfarbe auf die Käufe zu machen, alle Sorten optischer Gläser und noch viele andere Sachen sind um billige Preise zu haben.

Da ich diese Martini-Messe mein Waarenlager in dem eheinahligen Madame Schreiberschen Hause bey dem Markt habe und folgende neuße Waaren zu den billigsten Preisen verkaufe: Goldene und silberne Uhren sowohl repetier als von selbst schlagend, second mord von 60. 75 und 108 Point, brillante Ringe, Colliers, Medaillons, Vorsecknadeln, Harnadeln, sowohl in Brillant als Rosetten in sehr verschiednen Facons, goldene Labatieren, Halsketten, Medaillons, Ohrringe, Vorsecknadeln, Uhrketten, Petschaften, Schlüssel, Brieffaschen, Fächers, Telescope, Perspective, Schuh und Knieschnallen, Hosenträger. Ferner silberne Leuchter und Vesteck zu 12 und 18 Paar, Tischuhren in Marmor und Malabaster auch in Holz, Theemaschinen, Leuchter, Thee-Caffees Zucker und Milchkannen, Bouteillenseher, Plat de Menagen, Punschbüffel, Gemüße = Suppen und Ragoulbüffel, Etangen, d. s. s. Candaren, Säume, Eporen, Theebretter, ein sehr schön Assortiment französisch Porzellan sowohl einzeln ne Tassen als complete Servise, Chatoulen, Schreib und Geldkasten, Mahlkasten, Theekasten, unauslöschliche Dinte, Essenzen, Pomade, nebst sehr viele neue Waaren die sich der Kürze halber nicht benennen lassen, ich verspreche mir geneigten Zuspruch. Kaufe Juwelen, Perlen, nebst andere Pretiosa sowohl gegen baares Geld als gegen moderne Waaren.

Herz Windmüller.

Saul Isaac aus Hamburg, empfiehlt sich bestens mit einem wohl assortierten Waarenlager, bestehend in allen Sorten

ten Watist; Mouffeline, 6, 7 und 8 breite; ordinaire und seine Bergenoyzom, Callmuck; diverse Sorten Dunity, Mouffelin-Lücher; seine holl. Leinen; alle Sorten Manchester-Waaren; Casimirs; brochirte und klare Mouffeline; diverse Sorten Westenzeuge; diverse Sorten Kalicot-Lücher und mehrere andern Waaren. Verkauft en Gros, verspricht billige Preise und reelle Bedienung.

Logiert im ehemaligen schreiberschen Hause am Markte.

**E**in zwischen mir, und den Gebildern Dyes in Hildesheim statt gefundener Lieferungs-Prozess hat verschiedene gegen mich übelgesinnte Personen zu dem Versuche veranlaßt, durch ausgesprengte nachtheilige Gerächte mich verdächtig zu machen, und meinen Credit zu schwächen. Zur Widerlegung dieser Gerächte benachrichtige ich daher hiermit das Publicum, daß ich obigen Prozeß durch die Revisions-Sentenz vom 26. Octbr. d. J. völlig gewonnen habe, und den Gebrüdern Dyes auch nicht das Geringste zu bezahlen habe.

Bünde den 7. Novbr. 1802.

Levyn Anschel.

### 9. Ehev Verbindung.

**U**nsere am 11. hujus vollzogene eheliche Verbindung, machen wir allen unsern Freunden und Bekannten hierdurch ergebend bekannt.

Münden den 13. Novbr. 1802.

Ebmeier II, Justiz-Commissair.  
Karoline Ebmeier, geb. Kottmeier.

**Am Thronbesteigungsfeste des besten Königs; den 16. Novbr. 1802.**

Melod. Allons enfans de la patrie!

Unsere theuren König preise,

Preis' Ihn hoch, o Festgefang!  
Schon als Jüngling gut und weise  
(Hab Sein Herz Ihm Königsdrang)

In der Laufbahn rascher Jugend,  
Die Er seinen Schritts beirat,  
Ward Er, früh am Scheidepfad,  
Der Gefährte strenger Jugend.

Erhalt' Ihn uns, o Gott, erhalt  
Ihn groß und gut,  
(Für Ihn) giebt gern Sein Volk,  
dann Leben hin und Blut.

Nicht dem Purpur, nicht der Krone  
Räumt Er eiteln Vorzug ein,  
Er ist Bürger auf dem Throne,  
(Und Sein Stolz ist Mensch zu seyn)  
Zu dem Flehn bedrängter Brüder  
Neigt Er lieblich gern Sein Ohr;  
Wer die Hoffnung schon verlor,  
Dem giebt Seine Huld sie wieder.  
Erhalt' Ihn uns, o Gott, erhalt'  
Ihn weich und mild,  
(In Ihm) sieht dann die Welt des  
höchsten Güte Bild.

Er zerriß der Selbstsucht Netze,  
Auf das Wohl des Volks bedacht;  
Er verehret die Gesetze  
(Auch als Schranken eignen Macht)  
Er entfernt der Heuchler Schaaren,  
Und verachtet Schmeichler Ton,  
Denn Er winkt zu Seinem Thron  
Nur den Niederman, den Wahren.

Erhalt' Ihn uns, o Gott, erhalt'  
Ihn so gerecht,  
(Durch Ihn) wird dann Sein  
Volk ein glückliches Geschlecht.

Er gehorcht nicht frommen Wahn,  
Nicht empörter Leidenschaft;  
Seine Thaten, Seine Pläne  
(Sind Geburten Deutscher Kraft)  
In der Wissenschaft Gebiete,  
Durch das Lächeln Seiner Gunst  
Treiben Deutscher Fleiß und Kunst  
Neue Früchte edler Blüthe.

Erhalt' Ihu uns, o Gott, erhalt'  
Ihu deutschgesinnt,  
(In Ihu) sieht dann die Welt,  
was deutsche Kraft beginnt.

Diesen braven König preise,  
Preis' Ihu hoch o Festgefang!  
Hier, in trauter Freundschaft Kreise,  
(Singt Ihu Brüder lauten Dank!)  
Für des besten Königs Leben,  
Für die beste Königin,  
Für dies Paar von deutschen Sinn  
Soll' sich unser Klein erheben. —

Erhalt' es uns, o Gott, vereint  
durch ew'ges Band,  
(Zum Heil) für Volk und Staat,  
Für Thron und Vaterland.

Ein leichtes, wohlfeiles und  
durch zuverlässige Erfahrun-  
gen bewährtes Mittel, den  
Gras- und Heu-Ertrag der  
Wiesen, Triften und Koppeln  
um das Dreifache zu erhöhen.

(Aus den Strelitzer Anzeigen.)

(Fortsetzung.)

Auf diese Weise erhielt er Grassaamen  
in Menge, wobei ihm das Pfund reiner Saame,  
nicht höher als einen Groschen 9 $\frac{1}{2}$  Pfenn.  
zu stehen kam; eine beinahe unglaubliche  
Wohlfeilheit, die aber ganz zuverlässig ist.  
Mit dem so gewonnenen Grassaamen ver-  
besserte er seine Wiesen und zwar ohne  
Düngung so, daß er in den 3 Jahren von  
1795-1797 auf einem Morgen von 180  
rheinländischen Ruthen, 98 Centr. Heu,  
Wort- und Nachmahl zusammen, gewann;  
da hingegen der Ertrag anderer mit Gras-  
saat nicht besäeter eben so großer Wiesen —  
die aber an jene verbesserten Wiesen stoßen,  
mit denselben an- und eben derselben

Stelle liegen und übrigens, so wie jene,  
keinen besonders fruchtbaren Boden ha-  
ben — in jenen 3 Jahren auf dem Mor-  
gen zusammen nur 31 $\frac{1}{2}$  Centr. Wort- und  
Nachmahl ausmachte. Der Morgen von  
diesen letztern in ihrem natürlichen Zustande  
gebliebenen Wiesen, trug also im Durch-  
schnitt jährlich nicht mehr als 10 $\frac{1}{2}$  Centr.,  
hingegen der Morgen von den durch Bes-  
saamung verbesserten Wiesen 32 $\frac{1}{2}$  Centr.

(Fortsetzung künftig.)

### Nachtrag.

Einem hohen Adel und verehrungswür-  
digen Publikum zeige ich hiermit an:  
daß ich meine akademische Gallerie von ei-  
nigen 90 Statuen, in Lebensgröße und  
von den berühmtesten Künstlern Europens  
verfertigt, allhier sehen lassen werde. Ich  
darf mich schmeicheln, daß dieses Cabinet  
das größte in Deutschland ist und auch  
hier noch nicht so ist gesehen worden. Alle  
diese Statuen sind überdies außerordent-  
lich brillant und reich gekleidet und haben  
die vollkommenste Uebereinstimmung mit  
den Originalen. Da auch dieses Statuen-  
kabinet erst kürzlich von Sr. Königl. Ma-  
jestät von Preußen nebst dem ganzen Hof-  
staate in Augenschein genommen und mit  
dem größten Beyfall beehrt worden ist,  
(daher mir die Erlaubniß erteilt wurde,  
daß Sr. Majestät aus Paris zugesandte  
Originalgemälde Bonaparte's, auf dem  
Schlosse zu Potsdam abkopiren zu lassen):  
so bin ich versichert, daß Kenner und  
Kunstliebhaber auch hier Ihren Beyfall und  
Bewunderung ihm nicht versagen werden.  
Das Nähere wird der Anschlagzettel sagen.

Der Schauplatz ist in dem hiesigen Land-  
ständen Hause.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 22. Novbr. 1802.

## 1. Publicandum.

Da die Roggen- und Weizenerbnte in hiesigen Provinzen nicht in der Maaße ergiebig ausgefallen, daß solche den erforderlichen Brodtbedarf bis zur künftigen Erndte verschaffen könnte, und die Preise desselben schon außerordentlich in die Höhe gestiegen sind; angrenzende ausländische Regierungen auch bereits strenge Getreidesperre angelegt haben; so haben Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr resolvirt, um Mangel und fernere Theurung vorzubeugen:

I. das Verboth der Roggen- und Weizenausfuhr dahin zu erneuern und auszu dehnen, daß eben so wenig Gerste, Hafer, Erbsen, Buchweizen, als auch Mehl und Grütze außer Landes verkauft, versahren, noch gebracht werden soll, und zwar bei Confiscation des Getreides oder Mehls in jedem Uebertretungsfall, wobon die Hälfte sodann dem Denuncianten oder Anbringer und die andere Hälfte den Armen des Orts, wo die Contravention entdeckt worden, zu Theil werden soll.

2. Das Brandtweinebrennen vorerst gänzlich einstellen zu lassen, weil dadurch viel Getreide consumirt wird, so zum Backen gebraucht werden können, zu welchem Ende die Acciscassen durch die Steuerzünfte instruirrt werden sollen, fortmehro

kein Brandtweinschroot auf der Waage zur Verfeuerung zuzulassen und die Untere officianten anzuweisen, auf etwa dabel sonst vorgehen könnende Unterschleife zu achten und im Entdeckungsfall ihnen die Hälfte des Confiscationswerths zu verheissen.

Damit nun Niemand sich diesernächst mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so ist verfügt, daß diese Bekanntmachung durch dreimaliges Inseriren in den hiesigen Intelligenzblättern öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll; wie denn auch zugleich sämtliche obrigkeitliche Behörden in hiesigen königlichen Provinzen als Land und Steuereräthe, Aemter, Magistrate und Gerichte hiermit angewiesen werden, auf obige Verbote zu achten und die Unterdiener, Dorfschafts Vorsteher auch Bauerrichter darnach zu unterrichten und aufzumuntern, fleißig auf die Contraventionsfälle zu vigiliren, zugleich aber ihnen anzudeuten, daß sie bei erwiesener Nachsicht und Durchseherei mit der Cassation bestraft werden sollen.

Gegeben Münden den 3. Novbr. 1802.  
Königl. Preuß. Münden Ravensbergische  
auch Tecklenburg und Lingenische Kr.  
und Domänen Cammer.

Haff. v. Hüllesheim Bachmeister.  
v. Pefiel, Goldhagen, Heinen, Widger.

## 2. Citatio Edictalis.

**S**eine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser Allerhöchster Herr! lassen folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amtes Reineberg, als:

Johann Friedrich Wimmers Nr. 78. aus Frotheim

Johann Friedrich Bachhaus Nr. 47. aus Dünne

Gord Henrich Meyer Nr. 81. aus Gehlenbeck

Johann Friedrich Pieper Nr. 75. aus Gabbenstädt

Christian Ludwig Finke Nr. 71. daher

Franz Henrich Gottlieb Kleinmann Nr. 59. aus Klosterbauerschaft

Anton Friedrich Buhrmann Nr. 18. aus Blasheim

Friedrich Wilhelm und Johann Henrich Clostermann Nr. 60. aus Wehlage

Johann Henrich Jacob Wellensteeck Nr. 16. aus Sprado

Johann Henrich Hahne Nr. 31. aus Havern

Christian Friedrich Rösche Nr. 27. daher

Henrich Christoph Buhrmann Nr. 14. aus Remerloh

Christian Friedrich Albrecht Nr. 36. aus Hedem

Johann Philip Rüst Nr. 53. aus Alswede

Johann Friedrich Unger Nr. 59. aus Blasheim

Friedrich Wilhelm Püffe Nr. 25. aus Hedem

bekannt machen, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich in der Absicht ausser Landes begeben hätten, um sich ihrer Unterthanen Pflicht unter dem Militair, oder als Pferde- und Train-Knechte zu dienen, zu entziehen, daher derselbe bey ihrer Abwesenheit auf ihre öffentliche Verladung und Bekanntmachung der Klage per edictales angetragen hat. Da nun diesem Gesuche Statt

gegeben worden; so werden vorbenannte Ausgetretene hierdurch verabladet, sich in termino den 28. Febr. 1803. vor dem ernannten Deputato-Auscultator Diebel Mor: gens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und ihre Rückkehr in ihr Vaterland glaubhaft nachzuweisen. Werden sie dieses nun spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so haben sie zu gewärtigen, daß sie für treulose der Werbung halber ausgetretene Landes-Unterthanen angesehen, ihres jetzigen oder zukünftigen, ihnen durch Erbschaften oder sonst anheim fallenden Vermögens für verliurig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird; wonach sie sich also zu richten haben.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Amte Reineberg affigirt, auch denen Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal inserirt worden, Sigm. Minden den 1. Novbr. 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

**D**a der Criminal-Rath Müller als Mandatarius der Invaliden-Casse gegen die ausgetretenen Cantonisten des Amtes Blotho pro 1802, nemlich

1. Bartelt Heinrich Wattenberg Nr. 9. aus der Bauerschaft Wehrendorf.

2. Friedrich Brandings Nr. 49. daselbst

3. Johann Friedrich Kattenbrack Nr. 81. Bauerschaft Walldorf

4. Johann Jürgen Kindervater Nr. 27. Bauerschaft Steinbrundorf

5. Heinrich Lichtenberg Nr. 36. daselbst

6. Johann Berend Bauchs Nr. 2. Bauerschaft Exter

7. Caspar Heinrich Säger Nr. 53. Bauerschaft Rehme

8. Johann Heinrich Wortmann Nr. 5. Bauerschaft Schwarzenmohe

9. Johann Jobst Dücker Nr. 37. daselbst  
 10. Johann Bartold Meyer zu Bessingen Nr. 4 Bauerschaft, Niederbeckfen die Confiscations-Klage erhoben hat, so werden demnach selbige vorgeladen, sich auf den 22. Januar 1803 vor dem Deputato, Anscultator Timmig zu stellen, um wegen ihres Austritts Rede und Antwort zu geben. Im Richter-scheidungsfall werden sie als der Werbung halber ausgetretene Cantonsisten angesehen, und ihres gegenwärtigen sowohl als zukünftigen etwa durch Erbschaft zu erwerbenden Vermögens für verlustig erklärt werden, in dem solches der Invaliden Casse zufallen wird. Diese Edictal-Citation ist sowohl bey hiesiger Regierung, als auch beym Amte Blotho affigirt, und den Mindenschen Anzeigen, so wie auch den Lippstädter Zeitungen zu 3 verschiedenenmalen inserirt worden.

Sign. Minden den 28. Septbr. 1802.  
 Königl. Preuß. Minden-Ravensborgsche Regierung.

Auf den Antrag des Kaufhändlers Hrn. Lüdekings sen. und Kaufmanns Hrn. Wilh. Adolph Erwel werden alle unbekannt real Prätendenten, welche an die olim Tielhemische nachher Meinderfche in hiesiger Stadtfeldmark nach Nordost hin zwischen der Balke, Wähle und dem Meinderfchen Kampe, nach Südwest aber zwischen der Webdingschen Wiese belegene Grundstücke, welche jetzt an den Kaufhändler Lüdekings verkauft, und von welchem die Wiese wiederum an den Kaufmann Herrn Erwel käuflich überlassen ist, Ansprüchen aus einem Eigenthums oder andern dinglichen Rechte zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung und Nachweisung auf den 21. Januar 1803, an hiesiges Rathshaus unter der Warnung edictaliter verabladet: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen an die vorbemerkten Grundstücke präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Still-schweigen auferlegt,

mithin der Meinderfche und auch der Lüdekings Erwel'sche Titulus possessionis auf den Grund des abzufassenden Präclussions-Bescheides für unumstößlich gehalten werden soll. Bielefeld im Stadtgericht den 4. October 1802.

Consbruch. Bubbeuf.

### 3. Citatio Creditorum.

Die Gläubiger der Wittwe Pagen werden hiemit verabladet, in Termino den 5. Januar 1803. vor dem Deputato Herrn Assistenzrath Wschoff ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren, widrigen falls zu gewärtigen, daß sie damit von dem gegenwärtigen Vermögen der Wittwe Pagen abgewiesen werden sollen. Minden den 16. Octbr. 1802.

Sign. Magistral allhier  
 Netzebusch.

Der Käufer der olim Meyers Stette Nr. 24. in Maaslingen Friedr. Rolfsing hat beym Ankauf dieses Colonats alle darauf haftenden Schulden übernommen. Da nun solche aus den ehemaligen Convocations Acten nicht vollständig zu entnehmen weil nach deren Verhandlung neue Schulden hinzu gekommen; So hat der gedachte Rolfsing auf öffentliche Citation angetragen. Diesem gemäß werden alle, so an die Stette Nr. 24. in Maaslingen oder deren vorigen Besitzer aus irgend einem Grunde Forderung haben, sie mag ehemals schon angemeldet sein oder nicht, hiemit edictaliter citirt, solche in termino den 13. Decbr. vor hiesiger Amtsstube, Morgens 9 Uhr anzugeben, mit Schriften oder sonst rechtlich zu bescheinigen, und zu erwarten, daß denen, die sich nicht melden, durch ein abzufassendes Präclussions-Erkenntniß ein stetes Still-schweigen und der Verlust ihres Anspruchs auferlegt werde.

Sign. Petershagen am 24. Sept. 1802.  
 Königl. Preußl. Justiz-Amt.  
 Decker. Göber.

Mit dem Ablauf dieses Monats werde ich diejenigen Rechnungen schließen, welche aus meiner Commissariats Verwaltung vom 7. Novbr. v. J. bis zum 9. Aug. des laufenden Jahres herrühren, und fordere daher alle und jede, welche noch aus jener Verwaltung Forderungen an mich oder die unter meinen Befehl gestandene Feld = Krieges = Casse hieselbst zu haben vermeinen auf, sich ungesäumt, und zwar vor dem Anfang des künftigen Monats damit bey mir zu melden.

Münster den 11. Novbr. 1802.

Ribbentrop.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Rath auch Mitglied eines Königl. Hochlöblichen Feld Krieges Commissariat des Westphäl. Corps d'Armee.

Nachdem der Kellerverwalter Lehmenstreck von hier heimlich entwichen ist, auch bereits gegen denselben sich verschiedene Creditoren aneugeben haben, und dieserhalb über dessen Vermögen der Concurss- Prozeß erkannt werden müssen; so werden alle und jede bekannte und unbekannt Gläubiger desselben hiermit edictaliter verabladet, um ihre Forderungen in dem auf Dienstag den 21ten December d. J. bezielten Termin, des Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause, entweder in Person oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde, so gewiß anzuzeigen und gehörig zu begründen, als sie widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß sie damit nicht weiter gehört sondern lediglich abgewiesen werden sollen. Decretum Obernkirchen den 26ten October 1802.

Bürgermeister und Rath

End.

#### 4. Abweisung Bescheid.

Alle diejenigen welche sich mit ihren an den hiesigen Schneidermeister Agabus Christian Schmidt habenden Forderungen und Ansprüchen weder in dem auf den 13. v. M., angesetzt gewesenen Professions- Ter-

mine, noch auch nachher nicht gemeldet haben, werden nunmehr damit ab- und zur Ruhe verwiesen.

Erkannt Stolzenau den 8. Novbr. 1802.

Königl. und Churfürstlich Amt.

v. Bothmer. Münchmeier. Schär.

Stegemann.

#### 5. Verkauf von Grundstücken.

Der Regierungs-Rath v. Voß, ist willens, seinen am Ruhthore belegenden Wall- & Garten im ganzen oder auch theilweise meistbietend zu verkaufen; Kaufstüfge werden daher eingeladen, sich in termino den 7. Decbr. 1802. Nachmittags 2 Uhr auf gedachten Wall- & Garten einzufinden und ihr Gebot zu thun, welschem nächst dem Befinden nach der Vestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Minden den 19. Novbr. 1802.

Weil in dem zur Subhastation des Wärmarschen Hauses Nr. 572. nebst Zubehör angestandenen im 42. Stück dieser Anzeigen bekannt gemachten Termin nur 1005 Rthlr. geboten sind, und der Eigenthümer dafür in den Zuschlag nicht hat willigen wollen, so ist auf dessen Ansuchen zur Fortsetzung der Subhastation anderweit Terminus auf den 7. Decbr. angesetzt in welchem die Kaufstüfgen ihr ferneres Gebot eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen können.

Minden am Stadtgericht den 13. Nov. 1802.

Schoff.

Da der Wittwe Bättern bewilliget ist, ihren zum Hause Nr. 772 gehörigen Huthheil von drey Kähen auf dem Fischerstädter Bruche Nr. 24 welcher 420 R. rheinländisch groß und auf 330 Rthl. gewürdiget ist, allein zu veräußern und auf ihren Antrag terminus subhastationis voluntaria auf den 30. hujus präfigiret ist; so werden alle qualifizierte Kaufstüfge eingeladen, sich an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden,

ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 16. Novbr. 1802.

Alschoff.

Im Wege der Execution soll ein dem Colono Cord Hollo Nr. 41. zu Todtenhausen gehdrige Acker oder 1 $\frac{1}{2}$  Morgen Land am Rutenhauser Wege belegen, wovon der Zehnte an das Dom-Syndicat und 1 $\frac{1}{2}$  Schfl. Gerste an das Dom-Succentorat auch 6 mgl. Landschaz entrichtet werden muß in Terminis den 20. Octbr., 23. Nov. d. J. und 4. Jan. a. f. nothwendig subhastirt werden, daher die qualificirten Kauflustige eingeladen werden, alsdenn und insbefondere, im letzten Termin sich Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen, ohne daß auf Nachgebote Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgerichte den 13. Septbr. 1802.

Alschoff.

Theils auf Antrag eines ingrossirten Creditors theils im Wege der Execution eines andern Gläubigers sollen folgende dem hiesigen Bürger Ernst Ludwig Meyer zugehörende Grundstücke necessarrie subhastirt werden:

1. 3 Schfl. Saatland auf den Weiden unter den Kreuzkämpfer Gärten im Ostersfelde belegen welches mit 4 Schfl. Gerste und mit Weinkauf der alle 4 Jahr mit 27 Gr. zu erlegen oneriret ist taxirt zu 195 Rtl. in Golde.

2. 1 und  $\frac{1}{2}$  Schfl. Saatland zehntfrey auf dem Brügger Weg schliessend zu 157 Rtl. 18 Gr. und

3. 1 $\frac{1}{2}$  Schfl. Saat auf dem Hiller Fußpad schliessend zu 157 Rtl. 18 Gr. veranschlaget.

Da nun Terminis zum Verkauf dieser Grundstücke auf Mittwochs den 8. Decbr. d. J. früh 10 Uhr am Rathhause bezielet ist; so werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, auf

gefordert, sich in diesem bezielten Termine zu melden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Unbekannte aus dem Hypoth. Buche nicht ersichtliche Reals-Prätendenten dieser Grundstücke haben sich gleichermaßen in dem bezielten Termine zu melden und ihre etwaige Ansprüche zu verificiren.

Lübbecke den 1. Octbr. 1802.

Ritterschaft, Bürgermeister u. Rath,  
Kind.

Nach dem Antrage des Herrn Criminals Rath Müller als Stellvertreter der Königl. Invaliden-Casse sollen folgende zu dem confiscirten Vermögen des emigrirten Anton Henrich Wellinghoff gehörende Grundstücke necessarrie subhastirt werden:

1. Ein Scheffel Saatland auf dem kleinen Felde, taxirt durch die beedeten Achtsleute zu 95 Rtl.

2. Ein Scheffel Saat auf dem Viehen, taxirt zu 95 Rtl.

3. Ein Scheffel Saat in der Osters Masch zu 35 Rtl.

4. Ein und ein halb Scheffel Saat auf Hochfelds Graben zu 142 Rtl. 18 Gr.

5. Ein und ein halb Scheffel Saat in der Westeraler Masch zu 35 Rtl.

Da nun terminis zum Verkauf dieser Grundstücke auf Dienstag den 14. Decbr. d. J. früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause bezielet ist; so werden alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert in dem bezielten Verkaufstermin ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Dabey dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß auf die nach Verkauf des bestimmten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectiret werden wird.

Lübbecke am 7ten Octbr. 1802.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath,  
Kind,

**Z**u Befriedigung ingrosirter Gläubiger sollen folgende Grundstücke des hiesigen Pächter Franz Carl Kulemann; als

1. ein Kamp bey der Lünmiger Mühle auf dem Dugennicht, so frey von Abgaben, taxirt zu 440 Rthlr.

2. ein Acker Land auf dem städtischen zwischen Conrad Gligsmann und Friedrich Wilhelm Quesse gelegen, mit 3 Hbten Gerste ans Oblegium crucis und das kleinste Stück mit dem Zehnten ans hiesige Amt beswert, taxirt auf 150 Rt.

3. ein Kamp in der Landwehr, frey von allen Abgaben, geschätzt zu 540 Rt.

4. ein Kamp an der Neustädter Milcherstette ab 9 Morgen, wovon 2 Rt. 11 ggl. 7 Pf. Contribution und 4 Rt. 22 ggl. 2 Pf. Domänen-Zuschlagsgeld geht, taxirt zu 450 Rthlr.

5. 6 Drohnstücke oder 4½ Morgen im hückrigen Felde, mit 4 Hbten Gerste an die Petersbäger Oberpfarre belastet, ästimirt auf 675 Rt.

6. ½ Morgen daselbst neben vorigen, mit 3 Hbten Gerste ans Oblegium crucis belastet, taxirt zu 70 Rt.

7. 1 Morgen im hückrigen Felde neben Hellweden, mit 4 Himbten Zinsgerste an Herrn von Dheimb belastet, geschätzt auf 112 Rthlr.

8. 1 Morgen auf dem städtischen bey Thagen-Quesse gelegen, wovon 1½ Hbten Gerste an die hiesige Oberpfarre gehen, taxirt zu 150 Rt.

9. ½ Morgen aufm städtischen bey Ernst Hacken Abgaben frey, taxirt zu 100 Rt.

10. 1½ Morgen daselbst mit 3 Hbten Hafer an die Oberpfarre belastet, geschätzt auf 187 Rt. 18 gl.

11. ½ Morgen daselbst bey Euren olim Zech frey von Abgaben, gewürdigt auf 100 Rthlr.

12. ½ Morgen daselbst bey Conrad Molten Erben olim Steffen, frey von Abgaben, taxirt zu 66 Rt. 24 gl.

13. 1½ Morgen im Bünning's Ort, mit 1½ Hbten Gerste an Herrn v. Dheimb beswert, taxirt zu 175 Rt.

14. 1 Stück ad 150 Rthln 6½ F. bey Ernst Hacken gelegen, mit ½ Hbten Gerste an Brummershop belastet, gewürdigt zu 50 Rthlr.

15. 1½ Morgen in der Masch bey Herrich Kulemann, mit 6 Hbten Gerste an Herrn v. Dheimb und den Zehnten ans hiesige Amt beswert, ästimirt zu 37 Rt. 12 gl.

16. 1 Morgen im Bienenfelde bey Ernst Hacke Abgaben frey, taxirt auf 175 Rthlr.

17. ein halber Garten bey der Kirchbreite neben Herrn Lindemann gelegen, 13½ Spt. Leinsamen haltend, und ganz frey von Abgaben, gewürdigt auf 162 Rt.

18. ein halber Garten neben Ernst Hacken und Schiffer Ratert, am hückrigen Felde gelegen, 6½ Spint groß, mit 1 Hbten Gerste nach Haddenhausen onerirt, taxirt zu 74 Rt. 7 gl. 4 Pf.

19. die halbe Holzweide ab 4½ Morgen zwischen dem hückrigen Felde und dem Holze bey Lindemanns Wiese gelegen, Abgaben frey, taxirt zu 610 Rthl.

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Es werden hiezu termini auf d. 20. Sept., d. 22. Nov. d. J. und d. 29. Jan. f. J. bezieht und zahlungs- und besitzfähige Kaufausstige hiedurch aufgefördert, sich in diesen Terminen, wovon der letzte präjudicial und nach dessen Ablauf kein Nachgebot mehr zulässig ist, Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und denn zu erwarten, daß dem Bestbietenden der Zuschlag erteilt werde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an einem oder dem andern der benannten Grundstücke ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solches in einem der angezeigten Termine besonders in dem letztern anzugeben und zu justifiziren, unter der Warnung, daß sie sonst nicht ferner damit gehört, sondern mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden.

Signatum Petershagen d. 3. July  
1802.

Königl. Preussl. Justiz: Amt.  
Becker. Göker.

Es ist von hochpreisslicher Kriegas und  
Domainen Cammer zu Minden der  
von der Frau Christin von Sobbe in An-  
trag gebrachte öffentliche meistbiethende  
Verkauf der von dem verstorbenen Herrn  
Justizrath von Sobbe besessenen 6 Domai-  
nen Erbpachts Wiesen namentlich:

1. der großen Herren Wiese,
2. der kleinen Herren Wiese,
3. der obersten Brodhagen Wiese,
4. der Freudenauer Wiesen,
5. der neuen Leichwiese,

und  
6. der neuen Wiese,  
im ganzen oder einzeln, jedoch mit Bey-  
behaltung der Erbpachts- Qualität, mit-  
telst Hieser. de 28. April a. c. Allerhöchst  
genehmiget worden.

Da nun zu diesem Verkauf so wie zum  
Verkauf des Ober Eigenthums- Rechts an  
den, dem Kaufmann Hrn. Helling zu Borg-  
holzhausen gegen einen jährlichen Canon von  
70 Rthlr. in Golde vererbpachteten in der  
Schildecker Heide am Landwege belege-  
nen 31 Morgen haltenden Kamp, auf  
den 23. October 18. Decbr. d. J. und den  
19. Febr. künftigen Jahrs Morgens früh  
9 Uhr auf dem Gerichtshause zu Bielefeld  
termine bezielet sind; — so haben sich  
alsdann qualificirte Kauflustige daselbst  
einzufinden und dem Befinden nach gegen  
das höchste Geboth jedoch mit Vorbehalt  
Allerhöchster Genehmigung, den Zuschlag  
zu gewärtigen.

Das Flächenmaaß der Domainen Erb-  
pachts Wiesen beträgt überhaupt 17 Mor-  
gen 14 Ruthen und der reine Werth, nach  
der bieserhalb aufgenommenen Taxe, 8c90  
Rthlr.

Diejenigen, welche vor dem Verkaufs-  
Termine die aufgenommene Taxe einsehen  
und die nähern Verkaufsbedingungen er-  
fahren wollen, können bieserhalb auf den

biesigen Amtsstube jedesmal am Montage,  
Dienstage, Donnerstage und Freytage die  
nöthige Auskunft erhalten und dient den  
Kauflustigen dabey zur Nachricht daß nach  
der von der Frau Obristin von Sobbe ab-  
gegebenen Erklärung das Kaufgeld gegen  
annehmliche hypothekarische Sicherheit und  
gegen landübliche Verzinsung, gestanbet  
werden kann.

Schildecke am Königl. Amte den 17ten  
August 1802. Reuter.

Auf die Strönnerschen Güter zu Versmold  
sind in dem angestandenen Subhastations-  
Termine nur 800 Rthlr. in Golde  
geboren, und da deshalb ein anderweiter  
Subhastations-Termin nach gesucht und auf  
den 10 Januar a. f. angesetzt worden: So  
haben Kauflustige alsdann Morgens 10  
Uhr zu Borgholzhausen an der Gerichts-  
stube sich einzufinden, annehmlich zu bie-  
ten, und Vestbieter des Zuschlages der  
zu 806 Rthlr. 31 Gr. veranschlageten Gü-  
ter zu gewärtigen, weil auf Nachgebote  
keine Rücksicht genommen werden wird.

Amte Ravensberg den 13. Novbr. 1802.  
Meinders.

Die zur Subhastation gezogene Wohl-  
gemuthschen Grundstücke in Borgholza-  
hausen, aus einem Wohnhause, 2 Neben-  
gebäuden, Scheune, Hofraum und Gar-  
ten von ohngefehr 3 Schfl. Saat, einem  
St. Feldland auf dem Rolle von 1½ Schfl.  
dem sogenannten Waschplätzen von 10 Schfl.  
einer Schneppensucht von 6 Schfl. zwey  
Rdtbegruben 2 Kirchenstühlen von 5 und  
3 Sizen, einem Manns Kirchenstand auf  
der langen Wieche, und einem Begräb-  
nisse mit Lagersteinen auf dem alten Kirch-  
hese bestehend, sollen w g n nicht erfolgs-  
rer Bezahlung, auf Gefahr und Kosten  
des vorigen Käufers, in Terminis den 17.  
Januar, 14. März, und 9. May k. J.  
anderweit subhastiret werden.

Die Kauflustigen zu diesen, ohne Abzug  
der Lasten auf 2148 Rthlr. 5 Mgr. 3 Pf.

gewürdigten Gütern, haben sich bewegen an den benannten Tagen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und ihr Geboth zu erbitten.

Amt Ravensberg den 12. Novbr. 1802.  
Lueder.

### 6. Gerichtl. confirm. Verträge.

**D**er Kupferschmidt Bindel hat von denen vor dem Fischthore allhier belegenen dem Herrn Salinen Bau-Inspector Alisch zum Neusalzwerk gehörigen Wiesen-Grundstücken 4 M. 40 Rth. für 600 Rthlr. in Golde angekauft, und darüber die gerichtliche Confirmation erhalten.

Minden den 11. Novbr. 1802.

Magistrat allhier,  
Schmidts. Netzebusch.

**D**er Herr Krieger und Domainen-Rath Mallinrodt hat die vor dem hiesigen Marien-Thore belegene, sogenannte Gräven- oder Westorps-Brede von dem Herrn Salinen-Bau-Inspector Alisch, und dessen Ehegenossin zum Neusalzwerk für 5800 Rthlr. in Golde angekauft, und darüber die gerichtliche Confirmation erhalten.

Minden den 11. Novbr. 1802.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

**D**er Col. Johann Henrich Nagel Nr. 7. zu Bulserdingen hat die am 28. Aug. d. J. von den Kriemeyerschen Eheleuten, gekauften 2 M. 45 Rth. Markengründe, dem Commerciant Christian Dellekamp zu Bergkirchen für 150 Rthlr. in Golde, mit ämtlicher Genehmigung hinwiederum verkauft.

Sign. Hausberge den 10. Novbr. 1802.  
Königl. Preuß. Amt.

Schmidts.

**B**efuge Kaufcontracts d. d. Minden den 14. April c. der heute gerichtlich bestätigt, hat der Hr. Lieuten. Berring im Regiment v. Schladen seine in Zabbenstädt belegenen Grundbesitzungen, dem gewesenen Esserbürgischen Verwalter Ahmann ver-

kauft, für die Summe von 2075 Rthl. in Golde.

Sign. Amt Reineberg den 13. Novbr. 1802.

Heidfeld.

**D**er Tobacksfabricant Johann Georg Stedefeder hat laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 19. Jan. c. 2 Stück Landes im kleinen Felde vorm Deichthor belegen von dem Gemeinheits-Vorsteher Hr. Seve-ning gekauft; desgleichen der Commerziant Klipper von dem Thorschreiber Hoffmann dessen sub Nr. 190. hieselbst belegenes Wohnhaus mit Hofraum laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 29. Januar; der Nachtwächter Fried. Aug. Eager laut gerichtl. Kaufbrieses vom 2. Febr. von dem Bürger und Schuhmachermeister Joh. Fried. Hilgenböcker 3 Spint Saatland an der Todtenstraße belegen, und der Fuhrwerker Hille von eben demselben vermöge gerichtl. Kaufcontracts de eodem 3 Schfl. Saats Landes im Dittenloh; der Tobacksfabricant Anton Henrich Stedefeder laut gerichtl. Kaufbrieses vom 2. Febr. von dem Herrn Senator und Kaufmann Joh. Henr. Grotzhaus dessen in der Lübbertstraße belegenes Haus sub Nr. 82.; der Schuhmachermeister Caspar Henrich Beckmann Inhaltl. gerichtl. Kaufcontracts vom 16. Febr. von der Wittwe des verstorbenen Schuhmacher Ellers, geborne Böckers deren Wohnhaus sub Nr. 759.; der Bürger und Uhrmacher Christian Wyll laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 5. März von dem Goldschmidt Wilke dessen Wohnhaus sub Nr. 656.; der Küster an der Berger Kirche, Herr Ahnesfeld Inhaltl. gerichtl. Kaufcontracts de eodem von dem Bürger und Hufschmiedemeister Joh. Henr. Fleer dessen am Langenberge vorm Bergthore belegenen Kamp; der Kaufmann Hr. Joh. Peter Pothoff vermöge gerichtl. Kaufbrieses vom 19ten März das in der Höckerstraße sub Nr. 295. belegene Wohnhaus von der Wittwe des (Hiebey eine Beplage.)



## Beilage zu Nr. 47. der Mindenschen Anzeigen.

verstorbenen Kaufmann Aug. Wilh. Schröder, geborenen Reischauern; der Kaufmann Hr. Friedr. Wilh. Schröder laut gerichtl. Kaufcontract vom 30. März von dem Bäcker Carl Friedr. Menge die Hälfte von dessen auf der Hanwarth vorm Rennthor belegenen Kampe ad 6 $\frac{1}{2}$  Schfl. Saat, welches hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Herford am 29. Octbr. 1802.

Combinirtes Königl. und Stadt-Gericht.  
Culemeier. Consbruch.

Der Col. Pähse zu Detinghausen hat von dem Col. Schmidt daselbst einen im Dorfe belegenen Kotten so wie den Hofraum des ehemaligen Wohnhauses, desgleichen ein halb Schfl. Saat Gartenland laut gerichtl. Contract vom heutigen dato er- und eigenthümlich angekauft.

Amt Enger den 13. Novbr. 1802.

Consbruch. Wagner.

Laut gerichtl. bestätigten Kaufcontract vom 25. Octbr. curr. hat der hiesige Schustermeister Caspar Henrich Henseler von dem Lederfabricant Caspar Fetten den am Kesselbrinck zwischen den Rackemannschen und Krügerschen Besitzungen belegenen Garten, für die Summe von 350 Rthlr. in Cour. käuflich abgetreten erhalten. Vielesfeld im Stadtgericht den 29. Octbr. 1802.

Consbruch. Bubbeus.

Es hat der Bürger Wilhelm Blomer zu Lenggerich in der Grafschaft Tecklenburg das auf der Münster-Strasse zwischen Jacob Hockers und Brunsman's Häusern gelegene ehemalige Hockerische Haus mit dem Garten von  $\frac{3}{4}$  Schfl. Ausfaat, einen Manns-Kirchensitz und Begräbniß für 4 Leichen auch einen Holz- und kahlen Berg-Theil dem Johann Friedrich Weccard gerichtl. verkauft.

Lingen den 8. Novbr. 1802.

Königl. Preuss. Tecklenburg. Lingen'sche Regierung. Witter.

### 7. Notificationes.

Bei der durch die Secularisation der Abtey zu Herford aufgehobenen Abteylischen Canzley daselbst, sind folgende drey Testamente

1. des Hauptmanns Brescher vom 30. May 1720.

2. der Anna Elisabeth geborne Syrensers Wittwe des Johann Hermann Stollmann vom 28. Septbr. 1740.

3. der Kaiserin Marie Charlotte von Canstein vom 1. Octbr. 1740.

bisher in Verwahrung gewesen und nunmehr zum Regierungs Deposito anhero abgeliefert worden. Da nun von dem Leben oder Tod der Testatoren nichts zuverlässiges constirt; so werden die bey diesen Testamenten etwa interessirt seyn könnenden Personen hiermit aufgefordert, die Publication innerhalb 6 Monaten und spätestens in Termino den 7. Juny 1803. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Ausscultator Bethate nachzusuchen, widrigenfalls mit Eröffnung derselben nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts V. 1. Tit 12. §. 219. wird verfahren werden.

Sign. Minden den 12. Novbr. 1802.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg'sche Regierung.

v. Arnim.

Der Commerciant Henrich Phillip Pöbmer und dessen Ehefrau Amalie Charlott Pöbmer geborne Witter, haben zufolge des am 10ten dieses gerichtl. geschlossenen Contracts die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbs aufgehoben, welches dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Amt Heepen den 26ten Octbr. 1802.

Meyer.

## 8. Avertissements.

Bei Hemmerbe neue Mallagafche Citron  
30. St., bittere Pomranzen 10 St.  
1 Mhlk., trockne Kirfchen und Hagebutz  
ten 3 Pfd., franz. Maronen 4½ Pfd.,  
Manheimer Castanien 5 Pfd., Smirnische  
Feigen 6 Pfd., Neue Satrien Pflaumen 7  
Pfd., franz. Pader in Paqueten 8 Pfd.,  
Damberger Schwatzen 6 Pf., Straß-  
burger Pflaumen 12. Pfd. für 1 Rhlr.,  
Lomburger Käse 6 Ggr. das St., Schwei-  
zer Käse 12 Ggr. das Stück, Austern,  
Schelffisch, Neunaugen und Bäckinge in  
den billigsten Preisen.

Bei Moses Berend und Nathán Daniel  
in Petershagen ist ein Vorrath von  
Kuh-Kalb- und Schaf Leber. Die Lieb-  
haber dazu wollen sich in 14 Tagen mel-  
den, sonst solche außer Landes verkauft  
werden.

Bei der hiesigen Judenschaft sind Schaf-  
Felle zu verkaufen; Käufer müssen  
sich in Zeit von 14 Tagen einfinden.

Lübbecke den 12. Noobr 1802.

Gebürder Bräning und Compagnie,  
Garncommissionäre in Barmen, em-  
pfehlen sich im Verkauf aller Sorten roher  
Garne bestens, und versichern die pünk-  
tlichste Bedienung. Wer an ihnen zu for-  
dern hat, wolle sich je eher je lieber bey  
denselben melden.

Bei dem Hoffstellmacher Thiesemann sind  
neue und alte Wagen zu verkaufen  
und zu vertauschen.

1) Zwen 4sitzige Kutschen, können in  
der Stadt und auf Reisen gebraucht wer-  
den.

2) Zwen 2sitzige beägleichen.

3) Zwen 4sitzige mit ganzen Verdeck.

4) ein 4sitziger mit halben Verdeck und  
Saloufen.

5) Zwen Einspanner.

6) Vier Korbwagen, einen mit Verdeck,  
worunter 4 Personen sitzen können.

7) Eine Karise und eine Klappchaise.

8) Einen 4sitzigen mit Ausfall und ganz-  
en Verdeck

9) Zwen Kinderwagen.

10) Zwen Kutsche Schlitten.

11) Vier Einspanner Geschirre.

Bückeburg den 17. Noobr. 1802.

## 9. Eheverbindung.

Unsere auswärtigen Verwandten und  
Freunden zeigen wir hiermit uniere am  
16. November vollzogene eheliche Verbin-  
dung gehorsamt an, und empfehlen uns  
Ihrer ferneren Freundschaft.

Halle den 10. Noobr. 1802.

Philipp Wilhelm Elmendorff und  
Anna Sophia Lipke von Dissen,  
im Osnaabruckchen.

## 10. Abschied.

Bei meiner Abreise von hier nach Potts-  
dam, empfehle ich mich allen meinen  
Bekannten, Landsleuten und Freunden,  
auf das verbindlichste, zum ununterbro-  
chenen gütigen und freundschaftlichen An-  
denken.

v. Lossau.

Capitain im Königl. General Stabe.

## Nachtrag.

Auf dem Annenhofe zu Lemgo sollen  
Dienstags den 7. des nächstkünftigen  
Monats December und folgende Tage,  
Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr, nach-  
stehende, zur Nachlassenschaft des weiland  
Herrn gebornen Grafen, Ludwig Henrich  
Adolph, Grafen und edlen Herrn zur Lippe,  
gehörige Stücke, nemlich:

1. der sogenannte Raubmüller Zehnten,  
welcher in der Feldmark der Stadt Lemgo,  
zwischen dem Slaver- und Johannis Thor  
lieget, und von ungefähr 174 Schf.  
Saar Land gezogen wird;

2. das in der Stadt Lemgo, vor dem Lan-  
genbrücker Thor, eingangs linker Hand,  
dem Annenhoff gegenüber liegende ehe-

mahlige Schrader'sche Wohnhaus, wie auch die daran stößende Scheune nebst dahinter befindlichen Hofraum;

3. der am Langenbrücker Thor zu Lemgo vor der Mühle belegene Fleischarab;.
4. ein vor dem Langenbrücker Thor daselbst, ausgangs linker Hand an der Vega liegender Gemüsegarten,

gegen gleich baare Bezahlung in guter Conventions Münze öffentlich meistbietend, jedoch salvo ratificatione verkauft werden.

Kauflustige wollen sich also einfinden und die nähern Bedingungen in termino vernehmen.

Auch sollen auf besagtem Annenhofe Donnerstag den 9. nächstkünftigen Monats December, Morgens 9. Uhr, ein zweifelhingiger enalischer, gut conditionirter, mit Federn und halben Schwannenhälsen versehener Statswagen, welcher grün lackirt, mit vergoldeten Reissen geziert, und inwendig mit gelben Plüsch ausgeschlagen ist; ein großer Ackerswagen mit sämmtlichen Zubehör, ein Kleewagen, für 6 Pferde das Kutschgeschirr mit dem Hauptgestellen mit Messing beschlagen, nebst noch mehreren andern Pferdgeschirre, Pferdedecken, Fliegennetzen für Kutsch- und Reitpferde; etwas meistbietend gegen baare Bezahlung in guter Conventions Münze, verkauft werden, welches gleichfalls zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Detmold den 16. Novbr. 1802.

Von Commissions wegen,  
Clossermeier.

Ein reiches, wohlfeiles und durch zuverlässige Erfahrungen bewährtes Mittel, den

Gras- und Heu-Ertrag der Wiesen, Triften und Koppeln um das Dreifache zu erhöhen.

(Aus den Streicker Anzeigen.)

(Schluß.)

Dieser letztere Ertrag ist noch mehr als das dreifache von jenem und es muß überdies dabei der sehr wichtige Umstand mit in Anschlag gebracht werden, daß jene 10<sup>er</sup> Entr. von einer solchen Beschaffenheit waren, wie es sich von einer im milden Zustande befindlichen Wiese erwarten läßt, d. i. sie enthielten einen ansehnlichen Theil Unkräuter, schlechter, unreifer und überreifer Gräser; hingegen die 32<sup>er</sup> Entr. bestanden aus lauter gutem, gesundem, nahrhaftem und in der schönsten Blüthe gemähtem sehr kräftigem Futter. Man halte diese Angabe nicht für übertrieben. Ihre Wahrheit und Wichtigkeit verbürgt der als praktischer Landwirth und ökonomischer Schriftsteller berühmte Herr Leibmedicus Haer, in der vorhin angeführten Schrift, worin zugleich versichert wird, daß jene Angaben nöthigenfalls gerichtlich documentirt werden können.

Soll aber diese so wohlthätige und zugleich mit so wenig Mühe und Kosten verbundene Verbesserung der Wiesen und Triften möglichst allgemeyn, und der Landwirth in den Stand gesetzt werden.

1) Auf dem Fleck, wo er bisher ein Fuder mit Unkräutern, schlechtartigen unreifen, und überreifen Gräsern vermisches Heu erndtete, künftig drei eben so starke Fuder lauter gutes, gesundes, nahrhaftes; und dem jedesmaligen besondern Zweck angemessenes Heu zu gewinnen;

2) Den Grasswuchs auf seinen Weidenplätzen so zu verbessern und zu vermehren, daß darauf eine größere Anzahl von Vieh mehr und bessere Weide finde;

3) seinen Acker durch stärkere Düngung, die ihm durch den auf diese Weise verbesserten und vergrößerten Viehstand und Heugewinnst möglich wird, zu einem erhöhten Getreideertrag zu erheben; und durch alles dies

4) seine ökonomische Lage auf eine weder mühsame noch kostspielige Weise ansehnlich zu verbessern;

so muß er in den Stand gesetzt werden, sich von den vorzüglichsten Grasarten, von denen der Saame gesammelt werden muß, eine genaue und anschauliche Kenntniß zu verschaffen, d. i. es darf ihm an einem Herbarium nicht fehlen, worin diese Gräser entweder in Kupfern, die aber schlechterdings illuminirt sein müssen, oder — welches unstreitig das beste und sicherste Mittel ist — in kunstmäßig aufgetrockneten Exemplaren enthalten sind. Eine solche Sammlung von aufgetrockneten, durch ihre Eigenschaften in der Landwirthschaft vorzüglich nützlichen Grasarten, ist daher gewiß der Wunsch eines jeden industriösen und nach größerer Vollkommenheit strebenden Landwirths; ein Wunsch, welcher, da selbst ein geübter Botaniker, wegen der Kleinheit und Feinheit der Grasblüthen, auf dem Wege der Botanik, nicht ohne große Schwierigkeiten zur Kenntniß der Gräser gelangen kann, sehr billig und gerecht, aber auch — und wie angenehm ist es, dies hinzufügen zu können — bereits erfüllt ist:

Denn in der Naukschen Buchhandlung ist erschienen:

Beschreibung der vorzüglichsten Weiden- und Weidegräser, und Anweisung, wie man den Saamen derselben, um sich den nöthigen Vorrath davon auf eine wohlfeile Art zu verschaffen, selbst einsammeln kann, und was bei der Aussaat derselben beobachtet werden muß, um den Gras- und Heuertrag der Wiesen, Koppeln und

Weideplätze, nach zuverlässigen Erfahrungen, um das dreifache zu erhöhen, nebst einem Herbarium vivum, worin von jeder dieser Grasarten, zur Beförderung einer genauen, anschaulichen Kenntniß derselben, ein aufgetrocknetes Exemplar enthalten ist. \*)

Die Gräser sind in dem Herbarium vivum, der äußern Gestalt und Farbe nach, so gut conservirt, daß derjenige, welcher sich ihrer beim Sammeln des Saamens bedient, unmöglich irre geleitet werden kann; und in dem Werke selbst befindet sich eine Beschreibung dieser Grasarten, in Absicht auf ihren Gebrauch und Nutzen in der Landwirthschaft, und eine ausführliche Anleitung, wie der Saame nach dem Beispiele des oben gedachten Landwirths gesammelt und gereinigt, und in welcher Mischung und Quantität er nach Maßgabe des Flächenraums und der besondern Beschaffenheit des Bodens ausgesät werden muß; kurz, wie auf eine weder kostbare noch mühsame Art Wiesen, Koppeln und Tristen zu einem so außerordentlich vermehrten Ertrage, und zwar von lauter guten, gesunden und nahrhaften Gräsern, nicht nur gebracht werden können, sondern auch wirklich gebracht worden sind.

\*) Dieses Werk nebst dem Herbarium vivum ist zu haben in der Naukschen Buchhandlung zu Berlin, gegen baare und postfreie Einsendung von 1 Rth. 16 gr. Pr. Cour.; von weit entfernten Orten aber, von woher nach Berlin entweder gar nicht, oder doch nur zum Theil frankirt werden kann und wohin von Berlin aus wieder ganz, oder doch zum Theil frankirt werden muß, gegen baare Einsendung von einem halben Rth'or oder dessen Werth.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 29. Novbr. 1802.

## I. Publicandum.

Da die Rocken- und Weizenerböthe in hiesigen Provinzen nicht in der Maße ergiebig ausgefallen, daß solche den erforderlichen Prohibitbedarf bis zur künftigen Ernte verschaffen könnte, und die Preise desselben schon außerordentlich in die Höhe gestiegen sind; angrenzende ausländische Regierungen auch bereits strenge Getreidesperre angelegt haben; so haben Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr resolvirt, um Mangel und fernere Theuerung vorzubringen:

1. das Verboth der Rocken- und Weizenausfuhr dahin zu erneuten und auszu dehnen, daß eben so wenig Gerste, Hafer, Erbsen, Buchweizen, als auch Mehl und Stroh außer Landes verkauft, verfahren, noch gebracht werden soll, und zwar bei Confiscation des Getreides oder Mehls in jedem Uebertretungsfall, wovon die Hälfte sodann dem Denuncianten oder Anbringer und die andere Hälfte den Armen des Orts, wo die Contravention entdecket worden, zu Theil werden soll.

2. Das Brandtweinbrennen vorerst gänzlich einstellen zu lassen, weil dadurch viel Getreide consumirt wird, so zum Verbäcken gebraucht werden können, zu welchem Ende die Acciseassn durch die Steuer rätthe instruirert werden sollen, soztnehero

kein Brandtweinschroot auf der Waage zur Versteinerung zuzulassen und die Untere officialem anzuweisen, auf etwa dabei sonst vorgehen könnende Unterschleife zu achten und im Entdeckungsfall ihnen die Hälfte des Confiscationswerths zu verheissen.

Damit nun Niemand sich diesennächst mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so ist verfügt, daß diese Bekanntmachung durch dreimaliges Inseriren in den hiesigen Intelligenzblättern öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll; wie denn auch zugleich sämtliche obrigkeitliche Behörden in hiesigen königlichen Provinzen als Land und Steuerrätthe, Aemter, Magisträte und Gerichte hiermit angewiesen werden, auf obige Verbote zu achten und die Unterdienere, Dorfschafts Vorsteher auch Bauerriechter darnach zu unterrichten und aufzumuntern, fleißig auf die Contraventionsfälle zu vigiliren, zugleich aber ihnen anzudeuten, daß sie bei erwiesener Nachsicht und Durchsichereit mit der Cassation bestraft werden sollen.

Gegeben Münden den 3. Novbr. 1802.  
Königl. Preuss. Münden Ravensbergische auch Tecklenburg und Ringensche Kr. und Domänen. Cammer.

Haß. v. Hüllesheim Bachmeister.  
v. Pestel. Goldhagen, Heinen. Plözer.

## 2. Warnungsanzeige.

Ein Heuerling aus dem Amte Ravensberg, ist wegen Diebstahls zu 4jähriger Zuchtthaus-Arbeit mit ganzem Willkommen und Abschied verurtheilt, und diese Strafe an ihm vollzogen worden.

Eign. Minden am 9. Novbr. 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

## 3. Citatio Creditorum.

Alle diejenigen, welche an dem Colono und Musquetier Johann Friedrich Schlüter von Nr. 89. zu Nehme Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 6 Wochen und spätestens in Termino den 28. Decbr. d. J. des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte bey Strafe der Abweisung anzuzeigen und gehörig zu justificiren.

Eign. Worho den 4. Novbr. 1802.

Königl. Preuß. Amt.

Müller.

## 4. Verkauf von Grundstücken.

Der Regierungs-Rath v. Vrs. ist willens, seinen am Rühlbore belegenen Wall-Garten im ganzen oder auch theilweise meistbietend zu verkaufen. Kauflustige werden daher eingeladen, sich in termino den 7. Decbr. 1802. Nachmittags 2 Uhr auf gedachten Wall-Garten einzufinden und ihr Gebot zu thun, welchem nächst dem Befinden nach der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Minden den 19. Novbr. 1802.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Gölbenpfeunig soll am Sonnabend den 11. December d. J. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Gerichts-Strasse dessen im Städtchen Hausberge gelegenes, mit der Nummer 41. versehenes, zur Handlung und jedem andern bürgerlichen Gewerbe vorzüglich gut liegendes und eingerichtetes Wohnhaus,

nebst dem Garten im Faulensteeke öffentlich meistbietend verkauft werden; daher denn Liebhaber hierdurch eingeladen werden.

Hausberge am Königl. Preuß. Justiz-Amte den 20. Novbr. 1802.

Lhorbecke.

Auf Befehl Hochpreißl. Pupillen Collegii sollen die Grundstücke des verstorbenen Ober-Einnhmers Mensch allhier meistbietend verkauft werden. Selbige bestehen

1. In dem an der Hauptstraße allhier belegenen mit bürgerlichen Lasten beschwerten Wohnhause Nr. 121. worin 6 Stuben, 7 Kammern, eine Küche und ein gewölbter Keller und woben eine Scheune, Schweinestall und Brunnen.

2. In dem Garten neben dem Hause, 17 Spint groß, worin eine Menge schöner Obstbäume.

3. In der olim Hartoaschen Wiese, wovon 24 Spint zu einem besondern Garten eingerichtet, zu dem auch viele junge Obstbäume sind, 8 Spint zu einem Weichplatz und Grasausung dienen, darin sich auch mehrere Obstbäume befinden, die übrigen 582 Spint aber zum Theil zu Ackerland größtentheils aber zu einer 2 schürigen Wiese benützt werden.

Von diesen ganzen Grundstücken geben jährlich an Herrn v. Rheinb 16. Hkten Gerste. Alle diese Realitäten sind durch Sachverständige zu 3942 Rtl. 8 Ggr. ohne Abzug der Lasten taxirt.

Zum Verkauf derselben sind termini auf den 29. Januar, den 26. Mart. und den 3. Juny a. f. bezielt, wo sich Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige Liebhaber auf bey Amtstube einzufinden, die Bedingungen erfahren und salva ratificatione des Hochpreißl. Pupillen Collegii den Zuschlag erwarten können.

Diejenigen, welche an diesen Realitäten dingliche Ansprüche haben, die nicht aus dem Hypothekuen-Buche erhellen, müssen solche bey Gefahr der Abweisung angeben.

und bescheinigen. Uebrigens können die einzelnigen Taxen beim Amte eingesehen werden.

Sign. Wetzlar den 9. Nov. 1802.  
Königl. Preuß. Justiz- u. Amts-  
Rath v. Wecker. Söler.

**A**uf Requisition des wohllöbl. Amtes Hausberge sollen ad instantiam des Hutmacher Johan Dietrich Woltmann die demselben zugehörige 5 Stück Landes auf dem Ruventlee vorm Kennthor, mit 6 Schfl. Pachtgerste an das Münster Capital und 6 Schfl. Gerste Königl. Grestenpacht beschwert, nach Abzug dieser Beschwerte, auf 405 Rthlr. gewürdiget, in Termino den 18. Januar 1803. öffentlich subhastirt werden und haben sich Kauflustige sodann Morgens 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu erörtern und dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle Realprätendenten aufgefordert, ihre dingliche Ansprüche an dieses Grundstück in präfixo abzugeben. Herford den 20. Octbr. 1802.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht  
Culemeier. Consbruch.

**A**uf Requisition des hochlöbl. v. Besserschen Regiments- Gerichts sollen die zur Verlassenschafts- Masse des verstorbenen Herrn Obristwachtmeister v. Schinde gehörende städtischen immobilien Bestellungen, als

1. Das sub Nr. 62. am Markte hieselbst belegene und massiv erbaute Hauptwohngebäude in dessen untern Etage sich 2 Stuben nebst 2 Schlafkammern, eine kleine Kammer, eine geräumige Flur nebst Küche, in der obern Etage ein großer Saal mit einem Nebenzimmer, 2 kleine Kammern nebst geräumiger Flur und darüber ein beschöner Boden befinden.

2. Das damit in Verbindung stehende Hintergebäude gleichfalls massiv erbauet mit einem großen Saal und beschöner Boden, und unter selbigen ein aus drei Abtheilungen bestehender gehaltener Keller.

3. Ein zur Sommerwohnung dienendes Gebäude von 2 Stockwerken, worin unten so wie oben eine Stube nebst kleiner Flur, und darüber ein beschöner Boden befindlich ist.

4. Eine Scheune und Stall- Gebäude mit einer Futter- Kammer versehen.

5. Ein hinter dem Hause belegener gepflasterter Hofplatz 98 Fuß lang, und 14 Fuß breit, worauf sich gutes Röhrwasser und ein zu diesem, und dem Ganteschen Hause gemeinschaftlich gehörender Brunnen befindet, auch daneben ein kleiner Garten 83 Fuß lang, und 9 Fuß breit, ingleichen hinter der Scheune ein 14 Fuß langer und 18 Fuß breiter Hofraum mit einer Durchfahrt nach der Stadtmauer hin, wovon jedoch das Mitbenutzungs- Recht dem daran stoßenden Hoffbauerschen Hofe zusteht, so mit Einschluß der Hude und Röhrwasser- Gerechtigkeit, zu dem Werth von 5905 Rthlr. abgeschätzt worden, zum andern weitigen öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein Bietungs- Termin auf den 4. März k. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden, so werden die Kauflustigen eingeladen, sich sodann einzufinden, und nach vorgängiger Bekanntmachung der Kaufbedingungen ihr Gebot abzugeben, auch dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden alle unbekannt real Prätendenten in Absicht dieses Hauses zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen sub poena perpetui silentii et praclusio- nis zu dem anstehenden Licitations- Termin hierdurch edictaliter verabladet. Bielefeld im Stadtgericht den 15. Novbr. 1802.

Consbruch. Buddeus.

**A**uf dem Annenhofe zu Lemgo sollen Dienstags den 7. des nächstkünftigen Monats December und folgende Tage, Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr, nachstehende, zur Nachlassenschaft des weiland Hochgebohrnen Grafen, Ludwig Heinrich

Adolph, Grafen und edlen Herrn zur Lippe, gebürige Stücke, nemlich:

1. der sogenannte Raubmüller Zehnten, welcher in der Feldmark der Stadt Lemgo, zwischen dem Slaver- und Johannis Thor lieget, und von ungefähr 174 Schfl. Saat Land gezogen wird;
  2. das in der Stadt Lemgo, vor dem Langenbrücker Thor, eingangs linker Hand, dem Innenhoff gegenüber liegende ehemahlige Schradersche Wohnhaus, wie auch die daran stoßende Scheune nebst dahinter befindlichen Horraum;
  3. der am Langenbrücker Thor zu Lemgo vor der Mühle belegene Fleichgraben;
  4. ein vor dem Langenbrücker Thor daselbst, eingangs linker Hand an der Vega liegender Gemüsegarten,
- gegen gleich baare Bezahlung in guter Conventions Münze öffentlich meistbietend, jedoch salvo ratificatione verkauft werd. u. Kaufsüchtige wollen sich also einfinden und die nähern Bedingungen in termino vernemen.

Müch sollen auf besaatem Innenhofe Donnerstag den 9. nächstkünftigen Monats December, Morgens 9. Uhr, ein zweifelhiger erlicher, gur conditionirter, mit Fevern und halben Schwänenhälsen versehener Statswagen, welcher grün lackirt, mit vergoldeten Reissen geziert, und innen mit gelben Wilsch ausgeschlagen ist; ein großer Ackerswagen mit sämmtlichen Zubehör, ein Kleewagen, für 6 Pferde das Kutschgeschirr mit den Hauptgestellen mit Messing beschlagen, nebst noch mehreren andern Pferdegeschirr, Pferdedecken, Fliegennetzen für Kutsch- und Reitpferde, etwas Betten und allerley hölzernes Gerath ic. meistbietend gegen baare Bezahlung in guter Conventions Münze, verkauft werden, welches gleichfalls zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Demvolb den 16. Novbr. 1807.

Von Commission wegen,  
Clossermeyer,

### 7. Gerichtl. confirm. Verträge.

Colonus Ranking oder Fromme Nr. 8. in Böhlen hat von Friedr. Glismann in Petershagen als Erben der Henriette Möller deren 3 M. 20 Rthl. im alten Felde bey Uphoff belegen, so Abgabefrey laut Kaufbrieffs de 7. July 1801 für 822 Rthlr. 6 Gr. Gold erhalten und ist die gerichtliche Bestätigung darüber ertheilt Sign. Petershagen den 8. Novbr. 1802.  
Königl. Previl. Justiz-Amt.  
Becker. Göcker.

Der hiesige Bürger Wilhelm Hufmann hat laut Kaufbrieff vom heutigen dato um 381 Rthl. Gold, vom Bürger Ludwig Meyer, gekauft dessen Garten auf dem Bohlenwege.

Col. Friedrich Schnarre Nr. 21. zu Hesenstädt hat um 321 Rthl. Gold vom Bürger Ludwig Meyer gekauft eine Wiese an der Wahrenhorst.

Hr. Chirurgus Hartmann hat laut Kaufbrieff vom heutigen dato von Lud. Meyer um 173 Rthl. in Golde gekauft 1 1/2 Schfl. Land hinter dem Hülsebusche.

Der Bürger Conrad Deerberg hat laut Kaufbrieff vom heutigen dato vom Ludwig Meyer um 245 Rthl. in Golde erkaufte 2 Schfl. Saatland im Niedernfelde.

Der Bürger Friedrich Deerberg hat laut Kaufbrieff vom heutigen dato gekauft vom Lud. Meyer um 130 Rthl. Gold, ein Schfl. Saat auf den Wiesen.

Der Bürger Hufmann, hat laut Kaufbrieff vom heutigen dato gekauft vom Lud. Meyer um 206 Rthl. Gold 2 Schfl. Saatland auf den Wiesen.

Lübbecke den 22. Novbr. 1802.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Kind.

Der Colonus Johann Arend Mdnck Nr. 14. Stockhausen, hat laut gerichtlichen Kaufbrieff vom 18. Decbr. 1802. vom Chirurgo Müller erkaufte dessen Haus Nr.



153. hieselbst für 467 Rthlr. 12 gr. in Golde.

Lübbecke den 22. Novbr. 1802.  
Ritterschaft, Bürgermeister u. Rath.  
Kind.

Der Accise-Assistent Herr Duhme hat von der vor einigen Jahren angekauften allodialfreien Hollweden-Stette sub Nr. 105 B. Kleindorf, nachstehende Realitäten wieder veräußert.

- 1) An den Lagerfactor Herrn Ahlemann sub Nr. 33. Kleindorf.
  - a) vom Garten-Lande 1 Morgen
  - b) die ehemalige Hauß-Stelle nebst Hofraum.
  - c) den Brunnen halb, inösesamt zu 500 Rthlr. halb in Golde.
- 2) An den Colonum Hagedden Nr. 57. Kleindorf.
  - a) Vom Garten-Lande 54 Rth. 4 Fuß.
  - b) das Neben-Gebäude.
  - c) den Brunnen halb, inösesamt für 425 Rthlr. in schwer Courant.

3) An den Col. Schütte Nr. 107. Kleind.: 1 Stück Saatländ im Brülfelde zwischen Wehe und Reiter belegen für 75 Rthlr. Cour. weshalb die Contracte ausgefertigt sind, und ist dagegen diese Hollweden-Stette mit einem neuen Wohngebäude auf dem abquirirten Gemeintheile wieder bebauet worden.

Am 10. Novbr. 1802.  
Werckenkamp.

Der Bürger und Hufschmidmeister Joh. Henr. Fleer hat vermöge gerichtlichen Kaufcontracts vom 6. April c. von dem Invaliden-Unterofficier Joh. Henr. Wos dessen vorm Vergerthore in der 2. Zwegten belegenen Garten gekauft; der Kaufmann Hr. Joh. Friedr. Wefing laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 9. ejusdem von dem Bürger und Bäcker Henr. Otto Ebmeier dessen auf der Rennstraße sub No. 517. belegenes neu erbautes Wohnhaus; der Bürger und Fleischermeister Simon Aug.

Hundeben Theil des sogenannten Schlingfeldes, der disseite der Rüenbache liegt vermöge gerichtl. Kaufcontracts vom 27. ejusd. von dem Bürger und Tobacksfabrikant Joh. Henr. Hahne; der Kaufmann Hr. Gottfr. Aug. Anlemann von eben demselben laut gerichtl. Kaufbrieses vom 28. ejusd. die sogenannte Wulfrase, ober die Spitze des vorhin gedachten Schlingfeldes jenseit der Rüenbache; der Bürger und Drechseler Joh. Henr. Grothe Inhalts gerichtl. Kaufcontracts vom 4. May von dem Bürger und Leinewebermeister Carl Ludwig Freuning dessen auf dem Hollande belegenes Wohnhaus sub Nr. 42.; der Col. Joh. Henr. Usterbäumer Inhalts gerichtl. Kaufcontracts de eodem den am Usterbaume belegenen sogenannten Oberg-Kamp von dem Hr. Notarius Christian Wilh. Wippersmann; der Schuhmachermeister Joh. Ludwig Hille vermöge gerichtl. Kaufcontracts vom 7. May von dem Bürger und Drechseler Henrich Grothe dessen auf dem Hollande hieselbst sub Nr. 32. belegenes Wohnhaus; der Gärtner Elamor Adolph Lohmeyer von dem Bürger und Zimmermann Philip Henrich Hendemeyer vermöge gerichtl. Kaufcontracts vom 25. May dessen in der Rosenstraße belegenes Wohnhaus sub Nr. 169.; der Bürger und Fleischer Mstr. Cord Henr. Brinkmann laut gerichtl. Kaufcontracts vom 26. May 2 $\frac{1}{2}$  Schfl. Saal Landes am Eimter-Wege verm Lübbertthore von der verwittweiten Frau Rentmeisterin Wiemann, geb. Wippermanns; der Bürger und Schuhmachermeister Joh. Balthasar Erdmann Inhalts gerichtl. Kaufbrieses vom 15. Juny 2 St. Landes auf den sogenannten Höfen vorm Kennthore belegen von dem Bürger und Fleischermeister Petram; und der Sämmerey-Diener Joh. Henr. Thüner laut gerichtl. Kaufcontracte eodem von dem Bürger und Schuhmachermeister Diedr. Dffermann dessen vor dem Kennthore in der ersten Zwegten linkerhand belegenen Garten.

welches hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Hesford den 29. Octbr. 1802.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht,  
Culemeier. Consbruch.

**D**as gerichtlich vollzogene und bestätigte Kauf-Contract vom 26. Febr. c. hat der hiesige Einwohner Carl Gschle seinen am Johannisberge belegenen Garten an die Soldaten Wittwe Wilharm's für 120 Rthlr. in Courant verkauft.

Vielefeld im Stadtgericht den 22. Nov. 1802.

Consbruch.

### 6. Notification.

**D**as präclusions Erkenntnis Hochpreisl. Regierung wegen derjenigen, die ihre Berechtigte am Hartumer und Habler Busch nicht liquidirt haben, soll am 10. Decbr. auf der Amstube zu Petershagen publicirt werden, welches jedem der ein Interesse dabey hat, bekannt gemacht wird.

Minden und Petershagen den 22. Nov. 1802.

Theilungs-Commission.  
Wecker.

### 7. Ausbietung.

**D**ie Lieferung der Fourage behuf der Pferde der in hiesiger Stadt kantonnirenden Königlichen Truppen für den Monat December wird am Dienstage den 23ten dieses Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Hofsaale durch Commissarien des Königlichen Interm's Geheimen Rath's unter folgenden Bedingungen an den Wenigstfordernden öffentlich verbunden werden.

1) Die behuf der Pferde der hiesigen Generalität und Adjutanturen für den ganzen Monat December erforderliche Fourage wird am 30. Novbr. an den von der Generalität bestimmt werdenden Orten abgeliefert. Die behuf der Pferde der übrigen hiesigen Truppen, nemlich der drey Füsilier Bataillons von Ernest, von Carlowitz,

und v. Zevernois für den Monat December erforderliche Fourage wird von sechs in sechs Tagen an die Compagnie-Chefs geliefert.

2) Der Hafer wird geliefert nach Berliner Wispeln, und zwar so viel die Pferde der hiesigen Generalität und Adjutanturen betrifft, den Wispel zu 26 Scheffeln blank gestrichenen Maasses, dergestalt, daß der Scheffel weder angestossen, noch in solchen der Hafer mit der Hand eingedrückt werde, gerechnet; so viel aber die gemeldeten übrigen Pferde betrifft, den Wispel zu 24 Scheffeln gerechnet; das Heu nach Centnern zu 110 Pfund in Rationebänden zu 6, 12 bis 18 Pfund, das Stroh nach Schecken zu 1200 Pfund, in Bündeln zu 20 Pfund, alles nach Berliner Gewicht.

3) Der Hafer muß rein, nicht dumpfsicht, nicht schimmlicht, nicht ausgewachsen, nicht mit Unreinigkeiten vermischt seyn, und per Berliner Scheffel 45 Pfund wie ren. Das Heu darf keine den Pferden schädliche Kräuter enthalten, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfsicht, oder schwarz, am wenigsten aber schimmlicht seyn. Das Stroh muß von Roggen seyn, Aehren haben, nicht dumpfsicht riechen, oder Disteln enthalten.

4) Wenn es der Fourage an einer der laut des vorigen §. erforderlichen Eigenschaften fehlen sollte, so ist der Entrepreneur dafür verantwortlich; und es wird, wenn von demselben nicht zur Stelle vorgebeugt wird, für seine Rechnung der erforderliche Bedarf a tout prix angekauft, und ihm, dem Entrepreneur, der desfallsige Betrag von der Liquidation abgezogen.

5) Die Lieferung wird Bataillonsweise ausgeboten. Derjenige, welcher die Lieferung der Fourage an ein Bataillon übernimmt, muß auf Verlangen der hier anwesenden allerhöchsten Königlichen Civil-Commission auch die behuf der Pferde des diesem Bataillon beugegebenen vormaligen Münsterschen Infanterie-Regiments für den Monat December erforderliche Fourage für die nämliche Preise liefern.

6) Von Seiten der Entrepreneurs kann keine Lösündigung des Contractes geschehen, die hiesige allerhöchste königliche Civil-Commission hält sich aber bevor, in Betreff der Fourage-Lieferung an die gemeldte drey Bataillons, und respective an die besagten Infanterie-Regimenter den Contract löszukündigen — im welchem Falle vom Tag der Kündigung den Entrepreneurs nur noch ein 12tägiger Bedarf abgenommen wird.

7) Den Entrepreneurs wird keine Befreyung von Zahlung der Weg-Zoll-Brücken- und Wagenzeichen-Gelder, und sonstiger öffentlicher Abgaben ertheilt werden.

8) Die Bezahlung geschieht in Berliner Courant.

9) Jeder hinlänglich Angefessener wird zum Aufgebothe zugelassen, — und diejenigen, welche die Lieferung erhalten, stellen rückfichtlich auf die Vollziehung der Lieferungen ihr sämmtliches Vermögen zur Hypothek.

10) Die hier anwesende allerhöchste königliche Civil-Commission hält sich die Ratification der Licitation bevor; die Wenigstfordernden bleiben aber an ihre Erbiethen gebunden. Münster d. 13. Novbr. 1802.

Von Sr. Königl. Majestät von Preussen zum Münsterischen Interims Geheimen Rathe allergnädigst ernannte und bevollmächtigte Präsident und Geheime Rathe.

(L. S.) Vt. E. v. Brede.  
E. B. Münstermann.

### 8. Vermietung.

Der Bäcker Hr. Kauff ist gewillt seinen vor dem neuen Thore an der Schlichtshausstraße in der ehemahligen v. Derenthschen Flage belegenen Garten, welchen der Herr Rollwagen zuletzt in Miethe gehabt, zu vermietten; Liebhaber dazu können sich bey ihm melden.

Münden den 22. Novbr. 1802.

### 9. Avertissements.

Ich bin gesonnen von 1. Decbr. d. J. an Mittags-Essen, sowohl in als außer

dem Hause zu geben, welches ich zur Nachricht für diejenigen, die davon Gebrauch machen wollen, hiemit bekannt mache.

M. S. Winter.

Ein Fortepiano von guten starken Thon, leichten Angriff, solider Dämpfung, dessen 5 Octaven von contra f. bis drey gestrichene f. geben, stebet für 6 Pistolen zum Verkauf. Liebhaber können es bey dem Herrn Dohm-Organisten Nieß in Augenschein nehmen.

Münden den 27. Novbr. 1802.

Da ich mich hier in dem ehemahls Münchermannschen Haus auf dem Kampfe etablire so empfehle ich mich bestens mit allen Sorten distillirten Brantwein, vorzüglich 2 Sorten bittern Magen-Brantwein, von grüner und brauner Couleur, Holländischen Anis und Carminativ- oder Mutter-Brantwein, Kirsch, Citronen, Pomeranzen, Zimmet-Liqueur auch Franz-Rheinschen- und ächten Wacholder-Brantwein wie auch Rack und Rum, ungleiches mache ich bekannt, daß ich von nun an anfangs alle Sorten Garn zu kaufen.

Lud. Linkmeyer.

Zwey egale braune, gut eingefahrne Pferde, sind aus freyer Hand zu verkaufen. Wo? erfährt man im Post-Comtoir zu Herford.

Bey Lessmann Salomon und Simon Mangnus sind Kuh-Kalb- und Schaf-Felle vorräthig; Käufer dazu müssen sich innerhalb 14 Tagen einfinden.

Rahden den 22. Novbr. 1802.

Unterschriebener macht hierdurch bekannt, daß bey ihm Krüniz Oekonomische Encyclopädie, bestehend aus 58 Theilen, in halben franz. Band, gut conditionirt zum Verkauf stebet; Liebhaber werden daher ersucht ihr Gebot binnen zwey Monathen in porto freyen Briefen anzuzeigen, und hat der Beschietende zu gewärtigen, daß ihm nach Verlauf der

zweymonatlichen Frist der Zuschlag ertheilt werden wird.

Bielefeld den 24. Novbr. 1802.

N. Buddens, Justiz-Commissair.

Bei dem Hoffstellmacher Thielemann sind neue und alte Wagen zu verkaufen und zu vertauschen.

1) Zwei 4stige Kutschen, können in der Stadt und auf Reisen gebraucht werden.

2) Zwei 2stige desgleichen.

3) Zwei 4stige mit ganzen Verdeck.

4) Ein 4stiger mit halben Verdeck und Falouffen.

5) Zwei Einspänner.

6) Vier Korbwagen, einen mit Verdeck, worunter 4 Personen sitzen können.

7) Eine Karrol und eine Klappchaise.

8) Einen 4stigen mit Ausfall und ganzen Verdeck.

9) Zwei Kinderwagen.

10) Zwei Kutsche Schlitten.

11) Vier Einspänner Geschirre.

Wülkeburg den 17. Novbr. 1802.

### 10. Ankündigung.

Ich machte im Sommer 1802 eine angenehme und für mich lehrreiche Reise über Bielefeld, Mariensfeld, Clarholz, Lette, Delbe, Belfum, Ham, Anna, Dortmund, Herdeke, Hagen, Schwelm, Gemarke, Eibersfeld, Düsseldorf, Mülheim, Edln, Kronenberg, Reimscheid, Hüteswagen, und Wipperfährt in mein Vaterland Simborn, und kehrte über Lippstadt wieder zurück. Viele meiner Freunde forderten nächst eine Reisebeschreibung, ich gab ihrem Verlangen nach; sie wird von dem Herrn Buchhändler Wüschler in Eibersfeld auf Subscription verlegt, und ohngefähr 1 Rthlr. kosten. Sollten in hiesigen Provinzen sich etwa auch Liebhaber finden, so ersuche ich sie, ihren leserlich geschriebenen Namen in Minden bey dem Königl. Postsecretair, Herrn Korten Kamp, in Herford bey Hrn. Buchh.

ber Haake und in Bielefeld bey Herrn Protector Schwarz vor Ende dieses Jahres abzugeben, und dann zur Jubilates Messe zu sehen, ob sie zu viel oder zu wenig erwartet haben.

Föllendeck im Novbr. 1802.

J. M. Schwager.

### 11. Geburts-Anzeige.

Meine Frau wurde heute von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. Ich zeige dieses meinen Verwandten und theilnehmenden Freunden ergebenst an.

Bielefeld den 20. Novbr. 1802.

Ludewig v. Laer.

### 12. Todesanzeige.

Am 23ten dieses starb meine theure Frau, Dorothee Elisabeth, geborne Schäfern, an einen schwindstüchtigen Fieber, in ihrem 33ten Lebens-Jahre. Diesen Todesfall mache ich meinen auswärtigen Verwandten und Freunden hiemit ergebenst bekannt.

Herford den 25. Novbr. 1802.

Hudstet, Prediger.

### Nachtrag.

Detmold. Den 14ten des nächstkünftigen Monats December und folgende Tage, werden auf dem Rathhause alhier allerlei Sachen von Werth, als Silbergeschirre, besthend vorzüglich in mehreren Kaffee- und Thee-Kannen, Spülkumpen, Präsentirtellern, Plats de menage, Suppenterrinen, Vestecken von Löffeln, Messern und Gabeln, Vorlege-Löffeln, Einfaßen zu Weinbouteillen, Leuchter, einer Theemaschine, einem Theekessel ic. auch einer vollständigen Toilette, goldenen Schnupstabsdosen, goldene Uhren, spanische Röhre mit goldenen Knöpfen und allerlei

(Hiebey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 48. der Mindenschen Anzeigen.

Kleinigkeiten von Gold und Silber, Crystall, Agat, Speckstein, Bernstein u. ferner eine starke Parthie von sehr guten Betten und Bettedecken, wie auch allerlei zinnernes Geschir, öffentl. ich meistbietend, gegen so fortige baare Bezahlung in guter Conventionmünze verkauft.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich an den bestimmten Tagen des Morgens 9 Uhr und des Nachmittags 2 Uhr, an oben gedachtem Orte einzufinden und kann der Meistbietende, nach Befinden, den Zuschlag erwarten.

Detmold den 16. November 1802.

Von Commissions wegen  
Clostermeier.

**Einige Worte über die künstliche Erwärmung des Körpers im Winter, besonders durch Scybenluft.** Bloth den 18. N. vbr. 1802.

Das unbebagliche Gefühl, welches vermittlest der Kälte der Atmosphäre in unserm Körper erregt wird, mögte schon für sich allein den zureichenden Grund enthalten, der uns eine künstliche Erwärmung der uns um ebendam Luft erlaubt. Denn in der Unmöglichkeit den Trieb nach einem wärmern Medium, welcher aus jenem Gefühl entsteht, zu befriedigen, liegt die Quelle einer zahllosen Menge neuer und noch weit unangenehmerer Gefühle als das erste war, und wir brauchen nur ins Buch der täglichen Erfahrung einen Blick zu werfen, um gewahr zu werden, wie genau der Trieb nach Wärme mit dem Treiben und Drängen der Menschen nach einer behaglichen Existenz zusammen hängt. Sollte dieser Umstand den Zweifel aber noch nicht

hinlänglich überzeugen, so möge er sich nur in übrigen Thierreiche umsehen; er wird denn gar bald finden, daß jedes Thier, welches auf irgand eine Art mit ungewohnter Kälte in Beziehung geräth, nicht eher ruhet noch rastet, als bis es wieder der vorigen Wärme genießt; daß es ängstlich alle ihm möglichen Mittel zu ihrer Beschaffung anwendet, ja gar zuweilen die übrigen Hülfsmittel zur Erstickung seines Daseyns darüber unangewandt löst. Erstaunen müssen wir zuweilen wirklich über den Kunsttrieb, der in Betref der Erwärmung in den Thieren regt ist; noch bewundernswürdiger ist die Art, wie sie diesen Trieb zur Verbannung des unangenehmen Eindrucks der Kälte zu benutzen wissen. Sogar das Pflanzenreich (bey welchen wir freylich kein Bewußtseyn voraus setzen dürfen) giebt uns interessante Belege von der allgemeinen Verbreitung eines Warmesinnes in der ganzen Natur. Eine Sinnsplanze, welche ich auf meinem Zimmer stehen habe, schließt ihre Blätter beym geringsten kühlen Luftzuge, und streckt sie mit Begierde dem wohlthätigen Wärmestrahle entgegen, sobald ich sie in den Sonnenstrahlen aussetze, oder sie in die Nähe des warmen Ofens bringe.

Unzählige Erfahrungen und aus ihnen gezogene Schlüsse haben uns ferner unumstößlich bewiesen, daß ohne Wärme die ganze lebende Natur bald in ihr Nichts aufgelöst seyn müßte. In den Zeiten der grauen Vorwelt hatte man schon davon die denlichsten Vorstellungen, und man vereflocht mit dem Begriff von der Gottheit den von einem Wärmeausstrahlenden Wesen. Prometheus verschafte sich, nach einer fabelhaften Tradition, durch List das Feuer aus seiner Urquelle, und die Mythologie der Alten bewahrte uns sein Andenken als eines der größten Wohlthäter der

Menschen = Geschlechtes. Bis auf diese Stunde verehren ganze Nationen den ungeheuren Feuer-Globen am Firmamente als das erhabenste Wesen, denn sie empfinden nur zu deutlich, wie tief in ihr eignes Wesen die Wirkung desselben einget.

Betrachten wir nur oberflächlich die verschiedenen Grade in der Wärme des Clima's auf unsrer Kugel, so finden wir alsbald, daß Tod und Verderben mit der grimmigen Kälte der kalten, üppiges Leben aber mit der Wärme der gemäßigten und heißen Zonen Hand in Hand geht. Sollte man nicht auf den ersten Anblick glauben, daß die armseligen Bewohner von Nova-Zembla zu einer ganz andern Gattung von Wesen, als die Georgier und Zirkassier gehören, an welchen die Bildnerin Natur ihre Kräfte erschöpft zu haben scheint? Wie elend schleppen jene Halbmenschen ihr Daseyn, während dessen sie umgeben von ewigem Eise und Schnee, nur äußerst selten des wohlthätigen Anblicks der Sonne genießen, in Vergleiche zu letztem hin, welche im Schooße der reichsten Natur sich eines ewigen Frühlings erfreuen, und von Kälte nicht einmahl einen Begriff haben! Nimmt bey uns, wo warme und kalte Jahreszeit im beständigen Wechsel begriffen sind, die ganze Natur nicht gewissermaßen die niedererschlagende Gestalt des Todes an, sobald die Wärme des Sommers von der Winterkälte verdrängt wird? Scheint sich nicht ein neuer Strom von Leben über alles, auch das kleinste Pflänzchen unter unsern Füßen ergossen zu haben, wenn der mächtige Strahl der Sonne im Frühlinge nach allen Richtungen hin Wärme verbreitet? Menschen und Thiere werden kraftlos und sterben, wenn ihnen die gehbrige Wärme entzogen wird; der von Kälte erstarrte Mensch lebt zu einem neuen Daseyn auf, bringt man ihn in ein allmählig wärmeres Medium; die todtscheinende Schwalbe, die man im Winter unter der Eisddecke eines Kerkers hervorzieht, fliegt davon, wenn

man sie nur wenige Augenblicke der Stubenwärme aussetzt. Und fählen wir selbst bey unsern täglichen Beschäftigungen und nicht ungleich gestärkter und fröhlicher, übersehen wir nicht die übrigen Beschwerden des Lebens mit mehrerer Gleichgültigkeit, wenn wir geschüßt gegen äussere Kälte vor ihr unsere Aufmerksamkeit abziehen können; und bedauern wir nicht mit thätigem Mitleide die Classe ärmerer Menschen, die niedergedrückt durch häuslichen Kummer auch nicht einmahl jenes erste Requisit zur physischen Glückseligkeit herbeyschaffen kann?

Demohnerachtet aber hört man fast täglich Klagen, über den Nachtheil, den die künstliche Wärme im Winter für die Gesundheit hervorbringen soll. Unzählige Menschen in unsern kältern Clima z. B. behaupten, daß das frühe Einheften im Herbst, wenn die Kälte doch schon ein unangenehmes Gefühl in ihnen hervorbringt, höchst schädlich sey, Schnupfen, Husten u. dgl. verursachen müsse. Andre suchen in der Kälte gar wohltätige, und wie sie sich ausdrücken, stärkende Wirkungen für ihren Körper, und wagen es des halb nicht eher in ihren Zimmern einzubeizhen, als bis die bittre Kälte für ihre Geschäfte ein Hinderniß abzugeben anfängt.

Was den ersten Punkt, die Krankheiten nemlich betrifft, welche das frühe Einheften hervorbringen soll, so werden davon so zahlreiche Erfahrungen angeführt, daß die Sache denn doch wohl gegründet seyn muß; und sie ist es auch in der That. Sie widerspricht aber keineswegs den vorhin aufgestellten Beweisen von der Nothwendigkeit der Wärme zur Erhaltung der Gesundheit und des organischen Lebens; und zwar aus dem Grunde, weil die Schuld der gedachten üblen Wirkungen nicht in der Wärme selbst, als solcher, sondern vielmehr in ihrer unrichtigen, unpassenden Anwendung liegt.

(Fortsetzung künftig.)

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 6. Decbr. 1802.

## 1. Publicanda.

Nachdem Seiner Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr! eine erneuerte Verordnung über den Gebrauch des Stempelpapiers derer Vollmachten, Spielkarten und Musikzettel ic. unterm 17. Septbr. 1802. emaniren zu lassen, allergnädigst geruhet haben; So wird solches, und daß vom 1ten Januar 1803 angerechnet, hiernach verfahren werden solle, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. Nach Inhalt dieses allgemeinen Landesgesetzes, welches bey dem geheimen Ober-Hofbuchdrucker Dekker zu Berlin zu haben ist, soll in allen Sachen, deren Gegenstand über 30 Rthl. beträgt,

1) zu allen Vorstellungen, Anzeigen und Gesuchen, sie mögen bey einem Collegio, oder bey einem Untergerichte eingereicht werden, ein Stempel von 1 Ggr. bey 1 Rthlr. Stempelstrafe genommen werden,

2) zu allen gerichtlich geschlossenen, oder auch nur außer gerichtlich eingegangenen Kauf, Tausch, Pacht-Vermietungs, Leibrenten, Handlungs-Societäts, Erbpachts-Contracten, ferner zu den Polizens- bey Affecurations-Geschäften, ist nach Verhältnis der Summe des Gegenstandes dieser Geschäfte das erforderliche Stempel-Papier in dem neuen Stempel-

Edicte bestimmt worden; welches bey Strafe des 4fachen Stempelsatzes genommen werden muß.

3) Bey allen Erbschaften, so wohl in Collateralfällen, als wenn Kinder von Eltern und diese von Kindern erben, imgleichen bey Vermächtnissen, Schenkungen von Todeswegen ic. ist im Edict nach Verhältnis der Erbschaft und des Vermächtnisses der Stempel bestimmt, welcher bey Strafe des 4fachen Stempelsatzes gebraucht werden und binnen 3 Monathen beygebracht sein muß.

4) Jede Schuldverschreibung, trockener Wechsel auf sich selbst, Attest muß auf ein 6 Ggr. Stempel geschrieben werden und über Handlungsgeschäfte müssen die geschworne Mäcker ihre Atteste auf 12 Ggr. Stempel ausstellen.

5) Vollmachten, sowohl in Processen als bey andern Geschäften, erfordern bey 100 Rthlr. Strafe einen Vollmachtbogen von 12 Ggr. oder wenn die Sache unter 100 Rthlr. beträgt von 8 Ggr.

Signatum Minden am 23. Novbr. 1802.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

Da eine neue Laye des Stempelpapiers, der Vollmachten, Spielkarten und Musikzettel nebst einer erneuerten Verord-

nung über den Gebrauch derselben de dato Berlin den 17. Sept. a. c. in dermaassen allerhöchst erlassen ist, daß dieselbe vom 1. Januar künftigen Jahrs an befolgt werden soll, so wird solches dem Publico hieburch mit der Benachrichtigung bekannt gemacht, daß diese erneuerte Taxe und Verordnung in der Regierungs-Canzley und Registratur allhier, auch bey den Magistraten, Beamten und Predigern jedes Orts, welchen zu dem Behuf Exemplare davon zugestellt worden sind, zur nähern Belehrung der in jedem Fall zu adhibirenden Stempel und um sich dadurch gegen die in Contraventions-Fällen comminirte Strafen und sonstige nachtheilige Folgen zu sichern, von einem Jeden eingesehen werden können.

Lingen den 25. Novbr. 1802.

Königl. Preuß. Tecklenb. Lingenische  
Regierung.

Möller.

## 2. Steckbrief.

Der Feuerling Caspar Henrich Mergelkähler aus der Kirchbauerschaft Dornberg hiesigen Amts, 40 Jahr alt, ziemlich groß von 7 bis 8 Zoll, starken Körper, schwarzen Augen, Haar und Barth, blasgelber Gesichtsfarbe, hervorstehende Lippen, mit einem blau gestreiften drellenen Kittel, wollenen damastigen blauen Camisol mit rothen Blumen, Feinkleidern von Leinwand und Stiefeln bekleidet, ist gestern Abend nach geschlossenen Verhör beim Rückbringen von dem Gerichtshause zu Bielefeld nach dem Sparenberge, mit Handschellen und Ketten geschlossen, der Wache mit Zurücklassung seines Huths, entsprungen.

Da dieser Mensch, als ein vorzüglich schlauer Dieb für das Publicum sehr gefährlich ist: so werden alle und jede hieburch ersucht, auf demselben genau wachen und im Betretungsfall unter auslan-

gender Bedeckung an das hiesige Amt wieder abliefern zu lassen.

Amt Werther den 27. Novbr. 1802.  
Reuter.

## 3. Citatio Edictalis.

Da der Criminal-Rath Müller als Mandatarius der Invaliden-Casse gegen die ausgetretenen Cantonisten der Stadt Minden, nemlich

1. Johann Henrich und
2. Friedrich August Ebbecke Nr. 21.
3. Carl Ludewig Lenger Nr. 31.
4. Diederich Wilhelm Meier Nr. 94.
5. Christoph Peter Morsch Nr. 583.
6. August Fiedler Nr. 261.
7. Carl Ludewig Fricke Nr. 712.
8. Gottfried Schunke, frey,

die Confiscations-Klage angestellt hat; so werden selbige aufgefordert, sich in Termino den 22ten Jan. 1803. coram Deputato den Auscultator Hellen auf hiesiger Regierung zu stellen und wegen ihres Austritts Rede und Antwort zu geben, da sie denn im Ausbleibungsfall als treulose des Enrollements wegen ausgetretene Cantonisten angesehen und ihres gegenwärtigen sowohl als des zukünftigen etwa durch Erbschaft ihnen zufallenden Vermögens werden verlastig erklärt werden, indem solches alles der Invaliden-Casse zuerkannt wird.

Diese Edictal-Citation ist nicht allein bey der Regierung, sondern auch bey dem hiesigen Magistrat angeschlagen, und den Pippstädter Zeitungen, so wie auch den Mindenschen Intelligenzblättern zu bey verschiedenenmalen eingerückt worden.

Sign. Minden den 16ten Septbr. 1802.  
Königl. Preussische Minden-Davensb.  
Regierung.

v. Arnim.

Seine Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr lassen folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amts Rahden, als



a) Von Freyen und Königlich Stetten,  
aus der Bauerschaft Haldem.

1. Johann Henrich Gddicker Heuerlings Sohn von Nro. 39.  
aus der Bauerschaft Grossendorf.
2. Joh. Friedr. Meyer Pförtners Sohn
3. Friedrich Wilhelm Plato Nro. 187.
4. Henrich Wessel oder Brauns Heuerlings Sohn von Nro. 2.  
aus der Bauerschaft Kleinendorf.
5. Johann Henrich Bohne Nro. 112.
6. Franz Dietrich Schlottmann Heuerlings Sohn von Nro. 43.
7. Christoph Krämer Nro. 101.
8. Christoph Henrich Behring Nro. 86.
9. Johann Christoph Delcker Nro. 19.
10. Wilhelm Schomburg Nro. 54.  
aus der Bauerschaft Varl.
11. Johann Christoph Knoost Nro. III.  
aus der Bauerschaft Westrup.
12. Wilhelm Lehde Nro. 27.  
aus der Bauerschaft Ströhen.
13. Franz Henrich Weerhorst Nro. 20.
14. Friedr. Ludwig Langhorst Nro. 100.
15. Friedr. Wilh. Strotmann Nro. 49.
16. Johann Conrad Meyer Nro. 81.
17. Friedrich ) Linnemeyer Nro. 39.
18. Christoph )
19. Christoph Lacke oder Seecker Nr. 46.
20. Carl Wilhelm Rätber Nro. 114.  
aus der Bauerschaft Dielingen.
21. Gerhard Friedrich Gräber Nro. 63.
22. Friedrich Wilhelm Gddicker Heuerlings Sohn von Nro. 19.  
aus der Bauerschaft Drahne.
23. Johann Friedrich Quermann Heuerlings Sohn von Nro. 25.  
aus der Bauerschaft Arrenkamp.
24. Johann Friedrich Holle Nro. I.  
aus der Bauerschaft Wehe.
25. Franz Wilhelm Brunhorn Heuerlings Sohn von Nro. 133.
26. Christian Henrich Wette Heuerlings Sohn von Nro. 41.
27. Wilhelm Görken Nro. 94.
28. Carl Dietrich Baymeier Nro. 91.

aus der Vogtey Levern.

Bauerschaft Sundern.

29. Friedrich Wilhelm Hahler Heuerlings Sohn von Nro. 14.
30. Christian Friedrich )
31. Henrich Ludwig ) Schwengel  
Heuerlings Söhne von Nro. 4.  
aus der Bauerschaft Levern.
32. Friedrich Engelsck Johann Heuerlings Sohn von Nro. 4.
33. Christian )
34. Wilhelm ) Marpe Organisten Söhne  
aus der Bauerschaft Destel.
35. Friedrich Wilhelm Stregemöller Heuerlings Sohn von Nro. 18.
- b) von privat guths Herrlichen Stetten  
aus der Bauerschaft Haldem.
36. Johann Friedrich Memmer von der Arrode Guths Haldem.
37. Herm Friedrich Schäper des gleichen.
38. Joh. Friedrich Meyrose des gleichen.
39. Christoph Bunge des gleichen.  
aus der Bauerschaft Ströhen
40. Wilhelm Dieckenkröger Nro. 72.  
aus der Bauerschaft Dypenwehe
41. Gerhard Henrich Wahrenkamp Nr. 5.  
aus der Vogtey Levern  
Bauerschaft Mehnen.
42. Friedrich Ludwig Reddehase Nr. 69.  
aus der Bauerschaft Levern.
43. Christian Lappe Nro. 40.
44. Christian Wilhelm Wittenbrink Nr.

96.  
bekannt machen, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich in der Absicht ausser Landes geben hätten, um sich ihrer Unterthanen-Pflicht, unter dem Militair, oder als Pferde- und Train-Knechte zu dienen, zu entziehen, daher derselbe bey ihrer Abwesenheit auf ihre öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden, so werden vorbenannte Ausgetretene hierdurch verabladet,

sich in Termino den 9. März 1803. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator v. Vessel Moræns 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und ihre Rückkehr in ihr Vaterland glaubhaft nachzuweisen. Werden sie nun dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so haben sie zu gewärtigen, daß sie für treulose der Werbung halber ausgetretene Landes-Untertanen angesehen, ihres jetzigen und zukünftigen ihnen durch Erbschaften oder sonst anheim fallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Amte Rahden affigirt, auch denen Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern dreyimal inserirt worden.

Sign. Minden den 16. Novbr. 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Da der Criminal-Rath Müller als Mandatarius der Invaliden-Casse gegen folgende Ausgetretene des Amts Petershagen, als

1. Johann Friedrich Buermeister Nr. 69. Bauerschaft Hille.
2. Carl Ludewig Schwier Nr. 10. Bsch. Lahde.
3. Johann Dietrich Bieren Nr. 81. Bsch. Hille.
4. Carl Friedrich Wiebcke Nr. 15. Bsch. Lahde.
5. Ludewig und
6. Johann Henrich Bade Nr. 22. simil.
7. Christian Legtmeier Nr. 17. similiter.
8. Hermann Henrich Rdenbeck Nr. 26. Brsch. Bierde.
9. Friedrich Krüger Nr. 27. Bauersch. Maaslingen.
10. Johann Friedrich Tielking Nr. 29 Brsch. Rosenhagen, die Confiscations-

Klage ange stellt hat, so werden die vorbenannten Ausgetretenen hiedurch zu ihrer Rückkehr in ihre Heymath aufgefordert und zu dem, vor dem ernannten Deputato, Auscultator Meinbeis auf den 2ten Febr. 1803. ange setzten Termine verabla det, in welchem sie ihre Rückkehr nachweisen, von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort geben müssen, widrigenfalls sie als treulose, des Enrollements wegen ausgetretene Landes kinder werden angesehen und ihres gesammten Vermögens verlustig erklärt und der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden.

Sign. Minden, den 22ten Octbr. 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Da der Criminal-Rath Müller als Mandatarius der Invaliden-Casse gegen den ausgetretenen Cantonisten Friedrich August Linkmeyer von Nr. 37. der Stadt Lübbecke, die Confiscations-Klage ange stellt hat, so wird vordenannter ausgetretene Cantonist auf den 15. Januar 1803. vor dem Deputato Auscultator Walbaum Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung unter der Verwarnung vorgeladen, daß bey seinem Ausbleiben er für einen der Werbung halber ausgetretenen Cantonisten gehalten und sowohl seines gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden.

Sign. Minden den 10. Septbr. 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung. Craven.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten aus der Stadt Schlüsselburg, als

- Henrich Wilhelm Niemann Nr. 76.  
Henrich Brindmann Nr. 5.  
Philip Christian Nr. 106.

wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci unterm 29ten Aug. a. c. die Confiscations-Klage wider sie erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung ange-

tragen hat. Da nun diesem Gesuch statt gegeben worden; so werden vorgedachte ausgetretene Cantonisten hiermit vorgeladen, in Termino den 21ten Januar 1803. Morgens 9 Uhr vor dem Auscultator Thorbeck sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dies spätestens in dem bezietten Termin nicht thun sollten, sie als treulose der Werbuna halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufollenden Vermögens werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird; wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung, als bey dem Amte Schlußfeldung affigirt und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dremmahl inserirt worden.

Sign. Minden den 10ten Septbr. 1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung. v. Arnim.

Seine Königl. Majestät von Preußen  
unser allergnädigster Herr lassen  
folgenden ausgetretenen Cantonisten der  
Stadt Petershagen, als

Christian Ludwig Suhr Nr. 26.

Henrich Wilhelm Stolte Nr. 110.

Friedrich Wilhelm Hinzemann Nr. 159.

Friedrich Wilhelm Bliedernig Nr. 203.

Peter Henrich Reesemann Nr. 240.

bekannt machen, daß der Criminal-Rath  
Müller als Vertreter der Invaliden-Casse  
wider sie Klage erhoben und behauptet hat,  
daß sie sich in der Absicht außer Landes  
begeben, um sich ihrer Unterthanen Pflicht,  
unter dem Militär, oder als Pack- und  
Train-Knechte zu dienen, zu entziehen,  
und daß dieserhalb auf ihre öffentliche  
Vorladung und Bekanntmachung der Klage  
per Edictales angetragen worden. Da

nun diesem Gesuche Statt gegeben worden;  
so werden vorbenannte Ausgetretene  
hierdurch verabladet, sich in Termino den  
12ten Januar 1803. vor dem ernannten  
Deputato Regierungs-Auscultator Timmig  
Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu  
stellen, wegen ihrer bisherigen Abwesen-  
heit Rede und Antwort zu geben und ihre  
Rückkehr in die Königlichen Erblande  
glaubhaft nachzuweisen. Werden sie dies  
es nun spätestens in dem bezietten Termin  
nicht thun; so haben sie zu gewärtigen, daß  
sie für treulose der Werbung halber aus-  
getretene Landes-Unterthanen angesehen,  
ihres jetzigen und zukünftigen, ihnen durch  
Erbschaften oder sonst anheim fallenden  
Vermögens für verlustig erklärt und sol-  
ches der Invaliden-Casse zuerkannt werden  
wird. Wornach sie sich also zu achten ha-  
ben. Urkundlich dessen ist diese Edictal-  
Citation sowohl bey hiesiger Regierung,  
als bey dem Amte Petershagen affigirt,  
auch bey den Lippstädter Zeitungen und hie-  
sigen Intelligenzblättern dremmahl inserirt  
worden. Sign. Minden den 10. Septbr.  
1802.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
Regierung.

v. Arnim.

Auf den Antrag des Kaufhändlers Hrn.  
Lübeling sen. und Kaufmanns Herrn  
Wilh. Adolph Erüwel wurden alle unbes-  
kannten real Prätendenten, welche an die  
olim Zielhemsche nachher Meinderschen in  
hiesiger Stadtfeldmark nach Nordost hin  
zwischen der Walke-Mühle und dem Meins-  
derschen Kampe, nach Südwest aber zwis-  
schen der Waddingischen Wiese belegene  
Grundstücke, welche jetzt an den Kaufhän-  
dler Lübeling verkauft, und von welchem  
die Wiese wiederum an den Kaufmann  
Herrn Erüwel käuflich überlassen ist, An-  
sprüche aus einem Eigenthums oder andern  
dinglichen Rechte zu haben vermeinen, zu  
deren Anmeldung und Nachweisung auf  
den 21. Januar 1803. an hiesiges Rath-

haus unter der Warnung edictaliter verab-  
ladet: daß die Ausbleibenden mit ihren et-  
waigen real Ansprüchen an die vorbemark-  
ten Grundstücke präcludirt, und ihnen des-  
halb ein ewiges Stillschweigen auferlegt,  
mithin der Meindersche und auch der Lüdes-  
king Erwählsche Titulus possessionis auf den  
Grund des abzufassenden Präclussions = Ver-  
scheides für unumstößlich gehalten werden  
soll. Dielesfeld im Stabgerichts den 4.  
October 1802,

Consbruch. Buddens.

Von den unterschriebenen für die Graf-  
schaft Zeckenburg angeordneten Mar-  
kentheilungs = Commissarien soll der in der  
Bauerschaft Wiek, des Kirchspiels Ledde,  
belegene sogenannte Wieklerberg, auch der  
Garten und Steinhügel genannt, zur Thei-  
lung gebracht werden, und um die ding-  
lichen Rechte und Ansprüche, welche unbe-  
kannten Prätendenten auf diesem genann-  
ten Parcel zustehen mögte, zu eruiiren,  
und zur gehörigen Liquidität zu bringen,  
werden alle diejenigen welchen einig Recht  
oder Ansprüche darauf gebühren mögte,  
es bestehe selbiges in Hude, Weide, Wege,  
Pflanzungs, Vlaggenhiebs- oder sonstiger  
Gerechtigkeit hierdurch aufgefordert, diese  
ihre Rechte und Ansprüche in termino Sonn-  
abends den 8. Januar 1803. in der Behau-  
sung des Coloni Grothmanns in der Bau-  
erschaft Wiek Kirchspiels Ledde, anzuge-  
ben, und die darüber in Händen habenden  
Documente und Urkunden offen zu legen.  
Im Ausbeibungsfall, und wenn sich die  
Real = Prätendenten in dem bestimmten  
Liquidations = Termine nicht melden, und  
ihre Rechte nicht angeben, haben dieselbe  
zu gewärtigen, daß sie damit werden prä-  
cludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen  
werde auferlegt werden.

Nicht weniger müssen die Guts = Grund-  
und Eigenthums = Herren der Interessenten  
des vorgedachten Wiekler = Bergs, oder  
Garten und Steinhügel genannt, in dem  
bestimmten Liquidations = Termine deren

Rechte wahrnehmen, weil sie sonst mit ihren  
etwaigen Widersprüchen nicht gehört, son-  
dern dafür angesehen werden soll, als ob  
sie mit demjenigen, was die Interessenten  
vornehmen, zufrieden, und deren Bes-  
chlüsse als zu Rechte beständig anerkennen  
wollen.

Lingen und Cappeln am 28. Sept. 1802.  
Königl. Preuß. Markentheilungs = Commis-  
sion für die Grafschaft Zeckenburg.  
Netting. Randelhardt.

#### 4. Citatio Creditorum.

Es sind die Eheleute Siekmans zu Besen-  
kamp innerhalb 14 Tagen mit Hinter-  
lassung 6 unmünd. Kinder und einer großen  
Schuldenlast verstorben, ihre nachgelasse-  
nen Habseligkeiten aber zur Bezahlung der  
letzteren bey weitem nicht hinreichend, das  
her Concursus eröffnet und Terminus zur  
Angabe der Forderungen auf den 1sten  
Januar k. J. zu Enger bezielet werden,  
in welchem Creditores bey Strafe ewigen  
Stillschweigens sich zu melden haben.

Amt Enger den 24. Novbr. 1802.

Consbruch. Wagner.

Da über das geringe Vermögen des  
Neuerlings Johann Bernhard Gais-  
mann in Lortzen der Concurs eröffnet ist, so  
werden die Gläubiger desselben bey Gefahr  
der Abweisung vorgeladen, ihre an densel-  
ben habende Forderungen am 12. Januar k.  
J. anzugeben. Amt Ravensberg den 24.  
Novbr. 1802.

Lueder.

Die Wittve des Neuerlings Philip  
Arens in Lortzen hat bonis cedirt,  
und es ist über ihr Vermögen der Concurs  
eröffnet, weshalb die Gläubiger derselben  
bey Gefahr der Abweisung hiedurch vor-  
geladen werden, ihre an gedachte Wittve  
Arens habende Forderungen am 14ten  
Januar k. J. hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg den 24. Novbr. 1802.

Lueder.

**U**eber den Nachlaß des verstorbenen Leihzuchtlers Johann Heinrich Wilhelm Sionner in Barchausen ist Unzulänglichkeits wegen der Concurs eröffnet, und die Gläubiger desselben werden hiedurch bey Gefahr der Abweisung vorgeladen ihre an den Nachlaß habende Forderungen am 28. Januar k. J. hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg den 1. Decbr. 1802.

Kueder.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

**M**ein auf der Hohnstraße sub Nr. 100a belegenes mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 8 Ggr. Kirchengeld beschwertes Wohnhaus, worin sich 5 Stuben, 7 Kammern, 1 Saal, 4 Öbden, eine helle Küche, ein sehr guter Keller, auch dabey ein kleiner Garten und allerley Stallungen befinden, bin ich entschlossen, nebst dem dazu gehörigen außer dem Weesferthor belegenen Hudertheil auf 3 Rube aus freyer Hand zu verkaufen und können etwanige Liebhaber selbiges täglich in Augenschein nehmen und die Kaufbedingungen von mir selbst erfahren. Minden 1802.

Lencke, Triskar.

**A**uf Ansuchen eines ingrosirten Creditors und im Wege der Execution, soll das bürgerliche Wohnhaus des Schönsarber Hillert Nr. 275. an der Simeonis Straße, welches mit der Braugerechtigkeit versehen, und mit gewöhnlichen bürgerlichen, und kirchlichen Lasten beschwert ist, mit dem dazu gehörigen Simeonsthorschen Hudertheile auf den späten Angerwiesen von 6 Rubeu notwendig veräußert werden, und ist zu dem Ende das Haus nebst Hintergebäude auf 614 Rt. der Hudertheil aber auf 930 Rt. folglich im Ganzen auf 1544 Rt. in Golde durch bereidete Sachverständige gewürdigt. Da nun Termini licitationis auf den 9. Jan., den 11. Febr. und den 15. Merz a. f. angesetzt sind, so werden alle qualifizierte Kauflustige eingeladen sich in diesen Terminen

vorzüglich aber im letztern Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und den Zuschlag zu gewärtigen da auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wird, auch kann der Zuschlag an jedem Gerichtstage Dienstag und Sonnabend auf der Gerichtsstube eingesehen werden. Minden am Stadtgerichte den 29. Novbr. 1802.

Aschoff.

**A**uf Ansuchen eines ingrosirten Gläubigers soll das Haus des Bürger Buchner Nr. 267. an der Simeonis Straße nebst Zubehör sub hasta necessaria verkauft werden. Es ist dies Haus von der Domprobstey lehrnähig mit gewöhnlichen bürgerlichen und kirchlichen Lasten beschwert, und enthält einen Saal, 6 Stuben mit Öfen, 6 Kammern, eine Vorrathskammer, eine Küche, 3 zum Kochen eingerichtete Camine, Boden und Hofraum, und ist durch veridete Sachverständige auf 1262 Rthl. 10 ggl. gewürdigt. Der statt Hudertheils dazu gehörige Garten außer dem Simeonsthore nach der Abtretung 4 1/2 Aebtel groß ist, auf 26 Rt. 12 ggl., mithin alles zusammen auf 1523 Rthl. 22 ggl. in Golde taxirt. Da nun zur Subhastation dieser Realitäten termini auf den 9. Januar, 22. Febr. und 22. Merz 1803. angesetzt sind, so werden alle qualifizierte Kauflustige hiedurch eingeladen, sich an besagten Tagen besonders im letzten Termin auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen, weil auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wird; auch kann der ausgenommene Zuschlag vorher an jedem Gerichtstage eingesehen werden.

Minden am Stadtgerichte den 4. Dec. 1802.

Aschoff.

**I**nt Wege der Execution soll ein dem Coslono Cord Hollo Nr. 41. zu Todtenshausen gehörige Acker oder 1 1/2 Morgen Land am Rutenhauser Wege belegen, wovon der

Selbte an das Dom- Syndicat und 1½ Schfl. Gerste an das Dom- Succentorat auch 6 mgl. Landschatz entrichtet werden muß in Terminis den 20. Octbr., 23. Nov. d. J. und 4. Jan. a. f. nothwendig subhastirt werden, daher die qualifisirten Kauflustige eingeladen werden, alsdenn und insbesondere, im letzten Termin sich Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen, ohne daß auf Nachgebote Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgerichte den 13. Septbr. 1802.

Utschhoff.

Im Wege der Execution sollen folgende der Wittwe Butnern gehörige Immobilienbesitzungen

1. das bürgerliche Wohnhaus Nr. 772. auf der Fischerstadt, welches nebst dazu gehörigen Hofraum auf 310 Rtl. gewürdiget ist,

2. die dem Hause anlebende Hude auf drey Rübe, auf dem Fischerstädter Bruche Nr. 27., welche bey der Vertheilung auf 420 □ R. Rheinfl. vermessen und jetzt zu 330 Rtl. taxirt ist,

3. ein auf 30 Rtl. gewürdigtes Gartenstück außer dem Fischerthore sub hasta necessaria verkauft werden. Es sind dazu Termini auf den 6. Nov., 7. Dec. d. J. und 11. Jan. 1803. präfigirt, in welchen besonders im letzten Termin die Kauflustige sich Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen können, weil Nachgebote nicht statt finden. Auch können die Anschläge und nähern Bedingungen an jedem Gerichtstage vorher eingesehen werden. Minden am Stadtgerichte den 20ten Septbr. 1802.

Utschhoff.

Im Wege der Execution soll die vorhin dem Kaufmann und Goldarbeiter Herr Koch sen. gehörig gewesene, von diesen an den Müller Jacob verkaufte Mühle am

Balsarts Teiche zwischen Minden und Todtenhausen sub hasta necessaria verkauft werden. Es ist diese Dehls- und Graupenmühle samt den dazu gehörigen Gebäuden, Mühlen und Gartenplatz auch 7 Morgen Weidegrund durch vereidete Sachverständige auf 1696 Rtl. 9 ggl. gewürdiget, und kan der Anschlag an jeden Gerichtstage eingesehen werden. Gleichwie nun Termini licitationis auf den 9. Nov., 11. Dec. d. J. und 15. Jan. 1803. präfigirt sind, so werden alle qualifisirte Kauflustige eingeladen, sich an besagten Tagen besonders am letzten Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube alhier einzufinden, und für ihr höchstes annehmliches Geboth den Zuschlag zu gewärtigen, weil nach dem Termin auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Uebrigens werden auch alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an diese Mühle und deren Zubehör zu haben vermeynen sollten, aufgefordert, solche in den ankündenden besonders im letzten Termin anzugeben oder zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret werden sollen. Minden am Stadtgericht den 22ten Septbr. 1802.

Utschhoff.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Bürger und Goldschmidt Müller Concuris eröffnet, und der Verkauf seiner Immobilien Besitztungen decretiret ist, welche

1. aus dem bürgerlichen Wohn- u. Brauhause Nr. 137, im Scharn worin sich 4 Stuben mehrere Kammern, eine Küche, ein gebalkter Keller und Bodenräume bestanden.

2. dem zur Branntweimbrennerey und Stallung eingerichteten Hintergebäude und

3. zu diesen Gebäuden gehörige Hofraum

4. einem dem Hause anlebenden Hude Theil von 3 Rübem auf dem Weserthorschen Bruche Nr. 94, welcher bey der Vertheilung zu 420 □ Rth. Rheinfl. vermessen ist, dergleichen

(Siehe eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 49. der Mindenschen Anzeigen.

5. einem Garten vor dem Weeser Thor hiesseits der bunten Brücke gelegen ohngefähr 3 haltend

bestehen, und wovon die Nr. 1. 2 und 3. auf 1850 Rthl. Nr. 4 auf 450 Rthl. und Nr. 5 auf 240 Rthl. durch verpflichtete Sachverständige gewürdigt sind.

Da nun zur Licitation dieser Realitäten Termini auf den 23. November d. J. 29. Januar und 5. April 1803 angesetzt sind; so werden alle qualificirte Kaufstüige hierdurch eingeladen, sich in diesen Terminen besonders im letzten Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen, da nach abgehaltenen Terminen auf etwaige Nachgebote nicht geachtet werden kann. Auch können die aufgenommene Anschläge und näheren Bedingungen an jeden Gerichtstage eingesehen werden. Minden am Stadtgericht am 18. Septbr. 1802.

Aschoff.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Gölbenpfennig soll am Sonnabend den 11. December d. J. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Gerichts. Stube dessen im Städtchen Hausberge gelegenes, mit der Nummer 41. versehenes, zur Handlung und jedem andern bürgerlichen Gewerbe vorzüglich gut liegendes und eingerichtetes Wohnhaus, nebst dem Garten im Faulensieck öffentlich meistbietend verkauft werden; daher dem Liebhaber hierdurch eingeladen werden.

Hausberge am Königl. Preuss. Justiz-Amt den 20. Novbr. 1802.

Thorbecke.

Da auf Anbringen mehrerer Gläubiger der Wittwe Quaden in Blasheim, deren Stette No. 7 daselbst, welche auf 7276 Rthl. ohne Abzug der gewöhnlichen Lasten, durch vereyete Taxatoren abgeschätzt ist, öffentlich und meistbietend ver-

kauft werden soll; so haben sich Kaufstüige in den 3 dazu am hiesigen Amtshause angeetzten Terminen als den 22. Januar, 22. Martii und 24. May des Jahres 1803 wovon der letztere peremptorisch ist und nach dessen Ablauf daher auf keine etwa noch nachkommende Gebote reflectirt werden wird, zu melden, und hat der Bestbieter des Zuschlages zu gewärtigen.

Sowohl die Specifique Taxe der Stette, als die Verkaufs-Bedingungen, kann jeder Kaufstüige allhier bey'm Amte inspiciereu, nur wird dabey vorläufig bemerkt, daß die Stette dem ablichen Garthe Verkauf, zins- und weinkaufspflichtig ist und daher unbeschadet dieser Qualität verkauft wird.

Ubrigens werden alle diejenigen, welche an die Wittwe Quaden irgend einen Anspruch haben, zu dem auf den 24. May anstehenden Termin ad proferendum, unter der Verwarnung verabladet, daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die gegenwärtige Masse, allen übrigen sich meldenden Creditoren wid nachgesekt werden.

Signatum Amt Meineberg den 30ten October 1802.

Delius. v. d. Mark.

Amt Schlüsselburg. Auf Instanz

des Hiesigen Camera sollen die dem ausgetretenen Philip Carl Kammeier von der Vorburg Schlüsselburg, zugehörige zwey Stücke in der Schottmarsch, zwischen Ruff und Herrentland gelegen, welche nach dem Catastro 2 M. 57 Rth. 5 Fuß halten, mit den gewöhnlichen Contributions- und Servis-Geldern, auch dem Zehnten beschwert sind, und wovon der Morgen, ohne Rücksicht auf diese Abgaben, zu 60 Rthl. taxirt ist, in termino den 7. Januar a. f. öffentlich und meistbietend verkauft werden. Kauf

Iustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und auf das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden diejenigen, welche an dieses Land dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche spätestens im angeetzten Termine bey Gefahr der Abweisung anzusehen und auszuführen.

Schlüsselburg am 20. Decbr. 1802.

Königl. Preuß. Amt.

Ebmeier.

Auf Anhalten eines ingrossirten Gläubigers, soll der zu der Wippermanns Stette in Enger gehörige vor der Vorgstädter Pforte im Seelborn belegene, ohngefähr 2 Schfl. Saat haltende mit Eigenthums nexu oder Pächten überall nicht beschwerte zu 400 Rtl. taxirte Garten in termino Dienstags den 21. Decbr. c. an der Amtsstube zu Enger öffentlich bestbietend verkauft werden.

Zustragende Käufer, welchen an Erwerbung dieses, auch zum neuen Anbau sehr gut situirten Grundstückes gelegen seyn möchte, haben sich an vorgedachten Tage früh um 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Enger einzufinden, und hat der Bestbietende präsumt. prästandis den Zuschlag zu gewärtigen.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 2. Decbr. 1802.

Consbruch. Wagner.

Zufolge allerhöchster Verfügung, soll das in der Stadt Halle am Kirchhofe belegene alte Schulgebäude, auf Kosten des vorzigen Käufers anderweit meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche erwähntes, auf 261 Rthlr. 12 Mgr. gewürdigtes Schulhaus an sich zu bringen gesonnen, und dasselbe zu besitzen fähig sind, werden demnach hiedurch vorgeladen, in den zum Verkauf auf den 22. Novbr. und 20. Decbr. d. und 24. Jan. l. J. angeetzten Termi-

nen, und besonders im letzten, an gewöhnlicher Gerichtsstelle sich einzufinden, und annehmlich zu bieten, indem keine Nachgebote angenommen werden können.

Amt Ravensberg am 16. Decbr. 1802.

Wigore Commissionis.

Lueder.

Das den Kindern des verstorbenen Maurermeisters Post gehörige in der Stadt Halle belegene Wohnhaus, nebst dabey befindlichen Garten, welche zusammen auf 494 Rthlr. 27 gr. 4 Pf. veranschlaget sind, soll in terminis den 17. Januar, 14. Febr. und 14. März. l. J. gerichtlich feil geboten werden. Die Kauflustigen werden deswegen eingeladen, sich in gedachten Terminen, und besonders im letzten, an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können.

Amt Ravensberg den 2ten Decbr. 1802.

Lueder.

## 6. Gerichtl. confirm. Verträge.

Von der Abtringschen Stette sub Nr. 26 zu Vennebeck ist ein Saatkamp von 3 Morgen, 22 Ruthen, 5 Fuß an die Witthuse sub Nr. 21 daselbst für 400 Rthlr. in Gold verkauft. Hausberg den 26. Novbr. 1802. Königl. Preuß. Justiz-Amt. Schrader. Thorbecke.

Die hiesigen bürgerlichen Grundstücke des Schutzhuden Joseph Meyer sub Nro. 57. sind für den Kauffchilling von 450 Rthlr. Gold auf den Schuhmachermeister Mequord eigenthümlich überkommen. Hausberge am Königl. Preuß. Justizamte den 27. Novbr. 1802.

Schrader. Thorbecke.

Von den hiesigen Immobilien des verstorbenen Chirurgi Wöbeler ist

1) dessen Sohne dem Chirurgo Wöbeler die Wiese und der Garten in der Hopfenstraße für 467 Rthlr.

2) dem Kaufmann Weneke in Hessen



Olbenborff der Garte am Klockenbrinke für 80 Rthlr.

3) die Gebäude sub Nr. 85, der dabey liegende Garte und Hofraum, auch der Garte in der Jährstraße dem Friedrich Wilhelm Hemann für 1060 Rthlr. in Golde abjudiciret.

Hausberge den 1. Decbr. 1802.  
Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader. Thorbecke.  
Der Bürger und Hufschmidtmeister Henrich Fleer hat Inhalts gerichtl. Kaufcontracts vom 2. July c. von dem Kaufmann Herrn Friedr. Wilh. Schreme dessen auf dem Stoppelstege beyh Langenberge belegenen Kamp nebst der dazu gehörigen Siefwiese gekauft; der Schuhmachermeister Friedr. Wilh. Scher das sub Nr. 92. belegene Wohnhaus laut gerichtl. Kaufcontr vom 9. July von dem Herrn Senator und Kaufmann Grothaus; der Bürger und Feinweber Mstr. Wehrend Henrich Freuning von dem Contributions-Ausreuter Joh Bernh. Schwarze vermöge gerichtl. Kaufcontracts vom 16. ejusb. dessen in der Weidemühlen-Zwergen vorn Steinhore belegenen Garten; der Neuwohner Behrend Henrich Kemmert laut gerichtl. Kaufcontracts vom 19. ejusb. von dem Herrn Stadt-Chirurgus Vonorden dessen im Steinsiefe vor dem Bergerthore belegenen Kamp von 5 Schfl. Saat; der Kaufmann Hr. Christoph Petermann von dem Kaufmann Herrn Franz Henrich Grothaus laut gerichtl. Kaufbriefes vom 4. Aug. dessen ausserm Kennthore bey den Wellen belegenen Garten; und der Bürger und Lohgerbermeister Joh. Henrich Beschormann das in der Hamelingerstraße hieselbst sub Nr. 318. belegene Wohnhaus laut gerichtl. Kaufcontracts vom 21. Septbr. von den Erben der verstorbenen Witwe des Schneider Hagemeister, welches hierdurch vorschristsmäßig bekannt gemacht wird.

Horsford am 29. Octbr. 1802.

Combinirtes Königl. und Stadt-Gericht.  
Eulemeier. Consbruch.

Der Colonus Grummert Nr. 6 zu Heddinghausen hat von dem Colono Dfelsmeyer Nro. 10 daselbst laut confirmirten Contracts vom 10. 9. M. die sogenannte Kochs Wiese für 350 Rthlr. in Golde gekauft.

Amst Limberg den 27. Novbr. 1802.

Lampe.  
Es hat der Colonus Brachtrup zu Varr und Düttingdorff einen Markengrund von 3 Schfl. Saat in der Wallenbrücker Markt belegen, an den Johann Caspar Haverstiel für 200 Rthlr. in Golde erbs und eigenthümlich verkauft, und ist der gerichtliche Kaufbrief dato darüber ausgesertigt. Amt Enger d. 25. Novbr. 1802.

Consbruch. Wagner.  
Laut gerichtlich confirmirten Contracts vom heutigen Dato hat der Col. Oberbrinkmann in Detinghausen von dem Colono Schmidt daselbst einen in der Detinghauser Heyde belegenen Markengrund für 300 Rthlr. angekauft.

Amt Enger den 25. Novbr. 1802.

Consbruch. Wagner.  
Der Erbpächter und Neuwohner Johann Andreas Rabe zu Pddinghausen hat seine Stette nebst der Erbpachts-Gerechtigkeith dem Heuerling Bernd Heinrich Wille laut gerichtlichen Contracts von 29. April a. c. erbs und eigenthümlich verkauft.

Amt Enger den 28. Novbr. 1802.

Consbruch. Wagner.

## 7. Verkauf von Kernfrüchten.

Am 11. d. M. soll auf dem hiesigen Rathshause 1. 1 Fuder Rocken. 2. 1 Fuder Gerste und 3. 1 Fuder Hafer meistbietend verkauft werden. Es besteht dieses Getreide aus Zinskorn, welches in der Leseler Feldflur gewachsen ist, und in einigen Wochen abgeliefert wird. Die Kauflustigen können sich am gedachten Tage um 10 (Weyl. 2)

Uhr einzufinden und gegen das höchste Ge-  
bot den Zuschlag erwarten.

Minden am 1. Decbr. 1802.

Magistrat allhier.

### 8. Auctions Anzeige.

Detmold. Den 14ten des nächst-  
künftigen Monats  
December und folgende Tage, werden auf  
dem Rathhause alhier allerlei Sachen von  
Werth, als Silbergeschirr, bestehend vor-  
züglich in mehreren Kaffee-, Milch- und  
Thee-Kannen, Spülkumpen, Präsentir-  
Tellern, Plats de menage, Suppenterriz-  
nen, Bestecken von Löffeln, Messern und  
Gobeln, Vorlege-Löffeln, Einsätzen zu  
Weinbouteillen, Leuchter, einer Theema-  
chine, einem Theekessel zc. auch einer voll-  
ständigen Toilette, goldnen Schnupsta-  
buchsboxen, goldene Uhren, spanische  
Röhre mit goldenen Knöpfen und allerlei  
Kleinigkeiten von Gold und Silber, Cris-  
tall, Agat, Speckstein, Bernstein zc.  
ferner eine starke Parthie von sehr guten  
Betten und Bettedecken, wie auch aller-  
lei zimmernes Geschirr, öffentlich meistbie-  
tend, gegen so fortige baare Bezahlung in  
guter Conventionsmünze verkauft.

Kauflustige werden daher eingeladen,  
sich an den bestimmten Tagen des Mor-  
gens 9 Uhr und des Nachmittags 2 Uhr,  
an oben gedachten Orte einzufinden und  
dann der Meistbietende, nach Befinden,  
den Zuschlag erwarten.

Detmold den 16. November 1802.

Von Commissions wegen  
Clossermeier.

### 9. Capital so zu verleihen.

Im Monath März 1803 geht ein Forst-  
Rassen-Capital von 516 Rthlr. 20  
Ggr. Cour. ein, welches zu 4 pCt. Zinsen  
ausgeliehen werden soll.

Wem damit gedienet ist und hinlängliche  
Sicherheit nachweisen kann, beliebe sich

bey der Kammer zu melden. Sign. Min-  
den d. 24. Novbr. 1802.

Königl. Preuss. Krieges- und Domainen-  
Kammer.

Heinen. Pldger. Goldhagen.

### 10. Gestohlenes.

Minden. Es ist vom 26. bis 27.  
Nachts vom hiesigen  
Bauhose ein Steinkohlenkump gestohlen  
worden, welcher oval und oben mit einer  
Hohlleiste bearbeitet war. Der redliche  
Käufer davon wird sehr gebeten, dem  
hiesigen Steinwegmeister Wanderer Nach-  
richt zu ertheilen, weil ihm vorzüglich  
daran gelegen ist, davon Wissenschaft zu  
erhalten. Man wird dafür erkenntlich  
seyn und soll der Name des Entdeckers  
verschwiegen bleiben.

### 11. Avertissements.

Bei Arning auf der Hohnstraße sind  
von allerlei Sorten Klystir-Mutter-  
Hals- und Bund-Sprätzen von englisch.  
Kronzinn zu haben.

Hierdurch mache bekannt, daß ich meine  
bisherige Wohnung verlassen und bey  
meiner Mutter der Wittwe Vorchard am  
schieben Markt eingezogen bin; zugleich  
empfehle mich mit einem Assortiment Uh-  
ren, als in Gold, Repetir ohne des mit  
und ohne Datum; in Silber, Repetir-  
ein und zwey gehäufige mit Secunde und  
Datum, 1 2 und 3 gehäufige mit Capfel  
und Datum, desgleichen ohne Capfel mit  
und ohne Datum, auch Gehäuse aller Art,  
wie auch Tafel-Uhren in marmorne und  
hölzerne Kasten, mit und ohne Vergol-  
dung, die 8 Tage und auch 24 Stun-  
den gehen, auch alle Arten Pendulen.  
Denen Herren Uhrmachern empfehle mich  
mit alle Arten Fornaturen.

W. Vorchard, Uhrmacher.

Bei Isaac Nathan in Nahden sind Kuh-  
Kalb- und Schaaf-Felle vorräthig,  
Käufer können sich in Zeit von 14 Tagen ein-

finden, weil sonst solche außer Landes ver-  
sandt werden. **Nachden d. 30. Nbr. 1802.**  
**B**ey den Schlächtern Dörren und Lart-  
gen sind Kuh- und Kalb- Felle vorrä-  
thig, die Liebhaber können sich in Zeit von  
14 Tagen einfinden.

**I**ch ersuche alle Herren, welche Liebha-  
ber von Garten seyn, um geneigten Zu-  
spruch. Meine Sache besteht in Bocksetten  
und Blumstöcken wie auch Gemüs- Gar-  
tens anzulegen, junge Bäume zu propfen  
zu oculieren und zu copulieren, wie auch alte  
Bäume zu beschneiden. Meine Wohnung  
ist bey dem Schneidermeister Weyhe im  
Gehrenberge.

**Vielefeld den 18. Octbr. 1802.**

**Friedrich Zippel, Gärtner.**

**An das vaterländische Publikum.**

**W**ir bitten die Freunde des  
**Westfälischen Anzeigers,**  
welche mit dem herannahenden neuen Jahre  
antreten wollen, ihre Bestellungen an die  
wohlbl. Postämter ihres Orts recht bald,  
am besten Anfangs December, abzugeben,  
damit wir frühzeitig genug davon Nach-  
richt erhalten und die Auflage darnach be-  
stimmen können, um zu verhüten, daß  
nachher, wie es schon zwey mal der Fall ge-  
wesen ist, die Bestellungen nicht mehr be-  
sorgt werden können.

Ueber den Zweck und Plan dieser vater-  
ländischen Zeitschrift brauchen wir wohl  
nichts mehr anzuführen, beyde sind be-  
kannt, sie wird in allen Provinzen West-  
falens, freilich mehr oder minder gelesen,  
alle Provinzen nehmen durch sie zunächst  
betreffenden Aufsätze activen Antheil daran,  
und sie hat sich, Dank den trefflichen Mit-  
arbeitern unseres Vaterlandes! der Volk-  
kommenheit um vieles genähert. — Buch-  
handlungen nehmen Bestellungen in mo-  
natlichen Heften an. — **Dortmund den**  
**23. Noybr. 1802.**

**Expedition des Westf. Anzeigers,**

## 12. Lotterie = Sachen.

**D**a die Ziehungslisten der 5ten Klasse  
17ter Berliner Lotterie eingegangen  
sind, so können solche nunmehr zur Ein-  
sicht mitgetheilt, auch die in meinem Ein-  
nahme Comtoir gefallenen Gewinne, gegen  
Zurückgebung der Loose, in Empfang ge-  
nommen werden. Zur ersten Klasse 18ter  
Lotterie, deren Ziehung am 27. Decbr. d.  
J. geschieht, sind aufs neue Loose zu 3  
Rthlr. 2 Ggr. in Golde, bey mir zu haben.  
**Minden den 3. Decbr. 1802.**

**G. G. Stoy,**

wohnhaft am Kamp.

## 13. Todesanzeige.

**I**m 24. dieses verlohren wir unsern ge-  
liebten Vater, den Justizamtmann  
Johann Georg Conrad Stuve, an einer  
Entkräftung im 71. Jahre seines Lebens.  
Unsern theilnehmenden Freunden und Ver-  
wandten machen wir diesen für uns uner-  
seßlichen und schmerzhaften Verlust mit  
dem kummervollsten betrübtesten Herzen  
hierdurch gehorsamst bekannt.

**Wotho d. 29. Noybr. 1802.**

**C. F. Stuve, Actuarins zu Meineberg.**

**Konise Stuve, verehelichte Predigerin**

**und Francisca Stuve.**

**Einige Worte über die künstliche**  
**Erwärmung des Körpers im**  
**Winter, besonders durch Stuv-**  
**benluft. Wotho den 18. Noybr.**  
**1802.**

**(Schluß.)**

Es leuchtet nemlich von selbst ein,  
daß es nicht gleichgültig ist, wie stark  
der Grad der Wärme sey, welchen  
man künstlich zur Verreibung des unbe-  
haglichen Gefühls der Kälte anwendet.  
Hierin wird aber in der Regel gewaltig  
gefehlt, und es liegt zum Theil mit in

der Beschaffenheit unsrer Heizungs- Werkzeuge, daß solche Fehler begangen werden. Seiten richtet man nemlich die Stubenwärme nach dem Grade der äussern Kälte ein; man will mit einmahl warm seyn, und glaubt diesen Zweck nicht besser als durch sehr starke Erwärmung der Stubenluft erreichen zu können, ohne daß man zugleich bedächte, daß der Körper niemals ohne Mißbehagen plözlich Abwechslung in jedem Dinge, welches auf ihn einwirkt, verträgt. Bey der Wärme muß der Nachtheil einer solchen plözlichen Abwechslung um so grösser seyn, indem sie unter allen Dingen in der äussern Natur gewiß das mächtigste Agens auf unsern Körper ist, ihn mit einmahl in allen seinen Punkten berührt, und nach allen Richtungen schnell durchdringt. Die Erhaltung unsers physischen und moralischen Daseyns macht eine allmähliche Veränderung in allem was uns umgibt nothwendig. Von der Wärme gilt dies aus den obgedachten Gründen insonderheit. Sie kann sich nur dann auf eine wohlthätige Art für unsern Körper wirksam beweisen, wenn wir sie nur allmählich der Kälte substituiren; wenn wir einen gelinden Grad der Wärme anwenden, so lange der Grad der äussern Kälte noch gelinde ist, und so gewissermassen den Körper stufenweise an den vermehrten Grad zu gewöhnen suchen. Besolgte man dieses Gesetz bey dem allmählichen Stärkerwerden der Winterkälte, man würde gewiß die häufigen Klagen über Schnupfen und Husten nicht hören, und dieser Unstand würde gewiß bald aufhören allgemeines Volksvorurtheil zu seyn.

Noch ein anderer Fehler, welcher zugleich jene Unannehmlichkeiten beträchtlich befördern hilft, und so häufig begangen wird, ist der, daß man von der Stubenwärme alles erwartet, und sein übriges Verhalten in Betref der Wärme nicht zu gleicher Zeit gehörig umändert. Statt daß man nemlich die Kleidung gemäß dem

Grade der äussern Kälte einrichten sollte, wird slavisch im Gesetzbuch der Mode nachgeschlagen, und nur sie wird über die Art der Kleidung befragt. Wenn das Zimmer nur recht sehr warm ist, heißt es gemeinlich, was liegt daran, ob wir draussen in freyer Luft augenblicklich von Kälte durchdrungen werden, ob unsre mouffellinen oder kreppsternen Kleider uns draussen warm halten oder nicht? Der warme herrliche Ofen muß ja alles wieder gut machen, was die dünne graziose Kleidung so gar schlimm machte. Dies ist aber gewiß weit gefehlt; durch den warmen Ofen werden nun erst recht die Uebel, die man durch seine Hülfe vermeiden wollte, hervorgerufen; denn wie gesagt, der Körper verträgt die Extreme am wenigsten in Betref der Erwärmung. Besonders werden nun am ersten diejenigen Theile angegriffen, welche dem ersten Jimpuls der Kälte sowohl als der Wärme bloßgegeben sind; dies sind das Gesicht, die Brust besonders bey unschönen Geschlechtern, bey jedweden Menschen aber die Lunge, weil in sie die äussere Luft beständig aus und einströmt, welches auch bey der innern Fläche der Nase der Fall ist u. s. w. — Aus diesen Bemerkungen dürften folgende Regeln fließen,

1. Man suche sich durch Stubenluft zu erwärmen, wenn man sich kalt fühlt, ohne daß man im mindesten auf allgemeinen Gebrauch oder auf die Furcht für jene Uebel Rücksicht nimmt. Allein

2. man beobachte ein regelmäßiges Steigen und Fallen in Betref des künstlichen Erwärmungsmittels nach dem Grade der äussern Kälte im Allgemeinen.

3. Man suche deshalb nicht das unangenehme Gefühl der Kälte mit einmahl, sondern allmählich zu vertreiben. Je heftiger dieses Gefühl ist, desto gelinder muß der Grad der Wärme seyn, dem man sich aussetzt; Man vermeide deshalb aus der starken Kälte plözlich in ein sehr stark geheiztes Zimmer, oder gar nahe an den

Ofen zu treten. Man denke nur einmahl an den Schmerz, der dadurch leicht in den Händen und Füßen entsteht, an die Frostbeulen, an die aufgesprungenen, beständig blutenden Hände! dies im Vorbeygehen!) und ganz widersinnig wäre es, wenn man bey noch gelinder äußerer Kälte sehr stark einheizen wollte.

4. Die selbige Veränderung veranstalte man in der Kleidung; man richte sie gemäß der Zu- und Abnahme der Kälte und Wärme, sowohl der äussern Atmosphäre als der Zimmerluft ein, und suche dadurch den Körper so viel möglich in immer gleicher Temperatur zu erhalten.

Die Schwierigkeiten, welche allerdings mit der Ausübung dieser Maasregeln verbunden sind, können nur denjenigen von Ergreifung derselben abhalten, welcher den Einfluß, den ein beständig gleicher Zustand des körperlichen Wohlbefindens auf die Denk- und Handlungsweise ausübt, nicht zu fühlen im Stande ist.

Man könnte aber doch gegen das Gesagte einwerfen, daß, da unsre täglichen Geschäfte es nicht erlauben, unsern Körper mit einem beständig gleich-warmen Medium zu umgeben, da wir z. B. unzählige mahl aus einem warmen Zimmer gleich an die kalte Luft, und umgekehrt aus der kalten Luft schnell in ein warmes Zimmer treten müssen; daß, sage ich, dieser plötzliche Uebergang jenen Bemerkungen zufolge höchst nachtheilig für das Wohlbefinden werden müsse. Und doch sehe man täglich unzählige Menschen ohne die allermindesten üblen Folgen sich einer solchen plötzlichen Abwechslung aussetzen. In den kältesten Ebnaten finde man sogar grade die heftigsten Wohnungen, allein keine Spur von Erkältungen bey ihren Bewohnern, ob schon sie nichtsweniger als einen allmählichen Uebergang aus der Kälte in die Wärme und umgekehrt beobachten.

Wey diesem Einwurfe würde man aber nicht bedenken, einerseits daß die Wey-

spiele, welche man vor den Bewohnern der kalten Himmelsstriche hernimmt auf keinen Fall für unsre Gegenden einen Schluß erlauben, indem nicht nur bey jenen gewissermaßen ein inniges Vertrautseyn mit den Extremen der Temperatur statt findet, sondern die ganze Körper-einrichtung dieser Menschen auch weit eher das gefährliche einer schnellen Abwechslung in derselben zuläßt. Andrer Umstände, die bloß für den Arzt und Naturforscher Interesse haben, hier nicht zu gedenken. Andernthells ist es in der That ganz irrig, wenn man aus einem oder aus mehreren Fällen, in welchen bey uns eine plötzliche Umänderung der Temperatur ohne Nachtheil geschähe, auch auf Gefährlichkeit im Allgemeinen einen Schluß zieht, oder glaubt, daß diese nachtheiligen Folgen, wenn sie sich nicht gleich durch offenbare Krankheiten äußern, gar nicht zugegen wären. Denn was das erste betrifft, so werden wir fast immer bey gehöriger Untersuchung finden, daß irgend ein Umstand, z. B. warme Kleidung, Gewöhnung u. s. w. denjenigen, welcher sich ohne üble Folgen zu spüren, der schnellen Abwechslung aussetzte, geschützt hatte, und in der zweyten Hinsicht ist schon dann der Nachtheil groß genug, wenn nur zu irgend einer Krankheit der entfernteste Anlaß gegeben wird, gesetzt daß diese sich auch erst späterhin äußern sollte. Diese Veranlassung wird durch jene Unvorsichtigkeit unzählige mahl gegeben, da sie aber durch anderweitiges zweckmäßiges Verhalten im Betref der Diät und durch mehrere Zufälligkeiten wieder aufgehoben wird, so werden viele Krankheiten wieder in ihrer Gestalt erstickt. Dennoch bleibt uns aber ein großes Heer von bedeutenden Krankheitsen übrig, die einzig und allein in der plötzlichen Abwechslung der Temperatur ihren zureichenden Grund haben, und dem Arzte zuweilen nicht wenig zu schaffen machen. Die Vorliebe, welche gewisse Menschen für die Kälte der Atmosphäre haben, und

welche sie bisweilen so weit treibt, daß sie die behagliche Stubenwärme, besonders im Anfange des Winters, als etwas sehr nachtheiliges fliehen, stüzt sich wohl in der Regel auf den uralten Wahn: daß die Kälte als Stärkungsmittel auf unsern Körper einen wohlthätigen Einfluß äussere; hingegen die Wärme denselben erschlafe und weichlich mache. Es sind aber diejenigen, welche dieses auf's Allgemeine so geradezu annehmen, in einem gefährlichen Irthum. Schon oben wurden mehrere faktische Ereignisse von der belebenden Kraft der Wärme, und der Todt und Erstarrung verbreitenden Eigenschaft der Kälte angeführt, und diese müssen auch hiehin wieder bezogen werden, obschon vorhin nur von einem sehr hohen Grade der Kälte die Rede war. Aber auch ein gelinder Grad von Kälte (besonders wenn er mit Feuchtigkeit der Atmosphäre, wie im Herbst fast immer der Fall, verbunden ist) so wie er bey uns im Anfange des Winters zu seyn pflegt, vermag nicht wenig die ganze organische Natur, besonders den thierischen Körper, in seinen Kräfteausserungen herunter zu stimmen, sobald sie nur einigermaßen anhaltend wirkt, und nicht öfters vermittelst gelinder Ermärmung durch Kleidung oder Stubenluft aufgehoben wird; dieses wird jeder Mensch durch Beobachtungen an seinem eigenen Körper bestätigen können, so wie ein jeder die allgemeine und schnelle Erquickung, welche ein gehediger Grad der Erwärmung verbreitet, an sich selbst erfahren haben wird. Wir würden der Herbstkrankheiten, welche so häufig künstliche Stärkung des Körpers erfordern, viel weniger haben, wenn man schon gleich bey dem allmählichen Einfinden der äussern Kälte sich gehdrig zu erwärmen anfänge. So aber wird die alte läppische Gewohnheit sich zum voraus eine gewisse Zeit zu bestimmen, zu welcher man einzuheizen anfangen will, es mag vorher so kalt seyn als es will, in Vereinigung mit der Grille, daß die Kälte die Gesundheit des Körpers stähle,

und Verzten noch vielleicht lange Gegenstände der medizinischen Bemühung liefern. Da wir uns jetzt grade in derjenigen Jahreszeit befinden, welche mich eigenlich zur Bekanntmachung dieser Bemerkungen bestimmte, so ist mit letzterer vielleicht manchem ein kleiner Dienst geschehen. Dringend ersuche ich aber, das Ganze nur als Zusammenstellung einzelner Bruchstücke und nicht als etwas, das auf Vollständigkeit Anspruch machen dürfte anzusehen. — Ueber die Erhaltung der Reinigkeit der Stubenluft im Winter, wo man Thüren und Fenster gern verschlossen hält, wollen wir uns nächstens unterhalten.

Octr. St. Hoff.

#### Nachtrag.

Auf Ansuchen des Erben sollen folgende von der Frau Hauptmannin von Frankenberg hinterlassene Grundstücke gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden.

1. Das am Neuenthor an der Ecke des Greißendbruchs belegene Wohnhaus, welches von bürgerlichen Lasten frey ist, wovon aber jährlich ein Canon von Neun Mk. in Golbe an die Vicarie St. Bartholomäi und vom Kaufgelde ein Laudemium von 2 prCent ad Capit. rever. St. Martini entrichtet auch ein Meyerbrief gelöst werden muß, und worin sich drey Stuben mit Ofen, drey Kammern, zwey Küchen, ein gewölbter Keller und ein geräumiger Boden befindet.

2. Ein Landschaz freyer Garten vor dem Neuen Thore unmittelbar an der Brücke linker Hand am Stadtgraben gelegen, welcher mit 4 Hecken umgeben und mit Obstbäumen besetzt ist, nebst Feuerzeit Pfeilern und Gartenhür.

Da nun hierzu Terminus auf den 2ten dieses bezichlet ist; so können die Kauflustige sich an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden ihr Geboth eröffnen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 4. Decbr. 1802.

St. Hoff.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 13. Decbr. 1802.

## 1. Publicanda.

Da verschiedentlich der Mißbrauch wahr-  
genommen worden, daß besoldete  
Officianten ihre Besoldungen in voraus  
cediren, verspänden, sich dadurch Anleihen  
und Credit verschaffen, alsdann aber auf  
die Wohlthat der Abtr. tuna des Vermögens  
probeciren, wodurch ihre Gläubiger diese  
vermeintlich erhaltene Sicherheit verlieren,  
da es mit dem Zweck der Besoldungen und  
der damit zu befreitenden Bedürfnisse un-  
vereinbarlich sein würde, solche Cessionen  
und Verspänkungen ohne Einschränkung  
als gültig anzuerkennen, vielmehr auf  
jeden Fall dem Officianten der gesetzliche  
Theil seines Gehalts frey bleiben muß, so  
wird solches auf den Grund der allerhöch-  
sten Cabinets Ordre vom 16. Novbr. a. c.  
dem Publico hierdurch bekannt gemacht,  
um sich bey Geschäften dieser Art vor jeden  
Nachtheil und Vortheilung von Seiten  
ihres Schuldners zu sichern.

Berlin den 18. Novbr. 1802.

Auf Special Befehl.

v. Goldbeck.

Verordnung wegen Ablieferung der  
von Deserteurs eingegangenen  
Briefe und deren Einlagen

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-  
den König von Preußen etc. etc.  
haben für nöthig erachtet, zu Vermöbung

der nachtheiligen Folgen, welche aus dem  
Briefwechsel Unserer Unterthanen mit Des-  
serteurs von der Armoe entziehen, nachste-  
hendes gesetzlich festzusetzen.

§. 1.

Ein jeder Unterthan, der von einem des-  
sertirten Unterofficier oder ganzem Sol-  
daten Briefe oder andere schriftlich Nach-  
richten erhält, ist verbunden, sie mit allen  
Einlagen, ohne Zeitverlust, in den Städten  
dem Magistrat, und auf dem platten  
Lande dem Gutsherrn oder dem Domainen-  
Beamten vorzulegen oder zu übersenden,  
damit derselbe beurtheile, ob darin ein  
Anlaß zu neuen Desertionen, oder Nach-  
richt über den Aufenthalt des Deserteurs  
und dessen zurückgelassenes Vermögen ent-  
halten sind.

§. 2.

Findet sich in den vorgelegten Briefen  
dergleichen Anlaß, so muß der Krüges- und  
Steuer- oder Landrath sie dem Commandeur  
des Regiments, bey welchem der Deserteur  
vor seinem Austritt zuletzt gestanden hat,  
mittheilen, außerdem aber sie sogleich zu-  
rückgeben, und in Absicht des übrigen  
Inhalts das vollkommenste Stillschweigen  
beobachten.

§. 3.

Wer die Vorlegung solcher Briefe unter-  
läßt, wird blos deshalb mit einer Geld-

buße von 5 bis 20 Reichsthaler, oder mit verhältnißmäßiger Leibes- Strafe belegt; wenn aber durch die verheimlichten Briefe eine neue Desertion veranlaßt worden, als ein Theilnehmer derselben nach dem Grade seiner Verschuldung bestraft.

Seiner Majestät befehlen Allerhöchst Dero Collegien, Obrigkeiten und Eingefesenen, sich hiernach aufs genaueste zu achten. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insignel bedrucken lassen.

Berlin, den 23. August 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Keß. v. Voß. v. Goldbeck.  
v. Thulemeier. v. Schrötter.

## 2. Warnungsanzeige.

**Z**ur Warnung wird bekannt gemacht, daß ein Bagabonde wegen Diebereyen zu 1 Jahr Zuchthaus Strafe mit Willkommen und Abschied salvo fama verurtheilet worden. Minden den 3. Decbr. 1802.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergsche Regierung.  
v. Arnim.

## 3. Citatio Edictalis.

**D**en ausgetretenen Cantonisten der Stadt Hausberge, als:

1. Carl Friedrich Kurbach Nr. 8.
2. August Friedrich Meyer Nr. 13. und
3. Johann Friedrich Klausing Nr. 34.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminalrath Müller als Vertreter der Invaliden = Cassé wider sie Klage erhoben, und behauptet hat, daß sie sich in der Absicht außer Landes begeben, um sich ihrer Unterthanen = Pflicht, unter dem Militair, oder als Pact = und Train = Knachte zu ziehen, zu entziehen, und daher auf ihre öffentliche Vorladung per Edictales angetragen hat.

Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden vorbenannte Ausgetre-

tene hierdurch verablabet, sich in termino den 22. Januar 1803 vor dem Auscultator Walbaum auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und ihre Müßigkeit in die Königl. Erblände glaubhaft nachzuweisen. Werden sie dieses und spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so haben sie zu gewärtigen, daß sie für treulose der Werbung wegen ausgeitene Landes = Kinder angesehen, ihr jetziges und zukünftiges ihnen durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens für verlustig erklärt, und der Invaliden = Cassé zuerkannt werden wird, wornach sie sich zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal = Citation so wohl bey hiesiger Regierung, als bey dem Amte Hausberge affigirt, so wie den Mündenschen Intelligenz = Blättern und Lippstädter Zeitungen dreymal inserirt worden.

So geschehen, Minden am 10. Septbr. 1802.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergsche Regierung. v. Arnim.

**D**a der Criminal = Rath und Cameralfiscal Müller als Mandatarus der Invaliden = Cassé gegen folgende ausgetretene Cantonisten des Gerichts Weck, als:

1. Friedrich Christian Stahlmann von Nr. 68. Bauerschaft Obernbeck,
2. Carl Henrich Krämer, von Nr. 67. Bauerschaft Mennighüffen, und
3. Christoph Engelberd Graff von der Küsterey daselbst,

die Confiscations = Klage erhoben und auf deren Edictal = Ladung angetragen hat; so werden gedachte Unterthanen hierdurch aufgefodert sich in termino den 21. Febr. 1803, vor dem Deputato Auscultator Weimbers zu stellen, und sich wegen ihres Austruts zu verantworten, unter der Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben sie als treulose, des Enrollements wegen ausgeitene Cantonisten werden angesehen, und nicht allein ihr gegenwärtiges Vermögen, sondern auch alle ihnen künftig etwa zufal-



tenben Erbschaften confiscirt, und solches alles der Invaliden-Casse wird zugesprochen werden.

Diese Edictal-Citation ist nicht allein hier bey der Regierung, sondern auch bey dem Gerichte Beeck affigirt, so wie den Lippsstädter Zeitungen und Mindenschen Intelligenz-Blättern 3mal inserirt worden.

Gegeben Minden am 22. Octbr. 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung.  
v. Arnim.

Da der Criminal-Rath Müller als Mandatarius der Invaliden-Casse gegen folgende Ausgetretene des Amtes Schlüsselburg

a) Königl. eigene und freyer Qualität

1. Johann Henrich Bräning Nr. 8. zu Grossenheerse.

2. Cord Henrich Witte Nr. 5. aus Grossenheerse.

b) Gutsherrlich eigene.

1. Johann Friedrich Korte Nr. 63. aus Heimsen, dem x. v. Klenke eigen.

2. Christian Henrich Struckmann Nr. 19. aus Grossenheerse, dem x. v. Holze eigen, geklagt und behauptet hat, daß sie sich wider ihre Unterthanen Pflicht aus dem Lande begeben, um sich dem Soldatenstande und Militärdienst überhaupt zu entziehen, mithin die Einziehung ihres Vermögens zur Invaliden-Casse verwürkt hätten; so werden die vorbenannten Ausgetretenen hierdurch von dieser Klage benachrichtigt, zur Rückkehr in ihre Heimath aufgefordert, und angewiesen, spätestens in Termino den 25ten Febr. 1803. vor dem ernannten Deputato, Auscultator Helle auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre Rückkehr nachzuweisen, und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls sie als treulose des Enrollements wegen ausgetretene Landes Kinder werden angesehen, und ihres gesammten sowol gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens verlustig erklärt, und solches resp. der Invaliden-Casse und den Gutsherrn zuerkannt werden wird.

Sign. Minden den 22ten Octbr. 1802.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Von den unterschriebenen für die Grafschaft Tecklenburg angeordneten Markentheilungs-Commissarien soll der in der Bauerschaft Wieck, des Kirchspiels Ledde, belegene sogenannte Wieferberg, auch der Garten und Steinhügel genannt, zur Theilung gebracht werden, und um die dinglichen Rechte und Ansprüche, welche unbekanntes Prätendenten auf diesem genannten Parcel zustehen mögte, zu eruiren, und zur gebührenden Liquidität zu bringen, werden alle diejenigen welchen einiges Recht oder Ansprüche darauf gebühren mögte, es besterhe selbiges in Hude, Weide, Wege, Pflanzung, Pflaggenhabs- oder sonstiger Gerechtigkeit hierdurch aufgefordert, diese ihre Rechte und Ansprüche in termino Sonnsabends den 8. Januar 1803. in der Behausung des Coloni Grothmanns in der Bauerschaft Wieck Kirchspiels Ledde, anzugeben, und die darüber in Händen habenden Documente und Urkunden offen zu legen. Im Ausbeibungsfall, und wenn sich die Real-Prätendenten in dem bestimmten Liquidations-Termine nicht melden, und ihre Rechte nicht angeben, haben dieselbe zu gewärtigen, daß sie damit werden präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Nicht weniger müssen die Guts-Grunds- und Eigenthums-Herrn der Interessenten des vorgedachten Wiefer- Bergs, oder Garten und Steinhügel genannt, in dem bestimmten Liquidations-Termine deren Rechte wahrnehmen, weil sie sonst mit ihrem etwaigen Widersprüchen nicht gehört, sondern dafür angesehen werden soll, als ob sie mit demjenigen, was die Interessenten vornehmen, zufrieden, und dergl. We-

Schlüß: als zu Rechte beständig anerkennen wollen.

Lingen und Capvelnam 28. Sept. 1802.  
Königl. Preuß. Marktscheilungs-Commissi-  
sion für die Grafschaft Tecklenburg.  
Metting. Mandelhardt.

Nachdem in dem Deposito des hiesigen  
Raths folgende dahier deponirte Ein-  
nahmen, als

In Sachen der Einaesessenen zu Rehburg  
ctr. Leese, in puncto Eichen-Lösens, von  
ersteren deponirt 4 Mgr.

Von Rive in Holzhausen an Pfandgel-  
dern 13 Mgr.

Am 24. Septbr. 1768. von Justriede an  
Pfandgeldern 9 Mgr. 4 Pf.

Am 26. Septbr. 1768. von der Wittve  
Schwering zu Lese, in causa ctr. Etolzenau  
in puncto gepfandeten Pferdes 12 Mgr.

Eodem von Dieblich Schwering in Lese,  
in causa ctr. Stolzmann, wegen gepfandeter  
Schaafe 13 Mgr.

An Schläterschen Concursgeldern, von  
den Jahren 1766. bis 1774 ein Rest von  
3 Mgr. 2 Pf.

Ein Rest von dem, von dem Antsvoigt  
Lappe am 27. Novbr. 1768. für den von  
Johann Friedrich Kländer erkauften Kamp  
eingeliefert 35 Mgr. von 15 Mgr. 2 Pf.

Aus Salomon Hammer Schlag Wittve  
Verlassenschaft, ein Rest von 5 Rthlr. 27  
Mgr.

Am 27. Septbr. 1769. deponirte Wittve  
Rischmüller'sche Gelder für den Verkauf  
eines Hammers 2 Rthlr.

Wegen Schläßelburger Holz-Entwens-  
kungen vom 7. May 1770 deponirt 24 Mgr.

Von Conrad Kieseberg in Lese am 3. Febr.  
1772. deponirten Geldern ein Rest von 3  
Rthlr. 8 Mgr.

In Sachen Loeum ctr. Leese an Pfand-  
geldern am 9. July 1782. deponirt 5 Mgr.

Weienberg'sche Auktionsgelder vom 25.  
May 1775. 24 Rthlr. 22 Mgr. 4 Pf.

In causa Schläßelburg ctr. Leese Pfand-  
gelder, am 26. July 1783. 5 Rthlr.

Weil. Capellprediger Hattenhoff zu Estorf  
Nachlassgelder, am 19. July 1784. depo-  
nirt, ein Rest von 79 Rthlr. 7 Mgr. 1 Pf.

In Sachen Weier zu Böhbel ctr. Etol-  
zenau, an Pfandgeldern, am 11. April  
1789. deponirt, 3 Mgr.

Kämpersche Gelder von Landesbergen für  
den Wefemannschen Garten 45 Rthlr.

In causa Dohmann ctr. Honheim, am  
12. July 1791. deponirt 5 Rthlr.

In causa Wittler von Ziegenhocken ctr.  
Mendorf, am 6. Decbr. 1791. deponirt,  
an Pfandgeldern 3 Mgr.

In causa Wührsen ctr. Mendorf am 16.  
Decbr. 1791. an Pfandgeldern 3 Mgr.

In causa Wuffe oder Schwick von Glif-  
sen ctr. Kahlert, am 10. May 1792. depo-  
nirt 5 Rthlr.

Vom Wutmann Grote wegen der Heff-  
sch:n Pachtung eingeleistet 9 Rthl. 12 Mgr.  
Für Conrad Stiefmeier in Lese von 1780.  
6 Mgr. 4 Pf.

In causa Lohmeier ctr. Estorf 6 Rthlr.  
24 Mgr.

— — Schröder von Buchholz ctr.  
Gresebilde von 1781. 1 Mgr. 4 Pf.

— — Fräulan v. Hugo ctr. Rack-  
haus, von 1781. 3 Rthl. 13 Mgr.  
6 Pf.

— — Ehlers ctr. Schensen, von  
1783. 1 Mgr. 4 Pf.

— — Lotterbrodt ctr. Holsing, von  
1783. 3 Mgr.

— — Winkmann ctr. Witte, von  
1783. 18 Mgr.

— — Ehlers ctr. Schensen, von  
1783. 1 Mgr. 4 Pf.

— — Wollmeier ctr. Tötzel, von  
1784. 21 Mgr. 2 Pf.

Prainsche Gelder, von 1784. 5 Rthl.  
16 Mgr. 3 Pf.

In causa Kleinenheerse ctr. Harriestedt  
von 1785. 3 Mgr.

— — Defing ctr. Anemolter von  
1785. 1 Mgr. 4 Pf.

- — Rehburg ctr. Leese, vom 1785.  
6 Mgr.
- — Dolle ctr. Heuer, vom 1786.  
18 Mgr.
- — Wierping ctr. Schenken, vom  
1786. 20 Mgr.
- — Haake ctr. Westensfeld, vom  
1786. 6 Mgr.
- — Schröder ctr. Mendorf, vom  
1786. 3 Mgr.
- Wegen Diebe in Landesbergen 1 Rthl.  
6 Mgr.
- In causa Bachhaus ctr. Landesbergen  
von 1787. 1 Rthl.
- Wegen Lampe von Glissen 2 Rthl. 12 Mgr.
- In causa Bleck ctr. Schamne, vom  
1790. 2 Rthl. 7 Mgr. 4 Pf.
- — Schwering ctr. Stolzenau vom  
1790. 6 Mgr.
- — Lohmeier ctr. Clausing & Com-  
forten. 10 Rthl. 6 Mgr.
- — Schwering ctr. Stolzenau 24  
Mgr.
- Wegen der Leiser Forstdienste 2 Rthl. 18  
Mgr.
- Himesche Gelder, 4 Rthl. 21 Mgr. 4 Pf.
- Lange in Leese für Dir. 9. Lange in Doen-  
stedt 16 Rthl.
- In causa Honebein ctr. Bannmeier Pfand-  
geld 3 Mgr.
- — Kruse ctr. Haselhorn Pfand-  
geld 6 Mgr.
- Von Rolf Witte in Uchterhöfen, wegen  
ein Zuder Kalk, deponirt am 6 Juny 1787.  
1 Mgr.
- Lührmannsche Gelder, ad Acta Inqui-  
sitionis ctr. Lührmann vom 4. Aug. 1792.  
6 Mgr.
- In causa W. hr ctr. Unger, wegen ver-  
kaufter Cartoffeln, vom 2. Juny 1794.  
9 Rthl. 6 Mgr. 4 Pf.
- Von den Neubauern am Hahnenberge  
Pfandgelder wegen Hornvieh; Treibens an  
Dehmerholze, vom 9. May 1795. 1 Rthl.  
12 Mgr.
- Vom Schiffer Kohlschadt am 10. Octbr

1795. deponirt, wegen des den Landesber-  
gern zugesetzten Schadens 5 Rthl.
- „ Hohenische Concursgelder 17 Rthl. 35 Mgr.  
Weil Goldschmidt von Bremen Nachlass-  
gelder, vom 10. Decbr. 1795. 5 Rthl. 9 Mgr.
- Vom Schiffer Christian Geimeier aus In-  
tschede und Johann Dietrich Wolte aus  
Schweringen, deponirt wegen entwandter  
Schwaben, 2 Rued'or.
- Nachlass-Gelder weil. Soldaten Boll-  
meier aus Mendorf 14 Rthl.  
34 Mgr. 4 Pf.
- — des Soldaten Christoph  
Leusch aus Stolzenau 5 Rthl.  
14 Mgr. 2 Pf.
- — des Soldaten Heinrich  
Böcker aus Warming 15 Rthl.  
31 Mgr. 7 Pf.
- — weil. Soldaten Chri-  
stoph Gerke aus Landesbergen  
5 Rthl. 26 Mgr. 5 Pf.
- — des Hiarich Könemann  
aus Landesbergen 5 Rthl. 6 Pf.
- — weil. Soldaten Heinrich  
Lübkmann aus Mendorf 6 Rthl.  
3 Mgr. 4 Pf.
- — des weil. Georg Meier  
vom Jahre 1798. 9 Rthl. 16  
Mgr. 3 Pf.

sich befinden, ehre daß theils die Deponen-  
ten sammt der Zeit und causa Depositionis  
zuverlässig balantz sind, theils auch wenn  
an solchen Depositionis ein gegründetes Recht  
etwa zustehen mögte, weder bis lang dar-  
gethan, noch aus den Amts-Acten ersicht-  
lich ist, um hi. von aber hinlängliche Wis-  
senschaft zu erhalten, & genwärtige Edic-  
tal-Stat. erkannt worden, als werden  
alle diejenigen, welche an besagten Depositionis  
aus irgend einem Grunde, einen gegrün-  
deten Anspruch zu haben vermeinen, auf  
den 12. und 13. Januar kommenden Jahrs,  
werden seyn der Mittwoch und Donner-  
stag nach dem isen Epiph. Sonntage  
Dormittags um 10 Uhr vor hiesigem Amte  
zu erscheinen, die in Händen habenden

Depositen = Scheine und sonstigen Documente und Urkunden in originali zu produciren, und ihre Ansprüche und Forderungen anzugeben und klar zu machen, Krafft dieses und unter der Verwarnung, citir und vorgeladen, daß diejenigen welche sich in beregten Termine nicht melden, auch ihre Ansprüche nicht gehörig angeben werden, sodann damit gänzlich präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, diejenigen Deposita aber wozu sich Niemand in bemeldeten Termin als Eigenthümer angeben wird, dem Herrschaftl. Fisco abjuvicirt werden sollen.

Erkannt Stolzenau den 30. Novbr. 1802.  
Königl. und Churfürstlich Amt.  
v. Bothmer. Münchmeier. Schär.  
Stegemann.

#### 4. Citatio Creditorum.

Die Gläubiger der Wittwe Pagen werden hiemit verabladet, in Termine den 5. Januar 1803. vor dem Deputato Herrn Pfaffenrath Aschoff ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren, widrigen falls zu gewärtigen, daß sie damit von dem gegenwärtigen Vermögen der Wittwe Pagen abgewiesen werden sollen. Minden den 16. Decbr 1802.

Magistrat allhier  
Nettebusch.

Alle diejenigen, welche an dem Colono und Musquetier Johann Friedrich Schlüter von Nr. 89. zu Nehme Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 6 Wochen und spätestens in Termine den 28. Decbr. d. J. des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte bey Strafe der Abweisung anzuzigen und gehörig zu justificiren.

Sign. Blotho den 4. Novbr. 1802.  
Königl. Preuß. Amt.

Müller.

Weil der Nachlaß des in Desterwebe verstorbenen Schneiders Hermann Horn zur Berichtigung der darauf haftenden

Schulden nicht hinreicht, so ist darüber der Concurß eröffnet, und die Gläubiger des gedachten Horns werden hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an den Nachlaß habende Forderungen, bey Gefahr ihres Verlustes am 2. Febr. a. f. hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg den 2. Decbr. 1802.  
Meinders.

Die Erben des hier verstorbenen Raths Gräbe, wünschen dessen Passiva halb möglichst zu berichtigen, und ersuchen daher die etwanigen Gläubiger desselben, sich Sonntags abends den 8. Januar 1803. bey Uutzzeichen auf dem hiesigen Gräbeschen Hofe am Osterthore einzufinden, und ihre Ansprüche gehörig zu liquidiren.

Mitteln den 7. Decbr. 1802.

Schwabe. Gräbe, Aud. u. Rgfr.

#### 5. Abweisungs = Bescheide.

Unterm heutigen dato ist wider die in Termine den 6ten July a. e. nicht erschienenen Creditoren des abgeäußerten Coloni Marcuswerth präclusoria publicirt, und sind die etwa ausgebliebenen Marcuswerthschen Gläubiger mit ihren Ansprüchen von der Masse ab- und lediglich an die Person des abgeäußerten Coloni verwiesen.

Justiz Amt Tecklenburg den 1. Decbr. 1802.

Hoffbauer.

Alle diejenigen, welche sich mit ihren an den Commercianten Cord Heinrich Klöpffer zu Drüninghorst habenden Forderungen und Ansprüchen aller Art, in dem auf den 29. v. M. Novbr. anberühmt gewesenen Professions-Termin, und auch nachher, nicht gemeldet haben, werden nunmehr damit ab- und zur Ruhe verwiesen.

Stolzenau den 1. Decbr. 1802.

Königlich und Churfürstlich Amt.  
v. Bothmer. Münchmeier. Schär.  
Stegemann.

## 6. Verkauf von Grundstücken.

Auf Ansuchen des Erben sollen folgende von der Frau Hauptmannin von Franzenberg hinterlassene Grundstücke gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden.

1. Das am Neuenthore an der Ecke des Greißenbruchs belegene Wohnhaus, welches von bürgerlichen Lasten frey ist, wozu aber jährlich ein Canon von Neun Rtl. in Golde an die Vicarie St. Bartholomäi und vom Kaufgelde ein Laudemium von 2 proCent ad Capit. rever. St. Martini entrichtet auch ein Meyerbrief gelöst werden muß, und worin sich drey Stuben mit Ofen, drey Kammern, zwey Küchen, ein gewölbter Keller und ein geräumiger Boden befindet.

2. Ein Landschatz freyer Garten vor dem Neuen Thore unmittelbar an der Fräule linker Hand am Stadtgraben gelegen, welcher mit 4 Hecken umgeben und mit Obstbäumen besetzt ist, nebst steinernen Pfeilern und Gartenthür.

Da nun hierzu Terminus auf den 21ten dieses bezichlet ist; so können die Kauflustige sich an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden ihr Geboth eröffnen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 4. Decbr. 1802. Wschöff.

Ich bin Willens mein mit einem schönen Hofraum versehenes, und nur mit 3 Mgr. Nieden- und 1 Mgr. Armen-Geld beschwertes Wohnhaus am Neuen Thore sub No. 647. aus freyer Hand, jedoch meistbietend, entweder zu verkaufen, oder auf einige Jahre, sofort zu beziehen, zu vermietten; Kauf- und Miethelustige werden des Endes eingeladen, sich Tages nach Wechnachten den 27. dieses Monats bey mir in diesem Hause einzufinden, da sodann dem Befinden nach der Bestbieternde des Zuschlages zu gewärtigen hat. Minden den 10. Decbr. 1802.

Sulz, Landständen Bothe,

Nachdem die nothwendige Subhastation des Wohnhauses der Wittwe Heidenreich Nr. 713. auf der Hufschmiede nebst Zubehör im Wege der Execution decretirt, und zufolge der durch verpflichtete Sachverständige aufgenommenen Anschläge

a. das Haus Nr. 713., welches mit bürgerlichen Lasten und einem Eintheilungs-Capital von 144 Rtl. 21 ggl. 6 Pf. beschweret ist, eine Stube ohne Ofen, einen Saal, drey Cammern, Küche und Stallung enthält, ohne Abzug des Eintheilungs-Capitals auf 575 Rtl. 22 ggl.

b. ein dahinter belegener Garten ein sechstel Achtel haltend auf 25 Rtl.

c. ein Landschaftspflichtiger Garten vor dem Marienthore nach der Abtretung fünf Achtel haltend, welcher statt Hubertheil dem Hause beygelegt ist auf 350 Rtl. mithin das Ganze auf 950 Rthl. 22 ggl. in Golde gewürdigt ist; so werden nunmehr Termin licitationis auf den 30ten Oct. und 4ten Decbr. d. J. und 18. Jan. 1803. präfigirt, in welchen und besonders im letzten Termin die Kauflustige sich Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden ihr Geboth eröffnen und den Zuschlag gewärtigen, auch die Anschläge und nähern Bedingungen an jedem Gerichtstage einsehen können.

Minden am Stadtgericht den 24. Sept. 1802.

Wschöff.

Auf den Antrag eines ingrossirten Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des Schäferschen Hauses Nr. 225. nebst Zubehör decretirt worden, nach denen davon aufgenommenen Anschlägen ist

a) das Haus welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschwert, und 2 Stuben mit Ofen, 3 Kammern und Küche enthält, auf 645 Rtl 20 Ggr.

b) der dahinter befindliche Garten und Hofraum auf 30 Rtl. und

c) der dazu gehörige auf dem Eimeonis thorschen Bruche Nr. 115. belegene, bey

Der Theilung der Hude zu 1 M. 148  $\square$  Mth. vermehrte Hudeheil auf eine Kuh, frey von Abgaben auf 250 Rtl. mithin das Ganze auf 925 Rtl. 20 Ggr. in Gelde gewürdiget.

Da nun zur Licitation Termini auf den 11. Novbr., 18. Decbr. d. J. und 22. Janr. 1803 präfixirt sind, so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen sich in diesen Terminen, besonders im letzten, Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey zur Nachricht dient, daß der Anschlag und die nähern Bedingungen an jeden Gerichtstage, nemlich Dienstag und Sonnabend, eingesehen werden können, und daß auf Nachgehote keine Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadigerichte den 30. Septbr. 1802.  $\square$  Vschoff.

Nachricht dem Colono Dietrich H. Schäper oder Kdger Nr. 23. Bfsh. Memmighausen gehörige Ländereyen

a. anderthalb Morgen in der langen Dreede eben Ahlert Bogts Garten belegen, taxirt zu 125 Rtl.

b. ein halber Morgen in der Mittelbrosche, angeschlagen zu 40 Rtl.

sollen öffentlich und meistbietend verkauft werden. Die Kauflustigen können sich dazu in Terminis den 30ten Novemb., den 24ten Decemb. a. J. und den 8ten Februar. a. f. auf der Gerichtsstube zu Uhlenburg einzufinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an obigen Grundstücken real Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Gerichte der Höheit Beck den 29. Sept. 1802.

Die freye Korffs Stelle Nr. 52. in Subhemmern soll zu Befriedigung eines

ingroffirten Creditoris meistbietend verkauft werden. Es gehört dazu ein Wohn- und Nebenhaus, so zu 586  $\frac{1}{2}$  Rtl., 2 Kirchenstünde, 1 Heerabnis, so zu 40 Rtl., ferner 6 M. 28  $\square$  Mth. 2 Fuß Feld, 62  $\square$  Mth. 7 Fuß Gartenland, eine Ritterbruchs-Wiese, und  $\frac{1}{2}$  der Erbpacht von der Herrenwiese, so nach dem Miethertrage zu 1050 Rtl. geschätzt worden, wovon an Contribution, Domainen, Ritterbruche und sonstigen Canon jährlich 12 Rtl. 23 Ggr. 8 Pf., auch  $\frac{1}{2}$  Ept. Rotten,  $\frac{1}{4}$  Ept. Hafer, und  $\frac{1}{4}$  Ept. Gerste, in gleichen die Bauersch. Kasten geben.

Termini dazu sind auf den 20. Decbr. a. e. den 22. Janr. und den 21. Febr. a. f. bezielt, wo sich Besig- und Zahlungsfähige Kauflustige einzufinden, und im letzten Termin der Versteigende, da kein Nachgebot statt hat, den Zuschlag ernennten kann.

Sigm. Petershagen am 1. Novbr. 1802. Königl. Preuß. Justiz-Unt. Becker. G. d. r.

Da in dem letzten Termin zur Subhastation des der verstorbenen Witwe Brunen zugehörig gewesen, und mit dem Markenthail auf 1655 Rtl. abgeschätzten sub Nr. 327. hieselbst belegenen Wohnhauses nur 700 Rtl. gebothen sind: so wird auf Veranlassung des Curatoris der Brunenschen Concursmasse dieses in den Mindenschen Anzeigen Nr. 37. 41 und 43. näher beschriebene Wohnhaus mit Zubehör anderweit zum öffentlichen Verkauf in Termino den 1ten Jan. a. f. ausgebothen, wozu sich Liebhaber am Rathhause einzufinden können.

Hersford am combinirten Königl. und Stadt-Gerichte den 1. Decbr. 1802. Calmeier. Coasbrunn.

7. Gerichtl. confirm. Verträge.

Paul Abjudication vom 19. Novbr. c. hat der hiesige Kaufmann Hr. Brandhorst das olim Kindelaubf. je Haus Nr. 138. (Siehe eine Beilage.)

## Beilage zu Nr. 50. der Mindenschen Anzeigen.

affhier für 510 Rthlr. in Golde als Veff-  
hierender zugeschlagen erhalten.

Petershagen den 7. Decbr. 1802.

Becker.

Nach dem zwischen der Wittwe Christine  
Marie Hoppen gebornen Wehmeiers  
und dem Bürger und Bäcker Johann Wil-  
helm Middelkamp hieselbst dato gerichtlich  
vollzogenen Contract hat die Erstere die ihr  
zugehörige Hälfte von dem sub No. 149.  
hieselbst belegenen bürgerlichen Hause, und  
zwar die linke Seite desselben, nebst dem  
hinter diesem halben Hause belegenen Brinke,  
an den Letzteren für 200 Rthlr. in Cour.  
erb- und eigenthümlich verkauft.

Sign. Blotho den 3. Decbr. 1802.

Königl. Preuß. Amt.

Müller.

Der Kaufmann Herr Schnelle hat von  
dem Gutsbesitzer Herr Wiedenheff  
die große ohnweit der Portenan belegene  
ollm von Grestensche Wiese für die Kauf-  
summe von Fünf tausend sechs hundert  
und funfzig Rr. in Golde übereignet, und  
darüber unterm heutigen Dato die gericht-  
liche Confirmation ausgefertigt erhalten.

Vielefeld im Stadtgericht den 3. Sept.  
1802.

Consbruch. Buddens.

Der Kaufmann Herr Schnelle hat laut  
gerichtlich bestätigten Tausch-Contrac-  
ts vom 17. Septbr. c. seinen am Stein-  
wege belegenen Garten an den Toback-  
Fabricant Herrn Grebe gegen Abtretung  
eines dem Letzern zugehörigen am Chaussée  
Wege belegenen und an den Schnellenschen  
Garten gränzenden Gartenanteils erb-  
und eigenthümlich übertragen.

Vielefeld im Stadtgericht den 25. Sept.  
1802.

Consbruch. Buddens.

Laut gerichtlich bestätigten Kauf-Contrac-  
ts vom 17. Septbr. c. hat der Kaufmann

Herr Schnelle von den Bangerschen Ges-  
chwistern einen am Niederthorischen Chau-  
sée Wege belegenen Garten für die Summa  
von 300 Rthlr. in Courant eigenthümlich  
erworben. Vielefeld im Stadtgericht den  
25. Septbr. 1802.

Consbruch.

Unterm heutigen Dato ist das königliche  
Eigenbehörige Marcuswerthsche Colo-  
nat in eigenbehöriger Qualität dem Kauf-  
mann Georg Wilhelm Goedeking für die  
Kaufsumme von 930 Rr. in Golde adjudi-  
cirt worden.

Justiz Amt Tecklenburg den 1. Decbr.  
1802.

Hoffbauer.

Die Eheleute Johann Wilhelm Lange  
und Anne Gesine geborne Schulten-  
zu Thüne haben laut gerichtlich confirmir-  
ten Contracts das ehemals eigenbehörige  
Kuntenmüllers Colonat mit dessen Zubehör  
von dem Geheimen-Rath Johann Mat-  
thias Caspar Feherren von Ascheberg und  
dessen Ehegenosin geb. von Eychach als ein  
freies Colonat unter den im Contracte be-  
stimmten Bedingungen in Erbpacht ge-  
nommen. Lingen den 22. Novbr. 1802.

Königl. Preuß. Tecklenburg. Lingenische  
Regierung. Müller.

### 8. Anzeige.

Der königliche Lieutenant und Adjutant  
des 3ten Mousquetier Battailons  
Regiments von Besser, Herr Vorwald,  
hat mittelst gerichtlich errichteten Vertra-  
ges vom 13. Septbr. c. zwischen ihn und  
seiner Ehefrau geborne Nothen die bisher  
zwischen beiden existirte Güter-Gemein-  
schaft ausgeschlossen, und ist von beyden  
Paciscenten darauf angetragen worden,  
daß solches nach der gesetzlichen Vorschrift  
öffentlich bekannt gemacht werde.

Es wird daher solches hierdurch zu jeder-  
manns Wissenschaft gebracht.

Wielefeld im Regiments: Gerichte den  
4. December 1802.

v. Freitag, Obrist und Commandeur.  
Consbruch, Auditeur.

### 9. Auctions Anzeige.

Am 20sten Decbr. Vormittags 9 Uhr  
soll auf der Gerichtsstube zu Himmel-  
reich in Friedewalde allerley Frauens- und  
Manns-Kleidung, sonstiges Geschirre und  
Hausrath von Holz, Kupfer, Eisen und  
Zinn meistbiethend verkauft werden.

Minden am Gerichte Himmelreich den  
4ten Decbr. 1802.

Poelmahn.

### 10. Avertissements.

Bei Hemmerde, franz. Maronen 4½  
Pfd. Manheimer Cassanen 5 Pfd.  
amerikanisch Epelz Mehl 6 Pfd., Nürnber-  
ger Grieß 7 Pfd., neuen Carol. Reiß 8  
Pfd., Magdeburger Hirse 9 Pfd., Zel-  
tauer Rüben 10 Pfd., neue franz. Pflau-  
men 12 Pfd. 1 Kthlr., Braunschweiger  
Mumme die Boull. 6 Ggr., frische engli-  
sche Anstern, frische Schellfische, Bremer  
Neunaugen, holl. Bückinge und englisch  
Eprott in billigen Preisen.

Unterschiedener macht hiedurch einem ge-  
lehrten Publico bekannt, daß bey ihm  
jetzo viele Droguerey und Farbewaaren so-  
wohl en gros als en detaille zu haben sind,  
auch daß er überdies noch viele Artikel die  
zu diesem Fache gehören, baldigst er-  
wartet. Genauere Verzeichnisse hierüber  
sind bey ihm jederzeit zu erhalten, und  
wird er nicht allein jeden Einheimischen  
als Auswärtigen der ihn mit seinen Auf-  
trag beehren wird, auf das beste sowohl  
in Ansehung des Preises als auch der Waar-  
en bedienen. Ebenfalls erbietet er sich,  
solche Artikel, die wegen des zu wenigem  
oder einseitigen Gebrauchs nicht häufig  
gesucht werden, und deswegen etwa hier  
nicht zu haben sind, oder die nur in gewis-  
ser Absicht oder einzelnen Fällen genutzt

werden, denen Liebhabern dazu, jedesmal  
auf das billigste und geschwindeste zu besor-  
gen. Minden den 10. Decbr. 1802.

Joh. Heinr. Meining.

Da ich die, auf den 20ten dieses Mo-  
naths, dem Hrn. Erb: Grafen zu  
Ehren, haltende Maagnerade, übernom-  
men; So mache ich hiedurch bekannt, daß  
ich mit alle mögliche Getränke, Backwerk  
und kalte Küche daselbst auf dem Rathhau-  
se jeden aufwarten kann. Bückeburg den  
10ten Decbr. 1802.

Aug. Bruns,

Gastgeber im deutschen Hause.

Wielefeld Bey J. K. Nieneyer

am Niedertbor wer-  
den für die Winterzeit, so viel es die Witt-  
terung erlaubt, frische holländ. Bücking,  
Schellfisch, Hering in kleinen Fäßern,  
Neunaugen, Längling ic. zu billigen Prei-  
sen zu bekommen sein.

Der Nachrichten Hoffmann in Wielefeld,  
stellt seine vorfallenden Rosfelle vom  
heutigen dato, bis Ostern 1803, denen ein-  
ländischen Käufern, den Preis per Decker  
zu 30 Kthlr. halb Gold halb preuß. groben  
Courants vor, und ladet dieselben ein, sich  
in 14 Tagen, entweder schriftlich oder  
mündlich zu melden, sonst die von dato  
bis Ostern 1803. vorfallenden Rosfelle aus-  
serhalb Landes verschicket werden.

Abend ox ff unter m Limberg.  
Bey Abraham Salomon sind Kuh: Kalb  
und Schafelle zu verkaufen, Käufer wol-  
len sich innerhalb 14 Tagen einfinden.

Am 27. d. M. gegen Abend ist oberhalb  
Nehmek im Haddenbauer Holze eine  
todte Frauenperson, welche in dortigen Ge-  
gend gebettelt hat, aus Paderborn sein soll,  
etwa 50 Jahr alt, mit einem alten rothen  
Rock, weiß Woyen Camisol, worauf blaue  
Töppe und einem bläulich cattuunen Cami-  
sol bekleidet gewesen, gefunden worden.

Hausberge am Königl. Preuß. Justitz-  
Amte d. 27. Novbr. 1802.

Schrader. Thorböck.



## 11. Eheverbindung.

Unsere am 2ten dieses vollzogene ehliche Verbindung machen wir unsere Verwandten Freunden und Gönnern hiermit ergeblich bekannt und empfehlen uns denselben bey unserer Abreise von hier nach Diebelsmiffen im Fürstenthum Braunschweig Lüneburg ganz gehorsamt.

Winden den 11. Dec. 1802.

Augustin, Prediger.

Wilhelmine Augustin, geb. Bessl.

## 12. Todesanzeige.

Unerwartet und schnell entriß uns am 8ten dieses Abends um 8 Uhr ein Schlagfluß, unsern geliebten Gatten und Vater, den Zuckerfieder-Meister Herr Johann Nicolaus Liedemann in seinem 68ten Jahre; wer diesen Redlichen kannte, dem wird er, so wie mir und meinen Kindern unvergesslich bleiben.

Winden den 10ten Decbr. 1802.

Berwittwete Elisabeth Liedemann  
geböhrene Scharre nebst  
hinterlassene Kinder.

## Natur-Erscheinung.

Sonne, Mond und Sterne erscheinen uns bey ihrem Auf- und Untergange nahe am Horizonte, mit schwächerem Lichte als in der Höhe, aber auch zugleich größer. Wie groß und feurig scheint z. E. der Mond bey seinem Aufgange, und wie viel kleiner, aber auch blasser jedoch lichter erscheint er uns am hohen Himmel, je näher er unserm Scheitelpuncte kommt? Es giebt wohl keinen Menschen, der dies Schauspiel nicht beobachtet hat.

Da gleichwol Sonne, Mond und Sterne immer, es sey bey'm Auf- oder Untergange oder am hohen Himmel an sich selbst, gleich groß bleiben: so entsteht die Frage: warum

erscheinen sie uns größer bey ihrem Auf- und Untergange, nemlich nahe am Horizonte, als am hohen Himmel?

Es ist bey den gelehrten Sternsehern eine allgemein ausgemachte Sache, daß diese Himmelskörper, wenn sie durch astronomische Ferngläser gesehen und gemessen werden, bey ihrem Auf- und Untergange, also nahe am Horizonte, durchaus nicht größer gesehen werden, als am hohen Himmel. Die Täuschung also, die bey'm Auf- und Untergange größer zu sehen, gilt nur dem bloßen Auge, das nicht durch Fern-Gläser bewafnet und berichtigt ist, gilt also nur dem gemeinen Anschauer.

Kragt man nun, warum sieht das bloße Auge, der gemeine Seher, diese Himmelskörper größer bey ihrem Auf- und Untergange als am hohen Himmel: so kommen wiederum alle gelehrte Astronomen darin überein, daß diese Erscheinung in Täuschung bestehe. Nicht in Täuschung berechtigter Sehens-Organe, sondern in der Täuschung des dunkeln Denkens und Urtheilens der Seele über diese Anschauung. Weil diese Täuschung bey der Sinnlichkeit des einzelnen Menschen ihr besonders eigenräumliches hat, und schlechterdings kein Gegenstand gelehrter astronomischer Berechnungen ist; so sind auch selbst die gelehrtesten Astronomen über die Gründe dieser Erscheinung unter sich und gegen den Laien verschiedener Meinung.

Es sey mir, als nicht gelehrten Astronomen erlaubt, meine Erklärungs-Gründe von der in Frage stehenden Erscheinung hiemit vorzutragen.

Erstlich: Wir denken uns einen Gegenstand größer, je näher wir uns ihn denken, und umgekehrt kleiner, je entfernter wir uns ihn denken. Aber hier liefert uns das dunkle Messungs-Urtheil der Seele über das Nahe und Fern den Betrug der Sinne. Ich bin z. E. auf Reisen, ich habe eine Pläne von wenigstens einer Meile vor mir, und sehe, daß sich am Horizonte

ein Kirchthurn erhebt. Zwischen ihm und mir sehe ich kein Dorf, kein Haus, keinen Baum, ich denke mir also den Kirchthurn nahe, weil kein Zwischen-Gegenstand mich von ihm entfernt. Den Kirchthurn habe ich also an meinem Horizonte erscheinend in meiner eingebildeten Nähe fast so groß gesehen, als ich ihn sah, wie ich zu ihm kam, obgleich der Unterschied des ersten und letzten Anschauens über eine Meile betrug. Ich weiß nicht, ob Reisende, die mehr Erfahrung davon haben, etwas ähnliches beobachtet oder darauf geachtet haben oder sich dergleichen aus dunkeln Beobachtungen erinnern werden.

So bezieht der gemeine Anschauer den Auf- und Untergang der Sonne und des Mondes auf Derter des Erdbodens. Er sagt: Die Sonne, der Mond geht auf, geht unter über der und der Stadt, dem und dem Dorfe, dem und dem Hause, hinter diesem oder jenen Busche. Auf diese Weise, nemlich den Stand des Gestirns auf einen Ort der Erde beziehend, haben schon die Alten geredet. So redet Josua cap. 10. v. 12. „Sonne! steh still zu Gibeon, und Mond im Thal Ajalon!“ Wenn ich also den Mond über einen Flecken aufgehen sehe, der etwa  $\frac{1}{2}$  Meile von mir entfernt ist; so denkt sich die Seele, durch dunkeln Schluß, durch vorurtheiligen Betrug der Sinne, den Mond sehr nahe, folglich größer. Ganz anders ist es, wenn der Mond am hohen Himmel steht. Da sehe ich ihn nicht in der Nachbarschaft eines bekannten nahe Gegenstandes; sondern ich denke ihn mir, weil alle Zwischen-Gegenstände fehlen, in unendlich weiter Ferne des Welt-Alles, folglich wegen der gedachten Entfernung kleiner als nahe am Horizonte.

Ein zweiter Grund dieser Erscheinung liegt in den Wirkungen des Dunstkreises (Atmosphäre) unsrer Erde, welcher in einem bald weniger bald mehr mit wässerichten Dünsten geschwängerten Luft-

Umkreise der Erde besteht. Hier ist nun folgender Grundsatz anwendbar: Wenn ich einen lichten Gegenstand durch irgend ein Medium sehe, es sey durch Wasser, durch dunstige wässerige Atmosphäre oder selbst durch gemeines Glas: so verliert sich an der angeschauten Figur die Schärfe des Umrisses, die Figur selbst erscheint größer, vermöge der zerstreuten Strahlen ihres Umrisses, größer, als sie an sich ist: sie erscheint uns nicht in ihrem reinen scharfen Umrisse. Man nehme eine Ober-Theelasse, in welcher auf dem Boden eine Blume ist, man gieße Wasser hinein: die Blume wird uns nicht nur näher sondern auch größer (ohne Schärfe des Umrisses) zugleich auch schwächer an Farbe und Licht erscheinen. Wenn ich in der Dämmerung reife, und sehe in der Ferne Licht in einem Bauernhause; so wird mir dies Licht in der Ferne größer aber auch undeutlicher erscheinen, als wenn ich nun in die Stube des Landmanns eintrete, und das Licht unmittelbar anschau. Hier sehe ich in der Ferne nicht nur das Licht durch den Dunstkreis der Erde, sondern auch durch das unreine Fensterglas der Bauerhütte. Wenden wir nun diese Erfahrungs-Sätze an auf das Anschauen der Sonne, Mond und Gestirne bey ihrem Auf- und Untergange; so finden wir, daß wir sie nahe am Horizonte durch ein viele Meilen langes Dickicht des wasserartigen Dunstkreises unsrer Erde erblicken. Wir sehen also den aufgehenden oder untergehenden Mond in den langen horizontalen Dickicht der Atmosphäre größer, welches auch selbst im Sommer der Fall ist, wenn er als Vollmond nur niedrig am Horizonte herschleicht. Sehen wir den Mond hinter einem Busche aufgehen; so wird er uns noch größer erscheinen, weil das Gebüsch die Verdickung des Dunst-Kreislaufes mehrt. Wir sehen also dann so zu sagen, einen feurigen Busch. (Fortsetzung künftig.)

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 20. Decbr. 1802.

## 1. Publicanda.

Es ist zur Verhütung des für die Moralität der Gläubiger und Schulbner gleich nachtheiligen Schuldenwachthens, der Studirenden eine Anstalt unter dem Nahmen einer akademischen Zahlungs-Commission durch die Verordnung vom 18. Juny 1802. auf der Universität zu Halle einzuführen für gut gefunden, deren Absicht besonders dahin geht, das für zu sorgen, daß die nothwendigsten Bedürfnisse der Studirenden von den Geldern welche sie hierzu von ihren Eltern und Vormündern erhalten wirklich bestritten werden müssen und von ihnen zu unnützen Ausgaben nicht verwendet werden können, damit auf der einen Seite die Studirenden, wegen Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse nie in Verlegenheit kommen, und auf der andern Seite diejenigen, welche ihnen dazu gesetzlichen Credit geben dürfen, wegen ihrer Bezahlung gesichert sein mögen, ohne genöthigt zu werden, gegen die Studirenden oder deren Versorger deshalb klagbar werden zu müssen. Zwar soll es vorerst von dem Gutfinden der Eltern und Vormünder abhängen, ob sie ihre Ehre und Wandel dieser Zahlungs-Commission untergeben wollen; jedoch wird vorbehalten ob und in wie fern

die Vormundschafts-Collegia durch das Justizdepartement dazu in der Folge zu verpflichten sein mögten.

Es ist indessen nicht zu zweifeln, daß Eltern und Vormünder von der Akademischen Zahlungs-Commission die entweder nur diejenigen Hauptartikel der Ausgabe, welche am häufigsten zu Schulden Gelegenheit geben, gegen eine Remuneraton von 3 pEt. besorgt oder auch wenn es gewünscht wird, die gesammte Administration der einem Studioso bestimmten Gelder übernimmt, gern Gebrauch machen werden, zumal da auch bey dieser Vorkehrung der Studiosus noch immer Gelegenheit genug behält, sich durch eigene Rechnungsführung zu guter Wirthschaft zu gewöhnen: zu dem Ende ist die Universität Halle angewiesen, jeden Vater oder Vormund der sich von der Verfassung der Zahlungs-Commission genauer unterrichten will, das gedruckte Reglement darüber zukommen zu lassen. Berlin d. 29. Novbr. 1802.

Ober Curatorium der Universität Halle  
von Masow.

Da verschiedentlich der Mißbrauch wahrgenommen worden, daß besoldete Officianten ihre Besoldungen in voraus cediren, verpfänden, sich dadurch Anleihen und Credit verschaffen, alsdann aber auf

die Wohlthat der Abtretung des Vermögens provociren, wodurch ihre Gläubiger diese vermeintlich erhaltene Sicherheit verlieren, da es mit dem Zweck der Besoldungen und der damit zu bestreitenden Bedürfnisse unvereinbarlich sein würde, solche Cessionen und Verpfändungen ohne Einschränkung als gültig anzuerkennen, vielmehr auf jeden Fall dem Officianten der gesetzliche Theil seines Gehalts frey bleiben muß, so wird solches auf den Grund der allerhöchsten Cabinets Ordre vom 16. Novbr. a. c. dem Publico hierdurch bekannt gemacht, um sich bey Geschäften dieser Art vor jeden Nachtheil und Vervortheilung von Seiten ihres Schuldners zu sichern.

Berlin den 18. Novbr. 1802.

Auf Special Befehl. v. Goldbeck.

Er. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr haben mittelst Rescripts d. d. Berlin den 16. Decbr. a. c. zu verordnen geruhet, daß die bey den Justizämtern zu deponirende Gelder nicht einem Beamten allein, sondern an den Orten, wo ein besonderer Domänenbeamter ist, in Gegenwart des Justizactuarii, der allemahl, es mag nur ein Beamter oder es mögen zwey vorhanden sein, den Empfangschein mit diesem unterschreiben muß, ausgezahlt werden sollen.

Ein jeder Deponent also, wenn er vöthig gesichert sein will, wird hiermit gewarnt, sich hiernach zu richten, und seine Gelder nicht einem einzigen Beamten und nicht gegen dessen alleinigen Empfangschein anzuvertrauen. Signatum Minden d. 31. Decbr. 1798.

Am Statt und von wegen etc. Haß. v. Redeker. v. Hüllesheim.

## 2. Citatio Ecclesiastica.

Da der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse bey folgenden abwesend in Landes-Kindern, als:

a) Königlich eigene

1. Christian Friedrich Hartkopf Nr. 13. Bauerschaft Trille

2. Hermann Henrich Blecke Nr. 32. baselbst

3. Gottlieb Siebe Nr. 56. Bauerschaft Notenußeln, Freysaße

4. Ernst Henrich Eichhoff Nr. 39. Bauerschaft Dehme.

5. Carl Henrich Test Nr. 96. Bauerschaft Grimminghausen.

6. Hermann Henrich Bredemeier Nr. 14. Bauerschaft Depenbrock.

7. Johann Friedrich Kennelamp Nr. 8. Bauerschaft Wälbcke.

8. Ernst Henrich Kennelamp Nr. 8. Bauerschaft Wälbcke.

9. Henrich Vosmeier Nr. 75. Bauerschaft Dützen.

b) Gutsherrliche eigene

1. Johann Friedrich Dencker Nr. 17. Bauerschaft Trille.

2. Wilhelm Schöttler Nr. 35. Bauerschaft Eisbergen.

3. Henrich Hermann Kracht Nr. 70. Bauerschaft Grimminghausen.

4. Carl Dietrich Wiehle Nr. 20. Bauerschaft Eidinghausen.

5. Ednnes Friedrich Howerier Nr. 15. Bauerschaft Meiffen.

6. Carl Henrich Wolckmann Nr. 14. Bauerschaft Unterlütbe

sämtlich aus dem Amte Hausberge, behauptet hat, daß sie sich wider ihre Unterthanen-Pflicht außer Landes begeben, um sich dem Soldaten Stande und Militair-Dienst überhaupt zu entziehen, und also die darauf gesetzte Confiscation ihres Vermögens zur Invaliden-Casse verlangt hat; so werden die vordennannten Ausgetretenen hierdurch zu ihrer Rückkehr in ihre Heymath aufgefordert, und zu dem, vor dem ernannten Deputato, Regierungs-Auscultator Walbaum auf den 19. Februar 1803. angesetzten Termine verabladet, in welchem sie ihre Rückkehr nachweisen, von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort geben müssen, widrigenfalls die Klage als begründet betrachtet, sie als treulose, des Enrollements wegen ausgetretene Kan-

bes: Kinder werden angesehen, ihres gesammten jetzigen und künftigen Vermögens verlustig erklärt, und solches resp. der Invaliden-Casse und dem Gutsherrn wird zuerkannt werden.

Signatum Minden den 22. October 1802.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Regierung.  
Craven.

**D**a der Criminal-Rath Müller als Mandatarius der Invaliden-Casse gegen die ausgetretenen Cantonisten des Amtes Blotho pro 1802, nemlich

1. Bartelt Heinrich Wattenberg Nr. 9. aus der Bauerschaft Wehrendorf.
2. Friedrich Brandings Nr. 49. daselbst
3. Johann Friedrich Kattenbrack Nr. 81. Bauerschaft Walldorf
4. Johann Jürgen Kindervater Nr. 27. Bauerschaft Strelinbrandorf
5. Heinrich Lichtenberg Nr. 36. daselbst
6. Johann Berend Bauchs Nr. 2. Bauerschaft Exter
7. Caspar Heinrich Säger Nr. 53 Bauerschaft Rehme
8. Johann Heinrich Wortmann Nr. 5. Bauerschaft Schwarzenmohr
9. Johann Jobst Dücker Nr. 37. daselbst
10. Johann Bartold Meyer zu Bessingen Nr. 4 Bauerschaft Niederbecksen

die Confiscations-Klage erhoben hat, so werden demnach selbige vorgeladen, sich auf den 22. Januar 1803 vor dem Deputato, Auscultator Timmig zu stellen, um wegen ihres Austritts Rede und Antwort zu geben. Im Nichterscheinungsfall werden sie als der Werbung halber ausgetretene Cantonisten angesehen, und ihres gegenwärtigen sowohl als zukünftigen etwa durch Erbschaft zu erwerbenden Vermögens für verlustig erklärt werden, indem solches der Invaliden-Casse zufallen wird. Diese Edictal-Citation ist sowohl bey hiesiger Regierung, als auch bey dem Amte Blotho affigirt, und den Mindenschen Anzeigen, so

wie auch den Pippskäbter Zeitungen zu verschiedenenmalen inserirt worden.

Sign. Minden den 28. Septbr. 1802.  
Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

**U**nter den Schulden der Stadt-Cammeren allhier befindet sich ein Capital von 20 Rthlr. zu 19 Ggr. 2 Pf. jährlicher Zinsen, welches auf den Namen des ehemaligen hiesigen Krahmamts in den ältern Cammeren-Rechnungen bemerkt steht. Es sind davon seit langen Jahren die Zinsen nicht abgefordert, und die Eigenthümer nicht auszuforschen gewesen, weshalb auf Antrag der Cammeren, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Anspruch an jenes Capital machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert werden, sich spätestens am 15. Februar 1803. auf dem Rathhause zu melden, ihre Anforderungen vorzutragen, und sich dazu zu legitimiren, im Entstehungsfall aber zu erwarten, daß das Capital nebst Zinsen der Cammeren-Casse zuerkannt, und sie ihrer Anrechte verlustig erklärt werden sollen.

Minden den 15. Decbr. 1802.  
Director Bürgermeister und Rath allhier.  
Schmidts. Rittebusch.

**A**uf den Antrag des Kaufhändlers Hrn. Lüdeking sen. und Kaufmanns Herrn Wilh. Adolph Cräwel werden alle unbekanntten real Prätendenten, welche an die olim Tielhemsche nachher Weinderschen in hiesiger Stadtfeldmark nach Nordost hin zwischen der Walke-Mühle und dem Weinderschen Kampe, nach Südwest aber zwischen der Weddingschen Wiese belegene Grundstücke, welche jetzt an den Kaufhändler Lüdeking verkauft, und von welchem die Wiese wiederum an den Kaufmann Herrn Cräwel käuflich überlassen ist, Ansprache aus einem Eigenthums oder andern dinglichen Rechte zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung und Nachweisung auf den 21. Januar 1803. an hiesiges Rath-

haus unter der Warnung edictaliter verab-  
ladet: daß die Ausbleibenden mit ihren et-  
waigen real Ansprüchen an die vorbemerkt-  
ten Grundstücke präcludirt, und ihnen des-  
halb ein ewiges Stillschweigen auferlegt,  
mithin der Weindersche und auch der Lude-  
Fitz Cräwelsche Titulus possessionis auf den  
Grund des abzufassenden Präclusions-Ver-  
scheides für unumstößlich gehalten werden  
soll. Dielesfeld im Stadtgericht den 4.  
October 1802.

Gonsbruch. Bubbens.

Von den unterschriebenen für die Graf-  
schaft Tecklenburg angeordneten Mar-  
ktheilungs-Commissarien soll der in der  
Bauerschaft Wiek, des Kirchspiels Ledde,  
belegene sogenannte Wiekberg, auch der  
Garten und Steinhügel genannt, zur Thei-  
lung gebracht werden, und um die ding-  
lichen Rechte und Ansprüche, welche unbe-  
kannten Präcedenten auf diesem genann-  
ten Parcell zustehen mögte, zu erüiren,  
und zur gehörigen Liquidität zu bringen,  
werden alle diejenigen welchen einigcs Recht  
oder Ansprüche darauf gebühren mögte,  
es bestche selbst, es in Hude, Weide, Wege,  
Pflanzung, Waggenshiebs- oder sonstiger  
Gerechtigkeit hierdurch aufgefordert, diese  
ihre Rechte und Ansprüche in termino Sonn-  
abends den 8. Januar 1803. in der Behau-  
sung des Coloni Grothmanns in der Bau-  
erschaft Wiek Kirchspiels Ledde, anzuge-  
ben, und die darüber in Händen habenden  
Documente und Urkunden offen zu legen.  
Im Ausbeibungsfall, und wenn sich die  
Real-Prätendenten in dem bestimmten  
Liquidations Termine nicht melden, und  
ihre Rechte nicht angeben, haben dieselbe  
zu gewärtigen, daß sie damit werden prä-  
cludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen  
werde auferlegt werden.

Nicht weniger müssen die Guts-Grund-  
und Eigenthums-Herrn der Interessenten  
des vorgedachten Wiek-Bergs, oder  
Garten und Steinhügel genannt, in dem  
bestimmten Liquidations-Termine deren

Rechte wahrnehmen, weil sie sonst mit ihren  
etwaigen Widersprüchen nicht gehört, son-  
dern dafür angesehen werden soll, als ob  
sie mit demjenigen, was die Interessenten  
vornehmen, zurieden, und deren Ver-  
schlüsse als zu Rechte beständig anerkennen  
wollen.

Lingen und Cappelnam 28. Sept. 1802.  
Königl. Preuß. Markttheilungs-Commissi-  
on für die Grafschaft Tecklenburg.  
Metting. Kandelhardt.

Nachdem in dem Deposito des hiesigen  
Amts folgende dahier deponirte Sum-  
men, als

In Sachen der Eingeseffenen zu Rehburg  
ctr. Keese, in puncto Eichel-Resens, von  
ersteren deponirt 4 Mar.

Von Kiese in Holzhausen an Pfandgel-  
dern 13 Mgr.

Am 24 Septbr. 1768. von Füllriede an  
Pfandgeldern 9 Mgr. 4 Pf.

Am 26. Septbr. 1768. von der Wittwe  
Schwering zu Keese, in causa ctr. Stolzenau  
in puncto gepfandeten Pferdes 12 Mar.

Eodem von Diedrich Schwering in Keese,  
in causa ctr. Stolzenau, wegen gepfandeter  
Schaafe 12 Mgr.

An Schlüterschen Concursgeldern, von  
den Jahren 1766. bis 1774. ein Rest von  
3 Mgr. 2 Pf.

Ein Rest von den, von dem Amtsvogt  
Tappe am 27. Novbr. 1768. für den von  
Johann Friedrich Kländer erkauften Kamp  
eingeliefert: n 355 Rthlr. von 16 Mgr. 2 Pf.

Aus Salomon Hammerschlag Wittwe  
Verlassenschaft, ein Rest von 5 Rthlr. 27  
Mgr.

Am 27. Septbr. 1769. deponirte Wittwe  
Rischmüllersche Gelder für den Verkauf  
eines Hammels 2 Rthlr.

Wegen Schlüsselburger Holz-Entwens-  
dungen vom 7. May 1770 deponirt 24 Mgr.

Von Conrad Kieseberg in Keese am 3. Febr.  
1772. deponirten Geldern ein Rest von 3  
Rthlr. 8 Mgr.

In Sachen Loatum ctr. Leese an Pfand-  
geldern am 9. July 1782. deponirt 5 Mgr.

Meienbergische Auktionsgelder vom 25.  
May 1775. 24 Rthlr. 22 Mgr. 4 Pf.

In causa Schlüßburg ctr. Leese Pfand-  
gelder, am 26. July 1783. 5 Rthlr.

Weil. Capellprediger Hattenhoff zu Esforf  
Nachlassgelder, am 19. July 1784. depo-  
nirt, ein Rest von 79 Rthlr. 7 Mgr. 1 Pf.

In Sachen Meier zu Wöthel ctr. Stol-  
zenau, an Pfandgeldern, am 11. April  
1789. deponirt, 3 Mgr.

Kämpersche Gelder von Landesbergen für  
den Wefemanschen Garten 45 Rthlr.

In causa Dohrmann ctr. Honebein, am  
12. July 1791. deponirt 5 Rthlr.

In causa Wüttler von Ziegenhocken ctr.  
Mendorf, am 6. Octbr. 1791. deponirt,  
an Pfandgeldern 3 Mgr.

In causa Wöhffen ctr. Mendorf am 16.  
Octbr. 1791. an Pfandgeldern 3 Mgr.

In causa Busse oder Schwid von Glis-  
sen ctr. Mahter, am 30. May 1792. depo-  
nirt 5 Rthlr.

Vom Amtmann Grote wegen der Hoff-  
schen Pachtung eingeliefert 9 Rtl. 12 Mgr.  
Für Conrad Stiefmeier in Leese von 1780.  
6 Mgr. 4 Pf.

In causa Lohmeier ctr. Eötorf 6 Rthlr.  
24 Mgr.

— — — Schröder von Buchholz ctr.  
Greschilde von 1781. 1 Mgr. 4 Pf.

— — — Kräutlein v. Hugo ctr. Wack-  
haus, von 1781. 3 Rtl. 13 Mgr.  
6 Pf.

— — — Ehlers ctr. Schensen, von  
1783. 1 Mgr. 4 Pf.

— — — Botterbrodt ctr. Kolsing, von  
1783. 3 Mgr.

— — — Brinkmann ctr. Witte, von  
1783. 18 Mgr.

— — — Ehlers ctr. Schensen, von  
1783. 1 Mgr. 4 Pf.

— — — Bollmeier ctr. Thiesel, von  
1784. 21 Mgr. 2 Pf.

Braunsche Gelder, von 1784. 5 Rtl.  
16 Mgr. 3 Pf.

In causa Kleinenheerse ctr. Harriensstedt  
von 1785. 3 Mgr.

— — — Deking ctr. Anemolter von  
1785. 1 Mgr. 4 Pf.

— — — Mehburg ctr. Leese, von 1785.  
6 Mgr.

— — — Dolke ctr. Heuer, von 1786.  
18 Mgr.

— — — Wlepding ctr. Schensen, von  
1786. 20 Mgr.

— — — Haake ctr. Westensfeld, von  
1786. 6 Mgr.

— — — Schröder ctr. Mendorf, von  
1786. 3 Mgr.

Wegen Fleege in Landesbergen 1 Rtl.  
6 Mgr.

In causa Wackhaus ctr. Landesbergen  
von 1787. 1 Rthlr.

Wegen Lampe von Glissen 2 Rtl. 18 Mgr.

In causa Bleeke ctr. Schramme, von  
1790. 2 Rthlr. 7 Mgr. 4 Pf.

— — — Schwering ctr. Stolzenau von  
1790. 6 Mgr.

— — — Lohmeier ctr. Clausing & Con-  
sorten. 10 Rtl. 6 Mgr.

— — — Schwering ctr. Stolzenau 24  
Mgr.

Wegen der Leerer Forstdienste 2 Rtl. 18  
Mgr.

Heinesche Gelder, 4 Rtl. 21 Mgr. 4 Pf.  
Lange in Leese für Dr. g. Lange in Doenz-  
stedt 6 Rthlr.

In causa Honebein ctr. Banmeier Pfands-  
geld 3 Mgr.

— — — Kruse ctr. Haselhorn Pfands-  
geld 6 Mgr.

Won Rolf Witte in Uchterhöfen, wegen  
ein Fuder Kalk, deponirt am 6 Juny 1787.  
1 Mgr.

Lührmannsche Gelder, ad Acta Inquis-  
itionis ctr. Lührmann vom 4. Aug. 1792.  
6 Mgr.

In causa Wehr ctr. Unger, wegen vere-

Kaufer Cortoffeln, vom 2. Juny 1794.  
9 Rthlr. 6 Mgr. 4 Pf.

Von den Neubauern am Hahnenberge  
Pfandgelder wegen Hornvieh = Kreibens im  
Schmerholze, vom 9. May 1795. 1 Rtl.  
12 Mgr.

Vom Schiffer Kohlstädt am 10. Octbr.  
1795. deponirt, wegen des den Landesber-  
gern zugesügten Schadens 5 Rthlr. —

Hohesche Concurßgelder 171 Rtl. 35 Mgr.  
Weil. Goldschmidt von Bremen Nachlaß-  
gelder, vom 19. Decbr. 1795. 3 Rtl. 9 Mgr.

Vom Schiffer Christian Clemmer aus In-  
tschede und Johann Dieblich Wolte aus  
Schweringen, deponirt wegen entwandter  
Schwaben, 2 Luisd'or.

Nachlaß = Gelder weil. Soldaten Boll-  
meier aus Nendorf 14 Rthlr.

— — — — — des Soldaten Christoph  
Teusch aus Stolzenau 5 Rthlr.

— — — — — des Soldaten Hinrich  
14 Mgr. 2 Pf.

— — — — — des Soldaten Hinrich  
Wbker aus Warmen 15 Rthlr.

— — — — — weil. Soldaten Chri-  
stoph Gerke aus Landesbergen

— — — — — des Hinrich Rdnemann  
5 Rthlr. 26 Mgr. 5 Pf.

— — — — — aus Landesbergen 5 Rthlr. 6 Pf.

— — — — — weil. Soldaten Henrich  
Lübemann aus Nendorf 6 Rtl.

— — — — — des weil. Georg Meier  
3 Mgr. 4 Pf.

— — — — — vom Jahre 1798. 9 Rthlr. 16  
Mgr. 3 Pf.

sich befinden, ohne daß theils die Deponen-  
ten sammt der Zeit und causa Depositionis  
zuverlässig bekannt sind, theils auch wenn  
an sothanen Depositis ein gegründetes Recht  
etwa zustehen mögte, weder bis lang dar-  
gethan, noch aus den Amts = Acten ersicht-  
lich ist, um hievon aber hinlängliche Wis-  
senschaft zu erhalten, gegenwärtige Ebie-  
tal = Citation erkannt worden, als werden  
alle diejenigen, welche an besagten Depositis

aus liegend einem Grunde, einen gegrün-  
deten Anspruch zu haben vermaßen, auf  
den 12. und 13. Januar kommenden Jahrs,  
werden seyn der Mittwochen und Donner-  
stag nach dem 1sten Epiphän. Sonntage  
Vormittags um 10 Uhr vor hiesigem Amte  
zu erscheinen, die in Händen habenden  
Depositien = Scheine und sonstigen Dokum-  
ente und Urkunden in originali zu produ-  
ciren, und ihre Ansprüche und Forderungen  
anzugeben und klar zu machen, Kraft die-  
ses und unter der Verwarnung, citirt und  
vorgeladen, daß diejenigen welche sich in  
beregten Termine nicht melden, auch ihre  
Ansprüche nicht gehörig angeben werden,  
sodann damit gänzlich präclubirt, und  
ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt,  
diejenigen Deposita aber wozu sich Niemand  
in bemeldeten Termin als Eigenthümer an-  
geben wird, dem Herrschaftl. Fiscus abju-  
diciret werden sollen.

Erkannt Stolzenau den 30. Novbr. 1802.  
Königl. und Churfürstlich Amt:  
v. Bothmer. Wundmeier. Schär.  
Stegenmann.

### 3. Citatio Creditorum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade  
den König von Preussen ic. thun  
kund und fügen hiemit zu wissen:

Da im Jahre 1799. die Dechantin von  
der Gröden im Stifte Herford auf dem  
Berge mit Tode abgegangen, und deren  
Gebrüder dem Nachlaß entsagt haben, der-  
selbe auch zur Befriedigung deren Credito-  
ren unzulänglich zu sein scheint, und daher  
der erbbschaftliche liquidations = Prozeß bey  
hiesiger Regierung zu eröffnen beschlossen  
worden; so werden nunmehr sämtliche Cre-  
ditores der Dechantin von der Gröden,  
welche Forderungen an den Nachlaß der-  
selben haben, und geltend machen wollen,  
hierdurch vorgeladen, dieselben in termino  
den 4. April 1803. vor dem Deputato  
Regierungs = Assessor von Reichmeister anzu-  
bringen, und gehörig zu beschwägen und



daher sich des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung vor gedachten Deputato einzufinden; oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Den auswärtigen Creditoren werden die Justiz-Commissarien Criminal-Rath Hoffbauer, Criminal-Rath Riecke und Cammerfiscal Pölmahn benannt, um sich an dieselben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame in diesem Prozesse zu wenden.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation bey der Regierung und den Stadt-Gerichten zu Herford und Bielefeld angeschlagen, auch sechsmal in dem Mindenschen Wochenblate, und dreimal in den Rippstädter Zeitungen eingerückt worden.

So geschehen, Minden am 10. Decbr. 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche Regierung.

v. Arnim.

Da über das geringe Vermögen des Heuerlings Johann Bernhard Gaidmann in Loxten der Concurs eröffnet ist, so werden die Gläubiger desselben bey Gefahr der Abweisung vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen am 12. Januar k. J. anzugeben. Amt Ravensberg den 24. Novbr. 1802.

Lueber.

Die Wittve des Heuerlings Philipp Arens in Loxten hat bonis cedirt, und es ist über ihr Vermögen der Concurs eröffnet, weshalb die Gläubiger derselben bey Gefahr der Abweisung hiedurch vorgeladen werden, ihre an gedachte Wittve Arens habende Forderungen am 14ten Januar k. J. hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg den 24. Novbr. 1802.

Lueber.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Leibs züsters Johann Henrich Wilhelm Stönnner in Barthausen ist Unzulänglichkeits wegen der Concurs eröffnet, und die Gläubiger desselben werden hiedurch bey Gefahr der Abweisung vorgeladen ihre an den Nachlaß habende Forderungen am 28. Januar k. J. hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg den 1. Decbr. 1802.

Lueber.

Die Erben des hier verstorbenen Rath's Gräbe, wünschen dessen Passiva bald möglichst zu berichtigen, und ersuchen daher die etwanigen Gläubiger desselben, sich Sonntags abends den 8. Januar 1803. bey Unterzeichneten auf dem hiesigen Gräbeschen Hofe am Osthore einzufinden, und ihre Ansprüche gehörig zu liquidiren.

Rinteln den 7. Decbr. 1802.

Schwabe. Gräbe, Aub. u. Raff.

#### 4. Citatio Creditorum und Verkauf von Grundstücken.

Da über das Vermögen der Catharine Margarethe Potthoffs, Wittve des ohnlängst zu Werthe verstorbenen Handelsmann Hartwig Ludewig Potthoff unterm nachstehenden dato Concurs eröffnet ist, so werden alle und jede Gläubiger derselben zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen ad term. den 9. Martii künftigen Jahrs Morgens früh 9 Uhr an die Gerichts-stube zu Werthe bey Verlust aller Ansprüche an die jetzt vorhandene Vermögens-Masse hiedurch vorgeladen, diejenigen aber welche der Gemeinschuldnerin etwas schuldig sein oder von derselben vermöge eines Unterpfand oder sonstigen Rechts Sachen besitzen mögen zur desfallsigen gerichtlichen Anzeige hiedurch unter der Verwarnung angewiesen, daß etwaige Zahlungen an die Gemeinschuldnerin zum Besten der Creditoren als nicht geschehen werden angesehen werden und daß die unterbleibende Anzeige der etwa verpfändeten Sachen den Verlust des zustehenden Rechts zur Folge haben wird.

Zum Verkauf der Potthoffischen Immobilien welche in

1. einem Wohnhause an der kleinen Straße sub No. 51. Stadt Werther
2. einem kleinen Garten, und
3. einem Markentheile auf der Rodder, beide

bestehen und durch Sachverständige auf 1112 Rthlr. 32 Gr. 5 Pf. gewürdigt sind, steht term. auf den 12. Jan. den 9. Febr. und zuletzt auf den 9. Martii k. J. Qua- lificirte Kaufsüchtige haben sich alsdenn auf der Gerichtsstraße zu Werther einzufinden, und gegen das höchste Geboth den Zuschlag zu gewärtigen.

Amt Werther den 29. Novbr. 1802.  
Reuter.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

Ich bin Willens mein mit einem schönen Hofraum versehene, und nur mit 3 Mgr. Kirchen- und 1 Mgr. Armen-Geld beschwerte Wohnhaus am Neuen Thore sub No. 647. aus freyer Hand, jedoch meistbietend, entweder zu verkaufen, oder auf einige Jahre, sofort zu beziehen, zu vermieten; Kauf- und Miethelustige werden des Endes eingeladen, sich Tages nach Weihnachten den 27. dieses Monaths bey mir in diesem Hause einzufinden, da so- bann dem Bestinden nach der Bestbie- thende des Zuschlages zu gewärtigen hat.

Minden den 10. Decbr. 1802.

Sulz, Landständen Vorthe.

Auf Ansuchen der Erben der Wittwe des Schiffz. Inspector Kuhlmeier sol- len folgende Grundstücke gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden:

1. Das auf der Fischerstadt belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen und kirch- lichen Lasten beschwerte Wohnhaus Nr. 839. nebst dazu gehörrigen Fischerstädtischen Hu- detheil auf 3 Rühr Nr. 31. mit der von verpflichteten Sachverständigen aufgenom- menen Taxe für das Haus 245 Rthl. und für den Hudetheil 330 Rthl. in Golde.

2. Ein vor dem Fischerthore an der zweyten Bleicher Straße belegener Garten groß 1½ Achel, taxirt zu 75 Rthl.

3. Ein kleiner Garten auf der Fischer- stadt, welcher 1/2 Achel groß und zu 15 Rthl. gewürdigt ist.

Da nun zur Subhastation dieser Grund- stücke terminus auf den 25. Januar 1803. angesetzt ist, so werden die Liebhaber ein- geladen, sich an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu erdfnen, und wenn solches annehmlich gefunden wird, den Zuschlag gewärtigen. Minden am 24. Dec. 1802.

Alschoff.

Da sich in denen zur Subhastation des Meiningschen Hauses Nr. 623. am Kampe und des Gartens vor dem Marien- thore angestandenen Terminen überall kein Kaufsüchtiger gemeldet hat; so ist auf An- suchen des Curatoris Concursus zur Fort- setzung der Subhastation anderweit termi- nus auf den 1ten März 1803. beziehlet. Mit Bezugnehmung auf die in den Min- denschen Anzeigen und zwar in dem 17. 25. 28. 33. 37. 41. Stück derselben und in den Lippstädter Zeitungen geschehene Bes- kanntmachung wird das Publikum noch insbesondere benachrichtiget; daß das Haus nebst der nach Norden belegenen und abgetheilten Hälfte des Gartens als Zube- hdr des Hauses zwar mit denen darauf ru- henden bereits bekannten Lasten, aber frey von allen Ansprüchen der Wittve Meining und die andere südliche Hälfte des Gar- tens mit dem darin befindlichen Garten- hause für sich allein zum Verkauf ausgebo- then werden sollen. Dabei diejenigen, welche besagtes Haus mit dem nördlichen halben Garten, oder auch den südlichen halben Garten zu erwerben beabsichtigen sollten, sich am vorbemerkten Tage Mor- gens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube ein- finden, ihr Geboth erdfnen und den Zu- schlag gewärtigen können, indem kein (Hiebey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 51. der Mindenschen Anzeigen.

Nachgeboth statt findet. Minden am Stadtgericht den 14ten Decbr. 1802.

Alschoff.

Im Wege der Execution sollen folgende der Wittwe Butnern gehörige Immobilienbesitzungen

1. das bürgerliche Wohnhaus Nr. 772. auf der Fischerstadt, welches nebst dazu gehörigen Hofraum auf 310 Rtl. gewürdigt ist,

2. die dem Hause anlebende Hube auf drey Rube, auf dem Fischerstädter Bruche Nr. 27., welche bey der Vertheilung auf 420 □ R. Rheinh. vermessen und jetzt zu 330 Rtl. taxirt ist,

3. ein auf 30 Rtl. gewürdigtes Gartenstück außer dem Fischerthore sub hasta necessaria verkauft werden. Es sind dazu Termini auf den 6. Nov., 7. Dec. d. J. und 11. Jan. 1803. präfigirt, in welchen besonders im letzten Termin die Kauflustige sich Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth eröfnen, und den Zuschlag gewärtigen können, weil Nachgebote nicht statt finden. Auch können die Anschläge und nähern Bedingungen an jedem Gerichtstage vorher eingesehen werden. Minden am Stadtgericht den 20ten Septbr. 1802.

Alschoff.

Im Wege der Execution soll die vorhin dem Kaufmann und Goldarbeiter Herr Koch sen. gehörig gewesene, von diesen an den Müller Jacob verkaufte Mühle am Walfarts Teiche zwischen Minden und Todtenhausen sub hasta necessaria verkauft werden. Es ist diese Dehl- und Graupenmühle samt den dazu gehörigen Gebäuden, Mühlen und Gartenplatz auch 7 Morgen Weidgrund durch vereidete Sachverständige auf 1696 Rtl. 9 ggl. gewürdigt, und kan der Anschlag an jeden Gerichtstage

eingesehen werden. Gleichwie nun Termini licitationis auf den 9. Nov., 11. Dec. d. J. und 15. Jan. 1803. präfigirt sind, so werden alle qualifizierte Kauflustige eingeladen, sich an besagten Tagen besonders am letztern Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube althier einzufinden, und für ihr höchstes annehmliches Geboth den Zuschlag zu gewärtigen, weil nach dem Termin auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Uebrigens werden auch alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an diese Mühle und deren Zubehör zu haben verweinen sollten, aufgefordert, solche in den anstehenden besonders im letzten Termin anzugeben oder zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret werden sollen. Minden am Stadtgericht den 22ten Septbr. 1802.

Alschoff.

Zur Herbeyschaffung des dem ausgebetenen Joh. Friedr. Raatz, von der Stette No. 6. auf hiesiger Vorburg ver-schriebenen, confiscirten Brautschages, sollen auf Antrag des Fisci Cameræ 4 M auf der großen Geest, zwischen Heidmüller und Klamperings Lande belegen, welches Land zehntbar nach Loffum, mit Contribution und Servis = Gelder beschwert, und per Morgen zu 27 Rthlr. taxirt ist, in termino den 2. März a. f. meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher an diesem Tage, Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und auf das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag gewärtigen. Uebrigens müssen alle diejenigen, welche an dieses Land dingliche Ansprüche zu haben glauben, solche spätestens im vorbemeldeten Termin sub poena präclusi an- und ausführen.

Schlüsselburg den 14. Decbr. 1802.

Königl. Preuß. Amt. Schmeier.

**Z**ufolge des dem Unterschriebenen von Hochlöbl. Regierung ertheilten Auftrages soll das den Erben der verstorbenen ver Wittweten Frau Etats Ministerin Freytn von der Horst gehdrige auf dem hiesigen Stifte belegene fr. ye Wohnhaus nebst Zubehör in Terminis den 16. Decbr. a. e. 14. Janr. und 16. Febr. a. f. subhastiret werden. Es besteht dasselbe aus 2 Stockwerken, hat in dem untersten 3 Stuben 5 Kammern 1 Keller eine Küche, in dem 2ten 1 Saal 2 Wohnstuben 4 Kammern, und es gehört dazu ein mit Stallung versehenes Nebenhaus und ein Schweinstall, welches alles auf 1894 Rthl. gewürdiget ist. Außerdem befindet sich bey dem Hause auch noch ein Hofraum und 2 Gärten die aber so wie der Grund worauf die Gebäude stehen, an das hiesige Hochadl. Stift gehören, und darfs das Haus aus diesem Grunde auch nur von einer Chanoinesse des hiesigen Stifts bewohnt werden.

Alle qua ificirte Kauflustige werden daher eingeladen, sich an besagten Tagen Morgens 10 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stuben einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach erfolgter Genehmigung der Hochlöbl. Regierung den Zuschlag zu gewärtigen, indem auf etwaige Gebote nach Ablauf des letzten Licitations Termins nicht weiter reflectirt werden wird. Zugleich werden alle etwaige Real-Prätendenten bey Strafe des ewigen Stillschweigens aufgefordert, ihre Ansprüche im letzten Termin gehdrig anzugeben und zu bescheinigen.

Gericht Levern den 11. Noobr. 1802.  
Bessel.

**A**uf Requisition des wohlöbl. Amtes Hansberge sollen ad instantiam des Hutmacher Johan Dietrich Voltmann die demselben zugehörige 5 Stück Landes auf dem Rudenklee vorm Kennthor, mit 6 Schfl. Prochigerste an das Münster Capitul und 6 Schfl. Gerste könlgl. Grestenpacht beschwert, nach Abzug dieser Beschwerte, auf 405 Rthlr. gewürdiget, in

Termino den 18. Januar 1803. öffentlich subhastirt werden und haben sich Kauflustige sodann Morgens 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle Realprätendenten aufgefordert, ihre dingliche Ansprüche an dieses Grundstück in präfixo abzugeben. Herford den 20. Octbr. 1802.

Combinirtes könlgl. und Stadtgericht  
Eulemeier. Consbruch.

**E**s ist von hochpreizlicher Krieges und Domainen Cammer zu Minden der von der Frau Obristin von Cobbe in Antrag gebrachte öffentliche meistbiethende Verkauf der von dem verstorbenen Herrn Justizrath von Cobbe besessenen 6 Domainen Erbpachts Wiesen namentlich:

1. der großen Herren Wiese,
2. der kleinen Herren Wiese,
3. der obersten Brodhagen Wiese,
4. der Freudenauer Wiesen,
5. der neuen Leichwiese,  
und
6. der neuen Wiese,

im ganzen oder einzeln, jedoch mit Beibehaltung der Erbpachts-Qualität, mitsteltst Reser. de 28. April a. e. Allerhöchst genehmiget worden.

Da nun zu diesem Verkauf so wie zum Verkauf des Ober Eigenthums-Nechts an den, dem Kaufmann Hrn. Helling zu Vorgeholzhausen gegen einen jährlichen Canon von 70 Rthlr. in Golde vererbpachteten in der Schildescher Heide am Landwege belegenen 31 Morgen haltenden Kamp, auf den 23. October 18. Decbr. d. J. und den 19. Febr. künftigen Jahrs Morgens früh 9 Uhr auf dem Gerichtshause zu Bielefeld termine bezielet sind; — so haben sich alsdann qualifisirte Kauflustige daselbst einzufinden und dem Befinden nach gegen das höchste Geboth jedoch mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Das Flächenmaaß der Domainen Erbpachts Wiesen beträgt überhaupt 117 Morgen 14 Ruthen und der reine Werth, nach der dieserhalb aufgenommenen Taxe, = 8090 Rthlr.

Diejenigen, welche vor dem Verkaufs-Termine die aufgenommene Taxe einsehen und die nähern Verkaufsbedingungen erfahren wollen, können dieserhalb auf der hiesigen Amtsstube jedesmal am Montage, Dienstage, Donnerstaae und Freytage die nöthige Auskunft erhalten und dient den Kauflustigen dabey zur Nachricht daß nach der von der Frau Obristin von Sobbe abgegebenen Erklärung das Kaufgeld gegen annehmliche hypothekarische Sicherheit und gegen landübliche Verzinsung, gestundet werden kann.

Schlesische am königl. Rrate den 17ten August 1802.

Reuter.

Die zur Subhastation gezogene Wohl-gemuthschen Grundstücke in Borgholzhausen, aus einem Wohnhause, 2 Nebengebäuden, Scheune, Hofraum und Garten von ohngefähr 3 Schfl. Saat, einem St. Feldland auf dem Molle von 1½ Schfl. dem sogenannten Paspflaken von 10 Schfl. einer Schnepfenflucht von 6 Schfl. zwey Röhregruben 2 Kirchenstühlen von 5 und 3 Sitzen, einem Manns Kirchenstand auf der langen Prieche, und einem Begräbnisse mit Lagersteinen auf dem alten Kirchhofe bestehend, sollen wegen nicht erfolgter Bezahlung, auf Gefahr und Kosten des vorigen Käufers, in Terminis den 17. Januar, 14. März, und 9. May k. J. anderweit subhastirt werden.

Die Kauflustigen zu diesen, ohne Abzug der Lasten auf 2148 Rthlr. 5 Mgr. 3 Pf. gewürdigten Gütern, haben sich deswegen an den benannten Tagen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und ihr Geborh zu eröffnen.

Amt Ravensberg den 12. Novbr. 1802.

Lueder.

## 6. Gerichtl. confirm. Verträge.

Die 2 M. 48 Rth. 2 Fuß Saatland bey der Kuh-Nische ohnweit Vapinghausen belegen, welche der Zimmermeister Bruns zu Kuswend im Jahre 1800. von der Musingschen Stette angekauft hat, sind sub hasta dem Schlachtmeister Hr. Pohlmann zu Petersbhagen adjudicirt worden. Gericht Wietersheim d. 14. Decbr. 1802. Bessel.

Unter Allerhöchster Approbation und Bewilligung hochpreisslicher Kriege- und Domainen-Cammer vom 5. Juny c. hat der königl. Sattelmeyer Nordmeyer 3 M. 11 Rth. 25 Fuß Marken-Grund in der Wemmer Heide an den Capituls-Vogt Bahle zu Wesen erb- und eigenthümlich verkauft, und ist hierüber der gerichtliche Kaufcontract unterm 13. April c. ausgefertigt.

Amt Enger den 28. Novbr. 1802.

Conbruch. Wagner.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 10. Septbr. cur. hat der Herr Vorsteher Christoph Friederich Gante den neben dem Sandwege am Kesselbrincke belegenen olim W.berschen Garten, vom Hrn. Vorsteher W.ber für die Summe von 1200 Rthlr in Preuß. Goldüberreignet erhalten. Bielefeld im Stadtgericht den 24. Nov. 1802.

Conbruch. Wagner.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 8. Novbr. c. hat der hiesige Goldarbeiter Herr Röper einen am wertherschen Wege belegenen Garten von dem Schuhmacher Geisel Steinhagen für die Summe von 240 Rthlr. in Golde angekauft.

Bielefeld im Stadtgericht den 15. Nov. 1802. Conbruch. Buddeus.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 9. Novbr. cur. hat der Appreteur Bolck von dem Schutzjuden Meyer Jacob das an der Goldstraße sub No. 456. belegene olim Hoffbauersche Haus für die (Bzgl. 2)

Summe von 1800 Rthlr. in Golde eigenthümlich erworben.

Vielefeld im Stadtgericht den 29. Nov. 1802.

Consbruch, Buddens.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 24. Septbr. cur. hat der Buchbinder Hr. Delckeskamp den hinter den Stadtgraben bei der kalten Küche belegenen Garten von dem Kaufhändler Herrn Pabst für die Summe von 300 Rthlr. in Courant käuflich erworben.

Vielefeld im Stadtgericht den 29. Nov. 1802.

Consbruch, Buddens.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 26. Mart. cur. hat der hiesige Buchbinder Lautenbach das sub Nr. 496. an der breiten Straße belegene Haus, von dem Schustermeister Brühmann für die Summe von 1150 Rthlr. in Courant abgetreten erhalten. Vielefeld im Stadtgericht den 27. Novbr. 1802.

Buddens.

Der Kaufmann Justav Florenz Krige zu Lienen hat seinen an Strovtmanns und des Küsters Staggemeier Zuschlägen gelegenen Zuschlag von 1½ Echl. dem Kaufmann Georg Conrad Meiners gerichtlich verkauft. Lingen den 6. Decbr. 1802.

Königl. Preuß. Tecklenburg. Lingsche Regierung.

Müller.

### 7. Notification.

Der in den Mindischen Intelligenz-Blättern und Lippstädter Zeitungen unterm 7. July c. bekannt gemachte Verkauf der Grundstücke des hiesigen Fährmann Mann Kulemann, wovon der letzte Termin auf den 29. Januar k. J. ansteht, wird, da solcher nicht mehr erforderlich ist, hiemit aufgehoben.

Petershagen den 8. Decbr. 1802.

Königl. Preuß. Amt.

Becker, Böcker.

### 8. Anzeigen.

Der Königl. Lieutenant und Adjutant des 3ten Mousquetier Bataillons Regiments von Besser, Herr Borwald, hat mittelst gerichtlich errichteten Vertrages vom 13. Septbr. c. zwischen ihn und seiner Ehefrau gebohrene Nothen die bisher zwischen beiden existirte Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen, und ist von beyden Paciscenten darauf angetragen worden, daß solches nach der gesetzlichen Vorschrift öffentlich bekannt gemacht werde.

Es wird daher solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Vielefeld im Regiments-Verichte den 4. Decemder 1802.

v. Freitag, Obrist und Commandeur.  
Consbruch, Auditeur.

Dem Unterthan Heint. Beckmann zu Steinbrinck Amts Diepenau ist ein ganz schwarzes Füllen zugelaufen gewesen, welches der hiesige Unterthan Niechmann in Sudhemmern für sein Eigenthum behauptet und solches von dem Beckmann abgeholt: allein jetzt hat derselbe angezeigt, daß er kein Eigenthumsrecht daran habe.

Es wird daher der wahre Eigenthümer des Füllens hiemit aufgefordert und angewiesen, sich binnen 14 Tagen am hiesigen Amte zu melden und sein Eigenthum gehörig zu bescheinigen, da sonst das Füllen verkauft und nach Abzug der Futterkosten über den Ueberschuß gesetzlich verfügt werden wird.

Petershagen den 6. Decbr. 1802.

Königl. Preuß. Amt.

Becker. Böcker.

### 9. Dienst-Anerbieten.

Eine Person von gelehrten Jahren und guter Herkunft, die mit allen in der Haushaltung vorkommenden Geschäften umgehen kann, wünschet als Haushälterin auf dem Lande oder in der Stadt anzukom-

men, und kann zu aller Zeit antreten. Das Königl. Intelligenz-Comtoir giebt nähere Nachricht. Minden.

#### 10. Personen so gesucht werden.

Eine Herrschaft auf dem Lande verlangt einen jungen Menschen zum Bedienten der nicht allein die Aufwartung versteht; sondern auch vollkommen schreiben und rechnen kann; das hiesige Königl. Intelligenz-Comtoir giebt näher Nachricht.

In einer etliche Meilen von hier befindlichen Stadt wird in einem lebhaften Gasthose ein Hausknecht verlangt: selbiger muß aber gute Artzeu seines bisherigen Lebenswandels besitzen und mit Pferden umzugehen wissen, alsdenn hat er gute Bedingungen zu erwarten, und zeigt das Königl. Intelligenz-Comtoir das Nähere hierzu an. Diejenigen so solche Artzeu nicht besitzen haben gar nicht nöthig um das weitere sich zu bemühen.

Minden den 16ten Decbr. 1802.

#### 11. Avertissements.

Bei Hammerde neue bittre Pomranzen 10 Stück, Citronen 24 auch 30 Et. 1 Rthlr., extra schönen neuen Kirschsaft die Flasche 8 Ggr., frische Schelfische das Stück 8 Ggr., neue frisch inmarinierte Häringe 1 Ggr. 6 Pf., hell. Speck-Büchlinge 1 Ggr., neue breite geräucherte Hück-Häringe 8 Pf. das Stück.

Bei F. H. Winter auf dem Kamp, sind folgende Sorten bisillirte Prante-weine, als: Kümmel, Anies, Citronen, Wacholder, rothen Wagen, weissen Wagen, Wermuth und Hafer-Kümmel, auch folgende Sorten Liqueurs, als Danziger Kümmel, Vanifette, Melken, Goldwasser, Christophlet u. d. g. zu haben: Die Liqueurs sind an Feinheit und Geschmack den dantziger und französischen Liqueurs völlig gleich und kosten die versiegeltte Bouteille 20 Ggr.

Da ich mich seit kurzen hier in Minden mit meiner Cohditor-Böckeren niedergelassen habe, so zeige ich solches dem

geneigten Publicum an, um mich demselben mit allen nur möglichen Gebäckwerk, als: Bisquit, Brodt-Mandel- und andere Sorten, Zuckersfiguren, gebrannte Mandeln u. s. m. allen Sorten Liqueurs und Manheimer Wasser bestens zu empfehlen. Ich wohne bey dem Bäcker Rousseau oben dem Markt, verspreche mir gegen gute Sachen und reelle Bedienung zahlreichen Zuspruch.

Stephany, Conditior.

Ich bin gewillet zwey Wagens mit Geschirr auch zwey Rusche Schlitten mit dem dazu gehörigen Geleite aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bey mir einfinden.

Minden den 15. Decbr. 1802.

Ohm, am Rulthore wohnhaft.

Zwey neue Gattungen von silbernen Medaillen des Hrn. Loos Göttin des Glücks a 1½ Rthlr. und Freundschaftlicher Wunsch a 1½ Rthlr. sind so wie die bereits bekannten im Adress-Comtoir zu haben.

Bei Lucas Heinemann in Petershagen ist eine kleine Parthey Rind- und Schaaffelle vorräthig, Liebhaber müssen sich in 8 Tagen einfinden.

Bei der hiesigen Judenschaft sind Kuh- und Kalb-Felle zu verkaufen, einländische Käufer müssen sich in Zeit von 14 Tagen einfinden.

Lübbecke den 12. Decbr. 1802.

Oldendorf unterm Limberg.

Bei dem Schuch-Juden Jacob Levi, Philip Meyer, Levi Joseph und Abraham Berint ist eine Quantität Kuh-Kalb- und Schaaffelle zu verkaufen, Käufer können sich in Zeit von 14 Tagen einfinden.

Vielefeld. Bei Unterschriebenen ist um beygesetzte Preise zu bekommen: Schelfisch das Stück 8 a 12 ggl. Neunaugen das Stück 2 ggl. Holländische Büchlinge das Stück 1 ggl. a 8 Pf. Holländische Heringe das Stück 1½ a 1 ggl. in Fässern billiger. Provenc.

Baumöl die Kruke 1 Mt. 12 ggl. Poal  
Baumöl die Kruke 20 ggl. Mallagasche  
Citronen 20 Stück 1 Mt. Neue Catrienen-  
Pflaumen 7 Pf. 1 Mt. Ditto Französische  
Pflaumen 13 Pfund 1 Mtl. und andere  
Wahren mehr.

J. F. Niemeyer am Niederthor.

## Natur-Erscheinung.

(Schluß.)

Dahingegen ist es Grundsatz der Strah-  
lenbrechung, je mehr diese sich dem graden  
oder rechten Winkel nähert, desto mehr  
verliert sie in ihrer verändernden Wirkung  
oder Täuschung. Das heißt, je höher der  
Mond am Himmel steigt, und sich unserm  
Scheitelpuncte nähert, desto kleiner muß  
er uns erscheinen, weil sich da die Strah-  
lenbrechung vermindert. Wir sehen ihn  
dann in seiner wahren, jedoch uns nur  
nach den Gesetzen des Anschauens schein-  
baren, Größe. Seine scheinbare Größe  
bleibt sich, durch astronomische Gläser ge-  
sehen, vom Aufgange bis zum Untergange  
gleich. Nur dann wird selbst am hohen  
Himmel uns der Mond dem bloßen Auge  
größer erscheinen, wenn unser Dunstkreis,  
die Luft, sehr verdickt ist, und der Mond  
wol gar einen sogenannten Hof bekommt.

Nettebusch.

Ueber die Cultur des Waids, und  
die Fabrication des Indigs; als  
zweyer neuen Erwerbszweige für  
die Unterthanen des Preussischen  
Staates.

(Von dem Ober-Medizinrath Hermbschädt.)

Waid und Indig sind zwey Farber-  
stoffe, die von den ältesten Zeiten her  
als Gegenstände der Blaufärberey, fast

allen Staaten eben so wichtig, als unent-  
behrlich gewesen sind.

Der Bedarf jener Materialien für den  
Preussischen Staat, in welchem man  
Blau gleichsam als eine Nationalfarbe  
liebt, und für welche demselben bey ihrer  
Unentbehrlichkeit eine sehr bedeutende Sum-  
me an baaren Gelde, oder auch durch  
Tauschhandel, jährlich von dem Auslande  
entzogen wird, ist um so wichtiger, da  
derselbe ganz dazu geeignet ist, sie selbst  
zu erzielen, und sich von den Handelscons-  
juncturen, denen jene Bedürfnisse so oft  
unterworfen sind, unabhängig zu machen.

Hierzu kommt noch, daß die Cultur und  
Fabrication der genannten Stoffe weder  
große Anlagen, noch kostspielige Maschi-  
nerien erfordert, daß der Kraftaufwand  
dabey, das Quetschen der frischen Blätter  
abgerechnet, fast ganz durch Kinderhände  
betrieben werden kann, daß sie also dem  
Ackerbau treibenden Bürger und Landmann  
zwey neue Erwerbszweige darbieten, deren  
Erzeugnisse ihm stets einen sichern, und  
zugleich lucrativen Absatz gewähren.

Pflicht und Patriotismus gebieten es  
daher gemeinschaftlich, auf die Erzielung  
jener Bedürfnisse aufmerksam zu machen,  
bevor, wie es so oft zu geschehen pflegt,  
ein ausländischer Avanturier oder Geheim-  
nißkrämer solche als neue Erfindungen auf-  
stellt, und dem Staate, oder einem be-  
güterten Individuum desselben, Geldsum-  
men dafür zu entlocken strebt, deren ihre  
Erzielung gar nicht bedarf.

Wenn ich daher bemühet bin, dasjenige  
hier zu entwickeln, was mir von der Cul-  
tur des Waids und der Fabrication des  
Indigs bekannt ist, und was mich zum  
Theil eigene, freylich nur im kleinen dar-  
über angestellte Erfahrungen gelehret ha-  
ben, so habe ich keinen andern Zweck, als  
nützlich zu seyn; und wenn dieses mir ge-  
lingt, werde ich mich hinreichend für mei-  
ne Mühe belohnt halten.



## 1) Vom Waid überhaupt.

Der Waid (Glustum) als Material betrachtet, wie derselbe in der Wollensfärberey zum ächten Küpenblau, in Verbindung mit Indig gebraucht wird, ist das Product einer eigenen Zubereitung aus dem Waidkraute (Isatis). Von der Waidpflanze unterscheidet man mehrere Arten, nemlich den ägyptischen Waid (Isatis aegyptiaca,) den armenischen Waid (Isatis armena,) den dalmatischen Waid (Isatis dalmatica,) den portugiesischen Waid (Isatis lusitana,) und den Färberwaid, oder Pastel (Isatis tinctoria.) Von allen diesen wird nur die letzte Art ausschließlich zur Fabrication des Waides als Material für die Wollensfärbereyen angewendet.

Die ächte Waidpflanze oder der Pastel, treibt einen drey Fuß hohen, und über einen Zoll dicken Stamm, welcher sich in viele großblättrige Zweige vertheilet. Die Blätter sind lanzettförmig, am Rande gezähnt, und von blaugrüner Farbe. Die Pflanze blühet im May und Junius; sie trägt gelbe ährenförmige Blüthen, welche an der Spitze des Stengels stehen, und im Julius wird der Saame reif. Er ist in einer Schotenförmigen Kapsel eingeschlossen, welche länglicht, glatt, schwärzlich von Farbe ist, und aus zweyen Klappen besteht, die bey der Eröffnung ein auch zwey gelbe Saamentörner zu erkennen geben.

## 2) Vom Anbau des Waides.

Das Waidkraut erfordert, wenn solches gut gedeihen soll, einen fetten, wohl gedüngten, gut geackerten, nicht zu schweren, und nicht zu leichten Boden. In Thüringen, woselbst der Waidbau in vorigen Zeiten überaus häufig betrieben wurde, so daß noch im Jahr 1616 sich über 300 thüringische Oberer damit beschäftigten, und manches von diesen jährlich 12 bis 16000 Thaler für seinen erzielten Waid an baarem Gelde einnahm, wird der zum Waidbau bestimmte Acker im Herbst zwey-

mal gepflügt, und dann in der Mitte des darauf folgenden März, bey windstiller Witterung, auf einen thüringer Acker zwey und ein halb Pfund Waidsaamen ausgesät, und einmal eingegegget.

Nach einem Zeitraum von sechs Wochen kommen die jungen Pflanzen zum Vorschein. Sobald sie vier Blätter erhalten haben, werden selbe gewiedet, und die überflüssigen Pflanzen ausgezogen, so daß diejenigen welche zur Erndte bestimmt sind, neun bis zwölf Zoll von einander entfernt stehen bleiben; und vorgedachtes Wieden wird spätestens alle 14 Tage wiederholt, um theils den freyen Wachsthum der jungen Pflanzen nicht zu hindern, theils aber das Unkraut hinweg zu nehmen welches sonst bey der nachfolgenden Erndte sich mit dem Waidkraute vermengen würde.

(Fortsetzung künftig.)

## Nachtrag.

Die Lieferung der Fourage behuf der Pferde der in hiesiger Stadt cantonnirenden Königl. Truppen für den nächsten künftigen Monat Jänner wird am Freytag den 2ten dieses des Morgens um neun Uhr auf dem hiesigen Hof-Saale durch Commissarien des Königl. Interius-Gehelmen-Raths unter folgenden Bedingungen öffentlich an den Wenigstfordernden verhandlungen werden.

## I.

Die Behuf der Pferde der hiesigen Generalität, und Adjutanturen für den ganzen Monat Jänner erforderliche Fourage wird am 3ten December an den von der Generalität bestimmt werdenden Orten abgeliefert. — Die Behuf der Pferde der übrigen hiesigen Truppen, nämlich der drey Füßler Bataillons von Ernest, von Jernois, und von Carlowitz für den Monat Jänner erforderliche Fourage wird von sechs zu sechs Tagen an die Compagnie-Chefs abgeliefert.

2.

Der Hafer wird geliefert nach Berliner Wißeln — und zwar, so viel die Pferde der hiesigen Generalität, und Adjutanturen betrifft, den Wißel zu 26 Scheffeln blank gestrichenen Maasses dergestalt, daß der Scheffel weber angestossen, noch in solchen der Hafer mit der Hand eingebracket werde, gerechnet; so viel aber die gemeldeten übrigen Pferde betrifft, den Wißel zu 24 Scheffeln gerechnet — das Heu nach Centnern zu 110 Pfund in Rations-Bunden zu 6, 12 bis 18 Pfund — das Stroh nach Schocken zu 1200 Pfund in Bunden zu 20 Pfund — alles nach Berliner Gewicht.

3.

Der Hafer muß rein, nicht dumpfsicht, nicht schimmlicht, nicht ausgewachsen, nicht mit Unreinigkeiten vermengt seyn, und per Berliner Scheffel 45 Pfund wiegen — das Heu darf keine den Pferden schädliche Kräuter enthalten, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfsicht, oder schwarz, am wenigsten aber schimmlicht seyn. — Das Stroh muß von Roggen seyn, Aehren haben, nicht dumpfsicht riechen, oder Disteln enthalten.

4.

Wenn es der Fourage an einer laut des vorigen §. erforderlichen Eigenschaften fehlen sollte; so ist der Entrepreneur dafür verantwortlich, und es wird, wenn von demselben nicht zur Stelle vorgebeuget wird, für seine Rechnung der erforderliche Bedarf a tout prix angekauft, und ihm dem Entrepreneur, der desfallsige Betrag von der Liquidation abgezogen.

5.

Die Lieferung wird Bataillonweise ausgedenkt — derjenige welcher die Lieferung der Fourage an ein Bataillon übernimmt, muß auf Verlangen der hier anwesenden allerhöchsten Königl. Civil-Commission auch die Behuf der Pferde des diesem Bataillon beygegebenen vormaligen

Münsterschen Infanterie-Regimentes für den Monat Jänner erforderliche Fourage für die nämlichen Preise liefern.

6.

Von Seiten der Entrepreneurs kann keine Loskündigung des Contractes geschehen, die hiesige allerhöchste Königl. Civil-Commission hält sich aber bevor, in Betreff der Fourage-Lieferung an die gemeldeten drei Bataillons, und respective an die besagten Infanterie-Regimenter den Contract loszukündigen, in welchem Falle vom Tage der Kündigung den Entrepreneurs nur noch ein 12tägiger Bedarf abgenommen wird.

7.

Den Entrepreneurs wird keine Befreyung von Zahlung der Weg-Zoll Brücken- und Wagenzeichen-Gelder, und sonstiger öffentlicher Abgaben ertheilet werden.

8.

Die Bezahlung geschieht in Berliner Courant.

9.

Jeder hinlänglich Angesehener wird zum Aufgebote zugelassen — und diejenigen, welche die Lieferungen erhalten, stellen rückichtlich auf die Vollziehung der Lieferungen ihr sämmtliches Vermögen zur Hypothek.

10.

Die hier anwesende allerhöchste Königl. Civil-Commission hält sich die Ratification der Licitation bevor, die Wenigstfordernden bleiben aber an ihre Erbietten gebunden.

Münster den 12ten December 1802.

Von Seiner Königl. Majestät von Preußen zum Münsterschen Interims-Geheimen-Rath allerhöchstdinstigst ernannte, und bevollmächtigte Präsident, und Geheime-Räthe.

Vt. v. Laubsberg.

(L. S.)

E. B. Münstermann.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 27. Decbr. 1802.

## 1. Publicandum.

Da verschiedentlich der Mißbrauch wahrgenommen worden, daß besoldete Officianten ihre Besoldungen in voraus cediren, verpfänden, sich dadurch Anleihen und Credit verschaffen, alsdann aber auf die Wohlthat der Abtretung des Vermögens provociren, wodurch ihre Gläubiger diese vermeintlich erhaltene Sicherheit verlieren, da es mit dem Zweck der Besoldungen und der damit zu bestreitenden Bedürfnisse unvereinbarlich sein würde, solche Cessionen und Verpfändungen ohne Einschränkung als gültig anzuerkennen, vielmehr auf jeden Fall dem Officianten der gesetzliche Theil seines Gehalts frey bleiben muß, so wird solches auf den Grund der allerhöchsten Cabinets Ordre vom 16. Novbr. a. c. dem Publico hierdurch bekannt gemacht, um sich bey Geschäften dieser Art vor jeden Nachtheil und Verwortheilung von Seiten ihres Schuldners zu sichern.

Berlin den 18. Novbr. 1802.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Special Befehl.

v. Goldbeck.

## 2. Warnungsanzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß 42 Unterthanen des Amts Hausberge wegen unerlaubter Selbst-

hülfe und dabey verübten real Injurien resp. mit 14 und 8tägiger Gefängnißstrafe bestraft worden sind. Signatum Minden den 26. Novbr. 1802.

Königl. Preuss. Minden Ravensb. Criminal. Collegium.

v. Arnim.

## 3. Citatio Edictalis.

Seine Königl. Majestät von Preussen 1c. Unser Allergnädigster Herr! lassen folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amts Meineberg, als:

Johann Friedrich Wimmers Nr. 78. aus Frotheim

Johann Friedrich Backhaus Nr. 47. aus Dünne

Cord Henrich Meyer Nr. 81. aus Gehlenbeck

Johann Friedrich Pieper Nr. 75. aus Fabbenstädt

Christian Ludwig Fincke Nr. 71. daher

Franz Henrich Gottlieb Kleinmann Nr. 59. aus Klosterbauerschaft

Anton Friedrich Buhmann Nr. 18. aus Blasheim

Friedrich Wilhelm und Johann Henrich Clostermann Nr. 60 aus Wehlage

Johann Henrich Jacob Wellensieck Nr. 16 aus Sprado

Johann Henrich Hafne Nr. 31. aus Hävern

Christian Friedrich Kbsche Nr. 27. daher  
Henrich Christoph Buhmann Nr. 14.  
aus Kemmerloh

Christian Friedrich Florke Nr. 36. aus  
Hedem

Johann Philip Ruff Nr. 53. aus Alswede  
Johann Friedrich Unger Nr. 59. aus  
Blasheim

Friedrich Wilhelm Päfte Nr. 25. aus  
Hedem

Bekannt machen, daß der Criminal-Rath  
Müller als Vertreter der Invaliden-Casse  
wider sie Klage erhoben und behauptet hat,  
daß sie sich in der Absicht ausser Landes  
begaben hätten, um sich ihrer Unterthanen  
Pflicht unter dem Militair, oder als Pferde-  
de- und Train-Knechte zu dienen, zu ent-  
ziehen, daher derselbe bey ihrer Abwesen-  
heit auf ihre öffentliche Vorladung und Be-  
kannmachung der Klage per edictales ange-  
tragen hat. Da nun diesem Gesuche Statt  
gegeben worden; so werden vorgenannte  
Ausgesetzene hierdurch verablated, sich in  
termino den 28. Febr. 1803. vor dem er-  
nannten Deputato-Auscultator Diesel Morgens  
9 Uht auf hiesiger Regierung zu ge-  
stellen, wegen ihrer bisherigen Abwesen-  
heit Rede und Antwort zu geben und ihre  
Rückkehr in ihr Vaterland glaubhaft nach-  
zuweisen. Werden sie dieses nun spätestens  
in dem bezielten Termine nicht thun, so  
haben sie zu gewärtigen, daß sie für treu-  
lose der Verbannung halber ausgetretene Lan-  
des-Unterthanen angesehen, ihres jetzigen  
oder zukünftigen, ihnen durch Erbschaften  
oder sonst anheim fallenden Vermögens  
für verlustig erklärt und solches der Inva-  
liden-Casse zuerkannt werden wird; wor-  
nach sie sich also zu richten haben.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Cita-  
tion sowohl bey hiesiger Regierung als bey  
dem Amte Reineberg affigirt, auch denen  
Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelli-  
genz-Blättern dreyimal inserirt worden.

Sign, Minden den 9. Novbr, 1802,

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden Ravensberg-  
sche Regierung.

v. Armin.

Von den unterschriebenen für die Graf-  
schaft Tecklenburg angeordneten Mar-  
kenthellungs-Commissarien soll der in der  
Bauerschaft Wief, des Kirchspiels Ledde,  
belegene sogenannte Wiefenberg, auch der  
Garten und Steinhügel genannt, zur Thei-  
lung gebracht werden, und um die ding-  
lichen Rechte und Ansprüche, welche unbe-  
kannten Prätendenten auf diesem genann-  
ten Parcel zustehen mögte, zu eruiren,  
und zur gehörigen Liquidität zu bringen,  
werden alle diejenigen welchen einiges Recht  
oder Ansprüche darauf gebühren mögte,  
es bestche selbiges in Hude, Weide, Wege,  
Pflanzung, Pflaggenhiebs- oder sonstiger  
Gerechtigkeit hierdurch aufgefordert, diese  
ihre Rechte und Ansprüche in termino Sonn-  
abends den 8. Januar 1803. in der Behau-  
sung des Coloni Grothmanns in der Bau-  
erschaft Wief Kirchspiels Ledde, anzuge-  
ben, und die darüber in Händen habenden  
Documente und Urkunden offen zu legen.  
Im Ausbeibungsfall, und wenn sich die  
Real-Prätendenten in dem bestimmten  
Liquidations Termine nicht melden, und  
ihre Rechte nicht angeben, haben dieselbe  
zu gewärtigen, daß sie damit werden prä-  
cludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen  
werde auferlegt werden.

Nicht weniger müssen die Gutts-Grunds-  
und Eigenthums-Herrn der Interessenten  
des vorgedachten Wiefen- u. Berge, oder  
Garten und Steinhügel genannt, in dem  
bestimmten Liquidations-Termine deren  
Rechte wahrnehmen, weil sie sonst mit ihren  
etwaigen Widersprüchen nicht gehört, son-  
dern dafür angesehen werden soll, als ob  
sie mit demjenigen, was die Interessenten  
vornehmen, zufrieden, und deren Bes-  
chlüsse als zu Rechte beständig anerkennen  
wollen.

Singen und Cappeln am 28. Sept. 1802.

Königl. Preuss. Markentheilungs-Commissi-  
sion für die Grafschaft Tecklenburg  
Metting. Kandelhardt.

Nachdem in dem Deposito des hiesigen  
Amts folgende dahier deponirte Sum-  
men, als

In Sachen der Eingekessenen zu Rehburg  
ctr. Leese, in puncto Eickeln-Leesens, von  
ersteren deponirt 4 Mgr.

Von Meve in Holzhausen an Pfandgel-  
dern 13 Mgr.

Am 24. Septbr. 1768. von Fallriebe an  
Pfandgeldern 9 Mgr. 4 Pf.

Am 26. Septbr. 1768. von der Wittwe  
Schwering zu Leese, in causa ctr. Stolzenau  
in puncto gepfandeten Pferdes 12 Mgr.

Godem von Dietrich Schwering in Leese,  
in causa ctr. Stolzenau, wegen gepfande-  
ter Schaafe 12 Mgr.

An Schlüterschen Concursgeldern, von  
den Jahren 1766. bis 1774. ein Rest von  
3 Mgr. 2 Pf.

Ein Rest von den, von dem Amtsvoigt  
Tapke am 27. Noobr. 1768. für den von  
Johann Friedrich Kländer erkauften Ramp  
eingelieferten 355 Rthlr. von 16 Mgr. 2 Pf.

Aus Salomon Hammerschlag Wittwe  
Verlassenschaft, ein Rest von 5 Rthlr. 27  
Mgr.

Am 27. Septbr. 1769. deponirte Wittwe  
Mischmüllersche Gelder für den Verkauf  
eines Hammels 2 Rthlr.

Wegen Schlüsselburger Holz-Entwen-  
dungen vom 7. May 1770 deponirt 24 Mgr.

Von Conrad Kieseberg in Leese am 3. Febr.  
1772. deponirten Geldern ein Rest von 3  
Rthlr. 8 Mgr.

In Sachen Locum ctr. Leese an Pfand-  
geldern am 9. July 1782. deponirt 5 Mgr.

Weienbergische Auctionsgelder vom 25.  
May 1775. 24 Rthlr. 22 Mgr. 4 Pf.

In causa Schlüsselburg ctr. Leese Pfand-  
gelder, am 26. July 1783. 5 Rthlr.

Weil. Capellprediger Hattenhoff zu Estorf  
Nachlaßgelder, am 19. July 1784. depon-  
nirt ein Rest von 79 Rthlr. 7 Mgr. 1 Pf.

In Sachen Meier zu Bötzel ctr. Stof-  
zenau, an Pfandgeldern, am 11. Aprill  
1789. deponirt, 3 Mgr.

Kämpersche Gelder von Landesbergen für  
den Besamännischen Garten 45 Rthlr.

In causa Dohrmann ctr. Hondein, am  
12. July 1791. deponirt 5 Rthlr.

In causa Wüttker von Ziegenhocken ctr.  
Mendorf, am 6. Octbr. 1791. deponirt,  
an Pfandgeldern 3 Mgr.

In causa Mührffen ctr. Mendorf am 16.  
Octbr. 1791. an Pfandgeldern 3 Mgr.

In causa Büsse oder Schwick von Glis-  
sen ctr. Nahtert, am 30. May 1792. depon-  
nirt 5 Rthlr.

Vom Amtmann Grote wegen der Hesse-  
schen Pachtung eingeliefert 9 Rthl. 12 Mgr.

Für Conrad Stöckmeier in Leese von 1786.  
6 Mgr. 4 Pf.

In causa Lohmeier ctr. Estorf 6 Rthlr.  
24 Mgr.

Schredder von Buchholz ctr.  
Gesebilde von 1781. 1 Mgr. 4 Pf.

— — Fräulein v. Hugo ctr. Wack-  
haus, von 1781. 3 Rthl. 13 Mgr.  
6 Pf.

— — Ehlers ctr. Schensen, von  
1783. 1 Mgr. 4 Pf.

— — Botterbrodt ctr. Kolsing, von  
1783. 3 Mgr.

— — Brinkmann ctr. Witte, von  
1783. 18 Mgr.

— — Ehlers ctr. Schensen, von  
1783. 1 Mgr. 4 Pf.

— — Bollmeier ctr. Thiesel, von  
1784. 21 Mgr. 2 Pf.

Braunsche Gelder, von 1784. 5 Rthl.  
16 Mgr. 3 Pf.

In causa Kleinenbeers etc. Hartienstedt  
von 1785. 3 Mgr.

— — Defing ctr. Anemolter von  
1785. 1 Mgr. 4 Pf.

— — Rehburg ctr. Leese, von 1785.  
6 Mgr.

— — Dolle ctr. Heuer, von 1786.  
18 Mgr.

- — Wiepling ctr. Schensen, von  
 1786. 20 Mgr.  
 — — Haake ctr. Westenfeld, von  
 1786. 6 Mgr.  
 — — Schröder ctr. Mendorf, von  
 1786. 3 Mgr.  
 Wegen Fleege in Landesbergen 1 Rthl.  
 6 Mgr.  
 In causa Bachhaus ctr. Landesbergen  
 von 1787. 1 Rthlr.  
 Wegen Lampe von Giffen 2 Rthl. 18 Mgr.  
 In causa Bleeke ctr. Schramme, von  
 1790. 2 Rthlr. 7 Mgr. 4 Pf.  
 — — Schwering ctr. Stolzenau von  
 1790. 6 Mgr.  
 — — Lehmeier ctr. Clausing & Cons  
 sorten. 10 Rthl. 6 Mgr.  
 — — Schwering ctr. Stolzenau 24  
 Mgr.  
 Wegen der Leeser Forstdienste 2 Rthl. 18  
 Mgr.  
 Heinesche Gelder, 4 Rthl. 21 Mgr. 4 Pf.  
 Lange in Leese für Nr. 9. Lange in Poens  
 Redt 16 Rthlr.  
 In causa Honebein ctr. Banmeyer Pfand-  
 geld 3 Mgr.  
 — — Kruse ctr. Haselhorn Pfand-  
 geld 6 Mgr.  
 Von Rolf Witte in Uchterhöfen, wegen  
 ein Kuder Kalk, deponirt am 6 Juny 1787.  
 3 Mgr.  
 Rührmannsche Gelder, ad Acta Inqui-  
 sitionis ctr. Luhrmann vom 4. Aug. 1792.  
 6 Mgr.  
 In causa Behr ctr. Unger, wegen ver-  
 kaufter Cartoffeln, vom 2. Juny 1794.  
 9 Rthlr. 6 Mgr. 4 Pf.  
 Von den Neubauern am Hahnenbege  
 Pfandgelder wegen Hornvieh = Treibens im  
 Dehmerholze, vom 9. May 1795. 1 Rthl.  
 12 Mgr.  
 Vom Schiffer Kohlstädt am 10. Decbr.  
 1795. deponirt, wegen des den Landesber-  
 gern zugesügten Schadens. 5 Rthlr.  
 Hofesche Concursgelder 17 1/2 Rthl. 35 Mgr.  
 Weil. Goldschmidt von Bremen Nachlass-  
 gelder, vom 19. Decbr. 1795. 5 Rthl. 9 Mgr.  
 Vom Schiffer Christian Clemeier aus In-  
 tischebe und Johann Friedrich Wolke aus  
 Schweringen, deponirt wegen entwandter  
 Schwaben, 2 Luisd'or.  
 Nachlass = Gelder weil. Soldaten Boll-  
 meier aus Mendorf 14 Rthlr.  
 34 Mgr. 4 Pf.  
 — — des Soldaten Christoph  
 Leusch aus Stolzenau 5 Rthlr.  
 14 Mgr. 2 Pf.  
 — — des Soldaten Hinrich  
 Biber aus Warmen 15 Rthlr.  
 31 Mgr. 7 Pf.  
 — — weil. Soldaten Chris-  
 toph Gerke aus Landesbergen  
 5 Rthlr. 26 Mgr. 5 Pf.  
 — — des Hinrich Ködemann  
 aus Landesbergen 5 Rthlr. 6 Pf.  
 — — weil. Soldaten Henrich  
 Kählmann aus Mendorf 6 Rthl.  
 3 Mgr. 4 Pf.  
 — — des weil. Georg Meier  
 vom Jahre 1798. 9 Rthlr. 16  
 Mgr. 3 Pf.  
 sich befinden, ohne daß theils die Deponen-  
 ten sammt der Zeit und causa Depositionis  
 zuverlässig bekannt sind, theils auch wenn  
 an solchen Depositis ein gegründetes Recht  
 etwa zusehen mögte, weder bis lang dar-  
 gethan, noch aus den Amts = Acten ersicht-  
 lich ist, um hievon aber hinsänaliche Wis-  
 senschaft zu erhalten, gegenwärtige Ebi-  
 tal = Citation erkannt worden, als werden  
 alle diejenigen, welche an besagten Depositis  
 aus irgend einem Grunde, einen gegrün-  
 deten Anspruch zu haben vermeinen, auf  
 den 12. und 13. Januar kommenden Jahrs,  
 werden seyn der Mittwochen und Donner-  
 stag nach dem 1sten Epiphan. Sonntage  
 Vormittags um 10 Uhr vor hiesigem Ante  
 zu erscheinen, die in Händen habenden  
 Depositen = Scheine und sonstigen Doku-  
 mente und Urkunden in originali zu produ-  
 ciren, und ihre Ansprüche und Forderungen

anzugeben und klar zu machen, Kraft dieses und unter der Verwarnung, citirt und vorgeladen, daß diejenigen welche sich in beregten Termine nicht melden, auch ihre Ansprüche nicht gehörig angeben werden, sodann damit gänzlich präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, diejenigen Deposita aber wozu sich Niemand in bemeldeten Termin als Eigenthümer angeben wird, dem Herrschaftl. Fisco abjudiciret werden sollen.

Erkannt Stolzenau den 30. Novbr. 1802.

Königl. und Churfürstlich Amt.

v. Bothmer. Münchweier. Schär.  
Stegemann.

#### 4. Citatio Creditorum.

W eil der Nachlaß des in Desterwede verstorbenen Schneiders Hermann Horn zur Verichtigung der darauf haftenden Schulden nicht hinreicht, so ist darüber der Concurs eröffnet, und die Gläubiger des gedachten Horns werden hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an den Nachlaß habende Forderungen, bey Gefahr ihres Verlustes am 2. Febr. a. f. hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg den 2. Decbr. 1802.  
Reinders.

Da sich die Borgschen Vormünder zu Meslingen Namens ihrer Pfl. gebof. sohnen für Erben des verstorbenen Direct Schröder zu Freeren cum beneficio legis et inventarii erklärt haben, und dem zufolge der Liquidations-Prozeß unterm heutigen dato eröffnet worden ist, so werden hiedurch alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des gedachten Direct Schröder etwas zu fordern haben, ad term. den 18. Febr. 1803. vor dem Regierungs-Rath Warendorf zur Angabe ihrer Forderungen unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch

übrig bleiben wird, verwiesen werden sollen, vorgeladen.

Lingen den 16. Decbr. 1802.

Königl. Preuß. Tecklenburg. Ringersche  
Regierung.

Müller.

Die Erben des hier verstorbenen Rath's Gräbe, wünschen dessen Passiva bald möglichst zu brrichtigen, und ersuchen daher die etwaigen Gläubiger desselben, sich Sonnabends den 8. Januar 1803. bey Unterzeichneten auf dem hiesigen Gräbeschen Hofe am Osthorthore einzufinden, und ihre Ansprüche gehörig zu liquidiren.

Rinteln den 7. Decbr. 1802.

Schwabe. Gräbe, Aud. u. Rast.

#### 5. Verkauf von Grundstücken.

Da der Bürger Besser auf freywillige Subhastation seines vorhin Mergeschen Hauses an der Beckerstraße und Tränke, desgleichen eines Gartens vor dem Marienthore angetragen hat, und zu dem Ende Terminus auf den 1ten Febr. 1803. bezielet ist so wird solches den Kauflustigen, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß dies Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten auch 9 mgl. Grundzins und 9 mgl. Kirchengeld belastet der Garten aber von allen Abgaben frey ist, und daß die Liebhaber am besagten Tage Morgens um 11 Uhr ihr Gebot eröffnen, und wenn solches annehmlich gefunden wird, den Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadtgerichte den 22ten Decbr. 1802.

Wschoff.

Auf Requisition des wohlbl. Magistrats zu Rinteln, soll das Etahmannsche bürgerliche Wohnhaus Nr. 776. auf der Fischerstadt, nebst einem dazu gehörigen Hudeheil auf eine Kuh, auf dem Fischerstädter Bruche belegen, zusammen auf 155 Rtl. gewürdigt, in terminis den 19. Nov., den 21. Dec. dieses Jahrs und den 29. Jan. 1803. sub hasta necessaria verkauft werden, daher sich die Kauflusti

ge in diesen Terminen, besonders im letzten, Morgens um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube einzufinden und den Zuschlag für ihr höchstes Geboth gewärtigen können. Auch werden alle etwaige unbekannte Real- und einländische Personal-Gläubiger zur Angabe und Liquidation ihrer Ansprüche aufgefordert, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Minden am Stadtgericht den 30. Sept. 1802.

Abschloß.

Auf den Antrag eines ingrossirten Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des Schäferschen Hauses Nr. 225, nebst Zubehör decretirt worden, nach denen davon aufgenommenen Anschlägen ist

a) das Haus welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschwert, und 2 Stuben mit Ofen, 3 Kammern und Küche enthält, auf 645 Rtl 20 Sgr.

b) der dahinter befindliche Garten und Hofraum auf 30 Rtl. und

c) der dazu gehörige auf dem Simeonis Ihorseden Bruche Nr. 115. belegene, bey der Theilung der Hude zu 1 M. 148  $\square$  Rth. vermessene Hudetheil auf eine Kuh, frey von Abgaben auf 250 Rtl. mithin das Ganze auf 925 Rtl. 20 Sgr. in Golde gewürdiger.

Da nun zur licitation Termini auf den 11. Novbr., 18. Decbr. d. J. und 22. Janr. 1803 präfigirt sind, so werden alle qualifizierte Kaufstücker hierdurch eingeladen sich in diesen Terminen, besonders im letzten, Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und den Zuschlag zu gewärtigen. Robey zur Nachricht dient, daß der Anschlag und die nähern Bedingungen an jeden Gerichtstage, nemlich Dienstag und Sonnabend, eingesehen werden können, und daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgericht den 30. Septbr. 1802.

Abschloß.

Nachdem die nothwendige Subhastation des Wohnhauses der Wittwe Heidenreich Nr. 713. auf der Hufschmiede nebst Zubehör im Wege der Execution decretirt, und zufolge der durch verpflichtete Sachverständige aufgenommenen Anschläge

a. das Haus Nr. 713., welches mit bürgerlichen Lasten und einem Eintheilungs-Capital von 144 Rtl. 21 gal. 6 Pf. beschweret ist, eine Stube ohne Ofen, einen Saal, drey Cammern, Küche und Stallung enthält, ohne Abzug des Eintheilungs-Capitals auf 575 Rtl. 22 ggl.

b. ein dahinter belegener kleiner Garten ein sechstel Achtel haltend auf 25 Rtl.

c. ein Landschappspflichtiger Garten vor dem Marienthore nach der Abtretung fünf Achtel haltend, welcher statt Hudetheil dem Hause bengeleget ist auf 350 Rtl. mithin das Ganze auf 950 Rtl. 22 ggl. in Golde gewürdigt ist; so werden nunmehr Termini licitationis auf den 30ten Oct. und 4ten Decbr. d. J. und 18. Jan. 1803. präfigirt, in welchen und besonders im letzten Termin die Kaufstücker sich Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth eröffnen und den Zuschlag gewärtigen, auch die Anschläge und nähern Bedingungen an jedem Gerichtstage einsehen können.

Minden am Stadtgericht den 24. Sept. 1802.

Abschloß.

Auf Befehl Hochpreisl. Pupillen Collegii sollen die Grundstücke des verstorbenen Ober-Einnehmers Niensch allhier meistbietend verkauft werden. Selbige bestehen

1. In dem an der Hauptstraße allhier belegenen mit bürgerlichen Lasten beschwerten Wohnhause Nr. 121. worin 6 Stuben, 7 Kammern, eine Küche und ein gewölbter Keller und woben eine Scheune, Schweinesstall und Brunnen.

2. In dem Garten neben dem Hause, 17 Spint groß, worin eine Menge schöner Obstbäume.



3. In der olim Hartoßschen Wiese, wo von 24 Spint zu einem besondern Garten eingerichtet, in dem auch viele junge Obstbäume sind, 8 Spint zu einem Weichplatz und Grasnutzung dienen, darin sich auch mehrere Obstbäume befinden, die übrigen 58 $\frac{1}{2}$  Spint aber zum Theil zu Ackerland größtentheils aber zu einer 2 schürigen Wiese benutzt werden.

Von diesen ganzen Grundstück gehen jährlich an Hrn v. Dheimb 16 Hbden Gurte. Alle diese Realitäten sind durch Sachverständige zu 3942 Ml. 8 Ggr. ohne Abzug der Lasten taxirt.

Zum Verkauf derselben sind termin auf den 29. Januar, den 26. Mart. und den 3. Juny a. f. bezielt, wo sich Kauflustige, Weisz- und Zahlungsfähige Liebhaber auf der Amtstube einfänden, die Bedingungen erfahren und salva ratificatione des Hochpreisf. Pupillen Collegii den Zuschlag erwarthen können.

Diesjenigen, welche an diesen Realitäten dingliche Ansprüche haben, die nicht aus dem Hypothequen-Buche erhellen, müssen solche bey Gefahr der Abweisung angeben und bescheinigen. Uebrigens können die einzelnen Taxen beym Amte eingef. han werden.

Sign. Petershagen den 9. Nov. 1802  
Kdn. Pr. Justizamt. Becker. Siker.  
Auf Requisition des hochlöbl. v. Besserschen Regiments-Gerichts sollen die zur Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Herrn Obristwachmeister v. Schmude gehörende städtischen immobilien Besitztungen, als

1. Das sub Nr. 62. am Markte hieselbst belegene und massiv erbaute Hauptwohngebäude in dessen untern Etage sich 2 Stuben nebst 2 Schlafkammern, eine kleine Kammer, ein geräumiger Flur nebst Küche, in der obern Etage ein großer Saal mit einem Nebenzimmer, 2 kleine Kammern nebst geräumiger Flur und darüber ein beschößener Boden befinden.

2. Das damit in Verbindung stehende

Hintergebäude gleichfalls massiv erbauet mit einem großen Saal und beschößenen Boden, und unter selbigen ein aus drey Abtheilungen bestehender gebalkter Keller.

3. Ein zur Sommerwohnung dienendes Gebäude von 2 Stockwerken, worin unten so wie oben eine Stube nebst kleiner Flur, und darüber ein beschößener Boden befindlich ist

4. Eine Scheune und Stall-Gebäude mit einer Fatter-Kammer versehen.

5. Ein hinter dem Hause belegener gepflasterter Hofplatz 98 Fuß lang, und 14 Fuß breit, worauf sich gutes Röhrrwasser und ein zu diesem, und dem Gantischen Hause gemeinschaftlich gehörender Brunnen befindet, auch daneben ein kleiner Garten 83 Fuß lang, und 9 Fuß breit, imgleichen hinter der Scheune ein 14 Fuß langer und 18 Fuß breiter Hofraum mit einer Durchfahrt nach der Stadtmauer hin, woson jedoch das Mitbenutzungs-Recht dem daran stoßenden Hoffbauerschen Hofe zustehet, so mit Einschluß der Hube und Röhrrwasser-Gerechtigkeit, zu dem Werth von 5905 Rthlr. abgeschätzt worden, zum anderweitigen öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein Bietungs-Termin auf den 4. März k. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden, so werden die Kauflustigen eingeladen, sich sodann einzufinden, und nach vorgängiger Bekanntmachung der Kaufbedingungen ihr Geboth abzugeben, auch dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden alle unbekannt real Prätendenten in Absicht dieses Hauses zur Abgabe und Nachweisung ihrer Forderungen sub poena perpetui silentii et präclusio- nis zu dem anstehenden Licitations-Termin hierdurch edictaliter verabladet. Diefes im Stadtgericht den 15. Novbr. 1802.

Consbruch. Buddens.

Es sollen die der Frau Sparenbergs hieselbst zugehörigen Grundbesitzungen, als

1. das sub Nr. 40. an der Obernstraße belegene und massiv erbaute Wohnhaus aus 2 Etagen bestehend, worin sich unten eine Wohnstube nebst Schlafkammer, eine kleine Stube nebst Schlafgemach, eine Küche, geräumige Flur, und hinterwärts ein Saalzimmer, worunter ein gebalkter Keller, und oben 2 Stuben nebst Alcoven, auch eine kleine Kammer, und über dem ganzen Gebäude 2 beschossene Wöden befinden nebst einem dahinter belegenen mit einer Mauer umzogenen Hofplatz, worauf ein kleines Stallgebäude, und hinter selbigen ein Scheunengebäude befindlich, wovon der Boden aber nur theilweise beschossen ist,

2. das sub Nr. 167. an der Brinkstraße belegene Hinterhaus, bestehend aus 2 Stuben und 2 Kammern, einer kleinen Stube mit Alcoven, einer Flur, und 3 Oberkammern, und einem schlecht beschossenen Boden, hinter welchem ein mit einer Mauer umschlossener Garten 50 Fuß lang und 38 Fuß breit, wie auch ein kleiner Hofplatz von 40 fäßiger Länge und 21 fäßiger Breite befindlich ist, welche beyde Häuser nebst Zubehörungen einschließlich der dazu gewidmeten Huththeile zu dem Werth von 2930 Rthlr. abgeschätzt worden, zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein Vietungs Termin auf den 11. Julius k. J. am Rathhause Morgens 11 Uhr angesetzt worden; so werden die Kauflustigen zu solchem Termin eingeladen, und hat der best- und annehmlichst bietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden alle unbekanntten real Prätendenten in Absicht der Sparenbergischen Besitzungen auf den besagten Termin zur Angabe und Nachweisung ihrer etwaigen Forderungen sub præjudicio perpetui silentii edictaliter verabladet.

Wiesfeld im Stadtgericht den 13. Decbr. 1802.

Condruch. Buddens,

## 6. Gerichtl. confirm. Verträge.

Die Wittve Christine Marie Hoppen, geb. Wehmeiers sub Nr. 149. hieselbst hat laut des am 30. Octbr. a. c. gerichtlich recognoscirten Kauf-Contractes vom 26. desselben Monats ihren unter dem Wintersberge, neben dem Kampe des Frensaßen Simon Ludwig Meier belegenen, etwa 3 Schfl. Saat haltenden Saat- und Weidkemp, den Mühlensteinskamp genannt, an den Bürger und Bäcker Johann Adolph Hoppe sub Nr. 111. hieselbst für 300 Rthl. in Courant erb- und eigenthümlich verkauft. Sign. Blotho den 20. Decbr. 1802. Königl. Preuss. Amt.

Müller.

Die Besitzer des adelichen Guts Gramsmühle Eheleute Landdrost Caspar Friedrich von Bßelager und W. A. von Bßelager geb. v. Kettler haben, vermöge der untern heutigen dato ausgefertigten Kauf-Verkaufs-Contracte

1) dem Colono Johann Heinrich Robben ober Robbenthal,  
2) dem Colono Gerb. Henrich Quaa,  
3) dem Colono Jan Berend Werne ober Wern-Johann,

4) dem Col. Joh. Herm. Henr. Teepler allesamt zu Rentrup im Kirchspiel Lengerich wohnhaft, die aus den Ländereyen der Ankäufer gehenden, vorhin dem adelichen Gute Gramsmühle zugestandenen Zehnten und Pachtthüner gerichtlich verkauft.

Lingen den 13. Decbr. 1802.

Königl. Preuss. Tecklenb. Lingensche Regierung.

Müller.

## 7. Anzeigen.

Der Königliche Lieutenant und Adjutant des 3ten Mousquetier Bataillons Regiments von Wesser, Herr Wormald, hat mittelst gerichtlich errichteten Vertrages vom 13. Septbr. c. zwischen ihn und seiner Ehefrau geborne Rothen die bisher (Hieby eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 52. der Mindenschen Anzeigen.

zwischen beiden existirte Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen, und ist von beyden Paciscenten darauf angetragen worden, daß solches nach der gesetzlichen Vorschrift öffentlich bekannt gemacht werde.

Es wird daher solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Wiesefeld im Regiments-Gerichte den 4. December 1802.

v. Freitag, Obrist und Commandeur.  
Consbruch, Auditeur.

**D**er Schuster Johann Andreas Christian Rasch und Catharine Elisabeth Wittwe Patz geborene Fischer in Rabden haben bey ihrer Eheveredung die sonst unter Eheleuten geltende Güter-Gemeinschaft durch Vertrag unter sich aufgehoben, welches zur Wissenschaft eines jeden, dem daran gelegen öffentlich hierdurch bekannt gemacht wird.

Sign. Rabden den 21ten Decbr. 1802.  
Königl. Preuß. Amt Wieselfeld.  
Gaden.

### 8. Auctions Anzeige.

**D**ie Bücher-Sammlung des verstorbenen Regiments-Chirurgi Schulze in Wieselfeld, soll am 17ten Januar 1803. und, wo nöthig, den folgenden Tag, Nachmittags 2 Uhr, öffentlich meistbietend auf der Regierung verkauft werden. Das Verzeichniß davon liegt in der hiesigen Registrungs-Canzley bey dem Pedell Rumschötzel, ferner auf dem Rathhause zu Wieselfeld, zum Einsehen offen; kann auch, dem Befinden nach, von mir communiciret werden. Die hiesige Kdrbersche Buchhandlung, und die Buchbinder Meyer und Pasch, nehmen Commissionen an.

Minden den 24ten Decbr. 1802.

Wig. Commiss.  
Bessel,

### 9. Verlohrnes.

**A**m 22. d. M. ist auf dem Wege vom Accise-Hause nach meiner Wohnung ein kleines Paquet Spanischer Schriften unter meiner Adresse verloren gegangen, und mir noch nicht wieder abgeliefert worden; ich ersuche daher den Finder, mir dasselbe doch gefälligst, sollte es auch aus Uebereilung erbrochen seyn, wieder zuzustellen, und meinen wärmsten Dank und eine angemessene Belohnung zu gewärtigen.

Minden den 23. Decbr 1802.

Vorges. Medizinal-Rath und Physikus.

### 10. Avertissements.

**S**eit der Zeit, daß über die Werre bey Rehme eine Brücke erbauet, und die Weserbrücke bei Minden reparirt worden, ist die vormals zum Uebertahren eingerichtete Ponte (oder Fähre) überflüssig; es soll selbige daher meistbietend verkauft werden. Diese Ponte (oder Fähre) ist von dem besten Eichen Holze constructirt, 48 Fuß rheinländisch Maas lang, 11 Faß an den Enden, 14 Fuß in der Mitte breit, und  $2\frac{1}{2}$  Fuß tief. Es können füglich 2 Wagen mit Pferden darin überfahren. Nicht allein die Festigkeit und Güte der Materialien, sondern auch die Construction bürgt für die größte Dauer, indem dieselbe erst 3 Jahr alt, wenig gebraucht, und innerhalb mit 30 Paar Knie und doppelten Boden versehen ist. Liebhaber können solche zu Minden an der Weserbrücke in Augenschein nehmen, und ihr Gebot spätestens bis Ausgangs Januar künftigen Jahres bey Unterschriebenem thun, da alsdann im Fall das Geboth annehmlich ist, der Zuschlag salva approbatione Hochwbl. Mindenscher Krieges und Domainen Kammer der Zuschlag geschehen soll. Minden den 22. Decbr. 1802.

Sunk, Königl. Landbaumeister

Es wird hiernit zu Jedermanns Wissens-  
schaft öffentlich bekannt gemacht, daß  
nach dem Allergnädigsten Directorial-Res-  
cript de dato Berlin den 17ten Septem-  
ber a. c. genehmiget worden, daß pro fu-  
turo in dem Dorfe Necke in der Obergraf-  
schaft Lingen, drey neue Fahrmärkte und  
zwar der erste den Montag nach Lätare  
im Monath März, der zweyte, den Mon-  
tag nach Jubilate im Monath May, und  
der dritte, den ersten Montag, im Mo-  
nath August eines jeden Jahrs gehalten  
werden mögen. Signatum Lingen den  
25. Decbr. 1802.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-  
Rath auch Deputatus Camera per-  
petuus.

Mauve.

Der verfloßene Sommer so wie der  
Herbst sind so außerordentlich dürre  
gewesen, daß sie gewiß zu den Seltenhei-  
ten der Jahrhunderte gehören. Bäche,  
Ströme sogar Flüsse sind theils ausgetrock-  
net theils versieget, und die Schiffahrt auf  
denselben gehemmet und erschweret. Auf  
eine kurze Zeitlang ist dies auch der Fall  
mit der Treckschuytenfahrt zwischen Aurich  
und Emden gewesen, daß ein Theil des  
Canals unschiffbar geworden. Ungeachtet  
der fortwährend angehaltenen Dürre und  
bey einem Gefälle von 13½ Fuß hätte die-  
ser Fall demnach nicht eintreten dürfen,  
wenn nicht ein besonderer Umstand die  
Speisung des Canals aus dem Ewigen  
Meere, einer etwa anderthalb Meile hin-  
der Aurich belegenen Landsee, auf eine Zeit-  
lang unterbrochen hätte. Es ist nemlich  
der sogenannte zwischen Aurich und dem  
Aunte Verum in dem Morast belegene Holz-  
sehnertweg während des Sommers radical  
verbessert, weshalb aller Zutritt des Was-  
fers gehemmet und das Ewige Meer auch  
zugefetzt werden müssen. Nach Vren-  
dung dieser großen Wegeverbesserung hat  
man das Ewige Meer wiederum gedfnet,  
und den Treckschuyten-Canal mit Wasser ge-

speiset, so daß, ungeachtet der anhaltenden  
Dürre, die Treckschuytenfahrt nicht nur  
sondern auch die Fahrt mit Frachtschiffen  
auf dem Treckschuyten-Canal, seit diesem  
Herbste ununterbrochen wieder fortgesetzt  
werden können.

Sowohl der merkwürdigen Seltenheit  
wegen, als auch in Rücksicht der Reisen-  
den, findet man nöthig, dieses auch aus-  
wärts öffentlich bekannt zu machen.

Aurich den 14ten Decbr. 1802.

Die Direction der Treckschuyten-Societät.  
C. W. Conring.

### 11. Eheverlobung.

Allen unsern Verwandten und Freunden  
machen wir unsere Verlobung erge-  
benst bekannt. Bielefeld und Minden den  
22. Decbr. 1802.

Baumann', Justizcommissair.  
Charlotte Klinken.

### 12. Todesanzeige.

Gestern Mittag um 12 Uhr endigte meine  
vielgeliebte Tante, die verwittwete  
Gastwirthin und Weinhandlerin Schlättern,  
gebörne Anna Margaretha Hotho an den  
Folgen eines in der Nacht vom 18. bis 19.  
d. M. sie befallenen Schlagflusses im 76.  
Jahre ihres Alters ihr thätiges Leben.  
Unterzeichnete hat die Ehre, im Nahmen  
der hiesigen Anverwandten der Verstorbe-  
nen diesen Todesfall den sämtlichen aus-  
wärtigen Verwandten, Gönnern und Freun-  
den unter Verbitung schriftlicher Beyleids-  
versicherungen ergebenst bekannt zu machen  
und damit die gehorsamste Anzeige zu ver-  
binden, daß Gastwirthschaft und Weinhan-  
del in dem Sterbehause in Zukunft unter  
ihrer Leitung auf dem zeittherigen Fuß fort-  
währen werden, daher sie sich in beyder  
Hinsicht hierdurch dem Publicum empfoh-  
len haben will.

Herford den 23. Decbr. 1802.

Verwittwete Margarethe Louise En-  
gelbrecht gebörne Hotho.

## 13. Abschied.

Mit dem verbindlichsten Danke für alle genoßene Freundschaft empfehle ich mich, bei meiner Abreise nach Hildesheim, meinen Gönnern und Freunden ganz gehorsamst. Ich würde dies mündlich gethan haben, wenn ich nicht heute erst, von meiner wirklichen Vernehmung dahin, benachrichtigt worden wäre. Ich rechne daher auch auf gütige Entschuldigung und versichere aufrichtig, daß die Erinnerung an Minden mich stets sehr angenehm unterhalten wird.

Den 24. December 1802.

Meke.

Ueber die Cultur des Waids, und die Fabrication des Indigs; als zweyer neuen Erwerbszweige für die Unterthanen des Preussischen Staates.

(Von dem Ober-Medicalrath Hermskädt.)

(Fortsetzung.)

## 3) Erndte des Waidkrauts.

Im Monat Julius und August, wo das Waidkraut seine erforderliche Reife erhalten hat, wird solches geerntet. Zu dem Behuf werden die vier bis sechs Zoll hoch aufgeschossenen, dem grünen Küchenkraute oder Spinat sehr ähnlich sehenden Blätter, mit einem eisernen schaufelartigen Spaten, und zwar so von der Wurzel abgestoßen, daß letztere nicht verwundet wird. Im Anfang des Herbstes, wo neue Blätter von derselben Größe aufgeschossen sind, werden solche nach der vorher erwähnten Art zum zweitemal abgestoßen, und nicht selten macht man in einem Jahr auch noch die dritte Erndte von jenem Kraute. Die Blätter von der ersten Erndte sind aber, wegen der trocknen Jahreszeit in welcher solche gewonnen werden, immer die besten.

Die von der zweyten und dritten Erndte,

sind wegen der schon feuchten Jahreszeit worin sie gewonnen werden, immer mit Sand und Erdtheilen gemengt, und daher weniger gut. Das so gewonnene Waidskraut wird nun, so wie jede Erndte geschehen ist, gleich der fernern Bearbeitung unterworfen, die sich in zwey Theile, nämlich in die Vorbereitung und in die Zugutmachung unterscheiden läßt.

## 4) Vorbereitung des Waidskrautes zum Waid.

Die Vorbereitung des gewonnenen Waidskrautes geschieht nun auf der Waidmühle. Die Waidmühle bestehet in einem zirkelförmigen Platz, der mit festen glatten Steinen ausgelegt ist, in welchem in der Entfernung von 6 zu 6 Zoll zwey Zoll tiefe Rinnen eingehauen sind; auf dessen Fläche ein zweyter runder Stein dessen Durchmesser 8 Fuß, und dessen Rantenfläche 1 Fuß beträgt, und in welchem drey Zoll tiefe Rinnen eingehauen sind, durch ein oder zwey Pferde in Bewegung gesetzt wird.

Auf dieser sogenannten Waidmühle wird nun das frische Kraut, gleich nachdem solches gerutet worden, zermalmt oder zerquetscht. Das zerquetschte Kraut bleibt hierauf einen Tag ruhig liegen, damit solches theils einen bestimmten Grad der Gährung, welchen man bald aus der Erfahrung kennen lernt, eintrage, theils aber auch, damit die überschüssige Feuchtigkeit ablaufe, und sich das übrige denn leicht in runde Ballen bringen läßt; welche sodann auf Horben getrocknet, und nachdem sie hiebey sich in ihrem Umfange bis auf die Hälfte verkleinert haben, auf dem Boden aufbewahrt werden.

## 5) Fernere Bearbeitung, oder Zugutmachung des Waids.

Um das so weit vorbereitete Waidkraut nun ferner zu verarbeiten, und solches als Kaufmannsgut darzustellen, werden die getrockneten Waidsballen mit hölzernen Hämmern zerschlagen, dann das zerschlagene mit reinem Wasser besprengt, und wieder

in Haufen gebracht, wobey nun die Masse abermals eine Gährung eingetret.

Jetzt bleibt der zerschlagene Waid während einen Zeitraum von 4, 5 bis 6 Wochen liegen, unter welcher Zeit derselbe aufs neue zu wiederholtenmalen aus einander gerissen und mit Wasser besprengt wird, bis endlich ein ganz eigenthümlicher etwas süßlicher Geruch, den gehörigen Grad der erhaltenen Gährung anzeigt. So bald dieser Zeitpunkt eingetreten ist, wird die ganze Masse auf einen großen Haufen geschlagen, wo dieselbe nun, ohne sie weiter mit Wasser zu besprengen, bis zum Monat May liegen bleibt, um völlig ausgähren zu können.

Der so bereitete Waid hat nun seine Vollkommenheit erhalten, und ist Kaufmannsgut, so wie er in den Färbereyen gebraucht wird.

Die Güte eines solchen Waides wird erkannt: 1) an seiner grünen Farbe; 2) an seiner Leichtigkeit und Lockerheit; 3) daran, daß er naß gemacht, und damit auf Papier aufgetragen eine hellgrüne Farbe von sich giebt. Die innere Güte eines solchen Waides ist am so vorzüglich, je älter derselbe ist; und das ganze Geheimniß den Waid zu veredeln, besteht also einzig und allein darin, wenn solcher gleich anfangs regelmäßig zubereitet worden ist, ihn nun noch wenigstens 5 bis 6 Jahre liegen zu lassen, bevor er gebraucht wird.

6) Bereitung eines sehr guten Indigo aus dem Waidkraute.

Die Eigenschaft des Waides, bey einer zweckmäßigen Behandlung desselben in der Waidhüpe blau zu färben, verdankt derselbe einem eigenthümlichen blaufärbenden Stoffe, welchen schon das frische Waidkraut, freylich mit andern Materien innigst gemengt, enthielt, und welcher in seinem abgesonderten Zustande dem feinsten Indigo nicht nur nichts nachgiebt, sondern in der Indigo-Färberey ganz dessen Stelle vertreten kann. Eben dieser Indigostoff ist es, welcher durch einen gewissen Grad von Gäh-

rung aus dem Waidkraute entwickelt werden muß, und zu deren Behuf die vorher beschriebene Zubereitungsart des Waides veranstaltet wird. Ein Waid ist daher allemal um so schöner und vollkommener, je vollkommener der in ihm liegende Indigo-Stoff durch dessen Fermentation entwickelt worden ist.

Die Darstellung eines sehr guten und schönen Indigo aus dem Waid, ist nichts Neues, sie wird in Thüringen und im Österreichischen schon längst fabrikmäßig betrieben.

Nur in den Königl. Preussischen Staaten ist solche, so viel mir bekannt, noch nicht eingeführt. Je wichtiger aber dieses Produkt für den Handel und für die Färbereyen ist, je leichter die Methode ist, um den Indigo aus dem Waidkraute darzustellen, um so wichtiger schien es mir zu seyn, die dazu erforderliche Verfahrensgart allgemeiner bekannt zu machen, damit diejenigen, welche Lust und Gelegenheit haben, sich mit dieser Fabrikationsbranche zu beschäftigen, einen angemessenen Vortheil daraus zu ziehen, geschickt gemacht werden.

Soll die Fabrikation des Waid-Indigo veranstaltet werden, so werden hiezu gleich die frischen Blätter des Waides verwendet, und mit solchen folgendermaßen operirt.

Man reinigt die frischen Waidblätter durch Abspülen mit Wasser von dem anhängenden Sand, Erde und andern Unreinigkeiten, und legt sie hierauf in eine hölzerne Wanne, so daß diese beynahe drey Viertel damit angefüllt wird. Man gießt nun reines Flußwasser darüber, und bedeckt die Blätter mit hölzernen Sparren, damit sie nicht über das Wasser herausragen können.

(Fortsetzung künftig.)

